Rudolf Schlögl

Europas Frühe Neuzeit

Geschichte und Theorie einer Gesellschaft auf dem Weg in die Moderne

Wallstein

Rudolf Schlögl

Europas Frühe Neuzeit

Rudolf Schlögl

Europas Frühe Neuzeit

Geschichte und Theorie einer Gesellschaft auf dem Weg in die Moderne

Wallstein Verlag

Diese Open-Access-Publikation wurde gefördert durch den Publikationsfonds der Universität Konstanz.
Die Publikation der Druckfassung wurde unterstützt durch einen Zuschuss des Zentrums für kulturwissenschaftliche Forschung (ZkF) der Universität Konstanz.

Dieses Werk ist im Open Access unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0 lizenziert.

Die Bestimmungen der Creative-Commons-Lizenz beziehen sich nur auf das Originalmaterial der Open-Access-Publikation, nicht aber auf die Weiterverwendung von Fremdmaterialien (z. B. Abbildungen, Schaubildern oder auch Textauszügen, jeweils gekennzeichnet durch Quellenangaben). Diese erfordert ggf. das Einverständnis der jeweiligen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© Rudolf Schlögl 2025
Publikation: Wallstein Verlag GmbH, Göttingen 2025
Geiststr. 11, 37073 Göttingen
www.wallstein-verlag.de
info@wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Stempel Garamond
Umschlaggestaltung: Günter Karl Bose, Berlin

ISBN (Print) 978-3-8353-5798-3
ISBN (Open Access) 978-3-8353-8123-0
DOI https://doi.org/10.46500/83535798

Inhalt

Einleitung: Europas Frühe Neuzeit und die Unwahrscheinlichkeit der Moderne 9

Kapitel I: Kommunikation und Medien 23

I. Kommunikation 24

1. Doppelte Kontingenz und die Folgen 24
2. Kommunikation unter Anwesenden 30

II. Verbreitungsmedien 37

1. Schrift und Druck 37
2. Ein Mediensystem entsteht 44
3. Rhetorik 61
4. Zensur 71
5. Öffentlichkeit 76
6. Weltzugänge 84

III. Einfache Erfolgsmedien: Theorie und Geschichte 93

1. Handeln und Erleben 96
2. Konkordantes Erleben 98

Ritual 99 – *Zeremoniell* 104 – *Von der Performanz zur Inszenierung* 109

3. Konditionales Handeln 116

Freundschaft 118 – *Ehre und Höflichkeit* 122

4. Konditionales Erleben 132

Eigentum und Privilegien 133 – *Vertrauen* 136

5. Konkordantes Handeln 140

Reziprozität und Gaben 141 – *Moral* 146 – *Herrschaft* 147 – *Vertrag* 150

6. Zur Anthropologie der Kommunikation 157

Sollen aus dem Sein 159 – *Vernunft, Gefühl und Wille* 162 – *Paradoxien der Selbstliebe* 169 – *Beobachtungsverhältnisse* 174

7. Einfache Erfolgsmedien in der Gesellschaft 180

Kapitel II: Differenzierung der Gesellschaft 187

I. Differenzierung und Differenzierungsmuster 187

II. Interaktionsnahe Systeme 198

1. Familie 198

Das Sozialsystem 198 – *Familie in der Oberschicht und darunter* 201 – *Herrschaft und Geschlechterverhältnis* 208 – *Wandel* 217

2. Patronage und Netzwerke 224

Patronage 226 – *Netzwerke* 235

3. Interaktionsnahe Sozialsysteme in der Gesellschaft 239

III. Organisationsförmige Systeme 242

1. Korporationen: Zünfte und Gilden 242

Forschungslagen 244 – *Bedingungen und Szenarien der Entstehung* 248 – *Zünfte und Gilden in der Frühen Neuzeit* 260

2. Gesellschaften und Kompanien 273

3. Organisiertes Wirtschaften. 291

4. Verwaltete Herrschaft 296

Herrschaft braucht Verwaltung 297 – *Probleme des Verwaltens am Beginn der Frühen Neuzeit* 304 – *Das Amt und die Amtsträger* 313 – *Verwalten als Informationsverarbeitung* 320

5. Organisierte Spiritualität. Die *Societas Jesu* 342

6. Entscheiden 353

Theorien und historische Forschungen 355 – *Entscheidung und Komplexität* 357 – *Entscheiden im 16. Jahrhundert: Machiavelli, Rabelais und Montaigne* 360 – *Entscheiden und Verfahren* 371 – *Anthropologie des Entscheidens* 383 – *Kartographie des Wahrscheinlichen* 394 – *Entscheiden, Wahrscheinlichkeit und Differenzierung* 401

7. Organisieren in Gesellschaft 406

IV. Soziale Bewegung, Widerstand, Protest 412

1. Zwischen Interaktion und Organisation 412

Forschungen und Konzepte 413 – *Probleme der Grenzziehung und der Schließung* 417

2. Religion als Protest 424

Voraussetzungen und Anfänge 424 – *Am Rand der lateinischen Kirche* 426 – *Am Rand der Reformation* 432 – *Am Rand verkirchlichter Konfessionen* 436 – *Leistung und Funktion* 444

3. Herrschaft und Widerstand 451

Verherrschaftete Systeme 451 – *Ausdifferenzierung und Konfliktlagen* 455 – *Handeln im Konflikt* 466 – *Vom Widerstand zum Protest* 473

4. Soziale Bewegung in Gesellschaft 495

V. Reflexive Interaktion: Sozietäten 499

Systembildung 501 – *Optionen der Modellierung* 503 – *Interaktion als Geselligkeit* 505 – *Materialisierte Theorie* 511 – *Der historische Ort der Sozietät* 520

VI. Funktionale Differenzierung 523

1. Funktionssysteme 523
2. Recht 527

Von der Norm zum Recht 527 – *Perspektiven auf das Recht* 531 – *Vom deskriptiven zum präskriptiven Recht* 534 – *Rechtsprechen* 556 – *Semantik des Rechts* 574 – *Wozu Recht?* 591

3. Wirtschaft 595

Mehrerlei Knappheit: Eigentum und Geld 596 – *Umwelten: Natur und Herrschaft* 606 – *Tauschverhältnisse und Krisen* 615 – *Eroberung der Welt: Märkte und Entgrenzung der Bedürfnisse* 621 – *Die neue Ökonomie* 634 – *Semantik: Vom Oikos zur Wirtschaft* 653 – *Geteiltes Eigentum und Geld* 674

Schluss: Dimensionen der Evolution 677

I. Medien 677
II. Systeme und Strukturen 680
III. Symbolische Welten 689
IV. Epochen 693

Danksagung 703

Anhang

Literatur zu den einzelnen Abschnitten (Kurztitel) 707
Bibliographie 721
Sachregister 771

Einleitung: Europas Frühe Neuzeit und die Unwahrscheinlichkeit der Moderne

In Europas Früher Neuzeit nahmen Grundstrukturen der modernen Gesellschaft Gestalt an, die nach und nach auch die sozialen Ordnungsmuster der Weltgesellschaft bestimmen sollten. Sie bildeten sich auf der Grundlage des mittelalterlichen Erbes einer seit der Antike geformten Hochkultur aus, deren Schema sozialer Strukturbildung in der Zuordnung von Personen zu Gruppen bestand, die wiederum über die Inanspruchnahme von Rechten und Privilegien zueinander in ein Verhältnis der Über- und Unterordnung gebracht wurden. Die moderne Gesellschaft ist hingegen von Zeitgenossen schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch dann, wenn sie noch das Modell der Ständegesellschaft bemühten, als eine beschrieben worden, in der diese Gruppenbildung nach sachlichen Kriterien erfolgte, die sich aus basalen Problemlagen politischer, rechtlicher, ökonomischer oder auch religiöser Bestimmung ergaben.[1] Mit dieser Umstellung der gesellschaftlichen Differenzierung von Hierarchiebildung auf funktionsbestimmte Zusammenhänge waren neben dem Verlust eines Zentrums, das die Einheit noch hätte symbolisieren können, eine ganze Reihe von tiefgreifenden Veränderungen in den Formen des Sozialen, seiner Semantik sowie des Weltbezuges im Allgemeinen verbunden. Der Verlauf dieser evolutionären Umgestaltung ist Gegenstand dieses Buches.

Dieser grundlegende Wandel fand zunächst einmalig in Europa statt, bevor daraus im Zuge gewaltsamer, imperialer Globalisierung die *multiple modernities*[2] der Weltgesellschaft hervorgingen. Wir nehmen diese historische Singularität nicht als einen Hinweis auf die Überlegenheit Europas, sondern auf die Unwahrscheinlichkeit des Überganges in die Moderne. Sie steht für die Fragilität des Vorganges wie seiner Ergebnisse. Bereits Max Weber hat diese Einsicht auf seine weit ausholenden zivilisa-

1 Diese Sicht bestimmt linke wie rechte Perspektiven auf Gesellschaft: Hegel, Philosophie des Rechts, §§ 202-208; Schlegel, Dichtungen und Aufsätze, S. 659 ff. (Signatur des Zeitalters). Nachfolgend werden nur direkte Verweise auf Forschungsliteratur und die Übernahme von Begriffen oder Formulierungen in Fußnoten nachgewiesen. Darüber hinaus werden in den Fußnoten Querverweise auf andere Textpassagen angeführt. Das den einzelnen Abschnitten und Kapiteln zugrunde liegende Material aus zeitgenössischen Quellen samt der herangezogenen Forschungsliteratur ist in einem Anhang abschnittsweise mit Kurztiteln aufgeführt. Eine Gesamtbibliographie zitiert dann vollständig.

2 Eisenstadt (Hg.), Multiple Modernities. Es geht nicht um die Frage, ob es nicht vielleicht Geldwirtschaft, Wissenschaft etc. auch außerhalb Europas und in früheren Epochen schon gegeben habe. Das ist nicht zu bestreiten, wie aber auch nicht zu übersehen ist, dass dann nur im Europa der Frühen Neuzeit eine Konstellation und Form von sozialer Differenzierung entstand, die von hier aus auf die übrige Welt ausgriff und dort zu unterschiedlichen Amalgamen gesellschaftlicher Strukturen führte.

tionsvergleichenden historischen Studien zur Religion, zur Wirtschaft, zur politischen Herrschaft und zur Stadt gegründet.[3]

Die Emergenz dieser Strukturen, Semantiken und Weltverhältnisse verlief im Milieu einer Kriegergesellschaft, die seit dem Mittelalter mit ihrer Selbsthierarchisierung als eine adelige Oberschicht mit autokratischer Spitze befasst war. Diese Ordnungsbildung vollzog sich als ein Prozess fortwährend gewaltbereit ausgetragener Konkurrenz um Positionen in dieser Hierarchie und um effiziente Ressourcen der Macht. Deswegen konnten sich funktionsbestimmte Sachzusammenhänge, die aus der Spätantike heraus bekannt und greifbar waren, in der Gesellschaft des europäischen Mittelalters festsetzen, behaupten und weiterentwickeln. Religion lieferte Herrschaftslegitimation, ein zur Hierarchie passendes Weltbild. Bischöfe wie Mönche des lateinischen Christentums erwiesen sich als fähige Agenten zur Ausweitung herrscherlichen Einflusses. Das geistliche Zölibat löste außerdem ein Problem, das mit dem Streben nach dynastischer Binnenhierarchisierung in adeligen Familien entstand. Für nachgeborene Söhne und Töchter gab es eine standesgemäße Versorgung. Mit der Eigendynamik des kirchlichen Apparats hatte man dabei nicht gerechnet, sodass diese Konstellation im Investiturstreit bereits tiefe Risse zeigte. Recht und Geld erwiesen sich in ähnlicher Weise als brauchbar. Der Rückgriff auf das römische Recht hatte seinen Ort zunächst in den Städten, aber spätestens im 15. Jahrhundert entdeckten auch Fürsten und Monarchen das jetzt schon stark modifizierte Recht als Instrument zur Absicherung ihrer Spitzenposition und zur Symbolisierung von Herrschaft. Geld erweiterte den Pool der Ressourcen in einer ansonsten um Grundbesitz zentrierten Wirtschaft. Deswegen pflegte man das Münzrecht als herrschaftliches Regal und deswegen beförderte man die Entstehung von Städten mit wirtschaftlicher und politischer Privilegierung, aus denen heraus sich dann eine gesellschaftsweite Arbeitsteilung entfaltete.

Trotz der unterschiedlichen kommunikativen Logik, der sie folgten, hatten Stratifikation und funktionale Differenzierung in der europäischen Gesellschaft seit dem Mittelalter aus diesen Anfängen heraus nach Reformation und Entdeckung der Neuen Welt eine gemeinsame Geschichte der gegenseitigen Stabilisierung, aber auch der wechselseitigen Irritation. In diesen gegensätzlich gepolten Beziehungen wurden die Energiepotenziale aufgebaut, aus denen sich die Verfestigung der daran beteiligten Sphären zu Systemen speiste. Hieronimus Bosch brachte in seinem Garten der Lüste die Sicht der Zeitgenossen in opulenten Farben und phantastischer Figurensprache auf die Leinwand. Sie wussten sich in diese krisenhafte Welt als paradiesisch beseelte Geschöpfe Gottes gestellt, erfuhren sie in ihrer leiblichen Bedürftigkeit und Lust und erlebten sie in Gesellschaft mit ihren höllenhaften Verführungen und Bedrohungen. Ikonisch dafür wurde Bosch unter anderem die Schrift, die sich dem Menschen mit ihrer vielfachen Nützlichkeit anbot und sogar die Aufmerksamkeit der Rüstungen tragenden Herrenschicht schon erweckte. Noch zeichneten sich am Horizont allenfalls

3 Sie wurde bislang weder durch die Globalisierungsforschung noch durch die Postcolonial Studies eingeholt. Für uns ist das der Grund, in den konzeptionellen Abschnitten immer wieder auf Max Weber zurückzukommen, auch wenn unsere Untersuchungen systemtheoretisch orientiert sind.

die Umrisse einer modernen Gesellschaft ab mit Verkehrswirtschaft und industrialisierter Warenproduktion, mit positivem Recht, zentralisierter politischer Macht, mit Trennung von Religion und Politik, mit experimenteller Wissensproduktion und einer massenmedialen Öffentlichkeit. Auf dieser Umgestaltung zwischen 1500 und 1800 liegt der Schwerpunkt unserer Darstellung, ohne die vorausgehenden Entwicklungen seit dem Mittelalter außer Acht zu lassen.

Soziale Evolution lotet die Spielräume des Möglichen im Unwahrscheinlichen aus.[4] Sie nutzt das Bestehende als Voraussetzung für den Ausgriff darüber hinaus, der sich dann darin bewähren muss, das Neue, Andere mit ihm zu vermitteln. Abweichung profiliert sich gegen das Erwartbare, die anpassende Stabilisierung muss aber an vorhandene Strukturen und Umweltbedingungen anschließen.[5] Diese Zirkularität der sich selbst ermöglichenden und in ihrer jeweiligen Eigendynamik hervorbringenden strukturellen Veränderung jenseits des Prognostizierbaren und der (teleologischen) Notwendigkeit stellt die wissenschaftliche Analyse vor methodische Herausforderungen, vor denen die Formel von der »Verkettung von Umständen«[6] kaum mehr bestehen kann. Sie wird, wo man sich auf sie zurückzieht, in der Topologie konventioneller Erzählungen stillgestellt oder in einem Pool von Variablen aufgelöst, deren Auswahl wie ihr Verhältnis zueinander unbestimmt bleibt, jedenfalls von begrifflich stringenter Anordnung weit entfernt ist.[7] Max Weber scheint der Verlegenheitscharakter dieser Formel sehr viel gegenwärtiger gewesen zu sein als denjenigen, die sich jetzt hinter sie zurückziehen.[8]

Verlässlichere Orientierung bietet hingegen ein analytisch ausgearbeiteter Begriff von Gesellschaft, der mehr als soziale Aggregate unbestimmter Größenordnung bezeichnen soll. Mit Gesellschaft verbindet sich im Folgenden die Vorstellung von strukturellen Zusammenhängen und Abhängigkeiten, die eine Identität in dem Sinne definieren, dass sie Problemkonstellationen und Lösungsmöglichkeiten beschreiben, die in nicht beliebiger Weise zueinanderstehen. Vorgänge sozialer Strukturbildung sind aufeinander bezogen. Unterbrechungen, Resonanzblockaden müssen häufig erst hergestellt werden. Gesellschaftsgeschichte in diesem Verständnis verpflichtet auf eine integrale Perspektive der Relationen. Nur dann macht es überhaupt Sinn, Epochen oder historische Gesellschaften jenseits der bloßen zeitlichen Aufeinanderfolge von Herrschern, Staatsgebilden oder Religionen voneinander zu unterscheiden.

4 Luhmann, Geschichte als Prozess; Ders., Evolution und Geschichte. Unsere nachfolgenden Untersuchungen sind auf Strukturen, ihre synchronen Beziehungen und ihre diachronen Veränderungen ausgerichtet. Eine explizit evolutionstheoretische Perspektive auf diese Zusammenhänge entwickelt erst wieder das Schlusskapitel.

5 Im Unterschied zur Biosphäre können evolutionäre Errungenschaften in der Soziosphäre als Symbole und materielle Artefakte Zeit und Raum überbrücken. Sie finden sich dann häufig in einer Umgebung wieder, in der es ohne Akkommodation keine Anschlüsse gibt.

6 Weber, Religionssoziologie, Bd. 1, S. 1.

7 Plumpe, Kaltes Herz, S. 37 ff.; Mitterauer, Warum Europa? S. 274 ff. Es ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, wie der Modus des Erzählens aus der Verlegenheit einer Auswahl von Variablen und ihres Arrangements herausführen soll, wie Knöbl, Soziologie vor der Geschichte, S. 239-297, hofft.

8 Vgl. dazu Luhmann, Beobachtungen der Moderne, S. 115 ff.

Eine strukturorientierte Gesellschaftsgeschichte zielt deswegen auf die Wechselwirkungen und Bedingtheiten zwischen unterschiedlichen Mustern sozialer Sinnbildung. Von sozialen Strukturen kann man sprechen, wenn für die Beteiligten wie für Beobachter Handlungen in ihrem sozialen Sinn als Wiederholungen erkennbar sind. Wir werden uns daher mit der Frage zu beschäftigen haben, welche weiteren sozialen Einrichtungen unterhalb der Herausbildung sachbezogener Funktionssysteme mit ihren Operationsweisen dazu passten, mit welchen Wahrnehmungsordnungen sie verbunden waren und welche Folgen dies alles für die Gestaltung personaler Identität hatte. Gesellschaft ist in dieser Perspektive die Einheit der Differenz von Strukturen und Einrichtungen einerseits und dem Milieu andererseits, das sie füreinander in den Vorgängen kommunikativer Reproduktion bilden.[9] Sie stabilisieren sich in einer Umgebung, von der sie sich unterscheiden, indem sie sich auf sie beziehen. Gesellschaftsgeschichte beobachtet Relationen, ohne von einem mechanischen Gefüge auszugehen. Vorgänge sozialer Sinnbildung verbinden ein vergängliches Geschehen in volatiler und von Zufällen bestimmter Weise miteinander.

Die Strukturen moderner Gesellschaft sind in einer besonderen Weise von dieser Herrschaft des Möglichen bestimmt wie auch auf sie eingestellt. Sie zeichnet sich durch eine nie dagewesene Varietät und Verschiedenheit von Handlungsoptionen aus, die doch in Ordnungsmuster gebracht werden, die Erwartungsstabilität und sinnvolles Erleben möglich machen.[10] Beobachtet man sie vor der Folie hochkultureller Gesellschaften der europäischen Frühen Neuzeit und davor, so lassen sich die Unterschiede in den drei Dimensionen des Sinns, der Sozial-, der Sach- und der Zeitdimension, auf die Begriffe Virtualisierung, Differenzierung und Zukunftsorientierung bringen.

Die Virtualisierung des Sozialen vollzog sich in der Umstellung von einer Sozialität, die wesentlich durch Kommunikation unter Anwesenden bestimmt war, zu einer, die von Verbreitungsmedien getragen wurde. Zunächst Schrift, dann typographische Massenmedien ermöglichten neue raum- und zeitübergreifende Strukturen. Sie stellten durch das Eindringen des nicht mit der gegebenen Situation verbundenen Abwesenden in den laufenden Vollzug des Sozialen die Ordnungsbildung aber auch vor ganz neue Herausforderungen. Eine der Folgen dieser Mediatisierung bestand darin, dass soziale Ordnungsschemata moderner Gesellschaften kaum mehr mit konkreten Personen rechnen, sondern sich auf Rollen beziehen oder überhaupt nur noch Handlungen bestimmten Typs, wie etwa Kaufen oder Forschen, registrieren.

9 Selbst- und Fremdreferenz setzen sich gegenseitig voraus.

10 Das hier zugrunde liegende Verständnis von Ordnung ist deswegen explizit nicht normativ gerichtet. Die Unterscheidung von Ordnung und Unordnung bezieht sich auf Erleben im Medium des Sinns und auf die damit gegebene Herausforderung, Komplexität handhabbar zu machen. Es muss auf der positiven Seite der Unterscheidung stets damit gerechnet werden, dass hier nicht nur von der anderen Seite aus Unordnung beobachtet wird, sondern Orientierung aus struktureller und symbolischer Unordnung erwächst. Die abgeschattete Seite der Unterscheidung ist auf der beleuchteten stets präsent. Sie ist aber weder mit Fortschritt noch mit gut oder schlecht verbunden. Vgl. Willke, Heterotopia, S. 12 ff. Zur Unterscheidung von normativen und nichtnormativen Konzepten sozialer Ordnung auch Abbott, Zeit zählt, S. 252-291.

Nur über solche präfigurierten Handlungstypen sind Menschen dann am Vollzug von Gesellschaft beteiligt. Sie werden dadurch umgekehrt zu Individuen mit zwar unterschiedlichen Fähigkeiten, aber gleichen Rechten. Sie können sich auf allen Handlungsfeldern moderner Gesellschaft betätigen – und müssen es bei Strafe sozialer Marginalisierung. Hier wurzelt die soziale Ungleichheit in modernen Gesellschaften.[11]

Dieser Virtualisierung entspricht in der Sachdimension die bereits erwähnte Ausdifferenzierung von Funktionsbereichen. Wir werden ab jetzt im Vorgriff auf die noch zu begründende theoretische Ausrichtung unserer Untersuchungen von sozialen Systemen sprechen. Die sachlich bestimmten Funktionssysteme mit ihren präfigurierten Handlungsmustern bilden den Rahmen für die Ausbildung organisationsförmiger Sozialsysteme, in denen die funktionsbezogenen Codierungen in entscheidungsbasierte Handlungsfolgen übersetzt werden. Organisationen wie etwa Gerichte oder Wirtschaftsunternehmen sind im Unterschied zu den Funktionssystemen gegenüber einer Umwelt handlungsfähige Einheiten. Sie entstehen auch nicht, sie werden eingerichtet. Solche funktionalen Systemtypen standen in ihrer operativen Logik quer zu den Ordnungsmustern der hierarchischen, anwesenheitsorientierten Gesellschaft mit ihren Präfigurationen, die auf Hierarchiebildung unter Anwesenden ausgerichtet waren. Wir werden in den Korporationen einen organisationsförmigen Systemtypus identifizieren, der eine Vermittlung zwischen Stratifikation und sachbezogener Differenzierung möglich machte. Andere Systemtypen wie soziale Bewegungen oder auch vereinsähnliche Sozietäten entsprangen den Spannungen, die sich aus dem Nebeneinander von Stratifikation und funktionaler Differenzierung ergaben.

Die Reproduktionsweise moderner Gesellschaft ist zukunftsorientiert. Ihre soziale Zeit ist bestimmt durch eine laufende Gegenwart, die sich als Vergangenheit möglicher Zukünfte begreift und ihre Handlungsoptionen in dieser Perspektive bestimmt und auswählt. Wir werden sehen, dass dieser Entwurf von entscheidungsrelevanten Zukunftsszenarien im Verlauf der Frühen Neuzeit ein überaus vielschichtiger Vorgang war, der sich als kollektiver mentaler Wandel nicht auch nur annähernd erfassen lässt. Damit eine mit Gefahren verstellte Zukunft sich in ein Terrain erfolgversprechender Optionen und kalkulierbarer Risiken verwandeln konnte, brauchte es mehr als nur gedankliche Anstrengungen einzelner Individuen. Es handelte sich um einen gesellschaftsgeschichtlichen Vorgang. Er setzte das Vorhandensein entsprechender Sozialsysteme wie Verfahren, Organisationen und massenmediale Informationsflüsse voraus. Versteht man Rationalität als Kontrolle von Entscheidungen und ihren Folgen, so ist die Rationalität der Moderne eben nicht Ergebnis eines spezifisch methodenorientierten, rechenhaften oder auf Gewinn ausgerichteten (europäischen) Geistes, der den modernen Kapitalismus oder das positive Recht hervorgebracht hat, sondern umgekehrt machen Verfestigungen bestimmter Differenzierungsmuster, in denen eine

11 Wenn unter diesen Umständen Selbstbestimmung als normatives Ziel gesellschaftlicher Differenzierung ausgewiesen wird, müsste auch über Ideologie gesprochen werden. Joas, Kreativität des Handelns, S. 347.

rechenhafte Abstraktion von Vorgängen grundlegend wird, diese zukunftsorientierte Rationalität überhaupt erst möglich.[12]

Man hat es daher mit einer ›doppelten Gesellschaft‹ zu tun.[13] Und es spricht viel für die Vermutung, dass gerade in dieser integrierten Verbindung des Verschiedenen ihre historische Besonderheit zu suchen ist. Sie profilierte und stärkte die Wechselwirkungen. Die beiden Strukturmuster traten in ein distinkteres Verhältnis zueinander als in den Zeiträumen vorher. Es ist das Anliegen der nachfolgenden Untersuchungen, die auf diese Weise überdeterminierte Gesellschaft der Frühen Neuzeit in ihren Auswirkungen auf die Gestalt der Moderne analytisch zu erfassen. Die sich entfaltende Moderne dynamisierte die Ordnungsparadigmen der Stratifikation, wie diese umgekehrt ihre vormoderne Umwelt prägten. Die Formel von der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen ist an dieser Stelle wenig hilfreich. Sie ist mit teleologischen Implikationen kontaminiert. Uns geht es um die Gleichzeitigkeit des Differenten.

Die historische Forschung bietet für ein solches Vorhaben eine große Menge an wichtigem empirischen Material, aber aus verschiedenen Gründen nur wenig Hilfestellung für die analytische Modellierung einer Gesellschaftsgeschichte. Ein erster Grund dafür liegt in Begriffen, die zu hoch aggregiert sind und häufig entweder für die eine oder für die andere Seite optieren. Dem Kapitalismus sind die modernen Verhältnisse schon eingeschrieben, der neuerdings auch in der Frühen Neuzeit unumgänglichen Globalisierung ebenfalls. Feudalismus ist zwar als Begriff weitgehend außer Gebrauch, die Ständegesellschaft oder auch Alteuropa betonen das Nichtmoderne und auch das sich der Modernisierung Verweigernde. Es war unter anderem die Suche nach Auswegen aus solchen Begriffsblockaden, die zu einer Auflösung des Gegenstandsfeldes in nebeneinanderherlaufende Lebensformen oder in eine Kulturgeschichte von einzelnen Lebensbereichen wie Dörfern, Städten oder auch dem herrscherlichen Hof geführt hat. Einen vorläufigen Endpunkt dieser Entwicklung dürften Enzyklopädien darstellen, in denen der Gegenstand in Schlagworte, kanonische Forschungsgegenstände und rezente Forschungsüberblicke zerlegt ist.[14] Das vertrug sich mit einer Geschichtsschreibung der Frühen Neuzeit, die unter

12 Rationalität ist auch im Kapitalismus nicht auf Buchführung zu reduzieren, wie es bei Lenger, Preis der Welt, S. 39, geschieht. Max Weber sieht das schon wesentlich genauer: Wirtschaft und Gesellschaft, S. 4-25, bes. S. 19, und Ders., Religionssoziologie Bd. 1, S. 1-15. Allerdings führt auch die »methodische Lebensführung« weiteren, empirisch zu fundierenden Erklärungsbedarf mit sich, wenn sie aus der mystischen Selbstkontrolle abgeleitet wird. Vgl. Weber, Religionssoziologie Bd. 1, S. 536-573. Es geht um methodisch kontrollierte Fremdreferenz, also Umweltbeziehungen. Man muss dann zeigen, dass der methodische Selbstbezug auch den Weltbezug gestaltet; vgl. unten Kap. II, III. 5 und IV. 2.

13 Dies ist kein Verweis auf eine Dialektik der Negation. Die Umwelt des Systems ist das Andere und zwar für beide Seiten. Nicht Negation bestimmt das Verhältnis, sondern variable Relationalität.

14 Jäger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit; Gall u. a. (Hg.), Enzyklopädie deutscher Geschichte. Man mag in dieser Auflösung des Gegenstandes in Lemmata einen Zugewinn an Genauigkeit sehen, aber Wechselwirkungen verschwinden eben in den Spalten zwischen Stichworten, die alles mit gleicher Wichtigkeit versehen.

Zurückweisung strukturfunktionalistischer und modernisierungstheoretischer Ansätze für eine anthropologische Fundierung in Praktiken und Erfahrungen plädierte.[15] Sie grenzte sich damit gleichzeitig gegen eine Sozialgeschichte ab, die vormoderne und moderne Verhältnisse auf verschiedene soziale Gruppen verteilte und Wandel mit vertikaler Mobilität übersetzte. Kritisiert wurde nicht, dass damit das stratifikatorische Muster der Selbstbeobachtung im Modell der Klassengesellschaft fortgeschrieben wurde. Moniert wurde, dass Gruppen und Strukturen im Vordergrund standen und nicht Individuen mit ihrem Erleben.[16] Der Ausgriff ins Globale – ob postkolonial motiviert oder nicht – hat diese Dichotomien nicht hinter sich gelassen. Er bleibt entweder den Frage- und Beschreibungsmustern klassischer Sozial- und Strukturgeschichte verpflichtet, die dann oft mit geistreichen Metaphern behangen werden, oder löst den Gegenstand in Orte, Ereignisse und Biographien des die Geschichte mit seinen Reisen und Taten vorantreibenden Personals auf.[17] Die theorieaffine Frühneuzeitforschung besteht auf Eklektizismus. Das Andere der Frühen Neuzeit – und das heißt dann das Vormoderne – erschließt sie sich mit Theoretikern, die sich einer (aufgeklärten) Kritik der Moderne verschrieben haben. Foucaults Theorie der Gouvernementalität gehört dazu.[18] Bourdieu, der mit der Entwicklung seines Begriffsapparats aus Beobachtungen der kabylischen Gesellschaft heraus den postkolonialen Standpunkt vorweggenommen hat und Sozialverhältnisse der Moderne als hochgradig symbolisch vermittelte Ungleichheit identifizierte, lieferte etwa im Konzept der Ehre einen der Schlüsselbegriffe der jüngeren Frühneuzeitforschung.[19] Latours Theorie der Netzwerke und der dinglichen Aktanten (ANT), mit der für eine Ausweitung des Forschungsfeldes über das Soziale hinaus argumentiert wird, sieht in der Moderne den Sündenfall schlechthin.[20] Wenn auf system- und differenzierungstheoretische Konzepte zurückgegriffen wird, grenzt man sich von deren vermeintlich modernisierungstheoretischen Implikationen ab.[21]

15 Prominent: Daniel (Hg.), Kompendium Kulturgeschichte.

16 Bis hin zu dem Versuch, eine Geschichtsphilosophie der Moderne mit dem Erlebten zu verbinden: Kittsteiner, Stabilisierungsmoderne, S. 27.

17 Wenn das mit dem Anspruch geschieht, Globalgeschichte zu schreiben und gleichzeitig das Ergebnis als Reiseführer angepriesen wird, tritt Exotik an die Stelle von Erklärungen und die Erwartungshaltung eines massentouristisch erfahrenen Publikums verdrängt wissenschaftliches Interesse. Vgl. Behringer, Großer Aufbruch, S. 1007. Dabei ist die Frage noch gar nicht in Sichtweite, welche dieser Taten oder Erlebnisse, die man zum Beleg für die Globalität nimmt, denn Ereignisse in einer Weltgesellschaft waren. Es wäre dann die erste Aufgabe einer global orientierten Gesellschaftsgeschichte, Form und Dimension solcher Ereignisse (jenseits des Umstandes, was man jetzt (!) von ihnen wissen kann) zu bestimmen. Dazu Stichweh, Soziologie des Weltereignisses. Eine Annäherung an solche Fragen bei Mulsow, Überreichweiten.

18 Foucault, Geschichte der Gouvernementalität I.

19 Bourdieu, Sozialer Sinn; Ders., Die feinen Unterschiede.

20 Latour, Wir sind nie modern gewesen.

21 Das scheint eine Folge von Hybridisierung zu sein, wenn also Systemtheorie handlungstheoretisch verstanden wird. Vgl. Stollberg-Rilinger (Hg.), Vormoderne politische Verfahren; Dies./Krischer (Hg.), Herstellen und Darstellung von Entscheidungen. Und Steckel, Differenzierung jenseits der Moderne.

Wir lassen uns hingegen bei unseren nachfolgenden Untersuchungen von einer Sozialtheorie leiten, die als eine Theorie der Moderne entworfen wurde, ohne einer modernisierungstheoretischen Teleologie zu folgen, und die ein analytisches Modell von Gesellschaft bereitstellt, das deren Einheit aus hoher Auflösung des Gegenstandes statt aus seiner Fragmentierung in alltagsweltlich beglaubigte Teilaspekte gewinnt.[22] In der Systemtheorie liegt ein Begriffsinstrumentarium bereit, das nicht darauf zielt, historische Phänomene als Idealtypen zu verdichten und zu abstrahieren, sondern sie mit Elementarbegriffen des sinnhaften Weltbezuges soweit wie möglich zu dekomponieren. Damit verbindet sie den Blick auf eine Gesamtheit mit tiefenscharfer Auflösung im Detail, geleitet durch eine Theorie, die Kontrollmöglichkeiten für die Verbindung von Begriffen und die Bestimmung des relevanten empirischen Materials bereithält. Das Buch wurde maßgeblich von einer Theorie geschrieben. Das enthebt uns der Notwendigkeit, das eigene Ingenium zu apostrophieren, wenn es um Auswahl des Materials und seine Perspektivierung geht. Wir konnten uns an den Fragen und Problemstellungen orientieren, die in einer Theorie der Gesellschaft verortet und dort zueinander in Beziehung gesetzt sind.

In der Systemtheorie verbinden sich kommunikations-, medien- und differenztheoretische Konzepte. Wir werden sie nachfolgend an geeigneter Stelle jeweils genauer explizieren. Soziales wird in diesem Zusammenhang verstanden als Ergebnis von Kommunikation im Medium des Sinns. Sozialer Sinn ist nicht gemeinter Sinn,[23] sondern er kondensiert zirkulär in Kommunikation zwischen den Beteiligten in Akten der Selektion aus einer Vielzahl von möglichen Mitteilungen und deren Bewertung als Information, die dann die Auswahl von Anschlusskommunikation bestimmt. Sowohl für Ego wie für Alter ist die Reaktion der anderen Seite kontingent. Kommunikation bearbeitet die Auflösung doppelter Kontingenz im Medium des Sinns. Sie ist deswegen stets begleitet von Beobachtung und gleichwohl von ihr unterschieden. In Beobachtung erscheint Kommunikation im Regelfall als Handlung, in der die Auswahl von Mitteilungen mit Absichten verbunden ist. Der Identifikation von Handlungen steht Erleben gegenüber. Ego und Alter sind laufend damit befasst, diese beiden Formen des Weltbezuges untereinander zu koordinieren.

Kommunikation vollzieht sich in Medien, in denen sie durch Verbindung von Elementen eine distinkte Form gewinnt, die für Adressaten einen Unterschied machen kann, den sie für bedeutsam halten. Unterscheidbar sind Verbreitungsmedien, wie Sprache, Schrift und Druck, und Erfolgsmedien. Letztere setzen bereits elaborierte soziale Verhältnisse voraus, die es erlauben, Kommunikationssequenzen soweit zu präfigurieren und sie symbolisch zu verdichten, dass sie die Erwartungen von Ego und Alter in einer Weise koordinieren, die eine erwünschte Anschlusskommunikation

22 Das schließt eine Kritik der Moderne nicht aus. Sie wird aber nicht aus dem Rückgriff auf die Vormoderne oder sich modernisierende Gesellschaften abgeleitet, sondern aus offenkundigen Problemkonstellationen der Moderne selbst. Die sachbuchorientierte Produktion von Monographien ist derzeit von solchen Perspektiven weit entfernt. Sie orientiert sich – nicht zuletzt gesteuert durch Verlagslektorate – an Aufmerksamkeit generierenden Jubiläen.

23 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 1.

wahrscheinlich macht. Funktionssysteme, die Verbreitungsmedien voraussetzen, sind ohne symbolisch generalisierte Erfolgsmedien nicht denkbar. Wir werden freilich sehen, dass auch anwesenheitszentrierte Hierarchiebildung nur mithilfe einfacher Erfolgsmedien reproduziert und auf Dauer gestellt werden kann.

Systemtheorie beobachtet Differenzen, die durch Einschränkung der Möglichkeiten markiert werden. Sie identifiziert soziale Systeme als Sinngefüge, die sich im operativen Vollzug ihrer Kommunikationen gegen eine Umwelt abgrenzen, in der Anderes und auch vom System nicht unmittelbar zu Beeinflussendes geschieht. Systeme sind (für Beobachter wie für sich selbst) von einer Umwelt zu unterscheiden, wenn Punkt-für-Punkt-Beziehungen zu ihr unterbrochen sind und im System geringere Komplexität anzutreffen ist als in der Umwelt. Diese Schließung von Systemen ist wiederum Voraussetzung für einen Umweltbezug, der die interne Reproduktion des Systems stützt. Systeme haben also nicht eine beliebige, gegebene Umwelt, sondern eine, die durch die Grenzdefinition und die eigene Operationsweise bestimmt ist. Der Umweltbezug sinnbasierter Systeme ist deswegen konstruktivistisch und symbiotisch. Sie beobachten mit eigenen Unterscheidungen und damit selektiv, um Informationen zu gewinnen und Probleme zu detektieren, die für die interne operative Reproduktion von Bedeutung sind.[24] Weder gegenüber ihrer Umwelt noch in ihrer operativen Reproduktion sind soziale Systeme als räumlich definierte Einheiten zu verstehen. Sie realisieren sich im Nacheinander von ephemeren Ereignissen im Medium des Sinns, die in Vor- und Rückgriffen aufeinander verweisen und so systemische Komplexität aufbauen, die anders strukturiert ist als die der Umwelt.[25]

Diese allgemeine Beschreibung erfasst sowohl soziale wie psychische Systeme. Die Operationen des Bewusstseins sind nicht Teil des Sozialsystems Gesellschaft oder eines der Teilsysteme. Sie haben es in der Weise miteinander zu tun, dass sie füreinander beobachtbare Umwelten darstellen. Deswegen besteht Gesellschaft als soziales System nicht aus Menschen. Diese haben aber gleichwohl (oder gerade deswegen) in der Reproduktion ihrer psychischen Systeme Strukturlasten zu tragen, die erheblich und in der differenztheoretischen Beobachtung aber auch analytisch beschreibbar sind.

Soziale Systeme sind damit durch ein begrifflich fassbares Bündel an Problemen gekennzeichnet. Es müssen Grenzen zur Umwelt definiert und in ihren Operationen reproduziert werden. Der entsprechende Umweltbezug ist sicherzustellen und in der Sozialdimension sind Inklusionsbedingungen umzusetzen. Diese abstrakte Be-

24 Der Konstruktivismus (der Systemtheorie) weiß um die Perspektivität der sinnbasierten Weltbezüge, schließt daraus aber nicht auf die Relativität oder auch Nichtexistenz einer Wirklichkeit. Es ist also nicht völlig klar, welches Problem der ›neue‹ Realismus adressiert. Vgl. Gabriel, Fiktionen, S. 45-50. Dort wird die Begründung von Normen aufgeführt. Genau deren Relativität ist aber Ergebnis historischer Studien.

25 Das braucht dann Zeit. Man kann an dieser Stelle die Reproduktion von Strukturen auch mit dem Begriff von Prozessen verbinden. Wir betonen das nicht, da wir ontologische, substanzhafte Assoziationen nicht hervorrufen wollen. Die Vermutungen bei Knöbl, Soziologie vor der Geschichte, S. 232, in der Systemtheorie sei »Prozessontologie« am Werk, haben keine Grundlage. Knöbl argumentiert überaus gewunden und macht Luhmann für eigene Fehllektüren verantwortlich, um die dann entstehenden Aporien bei ihm selbst zu finden.

schreibung sozialer Systeme liefert verlässliche Orientierungspunkte für eine historisierbare und damit vergleichende Beobachtung sozialer Konfigurationen. Während Idealtypen historische Phänomene zu Modellen abstrahieren und ihre Historizität gewissermaßen petrifizieren, fordert die theoriegeleitete Modellierung sozialer Systeme auch noch in der Historisierung dazu auf, Unterschiede in der jeweiligen historischen Konstellation zum Thema zu machen.

Wer soziale (und psychische) Systeme in ihrer Verfasstheit als Ergebnis von Problemlösungen identifiziert, beobachtet Beobachter. Er beobachtet Beobachter, die sich mit ihren Beobachtungen in einer Umwelt orientieren, um sich in ihr einzurichten. Jede wissenschaftliche Rede über die Welt ist auf diese Beobachtung zweiter Ordnung verpflichtet. Wahrheit ergibt sich in den Naturwissenschaften nicht einfach aus dem Blick auf den Verlauf von Experimenten, sondern aus der im Anschluss an die kommunizierten Ergebnisse in einem regulierten Prozess erfolgten Beobachtungen dieser Beobachtungen. Wir schließen uns dem hier an. Historiker täuschen sich und ihr Publikum über ihr Tun, wenn sie sich als Beobachter erster Ordnung imaginieren, indem sie etwa für die Verwendung der Quellensprache als Analyseinstrument plädieren oder dafür, Berge zu besteigen, von denen Karl V. aus in die Ebene blickte.[26] Bereits im 18. Jahrhundert wurde dazu das Notwendige gesagt.[27]

In dieser Verpflichtung auf eine Beobachterposition zweiter Ordnung gründen die Studien zur Semantik, die wir unseren Strukturanalysen jeweils zur Seite gestellt haben. Soziale Systeme fertigen Beschreibungen von sich an. In ihnen realisiert sich die Unterscheidung von Fremd- und Selbstreferenz. Indem sie Unterscheidungen ausformulieren, mit denen das System als etwas gegenüber der Umwelt Besonderes kenntlich gemacht wird, tragen sie zur Schließung des Systems bei. Solche Selbstbeschreibungen können eine Innen- wie eine Außenperspektive einnehmen. Auf der Ebene von Gesellschaft wird dieses Außen behauptet, indem die entsprechenden Texte in ihrem Ursprung bei Göttern und Propheten oder außerhalb der Zeit angesiedelt werden. Wenn Schriftgebrauch und Drucktechnik diese Begründungen unglaubwürdig machen, werden sie mit der Beobachterposition von Spezialisten verbunden, die dann Vorschläge in Umlauf bringen, wie die Strukturen und operativen Mechanismen im System zu verstehen sind und welche Gründe dafür sprechen, dass sie so und nicht anders beschaffen sind. Die systematische Beobachtung von Texten gesellschaftlicher Selbstbeschreibung und systembezogener Reflexionstheorien kann auf die Operationen bezogen werden, die die Systeme jeweils auszeichnen. Man sieht dann, ob die jeweils zugrunde liegenden Leitunterscheidungen miteinander kompatibel sind oder

26 Behringer, Großer Aufbruch, S. 1006. Das ist nur ein weiterer Beleg für die neuerdings um sich greifende Ansicht, die eigene Erfahrung sei eine verlässliche Grundlage historischer Erkenntnis. Nicht nur Zeithistoriker folgen ihr. Für eine Geschichte des Bauernkrieges werden die Stätten des Geschehens erwandert, um die Eindrücke dann zu »lyrischen Passagen« (M. Friedrich, FAZ L16, 12. 10. 2024) zu verarbeiten: Roper, Für die Freiheit. Resultat ist dann (vorsätzliche) Enthistorisierung: der Bauernkrieg als ökologische Revolte.

27 Chladenius, Allgemeine Geschichtswissenschaft; er geht freilich davon aus, dass dem Beobachter von Beobachtern eine Wahrheit verfügbar wäre, der es nahezukommen gelte.

voneinander abweichen. Die Unterscheidung von Strukturen und Semantiken hilft dabei, den Wandel von Systemen zu identifizieren. Es werden so die Anstrengungen sichtbar, mit denen Systeme auf Probleme in ihrer Reproduktion reagieren. Wir haben uns dabei auf den Höhenkamm kanonischer Texte beschränkt. Sie geben viele unerwartete Antworten, wenn neue Fragen an sie gestellt werden.

Wir arbeiten mit der Systemtheorie an einem historischen Gegenstand. Damit wird daraus auch Arbeit an der Systemtheorie in einem doppelten Sinn. Ihre begriffliche Entwicklung erfolgte auf der Grundlage von Aussagen über die Geschichte der europäischen Gesellschaft. Dieses historische Fundament wollen wir verbreitern und in seinen Umrissen auch präzisieren.[28] Das führt dann aber auch zu Vorschlägen, um die Griffigkeit der Theorie für vormoderne Verhältnisse zu verbessern. Die einfachen Kommunikationsmedien sind der wichtigste darunter. Wir betreten damit gewissermaßen den Maschinenraum einer hierarchisch strukturierten Sozialordnung, um zu erkunden, mit welchen Formen der Sinnbildung dort Strukturen geschaffen wurden.

Mit Europa ist ein Raum vom Mittelmeer bis in den Nordatlantik und die Ostsee bezeichnet, der zuerst durch die römische Expansion und dann vor allem durch das lateinische Christentum und seine kirchlichen Einrichtungen soweit integriert war, dass Kommunikationen weiträumig und auch über Zeiten hinweg aufeinander Bezug nehmen konnten. Das rechtfertigt es, von einer europäischen Gesellschaft zu sprechen. Gleichzeitig ist die hohe Fragmentierung in Räume unterschiedlicher Herrschaften, eine mitunter kleinteilige Gliederung nach Beschaffenheit der Topographie, der Natur und des Klimas festzuhalten, die für unsere Jahrhunderte Verdichtung von Kommunikation wie auch ihre Unterbrechung bedeuten konnte. Das ermöglichte Sonderentwicklungen, beförderte gleichzeitig Konkurrenz und damit Imitation und Lernen voneinander. Für die Dynamik sozialer Strukturen, die sich vom 13. bis zum 18. Jahrhundert entfaltete, war diese Verbindung von raumübergreifender kultureller Integration und kleinteiliger Gliederung von hoher Bedeutung. Wir haben sie nicht zum Gegenstand der Untersuchungen gemacht, setzen sie aber in unserer exemplarischen Vorgehensweise voraus.

Forschungslagen, zumutbarer Umfang der Darstellung und endliche Arbeitskraft ließen eine handbuchartige Totalität nicht zu. Sie hätte angesichts der expandierenden Gutenberg-Galaxis ohnehin zu ermüdender Wiederholung geführt. Mit Verbreitungsmedien emanzipieren sich soziale Vorgänge und Strukturbildungen vom Raum. Die Berücksichtigung von Regionen hängt von der theoretisch begründbaren Bedeutung der zu behandelnden Strukturen und Vorgänge ab. Dabei war der Blick von der Mitte des Kontinents aus eher nach Süden und Westen gerichtet als nach Osten und

28 Wir nehmen dies aber nicht zum Anlass, eine große Apparatur der Verweise auf und der Abgrenzungen von Luhmanns Werk aufzubauen. Das hätte von unserem eigentlichen Anliegen, eine nachvollziehbare historische Darstellung zu liefern, zu sehr weggeführt. Die zentralen Werke Luhmanns und anderer Systemtheoretiker, die für die einzelnen Abschnitte und Kapitel relevant wurden, sind im Anhang jeweils genannt.

Norden. Die britischen Verhältnisse spielen in der wirtschaftlichen Entwicklung und der des Rechts eine besondere Rolle.

Keine modernisierungstheoretische Skepsis kann darüber hinwegsehen, dass die Gesellschaft Europas am Ende des 18. Jahrhunderts von den Strukturen der Moderne geprägt war. Und es ist ebenso offensichtlich, dass ihre Grundcharakteristik sich im Spätmittelalter und am Beginn der Frühen Neuzeit in gänzlich anderer Weise darstellt. Man braucht gegen eine Teleologie freilich weder die ebenfalls noch unzweifelhaft vormodernen Züge um 1800 ins Feld zu führen noch auch für historistische Korrektheit plädieren. Die theoretische Modellierung des Gegenstandes liefert überzeugendere Argumente für eine Verschiebung der Perspektive von Fortschritt auf Unwahrscheinlichkeit.

Soziale (wie psychische) Systeme operieren im Medium des Sinns und bringen deswegen eine soziale (und sinnvoll erlebbare) Welt hervor, die Unterscheidungen und Bezeichnungen entspringt, die auch hätten anders ausfallen können. Es ist für das Medium Sinn konstitutiv, dass diese kontingente Selektivität mitgeführt wird. Nur so gewinnen Informationen eine Bedeutung, werden zu Unterschieden, die einen Unterschied machen. Diese sinnbasierte Informationsverarbeitung vollzieht sich in Systemen unabhängig von einer Umwelt und damit anderen Systemen. Und sie ist dabei abhängig von kontingenten Zuständen, die ein System gerade erreicht hat, also von Erinnerungen, vom bisherigen Verlauf der systemischen Operationen, von den Leitunterscheidungen, die seine Identität bestimmen. Bei Kommunikation handelt es sich überdies um ephemere Ereignisse, die vergehen, indem sie in der laufenden Gegenwart real werden. Man braucht diese Beschreibung nicht noch weiter zu verfeinern, um zu sehen, sozialer Sinn, also das, was im Verlauf von Kommunikation als Grundlage für weiteres Operieren vorausgesetzt wird, stabilisiert sich stets nachträglich.[29] Jede Selektion wird durch die ihr nachfolgende bestimmt und gleichzeitig auch verändert. Kommunikative Ereignisse kommen demnach (synchron und diachron!) mehrfach vor und sie sind polyvalent in ihrem Sinn, je nach Zahl und Perspektiven der Beobachtung derjenigen, die sich als Adressaten positionieren. Dies vorausgesetzt, wird der Zuversicht, Ziele und Mittel, Ursachen und Wirkungen verlässlich im historischen Geschehen zu identifizieren, der Boden entzogen. Jede Notwendigkeit zerfällt in die Vielzahl der Möglichkeiten anderer Zustände. In diesem Verständnis sind alle Strukturen, die sich stabilisieren – unabhängig von einer Wertung, die auf sie fällt – unwahrscheinlich.

Die nachfolgende Darstellung kann diese Zirkularität des Sinns und die Unwahrscheinlichkeit seiner je konkreten Stabilisierung nicht angemessen abbilden. Sprache, Texte und vor allem Narration verpflichten auf Serialität, nutzen das Nacheinander meist nicht, um Sinn zu verflüssigen, sondern um ihn zu stabilisieren. Man kann darüber nachdenken, ob Sprachstrukturen und Textkonventionen nicht schon Reaktionen auf die Volatilität sinnbasierter Weltkonstitution sind. Das bringt den performativen Widerspruch, der in unserer Darstellung mitläuft, nicht zum Verschwinden.

29 Stäheli, Sinnzusammenbrüche, S. 196 ff.

Auch Abstraktion kann ihn nicht immer heilen. Die Sprache (wie alle symbolische Verdoppelung der Welt) unterläuft die Analytik. Aber wir haben auf Kausalität verzichtet. Stattdessen werden funktionale Bezüge zwischen Zuständen und Strukturen gesucht. Voraussetzung dafür ist eine theoriegeleitete Darstellung hoher Auflösung, die den Vergleich des Verschiedenen möglich macht. Sie überführt Zirkularität in Wiederholungen. Wir haben sie durch Verweise ersetzt, wenn dem nicht die Nachvollziehbarkeit von Argumenten entgegenstand.

Ein erstes großes Kapitel der nachfolgenden Darstellung wird sich mit Kommunikation und den medialen Verhältnissen in der Frühen Neuzeit beschäftigen. Wir klären zunächst einige Probleme von Kommunikation und konzentrieren uns dabei auf die Eigenheiten von Kommunikation unter Anwesenden. Damit ist ein Rahmen gesetzt, der die Auswirkungen der Expansion der Gutenberg-Galaxis in einer Gesellschaft sichtbar machen kann, die in ihren sozialen Ordnungsmustern auf Kommunikation unter Anwesenden eingerichtet war. Ein nachfolgender Abschnitt beschäftigt sich mit diesen Veränderungen aus der Perspektive kommunikativer Figurationen, die speziell in einer stratifizierten Interaktionsgesellschaft die Koordination von Erwartungen sicherstellen und so Strukturbildung möglich machen. Wir nennen sie einfache Kommunikationsmedien. Es zeigt sich dabei, dass Schrift und Druck zunächst durchaus dazu führten, diese einfachen Kommunikationsmedien zu raffinieren und sie in ihrer Effektivität zu stärken. Die Ordnung der Stratifikation stabilisierte sich und gewann an Komplexität. Schon im 17., immer häufiger dann im 18. Jahrhundert lässt sich allerdings beobachten, wie einfache Kommunikationsmedien funktionslos wurden oder einem starken Wandel unterlagen. Texte aus der Moraltheorie dokumentieren die semantischen Veränderungen im Verständnis von Kommunikation. Sie deuten auf zunehmende Skepsis gegenüber einer hierarchischen Ordnung hin. Ein auf Interessen und Selbstliebe gegründeter sozialer Austausch schien immer plausibler.

Kapitel II verfolgt unter dem Stichwort Differenzierung die Entwicklung sozialer Systeme von der Ebene der Interaktion über organisationsförmige Systeme bis hinauf zu Systemen primärer Differenzierung. Dabei wird die Darstellung der Hierarchiebildung verteilt auf die Analyse interaktionsnaher Sozialsysteme wie die Familie und Patronage sowie die Darstellung anderer Sozialsysteme. Es geht dabei stets um die Frage, wie sich hierarchische Primärdifferenzierung mit Mustern funktionaler Systembildung vertrug, wo sie sich gegenseitig stützten oder auseinanderliefen. Eine besondere Bedeutung kam in dieser doppelten Gesellschaft den Korporationen zu. Systeme sozialer Bewegung und des Widerstands analysieren wir als Reaktion auf die aus der Verdoppelung primärer Ordnungsmuster resultierenden Spannungslagen. Im Blick auf die Moderne ist die Entwicklung vom Widerstand zum Protest von Bedeutung. Sozietäten übernahmen therapeutische Funktionen in dem Augenblick, als psychische Systeme offen mit den Strukturlasten funktionaler Differenzierung konfrontiert waren. Zwei größere Abschnitte zu den Funktionssystemen Recht und Wirtschaft schließen die Untersuchungen. Die Darstellung beansprucht weder, was die Sozialsysteme überhaupt anbelangt, noch auch im Bezug auf Funktionssysteme

Vollständigkeit. Zu den Funktionssystemen Herrschaft/Macht und Religion wird unter den Überschriften Organisation und soziale Bewegung bereits vieles gesagt. Eine besondere Bedeutung kommt dem Abschnitt über das Entscheiden zu. In ihm führen wir die Folgen von organisationsförmigen Systemen für Weltbezug und Anthropologie zusammen. Das Schlusskapitel fragt noch einmal nach den Möglichkeitsräumen, die in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit mit ihrer Verdoppelung der Strukturmuster lagen.

Kapitel I: Kommunikation und Medien

An Handlungstheorien der Sozialwissenschaften fällt auf, dass sie sich einem Gesellschaftsbegriff meist verweigern. Das ist bei Max Weber so. Er bestimmt soziales Handeln als Sonderfall des Handelns, verzichtet aber auf eine Modellierung von gesellschaftlichen Ordnungsmustern. Stattdessen findet man Idealtypen, die entlang der Verfolgung von Zwecken und der Orientierung an Werten konstruiert sind. An die Stelle von Gesellschaft tritt hier ihre Differenzierung.[1] Die Einheit des Differenten bleibt aber unbezeichnet. Bourdieus Theorie der Praxis kettet den Menschen in seinem Handeln an einen Habitus, der im wahrsten Sinn des Wortes inkorporiert, was sich an Strukturen jenseits individueller Orientierungen realisiert.[2] Das hatten auch Sozialtheorien des 17. und 18. Jahrhunderts so vorgespurt, allerdings war dabei an eine *societas civilis* gedacht, deren hierarchische Ordnung durch Herrschaft garantiert war. Der symbolische Interaktionismus blieb ebenfalls Handlungstheorie, obwohl er schon damit rechnete, dass Interaktionen von der anderen Seite irritiert werden können. ANT weitet den Handlungsbegriff aus, kennt neben Akteuren auch Aktanten, deren epistemische Eigenschaften für Konstitution und Dynamik sozialer Konstellationen eine entscheidende, aber ungeklärte Rolle spielen. Latour weist ein Konzept von Gesellschaft, das über Netzwerke aus Akteuren und Aktanten hinausreicht, aber von sich. Eine solch »flache« Sozialtheorie[3] soll gleichzeitig aus dem historischen Irrtum der Trennung von Natur und Kultur befreien.

Die soziale Ordnungsleistung von Zwecken, Werten, inkorporierten Praktiken (samt implizitem Wissen) und Aktanten soll hier nicht bestritten werden. Man muss ihnen nur einen Ort zuweisen können. Zwecke, die angesichts der unendlichen Vielfalt der Möglichkeiten Rationalität beanspruchen können, brauchen einen Bezugshorizont jenseits individueller Weltsichten. Für Werte und Moral gilt Entsprechendes. Die Agency von Aktanten ergibt sich aus Geschichten und Eigenschaften, die sie in die Situation einbringen – woher? wäre die angebrachte Frage.

Die Gründe für diese konzeptionelle Halbierung der sozialen Wirklichkeit können hier nicht ausführlich diskutiert werden. Die Folgen sind offensichtlich. Handlungstheorien glauben auf einen Begriff von Gesellschaft verzichten zu können, weil sie alles, was Gesellschaft leistet, in den Handlungsbegriff legen und damit dem sogenannten Individuum aufbürden, das davon in seinem Lebensvollzug allerdings kaum etwas weiß. Wüsste es Bescheid, müsste es verzweifeln. Die Systemtheorie hält hingegen einen Begriff von Gesellschaft bereit, der es ermöglicht, sie nicht nur als abgeschatteten Hintergrund mitzuführen, sondern sie und die Formen ihrer

1 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 11-30.
2 Bourdieu, Sozialer Sinn, S. 97-121.
3 Latour, Eine neue Soziologie, S. 286-298.

sozialen Strukturen zu einem historiographischen Gegenstand zu machen. Eine Voraussetzung dafür ist, an die Stelle von Handlung als Letztelement des Sozialen mit Kommunikation ein Konzept höherer Auflösung zu setzen, das gleichzeitig plausibel macht, warum die Welt des Sozialen nicht in Praktiken, Netzwerken und Idealtypen aufgeht.

Bevor wir uns den Besonderheiten einer Gesellschaft zuwenden, die in ihren Grundstrukturen auf Interaktionskommunikation ausgerichtet war und sich deswegen auf die Nutzung von Schrift und Druck erst einstellen musste, tragen wir in zwei Abschnitten das zusammen, was die kommunikations- und medienwissenschaftliche Forschung zur Beschreibung von Interaktion und Schriftlichkeit bereithält. Die Wechselwirkungen zwischen Kommunikation unter Anwesenden und Verbreitungsmedien bestimmen die Entwicklungsgeschichte von symbolisch verdichteten Kommunikationsroutinen, in denen sachlich, sozial und zeitlich generalisierte Möglichkeiten verfügbar waren, die Anschlussmöglichkeiten von Kommunikation zwischen den Beteiligten zu beeinflussen. Wir bezeichnen diese Kommunikationsroutinen als ›einfache Erfolgsmedien‹. Ein abschließendes Kapitel beschreibt, wie diese Veränderungen in der Gesellschaft Europas seit dem 16. Jahrhundert semantisch erfasst wurden.

I. Kommunikation

1. Doppelte Kontingenz und die Folgen

Kommunikation kommt mit Aussicht auf Erfolg und Fortsetzung nicht in Gang, wenn sie ausschließlich von Eigeninteressen getrieben ist. Das wusste eigentlich schon die Rhetorik des 16. Jahrhunderts. Abgesehen von situativ hergestellter Interessenkonvergenz, wie das Gefangenendilemma oder auch das »stag hunting«[4] sie zum Ausgangspunkt nehmen, gibt es für Ego keinen Grund, sich auf Erwartungen Alters einzulassen, wenn dieses sie nicht seinerseits so formuliert, dass die eigenen Erwartungen daran anschließen können. Eine realistische Theorie des Sozialen kann daher nicht damit beginnen, die Überwindung der Unwahrscheinlichkeit von Kommunikation aus dieser herauszunehmen und diese Leistung einer (von Dritten verantworteten) Situation zu überstellen. Kommunikation muss auch jenseits des Gefängnisses oder der gemeinschaftlich betriebenen Hetzjagd denkbar sein.

Eine solche Autokatalyse der Koordination von bewusstseinsbasierten Prozessen der Informationsverarbeitung setzt voraus, dass deren Eigenständigkeit auf beiden Seiten unterstellt und wahrgenommen wird. Weder Alter noch Ego haben direkten Zugang zur anderen Seite und müssen daher mit einer differenten Weltwahrnehmung dort rechnen. Beide Seiten richten ihr Agieren an Erwartungen aus, in denen das Erwarten der anderen Seite berücksichtigt wird. Für beide Seiten ist das Geschehen kontingent und sie wissen um die Kontingenz der anderen Seite. Kommunikation

4 Skyrms, Stag Hunt, S. 31-44.

beginnt, wenn das Risiko der doppelten Kontingenz angenommen wird und die Beteiligten mit Mitteilungen mit seiner Bearbeitung beginnen.

Alter wie Ego wissen voneinander, dass sich ihr Zugang zur Welt im Medium des Sinns vollzieht. Sinn entsteht, wenn informationsverarbeitende Einheiten, wie die psychischen Systeme von Alter und Ego sie darstellen, das, was gerade der Fall und zu beobachten ist, nicht als gegeben, sondern als eine Selektion aus anderen Möglichkeiten nehmen und den Informationswert für das weitere Prozessieren auf die ausgemachte Differenz zwischen Ereignis und wie auch immer begründetem Möglichkeitshorizont abstimmen. Sinn setzt Unterscheidungen und damit Differenz voraus: die zwischen Aktualität und Möglichkeit und die zwischen Identität und Differenz. Legt man beide Unterscheidungen übereinander, so erscheint das Aktuelle im Horizont vieler anderer Möglichkeiten und kann dann in der gerade selektierten Möglichkeit in seiner Identität bestimmt werden. Operieren im Medium des Sinns besteht darin, Differenzen in die Welt einzuschreiben, die ihre Bestimmtheit dadurch gewinnen, dass sie erkennbar auch anders hätten gesetzt werden können. Dieses Andere bleibt in den Bezeichnungen stets präsent.

Ego muss also davon ausgehen, dass gleich wahrzunehmende Ereignisse – also gleiche Daten – für Alter einen anderen Informationswert und damit einen anderen Sinn haben können als für es selbst. Alter und Ego sind füreinander *black boxes*, die im Falle von Kommunikation nicht nur Nichtidentität der Weltperspektiven unterstellen müssen, sondern auch differente Algorithmen, nach denen aus Informationen Sinn gewonnen wird. Es kompliziert die Situation, wenn lernendes Erinnern unterstellt werden kann, wenn also beide Seiten davon ausgehen müssen, dass auf der anderen in der Vergangenheit jeweils Erfahrungen gemacht wurden, die Einfluss auf die Verarbeitung des laufenden Datenstroms nehmen. Freiheit der Selektion, Sinn als Medium der Informationsverarbeitung und Rekursivität des Outputs führen dazu, dass Alter wie Ego füreinander als nichttriviale Maschinen[5] agieren, die weder für sich selbst noch füreinander berechenbar sind.

Sinn ist daher auch nicht übertragbar. Sinn kann in informationsverarbeitenden Einheiten nur produziert und wiederum – über mediale Vermittlung – zueinander in Beziehung gesetzt werden. Kommunikation liegt also vor und kommt in Gang, wenn die wechselseitig wahrgenommene doppelte Kontingenz zwischen Alter und Ego im Medium des Sinns in einer Weise aufgelöst wird, die auf beiden Seiten offene Möglichkeitshorizonte unterstellt und somit nicht auf die Identität von Absichten oder den Konsens über die Welt abstellt.

Kommunikation kann aus diesen Gründen auch nicht als einfache Übermittlung von Daten oder Informationen begriffen werden. Sinn ist nicht mit den Pheromonen in Ameisenstaaten vergleichbar. Ego muss eine Körperbewegung als Geste, d. h. als eine Selektion und damit als absichtsvolle Mitteilung Alters identifizieren können.

5 Von Foerster, Sicht und Einsicht, S. 12, 21; vgl. Wiener, Mensch und Menschmaschine, S. 23 ff. Soziologen suchen diesen Umstand z. B. mit dem Konzept der Ambivalenz einzufangen: Lüscher, Ambivalenzen.

Ego muss weiterhin die Form der Geste als eine Selektion unter anderen Möglichkeiten beobachten, um ihr Informationswert gegenüber sonstigen Körperbewegungen abzugewinnen, und Ego muss diese Information schließlich verstehen, indem es Mitteilung und Information als zwei Selektionen aus einer Vielzahl von Möglichkeiten miteinander verrechnet.

Sobald Informationen von voneinander unabhängig operierenden psychischen Systemen im Medium Sinn verarbeitet werden, steigt die Unwahrscheinlichkeit von kommunikativen Anschlüssen in einer Weise, die das Codierungsvermögen von Gesten überfordert. Hinzunehmen muss man Reflexion, Reflexivität und Erinnerungsvermögen. Bewusstsein kann sich Gedanken über Gedanken machen. Es kann sich auch noch dabei beobachten und zusätzlich noch gespeicherte Codierungen von Sinn oder Möglichkeitshorizonte abrufen, um den Sinnindex von Informationen, die es aus Umweltereignissen zieht, im Verstehen zu verändern. Bewusstsein erreicht damit eine für sich selbst nicht mehr durchschaubare Komplexität, die von außen in der Unberechenbarkeit seiner Operationen wahrnehmbar wird. Man muss angesichts dieser Situation gar nicht auf kooperative Grundbedürfnisse abstellen, wie Neurobiologen es tun, um sich die Evolution lautlicher Verständigung vorzustellen.[6] Allein durch die in der Sprache angelegte Vervielfältigung von Codierungsoptionen eröffnen sich neue Möglichkeiten der Selektion, mit denen auf die in Sinn angelegte Hyperkomplexität der Welt reagiert werden kann. Sprache weitet aber auch den Spielraum für kommunikative Anschlüsse ins Unübersichtliche aus, sodass die Stabilisierung von geteiltem Sinn zwischen Alter und Ego mit mehr Aufwand verbunden ist. Die biologische und soziale Evolution von Kommunikation stellt sich in dieser Perspektive als ein Prozess dar, in dem sich die Möglichkeiten der Selektion bei Alter wie bei Ego gleichzeitig mit der Unwahrscheinlichkeit gleichgerichteter Weltwahrnehmung steigerten.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass Anschlüsse dabei zunächst nicht auf den von Alter »gemeinten Sinn« zurückgreifen können, wie Max Weber das unterstellte.[7] Ego kann sich nur seinen mehr oder minder unkonventionellen Reim machen auf die von ihm ausgemachte Differenz von Information und dem, was man vielleicht hätte auch erwarten können. Erst für den Fall, dass Ego dann auf dieser Grundlage antwortet und sich daran weitere Kommunikation anschließt, kann sich eine »Wir-Situation«[8] ergeben, in der beide Seiten in der Lage sind, auf gemeinten Sinn zu rekurrieren, ohne dabei Erwartungen der anderen oder Absichten zu enttäuschen.

Kommunikation führt daher von sich aus zur Systembildung. Alter und Ego bauen eine Kommunikationsgeschichte auf, in der gegenwärtige Äußerungen sich wiederum selektiv auf bereits Gesagtes, Behauptetes, Bestrittenes beziehen. Über Erinnerungsleistungen verdichten sich mit der Zeit Kommunikationen in einer Wir-Situation. Sie schließt dabei zunehmend mehr an Möglichkeiten aus, macht Zukünfte und Erwartungen an sie erwartbarer. Auf diese Weise reduziert sie als Kommunikationssystem

6 Prinz, Selbst im Spiegel, S. 222 ff.; Tomasello, Ursprünge, S. 83-111.
7 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 1.
8 Schütz, Collected Papers, S. 25.

die Komplexität der Welt in einer Weise, zu der die psychischen Systeme von Alter und Ego je für sich nicht in der Lage wären. Systembildung vollzieht sich damit als aufeinander bezogene Kristallisation von Selbstfestlegungen bei Alter und Ego, deren Selektivität für den weiteren Verlauf Pfadabhängigkeiten schafft und damit für beide Seiten den Horizont des Möglichen immer genauer konturiert. Zur Welt hin wird die Grenze eines solchen Systems damit durch ein Gefälle an Komplexität markiert. Im System ist weniger möglich als in der Welt. Eine solche Grenze verläuft auch zwischen Kommunikationen und den an ihnen beteiligten psychischen Systemen. Die in ihnen vorhandene Komplexität kann nicht in eine laufende Kommunikation eingebracht werden. Sie kommt dort nur als doppelte Selektion von Mitteilung und Information vor. Weil sie dann auf der anderen Seite verstanden werden muss, ist es analytisch mindestens irreführend, davon zu sprechen, Soziales bestünde aus Menschen und ihren Handlungen. Kommunikation gehört Alter und Ego nur zusammen. Daher geht sie weder in den individuellen Bewusstseinsoperationen oder Körperhandlungen auf und etabliert sich als gegen Alter wie Ego selbstständige Verknüpfung von Ereignissen äußerster Vergänglichkeit. In ihr wird dann auch Handeln als die erste Vereinfachung der Konstellation produziert, wie sich noch zeigen wird.

Um dieses Gefälle an Komplexität aufzubauen, ist in erster Linie Zeit nötig, die in der Abfolge kommunikativer Operationen, die mit ihrem Erscheinen schon auch wieder verschwinden und nur noch erinnert werden können, eine flüchtige Gegenwart von Geschehenem und Künftigem trennt. Sie setzt aber in dieser Form allein schon wegen der Sprache Gesellschaft voraus. Sprachgemeinschaften sind in der Lage, die Kombination aus Varianz, Bestimmtheit und Oszillation, die sprachliche Codierungen auszeichnet, in ihrem Gebrauch zu stabilisieren und gemeinsam weiterzuentwickeln. Man kann sich darüber hinaus vorstellen, dass in einer auf sich gestellten Dyade zwischen Beteiligten eine Art von selbstgenügsamer Konkordanz der Weltsichten sich einstellt, die nicht mehr genug Anreize für die Evolution von Mechanismen zur Reduktion von Komplexität bietet. Vermutlich hält ein derartiges Milieu totaler Sozialität nicht genügend Anlässe bereit, um sinnbasierte Informationsbearbeitung zu entwickeln. Erst Dritte, die beobachten und auf die Alter und Ego sich je beziehen können, machen für diese Prozesse der Evolution genügend Komplexität und Kontingenz verfügbar.[9] Selbst im Paradies brauchte es den sich einmischenden Teufel, um Adam und Eva zu einem Bewusstsein von sich selbst und ihrer Relationalität zu verhelfen.

Kommunikation, Systembildung und Gesellschaft sind deswegen als gleichursprünglich zu denken. Sie werden in Koevolution möglich. Dies ist ein weiteres Argument für einen Begriff von Kommunikation, der eine sich selbst tragende und eine sich selbst verkomplizierende Strukturierung vorstellbar werden lässt. Denn wie sonst hätte Gesellschaft zu so voraussetzungsvollen Einrichtungen finden können, wie Moral, Familien oder politische Herrschaft sie darstellen. Schon Giambattista Vico

9 Luhmann, Rechtssoziologie, S. 65 ff.

war der Meinung, dass sich dies nur hinter dem Rücken individueller Absichten hat ereignen können.[10]

Mitteilungen und Informationen, die in Codierungen des Sinns anfallen, werden von Alter und Ego als Selektionen wahrgenommen. Um verstehen zu können, muss Ego Mitteilung und Information im Verstehen in Differenz zueinander setzen. Kommunikation beginnt zwar bei Alter, realisiert sich aber in der grundlegenden Differenzbildung gegenläufig. Kommunikation und ihre Beobachtung sind von einer konstitutiven »Nachträglichkeit« gekennzeichnet.[11] In Kommunikation kann daher zwar Verstehen thematisiert werden, aber kaum die Differenz von Mitteilung und Information. Weil sie zudem perspektivisch verschieden gegeben ist und Alter wie auch Ego um diese Verschiedenheit wissen und sie wechselseitig einrechnen können, beginnt mit Kommunikation auch die Möglichkeit des Täuschens.

Eine Vertreibung aus dem Paradies der gestischen Koordination, die mit den Täuschungsmöglichkeiten der Sprache begann, braucht man sich daher nicht vorzustellen.[12] Alter kann Mitteilung und Information im Hinblick auf antizipierte Erwartung bei Ego schon immer so wählen, dass es Ego hinters Licht führt. Aufrichtigkeit ist daher nicht zu kommunizieren. Jeder Versuch führt in die Paradoxie. Sie kann sich nur im Nachhinein erweisen. Die Evolution von Kommunikation musste sich gegen dieses Anfangshandicap durchsetzen und braucht daher von Anfang an Vertrauen. Je einfacher Sozialverhältnisse daher gestaltet sind, je weniger Gesellschaft an strukturierten Erwartungen verfügbar hält, desto wichtiger ist daher die Kommunikationsbiographie von Teilnehmern, ihre Verlässlichkeit und Konsistenz in positiver wie in negativer Hinsicht. Das macht erfolgreich getestete Aufrichtigkeit in einfachen Sozialverhältnissen zu sozialem Kapital und Vertrauen zu einer Strategie, um die Fragilität von Kommunikation zu stabilisieren. Misstrauen schränkt Handlungsspielräume ein, erhöht aber unter Umständen sogar die Erfolgswahrscheinlichkeit von Handlungen. Reziprozität als Gegengabe wie als Vergeltung kann in dieser Konstellation zu einem Grundprinzip sozialer Ordnungsbildung werden.

Die Möglichkeit der Täuschung und die Gegenläufigkeit von Kommunikation als Operation führen zusammen dazu, dass Kommunikation in hohem Maß sich selbst ausgeliefert und sich dadurch auch unzugänglich ist. In Kommunikation werden nicht Kommunikationen beobachtet, sondern Handlungen. Die Mitteilung gibt es nicht ohne Absicht und auch die Information gewinnt Sinn in der Wahl der Selektion. Beides wird der anderen Seite jeweils zugerechnet und kann dann gleich auch mit Mutmaßungen über Motive verbunden werden. Für die eigene Seite liegt es nahe, dem Handeln der anderen ebenfalls eine Reduktion gegenüberzustellen: man erlebt. Auf diese Weise kann Kommunikation sich in allen drei Sinndimensionen strukturieren. Man weiß dann, wer zu welchem Thema etwas mitteilt und woran damit angeschlossen wird. Obwohl Kommunikation aus episodischen, zeitlich flüchtigen

10 Vico, Neue Wissenschaft, S. 133 ff.
11 Vgl. Stäheli, Sinnzusammenbrüche, S. 86-92, 214-218.
12 Tomasello, Ursprünge, S. 232 f.; das Argument gibt es schon seit dem Pyrrhonismus des 16. Jahrhunderts.

Einzelbeiträgen besteht, kondensiert sie damit in auf Personen zurechenbaren Zusammenhängen, die sich an Themen orientieren und in denen spätere Ereignisse Bedeutung aus früheren gewinnen können. Die Person ist, das ist hier schon sichtbar, eine in Kommunikation entstehende Konstruktion.

Für die Beteiligten erwachsen daraus Orientierungsgewinne, die es möglich machen, Erwartungen thematisch wie personell zu spezifizieren und so in einer Gegenwart mit erwartbaren Zukünften zu agieren. Auch diese Reduktion braucht aber Gesellschaft, insoweit diese Semantiken bereitstellen muss, die Handeln in seinen Gründen und Möglichkeiten verständlich machen. Die historische Liste der Kandidaten ist lang und zeigt die unablässige Dringlichkeit des Problems. Sie reicht von Gestirnen, Engeln und dem Teufel über von Körpersäften getriebene *passiones* hin zu Lust und Unlust sowie Interessen bis hin zum Unbewussten. Auch hier sieht man nochmals: Handeln ist keine historisch invariante Gegebenheit, auf der das Soziale aufbaut. Vielmehr bringt sinnbasierte Sozialität Handeln in seiner historisch konkreten Form überhaupt erst hervor. Dies kann aber nur ein hochauflösender Kommunikationsbegriff sichtbar machen.

Kommunikation setzt schließlich Medien voraus. Die Geste bringt Bewegungen des Körpers in eine Form. In der Form stellt sie sich in eine Differenz zu sich selbst als bloßer Bewegung und wird auf diese Weise auch als eine wahrnehmbar, die in Differenz zu anderen möglichen steht. Medien liegen dann vor, wenn sie Elemente bereitstellen, die in bestimmter Weise kombiniert – also in eine Form gebracht – Unterschiede beobachtbar machen. Schallwellen eignen sich in dieser Weise, Buchstaben oder Worte. In Kommunikation übernehmen Medien eine Funktion, wenn durch sie Unterschiede, die einen Unterschied machen, beobachtbar werden.[13] Medien können selbstverständlich auch Rauschen, dem keine Information zu entnehmen ist, übertragen. In Kommunikation kommt es aber darauf an, dass Unterschiede zu Informationen werden. Je nach Materialität der Elemente leisten Medien in Kommunikation sehr Unterschiedliches. Sie können Informationen codieren (Zeichen, Sprache), aufbewahren oder dazu dienen, sie in unterschiedlichen Zeithorizonten zu verarbeiten (Schrift, Druck, elektronische Medien). Von Medien, die auf Erfolg von Kommunikation ausgerichtet sind, müssen zusätzlich noch andere Anforderungen erfüllt werden. Sie müssen die zu wählenden Selektionen in drei Dimensionen gleichermaßen spezifizieren und/oder generalisieren, damit sie eine strukturierende Wirkung auf gesellschaftlicher Ebene entfalten können. Und es muss in ihnen ein Komplex von Sachzusammenhängen mit einem Komplex von Motiven derart verschmolzen sein, dass sie Weltsichten hervorbringen, aus denen Selektionen hervorgehen, in denen Alter und Ego kein gleichgerichtetes, aber ein komplementäres, weil füreinander anschlussfähiges Verhalten nahegelegt wird.

Der Gebrauch von Medien der unterschiedlichen Art bringt für Soziales Transaktionskosten mit sich. Sprache stellt codierbaren Sinn bereit, erleichtert damit das Ver-

13 Bateson, Ökologie des Geistes, S. 207, 355.

stehen, erhöht aber wegen der auf beiden Seiten anwachsenden Varianz von Weltperspektiven wiederum die Unwahrscheinlichkeit von Anschlüssen. Vor allem durch ein »Nein«, das jetzt nichts mehr beendet, sondern Kommunikation mit einer Abzweigmöglichkeit anreichert, die verstanden und auf die reagiert werden will, erweitert sich das Feld der Möglichkeiten. Es braucht ab jetzt gesellschaftliche Vorkehrungen, um die Unwahrscheinlichkeit des Erfolgs von Kommunikation einzuhegen. Dabei ist an personell, thematisch und zeitlich bestimmte Systembildungen einerseits zu denken, an erfolgsbezogene Kommunikationsmedien andererseits. Im ersten Fall werden Erwartungen durch personelle, thematische und zeitliche Selektivität in Anschlussnähe gebracht. Im zweiten Fall werden Weltsichten und Motive geliefert, die Konkordanz ermöglichen. Als am effektivsten haben sich dabei binäre Unterscheidungen erwiesen, die als Negation der anderen Seite auftreten, aber durch die Negation den Positivwert präsent halten und umgekehrt. Wahrheit oder Geld sind eingängige Beispiele dafür. Mit diesen Erfolgsmedien wird dem Nein eine produktive Funktion möglich. Es führt nicht mehr in Anomie und Destruktion, macht vielmehr Alternativen sichtbar.

Erfolgsmedien können, solange Schrift nicht erfunden oder den Status eines Geheimwissens hinter sich gelassen hat, sich nur auf Interaktion, d. h. auf Kommunikation unter Anwesenden beziehen. Wir wollen sie als ›einfache Erfolgsmedien‹ bezeichnen, im Unterschied zu den symbolisch generalisierten Erfolgsmedien, die sich in der europäischen Gesellschaft seit dem Mittelalter formieren und stabilisieren. Mit ihnen reagiert gesellschaftliche Evolution auf den Gebrauch von Schrift und Druck, macht sie als Aufbewahrungs- und Verbreitungsmedien aber gleichzeitig zu Mitteln, mit denen die entsprechenden Codes generalisiert und gesellschaftsweit verfügbar werden. Das Nebeneinander von einfachen und symbolisch generalisierten Erfolgsmedien ergibt sich aus der doppelten Primärdifferenzierung der Gesellschaft. Sie ist hierarchisch geordnet und gleichzeitig von funktionalen Systemzusammenhängen geprägt.[14]

Diese Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit ist daher auf zwei Perspektiven ausgerichtet. Sie soll einerseits darlegen und nachvollziehbar machen, mit welchen einfachen, interaktionsnah gebauten Erfolgsmedien in Kombination mit bestimmten Typen der Systembildung Strukturen sozialer Ordnung in der europäischen Vormoderne möglich wurden. Gleichzeitig soll die fundamentale Transformation gesellschaftlicher Strukturbildung nachvollzogen werden, die in eine funktionale Differenzierung kommunikativer Strukturen führte, die wesentlich über symbolisch generalisierte Erfolgsmedien gesteuert war, wie sie Schrift und Druck notwendig, aber auch möglich machten.

2. Kommunikation unter Anwesenden

Kommunikation unter Anwesenden bedeutet nicht, dass in vormodernen Gesellschaften nur flüchtige Sozialsysteme möglich sind, die auf zufälliger Begegnung beruhen. Auch die europäische Gesellschaft, die sich erst im Verlauf des 15. Jahrhunderts auf die

14 Vgl. Kap. II. 1.

umfassende Nutzung von Schrift und Druck einließ, kannte konditionierte Systembildungen wie Korporationen und Orden oder Zusammenkünfte, auf denen Entscheidungen getroffen wurden. Man muss sie aber stets gegen die Eigenheiten der bloßen Interaktion durchsetzen und ausdifferenzieren. Man kann das bereits mit »geformter Interaktion« bewerkstelligen, leichter geht es aber mit Schrift. Der Schriftgebrauch in Kirche und städtischen Obrigkeiten spielte daher in Europa für solche Systembildungen eine wichtige Rolle.

Strukturbildung bezog sich aber zunächst auf die Anforderungen von Kommunikation unter Anwesenden und setzte bei ihren Eigenheiten an. Die dann durch die drei Jahrhunderte der Frühen Neuzeit zu verfolgende dramatische Transformation der Gesellschaft und ihrer Ordnung bedeutete nicht das Ende von Anwesenheitskommunikation, sondern sie erlebte wenigstens bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts durch die Nutzung von Schrift und Druck eine ungemeine Steigerung in ihren zeitlichen und räumlichen Koordinations- und Differenzierungsleistungen. Damit entstanden aber auch, wie man am Beispiel etwa der Konzentration von Herrschaftspotenzial an Höfen oder an der Frage der Konvertibilität von Immobilien in Geld und Kapital beobachten konnte, Probleme, die zu Kristallisationspunkten für die langsame Verfestigung neuer, symbolisch generalisierter Erfolgsmedien wurden.

Kommunikationszusammenhänge unter Anwesenden sind in ihrer personellen Zusammensetzung zunächst kontingent. Sie können nicht beliebig viele Personen umfassen, weil nur seriell kommuniziert werden kann und die Möglichkeit zu Redebeiträgen mit der anwachsenden Teilnehmerzahl bis ins Unattraktive hinein abnimmt. Die Gestaltung von Rederechten und ihre Zuteilung ist deswegen neben der Verfügung über Anwesenheitsrechte ein wichtiger Ansatzpunkt, um Interaktionssysteme zu spezialisieren. Aus Anwesenden werden dann aber Teilnehmer, die sich nicht mehr von den Beiträgen anderer nur anregen lassen, sondern sich zu ihnen verhalten. Umgekehrt kann dann Abwesenheit genutzt werden, um Einfluss auf das zu nehmen, was im System geschieht. Über wechselseitig registrierte Anwesenheit erfolgen Grenzziehungen, die ebenfalls Anwesende ausschließen und zum Publikum machen können. Am »Umstand« von Gerichten oder auch bei Hinrichtungen sieht man bis ins 16. Jahrhundert, dass bloße Beobachterrollen so einfach nicht zu konturieren waren.

Schon weil in Kommunikation sich gemeinter Sinn rückläufig realisiert, werden Themen für Anwesende wichtig, zu denen sie Beiträge leisten können. Dadurch entsteht Rekursivität und es gewinnt das Gesagte Bezug zu vorhergehenden Äußerungen. Kommunikation verdichtet sich zu einer Geschichte, die sowohl inhaltlich wie auch für die Beteiligten Pfadabhängigkeiten entwickelt. Sie bleibt aber in ihrer Richtung offen. Ein gesetzter Akzent, ein unerwartetes Stichwort können einen Themenwechsel auslösen, wenn andere darauf einsteigen. Kommunikation unter Anwesenden mäandert. Aber sie bindet auch. Beteiligte werden begründungspflichtig, wenn sie ihre Haltung zu Themen abrupt ändern. Fortgesetzte Kommunikation potenziert also die Selektion, die in Mitteilung und Information liegt, zur Selbstbindung. Das Thema gehört so einerseits den Beteiligten, andererseits entwickelt es schon in dyadischen Konstellationen und erst recht bei einer größeren Zahl von Anwesenden Unabhängig-

keit und Eigendynamik, denen man sich fügen oder zu denen man sich wenigstens verhalten muss. Agenda-Setting ist daher ebenfalls eine wichtige Strategie, um den Teilnehmern an Anwesenheitskommunikation Verläufe und mögliche Ergebnisse nahezulegen. Vor allem durch Themen gewinnen Interaktionssysteme Autonomie gegenüber Teilnehmern. Kombiniert mit Rederechten lassen sich dann schon Kommunikationszusammenhänge bauen, in denen Entscheidungen getroffen werden.

Kommunikationszusammenhänge unter Anwesenden enden, wenn die Beteiligten sich nicht mehr wahrnehmen. Sie sind stets auf begrenzte Zeit angelegt. Die Frage der Identität des Systems kann sich schon stellen, wenn jemand hinzustößt oder den Kreis verlässt. Damit wird verständlich, warum Residenz-, Siedlungs- und Hausgemeinschaften, in denen sich zerfallende Interaktionssysteme immer wieder erneuern konnten, die erste Möglichkeit der Differenzierung auf gesellschaftlicher Ebene darstellen. Selbst die schon komplexere hierarchische Struktur einer adeligen Oberschicht, zu der sich eine Kriegerelite in Europa seit dem 11. Jahrhundert formierte, setzt Burgen und Hausklöster voraus, die dann in übergreifende patrilineare Verwandtschaftszusammenhänge eingebunden wurden.

Wegen ihrer Zeitbindung ist Kommunikation unter Anwesenden in hohem Ausmaß auf die Erinnerungsleistung von Beteiligten angewiesen, um Fortsetzung oder Wiederholung und damit Strukturbildung zu gewährleisten, die über Episoden hinausführt. Vormoderne Gesellschaften haben auf diese Problemlage in dreierlei Weise reagiert. Die begrenzte Erinnerungsleistung des Bewusstseins kann man erstens stützen und ihr Autorität durch materielle Zeichen verleihen. Hierbei ist häufig schon eingerechnet, dass Erinnerung nützlich sein kann, um Konstellationen in der Gegenwart zu stützen, das Neue also für das Alte auszugeben. Damit werden zweitens Handlungsspielräume erzeugt, die in zeitlich instabilen Sozialzusammenhängen nicht möglich sind oder auf andere Weise hergestellt werden müssen. Drittens hat diese Eigenart von Interaktionssystemen sehr früh das Interesse für eine kalendarische Zeit geweckt, die zunächst auf den Lauf der Gestirne bezogen war. Somit konnten Interaktionen durch Terminierung als Wiederholung ausgewiesen werden. Das ermöglichte es, weit ausgreifende räumliche Kontinuitäten und Anschlüsse zu schaffen.

Intern prozessiert Kommunikation unter Anwesenden ebenfalls unter besonderen Bedingungen. Sie ist schnell. Das Nacheinander von Wortbeiträgen verbraucht weniger Zeit als schriftliche Kommunikation. Erst die Echtzeitmedien der Moderne gleichen diesen Nachteil wieder aus. Gemeinter Sinn kann auf diese Weise schneller zwischen Alter und Ego stabilisiert werden. Das muss in keinem Fall Konsens bedeuten. Es kann auch einfach weitergehen oder sich die Einsicht einstellen, dass jetzt Konfliktkommunikation angesagt ist. Wenn es um gesellschaftlich relevante Konflikte in der Oberschicht geht, sind an diesem Umschlagspunkt daher meist rituelle Unterbrecher, wie zum Beispiel ein Fehdehandschuh, vorgesehen, mit denen sich die Chance eröffnet, innezuhalten und Auswege in den Blick zu nehmen.

Schriftliche Kommunikation muss ebenfalls zu Formalisierung und thematischer Engführung greifen, um Systembildungen zu stabilisieren. Sie erfordert aber auch eine präzisere Abstimmung von den Beteiligten, weil ja die Beiträge überprüft, mehrfach

gelesen und dabei auch sehr verschieden verstanden werden können. In Kommunikation unter Anwesenden hingegen muss man sich auf das Gedächtnis verlassen und hat damit größere Freiheiten, Gesprächsstände zu markieren und festzuhalten. Rückfragen zum richtigen Verstehen lassen sich blitzschnell erledigen. Interaktion ist daher nicht nur schneller, sondern weitaus flexibler in der Formierung und Transformation von Erwartungen als medienbasierte Kommunikation.

Die Schnelligkeit von Interaktion gibt es um den Preis der thematischen Eindimensionalität. Kommunikation unter Anwesenden prozessiert Themen wegen der Eigenheiten des Gedächtnisses und der beschränkten Kapazitäten von Aufmerksamkeiten nur seriell. Das kann wiederum in Versammlungen genutzt werden, um komplizierte Gegenstände in Themen zu zerlegen, die für sich jeweils wenig Verständigungsprobleme oder auch Widerspruch erwarten lassen. In Briefen können hingegen viele Themen angesprochen werden, und man muss Acht darauf geben, dass und wie sie sich zueinander verhalten und beeinflussen. Die unterschiedliche Logik des Prozessierens in Rede und Schrift ermöglicht in der Kombination sehr komplexe Arrangements, in denen sehr divergente Erwartungs- und Interessenlagen einer größeren Zahl von Beteiligten aufeinander abgestimmt werden können.

Die Evolution von Kommunikation begann nach Auffassung von Neurobiologen mit der Geste. Diese Körperbezogenheit bleibt Kommunikation unter Anwesenden stets eingeschrieben. Sie verlässt sich nicht allein auf Sprache, sondern vollzieht sich synästhetisch. Man sieht Gesichtszüge, Körperhaltungen, hört nicht nur Worte, sondern Stimmlagen, und intime Kommunikation bezieht den Körper über Geruchs- und Tastsinn mit ein. Alle diese Wahrnehmungen können auf beiden Seiten als Mitteilung gewertet und ihrer je bestimmten Beschaffenheit nach als Informationen genommen werden, die man dann etwa im Bezug zum Gesagten setzt und auf Übereistimmung und Differenzen abtasten kann, die wiederum dazu einladen, sie zu verstehen, d. h., sich einen Reim darauf zu machen und die eigene Reaktion entsprechend anzupassen.

In Kommunikation unter Anwesenden sind Alter und Ego der wechselseitigen Wahrnehmung oder auch der gesteuerten Beobachtung ausgeliefert. Das bringt hohe Volatilität und für beide Seiten hohe Unberechenbarkeiten in den Kommunikationsverlauf, die man nutzen kann. Kommunikation unter Anwesenden verfügt dadurch über viel Flexibilität, um auf Unterschiede in den Erwartungen auf beiden Seiten zu reagieren. Sie kann auf diese Weise auch sehr flexibel unterschiedlich geartete Umweltwahrnehmungen bei Alter und Ego abarbeiten.

Nutzen kann man diese synästhetische Unübersichtlichkeit, indem man den Körper in Differenz zur Sprache setzt und Mitteilungen zunächst einmal dort lokalisiert. Was der Körper tut, kann übersehen werden und umgekehrt kann man mit körperlichen Andeutungen testen, was sich vielleicht als versprachlichtes Angebot mit Aufsicht auf Erfolg äußern ließe, ohne dass man gleich darauf festgelegt wäre. Diese Uneigentlichkeit körperbasierter Mitteilungen eröffnet allen Beteiligten große Freiheiten, Spielräume auszuloten und sich so schrittweise aufeinander einzulassen, ohne

der anderen Seite und sich selbst sofort mehr zuzumuten, als das System bereits an Festlegungsmöglichkeiten bereithält.

Über die nicht ausgeflaggte, sozusagen nebenbei mitlaufende Wahrnehmung von Körperhaltungen, Gesichtszügen, Stimmlagen verfügt Anwesenheitskommunikation daher über einen Mechanismus der Selbststeuerung, der den sprachlichen Austausch im Vorbewussten lenken kann, ohne sofort zu Widerspruch zu reizen. Das mag erklären, warum Interaktion in Sozialsystemen auch dann noch stets eine entscheidende Rolle spielt, wenn sie, wie zum Beispiel in Organisationen und Verfahren, überwiegend medien- und programmgesteuert abläuft.

Zum Problem, auf das zu reagieren ist, wird die Volatilität im Feld der Mitteilungen und Informationen, sobald Kommunikation unter Anwesenden mit der Koordination von bewusst unterschiedlichen Erwartungslagen und Interessen befasst ist. Auch dann kann man diese Unbestimmtheit von Anwesenheitskommunikation einsetzen, um Konflikte zu vermeiden. Aber um Problemlagen aufzulösen und abzuarbeiten, kann es von Vorteil sein, eine Kommunikationssituation aufzubauen, die nur wenige und für die Beteiligten überschaubare Ausweich- und Rückzugspositionen bietet. Auch das kann Interaktion für sich (parallel zur laufenden Kommunikation) nicht leisten. Sie muss auf Gesellschaft zurückgreifen können und dort etwa Semantiken vorfinden, die ein Wissen darüber bereitstellen, was der Körper ohne Beteiligung des Bewusstseins tut oder zu welchen Entscheidungen das Bewusstsein in der Lage ist, ohne dass körperliche Reaktionen erfolgen. Die Theorien von der Seele und ihren *passiones* wurden daher seit dem späten Mittelalter intensiv diskutiert, um den wachsenden Problemdruck an dieser Stelle abzuarbeiten. Seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert beschäftigte man sich zuerst in Italien, dann aber zunehmend auch in Frankreich und im übrigen Europa mit der Frage, wie der Körper sich in Kommunikation aufzuführen habe und was zu unterlassen sei. Dem Körper werde in dieser Diskussion eine selektive Expressivität verordnet, damit man mit ihm »Theater spielen« könne, wie Goffman formulierte.[15] Mit der Physiognomik wird seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ein ganzes Wissensfeld ausbuchstabiert und systematisiert, das sich damit beschäftigt, wie man Formen und Haltungen insbesondere von Körper und Gesicht auf einen Charakter zurechnet und von hier aus auf zu erwartende Leidenschaften der Seele schließt. Erst Kant konnte diese Grundlage der Konversation lächerlich finden.

Norbert Elias hat aus den Zeugnissen dieser gesellschaftlichen Normierungsbemühungen eine von der Oberschicht vorangetriebene Geschichte von Zivilisationsprozessen destilliert, ohne allerdings zu berücksichtigen, dass diese Texte zunächst einmal Unterscheidungen bereitstellen, die als Grundlage für das Verstehen von Körperhaltungen und kommunikativer Praxis genommen werden konnten. Man wird daher mehrere Generationen übergreifende Lernprozesse in Rechnung stellen müssen, bis enttäuschte Erwartungen auf diese vermittelte Weise zu Vermeidungsstrategien und Anpassung führten. Sozialdisziplinierung ist daher viel weniger als ein macht-

15 Goffman, Individuum, S. 175-195; Ders., Interaktionsrituale, S. 10-53.

grundierter Zivilisierungsprozess, denn als Effizienzsteigerung in Kommunikation über Lernprozesse zu denken, für die Texte, wie Elias sie heranzog, die notwendigen Unterscheidungen und Beobachtungsperspektiven nahelegten.

Seit der Rhetorik der Antike kannte Kommunikation unter Anwesenden die Selbstraffinierung durch Reflexion und Reflexivität. Kommunikation wurde in Sonderkommunikationen beobachtet und es wurde Kommunikation auf Kommunikation bezogen, um sie in ihrer Fähigkeit der Koordination von Erwartungen zu steigern. Man unterstellte dabei freilich die Übertragung von Affekten und gemeintem Sinn.[16] Schon immer war Voraussetzung dafür gewesen, dass Schrift verfügbar war. Erst schriftliche Kommunikation macht Sprache und Gesten in ihren Eigenheiten sichtbar und damit auch im wahrsten Sinn begreifbar. Und mit Schrift und Buchdruck standen jetzt Medien bereit, mit denen es möglich wurde, in ihrer Reflexivität von Kommunikation sehr große Bereiche der Gesellschaft einzubeziehen.

Mit der Verschmelzung städtischer und höfisch-adeliger Kommunikationskreise in der bereits durch eine dichte pragmatische Schriftlichkeit geprägten Kultur der italienischen Stadtstaaten erreichte diese Reflexivität von Anwesenheitskommunikation eine neue Qualität. Autoren, angefangen von Castiglione über Galatea und Peregrinus bis hin zum Jesuiten Gracian theoretisierten die gesamte höfische Kommunikationssituation der Mündlichkeit und entwickelten umfassende Verhaltenslehren. Im Zentrum standen Konzepte der *sprezzatura* und der *grazie*. Der Umgang miteinander sollte von einer nicht mehr sichtbaren Künstlichkeit des Auftretens, der Körperhaltung und des Redens getragen sein, um den anderen Anwesenden keine Anlässe für Motivsuche zu bieten. *Dissimulatio* hieß das entsprechende Stichwort, und Entbergung, Aufdeckung von Interessen waren fortan eine Daueraufgabe. Das war neu: Noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde zu einer klaren Bekundung von Interessen und Absichten in der Rede geraten. Jetzt ging es um die Definition der idealen Kommunikationssituation nach Teilnehmern, möglichen Themen und dem rechten Zeitpunkt dafür. Der *Hofmann* Castigliones wurde so in einer Vielzahl von Texten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zu einem Rollenskript ausgearbeitet, dem schnell andere funktions- und bereichsspezifische Rezepte zur Seite gestellt wurden. Gegen Ende des Jahrhunderts wurden erste Risse in diese Euphorie einer positiven Einschätzung der Kommunikation unter Anwesenden sichtbar. Es tauchten neben dem Hofmann Gelehrte als Figuren am Hof auf, denen als Beobachter der in der Konkurrenz um Machtpositionen liegende strategische Grund aller *grazie* und *sprezzatura* auffallen konnte. Der Jesuit Gracian formulierte daraus ein moralisches Argument und identifizierte den Hof als einen Ort struktureller Unaufrichtigkeit und damit der Sünde.[17]

Auch das hatte bereits eine Vorgeschichte in der Hofkritik des 16. Jahrhunderts. Es fiel jetzt aber zusammen mit einer Neucodierung von *courtoisie*, als der am Hof geprägten Norm kommunikativen Verhaltens. Aus ihr wurden im Verlauf des 17. Jahr-

16 Vgl. Kap. I.II.3.
17 Gracian, Kritikon.

hunderts *civility* und *honnêteté*, mit denen auch Nichtadelige in ihrem Umgang gemeint waren. Konversation fand neben dem Hof neue Orte in Pariser Salons oder in den *companies* und *societies* Londoner Kaufleute.[18] Das geistreiche Gespräch war dort auf Offenheit und Anschlussfähigkeit orientiert und vertrug daher keine extremen Positionen. Descartes machte daraus sogar einen Punkt in seiner Methodenlehre. Aus der Sackgasse der *dissimulatio* sollten Natürlichkeit und Unverstelltheit als neue Kommunikationsideale des 18. Jahrhunderts herausführen.

Wir können an dieser Stelle zunächst innehalten: Kommunikation unter Anwesenden verfügte über große Potenziale, Konkordanz (nicht Übereinstimmung!) zwischen den divergierenden Erwartungen unter Beteiligten herzustellen. Die Leistungsfähigkeit von Interaktionskommunikation hing an ihren Besonderheiten, ersichtlich aber auch an Funktionen, die aus der Umwelt abrufbar waren. Die sprachlichen Codierungsmöglichkeiten standen an erster Stelle. Im Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit lässt sich aber greifen, dass mit Ausweitung des Schriftgebrauchs und der Drucktechnik Gesellschaft differenzierte Semantiken für Konzepte des Handelns und der Person ausformulierte. Auf sie wurde hauptsächlich in den Oberschichten in Kommunikation unter Anwesenden zurückgegriffen und sie dienten dazu, die hierarchische Ordnung der Gesellschaft zu stabilisieren. Eine sich entfaltende Theorie der Konversation ermöglichte Reflexivität und stellte Haltepunkte für Selbstirritation bereit.

Gesellschaft blieb aber gleichwohl weiterhin interaktionsnah gebaut. Die in ihr wachsende Verschiedenheit wurde damit in den Systemen zu einem Problem. Die Beteiligten nahmen nicht nur an Interaktion teil. Sie brachten ihre eigenen anderen Rollen als adelige Haushaltsvorstände, Amtsträger, Geistliche, Mitglieder von Zünften, Patrone oder Klienten usw. in Kommunikationssysteme ein und konnten auf Berücksichtigung bestehen. Auf diese Weise trug Anwesenheitskommunikation wesentlich zur Reproduktion von hierarchischen Ordnungsmustern auf gesellschaftlicher Ebene bei. Das hohe Interesse für Rollenskripte, das sich in den Ständebüchern des 16. Jahrhunderts niederschlug, ist ein Beleg dafür, dass ausformulierte Handlungsprogramme in ihrer Ausdifferenzierung das Komplexitätswachstum von Gesellschaft am Beginn der Frühen Neuzeit wesentlich stützten.

Man kann aber auch schon hier die Grenzen sehen. Je spezifischer die Anforderungen wurden und je divergenter die Ausgangserwartungen, desto genauer mussten diese Kommunikationssituationen hinsichtlich der Teilnehmer, ihrer Verhaltensweisen, der Themen und der Abfolgen definiert werden. Auch Kommunikation unter Anwesenden konnte daher nicht ohne generalisierte, medial getragene Erfolgsstrategien auskommen. Um Anwesenheit zu formen, mussten einfache Erfolgsmedien an die Besonderheiten von Interaktion anknüpfen. Gleichzeitig setzten sie über weite Strecken aber schon Schriftgebrauch voraus. Deswegen schließt sich hier zunächst ein Abschnitt über Schrift und Druck an.

18 Vgl. Kap. II.V.

II. Verbreitungsmedien

1. Schrift und Druck

Wenn wir uns im Nachfolgenden auf Schrift und Druck als die für die Gesellschaft der Frühen Neuzeit relevanten Verbreitungsmedien konzentrieren, ist das zunächst eine perspektivische Verengung, die wir aber wählen, weil wir uns von ihr einen Zuwachs an Genauigkeit erwarten.

Eine Einschränkung ist damit gegeben, weil zunächst als Verbreitungsmedien alle Materialisierungen infrage kommen, deren Gestalt in ihrer Gemachtheit, d. h. Selektivität wahrnehmbar ist, sodass sie einen Unterschied macht und damit als eine Information beobachtet werden kann. Sie haben eine Form und taugen als Medium. Zudem muss eine Mitteilungsabsicht erkennbar sein, durch die der Wahrnehmende dann zum Empfänger wird. Andernfalls handelt es sich um Überreste, in denen Prozesse der Formung in einer Art von Hysterese überdauern, die dann auf Informationen hin abgetastet werden können. Die Mitteilungsabsicht markiert damit die Schwelle zwischen der Zirkulation von Dingen aller Art und ihrer Nutzung als Verbreitungsmedien. Historiker kennen sie in vielerlei Gestalt, angefangen von Münzen mit Herrscherporträts über Paläste, Tempel, Statuen bis hin zu Symbolen, mit denen etwa Boten ausgestattet wurden, um sich beim Empfänger einer Nachricht auszuweisen. Die europäische Geschichte solcher materialisierten Verbreitungsmedien legt die hier nicht näher zu prüfende Hypothese nahe, dass ihr Gebrauch verbunden war mit Kenntnis und Nutzung von Schrift, Gesellschaften also in der Lage sein mussten, ihre Kommunikation nach und nach auf das ›Schriftprinzip‹, also auf Repräsentation durch arbiträre Zeichen, einzustellen.[19]

Wer sprachlich auf die Welt und darin auf sich selbst verweist, ist zum gezielten Zeichengebrauch auch in anderer Form fähig. Er hat die Möglichkeit der Mitteilung an Nichtanwesende entdeckt. Erst ein nächster Schritt macht aus materialisierter Mitteilung Schrift, die auf Dinge, vor allem aber auf die Sprache selbst verweist. Schrift macht Sprache sichtbar. Die technisierte, zeichenhafte Mitteilung ist daher nicht erst eine Folge des Sprachgebrauchs, sondern gleichursprünglich mit ihr. Die an Materialität und Technik gebundene Kommunikation fungiert von den Anfängen an als ein Reflexionsmedium, in dem sprachliche Kommunikation ihrer selbst ansichtig wird. Ein Blick auf die moderne Geschichte der Erforschung der Sprache verdeutlicht, dass Sprache in ihren Eigenschaften dann beobachtbar wird, wenn die Rede verschriftlicht vorliegt.

Es handelt sich dabei offensichtlich um einen langsamen Prozess, denn bis an die Schwelle zur europäischen Frühen Neuzeit blieb der Gebrauch der materialisierten, technisierten Kommunikation – und zwar einschließlich der Alphabetschrift – in mehrfacher Hinsicht in die Mündlichkeit der Kommunikation unter Anwesenden eingebunden. Man mag sich das an den Reliquien des lateinischen Christentums ver-

19 Vgl. Koch, Graphé.

anschaulichen, mit denen die Kirche eine raum- und zeitübergreifende Kommunikation über Zeugenschaft im Glauben gestalten konnte, um die Offenbarung fortwährend gegenwärtig und wirksam werden zu lassen. Die Materialisierung von Akten des Glaubens – einschließlich der Gegenstände, die damit in Berührung gebracht worden waren – machte vergangene Zeugenschaft für die Gläubigen präsent, freilich nicht im Detail einer Erzählung, sondern als Anlass zu ihr. Die Reliquie war der Institution Auftrag, die Heilsgeschichte in der Mündlichkeit und Performanz der Frömmigkeit fortlaufend zu reproduzieren. In gleicher Weise waren nichtalphabetische Zeichen und Bilderschriften Hilfsmittel für von Fall zu Fall zu wiederholende Erzählungen. Die Rhetorik, die den Schriftgebrauch in Europa seit der Antike begleitete, übertrug dieses Prinzip der gegenständlich repräsentierten Erzählanlässe auf das gesamte Gebiet der Mnemotechnik, oder man kann umgekehrt in Bilderschriften die Materialisierung einer in der Mündlichkeit verankerten mnemotechnischen Praxis sehen. Auch der Gebrauch der Alphabetschrift blieb, solange die Reihe der Phoneme einer Rede einfach in Serie nachgebildet wurde, auf das laute Vorlesen angewiesen, damit aus der Nachahmung der Laute Wortfolgen und Sätze werden konnten, mit denen eine verklungene Rede wieder hörbar wurde. Der Bruch der Reformation mit der Verehrung der Reliquien und dem Aufruf, sich das einstmals hörbare Gotteswort im (vermutlich lauten) Lesen der Heiligen Schrift zu vergegenwärtigen, markiert daher ein neues Verhältnis von Mündlichkeit und Schrift zu einem Zeitpunkt, als mit dem Druck ein weiteres Medium verfügbar war, das für Kommunikation in Gesellschaft noch einmal neue Möglichkeiten eröffnete.

Die materialisierte, technisiert vervielfältigte Verbindung von Informationen und Mitteilung, die Verbreitungsmedien auszeichnet, ermöglicht, dass sie sich an abwesende und damit tendenziell unbekannte Adressaten richten kann. Auch Absender müssen nicht zwangsläufig bekannt sein. Das eröffnet auf beiden Seiten – bei Alter wie bei Ego – neue Handlungsmöglichkeiten, die allerdings der Wahrscheinlichkeit kommunikativer Anschlüsse zunächst entgegenstehen. Es muss für Ego Gründe geben, um der Mitteilung eines Unbekannten Aufmerksamkeit zu schenken, und Alter muss Anstrengungen unternehmen, seine mitgeteilten Informationen für einen undefinierten Empfängerkreis interessant zu machen. Diese Dekontextualisierung von Kommunikation durch Verbreitungsmedien wirkt nicht nur in der Sozialdimension, sondern auch in den beiden anderen. Die in Verbreitungsmedien vermittelten Themen müssen derart aufbereitet und dargestellt werden, dass sie aus einer Mehrzahl von sachlichen Kontexten heraus interessant sind und verständlich werden. In Interaktion ist die den Beteiligten präsente Redegeschichte eine Grundlage, auf der sich die Wir-Situation in der Kopräsenz der Beteiligten aufbaut. Verbreitungsmedien versehen ihre materialisiert übermittelte Information darüber hinaus notwendigerweise mit einem zeitlichen Index. Der medial festgehaltene Sprechakt fand in einer Vergangenheit statt, von der nicht selbstverständlich ist, dass sie in der Gegenwart des Adressaten interessant ist und verstanden werden kann. Wer schreibt, tut dies für zukünftige Gegenwarten, von denen man nicht sicher wissen kann, ob in ihnen die Schreibgegenwart eine Rolle spielt. Das kann den Informationswert von schriftlichen Mitteilungen

schon über kurze Zeitdistanzen hinweg beeinträchtigen. Andererseits lassen sich dann Medien denken, die sich auf Themenfelder spezialisieren, die Informationen ohne oder mit einem berechenbaren Verfallsdatum hervorbringen. An dieser Stelle entstehen dann periodische Medien wie Zeitungen und Journale.

Die semiologischen Folgen dieser dreifachen Dekontextualisierung für Kommunikation sind zum Teil gegensätzlich. Die Kommunikation von möglicherweise unbekannten Absendern mit einer Vielzahl von Adressaten führt, je mehr Kommunikation über Verbreitungsmedien der Normalfall wird, in eine Situation, in der man Redundanz unterstellen muss und dann auch kann. Eine erste Konsequenz ist, dass Redundanz dort, wo sie nicht gewollt ist, gezielt vermieden werden muss. Briefe haben zwar Empfänger, aber sie können in unbefugte Hände gelangen. Bis an die Schwelle zum 16. Jahrhundert vertraute man daher sensible Informationen häufig noch lieber dem Gedächtnis eines Boten an als einem Schriftstück, und bis ins 18. Jahrhundert wurden Privatbriefe in der Überzeugung geschrieben, dass es neben dem Adressaten noch andere Leser geben könne. Verbreitungsmedien verlangen daher nach strategischer Selektion der in Zirkulation gebrachten Informationen. Mit ihnen steigt das Geheimnis im Kurs. Redundanz heißt für Absender dann zweitens, dass ihre Mitteilungen sich von laufenden, schon bekannten Informationslagen unterscheiden sollten, andernfalls sie keinen Anspruch auf Aufmerksamkeit geltend machen können. Kommunikation in Verbreitungsmedien präferiert daher die Neuigkeit, die Abweichung. Redundanz bedeutet aber drittens auch, dass Absender eine bestimmte Informationslage bei Adressaten voraussetzen müssen. Verbreitungsmedien werden nur dann zu einem gesellschaftlichen Phänomen, wenn sie anschlussfähige Kommunikation transportieren. Das setzt ihren weitgehend unregulierten Gebrauch voraus. Sie schaffen dann selbst die Grundlage ihres Funktionierens und ihrer Nützlichkeit. Wenn die Menge der anschlussfähigen Kommunikationen steigt, kann soziale Komplexität zunehmen.

In eine andere, nahezu entgegengesetzte Richtung wirkt deswegen die sachliche Dekontextualisierung von Informationen in Verbreitungsmedien. Verbreitungsmedien ziehen nicht alle Themen an sich, sondern sie bevorzugen solche, von denen man annimmt, dass sie im Kommunikationshaushalt einer Gesellschaft auch jenseits einer konkreten Alltagssituation von Bedeutung sind und verstanden werden können. Hier verbindet sich die sachliche Dekontextualisierung mit der zeitlichen. Der thematische Selektionsdruck, der von der Nutzung von Verbreitungsmedien ausgeht, wird ergänzt durch Anforderungen an die Art ihrer Darstellung. Es braucht Verallgemeinerbarkeit in den Sujets, Schematisierung in ihren Elementen und Abstraktionen in den Konzepten oder Begriffen, mit denen man sie erfasst. Sie sollen sicherstellen, dass Themen mit einem bestimmten Entstehungskontext erfolgreich zeitübergreifende Relevanz beanspruchen können.

In den Verbreitungsmedien Schrift und Druck werden Informationen über die Welt kommuniziert. Wenn die Kommunikation in diesen Medien sich gegenüber der Mündlichkeit der Interaktion ausdifferenziert und verselbständigt hat, werden Verbreitungsmedien zu einem Ort, an dem das gesellschaftlich relevante Wissen über

die Welt auffindbar ist und in dem es weiter prozessiert und verarbeitet wird. Diese Verdoppelung der Welt setzt ein bestimmtes Verständnis von Repräsentation voraus, das Bezeichnetes und Bezeichnendes unterscheiden kann. Man kann mit Fug bezweifeln, dass dies in der oben angesprochenen Figur der Reliquie schon der Fall ist. Die Reliquie steht als Teil für das Ganze, sie ist wesenhaft mit dem Signifikat verbunden. Diese wesenhafte Verbindung des Signifikanten mit dem Bezeichneten begleitet die Theoretisierung der Semiose bis weit in die Epoche der Drucktechnik hinein. Noch in der die Natur nachahmenden Mimesis der Renaissance ist dem Abbild das Wesen des Gegenstandes eingeschrieben. Das symbolische Zeichenverständnis, das der Neuplatonismus des 16. Jahrhunderts zu seiner Besonderheit machte, war aber dann schon eine Grenzziehung gegen einen Zeichenbegriff, der das Bezeichnete vom Zeichen trennte und nur noch ein arbiträres Verhältnis zwischen beiden vorsah. Der theologische Diskurs über das Abendmahl entfaltete die möglichen Optionen zwischen Realpräsenz und reinem Anzeichen noch einmal ausführlich. Calvin widmete dem Thema in seiner *Institutio* einen luziden Abschnitt. Geklärt ist die Frage freilich auch im 17. Jahrhundert noch nicht, wie sprachliche Zeichensysteme und ihre technische Repräsentation gestaltet sein müssen, damit eine verlässliche Übermittlung von Informationen über die Welt möglich werde. Damit war schon eine Neuformulierung des Problems verbunden. Das Bezeichnungsproblem hatte sich vom Übermittlungsproblem getrennt. An die Stelle des Bezeichnens war das Beobachten des Beobachtens getreten.

Wir kommen später darauf zurück. Hier ist zunächst die Frage von Belang, in welcher Weise die oben angesprochenen Eigenarten von Kommunikation über Verbreitungsmedien Einfluss auf die Form der kommunizierten Information über die Welt nehmen. Verbreitungsmedien können Mitteilungen aller Art über die Welt zum Verstehen anbieten. Vor allem die notwendig mitkommunizierte mehrfache Dekontextualisierung sorgt allerdings dafür, dass die Information in vielen Verbreitungsmedien als Nachricht und – getrennt davon oder auch direkt verbunden damit – als Meinung erscheint. Als Nachrichten sind Mitteilungen dann zu bezeichnen, wenn man ihnen ihre absichtsvolle Verfertigung – also den Akt der Beobachtung und der Auswahl – ansieht und gleichzeitig, dass sie des Adressaten wegen so beobachtet wurden. Nachrichten fallen daher auch nicht einfach an. Es erfordert Zeit und Mühe, sie hervorzubringen. Man muss sie gleichsam aus dem Rohmaterial des Weltenlaufs destillieren, sie für antizipierte Empfänger aufbereiten und sie dann – rechtzeitig am besten – übermitteln. Damit sind im Regelfall erneut Kosten verbunden, für die der Nachrichtenproduzent vom Empfänger entschädigt werden will, soll er seine Dienstleistungen weiterhin erbringen können oder wollen. Nachrichten sind daher von Anfang an Ware und sei es nur insofern, als sie als Gaben in Netzwerken der Reziprozität zirkulieren. Während man Informationen zur Kenntnis nehmen kann oder auch nicht, kann man Nachrichten brauchen; sie orientieren in der Welt und weisen genau auf diese ihre Qualität hin. Man kann sie daher als qualifizierte Mitteilungen verstehen. Sie sind reflexiv in dem Sinn, dass der Unterschied, der einen Unterschied

macht, an den Mitteilungen selbst beobachtet werden kann. Wir werden sehen, dass in Verbreitungsmedien übermittelte Nachrichten im Spätmittelalter in Kontexten entstehen, in denen sich diese funktionale Selektivität gewissermaßen von selbst versteht. Bis in Druckmedien dann Formen der verschriftlichten Weltbeobachtung entwickelt werden, die mit Selbstverständlichkeit Nachrichten sind, ist die europäische Gesellschaft im 17. Jahrhundert angelangt.

Verlagert sich der Akzent von der Adressatenbezogenheit von Informationen auf die Selektivität des Beobachterstandpunktes, von dem aus sie gewonnen wurden, dann hat man es mit Meinung zu tun. Häufig verbinden sich Brauchbarkeitszuschnitt und Präsentationsperspektive dann, wenn Nachrichtenproduzenten auf Adressatengruppen zielen, bei denen sie identische Perspektiven unterstellen können oder diese herstellen wollen. Darauf wird unter der Überschrift ›Öffentlichkeit‹ zurückzukommen sein.

Über die Folgen des Gebrauchs von Schrift und Druck für den Zeitraum vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts für die gesellschaftlichen Strukturen sind in der Forschung zum Teil sehr weitreichende Hypothesen formuliert und energisch auch wieder bestritten worden. Wir gehen bei unseren folgenden Überlegungen dazu von den Auswirkungen von Verbreitungsmedien auf die Zirkulation und die Form von Informationen aus und suchen zusätzliche Genauigkeit zu gewinnen, indem zwischen den Ebenen sozialer Ordnungsbildung unterschieden wird.

Für Gesellschaft werden Verbreitungsmedien bedeutsam, wenn sie Grundlage für die Ausdifferenzierung eines Systems von Massenmedien werden, das für Verbreitung und Zirkulation von gesellschaftlich relevanten Informationen, Nachrichten und Meinungen, deren Selektion und Verarbeitung zu Wissensbeständen und Semantiken zuständig wird. Diese konditionale Formulierung berücksichtigt, dass die Verfügung über Schrift und die Kenntnis von Techniken des Druckens allein offenbar keine hinreichenden Voraussetzungen für eine solche Konstellation sind, wie sie in Europa vom Ende des 14. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts beobachtet werden kann. Indem sie nicht den Buchdruck ins Zentrum stellt, sondern ein aus der Kombination von Schriftgebrauch und Drucktechnik geformtes System von Massenmedien, gibt sie der bekannten Frage nach der Besonderheit der europäischen Entwicklung an dieser Stelle zusätzlich eine neue Wendung. In China, Korea und Japan gab es eine Schriftpraxis, China und Korea begannen mit Techniken des Blockdrucks und zum Teil auch der beweglichen Lettern zu experimentieren, aber die Ausdifferenzierung eines Systems von Massenmedien blieb dort jeweils aus. In der arabischen Welt verwandte man xylographische Techniken bei der Herstellung bunter Stoffe und im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts erreichte der Letterndruck das Osmanische Reich, aber auch hier entfaltete die Verbindung von Schrift und technischem Druck keine weitere soziale Dynamik, sodass die arabisch sprechende Welt ebenfalls bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ohne Massenmedien blieb und das übersetzte arabische Wissen stattdessen zusammen mit den von den Humanisten wiederentdeckten Texten zu einem wesentlichen Teil der Buchproduktion des 16. Jahrhunderts in Europa wurde.

Mit Massenmedien erreichen Prozesse der Vergesellschaftung eine neue Qualität. Sie versorgen Gesellschaft mit einer Realität, auf die in allen ihren Operationen jenseits aller individuellen Erfahrung zurückgegriffen werden kann. Sie verändern damit notwendigerweise auch das, was in Kommunikation unter Anwesenden vor sich geht. Über Massenmedien bildet sich in Gesellschaft ein Raum aus, in welchem Informationen verarbeitet, validiert und zu allgemein verfügbaren Wissensbeständen kondensiert werden können, die der Orientierung in der laufenden Kommunikation dienen. Gesellschaft kann dann ihre Operationen in ganz anderer Weise auf Wiederholung oder Abweichung hin beobachten, als wenn beispielsweise nur Schrift verfügbar ist. Mit Massenmedien steigt das in Gesellschaft verfügbare Wissen über sich selbst in enormer Weise an. Damit sind allerdings nach kybernetischem Wissensstand nicht nur Orientierungsgewinne verbunden. Weil all dies sich in Gesellschaft ereignet, kehrt Gesellschaft in Massenmedien mit den Beobachtungen ihrer Beobachtungen laufend wieder in sich selbst zurück. Mit der Menge der zirkulierenden Informationen und der Wissensbestände wachsen somit auch Intransparenz und Unberechenbarkeit von Gesellschaft. Welche Maßnahmen welche strukturellen Resultate zeitigen, lässt sich zunehmend weniger prognostizieren. Davon sind soziale Systeme dann in unterschiedlicher Weise betroffen.

In Netzwerken zirkulieren häufig schon als Informationen markierte Mitteilungen (Nachrichten). Dafür ist neben Interaktion Schriftgebrauch aber ausreichend, wie wir sehen werden. Korporationen sind zur Regulierung ihres Umweltbezuges und ihrer internen Informationsverarbeitung – wie der historische Befund, der unten nachzuliefern ist, nahelegt – ebenfalls nicht zwingend auf eine massenmedial vermittelte gesellschaftliche Realität angewiesen. Warum das so ist, wird dann ebenfalls gefragt werden müssen. Organisationen und soziale Bewegungen profitieren mindestens von Massenmedien. Organisationen können Massenmedien zur anonymisierten Kommunikation nutzen und zur Gewinnung von Informationen über eine Umwelt, auf die sie sich in ihrer internen Informationsverarbeitung durch Entscheidungen einzustellen haben. Für die interne Informationsverarbeitung genügt in Organisationen Schrift. Sie ist dafür allerdings auch Bedingung, wie man in der Geschichte der Handelsunternehmen seit dem Spätmittelalter sehen kann. Soweit Drucktechnik in Organisationen genutzt wird und damit kein Umweltkontakt hergestellt werden soll, wird sie gerade nicht massenmedial zur anonymisierten Kommunikation genutzt, sondern muss über Verteiler und Zugangsberechtigung zu Drucksachen reguliert werden. Solche Beschränkungen der Kommunikation bauen Organisationen auch gegenüber einer massenmedialen Öffentlichkeit auf. Sie können nicht verhindern, dass sie Gegenstand gesellschaftlichen Beobachtens sind, wollen dies aber im Regelfall auf ihre Umweltkommunikation beschränkt und die internen Vorgänge davon ausgenommen wissen.

Soziale Bewegungen waren auch in der Frühen Neuzeit bereits Gegenstand intensiver massenmedialer Thematisierung. Soweit sie im Feld des Politischen agierten, gehörten sie damit zu den wichtigsten Produzenten nachrichtentauglicher Informationen und wurden so umgekehrt für die Ausdifferenzierung von Massenmedien wichtig. Soziale Bewegungen können ihrerseits über Massenmedien Engagement

rekrutieren, haben aber in ihrer internen Verfasstheit ein kompliziertes Verhältnis zum Gebrauch von Schrift wie auch von Druck. Da sich Engagement vorzugsweise in Anwesenheit und Mittun äußert, wirkt Schrift mediatisierend und wird technisiert. Sie kann daher als störend empfunden werden.

Für Interaktionssysteme sind weder Schrift noch Druck und erst recht Massenmedien nicht erforderlich. Sie konfigurieren sich über Mündlichkeit und Anwesenheit. Über nichtadressiertes Reden vor einer versammelten Menge können lokale Öffentlichkeiten hergestellt werden. Die Geschichte der Interaktionssysteme in der Frühen Neuzeit zeigt allerdings, dass Schrift in ganz erheblichem Umfang dazu genutzt wurde, Interaktionskommunikation zu normieren und sie damit auch zu raffinieren und in ihrer Koordinationsfähigkeit zu steigern. Massenmediale Drucktechnik hob dies schon im Verlauf des 16. Jahrhunderts auf ein gesellschaftliches Niveau. Dies schlug sich auch in Entwicklung und Theoretisierung von einfachen, auf Interaktion basierenden Erfolgsmedien nieder.

Alphabetisierung wird in der Forschung stets unter dem Gesichtspunkt der Befähigung zur Rezeption von Texten einerseits und der aktiven Schreibfähigkeit andererseits thematisiert. Spricht man stattdessen von Informationsverarbeitung, werden zusätzliche, gesellschaftsgeschichtlich sehr erhebliche Folgen der aktiven Nutzung von Schrift sichtbar. Wer schreibt, kann eigene Gedanken festhalten, sie mit späteren eigenen Gedanken konfrontieren und dann beobachten, welche weiteren Gedanken dies zur Folge hat. Für Bewusstseinssysteme bedeutet der Umweg über die Verschriftlichung eigener Operationen – seien es Gedanken oder Handeln und Erleben – einen enormen Zuwachs nicht nur an Reflexionsvermögen, sondern vor allem auch an Informationsverarbeitungskapazität. Dass dies fast zwangsläufig in spezialisierte informationsverarbeitende Schreibtechniken führte, wird am Beispiel der Buchführung zu beobachten sein.

Schreiben schuf aber gleichzeitig die Voraussetzungen dafür, sich zur anschwellenden Menge des Geschriebenen und Gedruckten selegierend, ordnend und es weiterverarbeitend zu verhalten, sodass Texte Anlass für neue Texte wurden. Das eigene Denken, Erleben und Handeln – wie auch immer selektiv – festzuhalten, setzte aber auch dazu instand, es erzählend zu modulieren, es mit Normen, Tugendkatalogen oder Rollenprogrammen zu vergleichen, es auf Wiederholung und Abweichung hin zu befragen und so Biographien und Gewissen als Instanz der fortlaufenden Selbstbeobachtung hervorzubringen.

In der mediengeschichtlichen Forschung wird oft betont, dass die Drucktechnik die Handschrift nicht einfach ersetzte, weil bis zum Ende des 18. Jahrhunderts viele Medien gedruckt und geschrieben nebeneinander existierten. Man zeichnet diese Beobachtung dann meist als Argument gegen eine schematisierte Abfolge von Medien aus und schreibt es der Vielfalt historischer Erscheinungen zu, ohne aber eine Erklärung dafür zu bieten. Im Hinblick auf die Ausdifferenzierung von Massenmedien muss der aktive, nicht nur auf Kopie oder Reproduktion von Mustern zielende Schriftgebrauch durch einen Teil der Bevölkerung als eine grundlegende Voraussetzung von

massenmedialer Kommunikation betrachtet werden, weil Selektion und Verarbeitung gedruckter Informationen handschriftlich erfolgte. Nur auf diese Weise entstanden neue Texte, die dann in der drucktechnischen Kopie vervielfältigt und weiterverarbeitet wurden. Die ausschließlich memotechnische Verarbeitung von Texten überlebte sich unter diesen Umständen in Europa schon im Verlauf des 16. Jahrhunderts. Umgekehrt bedeutete dies, dass Verbreitungsmedien als Massenmedien in Gesellschaft nicht einfach nur als gedruckte Medien vorkommen konnten. Schrift und Druck waren in struktureller Koppelung aneinander gebunden.

2. Ein Mediensystem entsteht

Der Gebrauch der Alphabetschrift hatte die Auflösung der Strukturen des römischen Imperiums in Westeuropa nur an wenigen Orten überlebt. Einen wichtigen Grund für das fortdauernde Interesse an ihr lieferte das Christentum als eine Buchreligion. Mönche schrieben daher, um dem Wort Gottes und seiner Interpretation durch die Kirchenväter Dauer zu verleihen. Kopien sollten seine Verbreitung gewährleisten. Hinzu kam das Interesse, den Gang der irdischen Welt als Vollendung der Heilsgeschichte zu deuten, sodass seit dem frühen Mittelalter auch Geschichtswerke und chronikalische Aufzeichnungen entstanden. Unter den weltlichen Herrschern interessierte sich kaum einer so intensiv wie Karl der Große für den Gebrauch der Schrift, der darauf vertraute, mit seinen Kapitularien seinem Herrscherwillen zur Durchsetzung zu verhelfen. Bis an die Schwelle zum 12. Jahrhundert änderte sich daran wenig. In den Klöstern allerdings war die Schrift zu diesem Zeitpunkt bereits aus dem Feld des Religiösen in das der Verwaltung der weltlichen Güter hinübergewandert. Man hatte gelernt, dass die Mächtigen sich häufig an ihre frommen Schenkungen nach einiger Zeit nicht mehr erinnern wollten und es daher von Vorteil war, Verzeichnisse von Besitz und Einkünften anzulegen. Weil die Mönche im Gegenzug sich mit Messen und Gebeten um die Stifter und ihre Familien kümmerten, blieb auch diese Verweltlichung des Schreibens religiös imprägniert. Sie verband sich im 12. Jahrhundert mit den schon seit dem Frühmittelalter in verschiedener Form geführten Nekrologien zu regelrechten »Gedenkurbaren«.[20] Das neue theologische Konzept des Fegefeuers war ein weiterer Anreiz, das Totengedenken mithilfe von Aufzeichnungen zeitlich zu ordnen. Erst später trennten sich ökonomisches und liturgisches Schreiben wieder, aber in den Nekrologien war eine kalendarisch geordnete Textgattung entstanden, in der sich die liturgische Ordnung des Kirchenjahres mit Einträgen zum Totengedenken, chronikalischen Aufzeichnungen und Normen, die sich auf die zeitlichen Rhythmen des klösterlichen Lebens bezogen, miteinander verbanden. Wenngleich in einem engen gesellschaftlichen Raum, waren damit am Ende des Hochmittelalters alle Funktionen des Schriftgebrauchs erprobt: Man schrieb ab und kopierte, man schrieb auf und verzeichnete, man schrieb chronikalische und erzählende Texte und man hielt Normierungen des sozialen Lebens in Form von Urkunden oder Statuten

20 Hugener, Buchführung, S. 111 f.

fest. Briefe, wie sie der mächtige Abt Bernhard von Clairvaux verfasste, waren noch stark anordnenden Inhalts, lagen mithin nahe beim verwaltenden Schrifttum. Dass Abelard an seine Geliebte tatsächlich bereits intime Briefe geschrieben habe, wird von der Forschung mit Recht bezweifelt. Erst nach und nach mischten sich unter den verwaltungsbezogenen Nachrichtenverkehr zwischen Amtsträgern auch Nachrichten persönlichen Inhalts. Das wurde jedenfalls in der königlichen Verwaltung Englands im 13. Jahrhundert beobachtet. So und anders setzte der Brief einigermaßen zuverlässige Infrastrukturen des Transports voraus, die vorerst nur in herrschaftlichen und kirchlichen Zusammenhängen, also von einer kleinen Oberschicht der Gesellschaft verfügbar gemacht werden konnten.

Im Verlauf des 12. Jahrhunderts wurden die Umrisse einer neuen Konstellation greifbar, die den Schriftgebrauch im späten Mittelalter dann prägen sollte. In den Zentren der Macht schrieb man deutlich mehr Briefe als in früheren Zeiten, um Anweisungen und Entscheidungen in den Herrschaftsraum hineinzukommunizieren. Das wurde für die Kurie ebenso festgestellt wie für die französische Monarchie. Die normannischen Könige in England ließen nicht nur allen ihren Besitz und den der steuerpflichtigen Untertanen bis hinunter zum Viehbestand erfassen. Sie bauten auch eine weitgehend über Schriftverkehr arbeitende Verwaltung des königlichen Besitzes und des Landes auf, die man zudem als Machtmittel gegen die Magnaten und den niederen Adel einsetzen konnte, indem man beispielsweise nur noch schriftlich beurkundete Besitztitel anerkannte. Das ließ sich nicht durchhalten. Der Widerstand der Aristokratie sorgte dafür, dass deren Rechte aus unvordenklichen Zeiten, auch wenn sie nicht verschriftlicht waren, wieder in Geltung gesetzt wurden. Auch dauerte es trotz der anschwellenden Informationsmenge in der Zentrale bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, bis man sich dort bei Entscheidungen mehr auf verschriftlichte Sachlagen als auf Erinnerung und Zeugen verließ.

Fast noch wichtiger aber wurde, dass in der Stadt ein neuer, rasch expandierender Raum des Schriftgebrauchs entstand. Es waren zunächst die Städte Italiens, die im Gefolge der militärischen Erschließung des östlichen Mittelmeeres durch die Kreuzritter ein Netzwerk der Handelsverbindungen aufbauten, welches schließlich die Levante, das nördliche Afrika und den Raum südlich der Alpen zu einer ersten mediterranen Weltwirtschaft verbinden sollte. Die dann im 13. Jahrhundert in Schwung kommende Welle von Städtegründungen nördlich der Alpen war ebenfalls durch translokalen ökonomischen Austausch getrieben. Drei Orte hatte die Schrift seit dem 13. Jahrhundert in der Stadt: die Kontore der Kaufleute, die Kanzleien, die bei den politischen Institutionen der Städte eingerichtet wurden, und die Klöster hauptsächlich der Reformorden, die ebenfalls das städtische Milieu suchten. Hinzu kamen seit dem 13. Jahrhundert verschiedentlich Universitäten, mit denen eine autonome Einrichtung der europäisch vernetzten schriftbasierten Wissensproduktion entstand.

Man kann die Dynamik in Gebrauch und Funktion der Schrift daher exemplarisch in der Stadt des Spätmittelalters beobachten. Die Statutenkodizes der italienischen Städte legen nahe, dass die Kommune als politische Einheit meist aus dem Konflikt heraus zu schreiben begann. Statuten aus dem 13. Jahrhundert sollten Streitigkeiten

zwischen Stadtteilen oder einzelnen Gewerben oder Bevölkerungsgruppen sistieren, indem aus den bis dahin mündlich weitergegebenen Regelungen diejenigen ausgewählt wurden, mit denen die Lage für den Moment zu befrieden war. Das schloss, soweit man das rekonstruieren kann, oft auch schon eine entsprechende Anpassung älterer Bestimmung durch extra bestellte Gremien ein, was den Texten eine Autorität eigenen Rechts über den Parteien sicherte. Aus solchen Anfängen konnten dann Stadtbücher werden, in die man nicht nur weitere redaktionelle Überarbeitungen und Ergänzungen der schon aufgeschriebenen Statuten eintrug, sondern auch die Außenbeziehungen des Gemeinwesens in Gestalt von Privilegien und Verträgen dokumentierte. Schon im 13. Jahrhundert wurden chronikalische Einträge hinzugefügt. Ab dem 14. Jahrhundert ließ man Städtechroniken schreiben – zum Teil unter Rückgriff auf solche früheren Aufzeichnungen –, mit denen die Kommunen sich als politische Gemeinwesen und als Gemeinschaft von Gläubigen eine schriftlich erinnerte Identität gaben. Zusammen mit den Statuten bildeten sie den Rahmen, auf den die gewählten Amtsträger der Städte verpflichtet wurden und dessen Einhaltung in manchen Städten dann in eigenen Verfahren mitunter auch überprüft wurde.

Jetzt erreichte in den ersten Städten die Schrift auch die Peripherie der politischen Ordnung. Zünfte und Gilden begannen mit der Aufzeichnung ihrer Normen und Statuten. Seit dem 15. Jahrhundert wurden in den meisten Städten die Entscheidungen von Amtsträgern, Ratsgremien und Gerichten protokolliert, zunächst oft nur die Entscheidungen, dann nach und nach auch Entscheidungsgänge. In größeren Städten stellten die zentralen politischen Organe seit der Mitte des 15. Jahrhunderts den Verkehr mit Parteien auf Schrift um. Man trat nicht mehr persönlich vor Rat, Gericht oder Bürgermeister, sondern musste sich eine Supplik anfertigen lassen, über die dann entschieden und oft mündlicher, manchmal auch schon schriftlicher Bescheid erteilt wurde. Im 15. Jahrhundert begann man in den Städten damit, den performativen Vollzug von Politik und Glauben schriftlich zu reglementieren, indem Regularien für Ratswahlen, Prozessionen, Amtseinführungen aufgeschrieben wurden. Und man verfasste jetzt Ordnungen für einzelne Aspekte des städtischen Zusammenlebens, angefangen vom Feuerschutz über die Bürgerwehr bis hin zu Kleider- und Konsumordnungen, mit denen die soziale Dynamik in einer wachsenden Bevölkerung eingefangen werden sollte. Die Niedergerichtsbarkeit übten die Kommunen über ihre Bürger häufig bereits seit dem 12. Jahrhundert aus. Protokolle, in denen die Verträge, Testamente, zunehmend auch Kredite – häufig zusammen, bei großem Aufkommen auch in getrennten Serien – verzeichnet wurden, finden sich aber erst seit dem 14. Jahrhundert, ab dem zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts kann man an den jetzt gelegentlich angelegten Registern sehen, dass die Aufschriebe nicht bloß Teil des performativ-rituellen Vollzugs einer Übereinkunft vor Zeugen waren, sondern man sie auch tatsächlich als Speicher benutzte, auf die man bei Bedarf zurückgriff, um sich zu orientieren.

Wir haben diese speichernde Schriftlichkeit, mit der die Städte seit dem 12. Jahrhundert die performative Hervorbringung von Macht und deren entscheidendes und ordnendes Operieren zunächst offenbar in dieser Geltung bekräftigten, dann entlasteten und auch reglementierten, hier in relativer Allgemeinheit mit einer grob

gerasterten Chronologie vorgestellt, weil die Forschung einerseits von Italien bis auf die britischen Inseln und von Kastilien bis in den Raum der Ostsee eine große Parallelität von Entwicklungen zeigt, dann aber doch auch oft bemerkenswerte zeitliche Unterschiede erkennen lässt. So nutzte man Schrift in niederländischen Städten beispielsweise erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts, um die Steuererhebung und die städtischen Finanzen zu ordnen. In den benachbarten westfälischen Regionen war das ein gutes Jahrhundert früher der Fall. Der Londoner Magistrat kommunizierte schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit seiner Bürgerschaft über Anschläge an Stadtmauern und öffentlichen Plätzen, während in anderen Kommunen des Königreiches der städtische Raum noch bis ins 16. Jahrhundert von Mündlichkeit geprägt war.

Es wird in der Forschung immer wieder betont, die hier am Beispiel der Stadt vorgeführten Formen der Nutzung von Schrift seien nicht als Beleg für einen linearen Prozess der Rationalisierung zu sehen. Schließlich habe man sich der Schrift auch bedient, um zu betrügen, habe man Urkunden und Privilegien gefälscht oder Texte durch schlechte Kopien verfälscht. Das soll hier nicht bestritten werden, aber das Argument verdeckt den Kern des Problems: Können soziale Einheiten, die sich auf schriftliche Informationsvermittlung eingelassen haben, aus dieser wieder aussteigen oder entwickeln bestimmte Formen der Schriftnutzung eine Eigendynamik, die weitere Rückgriffe auf Schrift mindestens nahelegt? Und: Gibt es eine Dynamik des Sozialen, die den Schriftgebrauch begünstigt? Unsere These ist: Dafür liefert die Geschichte des Speichermediums keine überzeugenden Hinweise, wohl aber wohnt schriftlicher Informationsverarbeitung eine solche Tendenz inne. Schrift versetzt einerseits in die Lage, Informationsmengen anzuhäufen, die sowohl ihrem Umfang wie ihrer inneren Struktur nach zu Unüberschaubarkeit tendieren. Informationsverarbeitung bedeutet andererseits, dass aus vorliegenden Informationen neue gewonnen oder vorliegende Informationen durch neuen Input ergänzt, verändert oder ersetzt werden. Wer die Welt schriftlich abbildet, muss sich dem Problem stellen, dass sich die Daten, die zu gewinnen sind, und die Informationen, die man ihnen entnehmen kann, häufig verändern.

Dieses Problem begleitet den Schriftgebrauch von Anfang an. Es wird schon in den Nekrologien greifbar und dort durch wiederholtes Ab- und Umschreiben gelöst. Es gab aber auch Alternativen dazu, wie das Domesday-Book zeigt. Diese Auflistung von Menschen, Anwesen, Grundstücken und des Viehbestands, die den erfassten Menschen in dieser Totalität tatsächlich als eine Liste für den Jüngsten Tag erschien, wurde nicht nur nicht vollendet, sondern – soweit die Forschung weiß – auch als Torso kaum genutzt. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass die Hofverwaltung der Normannenkönige des 12. Jahrhunderts eine Weile brauchte, um in laufenden Verwaltungsvorgängen auf alte Schriftzeugnisse zurückzugreifen. Das bedeutete natürlich, sich auch um Aktualisierung zu bemühen. Bestimmte Formen des Umgangs mit Schrift hatten also so etwas wie eine erzieherische Wirkung. In der von Stadtschreibern und Notaren ausgeführten Schreibpraxis lassen sich vergleichbare Prozesse beobachten. Das in den Statuten aufgeschriebene Gewohnheitsrecht waren

schon keine bloßen Aufzeichnungen mehr, sondern eine Auswahl, die inhaltlich an die aktuelle Situation angepasst war. Je umfänglicher diese Statutenkodizes wurden, desto mehr kann man ihnen ansehen, dass man Ordnung in die Sammlung der Normierung und Festlegungen zu bringen suchte, unterschiedliche Typen von Informationen voneinander trennte und Register anlegte, um sie gezielt nutzen zu können.

Damit dürfte allerdings bei Statuten, die innerstädtische Angelegenheiten regelten, auch immer deutlicher aufgefallen sein, dass die Verschriftlichung von Gewohnheitsrecht, auch und vielleicht gerade, wenn es bereits für eine bestimmte Situation spezifiziert war, auf eine neue Konstellation nicht mehr passte. Das führte im 15. Jahrhundert zu immer abstrakteren Formulierungen, die sich von den konkreten Umständen abhoben, um auch künftige erfassen zu können. Aus der Verschriftlichung von Gewohnheitsrecht wurde auf diese Weise nach und nach systematisiertes Statutenrecht, das sich gleichwohl immer noch als Gewohnheitsrecht ausgeben wollte. Ein ähnlicher Zug zur Systematisierung und Abstraktion ist im kanonischen Recht der Kirche beobachtet worden. In der Stadt zeitigte diese verschriftlichte Systematisierung von Normen noch einen weiteren Effekt. Statuten wurden nach und nach dem gewillkürten kaiserlichen Recht gleichgesetzt und so von den gelebten ›consuetudines‹ abgehoben, denen sie bei Bedarf dann vorgeordnet werden konnten.

Schreibende Informationsverarbeitung, die auf fortlaufenden Input reagierte, führte nicht nur zu immer weiterem Schreiben, sie veränderte nach und nach auch die Art des Schreibens und den Charakter des Geschriebenen. Am deutlichsten ist dieser Zusammenhang bei Kaufleuten zu greifen. Seit dem 12. Jahrhundert nutzten Christen im Mittelmeerraum die arabischen Ziffern mit der Null, die es ihnen gestatteten, das Rechnen mit Mengen vom Rechenbrett in die Schrift zu übertragen. Seit etwa 1300 begannen Kaufleute damit, nicht nur Briefe zu schreiben, ihre Verträge zu verschriftlichen, sondern auch ihre laufende Geschäftstätigkeit in Aufschrieben festzuhalten. Anreiz dafür war, dass die Gerichte ordentlich geführten Büchern Beweiskraft zubilligten. Das Schreiben wurde für Kaufleute ein Weg, ihre Kaufmannsehre zu dokumentieren und auf diese Weise ihre Kreditwürdigkeit zu festigen. Daher sorgten sie in Venedig, Florenz und anderen größeren Städten auch dafür, dass im Verlauf des 13. Jahrhunderts Schreib- und Rechenschulen entstanden, in denen man diese Kulturtechniken lernen konnte. Die Verschriftlichung erfasste damit allerdings längst nicht die gesamte Wirtschaftstätigkeit. Von Fuhrleuten wird berichtet, dass sie der Schrift misstrauten und im Gegenteil stolz auf ihre Künste des Memorierens waren, und noch im 15. Jahrhundert finden sich auch illiterate Kaufleute. In beiden Fällen kann man vermuten, dass die anfallenden Informationsmengen im Gedächtnis weiterhin zu bewältigen waren. Das war bei verzweigt tätigen Handelsgesellschaften und Kaufleuten je länger, je mehr, umso weniger der Fall. Für ihren Bedarf an Sicherung und Verarbeitung von Informationen, die sich von Geschäftstag zu Geschäftstag dynamisch veränderten und die zudem derart beschaffen waren, dass sie aufeinander einwirkten, weil Zahlungen und Lieferungen mit Warenbeständen zusammenhingen, Einkäufe aber zu Verbindlichkeiten führten und dies alles zu dem jeweils auf verschiedene Geschäftspartner, also unterschiedlichen Umweltreferenzen zuzurechnen war.

Es gab für die Aufgabe, sich in einer solchen Welt zu orientieren, keine Vorbilder. Nicht einmal die großen Wirtschaftseinheiten der Zisterzienser hatten entsprechende Aufschreibesysteme[21] entwickelt. In den Urbaren und Wirtschaftsbüchern des Mittelalters dominierte der Satz, mit dem man Informationen festhielt. Auch die Kaufleute schrieben meist zunächst ganze Sätze über ihre Geschäftsvorgänge. Das führte dazu, dass die fortlaufende Anpassung und Verarbeitung von Informationslagen sich in einer Serie von parallel geführten Büchern vollzog, in denen eine je weitere Stufe der Integration und Zusammenführung von Informationen durchgeführt und festgehalten war. Es dauerte bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts in einem Prozess des Probierens und Verbesserns, bis die sogenannte doppelte Buchführung von Luca Pacioli – einem Franziskanermönch – als eine formalisierte Praxis beschrieben werden konnte. Wesentlich dabei waren drei Elemente: Es bürgerten sich standardisierte Begriffe für bestimmte Aspekte kaufmännischer Tätigkeit ein – das setzte ein abstrahierendes Verständnis des kaufmännischen Tuns voraus; zweitens lernte man das Schreiben in Tabellen – auch dies war mit Abstraktionsleistungen verbunden, weil die Syntax, mit der Informationen aufeinander bezogen wurden, in der Tabelle verschwand, sodass in ihr nur noch Größenordnungen und nominale Bezeichnungen vorkommen mussten; drittens schließlich nutzte man die Binarität ökonomischer Transaktionen, um die Informationsverarbeitung so einzurichten, dass Soll und Haben sich entsprechen mussten, man also sehen konnte, ob man alles korrekt und ohne Fehler verbucht hatte.

Die Nutzung des Mediums Schrift drängte also nicht schon dann zu weiterem Schreiben, wenn Informationen aufbewahrt werden sollten. Dann konnte deren Reaktivierung auch in Interaktion oder in performativen Prozessen vor sich gehen. Wenn aber schriftlich gesicherte Informationen laufend an neuen Input angepasst oder auch weiterverarbeitet werden sollten, dann veranlasste der Gebrauch von Schrift weiteres Schreiben. Es war dabei keineswegs selbstverständlich, dass dies zur individuellen Literarisierung führte. Im Kaufmannskontor kann man das Interesse an Geheimhaltung von geschäftlichen Vorgängen als Anlass verstehen, dass Kaufleute selber ihre Bücher führten, auch eigenhändig Briefe schrieben und die Einträge in die Geschäfts- und Familienchroniken verfassten. Für gewöhnlich gehen die Ars-dictamini-Rhetoriken aber bis zum Ende des 15. Jahrhunderts davon aus, dass sich zwischen eine Idee und ihre endliche Verschriftlichung in einem Text zwei Instanzen schoben: der ›Diktator‹, der einer Idee eine den Regeln der Rhetorik und dem Zweck der Mitteilung entsprechende Form geben sollte, und der Schreiber, der schließlich die Feder führte. Diese arbeitsteilige Textproduktion war einer der Gründe, warum auch Notare die Verarbeitung der von ihren Klienten übermittelten Informationen und Absichten zu geschäftsfähigen Ausfertigungen sowie deren Eintrag in ein Registerbuch in mehreren Schritten und entsprechenden Schriftserien betrieben.

Die damit umrissene Nutzung von Schrift war wenigen Professionellen vorbehalten, also nicht individualisiert, sondern vergesellschaftet, und sie war auf das Kopieren von Texten ausgerichtet. Neue Texte waren unter diesen Umständen zunächst

21 Kittler, Aufschreibesysteme (für das 19. und 20. Jahrhundert).

Resultat von variierender und kombinierender Nachahmung einer überschaubaren Menge von *exempla*, die Rhetoriken verfügbar hielten. Das betraf auch die Wissenschaft. Scholastiker schrieben nicht selbst, sie diktierten im Regelfall und nahmen dabei allenfalls handschriftliche Notizen zur Hilfe. Damit war immerhin der Diktator ausgeschaltet, aber die Art der Texte, die so entstanden, setzt einen Gebrauch der Handschrift in der Verarbeitung von Informationen aus anderen Texten voraus, der sich nicht weit von der Kopie entfernte. Man schrieb daher auch bevorzugt Kommentare, bewegte sich also mit seinen Gedanken an anderen Texten entlang. Oder man nahm zu bestimmten Fragen in der Weise Stellung, dass man alles jeweils zusammentrug, was den Autoritäten zu einem bestimmten Punkt oder Problem zu entnehmen war. Das ließ sich auch in Dialogen gestalten und verlangte letztlich nicht, eine eigene, vergleichende Bewertung vorzunehmen.

Nur die syllogistische Behandlung von Problemen und Fragekomplexen, wie man sie in den theologischen Summen findet, konnte darüber hinausführen. Ohne individualisierten Schriftgebrauch blieb die texttaugliche Gedankenproduktion in ganz hohem Maß auf ein durch Loci, Topoi und Tropen gestütztes Erinnerungsvermögen angewiesen. Das konnte einschließen, das Lesen mit Notaten zu begleiten, in denen man nach Gemeinplätzen geordnet die Aussagen von Texten zusammentrug. Lesen blieb deswegen fast das ganze Spätmittelalter hindurch im Verständnis der Zeitgenossen »ruminatio«[22] im doppelten Sinn: Man las die Autoritäten wieder und wieder und man nutzte sie, indem man Auszüge und Florilegien anlegte. Dieser auf Kopie und Wiederholung angelegte Umgang mit Texten wirkte zurück auf ihre Gestaltung. Seit dem 12. Jahrhundert kamen nach und nach alle bekannten Formelemente, wie Absätze, Überschriften, Kolumnentitel, Marginalien und auch Register in Gebrauch, die ein individualisiertes Lesen von Texten – ob laut oder leise war gar nicht entscheidend – möglich machten.

Bis ins 15. Jahrhundert verliefen die geschilderten Prozesse – Entwicklung von Techniken der handschriftlichen Informationsverarbeitung und der ideographischen Textgestaltung, die eine individualisierte Rezeption möglich machten – weitgehend getrennt voneinander und scheinbar auch an unterschiedlichen gesellschaftlichen Orten. Erst im Verlauf des 15. Jahrhunderts überkreuzten sie sich, weil genügend Personal so weit literarisiert war, dass sich mit der Zirkulation von Texten der Schriftgebrauch in einer weiteren Dimension veränderte. Bis dahin hatte man Texte für kleine, meist klar definierte Adressatenkreise geschrieben. Das galt ohnehin für das amtliche Schrifttum der Städte. Der von dort ausgehende briefliche Nachrichtenverkehr hatte, wie auch der der Kaufleute, feste Adressaten. Die Geschäftsbücher von Kaufleuten sollten für fremde Augen verschlossen bleiben. Die wissenschaftliche und sonstige Textproduktion – einschließlich der, die sich mit der Normierung des Schreibens beschäftigte – zirkulierte in überschaubaren Netzwerken, sodass Schreibwerkstätten ausreichten, um den Bedarf an Kopien zu decken.

22 Assmann, Nachwort, S. 411.

Orientiert man sich an den Themen der im Verlauf des 15. Jahrhunderts entstandenen Blockbücher, scheint der Übergang von handschriftlichen Kopien zur technischen Vervielfältigung insbesondere durch eine starke Nachfrage nach religiösen Lesestoffen angestoßen worden zu sein. Die Entritualisierung der Frömmigkeit durch die Verinnerlichung der Gottesbeziehung, für die es im 15. Jahrhundert viele Anzeichen gibt, suchte im Andachtsbuch eine Stütze. Die angewachsene Literarisierung, vor allen in den Städten, ließ eine Nachfrage entstehen, die weit über dasjenige hinausging, was mit von Hand kopierten Stundenbüchern zu befriedigen war. Zwar wuchs auch die Zahl der in Schreibstuben verfertigten Manuskripte, aber die neuen Druckwerkstätten produzierten nicht nur effizienter und erheblich schneller, sie veränderten auch das ökonomische Modell der Kopie und der Verbreitung von Texten. Das war nicht nur eine Frage der Produktivität. Während Manuskripte überwiegend im Auftrag gefertigt wurden, tätigten Drucker eine Risikoinvestition, indem sie für einen unbekannten Absatz produzierten. Die ökonomischen Rahmenbedingungen ließen das angesichts eines spürbaren Interesses an Lesestoffen offenkundig zu. Kapital war mit einer Verzinsung von 5-6 % im Vergleich zu Löhnen relativ billig und auch der Papierpreis sank spürbar im 15. Jahrhundert, sodass die Herstellungskosten nicht zu exorbitanten Auflagen zwangen. Diese für das Druckergewerbe günstige ökonomische Konstellation kündigte eine noch bessere Zukunft an. Bis zum Ende der Frühen Neuzeit sollten die Kosten für Druckerzeugnisse im Vergleich zur Mitte des 15. Jahrhunderts um 90 % sinken.

Dazu trug maßgeblich der Produktivitätssprung bei, der durch Gutenbergs technisches Ingenium möglich geworden war, aber offenbar auch ein von Anfang an ausgeprägtes Kostenbewusstsein bei den Druckerverlegern, die sich als neues Gewerbe weitgehend jenseits zünftiger Regulierung formierten. Sie agierten nicht nur auf einem Markt, dessen Nachfragepotenzial nie mit Sicherheit einzuschätzen war, sondern auch auf einem, der etwa im Vergleich zu Märkten für Nahrungsmittel sich durch eine extreme Nachfrageelastizität auszeichnete. Das machte die Druckeroffizin sofort zu einem Ort des Sparens und der systematischen Kostensenkung. Erasmus lamentierte beredt über den Schaden, den die neue Kunst den Wissenschaften zufüge, weil man in den Werkstätten Druckergesellen beschäftige, die weder des Lateinischen noch des Griechischen mächtig seien, man sich außerdem Zeit und Mühe des Korrekturlesens spare, sodass die Welt mit gründlich verdorbenen Texten der antiken Autoren überschwemmt werde.

Diese Konstellation führte aber von Anfang an auch dazu, dass die Massenmedien in ihren Themenselektionen auf fast allen Feldern des Wissens und der Informationen sich sehr stark an Aufmerksamkeitsstrukturen und Interessenlagen von imaginierten Lesern bzw. Käufern orientierten. Trotzdem verging fast ein Jahrhundert, in dem die manufakturielle Kopie von Manuskripten, der Holzdruck und die Technik Gutenbergs nebeneinander existierten und sich auch in der Formgestaltung ihrer Erzeugnisse – den Lettern und der Ideographik – wechselseitig kopierten. Erst dann hatten die drei Techniken ihren jeweiligen funktionalen Ort gefunden. Die Masse der für den Markt der Leser produzierten Kopien aller Art wurde durch die Druckwerkstät-

ten hergestellt. Dem Holzschnitt war die Bildproduktion vorbehalten, wobei sich dies wie bei Flugschriften aber auch in Büchern mit der Gutenberg-Technik gut verbinden ließ. Die handschriftliche Vervielfältigung von Texten hielt sich bis ins 18. Jahrhundert dort, wo man auf definierte oder wenigstens überschaubare Adressatenkreise zielte, weil etwa politisch brisante, religiös heterodoxe Meinungen oder Sündhaftes und moralisch Anstößiges darin vertreten und präsentiert wurden.

Der Stoff, der die Druckerpressen zunächst in Bewegung hielt, kam seit der Mitte des 15. Jahrhunderts aus verschiedenen Quellen. Die Humanisten durchforsteten die Bestände an Manuskripten in Klöstern, Kirchen und an den Höfen der weltlichen und geistlichen Herrscher nach Schriften antiker Autoren, die dann im Original oder auch bereits in Übersetzungen gedruckt und vervielfältigt wurden. Hinzu kamen seit dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts Texte aus der arabischen Welt, die man ins Lateinische und später dann auch in die Vernakularsprachen übersetzte. Mit den antiken wie den arabischen Texten erschloss sich Europa einen Vorrat an Wissen über die Natur, die Geographie der Erde, den Himmel und die Gesellschaft, der sehr schnell von den kirchlich-theologisch dominierten Wissensbeständen unabhängig machte. Von ihm gingen daher starke Impulse für eine darüber hinausführende eigene Textproduktion europäischer Gelehrsamkeit aus.

Hinzu kam, dass das technisch-ökonomische Syndrom der drucktechnischen Innovation in einer Gesellschaft hoher struktureller Dynamik stattfand. Europaweit eskalierten die Spannungslagen zwischen dynastiebildenden Monarchien und Aristokraten in militärischen Konflikten. Auch in den Städten führten Prozesse der Oligarchisierung der Eliten zu häufig gewaltsamen Auseinandersetzungen. Und schließlich veränderte der Fall Konstantinopels 1453 die Machtverhältnisse zwischen den christlichen Mächten und dem Osmanischen Reich im Mittelmeerraum nachhaltig. Die Welt war also voll von Ereignissen und Konstellationen, die nicht nur für Kaufleute oder die Mächtigen Nachrichtenwert hatten, sondern von denen denkbar war, dass auch gewöhnliche Menschen sich jenseits der bloßen Neugier für sie interessieren könnten. Man braucht dabei keine geopolitischen Perspektiven auf die Welt zu unterstellen, sondern kann eine berechtigte Aufgeregtheit angesichts umherziehender Ritter- und Söldnerheere annehmen. Noch wichtiger aber dürfte gewesen sein, dass Prediger und Astrologen mit einer eschatologischen Interpretation des Weltverlaufs eine sehr alarmistische Beobachtungsperspektive verbreiteten, die dem turbulenten Geschehen heilsrelevanten Zeichencharakter verlieh. Das führte schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts dazu, dass man in größeren italienischen Städten wie etwa Venedig mit Informationen, welchen Wahrheitsgehalts auch immer, Geschäfte machen konnte. Damit war eine weitere Innovation verbunden, die möglicherweise durch die permanente Unsicherheit über den Ursprung der in handschriftlich verbreiteten Nachrichten induziert war: Schrift machte anonyme Sprecherpositionen möglich, die es in Kommunikation unter Anwesenden so nicht gab. Selbst Gerüchte hatten hier – wenigstens vermutungsweise – einen Ursprung, auf den sie zurechenbar waren. Wer aber Geschriebenes einigermaßen geschickt in Umlauf brachte, konnte Ansichten zu Personen und Ereignissen vertreten, für die man hoffen konnte, nicht zur Rechenschaft gezogen

zu werden. Auch diese Form des Schriftgebrauchs in Pasquillen, Schmähschriften und anonymer Kritik der Zeitumstände verbreitete sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts und griff schnell auch auf die Drucktechnik über, weil man damit größere Kreise erreichen konnte. Nachricht und Meinung sind nicht gleichursprünglich, aber sie können sich bequem miteinander verbinden.

Ein letzter wichtiger Punkt in der mediengeschichtlichen Konstellation der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind die deutlich sinkenden Rezeptionsschwellen für Geschriebenes und Gedrucktes. Dabei ist zunächst nicht an sprunghaft ansteigende Alphabetisierungsquoten zu denken, sondern an die dichte Interaktion in der Stadt. Sie machte es leicht, dass das Geschriebene und Gedruckte vorgelesen oder gelesen und dann weitererzählt wurde. Die ausgeschriene oder gesungene Nachrichtenverbreitung der Fahrenden gab es ohnedies weiterhin. Wichtig für das Funktionieren dieser Schnittstellen zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit war auch, dass nicht in Latein, sondern zunehmend in den Landessprachen geschrieben und gedruckt wurde. Schon bei Blockbüchern lässt sich beobachten, wie auf diese Weise die Zugangshürden gesenkt wurden. Die anlassbezogen produzierten kurzen Schriften zu Ereignissen mit Nachrichtenwert kombinierten zudem seit im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts Text und Bilder und ermöglichten so auch Zugänge weit vor einer vollständigen Literarisierung.

Fasst man daher die Konstellation um 1500 zusammen, so waren die technischen Voraussetzungen gegeben, um in größerem Umfang Mitteilungen für unbestimmte Adressaten mit Aussicht auf Aufmerksamkeit und Rezeption zu verbreiten. Dieses Publikum zeichnete sich durch Lesefähigkeit aus, vor allem aber durch Motivation und Interesse, diese Mitteilungen als Informationen zur Kenntnis zu nehmen. Ein nicht sehr großer, aber dann wachsender Teil dieses Publikums war zusätzlich in der Lage, seine Schreibfähigkeit zur Verarbeitung massenmedial verbreiteter oder anderweitig gewonnener Informationen zu nutzen, sodass neue Texte entstanden. Mit der Ausdifferenzierung des Mediensystems veränderten sich der Wissenshaushalt und die Beobachtungsverhältnisse in der Gesellschaft Europas nachhaltig. Gleichzeitig war schon jetzt eine der wichtigsten Eigenheiten dieser von der Differenz Information/Nichtinformation und damit der Unterscheidung neu/alt getragenen Systembildung zu erkennen: Sie taugte nicht unmittelbar zur Koordination von Erwartungen bei Alter und Ego. Ob eine Information von bestimmten Personen zur Kenntnis genommen wurde, konnten Sender in dieser Situation nicht mehr als erhoffen, und völlig ins Belieben war dann die mögliche Reaktion aufseiten der Empfänger gestellt: Vom Ignorieren und Bestreiten einer Information bis hin zu ihrer Beobachtung als Symptom für Motive war alles möglich. Die Funktion des Systems der Massenmedien lag darin, einer nicht mehr interaktionsnah gebauten Gesellschaft Reflexion und Reflexivität zu ermöglichen. Massenmedien versorgten Gesellschaft mit einer großen Menge an Informationen und Wissen, die in laufenden Kommunikationen von den Beteiligten als bekannt vorausgesetzt werden konnte. Sie brachten fortwährend Mitteilungen in Zirkulation, aus denen neue Informationen gemacht werden konnten. Diese Zunahme an Redundanz beförderte sachlich spezifizierte Kommunikation und stützte so die weitere Ausdifferenzierung

von Funktionssystemen. Der Druck ließ sich aber auch nutzen, um einfache Erfolgsmedien, wie wir sie unten noch thematisieren werden, in ihrer semantischen Form zu theoretisieren und diese Semantiken gesellschaftsweit verfügbar zu machen.

Die weitere Ausdifferenzierung des Mediensystems war gesteuert durch die fortlaufende Bearbeitung des Kernproblems von Kommunikation über Distanz: die Einhegung der Dekontextualisierung von Kommunikation in allen drei Sinndimensionen. In der Sachdimension ging es darum, Themen zu identifizieren, die in ihrer Allgemeinheit Sender und Empfänger auch jenseits aller Anwesenheitskommunikation miteinander verbinden konnten. In der Sozialdimension lässt sich die Problemlage in der Selektivität medialer Kommunikation trotz anonymer Adressierung identifizieren. Abhilfe schaffen dann gruppensensible Medienformate. Die Zeitdimension des Sinns wurde für medienvermittelte Kommunikation zu einem Problem, weil Informationen über Ereignisse einen zeitlichen und räumlichen Index haben und Informationen überdies bei Wiederholung zu Nichtinformationen werden. Damit umzugehen, musste erst gelernt werden. Zur Kombination von Text und bildlichen Darstellungen, wie sie seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in Flugblättern zu finden war, kamen Holzschnitte, und die Versuchung war groß, die Abbildungen immer wieder zu verwenden. Sie wurden auf diese Weise mit unterschiedlichen Texten und damit Gegenstandsbezügen verbunden. Ein und dieselbe Stadtansicht stand dann in einem Text für Florenz und in einem anderen für eine andere Stadt. Diese emblematische Verwendung von Bildern kennzeichnete insbesondere die Flugschriften des 16. Jahrhunderts. Sie wurde aber offenbar erst mit anwachsender Redundanz registriert und als Problem empfunden. Auf längere Sicht führte die Serialität von Medienformaten aus dem Widerspruch von Redundanz und Zeitlichkeit heraus. Von schon bekannten Ereignissen musste es dann eben neue Nachrichten geben. Das führte zu Medienformaten der Periodizität und solchen, die sich rekursiv auf schon umlaufendes Wissen bezogen. Die handschriftlich betriebene Informationsverarbeitung fand auf diese Weise in der medienvermittelten Kommunikation eine konsequente Verlängerung. Das Mediensystem konnte sich auf solche Herausforderungen einstellen, weil die Druckerwerkstätten als Unternehmen ihren Kapitaleinsatz an Absatzchancen orientierten und entsprechende Lernfähigkeit an den Tag legen mussten. Man kann hier den Zusammenhang von Organisation und sachlich spezifizierter Systembildung *in nuce* beobachten.

Zunächst aber fiel den Zeitgenossen am Ende des 15. Jahrhunderts auf, welche Unsicherheit und Unruhe durch die wachsende Menge an Nachrichten in ihr Leben getragen wurden. Die neue Fülle der Mitteilungen über Ereignisse am gestirnten Himmel und in der sündhaften Welt, die jetzt auch innerhalb des lebensweltlichen Erfahrungshorizonts zugänglich waren, hatte mehr Irritation als Orientierung zur Folge. Unter diesen Umständen lag der Rückgriff auf schon kursierende eschatologische Deutungsmuster nahe. Man musste den Ereignissen einen Sinn geben. Die politische Theologie der Reformation stellte einen vorläufigen Höhepunkt dieser endzeitlichen Deutung der Zeichenflut dar. Sie war damit zwar eingedämmt, aber auch zu einem

Vibrations- und Resonanzraum verdichtet, der Ereignisse mit Nachrichtenwert aus sich selbst heraus erzeugte. Die Forschung hat schon vor längerer Zeit von kollektiven Ängsten für diesen Zeitraum gesprochen,[23] ohne allerdings die mediale Dimension dieses Phänomens zu berücksichtigen. Den Verfassern von Flugschriften ging daher der Stoff nicht aus. Die neuen Forderungen nach Verbreitung des Gotteswortes samt seiner katechetischen Vermittlung schufen ein weiteres Themenfeld, das zur reichen Quelle von Texten wurde, mit denen man die Druckerpresse ertragssicher in Bewegung halten konnte. Seit 1492 war die Welt zudem um einen neuen, bewohnten Erdteil größer geworden, aus und von dem man Kurioses und Interessantes berichten konnte.

Auf die Ausdifferenzierung und operative Schließung des Mediensystems wird zurückzukommen sein. Zunächst soll es um die Binnendifferenzierung in unterschiedliche Medienformate gehen. Die Mediengeschichte hat sich bislang mit einer Systematik und Entwicklungsgeschichte begnügt, in der Medienformate in lockerer Weise auf Inhalte und Gruppen von Rezipienten bezogen wurden. Hier ist eine höhere Auflösung angestrebt, indem wir danach fragen, wie sich die Logik der sinnbasierten Informationsverarbeitung in den Verbreitungsmedien Schrift und Druck entfaltete. Das wird auf eine Entwicklungsdynamik führen, die in der Spezialisierung der einzelnen Formate einerseits durch die Bestimmung von Adressaten und andererseits durch Spezifikation entlang der drei Sinndimensionen gelenkt wird. Es geht um Profilierung in der Sozial-, der Sach- und der Zeitdimension.

Mitteilungen erlangten Nachrichtenwert zuerst in Netzwerken und organisationsförmigen Sozialzusammenhängen, weil dort das Zweck- und Interessengefüge der sozialen Konfiguration Selektionskriterien lieferte, die das Wichtige vom Unwichtigen trennten und das Belanglose vom Nützlichen. Das Briefeschreiben lagerte sich daher früh an die Kommunikation von Nachrichten in herrschaftlichen Verwaltungen und Orden an und steuerte seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zunehmend die Geschäfte in den überlokal tätigen Kaufmannsfamilien und Handelshäusern, zunächst in Italien und dann seit dem Ende des 15. Jahrhunderts auch nördlich der Alpen. Paradigmatisch dafür steht der umfängliche und vielfach beforschte Briefbestand des italienischen Handelshauses Datini, der innerhalb von rund drei Jahrzehnten im Übergang vom 14. zum 15. Jahrhundert auf rund 140 000 Geschäftsbriefe anwuchs. Hinzu kamen noch mehr als 10 000 sogenannte Privatbriefe, die aber meist ebenfalls zweckbestimmt waren und der Pflege nützlicher Verbindungen zu Verwandten oder Klienten dienten. Im vorletzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts ist nachweisbar, dass die an Geschäftsbriefe angehängten Nachrichten auch in Flugblättern gedruckt wurden. Briefzeitungen, in denen Höfe oder auch Kaufleute regelmäßig mit gezielt von Korrespondenten zusammengetragenen Nachrichten versorgt wurden, setzten Post- und Transportverbindungen voraus, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in entsprechender Dichte nur in der kleinräumigen Städtelandschaft Italiens zu finden waren. Im letzten Drittel des Jahrhunderts entstanden um diesen Nachrichtenhandel herum Korrespon-

23 Delumeau, Angst im Abendland.

denzbüros, die dann durch Lohnschreiber zwanzig oder dreißig Kopien solcher Briefe herstellen ließen. Mit der kopierten Briefzeitung hatte die Nachrichtenzirkulation zwischen definierten Sendern und Empfängern die Interaktionskonstellation noch nicht verlassen. Es wurden Nachrichten für bekannte Adressaten produziert. Die unregelmäßig zusammengestellten, handschriftlich vervielfältigten Briefzeitungen hielten sich bis weit ins 17. Jahrhundert. Erst dann war die Nachrichtenzirkulation nahezu vollständig auf gedruckte Medienformate übergegangen und dadurch auch auf einen anonymen Adressatenkreis umgestellt. Das Wort »zeytung« ist zuerst im 14. Jahrhundert in den Niederlanden in der Wurzel greifbar. Es wurde zum Synonym für die zur Verbreitung bestimmte Nachricht. An der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert begann man erstmals, »zeytungen« zu drucken. Damit war allerdings nur ein neuer Begriff für die schon seit den letzten drei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts von Italien bis nach England hergestellten Ein- oder auch Mehrblattdrucke übernommen worden, die von der Buch- und Medienwissenschaft als Flugblätter bezeichnet werden.

Mit Flugblättern wurde okkasionelle, anlassbezogene Nachrichtenkommunikation betrieben. Das bedeutete zunächst Unregelmäßigkeit und die Beschränkung auf je ein bestimmtes Ereignis. »Zeytungen« oder auch »Neue Zeytungen«, wie eine der ersten aus dem Jahr 1502 überliefert ist, konzentrierten sich auf politische und militärische Geschehnisse. Ansonsten aber machte die Flugblattpublizistik vorzüglich alle Geschehnisse zu ihrem Gegenstand, von denen Gefahren für Leib, Leben und Seelenheil ausgingen. Das waren zunächst Kriege, Schlachten, Himmelserscheinungen oder andere Zeichen Gottes an die Menschen, wie Missgeburten und Naturkatastrophen und Unglücksfälle oder auch Wunder, in denen der Herr seine Gnade und noch häufiger sein Missfallen zeigte. Hinzu kamen bereits in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts Kuriositäten aus der Neuen Welt. Auf Interesse stießen auch Verbrechen und Hinrichtungen. In den überlieferten Flugblattsammlungen dominieren die militärisch-politischen Ereignisse. Mehr als zwei von drei Flugblättern befassten sich damit, die übrigen verteilen sich zu annähernd gleichen Anteilen auf Kriminalität, Religion und Heil sowie auf Unglücksfälle und Katastrophen. Für die ökonomisch relevante Nachricht gab es noch kein anonym adressierbares Publikum. Sie zirkulierte noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch handschriftlich in definierten Teilnehmerkreisen. Gleichzeitig verband sich aber diese geschäftsbezogene Nachrichtenübermittlung mit einem allgemeineren Informationsbedürfnis. Hier wurde die Welt aus einer eigenen Perspektive heraus beobachtet. Das zeigen die sogenannten Fuggerzeitungen. Etwa 20 000 Nachrichtenblätter sind für den Zeitraum von 1568 bis 1605 als Anhänge zu Geschäftsbriefen überliefert, in denen politisch-militärische Ereignisse aus ganz Europa zusammengetragen und mitgeteilt wurden, obwohl man in den wenigsten Fällen einen unmittelbaren ökonomischen Informationswert erkennen kann.

Der Diskurs des Flugblattes verband – anders als die Briefzeitung – seine Nachrichtenübermittlung oft auch mit Meinung. Stichproben kommen auf einen Anteil von etwa 20 %. Insbesondere aus den heilsrelevanten Geschehnissen waren Lehren zu ziehen, die man in Appellen formulierte. Oder aber es ging um Ursachen und Ver-

ursachung etwa von Getreidemangel oder der Hyperinflation in den 1620er-Jahren. Gott als die letzte Ursache solcher Geschehnisse bediente sich oft der Bosheit der Menschen, ihrer Habgier und ihres Geizes, sodass man Einzelne oder Gruppen als sündige Urheber solcher Geschehnisse identifizieren konnte. Die mit Meinung verbundene, anlassbezogene Kommunikation von Nachrichten in Ein- oder Mehrblattdrucken – meist in der Verbindung von Text und Bild an ein nichtspezifiziertes Publikum – gab es auch noch über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus. Ihre Konjunktur lag allerdings im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Man schätzt, dass allein von 1501 bis 1530 etwa 10 000 Titel mit einer Gesamtauflage von rund 10 Mio. Exemplaren gedruckt wurden. Von den Neuen Zeitungen, die dann nach der Jahrhundertmitte in größerer Zahl auf den Markt kamen, sind etwa 4 000 nachweisbar. Die Gesamtauflage wird ebenfalls auf deutlich über 15 000 Exemplare geschätzt. Bürgerkrieg und Revolution in England hinterließen im British Museum einen Bestand von rund 15 000 Flugschriften.

Die Ausdifferenzierung der periodischen Nachrichtenkommunikation vollzog sich in verschiedenen Schüben. Aus den 1560er-Jahren sind die ersten gedruckten Zeitungen überliefert, die sich über eine fortlaufende Nummerierung selbst serialisierten. Die okkasionelle Nachricht wurde zu einer Aufeinanderfolge von berichtenswerten Ereignissen an einem Ort zerdehnt. In den 1580er-Jahren tauchten an den beiden Buchhandelsmessen in Frankfurt und etwas später in Leipzig sogenannte Messrelationen auf, die für den Zeitraum zwischen den Messen die aus Flugblättern und anderen Quellen verfügbaren Neuigkeiten vornehmlich aus der Welt von Herrschaft und Macht zusammenstellten. Kuriosa und Sensationsberichte waren weggelassen. Die erste aus dem Jahr 1583 vom Kölner Drucker Michael von Aitzing erstellte Messrelation bezeichnete sich als *Relatio historica* und bot eine chronologische Abfolge der Nachrichten, ohne Zusammenhänge zwischen ihnen herzustellen. Im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts kann man beobachten, dass auch die gedruckten Neuen Zeitungen von der anlassbezogenen Berichterstattung abrückten und mehrere Geschehnisse zur Kenntnis brachten.

Diese unterschiedlichen Anläufe zeigen, dass der Übergang von der anlassbezogenen Nachrichtenkommunikation zur seriellen gleichzeitig voraussetzte, nicht nur Einzelereignisse zum Gegenstand zu nehmen, sondern eine Mehrzahl von Nachrichten, die in einem Berichtszeitraum anfielen. Serielle Nachrichten bevorzugten ein Geschehen mit Potenzial zum Skandal und zur Eskalation. Die Periodizität bestimmte das Zeitfenster für die Auswahl von Mitteilungen mit Nachrichtenwert, und weil das Zeitfenster durch Serialität beschnitten wurde, weiteten sich die Räume, aus denen berichtet wurde. Während die anlassbezogene Flugpublizistik auf regionale Verbreitung zielte und der entsprechende Kontext den Nachrichtenwert von Geschehnissen bestimmte, berichteten Zeitungen überregional, vorzugsweise auch aus dem ›Ausland‹ und von den Randlagen Europas. Diese Spezialisierung sicherte Flugblatt und Flugschrift ihren Platz, auch nachdem die Zeitung sich etabliert hatte. Dieser Entwicklungsgang wird verständlich, wenn man sich noch einmal das Problem der

Redundanz in Erinnerung ruft. Nachrichten in seriellen Medien hatten eine paradoxe Aufgabe zu erfüllen. Sie mussten für sich neu sein, gleichzeitig sollte ihnen aber zu entnehmen sein, dass das Thema durch frühere Nachrichten schon angekündigt war und weitere erwarten ließ. Dazu eigneten sich Wunder und spektakuläre Verbrechen in ihrer Einmaligkeit weniger als politisches oder militärisches Geschehen, das sich zu längeren Episoden ausdehnte, wenn man es entsprechend beobachtete. Personal, Ort und Thema schufen einen sich selbst stabilisierenden Kontext, aus dem heraus die nächste Information neu sein und gleichzeitig an eine vorausgehende anschließen konnte.

Möglich war diese serielle Berichterstattung in Europa zuerst durch die Reichspost geworden, die seit Kaiser Maximilian mit Privilegien an die italienischen Kleinadeligen von Taxis die wichtigsten politischen Orte des habsburgischen Reiches von Brüssel bis nach Wien durch Kurierdienste miteinander verband. Im Jahr 1597 wurde daraus eine der Allgemeinheit zugängliche Reichspost, die Nachrichten- und Personentransport auf regelmäßig mit Kutschen befahrenen Routen zusammenführte. Die erste Zeitung lässt sich für das Jahr 1605 in Straßburg nachweisen, überliefert sind Zeitungen ab dem Jahr 1609. Reichspostmeister wie Johann von der Birghden in Frankfurt sind unter den ersten Druckerverlegern, die mit dem kontinuierlichen Angebot von gedruckten Nachrichten Gewinne machen wollten. Zeitungen erschienen zunächst wöchentlich, in der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde die erste Tageszeitung in Leipzig gedruckt. Dominierend blieb aber bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Wochenzeitung. Ab der Mitte des 18. Jahrhunderts stiegen die Auflagenzahlen erheblich. Für das Reich schätzt man, dass die 200 bis 250 Blätter um 1800 eine Auflagenzahl von je rund 600 Exemplaren erreichten. In England wurden in der Mitte des 18. Jahrhunderts etwa 180 000 Exemplare von Wochenzeitungen gedruckt, am Ende des Jahrhunderts waren es dann 315 000. Die staatlich kontrollierte Zeitungslandschaft Frankreichs war weitaus dünner: Für die 1770er-Jahre überschlägt man die Zahl der wöchentlichen Exemplare auf etwa 44 000, wovon allein 15 000 auf die halbregierungsamtliche *Gazette de France* entfielen. Allerdings weiß man, dass viele Leser in Frankreich Zeitungen aus den Niederlanden oder auch aus London bezogen.

Eine von der Welt, mit der Zeitungen sich befassten, unabhängige Quelle von Informationen mit Nachrichtenwert erschlossen sich Intelligenzblätter seit dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts. Häufig waren sie mit den jedenfalls in Frankreich schon deutlich früher entstandenen Adressbüros verbunden, die in großen Städten Angebot und Nachfrage nach Arbeit und zunehmend auch nach Waren vermittelten. Zusätzlich wurden Geburts- und Todesanzeigen oder auch Hinweise auf neu verfügbare Bücher eingerückt. In Frankfurt erschienen seit 1720 die wöchentlichen Frag- und Anzeigungsnachrichten. Bis Ende des 18. Jahrhunderts zählte man in Deutschland etwa 200 solche, auf ein regionales Publikum zielende Anzeigenblätter, die oft auch als Mitteilungsblätter von staatlichen Stellen genutzt wurden. In Preußen machte man daraus 1727 ein obrigkeitliches Monopol. Um ihre Attraktivität zu steigern, übernahmen einige von ihnen nach und nach literarisch-unterhaltende Beiträge. Sie wurden

im Verlauf des 18. Jahrhunderts zu einem wichtigen Reflexionsmedium obrigkeitlicher Verwaltung. Sie brachte sich in Form, indem sie sich für sich selbst beobachtbar machte.

Während Zeitungen – gedruckte wie handschriftliche – auch dann auf eine Welt jenseits der schriftlich vermittelten Wirklichkeit verwiesen, wenn sie Nachrichten aus anderen Medienformaten übernahmen, bezogen sich Journale, wie sie seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts publiziert wurden, auf eine bereits durch den Gebrauch von Schrift und Druck hervorgebrachte und damit verdoppelte Realität. Den Anfang machte 1665 in Paris das *Journal des Sçavans*, wenige Monate später folgten in London die *Philosophical Transactions* als Organ der *Royal Society*. In Frankreich fehlte ein solcher institutioneller Hintergrund, weil sich eine *Académie des Sciences* erst noch formieren musste, aber die seit 1682 in Leipzig erschienenen *Acta Eruditorum* wurden ebenfalls von einer Gelehrtengesellschaft initiiert. Solche Gesellschaften spielten bei der weiteren inhaltlichen Ausdifferenzierung, die rasch vonstattenging, eine zentrale Rolle. Periodika für Theologie, Jurisprudenz, Medizin, Naturwissenschaft, Philosophie, Geschichte, Geographie, Ökonomie und Kameralistik entstanden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in denen für ein Fachpublikum wissenschaftliche Erkenntnisse präsentiert, vor allem aber auch die einschlägigen Bücher vorgestellt und kritisch besprochen wurden. Um 1800 ließen sich allein im deutschsprachigen Raum etwa 1 000 solcher Titel feststellen, ein halbes Jahrhundert davor waren es noch weniger als die Hälfte gewesen. In ganz Westeuropa wurden bis 1830 rund 7 000 solcher Journale gezählt.

Die Ausdifferenzierung dieser nicht immer wöchentlich, aber jedenfalls in regelmäßigen Abständen mehrmals im Jahr erscheinenden Zeitschriften vollzog sich nicht so sehr über die Periodizität, sondern über die Sach- und Sozialdimension. Die Spannung zwischen Serialität, Neuigkeit und Redundanz konnte hier über Themen, d. h. offene (wissenschaftliche) Fragen, aufgelöst werden. Vor allem aber entstand in ihnen ein Medienformat, das durch sein umrissenes Themenfeld sowie ein entsprechend interessiertes und vorgebildetes Publikum definiert war. Damit trugen sie wesentlich zur Professionalisierung und auch Differenzierung der Wissenschaften bei, die in den Universitäten, insbesondere in der Artistenfakultät noch kaum geschieden, aber auch in den anderen Fakultäten noch längst nicht durch definierte Gegenstandsfelder, Methoden und Karrierewege unterscheidbar waren. Mit den Journalen veränderte sich die Kommunikation der Gelehrten untereinander grundlegend. In den humanistischen über Freundschaft zusammengehaltenen Netzwerken teilte man sich brieflich mit. Jetzt zirkulierte Wissen in gedruckter Form, erreichte einen für den Einzelnen nicht mehr überschaubaren Kreis von Adressaten, die man gleichzeitig weiterhin als mögliche Briefpartner wahrnahm. Getrieben von der gedruckt zirkulierenden Informationsmenge, auf die man immer wieder Bezug nahm, wuchsen daher die Gelehrtenkorrespondenzen seit dem 17. Jahrhundert zum Teil ins Gigantische an. Die sogenannte Gelehrtenrepublik als eine europäische Veranstaltung – freilich, was Normen und Verhaltensweisen anbelangte, stark französisch geprägt – war ein Effekt

der thematisch zentrierten wissenschaftlichen Periodika. In ihr konzentrierten sich die institutionellen Voraussetzungen für die Entwicklung eines eigenständigen Selektionsmodus für Wissensbestände und das Personal, das sich an deren Formierung beteiligte. Das machte dann die Wissenschaft auf Dauer auch unabhängig von Mäzenen und damit von gesellschaftlicher Statusmacht.

Die an Periodizität orientierte Mediengeschichte rechnet regelmäßig auch die sogenannten moralischen Wochenschriften zu den Zeitschriften und bespricht sie zusammen mit den wissenschaftlichen Journalen. Achtet man etwas genauer auf Thematik und Adressatenkreis, ergibt sich ein anderes Bild. Der ab 1672 in Paris erscheinende *Mercure Galant* berichtete über das stilisierte Leben des politischen Personals (am Hof und in der Stadt) und verband das mit Beiträgen zu Poesie und Musik. Beobachtet wurde mit einem skandalisierenden Blick, der bei den von Christian Thomasius seit 1688 in Leipzig verantworteten *Monatsgesprächen* zu einer vernunftgemäßen Moralität herabgedimmt war. Zum in ganz Europa dann in Form und Inhalt immer wieder kopierten Modell für diesen Zeitschriftentypus wurden die von Thomas Edison und Richard Steel in London ab 1709 publizierten Zeitschriften *The Tatler* und *The Spectator*. Beide Titel umschrieben zusammengenommen ein Programm, das von einer deutschen Zeitschrift etwas später so umrissen wurde: den »Zustand jetziger Zeiten« durch Schilderung entsprechender Begebenheiten und Personen zu vermitteln. Man kann hinzufügen: mit dem Anspruch, den Zustand der Zeiten durch moralisierende Botschaften an das Lesepublikum zu verbessern. Die moralischen Wochenschriften nahmen eine Beobachterposition zweiter Ordnung ein, die sich an Unterscheidungen wie gut/schlecht orientierte, dies aber vorzugsweise als vernünftig/unvernünftig codierte. Daher konnte die moralische Wochenschrift die fiktionale Welt der Poesie und der Literatur zum Gegenstand und Medium ihres Beobachtens machen. Auf diese Weise wurde gegen Ende des Jahrhunderts auch die Schrift in ihrer technisierten Form als Leitmedium der Gesellschaft in einer ganz eigentümlichen Weise zum Thema. Für das »aufgeklärte Lesen«[24] wurde das Lesen selbst zum Problem, weil es den Verstand und das Gemüt verwirrte. Man suchte die Schräglage zu den gesellschaftlichen Verhältnissen, in der sich diese Argumentation befand, aufzufangen, indem man vorzugsweise Frauen als Opfer des Lesens identifizierte. Sie würden die ›er-lesene‹ Welt mit der erlebten verwechseln und so daran gehindert, ihren authentischen Emotionen Ausdruck zu geben. Das Bewusstsein musste sich vor der Nutzung von Schrift und Druck in der Gesellschaft in Sicherheit bringen. Aus dieser Perspektive ließ sich keine spezielle Klientel mehr adressieren, wie es wissenschaftliche Zeitschriften taten. Aus der Anonymität der Adressaten war deren Allgemeinheit geworden.[25] Noch im 17. Jahrhundert hätte das Allgemeine der Gesellschaft sein Symbol zwingend im vornehmen Stand gefunden. Die Forschung hat als neues Kollektivsubjekt der moralischen Wochenschriften das Bürgertum identifiziert. Dem mag man zustimmen, wenn in Rechnung gestellt wird, dass man einer Hierarchie nur durch

24 Zedelmaier, Lesetechniken, S. 24-26.
25 Vgl. Kap II. V.

ein grundsätzlich anderes Ordnungsmuster entkommt. Das wussten auch die Autoren im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts. Sie wandten sich tendenziell an alle vernunftbegabten Wesen. Das schloss nach ihrer Auffassung immer noch genügend große Teile der Gesellschaft aus, ohne dass es dazu weiteren Argumentierens bedurfte. Die ständische Hierarchie brauchte man dazu aber nicht mehr.

3. Rhetorik

Im System der Massenmedien schien das durch Dekontextualisierung gestellte Problem der kommunikativen Anschlüsse immer schon gelöst. Tatsächlich wurde es lediglich unsichtbar gemacht. Die Ökonomisierung von Kommunikation nahm den Erwerb eines Textes für einen Anschluss auf der positiven Seite der Unterscheidung. Aus der Perspektive von Interaktionskommunikation mussten daran Zweifel angemeldet werden. Für die Bearbeitung dieser Zweifel stand die Rhetorik. In ihrer frühneuzeitlichen Geschichte spiegelt sich das Verhältnis von Interaktionskommunikation und dem System der Verbreitungsmedien. Rhetorik bot Vorschläge und Regeln, die sicherstellen sollten, dass die Rede und der Text ihren kommunikativen Zweck erreichten.

Mit den Voraussetzungen und Gesetzmäßigkeiten des Überzeugens durch die Rede befasste man sich bereits seit der Antike. Während Platon der Sprache die Fähigkeit, die Urbilder der Dinge zu erfassen, grundsätzlich absprach und so auch der Rhetorik Täuschung unterstellte, entdeckte Aristoteles in der Rhetorik einen geformten Modus des Sprechens, der die Erkenntnis befördert, weil er der Abfolge der geäußerten Gedanken Regeln auferlegt. Rhetorik wurde so eine Anleitung zum Gebrauch der Vernunft, die aber ihre Wirkung nicht allein aus der Überzeugungskraft von Argumenten zog, sondern darauf zielte, bei den Hörern Affekte zu erzeugen, die sie den Rednern folgen ließen, indem die Darstellung eines Ereignisses auf beiden Seiten gleicherweise Zorn, Abscheu oder eben Bewunderung hervorrief. Das setzte voraus, sich im Rahmen des Zustimmungsfähigen zu bewegen. Cicero verfolgte dann in der Klimax der römischen Republik ein klar politisch ausgerichtetes Programm, als er die Rhetorik einerseits als Technik des Redens vor Gericht, in der Politik und des öffentlichen Lobens wegen in den Details weiter ausbaute, sie aber gleichzeitig als eine Morallehre des politischen Raumes entwarf. Zur Redetechnik kamen damit die in seiner Tugendhaftigkeit begründete Autorität und Glaubwürdigkeit des Redners hinzu, in denen die überzeugende Wirkung seiner Rede wesentlich gründete. In der Zeit nach Cicero blieb in Roms Politik von diesen Ansichten nicht viel übrig, auch die Bedeutung der öffentlichen Rede schwand. Trotzdem wurden die Grundsätze der Rhetorik für die Erziehung der Jugend in der Oberschicht der Monarchie formalisiert. Quintilian gab diesem Wissen im ersten Jahrhundert nach Christus in den *Institutiones oratoriae libri duodecim* kanonische Form. Die spätantike Gelehrsamkeit der Christen konnte mit dieser Tradition nur bedingt etwas anfangen. Obwohl die Kirchenväter viele Briefe verfassten und in Reden ihrem missionarischen Auftrag nachgingen, entwickelten sie wenig Interesse für diese Kunst. Die Überzeugungskraft des Gotteswortes lag für

Augustinus in seiner Herkunft aus der Offenbarung und nicht in der Form seiner Darbietung. Gregor der Große schloss nur an das Tugendmodell bei Cicero an, wenn er dem Prediger nahelegte, seinen Lebenswandel in Übereinstimmung mit der Verkündigung zu bringen.

Die mittelalterliche Wiederaneignung dieses Wissens erfolgte unter neuen Vorzeichen. Es ging nicht um Normierung der Rede, sondern um die Formung von Schriftlichkeit. Schriftgebrauch war in der antiken Ausarbeitung der Rhetorik kein Gegenstand intensiver Reflexion gewesen. Cicero hatte nur geraten, bei komplizierten Reden die Formulierung der Argumente und ihrer Abfolge durch ein schriftliches Konzept zu kontrollieren. In der Gesellschaft des Mittelalters war umgekehrt kein Bedarf für politische Reden vor einem Publikum, wohl aber stellte der Gebrauch der Schrift in einer weitgehend illiteraten Gesellschaft ein Problem im Bereich weltlicher Herrschaft und auch der Kirche dar. Schrift wurde seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert immer umfänglicher genutzt, um in amtlichen Schreiben aus königlichen oder fürstlichen Kanzleien und vor allem der des Papstes politische Beziehungen zu regulieren, Privilegien zu erteilen und Verträge zu schließen. Schriftgebrauch brachte Recht hervor und war daher in den Formzwang von Ritualen eingebunden, mit denen die performative Darstellung von Rechtsverhältnissen auch sonst verbunden war. Deswegen sollten Anreden und Titulaturen richtig sein und Urkunden in den Bestandteilen ihres Textes einer Form entsprechen. Man kann also nicht davon ausgehen, dass mit Rhetorik auf den wachsenden Gebrauch von Schriftlichkeit in der spätmittelalterlichen Gesellschaft reagiert wurde. Das Ursache-Wirkungs-Verhältnis war wie in anderen Prozessen der Koevolution hier ebenfalls wechselseitig. Der Gebrauch von Schrift stellte vor Probleme, die mit Mitteln der Rhetorik zu lösen waren. Umgekehrt konnte Rhetorik diese Problemlösung nur bewältigen, weil sie selbst im Medium der Schrift vorlag.

Zum Schrifttum der Kanzleien, das man dort auf der Grundlage von Formularen und Titulaturbüchern anfertigte, um durch die Form seine Wirkung und Gültigkeit sicherzustellen, kam seit dem 12. Jahrhundert zunächst in Italien und nach und nach in ganz Europa die in Städten zuerst hauptsächlich durch Warenhandel und Geldgebrauch verursachte Menge der pragmatischen Schriftlichkeit hinzu. Soweit es sich um von Juristen und von Notaren ausgefertigte Schriftstücke handelte, die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten herstellten, behielt der Schriftgebrauch rituell-performativen und aufbewahrenden Charakter. Das war nicht anders bei den in den Städten angelegten Statutenbüchern. Entsprechend selektiv konnte der Bezug auf rhetorisches Wissen bleiben. Das endete im 14. Jahrhundert. Petrarca entdeckte 1345 in der Kathedralsbibliothek von Verona einen großen Bestand an Briefen Ciceros, schrieb sie ab und begann nun selbst Briefe, unter anderem an Papst Pius II. (Aeneas Silvius Piccolomini), zu schreiben und eine Sammlung von Briefen anzulegen. Es ist an dieser Stelle nicht ausschlaggebend, dass der mitteilende Schriftgebrauch im Rahmen der pragmatischen Schriftlichkeit sich seit dem 13. Jahrhundert in einem verschlungenen Prozess entwickelte. Mit Petrarca und seinen humanistischen Nachahmern wurde Schrift endgültig zu einem Medium der Mitteilung über Distanz, wenngleich überwiegend mit bekannten Adressaten. Ihr Gebrauch war ab diesem

Zeitpunkt nicht mehr so sehr vor das Problem der rechten Form gestellt, sondern bearbeitete das des kommunikativen Erfolgs jenseits der Kommunikation unter Anwesenden. Die im 13. Jahrhundert entstandenen Formularbücher des Bischofs von Arras, Jacques de Dinant, enthielten noch keinen Bezug auf Privatbriefe. Jetzt begann man sich für die auf den kommunikativen Erfolg orientierten Bestandteile des rhetorischen Wissens der Antike zu interessieren. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts entdeckten hohe Würdenträger der Kirche Quintilians Rhetorik und es wurde eine lateinische Übersetzung der Rhetorik von Aristoteles angefertigt.

Bis Ende des 15. Jahrhunderts kamen bereits mehrere Sammlungen von griechischen und lateinischen Quellen zur Rhetorik zum Druck. Auf dieser Grundlage verfassten Georgios von Trapezunt und Aldus Manutius eigene Rhetoriken, die Bestand hatten und auch im 16. Jahrhundert noch durch Neuauflagen präsent waren. Der bereits in der Volkssprache geschriebene *Spiegel der wahren Rhetorik* des Friedrich Riederer von 1493 macht den Umbruch beobachtbar, der sich im Verhältnis von Schriftgebrauch und Rhetorik immer noch vollzog. Riederer schrieb zwar auch noch für Kanzleilehrlinge und bezog sich insofern auf die Ars-dictamini-Tradition der spätmittelalterlichen Formelhandbücher. Sein Ziel waren aber fünfzig Regeln für das beredte Schreiben, damit durch die entstehenden Texte keine Schäden in der Ehre und der Sache verursacht würden. Kanzlisten waren gehalten, die aus der Kanzlei von hohen Herren gehenden Schriften in einer Art zu verfassen, dass sie keine kommunikativen Katastrophen auslösten. Daher sollten hohe Herren ihre in den Schreiben mitzuteilenden Informationen und Anliegen auch keinesfalls selbst zu Papier bringen oder formulieren, sondern der Kanzlei lediglich einen »zierlichen« Vortrag über die eigenen Absichten machen, damit diese die Sache dann durch rechte Verschriftlichung zum Leben erwecke. Auch hier war der älteren Praxis des Diktators, der für eine Angelegenheit die rechte Formel fand und sie den Schreibern diktierte, eine neue Wendung gegeben. Nur die lebendige Darstellung eines Anliegens konnte über Distanzen hinweg Erfolg entfalten.

Die weitere Entwicklung der Rhetorik bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts ist vor allem durch eine anschwellende Produktion von Texten gekennzeichnet, die den Gegenstand entweder theoretisierten, d. h. Regelwerke der Rhetorik formulierten, und/oder in einer zunehmenden Differenzierung der Text- und Redegattung – vom Brief bis zum notariellen Kaufvertrag – sehr praxisbezogene, generaspezifische »Textgrammatiken« lieferten.[26] Kein Humanist und Gelehrter von Namen, angefangen von Erasmus bis zu Lipsius, der nicht einen Beitrag zur Rhetorik in Druck gehen ließ. Druckerverleger verdienten offenkundig Geld damit und für die Autoren scheinen diese Schriften als Reflexionsmedium getaugt zu haben, in denen sie sich selbst Rechenschaft über die Praktiken der Produktion von Wissen und Texten ablegten. Auch wenn es Unterschiede gab, etwa in der Verbreitung volkssprachlicher Rhetoriken, die in England schon im 16. Jahrhundert einsetzte, im deutschsprachigen Raum aber

26 Knape, Poetik und Rhetorik, S. 53.

erst im 17. Jahrhundert Fahrt aufnahm, war das rhetorische Wissen ein europäisches. Deutsche Rhetoriken des 17. Jahrhunderts bezogen sich auf französische Werke. Französische Rhetoriker kannten die rhetorischen Implikationen italienischer Texte zur höfischen Konversation. Die Vermittlung rhetorischer Grundregeln war fest in die Curricula der europaweit maßgeblichen Bildungseinrichtungen integriert. In den Lateinschulen wurden Grundkenntnisse vermittelt, die Universitäten machten die Kunst der Rhetorik im Trivium zur Voraussetzung des Studiums der Wissenschaften in den Fakultäten. Rhetorik lieferte für die schriftproduzierenden und schriftnutzenden Schichten der europäischen Gesellschaft seit dem 15. Jahrhundert einen unhintergehbaren Rahmen für die schriftgetragene Hervorbringung von Wissen sowie seiner Anordnung für eine erfolgsorientierte Vermittlung in Rede und Schrift. Man kann von einer Art Metaepistemologie sprechen, in die sich der inhaltlich ausgerichtete Weltbezug einzupassen hatte und die die Grundvoraussetzung dafür schuf, dass die Expansion der Gutenberg-Galaxis voranschreiten konnte, ohne in strukturgefährdende Katastrophen zu führen.

Das rhetorische Wissen wurde sehr unterschiedlich gegliedert und immer wieder nach neuen Prinzipien systematisiert. In Bezug auf den allgemeineren Problemhorizont, nämlich mit Texten oder Reden zu überzeugen, lassen sich aber in Anleitungen für die Produktion von Inhalten die folgenden Fertigkeiten unterscheiden, die diese Kunst umfasste. Man musste in der Lage sein, den Gegenstand *(status)* zu identifizieren, sodann war der zweite Schritt die *inventio*, in der die Aussagen über den Gegenstand zusammengestellt und in eine schlüssige Ordnung zu bringen waren. Schließlich ging es drittens um die Form der Darbietung von Gegenstand und Argumenten, die sich nach Redesituationen unterschied und nach der sich entsprechende Sprachstile sowie – bei Reden – auch die körperliche Performanz auszurichten hatten. Ein nicht immer mit der gleichen Aufmerksamkeit abgehandelter Bezug zur *ars memorativa* ergab sich in der *inventio*, weil man dort über Lehren der Wissensorte *(loci*, *topoi)* herausfinden konnte, was sich überhaupt über einen Gegenstand je sagen ließ, wie diese Ordnung der Wissensorte dann gleichfalls half, die Argumente zu systematisieren und dies dann wiederum zu memorieren, wenn ein schriftlich entworfener Text als freie Rede gehalten werden sollte. Freilich gewinnt man den Eindruck, dass die Rede als Anwendungsfall rhetorischen Wissens immer mehr in den Hintergrund trat. Kriegsherren, berichtende und vortragende Botschafter, auch Prediger identifizierte eine Rhetorik aus den 1630er-Jahren als Redner. Wenig später wurde zwar eine Anleitung für den vollkommenen Staatsredner – also alle wichtigen Anlässe bei Hof erfassend – geschrieben, aber Gottsched konstatierte darin, dass die politische wie die Gerichtsrede ihre Bedeutung gegenüber römischen Verhältnissen aufgrund veränderter Verfassung verloren hätten.

In solchen Äußerungen spiegelten sich Systematisierungsnöte und die Absicht, ein bestimmtes Publikum zu adressieren. Die Kernproblematik der rhetorischen Kunst: wie man eine zustimmungsfähige Aussage formulieren könne, blieb davon unberührt. Schon am Beginn des 16. Jahrhunderts waren die Adressaten des Überzeugens

unter den menschlichen Fertigkeiten identifiziert und einigermaßen fest auf die rhetorischen Fertigkeiten bezogen. Den Verstand musste man unterrichten und dazu diente die Gegenstandsidentifikation. Der Vernunft sollten sodann Beweise für Behauptungen über den Gegenstand präsentiert werden. Das war Aufgabe der *inventio.* Nach Möglichkeit sollten die Sinne in der Präsentation von Gegenstand und Argumenten erfreut werden, um den Hörer (oder Leserin und Leser) geneigt zu machen. Dafür waren Stil und körperliche Performanz in der Rede zuständig. Schließlich zählten zur Wesenheit des Menschen auch noch die Affekte und Leidenschaften. Bei ihnen wurde unterstellt, dass sie nicht kommunikativ in Akten des Verstehens, sondern mimetisch in Prozessen des imitierenden Nachvollzugs zwischen Redner und Zuhörer bzw. Text und Leser wirkten. Damit waren konkordante Weltsichten idealerweise nicht mehr kommunikativ, sondern in strikter Koppelung von Übertragungen gewährleistet. Als eine Randbedingung kann dann noch die Berücksichtigung der Redesituation genannt werden. Diese lag nicht nach der Kommunikation, wie die Affekte, sondern ging ihr voraus: Art der Adressierung, des Grußes und der Anrede sowie Berücksichtigung der vermuteten Stimmung und Interessenlagen des Adressaten sollten sicherstellen, dass die Mitteilung überhaupt akzeptiert würde und man Anlass sah, sich mit den Informationen, die man ihr entnahm, näher zu beschäftigen.

Es war daher nahezu zwangsläufig, dass die Theoretisierung und Systematisierung des rhetorischen Wissens zu einem Reflexionsraum über die Folgen der Medialisierung von Kommunikation einerseits und über die Produktion und die Wahrheitsbedingungen von sprachlichen Mitteilungen andererseits wurden. Das setzte Abstraktionsarbeit und Generalisierung in beide Richtungen frei: Erasmus von Rotterdam wandte sich in seiner Anleitung zum Briefeschreiben gegen die Tyrannei der Briefsteller, wollte die übliche Trennung von Privat- und Geschäftsbrief durchbrechen und stattdessen die Bedingungen schriftlicher Kommunikation in zwei Horizonten erfassen. Er setzte den Brief einerseits gegen die Rede und andererseits gegen das Buch. Mit beiden Vergleichen sollte die Eigenart des Briefes genauer erfasst werden. Dem Briefschreiber fehle die Möglichkeit, während der Abfassung des Textes schon Reaktionen aus den Gesichtern der Adressaten abzulesen, die der Redner vor sich habe und auf die er schnell reagieren könne. Andererseits konnten im Brief Gegenstand und Argumente längst nicht in der Ausführlichkeit vorgetragen werden, wie dies in einem Buch der Fall sei. Die erste Folgerung, die Erasmus daraus zog, war, jede »Dunkelheit« im Ausdruck zu vermeiden. Klarheit des Ausdrucks und ein gewinnender, am klassischen Latein geschulter Stil sollten daher den Brief auszeichnen. Dann ging Erasmus auf die Beziehung des Absenders zum Adressaten ein. Das systematisierte Wissen um sie hielt er für den entscheidenden Leitfaden, um einen erfolgreichen Brief zu entwerfen. Schon in der Einleitung jenseits von Gruß und Titulatur müsse die richtige Beziehung zwischen Absender, Adressat und Sachanliegen hergestellt werden. Es gelte dabei, den Adressaten in seinen Erwartungen in der richtigen Weise anzusprechen, wie auch die Beziehungen, die der Adressat möglicherweise durch Verwandtschaft, gemeinsame Freunde oder frühere Geschäfte zum Absender schon habe. Wer als Briefeschreiber davon nicht genug wisse, habe die Pflicht, sich kundig zu machen. Erasmus schärfte

ein: Briefe schreibe man mit großer Vorsicht, jede mögliche Kränkung des Adressaten sei zu vermeiden. Der Brief erscheint hier als eine Form der Distanzkommunikation, die selbst dann, wenn es nicht um Geschäfte ging, sondern um die Konversation des Privatbriefes, als überaus fragil und in ihrer Wirkung ohne die Hilfsmittel der Rhetorik völlig unberechenbar anzusehen war.

In die andere Richtung verallgemeinerte Petrus Ramus seine Rhetorik. In seinen 1549 publizierten *Distinctiones in Quintilianum* unternahm er den Versuch, in einer Auseinandersetzung mit dem kanonischen Autor der Rhetorik diese neu zu definieren und ihr gleichzeitig in einem neu geordneten Trivium einen eigenen, in einer Ordnung der Wissensproduktion begründeten Platz zuzuweisen. Diese Wissensproduktion war klar auf die Nutzung von Schrift ausgerichtet. Die Dialektik war demnach für die Formalisierung von Aussagen über Gegenstände zuständig, sodass sie vor der Vernunft standhielten. In der Grammatik war die richtige Verwendung der Sprache in Rede und Schrift zu lehren. Rhetorik war für die generelle Ordnung von Argumenten und die Form des Vortrages oder Textes zuständig. Weil dieses Vorhaben darauf zielte, die Fächer des Triviums einerseits gegeneinander abzuschließen, sie aber in dieser Spezialisierung auch füreinander in den einzelnen Fertigkeiten nutzbar zu machen, konnte auch die Bestimmung von Gegenständen und ihre Behandlung in den verschiedenen Fächern nicht mehr über die Versammlung von Fallbeispielen begründet werden, sondern musste sich in allgemeinen Regeln niederschlagen. In der Bestimmung der Künste sollten nicht überkommene Vorurteile reproduziert werden, sondern sie müsse in »wahren Sätzen« erfolgen. Die Neubestimmung der Rhetorik im Gefüge des Triviums und entsprechend in ihrem Verhältnis zu den anderen Fächern setzte also voraus, den Gegenstand der Rhetorik in möglichst allgemeiner Weise zu definieren. Ramus lehnte daher eine Ausarbeitung der Rhetorik nach besonderen Gattungen der Rede und nach besonderen Gegenständen ab. Stattdessen müsse die Rhetorik dazu anleiten, zu jedem beliebigen Gegenstand eine Rede zu entwerfen, die überzeuge. Entsprechend kritisierte er Quintilians Orientierung an einzelnen Beispielen, zerlegte das ›rhetorische Problem‹ in die drei Teilaspekte der *inventio* von Gegenstand und Argumenten, der *dispositio* des über den Gegenstand zu Sagenden und der *locutio*, die sich samt *decorum* auf die der Redesituation angemessene sprachliche Form des Vorzutragenden beziehe. Schließt man hier noch die Ausführungen zur Vermittlung rhetorischer Fertigkeiten an, in denen Ramus sich entschieden dagegen wandte, Rhetorikschüler durch den imitierenden Nachvollzug von Beispieltexten auszubilden, sondern dazu riet, Beispiele heranzuziehen, um aus ihnen allgemeine Regeln abzuleiten, so wird klar, worauf Ramus mit seiner Rhetorik zielte. Eine Theorie sollte nach dieser Auffassung allgemeine Regeln formulieren, mit denen in Bezug auf konkrete Fälle zu den drei Teilaspekten des rhetorischen Problems Lösungen gefunden werden konnten. Es ging um ein universelles Regelwerk zur Erzeugung von situationsangemessenen – d. h. den Gegenstand, die Argumente und die Redesituation betreffenden – Mustern für die Verfertigung von Aussagen über die Welt, die (abwesende) Adressaten überzeugten.

Zu dieser Allgemeinheit fand Ramus in seinem Konzept, weil er in seinem Verständnis von Rhetorik die zwei Kernprobleme einer Gesellschaft ins Zentrum gestellt

hatte, die sich auf das Distanzmedium Schrift eingelassen hatte: doppelte Kontingenz und anonyme Adressaten. Das wird noch einmal im Blick auf den Ausgangspunkt seiner Auseinandersetzung mit Quintilian deutlich. Dieser habe (wie Cicero) die Überzeugung der Zuhörer an die Tugend des Lehrers geknüpft. Die Rhetorik solle daher Kunst, Wissenschaft und Tugendlehre gleichzeitig sein. Freilich führe Quintilian Letzteres gar nicht aus, wie Ramus bemerkte. Für Ramus war hingegen klar: Die Tugendlehre ist inhaltlich nicht Bestandteil der Rhetorik. Diese habe mit ihren sprachlich gefassten Argumenten allein die Vernunft zu adressieren. Wenn daher, um zu überzeugen, Bezug auf die Moral genommen werde, müssten die daraus abgeleiteten Argumente, die man in der *inventio* zusammentrage, den Erfordernissen eines Syllogismus genügen. Ramus verweigerte jede inhaltliche Festlegung in seiner Dialektik. Mit dieser Formalisierung reagierte er auf eine gesellschaftliche Konstellation, in der Distanzkommunikation in Schrift und Druck bereits dafür gesorgt hatte, dass weder die tugendbegründete Autorität eines Sprechers noch sein bloßer Appell an die Moral die Wahrheit einer Aussage garantierten und die Adressaten überzeugen konnten, sich ihr anzuschließen. Über Gut und Böse konnte man geteilter Meinung sein und auch die Tugend eines Sprechers war, wenn überhaupt etwas von ihr bekannt war, doch wahrscheinlich widersprüchlich zu beurteilen. Da schien es naheliegend, sich bei der Fernwirkung von Argumenten allein auf begriffliche Klarheit und den Formalismus des Syllogismus zu verlassen. Von den Zielen, die Ramus mit seinem Frontalangriff auf die rhetorische Tradition verfolgte, setzte sich nicht alles um, aber er blieb mit seiner Absicht, das Sprechen und insbesondere das philosophische Reden an formaler Logik zu orientieren, um ihm Überzeugungskraft zu geben, weiterhin einflussreich – unter anderem weil man mit ihm als einem Hugenotten in der Theologie konfessionelle Differenzen markieren konnte.

In den meisten Rhetoriken des 16. und 17. Jahrhunderts bezogen sich die Anleitungen zwar auf die gesprochene Rede, doch blieb über den Brief die schriftliche Distanzkommunikation wichtiger Gegenstand der rhetorischen Diskussion. Insbesondere die Überlegungen zur Frage, worauf sich denn die Überzeugungskraft von Aussagen gründe und gründen solle, zeigte aber, dass die durch Schrift und Druck vermittelte Kommunikation den eigentlichen Problemhorizont darstellte, auf den hin man argumentierte. Johann Christoph Gottscheds *Ausführliche Redekunst* von 1743 bestimmte den Ort der Rhetorik, indem er sie – wie übrigens schon andere Autoren vor ihm – historisierte. Die Gerichtsrede, wie sie in den Gerichtshöfen der Alten gehalten worden war, gebe es nicht mehr und auch aus den deutschen Gelehrtenstuben sei die Rhetorik verbannt, stellte Gottsched fest. Diese historisierende Bestimmung des Orts der Rhetorik verband sich mit einer Differenzierung ihrer Leistung. Rhetorik sei mehr als die Kunst, »schön« zu reden, und der »Redner« sei auch nicht zufrieden, wenn man seine »Schreibart lobet«. Er gehe viel mehr weiter und fordere, dass man seinem Vortrage auch vollkommen »beypflichtet«. Der Hörer – und man kann nach dem obigen Verweis auf die »Schreibart« auch den Leser hinzufügen – »soll das für wahr und falsch halten«, was er (der Redner; R. S.) auf diese Weise anspreche. Und: »man soll

endlich lieben und hassen, zürnen und beneiden, frolocken, trauen, hoffen, fürchten, suchen, fliehen, ja thun und lassen, was und wie es ihm gefällt, wenn und wo und wie es ihm gut dünket«. Gottsched hielt aber fest, dass diese auch das Handeln einschließende Konkordanz der Weltsichten auf zwei Arten zu erreichen sei: durch »überreden« und durch »überführen«. Unter »überreden« verstand er etwa die antike Praxis, vor Gerichten aus Schandtaten Gutes zu machen. In der Gegenwart finde man das Überreden nur noch bei Lobreden, und wenn jemand es unternehme, »unbegründete Lehren« zu verteidigen. In der erweisenden Rede sei auf die Überredung nur deswegen zurückzugreifen, weil man nicht den Raum und die Zeit habe, um die Zuhörer Schritt für Schritt zu »überführen«. Es sei hier nicht die »Schärfe an Beweisen« möglich, die man von »Weltweisen« sonst erwarte, zum Teil auch deswegen, weil die Zuhörer so beschaffen seien, dass es Gründe brauche, die man auch mit »mittelmäßigem« Verstande einsehen könne. Es lag im Umkehrschluss auf der Hand: Wenn der Weltweise sich im gedruckten Text an andere Weltweise wandte, dann hatte das Überreden dem Überführen zu weichen. Daher war die Rhetorik im klassischen Verstand für Gottsched aus den Gelehrtenstuben verbannt. Der Gebrauch von Schrift und Druck setzte den Horizont für das Problem der konkordanten Weltsichten.

»Überführt« wurde der Zuhörer/Leser, indem man ihn »Schritt für Schritt« durch Vernunftschlüsse zur »Wahrheit« führte. Diese Wahrheiten konnten theoretischer, praktischer, dogmatischer oder auch historischer Natur sein. Sie waren sich in ihrer Wahrheitsfähigkeit gleich. Für alles lassen sich vernunftgemäße Gründe anführen, außer für Tautologien und »erste Sätze«. Eine graduelle Unterscheidung traf Gottsched in deren Qualität: Ein Satz werde zu einer Wahrheit, wenn er einen »zureichenden« Grund habe. Diese Form der Wahrheit erkannte er aber offenkundig nur den theoretischen und möglicherweise – es bleibt unklar – auch den dogmatischen Sätzen zu. Bei historischen wollte er dagegen auch »wahrscheinliche« Gründe zulassen und den weiteren Hinweis auf Zeugen. Keinen Wahrheitswert hatten offenbar praktische Sätze, denn bezogen auf moralische Urteile bemerkte Gottsched, dass ein Redner keine definitiven Ansichten formulieren könne, weil diese in Fragen der Moral bekanntermaßen auseinandergingen. Es seien dann nur die möglichen Perspektiven aufzuzeigen, wohin die Schlüsse nach den gängigen Urteilsprinzipien führen würden.

Mit dieser Konstruktion war auch den Affekten ein Sonderstatus in der Redekunst zugewiesen. Gottsched wollte sie nicht ausschließen, wie oben zu sehen war. Aber sie sollten allenfalls ergänzend zu notwendigen und wahrscheinlichen Gründen bemüht werden. Entsprechend waren sie auch im Aufbau einer Rede an letzter Stelle vorgesehen. Auf einen »Eingang«, der den Gegenstand benannte, sollte dort zweitens dessen ausführliche Vorstellung nach den Begriffen der Vernunft oder der Moral erfolgen. Drittens wären dann »Beweisgründe« zu nennen, auf die viertens die Widerlegung möglicher Einwürfe zu folgen habe. Erst am Schluss könne sich der Redner auch auf die Gemüter der Zuhörer beziehen, wobei es sehr darauf ankomme, vorhandene Stimmungslagen zu erkennen und sie entsprechend zu verstärken oder aber auch zu dämpfen. Affekte könnten jedenfalls nur eine Ergänzung zum »rechtschaffenen Beweis« sein. Sie markierten den Übergang von der über die Vernunftgründe erzeugten

konkordanten Weltsicht zum Tun: Mit Affekten erreicht der Redner den Willen der Zuhörer, die dann zwischen Gut und Böse zu entscheiden hätten. Aber Gottsched setzte dabei nicht mehr auf einen mimetischen Mechanismus der Übertragung, der etwa für Riederer noch selbstverständlich gewesen war: Mit der Schilderung von Szenen, in denen Affekte bei dem Protagonisten entstanden, ließen sich solche auch bei den Zuhörern erzeugen. Gottsched sprach nur noch davon, auf vorhandene Affektlagen verstärkend oder mäßigend einzuwirken.

Wenn mimetische Ansteckung auf die Unmittelbarkeit von Interaktionssituationen setzte, dann entsprach die Rhetorik Gottscheds einer Welt der schriftlichen Kommunikation, in der »Körperströme«[27] generell den Umweg über Texte nehmen mussten, um ein entferntes Gegenüber zu erreichen. Dieser Wandel der Kommunikationssituation schlug auch im Verhältnis von Rede, Schrift und Körper durch. Gottsched ging mit Selbstverständlichkeit davon aus, dass eine Rede schriftlich auszuarbeiten sei, und er gab Ratschläge, wie man sich zum Schreiben und zum Sammeln von Gedanken durch die Wahl des rechten Ortes, der möglichst wenig Ablenkung biete, disponieren solle. Der Schreibprozess selbst wurde dann als ein Vorgang wechselseitiger Formung und Kontrolle zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit beschrieben. Den zu einem Satz geformten Gedanken solle man sich zunächst laut vorsprechen und ihn erst aufschreiben, wenn er beim Hören für gut befunden werde. Mit diesem lauten Sprechen könnten die Unachtsamkeiten vermieden werden, die beim zu schnellen Voranschreiten sich für gewöhnlich einschleichen. Gleichzeitig ließ aber Gottsched auch keinen Zweifel daran, dass Texte nicht dem Duktus der dahinfließenden Rede folgen sollten. Die »gute Schreibart« zeichne sich dadurch aus, dass der Satz sich auf Zusammengehöriges beziehe und die Satzzeichen nicht entsprechend den Atempausen des Sprechens gesetzt würden. Solche »übelpunktierte« Texte enthalten dann in sich verschlungene Satzungetüme, in denen ein Einschub auf den anderen folge, sodass es rechte Mühe mache, eine solche Schrift zu lesen. Die ›Rede‹ war jetzt eine, die in ihrer sprachlichen Form durch die Gesetze des Schriftgebrauchs und des Lesens bestimmt wurde. Das macht noch einmal klar, in welcher wechselseitigen Abhängigkeit die auf vielen Ebenen durch Grammatiken, Poetiken und andere »Formelbücher« vorangetriebene Normierung der gesprochenen wie der geschriebenen Sprache stand und dass dies kein zufälliger Effekt des Schriftgebrauchs in der frühneuzeitlichen Gesellschaft war, sondern dessen unbedingte Voraussetzung. Nicht mehr hielt die Schrift die Rede fest, wie das bei Castiglione gesagt wurde, sondern die Rede war jetzt Wiedergabe des Aufgeschriebenen mit einer dem Thema angepassten Stimmlage und einem Körperausdruck, der sich auf die eigene natürliche Lebhaftigkeit verließ und sie gegebenenfalls etwas moderierte, um dem Text auf diese Weise den nötigen Nachdruck zu verleihen.

Die verschrifteten und gedruckt verbreiteten Normierungsvorschläge der Rhetorik sollten die Risiken der Kommunikation über Distanz minimieren. Sie bildeten damit eine der wesentlichen Voraussetzungen für die schnelle Verbreitung von Schrift und

27 Koschorke, Körperströme.

Druck in der Oberschichtenkommunikation der frühneuzeitlichen Gesellschaft, die in ihren basalen Strukturen noch vielfach auf Interaktion eingestellt war. Die schnelle Generalisierung der Problemlage und den um sich greifenden Bedarf für die Leistung der Rhetorik kann man daran ersehen, dass schon Petrus Ramus der Überzeugung war, man könne den Anforderungen nicht mehr durch eine kasuistische Ausweitung und Arrondierung des Exempelvorrats beikommen, sondern durch eine theoretisierte Umstellung auf ein allgemeines Regelwerk, das in allen erdenklichen Fällen greift und brauchbare Lösungen bietet. Die Rolle von Beispielen, insbesondere in der Vermittlung dieser Kunst, blieb umstritten. Auch blieben Formulare schon allein deswegen weiterhin fester Bestandteil des rhetorischen Wissens, weil sich in der rhetorisch fundierten Kommunikation auch die komplizierten Rangsysteme der Gesellschaft reproduzierten, mit deren Berücksichtigung in Anreden und Grußformeln sichergestellt werden sollte, dass die Kommunikation von Adressaten überhaupt als Mitteilung zur Kenntnis genommen wurde. In diesen Feldern der rhetorischen Kunst, die Adressierung, verständliche und nachvollziehbare Darstellung von Sachverhalten, Berücksichtigung der Erwartungen des Adressaten betrafen, also alle Aspekte einer erfolgsorientierten Vermittlung, lassen sich strukturelle Verschiebungen bis ins 18. Jahrhundert auch kaum beobachten. Die Veränderungen ereigneten sich gewissermaßen nicht auf der Seite Alters, sondern auf der Seite Egos. Ego sollte nicht nur verstehen, es sollte im Sinne Alters verstehen. Hierbei spielten Affekte und Moral entsprechend der rhetorischen Tradition bis ins 16. Jahrhundert hinein eine wichtige Rolle. Beide Mechanismen waren aber auch schon zunehmendem Zweifel ausgesetzt. Gegen die Affekte wurde die Vernunft in Stellung gebracht, die mit formaler und der Sachlogik von Argumenten überzeugt werden wollte. Damit hieß das Ziel aber nicht mehr überreden, sondern überzeugen. Auch Gottsched reflektierte diese Differenz noch und zog den naheliegenden Schluss, dass Moral keine wahrheitsfähigen Argumente liefere. Indem durch diese Verschiebung auf die Vernunft als den Garanten konkordanter Weltsichten das Problem der Wahrheit ins Zentrum rückte, war Rhetorik allerdings mit einem Gegenstand befasst, der ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer bei Weitem überstieg. Der selektive Mechanismus in der gesellschaftlichen Semantik begann sich zu verschieben. Was ein bewahrenswerter Satz sei, hing mehr und mehr von den (wissenschaftlichen) Operationsweisen ab, auf denen er ruhte, nicht mehr von der Kraft der Rhetorik.

Die Kunst der Rhetorik verlor daher ihre gesellschaftliche Funktionalität und ihre Leistungsfähigkeit in sozialen Handlungszusammenhängen aus einem doppelten Grund: Es verflüchtigte sich ihr Gegenstand und die von ihr als Medium angebotene Problemlösungskompetenz wanderte ebenfalls aus.[28] Seinen Gegenstand und damit die systembezogene Nützlichkeit verlor das rhetorische Wissen in dem Maß, in dem schriftliche Kommunikation auf Distanz kein Spezialfall der Verständigung unter

28 Dies und die durch Verbreitungsmedien bedingte Dekontextualisierung werden von der Cambridge School der Ideen bei ihrer Argumentation für eine kontextbezogene Interpretation unterschlagen. Vgl. Skinner, Bedeutung, S. 21-87. Als überaus sensibel für diesen Problemzusammenhang erweist sich die linguistische Dekonstruktion: Barthes, Semiologisches Abenteuer, S. 15-101.

den professionellen Produzenten von Wissen mehr war, sondern allgemein geworden war. Zudem wurde ihr Beitrag zur Reproduktion sozialer Ränge immer weniger benötigt. Es war daher nur folgerichtig, wenn an die Stelle der Rhetorik die Hermeneutik als eine allgemeine Wissenschaft des Verstehens trat. Damit war die Verschiebung von Alter zu Ego in der Beobachtung erfolgreicher Distanzkommunikation abgeschlossen. Es machte in Zeiten drucktechnischer Massenmedien keinen Sinn mehr, Alter Ratschläge zu erteilen, wie man Ego überzeugen könne. Vielmehr musste Ego sich an einer Lehre des Verstehens orientieren, die ihm half, Alters Mitteilungen allein durch Bezug auf den vorliegenden Text und vielleicht auch andere Schriften angemessen – also im Hinblick auf einen Kontext – zu decodieren. Diese Neuverortung der gesellschaftlichen Problemkonstellation hatte mit einer Anthropologie zu tun, die den Menschen im Verlauf des 17. Jahrhunderts als ein Wesen beschrieb, dem die Welt nur in einer über die Sinne vermittelten Weise zugänglich war und bei dem man daher in grundsätzlicher Weise eine Divergenz individueller Weltsichten unterstellen musste. Aus dieser Konstellation heraus entwickelte sich in den Wissenschaften die methodisch kontrollierte Gewinnung von Weltsichten und deren Prüfung auf Kongruenz und Konsistenz zum symbolisch generalisierten Erfolgsmedium der Wahrheit. Die Multifunktionalität des einfachen Erfolgsmediums wurde nach und nach von Funktionssystemen und ihren generalisierten Erfolgsmedien übernommen.

4. Zensur

Die Ausdifferenzierung und selbstreferenzielle Schließung des Mediensystems war über drei Jahrhunderte von einer Dynamik getrieben, die mit den verfügbaren Mitteln der weltlichen und geistlichen Obrigkeiten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts kaum zu steuern war. Zunächst fehlte es offenbar auch an Vorstellungskraft, um die Wirkungen anonymisierter und technisierter Kommunikation in der Gesellschaft einzuschätzen. Überdies waren die neuen Medienformate verführerisch. Schon am Beginn des 16. Jahrhunderts bemühten die Monarchen und Fürsten Europas die Druckerpresse, um den eigenen Ruhm und die Ehre in prächtigen Darstellungen unter das lesende und nichtlesende Volk zu bringen. Der Anstoß zur Kontrolle ging von der Sorge um das Wort Gottes aus. Man beobachtete, dass die Sorgfalt der Drucker bei dessen Vervielfältigung sehr zu wünschen übrig ließ und es daher in seinem Wortlaut verfälscht und oft auch verdreht wurde. Schon in den 1470er-Jahren ging der Papst dagegen vor und auch im Bistum Mainz installierte man 1480 aus diesem Grund Mechanismen der Überwachung der neuen Druckerwerkstätten. Im Gefolge der Reformation im Heiligen Römischen Reich trat die Authentizität des Gotteswortes schnell in den Hintergrund. Das entscheidende Problem wurde Häresie. Es kamen Texte in Umlauf, die gefährliche und zum Teil dem kirchlichen Lehramt direkt zuwiderlaufende Ansichten verbreiteten. Man behandelte das anfangs als Problem der Texte. Die Aufgabenstellung der spanischen Inquisition, der es um die Gesinnung von getauften Juden jenseits des Anscheins ging, dürfte dafür gesorgt haben, dass der Vorwurf der Häresie schnell auch auf die Autoren fiel.

In Italien scheiterte der Papst mit seinem Versuch, eine zentralisierte Zensur zu etablieren. Er musste auch künftig mit den Stadtstaaten kooperieren, die ihrerseits das Geschäft der Bücherkontrolle oft den Universitäten übertrugen. Aber auch die römische Inquisition wurde ausgebaut und konzentrierte viel von ihrer Überwachungsarbeit auf die Bücher. Ein einigermaßen lückenloses Kontrollsystem, das die relevante Buchproduktion erfasste, ließ sich aber von Rom aus nur in Italien aufbauen und schon hier ist festzustellen, dass die Lücken im Netz der Überwachung größer wurden, je weiter man sich von Rom entfernte. Im europäischen Horizont wurde daher der gedruckte Index zum wichtigsten Zensurinstrument Roms. Im Jahr 1559 wurde eine erste Liste der von Rom verbotenen Bücher publiziert. Es dauerte allerdings noch bis zum Ende des Jahrhunderts, bis sich die römische Zusammenstellung gefährlicher Texte in den katholischen Ländern Europas durchgesetzt hatte. Bis 1596 wurden immer wieder davon abweichende Indices publiziert. Auch die Indexkongregation als ein System von Zensoren, Revisoren und Informanten nahm erst 1571 ihre Arbeit auf. Eine völlige Kontrolle der aus katholischer Sicht die Rechtgläubigkeit gefährdenden Druckwerke war freilich auch durch Kongregation und Index nicht gegeben. Selbst in den geistlichen Herrschaftsgebieten kam es im 17. und 18. Jahrhundert noch häufiger vor, dass von den zuständigen theologischen Fakultäten andere Urteile über Texte gefällt wurden, als der Index das vorgab. Und mit der Verbreitung der Reformation waren die Gebiete, in denen man sich um päpstliche Vorschriften nicht scherte, ohnehin so groß geworden, dass von einer wirksamen Zensur durch die katholische Kirche allenfalls im Hinblick auf ihr eigenes Lehrgebäude und ihre Frömmigkeitspraxis gesprochen werden kann. Überdies laborierte die Indexkongregation schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts mit dem dann alle Zensurbehörden beschäftigenden Problem: Sie konnte die Menge des Gedruckten nicht mehr verarbeiten. Weit davon entfernt, die Verbreitung häretischer Texte wirklich verhindern zu können, änderte die Kirche ihren Angriffspunkt. Nur selten wurden Autoren bestraft, aber wer indizierte Texte las, ohne eine Ausnahmegenehmigung durch eine zuständige Instanz zu haben, der beging eine Sünde. Das machte den Index in den Kreisen auch der katholischen Elite daher vornehmlich zu einer Liste von Büchern, die besonderer Aufmerksamkeit Wert waren.

Die weltlichen Obrigkeiten ließen sich – bis auf das Reich, das im Gefolge der reformatorischen Auseinandersetzungen 1529 eine kaiserlich verordnete Vorzensur und 1530 eine Impressumspflicht bekam – weitaus mehr Zeit mit der Kontrolle der Druckerpresse. Meist beließ man es bei der Privilegierung von Druckorten, Druckerwerkstätten oder Druckergilden, die damit auf eine Selbstkontrolle der Produktion verpflichtet wurden. Für religiöse Texte waren ohnehin die theologischen Fakultäten, Konsistorien oder Bischöfe zuständig. Monarchen, Fürsten und ihre Berater nahmen die Druckerpresse erst als Gefahr wahr, nachdem mit den Zeitungen seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts die periodische Nachrichtenzirkulation eine neue Dimension erreicht hatte. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts formierten sich in den großen Monarchien Frankreich und England Zensurapparate, die jeweils unterschiedliche

Kontrollinstanzen mit verschiedenen thematischen Zuständigkeitsfeldern und andere Kontrollmechanismen miteinander kombinierten. In England, wo man bis dahin die Dinge über Kontrolle des Papierhandels zu steuern gesucht hatte, stand im Zentrum die mit ihrer Aufgabe von Anfang an überforderte *Stationers' Company*, die ihre Drucker überwachen sollte. Die inhaltliche Beurteilung von Texten lag bei einem der Hofgerichte, den Bischöfen und den Universitäten Oxford und Cambridge. Später wurde auch die *Royal Society* daran beteiligt. In Frankreich baute Richelieu seit 1624 ein nahezu gleich strukturiertes System auf, in dessen Zentrum allerdings eine königliche Zensurbehörde mit einem Oberzensor stand. Die Position des königlichen Gerichts wurde vom Parlament wahrgenommen.

Beide Systeme hatten eine sehr unterschiedliche Zukunft. In London sollten Bürgerkrieg und Restauration mit ihren politischen Fraktionierungen und den heftig geführten Auseinandersetzungen dafür sorgen, dass daraus keine konsistente und funktionierende Kontrolle der Druckproduktion wurde. Bereits 1695 ließ sich die etablierte Konstruktion politisch nicht mehr halten. Man gab sie auf und ersetzte sie durch eine Impressumspflicht mit Nachkontrolle durch Gerichte, die sich auf Hochverrat und politische Beleidigungen konzentrierte. Damit ließ sich allerdings ebenfalls ganz erheblicher Druck auf unliebsame Presseorgane ausüben, für die hohe Strafzahlungen existenzbedrohend sein konnten. Ansonsten betrachtete man das Druckergewerbe als Einnahmequelle, die man sich mit Stempelsteuern erschloss. Ganz anders verlief die Entwicklung in Paris. Dort führte die Stabilität der politischen Machtverhältnisse unter Ludwig XIV. dazu, dass sich ein sehr effektives System staatlicher Zensur mit zwei halbstaatlichen Zeitungen – der *Gazette de France* und dem *Mercure* – verfestigen konnte und bis zur Revolution weitgehend unverändert blieb. Ähnliche Verläufe sind in anderen Herrschaftsgebieten zu beobachten, in denen die monarchische Macht nicht infrage gestellt war. In Spanien gelang es bis ins 18. Jahrhundert, sich weitgehend gegenüber der europäischen Buchproduktion abzuschotten. Auch in den habsburgischen Ländern blieb die Landschaft der Periodika bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts durch kaiserliche Druckprivilegien strukturiert.

Bezogen auf die europäische Zirkulation von Informationen, Nachrichten und Wissen bedeutete diese mehr oder minder große Effektivität von Zensureinrichtungen aber nur, dass die Schwelle zwischen Manuskripten und gedruckten Texten weiterhin wichtig blieb. Gedanken, die Zensur ernsthaft fürchten mussten, zirkulierten noch im 18. Jahrhundert im Manuskript und in handschriftlichen Kopien. Deswegen gibt es eine Geschichte des klandestinen und prekären Wissens,[29] von dessen Umfang man sich einen Eindruck in Gottfried Arnolds Kirchen- und Ketzergeschichte verschaffen kann. Gleiches gilt für das Flugblatt: Nachrichten, die in der Zeitung nicht stehen durften, konnten im anonymen Pamphlet immer noch verbreitet werden. Die Zensur sorgte also dafür, dass okkasionelle Medienformate und manuelle Kopien weiterhin von Bedeutung blieben. Darüber hinaus nahm die Zensur allenfalls einen paradoxen Einfluss auf die Entwicklungsdynamik des Mediensystems. Was in London oder Paris

29 Mulsow, Prekäres Wissen, bes. S. 276-287.

keinen Drucker fand, konnte in den Niederlanden gedruckt werden, wo die politische Uneinigkeit und Konkurrenz der Generalstaaten schon im 17. Jahrhundert alle Anläufe, die Druckerpresse zu kontrollieren, zunichtegemacht hatten. Die Pornographie, mit der sich die französische Oberschicht des 18. Jahrhunderts amüsierte und gegenseitig an die Ehre ging, war wie dann auch die *Encyclopédie* weitgehend Schmuggelware aus angrenzenden Herrschaftsgebieten. Was in katholischen Territorien nicht gedruckt wurde, das fand Verleger unter protestantischer Obrigkeit und umgekehrt. Sogar in Wien etablierte sich unter den Augen des Kaisers ein Druckergewerbe, das auf unautorisierte Raubdrucke spezialisiert war. In manchen Territorien und Städten des Reiches ist daher schon um 1700 zu beobachten, wie Zensurbehörden vor der Masse des zu Kontrollierenden kapitulierten. Die Dresdner Zensur beendete daher die Beobachtung der Flugblattpublizistik in diesem Zeitraum. Die öffentlichen Versuche, die durch die Druckerpresse verbreiteten Inhalte zu kontrollieren, unterstützten in den zerklüfteten und pluralen Herrschaftsstrukturen Europas daher nachhaltig die europaweite Integration dieses Mediensystems.

Es ist geschrieben worden, die Zensur sei eine Reaktion auf Informationsüberfluss.[30] Dabei wird übersehen, dass Zensur nicht auf die Menge an Informationen zielte, sondern auf ihren Inhalt. In eine ähnliche Richtung gehen Versuche, die Zensur als konstitutiven Bestandteil des Mediensystems zu sehen. Wir schlagen hier vor, sie als einen Effekt der strukturellen Koppelung zwischen Mediensystem und den beiden anderen Funktionsbereichen Religion und Politik zu beobachten. Sie führte unterschiedliche Selektionskriterien zusammen und musste sie entsprechend zu einem Ausgleich bringen. Im Mediensystem ging es um Anschlussfähigkeit von dekontextualisierten Informationen bei einem tendenziell unbekannten Publikum. Das wurde durch die Wahl bestimmter Themenfelder, durch den Neuigkeitswert und durch die Anpassung von Informationsformaten an unterschiedlich getaktete Serialität erreicht. Eine weitere Möglichkeit war die Verbindung von Text und Autor, die weiteren Texten aus einer bekannten Feder Aufmerksamkeit sicherte. Wir haben gesehen, wie solche Strategien zum Teil in eigenen Medienformaten kondensierten. In den Systemen Religion und Politik hingegen regierte nicht der Code Information/Nichtinformation, sondern jeweils andere binäre Unterscheidungen. Für Religion wurde Rechtgläubigkeit/Orthodoxie versus Häresie wichtig; Politik orientierte sich an Geheimnis/Öffentlichkeit und an Legitimität bzw. Illegitimität von Herrschaft. Die im 17. Jahrhundert entstehende *New Science* setzte auf Wahrheit.

Die Selektionsmechanismen, die sich in der Praxis der Zensur beobachten lassen, variierten, lassen aber Grundmuster erkennen. Sie wurden bestimmt durch den Umstand, dass das zensierende Personal derjenigen Schicht angehörte, die selber in der Lage war, literarische und andere Texte zu verfertigen. Die stärkste Grenzziehung konnte hier noch die katholische Kirche realisieren. Obwohl ihr Personal in den oberen Rängen aus der Adelsgesellschaft stammte, musste es sich in eine eigene Weihe-

30 Arndt, Herrschaftskontrolle, S. 511-518.

und Ämterhierarchie einordnen. Zudem konnte man noch einem Orden angehören. Das galt auch für die Mitglieder der Inquisition und der Indexkongregation. Trotzdem wurde für Italien seit der zweiten Hälfte des 16. und dann auch im 17. Jahrhundert beobachtet, dass Autoren von Texten und Zensoren miteinander kooperierten und gemeinsam an purgierten Texten arbeiteten, die dann, nachdem anstößige Stellen entfernt worden waren, unbeanstandet in Druck gehen konnten. Ähnliche Verhältnisse entwickelten sich in der bürokratisierten königlichen Zensur Frankreichs. Die dort im 18. Jahrhundert tätigen Zensoren begriffen sich als Teil der *République des Lettres*, die die Welt mit ihren Büchern und Beiträgen in Journalen aufklärte. Zum Teil agierten die Beteiligten tatsächlich als Zensoren und Autoren bzw. Journalisten gleichzeitig. Das führte dazu, dass die Urteile der Zensurbehörde und die von Journalisten in ihren in den Periodika gedruckten Rezensionen von Texten in den Kriterien kaum voneinander abwichen. Der große Rahmen, an dem man sich hier wie dort orientierte, blieb die Ächtung von direkten Angriffen auf Religion, Monarchie und Moral. Dies bot aber genügend Spielraum, um Texte, die gut geschrieben neue Gedanken unter das Publikum brachten, von solchen zu unterscheiden, die harmlos waren und den Verstand des Lesers nicht herausforderten. In den Journalen führten solche Kriterien zu neuer Selektion. Ein Viertel bis zu zwei Drittel der die Redaktionen erreichenden Texte genügten den Anforderungen an Inhalt und Stil nicht. Auch bei Büchern oder Buchprojekten, die vorgestellt wurden, war das entscheidende Kriterium, ob der Gedanke in der gegebenen Form es wert war, gedruckt ein größeres Publikum zu erreichen. Wenn es ein systematisches Bias in dieser Form von Zensur und Periodika gemeinsam betriebener Selektion gab, dann lag er nicht in den Beurteilungskriterien, sondern in der über Ehre codierten Selbsthierarchisierung der *République des Lettres*, die es für einfache Journalisten schwer machte, die anerkannten Größen der Gelehrtengemeinschaft zu kritisieren. Von einer durch die Zensur gelenkten Öffentlichkeit kann daher bezogen auf die Periodika Frankreichs im 18. Jahrhundert nicht die Rede sein. Vielmehr muss man umgekehrt annehmen, dass die Zensur als diejenige Institution wirkte, die dem politischen System die Rationalität des Mediensystems vermittelte. Lamoignon des Malesherbes, der oberste Zensor der Monarchie, äußerte sich in den 1770er-Jahren genau in diesem Sinne, wenn er die öffentliche Meinung als eine wichtige politische Instanz der Monarchie bezeichnete.

Am Ende des 18. Jahrhunderts hatte die aus Schriftgebrauch und Drucktechnik in der europäischen Gesellschaft sich formende Großstruktur eine seit dem 15. Jahrhundert laufende, bemerkenswerte Entwicklung hin zu einem operativ weitgehend geschlossenen, funktional bestimmten Sozialsystem hinter sich. Die Differenz von Information/Nichtinformation steuerte seine Operationen und konfigurierte den Bezug auf eine Umwelt, in der stets viel mehr geschah, als das System an Informationen hätte verarbeiten können. Daher lief eine Binnendifferenzierung an, in der entlang der drei Sinndimensionen nach Themen, Publikum und zeitlicher Taktung bestimmte Medienformate entstanden, die in dieser Spezialisierung gleichzeitig sicherstellten, dass für dekontextualisierte, aber an unbestimmte Adressaten gerichtete Informationen noch

genügend Aufmerksamkeit requiriert werden konnte. Die Zensur hat diese Entwicklungen nicht verhindert. Sie trug eher zur europäischen Vernetzung und Integration des Mediensystems bei und fungierte als ein Kanal der strukturellen Koppelung mit anderen Handlungsfeldern der Gesellschaft und deren Rationalitäten.

5. Öffentlichkeit

Über Öffentlichkeit und öffentliche Meinung ist viel geforscht und geschrieben worden. Die Konzeption des Phänomens hat diese umfängliche Forschung eher nicht geschärft. In den maßgeblichen Beiträgen arbeitet sie sich nach wie vor ab an Jürgen Habermas, der die moderne Öffentlichkeit als ein Klassenphänomen identifizierte. Ein am vernunftbasierten Konsens orientierter – das war auch als regulative Idee gemeint –, in Periodika, Kaffeehäusern und Sozietäten geführter Diskurs des Bürgertums habe sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vor allem in England, aber auch in Frankreich gegen eine sogenannte repräsentative, darstellende Öffentlichkeit der Adelsgesellschaft und ihrer monarchischen politischen Form durchgesetzt. Fast jedes Element dieser Definition ist der historischen Detailkritik verfallen, sodass am Ende nur noch eine Pluralität von Öffentlichkeiten übrigblieb. Eine mediengeschichtlich informierte Kommunikationstheorie kann Anhaltspunkte für einen nichtnormativen Neuansatz liefern.

Für die europäische Vormoderne liegt es zunächst nahe, bei Interaktion zu beginnen. Die Sprechakte in ihr sind adressiert, auch wenn sie sich nicht an einzelne Beteiligte richten, sondern an alle Anwesenden und damit Erreichbaren. Die Kommunikation ist kontextualisiert, auch wenn sie Abwesende zum Thema haben sollte. Dennoch gab es auch in Vergesellschaftung unter Anwesenden bereits Medien und Kommunikationen, die diese Situation transzendierten. Wenn Münzen mit Herrscherbildnissen in Umlauf gebracht, Tempel, Kirchen, Paläste gebaut, Triumphzüge veranstaltet wurden, war ein nicht mehr definierter Kreis von nicht mehr je besonders angesprochenen Adressaten gemeint. Die größere Reichweite dieser Medien wurde mit der eingeschränkten Spezifität der Botschaften erkauft, die auf diese Weise mitgeteilt werden konnten. Schriftgebrauch änderte daran zunächst nichts, weil, wie wir gesehen haben, Briefe und Texte keine unbestimmten Adressaten hatten, sondern für bilaterale Kommunikation oder die in Netzwerken gebraucht wurden. Das führte dazu, dass bis an die Schwelle zur Neuzeit materialisierte und durch performative Akte vor Zuschauern dargestellte Mitteilungen die bevorzugten Möglichkeiten waren, um sich nicht mehr an persönlich gemeinte Adressaten, sondern an die Menge zu wenden, die tendenziell auch diejenigen einschließen sollte, die aktuell nicht anwesend waren, aber vielleicht hätten hier sein sollen. Diese Kommunikation an einen über die Anwesenden hinausgreifenden Adressatenkreis stand unter diesen Umständen nur wenigen offen. Hauptsächlich war sie den Inhabern von Herrschaftspositionen vorbehalten, die damit den starken Symbolisierungsbedarf von Macht bedienten. Man mag an weitere Konstellationen denken, wie Predigten vor einer Gemeinde oder die drei rhetorischen Standardkonstellationen: die Rede vor Gericht, die Lobrede und die vor einer Volks-

versammlung. Hinzunehmen kann man auch ständische Versammlungen, in denen Autokraten und ihr Adel sich gegenübertraten. Das umkreist aber nur noch einmal den Nullpunkt dessen, was Öffentlichkeit durch Massenmedien wurde: Sowohl diejenigen, an die man Mitteilungen richtete, wie auch diejenigen, die dazu berechtigt waren, kannten einander, setzten also Interaktion nur in einem weiteren Kreis fort.

Eine Veränderung ergab sich erst durch Entwicklungen im 15. Jahrhundert, die neue Sprecherpositionen und größere Reichweiten des Redens möglich machten. Insbesondere in Städten – wir haben von London und italienischen Kommunen schon berichtet – konnte man beobachten, wie sich nicht nur die Obrigkeit durch Anschläge an allgemein zugänglichen und frequentierten Orten mitteilte, sondern sich auch andere Sprecher – vorzugsweise aus der Anonymität heraus – auf diese Weise an ein nicht spezifiziertes Publikum wandten. Schriften, wie etwa die *Reformatio Sigismundi* oder auch frühe Flugschriften, die sich nicht mehr an einen Interaktionszusammenhang, sondern an eine Institution bzw. die Christenheit im Gesamten richteten, übertrugen diese Modi der Schriftnutzung auf die Drucktechniken und schufen damit eine neue Qualität. Luthers Thesenanschlag – sollte er denn 1517 an der Wittenberger Schlosskirche tatsächlich stattgefunden haben – würde zusammen mit der sogleich erfolgten Verbreitung der Thesen im Druck eine Urszene der massenmedialen Öffentlichkeit darstellen.

Bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts änderte sich an dieser Ausgangskonstellation zunächst wenig. Hauptsächliches Medienformat für die Mitteilung an unbestimmte Adressaten blieben neben Büchern die Flugblätter und Flugschriften. Erst dann kamen mit Zeitungen und ihrer seriellen Nachrichtenverbreitung und noch fast ein weiteres Jahrhundert später mit den Zeitschriften neue Medienformate hinzu, wie wir oben schon gesehen haben. Daher blieb die massenmediale Kommunikation von Nachrichten zunächst vom Flugblatt und seiner anlassbezogenen Berichterstattung bestimmt. Sie war überwiegend auf lokale, allenfalls regionale Verbreitung berechnet, und deswegen erlangten hier bevorzugt Ereignisse Nachrichtenwert, bei denen Betroffenheit an einem Ort oder in einer Region unterstellt werden konnte. Selbst bei den sich häufenden Kriegen war das so. Einzig Religion lieferte mit konfessionellem Streit und vor allem mit Weltuntergangsprognosen Themen, die ein überlokales, allgemeines Interesse beanspruchen konnten. Aber auch hier war der lokale und regionale Index der Nachrichten insbesondere in Städten immer noch zu greifen.

Von der Verfasstheit des herrschaftlich dominierten Raumes gingen zunächst auch keine anders gerichteten Impulse aus. Zwar hatten Monarchen und geistliche wie weltliche Fürsten sehr rasch begriffen, dass sich das neue Medium des Druckes hervorragend eignete, um von eigenem Heroentum, von der Pracht höfischer Feste und Turniere, Herrschereinritten breite Kunde zu geben, die allerdings überwiegend an die adelige Oberschicht oder eben auch an die Einwohnerschaft von Städten adressiert war. Und man ließ seit der Mitte des 16. Jahrhunderts gedruckte Mandate zirkulieren, um das Leben der Untertanen polizeilich zu reglementieren. Aber die Kommunikation unter denen, die autokephale Herrschaftsrechte für sich in Anspruch nahmen,

vollzog sich weiterhin in Interaktion, in performativen Akten und über ein sich langsam ausweitendes Gesandtschaftswesen. Gelegentlich wurde das in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch geäußert: Das Flugblatt sei keine dem Adel angemessene Form, miteinander zu verkehren, hieß es. Stattdessen trafen sich etwa François I. und Henry VIII. 1526 mit jeweils großem Gefolge bei Brabant auf dem Güldenen Feld, um in einem spektakulären Wettstreit der aufbietbaren Pracht ihr Verhältnis zu klären. Das missglückte und die Allerchristlichste Majestät ließ mehrere Aufforderungen zum Zweikampf an den englischen Konkurrenten folgen. Für die Kommunikation zwischen Lehensherrn und Vasallen gab es Ständeversammlungen und Turniere. Im Falle unüberbrückbarer Interessensgegensätze oder nachhaltiger Kränkungen der Ehre standen Fehde oder Krieg zu Gebote. Das Handeln und die wechselseitige Wahrnehmung derjenigen, die sich als Souveräne aufeinander bezogen, war an der »lex dei«[31] orientiert. Die in ihr vorgesehene Hierarchie der Träger von Herrschaftsbefugnissen wurde interaktiv und performativ, das heißt zeremoniell reproduziert, auch wenn das – wie noch zu sehen sein wird – je länger, je schlechter funktionierte. Man musste unter diesen Umständen nicht viel über das hinaus voneinander wissen, was man mit Blick auf den jeweiligen prätendierten oder auch zugestandenen Platz im sozialen Gefüge voneinander wissen konnte. Von italienischen Fürsten ist bekannt, dass sie sich zum Teil für die Inhalte der seit der Mitte des 16. Jahrhunderts schon kursierenden Avisi nicht interessierten. Man machte sie sich gegenseitig zum Geschenk, wie man andere Kuriosa auch verschenkte. Die Welt der Mächtigen funktionierte noch, wie Machiavelli sie beschrieben hatte. Handeln folgte Regeln, nach denen der Einzelfall syllogistisch zu bewerten war. Vorteile ergaben sich daher aus dem überraschenden Regelbruch. Étienne de la Boétie wunderte sich unter diesen Umständen über die Stabilität von Herrschaftspositionen und Gabriel Naudé machte daraus ein Argument für das bei Umstürzen notwendige Überraschungsmoment. Die direkte Folge dieser Mechanik im Verkehr der Machtträger waren das Geheimnis und die Herrschaft des Gerüchts. Insbesondere die Absichten des Souveräns mussten verborgen bleiben, sodass jeder umgekehrt sich nur darauf verlassen konnte, was über mehr oder weniger verlässliche Quellen von diesen Geheimnissen in Erfahrung zu bringen war. Auch dieses Wissen war freilich nur so lange von Bedeutung, solange es selbst geheim blieb. Die Welt der Mächtigen war damit bis ins letzte Drittel des 16. Jahrhunderts in einer Weise verfasst, die wenig Interesse an seriellen Nachrichtenflüssen und ihrer öffentlichen Zirkulation aufkommen ließ. Umgekehrt identifizierte anscheinend auch die Art, wie das Tun und Lassen der Mächtigen beobachtet wurde, noch keine Ereignisfelder, auf denen sich serielle Nachrichtenfolgen hätten identifizieren lassen.

Serialität und der Umgang mit ihr mussten offenkundig gelernt werden. Anfänge lassen sich seit den 1580ern beobachten, und zwar sowohl in der gedruckten wie auch in der handschriftlichen Nachrichtenzirkulation. Die Messrelationen und die Fuggerzeitungen wurden oben schon genannt. Gleichzeitig stellte sich das Verständnis von Politik um. Mit dem 1589 erschienen *Della Ragione di Stato* von Giovanni

31 Zwierlein, Lex dei.

Botero wurde die Einsicht auf den Punkt gebracht, dass Herrschaft nicht nur in ihrer erfolgreichen kriegerischen Usurpation und Verteidigung gründete, sondern in Regierungstätigkeit, die sich auf die strukturellen Besonderheiten eines Herrschaftsgebietes bezog. Wenig später sollte das dann *économie politique* heißen. Botero lieferte kurze Zeit darauf eine Explikation, indem er eine Zusammenstellung des Reichtums der europäischen Herrscher und ihrer Einkünfte veröffentlichte, also darlegte, dass prätendierter zeremonieller Rang und tatsächlich verfügbare Machtpotenziale keineswegs zusammenfallen mussten. Damit waren für die Beobachtung von Politik ganz neue Gegenstandsfelder eröffnet. Weitere Umstände kamen hinzu. Die Post erleichterte eine europaweite Zirkulation von Informationen. Und: In ganz Europa verdichteten sich seit den ersten zwei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts politisch-staatliche Konfliktlagen. Im Reich löste der böhmische Streit zwischen Kaiser und Ständen einen Krieg aus, den die Zeitgenossen trotz der Diversität der Schauplätze und Gegner nahezu von Anbeginn an als Ereignissequenz beobachteten. In Frankreich musste der Übergang vom ermordeten Heinrich IV. zum minderjährigen Ludwig XIII. bewältigt werden. In den Niederlanden trat die Auseinandersetzung mit Spanien nach dem Auslaufen des Waffenstillstandes in eine neue Phase. Und in England brachte Karl X. mit seinem Herrschaftsverständnis und seiner katholisierenden Religionspolitik Magnaten und Parlament gegen sich auf. Alle Beteiligten handelten und beobachteten unter der Voraussetzung, dass der konfessionelle Gegensatz die Welt bestimme und nicht mehr eine *lex dei*.

Der Raum, in dem jetzt beobachtet wurde, war multiperspektivisch; er war plurikonfessionell und das politische Geschehen verteilte sich auf unterschiedliche Akteure: die Monarchen, Magnaten und ihre Parteien am Hof, Parlamente oder Gerichtshöfe oder wie in den Niederlanden Generalstände. Eine Öffentlichkeit des Politischen stabilisierte sich unter diesen Umständen, indem Auseinandersetzungen um politische Entscheidungen in Medien ausgetragen wurden. Am wichtigsten blieben dabei weiterhin Flugschriften, während das Zeitungswesen allein schon wegen der Abgrenzung zu anderen Medien anfangs häufig auf explizite Stellungnahmen verzichtete und nur Nachrichten bot. Es ist auch nachgewiesen worden, dass Verleger sowohl beim Druck von Flugblättern und Pamphleten wie auch bei Büchern die Absatzchancen vor ihre eigenen politischen Überzeugungen stellten. Generell aber war diese massenmediale Öffentlichkeit, die hier seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts kondensierte, von Anfang an von kommerziellen Interessen gesteuert und durch die Parteilichkeit der Standpunkte gekennzeichnet. Letzteres ergab sich einfach aus der Tatsache, dass die Protagonisten in den Konflikten jeweils selbst sprachen oder sprechen ließen, um für die eigene Position zu werben, die eigene Ehrenhaftigkeit zu unterstreichen, die Argumente der Gegner und ihre Person aber zu diskreditieren. Auch zwischenstaatliche Konflikte wurden jetzt von Medienkriegen begleitet. Das legte es nahe, sich vom Prinzip der Geheimhaltung – wenn auch zum Teil widerwillig – zu trennen, wie Venedig im Streit mit dem Papst im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts erfahren musste. In England führte die konflikthafte Eskalation schon in den 1640er-Jahren

dazu, dass man den Grundsatz, über die Reden im Parlament nicht im Wortlaut zu berichten, immer häufiger ignorierte. Die Instruktionen und die Propositionen, die Grundlage der komplizierten Entscheidungsgänge auf dem immerwährenden Reichstag in Regensburg waren, blieben in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nur noch selten geheim, sondern konnten oft, kaum waren sie handschriftlich ausgefertigt, von den interessierten Parteien und allen anderen schon im Druck nachgelesen werden. Eine der Folgen dieser neuen Sichtbarkeit politischer Vorgänge in der Gesellschaft war, dass seit der Mitte des 17. Jahrhunderts Politik zunehmend als eine fortgesetzte Serie von Krisen wahrgenommen und auch von den Beteiligten entsprechend aufgefasst wurde. Krisen legitimieren wie von selbst zum Handeln. Eine andere Folge war, dass der Schutzraum des Geheimnisses, der bislang die freie Meinungsäußerung in den Interaktionszusammenhängen des politischen Prozesses überhaupt möglich gemacht hatte, zerfiel. Kurfürst Maximilian von Bayern ließ seine Räte wissen, dass er es nicht schätze, wenn deren Voten in den vormittäglichen Sitzungen um die Mittagszeit schon auf den Münchner Krautmärkten zirkulierten.

Es ist bislang nicht systematisch untersucht, in welcher Weise diese Antizipation einer wahrscheinlichen oder mindestens möglichen Öffentlichkeit des eigenen Sprechens im politischen Prozess die Äußerungen und den Prozess selbst beeinflusst haben. Neueste Forschungen deuten aber darauf hin, dass auf diese Weise nach und nach aus Magnaten, *Members of Parliament*, Gelehrten und Parlamentsräten ›Politiker‹ mit einem identifizierbaren Meinungsprofil und einer Agenda wurden, die sich allein dadurch konturierte, dass man darum wusste und dann vor den Optionen der Ablehnung oder der Verstärkung stand.[32] Systemisch ist Öffentlichkeit zwar an der Außengrenze des Politischen zu verorten, insofern dort keine Entscheidungen allgemeiner Verbindlichkeit getroffen wurden. Durch das in politische Vorgänge sich einlagernde Wissen um deren allgemeine Beobachtbarkeit dürfte seine Wirkung gerade auf ein Personal, das sich über Ehre identifizierte, kaum verfehlt haben. Die Öffentlichkeit wanderte auf diese Weise in den politischen Prozess unmittelbar ein. Das wurde besonders deutlich, als in England nach 1710 mehrere Parlamentswahlen aufeinanderfolgten und Presse, Pamphletistik sowie Journale zur Plattform für die definitive Ausformung von Tories und Whigs wurden, die für unterschiedliche politische Optionen standen. Damit konnte angesichts der aufgehobenen Zensur ein Raum pluralistischer politischer Ansichten entstehen, der in der aggressiven Art, wie man in den Medien miteinander umging, auf dem Kontinent nicht verstanden und hier als Fraktionierung der Gesellschaft abgetan wurde. Adaptiert wurde dieser Modus der politischen Artikulation in den britischen Kolonien in Amerika, dort allerdings um die Auffassung von einem Recht auf freie Meinungsäußerung ergänzt, sodass die Druckerpresse neben den entsprechenden Kongressen und Versammlungen zur Plattform für die Auseinandersetzung um die Grundzüge des politischen Systems werden konnte.

32 Tauber, English Politicians.

Neben den Stimmen der Protagonisten und Parteigänger entwickelte sich die Perspektive der unbeteiligten Beobachter nur langsam zu einer Institution mit normativem Gewicht. Die Hindernisse wurden oben schon dargelegt. Andererseits gehörte es zur Auseinandersetzung mit Flugblättern stets auch, die eigene Position zu legitimieren, indem man sie als die allgemeine, nichtparteiische behauptete. Das wurde in Figuren des allgemeinen Redners aus dem Volk stilisiert, der sich dann als Jacques Bonhomme oder John Everyman bezeichnete und damit eine unbeteiligte Beobachterperspektive behauptete. Eine andere Variante dieser Beobachtungsweise und Redeform stellte das Modell autokratischer Herrschaft zur Verfügung, das stets ja auch das Recht und die Pflicht der Untertanen zur Beratung der Regierung beinhaltete. Auch diese Redeweise wurde gelegentlich aufgegriffen, wenn man sich in Flugblättern mit Angelegenheiten des Regierens beschäftigte. Beispiele dafür sind insbesondere aus den Niederlanden, aber auch aus Spanien bekannt. Auch in diesem Fall war deutlich gemacht, dass man dem politischen Entscheiden von außen betrachtend gegenübertrat. Beide Varianten scheinen zu sehr dem hierarchischen Gesellschaftsmodell verpflichtet – und waren ja auch als Strategien der Parteilichkeit erkennbar –, als dass sie eine Systematik des neutralen Beobachtens von Beobachtungen hätten begründen können.

Haltbare Ansatzpunkte dafür fanden sich in zwei Problemkonstellationen der Nachrichtenproduktion: der Serialität und der Wahrheitsfrage. Serialität verlangte eine inhaltliche und formale Reaktion auf die Präsentation der Welt als einer Abfolge von Nachrichten, von denen jede neu sein, aber doch an vorhergehende anschließen sollte. Eine Übersicht über Handlungszusammenhänge ergab sich daraus jedenfalls nicht von selbst. Die erste Reaktion auf dieses Problem hieß Chronik, also zeitliche Reihung der Ereignisse. Michael von Aitzing hielt das dann am Ende des 16. Jahrhunderts, wie man auch bereits gesehen hat, schon für eine Historie. Tatsächlich war bis dahin noch ein Stück Weg zurückzulegen. Das *Theatrum Europaeum*, mit dem der Frankfurter Verleger Matthäus Merian seit dem Beginn des Dreißigjährigen Krieges versuchte, dieses Geschehen einzufangen, um es dem Leser geordnet zu präsentieren, folgte diesem Prinzip, ging aber insofern darüber hinaus, als zwar die Ereignisse jahresweise chronologisch geordnet, aber bereits nach Schauplätzen und Protagonisten des Krieges sortiert waren. Zu einer integrierten Erzählung fügte sich das aber auch dann nicht, als die Bände, von denen ursprünglich geplant war, dass sie jeweils in zeitlicher Nähe zu den Ereignissen erscheinen sollten, immer länger auf sich warten ließen. Es wäre also durchaus Gelegenheit gewesen, Geschehnisse als Folgen von vorausgehenden darzustellen. Die intensive Flugblattpublizistik, die sich zeitgleich in den 1620er-Jahren mit der Inflation der Kipper und Wipper befasste, gelangte ebenfalls noch nicht zu einer geschlossenen Darstellung, sondern löste das Geschehen auf in eine Serie von wucherischen Akten, die dann auch personalisiert werden konnten. Eine zusammenhängende Erzählung des Geschehens, dessen Zeitgenosse er gewesen war, bot hingegen Thomas Hobbes in seinem *Behemoth*. Er beschrieb darin den Bürgerkrieg als eine fortgesetzte Usurpation der dem König entrissenen Souveränität über Parlament und Armee, bis sie schließlich wiederum richtigerweise beim Monarchen

ankam. Es war die seiner politischen Theorie explizierte Vorstellung von der Physik einer politisch verfassten Gesellschaft, die ihn dazu in die Lage versetzte.

Die Ereignisse in dieser Weise miteinander zu verbinden, erforderte Modellierung und Perspektivierung von außen gleichzeitig. Es ist daher zu vermuten, dass die Theoretiker der Zeitung, die wie Johann Casper Stieler seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf den Plan traten, schon über das Modell des *Theatrum Europaeum* hinaus wollten, wenn sie über das Verhältnis von Zeitung und Historie nachdachten. Beide bedingten einander: Die Zeitung liefere dem Historiographen das Material, aber erst dieser könne dann entscheiden, was wichtig sei und wie es sich zusammenfüge. Die Historie werde hier auch zu der Instanz, die über die ›Wahrheit‹ von Ereignissen befinde. Kenntnisse der Historie seien deswegen für den Zeitungsleser, wie solche der Geographie, der Staatenkunde und auch der Naturgeschichte unabdingbar, damit er die Nachrichten auch verstehe, das heißt, sie in einen Kontext einrücken könne. Politisches Lesen sei vergleichendes Lesen, damit man zu einem Urteil komme. Serialität bedurfte offenbar der verstehenden, qualifizierenden Nachbearbeitung, sei es durch den Leser oder durch einen Historiographen. Damit waren Instanzen benannt, die jenseits dessen lagen, was die im Medium geführten ›Kriege‹ ohnehin an Beobachtungsperspektiven erkennen ließen.

Eine ähnliche Rolle kam den Journalen zu. Der Verleger Panckoucke, der in Frankreich auch die *Encylopédie* möglich machen sollte, bezeichnete gerade dies als den Unterschied zwischen Gazetten und einem Journal. Während man im einen Fall jedes noch so triviale Gerücht drucken müsse, habe es nur etwas Sensationswert, gebe der langsamere Zeittakt eines Journals die Gelegenheit, gründlich zu recherchieren und den Wahrheitsgehalt von Informationen und vor allem die Bedeutung von Geschehnissen zu prüfen. Journale hatten von Anfang an eine distanziert-beobachtende Haltung zu ihren Gegenständen, seien dies die Naturgeschichte, die Bücher, über die man berichtete und urteilte, oder die Zeitläufte, die man in den moralischen Wochenschriften anschaulich zu machen und nach gut und schlecht zu sortieren suchte. In Zeitschriften war daher auch das Wissen um eine sozialtheoretische Modellierung des Verhältnisses von *societas civilis* und ihrer Regierung präsent, wie es von der *économie politique* des 17. Jahrhunderts bis hin zu den Physiokraten entfaltet wurde.

Diese allgemeine Nähe zur entstehenden modernen Wissenschaft verpflichtete die Zeitschriften tendenziell auch auf ein Wahrheitsverständnis, das anders als die Rhetorik nicht auf Überredung, sondern auf Prüfung und Abgleich von Perspektiven beruhte. Es sei der Vorzug der unterschiedlichen Nachrichten über ein Ereignis, dass sie einen selbst in die Lage versetzten, sie gegeneinander zu halten, schrieb der Kameralist Paul Jacob Marperger Anfangs des 18. Jahrhunderts. Diesem prozessualen Konzept von Wahrheit konnten sich auch die Zeitungen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts immer weniger entziehen. Panckoucke Stellungnahme zeigt das. Damit transformierte sich die seit den Anfängen der seriellen Berichterstattung mitlaufende Frage nach der Richtigkeit der Information – damit man sie vom Gerücht unterscheiden könne – in die nach der Perspektive, aus der beobachtet und berichtet werde. Daraus sollte langsam das Ideal des investigativen, aber in der Sache neutralen Journalismus

werden. Seine Spuren finden sich zunächst in England im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts. Dort hatten Zeitungen begonnen, sich aus dem ökonomischen Diktat der Nachrichtenproduktion zu befreien, indem sie den Lesern zusätzlich werbende Informationen und unterhaltende Fiktionalität boten, die in fortgesetzten kleinen Portionen gedruckt wurde. Der Fortsetzungsroman steht hier an der Seite eines auf Objektivität und Wahrheit verpflichteten Journalismus.

Die Öffentlichkeit der frühneuzeitlichen Gesellschaft wurde in erster Linie von den politischen (und religiösen) Eliten genutzt, um ihre Auseinandersetzungen um politische Positionen und Entscheidungen zu führen. Man kann sie deswegen nur verstehen, wenn man Politik in ihren Strukturen und Prozessen mit einbezieht. Das setzt freilich gerade voraus, dass Politik und massenmediales System durch eine Grenzziehung voneinander getrennt waren. Und: Öffentlichkeit ist daher auch kein Raum der objektiven neutralen Beobachtung. Beide Umstände haben Auswirkungen darauf, wie der politische Prozess beobachtet und verstanden wird. Politik sieht sich selbst in dieser Öffentlichkeit. Bis ins letzte Drittel des 18. Jahrhunderts scheint diese Selbstbeobachtung in massenmedialer Kommunikation eine Selbstverständlichkeit gewonnen zu haben, die politische Akteure dazu brachte, die in Massenmedien verdoppelte und geschaffene Welt als eine praktische und nützliche Komplexitätsreduktion zu akzeptieren, die man eigenen Handlungsorientierungen zugrunde legen konnte. Man sprach daher jetzt von der öffentlichen Meinung als einer weiteren Gewalt im Staat. In unserer Beobachtung war sie Ergebnis von Prozessen struktureller Koppelung zwischen Politik und Teilen des Systems der Massenmedien. So wie es diese Öffentlichkeit nur kommerzialisiert geben konnte, so wenig war sie wesenhaft vernünftig.

Jürgen Habermas sah den freien Diskurs durch sein bürgerliches Klassenfundament und die unterstellte Nichtkommerzialität gewährleistet. Das ist vielfach von der Forschung widerlegt worden, ohne eine plausible Erklärung für die Selbststilisierung der Aufklärung nachzuliefern. Man sollte daher bei den gesellschaftlichen Effekten des Mediensystems selbst ansetzen. Die massenhaft dekontextualisierte Kommunikation von Informationen und Meinungen bescherte der Gesellschaft das Problem der sich zur Intransparenz verdichtenden Redundanz und der fast zur Normalität werdenden Widersprüchlichkeit von Informationslagen. Das versetzte Gesellschaft in Unruhe. Als Arthur Young seine Reise nach Italien unternahm, vermisste er dort die aufgeregte Welt der Pamphlete, Journale und Zeitungen, die in seiner Heimat die Gesellschaft dauerhaft in einem Zustand ständiger Erregung hielten. Moral und Rhetorik waren offenkundig überfordert, hier ausreichend Orientierung zu liefern. Auch im Mediensystem selbst sind keine Lösungsansätze zu sehen, selbst wenn man die Zensur an dieser Stelle einbeziehen sollte. Sie entstehen außerhalb. Die Neue Wissenschaft setzte seit der Mitte des 17. Jahrhunderts neue Maßstäbe, indem sie die Pluralität von Beobachtungsperspektiven nicht mehr zum Problem erklärte, sondern zur Voraussetzung seiner Lösung. Erst der Abgleich multipler Perspektiven und die fortgesetzte vernunftgeleitete Konsistenzprüfung ergeben eine Wahrheit, von der man allerdings sagen muss, dass sie nur vorläufig ist und dass sie sich ändern kann. Die Methodendis-

kussion in der Geschichtsschreibung von den Bollandisten bis zu Chladenius hat hier ebenfalls Wesentliches beigetragen. Im Mediensystem war es vor allem das Problem der Serialität von Nachrichten und ihrer Unterscheidung vom Gerücht, das Anlass bot, die neutralen Beobachter- und Sprecherpositionen zu einer heroischen Figur auszugestalten. Der neutrale Beobachter war aber gerade der, der die vielen möglichen Perspektiven schon abgeglichen hatte. Adam Smith setzte ihm in seiner *Theory of Moral Sentiments* ein Denkmal, aufgestellt allerdings im Feld der Interaktion. Aber in der massenmedialen Welt konnte die neutrale Beobachterposition als eine regulative Idee dazu verhelfen, dass ein Publikum, in dem jeder sich seines Verstandes bediente, sich selbst aufkläre, wie Kant es formulierte. Die Vernunft der Aufklärung war nicht Ergebnis des Mediensystems, aber sie war die vorübergehend plausible Lösung für ein Problem, das dieses hervorgebracht hatte.

6. Weltzugänge[33]

Zu den epistemischen Folgen des Gebrauchs von Schrift und Druck sind in der kulturwissenschaftlichen Forschung viele Beobachtungen gemacht und teilweise zu großen entwicklungsgeschichtlichen Thesen ausformuliert worden. Dem nachzugehen, könnte eine eigene Studie füllen. Wir beschränken uns hier auf eine kommunikationstheoretische Perspektive. Außerdem lässt das Material vermuten, dass es sich nicht zu einer stringenten Entwicklungsgeschichte fügt, sondern mit dem Nebeneinander unterschiedlicher Aspekte des Gebrauchs von Schrift und Druck zu rechnen ist. Das hatte vor allem damit zu tun, dass Schrift und Druck gesellschaftliche Phänomene waren, also auf ganz unterschiedlichen Feldern gesellschaftlicher Differenzierung funktional werden konnten. Für unsere Absichten ist es ausreichend, wenn wir uns nachfolgend auf den Druck beschränken.

Es sind zunächst einmal die in dieser Hinsicht relevanten Funktionen der Drucktechnik in Erinnerung zu rufen. Schrift hält Informationen fest und speichert sie auf diese Weise. Sie ist in dieser Funktion stark vom Schreibmaterial abhängig. Bis an die Grenze zur Neuzeit sah man Pergament als den idealen, weil haltbarsten Schreibstoff an. Der Würzburger Benediktinerabt Johannes Trithemius, der sich am Ende des 15. Jahrhunderts ausführliche Gedanken über die Pflege des Schreibens und der Manuskripte in Klöstern machte, identifizierte in der Haltbarkeit des Pergaments die entscheidende Überlegenheit der Manuskripte gegenüber den auf Papier gedruckten Büchern, die zu seiner Zeit immer mehr in Gebrauch kamen. Er übersah dabei freilich zweierlei: Einmal war das aus textilen Fasern seit dem 15. Jahrhundert in Europa hergestellte Papier zwar weniger robust als das lederne Pergament, aber es sollte sich wiederum als viel haltbarer erweisen, als Trithemius unterstellte. In beiden Fällen war das Rohmaterial tierischen Ursprungs. Zweitens sah der Abt nicht – das mag am

33 Die Formulierung bei Lindemann, Weltzugänge, aber als Stichwort für eine phänomenologisch-anthropologisch begründete Soziologie gebraucht.

Überfluss an Arbeitskraft und Zeit in Klöstern gelegen haben –, dass der Druck wegen seiner Kostenvorteile dem Problem der Haltbarkeit durch wiederholtes Drucken – also durch Neuauflagen – begegnen konnte. Er konnte aus diesem Grund ebenfalls noch nicht absehen, dass es künftig einer Rechtfertigung bedurfte, um schon gedruckte Bücher noch einmal zu drucken. Man musste Gründe nennen können, warum man sie brauche und daher mit ihrem Verkauf zu rechnen sei. Es war zu erwarten, dass sich nicht für alle Texte ein solcher Bedarf feststellen ließ. Wenn man genügend Interesse unterstellen konnte, entstand die weitere Frage, ob und in welcher Hinsicht der neue Druck Vorteile gegenüber dem, der schon in Bibliotheken zu finden war, bieten konnte. Von der am Beginn des 16. Jahrhunderts im Raum stehenden technischen Lösung für die Speicherfunktion von Schrift gingen also zwei weitere Effekte aus, die man in ihrer Wirkung zunächst kaum wahrnehmen konnte: Selektion, d. h. tendenzielles Vergessen von Texten, und Evolution, d. h. ideographische und inhaltliche Veränderung – ob Verbesserung, kann zunächst dahingestellt bleiben – der verfügbaren Texte durch Nachdruck und Neuauflagen. Die Drucktechnik war von Anfang an ein Unterfangen, das auf die Evolution von Texten und die in ihnen kondensierten Wissensbestände hinauslief, wenngleich die Absicht auf Konservierung orientiert war.

Auch wenn Speichern im Modus der Drucktechnik mit Selektion verbunden war, stieg durch die Drucktechnik die gleichzeitig verfügbare Menge von verschiedenen Texten und der von ihnen vorhandenen Kopien. Damit nimmt Redundanz zu, haben wir oben festgehalten. Das ist allerdings insofern eine Verkürzung auf die Sozialdimension, als natürlich für die Adressaten der Kommunikation in dieser Konstellation auch Varianz zunimmt. Wenn Varianz von Informationen über die Welt nicht lähmen soll, dann braucht es leserbezogene Strategien der Reduktion von Komplexität. Wissen sollte dann kategorisiert, sortiert, kanonisiert und auf Konsistenz geprüft werden können, damit es für die Koordination von Handeln und Erleben brauchbar bleibt. Dazu braucht es wiederum Schrift und vor allem den Druck. Oder man kann umgekehrt festhalten: Schrift und Druck sind reflexive Medien. Sie können auf sich selbst angewandt werden, um auf diese Weise Probleme zu lösen, die durch ihren Gebrauch entstehen. Das ist auch bei Sprache schon der Fall, allerdings ist dies stets eine nachträgliche Reflexivität. Durch die Speicherfunktion von Schrift ist jetzt mitlaufende oder besser auch vorsorgliche Reflexivität möglich.

Schließlich macht sich im Druck zunächst quantitativ in ganz anderer Art als bei bloßem Schriftgebrauch bemerkbar, dass die Welt in Texten repräsentiert wird. Texte verbinden Konzepte von Phänomenen in der Welt mit Behauptungen über deren Zusammenhang. Wer die Rhetorik beobachtet, sieht, dass dies auch der Zweck von Reden an ein Publikum ist. Mit Schrift und vor allem mit Druck können diese seriell gebotenen Repräsentationen der Welt systematisch aufeinander bezogen und miteinander verglichen werden. Das verstärkt die Problematik von Konsistenz und Verlässlichkeit von Informationen. Die Unsicherheit von Weltlagen jenseits der eigenen Erfahrung gibt es auch in der Vergesellschaftung unter Anwesenden. Dort musste aber das Prinzip der stillen Post bei Mitteilungen stets schon eingerechnet werden, sodass eine hohe Varianz von Informationslagen zu bestimmten Vorfällen wenig Erstaunen

ausgelöst haben dürfte. Mit Schrift können Informationen auf einen letzten Sender besser zugerechnet werden. Man kann sich daran gewöhnen, die Wahrheitsfrage zu stellen. Umgekehrt bieten Schrift und dann erst recht der Druck auch der ungesicherten und falschen Information die Plattform der großen Reichweite. Gerüchte über Vorkommnisse und Personen blieben daher so lange eine mächtige Kommunikationsform der frühneuzeitlichen Gesellschaft, wie einerseits die Ehre von Personen von Bedeutung war und andererseits die Wege der Informations- und Nachrichtengewinnung unübersichtlich blieben. Mit der Dekontextualisierung durch Druckmedien entfielen Absicherungsmechanismen, wie Interaktionszusammenhänge sie boten. Die Wahrheitsfrage gewann deswegen für die sekundäre Welt der Texte in mehrfacher Hinsicht an Dringlichkeit. Zum einen stand die Verlässlichkeit der Texte selbst infrage. Dann ging es aber auch um das Verhältnis der in Texten vermittelten Welt zu anderen Weltzugängen, wie sie Bilder, Performanzen und die unmittelbare Erfahrung der Sinne boten. Wir werden nachfolgend – in der gebotenen Kürze und Allgemeinheit – zunächst auf die Repräsentation von Welt im Druck zu sprechen kommen, uns dann den Formen des Speicherns, Ordnens und Selegierens zuwenden, um schließlich noch einmal Reflexivität zu thematisieren.

Die Welt begegnet dem Leser im gedruckten Text in einer mehrfachen Distanzierung. Nicht Worte beziehen sich auf Dinge, sondern Sätze behaupten eine Wirklichkeit. Das geschieht schon durch Schrift, wird aber erst durch den Druck zu einem bestimmenden Verhältnis. Damit stellen sich neue Anforderungen an Zeichen- wie an Wahrheitstheorien, aber es ergeben sich auch ganz neue Freiheitsgrade für den Umgang mit der Welt.

Tatsächlich wurde bereits für die Philosophie des 11. und 12. Jahrhunderts beobachtet, dass ihrer Vertextung die Tendenz innewohnte, anstelle der Welt in ihrer sinnlichen Gegebenheit das Denken über sie zum Gegenstand zu machen. Bis zum 16. Jahrhundert sind keine fundamentalen Veränderungen in dieser scholastischen Konstellation auszumachen. Dann aber werden – sehr prominent in der reformatorischen Theologie und insbesondere in der Abendmahlslehre – neue Zeichentheorien greifbar, die an die Stelle einer wesenhaften, lautlichen Entsprechung von Wort und Sache ein arbiträres Verhältnis setzen. Luther wie Melanchthon wollten den identitären Sprachgebrauch Gott vorbehalten, während der Mensch seine Worte willkürlich und damit falsch gebrauchen könne. Sie hielten dies für eine Folge der Erbsünde. Calvin ging einen Schritt weiter: Er zieh die Katholiken der Verwechslung von Wort und Sache, bescheinigte Luther Unentschiedenheit in dieser Frage und argumentierte selbst für einen Zeichenbegriff, der Zeichen und Bezeichnetes voneinander unterschied und gleichzeitig als dritte Größe, also als Einheit dieser Unterscheidung, die Bedeutung dieser arbiträren Konstellation einführte. Sie ergebe sich nicht aus der Relation, sondern aus einem »Kon-Text«, den im Fall des Abendmahls ein Text – die Bibel eben – liefere.[34]

34 Vgl. neben dem Abschnitt zur Abendmahlslehre in der »Institutio« Meyer-Oeser, Spur des Zeichens, S. 316-326.

Die Entwicklung von Zeichentheorien und Zeichenpraktiken ist hier im Detail nicht weiter zu verfolgen. Die reformatorische Episode ist aber im Zusammenhang einer Entwicklung zu lesen, die einerseits im Verlauf des 16. Jahrhunderts zur Marginalisierung des symbolischen Zeichenkonzepts in den Gefilden neuplatonischer Weltmodelle führte. Das war andererseits die Voraussetzung für einen Prozess der fundamentalen Mathematisierung des Kosmos und der Natur, den Edmund Husserl für das 16. und 17. Jahrhundert beschrieb. Die geschriebene und als solche gedruckt verdoppelte Realität wurde in diesem Prozess durch immer abstraktere Präsentationen erfasst, bis hin zu einer analytischen Algebra, in der Buchstaben konkrete Zahlen ersetzten, und einer Geometrie, die Linien durch relationale Zahlenpaare definierte. Vorläufiger Höhepunkt dieser Entwicklung, in der Zeichen durch je noch abstraktere Referenten ersetzt wurden, waren dann Infinitesimal- und Wahrscheinlichkeitsrechnung, die den Gegenstand, für den sie Repräsentationen zu bestimmen erlaubten, als einen konkret erfahrbaren überhaupt auflösten. Dieser Abstraktionsprozess verlief – auch hier ist die anonymisierte, dekontextualisierte Kommunikationssituation des Druckes deutlich zu greifen – als ein Prozess der Normierung von Zeichen. Abstraktere Beschreibungen der Welt, die kontextunabhängige Geltung beanspruchten, brauchten eine immer strengere Definition ihrer Zeichen.

Das lässt sich in der Entwicklung bildlicher Darstellungen ebenfalls beobachten. Die Ökonomie des Druckstockes hatte, wie oben schon zu sehen war, dazu geführt, dass man Abbildungen von emblematischen Darstellungen zu unterscheiden lernen musste. Die Emblematik ließ sich zwar bequem aus Kontexten befreien, aber gerade das machte die Redundanz dann sichtbar und zum Problem, wenn etwa trotzdem ein konkreter Bezug auf einen Kontext – auf diese Stadt oder auf jene Himmelserscheinung – hergestellt wurde. Am dringlichsten dürfte sich diese Misslichkeit in der Kartographie gestellt haben, weil hier die Erwartungen an Verlässlichkeit am höchsten, in der Seefahrt auch am existenziellsten waren. Die Geschichte der Kartographie ist daher seit dem 16. Jahrhundert eine der fortlaufenden Abstraktion und Normierung der Darstellungselemente. Diese Entwicklung greift dann auch auf andere Bereiche aus. In Kriegsdarstellungen des 17. Jahrhunderts ist der Holzschnitt noch weitgehend emblematisch, die konkrete Situation erzählt der Text. Für die Zwecke des abstrakter planenden Militärs im 18. Jahrhundert brauchte es dann nicht mehr stilisierte Ansichten von Schlachten, sondern flächige Aufsichten, in denen die agierenden militärischen Einheiten nicht mehr konkret, sondern durch normierte Zeichen in einer Weise repräsentiert wurden, die Konstellation und Dynamik gleichzeitig sichtbar machen konnte.

Vermitteltheit des Weltzuganges und zunehmend normierte Abstraktheit der Realitätsrepräsentation trieben seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert ein Problem auf die Spitze, das der schriftlichen Distanzkommunikation von Anfang an innewohnte – und das uns oben unter dem Stichwort Öffentlichkeit bereits begegnet ist: das der Wahrheit. Schon in Briefen stellte es sich, wurde dort aber durch Autorität oder Vertrauen in anderen sozialen Kategorien abgearbeitet. Häufig wird es auch möglich gewesen sein, auf Empfänger und Adressaten verbindende Kontexte zu verweisen.

Man konnte überdies bei bloßem Schriftgebrauch stets auch auf performative Beglaubigungsszenen wie öffentliche Auftritte oder im Extremfall auch Gottesurteile zurückgreifen. Mit der anonymisierten Kommunikation des Druckes verschob sich die Problemlage. Gemeinsame Kontexte ließen sich gerade nicht mobilisieren. Wer wem warum vertrauen sollte, war zunächst unklar. Nachrichtenquellen mussten sich ein solches Vertrauen allererst verdienen, d. h. erschreiben. Eine Weile versuchte man es mit der natürlichen Autorität von Statuspositionen. Flugschriften wurden dann als die Briefe eines Edelmannes ausgegeben. In den Anfängen des Zeitungswesens scheint es auch den – auf Dauer nicht erfolgreichen – Versuch gegeben zu haben, schon den Druck einer Nachricht zum Kriterium ihrer Wahrheit zu machen.

Kurz nach 1600 wird aber noch ein weit grundsätzlicherer Zweifel formuliert: Die Sprache sei überhaupt eine problematische Gabe, weil sie nicht nur willentlich zur Lüge und zur Irreführung missbraucht werden könne, sondern in der Mehrdeutigkeit der Worte selbst schon den Anlass von Missverständnissen und Irrtümern in sich trage. Damit riss eine weitere Kluft auf: die zwischen Denken und sinnlicher Erfahrung. Wir können die drei hauptsächlichen Antworten, die im Verlauf des 17. Jahrhunderts und zum Teil noch darüber hinaus diskutiert wurden, an dieser Stelle nur erwähnen. Eine große Menge an intellektueller Energie zog die Suche nach einer Universalsprache auf sich. Sie war anfangs zum Teil getragen von der Hoffnung, dass es tatsächlich wieder gelinge, Bezeichnungen zu finden, die etwas über das Wesen der bezeichneten Sache aussagen. Am Ende stand aber die Einsicht – formulierbar erst im 18. Jahrhundert –, dass Zeichen arbiträr sind und ihre Bedeutung nicht aus ihrem Sachbezug erhalten, sondern aus der Relation zu anderen Zeichen. Das zweite Diskussionsfeld zentrierte sich um die Anatomie der sinnlichen Wahrnehmung und der Arbeitsweise des menschlichen Verstandes. Eines der wichtigsten Ergebnisse der von Descartes über Hobbes, Leibniz bis Hume geführten Untersuchungen war, dass die Sinneseindrücke höchst variable Konstrukte des Verstandes sind, der sie hervorbringt, indem er äußere Reize verarbeitet. Die dritte Diskussion drehte sich um die Frage, wie denn – die beiden anderen Problemlagen vorausgesetzt – zu verlässlichen Erkenntnissen von der Natur und vom Kosmos zu gelangen sei. Hobbes wollte hier auch noch den Menschen und seine *societas civilis* einbezogen wissen. Auch hier differierten die Antworten – von Francis Bacon angefangen – beträchtlich. In der Praxis der Naturbeobachtung und ihrer mediengetragenen Verarbeitung etablierte sich aber nach und nach eine Kombination von regulierter Beobachtungspraxis und kommunikativem Umgang mit der normierten Notation von Beobachtungsergebnissen. Das Experiment verband eine definierte Beobachtungssituation mit der Forderung nach exakter Beschreibung der Beobachtungen und der Verpflichtung auf Zeugenschaft, um Fehlwahrnehmungen auszuschließen. Mindestens ebenso wichtig war die Publizität dieser Ergebnisse, damit sie von anderen geprüft, ergänzt, erweitert oder korrigiert werden konnten. Jede Beobachtung musste sich mit anderen vergleichen und sich an ihnen messen lassen. Das Ergebnis war eine prozessuale Vorstellung von Wahrheit, die grundsätzlich von der Pluralität der Perspektiven ausging und der Notwendigkeit, sie zum Abgleich

zu bringen. Wahrheit stabilisierte sich über ihre fortlaufende Revidierbarkeit. Wir haben gesehen, dass diese Vorstellung auch in das Mediensystem, das sie möglich gemacht hatte, einwanderte.

Die mit dem Schreiben von Anfang an verbundene Idee des Speicherns geriet erstaunlicherweise auch dann in der europäischen Gesellschaft nicht in Misskredit, als die Drucktechnik die Zahl der umlaufenden Texte und Informationen dramatisch vervielfachte und sich zudem das neue Druckmaterial als sehr viel dauerhafter erwies, als die Verfechter der handschriftlichen Pergamentmanuskripte anfangs noch befürchtet hatten. Und sie wurde auch nicht beeinträchtigt, als Gedrucktes die Kostbarkeit und Pracht weitgehend verlor, die es bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in einer Art von Hysterese der Manuskriptkultur vielfach noch ausgezeichnet hatte. Die Forschung hat sich darüber bislang kaum gewundert, sondern die Bibliotheken und Archive, in denen Institutionen und Privatpersonen diese Produkte des Druckerfleißes aufbewahrten, in einem erstaunlichen Mangel an Reflexion für selbstverständlich genommen. Den Ursachen des Sammlerfleißes kann hier nicht nachgegangen werden. Wir konzentrieren uns auf die Folgen und formulieren die These, dass sich auf vielen Feldern des Sozialen eine Art des Umgangs mit der Welt durchsetzte, die von individueller, sinnlich beglaubigter Empirie notwendigerweise absehen und stattdessen auf abstrahierende, systematisierende und aggregierende Repräsentation der Welt zurückgreifen wollte. Der Übergang von Herrschaft, wie sie Niccolò Machiavelli und auch Jean Bodin noch im Sinn hatten, zur Regierung einer Gesellschaft, wie sie seit dem 17. Jahrhundert betrieben wurde, wäre beispielsweise anders nicht denkbar gewesen. Und es gab andere Gegenstandsfelder, wie den Kosmos oder die Natur des Menschen, bei der der sensorischen Empirie ebenfalls Grenzen des Erkennens gesetzt waren. Wir kommen auf solche Fragen zurück. Zunächst soll es um die Folgen der durch Druck und Aufbewahrung gewissermaßen verdoppelten Redundanz für diejenigen gehen, die Texte für den Druck schrieben.

Gedruckte Texte konkurrierten um die Aufmerksamkeit der Leser. Dabei waren passende Themen hilfreich, wie wir schon gesehen haben, aber Erwartungen an einen Text wurden auch vom Wissen um seinen Verfasser beeinflusst. Daher brachte das entstehende Mediensystem den Autor als soziale Figur hervor, der mit seinem Namen für bestimmte Inhalte und Qualität stand. Luther dürfte der erste gewesen sein, der dies verstand und sich als Schreibender und als Theologe bewusst im neuen Medium inszenierte. Angesichts des bis ins 18. Jahrhundert hohen Anteils an anonymen Publikationen muss man davon ausgehen, dass die Zensur diesen Prozess stark gebremst hat. Aber auf dem literarischen Feld führte er in Frankreich zu Ende des 17. Jahrhunderts schon zu einer Diskussion über die Motive des literarischen Schreibens. Es dürfe nicht um den Erfolg in erster Linie gehen, sondern Schreiben müsse einer inneren Notwendigkeit im Autor folgen. Hier werden Weichenstellungen im Mediensystem greifbar, die in Richtung schreibendes Genie führten, weil dies jedenfalls in der Literatur ein Weg war, um die Autonomie des Textes gegenüber dem Medium zu behaupten.

Ein weiterer Effekt der doppelten Redundanz betraf die Texte selbst. Während sich die Manuskriptkultur durch den offenen, in der Zirkulation veränderten und weitergeschriebenen Text auszeichnete, dessen Identität oft eher durch das Sujet als durch Autoren abgesichert wurde, und der Text mit der je vorliegenden Kopie identisch schien, trennte das neue Medium den Text von seiner Erscheinungsform in der Kopie. Erasmus von Rotterdam beobachtete das Drucken in den 1520er-Jahren als einen Vorgang, der Texte hauptsächlich verdarb und entstellte. Auch deswegen brauchte es den Autor. Er musste jetzt darüber wachen, dass der Druck der Vorlage entsprach, und im Fall von Abweichungen die notwendigen *Errata* liefern. Das war ein aufwändiges und arbeitsintensives Geschäft, bei dem oft handgreiflich wurde, dass der Druck keinesfalls für identische Kopien seiner Vorlagen garantierte, sondern sich in Teilen einer Auflage ganz verschiedene Fehler finden konnten. Pierre Bayle wird nicht der einzige Autor gewesen sein, dem es so erging. Tycho Brahe misstraute dem Druckergewerbe derart, dass er für die Publikation seiner Tabellen zur Himmelsbeobachtung eine eigene Druckwerkstatt gründete. Druck brachte damit nicht nur Redundanz, sondern auch Varianz hervor. Das begünstigte umgekehrt freilich die fortlaufende Arbeit am Text als eine Arbeit an seiner Kopie. Jede Neuauflage ließ und musste sich rechtfertigen als eine Verbesserung bereits vorliegender Kopien – sei es im Inhalt oder auch in der ideographischen Gestaltung. Die Ausstattung dürfte weniger eine Rolle gespielt haben, weil sie beim Käufer lag, der den Buchblock zum Buchbinder trug. Geändert hat das in den drei Jahrhunderten bis 1800 wenig. Das Streben nach Kostensenkung und vor allem die gängige Praxis von Raubdrucken verhinderten, dass der Druck einfach als authentische Kopie eines Textes gelten konnte. Dann erst, am Beginn des 19. Jahrhunderts, änderten Urheberrechte und neue Drucktechniken diese Konstellation.

Wenn von einem Text angesichts der vielen schon vorhandenen etwas Neues erwartet wird, dann ist das für die Schreibenden gleichzeitig eine Aufforderung, ihren Text zu den schon vorhandenen und thematisch einschlägigen in einen Bezug zu setzen. Wenigstens vier Strategien lassen sich auf den verschiedenen Wissensfeldern im Verlauf der Frühen Neuzeit und darüber hinaus identifizieren, ohne dass eine klare zeitliche Abfolge zu erkennen wäre. In Misskredit geriet eine Strategie, die in der Philosophie des Spätmittelalters noch gängig war: die bloße thematisch gegliederte Reihung der Aussagen von Autoritäten. Seit dem 16. Jahrhundert musste wenigstens kommentiert und bewertet werden. Man konnte dafür jetzt erkennbar und ausgewiesen selektiv vorgehen und sich eklektisch oder synkretistisch in Bezug auf vorhandene Texte verhalten. Größere Anstrengung erforderte die ›Dekonstruktion‹, die vom 17. Jahrhundert an vorwiegend durch Historisierung und Quellenkritik erfolgte. Man kann die Bollandisten anführen, die *Querelle des Anciens et des Modernes* in der französischen Literatur oder auch den Antiquarianismus in England und anderswo. Die radikalste Variante führte Descartes in seinem *Discours de la Méthode* vor: die Tabula rasa – das Alte und die Tradition nicht mehr zur Kenntnis zur nehmen. Es ist offensichtlich: Auch die scheinbar autonomen Operationen der Vernunft vollzogen

sich seit dem 16. Jahrhundert in einem Mediensystem, das ihr durch seine Eigenarten Probleme vorlegte, die sie zu bearbeiten hatte.

Blickt man auf die individuelle und institutionelle Ebene, so scheint es vom 16. bis zum 18. Jahrhundert keine fundamental neuen Entwicklungen in den Techniken der Ordnung von Wissensbeständen gegeben zu haben. Bibliotheken, in denen Manuskripte aller Art aufbewahrt wurden, gab es auch vorher schon. Neu war jedoch, dass sie aus der Kirche auswanderten und andere Institutionen oder Einzelpersonen Büchersammlungen anlegten. Neu war auch, dass insbesondere Herrschaft begann, für die zur Ausübung von Macht zusammengetragene Schriftlichkeit Archive einzurichten.[35] Man kann also eine Spezialisierung solcher Einrichtungen festhalten. Auch in den Techniken der ordnenden Wissensverwaltung gab es auf den ersten Blick keine Sprünge zu verzeichnen. Florilegien und Notizbücher empfahl schon der Abt Trithemius. Auch die Techniken der ideographischen Gliederung und Erschließung von Texten – Inhaltsverzeichnisse, Register, Kolumnentitel, Marginalien und so fort – schienen soweit brauchbar, dass sich Neuerfindungen nicht aufdrängten. Einzig der Zettelkasten erscheint als eine Innovation in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, die darauf hindeutet, dass die *commonplace books* mit ihrer an der Rhetorik und an den *loci* orientierten Struktur nicht mehr flexibel genug waren, um sich mit der verfügbaren Fülle von Wissen zu arrangieren. In die gleiche Richtung deutet der Vorschlag John Lockes, den Gemeinplatzbüchern auf der ersten Ordnungsebene ein alphabetisches Register vorzuschalten, in das dann alle erdenklichen Gemeinplätze nach und nach eingetragen werden konnten.

Es ist argumentiert worden, die massenmediale Kommunikation habe insbesondere auf der Ebene von Gesellschaft zu einer neuen Form des Erinnerns und Vergessens geführt, die sich als Übergang von einem Speicher- zu einem archivalischen Gedächtnis beschreiben lasse.[36] Sie beziehe sich in erster Linie auf die Semantik als den gepflegten Vorrat der für kommunikative Operationen und deren Beobachtung relevanten Unterscheidungen. Damit seien gleichzeitig fundamentale epistemische Umstellungen verbunden gewesen. Wir haben solche Fragen im Vorstehenden zum Teil schon angesprochen und diskutiert. Der Übergang von einem Speicher, in dem die Dinge einen bestimmten Ort haben, zu einem Archiv, in dem sie keinen Ort zu haben brauchen, sondern vielmehr eine Signatur, die wiederum durch Register erschlossen wird, entspricht unserer – unten noch genauer ausgeführten – Beobachtung von zunehmender Überforderung und der dadurch verursachten Transformation rhetorischer Ordnungsmuster. Zusammen mit der Entwicklungsdynamik und der inneren Differenzierung des Systems der Massenmedien bescherte sie der Gesellschaft zweierlei: Differenzierung, d. h. Spezialisierung von Wissensbeständen, und Pluralisierung von Perspektiven auf die Welt. Das scheint zur Reduktion von Gegenwartskomplexität aber nicht ausreichend gewesen zu sein. Denn gleichzeitig lässt sich ein

35 Vgl. Kap. II. III. 4.
36 Esposito, Soziales Vergessen, S. 152-185.

grundsätzlicher und fundamentaler Wandel im Bezug auf Vergangenes festhalten. Für die Humanisten der Renaissance waren die Texte der Antike Orientierungsmarken. Seit dem 17. Jahrhundert setzten sich Techniken der Distanzierung von der Vergangenheit durch, die von Quellenkritik über die Historisierung von Phänomenen bis schließlich zur systematischen Traditionskritik der aufgeklärten Vernunft reichten. Gleichzeitig entstanden in der gesellschaftlichen Semantik seit der Mitte des 18. Jahrhunderts Kollektivsingulare, in denen die historische und weltweite Varietät der Erscheinungsformen von sozialen Phänomenen durch eine Kombination von Entwicklungsgeschichte und Strukturbeschreibung zusammengebunden wurden. In ihnen wurde die Entdeckung der Beobachtung zweiter Ordnung ruhiggestellt. Man ebnete die weltumspannende Diversität der Erscheinungsformen durch eine eurozentrische Perspektive ein. In Kollektivsingularen fand die Unterwerfung der Welt ihren semantischen Ausdruck.[37] Auch eine von Massenmedien geprägte Gesellschaft, die das Vergangene auf Distanz hielt, brauchte dieses, um sich in der Gegenwart eine Identität zu geben. Aber es sollte jetzt eine kritisch beleuchtete und damit auch der Gegenwart verfügbare Vergangenheit sein.

Das ist auch als eine Reaktion darauf zu verstehen, dass Schrift und Druck Soziales in seinem Vollzug sichtbar machen und diese Zeugen des Geschehenen – wenngleich sehr selektiv – dauerhaft verfügbar halten. Man kann daraus dann Geschichte machen und sie auf Muster[38] hin beobachten. Das begann schon bei Machiavelli und seinen Zeitgenossen, die mit Syllogismen operierten.[39] Gesellschaftliche Reflexivität konnte auf diese Weise neue Formen annehmen. Gesellschaft braucht sich in ihren Strukturen nicht mehr allein performativ zur Anschauung bringen. Sie kann sich in ihrer verschriftlichten und gedruckten Verdoppelung beobachten. Dieses Beobachten ist gegenüber Performanz mit neuen Freiheitsgraden ausgestattet. Der performativen Reflexion steht häufig nur die karnevaleske Umkehrung der Verhältnisse oder ihre Übertreibung zur Verfügung. Die schriftgetragene (und verschriftlichte) Reflexion kann hingegen mit Unterscheidungen operieren, die nicht mehr diejenigen des operativen Vollzuges von Gesellschaft sind, und auf diese Weise ganz neue Muster entdecken. Damit werden auch Problemkonstellationen und die Folgen ihrer Lösung der Reflexion zugänglich. Insofern entdeckte sich die Gesellschaft als einen Strukturzusammenhang nicht erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts mit der Formierung einer Sozialtheorie, die dann Soziologie genannt wurde,[40] sondern bereits sehr viel früher.

37 Die in den Geschichtlichen Grundbegriffen hervorgehobene Ideologisierung und Politisierung der politisch-sozialen Sprache durch Kollektivsingulare lässt diesen Aspekt der Expansion und Weltaneignung unterbelichtet. Der damit verbundene Eurozentrismus wird so in den blinden Fleck der Beobachtung verschoben. Zur Schwierigkeit der Formierung von Kollektivsingularen am Beispiel von Religion Schlögl, Begriffe von Religion.

38 Nassehi, Muster.

39 Vgl. Kap. III. II. 6.

40 Nassehi, Muster, S. 45; vgl. Ders., Diskurs der Moderne, S. 376 f.

Im Eingang zu diesem Abschnitt wurde bereits darauf hingewiesen, dass Schrift und Druck reflexive Medien sind. Sie sind mit Effekt auf sich selbst anwendbar. Die operative Schließung des Systems der Massenmedien legt nahe, dass die durch den Druck erzeugte Realitätsverdoppelung der bevorzugte Gegenstand von gedruckter Kommunikation war. Das Mediensystem brachte seine Gegenstände zu wesentlichen Teilen selbst hervor. Ein anderer, für die Entwicklungsdynamik von Gesellschaft vielleicht noch bedeutenderer Effekt lag aber in der normierenden Reflexivität. Mit Schrift wurde der Gebrauch von Schrift – aber auch von Interaktion – in umfassender Weise Gegenstand von Regulierungen. Das begann bei den Formelbüchern und Anleitungen für Diktatoren im Spätmittelalter und reichte beispielsweise bis zu den Formularen, mit denen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts das Erheben und Verschriftlichen medizinischer Befunde gestaltet wurde. Es dürfte am Ende des 18. Jahrhunderts kein Thema und kein Feld von Kommunikation gegeben haben, für das nicht gedruckte Vorbilder, Ratgeber oder verbindliche Normierungen im Umlauf waren. Damit wurde mehr Verschiedenheit koordinierbar als jemals vorher. Inhaltlich erfassten die Verbreitungsmedien freilich jedes Thema, und gerade deswegen wirkten sie in ihrer Koordination sachlich zu unspezifisch. Trotz der Reflexivität von Schrift und Druck brauchte es daher symbolisch generalisierte Erfolgsmedien, um auf verschiedenen Feldern genügend, mit Selbstverständlichkeit wirkende Koordinationskapazität verfügbar zu machen. Man kann auch sagen: Gerade weil Schrift und Druck mit mehr Verschiedenheit konfrontierten als jemals vorher, entstand dieser Bedarf. Diesen Erfolgsmedien gilt der nächste Abschnitt.

III. Einfache Erfolgsmedien: Theorie und Geschichte

Der Problemdruck, den Gesellschaft in sich aufbaute, kam aus zwei Richtungen. Einmal müssen mit wachsender Differenzierung von Gesellschaft in ihren Systemen zunehmend spezifischere Probleme gelöst werden. Es sind komplexe Informationslagen zu verarbeiten, Entscheidungen zu treffen und technische, d. h. mechanisch miteinander verbundene Ereignisfolgen mit Prozessen der sinnbasierten Informationsverarbeitung zu koppeln, wie es in den organisierten Heeren des 17. Jahrhunderts oder in Manufakturen zu leisten war. Das sind Problemlagen auf mittlerer Ebene. Sie fallen in sehr verschiedenen Ausprägungen in ganz verschiedenen Bereichen der Gesellschaft an. Problemlagen auf gesellschaftlicher Ebene sind allgemeiner definiert. Hier geht es darum, wie Grundkonstellationen sozialer Ordnungsbildung bewältigt werden. Dieses andere Feld war durch die generelle Anforderung umrissen, divergente Erwartungslagen entgegen der Wahrscheinlichkeit so aufeinander abzustimmen, dass sie füreinander anschlussfähig wurden. Problemlagen des ersten Typs wurden überwiegend durch Systembildung gelöst.[41] Problemlagen des zweiten Typs verlangen nach

41 Vgl. Kap. II. III. 1-7.

Erfolgsmedien. Sie bringen Sozialsysteme hervor, die dann auf der Ebene von Gesellschaft angesiedelt sind.

Erfolgsmedien sind von Rollenskripten zu unterscheiden. Rollen sind zu komplex, zu situationsspezifisch und in der Sozialdimension zu selektiv, als dass sie als generalisierbare Erfolgsmedien fungieren könnten. Sie lassen sich in ihrer Komplexität oft kaum symbolisch repräsentieren, auch wenn natürlich Amtsketten oder Königskronen solche Zwecke des Sichtbarmachens erfüllen sollen. Die personenbezogene Bauweise von Sozialsystemen, die auf Anwesenheitskommunikation basieren, bringt es überdies mit sich, dass man in Rollen typischerweise investiert wird. Man ergreift sie nicht. Rollen werden zugeteilt und man kann sich ihnen dann kaum mehr entziehen. In Zünfte wurde man aufgenommen, als Ratsherr wurde man gewählt oder kooptiert, selbst das Agieren als Haushaltsvorstand war an Voraussetzungen gebunden und verband sich mit dem formellen Akt der Eheschließung. Vor allem aber sind Rollen auf Selbstreferenz konzentriert. Sie befassen sich mit Egos Handeln und Erleben.

Symbolisierungsfähige Erfolgsmedien stellen hingegen für Alter und für Ego Weltsichten zur Verfügung und machen ein Angebot für die Lösung von dann greifbar werdenden Problemlagen. Das Erfolgsmedium dirigiert bei Alter und Ego die Wahrnehmung der anderen Seite und damit das Handeln und Erleben. Wenn Alter und Ego sich in ihrer Kommunikation darauf einlassen, wird die Komplementarität (nicht Angleichung!) von Erwartungen wahrscheinlich. Diese Komplementarität von Erwartungen ist nicht unspezifisch und universell zu sehen, sondern auf bestimmte, allerdings sehr allgemeine Ausgangskonstellationen zugeschnitten. Diese Allgemeinheit der Ausgangskonstellation stellt sicher, dass Erfolgsmedien nicht auf der Ebene spezialisierter Systeme etabliert werden, sondern gesellschaftliche Phänomene sind. Im Idealfall ergibt sich diese Funktionsweise aus der Codierung einer Situation in einer Paradoxie, die in einer Tautologie so aufgelöst wird, dass jede Seite in ihrer Negation auf die andere Seite verweist. Man kann dann wahre Sätze von unwahren unterscheiden, Liebe von Nichtliebe, Eigentum von Nichteigentum und Recht von Unrecht. Weil der Anfang in einer Paradoxie liegt, führen die Fragen, ob das Recht nicht auch Unrecht sein kann oder wieviel Instrumentalität in der Liebe liegt, zu Problemen. Es muss meistens erheblicher semantischer Aufwand betrieben werden, um diesen wunden Ausgangspunkt unsichtbar zu machen. Dies ist die Leistung der Symbolik eines binären Codes. Auf gesellschaftlicher Ebene erfolgreich und durchsetzungsfähig sind solche Medien, wenn sie in den drei Sinndimensionen generalisierbar sind, wenn sie also personell nicht selektiv wirken, sachlich keine Grenzen kennen und sie zeitlich auf Anschluss derart programmiert sind, dass Unrecht darauf drängt, Recht zu bekommen, Verkaufen einen in Stand setzt, zu kaufen, und erklärte oder erwiesene Liebe die andere Seite auch in Zugzwang setzt – also die Kommunikation im Modus dieses Mediums unterstützt wird.

Allerdings ist dies gerade nicht so zu verstehen, dass sich solche Kommunikationsereignisse zu Geschichten verknüpfen, sodass die Vergangenheit für die Transaktionen der Gegenwart von Einfluss und Bedeutung wäre. Wer Recht bekommen hat, kann nicht darauf setzen, dass dies auch das nächste Mal der Fall sein wird. Käufer müssen

sich nicht für vorherige Transaktionen interessieren. Frühere Preise haben keinen Einfluss auf die jetzigen Verhandlungen. In der Wissenschaft ist die Transformation von wahren in falsche Sätze geradezu zum Prinzip der systemischen Selbstreproduktion geworden. Wer heute geliebt wird, kann sich nicht darauf verlassen, dass das morgen auch noch der Fall sein wird – und gerade deswegen ist Anstrengung angesagt. Diese disruptive Zeitstruktur funktional bestimmter Erfolgsmedien der modernen Gesellschaft, die hohe Passgenauigkeit der Anschlüsse mit breiter Generalisierbarkeit in den drei Sinndimensionen verbindet, hat bei den einfachen Erfolgsmedien der Frühen Neuzeit und der gesamten Vormoderne keine Entsprechung. Sie sind mit der Reproduktion der Interaktionssysteme stärker verbunden, daher auch mit dem involvierten Personal, dessen eigenen anderen Rollen und damit auch den Vorgeschichten. Die Entwicklung des modernen Eigentumskonzepts besteht wesentlich in der Kappung solcher äußeren Bezüge. Das Wahrheitskonzept der Neuen Wissenschaft wird gegen die autoritätsorientierte Scholastik durchgesetzt; Freundschaft zeichnet sich hingegen dadurch aus, dass sie sich bewährt. Herrschaftsrechte müssen eine Geschichte aufweisen, um Geltung beanspruchen zu können.

Damit ist eine weitere Leistung von Erfolgsmedien verbunden. Kommunikation ›gehört‹ weder Alter noch Ego. Alter kann Aggressionen in seine Stimme legen, die Ego entweder nicht wahrnehmen oder ignorieren kann. Umgekehrt: Wenn Ego Aggressionen in der Stimme entdeckt und darauf reagiert, ist es unerheblich, ob Alter sie tatsächlich in sich trägt. Man wird den Sachverhalt erst einmal abarbeiten müssen, und es ist gut möglich, dass der Kommunikationsverlauf damit eine für beide Seiten unbeabsichtigte Wendung nimmt. Erfolgsmedien sollen solche Abzweigungen abschneiden, indem Motivlagen irrelevant oder in der für beide Seiten richtigen Qualität und Dosierung mitgeliefert werden. Systembildung kann damit auf die Selbstkonditionierung von Bewusstsein in hohem Maß verzichten.

Wie leicht zu sehen ist, liegen hier komplizierte Mechanismen vor, die auf Problemdruck in schon komplexen Gesellschaften antworten und wenigstens, was die Feingliederung der Semantik anbelangt, die den Code stützt, unbedingt Schrift und Druck voraussetzen. Schrift und Druck unterstützen die Evolution von symbolisch generalisierten Erfolgsmedien, tragen umgekehrt aber auch dazu bei, soziale Ordnungsbildung auf den Gebrauch von Schrift und Druck einzustellen, indem sie die Unwahrscheinlichkeit kommunikativer Anschlüsse wiederum reduzieren, die Schrift und Druck in die Gesellschaft tragen.

Damit stellt sich für die Gesellschaft der Frühen Neuzeit (und erst recht auch für die davor) die Frage nach funktional äquivalenten Mechanismen, mit denen auf entsprechende Problemlagen reagiert wurde. Entsprechend heißt: auf die Erfordernisse hierarchischer Strukturbildung in einer interaktionsnah gebauten Gesellschaft. Wir begeben uns mit dieser Frage auf noch nicht kartographiertes Gelände. Die kulturwissenschaftliche oder kulturgeschichtliche Forschung der letzten Jahrzehnte hat viel Wissen über Phänomene wie Netzwerke, Patronage, Zeremoniell, Ehre oder Rituale zusammengetragen, ohne sich die Frage nach ihrer Funktion und nach den kommuni-

kativen Mechanismen, auf denen sie aufruhen, systematisch und mit tauglichen theoretischen Werkzeugen ausgerüstet zu stellen. Gleichwohl wurden einige dieser Phänomene immer wieder zum allgemeinen Merkmal der vormodernen Gesellschaft und ihrer Ordnung erhoben. Andere Phänomene wie etwa Eigentum oder Vertrag blieben weitgehend unbearbeitet.

1. Handeln und Erleben

Wir gehen davon aus, dass interaktionsnah gebaute Gesellschaften das Problem der Unwahrscheinlichkeit von Kommunikationserfolg auch mit entsprechenden Erfolgsmedien bearbeiten. Wir nennen sie ›einfache Erfolgsmedien‹.[42] Sie sind darauf ausgerichtet, die Differenzierung von Gesellschaft in Segmenten und Hierarchien zu reproduzieren, und setzen dabei bei den Eigenheiten von Kommunikation unter Anwesenden an.

In Kommunikation wird (unter anderem) zwischen Handeln und Erleben unterschieden. Selbst- und Fremdreferenz bei Alter und Ego orientieren sich daran. Ego weiß von sich, ob es handelt oder erlebt, und unterstellt dies auch bei Alter. Es ist dabei nicht zwingend, dass Alter und Ego hier konkordant optieren. Es braucht nur Eindeutigkeit. Diese Kombination unterschiedlicher Bezugnahmen auf die Welt kann sich dann in sehr verschiedenen sachlichen Problemlagen realisieren. Ein Erfolgsmedium wird daraus, wenn sich eine entsprechende Konstellation semantisch so vergegenständlicht, dass sie für Alter und Ego jeweils Skripte für Mitteilung, Information und Verstehen bereithält, die füreinander anschlussfähig sind. Erfolgsmedien ziehen die so aufgespannte kommunikative Konstellation in Symbolen zusammen.

42 Die Profilierung des Einfachen gegen das Komplexe hat einen modernisierungstheoretischen Subtext, wie mit Recht bemerkt wurde. Vgl. Koschorke, Einleitung. Tatsächlich wird sich auch in diesem Fall erweisen, dass die einfachen Erfolgsmedien ein jeweils sehr vielschichtiges und verwickeltes Arrangement von Wahrnehmungs- und Erlebnisordnungen anbieten, das meist in Interaktionskommunikation abgearbeitet werden muss (siehe den Abschnitt 7 in diesem Kapitel). Symbolisch generalisierte Erfolgsmedien, die einer funktionalen Differenzierung zugrunde liegen, verteilen diese Steuerungs- und Koordinierungsleistung auf eine binäre Unterscheidung und die in den organisationsförmigen Systemen operierenden Programme. Sie können deswegen als Erfolgsmedien sachlich einfach und in der Sozialdimension neutral sein, weil die komplizierten Einschränkungen auf einer anderen Ebene gesellschaftlicher Differenzierung umgesetzt werden. Wer verstehen will, wie eine vormoderne im Unterschied zur sozialen Ordnung einer modernen Gesellschaft beschaffen ist, muss deswegen Differenzierungsmuster und (erfolgs-)mediale Verhältnisse zusammen im Blick haben. Im Unterschied zur Moderne steht das (berechenbar) Komplexe in der Vormoderne nicht gegen das Einfache, sondern gegen das (unberechenbar) Zufällige, wie sich in den folgenden Kapiteln zeigen wird. Die Unterscheidung ist damit überwiegend in der Zeitdimension aktiv.

		EGO	
		Erleben	Handeln
ALTER	Erleben	1) $A^c \Rightarrow E^c$ *(Konkordantes Erleben)* Ritual Zeremoniell »Wahrheit«	2) $A^c \Rightarrow E^h$ *(Konditionales Handeln)* Freundschaft Ehre »Liebe«
	Handeln	3) $A^h \Rightarrow E^c$ *(Konditionales Erleben)* Eigentum und Privilegien Vertrauen »Geld«	4) $A^h \Rightarrow E^h$ *(Konkordantes Handeln)* Reziprozität/Gabe Moral Herrschaft Vertrag »Macht«

Tab. 1: Einfache Erfolgsmedien

Man erhält unter diesen Voraussetzungen ein einfaches Vierfelderschema, wie es Niklas Luhmann für die Ableitung von symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien genutzt hat.[43] Die Konstellationen waren in der Gesellschaft der Anwesenden keine grundsätzlich anderen, sie traten zum Teil an anderen Stellen auf, adressierten also andere Bezugsprobleme als unter Bedingungen funktionaler Differenzierung.

43 Luhmann, Gesellschaft der Gesellschaft, S. 339; zuerst in: Ders., Einführende Bemerkungen zu einer Theorie symbolisch generalisierter Kommunikationsmedien, in: Zeitschrift für Soziologie 3. 1974, S. 236-255.

Es geht nachfolgend darum, die einfachen Erfolgsmedien in ihrer kommunikativen Logik zu verstehen und sie auf diese Weise gegeneinander zu profilieren. Gleiche kommunikative Konstellationen zwischen Alter und Ego können auf ganz unterschiedliche soziale Sachverhalte und Problemlagen bezogen werden. Entsprechend kondensieren dann auch sehr verschiedene Erfolgsmedien. Die Tabelle will deswegen auch keineswegs Vollständigkeit beanspruchen. Dieser Blick auf die kommunikative Figuration macht eine große Varietät sozialer Phänomene miteinander vergleichbar.[44]

2. Konkordantes Erleben

Im ersten Feld wird das Problem übereinstimmenden Weltbezuges adressiert. Das Welterleben Egos und Alters soll nicht gleich, aber füreinander anschlussfähig sein. Blickt man auf die entsprechende Funktion des Wahrheitscodes in modernen Gesellschaften, so scheint wichtig zu sein, dass die Anschlussfähigkeit zwar hergestellt werden kann, ›weil‹ Alter entsprechend erlebt/wahrnimmt (und dies mitteilt). Alter beansprucht in diesem Fall Autorität und Konkordanz würde auf dieser Autorität aufruhen. In der Gesellschaft der Frühen Neuzeit war dies lange der Normalfall – selbst und gerade an den Universitäten mit ihren Disputationen. Für Situationen, in denen solche Autoritätspositionen, d. h. häufig auch systemfremde Rollen, nicht verfügbar waren oder nicht griffen, brauchte es aber Medien, welche die Frage nach den Ursachen für Konkordanz abschalteten. Rhetorik setzte auf Überzeugungskraft, die Argumente in den Vordergrund stellte oder auf Redetechniken zurückgriff, die den möglichen Widerspruch unterdrückten oder abbogen. Rhetorik sollte jedenfalls gerade dann ihren Zweck erfüllen, wenn Autorität versagte oder angezweifelt wurde. Am wirksamsten und daher am verbreitetsten waren hier aber performative Inszenierungen, in denen für alle Anwesenden wahrnehmbar Ordnungen, Hierarchien, Situationen definiert, hergestellt und vorgeführt wurden. Rituale können dabei insofern als Sonderform betrachtet werden, als sie auf Status- und Situationsänderung, also Einschnitte, ausgerichtet waren, während sich zeremoniale Aufführungen auf eine wie auch immer als vorhanden vorausgesetzte Ordnung und ihre Reproduktion bezogen.[45]

44 Wir werden daher die Geschichte dieser Erfolgsmedien sowohl auf der strukturellen Ebene wie auch in der Semantik, von der sie gerahmt und getragen waren, nachzeichnen. Das wird in Abschnitten unterschiedlicher Ausführlichkeit geschehen müssen, die sich zum Teil aus den jeweiligen Forschungslagen ergibt, zum Teil an der sozialen Relevanz des jeweiligen Mediums hängt, schließlich aber auch dadurch bestimmt ist, dass alle diese Erfolgsmedien systemspezifische Ausprägungen erfahren. Erfolgsmedien steuern Kommunikation im operativen Vollzug sozialer Systeme. In komplexeren Sozialsystemen findet man oft mehre von ihnen am Werk. Dies verknüpft die Funktions- und Entwicklungsgeschichte der Erfolgsmedien mit der Geschichte sozialer Systeme. Deswegen wird ein Teil dessen, was über Erfolgsmedien zu sagen ist, im nächsten Kapitel zur sozialen Differenzierung zu stehen kommen.

45 Um noch einmal die Besonderheit von Erfolgsmedien zu verdeutlichen: Auch Verfahren, an deren Ende von den Beteiligten gemeinsam getragene Entscheidungen stehen, können eine äquivalente Funktion übernehmen. Sie produzieren eine kohärente Weltsicht, meist vor dem Hintergrund von sehr divergenten Ausgangswahrnehmungen und Interessenlagen. Das wird aber durch systemisch integrierte und durch Programme gesteuerte Kommunikationen erreicht,

Ritual

In der rezenten kulturwissenschaftlichen Forschung zur Frühen Neuzeit hat sich ein sehr weiter Gebrauch des Ritualbegriffs durchgesetzt, der nahezu jeden irgendwie formalisierten Ablauf von Handlungen oder Kommunikationen damit identifiziert. Hier hingegen sollen Rituale in ihrer systembezogenen Leistung und ihrer gesellschaftlichen Funktion beobachtet werden. Für Gesellschaft fungieren Rituale als ein einfaches Kommunikationsmedium, auf das in vielen Systembildungen zurückgegriffen wird, um unter Beteiligten konkordante Weltwahrnehmungen herzustellen. Es ist dabei nicht von Belang, ob die geteilte Welt einfach ist oder sich als unübersichtlich darstellt. Wichtiger ist, dass es sich um einen Zustand der Welt handelt, der durch das Ritual hervorgebracht wird und insofern von der Bewusstseinsleistung von Beteiligten oder von Beobachtern entkoppelt ist. In diesem Sinne wirken Rituale als Erfolgsmedien, da sie Kommunikationserfolge ermöglichen, ohne das Bewusstsein auf bestimmte Sinnselektionen zu verpflichten. Rituale lösen die individuelle Wahrnehmung der Welt im Raum des Kollektiven auf. Auch für Interaktionssysteme, die unter Anwesenden entstehen, haben Rituale daher ›gesellschaftlichen‹ Charakter. Interaktionssysteme können diese Voraussetzung, auf die sie in ihrem ereignishaften Vollzug aufbauen, im Fluss der Kommunikation nicht selbst schaffen. Sie müssten Interaktion dazu unterbrechen und eben ein Ritual vollziehen, an das man dann anschließen könnte. Das schließt nicht aus, sich kommunikativ darauf zu verständigen, wie denn die Welt nach Vollzug eines Rituals auszusehen habe. Einen entsprechenden Zustand, der für die Beteiligten und Umstehenden verbindlich ist, hätte sie aber erst nach dem Ritual erreicht.

Am früh- und hochmittelalterlichen Umgang der Mächtigen untereinander, der auf Vermeidung oder auf Beilegung von Konflikten zielte, wurde dieses Vorgehen im Detail beschrieben. Man verhandelte über Unterwerfung und Gnade oder aber über gemeinsame Interessenlagen hinter verschlossenen Türen und im Vorfeld von arrangierten Treffen. Auf diesen dann wurden die gefundenen Kompromisse mit Unterwerfungsgesten, gemeinsamen Mahlzeiten oder auch abgesprochenen Reden inszeniert und auf diese Weise für Beteiligte und Zuschauer verbindlich. Kommunikation und Ritual sind deswegen verschieden und leisten Verschiedenes, auch wenn es in beiden Fällen um die Reduktion von Komplexität in der Welt geht. Kommunikation ermöglicht Systembildungen, die vom Medium des Sinns getragen sind. Rituale reduzieren Komplexität als Zeigehandlungen und sind daher auch dann, wenn in ihrem Vollzug Worte gesprochen oder gewechselt, sie also als Interaktion aufgeführt werden,

die je nach relevanter Sachdimension an einer spezifischen Unterscheidung orientiert sind, über die relevante und damit weiter zu prozessierende Informationen ausgewählt werden. Auf diese Weise prozessieren Gerichtsverfahren die Unterscheidung von Recht und Unrecht. Aber es kann in Verfahren auch entlang ganz anderer Rationalitäten entschieden werden. Verfahren sind daher ein multipel verfügbarer Typus von Systembildung und kein Erfolgsmedium, das Situationen inhaltlich und entsprechend auch Handlungs- und Erlebnismöglichkeiten auf die Beteiligten verteilt (vgl. Kap. II.III.6).

nicht als Kommunikation zu verstehen. Rituale fungieren als Akte der Bezeichnung, die keine Repräsentationsbeziehung zwischen Zeichen und Bezeichnetem aufbauen, sondern eine der Identität. Sie stiften eine symbolische oder auch ikonische Beziehung zwischen Zeichen und Bezeichnetem, aber nicht, indem sie das Zeichen dem Bezeichnetem anverwandeln, sondern umgekehrt. Die sakramentale Handlung einer Weihe macht den Gegenstand heilig, auf den sie sich bezieht. Rituale wirken performativ in der Welt. Sie sind Gesten, die bewirken, dass das Bezeichnete der Bezeichnung entspricht. Insofern handelt es sich stets um soziale oder naturbezogene Magie.

Rituelle Handlungen und Sprechakte entfalten diese Wirksamkeit durch ihren episodischen Charakter, durch ihre Formalisierung und ihre Theatralität. Ihr Anfang und ihr Ende sind markiert. Schon dadurch werden sie aus dem Fluss des laufenden Geschehens herausgehoben und zu feierlichen, solennen Ereignissen. Die in ihnen zu vollziehenden Körpergesten und Sprechakte sind in Ausführung und Reihenfolge vorgeschrieben. Sie können sehr unterschiedlich als emphatisch vollzogene Bezeichnungen – »hoc est enim corpus meum« in der Wandlung der katholischen Messe – oder als komplexe Narrationen gestaltet sein, um als deklarative Festlegungen zu wirken. Sie folgen einem Skript. Es kommt dabei nicht auf die Form der Gesten oder den Inhalt des Gesagten an, sondern auf die Richtigkeit der Aufführung. Das unterstreicht noch einmal die Transformation von Mitteilungen in performative Zeigegesten. Rituale werden daher auch aufgeführt, die Mitwirkenden agieren in besonderen Rollen, die alle anderen eigenen Rollen in dieser Situation zurückdrängen. Theatralität bedeutet aber auch, dass Rituale in ihrer Wirkung von der Ansicht der Vollziehenden und Beteiligten darüber unabhängig sind. Entscheidend ist allein der richtige Vollzug des Zeige- und Bezeichnungsaktes. Die Richtigkeit bezieht sich also auf alle drei Sinndimensionen: Die richtigen Personen müssen zum richtigen Zeitpunkt das Richtige tun. Episodenhaftigkeit, Förmlichkeit und Theatralität entfalten ihre Wirkung dann, wenn es das Zusammenhandeln von vollziehendem Personal und beobachtender Öffentlichkeit gibt. Öffentlichkeit meint dabei nichts anderes als Beobachter, die für die Richtigkeit des Vollzugs stehen und auf diese Weise zu Zeugen für den verändernden Eingriff in die Welt werden. Durch sie konstituiert das Ritual Gemeinschaften, in deren Kommunikationen man von einer kongruenten Wahrnehmung der Welt ausgehen kann.

Rituale sind in ihrer kommunikativen Logik und in der Art ihrer Ausführung daher auf interaktionsbasierte Vergesellschaftung ausgerichtet. Sie unterstützen Strukturbildung und den Aufbau von Institutionen, ohne dass man auf Verbreitungsmedien zurückgreifen muss. Zeiten und Räume werden von Ritualen überwunden, indem man sich an sie erinnert, sie wiederholt oder ihre Wirkung in materiellen Zeichen wie Königskronen, Doktorhüten, Amtsketten oder Tätowierungen auf Dauer festhält und für Nichtanwesende nachvollziehbar macht.

Die europäische Gesellschaft der Frühen Neuzeit hat in weitem Umfang von Ritualen Gebrauch gemacht, um Personen mit Rollen zu verbinden oder die Wesenheit von Dingen in sozial relevanter Weise zu ändern. Besonders bedeutsam war das im römi-

schen Christentum, weil es hier darauf ankam, die Transzendenz in der Immanenz nicht nur zu zeigen, sondern sie wahrhaft präsent zu machen. Mit Sakramenten und Weihen konnte man bewerkstelligen, dass aus Adeligen Bischöfe wurden und aus gewöhnlichen Menschen Pfarrer, die als Kleriker wiederum in der Lage waren, in dieser Welt zu binden und zu lösen, sodass es auch im Himmel gebunden und gelöst war. Weihen transformierten steinerne Tische und gewöhnliches Wasser oder Öl in heilige Gegenstände mit wiederum transformierender Kraft in anderen Ritualen wie der Taufe oder der letzten Ölung. Das zentrale Ritual stellte die Transsubstantiation im Messopfer dar, in der aus Wein und Brot im tatsächlichen Sinn Blut und Leib Christi wurden und Gott in Gestalt des Sohnes also unter den Gläubigen sichtbar gegenwärtig war.

Die religiösen Rituale zeigten, was auch sonst in der Gesellschaft galt: Rollen waren zunächst nicht strukturell gefestigt, sondern sie waren an Personen gebunden, deren soziale Wesenheit durch ein Ritual geändert wurde. Das galt insbesondere für Kleriker, auch für Könige, denen durch Weihen ebenfalls sakrale Qualitäten verliehen wurden, und führte dann vor das Folgeproblem, wie man das Überleben der Institution über das Ableben des Rollenträgers hinaus sicherstellen sollte. Seit dem Mittelalter hatten die europäischen Könige und Herrscher daher zwei Körper: einen sterblichen und einen unsterblichen, auf den sich dann die bis zur Französischen Revolution gebräuchliche Formel bezog: »Der König ist tot, es lebe der König«.[46]

Die Repräsentation der Transzendenz im Diesseits und die Spitze einer fragilen und stets umstrittenen gesellschaftlichen Hierarchie markierten Extremformen dessen, was Rituale für die Strukturbildung leisten mussten, indem sie die Wesenheit von Personen änderten. In Bereichen, in denen Korporationen und Organisationen oder andere Strukturen, wie etwa Verwandtschaft, dafür sorgten, dass Rollenmuster stärker über Systembildung abgesichert werden konnten und sich so die Positionen als Ämter von Personen trennten, verdünnten sich daher die Transformationsrituale zu einfachen Investituren. Auch sie hatten Zeigecharakter, der soziale Verbindlichkeit beanspruchte, weil damit Anordnungsbefugnisse, die Verfügung über Ressourcen und oft genug auch Herrschaftsrechte über Menschen verbunden waren. Deswegen wurden Bischöfe und Pfarrer nicht nur zu Klerikern geweiht, sondern in ein Bistum oder in eine Pfarrei auch investiert. Und daher wurden Magister an der Universität zu Doktoren promoviert und in Professuren installiert.

Es blieb übrigens ein Strukturproblem der europäischen Adelsgesellschaft bis zu ihrer Transformation im 18. Jahrhundert, dass die gesellschaftliche Position als Oberschicht mit Herrschaftsrechten nicht durch ein derart zentrales Ritual der Statustransformation markiert werden konnte, weil man die Adelsqualität vererbte. Nur in den niederen Adel des Ritters wurde man bis ins Spätmittelalter durch Schwertleite und Ritterschlag promoviert. Die Adelsqualität der Person war aber dann durch Lebensführung, Tugend, Tapferkeit in Schlachten sowie durch Königsnähe und von diesem verliehene Ämter zu erweisen. Sie blieb an das Handeln und Beobachten einer Umwelt

46 Papenheim, Erinnerung und Unsterblichkeit, S. 57-76.

gebunden und somit fragil. In dieser Hinsicht mag es eine Erleichterung gewesen sein, wenn die französische Monarchie im Verlauf des 17. Jahrhunderts Register der Adelsfamilien anlegte, die auf nachgewiesener Herkunft basierten, um die um sich greifende Steuerflucht durch behauptete Adelsqualität einzudämmen.

Rituale ließen sich nicht nur auf einzelne Personen und die Veränderung ihrer sozialen Wesenheit beziehen. Man konnte in Ritualen auch Relationen zwischen Personen festlegen. Sie kamen dann einer Selbstbindung beider Seiten gleich, die allerdings durch die Förmlichkeit des Rituals eine über die schriftliche Veränderung hinausgehende Bedeutung bekam. Die Gültigkeit von Verträgen war in der mittelalterlichen Rechtspraxis und auch im dann rezipierten römischen Recht an die Einhaltung schriftlicher und ritueller Formen gebunden. Generell entstand das Recht im Mittelalter aus dem rituellen Vollzug von Handlungen, die für die Beteiligten Bindewirkung entfalteten. Schuld bzw. Unschuld wurden im Gerichtsverfahren nicht vorgeführt, sondern hergestellt. Eigentumsübertragungen und Verpfändungen erhielten so ihre verpflichtende Wirkung. Die dabei verfertigten Urkunden dienten nicht nur der Dokumentation, ihre Erstellung und Unterzeichnung war konstitutiver Teil des rituellen Formalismus. In den Stand der Ehe als Ehefrau und Ehemann trat man durch Vollzug derselben ein, also durch konkludente Einverständniserklärung. Freilich bestand die römische Kirche das gesamte Spätmittelalter hindurch auf der sakramentalen Einsegnung, auch wenn der vollzogene Ehekonsens in seiner Bindewirkung vorausgesetzt war. Bis an den Beginn der Neuzeit war deswegen keineswegs selbstverständlich, dass das Beilager nach dem Sakrament stattfand. Erst die Entsakramentalisierung der Ehe durch die Reformation machte den Weg für die weltlichen Obrigkeiten frei, um diese zentrale Form der Selbstbindung in ihre Kontrolle zu bringen, indem sie die Anerkennung von Ehen an die Mitwirkung von Pfarrern, Elternkonsens und an weltliche Registrierung banden. Im Tridentinum zog die römische Kirche nach.

Relationale Selbstbindung konnte auf formalisierte Gesten vertrauen, wenn beide Seiten sich auf die Bedingungen und Konditionen von Reziprozität verständigt hatten. Von Unterwerfung und Gnade nach gewaltsamen Auseinandersetzungen wurde schon gesprochen. Wenn es allerdings um eine deutliche Hierarchisierung ging, wenn Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse als personale Relationen begründet werden sollten, dann brauchte es die stärkste Form, die verfügbar war: Die Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit einer Aussage und in der Steigerungsform als konditionale Selbstverfluchung, die Gott zum Rächer eines Meineides machte. Sie wurde im Regelfall allein der untergeordneten Seite zugemutet, auch wenn die Relation für die andere Seite Verpflichtungen beinhaltete, die man in Stellung bringen konnte, wenn es um die Frage ging, ob man seinerseits seiner Rolle nachgekommen war. Alle Herrschafts- und Untertanenverhältnisse, angefangen von lehens- und grundherrlichen Bindungen über Untertaneneide in Territorialherrschaften bis hin zu kollektiven Bürgereiden, die man in Städten auf Schwörtagen den Ratsobrigkeiten leistete, wurden in dieser Weise seit dem Mittelalter und dann die ganze Frühe Neuzeit hindurch begründet. In

reformatorischen Herrschaftsgebieten kam im 16. Jahrhundert noch ein *iuramentum religionis* hinzu, mit dem Staats- und Kirchendiener sich an Konfession und Obrigkeit binden mussten.

Wo soziale Positionen, Rollen und Funktionen durch rituelle Wesensänderung mit Personen verbunden wurden, brauchte es umgekehrt Rituale der Auflösung. Das galt für Dinge wie für Menschen. Altäre, Messgewänder und andere Gegenstände, die durch Weihen für den liturgischen Gebrauch durch Sakramentalien geheiligt wurden, mussten in Ritualen aus diesem Status wieder herausgenommen werden, wenn sie unbrauchbar geworden waren und ersetzt werden sollten. Die sakramentalen Weihen, mit denen man zum Priester und zum Bischof wurde, konnten grundsätzlich nicht mehr aufgehoben werden. Trotzdem wurden Bischöfe wie auch Päpste abgesetzt, indem man seit dem 14. Jahrhundert schriftliche *ordines* anfertigte, die Male der Salbung auf dem rechten Daumen oder an der Stirn abschabte und den Betroffenen die Verkehrung von Investitionsritualen wie den rückwärtsgewandten Ritt auf einem Esel zumutete. In ähnlicher Weise spektakulär als rituelle Inversionen vollzogen sich Degradierungen im Militär oder auch Ausschlüsse aus Ritterorden. Solche Deinvestituren gingen stets der Hinrichtung von hochgestellten Personen voraus. Bürgermeistern wurden Amtsketten öffentlich abgenommen. Noch Ludwig XVI. musste eine solche Degradierung zum Bürger Capet über sich ergehen lassen, bevor er das Schafott bestieg. Die Hinrichtungen selbst waren ebenfalls komplexe Rituale. Man sprach vom *theatrum poenarum*, in dem durch die Prozession auf die Hinrichtungsstätte, das nochmalige öffentliche Geständnis und die öffentliche Buße die Wahrheit der Gerichtsentscheidung vorgeführt und die durch das todeswürdige Verbrechen verletzte Ordnung wiederhergestellt wurde. Talions- und Schandstrafen, mit denen große und kleine Diebe, Ehebruch, die Lästerung Gottes geahndet wurden, zielten ebenfalls auf dauerhafte oder vorübergehende Stigmatisierung, mit der soziale Statuspositionen zum Negativen verändert wurden.

Einer anderen Logik als solche Rituale der Inversion folgten rituelle Inszenierungen, die als Transgression der bestehenden Ordnung in Szene gesetzt wurden. Hierher gehört die verkehrte Welt des Karnevals, in der zeitlich befristet der bestehenden Ordnung eine andere entgegengesetzt wurde. Ob davon affirmative oder subversive Wirkungen ausgingen, ist in der Forschung umstritten. Eindeutig subversiv ausgerichtet waren hingegen blasphemische Akte, die in religiösen Konflikten wie etwa in der Reformation gegen das gerichtet wurden, was als heilig und daher als wirkmächtig von der anderen Seite behauptet wurde. Hier wurde die Transzendenz herausgefordert, indem man sich an ihrer materiellen Vergegenständlichung verging oder sie in Schmähreden herausforderte.

In der Forschung wurden noch viele andere Gesten, Handlungen und zusammengesetzte Ereignisfolgen bis hin zu kollektiven Festen, die sich regelmäßig wiederholten und so Identität über gemeinsame Erinnerung stifteten, zu den Ritualen allein der Reglementierung und Formalisierung von Handlungsabläufen und ihrer Wiederholung wegen gezählt. Hier dagegen soll an einer engeren Definition festgehalten

werden, wonach Rituale konkordante Weltsichten begründen, indem sie Wesens- und Statusänderungen an Personen und Sachen bewirken. Es lassen sich Grenzfälle identifizieren, wie etwa der Gruß und die richtige Anrede, wenn man sich ungeplant begegnet. Cicero bemerkte von ihnen, dass man mit ihnen alles Unheil von der nachfolgenden Rede nehmen solle. Gruß und Anrede machen auf diese Weise aus möglichen Kontrahenten Personen, die in der anschließenden Wechselrede davon ausgehen wollen, dass sie sich mit Achtung begegnen. In diesem Fall lassen sich Gruß und Anrede als ein Ritual begreifen, das in sich dadurch aufbauenden Interaktionszusammenhängen als ein die Zustände änderndes Medium wirkt und die Konkordanz der Weltwahrnehmungen herstellt. Auf diese Unterscheidung von Medium und System kommt es an. Das Erfolgsmedium des die Zustände ändernden Rituals kann in vielen Formen und bezogen auf viele differente Gegenstände und Personen in vielen Systemen vorkommen. In solchen Systemen, wie etwa Duellen oder Turnieren, können dann auch noch andere Regeln gelten, die aber nur der Steuerung von Kommunikationssequenzen dienen oder auch den Einsatz von Gewalt berechenbarer machen. Am Ende einer solchen regulierten Interaktionssequenz mag dann durchaus eine von den Beteiligten geteilte Weltsicht oder auch eine Statusänderung stehen. Dann hätte sich ein regulierter Vorgang als funktionales Äquivalent zu einem Ritual erwiesen. Es mit ihm gleichzusetzen bedeutet aber, auf eine höhere Gegenstandsauflösung ohne Not zu verzichten.

Zeremoniell

Im Zeremoniell der Frühen Neuzeit wurde gesellschaftliche Ordnung als ein Zusammenhang von hierarchisch aufeinander bezogenen sozialen Positionen im Raum dargestellt. Voraussetzung dieser Repräsentation bzw. performativen Hervorbringung von Verhältnissen der Über- und Unterordnung war im Regelfall die Präsenz von Personen an einem Ort. Um die Wechselverhältnisse zur Anschauung zur bringen, nutzte das Zeremoniell den durch ein Zentrum oder einen anderen Bezugspunkt perspektivierten Raum, in dem sich Personen in Bezug auf den Fluchtpunkt anordnen ließen. Alternativ untergliederte man den Raum architektonisch oder anderweitig, um dann, bezogen auf den Fluchtpunkt – der in einem solchen Fall schon den Ort wechseln konnte –, Aufenthalts- und Bewegungsrechte in Abstufungen zuzumessen. Der Beobachtungsstandpunkt war in diesem Fall dem Raum eingeschrieben und damit aus der Zeit und bestimmten Situationen herausgehoben. In direktem Kontakt zwischen Personen mussten Rangverhältnisse in Formeln der Anrede, in der Körperhaltung und dem Vortritt zum Ausdruck kommen. Der Höherrangige konnte sitzen, während andere standen; er konnte eine Verneigung und andere Gesten der Anerkennung seiner Position erwarten. Mit am wichtigsten war der Vortritt, den der Rangniedere zu gewähren hatte.

In einer Gesellschaft, in der Gerechtigkeit hieß, dass jeder das Seine, d. h. das ihm Zustehende, bekomme, konnte neben dem Raum auch der sichtbare Ge- und Verbrauch von Dingen zum Medium werden, das soziale Positionen sichtbar machte.

Insbesondere Kleidung, die sich nach Kostbarkeit der Stoffe und Aufwand in der Verarbeitung gestalten ließ, und Nahrung, die ebenfalls nach Qualität und Üppigkeit der Mengen zu differenzieren war, wurden so genutzt. Ein Zeremoniell etablieren bedeutete daher seit dem Spätmittelalter hauptsächlich, die Positionierung von Personen in diesen beiden Dimensionen der relativen Verortung im Raum und des Konsums von Nahrungsmitteln und Kleidung zur Ansicht zu bringen.

Auf diese Weise kam es in den sich im Verlauf des Spätmittelalters formierenden herrscherbezogenen Hofgesellschaften unter den anwesenden Adeligen zur zeremonialen Ordnung der Platzierung und des Zugangs. In Städten begann man den Konsum auf Hochzeiten und Leichenbegängnissen zu regeln, indem die Personenzahl sowie Mengen und Qualität der Verköstigung nach Ständen geordnet festgeschrieben wurden. Wenn Prozessionen und Umzüge stattfanden oder politische Großereignisse wie Wahlen zu den Ratsgremien oder Schwörtage abgehalten wurden, in denen die Bürgergesellschaft sich versammelte, wurde die Stadt zu einem Ort der Präzedenz. In den zunächst als Reise- und damit auch als Versorgungsgemeinschaften konzipierten Herrscherhöfen war es zum Teil bis ins 16. Jahrhundert hinein üblich, Unterschiede des Ranges nicht nur in Sitzordnungen, also in der Entfernung zum Herrscher, sichtbar zu machen, sondern auch in der aufgetragenen Menge der Speisen. Erst als die bis zu diesem Zeitpunkt ambulierenden Höfe langsam an Residenzorten stationär wurden, setzte sich hier die bis in den umgebenden Stadtraum hinein architektonisch modellierte Raumordnung der Einzelpersonen und Familien durch. Welche Position man im Vergleich zu anderen in der Hierarchie der Hofgesellschaft einnahm, war dann daran zu sehen, zu welchen Räumen der Residenz man Zutritt hatte, wo man an der Tafel platziert war, wie viele Pferde man vor die Kutsche spannen durfte, in welcher Lage sich die eigene Stadtresidenz zum Herrschersitz befand und wo schließlich auch die Grablege in der Hierarchie der die Residenz umgebenen Kirchen platziert werden konnte.

Repräsentation und Performanz standen im zeremonialen Umgang in einem fluiden und damit auch umstrittenen Verhältnis. An den Höfen der Herrscher, die sich seit dem 15. Jahrhundert immer deutlicher zu korporativen und organisatorisch durchformten Gebilden entwickelten, stellte das Zeremoniell der Idee nach immer mehr eine Ordnung der Ämter und Zuständigkeiten dar, die der Herrscher geschaffen und an Adel und nichtadelige Diener vergeben hatte. Dazu trug auch bei, dass die Befugnisse der einzelnen Chargen und ihre Rangverhältnisse seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in Hofordnungen festgehalten wurden. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts kamen dann fast überall detaillierte Zeremonialordnungen hinzu, die alle Aspekte des höfischen Lebens von den morgendlichen Ankleidezeremonien über die Tafel bis hin zu den Divertissements der Ausflüge, Jagdgesellschaften oder Theateraufführungen im Detail regelten. Solches Reglement schuf freilich auch die Gelegenheit zur Ausnahme: Mätressen, Günstlinge, Beichtväter hatten besondere Positionen und konnten Freiheiten im Zeremoniell für sich beanspruchen, die anderen nicht zukamen. Das entfachte zwangsläufig Rivalitäten und das Streben, die im Zeremoniell sichtbaren Rangpositionen zu verbessern.

Da dies auch in normierten Verhältnissen nicht nur durch Wechsel auf andere Amts- und Funktionsstellen geschehen konnte, sondern auch durch einfache Behauptung des Vortritts oder eben durch Erlangung besonderer Gunst, changierte das Zeremoniell stets zwischen Repräsentation und Performanz. Performativ war das Zeremoniell in einem solchen Fall, weil der realisierte Rang dann auch der wirkliche war. Noch viel ausgeprägter wirkte diese performative Kraft des Zeremoniells, wenn abseits der höfischen Zentren neue Ämter eingerichtet oder bestehende neu besetzt wurden. Dann wurden eingespielte Rangordnungen erschüttert und mussten oft in zähen und sich hinziehenden Auseinandersetzungen mit den schon etablierten Amtsträgern in der Region und den eingesessenen Adelsfamilien neu ausgehandelt werden. Dabei ging es um die Position bei Einritten in Städte, um die Größe des Gefolges, das man dabei mitführte, um Kleiderfarben und alle sonstigen Zeichen des Ansehens und der Würde, mit denen man sich vor anderen auszeichnen konnte. In solchen fluiden Situationen half es wenig, sich auf eine Rangposition zu berufen, man musste sie in erster Linie behaupten und seinen Platz vor anderen zur Anschauung bringen. Zeremoniell bedeutete fortlaufende Konkurrenz, die Einsatz forderte. Die Verbindung aus Nachahmung und Übertreffen verdichtete sich auf diese Weise zu einer Grundhaltung adeliger Lebensführung, mit der sich der Adel als Schicht von der übrigen Gesellschaft abgrenzte und intern in einer Ordnung der Familien hierarchisierte. Adel dokumentierte sich deswegen zuerst in einer standesgemäßen Lebensführung, die militärische Macht, scheinbare Unerschöpflichkeit der Ressourcen und Herrschernähe in einer bis zur ruinösen Verschwendung getriebenen Üppigkeit bei Auftritten, Festen und bei Bauten zur Schau stellte.

Dieser für den Hof und die adelige Oberschicht beobachtbare Zusammenhang von Normierung und Flüchtigkeit von Rängen, die sich im Oszillieren des Zeremoniells zwischen Repräsentation und Performanz niederschlug, bestimmte auch das Leben in anderen Bereichen der Gesellschaft. In Städten gab es eine Ordnung der Ämter und der Zünfte, die in Prozessionen, Um- und Leichenzügen, Festen, den Plätzen im Kirchengestühl und wohl auch im täglichen Umgang bei Anreden, Titulaturen und anderen Gesten der Ehrerweisung zum Ausdruck gebracht wurde. Auch innerhalb der Zünfte und Ratsgremien agierte man im Umgang zeremoniell bestimmt entsprechend der Ämter oder dem Stand als Meister, Geselle oder Lehrling. Daneben hatte man es hier aber bereits mit einer geldgetriebenen Ökonomie zu tun, die dynamische Einkommens- und Vermögensverhältnisse schuf. Sie wurden ebenfalls in einem auf Überbietung ausgerichteten performativen Konsum von Kleidung und Nahrungsmitteln ausgelebt, um die angestrebte Position in einer Hierarchie der städtischen Bürgerfamilien zu markieren. Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts suchte man diese performative Dynamik durch eine anwachsende Zahl von immer genauer unterscheidenden Konsum- und Kleiderordnungen zu steuern – und machte sie dadurch nur für alle um so sichtbarer.

Der problematischste Fall performativer Zeremonialität stellte sich ein, wenn bei Friedensverhandlungen, den Konzilien des 15. Jahrhunderts oder auch auf Reichstagen gekrönte Häupter und Fürsten aufeinandertrafen, die sich je für sich als Spitze von Hie-

rarchien wussten und insofern als gleichgestellt wahrnahmen. Solchen Treffen gingen langwierige Verhandlungen voraus, in denen man sicherstellen wollte, dass keiner der Beteiligten zeremonielle Nachteile zu befürchten hatte, um dessen Fernbleiben zu vermeiden. Nicht immer gelang dies, sodass es auch auf Konzilien zu Raufereien um Sitzplätze zwischen Gesandtschaften kommen konnte. Weil sich die Kontakte zwischen Herrschaftsträgern häuften, suchte man seit Beginn des 16. Jahrhunderts die konfliktträchtige Performativität des zeremoniellen Umgangs auf normierte Repräsentation umzustellen. Entsprechend dem üblichen Selbstverständnis der Gesellschaft als einer durchgehenden Hierarchie der Stände, die sich aus der Ordnung der Schöpfung ableiten ließ, wurde nach einer Hierarchie der Herrschaftsträger gesucht, die sich dann in einem zeremoniellen System der Vortritte, Würden und gegenseitiger Ehrerweisungen im Umgang niederschlagen sollte. Zum Vorbild dieser Zeremonialisierung wurde die Kurie in Rom, weil nur der Papst an der Spitze einer Hierarchie der christlichen Herrscher Europas stehen konnte. Im Jahr 1529 veröffentlichte der Conseilleur am Pariser Parlament und spätere Präsident des Parlaments in Aix, Barthélemy de Chasseneux, einen *Catalogus gloriae mundi*, der eine Hierarchie der Welt von der Dreifaltigkeit, den Engeln und Heiligen, dem Papst und dem Kaiser über die europäischen Könige, Kurfürsten, Kardinäle, Bischöfe, Herzöge bis hin zum niederen Adel, zu Doktoren und Magistern, einschließlich der nichtadeligen, unstudierten Welt, präsentierte. Chasseneux behauptete eine Parallele zwischen himmlischer und weltlicher Hierarchie, in der auch begründet lag, dass das Recht, das solche Ordnung zum Ausdruck brachte, kein der menschlichen Willkür und Wankelmütigkeit unterliegender Gegenstand sei. Die Jurisprudenz wurde so von ihm zu einer *vera scientia* promoviert, wodurch sie sich etwa von der Geschichte unterschied und in der Hierarchie der Fakultäten nach der Theologie und noch vor der Medizin zu liegen kam. Diese Argumentation *pro domo* änderte freilich nichts daran, dass Chasseneux selbst schon in der Begründung seiner Rangfolgen tief in die Schatztruhe der Geschichte griff. Das blieb auch nachfolgend so in der durch immer wieder aufbrechende Rangkonflikte provozierten Traktatliteratur, die aus der Feder von Juristen oder Polyhistoren floss. Im 16. Jahrhundert zählten neben dem Alter einer Dynastie noch vorwiegend Verdienste für die christliche Kirche oder auch nachgewiesene thaumaturgische Fähigkeiten eines Königs zu den wichtigsten Kriterien einer Einstufung. Das 17. Jahrhundert bevorzugte dann bereits den Blick auf die Zahl unter einer Krone vereinigter Territorien und die Art der vom Herrscher ausgeübten *potestas*. Zurücksetzend wirkte beispielsweise, wenn in einer Dynastie wie in Spanien und England auch Frauen in der Herrschaft nachfolgen konnten. Selbstverständlich ging dieses ›Recht‹ der Herrscherränge auch davon aus, dass Republiken und selbständige Städte wie Venedig sich in diese Hierarchie der europäischen Stände einzufügen hatten und dort nach dem Rang ihrer obrigkeitlichen Häupter oder nach dem Rang eines von ihnen beherrschten Fürstentums eingruppiert wurden. Die Hierarchie des Adels blieb das Maß der Dinge.

Die fortgesetzten Normierungsversuche und die juristisch begründete Verwissenschaftlichung des Zeremonialrechts im 17. Jahrhundert suchten mit großem Aufwand sämtliche identifizierbaren Rangdifferenzierungen in der Gesellschaft in ihre Systema-

tisierung miteinzubeziehen, indem sie die unterschiedlichen Quellen der Würden, wie Ämter, Privilegien, Rechtssatzungen, akademische Grade, Herkommen, Einsetzung, Anciennität, gegeneinander gewichteten und so auch deren personenbezogene Kumulation zu bewerten suchten. Zum unüberwindlichen Problem wurde dabei, dass je länger, je mehr die Hierarchien, insbesondere in den gesellschaftlichen Feldern, die sich in Korporationen integrierten und sich so gegeneinander abschlossen, wie Universitäten, Städten, stehenden Heeren, den Höfen mit ihren Ratsbürokratien, auf diese Weise inkompatibel zueinander wurden. Selbst mit größtem juristischen Scharfsinn waren die Ränge dann nicht mehr zu colligieren und in eine übergreifende Ordnung zu bringen. Die zunehmende Vielfalt der Binnenhierarchien sprengte eine allgemeine Rangordnung. Die ab dem 17. Jahrhundert in den Territorien des Reiches erlassenen Rang- und Dienstreglements samt der Konsum-, Luxus- und Kleiderordnungen, mit denen die gesamte Bevölkerung bis hinunter in die Flecken und Dörfer erfasst werden sollte, halfen diesem Problem kaum ab, weil sie die erreichte Komplexität der sozialen Differenzierung in der Gesellschaft ebenfalls auf eine auf den Herrscher zentrierte Ordnung zu reduzieren suchten. Man muss daher nach Bedingungen fragen, die eine so komplizierte und zu jeder Zeit auch problematische, weil konfliktträchtige Selbsthierarchisierung der sozialen Ordnung wahrscheinlich machten. Wir wollen bei unserem Versuch einer Antwort gesellschaftliche Funktion von systembezogenen Leistungen unterscheiden.

Die gesellschaftliche Funktion ist zunächst darin zu sehen, dass durch die zeremoniell reproduzierte Ordnung der Ränge Gesellschaft überhaupt als ein Ordnungszusammenhang, der sich in Interaktionen reproduzierte und in sie Orientierung und Erwartbarkeit brachte, wahrnehmbar wurde. Das galt auch dann, wenn normative Festlegungen fehlten, wenn sie versagten oder herausgefordert wurden, sodass die performative Seite einer zeremonialen Sozialordnung zum Tragen kam. Für die Oberschicht des europäischen Adels gewann dieser Zusammenhang umfassende Dimension und dies war ein unverzichtbares Element, um die Ausdifferenzierung als eine obere Schicht mit relativer Geschlossenheit überhaupt möglich zu machen. Für andere Gruppen blieb Gesellschaft als ein Ordnungszusammenhang in beschränkteren, herrschaftsbezogenen, territorialen und lokalen Horizonten greifbar. Der oberen Schicht des Adels stand damit aber auch ein Korsett für eine Selbsthierarchisierung mit monarchischen, autokratischen Spitzenpositionen zur Verfügung, die es möglich machte, von der im 14. und 15. Jahrhundert intensiv betriebenen Binnenhierarchisierung durch Fehden und Kriege langsam Abschied zu nehmen. Die Konflikte wurden damit freilich vergesellschaftet, indem jetzt zunehmend die autokratischen Spitzen der europäischen Gesellschaft gegeneinander antraten. Für den Adel überlagerten sich auf diese Weise zwei Integrationsdimensionen: eine mit europäischem Horizont und eine, die auf die verschiedenen autokratischen Spitzen ausgerichtet war, wobei man aus Sicht eines adeligen Hauses noch im 18. Jahrhundert sich dabei keineswegs notwendig nur auf eine orientieren musste. Die autokratischen Spitzen dieser Hierarchien wurden von der Forschung daher zu Recht als Kreaturen des Zeremoniells bezeichnet, weil erst die darunter zustande gekommene Hierarchie der Ränge die Spitze trug.

Das führt auf die zweite wesentliche Funktion dieser Zeremonialisierung des Sozialen. Sie entlastete die Herrschaftsansprüche von ständiger Infragestellung und Herausforderung. Sie unterband das nicht, aber baute Hürden dagegen auf und belegte die Herausforderung mit Legitimationszwängen. Durch die zeremonial hergestellte oder reproduzierte Positionierung von Personen in ein Oben-/Unten-Verhältnis wurden Herrschaftsansprüche veralltäglicht und Macht als eine Relation installiert, in der die obere Position zu negativen Vermeidungsalternativen greifen konnte, ohne dass dies als willkürliche Gewalt gedeutet werden musste. Eine zeremonielle Ordnung der Ränge machte mithin mehr Macht, mehr Entscheidung und damit mehr Differenzierung und Komplexität wahrscheinlich, als ohne sie möglich gewesen wäre. Und dies – um zur Ausgangsfrage dieses Abschnittes zurückzukehren – in einer Weise, die bei Alter und Ego konkordante, nichtstrittige Weltsichten unterstellte, die man nicht mehr grundsätzlich herausfordern konnte. Strittig konnte nur noch werden, wem eine bestimmte Position zukam – aber im Regelfall nicht, dass es eine weitere ranghöhere darüber gab.

Diese gesellschaftliche Funktion der zeremonialen Selbsthierarchisierung war in einzelnen Sozialsystemen dann in vielfacher Weise reproduzier- und einsetzbar. Man konnte mit ihr das Recht der Themenwahl bei bestimmten Personen lokalisieren, man konnte Rederechte und Zuständigkeiten auf diese Weise verteilen, Anordnungsbefugnisse legitimieren. Das unterstützte sachbezogene Systembildung, die sich weit jenseits der bloßen Interaktion als Organisationen und mit schon großer Reichweite integrierte. Auf diese Weise wurde es auch möglich, verfahrensmäßige Kommunikation zu gestalten, in der Entscheidungen getroffen wurden, die schließlich auch Beteiligte und andere mit anders gelagerten Ausgangsinteressen band. Generell stärkte die zeremonial abgesicherte und in der Wahrnehmung geteilte hierarchisierte Positionsverteilung die Erwartungssicherheit in Kommunikation, gerade auch in zunächst nicht formalisierter Anwesenheitskommunikation. Hierin ist die Leistung der symbolisierten Hierarchie für soziale Systeme zu sehen. Zeremoniale Hierarchisierung unterstützte also seit dem 15. Jahrhundert systemische Differenzierung in der Gesellschaft. Damit wuchs die Fähigkeit, Verschiedenheit zuzulassen und sie selektiv miteinander zu kombinieren. Hierarchisierung und Differenzierung erwiesen sich wechselseitig als steigerungsfähig. Das galt offenbar bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts. Dann zeigten sich Probleme, die auf eine Lösung des Zusammenhangs drängten. Wir greifen dies unten in einer Zusammenschau wieder auf.

Von der Performanz zur Inszenierung

Wir haben bislang die Frage nach Entwicklungen in diesem Feld einfacher Kommunikationsmedien hinsichtlich ihrer Form und ihrer gesellschaftlichen Inanspruchnahme nicht systematisch verfolgt. Wir wollen sie jetzt für die beiden Medien gemeinsam stellen.

Sie ist am schwierigsten für Rituale zu beantworten. Rituale waren – sieht man einmal von Religion ab – das am wenigsten theoretisierte dieser Medien. Das mag mit

der zutiefst instrumentellen Rolle von Schrift in Ritualen zusammenhängen. Schriftakte waren ihnen zunächst nicht auf Mitteilung orientiert, sondern wurden als Teil der in Formzwang gründenden performativen Wirkung von Ritualen aufgefasst. Freilich hat die Forschung hier etwa bei Verträgen zwischen Herrschern seit dem 15. Jahrhundert eine Emanzipation der Schrift gegenüber dem Ritual festgestellt. Im Verkehr der Souveräne wurde der Inhalt der Festlegungen immer weniger von den Ritualen, die mit deren Abschluss verbunden waren, bestimmt, sondern in zunehmend genauer ausgearbeiteten Schriftstücken, auch wenn es bei feierlichen Akten blieb. Ein bis ins 19. Jahrhundert nicht mehr überbotener Höhepunkt dieser Entwicklung war bereits 1648 im Abschluss der Westfälischen Friedensverträge erreicht. Ähnliches vollzog sich auch im allgemeinen Gebrauch von Verträgen. Die Selbstfestlegung wurde hier nicht so sehr von einem Ritual entkoppelt, als vielmehr die Förmlichkeit des Vollzugs in den Schriftakt gelegt. Das betraf den Inhalt, der sich zum Teil an Formeln zu orientieren hatte, und die Entstehung in Gegenwart obrigkeitlicher Instanzen oder von Notaren. Davon waren Testamente als dem vielleicht wichtigsten Instrument der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebenso betroffen wie Kaufverträge, die über bestimmte Summen hinausgingen. Amts- und Diensteide wurden zwar geschworen, aber auch unterzeichnet und deswegen immer genauer ausformuliert – wie das übrigens auch vom 16. Jahrhundert an bei den Bürgereiden der Freien und Reichsstädte zu beobachten war.

Versucht man solche Detailbeobachtungen zu systematisieren, so konturiert sich eine mehrdimensionale Entwicklung. Generell wird man festhalten müssen, dass auf die Solennität von Akten der Festlegung, der sozialen Inauguration und Positionierung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht verzichtet wurde. Dies sollte aber über die tiefgreifenden strukturellen Verschiebungen, die sich bis Ende des 18. Jahrhunderts ereigneten, nicht hinwegtäuschen. Dass sich die Performativität aus der Handlung in den Formalismus von Schriftstücken zurückzog, wurde schon gesagt. Der rituelle Formalismus verlor aber zum Teil auch deswegen an Bedeutung, weil die durch ihn hergestellten Strukturen unwichtig wurden oder einem gravierenden Wandel unterlagen. Das wird schon im 15. Jahrhundert am Lehenswesen quer durch den Kontinent deutlich. An die Stelle von militärischer Gefolgschaft traten Geldzahlungen, an die Stelle von Rat und Hilfe der institutionalisierte Verkehr der Stände. Das mag die Historisierung von Ritualen und daran anschließend deren Kritik unterstützt haben, die seit Mitte des 17. Jahrhunderts beispielsweise in den großen Ritterorden der französischen und der englischen Monarchie von der Forschung beobachtet wurde. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts wurden Reformuniversitäten in Deutschland wie Halle und Göttingen gegründet, in denen das akademische Leben entritualisiert und auch vom Zeremoniell befreit werden sollte. Gleichzeitig kann man in den Sozietäten des 18. Jahrhunderts eine Zeremonialisierung von Geselligkeit beobachten, die Gleichheit oder eben auch funktionsbezogene Differenzen und Statuswechsel einem ausgeprägten Ritualismus unterwarfen. Damit wechselte das Ritual seinen Ort. Es wanderte aus in Bereiche, die sehr dezidiert als »makrostrukturfrei«[47] gedacht wurden.

47 Füssel, Gelehrtenkultur, S. 391-407; vgl. hierzu unten Kap. II. V.

Die Entwicklungen im Bereich von Religion widersprechen diesen Beobachtungen nicht grundsätzlich. Der häufig zitierte Antiritualismus der Reformation begründete sich bezeichnenderweise bereits im Verweis auf den Text der Bibel. Er wurde dann mit einiger Konsequenz in der Messfeier umgesetzt, die von einer Wiederholung des Kreuzopfers in Richtung Erinnerungsritual verschoben wurde, in dem vor allem das Transformationsritual der Wandlung entfiel. Die sich das ganze 16. Jahrhundert hinziehenden Streitigkeiten unter den evangelischen Theologen um das Abendmahl und die Adiaphora belegen, dass die Entfernung vom Ritual kein einfacher Vorgang war. Sie betraf tatsächlich das Verhältnis von Immanenz und Transzendenz in seiner Gesamtheit. Während im Verständnis Roms das Transzendente in der Welt durch Rituale präsent zu machen war, damit man zu ihm Kontakt aufnehmen und es anbeten konnte, übernahm diese Funktion in der evangelischen Lehre die Schrift. Die Kommunikation mit der Transzendenz wurde so zu einem Prozess der fortdauernden Wiederverlebendigung des »verklungenen Gotteswortes«[48] in der Auslegung und Verkündigung. Hinzu kam die Pflicht zur fortgesetzten Selbstbeobachtung aus einer imaginierten Gottesperspektive. Nur so konnte man gerecht und Sünder gleichzeitig sein. Der Geist Gottes, der auf die Menschen einwirken und über das Herz die Seele erreichen konnte, komplizierte dieses neue mediale und kommunikative Setting, das voraussetzte, die Performanz als bloßes Zeichen mit Referenzcharakter zu begreifen, das seine Bedeutung aus seinem Bezug zur Schrift erhielt, wie bei Calvin in seiner *Institutio* nachzulesen war.

Die praktische Entzauberung der Welt schritt langsamer voran. Der tridentinische Katholizismus markierte in Reaktion auf die evangelische Herausforderung festere Grenzen zur Magie. Man verbot den Pfarrern zum Beispiel, mit ihren Sakramentalien an der Heilung von Menschen und Tieren mitzuwirken. Das Tridentinum trieb diese Regulierung des Messrituals und des Gebrauchs von Sakramentalien im Detail voran und wollte auch das ikonische Verständnis von Bildern und Heiligendarstellungen unterbinden. In der Praxis blieb es aber bei einer sehr ausgeprägten und durch den Barockkatholizismus noch einmal intensivierten Ambivalenz gegenüber der performativen Kraft des Rituals, weil die Hierarchie bis hinunter zu den Pfarrern der Auffassung war, dass die einfachen Gemüter der Menschen Zeichen und Inszenierungen bräuchten. Man kann genau an dieser Stelle den Beginn eines ›ironischen‹ oder auch instrumentellen Verhältnisses zum Ritual identifizieren.

Ambivalent, wenngleich in anderer Weise, blieb auch der evangelische Antiritualismus. Die Taufe, mit der man einen Menschen zum Christen machte und ihn in die Gemeinde aufnahm, blieb als das zentrale Sakrament ein Ritual der wesenhaften sozialen Transformation. Solche Inszenierungen von Veränderungen im sozialen Status blieben auch die zu Kasualien herabgestuften übrigen Sakramente: Konfirmation, Eheschließung und »Abdankung«. Am intensivsten wurde diese Ambivalenz des Antiritualismus seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in der *Church of England* ausgelebt. Die Auseinandersetzung um Ritualfragen, die bis in den Bürgerkrieg hinein mit

48 Sandl, »Nicht Lehrer, sondern Erinnerer«, bes. S. 200 ff.

Vehemenz geführt wurde, erhielt ihre Dynamik aus dem letztlich ungeklärten Verhältnis zwischen reformierter Theologie und der traditionalen sozialen Form einer Bischofskirche. Auch daran kann man aber sehen, dass und wie der ambivalente Antiritualismus zum Wandel der sozialen Bedeutung von Ritualen beitrug. In der *Church of England* ging es in Ritualfragen stets um Grenzziehungen zum Katholizismus. Rituale waren über ihren performativen Charakter hinaus zu Zeichen der konfessionellen Identitätsbildung geworden. Diese Funktion übernahmen sie spätestens mit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts auch in der konfessionellen Differenzierung auf dem Kontinent. Diese fortgesetzte Instrumentalisierung von religiösen Ritualen als Zeichen für strukturelle Verhältnisse war offenkundig die stärkste Triebkraft, die ein verändertes Ritualverständnis hervorbrachte, das man dann ab der Mitte des 18. Jahrhunderts – und jetzt nicht nur in Religion, sondern auch in der Politik – beobachten kann.

Theologen und Geistliche waren die Ersten, die das Ritual nach der Mitte des 18. Jahrhunderts erneut thematisierten. Zuerst geschah dies, indem man die Belehrung durch das Wort gegen Rituale in Stellung brachte und ersterer die größere didaktische und aufklärerische Wirkung zusprach, während Rituale in Bezug zu Scharlatanerie und Trug gesetzt wurden. Die Konfessionen unterschieden sich hier wenig. Im Bereich der Politik setzte sich fort, was im Übergang von performativen zu demonstrativen Funktionen des Rituals im religiösen Feld um sich gegriffen hatte. Es verbreitete sich die Überzeugung, man brauche die Solennität, um das Volk von der Glorie der Herrscher zu überzeugen und es zu beeindrucken. Die Überzeugung von ihrer performativen Kraft schwand hingegen dahin. In einem politischen Gebilde, wie dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, das auf fragilen Strukturen, aber desto mehr auf Performativität aufruhte und gleichzeitig nach 1648 in seiner politischen Funktionalität immer mehr infrage gestellt war, führte das bei den politischen Eliten zu fortgesetzter »Heuchelei«.[49] Die Stände des Reiches stellten dar, woran sie selbst nicht mehr glaubten, weil es ihren Interessen, die sich längst nach anderen Rationalitäten bestimmten, entsprach.

Die Entwicklungen im Feld der Religion liefen gegen Ende des 18. Jahrhunderts darauf hinaus, aus Ritualen dort, wo es auf Makrostrukturen, also auf Gesellschaft ankam, Inszenierungen zu machen. Geistliche und Theologen schrieben angesichts der Bedrohung durch Säkularisation und Säkularisierung jetzt Abhandlungen, in denen von der belehrenden, mobilisierenden und ›erbauenden‹ Wirkung, d. h. in ihrer Symbolik, wohl überlegt komponierten Feierlichkeit in Gottesdiensten und bei anderen Gelegenheiten öffentlicher Gottesverehrung die Rede war. Im Feld der Politik brachte die Französische Revolution den Transformationsprozess nahezu ruckartig auf den Punkt. Die Zerstörung einer alten Ordnung und die Erfindung einer neuen vollzogen sich in deliberativen Institutionen, zum Teil auch in gewaltsamen Aktionen auf der

49 Stollberg-Rilinger, Des Kaisers alte Kleider, S. 274-281. Wobei noch zu klären wäre, ob man dies wirklich psychischen Systemen zurechnen kann oder nicht vielmehr Überschneidungen in der Beobachtungsperspektive verschiedener sozialer Systeme vorliegen.

Straße. Die Struktur der neuen Ordnung und ihr (zivil-)religiöses Fundament wurden aber in mehr oder weniger geglückten, jedenfalls penibel geplanten und in ihrer Symbolik genau choreographierten politischen Festen nahegebracht. Davon konnte der Kult der Nation des nachfolgenden Jahrhunderts dann in ganz Europa lernen und zehren. Aus dem Ritual der Performativität waren Inszenierungen geworden, in denen nichts mehr hergestellt, aber vieles vorgestellt werden sollte. Das Ritual hatte sich vom Erfolgs- zum Verbreitungsmedium gewandelt, auch weil die Eliten selbst an seine performative Kraft längst nicht mehr glaubten. Hier war also keine Revitalisierung des Rituals am Werk, wie in der jüngeren Forschung mitunter unterstellt wird.[50] Die sich verändernde strukturelle Konstellation in der europäischen Gesellschaft benötigte jetzt Medien, die der Verbreitung von Informationen dienten, nicht aber einer rituell hergestellten Konkordanz von Weltsichten und der gleichgerichteten Wahrnehmung sozialer Tatsachen. Inszenierungen politischer und anderer Art gehörten in die sich ankündigende multiperspektivische Welt der Massenmedien des 19. Jahrhunderts.

Die Transformation des Zeremoniells vollzog sich auf anderen Wegen. Der auffälligste Unterschied zum Ritual war die eigentlich von Anfang an gegebene schriftliche Formalisierung des Zeremoniells, die schnell in Systematisierung und schon im Verlauf des 16. Jahrhunderts in eine hauptsächlich durch juristischen Sachverstand bestimmte Verwissenschaftlichung der zeremonialen Reproduktion von Rangverhältnissen führte. Diese Verwissenschaftlichung des Rangrechts, die sich dann in mit Aufwand und Akribie erstellten Zeremonialordnungen niederschlug, ging zwar von der Fiktion einer durchgängig klar gegliederten und gestuften Ordnung der Stände aus, führte aber tatsächlich in bereichspezifisch unterschiedliche Rangsysteme, in denen man sich auf jeder Position wahlweise auf Herkommen, Possession, Privileg, Anciennität, Amt oder auch nur Prätention berufen konnte, um den Vorrang vor anderen zu behaupten. Es mag sein, dass, wie die Forschung unterstellt, die im Verlauf des 16. Jahrhunderts zu Residenzen umgebauten Höfe der Fürsten und Monarchen dabei Bezugspunkt und Vorbild waren, aber es gab daneben Städte mit Hierarchien, in diesen wiederum Zünfte, die sich gegeneinander den Vortritt ebenso streitig machten wie die Orden mit ihren Klöstern. In den Universitäten, die es schon gab oder die am Beginn des 15. Jahrhunderts zahlreich gegründet wurden, herrschten eigene Abstufungen zwischen den akademischen Graden und in einer zweiten Dimension auch zwischen den Fakultäten. Auch das Militär der stehenden Heere, dessen Garnisonen seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Städten präsent waren, kannte ein eigenes Rangwesen. Nach unserer These zeigt sich gerade in dieser unter der Fiktion von Einheitlichkeit entstehenden Pluralität von Rangordnungen die sehr effektive Verbindung von gesellschaftlicher Funktion und systemspezifischer Leistung. Für die Gesellschaft konnte auf die Weise die Vorstellung einer einigermaßen stabilen und dauerhaften Ordnung plausibel gehalten werden. In den korporativ oder organisatorisch verfassten Teilbereichen festigten eigene Rangordnungen die Grenzen zur

50 Paulmann, Pomp und Politik, passim.

Umwelt und man konnte mit diesen Hierarchien, sobald man sie als Unterschiede in der Zuständigkeit oder der Anordnungsbefugnisse deutete, die laufende kommunikative Reproduktion dieser Handlungszusammenhänge effektiver gestalten. Das unterstützte die systemische (funktional orientierte) Differenzierung bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts in nachhaltiger Weise.

Dann aber wurden die Kosten einer solchen über Hierarchie betriebenen Differenzierung greifbar. An den Höfen spaltete sich der ursprünglich beratende Rat auf in einzelne Kammern und Gremien, die für verschiedene Sachbereiche wie Gericht, Kirchen, Militär, Finanzen usw. zuständig waren. Nicht nur konkurrierten diese Einrichtungen untereinander um ihren Rang. In ihnen kollidierten Anciennität der Mitgliedschaft, sonstige Ränge, die man außerhalb am Hof oder anderswo innehatte, das Alter und die Bedeutung der Adelsfamilie, der man entstammte, der Adelstitel mit akademischer Graduierung und schließlich die Sachkompetenz, die jemand mobilisieren konnte. Dies führte zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern, die zwar die Proliferation von Verfahrensordnungen vorantrieben, mit denen solche Konflikte beigelegt und die effektive Arbeit gesichert werden sollte. Zur Ruhe kamen diese Gremien im Verlauf des 17. Jahrhunderts aber nicht. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts erreichten die Konfliktlagen insofern eine neue Qualität, als jetzt auch die Interferenz zwischen verschiedenen Rangsystemen und somit die Friktionen zunahmen. Die Jahrzehnte zwischen 1650 und 1750 lassen sich deswegen als ein Jahrhundert der Rangstreitigkeiten kennzeichnen.

Man kann verschiedene Reaktionen auf diese Lage identifizieren. Die konfliktträchtige Mehrdimensionalität des Rangwesens wurde in Teilen in einem Prozess der Verrechtlichung bearbeitet. Dies hatte zum einen eine noch stärkere Formalisierung und schriftlich vorangetriebene Aufgliederung des Rangwesens zur Folge. Dieses Geschäft betrieben vorwiegend Juristen unter dem Titel der Zeremonialwissenschaft. Damit verbunden war zweitens ein Prozess der Normierung von Rangsystemen in rechtsförmigen Ordnungen. Drittens wurden unter diesen Voraussetzungen Rangkonflikte immer häufiger verfahrensmäßig ausgetragen. Das musste nicht in jedem Fall bedeuten, dass mit dem Streit um den Vortritt ein Gericht befasst war, sondern es konnte auch einfach eine vorgesetzte obrigkeitliche Instanz sein, an die man sich um Entscheid und Schlichtung wandte. Sichtbarkeit und Präsenz solcher schlichtenden und rangregulierenden Instanzen wuchsen auf diese Weise seit der Mitte des 17. Jahrhunderts beachtlich. Die Idee der durch eine Schöpfung garantierten Ordnung, die durch eine natürliche Rangordnung reproduziert wurde, musste jetzt der Vorstellung weichen, dass die Hierarchie durch die Macht einer Herrschaft garantiert wurde, die zur Obrigkeit geworden war. Das unterstützte wiederum das Phantasma einer zentralen, die gesamte Ordnung der Gesellschaft garantierenden Instanz, die gleichzeitig auch noch deren Mechanik im Gang hielt. Die Theoretiker der politischen Ökonomie haben dies bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts in vielfältiger Weise ausformuliert und so den Historikern die Vorlage für das Modell von Absolutismus geliefert. Somit hatten die Kleider- und Luxusordnungen samt den ganze Herrschaftsgebiete umfassenden Rangreglements, die bis in die Mitte des

18. Jahrhunderts erlassen wurden, eine doppelte Funktion: Sie machten Obrigkeit in ihrer ordnenden und Ordnung garantierenden Fähigkeit sichtbar; und sie dienten schlicht dazu, die Machtapparatur funktionsfähig zu halten, indem man die vielen Bedienten der Monarchen und Fürsten in eine jeweils eindeutige Hierarchie brachte, sodass das soziale Leben in Residenz-, Garnisons- und Universitätsstädten nicht in der Anomie von Rangkonflikten versank und gleichzeitig die innere Kommunikation in den Apparaturen der Macht möglichst friktionsfrei vonstattengehen konnte.

Während dies geschah, war aber auch zu beobachten, dass sich die Vorstellung von einheitlicher, verbindlicher Hierarchisierung, die noch hinter der *respublica christiana* der europäischen Souveräne im 16. Jahrhundert gestanden hatte, auflöste. Da sie ihre Spitze im Papst hatte, musste sie schon durch die europäische Verbreitung der Reformation ernsthaften Schaden nehmen. Sie war zu keiner Zeit anerkannt, sondern lieferte stets nur Gründe, sie herauszufordern. Die grotesken Vorfälle bei dem Treffen zwischen Francois I. und dem gerade auf den Thron gelangten Henry VIII. auf dem Güldenen Feld brachten dies zum Ausdruck. Im Jahr 1648 wurde dann in Münster und Osnabrück ein Vertragswerk unterzeichnet, das nur noch Souveräne kannte, die einander in ihrem Anspruch, sich keiner vorgegebenen Rangordnung zu beugen, gleich waren, sich aber dafür in ihren faktischen Machtmitteln unterschieden, wie Lünig in seinem Zeremonialrecht schrieb, und die ihr Verhältnis jetzt entweder in offenen Kriegen regeln mussten oder in Verträgen, in denen Selbstbindung Rechtsbeziehungen stiftete. Eine vergleichbare Dekomposition gesellschaftlicher Hierarchien lässt sich in Christian Weigels Ständebuch von 1698 beobachten. Weigel ordnet seine umfassende Übersicht in 24 Abteilungen, beginnend mit den Regenten und endend mit den Handwerken, die nur zu Feuer und Licht verhelfen. Innerhalb der einzelnen Abteilungen sind die Berufe alphabetisch geordnet. Die Ordnung nach Abteilungen wird in einem Vorwort dargelegt, organisiert aber kein Inhaltsverzeichnis. Dieses unterwirft stattdessen alle Berufe ohne Unterschied einer alphabetischen Reihung. Als Begründung für sein Vorgehen zitiert Weigel die Bibel heran, die den Menschen zum Herrn über die Schöpfung gemacht habe, weswegen den Regenten die erste Stelle zukomme und die übrigen Abteilungen nach ihrer Notwendigkeit für eine »angeordnete« Regierung nachfolgten. Die einzelnen Stände waren dann nach Herkunft, d. h. Anciennität, ihren Verrichtungen und nach Notwendigkeit und Nützlichkeit charakterisiert. Unterhalb der Herrschaft begründete überwiegend die Funktion eine Hierarchie und ansonsten regierten die Gleichheit der Funktionsäquivalenz und des Alphabets.

Fortgeschritten war die Auflösung der hierarchischen Strukturmuster am Ende des 17. Jahrhunderts in England. Dort formierte sich spätestens seit der *Glorious Revolution* eine *Court and Town*, also Magnaten, übrigen Hofadel und städtische Kaufmannschaft umfassende Gesellschaft der Gentlemen, die nach neuen Idealen des nicht hierarchischen Umgangs suchte und die in ihrem repräsentativen Konsum von Statusdarstellung auf Individualisierung umstellte. Das ermöglichte die Moden der

Kleidung und des Alltagskonsums. Luxus konnte jetzt in ökonomischer Hinsicht und als Mittel zur Individualisierung diskutiert werden und war nicht länger ein Problem der Ständeordnung.

Auf dem Kontinent wurde die Zeremonialwissenschaft um die Mitte des 18. Jahrhunderts nach und nach funktionslos. Die Sozietäten verschiedenster Art, die jetzt überall in Europa entstanden, stellten für die Mittel- und Oberschichten Interaktionsräume zur Verfügung, die bewusst von gesellschaftlich definierten Rangunterschieden freigehalten wurden. An die Stelle zugewiesener Rangpositionen sollten innere Werte und Fähigkeiten und die darin begründete Wertschätzung durch ein Publikum treten.

So stand in der europäischen Gesellschaft seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts zwar unterschiedlich ausbuchstabiert und mit unterschiedlichem Nachdruck formuliert im Raum, dass man die Friktionen, die durch die Hierarchisierung sozialer Positionen in der Gesellschaft auftraten, am besten löst, indem man in den einzelnen Sozialzusammenhängen andere eigene Rollen weitgehend ignoriert, dafür aber in Gesellschaft eine formale Gleichheit voraussetzt, die allein noch nach Fähigkeiten und ihrer Brauchbarkeit in systemischen Zusammenhängen differenziert werden kann. Die durch bereichs- und systembezogene Hierarchisierung möglich gewordene strukturelle Differenzierung der Gesellschaft hatte die Hierarchie als Ordnungsprinzip überstrapaziert und dysfunktional gemacht. Die Auflösung der hierarchischen Ordnung ist mithin auch eine Geschichte der Selbstdestruktion durch Übergeneralisierung. Kant setzte dafür in seinen Reflexionen über die Differenzierung der bürgerlichen Gesellschaft neben Talent und Fleiß noch das Glück hinzu, die zusammen bestimmten, zu »welcher Stufe eines Standes« jemand gebracht werde.[51] Die Unübersichtlichkeit sozialer Positionierung wurde ab jetzt allein dem Individuum als Risiko zugerechnet.

3. Konditionales Handeln

Die im Uhrzeigersinn zweite Konstellation verpflichtet Ego darauf, Alters Erleben zur Grundlage seines Handelns zu machen. Ego orientiert sein Handeln an Erwartungen, die Alter zugeschrieben werden, und konditioniert damit sein Handeln im Hinblick auf die Weltperspektive Alters. Diese Grundkonstellation lässt sich in Gesellschaft sehr verschieden ausbuchstabieren. Wir betrachten zwei Fälle: Freundschaft und Ehre.

Es ist zunächst zu vermuten, dass diese Modellierung altruistischer, wenigstens aber interessenloser Sozialität unter Bedingungen von anwesenheitsgebundener Vergesellschaftung besonders nahelag. Tatsächlich verpflichtete das Christentum seit seinen Anfängen die Gläubigen auf das Gebot der Nächstenliebe. Es handelte sich um eine generalisierte Formel für solidarische Brüderlichkeit, die den frühen christlichen Gemeindebildungen zugrunde gelegen hatte. In seiner Allgemeinheit wurde es

51 Kant, Gemeinspruch, S. 147.

auf die gesamte Gesellschaft übertragen und damit nicht nur als Prinzip überfordert, sondern es wandelte sich selbst in eine laufende Überforderung. Ein genauerer Blick auf die kommunikative Logik zeigt, wo die Einschränkungen lagen. Nächstenliebe ließ zwar ein Bezugsproblem greifbar werden, sollte aber in allen Lebenslagen gelten, sodass sich eine sozial, sachlich oder zeitlich bestimmbare Zurechnungskonstellation nicht identifizieren ließ. Die Semantik der Nächstenliebe stellte auch keine binäre Differenz zur Verfügung. Es sollte auf beiden Seiten das Gleiche geschehen. Von hier gingen dann keine Anreize aus, Erwartungen auszubilden oder sie aufeinander abzustimmen. Das hatte zur Folge, dass eine Orientierung an diesem Gebot sich nicht nur auf Kommunikation bezog, sondern auch auf Bewusstsein. Nächstenliebe sollte interessenlos sein und war daher von Anfang an mit Fragen nach Motiven verbunden. Die Versuchung war groß, nicht der Armen wegen zu geben, sondern um der eigenen Hoffahrt willen. Einzig die Sorge um die eigene Seele war ausgenommen, denn erfahrene Nächstenliebe verpflichtete zum Gebet und zur Fürbitte. Die Reformation durchbrach diese religiöse Rationalisierung von Motivlagen über Gnadenschatz und Heilsökonomie, akzentuierte aber auf diese Weise die Frage nach Motiven und Interessenlagen noch weiter. Völlig perhorresziert wurde die körperlich motivierte Zuwendung zum Nächsten.

Die Semantik der Freundschaft folgte einer vergleichbaren Logik, hierarchisierte die Möglichkeiten nicht, sondern parallelisierte sie. Neben interessenloser Hinwendung, die man sich seit Aristoteles unter Gleichen vorstellen konnte, war der Freund auch derjenige, den man begehrte oder der einem nützte. Freundschaft sollte allerdings nicht ›generalisiert‹ werden, sondern war von Anfang an selektiv gedacht. Man solle nicht zu viele Freunde haben und bedenken, dass Freundschaften auch beendet werden müssten, oder Freunde zu Feinden würden. Die Codierung entsprach damit sehr viel besser als der universalistische Code der Nächstenliebe der Grundkonstellation in Strukturbildung unter Anwesenden.

Ehre wurde in der jüngeren Forschung häufig als soziales Kapital bezeichnet.[52] Was unten über den zeitgleich arbeitenden Code des Eigentums zu sagen ist, lässt vermuten, dass dies in Missverständnisse führt. Ehre war in der frühneuzeitlichen Gesellschaft kein zirkulierendes Gut, das akkumulier- und konvertierbar gewesen wäre. Ehre musste von Fall zu Fall in kommunikativen Operationen reproduziert werden. Für Ego bedeutete Kommunikation im Code der Ehre, sein Handeln am Erleben Alters zu orientieren. Alter beansprucht für sich eine bestimmte Adressierung, Redeposition oder Handlungsweise – zum Beispiel einen Titel oder den Vortritt –, denen Ego sich nicht widersetzen, sondern vielmehr entsprechen soll. Alter geht dabei in der Regel davon aus, dass er diesen Anspruch nicht vermitteln muss, sondern er sich von selbst versteht. Ehre ist entsprechend für interaktionsnah gebaute Sozialordnungen ein sehr naheliegender und präsenter Symbolismus, um Anwesenheitskommunikation zu strukturieren.

52 Zum Begriff: Bourdieu, Sozialer Sinn, S. 205-221.

Ehrkommunikation arbeitet dabei allerdings auf eine sehr stark dynamisierende Weise. Eine eindeutige Zurechnungskonstellation fehlt. Ehre kann in Situationen ausgeflaggt werden, in denen es um Hierarchien oder Zugriffsrechte geht, sie kann aber auch in der Konkurrenz um Frauen oder in beliebiger Auseinandersetzung wegen divergierender Interessenlagen in Anschlag gebracht werden. Schon diese Beliebigkeit verhindert eine funktionale, problembezogene Spezialisierung des Codes. Darüber hinaus stand mit der Unterscheidung von Ehre und Schande zwar eine binäre Codierung zur Verfügung, aber der Code der Ehre führte zu keiner eindeutigen Verteilung der beiden Werte auf Alter und Ego. Alters Ehre war keine Schande für Ego und umgekehrt. Der Code ordnete vielmehr die Differenz auf beiden Seiten an. Die nicht verteidigte Ehre wurde für Alter zur Schande und ebenso konnte die Anerkennung von Alters Ansprüchen für Ego zur Schande werden. Der Code verpflichtete Alter im Falle der Enttäuschung seiner Erwartungen dabei nicht auf Lernen, sondern auf Insistenz und er legte Alter nur mit Blick auf jenseits der Situation liegende Bedingungen eine Erfüllung der an es gerichteten Erwartungen nahe. Das war ein Tanz auf der Messerschneide der doppelten Kontingenz, die für beide Seiten Erwartungsbildung riskant machte, Negativunterstellungen nahelegte und daher nicht auf Koordination zwischen Alter und Ego drängte, sondern auf Konfrontation. Deswegen trat der Code auch mit Mechanismen des mehr oder weniger regulierten Konfliktaustrags zusammen auf. Langfristig wurde aus der Ehre Höflichkeit.

Freundschaft

Mit Freundschaft stand seit der Antike eine Codierung von dyadischen Sozialbeziehungen zur Verfügung, in denen Ego sein Handeln an den unterstellten Erwartungen von Alter orientierte. Von Anfang an lief freilich die Frage mit, inwieweit dies, angesichts einer gesellschaftlichen Ordnung der Ungleichheit und der Rivalität unter Gleichen eine realistische Unterstellung sei. Bereits Aristoteles hatte deswegen der Freundschaft eine dreifache Gestalt gegeben: Man kann sie des Nutzens und der Lust wegen pflegen, aber auch aus bloßem Interesse heraus oder der Zuneigung zum anderen wegen. Er schloss die Warnung an, zu viele Freundschaften würden den Menschen überfordern. Der Code transportierte damit stets den Gegensatz von nutzen- bzw. lustorientierter Form einerseits und altruistischer andererseits mit. Diese Inkorporierung seines Gegenteils machte den Code einerseits erfolgreich. Man konnte sehr verschiedenartig gestaltete Sozialbeziehungen unter diesem Titel laufen lassen.

Andererseits musste er in daran ausgerichtete Kommunikationen und Erwartungen auch eine hohe Unsicherheit darüber bringen, auf welcher Seite der Unterscheidung man sich gerade befand. Um Eindeutigkeit herzustellen, war zusätzlicher Aufwand notwendig. Cicero ließ Laelius entprechende Voraussetzungen für die Freundschaft unter Gleichen benennen: Nur zwischen »Gutgesinnten« sei sie möglich, die über Tugenden wie Lauterkeit, Treue und Rechtsgefühl verfügten. Und: Freundschaft führe zwei Menschen zusammen, weil sie in göttlichen und mensch-

lichen Dingen übereinstimmten. Tugendhaftigkeit und eine intuitiv geteilte Weltsicht bildeten das Fundament des freundschaftlichen Verkehrs, der von Zuneigung bestimmt werde und sich damit auch von nur verwandtschaftlich begründeten Beziehungen unterscheide, wenngleich es wahrscheinlicher sei, einen Mitbürger oder Verwandten zum Freund zu gewinnen als einen Fremden. Freundschaft sei nicht auf Zwecke gerichtet, man suche sie nicht, weil man sie brauche, sondern damit man sich im Freund spiegeln könne. Das setzt zunächst Selbstvertrauen voraus, führt dann aber dazu, den Freund nicht nur als Abbild seiner selbst, als Alter Ego zu behandeln, sondern als idealisiertes Ego, das man höher schätzt als sich selbst. Freundschaft wurde hier von Cicero als der im alltäglichen Umgang gestaltete kommunikative Austausch von Selbstbildern zu deren wechselseitiger Bestätigung entworfen, der die Übereinstimmung von Weltsichten bereits voraussetzte, nicht etwa erst hervorbringen musste. Er beschrieb damit eine Form der kommunikativen Koordination, die sich gewissermaßen von selbst ergab und die offenbar gerade deswegen von Schutzzäunen der Vorsicht umstellt werden musste. Das betraf den Aufbau von Freundschaften wie ihre Funktion. Freunde müsse man sorgfältig auswählen, die Übereinstimmung von Plänen und Gesinnungen prüfen und sich daher nur mit Vorsicht in eine Bindung hineinbegeben.

Die auf diese Weise dann begründete starke Bindung durch wechselseitige Sympathie machte Freunde allerdings zum Fremdkörper in der öffentlichen Ordnung. Freundschaft sei einerseits stets gefährdet durch Handeln im Gemeinwesen und den Wettstreit um Ruhm und Ämter. Andererseits dürfe Freundschaft auch niemals über die Pflichten eines Amtes gestellt werden. Als eine auf Seelenverwandtschaft zielende Codierung von Interessen konnte Freundschaft sich zu Systemen nur jenseits der Ordnung der Ämter verfestigen. Die Vergabe von Ämtern müsse auf Eignung beruhen und dürfe nicht der Freundschaft folgen. Um die befürchteten Interferenzen zwischen Freundschaft und Amt zu vermeiden, mussten Freundschaften daher – obwohl auf Beständigkeit und Dauer angelegt – auch beendet werden können. Es sollten dann aber aus Freunden keine Feinde werden.

Die nicht so sehr über öffentliche Ämter als vielmehr in der Kombination von Herrschaft und Hierarchien sich ordnende Gesellschaft des Mittel- und Spätmittelalters konnte mit diesem Konzept von Freundschaft ersichtlich wenig anfangen. Sie griff die Semantik gleichwohl auf, verschob sie aber kräftig in ihrer Bedeutung, indem sie den einen Pol der im Konzept selbst angelegten Differenz gegen den anderen austauschte. Alberti widmete der Freundschaft am Ende des 15. Jahrhunderts ein ganzes Buch in seinem Traktat vom Hauswesen. Über weite Strecken schrieb er darin vom Nutzen der Freundschaft mit Fürsten oder einfach mit Höhergestellten. Man muss sie im Interesse der eigenen Familie suchen, um deren Ehre und die ihrer Mitglieder zu mehren. Ein Freund der Mächtigen zu sein, sei nützlicher als alle Beziehungen, die man über Bruderschaften oder Ämter herstellen könne. Die Freundschaft der Mächtigen wiederum gewinne man, indem man sich ihnen dienstbar erweise, sodass sie sich von einer Freundschaft Vorteile versprechen können. Freundschaft war zum zentralen Kommunikationscode von Patronage- und Klientelbeziehungen geworden, mit denen

die Spitzen von Hierarchien mit ihrem Fundament verbunden waren, indem man gegenläufige Ströme der wechselseitigen Vorteilsgewährung und Hilfe in Bewegung setzte. Eines der sichersten Mittel, die Freundschaft eines Fürsten zu gewinnen, schien es Alberti, ihm auf einer Bärenjagt das Leben zu retten. Die mittelalterliche Gesellschaft hatte dieses instrumentelle Verständnis von Freundschaft entwickelt. Freundschaften wurden durch Verträge begründet, konnten entsprechend vererbt werden. Ihr Abschluss war zunächst den Königen vorbehalten gewesen, seit den Ottonen war *amicitia* die Formel für förmlich begründete politische Bündnisse geworden. Daneben sprach man von Freunden, wenn man Gruppen gleichgerichteter Interessenlagen identifizierte, die dann je nach Perspektive als *coniuratio*, *convivia* oder *concordantia* bezeichnet wurden.

Die andere Seite der Freundschaft gab es auch noch. Man hat dann keine Absichten auf einen Nutzen, sondern schätzt sich wechselseitig wegen seiner charakterlichen Vorzüge und pflegt einen wohlwollenden und vertrauten Umgang miteinander, der gleichzeitig diese Freundschaft wiederum nährt. Es folgt auch hier wie schon bei Aristoteles der Ratschlag, sich nicht zu viele Freunde aufzuladen. Bemerkenswert ist die Binarität des Codes, wie ihn Alberti fasst. Das Gegenteil des Freundes ist nicht der Andere oder Fremde, sondern der Feind. Freundschaft wie Feindschaft kann man steigern, beides eben auch beenden, wenngleich das bei Feindschaften wegen der Rachepflicht weitaus schwerer falle. Besonders das Geldwesen erwies sich offenbar als arge Belastung für Freundschaften unter Gleichgesinnten. Wer auf dieser Grundlage einen Kredit vergebe, laufe Gefahr, am Ende einen Freund und das Geld verloren, aber einen weiteren Feind gewonnen zu haben.

In der Forschung hat diese explizite Doppelcodierung der Freundschaft beträchtliche Verwirrung gestiftet, weil die beiden bei Alberti klar getrennten Codes häufig aufeinander bezogen und gegeneinander in Anschlag gebracht wurden, indem man wahlweise die eine Variante als ideologische Form der anderen verstand.[53] Dass auch die Zeitgenossen beide Formen nicht immer auseinanderhalten konnten oder wollten, dafür gibt es Zeugnisse insbesondere in den Briefen, mit denen Klientelbeziehungen gestiftet und aufrechterhalten wurden. Bei Klienten setzte sich gelegentlich die Hoffnung fest, dass aus jahrelanger wechselseitiger Nützlichkeit auch persönliche Wertschätzung erwachsen könne. Patrone müssen dies im Normalfall als einen der Sache nicht dienlichen Wechsel des kommunikativen Registers verstanden haben – oder eben auch als Versuch, mehr Vorteile aus einer Freundschaft zu ziehen, als die Klientelbeziehung hergab. Insbesondere der Adel blieb daher auch im 16. Jahrhundert bei einem vornehmlich instrumentellen Verständnis von Freundschaft, das familiären Interessenlagen untergeordnet wurde, was sich daran zeigte, dass man die Beziehungen zur weiblichen Linie gerne mit diesem Begriff belegte. Die laufende Konkurrenz um Ehre und Ehrenstellen ließ ohnehin kaum mehr an Koordination zu, als sich aus momentaner Koinzidenz von Interessenlagen ergab. Stabilere Ver-

53 Z. B. Reinhard, Freunde und Kreaturen, S. 127-141.

bindungen, wie sie die *Bonds of Manrent* in Schottland darstellten, bedurften der vertraglichen Fixierung. Der zweite Bedeutungsaspekt, den schon das Mittelalter kannte, die Verbindung von Personen zu Gruppen gleicher Interessenlagen, wurde durch die Humanisten und ihre hauptsächlich schriftlich vermittelte Kultur der Freundschaft reaktiviert. Von hier aus ergab sich am ehesten noch eine Verbindung zur uninteressierten Freundschaft gleichklingender Seelen, wie Montaigne sein Verhältnis zu Étienne de la Boétie darstellte.

Insgesamt ist damit seit dem 16. Jahrhundert eine Ausweitung des Konzepts zu beobachten, auch sexuelle Interessen konnten zunehmend damit gemeint sein. Unter diesen Umständen war es schwierig, das Konzept der Freundschaft als ein einfaches Kommunikationsmedium zu stabilisieren. Es wurde mehr und mehr sozial amorph, konnte auf alle Sozialbeziehungen und in allen sozialen Konfigurationen entdeckt werden, bot aber wenig Orientierung für die Gestaltung von Erwartungen und die Selektion von Kommunikationen. Statt Kontexte und soziale Konfigurationen zu prägen und zu gestalten, verhielt sich der Code der Freundschaft parasitär zu ihnen: Man konnte im 18. Jahrhundert politische Freunde von solchen des Geschäfts und anderen, die sich in der Verwandtschaft fanden, unterscheiden. Freundschaft mutierte auf diese Weise im Verlauf des 17. und 18. Jahrhundert zu einem Synonym für Sozialität überhaupt, welches nicht einmal mehr interaktionsbegründete Sozialbeziehungen von durch Medien und Institutionen vermittelten zu unterscheiden erlaubte. Im Jahr 1713 veröffentlichte Georg Jacob Ehemann seine *Exercitia moralis de amicitia cum absentibus ineunda et conservanda*. Statt sich mit der traditionellen Unterscheidung von Freundschaften unter Gleichen und Ungleichen zu beschäftigen, interessierte ihn die Freundschaft unter Anwesenden und die unter Abwesenden, die man über Briefe, Geld, Boten und Kommissare herstellen und pflegen musste. Voraussetzung für diese Perspektive war, dass Ehemann Freundschaft als die Grundlage aller institutionalisierten Gemeinschaftsbildung, angefangen von Ehe und Familie über Sodalitäten, politische Bündnisse bis eben hin zu den durch gemeinsame Zwecke gestifteten Fernbeziehungen des Handels, fasste. Die Gesellschaft mit ihren organisationsförmigen und korporativen Systembildungen hatte die Freundschaft als eine Sonderform personaler Beziehungen bereits geschluckt. Die Patronage kam bei Ehemann nicht mehr vor, stattdessen machte er sich Gedanken über die Aufrechterhaltung der Freundschaft zwischen den *absentibus eruditorum* der Akademien und Sozietäten. Ehemann war mit diesen Überlegungen nicht allein. Dem Vorschlag, an die Stelle der Freundschaft institutionelle Beziehungen zu setzen, folgten vor allem diejenigen Autoren nicht, die Sozialität mit Geselligkeit gleichsetzten. Shaftesbury, Thomasius und Wolff identifizierten die Fähigkeit des Menschen zur Freundschaft mit seiner Fähigkeit zu Sozialität überhaupt. Unter diesen Vorzeichen konnte dann in der Französischen Revolution Politik von den »Freunden des Volkes« gemacht werden. Die Folge der Universalisierung der Semantik der Freundschaft auf der anderen Seite war ihre Profilierung zum Indikator von Verlusten. Hegel bemerkte richtig, dass in einer Gesellschaft, die sich über das Arrangement von Interessen reguliere, Freundschaft

als ein auf das Allgemeine bezogene, d. h. als gesellschaftliches Phänomen, nicht mehr möglich sei. Er meinte die interessenlose Seelenverwandtschaft. Sie war für die Struktur der Gesellschaft funktionslos geworden.

Ehre und Höflichkeit

Ehre hakte beim Problem der Selbsthierarchisierung der kriegerischen europäischen Oberschicht ein, die seit dem Hochmittelalter lief. Die schon früh als Ritterlichkeit codierte Ehre des Adels diente einerseits der Abgrenzung dieser Schicht gegen alle anderen und unterstützte andererseits Aufbau und Reproduktion einer kompetitiven Hierarchie im Adel und einer autokratischen Spitze. Bei Ehre wie bei Freundschaft ging es um Achtung, die Ego in seinen Handlungen und Kommunikationen Alter gegenüber zum Ausdruck bringen sollte. Bei Freundschaft bezog sich diese Achtung auf die Bestätigung von nicht öffentlichen Identitätskonzepten Alters, wie Cicero herausgearbeitet hatte. Das reine Interesse am Charakter des Anderen begründete die Freundschaft. Ehre machte hingegen die soziale Position des Gegenübers zum Gegenstand dieser Konstellation. Wenn im Code der Ehre kommuniziert wird, kann (und muss) Alter erwarten, dass Ego ihn entsprechend seiner prätendierten sozialen Position in seinen Handlungen adressiert. Ehre kann kommunikative Adressierbarkeit über Achtung in zwei Dimensionen steuern. Es kann zunächst um die Frage gehen, ob Alter für Ego überhaupt als Adresse infrage kommt, wie umgekehrt Alter selbstredend sich auch als Adresse für Egos Kommunikation verweigern kann. In beiden Fällen steht die Gruppenzugehörigkeit infrage. Ehre fungiert dann als Medium von Inklusion bzw. Exklusion. Wem in Turniergesellschaften des späten Mittelalters überzeugend unritterliches Verhalten vorgeworfen werden konnte, der wurde vom Turnier ausgeschlossen und musste »auf der Schranke« sitzen. Noch in Castigliones *Hofmann* wurde dem Adel empfohlen, sich mit Bauern nicht einmal zu streiten. Wenn die wechselseitige Adressierbarkeit grundsätzlich nicht infrage stand, dann rückte der Code der Ehre deren genauere Ausgestaltung ins Zentrum. Über Kommunikation im Modus der Ehre konnten dann in Gruppen oder Schichten Hierarchien erzeugt oder vorhandene reproduziert, aber auch dynamisiert werden.

Dieser Kommunikationsmodus musste für eine Gesellschaft attraktiv sein, die noch über wenig institutionelle Möglichkeiten verfügte, soziale Verschiedenheit zu markieren, und die es gewohnt war, die Konkurrenz um soziale Positionen, mit denen der Zugriff auf Ressourcen oder Anordnungsbefugnisse verbunden war, in einem Zweikampf, einer Fehde oder einem größeren Krieg auszufechten. Die Vielzahl von größeren und kleineren militärischen Auseinandersetzungen, von Fehden und Schlachten, die Europas Gesellschaft von Italien bis nach England im späteren Mittelalter erschütterten und die einen überaus hohen Blutszoll in der adeligen Oberschicht zur Folge hatten, zeigt, wie hoch der Preis war, wenn sich zunehmende Integration sozialer Zusammenhänge mit unklarer oder jederzeit infrage zu stellender relativer sozialer Positionierung der Beteiligten verband. Ehre bot hier eine attraktive Lösung an. Sie setzte nicht primär auf die Klärung von Positionsfragen im Konflikt, sondern ließ die

Berücksichtigung und dann Bestätigung prätendierter Ehrpositionen erwarten. Der Konflikt war nur noch für den Fall der offenkundigen Verweigerung berechtigter Ehransprüche bereitgehalten.

Hier griff zusätzlich ein rekursiver Mechanismus des Mediums. Weil es zunächst Adressierbarkeit über Achtung herstellte, kam Ehre stets auf beiden Seiten vor, auch wenn die Beteiligten sich uneins über das Verhältnis der Ehrpositionen waren und sie in Fehde oder Zweikampf klärten. Dann stand ein Sieger einem Unterlegenen gegenüber. Dessen Ehre markierte aber weiterhin den Punkt, an dem die Handlungsfreiheit des Überlegenen trotz seines Anrechts auf Gesten der Erniedrigung eine Grenze fand. Wer sie überschritt und die Ehre des Unterlegenen vernichtete, der lieferte den Grund für Rache. Damit verfiel das kommunikative Register in den Modus der Reziprozität des Schädigens. Ehre war hingegen darauf angelegt, Reziprozität zu unterbrechen. Gaben, wie sie etwa die Herzöge von Burgund im 15. Jahrhundert zu Neujahr verteilten, mussten als Geschenke ausgewiesen werden, die keine Gegengabe erwarten ließen, um Ehre erweisen zu können. Ehrkommunikation ließ den Abzweig in den Konflikt stets offen, aber das Medium präferierte keinesfalls seine endemische Proliferation, sondern orientierte die Beteiligten entweder auf Ausgleich oder auf eine Entscheidung, die den Streit beendete. Daher konnte eine einmal behauptete Ehrposition auch stets als Argument gegen ihre Infragestellung durch alte oder neue Konkurrenz angeführt werden.

Ehre konnte somit in dem Maß einen Beitrag zur Befriedung gesellschaftlicher Kommunikation leisten, in dem die Informationslagen über soziale Rangpositionen verallgemeinert und der individuellen Perspektivierung entzogen wurden. Im 14. und 15. Jahrhundert verdichteten sich entsprechende Bemühungen, deren Anfänge man in Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts finden kann. In ihnen wurden die Lehensbeziehungen von den Magnaten bis hinunter zu einfachen Rittern hierarchisiert. Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Stufen eines solchen Heerschildes war im Einzelfall strittig. Man konnte in Schlachten und auf Turnieren Ehre für die Familie erwerben. Könige und Fürsten waren über Ämter, Geschenke und Herrschernähe als Quellen der Ehre tätig. So blieb das Gefüge der Ränge und damit der Ehrpositionen über den Beginn des 16. Jahrhunderts hinaus im Fluss. Das beförderte gleichzeitig die Bemühungen, Argumente zusammenzutragen, um die mit einer bestimmten Position verbundene Ehre zu behaupten – oder eben auch zu bestreiten. Man verwies auf Hoftage und Ständeversammlungen. In Turnier- und Wappenbüchern und schließlich in der vom Adel seit dem 15. Jahrhundert selbst betriebenen Chronistik wurde Anciennität produziert, wurden Ruhmestaten der Vorfahren aufgelistet und Ehrungen durch Fürsten und Monarchen dargelegt. Trotz dieser Verschriftlichung kam die Hierarchie aus einer langen Reihe von Gründen auch im 16. und im 17. Jahrhundert nicht zur Ruhe: Die Kriege des 15. Jahrhunderts hatten den Adel überall dezimiert, Familien stiegen auf, weil ihre Oberhäupter sich in Schlachten hervorgetan hatten. Italien erlebte die Verschmelzung von städtischem Patriziat und ländlichem Adel. Seit dem 16. Jahrhundert machten juristisch gebildete Amtsträger an den Höfen dem Adel Konkurrenz um Einfluss und Ehre. Herrscher nutzten ihrerseits das Instrument

der Nobilitierung, um ihre Klientel zu vergrößern, sodass sich alter Adel gegen neuen zu behaupten hatte. Das Kommunikationsmedium Ehre stabilisierte sich allerdings in dieser Konstellation gerade wegen der hohen Volatilität, die diesen Prozess der Selbsthierarchisierung auszeichnete. Uneindeutigkeit ließ den Bedarf an Ehrkommunikation nicht versiegen.

Schon im Mittelalter war Ehrkommunikation nicht auf die adelige Oberschicht beschränkt geblieben. In Städten wurden die Ämter der beauftragten Macht als Ehrpositionen verstanden, durch die deren Inhaber das Ansehen ihrer Familie steigern konnten. Untersuchungen zu Florenz und Venedig schildern allerdings eine vorwiegend im Modus des ökonomischen Erfolgs und seiner Darstellung durch Bautätigkeit, Kleiderpracht und Größe der Klientel oder in sportlichen Wettkämpfen ausgetragene Konkurrenz. Die gewaltsame Form des Ehrkonfliktes scheint in die Städte erst in dem Maß eingedrungen zu sein, in dem sich städtische Oberschichten und der umliegende Landadel immer mehr über ein Konnubium miteinander verbanden. In dieser Konstellation, in der soziale Positionierungen unklar werden mussten und gleichzeitig die militärisch geschulte Gewaltbereitschaft des Adels an Präsenz gewann, konnte dann gegen Ende des 15. Jahrhunderts das Duell als ritualisierter Ehrenkampf erfunden werden. Auch sonst war die Ehre als Medium der Hierarchisierung und der Exklusion präsent. Abstufungen der Bürgerrechte, Hierarchisierung der Zünfte, Gerichtsverfahren, die auf die Feststellung von Zugehörigkeit oder Ausschluss aus der Gemeinschaft der Bürger zielten, und schließlich die Unehrlichkeit mancher Handwerker, mit der ihnen die Bildung von Zünften verweigert werden sollte, sind Beispiele dafür, wie insbesondere die Frage der generellen Adressierbarkeit als Elementarfunktion des Mediums in den spätmittelalterlichen Städten – und man kann annehmen, auch darüber hinaus in den ländlichen Kommunen – arbeitete und mit ihr Hierarchisierung, Zugehörigkeitsfragen gelöst und mit entsprechenden Anforderungsprofilen an Verhaltensweisen kombiniert wurden.

Es dürfte also überzogen sein, wenn in der Forschung zum Teil angenommen wird, bis zum 16. Jahrhundert sei Ehre dem Adel vorbehalten gewesen, aber richtig ist auch, dass Ehre sich als gesellschaftsweit genutztes Medium der Strukturbildung erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts durchsetzte. Möglich wurde dies durch mehrere, parallellaufende und zum Teil miteinander verbundene Prozesse. Der wichtigste unter ihnen war die Verrechtlichung der Ehre. Das ist am deutlichsten im Heiligen Römischen Reich zu greifen. Die vielen militärisch ausgetragenen Konflikte des 15. Jahrhunderts hatten insbesondere den kleineren Reichsständen so zugesetzt, dass man sich 1495 auf ihr Betreiben hin auf einen Ewigen Landfrieden verständigte, dem zufolge der Adel und auch die Städte ihre bisherige Praxis, Ehre und Recht in der Fehde zu suchen, gegen den Gang vor Reichshofrat und Reichskammergericht eintauschen sollten. Die Konfliktgeschichte bis zum Dreißigjährigen Krieg zeigt, wie schwierig dieses Vorhaben letztlich umzusetzen war, aber insgesamt förderten diese Gerichte zusammen mit der Stabilisierung autokratischer Macht in den Territorien und den Ständekammern den rechtsförmigen Austrag von Konflikten um Interessen und Ehre.

In den beiden großen westeuropäischen Monarchien wurden vergleichbare Prozesse von der Forschung nicht beobachtet. In beiden Fällen gaben dynastische Probleme in Kombination mit konfessionellen Konfliktlagen Anlass und Raum für eine Verselbstständigung adeliger Rangkonkurrenz, wobei dies allerdings nur in Frankreich in einen Religionskrieg führte, in dem der Adel sich zum Teil aus der auf den Monarchen zentrierten Hierarchisierung und Klientelbildung herauslöste und den Bürgerkrieg als eine Art von universeller Ehrenschlacht auf je eigene Rechnung führte. In England konnten Hof und Parlament diese Eskalationen jedenfalls für das Königreich bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts verhindern. Irland blieb ein Sonderfall, war in die Klientelstrukturen der Monarchie kaum integriert und deswegen auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von Gewalt und Widerstand gekennzeichnet.

Ein zweiter Prozess war die Zeremonialisierung der Ehre. Diese Formalisierung von Vortritten und Ehrerweisen im Umgang machte die Ausweitung und die Verstetigung der am Beginn des 16. Jahrhunderts vielfach noch ambulanten Hofgesellschaften zu festen Residenzen mit einem jeweils stark wachsenden Hof überhaupt erst möglich. Freilich hatte die Kalmierung von Rangkonflikten durch die Automatisierung des Ehrerweises offenbar die paradoxe Folge, dass zwar am Hof das Zeremoniell einen gewaltfreien Umgang möglich machte, der dafür aber vom undurchschaubaren Neben- und Ineinander von *simulatio* und *dissimulatio* geprägt war und gleichzeitig an den Rändern des Hofes und in seiner unmittelbaren Umgebung die Gewalt des Duells zum Blühen brachte. Verschriftlichung und Verrechtlichung des Rangwesens, die eine Voraussetzung für seine Fixierung in Zeremonialordnungen waren, griffen – das ist im hier fraglichen Zusammenhang entscheidend – stets weit über den Adel und die höfische Gesellschaft hinaus und erfassten auch die anderen Stände, um dort Ehrpositionen zu markieren, die Adressierungen in bestimmter Form erwartbar machten. Die umfassende Verschriftlichung und Formalisierung dieses Wissens dürften entscheidend dazu beigetragen haben, dass der Standpunkt der Ehre und die Kommunikation im Medium der Ehre im Verlauf des 16. Jahrhunderts allgemein wurden.

Auch wenn man im 18. Jahrhundert die ständischen Ehrenvorrechte meist separat betrachten wollte, erkannten die polizeiliche Praxis in Frankreich und das allgemeine Landrecht Preußens auch den unteren Schichten bis hinunter zum Gesinde Ehrenrechte zu, die freilich bei Verletzung nicht immer kompensationsfähig waren. Zu dieser Verallgemeinerung des Erfolgsmediums trug schließlich auch bei, dass außerhalb des Adels Ehrpositionen nach einer Begründung verlangten, die in den meisten Fällen auf das gemeine Beste bezogen wurde und daher funktional ausfiel. Mit Ehre waren Pflichten verbunden, die man im weitesten Sinn als Berufsrollen verstehen kann. Schon das Berufs- und Amtsverständnis der Reformatoren griff diesen Zusammenhang auf, die Ständebücher spiegeln ihn seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ebenfalls, und die berufsbezogene Wissensbestände kodifzierende Textproduktion, wie man sie prominent beispielsweise in der Kaufmannsliteratur findet, elaborierte und systematisierte die Einzelbestandteile solcher Rollen. Man konnte wissen, was einen ›ehrbaren‹ Kaufmann ausmachte und wo ein unehrenhaftes, rügenswertes Verhalten begann. Kaufleute, die sich als Patrizier verstanden und nach adeliger Lebensweise strebten,

wechselten mithin auch das Register der Ehre. Auch der Adel blieb von solchem professionalistischen Blick auf seine Existenzweise in der Hausväterliteratur nicht verschont. Charakteristisch ist hier, dass ein Zusammenhang zwischen seiner Haushaltsführung und seiner Ehre nicht hergestellt wurde. Davon aber abgesehen, unterstützte die funktionsbezogene Ausbuchstabierung des Rangwesens in Polizeigesetzgebung und Zeremonialwissenschaft die Hierarchisierung der gesamten Gesellschaft und trug zu ihrer, wenngleich nicht widerspruchsfreien, Strukturierung bei. Daraus ergaben sich wiederum Spielräume für Komplexitätszuwächse in den sozialen Strukturen.

Man muss freilich berücksichtigen, dass mit den genannten Prozessen auch grundlegende Verschiebungen in der kommunikativen Logik der Ehre verbunden waren. Damit folgt man nicht nur theorietechnischen Interessen, sondern trägt auch dazu bei, die in der Forschung bestehende Verwirrung über Ehre in der Frühen Neuzeit aufzuhellen. Die Technisierung und Verrechtlichung der Ehre dimmte die Kommunikation auf Kosten des Performativen herab. Dies allerdings verursachte Zurechnungsprobleme, die fraglich werden ließen, ob das Verhalten Egos als Ehrerweis oder aber als Vollzug von Regeln zu deuten sei. An dieser Stelle ist die originäre Quelle des Simulatio-/Dissimulatiodiskurses zu verorten, von dem die Gestaltung des Lebens an den europäischen Höfen seit dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts begleitet wurde. Die Verrechtlichung der Ehre führte dazu, sie als kompensationsfähigen Besitz auszuweisen. Auch dies untergrub, blickt man auf das zweite Feld unserer Matrix, die Vorstellung, Ego wähle eine bestimmte Adressierung Alters, um dessen prätentierte soziale Identität zu bestätigen. Vielmehr musste es so scheinen, als sei eine Ehrposition besitzgleich okkupiert und Ego habe dies einfach erlebend zu akzeptieren.[54] Man kann vermuten, dass damit jedenfalls die allgemeine handlungssteuernde Kraft des Mediums untergraben wurde.

Eine weitere Konstellation wird in der Rollenbindung der Ehre in einem speziellen, gesellschaftsweit relevanten Fall greifbar. Die Ehre der Frau war vor und in der Ehe definiert durch ihre von der Familie, aber auch von ihr selbst zu wahrende Unbescholtenheit. Obwohl die Eroberung und Einforderung sexueller Gunst zum anerkannten Verhaltensrepertoire der Männer gehörten, wurde bis auf den Fall der offenen Vergewaltigung oder eines nachweislich vorliegenden Eheversprechens der Verlust der weiblichen Ehre den Frauen selbst zugeschrieben. Frauen konnten mithin ihre Ehre nicht selbst verteidigen, allenfalls Gerichte, ansonsten waren der Ehemann und vor der Ehe die Männer der Familie dazu in der Lage. Hier wurde Ehre zu einem Medium der Herrschaft, das die Sexualität der Frau und ihre soziale Identität in der Eheanbahnung wie in der Ehe selbst den Männern auslieferte. Die patriarchalische Basishierarchisierung der Gesellschaft konnte offenkundig auf ein altruistisches Kommunikationsmedium gebaut werden. Hier brauchte es Herrschaft, die zusätzlich über Ehre und Bedrohung der sozialen Adressierbarkeit verstärkt wurde.

54 Nur der Systematik wegen: Dann wäre Ehre im Feld 3 der Tabelle 1 einzutragen.

Der Adel suchte sich solchen Verschiebungen seit Beginn des 16. Jahrhunderts immer offenkundiger und offensiver zu verweigern. Seine Ehre konnte im Grunde nicht zugewiesen werden, sie ließ sich erst recht nicht durch Verhaltensweisen erwerben. Adelige Tugend ging auf sein angeborenes Wesen zurück und nicht auf Befolgung eines vorgegebenen Verhaltens, zu dem man durch Erziehung befähigt wurde. Um diesem eingeborenen Wesen zum Ausdruck zu verhelfen, vollzog sich adelige Sozialisation stets als *aemulatio*, in der sich die Nachahmung der Besten des eigenen Standes mit dem unablässigen Streben verband, sie zu übertreffen. Das ließ Konkurrenz zu, baute aber gleichzeitig Dämme gegen schubweise Innovationen und führte im Übrigen dazu, dass die Nobilitierungen etwa in der französischen Monarchie von Juristen wie Loyseau nicht als Kreation von Adelsqualität, sondern als deren Entdeckung beschrieben wurden. Die Ehre eines Adeligen bestimmte sich daher zunächst genealogisch durch alles, was an Tapferkeit *(valor)* und anderen Verdiensten einem Geschlecht zugeschrieben werden konnte. Die in den Chroniken der Geschlechter aufgeführten Reihen der Ahnen und deren Ruhmestaten zogen dazu viel Erfindungsreichtum auf sich. Sie verpflichteten gleichzeitig die Lebenden, die allerdings seit Anfang des 16. Jahrhunderts sehen mussten, dass die Spielräume für den Erweis der in der Abstammung liegenden Tugend enger wurden. An Kriegen und Schlachten war zwar kein Mangel, aber die neue pulvergetriebene Militärtechnik ließ die Infanterie gegenüber der Reiterei immer wichtiger werden. In England war der Bedeutungsverlust des Lehensaufgebotes schon am Ende des 15. Jahrhunderts zu beobachten. Der König nahm lieber Geld, um Söldner besser bezahlen zu können. Diese Entwertung der militärischen Fähigkeiten ließ umgekehrt die vom König vergebenen Ämter und sonstigen Gunsterweise als Bestätigung der Ehre in ihrer Bedeutung steigen. Desto aufmerksamer registrierte man die neu erstehende Konkurrenz durch eine wachsende Zahl an Nobilitierungen und durch gelehrte Juristen, die am Hof, an den Gerichten und in sonstigen von den Monarchen zu vergebenen Ämtern seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts zu finden waren. Der überall sichtbare Reichtum von Fernhandelskaufleuten stellte eine zusätzliche Herausforderung dar.

Andere Zeichen der Distinktion, wie ein extensiv wahrgenommenes Jagdrecht oder das öffentliche Tragen von Waffen – samt der Bereitschaft, sie zur Verteidigung der gekränkten Ehre auch einzusetzen –, gewannen in dieser Konstellation rasch an Bedeutung für den Adel. Seit den 1570er-Jahren war im französischen wie im englischen Adel eine spürbare Zunahme an Duellen zu verzeichnen. Diese in Italien aus den Turnieren heraus entwickelte Form des Zweikampfes um die Ehre wurde über die Hofliteratur zu einem europaweiten Phänomen, wenngleich hauptsächlich in den westeuropäischen Monarchien mit besonderer Intensität betrieben. Die Monarchen sahen in den Duellen einen Eingriff in ihre Prärogative und ihre Gerichtshoheit und suchten sie durch Verbote zu unterbinden. In England wurde 1614, wie später auch in deutschen Territorien, ein Ehrengericht installiert, vor dem Verletzungen der Ehre verhandelt werden sollten. Viel Erfolg war diesen Maßnahmen nicht beschieden. In Frankreich erlebte das Duell erst nach 1610 einen Höhepunkt, der nicht vor dem Ende des zweiten Jahrhunderdrittels überschritten war. In London sorgte zwischen 1660 und der *Glorious Revolu-*

tion eine Gruppe von Hofadeligen mit exzessivem Lebenswandel und spektakulären Duellen für Aufsehen. Möglich wurde diese Entwicklung unter anderem, weil die Verbote halbherzig waren, ihre Übertretung kaum geahndet wurde und es wenigstens bei Offizieren dann zur Berufsrolle gehörte, seine Ehre mit der Waffe in der Hand zu verteidigen.

Diese obrigkeitliche Inkonsequenz mochte auch damit zusammenhängen, dass sich das Kommunikationsmedium Ehre in vielen Bereichen als sehr praktisch und leistungsfähig erwies. Zwar musste man in den neben den Hofgesellschaften entstehenden bürokratischen Apparaten und Gremien die Erfahrung machen, dass die Rationalität der Ränge und der Ehre sich mit den sachbezogenen Rationalitäten des Entscheidens und Verwaltens zum Teil stießen, aber sie konnte andererseits auch genutzt werden, um den fragilen Organigrammen etwas Stabilität und Orientierungswert zu verleihen. Auch im komplizierten diplomatischen Umgang der Mächte miteinander verhalf das Nebeneinander von Ehrkommunikation und der Vermittlung von Interessenlagen in Verhandlungen zu größeren Handlungsspielräumen und größerer Elastizität, weil man je nach Bedarf und strategischer Lage zwischen beiden Modi hin- und herwechseln und gelegentlich auch Ehre als Tauschmittel einsetzen konnte. Daran änderte sich auch nichts, als seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Kommunikation der Mächte nicht mehr nur über Diplomatie, sondern auch über Zeitungen und Flugschriften lief. In den um Mächtige aller Art zentrierten Klientelbeziehungen konnte der honor talk die konstitutive Ungleichheit vielleicht nicht zum Verschwinden bringen, aber dazu beitragen, sie gelegentlich zu ignorieren.

In anderen gesellschaftlichen Feldern gestaltete sich die funktionale Bilanz der Ehre offenbar unübersichtlicher. An den Universitäten stellte man seit Mitte des 17. Jahrhunderts zunehmend fest, dass man zwar das korporative Gefüge im Medium der Ehre bestens gestalten konnte. Spätestens mit der Einrichtung der Akademien musste aber auch deutlich werden, dass die methodisch organisierte Suche nach neuem Wissen und seine diskursive Prüfung auf Wahrheit schlecht lief, wenn man Ansichten mit Autorität und damit mit persönlicher Ehre verband. Die *Royal Society* reagierte darauf sehr früh mit einer Regulierung des schriftlichen und sonstigen Verkehrs ihrer Mitglieder. An den meisten Universitäten zeitigte diese Einsicht aber erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts Konsequenzen für die diskursiven Verfahren der Wissensproduktion. Ähnlich verhielt es sich in der Ökonomie. Wenn Ehre in Berufsrollen ausbuchstabiert wurde, förderte sie arbeitsteilige Integration, weil damit Erwartbarkeit und Berechenbarkeit verbunden waren. Andererseits schien die im Kommunikationsmodus der Ehre angelegte Hierarchisierung von sozialen Positionen dem egalitären Muster des Kaufens und Verkaufens, also der Funktionsweise des Mediums Geld, direkt zu widersprechen. Das kam einerseits im Verhältnis des Adels zum Geld zum Ausdruck, andererseits aber daran, dass die Suche nach Alternativen zum Kommunikationsmodus zur Ehre im französischen Salon einerseits und in den *companies* und *societies* der Londoner Kaufleute andererseits begann. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts wurde mit der sich ausweitenden geldvermittelten Integration der Gesellschaft noch eine weitere Friktionslinie sichtbar. Wenn in der Pariser Mittel-

schicht säumige Schuldner am Ende des 18. Jahrhunderts in der Lage waren, die Forderung von Gläubigern als Angriff auf ihre Ehre darzustellen, dann wird dies der Ausweitung des Kredites nicht förderlich gewesen sein und manches Geschäft auch verhindert haben.

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts lassen sich daher Suchbewegungen nach einer Alternative zur Kommunikation im Medium der Ehre nachvollziehen. Das hatte unbestreitbar mit dem Umstand zu tun, dass die Vorstellung von einer wesenhaften, eingeborenen Qualität des Adels seit dem Ende des 16. Jahrhunderts bereits ernsthafter Kritik ausgesetzt war. Die Gewaltexzesse der Religionskriege hatten in Frankreich die Zweifel an einer solchen auf Selbstdarstellung und Inszenierung angelegten Ehre genährt. Es wurde dagegen auf eine Ehre des tugendhaften Verhaltens gesetzt, die auf Herzensbildung und verinnerlichten Werten beruhte, sodass nicht länger bloß die Ehre des Geschlechts zum Ausweis der Adelsqualität ausreichte, sondern man auch auf individuelles Verhalten blickte. Diese neue Semantik griff in neuen Kommunikationsräumen, die sich in Paris und London neben den Höfen, aber in enger Verbindung zu diesen, auftaten. In Paris waren es Salons wie der von Madame de Rambouillet, in denen neue Formen des unzeremoniellen, geistreichen Umganges unter Männern, aber auch zwischen Männern und Frauen erprobt wurden. Diese *vie mondaine* jenseits des Hofes wurde zum Schlagwort, das für die Umwandlung der gewaltbewehrten adeligen Ehre des honêtte homme in ›Wohlanständigkeit‹ *(honnêteté)* stand, die nicht mehr auf Konfrontation und Rechthaberei angelegt war, sondern auf Fortsetzung von Kommunikation, um zur Übereinstimmung zu gelangen oder einfach ein neues Thema aufgreifen zu können.

Um die Übereinstimmung der Geister zu erreichen, sollte man die Gesprächspartner nicht mit der Zumutung konfrontieren, einer extremen Ansicht zuzustimmen, sondern zu einem moderierten Austausch vernunftbegründeter Argumente kommen, riet auch Descartes in seiner in den 1630er-Jahren entstandenen Methodenlehre. In England vollzog sich der Wandel von *honor* zu *civility* und *politeness* im Kontext von Hof und Stadt, also zwischen Hofadel und Kaufleuten, in deren *companies* und *societies*. Die nach 1688 geführte Auseinandersetzung zwischen grundbesitzender *gentry* und *moneyed interests* wurde zum Resonanzraum, in dem ein neues Konzept von Personalität umrissen wurde. Auf der Folie der als verurteilenswert geschilderten Restoration Rakes entwarfen Addison und Steele im *Spectator* und im *Tatler* ein Modell von Manieren und Höflichkeit, das man als Grundlage für erfolgreiche Geschäftstätigkeit verstand. Nicht Grundbesitz sei Garant von persönlicher Verlässlichkeit, wie die *gentry* behauptete, sondern besonders Geldgeschäfte brauchten den vertrauensbildenden höflichen Umgang miteinander. *Politeness* und *gentle behaviour* wurden als Kennzeichen eines Umganges beschrieben, der in der Lage ist, sich vom eigenen Standpunkt zu distanzieren und die Pluralität von Ansichten und Meinungen zuzulassen. Die Konversation der Clubs und *societies* zielte nicht auf Durchsetzung des eigenen Standpunktes, sondern auf die Überbrückung von Gegensätzen und Interessen im Lichte eines bei allen Beteiligten vorauszusetzenden *common sense*.

Auch wenn in diesem Diskurs im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts häufig auf Höflichkeitsmanuale des 17. Jahrhunderts verwiesen und damit ein Bezug zur adeligen *civility* hergestellt wurde, wurde hier ein alter Text überschrieben. Das machte Bernhard Mandeville klar, der zuerst 1709 zu Ehre und Duell im *Female Tatler* schrieb, sich dazu in seiner *Fable of the Bees* äußerte und 1732 *An Enquiry into the Origin of Honour* veröffentlichte. Stets verteidigte Mandeville dabei das Duell als eine der Grundlagen gesellschaftlicher Ordnung. Das Duell war für ihn der ultimative Ausdruck einer in Selbstliebe gründenden Selbstachtung der Menschen. Deswegen handeln Menschen auch in erster Linie der Ehre wegen, die er aber nicht als Wesenheit oder innere Tugendhaftigkeit vorstellte, sondern als ein kommunikatives Phänomen. Ehre entsteht, wenn anderen gezeigt wird, dass man mit ihrer aus der Selbstliebe resultierenden Selbsteinschätzung übereinstimmt. Das verlangt aber Höflichkeit im Umgang miteinander und diese bedeute wiederum, den eigenen Stolz zu verbergen, wie andererseits seine Meinung über sich und andere zurückzuhalten. Dann könne Ehre über Höflichkeit einen »traffic of self-love« in Gang setzen. »Civility« sei zudem sehr viel leichter zu lernen als Tugendhaftigkeit. Diese guten Manieren müssten dann allerdings als ›natürlich‹ erscheinen. Höflichkeit funktioniere nur als überzeugende Heuchelei (»fashionable hypocrisy«). Für Mandeville konnten die Menschen sich diese Zusammenhänge im Duell vergegenwärtigen, das auf diese Weise zur entscheidenden Triebkraft werde, um Höflichkeit als Umgangsform zu etablieren und fortwährend zu verfeinern. Dafür sei der Tod von einigen adeligen Duellanten als Preis nicht zu hoch. Sie erwiesen der Gesellschaft einen wichtigen Dienst. Wie im Fall des Luxus, so trug auch hier die *beau monde* zur Ermöglichung der *commercial society* bei.

Mandeville hatte den Sinn des Duells und der Ehre ironisch verkehrt. Beide trieben strukturell vergleichbar dem Naturzustand bei Hobbes die Höflichkeit als Ermöglichung von Sozialität hervor. Diese Höflichkeit bestand nicht in der inneren Anerkennung des Ehrgeizes auf der anderen Seite. Sie reduzierte sich auf – allerdings glaubwürdiges – formelhaftes Erleben, um den Weg in den Konflikt zu vermeiden. Kommunikation im Modus der Höflichkeit setzte damit voraus, dass auf beiden Seiten auf die Prüfung von Bewusstseinsinhalten verzichtet wurde. Das war eine produktive Aneignung und Reinterpretation des *simulatio-/dissimulatio*-Problems. Handlungen, mit denen man den Prätentionen von Alter entsprach, waren nicht mehr verlangt, es genügte bloßes Hinnehmen. Im hohen Lob der Ehre lag ihre Entkernung durch einen anderen Modus der Kommunikation, der Ego nicht mehr auf Handeln verpflichtete, sondern auf Erleben. Wahrscheinlich war das aber gerade die große Herausforderung. Der Code wanderte damit vom zweiten ins dritte Feld in der Matrix der einfachen Kommunikationsmedien.

Ehre im ursprünglichen Sinn verschwand damit nicht nach dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts. In den Oberschichten verließ man sich weiterhin auf die symbolische Reproduktion der Rangdifferenzen – auch noch nach der Mitte des 18. Jahrhunderts, als sie schon zunehmend als dysfunktional und lächerlich empfunden wurden. Es wurden weiterhin Duelle abgehalten, aber die fortschreitende Verstaatlichung und

die Reglementierung der verschiedenen Systeme der Ehrproduktion entlasteten auch. In den literaten Mittelschichten, das wurde jedenfalls für Paris von der Forschung festgehalten, war die Kommunikation im Modus der Ehre samt der Bereitschaft, sie mit körperlichem Gewalteinsatz zu verteidigen, weiterhin nichts Ungewöhnliches. Aber auch hier beschäftigte man vorwiegend Polizei und Gerichte damit. Aus deren Sicht schwanden aber erkennbar die soziale Dignität und Bedeutung dieser Angelegenheit. Sie wanderte aus den Gerichten aus und wurde zu einer Aufgabe der lokalen Polizei. Diese entschied das Verhältnis der Ehrenstandpunkte zunehmend selbst, ohne noch lange Nachbarn als Zeugen zu befragen, deren Aussagen bis dahin dafür standen, dass Ehre eine von einer Peergroup zu bestätigende Angelegenheit war, weil es um Adressierbarkeit und Zugehörigkeit ging.

Höflichkeit stellte freilich in keiner Weise einen Ersatz für Ehre dar. Das macht schon ein kurzer Blick auf ihre kommunikative Logik deutlich. Während Ehre konstitutiv auf Verschiedenheit der aufeinandertreffenden Ehrpositionen setzte – weil es ansonsten in Aporien führte, wenn Ehre erwiesen werden sollte –, setzte Höflichkeit auf beiden Seiten Gleichheit voraus. Man war sich gleich im Ehrgeiz und in der Selbstachtung, die Mandeville als Ausgangspunkt identifiziert hatte. Wie hätte hier auch ein Unterschied gemacht werden können? Die Differenzierung zwischen Handeln und Erleben kam hier dadurch zustande, dass Alters Behauptungen und Prätensionen einfach hingenommen wurden. Das konnte zwar einschließen, sie inhaltlich anzuerkennen, aber dieser Fall war unwahrscheinlich. Es reichte völlig, die Ansinnen, die in Alters Kommunikation lagen, zu ignorieren, sie also nicht zur Grundlage der eigenen Anschlusskommunikation zu machen, indem man etwa eine Korrektur anbrachte, widersprach oder sie gar auf das eigene Selbstbild bezog. Und Höflichkeit verpflichtete dann im Gegenzug auch Alter darauf, dieses Ignorieren nicht als Beleidigung zu nehmen, sondern es seinerseits zu übersehen. Die Anleitungsliteratur, die sich im 18. Jahrhundert mit ›dem Umgang mit Menschen‹ beschäftigte, konzentrierte sich daher auch sehr darauf, Themen zu identifizieren, bei denen der Kreislauf des Ignorierens zerbrach. Religion gehörte dazu oder auch Politik, wie der Freiherr von Knigge festhielt. Das Resultat war eine Kommunikation der Geselligkeit, die für die Bearbeitung von differenten Interessenlagen weitgehend ungeeignet war. Solche Vorgänge mussten dann in anderen Systemen bearbeitet werden. In Höflichkeit hatte eine von Erfordernissen der Strukturbildung weitgehend freie Interaktionskonstellation ihr taugliches Kommunikationsmedium gefunden.[55]

Man schien aber nicht auf sie verzichten zu können. Adam Smith stellte in seiner *Theory of Moral Sentiments* selbst die Frage, warum es Empathie brauche in einer Gesellschaft, deren Zusammenhalt und Umgang doch in der Hauptsache durch Arbeitsteilung und Geld geregelt sei. Seine Antwort war: Der soziale Verkehr sei angenehmer und leichter, wenn beide Seiten einerseits dafür sorgten, dass der Andere sich in die Lage hineinversetzen könne, in der man selbst sei. Wenn gleichzeitig jeder sein

55 Vgl. Kap. II.V.

Selbstbild in der Perspektive eines unparteiischen Fremdbeobachters entwerfe, also sich vorsorglich schon an den Erwartungen der Umwelt orientiere und gleichzeitig in Rechnung stelle, dass er selbst in seinen Urteilen zur Umwelt der anderen gehöre. Das war dann wohl im Vollsinn der *traffic of self-love*, von dem Mandeville gesprochen hatte. Angesichts der Mechanismen funktionaler Integration muss man freilich fragen, wo denn diese Sozialbeziehung einer reflexiven, sich selbst steuernden Moralität noch hätte Platz finden und wie sie beispielsweise mit der Rationalität des Geldes hätte vermittelt werden sollen. Der Entwurf dieser Höflichkeit zweiter Ordnung ist daher als ein Versuch zu verstehen, Fehlsteuerungen der funktionalen Integration zu korrigieren. Je länger, je mehr wurde daraus dann das Symptom eines Phantomschmerzes, den man am Ende des 19. Jahrhunderts noch in dem durkheimschen Vorschlag, die Gebrechen der arbeitsteiligen Gesellschaft mit Moral zu korrigieren, beobachten kann.

4. Konditionales Erleben

Das dritte Feld ist durch Konstellationen gekennzeichnet, die Alter durch sein Handeln bestimmt und in denen Ego dieses Handeln erlebend ratifiziert. Gesellschaft setzte sich damit in die Lage, den Zugriff auf knappe Güter abzusichern und dies zur Strukturbildung zu nutzen, ohne Gewalt und Anomie zu provozieren. Insofern handelte es sich um für die Differenzierungsdynamik der frühneuzeitlichen Gesellschaft extrem bedeutsame Erfolgsmedien. Mit Knappheit und seiner sozialen Bearbeitung war ein eindeutiges Bezugsproblem identifiziert. Es ergaben sich klar ausdeutbare soziale Zurechnungskonstellationen, an denen der Code einhaken konnte. Schon lange bevor Geld sich vom Wertmesser und Thesaurierungsmittel zur Ware entwickelt hatte, stabilisierten sich die entsprechenden Codes. Wir werden dies bei Eigentum und Privilegien beobachten können. Sie werden zusammen behandelt, weil sie in gegenseitiger Ergänzung und Wechselwirkung auftraten und sich entwickelten. Der Verweis auf Geld ist nicht als Fluchtpunkt zu deuten und soll vor allem keine binäre Codierung unterstellen. Weder Eigentum in seiner vormodernen Prägung noch Privilegien waren primär darauf ausgerichtet, eine geld- und marktgesteuerte Allokation von Ressourcen oder die Zirkulation von Gütern in Bewegung zu setzen. Ihr Bezugsfeld waren Bestände und deren Erhaltung. Soziale Akzeptanz konnte daher nicht durch Orientierung auf eine Zukunft befördert werden, wie sie Zirkulation als Versprechen hervorbringt, sondern durch Auflagen und Pflichten sowie abgeschichtete Nutzungsrechte und nicht zuletzt dadurch, dass die hierarchische Ordnung der Gesellschaft, die wesentlich auf diesen Erfolgsmedien beruhte, darauf verpflichtet war, sie von der Spitze her zu stützen.

Mit Vertrauen kommt eine andere Variante dieser Konstellation zur Sprache. Ego verpflichtet sich darauf, Alters Handeln in einer Weise wahrzunehmen, die es nicht dringlich werden lässt, sich vorzusehen. Wir werden feststellen, dass die frühneuzeitliche Gesellschaft sich schwertat, ein solches Erfolgsmedium zu stabilisieren. Wesentlich hing das mit dem aus der Hierarchie sich ergebenden Gefüge sozialer Konkurrenz

zusammen. Es produzierte nicht sehr viel Bedarf für ein Erfolgsmedium dieser Art. Erst als Ego und Alter sich wechselseitig Freiheit und Gleichheit unterstellen konnten, entstand in größerem Umfang Nachfrage für Vertrauen in Personen und Systeme.

Eigentum und Privilegien

Das Eigentumskonzept des Mittelalters und der Frühen Neuzeit war nicht auf Binarität und Zirkulation ausgerichtet, sondern auf die abgestufte Verteilung von Zugriffsrechten auf Ressourcen. Den Eigentümern standen daher nicht wie in der Moderne Nichteigentümer gegenüber, sondern eine mehr oder minder große Zahl von Miteigentümern. Das konnte im Fall einer Allmende eine Allgemeinheit der Siedlungsgemeinschaft sein oder im Fall eines Familienbesitzes die Gemeinschaft der nachrangigen Erben. In der Lehens- und Grundherrschaft standen sich Ober- und Nutzungseigentum gegenüber. Sie hatten alle meist mehr oder weniger ausgeprägte Mitspracherechte, was den Umgang mit Ländereien und Besitzungen anbelangte, oder sie hatten wie im Fall der Grundrente Nutzungsrechte inne, die durch Fürsorgepflichten der Obereigentümer ergänzt wurden. In das Verhältnis zwischen Eigentümern und Miteigentümern waren stets Normen der Reziprozität eingelagert, die erträglich machen sollten, dass die Verfügungsrechte der anderen Seite nicht angetastet werden durften. Daraus ließen sich Verteilungslogiken mit allen damit zusammenhängenden sozialen und kommunikativen Folgelasten ableiten, aber keine Zirkulationsmechanik, die Kaufen und Verkaufen unter der Unterstellung freier Entscheidung auf beiden Seiten miteinander verbunden hätte, sodass weder Vorgeschichten noch andere Rollen der Beteiligten zum Tragen kamen. In dieser Kombination abgeschichteter Zugriffsrechte und Reziprozität stellte Eigentum ein einfaches Erfolgsmedium dar. Es war auf die Erhaltung von Grundeigentum spezialisiert. Es setzte die hierarchische Ordnung voraus, da der Ursprung des Eigentums an der Spitze verortet war. Von dort ergoss sich dann die Kaskade der Rechte nach unten, wobei auf der nächsten Stufe immer nur ankommen konnte, was darüber nicht schon hängen geblieben war. Auf diese Weise wurde es gleichzeitig zur Stütze der Hierarchie. Eigentum dieser Art sollte möglichst wenig zirkulieren und man traf im ehelichen Güter- und Erbrecht über lange Jahrhunderte alle möglichen Vorkehrungen, wie wir insbesondere im Abschnitt zur Familie sehen werden, um das zu verhindern.[56] Ein moderner Begriff von Eigentum, der Zirkulation voraussetze, entwickelte sich bezogen auf Mobilien. In ihnen materialisierte sich Geld, das zur Ware geworden war. Eigentum erschien dann nicht mehr als eine kompensationsbedürftige Privation – alle *enclosures* seit dem 17. Jahrhundert bedurften in London noch eines Gesetzes durch das Parlament –, sondern als eine Chance, es zu erwerben. Dazu brauchte es dann aber andere Erfolgsmedien: Geld und den Vertrag. Wir brechen hier ab und greifen das Thema an mehreren Stellen in den Abschnitten zur Differenzierung wieder auf, wenn wir die Erfolgsmedien in ihrer operativen Umsetzung beobachten.[57]

56 Vgl. Kap. II.I.1.
57 Insbesondere Kap. II.VI.3.

Auch bei Privilegien ging es darum, Knappheit akzeptabel und damit sozial handhabbar zu machen. Gegenstand waren allerdings nicht nur natürliche Güter wie Grund und Boden, sondern mit Privilegien konnten auch exklusive Zugriffsrechte im sozialen Raum begründet und abgesichert werden. Die Belege aus dem Frühmittelalter sprechen drei Dimensionen an: Rechte, die man in Anspruch zu nehmen geneigt war, vom König gewährte Wohltaten (zum Beispiel Übertragung von Ländereien) und die Freiheit vom herrschaftlichen Zugriff Dritter. Das konnte zu dieser Zeit noch mündlich (in einem Ritual!) festgehalten werden, üblich wurde aber schnell die Urkunde, insbesondere die Königsurkunde, in der die Gewährung von Privilegien beschrieben wurde.

Mit Privilegien wurde der Zugriff auf Ressourcen und die Ausübung von Tätigkeiten, aus denen Vorteile zu ziehen waren, entlang der hierarchischen Ordnung der Gesellschaft von der Spitze aus nach unten abgestuft an Gruppen, Korporationen oder auch Einzelpersonen verteilt. Jedes Privilegium symbolisierte, dass es der Quelle an der Spitze einer Hierarchie entsprang und genau für den Ort, die Person, die Gruppe, die es innehatte, bestimmt war. Privilegien konnten daher – jedenfalls der Idee nach – nicht einfach übertragen werden. Auch zwischen Generationen nicht, weil sie ein persönliches Verhältnis zwischen dem Privilegierten und der das Privilegium garantierenden Obrigkeit begründeten. Als in Frankreich in den 1770er-Jahren zeitweise die Zünfte aufgehoben waren, argumentierten die Gegner Turgots, dass damit die Verbindung zwischen dem Monarchen und seinen Untertanen zerstört würde. Weil Privilegien ein persönliches Verhältnis begründeten, erloschen sie auch beim Tod an der Spitze der Hierarchie und mussten vom Nachfolger erneuert werden. Dieser Mechanismus garantierte die Anpassungsfähigkeit des Privilegienwesens an sich verändernde Macht- und Interessenlagen. In neu ausgefertigte Privilegien konnten veränderte Bestimmungen aufgenommen werden, ohne dass man die Abweichungen kenntlich machen musste.

Privilegien wurden in ihren verschiedenen Formen rechtlich definiert und hatten damit eine symbolisch generalisierte Form. Seit dem 13. Jahrhundert wurde diese Form durch den Oppositionsbegriff des Gesetzes konturiert, womit gleichzeitig auf das im *ius commune* gefasste Recht der Allgemeinheit verwiesen war. Wir werden sehen, dass die so aufgebaute Spannung zerstörerisch wirkte. Man sprach etwa von einer *concessio iuris singularis*. In der Goldenen Bulle von 1356 wurde der Gegensatz zwischen Gesetz und Privileg offen ausgetragen. Das Königsgesetz hob die Privilegien der Pfahlbürger geschlossen auf. Die Folge dieser Konfrontation war: Die Erteilung von Privilegien war nur noch solchen Herren zugestanden, die Gesetzgebungskompetenz für sich in Anspruch nehmen konnten. In gleicher Weise trat der Vertrag im Spätmittelalter neben das Privileg. Bis dahin waren Verhandlungen zwischen hohen Herren noch zu Ende gegangen, indem man die Ergebnisse in wechselseitig erteilten Privilegien festhielt. Jetzt schloss man Verträge.

Diese im Spätmittelalter greifbare neue Konstellation warf lange Schatten. Die Juristen des 16. Jahrhundert und auch die des 17. verwandten auf das Privilegium wenig systematisierende Mühe. Es war im Gegenteil ein Unbehagen zu spüren, weil das *ius singulare* immer deutlicher in einen Gegensatz zum allgemeinen Gesetz trat,

das sich in den Kodifikationen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts formierte und auch systematisierte. Eine Reaktion war, dem Privilegium Gesetzesqualität zuzuschreiben. Es sei zwar ein individuelles Recht darin begründet, aber dieses binde, wie ein Gesetz eben, alle, auch den, der das Privilegium erteile. Er verpflichte sich damit, ihm als Tutelar zur Durchsetzung zu verhelfen.

Zwei Entwicklungen waren es künftig, die das Privilegium herausforderten. Zum einen geriet es in Konflikt mit der zunehmenden Regulierung des öffentlichen Raumes durch Gesetze, die immer genauer formuliert wurden und allgemeine Gültigkeit beanspruchten. Dort konnten auch Sonderrechte umschrieben sein, aber sie waren dann aufeinander abgestimmt und nicht nur historisch gewachsen und strittig im Verhältnis zueinander. Zum Zweiten untergrub die Verbindung von Privilegien mit der Binarität des Geldes und der Zirkulation deren semiotische Logik.

Privilegien konstituierten sich nicht nach einem Differenzmodus, in dem die eine Seite der Unterscheidung auf die andere oder ein gemeinsames Drittes verweist, sondern nach einer Ontologie des Seins, dem nur das Nichtsein gegenüberstand. Die andere Seite des Privilegiums (das Nichtprivilegium, der Ausschluss von Möglichkeiten) wurde auf diese Weise unsichtbar gemacht. Das unterschied das Privileg vom Eigentum, das der Idee nach auf die Privatisierung von Dingen zurückging, die für Dritte verfügbar waren. Hier war die andere Seite der Unterscheidung noch ganz deutlich zu sehen. Ins Werk gesetzt wurde das Sein in Stellvertretung Gottes durch die Obrigkeit. Als der französische Jurist Loyseau Anfang des 17. Jahrhunderts eine juristische Theorie des Amtes entwarf, diente ihm genau dies zur Begründung, dass Ämter nicht käuflich sein sollten.[58] Die juristische Problematik führte ihn dann zu dem Schluss, das Amt sei als eine käufliche Sache Immobilie und Mobilie gleichzeitig. Privilegien verdankten ihr Sein und ihr Wesen einer *creatio ex nihilo*. Sie waren daher ihrer Zahl nach unerschöpflich und bestimmten das soziale Sein der Privilegierten, ihre soziale Identität und Ehre. Zu Schwierigkeiten mit dieser ontologisch begründeten Kreation von Vorteilspositionen kam es daher dort, wo dieser Exklusionsmechanismus in die Sphären der dynamischen, geldvermittelten Konvertibilität hineinreichte. Das war sehr früh im Bereich gewerblicher Tätigkeiten der Fall, weil der Markt das Nichtsein in Gestalt von Käufern sichtbar machte.

Es half jetzt nur noch wenig, dass man den gerechten Preis dazwischengeschaltet hatte, um den Ausgleich zwischen Privilegienvorteil und Gemeinwohlinteressen zu bewerkstelligen. Auch andere Formeln, wie etwa die vom Schutz und Schirm, auf die Herren verpflichtet seien, verloren an Glaubwürdigkeit. Im Fall des Gewerbes und vor allem des Handels wurde diese sekundäre Binarität, die einem Privilegium Pflichten zuordnete, schon im 16. Jahrhundert infrage gestellt. Man sprach von gemeinwohlschädlichen Monopolien, die der Fernhandel durch kaiserliches Privileg genieße. Man sieht hier sofort, dass binär codierte Erfolgsmedien wie Geld wirksamer arbeiteten als die einfachen. Ab dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts kamen alle gewerblichen Privilegien in den Verruf, Missbräuche zu befördern.

58 Kap. II. III. 4.

Die Verteidigungsstrategien im 18. Jahrhundert lassen das Ende erahnen. Wer das Privilegium retten wollte, der erklärte es zum Eigentum, dem die Pflicht der Obrigkeit gelte, es zu schützen. Der Adel sah sich jetzt gezwungen, seine Privilegien, die er vorher überwiegend als Ausfluss und Bestätigung seiner persönlichen Eigenschaften und Tugenden begriffen hatte, mit Leistungen für die Gesellschaft zu begründen. Man meinte damit aber schon den neuen Eigentumsbegriff, der keine Miteigentümer mehr kannte. Oder man erklärte das Privileg zum Resultat von unwiderruflichen Verträgen, durch die eine Obrigkeit sich gebunden habe. Schließlich überlebten nach der Nacht des 4. August 1789 das neue Eigentum und der Vertrag. Man konnte neue Verträge schließen, in denen die alten ewiggültigen in solche über Entschädigungsleistungen für entzogenes Eigentum umgewandelt wurden. Auch das Allgemeine Landrecht sah das in seiner Einleitung so.[59] Nur den unteren Schichten wurde nach der Jahrhundertwende auferlegt, für die Umwandlung ihrer nachgeordneten Miteigentumsrechte in solche des neuen Eigentums zu zahlen. Die Privilegien hatten ihre Notwendigkeit verloren, verfügten aber gleichwohl über ein zähes Leben. Es dauerte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, bis sie aus den Gesetzbüchern weitgehend verschwanden. An ihre Stelle traten Gesetze für individualisierte und gruppenbezogene Rechtsansprüche, die entweder in den Menschenrechten ihren Grund fanden oder im Wohl aller. Im Recht der römischen Kirche gibt es das Privilegium noch im 21. Jahrhundert.

Vertrauen

In der hier vorgeschlagenen kommunikationstheoretischen Modellierung ist Vertrauen ein Erlebnisstil, der auf Entscheidung, mindestens auf einem Vorsatz beruht. Man weiß um Risiken, vertraut aber Alters Handeln. Das setzt selektives Beobachten und Erleben voraus sowie die Hierarchisierung von Ereignissen und Handlungen nach Relevanzen, mit denen man abschätzen kann, inwieweit sie geeignet sind, das Vertrauen zu strapazieren. Diese Selektionsleistungen auf der Ebene des Erlebens und der Beobachtung werden belohnt. Die eigenen Handlungsoptionen vermehren sich, weil sie jedenfalls teilweise vom Handeln auf der anderen Seite entkoppelt werden. Ein solcher selektiver, optimistischer Stil des Erlebens in sozialen Kontexten ist voraussetzungsvoll und muss offenkundig gelernt werden. Es ist zu betonen, dass diese Modellierung von Vertrauen sich unterscheidet von Formeln, die Vertrauen identifizieren mit Handeln, das sich an fremden Erwartungen orientiert, damit dort vertraut werden kann.[60] Hier liegt Fremdkonditionierung vor und es wäre dann entsprechend auch in einem anderen Feld der Tabelle anzusiedeln. Vertrauen, wie es hier gefasst werden soll, ist Selbstkonditionierung, die sich gegen die Selektionen und Handlungen auf der anderen Seite immunisiert. Das ist nicht eine bloße Umkehrung der Konstellation, das ist etwas anderes. Ganz offenkundig tat sich Gesellschaft schwer damit, ein derart konfiguriertes Medium der Kommunikation auszubilden und zu

59 Allgemeines Landrecht, §§ 74, 75.
60 Etwa Schläppi, Höflichkeit, S. 275.

stabilisieren. Das regt dazu an, nach Hindernissen zu fragen und nach dem möglichen Bedarf für ein derart modelliertes Kommunikationsmedium.

Für strukturelle Hindernisse könnte gerade die Prominenz sprechen, die dem Konzept in der Kommunikation mit der Transzendenz zugewiesen wurde. Vertrauen in Gott und sein Heilsversprechen war eine der Grundlagen des christlichen Glaubens. *Fiducia* fasste Thomas von Aquin als die Kraft der Hoffnung, die allerdings durch Erfahrungswissen abgesichert werden sollte. In diesem Sinn standen die Kirche, der Kreuzestod und seine Wiederholung in der Messe für den Grund des Vertrauens in Gott. Die Reformation änderte daran wenig, der spätere Protestantismus machte das – jetzt auf die Schrift gegründete – Vertrauen in Gott zur Pflicht. Umgekehrt erklärte Luther, wer auf Menschen vertraue, der mache sich von deren Handlungsmacht abhängig. Sich ausliefern mussten aber auch die reformierten Christen einem *deus absconditus*, der mit seiner Prädestination die Welt regierte.

Von dieser theologischen Konstruktion, Vertrauen durch ein Pfand abzusichern, war Vertrauen im sozialen Gefüge nicht weit entfernt. Es wurde mit *fides* umschrieben und bedeutete, jemanden im Vertrauen auf dessen Gnade oder Gerechtigkeit zum Herrn über sich selbst zu machen. Wer vertraute, der begab sich in ein Abhängigkeitsverhältnis, und umgekehrt sollte man sich in eine solche Herrschaftsbeziehung nur dann begeben, wenn man darauf setzen konnte, dass dieser Akt auch eine Bindewirkung für die andere Seite entfaltete: Von dem, dem man sich unterstellte, war Gnade oder wenigstens Gerechtigkeit zu erwarten. Vertrauen war hier als Bestandteil von Beziehungen unter Ungleichen modelliert, die nicht nur auf Selbstkonditionierung beruhten, sondern auch die andere Seite banden. Es wurde entsprechend der Vergabe eines ministeriums gegen ein beneficium verstanden, auch die Gefolgschaftspflicht des Lehenswesens hatte Gegengewichte auf der anderen Seite. Bis ins 17. Jahrhundert hinein sind die in der Forschung diskutierten Beispiele von Vertrauensverhältnissen in der Mehrzahl von diesem Handeln auf Gegenseitigkeit geprägt. Unter Gleichen ließ sich Vertrauen durch Gaben aufbauen, weil diese ein greifbares und in seinen Folgen normativ gestärktes Widerlager bilden. Auch in Netzwerken spielte dieses Fundament des Vertrauens eine große Rolle, wie wir unten sehen werden. Das alles entsprach einem Verständnis von Sozialität, die durch den *code personal* zurechenbarer Reziprozität gekennzeichnet war, wie wir ihn noch genauer beschreiben werden.

Ein Äquivalent dazu stellten Bindungen anderer Art dar, die sich aus dem Ruf von Herkunftsfamilien aus verwandtschaftlichen Beziehungen oder auch aus der Mitgliedschaft in Korporationen ergaben, die auf gemeinsame Interessenlagen in bestimmten Punkten schließen ließen. Diese zweite Art der Pfänder, ohne die es in der frühneuzeitlichen Gesellschaft augenscheinlich kein Vertrauen gab, führt in den Kern der Schwierigkeiten. Personen, die untereinander Vertrauen aufbauen wollten, begegneten sich in Interaktions- und anderen Systemzusammenhängen stets nicht nur in der Augenblickskonstellation, auf die man zurückliegende Erfahrungen mit der anderen Seite hätte beziehen können, um daraus ihre Belastbarkeit abzuleiten. In Netzwerken war diese Ambivalenz spürbar. Sie konnte dann überwunden werden, wenn davon auszugehen war, dass die auf das System bezogene Professionalität mehr

Orientierungskraft entfaltete als andere Rollen, um die man meist wissen konnte. Die soziale Identität des Gegenübers bestimmte sich über die Herkunft aus einer Familie, die Zugehörigkeit zu einem Stand oder einer Korporation. Was einerseits Vertrauen begründen konnte, führte damit stets auch vor Augen, dass es andere Rollen und Interessenlagen gab, die situationsspezifisch gegenüber einer Geschichte gemeinsamer Erfahrungen durchschlugen und sich fallweise durchsetzen konnten. Was Vertrauen schuf, untergrub es damit gleichzeitig auch. Man kann es an Ritualen der Eheanbahnung im 17. Jahrhundert beobachten. Hier wurde keine auf Leidenschaft füreinander gegründete Beziehung geknüpft, sondern Geschenke, gemeinsame öffentliche Auftritte, Besuche bei Verwandten dienten dem Aufbau eines Vertrauens, das letztlich auf den riskanten Tausch von weiblicher Ehre gegen ein stets erst noch zu erfüllendes Eheversprechen hinauslief. Das meiste davon vollzog sich vor Zeugen. Vertrauen in Personen brauchte soziale, man kann sagen, systemische Absicherung.

Personenvertrauen im modernen Sinn hätte anders ausgesehen. Es setzt offenbar auf beiden Seiten ein freies Individuum voraus, das stets so behandelt werden kann, als würde es nur in der Umwelt sozialer Systeme agieren. Dazu wiederum ist stabile, funktionsbezogene Differenzierung notwendig. Dann kann man der anderen Seite gemeinsame Erfahrungen zurechnen und braucht keine Interferenz mit anderen eigenen Rollen mehr zu befürchten. Nur jenseits einer Welt der Hierarchien, der Privilegien und der Konkurrenz um sie war denkbar, dass jemand darauf verzichten würde, nach dem eigenen Vorteil zu handeln oder seine wahren Absichten zu verbergen. Solche Vertrauensbeziehungen lassen sich aber in der Frühen Neuzeit nur an wenigen Orten identifizieren: Der Günstling am Hof oder auch die Mätresse sind Beispiele. Wichtiges Kennzeichen war, dass man den Umgang mit ihnen von aller Förmlichkeit ausnahm und gegebenenfalls auch nicht auf Herkunft oder Stand achtete.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden in Politik und Ökonomie Konstellationen, die auf ein verändertes Konzept von Vertrauen hinausliefen. Thomas Hobbes hatte um die Mitte des Jahrhunderts noch einen Naturzustand imaginiert, in dem es weder Eigentum und Recht noch Vertrauen gab. Es wurde immer wieder bezweifelt, ob sich ein Weg denken lässt, der die Menschen von diesem Punkt aus in eine von einem Souverän gelenkte *societas civilis* führt.[61] Hobbes selbst setzte auf die auch im Naturzustand schon tätige Vernunft, die die ersten beiden Gesetze der *lex naturalis* erkennen könne: den Frieden zu suchen und ihn zu halten sowie freiwillig und in dem Umfang auf das Recht auf alles zu verzichten, in dem auch andere sich dazu verstanden. Das setzte, weil die Dinge sich nacheinander ereignen, Absprachen voraus und Vertrauen in die Haltbarkeit von Zusicherungen. Hobbes schwieg sich darüber aus, aus welcher Rationalität der Kommunikation und der Erfahrung sich dies ergeben sollte, außer aus einer über die eigene Unfähigkeit zur Ordnung in Verzweiflung geratenen Vernunft. Stattdessen formulierte Hobbes dann als drittes Gesetz der Natur, dass Verträge bindend seien, um aber sogleich hinzuzufügen, sie seien,

61 Koch, Nicole and Hobbes, S. 170-185.

soweit sie auf Vertrauen, also auf künftige Erfüllung setzten, unwirksam, solange eine der Parteien Nichterfüllung befürchten müsse. Dies könne man aber nach Errichtung einer bürgerlichen Gesellschaft ausschließen. Das führt dann in den Herrschaftsvertrag, dessen Zeitstruktur allerdings aus der Ewigkeit geborgt war, weil der Übergang das zeitliche Zusammenfallen von Vertragsabschluss und Wirken des Souveräns voraussetzte. Hobbes ignorierte diese Paradoxie, weil es ihm im Wesentlichen auf die Ungebundenheit des Souveräns ankam. John Locke suchte die bei Hobbes angelegten Aporien zu umgehen, indem er die Möglichkeit eines natürlichen Altruismus bereits im Naturzustand annahm, weil Sozialität überhaupt nur möglich sei, wenn Menschen sich wechselseitig unterstellten, ihrer Neigung zum Eigennutz widerstehen zu können. Dies anzunehmen wird sogar als Pflicht bezeichnet, also als eine normativ abgesicherte, regulative Idee ausgewiesen. Der Regierung vertraut man dann, weil man ihr eine Aufgabe per Vertrag übertragen hat und weil es ein Widerstandsecht für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages gibt.

Beide Imaginarien sprechen davon, dass die ursprüngliche Idee des Vertrauens in einen Herrn, dem man sich unterstellte, nicht mehr trug. Es brauchte statt bloß unbestimmter Reziprozität Verträge, die beide Seiten banden und gleichzeitig eine durch Vertrag gebundene (weltliche) Instanz, welche die Einhaltung dieser Verträge garantierte. Die Konstruktion des Naturzustandes diente dazu, die innergesellschaftliche Emergenz vorstellbar zu machen: die Entstehung einer sozialen Konstellation, die ihre Stabilität einzig in sich selbst trug. Wir brauchen dies hier nicht weiter zu verfolgen. Wichtig ist: Die Modellierung des nicht mehr durch Pfänder und Reziprozität begründeten, sondern auf Verträge setzenden sozialen Vertrauens setzte gleiche, sozial autonome Individuen voraus. Wenn es sie gibt, braucht es umgekehrt aber auch Vertrauen, damit sie beispielsweise Verträge schließen können. Noch besser ist es, wenn für den Fall des Vertragsbruchs eine Institution bereitsteht, die den Fall mit Bezug auf das Recht klärt. In der neueren Forschung wurde Vertrauen als eine Folge von Individualisierung beschrieben.[62] Bezieht man diese Vorstellung auf Kommunikation, dann wird sehr konkret: Das Erfolgsmedium Vertrauen setzt freie und gleiche Individuen voraus, damit in Kommunikation überhaupt Problemlagen greifbar werden, die man mit ihm lösen kann.

Man wird daraus nicht auf die Entstehung von Personenvertrauen schließen können, denn die von Hobbes, Locke und den übrigen Naturrechtstheoretikern imaginierten Vertrauensverhältnisse setzten die systemische Integration einer *civil society* zwingend voraus. Das galt auch für die Ökonomie. Es brauchte lange Anläufe und die Erfahrung mehrerer Bankrotte, um die Staatsfinanzierung in Frankreich und England von Abschöpfung auf Papiergeld und handelbare Anleihen umzustellen. Frankreich scheiterte trotz der zirkulierenden physiokratischen Theorien daran, in London gelang es wegen des militärischen Erfolgs im Siebenjährigen Krieg. Zeitgenössische Schilderungen aber führen vor Augen, welchen Einfallsreichtum man in der Regie-

62 Frevert, Vertrauensfragen, S. 213 f.

rung und der *Bank of England* aufwenden musste, um das Vertrauen der Anleger zu erhalten. Vertrauen war auch in diesem Fall zwingend institutionell, also systemisch abgesichert. Das musste auch Joseph II. erfahren, der nicht nur die habsburgische Staatsfinanzierung mit einem börsengehandelten Anleihesystem auf eine neue Basis stellen wollte, sondern der gleichzeitig die Vision entwickelte, die Transaktionskosten von Herrschaft auf diese Weise zu reduzieren. Das Verhältnis zwischen dem Monarchen, seiner Verwaltung und den Untertanen sollte dabei von der Linearität von Anordnungen auf die Zirkulation von Vertrauen umgestellt werden. Beide Vorhaben misslangen, wie man weiß.

Wenn Systemvertrauen schwierig zu generieren war, so Personenvertrauen nicht minder. Es zu erlernen, wurde seit Rousseau als Teil des Erziehungsprozesses für die moderne, differenzierte Gesellschaft dargestellt. Der pubertierende Emile wurde durch einen ›Glücksvertrag‹ dazu gebracht, sich weiterhin an seinen Erzieher zu binden. Das Unterpfand dafür war die emotionale Zuwendung des Erziehers. Ob hier ein auf Vertrauen begründeter Vertrag oder nicht vielmehr eine Wette gegen sich selbst vorlag, mag man sich fragen. Für nachfolgende Pädagogen war unstrittig, dass diese noch für die Gesellschaft zu erziehenden Individuen nur über emotional begründete Vertrauensverhältnisse zu lenken seien. Den anderen wichtigen Ort des dann über Leidenschaften versicherten Vertrauens entdeckten die Romantiker in der Liebe. Wo Emotionen oder Passionen nicht mobilisiert werden konnten, wie zum Beispiel in Arbeitsverhältnissen des Gesindes oder wandernden Handwerksgesellen, verließ man sich schon seit dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts von London über Amsterdam und Paris bis nach Wien auf Auskunfteien oder auf den Eintrag in Arbeitstestate und Kundschaften. Auch das neu modellierte Kommunikationsmedium Vertrauen, das freie Individuen voraussetzte, brauchte mithin Pfänder. Ohne systemische Bezüge war auch jetzt Personenvertrauen kaum möglich.

5. Konkordantes Handeln

Im vierten Feld sind symbolisch verdichtete Semantiken und kommunikative Codierungen zusammengefasst, die in Gesellschaft Koordinationsmöglichkeiten und kommunikative Anschlüsse über ein Maß hinaus verfügbar machen, wie es sich aus den bei Alter und Ego jeweils kontingenten Interessenlagen ohnehin ergibt. Man kann dabei zunächst an ganz einfache Mechanismen der Einflussnahme denken, wie es das Prinzip der Reziprozität darstellt. Ego antwortet mit seinem Tun auf Alters Handeln, und weil Alter damit rechnen kann, kann er davon ausgehen, dass sein Handeln das Handeln Egos entsprechend dirigiert. Das gilt allerdings im positiven wie im negativen Sinn: Wer Gutes tut, kann solches dann auch erwarten, und wer andere schädigt, muss auf Rache gefasst sein.

In interaktionsbasierten Sozialzusammenhängen ist das eine naheliegende Regel, die das Problem der Zurechnung zwischen Alter und Ego eindeutig löst, weil die Handlungsketten überschaubar sind. Nur unter glücklichen Umständen leistet sie allerdings tatsächlich das Unterstellte. Außerhalb des Paradieses führt sie schnell in

Probleme, weil Ego sich stets auch dazu entscheiden kann, Wohltaten nicht zu erwidern, wenn nicht zusätzliche Mittel, wie Exklusionsdrohung oder Entzug von Achtung in Anschlag gebracht werden. Reziprozität ist mit einem sehr leicht kippenden Umschalter versehen, der den Konflikt wahrscheinlicher macht als die Koordination. Bloße Reziprozität hält eher einen Kreislauf des Sich-Schadens und der Rache am Leben als einen der Wohltaten. Spezifischer aber sind Gaben. Gaben sind als solche ausgeflaggte Wohltaten, mit denen sich bei Annahme ein Anrecht auf Wiederlage aufbaut. Gabentausch ist deswegen in anwesenheitsbasierten Sozialzusammenhängen ein Fundamentalprinzip kommunikativer Koordination, weil je nach Konstellation und Absicht nach Konvention sehr verschiedene Dinge miteinander verknüpft werden können. Man kann Stimmen auf Tagsatzungen gegen Wein tauschen, Entscheidungen gegen Geld, Ämter gegen politische Gefolgschaft und Intimität gegen Informationen. Insofern ist Gabe ein sehr universell zur Strukturbildung einsetzbares Mittel, das in der frühneuzeitlichen Gesellschaft auf fast allen sozialen Feldern anzutreffen ist. Ein anderer Ausweg ist Moral, die wechselseitige Achtungsbedingungen formuliert und für die Beteiligten generalisiert. Moral bindet das Handeln Egos an das von Alter, weil Ego sich der Achtung Alters als würdig erweisen will. Die philosophischen und theologischen Theoretiker der Moral sahen erst spät, dass das Urteil über Handlungen perspektivisch sehr verschieden ausfallen kann und Moral daher häufig in Konflikte führt. Eine wesentlich stärkere Bindung des Handelns zwischen Alter und Ego entfaltet Herrschaft. Man kann sie als eine Stabilisierung und Generalisierung von Einfluss mit Hilfe von zwei Vermeidungsalternativen verstehen. Ego orientiert sein Handeln an dem Alters, um in Aussicht stehende Gratifikationen nicht zu verlieren oder um negatives Sanktionspotenzial bei Alter nicht in Bewegung zu setzen. In Verträgen schließlich binden sich Ego und Alter konditional aneinander. Das scheint insoweit unproblematisch, als idealerweise sie niemand dazu zwingt. Es geht jetzt scheinbar nur noch darum, passfähige Interessenlagen miteinander zu verbinden. Der Vertrag würde damit so etwas wie den Nullpunkt eines Erfolgsmediums darstellen. Die kommunikativen Schwierigkeiten des Vertrages liegen in seiner Zeitstruktur. Verträge beziehen sich auf eine Zukunft und die kann für Alter und Ego unsicher und sehr verschieden sein. Und: Verträge können Dritte betreffen, die nicht einbezogen wurden. Auch sind Zugriffsrechte auf Vertragsgegenstände häufig strittig. Aus diesen Gründen verdichtet sich im Vertrag eine sehr komplexe kommunikative Konstellation.

Reziprozität und Gaben

In einfachen, interaktionsbasierten Sozialverhältnissen liegt es nahe, Beziehungen über Reziprozität zu steuern. Wenn man etwas erwarten kann, sofern man dem Gegenüber etwas gegeben hat, dann hilft dies, Erwartungen zu steuern, und man kann gleichzeitig selektiv vorgehen. Man muss nicht zu allen in einer lokalen Gemeinschaft solche Beziehungen aufbauen. Dieses Prinzip der Gegenseitigkeit, das ersichtlich nichts mit Solidarität und Altruismus zu tun hat, aber sich gewissermaßen von selbst stabilisiert, lässt sich dann in zweierlei Hinsicht spezifizieren. In positiver Symbolisierung

als Gabe, die eine Situation der Unausgeglichenheit begründet, ergeben sich daraus Möglichkeiten der Einflussnahme. Man verpflichtet sich andere für eine nicht spezifizierte Zukunft und kann darauf setzen, gegebenenfalls dann Gegenleistungen abrufen zu können oder sie freiwillig angeboten zu bekommen. Sofern es sich um ein akzeptiertes Prinzip handelt, muss dabei kein Vertrauen investiert werden, weil die Verweigerung der Gegenleistung sehr schnell mit sozialer Isolation sanktioniert würde. Dauerhafte Strukturen der Einflussnahme unterschiedlicher Form können entstehen, wenn Gaben habituell wiederholt werden; wenn zwischen Ungleichen ein Ausgleich der Leistungen für prinzipiell unmöglich erklärt wird, weil die Leistungen des Rangniederen niemals denen des Ranghöheren entsprechen können, oder wenn Unausgeglichenheiten übertragbar werden und auf diese Weise zirkulieren. Im ersten Fall kann man an zentralisierte Patron-Klientel-Beziehungen denken, im zweiten Fall an multizentrische Netzwerke der gegenseitigen Unterstützung bei Bedarf – nicht in einer Dyade, sondern über mehrere Verknüpfungspunkte hinweg. Von Herrschaft ist in diesen Konstellationen dann zu sprechen, wenn die Verhältnisse durch positive oder negative Vermeidungsalternativen so codiert sind, dass Ego seine Selektion gar nicht mehr der Alters zurechnet, sondern sie unter Selbstreferenz abbucht. Anders als *rational-choice*-basierte Modelle, die ihre Evidenz für altruistische Reziprozität[63] aus systematisch vorgesellschaftlich konstruierten Konstellationen destillieren, verstehen wir Reziprozität als ein Phänomen, das schon in Interaktion auf Gesellschaft zurückgreift und nur so Funktionen übernehmen kann, die über bloße Kooperation hinausreichen.

Wenn allerdings nicht so sehr der Aufbau von Einflussmöglichkeiten im Vordergrund steht, sondern der konkrete Austausch von Leistungen, dann bekommt man es über Reziprozität mit Gerechtigkeit zu tun. Man darf nicht mehr erwarten und fordern, als man selbst gegeben hat. Gesellschaften sind dann mit den Schwierigkeiten und der sie letztlich in ihren Sozialgefügen arg strapazierenden Frage nach der Äquivalenz von Leistungen unterschiedlicher Art konfrontiert. Eine der möglichen Lösungen dafür ist, die konkrete Entscheidung darüber den Beteiligten zu überlassen und der Gemeinschaft nur vorzubehalten, die Ausgeglichenheit von Leistung und Gegenleistung als ein regulatives Prinzip präsent zu halten. An dieser Stelle entsteht dann, sobald Dinge aus dem Gemeinbesitz privatisiert werden können, der Vertrag als evolutionäre Errungenschaft der bilateralen konditionalen Selbstbindung. Wir kommen im nächsten Abschnitt darauf zurück.

In die europäische Gesellschaft der Vormoderne war die Gabe als Kommunikationsform der Einflussnahme so tief eingelassen, dass ein Bedarf an intensiver Theoretisierung offenkundig nicht bestand. Entsprechend einfach strukturiert präsentierte sich der Forschung das semantische Feld im 16. Jahrhundert und entsprechend vielfältig waren umgekehrt die Institutionen, die sich über die Gabe auf den verschiedenen gesellschaftlichen Handlungsfeldern ausdifferenziert hatten. Gleichzeitig war aber auch unverkennbar, dass sich schon seit Beginn des 16. Jahrhunderts Spannungen zwischen

63 Berger, Altruistische Reziprozität, S. 31-48.

diesem allgemeinen Erfolgsmedium der Handlungskoordination und der Rationalität einzelner, funktional bestimmter Handlungsfelder aufbauten. Oder man kann auch anders formulieren: Diese Eigenlogiken mussten sich offenbar über weite Strecken gegen das Prinzip der Reziprozität ausdifferenzieren und etablieren.

Am augenfälligsten war dies in der Religion der Gesellschaft. Angefangen von der Heiligenverehrung über das Totengedenken bis hin zu Stiftungen und Almosenwesen hatte das Christentum den Einfluss auf Mittler über Gebete, gute Werke und Gaben zu einem Prinzip von Handlungen gemacht, mit denen die Gläubigen Fürsprache für das Heil der eigenen, erbsündenbelasteten Seele erwirken konnten. Im Zentrum stand die Erlösungstat Jesu selbst, der sich selbst als Opfer dargebracht hatte. Den Christen standen nur Gebete und gute Werke zu Gebote, mit denen sie die Heiligen als *intercessores* bewegen konnten, für die eigene Seele oder die von Verstorbenen zu bitten. Spätestens mit der Erfindung des Fegefeuers im 12. Jahrhundert etablierte sich die Kirche als eine Instanz, die einen gewaltigen Gnadenschatz anhäufte und ihn für die unübersehbare Schar der bedürftigen armen Seelen bereithielt. Wer mehr bewirken wollte, als durch eigene Gebete und Gute Werke möglich war, der gab Almosen, die den Empfänger zum Gebet für den Wohltäter verpflichteten, oder er richtete eine Stiftung ein, auf dass Kleriker aus deren Erträgen bezahlt wurden, um Messen zu lesen und zu beten. Vermutlich hätte die bloße Zirkulation von Gebeten noch lange keinen Unwillen erregt, aber deren Käuflichkeit verband den Gnadenschatz auf eine Weise mit dem Reichtum, den Handel und Geld zunehmend sichtbar werden ließen, dass man schließen musste, die Ungleichheit im Diesseits habe auch eine im Jenseits zur Folge. Der Ablasshandel brachte das Fass zum Überlaufen und die Reformatoren zogen mit *sola gratia* die naheliegende Konsequenz. Sie war Gabe von der anderen Seite und verpflichtete die Menschen zum Glauben, ohne diesen allerdings noch als Gabe zu werten, der irgendetwas bewirken könne. Von Anbeginn an war alles bereits entschieden. In den Abschnitten zu Vertrag und Geschenk kam Thomas Hobbes ein gutes Jahrhundert später auf diese Konstruktion zu sprechen und verglich sie mit einem bei einem Wettrennen ausgesetzten Preis. Den habe man nicht als Vertrag, sondern als Geschenk zu werten. Entsprechend begründe auch das Paradiesversprechen für die Gerechten keinen Vertrag und damit keinen Anspruch auf Erfüllung. Versprochen sei nur der Preis, ungewiss bleibe aber, wer ihn bekomme. Die römische Kirche wollte so viel Ungewissheit ihren Gläubigen nicht zumuten. Sie hielt an der Werkheiligkeit fest, verpflichtete aber auf entsprechende Gesinnungen, mit denen ausgeschlossen werden sollte, dass hier Berechnung das Verhältnis zur eigenen Sündhaftigkeit bestimmte. Für das Volk hielt man aber weiterhin einfache Lösungen bereit. Abraham a Santa Clara predigte im Wien des 17. Jahrhunderts, dass der Rosenkranz dem zornigen Gott die Hände binde.

Im Feld politischer Herrschaft war eine derart abrupte Abkehr von reziproken Modellen kommunikativer Koordination, wie der Protestantismus sie umzusetzen versuchte, am Beginn des 16. Jahrhunderts nicht absehbar. Zu wichtig waren die positiven Vermeidungsalternativen, über die Entscheidungskompetenzen in der hierarchisierten

Adelsgesellschaft einerseits bei Fürsten und Monarchen zentralisiert wurden und andererseits die Verbindlichkeit solcher Entscheidungen auch über große Räume hinweg garantiert werden konnte. Um größere Disponibilität zu erreichen, wurden die Lehensbindungen durch Patronagenetzwerke zuerst ergänzt und dann nach und nach durch sie ersetzt. Dazu musste freilich das Füllhorn der Gaben, aus denen die Autokraten schöpften, reichlich gefüllt sein. Man erfand in großer Zahl neue Ämter in der Provinz und an den Höfen und nobilitierte verdiente Militärs und Amtsträger. Das Lehenswesen wurde hingegen, weil man keine bepanzerten Ritter mehr, sondern Soldtruppen brauchte, schon seit Ende des 15. Jahrhunderts fiskalisiert. Das Amt als eine Gabe stand allerdings seiner Funktionsweise nach, die es zwischen Patron und Klientel aufbaute, quer zu personalen Beziehungen. Ämter verpflichteten auf Handlungsprofile, die nicht immer deckungsgleich sein konnten mit Interessenlagen, die sich aus der Nutzung des Amtes als Einkommensquelle für den Amtsinhaber ergaben.[64] Der fortgesetzte Fluss der Einnahmen ließ außerdem die Vorstellung vom Amt als einer Gabe oft in den Hintergrund treten, sodass die Bindungen durch weitere Gaben erneuert werden mussten. Außerdem führte die Ubiquität der Gabe dazu, dass sich Loyalitätserwartungen häufig überkreuzten, weil man Gaben von verschiedenen Seiten annehmen konnte. Mit der ersten Schwierigkeit suchte man umzugehen, indem man etwa am spanischen Hof in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hohe Hürden für Amtsträger insbesondere aus Übersee aufbaute, wenn diese mit Berichten in Madrid auftauchten und weitere Gratifikationen mit ihnen begründen wollten. Solche Zuwendungen wurden mit hoher Unsicherheit versehen, damit sie auch als Gunst und Gabe wahrnehmbar wurden.

Um gabeninduzierte Rollenkonsistenz im Amt durchzusetzen, half dann aber nur, gute, d. h. erlaubte, von unerlaubten Gaben zu unterscheiden. Die Letzteren wurden damit zu Mitteln der Bestechung. Die Sensibilität dafür wurde durch die reformatorische Theologie gefördert. Im Stadtstaat Basel wurde die Zahlung von Pensionsgeldern, mit denen Werberechte im Territorium von ausländischen Mächten gekauft wurden, samt den die Verhandlungen und Vertragsabschlüsse begleitenden Geschenken im Verlauf der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zunehmend als »gefährlich« beredet.[65] Nach den Predigten Zwinglis bezeichnete man das Pensionswesen der eidgenössischen Kantone generell als sündhaftes »miethen«. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts war der Begriff der Praktik im politischen Sprachraum der Eidgenossenschaft etabliert, um Absprachen bei Wahlen in Ämter oder anderen Entscheidungsprozessen zu bezeichnen. Der Begriff signalisierte allerdings zunächst einmal Akzeptanz. Wer sich bei einer Wahl einem Kandidaten anschloss und dies kundtat, indem er den von ihm ausgeschenkten Wein annahm und trank, der verpflichtete sich mit seiner Stimme. Es wurden darüber sogar Listen geführt. Erst im 17. Jahrhundert ging man ernsthaft dagegen vor, bis dahin erschien das Praktizieren funktional.

64 Vgl. Kap. II. III. 4.
65 Groebner, Gefährliche Geschenke, S. 233-237.

Man wird daher unterscheiden müssen zwischen der Steuerung von Wahlen und Abstimmungsprozessen und der seit Beginn des 16. Jahrhunderts zu beobachtenden Spannung zwischen Amtsrollen und anderen Loyalitäten, die durch Gaben aufgebaut wurde. Im Königreich Heinrichs VIII. kam dafür seit dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts das bis dahin eher seltene Wort *bribes* in Gebrauch, auch um Bestechung künftig von Simonie unterscheiden zu können. Seit den 1530er-Jahren war das Wort in Bibelübersetzungen zu finden. Weder durch die Inkriminierung der ›mieth‹ noch auch der *bribery* wurde das Geschenk im politischen Raum allerdings abgeschafft. Ratsordnungen des 17. Jahrhunderts in Wien und an anderen Höfen beschäftigten sich weiterhin mit der Frage der erlaubten und der unerlaubten Geschenke. Eine klare Grenze konnte kaum gezogen werden, solange die Hierarchie der Ränge sich in sichtbaren Ehrerweisungen reproduzierte und Solidarität über Gaben befestigt wurde. Schon Geschenke, die nur Ehren oder Anerkennung für eine Mühewaltung sein sollten, von Gaben, die Verpflichtungen nach sich zogen, unterscheidbar zu machen, verlangte hohen semiotischen und performativen Aufwand. Weil dies misslingen konnte und im Grunde nur Gaben von den Spitzen der Hierarchie vom Verdacht der Bestechung ausgenommen waren, wurde der Vorwurf der Bestechlichkeit zu einer der gefährlichsten Waffen im Kampf um Ämter und Machtpositionen. Lordkanzler Francis Bacon wäre vor dem Bürgerkrieg beinahe ihr Opfer geworden.

Für die Ökonomie ist gesagt worden, Warentausch und Gabentausch seien keine Gegensätze gewesen, sondern hätten sich ergänzt – jedenfalls im 16. Jahrhundert.[66] Es lassen sich viele Beispiele heranzitieren, die zeigen, dass Geschäftsbeziehungen und Dienstleistungsverhältnisse überformt waren durch sie begleitende Gaben oder sie auch direkt als Gabentausch inszeniert wurden. Dienstboten oder Tagelöhner wurden mit Geschenken entlohnt, Handwerkern gab man Trinkgeld. Der gerechte Lohn dort gründete auf wechselseitiger Liebe. Der Arzt stellte keine Rechnungen, sondern wurde mit Geschenken bedacht für seine Mühen. Wissen und seine Vermittlung sollte vor allem nach dem kanonischen Recht seit dem Mittelalter nicht käuflich sein. Die Monetarisierung der Ökonomie wurde aufs Ganze gesehen durch dieses Ineinander von Gabe und Tausch jedenfalls nicht verhindert. Man kann im Gegenteil vermuten, dass sie befördert wurde, weil das Kaufen und Verkaufen an vielen Stellen anschlussfähig blieb für eine Sozialität der Reziprozität und der Gabe, die aber nach und nach im gleichen Maß in die Defensive geriet, in dem der gerechte Preis zum Marktpreis wurde und die Ausgeglichenheit von Verträgen nicht mehr an materiellen Äquivalenzen, sondern am erklärten Willen der Beteiligten abgelesen wurde.

Einen widersprüchlichen Effekt zeitigte der Gabentausch des Wissens und der Texte auch in der Entstehung des Mediensystems. Er verhinderte, Wissensbestände und Texte als Eigentum zu identifizieren. Damit waren hohe Hürden für ein Urheberrecht an wissenschaftlichen Erkenntnissen gesetzt, die erst am Beginn des 19. Jahrhunderts nach und nach abgebaut werden konnten. Dabei prägten Warentausch und Arbeitsteilung als Charakteristika, mit denen man sich von den gabentauschenden

66 Davis, Schenkende Gesellschaft, S. 16 f., 69 ff.

kolonialen Gesellschaften abgrenzen konnte, seit Mitte des 18. Jahrhunderts das Selbstverständnis der europäischen Gesellschaft bereits so sehr, dass Warren Hastings sich 1795 gegen die mit Furor vorgetragene Anklage Edmund Burkes wegen korrupter Amtsführung in Indien mit dem Verweis auf diesen Unterschied erfolgreich verteidigte.

Moral

Moral folgt der Codierung gut/schlecht bzw. gut/böse und entfaltet diese Differenz bezogen auf die Konstellation, in die Alter und Ego sich bringen. Ego orientiert sein Handeln an der mutmaßlichen Anwendung der Unterscheidung gut/böse durch Alter und es handelt so, dass Alter seiner Achtung in seinem Handeln Ausdruck verleihen kann. Anders als im Code der Ehre wird auch Alter auf Kommunikation und Handeln verpflichtet. Eine Ermöglichungsbedingung für diese Konstellation ist, dass Alter wie Ego ihrem Handeln nicht einfach Alterität der anderen Seite unterstellen, sondern das emphatische Einfühlen in ein Alter Ego. Gesellschaft nutzt dazu den Belohnungsmechanismus der Reziprozität von Anerkennung, der im Fall der Verweigerung wie eine Sanktion wirkt, weil er dann als Exklusionsdrohung im Raum steht. Auf diese Weise können gesellschaftlich akzeptierte Normen in Interaktionssystemen wirksam und reproduziert werden. Damit liegt unverwechselbare und eindeutige Binarität vor, sodass Moral für alle Teilnehmer und Kommunikationen verfügbar ist. Es lässt sich auch eine große Zahl von Handlungsfeldern denken, die dieser Beurteilung unterworfen werden. Insofern ist Moral sachlich generalisierbar und damit »sozial amorph«.[67] Das gesellschaftliche Bezugsproblem lässt sich aber nicht einfach identifizieren. Natürlich kann man mit Moral Handlungskomplexe und Handlungskonfigurationen in Gesellschaft auskristallisieren, die auf allgemeine Zustimmung hoffen können. Dazu braucht es aber dann normative Festlegungen, deren Einhaltung über soziale Anerkennung, d. h. über positive Vermeidungsalternativen, vermittelt wird. Moral selbst kann diese Normen nicht hervorbringen. Sie kann es nicht, weil sie auf konkrete Kommunikationen bezogen ist und weil Ego sein Handeln selbstredend anders beurteilen kann (und häufig wird) als Alter. Normen machen vielfach überhaupt erst sichtbar, dass es auch anders geht.[68] Moral wohnt deswegen ebenfalls ein Zug zum Konflikt inne. Das hat vermutlich die Bereitschaft gefördert, das moralische Urteil samt der Formulierung von Normen über weite Strecke einer Institution wie Religion zu überlassen.

Es ist allerdings schon unter diesen Umständen unwahrscheinlich, dass mit Moral zuverlässige Erwartungsstrukturen etabliert werden. Die seit dem 16. Jahrhundert zu beobachtende Konjunktur von Moral führt auf eine andere Spur. Wenn Ego sein Handeln anders beurteilen kann als Alter, erhebt sich die Frage, warum Ego jetzt gerade dieses moralische Urteil anbringt und nicht auf das Gegenteil plädiert. Moral

67 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 28 (freilich bezogen auf Macht).
68 Möllers, Möglichkeit der Normen, S. 97-121.

ist daher in gleicher Weise motivempfindlich wie das Handeln Egos im Code der Nächstenliebe. Moralisches Handeln legt eine diabolische Beobachtung auf beiden Seiten nahe: Gerade die Absicht, Ego als Alter Ego anzuerkennen, kann ja mit Interessen verbunden sein. Zusammen mit dem Umstand, dass in bestimmten Situationen moralische Urteile in eine unentscheidbare Konkurrenz zu anderen Handlungsrationalitäten treten können, wird Moral sehr schnell selbst zu einem Fall für Moral. Für die komplexer werdende Gesellschaft der Anwesenheitskommunikation in der Frühen Neuzeit stand damit aber ein Instrument zur Dauerirritation bereit, mit dem auf Spannungen und Verschiebungen in ihren kommunikativen Grundkonstellationen aufmerksam gemacht werden konnte. Das musste aber die Zweifel stärken, ob über Moral Gesellschaft zu integrieren sei. Ihr Bezugsproblem verlor Moral in dem Maß, in dem sich funktionale Handlungsorientierungen durchsetzten, die sich dem moralischen Urteil eindeutig entzogen. Moral arbeitete damit nicht nur als ein Erfolgsmedium. In der Beobachtung, wie sie das tat, wurde sie zu einem Spiegel, in dem die Gesellschaft sich der Formen ihrer Kommunikation vergewissern konnte. Damit soll sich unten ein eigener Abschnitt beschäftigen.

Herrschaft

Belohnungsstrukturen können dazu dienen, Einfluss so weit zu institutionalisieren, dass Herrschaftsbeziehungen entstehen, die soziale Einheiten oder Gruppen handlungsfähig gegenüber sich selbst und nach außen machen. Das zeigte schon der Abschnitt über Reziprozität. Das Belohnungsmodell wird unter Gleichen wahrscheinlich, wenn also das Gefälle an Gewaltfähigkeit nicht ausgeprägt genug ist, um eindeutig lokalisierte und personell zuweisbare Sanktionspotenziale als Vermeidungsalternative aufzubauen. Herrschaft kommt daher in der mittelalterlichen Gesellschaft und noch in der ganzen Frühen Neuzeit in zweierlei Form vor. Sie begründete sich zwischen den in ihrer Gewaltfähigkeit Gleichen überwiegend auf Belohnungsstrukturen und trug so die Entwicklung aus der frühmittelalterlichen Oberschicht der Krieger zur feudalen Adelsgesellschaft des Hoch- und späten Mittelalters. Autokratische Führungspositionen konnten in ihr als Erster unter Gleichen beansprucht werden. Über Land und Leute herrschte der Adel aber, weil er notfalls zu den Waffen greifen konnte. Freilich war auch der Einsatz von Waffen nicht immer wünschenswert und es war auch ungewiss, ob die Gewaltressourcen der einen Seite die der anderen übertrafen. Daher kam es zu den Unterwerfungsritualen der Huldigung und zur Interpretation dieser Beziehungen als solche, die auf Gegenseitigkeit beruhten. Noch war also ein gesellschaftsweit homogener Code der (politischen) Macht nicht etabliert. Das soll durch den Begriff der Herrschaft angezeigt werden. Herrschen realisierte sich nicht nur in Entscheidungen, die zeitlich und räumlich ausgreifende Verbindlichkeit beanspruchen konnten, sondern es war auch mit der steten Akkumulation von Ressourcen befasst, mit denen Vermeidungsalternativen aufgebaut und gegebenenfalls realisiert werden konnten: Man musste Gaben in Form von Land, Ämtern oder anderen Einnahmequellen in der Oberschicht verteilen können und man musste organisiertes, militä-

risches Gewaltpotenzial bereithalten, um gegen Konkurrenten in der Oberschicht vorzugehen und die Vielen davon abzuhalten, den Herrschaftsanspruch der Oberschicht auf die Probe zu stellen. Am Ende des 16. Jahrhunderts wurde von Étienne de la Boétie die Frage gestellt, warum die vielen Dörfer und Städte einen Tyrannen erdulden, der nur so viel Macht hat, als sie ihm verleihen und zu erdulden bereit sind.

Die Codierung von Herrschaft über eine positive Vermeidungsalternative brachte nicht mächtige Herrscher und machtunterworfene Untertanen hervor, sondern Könige oder Magnaten und ihre jeweilige Gefolgschaft. Daher gehörte zu dieser Konstellation neben der Pflicht zur Hilfe und Unterstützung auch das Recht der Beratung. Über die Versammlungen der Stände und durch ihre Mitgliedschaft in Ratsgremien wirkten damit schließlich diejenigen, auf die sich Entscheidungen der Macht hauptsächlich bezogen, an deren Zustandekommen mit. Man sieht hier deutlich: Die Binarität eines Codes der politischen Macht, der Machthaber und Machtunterworfene in klarer Weise trennt und sie in ihrem Handeln in Beziehung zueinander setzt, ist ein unwahrscheinliches Phänomen, das der adeligen Oberschicht in der europäischen Gesellschaft am Beginn der Frühen Neuzeit noch nicht verfügbar war. Deswegen ist Macht in dieser Konstellation auch stets mit einer Selbstverpflichtung verbunden. Es brauchte Lehens- und Treueide, um Machthaber und Machtunterworfene voneinander unterscheiden zu können. Und sie folgt nicht einem binären Schematismus, sondern einer Logik der feinen Abstufungen.

Wir wollen dies an dieser Stelle nicht auch noch für die Stadt und andere kommunale Gebilde, wie etwa die Eidgenossenschaft und ihre Kantone, im Detail explizieren.[69] Dort kam das Misstrauen gegen eine klare, binäre Konstruktion politischer Macht in der zeitlich befristeten Beauftragung von Machtträgern zum Ausdruck. Die Möglichkeiten für beauftragte Entscheider und Machtträger, negative Vermeidungsalternativen über organisierte militärische Gewalt aufzubauen, blieben gering, weil im Regelfall nur Bürgermilizen vorgesehen waren. Daher gründete mächtiges Entscheiden unter diesen Umständen ebenfalls in erster Linie auf positiven Vermeidungsalternativen. Entscheider agierten als Patrone, die ihre Klientel mit den ›richtigen‹ Entscheidungen und anderen materiellen Bevorzugungen als Gaben an sich banden, um auf diese Weise in engen Grenzen situativ auch Handeln, das sich von den dort vorfindlichen Interessenlagen unterschied, durchsetzen zu können. Wer sich und seine Klientel zu stark bevorzugte, musste dann damit rechnen, dass sich die Nachfolger nach dem Amtswechsel dafür schadlos an ihm hielten.

Man kann unter diesen Umständen fragen, warum im langen, mühsamen Umbau der Codierung von Herrschaft zu politischer Macht, den die Forschung meist unter der Überschrift Staatsbildung zusammenfasst, sich schließlich die sanktionsbasierte und damit gewaltgrundierte Vermeidungsalternative durchsetzte und nicht das in der Oberschicht zunächst breit praktizierte Belohnungsmodell. Ein Grund dafür war sicher das dort schon akkumulierte kriegerische Gewaltpotenzial. Es gibt aber dafür auch Gründe, die in der kommunikativen Logik des Codes der Macht liegen.

69 Vgl. Kap. II.1.

Geschenke müssen gemacht werden. Ihre Bindewirkung verbraucht sich mit der Zeit, daher muss man sie wiederholen. Das zehrt an Ressourcen, die sich kaum von selbst erneuern, und man kann mit ihnen stets nur einen überschaubaren Personenkreis erreichen. Denen, die eine Annahme von Geschenken ablehnen, und allen Übrigen gegenüber ist man der Unberechenbarkeit ihres Handelns ausgeliefert. Die negativ begründete Macht funktioniert hingegen anders. Gewalt kann nicht nur, sie muss Drohung bleiben. Wenn Gewalt zum Einsatz kommt, dann ist es mit der Macht stets schon vorbei. Die Vermeidungsalternative kann also hier als Potenzial vorgehalten werden. Das senkt den Ressourcenverbrauch ganz erheblich. Überdies sind Potenziale nicht personell gebunden, man kann sie vielfältig und zwar zur gleichen Zeit adressieren und erreicht damit weitaus größere Räume und Zeiten. Schließlich ist der inhaltliche Bezug von Potenzialen offen, während die Gaben in ihrer Materialität dazu tendieren, mit konkreten Verhaltenserwartungen verbunden zu werden. Mit dem Wechsel von positiven zu negativen Vermeidungsalternativen erreichte die Generalisierbarkeit von Macht als eines in seiner Form abstrakteren Mediums in personeller, sachlicher und zeitlich-räumlicher Hinsicht also eine neue Qualität.

Gleichzeitig stieg damit aber der Symbolisierungsbedarf von Herrschaft enorm an. Damit das Potenzial der Sanktionsfähigkeit Potenzial bleiben kann, muss es in seiner Umsetzungsfähigkeit stets zur Ansicht gebracht und sicher auch gelegentlich vorgeführt werden – vorzugsweise in Situationen, in denen die Machtfrage nicht wirklich gestellt ist. Macht stellt daher Gesslerhüte auf, um sich sichtbar zu machen. Der Symbolisierungsbedarf nimmt auch mit der beanspruchten Reichweite von Macht zu. Die jenseits von adressierten Anweisungen wirkende Macht ist auf funktionierende Zurechnungen angewiesen. Machthaber müssen Einfluss darauf haben, welche Ereignisse und Handlungen von Machtunterworfenen ihren Anordnungen und Entscheidungen zugerechnet werden, und ebenso muss der Code der Macht dafür sorgen, dass Machtunterworfene ihr Handeln der Macht zuschreiben, und nicht etwa ihren eigenen Interessenlagen oder anderen Impulsen.

Damit sind Probleme benannt, die mit der Transformation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit verbunden waren. Deutliche Anzeichen für die anlaufende strukturelle Transformation lassen sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ausmachen. Zuerst scheint in den italienischen Stadtkommunen der Regelungs- und Entscheidungsbedarf in einer Weise gestiegen zu sein, der sich mit einer völligen Identität von Machtträgern und Machtunterworfenen nicht mehr bewältigen ließ. Darauf deutet die Praxis hin, Amtsträger aus der Oberschicht anderer Städte oder aus stadtfremden Adelsfamilien zu bestellen und sie gleichzeitig mit mehr Kompetenzen auszustatten. In Florenz etablierte sich aus dieser Konstellation unter schmerzhaften und blutigen Geburtswehen am Beginn des 16. Jahrhunderts die autokratische Herrschaft der Medici. Zum Theoretiker dieser Situation wurde Machiavelli. Er modellierte eine Fürstenmacht, die wesentlich auf Eroberung beruhte und die nicht auf Regieren gerichtet war, sondern auf den Erhalt der Machtposition. Nur ein halbes Jahrhundert danach formulierte der französische Parlamentsrat Jean Bodin ein Konzept der

Königsherrschaft, das diese Herrschaft einerseits an das Recht band, sie aber als souveräne Herrschaft nur dann identifizieren wollte, wenn es zur Geltung der erlassenen Gesetze der Zustimmung der davon Betroffenen nicht bedürfe.

Vertrag

Verträge ermöglichen Vieles in einer Gesellschaft. Man kann mit ihnen Handlungen an andere Handlungen binden und so Berechenbarkeit herstellen. Man kann die Übertragung von Rechten in ihnen festschreiben, wie Hobbes das formulierte, und auf diese Weise den Austausch von Leistungen bewerkstelligen – einmalig oder kontinuierlich über längere Zeit hinweg. Mit Verträgen verfügt man über Zeit. Das ermöglichte Arbeitsteilung, Tauschgeschäfte, Unternehmen auf der Basis geliehenen Kapitals und gekaufter Arbeit. Sie können in Interaktion den Weg in den Streit um Recht und Unrecht abschneiden.[70] Man setzt dabei den freien Willen aufseiten der Beteiligten mit einer gewissen Selbstverständlichkeit voraus und auch die Verbindlichkeit eingegangener Absprachen. Man hat es mit einem sozial überaus komplexen, damit voraussetzungsvollen und historisch entsprechend unwahrscheinlichen Phänomen zu tun, das gleichzeitig wegen seiner sozialen Folgen hohen Regelungsbedarf produziert.[71]

Verträge stellen eine ganz spezifische und determinierte soziale Bindung her und präferieren diese gegenüber anderen, bestehenden oder auch möglichen. Verträge, könnte man sagen, machen für die Beteiligten einen Unterschied, ohne Rücksicht darauf, welchen Unterschied sie für andere machen. Die Leistungsdifferenz, die über Verträge zum Ausgleich gebracht werden soll, kann auch Dritte betreffen. Im Vertrag können Leistungen ganz unterschiedlicher Art aufeinander bezogen werden. Damit stellt sich die Frage der Äquivalenzen und noch genereller, ob Leistungsgerechtigkeit überhaupt ein Thema sein sollte. Schließlich binden die Verträge Zeit. Das erleichtert einerseits, Leistungen und Gegenleistungen auseinanderzuziehen, aber damit wandert das Risiko der sich ändernden Umstände in den Vertrag ein und die Frage, ob ein freier Wille jetzt in der Lage sei, den künftigen freien Willen der eigenen Person zu binden. Gibt es also qualifizierende Anforderungen, die man an Vertragsbeteiligte klugerweise stellen sollte? Verträge führen in allen drei Sozialdimensionen in diffizile Problemlagen: Darf jeder mit jedem Verträge schließen, gibt es Gegenstände, die nicht vertragsfähig sind, und schließlich – was geschieht, wenn sich Willenslagen ändern oder sich Leistungsdifferenzen einstellen? Es ist also zu kurz gegriffen, wenn gelegentlich mit Bezug auf die Frühe Neuzeit oder die Vormoderne allgemein festgestellt wird, durch einen Vertrag treten die Beteiligten in eine rechtliche Beziehung

70 Luhmann, Ausdifferenzierung des Rechts, S. 68 ff.

71 Man sieht dies an gegenwärtigen Verhältnissen: Man darf seine Arbeitskraft nicht zu jedem Preis verkaufen; es gibt die Möglichkeit, vom Kauf zurückzutreten, Waren umzutauschen, Arbeitsverträge unter Kautelen betriebsbedingt aufzulösen; Käufe im Internet können nur dann getätigt werden, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert sind.

zueinander.[72] Verträge sind nicht einfach ein Rechtsinstitut, sie begründen zunächst eine soziale Konstellation. Recht kann dann aktiviert werden, wenn Enttäuschungsbearbeitung notwendig wird. Verträge setzen die Beteiligten untereinander und diese mit ihrer Umwelt in ein Verhältnis, das vielfältige Abzweigungen in den Konflikt bietet. Die unterschiedlichen Vorkehrungen dagegen, mit denen dann umgekehrt die durch Verträge erreichbaren Zuwächse an Komplexität möglich werden, bestimmen deswegen die lange Geschichte dieses einfachen Erfolgsmediums.

Den Streit der Rechtshistoriker darüber, ob vor dem römischen Recht in der Antike ein Vertragsrecht zu identifizieren sei, kann man hier beiseitelassen, weil für die Praxis und Auffassung vom Vertrag in Europa der Frühen Neuzeit die Grundlagen eindeutig in Rom gelegt wurden. Das römische Recht suchte die soziale Sprengkraft des Vertrages in interaktionsnah gebauten Gesellschaften wesentlich durch Förmlichkeit und Typisierung einzuhegen. Man unterschied etwa den Tausch vom Kauf und gab vor, wie der Abschluss beispielsweise bei Liegenschaften zustande kommen musste, damit Willentlichkeit auf beiden Seiten und Eindeutigkeit in der Sache hergestellt waren. Nur wenn der Form unter Zeugen Genüge getan war, konnte die Vertragserfüllung eingeklagt werden. *Pacta nuda*, also formlose Verträge und damit auch bloße (einseitige) Versprechen, konnten nicht vor Gericht gebracht werden. Auch mit der Frage der Leistungsäquivalenz beschäftigte man sich und schrieb bei Liegenschaftsverträgen Proportionen vor, um einer *laesio enormis* vorzubeugen. Eine Gesellschaft, in der Eigentum noch Privation war, also mit Beraubung konnotiert wurde, war es konsequent, Vertragsschlüsse durch Formalisierung, eine einengende Typologie und eine Symbolik der Willensbekundung zu begrenzen und einzuhegen. Es war aber gleichwohl der Umstand in der Welt, dass sich eine Allgemeinheit in Gestalt von Gesetzen und Gerichten mit dem in Verträgen liegenden Konfliktpotenzial zu beschäftigen hatte. Die freiwillige, man könnte auch sagen mutwillige Koordination von differenten Interessenlagen setzte ein bestimmtes Entwicklungsniveau von Gesellschaft bereits voraus und es brauchte offenbar Kontrolle.

Die möglichen, von der Forschung sehr kontrovers diskutierten Abweichungen von diesem Konzept, die sich in den Volksrechten des Mittelalters feststellen lassen, brachten keine Innovation. Wenn der Formzwang zurückging und bloße Versprechen weiterhin nicht klagbar waren, dann lag dies vermutlich daran, dass Verträge jetzt zwischen den Vertretern von Clans oder Familien geschlossen wurden, die sich im Falle einer ausbleibenden Leistung selbst zu helfen wussten. Das war auch die wichtigste Funktion von Mitsieglern und Zeugen auf Vertragsinstrumenten. Sie bezeugten nicht nur den Pakt, sie bürgten für die Einhaltung. Pfänder und Geiseln waren andere Strategien, um die Parteien zur Einhaltung und ihrer Selbstbindung anzuhalten. Wo

72 EdN, Bd. 14, Sp. 242. In diesem Missverständnis liegt der Grund, warum der Vertrag hier als einfaches Kommunikationsmedium und nicht einfach als Bestandteil des Rechts behandelt wird. Im Verlauf des Abschnitts zeigt sich, dass das Recht sehr lange braucht, um ein konsistentes Verhältnis zu diesem sozialen Phänomen zu entwickeln. Einfaches Kommunikationsmedium: Interaktion bietet eine ausreichende Grundlage, um Verträge zu schließen.

solche Motivation nicht ausreichend mobilisierte, zählten auch urkundlich beglaubigte Versprechen wenig. Die Kirche hatte jedenfalls im 10. und 11. Jahrhundert zu beklagen, dass Schenkungen des Adels nicht verlässlich seien, sondern solche Ländereien von den Familien je nach Bedarf wieder für sich in Anspruch genommen würden.

Eine neue Situation ergab sich erst, als die Beichtväter in den italienischen Stadtkommunen des 13. Jahrhunderts sich mit dem unruhigen Gewissen von Handwerkern und Kaufleuten zu beschäftigen hatten, die jetzt in zunehmender Häufigkeit Kredite aufnahmen, Liegenschaften veräußerten, Handelsgeschäfte vertraglich absicherten, Versicherungen abschlossen, auch der Kirche Stiftungen zum Heil ihrer Seelen zukommen ließen. Es war die Absicht, die Seelsorger in dieser Situation zu beraten, die der Franziskaner Petrus Olivi mit seinem *Tractatus de contractibus* verfolgte. Darüber hinaus ging es natürlich um den Besitz des Ordens selbst und die damit verbundenen Geschäfte. Seine Überlegungen dazu prägten die scholastische Kanonistik des Spätmittelalters auch zum Wucher. Hier interessieren sie im Hinblick auf die weiterhin vorsichtige Haltung der Gesellschaft gegenüber Verträgen. Olivi ging aus vom freien Willen der an einem Vertragsabschluss Beteiligten. Das Ergebnis musste sich allerdings in zweierlei Hinsicht am Gemeinwohl messen lassen: Die Verträge sollten in ihrer Vereinbarung dem Prinzip der Reziprozität entsprechen, also auf eine Ausgewogenheit der Leistung zielen, und sie dürften in ihrem Gegenstand und den Folgen dem Gemeinwohl nicht entgegenstehen. Der Vertrag war hier im Rahmen einer weltlichen Rechtsordnung gedacht, die zusätzlich in der Transzendenz abgesichert wurde. Versprechen haben demnach eine Bindewirkung auch vor Gott, sodass nicht allein schon Formfehler einen Vertrag nichtig machten, sondern erst eine erkennbare Ungleichheit der Leistung. Um dies sicherzustellen, hatten Geschäfte vor Zeugen oder in der Öffentlichkeit eines Marktes stattzufinden. Dort war auch das Wissen verfügbar, mit dem man die Angemessenheit des Leistungsaustausches feststellen konnte. Diese Prinzipien unterstützten insgesamt die Entwicklung hin zu einer allgemeinen Klagbarkeit – trotz der Rezeption des römischen Rechts. Zirkulation durch Kauf und Verkauf sollte grundsätzlich nicht unterbunden werden, da dadurch den Substanzen, die zirkulierten, zwar nichts hinzugefügt würde, aber sie jeweils einen neuen Impuls bekämen. Diese Seinsneutralität unterschied den Vertrag vom Zins. Olivi konnte noch unterstellen, man könne sich stets für oder gegen Geschäfte entscheiden und die Armut wählen.

Allerdings wusste Olivi vermutlich schon, dass er damit gegen die Verhältnisse predigte. Die in Notariatsserien und Gerichtsbüchern der italienischen, südfranzösischen und südwestdeutschen Städte des Spätmittelalters verschriftlichte sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit zeigte bereits ein ganz anderes Bild. In schnell steigender Häufigkeit wurden dort Immobiliengeschäfte, Kredite und andere Transaktionen verbrieft. Über die damit sichergestellte Förmlichkeit und Klagbarkeit konnte man Beziehungen weit über den Kreis derjenigen hinaus ausweiten, mit denen man auf der Basis von Freundschaft und Vertrauen ansonsten Geschäfte gemacht hätte. Innerhalb solcher Kreise galt es immer noch als Zeichen des Misstrauens, wenn ein Geschäft als Vertrag gestaltet wurde, aber man lernte auch hier schnell, dass Vertrauen und Freundschaft in Gelddingen regelmäßig in ihrer Belastbarkeit überfordert waren, wie Alberti feststellte.

Es ist schwer nachzuvollziehen, inwieweit die gerichtliche Absicherung durch Förmlichkeit und Schriftlichkeit sich auf die Vertragsgegenstände ausgewirkt hat und den Personenkreis der Vertragsschließenden beeinflusste. Ein Hindernis für die Umgehung des kanonischen Zinsverbotes war dadurch gewiss gegeben, aber letztlich wurde nicht unterbunden, dass Geld, Zeit und Risiko einen Preis bekamen. Aus anderen Gegenden der europäischen Gesellschaft weiß man, dass Gerichte auch nach 1500 sich mit der Äquivalenz von Verträgen beschäftigten, insbesondere wenn es um Liegenschaften ging. In Frankreich hielten sich die Gerichte an die von den Ständen approbierten Gewohnheitsrechte. In England regierte durch die frühe Zentralisierung der Gerichtsbarkeit ein schon stärker individualisiertes Eigentumsverständnis. Trotzdem agierten die englischen Gerichte nicht anders als die kontinentalen.

Für die französischen Adelsfamilien stellten die Gewohnheitsrechte einen Schutzwall gegen die Legisten dar, die mit der Rationalität des römischen Rechts der Autonomie der Adelsherrschaft gründlich schaden konnten. Wer sich vertraglich von Privilegien und Rechten trennte, musste dies begründen. Die Grundlage der hierarchischen Ordnung der Gesellschaft konnte keine Handelsware werden. Im Verständnis des römischen Rechts sollten Verträge gerade kein Machtgefälle festschreiben, also Herrschaft dokumentieren, sondern die Äquivalenz der Leistungen sicherstellen. Auch der freie Wille brauche die Maßstäbe der Moral zu seiner Orientierung, hieß es bei französischen Juristen. Ganz allgemein scheint der Vertrag noch kein selbstverständliches Medium der Kommunikation in der französischen Monarchie gewesen zu sein. Man weiß von vielen widerrufenen Verträgen, gerade von kleinen Leuten. Das mag Gründe geliefert haben, 1566 die Schriftlichkeit von Vereinbarungen zur Voraussetzung ihrer Klagbarkeit zu machen.

Über einen neuen juristisch konsistenten Begriff des Vertrages verfügten aber weder die Gerichte des *common law* noch die auf dem Kontinent, die lokale Rechtstraditionen mit den bestehenden Privilegien und den Systematisierungsvorgaben des von den gelehrten Juristen propagierten römischen Rechts in Einklang zu bringen suchten. Daher blieb das Verhältnis von Recht und Vertrag auch auf dem Kontinent weiterhin kasuistisch. Man regelte und entschied Einzelfälle. Besonders deutlich wird das in der Polizeigesetzgebung des Reiches und seiner Territorien. Man schrieb die Förmlichkeit von Liegenschaftsgeschäften vor und legte fest, dass die Rechte Dritter zu berücksichtigen waren. Insbesondere der Schutz von Allmenden war ein Anliegen. Darüber hinaus suchte man den Vertrag kompatibel mit der Sozialordnung zu halten, indem man ihn nach Gegenständen und nach dem Stand der Vertragspartner typisierte und dies dann mit Verbot und Einschränkungen kombinierte, um auf diese Weise die Folgen einer Kommunikation in diesem Medium überschaubar zu halten und vor allem den Schaden für die hierarchische Ordnung zu begrenzen. Verträge können sich zwar auf geltende Verträge beziehen, aber wer einen neuen abschließt, muss sich um schon geltende nicht kümmern oder kann sie bewusst verschweigen. Das kann für beide Seiten zu großem Schaden führen. Mit der systematischen ›Vergesslichkeit‹ dieses Mediums, die offensichtlich durch die im Verlauf des 16. Jahrhunderts nahezu generell durchgesetzte Schriftlichkeit jenseits bestimmter Wertgrenzen

nicht ausreichend zu steuern war, setzte man sich auseinander, indem einzelne Territorien lokale Register für den Liegenschaftsverkehr vorschrieben. In den italienischen Stadtkommunen hatte man schon im Spätmittelalter auf diese Weise reagiert, um die Kreditwürdigkeit von Kaufleuten zu objektivieren und Kreditgebern die Möglichkeit zu geben, das Risiko einzuschätzen. Das einfache Erfolgsmedium Vertrag wuchs so nach und nach in das Recht hinein.

Man darf die Wirkungen dieses kasuistischen, mit systematischer Nachträglichkeit behafteten Vorgehens der Polizeigesetzgebung nicht unterschätzen. Auch wenn sie nicht von einer abstrakten Regelhaftigkeit getragen wurde, brachte sie sich durch zunehmende Dichte der Vorschriften und der Gerichtsentscheide über die Zeit hinweg selbst in Form. Die Reflexivität des Rechtswesens, das sich in Konsistenzforderungen gegenüber Entscheidungen vor Gericht und gegenüber Gesetzen oder Verordnungen niederschlug, musste im Lauf der Zeit dazu führen, gleiche Fälle gleich behandeln zu wollen und Verordnungen so aufeinander abzustimmen, dass sie einander nicht offensichtlich widersprachen. Im Falle der Normierung des Vertrages hat dies, wie auch von anderen Materien bekannt ist, dazu geführt, dass sich etwa die juristische Auffassung von Äquivalenz der Leistungen von dem entkoppelte, was man standesbezogen oder nach lokalem Herkommen für gerecht gehalten haben mag. Eine solche Emanzipation von Gerechtigkeitsstandards gegenüber dem, was sich aus konkreten Situationen und Verlaufsgeschichten heraus als gerechter Ausgleich anbietet, findet in der Moralphilosophie im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts in der Quantifizierung des Altruismus, wie Hutcheson sie formulierte, eine Parallele. Je mehr Menschen von einer Tat profitierten, desto größer sei das Verdienst.

Bis ins 17. Jahrhundert baute sich kein Bedarf für eine grundsätzliche Reformulierung des erfolgsmedialen Settings auf. Man konnte offenbar damit leben, dass Kanonisten sich am Versprechen vor Gott orientierten und weiterhin alle Verträge für klagbar hielten, während die Juristen des weltlichen Rechts Typen unterscheiden wollten und auf Förmlichkeit achteten. Außerdem bestand die scholastische Kasuistik bei Vertragsverletzung auf vollständigem Ersatz des Schadens.[73] Der dann seit etwa 1620 wahrnehmbare Wandel kann nicht einfach als Durchsetzung des römischen Rechts aufgefasst werden, sondern wurde durch argumentative Verschiebungen in der Beschreibung und dem Selbstverständnis der *societas civilis* ausgelöst. Der Vertrag wurde zu einer Kategorie, mit der man die politische Ordnung und damit eingeschlossen Charakter und Ermöglichung von Sozialität überhaupt zu erfassen suchte. Die Argumente lieferte ein Naturrecht, das sich nicht mehr vorrangig christlich, sondern aus der Vernunft begründet wissen wollte, samt der dazu gehörigen Anthropologie.

Hugo Grotius behandelte Verträge in *De jure belli ac pacis* von 1625 nicht bloß als völkerrechtliche Angelegenheit, sondern als Mittel, alle menschlichen Handlungen zu regulieren, die der Bequemlichkeit des Lebens dienten. Man dürfe sie in keiner Weise einschränken, also keine Preise vorschreiben und auch keinen Kauf oder Verkauf

73 Vgl. Kap. II. VI. 2.

erzwingen. Verträge müssten demnach frei sein, aber sie waren durch Leistung und Gegenleistung bestimmt sowie durch die wechselseitige Annahme der zugesicherten Leistung. Jede Seite sollte für sich entscheiden können, was sie für den angemessenen Ausgleich hielt. Damit war die Frage der materiellen Äquivalenz faktisch in das übereinstimmende Belieben der Vertragsparteien gestellt. Deswegen definierte Grotius auch den Gesellschaftsvertrag über die Gleichheit des Nutzens und nicht über materielle Äquivalenz. Vom Vertrag grenzte Grotius das Versprechen ab, mit dem man sich nicht auf eine Leistung verpflichtete, sondern sie eben nur in Aussicht stellte – obwohl keine Gegenleistung zu erwarten war. Weil das so sei, würden Versprechen leichtsinnig gegeben. Eine Verbindlichkeit von Versprechen hätte daher den Ruin aller Vermögen zur Folge. Grotius vertraute auf die disziplinierende Wirkung von einer an Gegenleistungen gebundenen Selbstverpflichtung mehr als auf Normen oder Moral. Und er vertraute auf Förmlichkeit, weswegen er drei Formen des Vertrages unterschied: den einseitigen, den ungleichen und den reziproken. Er wertete damit auch die einseitige Selbstverpflichtung als bindend, wenn sie eben nicht bloß Versprechen, sondern Vertrag sei. Darüber hinaus ist bei Grotius nachzuvollziehen, dass der Informationsstand der Beteiligten zunehmend eine Rolle spielte: Verträge seien nichtig, wenn man über die als Leistung eingesetzten Dinge nicht verfüge, und entsprechend ebenfalls, wenn dem Vertragsabschluss falsche Tatsachen zugrunde lägen. Der Vertrag begann zu einem Ort des durch Informationslagen bestimmten Risikos zu werden.

Thomas Hobbes argumentierte gut zwei Jahrzehnte später zwar sehr viel direkter in den politischen Raum der *societas civilis* hinein, aber er formulierte keine grundsätzlich anderen Positionen als Grotius. Auch er erklärte die faktische Verfügung über Rechte zur Voraussetzung ihrer Übertragung sowie deren Annahme zur Bedingung der Gültigkeit. Vom Vertrag unterschied er Geschenke und ebenfalls Versprechen. Geschenke verstand Hobbes als einseitige Übertragungsakte und gab zu erkennen, dass er wenig von ihnen hielt. Man könne sich damit allenfalls Freunde erwerben oder das eigene Ansehen bessern. Die Gültigkeit von Versprechen wollte er von der Formulierung abhängig machen. Nur wer sich auf der Stelle verpflichtete, seine Rechte mit Wirkung eines künftigen Datums zu übertragen, gebe ein bindendes Versprechen, nicht aber wer diese Übertragung gegenwärtig nur in Aussicht stelle. Das Heilsversprechen der christlichen Kirchen diente ihm zur Illustration. Niemand könne ein persönliches Anrecht auf das Heil geltend machen. Verträge, die nicht Zug um Zug zum Ausgleich gebracht wurden, hielt Hobbes nur in einer vom Souverän geordneten bürgerlichen Gesellschaft für möglich. Mit der materiellen Gleichheit der Leistung beschäftigte Hobbes sich erst gar nicht. Sie schien angesichts der in der Form des Vertrages eingegangenen Nutzenkalküle der Beteiligten keine Rolle mehr zu spielen.

Bis hin zu Hume nahm der naturrechtliche Diskurs an diesem Konzept des Vertrages mit einer Ausnahme keine Änderung mehr vor. Je mehr Arbeitsteilung als Grundlage der Sozialität in den Vordergrund trat, desto wichtiger schien es wieder, dass man auch Versprechen halten müsse. Pufendorf argumentierte so, Hume erklärte dies zu einer notwendigen gesellschaftlichen Konvention, die arbeitsteilige oder »interessierte Sozialität«, wie er das nennt, möglich mache. Wolff schloss sich dem mit Bezug auf

Grotius an und suchte ebenfalls nach Differenzierungen, mit denen man verbindliche Versprechen vom bloßen Zusagen oder Absichtserklärungen unterscheiden könne.

Die Freiheit des Vertrages war offenkundig ohne allgemeine Verbindlichkeit von Zusagen, die nicht unbedingt an symbolisch markierte Förmlichkeit oder Formelhaftigkeit gebunden waren, nicht zu haben. Deswegen wurden die Verhaltensregeln der *commercial society* wenigstens so wichtig für die weitere Evolution des Kommunikationsmediums wie die Absicherung durch das Recht. Die Gerichte des *common law* prüften auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch auf Übervorteilung und sprachen zum Teil harte Strafen aus, auch wenn eine Tendenz erkennbar war, den Fragen der Risikoverteilung aus dem Weg zu gehen. Versicherungsverträge wurden wie Aktien auch als Wetten eingestuft. Richter beschäftigten sich immer noch nicht nur mit den Wirkungen von Verträgen, sondern auch mit den ihnen zugrunde liegenden Absichten. So gänzlich unbegründet war das Misstrauen nicht gegen ein Kommunikationsmedium, das auf die freie kontingente Konkordanz der Willen setzte. Das zeigte sich sehr schnell, als die englischen Gerichte dazu übergingen, die Ehe nicht mehr als ein Ritual der Statuszuweisung, sondern auch in vermögensrechtlichen Aspekten als ein Vertragsverhältnis zu behandeln, in welchem Leistungen dazu berechtigten, Gegenleistungen zu fordern. Zwar änderte das nichts an der faktischen Benachteiligung von Frauen, da deren Schlechterstellung jetzt auf ihre Einwilligung zurückgeführt werden konnte. Aber man hatte dennoch den Eindruck, die patriarchalen Grundlagen der Ehe würden untergraben. Nach 1830 kehrten die Gerichte daher wieder zu älteren Prinzipien zurück.

Die Entwicklungsdynamik des Erfolgsmediums Vertrag erhielt ihren entscheidenden Impuls in Europa, als am Ende des Hochmittelalters die Gesellschaft sich auf geldvermittelte Arbeitsteilung einließ. Verträge machten möglich, dass Geld einen Preis bekommen und man es als Kapital mit Risiken verbinden konnte. Schon sehr früh wurde entdeckt, dass der Vertrag (wie Geld auch) ein reflexives Medium ist. Es kann auf sich selbst angewendet werden. Man kann Verträge über Verträge abschließen und damit deren Risiken einhegen. Das Misstrauen gegenüber einem derart mächtigen Medium war groß, sodass Recht und theologische Moral sich zunächst darauf konzentrierten, zu bestimmen, wer unter welchen Umständen welche Interessenlagen aneinander binden dürfe. Das Gespür dafür, dass der Vertrag die hierarchische Ordnung untergrabe, blieb allerdings bestehen. Nur langsam konnte diese normative Einhegung, die dem Medium zunächst die Existenz sicherte, abgebaut werden, bis am Beginn des 19. Jahrhunderts der freie Vertrag auch rechtspraktisch realisiert war.

Mit dem freien Vertrag hatte sich ein Kommunikationsmedium entwickelt, das auf die Verbindung von kontingent aufeinandertreffenden Interessen spezialisiert war und auf diese Weise aus Zufällen Komplexität entstehen ließ, die man als Quelle von Risiken beobachten konnte. Es operierte episodisch und holistisch. Auf die Koordination von Weltsichten durch Rituale konnte dabei ebenso verzichtet werden wie auf ein irgendwie geartetes Gleichgewicht der Leistungen. Auch der Stand konnte keine Rolle spielen. Es brauchte nur den freien Willen der Beteiligten und die Überzeugung

auf beiden Seiten, dass die in Aussicht gestellte Leistung der anderen Seite die eigene rechtfertige. Weder mussten Vorgeschichten noch Folgen der Leistungen für die Umwelt in die wechselseitige Selbstbindung eingehen.

Damit stand ein überaus mächtiges Medium sozialer Integration zur Verfügung, das aber für seine gesellschaftliche Funktion auf weitere Bedingungen angewiesen war. Es mussten genügend Interessenlagen entstehen, die in der Sache different, aber gerade deswegen füreinander passfähig erscheinen konnten. Es brauchte also freie, scheinbar ungebunden entscheidende Individuen mit dynamischen Bedürfnislagen. Märkte mussten für Beobachtungskonstellationen sorgen, die in die Lage versetzten, Leistungen auf Vergleichbarkeit hin zu beurteilen. Eine »unsichtbare Hand« schien jedenfalls Adam Smith nötig, damit die komplementären Interessenlagen sich fanden. Gesellschaft musste weiterhin, gerade wenn sie vom freien Vertrag ausging, wie der Code civil ihn voraussetzte, darauf drängen, dass Umwelten in dem holistischen Sozialraum des Vertrages angemessen Berücksichtigung fanden.

Die Rechtskodifikationen des ausgehenden 18. Jahrhunderts hatten die Bedeutung dieses Themas bereits entdeckt. Auf Gesellschaft in Gestalt von Macht und Recht war dieser Kommunikationsmodus angewiesen, weil er voraussetzen musste, was er selbst nicht garantieren konnte: dass Versprechen gehalten würden. Der Vertrag setzte auf die Bindewirkung von Zusagen über die Zeit, auch wenn sich Umstände und Willenslagen ändern sollten. Hier half die Reflexivität des Vertrages. Man konnte weitere abschließen, in denen mit Bezug auf die bestehenden die Transaktionskosten und Risiken neu verteilt wurden. Wenn die Beteiligten diesen Weg nicht gehen konnten oder wollten, konnte man sich an das Recht wenden. Die vertragliche Koordination von Interessen erhöhte den Bedarf an Enttäuschungsverarbeitung durch das Recht um ein Vielfaches. Und es brauchte Macht, die versprach, den Vertragsbestimmungen zur Geltung zu verhelfen. Daher konnte die Gesellschaftstheorie des 17. Jahrhunderts den Vertrag als Paradigma der Vergesellschaftung und gleichzeitig als Begründung für die Notwendigkeit politischer Macht heranzitieren. Sie ermöglichte Verträge jenseits des Vertrauens in Personen, musste aber ihrerseits auf Vertrauen derer setzen, denen sie vertrauenslose Koordination von Interessenlagen garantierte. Der Souverän konzentrierte das in der *societas civilis* notwendige Vertrauen bei sich. Das wurde von Locke schon in Bezug auf die politische Ordnung selbst formuliert, wurde aber besonders greifbar in Geldangelegenheiten. Staatsfinanzierung durch Anleihen oder Papiergeld und deren Handel setzte die Zirkulation von Vertrauen in die systemische Ordnung in einem Ausmaß voraus, das bis dahin undenkbar war. Es musste jetzt Systemvertrauen gelernt werden.

6. Zur Anthropologie der Kommunikation

Der Durchgang durch eine Reihe der einfachen Erfolgsmedien hat gezeigt, dass sie bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts eine zunehmende Raffinierung erfuhren. Sie ist als Reaktion auf die neuen Problemlagen zu verstehen, die sich für Kommunikation aus dem gesellschaftsweiten Gebrauch von Schrift und Druck ergaben. In dieser Ausbreitung der Gutenberg-Galaxis lag die Lösung eines Problems, das sie selbst verursachte.

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Umformung der einfachen Erfolgsmedien war, dass sie wahrgenommen und darüber wiederum kommuniziert wurde. Eine erste Etappe dieser Beschäftigung mit Kommunikation kann man in der Vielzahl von Traktaten identifizieren, die sich ab dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts in der Nachfolge von Castigliones *Cortegiano* mit Techniken des Redens, des Überzeugens, der strategischen Äußerungen und der Entlarvung von dahinter verborgenen wahren Absichten beschäftigten. Da es dabei stets um Täuschung und Lüge ging, stellten sie ihre Beobachtungen zum einen in den Horizont der christlichen Heilsökonomie und bedachten zum anderen die Bedeutung dieser kommunikativen Formen für die zeremonielle Reproduktion einer hierarchischen Adelsgesellschaft. Der Jesuit Gracian verschmolz 1647 die beiden Perspektiven in seinem Handorakel und dem *Kritikon* (1651) zu einer beißenden Kritik der barocken Gesellschaftsordnung. Montaigne hatte in seinen *Essais* die in solchen Texten beabsichtigte Verdichtung scharfsinniger Beobachtungen zum sozialen Orientierungswissen bereits auf alle Felder des öffentlichen und privaten Lebens ausgedehnt. Zumal wenn sich dann jansenistischer Rigorismus darunter mischte, entstand in den Satiren und Traktaten der im höfisch-adeligen Milieu des 17. und 18. Jahrhunderts schreibenden Moralisten daraus ein skeptisches, überaus disparates Bild vom Menschen, das in der Summe viel von seinen zerstörerischen Leidenschaften und wenig von seiner Vernunft zu berichten wusste.

Der Rhetorik ging es um den Erfolg von Kommunikation. Hofliteratur und die aus ihr hervorgehende Moralistik produzierten hingegen ein Wissen vom Sozialen und von Kommunikation, das auf das Individuum und seine Orientierung in zunehmend komplexen Sozialgefügen zielte. Im 18. Jahrhundert übernahmen dann moralische Wochenschriften, die in wachsender Zahl in England, Deutschland und Frankreich gedruckt wurden, die Aufgabe, Moralität zu veralltäglichen und sie dabei gleichzeitig an den sozialen Wahrnehmungshaushalt der adeligen und nichtadeligen Ober- und Mittelschichten anzupassen.

Oben wurde Moral als eines der einfachen Kommunikationsmedien identifiziert, das über die Unterscheidung gut/böse und die Reziprozität von Achtungserweisen das Handeln von Ego und Alter an allgemein akzeptierte Verhaltensmuster binden sollte.[74] Moral stand somit für die Vergesellschaftung individueller Sozialität. In welchem Umfang und an welchen Stellen Kommunikation sich im Modus der Moral vollzieht, ist empirisch freilich kaum nachzuvollziehen. Das dürfte auch für Zeitgenossen gegolten haben. Das durchgehend rege Interesse an Moral spricht deswegen eher dafür, dass damit eine Daueraufmerksamkeit erzeugt wurde, die sich auf den Zustand der Gesellschaft und ihrer Strukturen richtete. Deswegen kann man den Diskurs über Moral als ein Reflexionsmedium beobachten, in welchem Gesellschaft sich (mit ihren eigenen Unterscheidungen!) über die Mechanismen und Voraussetzungen ihrer Reproduktion in Kommunikation verständigte. Im Zentrum standen dabei die Eigenheiten und Eigenschaften des Menschen als die elementaren Voraussetzungen für die Geselligkeit, zu der er in der Lage war.

74 Vgl. Kap. I.III.5.

Sollen aus dem Sein

Seit der Antike war für die Frage, wie die Beziehungen der Menschen zu sich selbst und zu anderen so zu gestalten seien, dass sie zu einem geordneten Gemeinwesen tauglich seien, die Morallehre zuständig. Sie trat seit Aristoteles und seiner *Nikomachischen Ethik* als Systematisierung moralischer Normen auf, die ihren Sollensanspruch aus dem Verweis auf das Sein ableiteten. Die Begründung von Forderungen an das Verhalten der Menschen und entsprechend die Gestaltung ihrer Gemeinwesen wurde aus einer Weltordnung abgeleitet, die Dingen, Menschen und sozialen Phänomenen einen Platz zuwies, darin deren Wesen jeweils folgte, sodass sich ihre Sollensbestimmtheit aus ihrer Position in dieser Weltordnung ergab. Der normative Anspruch gründete in der Notwendigkeit, dem eigenen Wesen gerecht zu werden. Die gesetzesförmigen Normen, an denen das Handeln von Individuen und ihr Zusammenleben sich zu orientieren hatten, leitete das Naturrecht damit stets aus dem Sein ab, in dessen Gefüge sich das Wesen der Phänomene zu erkennen gab. Und auch die Gemeinschaft konnte sich ihrem Wesen annähern *(perfectio)* oder sich von ihm entfernen *(corruptio)*. Erst David Hume brach mit dieser Argumentation.

Die jegliche Zweifel in den blinden Fleck rückende Begründung des Sollens aus dem Sein verklammerte mithin zwei zunächst getrennt zu denkende Sphären: die der individuellen Lebensführung und die der gesellschaftlichen Ordnung. Aristoteles liefert hierfür das Paradigma. Die *Nikomachische Ethik* fragte nach dem vollendeten, d. h. dem Wesen des Menschen entsprechenden Leben und gab als Antwort, er solle nach Mäßigung seines Begehrens und seiner Affekte streben. Tugendhaftigkeit sei im rechten oder im Mittelmaß der Dinge zu finden. Dabei war aber schon vorausgesetzt, dass der Mensch ein geselliges Wesen sei, denn die Polis mit ihren Gesetzen bot der Mäßigung einen orientierenden Rahmen und hielt mit ihren Ämtern gleichzeitig die notwendigen Betätigungsfelder bereit, auf denen sich dieses Streben nach Tugend bewähren konnte. Obwohl Aristoteles das Glück des tätigen Lebens als zweitrangig gegenüber dem beschaulichen bezeichnete, dachte er Tugend als eine soziale Relation. Das kam schon in der Formel zum Ausdruck, dass der Tugendhafte sich selbst ein Freund sei und es führte ihn schließlich dazu, in seine Ethik einen ganzen Abschnitt der Frage nach dem Zusammenhang von Freundschaft, Recht, Gemeinschaft und der Verfassung politisch geordneter Gesellschaften zu widmen. Er skizzierte darin die bekannten unterschiedlichen Verfassungsformen und betonte dann den inneren Zusammenhang der drei Ebenen. In den staatlichen Gemeinschaften, die des gemeinen Nutzens wegen bestünden, gebe es Gemeinschaften, wie etwa die Phylen oder auch die Schiffs- oder die Kriegsgenossenschaften, die sich des partikularen Vorteils willen miteinander verbunden hätten. Davor sei die Freundschaft zu finden, die bevorzugt zwischen Gleichen aber auch gelegentlich zwischen Ungleichen aus dreierlei Gründen eingegangen werde. Freundschaften zielten auf das Gute, das Nützliche oder auch auf Lustgewinn. Damit war die bilaterale Freundschaft als eine Sonderform der Sozialität ausgezeichnet, aber Aristoteles betonte gleichzeitig, dass sie das Modell abgebe für

die innere Struktur von Staaten und auch der partikularen Gemeinschaften. In der Monarchie sei der gute König seinen Untertanen ein wohltätiger und sorgender Hirte und damit vergleichbar einem Vater, der für seine Kinder sorge und sie schütze. Die Timokratie gleiche der hetärischen Freundschaft von Brüdern, die gemeinsam erzogen wurden und unter denen es daher keinerlei Bevorzugung geben könne. Auch der Zusammenhang von Gemeinschaften ließ sich für Aristoteles seiner Entstehung nach mit der Genese von Freundschaften vergleichen. Sie gründeten in Verwandtschaft, in der hetärischen Konstellation gemeinsamer Erziehung oder in einem gemeinsam verfolgten Zweck. Wie kompliziert man sich dieses Arrangement von Gründen, der Stellung der Beteiligten zueinander und der Ebene der Vergesellschaftung aber auch denken mochte, stets blieb sie auch ein Ort des tugendhaften Verhaltens.

Man kann aus diesem achten Buch der *Nikomachischen Ethik* mehrerlei lernen. Zum einen ließ die in gewaltfundierten Herrschaftsverhältnissen begründete Hierarchie vormoderner Hochkulturen offenkundig durchaus Raum, um die verschiedenen Ebenen von gesellschaftlicher Differenzierung analytisch zu trennen. Zum Zweiten aber schienen alle Formen der Vergesellschaftung stets noch aus demselben Stoff gemacht. Freundschaft stand für geformte, d. h. in der Sach-, der Sozial- und auch der Zeitdimension selektive Sozialität – wollte also von der bloß zufälligen Begegnung unterschieden sein. Die Ausdifferenzierung von Gesellschaften über Interaktion blieb nicht folgenlos für Interaktion, gleichwohl aber vollzogen sich auch die aus Interaktionszusammenhängen ausdifferenzierten Ebenen der Vergesellschaftung weiterhin als Interaktion. Drittens hieß das aber, dass es auf allen Ebenen der Vergesellschaftung darauf ankam, wie das Grundproblem der doppelten Kontingenz ausbuchstabiert wurde, in welches Verhältnis Alter und Ego also zueinander traten und welche Selbstverhältnisse dabei entstanden. Dafür stand dann das Konzept der Tugend. Ihre Regeln kondensierten als Brauch und wurden von einer Ethik systematisiert, die schließlich in der europäischen Vormoderne zunächst von der Theologie, dann in einer Philosophie, die sich nicht als religiös fundiert begreifen wollte, als Theorie der Moral diskutiert wurden. In ihr verband sich nach wie vor die Suche nach dem Sollen in den Strukturen der Gesellschaft und im Umgang von Alter und Ego.

Schließlich viertens kann man der Ethik des Aristoteles entnehmen, dass mit Moral ein ganz spezifisch geformtes Feld des Normativen bezeichnet war. Das moralische Urteil über Handlungen bezog sich nicht einfach nur auf Normen, über deren Einhaltung oder Verletzung man ein pragmatisches Urteil fällen konnte, das entweder zu Sanktionen oder zur Veränderung von Erwartungsstrukturen führte. Moral bezog vielmehr die Person des Handelnden und auch die des von Handlungen Betroffenen nicht nur in die Urteilsbildung mit ein, sondern machte sie zur hauptsächlichen Grundlage. Daher wurde der Begriff der Tugend, der für die Moralität einer Handlung stand, stets mit Achtung, Ehre, Ruhm und später auch Höflichkeit verknüpft. Damit war behauptet, dass die in Erwartungsstrukturen kondensierten Selbst- und Fremdbilder in einer Weise in Rede standen, die über Fortsetzung oder Abbruch von Kommunikation entschied: Ich richte mein Handeln so aus, dass Alter mich dafür achtet, weil er es für gut befindet. Dabei nehme ich Alter in seiner Weltsicht ernst.

Egos Streben nach Ruhm und Achtung führt dazu, die Perspektive des anderen einzubeziehen. In der Goldenen Regel oder im kategorischen Imperativ ist diese situations- und personenbezogene Reziprozität dann in eine generalisierte Form gebracht worden, die allerdings durch diese Verallgemeinerung – jedenfalls in der Form, in der sie von der nachfolgenden Philosophie der Moral meist aufgenommen wurde – bereits wieder verschleiert wird. Wie wir sehen werden, ist mit Moral zwar die Konstellation doppelter Kontingenz als Ausgangspunkt aller Kommunikation getroffen, aber noch nicht die Frage beantwortet, wieviel soziale Verschiedenheit mit dieser Form der Normbildung koordiniert und bewältigt werden kann. Gesellschaften müssen möglicherweise ab einem bestimmten Grad ihrer Binnendifferenzierung ihre Integration durch andere Formen institutionalisierter Normativität sicherstellen.

Die europäische Vormoderne bietet insbesondere in der Moralisierung des Naturrechts seit dem 17. Jahrhundert ein instruktives Feld, auf dem man diesen Zusammenhang beobachten kann. Die Moralphilosophie des frühneuzeitlichen Europa wurde so zu einem Reflexionsmedium für die Transformation des Normativen in den Prozessen sozialer Strukturbildung. Deswegen steht die europäische Moralphilosophie und nicht so sehr die Hofliteratur, die Moralistik oder die moralischen Wochenschriften im Zentrum dieses Abschnitts.

Bis die Verschiebung von Kommunikation unter Anwesenden hin zu medienvermittelten Formen der Kommunikation in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den Texten der Moralphilosophie greifbar wurde, war deren aristotelisches Paradigma selbst bereits in vielen Teilen zu Bruch gegangen oder wurde wenigstens in Zweifel gezogen. Bestehen blieb über die Mitte des 17. Jahrhunderts die Letztbegründungsformel, die das Sollen aus dem Sein und dem darin beschlossenen Wesen der Dinge ableitete, aber sie wurde jetzt von ihrer verchristlichten Variante abgegrenzt, die von der Theologie des Mittelalters in ihrer Rezeption der Schriften des Aristoteles ausformuliert worden war. Die seit dem 12. Jahrhundert geschriebenen theologischen Summen identifizierten das Sein mit der Schöpfungsordnung des Christengottes, in die dieser einen Menschen gestellt hatte, dessen Wesen durch die Erbsünde gezeichnet und der deswegen in seiner irdischen Existenz auf die von Gott eingesetzte Herrschaft und zu seinem Heil auf die ebenfalls von Gott in der Erlösungstat Christi gestiftete Gnadenanstalt der Kirche angewiesen war. Die Reformation radikalisierte dieses Konstrukt unter Rückgriff auf Augustin, indem sie die Wirkung der Erbsünde auf die Willensfreiheit ausdehnte und alles menschliche Tun und Denken entsprechend in Abhängigkeit von der Gnade des Schöpfers dachte. Die Aufgabe des weltlichen Regiments wurde entsprechend spezifiziert. Es verwaltete eine vom Teufel versuchte Welt und hatte dafür zu sorgen, dass dem Gläubigen darin Raum blieb, sich Gott und seiner Offenbarung in der Schrift zuzuwenden.

Auch wenn Zwingli und Calvin daraus Kriterien für die geistliche Beurteilung weltlicher Herrschaft bis hin zum Recht auf Widerstand ableiteten, trug diese Zuspitzung dazu bei, dass die vormalige Einheit von gesellschaftlichem und individuellem Bezug, die das Feld der ethischen oder moralischen Normen gekennzeichnet hatte,

zerfiel. Die Theologie der Reformation kümmerte sich mehr um die Kirchenwesen als um die Welt. Der katholischen Spätscholastik half seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die konfessionelle Grenzziehung, sich anders zu orientieren und etwa ausführliche Abhandlungen über das Recht und die ihm zugrunde liegenden ethischen Prinzipien hervorzubringen. Im Jahr 1591 schrieb Henrique Henriques aus der Schule von Salamanca eine *Theologia moralis*. Gegenstandsverständnis und in großen Teilen auch wichtige Argumente wurden zwar dann von der protestantischen Theologie übernommen, aber das hatte bereits den Charakter eines Rückzugsgefechts. Der Humanismus der Renaissance argumentierte mit sichtbarem Erfolg gegen die negative Anthropologie des Christentums. Die Konfessionen führten in Exzessen der Gewalt vor, dass die doppelte Offenbarung Gottes in Schöpfung und Schrift nicht zum Konsens über Sein und Sollen, sondern zu fundamentalen und überaus zerstörerischen Streitigkeiten führte. Das ließ auch das Vertrauen auf eingeborene Ideen als Grundlage der Intersubjektivität menschlichen Welt- und Sozialbezuges, wie sie beispielsweise Melanchthon in seinen *Loci communes* noch betont hatte, porös werden. Es lag jetzt nahe, sich mit den Operationsweisen des menschlichen Verstandes genauer zu beschäftigen. Schließlich zeigten die Erkenntnisfortschritte der anatomischen Medizin die Überlegenheit empirisch orientierter Wissensproduktion gegenüber scholastischer Begriffsakrobatik. Wenn ein aus dem Sein begründetes Sollen weiterhin Ziel einer Hochmoral sein sollte, dann brauchte sie eine neue Grundlage jenseits von Religion und Theologie. Das war die Stunde des rationalen Naturrechts.

Vernunft, Gefühl und Wille

In welche Richtung dabei zu denken war, führte Descartes 1649 in seiner Schrift über die Leidenschaften der Seele vor. Sie war gedacht als eine entsprechend dem zeitgenössischen Stand des medizinischen Wissens ausgearbeitete physiologische, also natürliche Grundlegung der Ethik. Aus dem 16. Jahrhundert hatte Descartes geerbt, dass er dabei nur an die Weltverhältnisse von Ego dachte und kaum an dessen Beziehung zu Alter, geschweige denn überhaupt an Gesellschaft. Descartes blieb auch bei der christlichen und insoweit katholischen Überzeugung, dass der Wille undeterminiert sei, aber häufig gegen die Vernunft die Sünde wähle, wobei er meist von den Affekten dazu angestiftet werde. Das stand in den Meditationes. Die Leidenschaften der Seele, die zwar von Verstand und Willen beeinflusst werden konnten, aber trotzdem ein Eigenleben entfalteten, entstanden in der Begegnung des lebendigen Körpers mit der Welt. Die Natur des Menschen artikulierte auf diese Weise, was für den Körper gut oder schlecht, seiner Erhaltung also nützlich oder schädlich sei. Das als Liebe bezeichnete absolute Streben nach dem für den Menschen Guten war daher für Descartes von Selbstliebe oft nicht zu unterscheiden. Descartes dachte Moralität in erster Linie subjektbezogen. Selbstachtung gründete in der Herrschaft des Menschen über seinen Willen. Weil man auch von anderen geschätzt werde und Scham vermeiden wolle, orientierte man sich (zu oft) an der Meinung der anderen. Weil Descartes in der den Sinnen zugänglichen Welt zwischen Phänomenen der Natur und denen des Sozialen

nicht unterscheiden wollte, gab es keinen Grund für die Reflexivität des Moralischen. Die durch Erfahrung und Vernunft ergänzten Affekte, die das Gute vom Schlechten und Schädlichen unterschieden, wurden für Descartes nicht zum Anlass, sich näher mit den Grundlagen der menschlichen Sozialität zu beschäftigen.

Diese Wendung nahm die Moralphilosophie erst seit Hugo Grotius und Thomas Hobbes, die sich von der Theologie emanzipierten, indem sie den Grund (und das Sollen) des Sozialen zwar immer noch mit der Ordnung einer Schöpfung verbanden, die dem Menschen aber nicht mehr hauptsächlich durch die Offenbarung ausbuchstabiert wurde, sondern durch Erkenntnisse der Vernunft. Grotius bestimmte im Ersten Buch seiner 1625 in Paris gedruckten Abhandlung *De jure belli ac pacis* das »natürliche Recht« als ein Vernunftgebot, das die moralische Hässlichkeit oder Notwendigkeit einer Handlung entsprechend ihrer Übereinstimmung mit oder ihrer Abweichung von der vernünftigen Natur selbst anzeige. In der Einleitung zu seinem Werk hatte er eine Begründung des Rechts in der Nützlichkeit allgemeiner Regeln für Herrscher oder den Stärkeren zurückgewiesen und sich stattdessen auf die einzigartige Natur des Menschen berufen, die ihn als ein geselliges Wesen ausweise, das nicht nur vom Streben nach Eigennutz angetrieben werde. Der Mensch verbinde mit dem starken geselligen Trieb die Sprache und somit die Fähigkeit, allgemeine Regeln zu formulieren und nach ihnen zu handeln. Aus dieser in der menschlichen Vernunft begründeten Sorge für die Gemeinschaft gehe das Recht hervor, durch welches das Eigentum geschützt, die Einhaltung von Verträgen gewährleistet und ein vergeltendes Strafrecht begründet werde. Erst an zweiter Stelle nannte Grotius den Willen des Schöpfergottes als Quelle des Rechts, das diesem selbst als unveränderlich gegenübertrete und dem man sich nach dem Gebot der Vernunft zu unterwerfen habe. Als dritte Form des Rechts neben dem natürlichen und dem göttlichen nannte Grotius dann noch das von den Obrigkeiten erlassene bürgerliche Recht menschlicher Gemeinschaften. Damit war dem positiven Recht ein neuer Ort gegeben. Grotius hatte das in der Vernunft begründete Naturrecht aus der Inanspruchnahme durch die Theologen, insbesondere der Neoscholastik befreit. Dort diente der Verweis auf ein in der Schöpfungsordnung begründetes Naturrecht dazu, den Anspruch der Kirche auf eine dem Dekalog entsprechende Regelung der Lebensverhältnisse zu untermauern. Das Naturrecht verpflichtete den Menschen, sein weltliches Handeln vor Gott zu verantworten. Bei Grotius wurde das Recht auf die Vernunft verpflichtet, weil nur so eine gesellige Ordnung möglich sei.

Die Erweiterungen, Verschiebungen und Reinterpretationen, mit denen der Wandel von interaktionsbasierten zu medienvermittelten Formen sozialer Integration in der Moralphilosophie von diesem Punkt aus bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts begleitet und für das Erleben des Sozialen plausibilisiert wurde, können hier nur an einer kleinen Zahl von Texten nachvollzogen werden. Aus dem breiten Strom des moralphilosophischen Diskurses werden ein rundes Dutzend von ihnen daraufhin beobachtet, wie sie Grundlagen, Funktion und kommunikative Formen einer moralisch begründeten Sozialität und der damit verbundenen Selbstverhältnisse fassten. Man wird dabei sehen, dass die moralische Unterscheidung von gut und schlecht

zwar durchgehend für unentbehrlich gehalten, aber schließlich bei Kant und Hegel nur noch auf den Modus der Selbstkonstitution des Subjekts bezogen wurde, weil, wie Hegel in seiner Rechtsphilosophie festhielt, in der bürgerlichen Gesellschaft angesichts der Institutionen der Sittlichkeit keine Tugend mehr notwendig sei. In diesen begrifflichen und argumentativen Verschiebungen lässt sich die Eigendynamik einer Semantik studieren, aber auch, welche Konstrukte den europäischen Oberschichten seit der Mitte des 17. Jahrhunderts verfügbar waren, um sich ihr soziales Erleben verständlich zu machen.

Mit dem Sollen aus dem Sein hatte das Naturrecht einen Geltungsgrund gefunden, an dem festzuhalten im 17. Jahrhundert auch dann noch attraktiv schien, als man die Offenbarung als Hauptzeugnis dafür in die zweite Reihe zu rücken begann und ihr voran die menschliche Vernunft setzte, von der immer seltener gesagt wurde, sie sei beschränkt und bedrückt durch die Erbsünde. Die Fragen, die sich in einer vernunftbezogenen Begründung des Naturrechts und seines Geltungsanspruches stellten, waren daher nicht grundsätzlich neu, aber der Begründungsaufwand nahm zu und provozierte eine breite Varianz von Antworten. Es ging dabei nicht nur um die Kenntnisnahme der relevanten Elemente des Seins, sondern darüber hinaus um die Frage, ob es jenseits der Tätigkeit der Vernunft als einer bloßen Bedingung der Möglichkeit noch weitere Antriebe gäbe, sich in seinem Handeln an Moral zu orientieren. Und wer dies tat, der wollte auch sicher sein, dass er dies auch bei anderen voraussetzen konnte. Mit anderen Worten: Die soziale, gesellschaftsgestaltende Relevanz naturrechtlicher Normen mit moralischer Begründung hing von ihrer Generalisierung im Hinblick auf Zeiten, Personen und Sachverhalte ab.

Die Philosophie des rationalen Naturrechts buchstabierte den von Grotius festgehaltenen vernünftigen Grund des Naturgesetzes bis zum Ende des 17. Jahrhunderts mit unterschiedlichen Akzentsetzungen aus. Man war sich von Hobbes bis Shaftesbury einig, dass sich aus der Betrachtung der Natur und des Kosmos eine doppelte Einsicht in die Natur des Menschen ergebe. Sein Wesen sei auf Selbsterhaltung ausgerichtet und diese Selbsterhaltung setze wiederum in irgendeiner Form geselliges Zusammenleben, also Gesellschaft voraus. Über die Art des Zusammenhanges zwischen Selbsterhaltung und Geselligkeit bestanden allerdings durchaus Divergenzen. Hobbes hatte die Spannung zwischen beiden Wesenszügen des Menschen am prägnantesten zum Ausdruck gebracht. Er unterschied von der Geselligkeit der rechtlich und durch souveräne Macht integrierten bürgerlichen Gesellschaft einen ungeselligen Naturzustand, in welchem jeder ein Recht auf alles habe. Erst aus der daraus entstehenden endemischen Konflikthaftigkeit ergebe sich die Pflicht, den Frieden zu suchen, soweit andere dies auch tun, sodass es schließlich für jeden Einzelnen oder wenigstens die Mehrheit naheliege, aus der unbeschränkten individuellen Rechtssphäre heraus durch einen Herrschaftsvertrag in die bürgerliche Gesellschaft einzutreten. Sieht man an dieser Stelle von der Ausgestaltung des Vertrages, von dem hauptsächlich die Konditionierung der Macht in der bürgerlichen Gesellschaft abhing, einmal ab, so hielt sich der Widerspruch gegen Hobbes in Grenzen. Auch Pufendorf sah im Naturzustand hauptsächlich Streit, Furcht und Armut, die in geordneter Geselligkeit zu überwin-

den eine dem Gewissen eingeschriebene Pflicht des Menschen sei. Während er sich dabei weitgehend auf die Vernunft verließ, wie Hobbes auf die Paradoxie des sich selbst in seiner ungebremsten Allgemeinheit zum Verhängnis werdenden Triebes der Selbsterhaltung vertraut hatte, wollten andere Autoren auf die im Schöpfungsgedanken liegende normative Kraft nicht verzichten. Grotius hatte den Schöpfungsakt mit Herrschaftsrechten verbunden und daraus abgeleitet, dass der Mensch im Kosmos wie im Staat in eine Hierarchie gestellt sei, die ihn auf Gehorsam gegenüber den Naturgesetzen der Schöpfung und den positiven des Staates verpflichtete. Hobbes wie Cumberland oder Abbadie pflichteten nicht nur bei, sondern maßen dem Gottesgehorsam, auch wenn er vernunftbegründet war, mehr Bedeutung zu als der reinen Vernunfteinsicht.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts zeichnete sich daher eine gewisse Erschöpfung dieser doppelten Motivation der Verpflichtung auf das Naturgesetz als Voraussetzung der Geselligkeit ab. Thomasius setzte nur noch auf die Vernunft und Shaftesbury identifizierte den Grund der Geselligkeit in der Triebausstattung des Menschen selbst. Der Verweis auf eine wie immer motivierte Pflicht konnte in den Hintergrund treten. Dem entsprach die Entdeckung und zunehmende Aufwertung von Zügen im Wesen des Menschen, die man als Elemente einer natürlichen Moralität bezeichnen könnte. Während Hobbes das Streben nach Ruhm und Ehre zwar zur Grundausstattung des Menschen zählte, es in seinen Wirkungen aber der Dialektik des Selbsterhaltungstriebes zuschlug, wurde dies im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts immer häufiger der Ort, an dem auch von Altruismus die Rede war. Cumberland setzte ihn neben den Selbsterhaltungstrieb, ohne das Verhältnis beider Handlungsorientierungen zu klären. Zur gebräuchlichsten Formel wurde dann, den Altruismus als eine Handlungsorientierung zu fassen, in der Selbstliebe und Selbsterhaltungstrieb eine gesellschaftliche Form annahmen, weil sie Ruhm, Dankbarkeit und reziproke Verpflichtungen auf den Handelnden zurücklenkten. Pierre P. Nicole formulierte das so. Abbadie verzichtete auf die soziale Transformation der Selbstliebe und betonte die Freude, die man selbst an seiner Wohltätigkeit haben könne. Thomasius war überzeugt, dass die gesellschaftlich vermittelte Reziprozität der Altruismen dem Einzelnen ein Leben in »Gemütsruhe« möglich mache.

Die Spannung zwischen Selbsterhaltungstrieb und der naturgesetzlichen Pflicht zur Sozialität musste sich fortsetzen, wenn man nach Kriterien für die Beurteilung von Handlungen suchte, die sich nicht mehr unmittelbar mit der Selbsterhaltung in Verbindung bringen ließen. Dann wurde auch die Konvergenz moralischen Urteilens zum Problem. Gerechtfertigt schien die ungebremste Orientierung am Eigeninteresse nur im Naturzustand des Thomas Hobbes. In dem durch die Pflicht zur Geselligkeit gekennzeichneten Raum musste dagegen das moralische Urteil über Handlungen umso negativer ausfallen, je eindeutiger sie dem Eigeninteresse zuzuordnen waren. Sie folgten dann nicht der Vernunft, sondern der Begierde, stellte Thomasius am Ende des 17. Jahrhunderts fest. Die Verallgemeinerbarkeit und Konvergenz moralischen Urteilens ließ sich allerdings nicht in dieser negativen Weise feststellen. Auch hier

wollte man sich nicht auf die Intersubjektivität von Vernunftoperationen verlassen, sondern machte die Gesellschaft selbst zum Medium. Pufendorf verwies auf Gewohnheiten, die es dem Einzelnen erleichterten, die Regeln einer allgemeinen Sittlichkeit zu adaptieren. Cumberland stellte an dieser Stelle die Sprache (als ein gesellschaftliches Phänomen) heraus, mittels derer die Menschen sich über Normen und Gesetze verständigen konnten und die auch das Mittel sei, um sich vertraglich zu binden. Ein ganz neues Register eröffnete Shaftesbury 1699. Er verstand die Schöpfungsordnung buchstäblich als einen systemischen Zusammenhang, in welchem das Wesen der Einzelelemente durch ihre Aufgabe für das Ganze bestimmt werde. Weil umgekehrt der Gesamtzusammenhang die Fortexistenz der Einzelelemente unter gegebenen Rahmenbedingungen sicherstellte, hob sich der Widerspruch zwischen Vergesellschaftung und Selbsterhaltungstrieb hier auf. Recht verstandene und damit moralisch gute Handlungen ließen sich an ihrem Beitrag für die Aufrechterhaltung des Gesamtzusammenhangs des Menschengeschlechts und der menschlichen Geselligkeit identifizieren. Gemeinwohl und Individualinteresse mussten sich nicht in jedem Einzelfall widersprechen. Daher konnte Shaftesbury dem Menschen auch eine natürliche Neigung zum Anderen zuschreiben.

Die Wende zum 18. Jahrhundert stellt sich insgesamt als eine Art Schwelle dar, nach der zum einen nach Wegen gesucht wurde, die Anforderungen an das Individuum, die sich aus der Vergesellschaftung ergaben, neu zu denken. Zum anderen lässt sich erkennen, dass den Strukturen der Gesellschaft selbst ein immer größerer Beitrag am eigenen Zustandekommen zugemessen wurde.

Es ist bemerkenswert, in welchem Umfang das Zeitalter der Vernunft ihrem eigenen Leitstern an dieser Stelle misstraute. Das hing, wie unsere Texte aus den ersten beiden Dritteln des 18. Jahrhunderts vorführen, auch damit zusammen, dass die Schöpfung im Arsenal der Argumentationsfiguren immer weiter an Attraktivität verlor. Wenn man sie noch hervorholte, dann in einer überarbeiteten Variante, die nicht mehr den voluntaristischen Aspekt ihrer Ordnung betonte, sondern ihren gesetzmäßigen Zusammenhang. Im Extremfall verlor der vernunftbegabte Mensch dadurch seine Sonderstellung im Universum. Ein aufgeklärter Verstand konnte dann die eigene Abhängigkeit von den Naturgesetzen nur noch nachvollziehen, wie Helvetius und d'Holbach in ihren materialistischen Entwürfen unterstellten.

Hutcheson und auch David Hume zogen vorerst weniger radikale Konsequenzen. Sie begnügten sich damit, die Moralität des Menschen in einem angeborenen *moral sense*, der von Hume ausdrücklich auf den von Vernunft verschiedenen Geschmack bezogen wurde, zu begründen, statt an Pflichten zu erinnern, die sich für die Vernunft aus der Einsicht in die Ordnung des gesellschaftlichen Kosmos ergaben. Hutcheson griff dabei auf die schon früher formulierte Feststellung zurück, wonach der Mensch Freude an der Wohltätigkeit habe, und verdichtete dies zur Kombination von Wohlwollen und Wohlgefallen, aus denen man Befriedigung ziehen könne. Für Hutcheson wie für Hume folgte daraus mit einer gewissen Selbstverständlichkeit, dass der *moral sense* sich mit Handlungen beschäftige, die das Wohl der Menschheit beförderten,

oder, wie Hume formulierte, die »public utility«. Adam Smith bezog sich zwar auf Hume und Hutcheson, aber er interpretierte den Moralsinn neu. Seine *moral sentiments* gründeten in einer allgemeinen Fähigkeit des Menschen, sich selbst in die Lage anderer hineinzuversetzen und dann deren Affekte in dieser Lage nachvollziehen zu können. Ihren Antrieb erhielt diese Fähigkeit des Menschen zur Empathie ebenfalls aus der Freude am Glück des anderen.

Smith setzte mit diesem Konzept der *moral sentiments* einen in zweierlei Hinsicht bedeutsamen Markstein im moralphilosophischen Diskurs. Die Prädisposition des Menschen zu moralischem Urteil, die seit Shaftesbury vom Verstand in die Regionen des Gefühls verschoben worden war, beließ auch Smith im Raum der Affekte. Aber er deutete deren Beziehung auf die Allgemeinheit neu. Die eigene Moralität hatte ihr Widerlager in den empathisch nachvollzogenen Affekten anderer. Damit hatte Smith das Arrangement von Schöpfung, Vernunft und Pflicht als Grundlage einer moralischen Ordnung der Gesellschaft säkularisiert. Der Grund der Moralität blieb dem Menschen extern, aber an die Stelle der in der Schöpfung präsenten Transzendenz war die Immanenz der menschlichen Geselligkeit getreten. Gleichzeitig stellte sich Smith die Frage, in welchem Umfang denn Gesellschaft in ihrer Struktur auf moralgesteuerten Umgangsformen beruhe. Eine mögliche Antwort war jedenfalls an dieser Stelle schon ausgeschlossen. Smith wollte sich eine Gesellschaft, die über ein inhaltlich definiertes Gemeinwohl integriert sei, aus dem dann individuelle Moralurteile ihre Legitimation erhielten, nicht mehr vorstellen.

Wenn man wie die Materialisten das in der Zeit verfügbare medizinische Wissen vom Menschen und von einer durch allgemeine Gesetzmäßigkeiten bestimmten Natur in den moralphilosophischen Diskurs einbezog, führte dies zu radikaleren Formulierungen, aber in der Sache zu keinen grundsätzlich anderen Ansichten. D'Holbach und Helvetius bestanden darauf, dass der Mensch nicht nur in seiner Leiblichkeit, sondern auch in der Tätigkeit seiner Vernunft ein Teil des natürlichen Kosmos sei. Das Sollen konnte sich daher nicht mehr aus einer Wesenheit ergeben, die aus einer Position in einer hierarchischen Ordnung bestimmt war. Die aufgeklärte Vernunft hatte vielmehr nachzuvollziehen, in welcher Konstellation sie sich als Objekt regelmäßig auf sie einwirkender Kräfte befand. Sie war vom Akteur zum Resultat geworden und damit in einer ähnlichen Weise wie der *moral sense* des Adam Smith in ihrer Moralität mediatisiert – nur nicht von der Gesellschaft, sondern von einer gesetzmäßig wirkenden Natur.

Die generalisierte Instrumentalisierung der Moral erfolgte für Hutcheson in Rechten, die in ihrer korrespondierenden Geltung wiederum hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Ermöglichung von Sozialität und in ihrem Nutzen für die Allgemeinheit abgeschichtet waren. Er formalisierte diese Zusammenhänge in einem ›moralischen Algorithmus‹, in dem die Zahl der vom Nutzen einer (moralischen) Handlung betroffenen Menschen zu einem gewichtigen Faktor wurde. Nach Hutcheson ging die Überzeugung, man könne Konvergenz und Generalisierung moralischer Urteile in dieser Weise an das allgemeine Wohl binden, freilich verloren.

Der *moral sense* des David Hume brachte eine Tugend hervor, von der gesagt wurde, sie setze eine rechtliche Ordnung bereits voraus. Er misstraute der Moral als bestimmen-

der Kraft gesellschaftlicher Strukturbildung. Theokratie und Fanatismen nannte er als Beispiele für eine Diktatur der Tugend. Dieser Übergeneralisierung von Moral setzte er die Pluralität der divergierenden Geschmacksurteile entgegen, die in unterschiedlichen Erfahrungen der lernfähigen Menschen ihre Ursache hatte. Hume sah keinen Widerspruch mehr darin, dass sich der *moral sense* an der *public utility* orientiere, aber dabei von sehr unterschiedlichen Sitten und Gebräuchen gelenkt werde. Die Pluralität moralischer Urteile war hier bereits von einem Problem zur Lösung des Problems mutiert. Moralische Normen, die in Sitten und Gebräuchen verallgemeinert wurden, arteten nur dann nicht in eine unerträgliche Diktatur der Tugend aus, wenn sie eben nicht konvergierten. Adam Smith schloss sich dieser Position an, insofern er den *moral sense* als Resultante einer Vielzahl von moralischen Urteilen über eine Handlung einführte, die von ganz unterschiedlichen Beobachterpositionen aus gefällt wurden. Die Universalisierung einzelner Urteile war weder möglich noch überhaupt angestrebt. Das moralische Feld erschien hier als ein dem Markt vergleichbarer Zusammenhang von Beobachter-Beobachtern, die ihre Handlungen und ihre Urteile an denen anderer orientierten. Moral aggregierte daher auch nicht mehr auf gesellschaftlicher Ebene. Ihren bevorzugten Ort hatte sie unter Freunden, in der Familie und in der Verwandtschaft. Dort konnte man sie als wechselseitige Solidarität erfahren.

Materialistische Konzepte ließen sich hingegen weiterhin von der Vorstellung umfassend wirkender Gesetzmäßigkeiten leiten. Daher kam ihnen die Idee einer Pluralität öffentlicher Moral nicht in den Sinn. Aber wie Hume oder auch Smith schien ihnen die Vorstellung unplausibel, sie aus individueller autonomer Moral hochzurechnen. Die unaufgeklärte Vernunft des Menschen war für Irrtümer aller Art anfällig, die in bestenfalls nutzlose, häufig aber gefährliche moralische Prinzipien führten. D'Holbach beschrieb ein individuelles Glücksstreben, das nicht einmal durch Arbeit vergesellschaftet werden konnte, sondern nur durch sie zu unterbrechen war. Für die zur Integration der Gesellschaft notwendige öffentliche Moral waren daher Aufklärer und/oder der Staat zuständig. Sie formulierten ihre Prinzipien und sorgten durch eine öffentliche Erziehung und durch Anreizsysteme – die allerdings keine sozial differenzierende Wirkung entfalten sollten – dafür, dass die Normen der öffentlichen Moral in der Bevölkerung einsozialisiert und habitualisiert wurden.

Bei allen Unterschieden in den Argumenten und ihrer Kombination traten die strukturellen Aporien des moralischen Naturrechtsdiskurses in den moralphilosophischen Entwürfen der letzten drei Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts offen zutage. Man traute der autonomen Vernunft weder als Prinzip noch in ihrer individuellen Ausprägung zu, moralische Urteile über soziale Sachverhalte zu fällen, die konvergierten und verallgemeinerungsfähig waren. Gefühle und Empathiefähigkeit traten an ihre Stelle. Moral wurde ›sozialisiert‹, indem sie ihren Grund im Recht, in Sitten, im Markt der moralischen Beobachtung oder Instanzen wie der Aufklärung und dem Staat fand. Moral konnte, wenn sie mehr sein sollte als bloßer Nachvollzug oder Nachahmung, ihre Dignität nur noch als eine Haltung zu sich selbst wiedergewinnen, in der die

Sozialität des Handelns zum Medium der Subjektivität wurde. Dieses Programm explizierte Kant, indem er die *moral sentiments* verabschiedete und als Zweck die Zweckfreiheit der Zuwendung zu anderen Menschen postulierte. Auch Hegel empfahl eine solche Reflexivität des Willens. Er müsse sich selbst zum Gegenstand werden und auf diese Weise seine Besonderheit überwinden. Moralisch könne der Wille nur in seiner (pflichtgemäßen) Negation werden. Er müsse sich auf den Willen anderer beziehen. Das blieb auch für Hegel aber eine Problematik des Subjekts. Die über die Sittlichkeit ihrer Institutionen integrierte bürgerliche Gesellschaft habe keinen Bedarf mehr an individueller Tugend. Der Kontext von Moral hatte sich damit dramatisch gewandelt. Die Fremdreferenz war zum Medium der Selbstreferenz geworden.

Paradoxien der Selbstliebe

Die christliche Tradition Europas hatte aus der Aufspaltung des menschlichen Selbsterhaltungstriebes starke Argumente für eine theologische Begründung von Moral gezogen. Seit Augustin und Boetius wollte man das Streben nach Selbsterhaltung als gerechtfertigt anerkennen. Hochmut, Ehrgeiz und andere Formen der Selbstbezogenheit wurden hingegen als dem Heil und der christlichen Gemeinschaft abträglich eingestuft, weil sie in der Sündhaftigkeit des Menschen wurzelten. Thomas von Aquin hatte eine einfache Aufteilung dieser Sphären gefunden, die noch lange fortwirkte. Selbstliebe dürfe sich auf die dem Menschen – entsprechend seinem Wesen – angemessenen Güter beziehen, also auf alles, was seine Erhaltung im Interesse seiner Gotteserkenntnis befördere. Das schloss die Tätigkeit der Vernunft ein. Die schädliche Selbstliebe beschränkte sich hingegen auf den Leib und die von ihm in seiner sinnlichen Bedürftigkeit begehrten Güter. Die Reformation wollte daran nichts ändern und empfahl den Christen daher nachdrücklich, an die Stelle der Selbstliebe die Nächstenliebe zu setzen.

Die Neuplatoniker der Renaissance wie Ficino oder Pico della Mirandola suchten nach Alternativen zu dieser negativen Anthropologie. Sie drehten das mystisch-asketische Modell um, wonach die Seele Gott in der Selbstauslöschung erkennen könne. Selbstliebe ziele vielmehr darauf, in sich selbst den Schöpfer zu erkennen und sich in der im Menschen angelegten Göttlichkeit zu entfalten. Jean-Louis Vives negierte die angebliche Sozialschädlichkeit der Selbstliebe. Da der Mensch nicht in der Lage sei, allein auf sich selbst gestellt sein Überleben zu sichern, realisiere sich die wohlverstandene Selbstliebe so, dass sie Zuneigung und Wohlwollen der Mitmenschen auf sich ziehe. Selbstliebe müsse die Liebe der anderen provozieren.

Der Moralphilosophie des 17. Jahrhunderts, die die Fähigkeit zur Selbstliebe oder das Streben nach Selbsterhaltung weiterhin zur wesensgemäßen Grundorientierung des Menschen rechnete, standen damit zwei Unterscheidungen zur Verfügung, mit denen die Selbstliebe beobachtet und entsprechend zur ebenfalls vorausgesetzten Heilsorientierung des Menschen und seiner Sozialität als der jeweiligen Einheit der Differenz in Beziehung gesetzt werden konnte. Im Fall der negativen Anthropologie wurde der

(notwendigen) leiblichen Selbsterhaltung die Selbstbezüglichkeit gegenübergestellt. In der neuplatonischen Tradition fielen hingegen das Streben nach Selbstverwirklichung und die Hilfsbedürftigkeit des Menschen auseinander. Diese war zum einen in der rauen Natur begründet, die den Menschen umgab, zum anderen aber auch darin, dass in der Selbstverwirklichung schon eine Dynamisierung der Bedürftigkeit angelegt schien, die über das hinauswies, was der Mensch jeweils auf sich selbst gestellt an Mitteln zu ihrer Befriedigung sicherstellen konnte. Sie war auf Sozialität angewiesen. Die an den Grundlagen des Sozialen orientierte Moralphilosophie des Naturrechts griff beide Argumentationsmuster auf, verfeinerte und vermischte sie auch, bis schließlich gegen Ende des 18. Jahrhunderts das Heil als Einheit der Differenz von Selbstliebe und Selbstbezüglichkeit ausgeschieden und auch das Soziale in dieser Funktion zweifelhaft geworden war.

Thomas Hobbes hatte in seinem Naturzustand eine Konstellation ersonnen, in der die Selbstliebe des Menschen in ihrer Grenzenlosigkeit zur Gefährdung ihrer selbst wurde. Dieser Selbstaufhebung war nur durch nochmalige Negation zu entkommen. Die Vernunft verpflichtete sie auf Gewaltlosigkeit und Frieden, soweit das bei anderen Menschen auch vorauszusetzen war. Es war wohl nicht in erster Linie das negative Menschenbild, das im moralphilosophischen Diskurs davon abhielt, Hobbes zu folgen, sondern der Umstand, dass dieser offenkundig versuchte, das Paradox der Selbstliebe ohne Verweis auf Gott und seine Offenbarung zu entfalten. Dagegen schrieb der Mann der anglikanischen Kirche Cumberland ebenso wie der reformierte Geistliche Abbadie an. Aber auch Pufendorf und Thomasius konnten eine nicht vornehmlich durch Gewalt integrierte Gesellschaft nur denken, wenn Selbstliebe mit der Pflicht zum voraussetzungslosen, desinteressierten Altruismus sowie einer Kontrolle der Affekte und Begierden verbunden war. Besonders die unsozialen Affekte müssten moderiert und unterdrückt werden, schrieb Shaftesbury, dann stelle Selbstliebe kein Hindernis für die Verfolgung der allgemeinen Interessen dar. Cumberlands Hinweis auf die Freude, die der Mensch aus seiner eigenen Wohltätigkeit ziehen könne, ist als eine der ersten Reaktionen auf die Mutmaßung zu sehen, dass die Vernunft mit all dem überfordert sein musste. Das war eine subjektive Form der allgemeineren Behauptung, der Mensch könne allenfalls unter Absehung der eigenen Interessen altruistisch handeln. Dieser Ansicht war ein langes Leben beschieden. Auch Hume bemühte sie noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Darüber hinaus suchte man aber nach emergenten Effekten, die eine Geselligkeit der Selbstliebe denkbar werden ließen. Eine Negation der Negation ermöglichte die Moralisierung der Moral, die in der gesamten Moralistik betrieben wurde. Auch dem moralischen Handeln können unmoralische, d. h. eigensüchtige Motive zugrunde liegen. Die Unterstellung war dabei, man täte jeweils gut daran, gerade davon in der Beurteilung fremder, aber insbesondere der eigenen Handlungen auszugehen. Pierre Nicoles *Essais* kreisten um diesen Gedanken. Auch Abbadie argumentierte in dieser Weise. Die Selbstliebe betrüge die Vernunft und führe sie in der Wahrnehmung ihres Kontroll- und Lenkungsauftrages beständig hinters Licht, indem sie das Eigeninter-

esse verschleiere, das zu wohltätigen Handlungen häufig anstifte. Wenn Absichten und Wirkungen derart auseinanderliefen, konnte man einerseits auf ein geschicktes Arrangement der Affekte setzen, um die Vernunft im Regiment über die Selbstliebe zu entlasten, wie Abbadie auch empfahl. Andererseits geriet die Differenz von Selbst- und Fremdreferenz in der Handlungsorientierung, die der Identifikation der Tugend zugrunde lag, als Erklärung für die Ordnung von Gesellschaft unter Druck. Hutcheson gestand zu, dass es die das Allgemeinwohl förderliche Wirkung einer Handlung nicht beeinträchtige, wenn auch selbstbezogene Absichten in sie eingeflossen seien. Hume ging ebenfalls davon aus, dass Eigeninteressen und Tugend überwiegend vermischt auftreten. Gleichwohl sei der Mensch aber in der Lage, beides auseinanderzuhalten.

Je länger, je mehr wurde aber durch solche Argumente unklar, wozu die Unterscheidung von moralischen und selbstsüchtigen Handlungen im Hinblick auf die Ordnung von Gesellschaft denn nützlich sei. David Hume stellte Überlegungen an, unter welchen Bedingungen materieller Reproduktion der Eigennutz des Menschen überhaupt soziale Relevanz gewinne. In einer Gesellschaft des paradiesischen Überflusses bestehe kein Anlass, eigene Interessenssphären auszuweisen. Hingegen könne in einer Gesellschaft der extremen Knappheit nur noch das Eigeninteresse der Handlungsorientierung dienen. Es gebe dann weder Tugend noch Eigentum und Recht. In der »modernen« Gesellschaft, die zwischen diesen Extremen liege, seien daher Recht und Gerechtigkeit zur Moderation der menschlichen Selbstbezogenheit nötig. Damit ordnete Hume die Kausalitäten neu. Nicht nur die Tugend begründete eine normative Ordnung, sondern umgekehrt: Staat und Gesetze erst ermöglichten Tugendhaftigkeit. Eigentum – also eine von der Gesellschaft ermöglichte Einrichtung – sei ein besonders geeignetes Mittel, um die Selbstsucht sozial zu machen; wer sich der Früchte seiner Arbeit sicher wisse und sie auch seinen Nachkommen hinterlassen könne, der habe allen Anlass, sein Eigeninteresse in Fleiß und Strebsamkeit auszuleben. Das war nur eine in der verbalen Radikalität gemilderte Form des Arguments, das Bernhard Mandeville bereits vorher in seiner Bienenfabel auf die Spitze getrieben hatte: Nur die Suche nach dem eigenen Vorteil bringe ein Gemeinwohl hervor. Die meisten zeitgenössischen Kritiker wie auch seine späteren Interpreten übersahen, dass Mandeville die Moralität der Unmoral nicht voraussetzungslos behauptete. An der Stelle, an der Hume von Eigentum sprach – und im Unklaren ließ, ob damit die feudale Form gemeint war –, hatte Mandeville eine geldvermittelte und durch den Markt gesteuerte Handelsökonomie gesetzt.

Diese Beobachtung führt noch einmal zurück an den Ausgangspunkt: Wie dachte die Moralphilosophie Moral und Gesellschaft angesichts der Paradoxien der Selbstliebe zusammen? Schon im 17. Jahrhundert wurde dieses gegenseitige Bedingungsverhältnis immer wieder so imaginiert, dass es dabei mehr auf die Gesellschaft als auf Moral ankam. Pufendorf schrieb seiner vernunftgeleiteten Pflichtmoral die Aufgabe zu, für die gewaltfreie Koordination der vielen freien Willen zu sorgen. Gleichzeitig erwähnte er aber den Gütertausch, durch den die Nutzenkalküle der Einzelnen sich neutralisierten. Cumberland war wie viele andere seiner Zeit der Überzeugung, Wohl-

tätigkeit stifte reziproke Zuneigung und Dankbarkeit. Sozialität konvertiert in dieser Argumentation Altruismus in Selbstliebe. Sie kann sich unabhängig von den Motivlagen des Handelnden realisieren und sorgt so dafür, dass man sich Altruismus leisten kann. Nicole und andere Moralisten schilderten dann ausführlich, wie die menschlichen Bedürfnisse zu einer arbeitsteilig vermittelten Sozialintegration mit tendenziell unbegrenzter Reichweite führten. Solche Argumente bereiteten aber auch den Boden für die Einsicht, dass moralgetragene und interessen- oder institutionenvermittelte Sozialintegration nicht weiterhin gleichgesetzt werden konnten. Abbadie empfahl, im täglichen Leben niemanden vorsätzlich zu schädigen, aber auch nicht in jedem Fall auf seinem Recht zu bestehen. Man müsse schließlich auch im Jenseits mit seinen Mitmenschen noch auskommen. Hier war die Idee der Reziprozität noch intakt.

Ebenfalls im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts warb Thomasius für eine Sozialität der allgemeinen »vernünftigen Liebe«. Sie realisierte sich für ihn in einer Moral der »Leutseligkeit«, die von der Gleichheit der Menschen als Geschöpfe Gottes ausging, den Anderen ohne Vorbehalte begegnete und ihnen ebenfalls eine Neigung zur Tugend unterstellte. Wegen der Knappheit der Güter ließe sich daher darauf aber noch keine gesellschaftliche Ordnung gründen. Es brauche dazu außerdem noch Wahrhaftigkeit, damit Verträge unabhängig vom moralischen Urteil über den Vertragspartner möglich und auch gehalten würden. Die Grenzen der eigenen Rechtsansprüche müssten respektiert werden und man dürfe anderen nicht vorsätzlich schaden. Schließlich solle sich keine Reziprozität der Nichttugendhaftigkeit etablieren. Den anderen seien ihre Verfehlungen gegen die Tugend nachzusehen und nicht zur Voraussetzung der eigenen Tugendhaftigkeit zu machen. Das schloss – noch weitergehend – den Verzicht ein, sich für Beleidigungen zu rächen. Gesellschaftliche Ordnung ließ sich offenkundig nicht allein auf die Moralität von Gleichgesinnten bauen. Umgekehrt misstraute Thomasius wie auch andere seiner Zeitgenossen dem Recht und den in ihm gegründeten Ansprüchen. Recht verlangte eine an Moral und Tugend orientierte Handhabung. Das galt auch für Verträge. Ihre Bindewirkung sollte zwar nicht von moralischen Urteilen abhängig sein, aber sie setzten mit Wahrhaftigkeit eine Kategorie der Moral voraus. Einer darüber hinausgehenden »absonderlichen« vernünftigen Liebe, die von allen Eigeninteressen in sozialen Beziehungen absah, traute Thomasius dann auch zu, die durch Herrschaft dominierten Sozialformen umzugestalten. Er nannte vier solcher elementarer menschlicher »Gesellschaften«: die von Mann und Frau, Eltern und Kindern, Herr und Knecht sowie von Obrigkeit und Untertan. Wo Befehl und Gehorsam regiere, könne sich die Liebe ausbreiten, sodass man Knechte und Untertanen zur »absonderlichen Liebe« gegen ihre Herren und Obrigkeit könne »bequem machen« und sich zwischen ihnen schließlich ein leutseliges Verhältnis einstelle. Im Unterschied zur »bürgerlichen Gesellschaft« der Untertanen und auch den Gesellschaften des Herr-Knecht-Verhältnisses – Thomasius schloss hier personale Untertänigkeit wie Leibeigenschaft ein – waren Ehe und Familie für ihn Sozialformen, die man sich idealerweise als moralisch integriert denken konnte. Wenn alle Beteiligten in ihnen tugendhaft handeln würden, wären sie »Liebesgesellschaften«. Bemerkenswert an diesen Überlegungen ist, dass Sozialformen der

moralischen und solche der institutionellen, symbolisch generalisierten Integration wie Herrschaft von Thomasius begrifflich unterschieden werden, seine Utopie aber gleichzeitig gegen die strukturelle Ausdifferenzierung von interaktions- und medienvermittelter Sozialintegration gerichtet ist. Seine Utopie der Liebesgesellschaft war gegen die Transformation der Vergesellschaftung unter Anwesenden orientiert und realisierte doch genau den Umstand, dass Tugend die Strukturbildung auf gesellschaftlicher Ebene nicht mehr tragen konnte.

Ein knappes halbes Jahrhundert später erschien die Konstellation eindeutiger. Während Hutcheson Recht und Moral noch ineinander verwoben hatte, zog David Hume beides klar auseinander. Grundlage einer naturrechtlich geordneten Gesellschaft war für ihn das Eigentum. Das menschliche Zusammenleben war nur in einer politisch geordneten Gesellschaft denkbar. Sie etablierte Regeln des Verkehrs, deren Geltungsanspruch sich in ihrer allgemeinen Nützlichkeit niederschlug. Erst in einer solchen Umgebung wird Tugend möglich, weil erst im Kontrast zur allgemeinen Nützlichkeit das Individualinteresse hervortreten kann. Dieses umgekehrte Bedingungsverhältnis von Allgemein- und Individualinteresse wurde für Hume greifbar, weil er den Naturzustand nicht mehr als vor der Gesellschaft gegeben unterstellte. Es gab Menschen nur in Gesellschaft. Adam Smith argumentierte dann nicht grundsätzlich anders. Selbstliebe ist zwar Grundlage der individuellen Existenz wie des Gattungserhalts, aber beides lässt sich nur im Kollektiv realisieren. »Selfish passions« sind deswegen nicht zunächst unmoralisch, sondern sie verhindern Empathie und damit Sozialität, weil sie von anderen nicht nachvollzogen werden können. Als Abhilfe empfahl Smith aber nicht Moral, sondern das Recht. Moral, die den anderen nicht zum Mittel machte, verstand Hume als vorinstitutionelle Grundlage der institutionell integrierten Gesellschaft. Sie schuf ein Band der Liebe vor aller Nützlichkeit auf sozialen Feldern der Interaktionskommunikation wie Freundschaft, Familie oder auch der Solidarität unter Brüdern. Mehr als nützliche Orientierungshilfen waren daher von Moral in einer Gesellschaft, die Erwartungssicherheit durch Recht oder Verträge herstellte, nicht mehr zu erhoffen. Moral und Tugend gestalteten nur noch Sonderbezirke des Sozialen, die der Logik der Interaktionskommunikation weiterhin folgten.

Es fügt sich in dieses Bild, dass dort, wo im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts an der Vorstellung einer einheitlichen nach moralischen Kategorien geordneten Gesellschaft festgehalten wurde, diese öffentliche Moral auch zentral verordnet und durch staatliche Institutionen einsozialisiert werden sollte. Auch hier fand sich der Naturzustand inmitten der Gesellschaft wieder. Die Männer der arbeitenden Schicht seien von drei Bedürfnissen getrieben, schrieb Helvetius: vom Hunger, vom Durst und von ihrem Drang, ihre Frauen zu beschlafen. Dafür ließe ihnen der Erwerb zehn bis zwölf Stunden pro Tag Zeit, während sie die andere Hälfte mit sinnvoller Tätigkeit und in Erwartung der Befriedigung ihrer Bedürfnisse verbrächten. Der Einzelne wisse unter diesen Umständen nicht, worin sein Glück wirklich bestehe. Das öffentliche Glück ließ sich daher für Helvetius keinesfalls als Aggregation individuellen Glückstrebens denken. Das Leben der Unterschichten taugte nicht für Moral. Sie waren schon an

dieser Stelle Objekte gesellschaftlicher Integration, die sich im Medium der Arbeit vollzog, deren strukturelles Korrelat die Ungleichverteilung des Eigentums darstellte.

In der gepflegten Moral der Oberschichten zog man aus der Kluft, die sich zwischen den gesellschaftlichen Differenzierungsmustern und der an Interaktionskommunikation orientierten Moral am Ende des 18. Jahrhunderts aufgetan hatte, andere Konsequenzen. Moral wurde zu einer Form, die Fremdverhältnisse als Medium von Selbstverhältnissen nutzte. Kant formulierte, die durch Vernunft gebändigte Naturexistenz setze sich zur Pflicht, den anderen nicht zum Mittel zu machen, sondern ihn als Zweck an sich zu behandeln. In einer derart nicht mehr gewaltbestimmten Sozialität, die nicht auf Eigentum begründet ist, kann die Selbstliebe sich so entfalten, dass sie der (praktischen) Vernunft einen Raum eröffnet, in dem diese sich möglichst viele Zwecke setzen kann. Diese sich selbst auf diese Weise entfaltende Vernunft bedarf eines Gegenübers, das durch Wohltun dazu bewegt wird, sie – die sich entfaltende Vernunft – zum Zweck zu machen. Zur Selbstentfaltung gehörte demnach die Erfahrung, dass dieser Selbstentwurf von der sozialen Umwelt als Zweck anerkannt wurde. In Hegels Rechtsphilosophie trat an die Stelle der Vernunft der Wille, der sich selbst zum Gegenstand machte und aus seiner Besonderheit und der Zufälligkeit des individuellen Standpunktes durch Orientierung an der Allgemeinheit des Rechts herausfand. Individuelle Tugendhaftigkeit, für die in der Sittlichkeit der bürgerlichen Gesellschaft kein Ort mehr war, brachte ein Subjekt hervor, das seine Subjektivität mit der Allgemeinheit vermittelt wissen konnte. Mit Verweis auf die englischen Verhältnisse beschrieb Hegel dann aber auch Bevölkerungsgruppen, deren prekäre ökonomische Existenz keinen Ansatzpunkt für eine gesellschaftlich vermittelte Subjektivität bot. Er nannte sie Pöbel.

Beobachtungsverhältnisse

Der Diskurs um Moral wusste schon immer: Tugend war ein Phänomen der Beobachtung und der Zuschreibung. Das hatte er von der Heilsökonomie des Christentums geerbt. Mit ihrer Hilfe war es der europäischen Gesellschaft bis an den Beginn der Neuzeit gelungen, die definitive Entscheidung über den Heilswert menschlichen Handelns der Verfügung der weltlichen Gemeinschaften, auch der Kirche, zu entziehen und sie dem absoluten Beobachter zu überantworten, der darüber erst am Jüngsten Tag entschied. Nur zum Teil brachte dies für das diesseitige Leben eine Entlastung. Weltliche Gemeinschaften waren der normativen Festlegung im Hinblick auf soziales Handeln nicht enthoben. Die Kirche selbst konnte sich von der Beschäftigung mit der Sünde nicht zurückziehen. Das konnte zu konfligierenden Bewertungen durch weltliche und geistliche Obrigkeit führen. Die Akteure schließlich blieben jedenfalls hinsichtlich der Transzendenz im Unsicheren, wie sie in ihrem Tun beobachtet wurden. Der Selbstentwurf der Kirche als Verwalterin von Gnaden- und Hilfsmitteln und die Werkheiligkeit, die sie in jenseitige Unterstützung verwandelte, schränkten die Unsicherheit für die Gläubigen etwas ein, ohne aber wirklich Berechenbarkeit zu bieten. Die Ursache für Unübersichtlichkeiten lag allerdings weniger im Transzendenten als

im Diesseits. Dies zeigte sich, als die institutionelle Festigung des Kirchenapparates den Bedarf erhöhte, Abweichungen in Lehre und Orthopraxis zu identifizieren. Es musste eine eigene Institution erfunden werden, die im inquisitorischen Akkusationsprozess wiederum eine eigene epistemische Praxis entwickelte, um herauszufinden, wie Handeln und Gesinnung sich zueinander verhielten, damit man daraus dann schließen könne, was der Fall war. Der Häresie fehlte das *corpus delicti*. Es musste im Inquisitionsprozess erst hergestellt werden. Über Judenverfolgung und Hexenprozesse hat dieses Verfahren dann auch in der Neuzeit noch ganz erheblich dazu beigetragen, die Differenz von Handlungen und Absichten als deren eingeschlossenes Drittes die Folgen einer Handlung fungierten, tief in der diskursiven und kommunikativen Praxis der europäischen Gesellschaft zu verankern.

Mehr miteinander in Beziehung gesetzte soziale Verschiedenheit verlangte offenbar auch einen Zuwachs an Möglichkeiten der Zurechnung von Mitteilungen auf Absichten, damit sie sich zu Handlungen verdichten ließen, die man wiederum Akteuren anlasten konnte. Das war für Akteure selbst wie auch für deren Beobachter relevant. Die theologisch-kirchliche Behandlung des Problemkomplexes liefert eindrückliche Indizien dafür. Die Reformation vernichtete nicht nur die Werkheiligkeit, sondern erhöhte mit der Idee der doppelten Vorsehung die Unsicherheit in der Selbstbeobachtung der Gläubigen und deren Verhältnis zu den Festlegungen des Beobachtergottes noch einmal dramatisch. Auch hier wurde in der Kirchenzucht eine Beobachtungspraxis installiert, die Orientierung in Zurechnungsfragen gab. Der von der Forschung identifizierte Prozess der Disziplinierung stellt sich in diesem Licht auch als ein Vorgang dar, in dem die gesellschaftliche Attributionspraxis für Kommunikationen und Motive dem Zuwachs an relevanten Handlungsbezügen angepasst wurde. Die Spätscholastik der römischen Kirche arbeitete sich seit dem 17. Jahrhundert an der Auseinandersetzung zwischen (jesuitischen) Probabilisten und (dominikanischen) Rigoristen ab. Sie stritten um die Frage, wieviel Ungewissheit Akteure über Normen und Folgen einer Handlung guten Gewissens bei einer Entscheidung über Tun oder Lassen in Kauf nehmen konnten. Wer das Gute tun wollte, hatte selbst zu entscheiden, um welchen heilsrelevanten Preis.

Die Moralphilosophie hatte vorerst keine höhere Auflösung des Problems anzubieten, wie man Handlungen nicht nur auf Normen, sondern auf Motive zurechnete, um sie bewerten zu können. Die im Begründungsdiskurs der Moralphilosophie festgehaltene Bindung des Sollens an ein transzendent bestimmtes Sein half in der Pragmatik des Alltags, auf den Moral zielte, nicht unbedingt weiter. Ließ sich Tugend allein mit Blick auf ein Tun feststellen, das man als Resultat einer (Willens-)Entscheidung zwischen alternativen Möglichkeiten identifizieren konnte, oder brauchte es dazu noch die Kenntnis von Absichten? In welcher Weise waren die Ergebnisse des Tuns zu berücksichtigen?

Es ist hilfreich, sich an dieser Stelle noch einmal die Form der moralischen Kommunikation in Erinnerung zu rufen. Kommunikation im Modus der Moral verknüpft die Frage der Bewertung von Handlungen im Hinblick auf eigene Erwartungen mit

dem Urteil über Personen. Moral markiert daher kein abstraktes Sollen, sondern bezieht sich auf die Kompatibilität von Erwartungsstrukturen, die sich aus einer fluiden Kombination von Situationswahrnehmung und Identitätsbehauptungen der an Kommunikation gerade Beteiligten ergeben. Moral wirkt daher als ein Erfolgsmedium, wenn Ego in seinen Handlungen die Erwartungen und die darin erkennbaren Selbstdarstellungsinteressen von Alter in einer Weise zu treffen sucht, die Alter seinerseits Achtung vermittelt. Da die Bewusstseinslagen von Alter nicht zugänglich sind, ist der verlässlichste Weg für Ego dazu, sich in die Lage von Alter hineinzuversetzen, Alter also zu Alter Ego zu machen und damit dann auch einzurechnen, dass Alter möglicherweise von den Erwartungen Egos in seiner Reaktion abweicht. Ein solches sich aufeinander Einlassen wird als wechselseitiges Verhältnis von Achtungserweisen codiert, das auch die Selektion von berechenbaren Kommunikationspartnern steuert. Als ein Konfliktmedium hingegen fungiert Moral, wenn die Erwartungen an Alter, die das Handeln Egos leiten, ohne Perspektivenwechsel allein im Hinblick auf die eigenen Interessen formuliert werden. Für Ego ist dann der Respekt vor dem in die Erfüllung seiner Erwartungen gelegten Selbstbild eine Frage der Ehre. Verweigerung gilt dann als Herausforderung, muss ebenfalls mit Ehrverweigerung beantwortet werden und verlangt nach Wiederherstellung der Ehre meist im gewaltsamen Konflikt, um die Adressierbarkeit der eigenen Person auch gegenüber Dritten weiterhin sicherzustellen.

In den vorstehenden beiden Abschnitten wurde wiederholt greifbar, wie interaktionsorientiert das Verständnis von den allgemeinen normativen Grundlagen einer nicht hauptsächlich gewaltgesteuerten gesellschaftlichen Ordnung und ihrer Geltung im Diskurs des Naturrechts noch war. Wir konnten nachvollziehen, in welche Überdehnung diese Moralisierung des Naturrechts geführt hatte. In diesem Abschnitt soll gezeigt werden, wie die Berücksichtigung steigender struktureller Komplexität in den naturrechtlichen Konzepten die Vorstellung von Sozialbeziehungen veränderte, die im Medium der Moral und der Achtung gestaltet wurden. Mehr Komplexität erforderte, so die These, sich auf mehr Kontingenz einzustellen.

Thomas Hobbes illustrierte mit seinem Naturzustand den absoluten Gefrierpunkt von Kommunikation im Modus der Moral. Ego kann in der Beanspruchung eines Rechts auf alles von Alter nur Aggression erwarten. Auch ohne ihn als Alter Ego zu imaginieren ist Alter berechenbar als derjenige, der Ego in seinen Erwartungen und den damit verbundenen Identitätsentwürfen negiert. Soziale Kontakte sind daher zufällig, allein durch Eigeninteressen und das Streben nach Ehre motiviert und entsprechend zukunftslos. Wenn sie nicht in den Konflikt führen, steht nur ein Sich-Vertragen offen, dass sich in einem sofortigen und gleichzeitigen Ausgleich der Interessen realisiert. Keine Seite kann und will sich darauf verlassen, dass eine Vorleistung sich nicht auszahlt. Die moralische Unterscheidung von gut und schlecht ist allein am Eigeninteresse orientiert. Strukturbildung, die Situationen, Personen und Sachthemen übergreift, ist nicht wirklich möglich. Dazu braucht es den Übertritt aus dem Naturzustand in die bürgerliche Gesellschaft, in der sich allerdings die *terms of trade*

in Kommunikation nicht wesentlich ändern. Kommunikation folgt auch dann dem Streben nach Ruhm und Ehre. Freundschaften und die Achtung durch andere als Mittel, sich der Solidarität von Alter zu versichern, zieht Hobbes zwar in Erwägung, aber er hält Herrschaft und Befehlsgewalt in dieser Hinsicht für weitaus effektiver.

Der schwache, in seiner Selbsterhaltung und Selbstentfaltung auf eine möglichst gewaltfreie Koordination der vielen freien Willen angewiesene Mensch, den Pufendorf zwei Jahrzehnte später sich vorstellte, war bereits in eine sehr viel komplexer gedachte kommunikative Konstellation gestellt. Auch ihm wurde, vom Streben nach Selbsterhaltung und von Ruhm- und Ehrsucht getrieben, zur Aufgabe gemacht, bei anderen das Wohlwollen gegen sich selbst zu fördern. Weil Pufendorf dabei nicht in erster Linie an strukturvermittelte Integration etwa durch Arbeitsteilung dachte, sondern an verwandtschaftliche Solidarität und an bilaterale Verträge in der bürgerlichen Gesellschaft, wurde eine Moral, die der menschlichen Natur, wie Pufendorf schrieb, abgerungen werden musste, dafür zum entscheidenden Fundament. Noch bevor Pufendorf sich mit den inhaltlichen Aspekten des Naturgesetzes befasste, war es ihm wichtig, den Begriff der Handlung und ihrer Zurechenbarkeit zu klären. Er beschrieb sie als freie Entscheidung zwischen Alternativen in Kenntnis des Erwarteten – also der Normen. Da man sich in Bezug auf das Naturrecht nicht auf Unkenntnis berufen könne, prüfte Pufendorf auch die Frage der Unterlassung. Sie sei gegeben, wenn in einer bestimmten Situation Handeln vom Gesetz vorgesehen und der betreffenden Person auch möglich gewesen wäre. Das moralische Urteil nimmt die Handlung für den Willen, geht also nicht von einer Differenz zwischen Motiven und Tun aus, weil es zwar körperliche oder auch kulturelle Dispositionen des Körpers gebe, diese aber nie so stark seien, dass sie einen absoluten Zwang auf den Verstand in seiner Willenstätigkeit ausübten. Deswegen kann Pufendorf sich sehr wohl äußere Zwänge – etwa Handeln auf Befehl oder Handeln in Kooperation – denken, die eine moralische Zurechnung des Handelns erschweren oder unmöglich machen. Wer aber mit Wissen und ungebundenem Willen handeln konnte, der muss sich die Wirkungen auch zurechnen lassen. Pufendorf unterscheidet zwar Handlungen, die als Mittel eingesetzt werden, und solche, die den Zweck in sich tragen, aber er sieht keinen Anlass, beabsichtigte und unbeabsichtigte Wirkungen auseinanderzuhalten. Nur wenn sich in Ereignissen die Handlungen mehrerer Beteiligter mischen, entsteht die Frage der Zurechenbarkeit. Auch in diesem naheliegenden Fall, der an längere Handlungsketten denken lässt, taucht die Vorstellung nicht auf, dass Handlungen unbeabsichtigte Folgen haben können. Vielmehr unterstellt Pufendorf, eine »gemischte« Handlung lasse sich ohne Überschuss auf die Willen der Beteiligten radizieren. Diese Orientierung auf den nicht weiter zu differenzierenden Willensakt ergibt sich einerseits aus der Ansicht, dass Motive vom Wollen nicht unterschieden werden müssen, andererseits scheint dahinter auch die bewusste Entscheidung zu stehen, das psychische System nicht gegen die in Kommunikation geschaffene Wirklichkeit in Anschlag zu bringen. In der Sprache müssen wir, stellt Pufendorf fest, entgegen dem Wissen um die mögliche Differenz zwischen Sprechen und Gedanken das Gesprochene für den Willen nehmen. Der innere Wille kann das Gesprochene nicht zunichtemachen.

Pufendorf hatte damit ein Handlungskonzept entworfen, das für eine sehr einfach strukturierte Gesellschaft taugte. Im Abschnitt zu den Pflichten gegen andere nennt er das Gebot, diesen keinen Schaden zuzufügen und sie als von Natur aus Gleiche zu behandeln. Daraus folgte, ihnen gleiche Rechte und auch Pflichten zuzuschreiben und dass der wechselseitige Nutzen sich im Gleichgewicht befinden müsse. Ebenfalls als Pflicht wird von Pufendorf formuliert, den Vorteil der anderen zu fördern – unter anderem auch durch Ausbildung der eigenen Geschicklichkeit, Dinge zu erfinden, die das Leben erleichtern –, damit man durch freiwillige Wohltaten Dankbarkeit auf sich zurücklenke. Pufendorf dachte sich offenkundig eine Gesellschaft ohne marktvermittelte Arbeitsteilung, in der, wie er ebenfalls schreibt, nur wenige Güter ausgetauscht werden. Zwar gibt es Geld, aber es fungiert als einfaches Tauschmittel, nicht als Ware. Die institutionelle Integration wird durch Staat, Verwandtschaft und Ehe gewährleistet, die sämtlich als Herrschaftsbeziehungen geordnet sind. Entsprechend ist auch Lohnarbeit unter die Knechtschaftsverhältnisse eingereiht. Unter diesen Bedingungen konnte man auch von einer weiteren Raffinierung der Interaktion absehen. Alter blieb der Andere, dessen Erwartungen mit Blick auf den Pflichtenkatalog des Naturgesetzes einzuschätzen waren. Für die Anpassung der Nutzenkalküle zwischen Ego und Alter waren Verträge vorgesehen. Auf ein Alter Ego, dessen situative Erwartungslagen von Ego durch den imaginierten Tausch der Positionen gekennzeichnet waren, hatte Ego offensichtlich in der Gesellschaft Pufendorfs keine Rücksicht zu nehmen.

Man mag Pufendorf zugutehalten, dass er seine bürgerliche Gesellschaft als Alternative zu den adelig dominierten Hofgesellschaften seiner Zeit entwerfen wollte und daher in der Modellierung von kommunikativer Sozialität und Handeln hinter den Differenzierungen zurückblieb, die man in Hofliteratur und Moralistik bereits finden konnte. Sein Entwurf zeigte dies gerade dadurch, dass der seit dem 17. Jahrhundert anwachsenden Komplexität von Gesellschaft zunächst durch semantische Vereinfachungen Rechnung getragen wurde. Die weitere Ausdifferenzierung des Handlungsparadigmas war dann doch durch die im Konzept der Moral angelegte Koppelung von Selbst- und Fremdreferenz getrieben. Zur Tugendhaftigkeit qualifizierte eine Handlung nicht schon allein dadurch, dass sie für andere als eine Wohltat wirkte, sondern sie musste auch in wohltätiger Absicht vollbracht sein. Eigeninteressen, die etwa auf Dankbarkeit, Ehre oder andere Nutzen für den Wohltäter zielten, durften keine Rolle spielen. Unsere Texte vermitteln den Eindruck, dass diese Grenze zwischen moralischer und interessenbasierter Sozialität seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts immer nachdrücklicher markiert wurde. Damit waren aber zwei weitere Bewegungen verbunden, die in andere Richtungen wirkten. Der Diskurs reflektierte zum einen, dass die analytische Unterscheidung von Moral und (Eigen-)Interessen die soziale Wirklichkeit kaum angemessen erfassen könne. Zum anderen dachte man moralisch geordnete Sozialität immer häufiger als eine Sondersphäre im Bereich der Vergesellschaftung.

Die Nähe zur Moralistik führte bei Abbadie noch dazu, dass er ohne Umschweife die Motive zum Kriterium der Tugendhaftigkeit machte. Thomasius formulierte diese Anforderung ebenfalls, schränkte sie aber ein auf den Fall der »wahrhaften Liebe«,

die es allein auf die »Guttat« und deren Annahme abgesehen habe. Weder für die »allgemeine« und »absonderliche Liebe« noch auch für die »absonderliche vernünftige Liebe« nannte Thomasius diese Bedingungen. Shaftesbury nahm ein negatives Steigerungsverhältnis an. Der moralische Verdienst stieg, je mehr eigensüchtige Interessen zu überwinden waren. Hutcheson wollte Tugend ebenfalls an Handlungsmotive binden, stellte aber fest, dass man sie bei anderen nicht kennen könne. Das war eine sichtbare Korrektur der bisherigen Argumente. Hume hielt dafür, dass der *moral sense* in der Lage sei, Eigeninteressen und Tugend auseinanderzuhalten, dass aber im Alltag beides stets in Vermischung auftrete. Bei Adam Smith waren dann die Motive endgültig vergesellschaftet und in Beobachtungsverhältnissen aufgelöst: Es zählten nicht nur die Motive, sondern die Handlungsfolgen, aber in der Beurteilung durch andere. Sie hatten in ihrem Erleben zu unterscheiden, ob sie sich im Handeln Egos in ihrer Ich-Identität als Mittel oder als Zweck behandelt fühlten.

Damit war die Beobachtungskonstellation zwischen Ego und Alter explizit um eine dritte Position erweitert, die bei Pufendorf noch keinen Platz gefunden hatte und die Abbadie nur als Selbsttäuschung der korrumpierten Vernunft identifizieren konnte. Alter wurde vom Mittel zum Zweck, indem Ego ihn als Alter Ego imaginierte und in seine eigenen Erwartungsschemata einbaute. Das »leutselige Wohltun« bei Thomasius hatte dies bereits eingeschlossen. Auch Shaftesbury unterstellte Selbstbeobachtung als notwendige Voraussetzung der Tugend, um die Fremdreferenz einholen zu können. Hutcheson glaubte daran, der Nutzen für die große Zahl sei objektiv festzustellen. Auch bei Hume geht die Ego-/Alter-Ego-Konstellation in der Formel des allgemeinen Wohls auf. Erst Adam Smith gab Alter Ego ein metaphorisches Gesicht: Es war der *impartial spectator*, der Ego in seinem Tun gegenüber anderen begleiten und laufend prüfen sollte, ob die eigenen Affekte und Erwartungen von anderen in ihren Absichten nachvollzogen und gebilligt werden konnten. Dieser *impartial spectator* war die Instanz, die dafür sorgte, dass die Sozialität der Ehre, die auch Hobbes sich mit allen Konsequenzen vorgestellt hatte, zu einer Sozialität des höflichen Zuvorkommens werden konnte. In sie sollte die geldvermittelte Vergesellschaftung der Interessen eingebettet werden.

Mit Blick auf die weitere Ausgestaltung der moralphilosophischen Semantiken im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten des 19. erscheint dies weniger als ein Anfang denn als ein Endpunkt, der eine Phase der definitiven Trennung von Moral und Vergesellschaftung markierte. Bis dahin hatte – und das ist auch in den Vorstellungen von Adam Smith noch mit Händen zu greifen – die Imagination der Vergesellschaftung unter Anwesenden die Auffassung für plausibel gehalten, die Strukturen des Sozialen würden durch individuelle Moralität und Tugend getragen. Bereits die Materialisten d'Holbach und Helvetius setzten an dieser Stelle allein auf eine Kombination aus Komplementarität der Interessen, von Gesetzen und einer einsozialisierten öffentlichen Moral. Kant gab der Moral im kategorischen Imperativ zwar eine soziale Form, aber er unterließ es, diese Sozialität zu einem Imaginär von Gesellschaft auszubuchstabieren. Das Subjekt konstituierte sich allein im Wissen um seine Sozialität – und auch darum, dass die Vernunft des Ich stets ein

Gegenüber brauche, wie es in der Anthropologie in pragmatischer Absicht hieß. Die Konzentration auf das Selbstverhältnis rückte den Vollzug des Sozialen in den toten Winkel der Beobachtung. Hegel verfolgte andere Ziele. Seine Vernunft realisierte sich in der geschichtlichen Welt. Aber auch bei ihm zielte die Moralität des Lebens auf eine Subjektwerdung, der die zur Institution geronnene Sittlichkeit des Systems der Bedürfnisse gegenüberstand und keiner Moral mehr bedurfte.

7. Einfache Erfolgsmedien in der Gesellschaft

Die Entwicklung von Form und Funktion von einfachen Erfolgsmedien der Gesellschaft der Frühen Neuzeit folgte ersichtlich keinem einheitlichen Entwicklungsmuster. Funktion, Leistungen und Form der in diesem Kapitel betrachteten Erfolgsmedien waren zu unterschiedlich, um einem homogenen Verlauf zu folgen. Man wird zudem annehmen müssen, dass sich in einem solchen Fall eruptive Strukturveränderungen eingestellt hätten, mit möglicherweise gewaltsam eskalierenden sozialen Konfliktlagen.

Es ist aus dem Vorstehenden deutlich geworden, dass auch die durch Anwesenheitskommunikation geprägte Gesellschaft der Frühen Neuzeit mit Konstellationen doppelter Kontingenz konfrontiert war, wie sie in der modernen Gesellschaft mit symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien für die Beteiligten strukturiert werden. Gleichzeitig muss aber festgehalten werden, dass die vorgestellten einfachen Erfolgsmedien in entscheidenden Punkten einer anderen Logik folgten. Häufig lag ihnen keine binäre Differenz zugrunde oder sie leisteten keine zuverlässige und unstrittige Verteilung von Optionen des Handelns und Erlebens auf Alter und Ego. Der theoretische und für ihre Leistungsfähigkeit bedeutsamste Unterschied lag aber in ihrer mangelnden Generalisierbarkeit in den drei Sinndimensionen. Sie bringen eine Gesellschaft hervor, deren soziale Wirklichkeit als situativ, als lokal und als personenbezogen erlebt wird. Mit Ritualen kann man sich vielen Situationen zuwenden, aber sie binden im Regelfall nur die Anwesenden und man muss sie daher wiederholen oder mindestens sich an sie erinnern. Freundschaft ist ohnehin dyadisch gedacht, sollte auch beendet werden können, wie Cicero schrieb, weil andere eigene Rollen – Ämter etwa – damit in Kollision gerieten. Ehre konnte zwar gesellschaftsweit beansprucht werden und unterstützte durch die Notwendigkeit, sie fortlaufend zu regenerieren, gesellschaftsweite Systembildungen. Sie war allerdings darauf gerichtet, im Konflikt zu koordinieren, sodass man seit dem 17. Jahrhundert dieses Erfolgsmedium über Verrechtlichung umbaute. Eigentum war ebenfalls zunächst nicht auf personelle und sachliche Generalisierung hin angelegt. Mit Herrschaft, die auf positive Vermeidungsalternativen aufruhte, ließ sich nur ein kleiner Personenkreis binden und dies über längere Zeit bei laufender Wiederholung von Gaben. Die Lenkungswirkung einer solchen Macht blieb gering. Auch ergänzend herangezogene Selbstbindungen betrafen definierte Personengruppen und mussten regelmäßig erneuert und wiederholt werden.

Die Folge waren andere Systembildungen wie Netzwerke, Patron-Klientel-Verhältnisse, in denen – auch das ist typisch für die frühneuzeitliche Gesellschaft – meist mehrere solcher symbolisch verdichteten Codes oder Kommunikationen miteinander

kombiniert wurden. Auf diese Weise sollte die Orientierungsleistung, die für konkordantes Handeln und Erwarten notwendig war, erhöht werden. Das machte aber gleichzeitig für beide Seiten jeweils Zusatzoptionen verfügbar, von denen weitere Unsicherheit und damit Instabilität ausgingen. Der zunehmende Schriftgebrauch war ebenfalls ein wichtiger Faktor der Dynamisierung. Schrift und Druck erleichterten nicht nur die Berücksichtigung von Abwesenden, sie erzwangen sie unter bestimmten Umständen auch. Dann wurden Erfolgsmedien, die auf die Konstellationen unter Anwesenden programmiert waren, untauglich, um doppelte Kontingenz in eine erwartbare Richtung aufzulösen. Der Umstand, dass Schrift und Druck zunächst auch eine Verdichtung und Präzisierung der Systembildung einfacher Erfolgsmedien möglich machten, scheint bis ins 17. Jahrhundert etwas von diesem Problemdruck aufgefangen zu haben. Schrift und Druck unterstützten aber gleichzeitig die Ausdifferenzierung symbolisch generalisierter Kommunikationsmedien, die, wie etwa im Fall von Eigentum oder politischer Macht, auf stark modifizierten, wenn nicht gar diametral entgegengesetzten binären Differenzbildungen aufruhten.

Von den kommunikativen und strukturellen Besonderheiten einfacher Kommunikationsmedien hing ihre Bedeutung für Struktur und Wandel der Gesellschaft ab. Dieser sehr allgemeine Zusammenhang lässt sich in einem ersten Schritt konkretisieren, wenn man nach den Problemlagen fragt, an denen einfache Kommunikationsmedien einhaken und sich als funktional erweisen. Man kann mehrere Felder sozialer Ordnung identifizieren, in denen einzelne dieser Erfolgsmedien – häufig in Kombination mit anderen – wirksam wurden. Rituale, Zeremoniell und Ehre ermöglichen im Zusammenwirken die Reproduktion einer hierarchischen Ordnung sozialer Positionen und die Zuordnung von Personen zu solchen Positionen. Sie ermöglichen dies auf niedrigerem Konfliktniveau, als gewaltbereite Konkurrenz im Spätmittelalter dies bewerkstelligt hatte. Reziprozität, Gabe und Freundschaft ermöglichten die Bildung von zentrierten Patronage-Klientel-Formationen und polyzentrischen Netzwerken der Solidarität oder Interessenkonvergenz. Der Semantik der Freundschaft kam dabei in ihrer Mehrdeutigkeit die Aufgabe zu, soziale Gefälle und Herrschaftsverhältnisse in die Dunkelzone des Nichtthematisierbaren zu rücken. Sie ließ das Drückende von Abhängigkeiten und Herrschaft so erträglicher erscheinen. Eine vergleichbare Funktion übernahm Vertrauen im Prozess der Transformation von Herrschaft in politische Macht. In dieser Umgestaltung half auch die Imagination von Verträgen, aber deren viel breiteres Funktionsgebiet lag in der Koordination von kontingenten Interessenlagen über Zeit und Raum hinweg. Hierarchiebildung, Generalisierung und Stabilisierung von Einflusslagen oder Herrschaft und schließlich abstrakte Interessenkoordination lassen sich damit als die drei Funktionsfelder identifizieren, die mit den vorgestellten einfachen Kommunikationsmedien zu bewältigen waren. Nur zwei von ihnen reagierten gezielt auf schriftvermittelte Distanzkommunikation.

Kommunikationsmedien machen soziale Wirklichkeit für diejenigen, die sich auf sie einlassen, handhabbar, indem sie Komplexität reduzieren, also andere Möglichkeiten des kommunikativen Verlaufs aussperren. Das gelingt bei einfachen Kommunikations-

medien oft nur unvollkommen, sodass die ausgesperrten Alternativen wiederkehren oder in anderer Gestalt erneut auftauchen. Im Fall der Ehre und auch bei Verträgen konnten Konflikte entstehen, die zu Gewaltanwendung führten. Man gewinnt rückblickend den Eindruck, dass das Konfliktpotenzial des Vertrages von den Zeitgenossen als sehr viel höher eingeschätzt wurde als das der Ehre, weil der Vertrag die Ressourcenverteilung der Gesellschaft und damit deren Knappheitsmanagement betreffen konnte. Zeremoniell und Ritual bildeten im Hinblick auf die hierarchische Ordnung der Gesellschaft insofern einen Sonderfall, als sie ein plurales System von Rangordnungen hervorbrachten, das nicht nur Konflikte provozierte, sondern soziale Dysfunktionalitäten, durch welche die Funktion schließlich selbst infrage gestellt wurde. Reziprozität beschäftigte die Gesellschaft auf allgemeiner Ebene mit der Frage der justitia distributiva, die umso weniger zu lösen war, je komplexer die gesellschaftlichen Strukturen wurden. In Politik und auch in Religion entstand das Bedürfnis, erlaubte von unerlaubter Reziprozität zu unterscheiden, um Einflussnahmen spezifizieren zu können. Der Umgang mit Reziprozität im Vertrag zeigt, dass sie einer Generalisierung des Mediums zum freien Vertrag im Wege stand. Vertrauen im Feld von Religion reduzierte zunächst den Erklärungsaufwand bei Zurechnung von erkennbarer Kontingenz der Welt auf einen weisen Schöpfer, konnte auf Dauer aber nicht verhindern, dass Heilschancen auf individuelle Lebensführung und Willensfreiheit bezogen wurden.

Keines der hier betrachteten einfachen Kommunikationsmedien blieb im Zeitraum vor 1800 in Form und/oder Funktion unverändert. Das Ritual mutierte unter anderem, weil Schriftgebrauch die Performanz unterlief, vom Erfolgs- zum Verbreitungsmedium. Die Geschichte des Zeremoniells war geprägt durch seine massive Verrechtlichung und Normierung durch Kodifikationen. Unter anderem trug dies dazu bei, seine Akzeptanz infrage zu stellen. Freundschaft verlor nach der Überdehnung seiner Semantik auf alles Soziale seine Relevanz auf gesellschaftlicher Ebene und wurde ins Private abgedrängt. Auch im Fall der Moral ist das zu beobachten. Sie gab wesentliche Funktionen ab an funktional bestimmte, symbolisch generalisierte Erfolgsmedien wie Macht, Geld und Recht. Damit rückte sie aus der Reproduktion gesellschaftlicher Ordnung in das Feld der Konstitution von Subjektivität und kommunikativer Empathie. Die Kommunikation der Ehre erhielt Konkurrenz durch eine Kommunikation der Höflichkeit, die auf den Verkehr unter Gleichen zielte und nicht mehr für die Reproduktion von Hierarchien geeignet war. Vertrauen (im modernen Sinn) differenzierte als gesellschaftlich relevantes Kommunikationsmedium überhaupt erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aus. Reziprozität wurde umgedeutet von materieller Gerechtigkeit zur Gleichheit der Chancen und Risiken in der Verfolgung des individuellen Glücks. Das Medium Vertrag entwickelte sich erfolgreich zum freien Vertrag, bei dem man von materieller Gerechtigkeit absehen konnte, wurde aber in seiner Wirkung Dritten gegenüber stärker normiert.

Sucht man in diesen Veränderungsprozessen der einfachen Erfolgsmedien nach zeitlichen Mustern, so ist zunächst festzustellen, dass diejenigen Medien wie Ritual, Zeremoniell, Ehre und auch Reziprozität, die auf Hierarchisierung einer Gesellschaft

der Anwesenden und auf die Generalisierung von Einfluss in ihr ausgerichtet waren, alle eine Vorgeschichte mit antiken Wurzeln aufzuweisen haben. Sie werden seit dem Hochmittelalter erkennbar den Bedarfslagen der europäischen Gesellschaft angepasst und stabilisieren sich mit deren sozialer Differenzierung, Hierarchisierung und herrschaftlicher Integration. Ihre größte Bedeutung und Dynamik erlangen sie vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis etwa ins zweite Drittel des 17. Jahrhunderts. Anschließend wurden sie entweder stark eingehegt und wie Reziprozität als dysfunktional kritisiert oder wie Ehre und Zeremoniell als überkommen historisiert. Seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts gewinnen dann Medien wie Vertrauen oder Höflichkeit an Bedeutung, die auf eine Sozialordnung subjektorientierter Individualität und Gleichheit gerichtet waren, wie sie sich in der *commercial society* in einem Amalgam aus höfischer Selbstdisziplinierung und bürgerlicher Wohlanständigkeit im Verkehr zwischen *gentry* und Kaufleuten zuerst in London greifen lässt. In der diskursiven Formierung von Moral liegen die Weichenstellungen zu ihrer Neuverortung ebenfalls um 1700. Der Vertrag scheint herauszufallen aus diesen zeitlichen Schemata. Dieses Medium der Koordination von Interessen spielte durchgehend eine wichtige Rolle, allerdings kann man auch hier festhalten, dass um die Mitte des 17. Jahrhunderts sich ein neues Verständnis von Verträgen durchzusetzen begann, das nach und nach auch die Handhabung des Mediums bestimmte, auch wenn die rechtliche Normierung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts dem noch nicht folgen will.

Die Bedeutung von Kommunikationsmedien für soziale Ordnungsbildung ist auch an der Intensität abzulesen, mit der man sich mit ihnen beschäftigte. Zu den hoch- und elaboriert theoretisierten Medien gehörten neben Moral das Zeremoniell, auch Ehre und Höflichkeit, der Vertrag und seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch Vertrauen. Wenig theoretische Aufmerksamkeit zog das Ritual im weltlichen Bereich auf sich und bis ins zweite Drittel des 17. Jahrhunderts auch Vertrauen. Freundschaft war geradezu durch eine ungepflegte Semantik gekennzeichnet. Sie war als Medium offenbar in der Mehrdeutigkeit am brauchbarsten. Neben der theoretischen Modellierung beschäftigte sich die Gesellschaft mit ihren Medien auch durch Normierung. Starke Tendenzen der Verrechtlichung sind bei Zeremoniell, Ehre und bei Verträgen festzustellen. Das Ritual unterlag einer zunehmenden Verschriftlichung und damit eben auch der Normierung.

Die Grenzen dieser Theoretisierung und Modellierung durch Schrift wurden durch die Möglichkeiten gesetzt, reflexiv zu werden. Einfache Erfolgsmedien scheitern daran häufig. Sie konnten meist nicht auf sich selbst angewandt werden. Wenn die performative Konstitution der Wirklichkeit zur hauptsächlichen Funktion wird, kann man diese nicht gleichzeitig destruieren. Das ritualisierte Ritual wird zur Folklore (oder zum Verbreitungsmedium), wie wir gesehen haben. Gleiches gilt für das Zeremoniell. In den Rücken der Ehre wie des Vertrauens führt kein Weg. Wer Reziprozität infrage stellte, der musste zum Vertrag greifen. Nur dieser war auf sich selbst anwendbar. Moral, die mit Moral konfrontiert wurde, verlor ihre orientierende Kraft.

Die Unfähigkeit zur Selbstthematisierung unterband eine aus dem jeweiligen Gebrauch des Mediums heraus gespeiste Entwicklungsdynamik. Sie konnten im operativen Vollzug weder sich selbst korrigieren noch von sich selbst lernen. Die symbolisch generalisierten Erfolgsmedien der Moderne waren dazu in der Lage.

Mit Schrift und Druck wurden seit dem Spätmittelalter Speicher- und Verbreitungsmedien in der Gesellschaft genutzt, die Kommunikation unter Anwesenden mit den Möglichkeiten der zeit- und raumübergreifenden Strukturbildung konfrontierten und gleichzeitig die Unwahrscheinlichkeit kommunikativen Erfolgs stärker hervortreten ließen. Solange symbolisch generalisierte Erfolgsmedien noch nicht stabil ausdifferenziert waren, konnten einfache Erfolgsmedien verstärkt mit dem Problem distanzvermittelter doppelter Kontingenz befasst werden. Das ist am eindeutigsten beim Vertrag der Fall. An Freundschaft kann man beobachten, wie schriftvermittelte Gruppen- und Netzwerkbildung zunächst unter Humanisten, später dann auch sonst in der Wissenschaft über ein einfaches Kommunikationsmedium abgestützt wurde. Diese Netzwerk- und Gruppenbildungen waren umgekehrt auch als Reaktion auf Defekte in der Ausbildung des druckgestützten Mediensystems zu lesen. Wenn es dann seit der Mitte des 18. Jahrhunderts häufig nicht mehr nur um Freundschaft, sondern um Liebe und die Zirkulation von körpergetragenen Gefühlen ging, wurde Schriftverkehr immer häufiger als Problem identifiziert. Für die Selbsthierarchisierung der Gesellschaft brachte schriftgetragene Distanzkommunikation eine spürbare und beschleunigte Steigerung der Komplexität mit sich, weil die Vergleichshorizonte jetzt viel ausgreifender gesteckt waren. Nicht nur das schriftgetragene Zeremoniell und verschriftlichte Rangreglements reagierten darauf, auch die Chronistik, mit der der Adel begann, die Ehrkonkurrenz der Häuser und Geschlechter in der Geschichte und im Imaginären abzusichern. Die Umstellung von Herrschaft auf vertrauensgestützte politische Macht, die seit dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts zunächst einmal vorgedacht wurde, markiert eine weitere Herausforderung, die durch raumgreifende strukturelle Integration entstanden war. Sie zeigt schon darauf, dass sie durch ein einfaches Kommunikationsmedium, das überwiegend von Belohnungsmechanismen getragen war, nicht mehr bewältigt werden konnte, sondern nach politischer Macht als einem symbolisch generalisierten Medium verlangte, das auf negativem Sanktionspotenzial aufruhte. In der Selbstbeobachtung der Gesellschaft verfestigte sich die Überzeugung, dass Geld, Macht und Recht nicht nur wichtiger für die Ordnungsbildung waren als Moral, sondern überhaupt erst die Grundlagen für Moralität und Tugend bereitstellten. Diese neuen Erfolgsmedien waren auch in der Lage, aus Selbstliebe den Stoff sozialer Kohäsion zu destillieren. Der Diskurs über Moral ließ keinen Zweifel daran: Die Gesellschaft stellte die Hilfsmittel bereit, die aus den Fallen und Untiefen der menschlichen Natur herausführten. Das war nicht nur die unparteiische Beobachterinstanz des Dritten, sondern auch die Arbeitsteilung, die den *traffic of self-love* in Gang setzte. Das führte auch über die bilateralen Bindungen in Verträgen hinaus, auch wenn diese weiterhin eine wichtige Voraussetzung dieser neuen systemischen Integration von konträren individuellen Interessenlagen darstellten. Der

Liberalismus des 19. Jahrhunderts formierte sich dann in einer negativen Reaktion auf diese Einsicht.

Bis zu diesem Punkt und noch darüber hinaus trugen einfache Erfolgsmedien die Reproduktion sozialer Basisstrukturen der Gesellschaft. Dies ist deswegen bemerkenswert, weil hinzugefügt werden muss: ohne Differenzierung, wachsende Verschiedenheit und Komplexität zu verhindern. Das wurde erkennbar dadurch möglich, dass auch einfache Erfolgsmedien mit Schriftgebrauch kombiniert werden konnten. Von ihrer Theoretisierung wurde schon gesprochen. Sie ermöglichte die Raffinierung einzelner dieser Medien wie im Fall des Zeremoniells und auch des Vertrages und damit eine Generalisierung ihres Gebrauchs, die weit über das Maß hinausging, das ohne Schrift und Druck erreichbar gewesen wäre. Die soziale Dynamik des Vertrages konnte man durch schriftliche Register und rechtliche Normierung ebenfalls eindämmen. Die beiden Distanzmedien stellten soziale Ordnungsbildung nicht nur vor Herausforderungen, man konnte sie auch einsetzen, um mit diesen Spannungslagen umzugehen. Anscheinend waren dieser symbiotischen wechselseitigen Steigerung allerdings auch Grenzen gesetzt. Das System der Rangpositionen wurde überkomplex und auf diese Weise zur Bedrohung der hierarchischen Ordnung. Die performative Kraft des Rituals wurde durch Schriftgebrauch zersetzt. Vertrauen zeigt ebenfalls die Grenze der Symbiose auf. Es ließ sich zwar in Texten theoretisieren, die Operationen in diesem Medium aber setzten bereits andere Symbolisierungen und Einrichtungen voraus: Leidenschaften und Emotionen bei Personenvertrauen, Staatsbanken oder Wahlen, wenn es um Systemvertrauen ging. Anders schien eine Ausweitung der Freiheitsgrade des Handelns in einer Gesellschaft, die bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hauptsächlich durch einfache Kommunikationsmedien getragen war, nicht mehr vorstellbar.

Kapitel II: Differenzierung der Gesellschaft

I. Differenzierung und Differenzierungsmuster

Wir haben uns bislang mit Aspekten der Systembildung beschäftigt, die sich aus ihrer kommunikativen und medialen Logik ergeben. Jetzt wechseln wir die Perspektive und nehmen die Bildung sozialer Systeme im Horizont einer Gesellschaftsgeschichte in den Blick. Damit rückt gleichzeitig eine zentrale These unserer Untersuchungen in den Vordergrund, wonach der Übergang von hierarchischer zu funktionaler Differenzierung verbunden ist mit Verschiebungen in der Systembildung selbst. Ausbildung und Reproduktion von Hierarchien drängt in Systemen zur Dominanz der Sozialdimension gegenüber der Sachdimension. In funktionsbestimmten Systemen tritt – jedenfalls auf der Ebene primärer Differenzierung – die Sozialdimension weitgehend in den Hintergrund. Die soziale Identität von Käufern ist im Regelfall unerheblich. Es ist also damit zu rechnen, dass die Veränderungen im Verhältnis von hierarchischer und funktionaler Primärdifferenzierung im Verlauf der Frühen Neuzeit sich in den Systemtypen der darunterliegenden Ebenen widerspiegeln und auch dort das Verhältnis von Sach- und Sozialdimension beeinflussen. Die historische Forschung hat solche Fragen bislang weitgehend ignoriert. Sie hält an sozialen Gruppen als Grundeinheiten von Gesellschaft fest. Neuerdings werden häufiger auch Institutionen genannt. Wir werden uns daher zunächst mit den begrifflichen Problemen solcher Festlegungen beschäftigen.

Die Beschränkungen und Aporien, die mit dem Konzept sozialer Gruppen verbunden sind, kann man sich sehr schnell mit einem Blick auf die Soziologie Georg Simmels vergegenwärtigen. In einer ausführlichen Abhandlung von 1890 zum Verhältnis von Individuum und sozialer Gruppe[1] beginnt Simmel seine Beobachtungen bei kleinen, übersichtlichen Lebensgemeinschaften, in denen Individuen Identitäten und Individualität über ihre Gruppenzugehörigkeit zugeschrieben werden. Das drückt sich dann zum Teil auch darin aus, dass, wie Simmel an Beispielen ausführt, Normverstöße gegenüber anderen Gruppen nicht den Individuen angelastet, sondern als eine Angelegenheit der gesamten Siedlungsgemeinschaft behandelt werden. In dieser Konstellation kann ein Individuum verschiedenen Gruppen ersichtlich nur nacheinander angehören. Es wurde vorgeschlagen, Personen in dieser Konstellation nicht als Individuen, sondern als »Di-viduen« anzusprechen.[2] Wir werden weiter unten sehen, dass dies der Situation einer segmentär differenzierten Gesellschaft entspricht. Im Zentrum von Simmels Interesse stehen freilich die moderneren Verhältnisse. Und

1 Simmel, Sociale Differenzierung, passim, bes. S. 125-170, 176-185.
2 Lindemann, Weltzugänge, S. 297-308.

um ihnen gerecht zu werden, ersetzt Simmel im weiteren Verlauf der Abhandlung – ohne dies weiter zu reflektieren und zu begründen – den Begriff der sozialen Gruppe durch den des sozialen Kreises. Soziale Kreise sind nicht mehr wie soziale Gruppen durch eine bestimmbare Anzahl von Mitgliedern definiert, sondern spezifizieren sich vorwiegend durch ihren Sachbezug. Man nimmt an ihnen teil als Wähler, als Konsument oder als Glaubender, ohne dass dies eine Betätigung in anderen Kreisen ausschließen würde. Simmel folgert daraus, dass fortschreitende soziale Differenzierung auch ein Mehr an Individualität ermöglichen würde, beides also zueinander in einem wechselseitigen Steigerungsverhältnis stehe. Weil soziale Kreise sich im Individuum überschneiden, kann dieses zum Träger idiosynkratischer Eigenschafts- und Tätigkeitskombinationen werden.

Darauf wird gleich zurückzukommen sein. Vorerst ist nur festzuhalten: Um Differenzierungsmuster von Gesellschaften zu erfassen, die komplexer gebaut sind als eine Agglomeration lokaler Siedlungsgemeinschaften, braucht es einen Begriff sozialer Differenzierung und sozialer Grundeinheiten, der nicht mehr vorrangig auf (exklusive) personale Mitgliedschaft abzielt, sondern vorrangig von sachbezogenen Zusammenhängen ausgeht, denen Personen nicht mehr in Gänze zugeordnet werden können. Man kann die gleiche Verschiebung auch in Max Webers Typologie der sozialen Vergemeinschaftung feststellen. Auch hier wird sie nicht weiter begründet. Er unterscheidet unter den Formen der sozialen Beziehung die Gemeinschaft auf der Basis einer emotional-affektiv begründeten Zusammengehörigkeit und die zweck- und wertrational bestimmten Verbände der Gesellschaft.[3] In beiden Fällen bleibt das Verhältnis zwischen personen- und sachbezogenen Einheiten des Sozialen undiskutiert. Bei Max Weber, weil er eine Soziologie ohne Gesellschaftsbegriff entwickelt, bei Simmel, weil er die moderne, komplexe Gesellschaft als bloße Addition von sozialen Kreisen – also als eine irgendwie doch segmentär strukturierte Ordnung – auffasst. Zusätzliches Auflösungsvermögen gewinnt Simmels Soziologie dann durch eine Typologie sozialer Beziehungen, wie Kooperationen, Konflikt und Konkurrenz. Weder hier noch auch in Bezug auf soziale Kreise stellt Simmel aber die naheliegende Frage nach der Kombination von Gruppenbildung und sozialen Kreisen oder von unterschiedlichen Typen sozialer Beziehungen. Kann man sie sich historisch jeweils exklusiv denken oder ist es vorstellbar, dass Mitglieder sozialer Gruppen nur an bestimmten sozialen Kreisen teilnehmen, und kann man sich Gruppen oder soziale Kreise vorstellen, in denen Kooperation und Konflikt die sozialen Kontakte gleichermaßen prägen?

Wir können an dieser Stelle abbrechen, halten aber fest: Die Soziologien Simmels und Webers verweisen auf ein systematisches Problem von gruppenbezogenen Sozialtheorien, wenn komplexere Sozialverhältnisse mit ihnen beobachtet werden sollen. Ins Positive gewendet: Sie machen sichtbar, was eine Theorie gesellschaftlicher Differenzierung leisten sollte. Sie müsste in der Lage sein, eine Typologie sozialer Einheiten zu formulieren, die wenigstens soweit historisierbar ist, dass mit ihr moderne wie vormoderne Gesellschaften zu erfassen sind. Die Differenzierung von Gesellschaft

3 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 21-25.

scheint historisch kein linearer Vorgang einfacher Steigerung zu sein, wie man bei Simmel sehen kann. Sie müsste zweitens ihre Grundeinheiten so bestimmen, dass man sie in ihrer Differenz wie in ihrem Verhältnis zueinander beobachten kann. Und sie müsste drittens in der Lage sein, das Verhältnis von Personen und sozialen Grundeinheiten in einer Weise zu explizieren, die auch soziale Grundeinheiten jenseits der Gruppe und des Personenverbandes erfassen kann.

Wir kommen zum zweiten Kandidaten – Institutionen – und befragen die sogenannte Neue Institutionentheorie. Sie streicht das elaborierte Frageraster der Handlungstheorie wieder auf eine spieltheoretische Grundkonstellation zusammen. Es gibt Akteure, die Ziele verfolgen – es dürfen auch altruistische sein –, und sie agieren in einem zweifach definierten Rahmen. Der engere wurde schon in der zweiten Hälfte der 1930er-Jahre von Ronald Coase bestimmt, als er nach der »nature of the Firm« fragte.[4] Wozu braucht es Unternehmen, wenn der Markt das tauglichste Mittel ist, um Ressourcenallokation zwischen interessierten Akteuren in optimaler Weise zu bewältigen? Seine Antwort war: Die vom Markt wahrscheinlich gemachten Transaktionen sind mit Kosten verbunden, die hauptsächlich durch Informationsbeschaffung und den Abschluss sicherer Verträge zwischen denen anfallen, die über die für den Produktionsprozess notwendigen Ressourcen verfügen. Man muss den Warenwert kennen, auch die Eigentumsverhältnisse, um die Risiken prinzipiell unvollständiger Verträge einschätzen zu können. Firmen reduzieren diese Transaktionskosten durch interne Regeln und ermöglichen durch diese Unsicherheitsabsorption einem *principal* riskante Entscheidungen über die Verwendung von knappem Kapital und Ressourcen. Erfolg oder Misserfolg liegen in der Zukunft und können daher prinzipiell der Auswahl unter Alternativen nicht mit Gewissheit zugrunde gelegt werden. Die weitere Entwicklung der Neuen Institutionentheorie bis zu Douglas North führt dann zur Erkenntnis, dass Firmen zwar interne Regeln für die Transaktion von Verfügungsrechten etablieren können, dass aber für sie viel wichtiger ein Regelwerk der Gesellschaft ist, das Eigentum definiert, über Vertragsgeltung bestimmt sowie Schiedsinstanzen bereithält, die Vertragsverletzungen beurteilen und sanktionieren.[5] Außerdem sollte Gesellschaft Art und Inhalt von zirkulierenden Informationen normieren. Die Unternehmen der Neuen Institutionentheorie agieren in einer Welt von Einrichtungen, die, als Regelzusammenhänge begriffen, Ordnung in der (ökonomischen) Welt schaffen, Komplexität reduzieren und Unübersichtlichkeit auf diese Weise in eine Form bringen, die Entscheidungen (mit Anspruch auf nachvollziehbare Begründung der Wahl) möglich machen.

Es gibt einen alternativen Ansatz, Institutionen nicht als das Andere von Unternehmen oder – allgemeiner – Organisationen zu denken, sondern sie als symbolische Konfigurationen zu bestimmen.[6] Sie nehmen eine epistemische Funktion wahr,

4 Coase, Nature of the Firm, S. 18-33.
5 North, Institutions.
6 Seyfert, Leben der Institutionen, bes. S. 20-28.

ermöglichen und konfigurieren mit ihren Sprachcodes den Weltzugang von Individuen, die in ihrem Rahmen jeweils handeln. Hier sind Institutionen das Andere des Individuums, das dann in Milieus verortet werden muss, damit man die soziale Bedingung individuellen Denkens und seine soziale Kontrolle dingfest machen kann. Lebensphilosophisch inspirierte Erneuerungsversuche einer symbolischen Interaktionstheorie sprechen von Wechselwirkungen, um das Individuum zu seinem Recht auf Autonomie kommen zu lassen. Institutionen sind damit unterscheidbar von einer Umwelt, zu der auch Individuen gehören können, aber nicht getrennt von dieser, sondern in ein symbiotisches Verhältnis zu ihr gestellt. Das ergibt komplizierte Verhältnisse. Man ist dann eben Subjekt und Objekt von Institutionen gleichzeitig, deren Eigenschaft im übrigen zusätzlich ist, dass sie eingerichtet sind und etwas bewirken sollen. Man fragt sich, wer das Recht eingerichtet hat oder auch beispielsweise den Staat oder die moderne Politik und man fragt sich auch, wer unter welchen Kautelen entscheidet, ob gerade ein Subjekt- oder ein Objektverhältnis vorliegt – oder vielleicht beides – und man entsprechend über Attributionsregeln und Beobachtungsstandpunkte nachzudenken hätte.

Man kann das Referat und die Kritik hier beenden. Wovon immer man Institutionen unterscheidet: von Unternehmen oder von Individuen (die in Unternehmen als *principal* und Eigentümer ebenfalls vorkommen) – der Institutionenbegriff präsentiert sich sachlich amorph. Nahezu alles kann als Institution identifiziert werden. Weil auch nichts über das Verhältnis zwischen Institutionen gesagt wird, will und kann eine Theorie der Institutionen auch nicht zu einem anspruchsvollen Begriff von Gesellschaft aufschließen. Nur als ein Gefüge, nicht als bloße Aggregation von Institutionen wäre er historisierbar und auf diese Weise tauglich, eine Gesellschaftsgeschichte anzuleiten.

Mit dem in der Systemtheorie ausgearbeiteten Konzept sind solche Nachteile nicht verbunden. Sie bietet ein in mehrfacher Hinsicht komplexeres Modell sozialer Ordnungsbildung in Gesellschaft. Es ist explizit historisierbar, es thematisiert das Verhältnis zwischen sozialen Einheiten und es unterstellt dabei nicht nur einen Typus von sozialen Systemen, sondern eine Mehrzahl, die sich wiederum in mehreren Dimensionen voneinander unterscheiden.

Soziale Systeme gibt es, wenn und soweit eine Grenze zwischen System und Umwelt gezogen und in systeminternen Operationen stabilisiert wird. Ausdifferenzierung durch die Stabilisierung von Differenzen in einer immer schon differenzierten Welt heißt damit gleichzeitig, dass die Umwelt eines Systems im System mindestens durch ihren Ausschluss dauerhaft vorkommt. Weitere Formen des Umweltkontakts sind nicht ausgeschlossen, aber hier soll zunächst die Relationalität von systemischer Differenzierung betont werden. Soziale Systeme stehen nicht beziehungslos nebeneinander, wie gelegentlich unterstellt wird,[7] sondern sie sind in ihrer Abgrenzung in bestimmter Weise damit befasst, dass in anderen Systemen anderes geschieht. In

7 Vgl. Koschorke, Grenzen des Systems.

jeweils bestimmter Weise heißt das: Die eigene Selektivität bestimmt die Wahrnehmung der Umwelt. Daher ist Gesellschaft als die Gesamtheit der füreinander (regelmäßig) erreichbaren systemisch integrierten Kommunikationen in den einzelnen Systemen nicht wesenhaft bestimmt, sondern als Horizont von Kommunikation stets vorhanden. Gesellschaft ist eine sich selbst in fortlaufender Differenzierung strukturierende Struktur. Das bedeutet dann aber umgekehrt: Der Umweltbezug ist selektiv. Er orientiert sich an den Einschränkungen der Möglichkeiten, die im System dafür sorgen, dass Anschlusskommunikationen wahrscheinlicher werden. Daher ist in der Umwelt von Systemen stets mehr möglich als im System selbst. Die Grenze markiert ein Komplexitätsgefälle, aber eben keine Grenze für Informationsflüsse oder auch Kommunikationen. Einzelne Kommunikationen kommen daher unter Umständen mehrfach vor, wenn sie in verschiedenen Systemen Aufmerksamkeit und Anschluss finden. Differenzierung sorgt dann dafür, dass die Anschlüsse sich unterscheiden. Aus genau diesem Grund macht die Reduktion von Komplexität in Systemen auf der Ebene der Gesellschaft mehr Verschiedenheit, d. h. mehr Komplexität möglich.

Damit führt die Beobachtung von System-/Umwelt-Differenzen auch weg von Konzepten von Gesellschaft und ihrer Differenzierung, die sich an der alteuropäisch-traditionalen Unterscheidung vom Ganzen und seinen Teilen orientieren. Obwohl etwas unterschieden werden sollte, waren hier Identität und Differenz stets in einer Paradoxie miteinander verschränkt. Die Teile waren in ihren Eigenschaften durch ihre Zugehörigkeit zum Ganzen bestimmt und meistens auch noch durch den Ort, der ihnen dort zugewiesen war. Das Ganze blieb dabei wahlweise unter- oder überdeterminiert, je nachdem ob es nur die Summe der Teile sein sollte und daher auch von diesen nicht eigentlich zu unterscheiden war oder mehr als diese und daher als etwas wesenhaft Verschiedenes gedacht werden musste. Für die frühneuzeitlichen Selbstbeschreibungen von Gesellschaft sind diese Widersprüche konstitutiv.

Gesellschaft als System, dessen Grenze an der äußeren Seite zu einer nichtkommunikativ verfassten Umwelt gezogen ist und an der inneren zu den in ihr ausdifferenzierten Sozialsystemen, prozessualisiert damit eine ontologisch-identitäre Unterscheidung und löst sie in fortlaufende Operationen, die Unterschiede markieren, auf. Das bedeutet freilich gleichzeitig: Auch Gesellschaft ist ein System, das Möglichkeiten der systemischen Differenzierung und der Systembildung in seinem Inneren einschränkt. Diese Einschränkungen können sich, wie es in der Frühen Neuzeit geschieht, evolutionär verändern. Ausdifferenzierung ist dann stets ein zweiseitiger Vorgang. Ein sich ausdifferenzierendes System muss gegen das System, aus dem es sich ausdifferenziert, wie gegen andere schon identifizierbare Systeme Grenzen ziehen. Es verändert damit gleichzeitig deren Umwelt wie auch die innere Umwelt des Systems, in dem es sich ausdifferenziert. Auch die bereits etablierten Systeme müssen sich auf eine veränderte Umwelt einstellen. Das Resultat des Differenzierungsprozesses ist dann für das entstehende System: Es hat es mit Systemen zu tun, die sich alle einer veränderten Umwelt gegenübersehen und sich in ihren Außenkontakten darauf einstellen. Darauf muss es auch selbst reagieren. Differenzierung wirkt mithin als dynamischer Vorgang auf sich selbst zurück.

Soziale Systeme stabilisieren sich nicht nur über Leitdifferenzen und Grenzziehungen. Sie unterscheiden sich in mehreren Dimensionen voneinander und lassen sich entsprechend typologisch ordnen. Eine solche Typologie ist nach dem Gesagten einerseits an Gesellschaft orientiert, ihren Elementen und den Strukturen, in denen sie sich ordnen und verknüpfen, und andererseits an den Systemen und der Art, wie sie ihre System-Umwelt-Differenz aufbauen und reproduzieren. Allein der Blick auf einfache, interaktionsnah gebaute Sozialsysteme zeigt, wie oben schon ausgeführt wurde, dass für die Spezifikation solcher Differenzen in den drei Dimensionen des Sinns, der sachlichen, der sozialen und der zeitlichen, eine Vielzahl von Variationen denk- und vor allem kombinierbar ist. Ein Interaktionssystem kann sich konstituieren, indem ein feststehender Kreis von Personen über Verschiedenstes spricht; es ist aber auch möglich, dass wechselnde Teilnehmer stets auf dasselbe Thema verpflichtet werden. Und beides kann man entweder zufällig und zeitlich unbestimmt geschehen lassen oder mit definierten Zeitpunkten verbinden. Im letzten Fall wird Anwesenheit nahezu automatisch positiv markiert und Abwesenheit stellt die weitere kommunikative Adressierung von Personen infrage. Sie könnte dann aber zum Thema werden. Nimmt man noch hinzu, dass neben der direkten sprachlichen Kommunikation weitere Verbreitungsmedien verfügbar sind und einbezogen werden und dass einfache wie symbolisch generalisierte Erfolgsmedien zur Verfügung stehen, um Handeln und Erleben der beteiligten Personen aufeinander abzustimmen, so wird die hohe Varianz und Flexibilität möglicher Ausprägungen sozialer Systembildung greifbar.

Verbreitungs- und Erfolgsmedien sind evolutionäre Errungenschaften, die nicht zu jedem historischen Zeitpunkt in gleicher Weise verfügbar sind. Daher kann eine Typologie zunächst interaktionsnah gebaute Sozialsysteme unterscheiden von solchen, die durch die Kombination symbolisch generalisierter Erfolgsmedien und Verbreitungsmedien in ihren kommunikativen Abläufen bestimmt sind. Dazwischen kämen Systeme zu liegen, in denen Interaktion mit Verbreitungs- und Erfolgsmedien kombiniert werden, sodass Interaktionen in einer zum Teil ausgeprägten Weise spezifiziert, reglementiert und auf Ziele ausgerichtet werden können. Wenn diese Ziele gemeinsame Ziele sein sollen, liegt es nahe, Restriktionen in der Sozialdimension aufzubauen und Mitgliedschaft zu spezifizieren. Man hat es dann mit Organisationen oder wenigstens organisationsförmigen Sozialsystemen zu tun. Soziale Bewegungen sind wiederum in ihren aggregierten segmentären Untereinheiten handlungsfähig, soweit sie Teilnehmer darauf verpflichten, ein gemeinsames Ziel zu definieren, sich kooperativ zu verhalten und sich gegenseitig situationsangepasst beizustehen.

Während die Bildung von Sozialsystemen aufs Ganze gesehen historisch in einer großen Mannigfaltigkeit entgegentritt, verlief die Evolution gesellschaftlicher Differenzierungsmuster deutlich weniger variantenreich. Es lassen sich vier solcher Muster unterscheiden: Segmente, Zentrum-Peripherie, Hierarchie und – für die moderne Gesellschaft – Funktion. In segmentär differenzierter Gesellschaft sind die konstitutiven, lokalen Lebensgemeinschaften in Form und auch in ihrer umfassenden, Leben und soziale, kulturelle Ordnungsmuster reproduzierenden Funktion weitgehend gleich. Es

mag sich in den Segmenten eine familiäre Gliederung und entlang dieser dann auch eine dauerhafte Spezialisierung für Aufgaben etablieren, aber zwischen den Segmenten herrscht Gleichheit, nicht vorrangig arbeitsteilige Komplementarität. Die Ausdifferenzierung von Gesellschaft gegenüber den lokalen Lebensgemeinschaften läuft erst langsam an und beschränkt sich vorerst weitgehend auf Tauschgeschäfte, insbesondere auch von Frauen, und gelegentliche, ritualisierte, gewaltsame Auseinandersetzungen. Gleichzeitig wird die innere Stabilisierung von Aufgaben, insbesondere Führungsrollen, zum Ansatzpunkt für eine epochale Umstellung, wenn es nämlich den Führungsgruppen mehrerer Segmente in einer Region gelingt, sich überregional zusammenzuschließen, die Führungsfunktionen in einem Segment zu konzentrieren und die anderen Segmente unter ihre Botmäßigkeit zu bringen.[8] Die neue – meist gewaltsam herbeigeführte – Ordnung von Zentrum und Peripherie bedeutet die Neuformatierung von Führungskompetenzen einer lokal residierenden Gruppe, die dann vom Zentrum aus (oft schon mithilfe von Schrift) die übrigen Segmente beherrscht. Solche imperialen Überwölbungen lokaler Herrschaftseinheiten kennt die Geschichte bis ins hohe Mittelalter viele. Die Stabilität der Konstellation ergibt sich meist aus immer weiter vorangetriebener militärischer Expansion, die dann in Fragmentierung oder auch plötzliche Implosion umschlägt, wenn ihre Eroberungsenergien und vor allem die Fähigkeiten zur raumübergreifenden Integration überspannt wurden.

Das europäische Mittelalter illustriert vor diesem Hintergrund die Unwahrscheinlichkeit einer weiteren Differenzierungsform, die ungleich/gleich in ein gesellschaftsweites Oben/Unten umformt. In Europa vollzog sich dieser Vorgang in der langsamen Herausbildung einer nicht mehr nur lokal in Stammburgen und Stammklöstern zu greifenden Kriegerelite, die sich bis ins Spätmittelalter zu einer endogamen, überlokal agierenden Gruppe des Adels als einer Oberschicht integrierte. Bezieht man die Durchsetzung des dynastischen Prinzips zur dauerhaften Absicherung der gesellschaftlichen Führungspositionen mit ein, so beanspruchte diese Transformation seit der Mitte des 11. Jahrhunderts mehrere Hundert Jahre und sie verlief ebenfalls in keinem bekannten Fall friedlich. Die Umstellung des gesellschaftlichen Differenzierungsmusters vollzog sich als ein mit Gewalt vorangetriebener Prozess. Der Adel selbst konnte sich in dieser Position nur behaupten, indem er sich intern hierarchisierte und sich – jedenfalls in Europa – im Regelfall mit einer mehr oder weniger starken monarchischen Spitze arrangierte.

8 Mit Blick auf generalisierende Modernisierungstheorien ist die Besonderheit dieser Epochenbildung zu betonen: Sie bezieht sich auf die Muster sozialer Ordnungsbildung und nicht etwa auf die ökonomische Reproduktion (Neolithische, Industrielle Revolution etc.) oder die Form der Religion (traditionell, glaubensförmig, wissenschaftlich-rational). Vgl. Nelson, Ursprung der Moderne, S. 58-94. Der Unterschied liegt im Wesentlichen darin, dass mit dem Blick auf die Muster der Systembildung eine sehr viel höhere Auflösung des Gegenstandsfeldes zu erreichen ist als mit dem Verweis auf Technik, Produktionsverhältnisse oder die über Religion induzierten Psychostrukturen. Man bekommt dann nicht nur die Form der kommunikativen Operationen, sondern auch deren Verhältnis zueinander in den vielfachen Varianten und Mischungsverhältnissen in den Blick.

War diese vorher notwendig, um erfolgreich zu expandieren, so fiel ihr mit der Stabilisierung hierarchischer Ordnungsmuster mehr und mehr die Aufgabe zu, die kriegerisch ausgetragenen Konflikte in der Führungsschicht zu moderieren. Mit dem neuen Differenzierungsmuster der Hierarchie war aber auch eine translokale Ausdifferenzierung von Gesellschaft gegenüber lokalen, segmentären Interaktionssystemen erreicht. Sie war in Europa – und das stellte eine der Ermöglichungsbedingungen für seine künftige globale Sonderrolle dar – verbunden mit einer Konzentration gewerblicher Produktion und des translokalen Handels in zwar zunächst vom Adel beherrschten, aber sehr schnell weitgehend selbständigen städtischen Gemeinwesen. Damit erhielt seit dem 12. Jahrhundert neben Hierarchie als dem überwölbenden gesellschaftlichen Differenzierungsmuster funktionsbezogene Systembildung einen in Segmenten konzentrierten Schutzraum, von dem aus sich in den nachfolgenden Jahrhunderten bis zum Ende des Ancien Régime eine zunächst Europa durchdringende, dann die außereuropäische Welt mehr und mehr einbeziehende gesellschaftsweite Arbeitsteilung entwickeln konnte. Funktionsbestimmte Differenzierung griff von Anfang an über die Ökonomie hinaus und erfasste neben der Herrschaft die Wissensproduktion, die Religion und das Rechtswesen. Gestützt wurde dieser Prozess durch die mit Privilegien geschützten Korporationen.

Die Umstellung der Primärdifferenzierung ermöglichte das Auseinandertreten der Ebenen gesellschaftlicher Differenzierung. Damit lief die Variation der Systemtypen an. Neben interaktionsnah gebaute Systeme traten jetzt organisationsförmige. Die Koevolution von Hierarchie und Segmenten einerseits und Funktionsdifferenzierung andererseits kann man als eine über Jahrhunderte ausgetragene Konkurrenz um Dominanz beobachten, die schließlich am Ende des 18. Jahrhunderts zugunsten funktionaler Differenzierung entschieden war. Die Kombination von Hierarchie und Funktion, die bis dahin die Selbstbeschreibungen einer Ständegesellschaft geprägt hatte, war dann nicht länger glaubhaft. Das führte dazu, dass sich in der Französischen Revolution das Unterste zuoberst kehrte, indem der Dritte Stand, dem bis dahin alle Funktionen, außer derjenigen, zu herrschen, zugeordnet waren, sich zum allgemeinen Stand erklärte und damit auch die Herrschaftsfunktion für sich beanspruchte. Das war eine der Rupturen, die das Vordringen funktionaler Differenzierungsmuster anzeigte, zu denen die exklusiven Rechte einer Oberschicht und eine hierarchische Gesamtordnung der Gesellschaft nicht mehr passen wollten.

Diese knappe Darstellung der Ausbildung und Aufeinanderfolge verschiedener Differenzierungsmuster führt einen weiteren Vorzug des Konzepts systembezogener Differenzierung vor Augen. Es ist – auch weil es mit Komplexität und ihrer für Ordnungsbildung notwendigen Bearbeitung schon rechnet – grundsätzlich auf Historisierbarkeit angelegt. Voraussetzung dafür ist, dass Differenzierung nicht einfach als linearer Steigerungsprozess gedacht wird, sondern wie schon bei den Ebenen der Systembildung verschiedene Typen primärer Differenzierung unterschieden werden. Auffällig ist dann aber gerade im Vergleich mit der Vielfalt der Systembildungen auf den unteren Ebenen gesellschaftlicher Differenzierung die geringe Zahl an Varianten

primärer Differenzierungsformen, die sich historisch beobachten lassen: Segmente, ortszentrierte Herrschaftseliten, gesellschaftsweit präsente Oberschichten und funktionsbestimmte Systembildungen. Historisch differieren freilich die Verläufe und Kombinationen beträchtlich. Obwohl sich diese Formen jeweils voraussetzen, also aus einer segmentären Ordnung nicht unmittelbar eine funktionale hervorgeht, ist andererseits eine konsekutive Entwicklung keineswegs zwingend. Übergangsprozesse sind voraussetzungsreich. So kann man historisch eine Vielzahl von Anläufen beobachten, über Reichsbildungen die Schwelle von einer segmentären Ordnung in den Aufbau einer zentralisierten Hierarchie zu bewältigen. Viel seltener schon führte dies zu gesellschaftsweiter Elitenbildung und Hierarchisierung. Und soweit zu sehen, ist die Vermischung von Segmenten, Hierarchiebildung und funktionaler Differenzierung nur in Europa seit dem Spätmittelalter und vor allem in der Frühen Neuzeit zu beobachten. Ein Grund dafür mag sein, dass diese Muster der Differenzierung nicht einfach miteinander kompatibel sind, dass aber neue Muster auch nicht bloß die vorhandenen ersetzen, sondern die bestehenden neu zugerichtet werden – weil sie in einer neuen Umwelt operieren. Das bedeutet, dass etwa Segmente mit dem Übergang in eine zentralisierte Ordnung zwar nicht verschwinden, aber sie werden unterworfen und in einen größeren Zusammenhang eingegliedert. Das verlangte im Regelfall tiefgreifende Neuorientierung mindestens bei lokalen Eliten, die sich jetzt mit einer zentralen Herrschaftsgruppe arrangieren mussten. Eine Oberschicht, die sich gesellschaftsweit etabliert, kann offenbar auf Zentralität nicht verzichten, das zeigt die Geschichte des europäischen Hofes in der Frühen Neuzeit. Sie nutzt das Prinzip der segmentären Ordnung und treibt damit Funktionsdifferenzierung voran. Auch in diesem Fall bleibt Zentralität nicht einfach Zentralität, wie die konflikthafte Beziehungsgeschichte zwischen europäischem Adel und den Höfen zeigt, die funktional zu bestimmten Zentren von Herrschaft werden. Segmente wie Städte und Familie müssen sich in Hierarchie und arbeitsteiliger Spezialisierung, zum Teil auch eine räumliche Ordnung einfügen. Schließlich: In einer funktional differenzierten Ordnung vollzieht sich Elitenbildung kaum mehr über Endogamie und Sonderfunktionen, sondern pluralisiert sich über nicht mehr vererbbare Ausbildungs- und Karrierewege. Hierarchie wird damit im Übergang zur modernen Gesellschaft zu sozialer Ungleichheit, die jetzt über ungleiche Inklusionschancen in Funktionssysteme reproduziert wird und sich dann zu Mustern individueller Lebenslagen aggregiert.

Historisch ist die Differenzierung von Gesellschaft daher nicht als linearer Prozess einfacher Steigerung zu denken, sondern sie vollzieht sich in evolutionären Vorgängen der Strukturbildung, die zudem für unterschiedliche Typen von Systemen der primären Differenzierung jeweils auch unterschiedliche Gestalt annehmen. Das macht es unwahrscheinlich, dass Individualität als die zweite Größe, die Simmel mitführt, sich entsprechend seiner Annahme in einem gleichsinnigen Prozess entwickelt: Mehr Differenzierung ermöglicht mehr Individualität. Simmel selbst entwickelte bereits eine Vorstellung davon, dass es möglicherweise nicht nur um quantitative Zunahme, sondern auch um eine qualitative Veränderung geht. In den sozialen Kreisen sei das

Individuum nur noch als ein »Abstraktum«[9] präsent. Wir nehmen diese Formulierung zum Anlass, um noch eine weitere Perspektive auf die Differenzierung sozialer Ordnung aus der Sicht beteiligter Personen zu entwickeln.

Menschen als eine Einheit von Leib und Bewusstsein beteiligen sich an Gesellschaft mit bewusstseinsgetragener Kommunikation. Sie nutzen zusätzlich ihren Körper (in Interaktion) als Medium, den man auf Daten hin beobachten kann, die als Mitteilung und als Information weiterzuverarbeiten sind. Kommunikationen beziehen sich auf andere Kommunikationen, nicht auf Menschen. Daher braucht der Mensch in sozialen Kontexten eine kommunikationsadäquate Symbolisierung: die Person. In Personen verdichtet sich die Zurechnung und die Adressierung von Kommunikation. Mit Personen kann man daher über die Zeit hinweg Erfahrungen machen, die in Erwartungsprofilen auskristallisieren. Man sieht an dieser Formulierung, dass Personen beobachterrelative Konstruktionen sind, die nur in kleineren Interaktionsgemeinschaften dazu tendieren können, sich für alle Beobachter weitgehend zu gleichen. Das setzt dann aber regelmäßig den Durchgriff auf das psychische System voraus, das in die Verantwortung genommen wird, Konsistenz zwischen den verschiedensten Erwartungen etwa durch bewusste Inszenierungen herzustellen. Jedenfalls aber: Personen bleiben deswegen vielfältig in den mit ihnen verbundenen Erfahrungen und Erwartungen.

In einfachen Interaktionssystemen, wie etwa segmentären Lebensgemeinschaften, kann diese Personalität als Adresse ausreichen, um zusammen mit Geschlechts- und Alters- oder dann auch Funktionsrollen genügend Koordinierungsleistung zur Verfügung zu stellen. Rollen spezifizieren in diesem Fall zur Seite der Person hin die Erwartungsprofile, zur Seite des Sozialsystems hin arbeiten sie aber als Generalisierungen, die von Einzelpersonen gerade unabhängige situations- und aufgabenspezifische Erwartungskonfigurationen verallgemeinern. Mit Rollenskripten sind daher für Personen wie Publikum gleichermaßen Orientierungsleistungen verbunden. Personen können wissen, was die Umwelt von ihnen in bestimmten Situationen erwartet, und ein Publikum weiß kollektiv, was es eigentlich beobachten sollte. Rollenkonformität ist daher bei aller Normativität von Rollen stets auch zu einem guten Teil Ergebnis von selektiv konditionierter Aufmerksamkeit und Beobachtung.

Wenn die Binnendifferenzierung von Interaktionssystemen ausreichend komplex geworden ist, dann stellt sich für Personen in Rollen, mehr aber noch für das System die Frage der anderen eigenen Rollen. Muss man beispielsweise davon ausgehen, dass in der Wahrnehmung einer Richter- oder Geschworenenrolle die Verwandtschaft mit dem Beschuldigten oder dem Opfer einer Tat eine Rolle spielt? Kann man sich als Ehemann noch auf seine Ehefrau verlassen, wenn man mit deren Bruder in Fehde liegt? Komplizierter gebaute interaktionsnahe Sozialsysteme müssen daher erheblichen Aufwand betreiben, um Rollenkonsistenz und Rollenkollisionen zu kontrollieren. Manche Sozialsysteme, wie etwa Orden, etablierten exklusive Mitgliedschaftsrollen, um

9 Simmel, Sociale Differenzierung, S. 176-185.

die Interferenzen mit weltlichen Herkunftsrollen der im Kloster versammelten Brüder oder Schwestern so gut es ging zu moderieren.

Diese Überlegungen verdeutlichen, dass in der primären Differenzierung von Gesellschaft Personen und Rollen sowohl in segmentären Gliederungen wie in Schichtungsverhältnissen eine große Bedeutung zukommt. Die Stabilisierung einer Oberschicht dürfte geradezu davon abhängen, dass es gelingt, ein einigermaßen konsistentes Set an Rollen für diese Schicht verbindlich zu machen. Dass es dazu erheblichen Aufwandes bedurfte, zeigt die umfängliche Textproduktion, die sich im 16. und noch im 17. Jahrhundert mit Legitimation und Verhalten des Adels befasste. Diese Literatur verdeutlicht aber auch, dass Rollen nur bedingt als verlässliche Verhaltensprogramme zu verstehen sind, sondern eher Erwartungen zusammenfassen, damit man aus Abweichungen Orientierung gewinnen kann.

Funktionssysteme moderner Gesellschaften greifen weder auf Personen zu noch verlassen sie sich auf Rollen, die damit verbunden werden könnten. Sie reproduzieren sich über Kommunikationen, die durch symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien geformt sind, und stellen Programme bereit, um die binären Codes situationsgerecht auf Sets jeweils angemessener und richtiger Handlungen herunterzubrechen. Welche Person um ihr Recht ersucht, ist jedenfalls in der modernen Gesellschaft (idealerweise) nicht von Bedeutung. Daher liegt es nahe, die Beteiligung an Funktionssystemen in der modernen Gesellschaft nicht mehr über Konzepte von Personen und Rollen zu modellieren, sondern über Inklusion und Exklusion. Personen werden dann als Aggregate der Möglichkeit fassbar, sich in bestimmten Sozialsystemen mit Erfolg als Adressaten von Kommunikation zu etablieren – oder eben des Scheiterns solcher Versuche. In Gruppen und Schichten werden Kombinationen solcher Inklusions- und Exklusionsvorgänge zusammengefasst, ohne dass es zu persönlichen Kontakten hierbei kommen müsste. Denn es ist durchaus unklar, worauf sich solche selektiven Kombinationen von Beteiligungsmöglichkeiten beziehen. Augenscheinlich auf keinen Fall mehr auf Familien. Ob die Person als Aggregat solcher In- und Exklusionen gelten kann, ist zweifelhaft, da sie in ihrer situationsbezogenen Konstruktion viel zu kompakt ist, um die Varietät der Kombinationsmöglichkeiten in der funktional differenzierten, globalisierten Moderne abzubilden. Schon Simmels Überlegungen zur Steigerung von Individualität in der Vielheit der sozialen Kreise bis hin zum bloßen Abstraktum zeigen das gut. Viel plausibler ist daher, dass es sich um von Gesellschaft bereitgestellte Markierungen handelt, an denen Individuen ihre Reflexivität und ihre selbstbetriebene Biographik orientieren können. Dafür verfügt die moderne Gesellschaft über eine verwissenschaftlichte Selbstbeschreibung, die diese Realität jenseits individueller Erfahrungen hervorbringt und sie über ihre mediale Öffentlichkeit verfügbar macht.

In den nachfolgenden Abschnitten dieses Kapitels werden wir die doppelte Primärdifferenzierung der frühneuzeitlichen Gesellschaft im Lichte ihrer Reproduktion auf den darunterliegenden Ebenen der Systembildung beobachten. Dort werden die Codes in Programme umgesetzt, die steuern, welche Kommunikationen den Primärsystemen zugerechnet werden. Wir beginnen mit interaktionsnah gebauten Sozial-

systemen und schließen daran die organisationsförmigen an, um dann soziale Bewegungen als einen komplexen Typus zwischen Interaktion und Organisation zu untersuchen. Die Familie als segmentäres Interaktionssystem ist ein Pfeiler der Primärdifferenzierung der frühneuzeitlichen Gesellschaft, mit entsprechenden Folgen für sie. Vollständigkeit der Typen und Systeme war dabei nicht angestrebt. Die Auswahl war von der Strukturlast bestimmt, die einzelne Systemtypen zu tragen hatten, und von der Frage, inwieweit sich die Entwicklungen in den verschiedenen sachlich bestimmten Bereichen unterscheiden.

II. Interaktionsnahe Systeme

Wir haben oben bereits die Besonderheiten von Kommunikation unter Anwesenden vorgestellt. Hier verlängern wir diese Perspektive in Vorgänge der Systembildung hinein, um die Spezifika interaktionsnah gebauter Sozialsysteme zu erfassen. Grenzziehung und Schließung von Anwesenheitssystemen können zunächst an der Spezifikation der drei Sinndimensionen ansetzen. Es geht dann darum, wer beteiligt ist, um welche Themen (systemrelevante) Kommunikation kreist und wie solche Systeme ihre Gegenwart im Verhältnis zu Vergangenheit und Zukunft gestalten: ob sich ihnen zum Beispiel jede Anwesenheitskonstellation als eine neue darstellt oder als die Fortsetzung einer schon längeren Vergangenheit, deren Festlegungen dann jetzt auch zu berücksichtigen wären. Wir haben in den obigen Abschnitten weiterhin gesehen, dass Schrift und Druck ganz erheblich zur Raffinierung von Interaktionskommunikation beitrugen und auch an der Formierung einfacher Erfolgsmedien wesentlich beteiligt waren. Einfache Erfolgsmedien unterstützen interaktionsnahe Systembildung in der internen Koordination kommunikativer Anschlüsse und damit im Aufbau innerer Strukturen, die sich in Wiederholungen verfestigen.

Wir belassen es an dieser Stelle bei der sehr groben Charakterisierung von Interaktionssystemen, weil sie ausreichend Orientierung bietet, um sich jetzt ihrer Stellung in der frühneuzeitlichen Gesellschaft zuzuwenden. Die Geschichte des Sozialsystems Familie sowie die von Patronage-Klientel-Beziehungen und Netzwerken wird Gelegenheit geben, die Beschreibung dieses Systemtypus weiter zu verfeinern.

1. Familie

Das Sozialsystem

Familien gab es historisch stets im Plural, weil ihre Existenz einen Spurwechsel in der Grundstruktur einfacher Gesellschaften voraussetzte, der etwa das Langhaus der Männer und eine Ordnung nach Geschlechtern und Alterskohorten oder Totems, die sich nach dem Ort der Geburt bestimmten, nicht gleichzeitig zuließ. Gerade deswegen ist von der Familie allerdings im Singular zu sprechen. Sie ist ein Sozialsystem der Gesellschaft, das die primäre segmentäre Differenzierung in lokalen Wohn-

gemeinschaften innerhalb dieser wiederholt. Ob in diesem »re-entry«[10] segmentärer Differenzierung die Ausdifferenzierung von Gesellschaft überhaupt anlief, insofern es für Segmente jetzt nicht nur eine Umwelt von Segmenten gab, sondern eine innere von Familien, kann man hier dahingestellt sein lassen. Wichtiger scheint die Einsicht, dass es dabei weniger um die evolutionären Vorteile monogamer Sexualität ging als um den Komplexitätszuwachs sozialer Ordnung überhaupt. Familien ermöglichen es, autarke biologische und ökonomische Reproduktion mit der vorübergehenden oder dauerhaften Erfüllung gemeinschaftsbezogener Aufgaben zu verbinden. Biologische Reproduktion wird so in den Dienst sozialer Strukturbildung gestellt. Das bedeutet umgekehrt aus Sicht solcher segmentärer Siedlungsgemeinschaften, dass es möglich ist, Spezialisierung zuzulassen und somit arbeitsteilige Formen der Kooperation auszubilden.

Das macht Familien ihrerseits wiederum zu voraussetzungsvollen Sozialgebilden. Ihre Basis wird in der Sozialdimension gelegt: Männer und Frauen ziehen paarweise über dauerhaft (exklusive) Sexualkontakte und Intimität eine Grenze zur Welt. Wir gehen der Einfachheit halber, und weil es uns um Europa zu tun sein wird, von Monogamie aus, obwohl die Ausgangskonstellation auch anders ausgestaltet sein kann und es historisch häufig auch war. Stabilität erlangt diese Markierung, indem sie in öffentlich vollzogenen Ritualen vergesellschaftet und somit für alle Beteiligten ›wahr‹ gemacht wird. Es braucht also mindestens an dieser Stelle schon ein einfaches Erfolgsmedium, um ein Paar zu konstituieren und die Kinder der Frau als der Familie (!) zugehörig zu identifizieren. Vergesellschaftung bedeutet dann aber auch, dass biologische Deszendenz und Herkunft über ein Verwandtschaftssystem markiert und sortiert werden müssen, damit Inzestverbot, Exogamie und Endogamie in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden können. Das schränkt die Wahlfreiheit für exklusive Verbindungen ein, kann dann aber auch Ausgangspunkt für Identifikation von erwünschten Verbindungen werden. In der Zeitdimension wären solche Familien stabil, allenfalls bis zum Tod beider Elternteile, sie könnten sich aber auch schon früher beim Tod eines der beiden oder mit der Geschlechtsreife etwa des (männlichen) Nachwuchses auflösen. Familien dieses Typs beginnen mit jeder Generation neu.

Zeitstabilität gewinnen sie erst durch Reflexivität. Familien müssen sich mit der Familienbildung der nächsten Generation beschäftigen. Das vollzieht sich, indem die Primärdifferenz verheiratet/unverheiratet auf Handlungsprogramme heruntergebrochen wird, um richtige von untauglichen künftigen Verbindungen zu unterscheiden. Orientierungshilfe bietet dabei das gesellschaftlich verfügbare Verwandtschaftssystem. Entscheidend aber für den Einbau einer Zukunftsperspektive in die Gegenwart von Familiensystemen dürften Modalitäten der Weitergabe von Ressourcen und gesellschaftlichen Positionen sein. Dazu braucht es extern die Anerkennung von familienbezogenen(!) Zugriffsrechten und intern Regeln, die über die Aufteilung oder Nutzung dieser Zugriffsrechte zwischen dem Personal der nächsten Generation entscheiden. Gesellschaft braucht damit spätestens jetzt ein Konzept von Eigentum,

10 Zum Konzept Spencer-Brown, Laws of Form, S. 61-68.

das hier als einfaches Erfolgsmedium einhakt. Wenn Familien auf diese Weise eine Zukunft bekommen, entwerfen sie auch eine Vergangenheit, deren Geschichte die Gegenwart mitgestaltet und auch auf die Auswahl wünschbarer Zukünfte (das heißt der Eheverbindungen des Nachwuchses) Einfluss nimmt. Das legt es nahe, diese Vergangenheit zu pflegen, sie auch symbolisch präsent zu halten und die relevanten Episoden samt dem Personal selektiv in Erzählungen zu verdichten. Erst in diesem Stadium der Ausdifferenzierung kann das Familiensystem dauerhaft Sonderfunktionen oder auch Führungspositionen an sich binden. Das ermöglicht, über Homogamie lokale Gruppenbildung und über translokale Endogamie auch die Stabilisierung einer Oberschicht, durch die neben das segmentäre Nebeneinander das hierarchische Oben-Unten als weiteres Differenzierungsprinzip tritt, das dann nach und nach die Führung in Prozessen der gesellschaftlichen Ordnungsbildung übernehmen kann.

Wir haben noch nicht von der Sachdimension der Kommunikation in diesen Sozialsystemen und den mit ihrem Wandel verbundenen Konsequenzen gesprochen. Zwar mag man sich vorstellen, dass zwischen dem einer Familie zugehörigen Personal über alle Belange, angefangen vom Wetter bis hin zu persönlichen Befindlichkeiten und Emotionen gesprochen wird. Das lässt sich nicht ausschließen, ist aber bei näherem Zusehen wenig wahrscheinlich. Familien inkludieren Personen. Aber das Sozialsystem reproduziert sich in deren Kommunikationen und das bedeutet vor allem, dass diejenigen Restriktionen, die seine Ausdifferenzierung gegenüber der Umwelt ermöglichen, sich in den wechselseitigen Erwartungen des betroffenen Personals und vor allem in wirksamen Konditionen für erfolgreiche kommunikative Zumutungen niederschlagen müssen. Bereits ein oberflächlicher Blick auf das zu den anderen beiden Sozialdimensionen hier Gesagte macht klar, dass die Evolution bis zur ressourcenbasierten, generationsüberreifenden, in Verwandtschafts- und Nachbarschaftszusammenhänge eingebetteten, endogam sich reproduzierenden Oberschichtfamilie mit jeder Menge von tiefgreifenden Anforderungen und Erwartungen an die beteiligten Männer und Frauen und den Nachwuchs beiderlei Geschlechts verbunden war. Das lässt ein hohes Konfliktpotenzial vermuten und verlangt nach entsprechend klar definierten, allgemeinen, transfamiliären Rollenmustern, damit Beobachtungen und Erwartungen für die Beteiligten in einem sinnhaften Handeln und Erleben aufeinander bezogen werden konnten. Gerade die Strukturlast, die in Oberschichtfamilien über Restriktionen der Generationen- und Erbfolge wie auch der Partnerwahl in der vorgestellten Konstellation abzuarbeiten war, macht große Gefälle an Handlungsmöglichkeiten und Anordnungsbefugnissen in den Familien wahrscheinlich, sodass die Hierarchisierung der Gesellschaft sich fest mit einer personenbezogenen Hierarchie in den Familien verbinden musste. Herrschaft war das wichtigste der einfachen Erfolgsmedien, um die innerfamiliäre Kommunikation zu gestalten. Wieviel Raum hier noch für anders ausgerichtete personale Interaktion blieb und wozu sie gut sein konnte, wird man fragen müssen.

Familie in der Oberschicht und darunter

Die Familie brauchte im europäischen Mittelalter nicht erfunden zu werden. Es gab sie schon, aber hier wie bei anderen evolutionären Errungenschaften, die aus der Spätantike übernommen wurden, unterlag das Konzept starken Veränderungen. Das Christentum hatte aus der römischen Ahnenfamilie eine um das Ehepaar zentrierte Familie der (männlichen) Nachkommen gemacht. Der Weg vom »Geschenk des Orest«[11] bis zur Formierung des Adels als einer europaweit über Verwandtschaft und Verhaltensstandards integrierten Oberschicht war freilich weit. Die Forschung hat die Vielfalt der Voraussetzungen und damit auch die Unwahrscheinlichkeit dieser Einrichtung im Detail freigelegt.

Die Kriegerelite, zusammengesetzt aus spätrömischen Amtsträgern und freien, waffenfähigen Franken, die unter Führung merowingischer und dann der fränkischen Könige ein schon im 10. Jahrhundert sich wieder zerteilendes Expansionsimperium zusammenraubten, bildete längst noch keine geschlossene und in distinkte Familien differenzierte Schicht. Entsprechend diffus blieb die Terminologie. Als Verwandte und Freunde wurden diejenigen bezeichnet, auf deren Unterstützung man sich bei Fehde und Blutrache verlassen konnte und denen man selbst entsprechend beistand. Hierfür waren nicht zählbare Verwandschaftsgrade entscheidend, sondern Interessenlagen und ein dazu passend mobilisierbares Wissen von Verwandtschaft, das daher auch wenig Anlass hatte, Bluts- und angeheiratete Verwandtschaft zu unterscheiden. Es ging vielmehr darum, in der gezielten Verbindung von kognatischen und agnatischen Deszendenzen die Handlungsoptionen zu vermehren und Unberechenbarkeit einzuhegen. Als Verbände politisch handlungsfähig waren diese in erster Linie in die räumliche Breite und nicht in die zeitliche Tiefe gehenden Gruppen daher aufgrund ihrer Verwandtschaft und Freundschaft nicht. Eher verhielt es sich umgekehrt: Wo politische Interessenkonkordanz sich einstellte, da entdeckte man Verwandtschaft oder stiftete solche durch den Austausch von Frauen.

Struktur kam in diese bis ins Hochmittelalter fluiden Sippenverbände seit dem 9. Jahrhundert auf mehrerlei Weise. Ein erster Anstoß dazu ging vom Gefolgschaftskönigtum aus, das Ämter und Lehen vergab und es auf diese Weise möglich machte, die Nähe zum Zentrum als eine Hierarchie zu beobachten. Das unterstützte zusammen mit der Feudalisierung dieser Leitungspositionen und der Lehen die innere Abschichtung der Sippenverbände, die mit dieser inneren Zentrierung auch äußere Umrisse bekamen. Ressourcenallokation und Hierarchisierung fanden ihre symbolische Repräsentation sehr bald in Stammburgen und Hausklöstern, die eine sichtbare und institutionelle Zentralität der ansonsten je nach Standpunkt variablen und polyzentrischen Verwandtschaftsbeziehungen herstellten. Die Hausklöster waren dabei funktional überdeterminiert. Sie boten neben Ämtern in der oberen kirchlichen Hierarchie Versorgungsmöglichkeiten für den männlichen wie weiblichen Nachwuchs der Kriegerelite. Es fiel damit leichter, nach und nach vom Prinzip der Erbteilung abzu-

11 Jussen, Geschenk des Orest.

rücken und den Stammsitz und ein damit zusammenhängendes Hausgut ungeteilt an die nächste Generation weiterzugeben. Wenngleich noch längst nicht eine selbstverständliche Norm, aber seit dem 11. Jahrhundert wurde es als rechtens angesehen, wenn Erbschaften nicht gleich verteilt, sondern spezifiziert und hierarchisiert vergeben wurden. Durchsetzbar war dies aber nur, wenn die abgeschichteten Nachkommen auf Versorgung hoffen konnten: wenn nicht als umherziehende und sich verdingende Krieger, dann als Würdenträger der Kirche, in Abteien oder eben als Klientel auf Pfründen derjenigen, denen als Erben auch Ämter des Königs zugefallen waren. So massiv wurde der Druck der Adelsgesellschaft auf die Kirche, dass der Papst schließlich im Investiturstreit sich gegen die völlige Verfügung über die geistlichen Würden zur Wehr setzen musste. Alle hohen Ämter umgab aus gleichen Gründen daher eine Korona von Klienten aus der näheren Verwandtschaft des Amtsträgers. Das weltliche Klientelwesen und der für die Kirche stets mehr oder weniger suspekte Nepotismus erscheint zunächst nicht als politisch motivierte Strategie der Machterweiterung oder Einflussnahme, sondern als funktionales Äquivalent der Realteilung von Besitz und Ressourcen unter den Nachkommen waffenfähiger Sippen.

Die Hausklöster machten der Kriegerelite gleichzeitig über das schriftkundige Mönchstum Aufschreibetechniken verfügbar, mit denen – motiviert durch die Gebetsmemoria für die verstorbenen Generationen – eine Systematisierung von Verwandtschaftsbeziehungen mit zeitlicher Schärfentiefe möglich wurde. Agnatische Deszendenz ließ sich auf diese Weise von kognatischen Heiratsbeziehungen in objektivierbarer Weise scheiden. Sie wurde deswegen mit einer Chronistik des sich formenden Verbandes verbunden, die eine Herkunft unabhängig von mündlicher Überlieferungsleistung dauerhaft verfügbar machte. Aus der Sippe mit ihrem in die Breite gehenden gegenwartsbezogenen Kreis von Freunden und Verwandten differenzierten sich so seit dem 11. Jahrhundert agnatisch zentrierte Stammfamilien aus, die über ihre Verwandtschaft Bescheid wissen konnten und die sich in eine chronikalisch verfügbare Vergangenheit großer Männer mit ihren Ruhmestaten eingelassen wussten. Aus ihr ließen sich für Gegenwart und Zukunft Ansprüche auf Ressourcen, Ämter und Ehre gleichermaßen wie die Verpflichtung ableiten, sich die Vorfahren zum Vorbild des eigenen Tuns und Strebens zu nehmen. Man kann die Bedeutung dieser geliehenen Schriftpraxis für die Formierung eines Adels als abgeschlossene Schicht kaum hoch genug veranschlagen, denn auch im Spätmittelalter verließ man sich auf Wappenbücher und Heroldsverzeichnisse, um die fortschreibbare Kartographie einer Gruppe anzufertigen, die auf diese Weise eine Vorstellung vom Bestand an Familien, ihren verwandtschaftlichen Beziehungen und damit auch den Grenzen entwickeln konnte, innerhalb derer die Familien über Ehen für ihren Nachwuchs disponierten. Endogamie braucht verlässliche symbolische Repräsentationen, um auch als solche zu wirken. Turniere und die seit dem 13. Jahrhundert sich aus den Hoftagen heraus entwickelnden ständischen Vertretungen des Adels haben für sich genommen diese Integrationsleistung kaum erbracht. Vielmehr brauchte es Schrift, um zu wissen, wer jeweils dazugehörte und wen man besser nicht zu solchen Zusammenkünften lud.

Die Schließung zu einer gesellschaftsüberspannenden, aus Stammfamilien sich zusammensetzenden Herrschaftsschicht, die sich auf diese Weise vollzog, war verbunden mit einer sehr deutlichen inneren Abschichtung dieser Einheiten, die sich vom 11. bis zum 13. Jahrhundert in zum Teil dichten, mehrstufigen Adelshierarchien manifestierte. In jedem Fall separierte sich in den europäischen Monarchien jeweils eine kleine Zahl aristokratischer Familien, die für sich in Anspruch nehmen konnten, königsfähig zu sein oder als Wähler des Königs aufzutreten. Sie versahen wie die rund fünfzig englischen Barone und *earls* die höchsten Ämter der königlichen Verwaltung, waren zum Hofdienst und zur unmittelbaren Beratung des Königs berufen und zum Teil auch mit der Familie des Monarchen verwandt. An den König gebunden waren sie über ein beeidetes Vasallenverhältnis, das den Herrn auf Schutz und Schirm, den Gefolgsmann auf Rat und Hilfe verpflichtete. In Spanien konnte man etwa dreißig Familien von *hidalgos* zählen, in der Monarchie Frankreichs ebenfalls rund dreißig solcher aristokratischen Fürstentümer. Sie alle konnten wiederum durch die Vergabe von Ämtern und Besitz Untervasallen an sich binden, diese zum Teil wiederum Gefolgschaft bis hinunter dann zum einfachen Ritter, der seinen Dienst selbst leistete oder, wie die englische *gentry* im 15. Jahrhundert, schon gegen Bezahlung für die Dukes in den Krieg zog. Bei aller Feinstufung der Adelstitel, die sich jetzt entfaltete, mehr als fünf distinkte Ränge scheint die Binnendifferenzierung nirgends in Mittel- und Westeuropa vertragen zu haben und in jedem Fall war charakteristisch, dass gegen die untere Gruppe eine Grenze gezogen wurde. In England grenzen sich die *dukes* bis hinauf zu den *earls* als *lords* von der *gentry* ab, in der Heerschildordnung des Reiches die edelfreien Familien von den Grafen bis hinauf zu den Fürsten von Ministerialen und Rittern.

Ohne diese Binnendifferenzierung der Kriegerfamilien wäre diese Schließung zur Schicht kaum möglich gewesen, weil sie deren konstitutive Gewaltfähigkeit einhegte und sie in nachvollziehbare Rangverhältnisse transformierte, die zwar immer noch auf einem Mehr oder Weniger an kriegerischen Ressourcen beruhten, sie aber über ein Oben und Unten in überschaubare Abhängigkeiten brachten, die andererseits auf den nächstunteren Stufen immer noch als Autonomie gedeutet werden konnten. Auf diese Weise konnte die Brautwahl zwischen Familien rationalisiert, konnten Interessenlagen kalkuliert und die Konkurrenz in Ritualen der Ehre gestaltet werden.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Familien sich über die Wahl der Ehepartner zu einer sozialen Gruppe integrieren, wird entscheidend dadurch beeinflusst, ob im eigenen Stamm etwa die Vaterschwester geheiratet wird oder ob durch eine Ehe, die über die eigene agnatische Linie hinausgreift und man beispielsweise die Tochter des Bruders der Mutter wählt, eine sozial ausgreifende Verbindung gestiftet wird. Insofern waren die Ansichten der Kirche über Sexualität, Ehe und Verwandtschaft nicht ohne Bedeutung für die hier beobachteten Entwicklungen, auch wenn die Ablehnung des Konkubinats, der Wiederverheiratung nach Scheidung und der Adoption bei den Eliten bis ins Hochmittelalter hinein auf ablehnendes Unverständnis stießen. Zu einem großen Teil waren diese Positionen vom Interesse der Kirche an Schenkungen und

Stiftungen motiviert. In die gleiche Richtung zielten auch die kirchlichen Ehehindernisse, die zunächst Ehen bis zum siebten Grad der Verwandtschaft ausschlossen, dann seit dem Laterankonzil von 1215 solche bis zum vierten Grad. In der Praxis kam es dabei auf die Art der Zählung an, und für die letzten Grade waren Dispense stets zu erhalten. Aber was der kirchlichen Intention nach vor dem Phantasma der Sünde des Inzests schützen sollte (und gleichzeitig zuverlässig Einnahmen verschaffte), wirkte für die wenigen Familien der Oberschicht als Druck, die Suche nach Bräuten über den eigenen Stamm hinweg auszudehnen. Die Kirche trug damit einerseits sozial zur Integration der Schicht im Medium der Verwandtschaft ganz erheblich bei, gleichzeitig erhöhte sie mit ihren gegen Konkubinat, Adoption und Wiederverheiratung von Witwen gerichteten Ehenormen das biologische Risiko für die einzelne Adelsfamilie beträchtlich. Man hat geschätzt, dass ohne Konkubinat, Verwandtenehe, Adoption und Scheidung mit Wiederheirat etwa 40 % der Familien ohne direkte Erben blieben. Ein weiterer Nebeneffekt der kirchlichen Strategien war, dass sich in der Gesellschaft ein ziemlich detailliertes Wissen von Verwandtschaft und der Art, ihre Grade zu bestimmen, etablierte, da die Bischöfe ihre Geistlichen seit dem 13. Jahrhundert immer wieder anhielten, ihre Gläubigen entsprechend zu instruieren. Auch dies muss man unter den Voraussetzungen für die Stabilisierung eines segmentär und hierarchisch gleichzeitig geordneten Systems von Familien jenseits von Sippen- und Clanstrukturen verbuchen. Und es war dieses Wissen unerlässlich, um Abstammungsreihen in der männlichen Linie zu konstruieren, durch die die Heirats- und Interessenpolitik der Gegenwart gestaltet und begründet werden konnte.

Wenn die Familien aber nicht nur Erinnerungsgemeinschaften sein sollten, sondern zeitüberdauernde Einrichtungen, war es wichtig, die generationenübergreifende Verfügung über Ressourcen entsprechend zu regeln. In einer Gesellschaft der feudal gestuften Verfügungsrechte über Ämter und Ländereien und der Praxis der gleichberechtigten Ansprüche männlicher Erben brauchte es paradoxerweise die Ausbildung eines Eigentumsverständnisses, das es erlaubte, Zugriffs- und Verfügungsrechte auf Ressourcen zu individualisieren und sie damit auch abzuschichten. Auch hieran wirkte die Kirche mit, weil sie ein Interesse daran haben musste, dass Vasallen eines Königs in der Lage waren, ihren Besitz nicht nur weiter an Untervasallen zu vergeben, sondern Teile davon auf Dauer der Kirche zu überschreiben. Sie unterstützte daher die Vorstellung, dass Lehen erblich und damit vererbbar werden konnten, und sie unterstützte auch die Meinung, dass das Oberhaupt einer Sippe in der Lage sein sollte, durch ein Testament über die Verteilung seines Besitzes zwischen den Erben und eben eventuell auch an die Kirche zu verfügen. Im 12. Jahrhundert sollte nach ihrem Wunsch das in England sogar für Frauen möglich werden, denen das *common law* die Möglichkeit zugestand, Grundbesitz zu haben, der aber in der Ehe wie die Mobilien der Mitgift in die völlige Verfügung des Mannes überging und der erst der Witwe wieder zur Disposition stand. Noch im 11. Jahrhundert verursachten diese Fragen viel Streit, weil die Mächtigen ein gespaltenes Verhältnis zu den Besitzübertragungen an die Kirche hatten. So wichtig man die geistliche Gebetsfürsorge für die Seelen

der verstorbenen Vorfahren nahm, so wenig konnte man es gutheißen, wenn Familienbesitz auf Dauer entfremdet wurde. Es hatte seit dem 10. Jahrhundert zwischen Bischöfen oder Äbten und Adeligen heftige Auseinandersetzungen gegeben, weil diese Schenkungen oft nicht als dauerhafte Besitzübertragungen begriffen wurden, sondern als Leihgabe auf Zeit, die man bei Bedarf wieder zurückfordern konnte. Mehrere Synoden befassten sich mit diesem Problem. Auf längere Sicht war aber mit der Allodifizierung von Ämtern und Lehensgut und der Anerkennung von spezifizierten Übergangsverfügungen eines Erblassers die Bedingung der Möglichkeit geschaffen, die (männliche) Nachkommenschaft in ihren Erbansprüchen zu hierarchisieren und eventuell einen Haupterben für den Kernbesitz einer Familie auszuzeichnen.

Im Fokus stand dabei allerdings zu keinem Zeitpunkt frei verfügbarer Individualbesitz, sondern stets die der gesamten Familie in Gestalt von Lehen, Allod, Rechten und Privilegien verfügbaren Besitzungen. Die Herausforderung war daher eine doppelte: Die politisch wie auch aus biologischen Gründen wünschbare Stammfamilienexogamie durfte nicht dazu führen, dass die Abgabe von Frauen aus dem eigenen Nachwuchs an andere Familien über deren eventuelle Eigentumsansprüche zu Besitzverlusten führte. Zum Zweiten war ein Ausgleich zu finden zwischen den Bestrebungen, allen männlichen Erben gerecht zu werden, und den Familienbesitz ungeteilt der nächsten Generation weiterzugeben. Die Suche nach geeigneten Lösungen erwies sich als schwierig und man kann vermuten, dass die Konjunktur der Testamente und der häufig mündlichen, dann aber seit dem 14. Jahrhundert auch immer öfter bei Gerichten und Notaren schriftlich hinterlegten Eheabreden zwischen Familien von Braut und Bräutigam Ausdruck der Versuche waren, für alle Beteiligten akzeptable Arrangements zu finden. Gerahmt wurde diese Suche einerseits von den meist noch nicht kodifizierten gemeinen Rechten, wie den *coutumes* insbesondere im Norden Frankreichs und auch dem *common law* in England, in denen sich ein gewisses Verständnis für die alte Erbteilungspraxis konservierte, und andererseits den für die Ehe- und damit auch Erbrechtsangelegenheiten zuständigen geistlichen Gerichten im Süden Frankreichs, die Argumente gegen den völligen Erbverzicht von ausgesteuerten Töchtern fanden.

Wir können hier nur die wichtigsten Ergebnisse dieses Prozesses hervorheben, wie sie sich etwa in der Mitte des 16. Jahrhunderts greifen lassen. Das erste kann man als ›ökonomisches Patriarchat‹ bezeichnen. Der Mann ergänzt die Mitgift der Braut durch eine Morgengabe, Mitgift und Eheeinbringen gehen aber in seine Verfügungsmacht über. Umstritten und damit auch künftig in Bewegung blieb, wie weit diese Verfügungsmacht reichte, ob zum Beispiel die Frau mit ihrem Schmuck (also ihren Mobilien) auch für die Schulden des Ehemannes haftete oder der Mann, falls die Braut mit Landbesitz ausgesteuert worden war, diesen beleihen konnte. In beiden Fällen etwa stärkte das *common law* die Rechte des Mannes. Davon abweichende Regelungen mussten daher in Verträgen festgehalten werden. Verfügungsgewalt über ihren eingebrachten Besitz und die im Ehevertrag festgehaltene Widerlage erlangte die Frau erst wieder im Falle ihrer Witwenschaft. Die Frauen völlig aus der intergenerationellen Weitergabe von Besitz auszuschließen, war allerdings auch kaum möglich, weil die statistische Wahrscheinlichkeit, dass Ehen ohne männlichen Erben blieben, zu hoch war.

Es wurde errechnet, dass Erbtöchter oder rein weibliche Erbengemeinschaften in vier von zehn Fällen ein wahrscheinliches Szenario darstellten. Daher akzeptierte man im Falle einer rein weiblichen Nachkommenschaft auch die Erbberechtigung von Töchtern, verband das aber oft mit der Auflage, dass der Ehemann den Namen des Hauses anzunehmen habe, damit die Stammfamilie erhalten bleibe. Faktisch entsprach das der Adoption des künftigen Ehemannes einer Erbtochter.

Weit schwieriger, als die Frauen in eine ökonomische und rechtliche Konstellation zu drängen, in der sie zu bloßen Garanten der Übertragung von Eigentum von einer Vätergeneration auf die der Söhne wurden, scheint es gewesen zu sein, die ungeteilte Erbfolge unter den Söhnen durchzusetzen. Häufig war dies gleichzusetzen mit dem Erstgeburtsrecht, aber die testamentarische Verfügungsgewalt des Hausvaters gab diesem Dispositionsfreiheit, sodass hier ganz erheblicher disziplinarischer Druck gegenüber den Söhnen aufgebaut werden konnte. Das wurde zum Teil auch bewusst zum Schutz der verwitweten Ehefrau gegenüber den Söhnen eingesetzt, indem diese testamentarisch zur Alleinerbin gemacht und ihr explizit die Befugnis zugesprochen wurde, den nächsten Erben unter den Söhnen auszuwählen.

Allein ein Blick auf den dynastischen Adel im Reich veranschaulicht, mit welchen Friktionen der Übergang zur dynastischen Erbfolge verbunden und um welchen Preis er zu haben war. Das Herzogtum Bayern wurde am Beginn des 16. Jahrhunderts von einer Auseinandersetzung zwischen der Landshuter und der Münchner Linie erschüttert, bei der es überdies um die Frage der weiblichen Erbfolge ging. Sie musste vom Kaiser auf Drängen des landsässigen Adels geschlichtet werden, der künftig die Mittel für Ausstattung der abgeschichteten Wittelsbacher in den Ständeversammlungen um des lieben Friedens willen stets großzügig genehmigte. Auch die Wettiner in den sächsischen Territorien führten 1445 einen Bruderkrieg. Friedrich der Weise regierte zeitweise mit seinem Bruder zusammen. Hier ließ sich das dynastische Prinzip nicht durchsetzen. Die Teilung in verschiedene Linien setzte sich bis ins 17. Jahrhundert hinein fort und hinterließ eine mitteldeutsche Territoriallandschaft von kleinen und kleinsten Herzogtümern. Andere Häuser und auch der landsässige Adel gingen freilich dazu über, das dynastische Prinzip in Hausverträgen zu verankern und mindestens Teile des Besitzes als Fideikommisse von der Erbteilung auszunehmen.

Auch im englischen Adel ist das *strict settlement* als reguläres Modell der Erbfolge nicht vor der Mitte des 16. Jahrhunderts etabliert. Entsprechende Familienverträge, die bereits zu Beginn einer Ehe geschlossen wurden, verfügten die Primogenitur, ließen im Fall, dass ausschließlich Töchter geboren würden, auch die weibliche Erbfolge zu und legten vor allem aber auch die Erbteile für die aus der Ehe hervorgehenden Kinder schon fest. Auch der die männliche Linie weiterführende Haupterbe, der allein den Adelstitel zugesprochen bekam, wurde im Interesse der Erhaltung des Familienbesitzes dann einschneidenden Restriktionen unterworfen. Er fungierte im Grunde als Verwalter des Familienbesitzes, dem dessen Erträge zufielen, der ihn aber nicht veräußern und auch nur begrenzt beleihen durfte. In Frankreich findet man vor allem in Regionen mit starken Erbteilungstraditionen viele Erbverträge, die eine gemeinsame

Residenz der Erben und eine gemeinsame Nutzung des Familiengutes vorsahen. Hier griff die Monarchie in die Erbfolgepraxis des Adels ein. Königliche Ordonnanzen von 1560 schränkten die Verfügungsrechte der Witwen über ihr Eigentum bei Wiederverheiratung ein und unterstrichen noch einmal den notwendigen Konsens der Eltern zu Brautwahl und Eheschließung ihres Nachwuchses, um Mesalliancen zu verhindern. Ein Rückkaufsrecht naher Verwandter bei Veräußerung des Familienbesitzes blieb bis zur Französischen Revolution erhalten.

Man wird der Forschung in der Feststellung, *landed estates* unterschieden sich in ihren Auswirkungen auf die Vermögens- und Erbrechtspraxis und damit auch in der Kontrolle der Partnerwahl durch die Familie und Verwandtschaft nicht grundsätzlich von *moneyed estates* insofern zustimmen, als die Sorge um den Erhalt und die Weitergabe von Besitz und Ressourcen in allen Gruppen hinunter bis zu Kleinhändlern und bäuerlichen Kleinstellenbesitzern die generationenübergreifende Reproduktion der Familien bestimmte. Die Formen konnten dann allerdings sehr verschieden sein. In ländlichen Gebieten, die bei der Realteilung blieben, musste man die Zahl der Kinder beschränken und die Großbauern konnten nur sehr geplant untereinander heiraten, weil das Eheeinbringen der Braut die Ausstattung der Geschwister des Bräutigams auszugleichen hatte, damit die Familie nicht auf die Bahn des sozialen Abstiegs geriet. Zu diesen Strategien gehörte auch ein parentales Erbrecht, das nach 1500 in den Polizeiordnungen mit Varianten ausgestattet wurde und festlegte, dass nach den Kindern eines Erblassers nicht dessen Witwe erbte, sondern dessen Eltern und auch deren Nachkommen. Besitz sollte in der Blutsverwandtschaft bleiben. In den Bevölkerungsgruppen darunter, in denen es nichts zu erben gab, griffen auch die hier beschriebenen Strukturen der Familienbildung nicht. Die Erforschung der mobilen Unterschichten hat gezeigt, dass dort Mehrfachehen, Winkelheiraten ohne Segen der Kirche und der Eltern, außer- und voreheliche Sexualkontakte, zeitlich befristetes Zusammenleben wenn nicht vielleicht die Regel, so doch insgesamt nichts Ungewöhnliches waren. Die Hierarchisierung und Schichtenbildung der vormodernen Gesellschaft durch das Sozialsystem Familie hatte offenkundig eine untere Grenze.

Ein Blick auf Händler und Fernhandelskaufleute stützt allerdings die Vermutung, dass *landed* und *moneyed estates* zwar als Besitz für Familien funktional äquivalent waren, aber doch strukturell differente Familienverhältnisse hervorbrachten. Auch die Großkaufleute der italienischen Handelsstädte bildeten seit dem 14. Jahrhundert ein in ihren Familienbüchern verschriftlichtes genealogisches Bewusstsein aus, das allerdings, soweit man das erkennen kann, nicht in dem Maß an der Konstruktion einer Herkunft aus den mythischen Nebeln der Vergangenheit interessiert war, wie es der Adel pflegte, sondern – angeleitet durch die Buchführung – als fortlaufendes Protokoll einer wirtschaftlich erfolgreichen und von Gott mit Nachkommen gesegneten Gegenwart kondensierte. Der aus einer Florentiner Kaufmannsfamilie stammende Leon Battista Alberti riet in seiner wesentlichen in den 1430er-Jahren geschriebenen Abhandlung über das Hauswesen zu einer zahlreichen Kinderschar und betonte die Pflicht der Söhne, zu heiraten, damit sich der Stamm der Familie verbreitere. Die

unverheirateten Brüder des Prinzipals sollten im Haus bleiben und nach Möglichkeit »unter dem Willen« des Hausherrn auch dort leben. Landbesitz biete Sicherheit, Autarkie und Rückzugsmöglichkeiten, aber die Nachkommen bevorzugen naturgemäß Geldbesitz, wie Alberti beklagte, weil man für Geld alles erwerben könne. Die patriarchalische Herrschaft eines Familienvorstandes war auch hier vorausgesetzt, aber anscheinend bereitete die Dynamik kapitalbasierten Wirtschaftens sehr leicht den Boden für die Integration von Erben und unverheirateten Brüdern in die Geschäfte eines Handelshauses, die Synergieeffekte und Wachstum möglich machten und nicht zuerst als Verteilungskonkurrenz wahrgenommen werden mussten. Aus Miteigentum konnten so individuell disponible Anteile werden. Im verstädterten venezianischen Adel führte diese Konstellation seit dem 16. Jahrhundert dazu, sehr geplant und nur bei unbedingter Notwendigkeit zu heiraten, um den Mannesstamm der Häuser zu erhalten oder, wenn es Geld brauchte, um die in Schieflage geratene *casa* finanziell zu retten. Dieses Verhalten trug wesentlich zum Aussterben vieler Häuser im 17. und 18. Jahrhundert bei. Die Familiengesellschaft bildete daher seit dem 16. Jahrhundert auch die bevorzugte Geschäftsorganisation des Großhandels, auch der Banken und der Manufakturbesitzer, wie noch zu sehen sein wird. Die Kaufleute in Lyon zogen aus dieser geldgetriebenen Dynamik die Konsequenz, ihre Ehen und Geschäfte auf der Basis von Gütergemeinschaft zu führen, weil dies die Kreditwürdigkeit der Häuser vergrößerte. Man hatte dort auch kein Problem damit, wenn die Ehefrauen von Händlern und Handwerkern Geschäfte auf eigene Rechnung betrieben.

In der Zusammenschau hatte die Kombination aus generativer Reproduktion, genealogischer Kontinuität über ein agnatisch orientiertes, dynastisches Erbrecht, die ökonomische Abschichtung der Nebenerben sowie eine weitgehende ökonomische Entrechtung der Töchter und Ehefrauen in der Stammfamilie ein historisch überaus unwahrscheinliches Sozialgebilde hervorgebracht. Über verwandtschaftliche Verbindungen und patronagebasierte Beziehungen spielte die Familie in weiten Bereichen der übrigen Strukturbildung in der Gesellschaft eine wichtige Rolle, und sie stand im Zentrum der hierachischen Ausformung sozialer Ordnungsmuster. Das hatte einerseits Folgen für das Sozialsystem selbst und andererseits für das in ihm handelnde und erlebende Personal. Sie sind die ganze Frühe Neuzeit hindurch beachtlich. Ihnen wollen wir uns jetzt zuwenden.

Herrschaft und Geschlechterverhältnis

Charakteristischerweise fielen die Folgen für das Sozialsystem selbst zunächst bei seinen segmentären Einheiten, den Einzelfamilien, an und nicht bei einer Art von imaginärem Gesamtsystem. Das änderte sich freilich seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert in dem Maß, indem der Adel sich zu einer Schicht integrierte, die dann zusammen mit der monarchischen Spitze für sich beanspruchte, die Gesellschaft in ihrer Struktur und Gesamtheit zu repräsentieren. Umgekehrt identifizierten die zunächst theologischen Selbstbeschreibungen der Gesellschaft die Familie und nicht das

Individuum als exklusive Grundeinheit sozialer Ordnungsbildung. Die sozialtheoretischen Entwürfe seit dem 16. Jahrhundert, angefangen bei Jean Bodin, hielten an ihrer fundamentalen Bedeutung fest, wenngleich sie zunehmend weitere Elemente identifizierten, um den komplexer werdenden Verhältnissen gerecht zu werden. Auf diese Weise führte die segmentäre Binnendifferenzierung des Gesellschaftssystems Familie dazu, dass die Einzelfamilie in einer überaus unübersichtlichen Umwelt agierte, weil sie eben als Teil eines Gesellschaftssystems mit nahezu allen übrigen Strukturen der frühneuzeitlichen Sozialordnung in Berührung kam und deren Anforderungen, d. h. zunächst die Fakten und Verhältnisse, die sie schufen, mit den ihr intern verfügbaren Mitteln zu verarbeiten hatte. Familien agierten daher bis hinunter zu der Schwelle, an der die Verbindung von generativer Reproduktion und Weitergabe von Besitz sich auflöste, als das Sozialsystem mit der komplexesten Umwelt in der Gesellschaft.

Die neuralgischen Vorgänge in der Reproduktion von Familien betrafen die Bestimmung von Erben, die Partnerwahl, Austausch und Ausstattung der Nebenerben, Wiederverheiratung insbesondere von Witwen, Austragsbestimmungen für die weichenden Eltern oder Elternteile – alles Fragen, die mit den Grundstrukturen dieses Familienkonzepts zu tun hatten. Die Forschung hat diese Interventionsagenturen vielfach benannt und auf diese Weise die Familie als eine in vielfache Bezüge »eingebettete« Einheit charakterisiert.[12] An erster Stelle mischte bei Fragen der Partnerwahl und allen erbrechtlichen Belangen sich wenigstens die nähere Verwandtschaft ein. Weil es dabei nicht um Individuen ging, sondern um zwei Familien – auch wenn sie durch ihre Hausväter agierten –, dürften komplizierte Konstellationen eher der Normalfall gewesen sein. Aber auch Herrschaften waren regelmäßig zu befragen und um Konsens zu ersuchen, der häufig gebührenpflichtig war: regelmäßig die Grundherrschaft, zuweilen auch Gerichtsherren und in den höheren sozialen Gefilden auch die Lehensherren. Damit nicht genug: Die Außenwelt war auch im Innenverhältnis der Familienmitglieder präsent. Die Sozialkontrolle innerfamiliärer Verhältnisse durch eine nähere Umgebung scheint allerdings nicht so sehr ein Adelsphänomen gewesen zu sein als vielmehr eines der mittleren Schichten. Bauernweistümer und Dorfordnungen beschäftigten sich mit den ehelichen Verhältnissen auf den Höfen des Dorfes und schlugen Maßnahmen vor, wenn etwa dem Hausherrn durch eine resolute und vielleicht streitsüchtige Ehefrau das Heft aus der Hand genommen wurde. Es gab städtische Zünfte und andere Korporationen, die neben dem selbstverständlichen über die Männer auch ein Disziplinarrecht über deren Ehefrauen beanspruchten, weil die Ehre der gesamten Korporation davon betroffen sei. Hinzu kamen kirchliche Instanzen, wie die Ältesten der Pfarrgemeinde, die Pfarrer und Geistlichen selbst, die samt der Konsistorien oder bischöflichen Instanzen auf alles in den Familien ein Auge hatten, was die Kirchenzucht interessierte.

In den Städten schon seit dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, in den Monarchien und Territorialstaaten mit wachsender Intensität erst mit der Reformation ab dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts reglementierten zunächst einzelne Polizeimandate,

12 Sieder, Sozialgeschichte, S. 282. Vgl. Mitterauer, Warum Europa? S. 82-90.

dann systematisierte Polizei- und Landesordnungen etwa den Aufwand bei Hochzeiten, um die Hierarchie der Familien in einer Stadt nicht zu gefährden. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden Bestimmungen für testate und intestate Erbfolge formuliert und immer wieder die notwendige Mitsprache der Eltern bei der Auswahl von Ehepartnern betont.

Die Familie wird damit ein Sozialsystem, durch das vom 16. bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert alle gesellschaftlichen Verhältnisse in irgendeiner Weise ›hindurchgingen‹. Die sozialgeschichtliche Forschung hat daher auch davon gesprochen, die Familie sei in ihren Strukturen durch die Produktionsverhältnisse geprägt.[13] Das legt die Frage nahe, welchen Einfluss dies auf das an Familien beteiligte Personal und dessen Beziehungen untereinander hatte, wie sich also die innere Umwelt des Sozialsystems gestaltete, um es theoriebezogen zu formulieren. Dabei wird noch einmal viel stärker als in unseren bisherigen Überlegungen und Beobachtungen greifbar werden, dass es sich dabei um ein Interaktionssystem handelte.

Angeleitet von der Unterscheidung zwischen (moderner) Klein- bzw. Kernfamilie und (vormoderner) Großfamilie hat insbesondere die demographische Forschung viel Mühe darauf verwandt, Haushaltsgrößen für die Vormoderne zu eruieren und zu errechnen. Das Ergebnis war, dass in ländlichen Gebieten je nach Betriebsgrößen und auch im städtischen Handwerk selten mehr als fünf Personen im Schnitt zusammenlebten, dass die Haushalte in reicheren Städten zwischen Familien zum Teil sehr viel umfangreicher waren und dass die hohe Aristokratie jedenfalls bis ins 17. Jahrhundert hinein ›Höfe‹ mit mehreren Hundert Personen auf ihren Schlössern und Sitzen unterhielt. Auch wenn diese Ergebnisse häufig als Argument gegen die von Otto Brunner mit Blick auf die ökonomische Hausväterliteratur formulierte Vorstellung vom Ganzen Haus als Grundelement frühmoderner Gesellschaft verwandt wurden, kann das unsere Fragestellung nur zum Teil beeinflussen. Fest steht: In der Selbstbeschreibung der Gesellschaft stand für die Einheit aus einem Ehepaar und dessen gleichzeitig noch lebenden Blutsverwandten – also Eltern, Geschwistern, Kindern und einem nicht zu weiten Kreis der angeheirateten Verwandtschaft sowie mit undefinierter Reichweite auch der verstorbenen Verwandten des Ehepaares in männlicher Linie – der Begriff des Hauses. Das war ein europäisches Phänomen. Erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts unterschied man in Frankreich die *famille* von der *maison*, auch in England trennten sich *house* und *family* und im deutschen Sprachraum wurde diese Unterscheidung seit Ende des 17. Jahrhunderts mithilfe des neuen Lehnwortes »Familie« ebenfalls reproduziert. Welche strukturelle Umstellung dazu Anlass gab, ist im Detail nicht geklärt. Blickt man auf die gleichzeitige Konjunktur der Hausväterliteratur, so scheint eine anlaufende Dissoziation zwischen dem Haus als ökonomischer Versorgungseinheit einerseits – dem Oikos also – und dem damit verbundenen Personal, der Stammfamilie, auf deren Rechtskonstruktion Florinus etwa noch extra hinwies, andererseits in der Wahrnehmung der Zeitgenossen dafür mindestens eine Rolle gespielt zu haben.

13 Mitterauer, Sieder, Patriarchat, S. 16-20.

Wenn wir jetzt danach fragen, wie sich die kommunikativen Beziehungen der Angehörigen solcher Häuser untereinander gestalteten, so ist unsere These, dass sie in hohem Maße durch Funktion und Strukturlast, die auf der Familie lagen und von ihr zu erbringen waren, bestimmt wurden. Die Familie der männlichen Erbfolge ermöglichte die Ordnung der Hierarchie und war entsprechend in ihrem inneren Verhältnis von Hierarchie und von Herrschaft als Erfolgsmedium der Interaktion geprägt. Das wird gerade dann wahrscheinlich, wenn man, wie in der jüngeren Forschung zu Verwandtschaftsverhältnissen geschehen, unterstellt, dass die patriarchale Stammfamilie nicht ungebrochen die Wirklichkeit der europäischen Mittel- und Oberschichten seit dem 15. Jahrhundert beschrieb, sondern eher eine regulative Idee darstellte, an der man sich orientierte, um die vielfältigen Kompromisse, die zu schließen waren, für sinnvoll halten zu können.[14] Der Bedarf für solche semantischen Rationalisierungsprogramme des familiären Alltags und der familiären Praxis war hoch. Seit gedruckt wurde, schrieben Theologen, Humanisten und Juristen um die Wette, um den Horizont dieser regulativen Idee zu erfassen und in seinen Konturen abzutasten. Das Bild, das auf diese Weise überliefert ist, ist variantenreich, aber in seinen zentralen Linien so konsistent, dass wir uns hier auf einige Beispiele beschränken können. Wir fragen dabei hauptsächlich nach den Rollenmodellen, die entworfen wurden, und nach den damit verbundenen kommunikativen Regimen, die man imaginierte.

Der gelehrte Kaufmannssohn Alberti, der als Kleriker in der päpstlichen Kanzlei sein Auskommen gefunden hatte, brachte seine Ansichten zum idealen Hauswesen von 1434 bis 1442 zu Papier. Er schrieb nicht als Einziger zum Thema um diese Zeit, aber gedruckt in Umlauf kam eine Reihe dieser Texte, die im 14. Jahrhundert entstanden, erst im sechzehnten. Albertis Text kam erst im 19. Jahrhundert an die Öffentlichkeit.

Im Zentrum von Albertis Hauswesen stand ein Hausvater, der nicht nur für alle inneren Aspekte und Funktionsbereiche des Hauses verantwortlich war, sondern dem explizit auch aufgetragen war, sich der Ehefrau, den Söhnen (von Töchtern ist kaum die Rede) und dem Gesinde gegenüber als zentrale Ursache alles Geschehens zu entwerfen. Wie dieser Hausvater keinen Zweifel an seiner Herrschaftsrolle aufkommen lassen durfte, so war er gleichzeitig dafür verantwortlich, dass Ehefrau, Kinder und Gesinde den ihnen zugedachten Rollen gerecht wurden. Rollendistanz oder gar Digression waren nicht vorgesehen, weil sie Herrschaft gefährdet und die innere Hierarchie der Familie in Unordnung gebracht hätten. Seine direkten Adressaten im innerfamiliären Umgang waren freilich nur die Söhne und seine Ehefrau. Seine Söhne solle der Hausvater mit Aufmerksamkeit und Strenge zur Tugend erziehen, ihnen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zukommen lassen, aber zusammen mit den Lehrern, denen man sie anvertraute, auch ihre erwartbare Widersetzlichkeit brechen. Ziel der Erziehung war, möglichst viele von ihnen zu verheiraten, damit der Familie zahlreiche weitere Nachkommen zuwuchsen. Wer unverheiratet blieb, für den stand am Horizont ein künftiges Leben im Hausverband des Haupterben, nach

14 Vgl. Sabean/Teuscher, Kinship in Europe, S. 8-15.

Möglichkeit in einem gemeinsamen Haushalt, mindestens aber dessen Anordnungsbefugnissen unterstellt.

Wer unter den (erstgeborenen) Söhnen heiratete, dem wählten die Eltern aus den Familien der Stadt eine Reihe von geeigneten Bräuten aus, unter denen man sich zu entscheiden hatte. Kriterien waren dabei nicht so sehr die Mitgift – weil diese ohnehin meist nur mühsam vom Brautvater zu erhalten sei –, auch nicht schon bestehende verwandtschaftliche Bande, sondern ob die Verbindung der eigenen Familie zur Ehre gereiche und die Braut mit ihrem Äußeren außerdem einen angenehmen Umgang verspreche. Dem Bräutigam war eine sorgfältige Wahl und Prüfung geraten, wie man es üblicherweise auch bei einem Kaufvertrag halte. In einem Abschnitt über die Zeugung der Nachkommenschaft wurde Alberti deutlicher: Er nennt präzise die körperlichen Merkmale, auf die im Interesse einer zahlreichen, gesunden und vor allem männlichen Nachkommenschaft zu achten war.

Das Rollenmodell der Ehefrau konturierte sich im Text entsprechend. Sie sollte in erster Linie Kinder empfangen, sie gesund gebären und »aufziehen«, bis jedenfalls die Söhne dann vom Mann zu Männern geformt würden. Dazu hatte sie ihr körperliches Begehren in sittsamer Weise auf ihren Mann auszurichten. Im Haus übernimmt sie – vergleichbar einem Verwalter im Geschäftsbetrieb, dem man vertraut – die Vermittlung des hausherrlichen Willens und der Entscheidungen an Kinder (nicht an Söhne) und an das Gesinde. Sie wird erste Dienerin ihres Herrn, damit dieser sich nicht mit den niederen und weniger wichtigen Dingen oder dem Gesinde zu befassen habe. Wenn sie daher als Herrin des Hauses agierte, wie es von ihr erwartet wurde, dann geschah das mit der geliehenen Autorität des Hausherrn, der ihr genaue Anweisungen dazu erteilte. Die Hausherrin wird von Alberti als verlässliche Gehilfin eines *principal* imaginiert. Ein Betätigungsfeld außer Haus ist für sie nicht vorgesehen, sie solle dort nicht tratschen; damit sie keine Fehler macht, sagt man ihr nichts über die Freunde, die der Hausherr zum Wohl seiner Familie an sich gebunden hat, man informiert sie nur über die Feinde des Hauses. Und sie soll sich weder außerhalb noch auch Besuchern gegenüber im Haus in ihrer Schönheit inszenieren. Die geschminkte Frau macht der Hausherr vor Besuchern lächerlich, um sie zurechtzuweisen.

Solche durch Herrschaft bestimmte Rollenkomplementarität macht intimere Interaktion zur herausfordernden Aufgabe, vor allem für die Frau. Sie führt ein beschütztes Leben, in dem Sorgen nur aufkommen, wenn man seinen Aufgaben nicht gerecht geworden ist. Der Mann hingegen, der in Geschäften und in öffentlichen Ämtern agiert, hat es regelmäßig mit ihm übel gesonnenen Menschen zu tun, die sein Gemüt belasten. Daher darf die Ehefrau den nach Hause kommenden Ehemann nicht mit ihren Sorgen behelligen, sondern muss ihm aufmunternd und fröhlich gegenübertreten. Halten sich beide allerdings an die Ratschläge Albertis, wird diese fröhliche Begegnung ziemlich inhaltsleer verlaufen. Die Ehefrau kennt die Feinde immerhin, sie weiß aber schon über die Geschäfte des Mannes nicht Bescheid. Alberti schildert die Einführung einer frisch vermählten Frau in den neuen Haushalt. Ihr ist der ernste elterliche Befehl mitgegeben, ihrem Ehemann zu gehorchen. Man muss ihr den gesamten Haushalt zeigen, einschließlich der Schmuckstücke und Wertsachen, die für

gewöhnlich im Zimmer des Hausherrn unter Verschluss gehalten werden. Explizit von dieser Einweisung ausgenommen will Alberti die Geschäftsbücher wissen und auch die von den Vorfahren der Familie hinterlassenen Schriften. Albertis Ehefrau blieb aus den Kernbereichen des agnatischen Familienzusammenhanges, in den sie von ihren Eltern eingeheiratet wurde, ausgeschlossen. Sie war geduldet, weil zur Fortpflanzung nötig, zur Verwaltung des Haushaltes nützlich und als fröhliches Wesen im Umgang angenehm. Alberti benutzte, um diese Verhältnisse zu beschreiben, den zeitgenössisch stets gebrauchten Begriff der Freundschaft, auf der die gemeinsame Freude an der Erhaltung des Hauswesens gründe. Leidenschaften, welcher Art auch immer, waren nicht vorgesehen. Wenn der Körper ins Spiel kam, dann in seiner Gewalt- und Zeugungsfähigkeit und in seiner Bereitschaft zur Empfängnis.

Sieben Jahrzehnte später ging die Reformation durch Europa. Sie entsakralisierte die Ehe, wertete sie aber insofern auf, als sie den Ehestand für Mann und Frau jeweils zu einem von Gott eingerichteten Amt oder Beruf und damit zur christlichen Pflicht erklärte, die man als eine Art von alltäglichem Gottesdienst anzunehmen und zu erfüllen habe. Dies sollte auch für die das Evangelium predigenden Geistlichen gelten. So neu war das nicht. Schon im Verlauf des 15. Jahrhunderts hatte Kritik am Zölibat, an klösterlicher Askese und der öffentlichen Zerrüttung der Geschlechterverhältnisse, die sich häufig daraus ergab, zu einer theologischen Aufwertung der Ehe geführt, die auf den Konzilien in Grundsatzdiskussionen ausgetragen worden war. Die schon im Verlauf der Reformation einsetzende Kirchenzucht machte dann klar, dass evangelische Gemeinwesen in sehr viel stärkerem Maß, als dies vorher der Fall gewesen war, die Ehe als den einzig legitimen Ort der Sexualität begriffen und sich diese Disziplinierung insbesondere auch auf die Frauen richtete. Ehe und Familie wurden damit unter Bezug auf die zeitgenössischen Oikoslehren in den Horizont einer verchristlichten *societas civilis* gerückt. Justus Menius, der Superintendent von Eisenach, veröffentlichte 1529 eine solche *Oeconomia christiana*, die schon bis zur Mitte des Jahrhunderts siebzehn Auflagen erlebte und über Heinrich Bullinger auch nach England ausstrahlte. Menius adressierte in seiner Widmung den protestantischen Fürstenadel in Sachsen und Hessen, orientierte sich wohl aber eher an den neuen Pfarrersfamilien und Verhältnissen des städtischen Bürgertums. Der spätere sächsische Superintendent Sarcerius bezog sich in seinen Handreichungen für die Konsistorien auf diese Schrift, die Luther mit einem Vorwort kanonisiert hatte.

Menius nahm seinen Ausgangspunkt in der vom Schöpfer eingerichteten hierarchischen Ordnung der Welt, die sich durch ihrerseits geschichtete Untertanenverhältnisse auszeichnete. Ganz oben war die weltliche Obrigkeit mit Untertanen angesiedelt, darunter Herren und Knechte und das Fundament bildeten die Männer mit ihren angetrauten Weibern. Die Hierarchie der in der Ehe verbundenen Geschlechter samt Haushalt wurde zum Modell aller anderen Hierarchien erklärt. Der »oeconomia« entspringe daher einem Brunnen gleich die »politica« und »landregierung«. Damit war aber auch eine neue Zweckbestimmung der Familie verbunden. Die Stammfamilie wurde umgedeutet in eine Einrichtung zur Procreation des evangelischen Christen-

tums. Eine möglichst zahlreiche und christlich erzogene Nachkommenschaft war das Ziel, um dessentwillen der Frau abverlangt wurde, Gefahren und Schmerzen der Geburt als Genugtuung für Evas Ursünde auf sich zu nehmen. Der christliche Erziehungsauftrag war gemeinsames Werk der Eltern. Die Geschlechtsrollen schied Menius nach Erwerb und Sorge für das Haus. Die Hierarchie schloss zwar Gehorsamspflicht der Frau ein, aber der Mann war nicht als Herrscher modelliert, sondern als Schirmherr, der Schutz und Versorgung bot und dafür Hilfe und Unterstützung bekam. Die Frau ist erste Gehilfin des Mannes, der sie entsprechend schätzt. Er nimmt auf ihre Schwächen Rücksicht, sieht ihr Krankheit und körperliche Gebrechen wie andere Fehler nach, die sich aus der ihr angeborenen Schwäche der Vernunft ergeben. Vor allem aber züchtigt er sie nicht körperlich. Eine vergleichbar moderierte Herrschaft üben die Eltern in der Erziehung der Kinder aus. Sie lassen ihnen zwar nicht ihren Willen, bestrafen sie aber auch nicht übermäßig. Die Familie als strukturierte Generationenfolge wird in der Pflicht der Kinder greifbar, sich nicht ohne Wissen und Mitsprache der Eltern zu verloben. Anders als Alberti, der familiäres Personal in getrennten, nur durch Herrschaft miteinander verbundenen Lebenssphären angesiedelt hatte, führte die christliche Funktionalisierung der Familie bei Menius zu einem komplementären Verhältnis von Mann und Frau, das immer noch Unterordnungsverhältnis blieb, aber in christlicher Erziehung und Lebensführung auch einen gemeinsamen Gegenstand des Redens und Handelns gefunden haben dürfte. Die Lust war freilich auch hier als Einfallstor des Teufels identifiziert und kam daher nicht in Betracht, um die Beziehung zu modellieren.

Der Jurist und Parlamentsrat Jean Bodin, der etwa ein halbes Jahrhundert später in seinen *Six Livres* die Familie ebenfalls als eine dem Staat vorausgehende Einrichtung identifizierte, stellte noch einmal die Perspektive der Oberschicht vor. Auch er betonte die Gleichförmigkeit der Herrschaft in Staat und Familie, die sich für ihn auch in einer Parallelität von Machtvollkommenheit manifestierte. Hier wie dort konnten Gesetze erlassen werden, und souverän waren Herrscher wie Familienoberhaupt, wenn sie die davon Betroffenen nicht um Zustimmung bitten mussten. Insofern war es für Bodin durchaus denkbar, dass die familienbezogene Gesetzgebung etwa bei regierenden Familien der allgemein gültigen Gesetzgebung eines staatlichen Souveräns zuwiderlief. Das setzte freilich schichtspezifische Privilegien und Exemtionen voraus und es musste die staatliche Souveränität entsprechend geschützt werden, indem die Hausgesetze einer gerichtlichen Bestätigung bedurften. Damit motivierte Bodin auch die Abstammungsfamilie, denn Gesetze erforderten einen Geltungsbereich. Man musste wissen können, wer zur Familie gehörte, und man musste die männliche Linie aufrechterhalten können: Adoptivkinder sollten leiblichen Erben gleichgestellt sein.

Entsprechend schilderte Bodin die Familie als einen Herrschaftszusammenhang. Mit dem Eintritt in die Ehe wechselte die Frau für ihn nur den Vormund. Statt wie vorher ihrem Vater war sie nun ihrem Ehemann untertan. Bodin schien das so wichtig, dass er es zu einer universalen Gesetzmäßigkeit erklärte, die man zu allen Zeiten bei allen Völkern findet. Die dem Ehemann dadurch über seine Ehefrau verliehene

Gewalt, die das Recht zu maßvoller Züchtigung einschloss, lag in der Ordnung der Natur begründet und ließ sich daher auch durch Eheverträge nicht aushebeln. Sowohl gegenüber der Ehefrau wie auch gegenüber den Söhnen verfügte Bodins Familienoberhaupt über ein Tötungsrecht. Die Frau betraf das im Fall des Ehebruchs, die Söhne bei tätlichen Angriffen auf den Vater. Es lag nahe, dass in Bodins Familie auch Sklaven als Objekt der hausväterlichen Herrschaft vorkamen. Sklaverei sei nützlich und auch rechtens, weil sie etwa Kriegsgefangenen den Tod erspare. Bodin wandte große Mühe auf den Nachweis, dass diese hausväterliche Herrschaft den Gesetzen der Natur und auch den Rechtstraditionen verschiedenster Völker seit der Antike entspreche. Trotzdem beschlichen ihn Zweifel an Stabilität und Dauerhaftigkeit dieser patriarchalen Ordnung. Als Parlamentsrat beobachtete er die Vielzahl der Prozesse, die Ehegatten gegeneinander anstrengten, und diejenigen von Kindern gegen ihre Eltern. Bodin erblickte darin eine ernsthafte Erschütterung und Gefährdung der väterlichen Gewalt – und man kann hinzufügen – auch der gesellschaftlichen Ordnung.

Man kann Bodins Beobachtung aber auch anders lesen: als ein Symptom der strukturellen Schwäche und Überforderung des Sozialsystems und vor allem des in ihm agierenden Personals. Das ist einer der Gründe, warum die Geschichte der Familie vom 15. bis zum 18. Jahrhundert der Forschung hauptsächlich als eine Geschichte ihrer gerichtlich oder gewaltsam ausgetragenen Konflikte entgegentritt und nur in wenigen Ausnahmen im ansonsten vielfach anhebenden autobiographischen Schreiben fassbar wird. Anlässe, vor Gericht zu gehen, gab es offenbar reichlich. An erster Stelle ging es um Erbstreitigkeiten, um die Ausstattung von Nebenerben, um die Rechte der Kinder erster Ehe bei Wiederverheiratung von Witwen, um den Zugriff auf Mitgift und Morgengabe. Ein zweites großes Konfliktfeld betraf die Mesalliance zusammen mit ehr- und familienschädigendem Verhalten, gegen das Väter vor Gericht zogen und ihre Söhne verklagten. Die niederländischen Regentenfamilien strengten solche Prozesse bis ans Ende des 18. Jahrhunderts an, auch französische Adelsfamilien suchten ihre Position und Adelsehre auf diese Weise immer wieder zu verteidigen. In der englischen *gentry* und in der Aristokratie nahmen im 18. Jahrhundert die Klagen von Witwen auf ausreichende Versorgung zu. Im Reich zogen die Adelsfamilien hauptsächlich vor den Reichshofrat, der dann Kommissionen einsetzte, um zu schlichten. Gebrochene Eheversprechen beschäftigten in protestantischen Territorien in erster Linie die Konsistorien, sonst aber städtische und territoriale Gerichte in den Ämtern. Weil es dabei häufig um die geschändete Ehre der Braut ging, war die Grenze hier durchlässig zu Notzucht- und Vergewaltigungsprozessen. Schließlich ging es vor Gericht um häusliche Gewalt und in Ausnahmefällen seit dem 18. Jahrhundert auch um Scheidungsklagen, die meist auf flagrantem Ehebruch der Frau gründeten. Bei häuslicher Gewalt handelte es sich um Fälle, in denen Ehemänner ihr Züchtigungsrecht zu weit ausgelegt und ihre Frauen bis aufs Blut geschlagen hatten. Sucht man diese Felder nach Stratifikation zu ordnen, so waren die Konflikte um Eigentum und Erbe samt der Frage der passenden Heiratsverbindung und der offene Ehebruch in den Oberschichten virulenter. Eheanbahnung, Vergewaltigung und familiäre Gewalt

bestimmten das gerichtlich bearbeitete Konfliktpotenzial der mittleren und unteren Schichten. Dort war auch die Kindstötung zu Hause, hauptsächlich von unverheirateten Frauen begangen.

Es ist bei diesem langen Katalog zu bedenken, dass der vor Gericht ausgetragene Streit das letzte Mittel war, um Konflikte in einem Sozialsystem zu bearbeiten, das von Beobachtungsinstanzen ohnehin dicht umstellt war, die kontrollierend und schlichtend eingreifen konnten. Wir haben sie oben schon benannt: Verwandtschaft, Nachbarschaft, Kirchengemeinde, im Adel ständische Einrichtungen, die schlichtende Funktionen übernahmen. Hinzu kam – auch das hat die Forschung meist bislang nur als Quelle, nicht als Symptom für den Zustand des Sozialsystems gewertet –, dass die Familie, wie wir sie hier beobachtet haben, ohne den Vertrag offenbar nicht denkbar gewesen wäre.[15] Es begann mit Eheabreden zwischen den Familien, im 14. Jahrhundert noch geschlossen vor Zeugen, dann mehr und mehr schriftlich vor Notaren und Gerichten. Seit dem 16. Jahrhundert finden wir Erbrechtsverträge, Familiengesetze und Fideikommisse. Die Protokollserien der Niedergerichte dokumentieren ab dem 17. Jahrhundert die Erb- und Austragsvereinbarungen der Bauern. Gelenkt und geordnet wurde die vertragliche Selbstbindung zwischen Familien und Generationen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in Städten und Territorien durch ein schnell sehr dicht wachsendes Netz an polizeirechtlichen Verfügungen um Eigentums- und Erbrecht. Die Familie und ihre strukturellen Konfliktlagen fungierten als einer der Hauptkatalysatoren für die Entwicklung des gesamten Privatrechts und der es zur Anwendung bringenden gerichtlichen Instanzen.

Charakteristisch für die meisten dieser Verträge war freilich, dass sie Festlegungen über Dritte – Braut und Bräutigam, deren Geschwister, die noch ungeborenen Kinder eines Brautpaares – enthielten, von denen nicht zu sagen war, in welchem Umfang sie von diesen auch gebilligt wurden. Das Testament des Haushaltsvorstandes war der markanteste Ausdruck dieser Konstellation. Es war ein Instrument der Herrschaft, auch weil des ständig geändert werden konnte. Es ist daher nicht verwunderlich, dass weder die direkte vertragliche Selbstbindung noch auch der zunehmend dichter werdende Orientierungsrahmen des Rechts ausreichten, um die Eskalation von Konfliktlagen in eine Dimension zu verhindern, die nach der schlichtenden oder urteilenden Intervention äußerer Instanzen verlangte.

Das hing wiederum mit den Besonderheiten der Familie als eines auf Anwesenheitskommunikation basierenden Sozialsystems zusammen. In Interaktionssystemen agieren auf charakteristische Weise stets nur Beteiligte und auch Betroffene. Unabhängige Beobachterpositionen stehen nicht automatisch zur Verfügung, sie müssen institutionell ausdifferenziert werden. Das war schon oben im Abschnitt zum Mediensystem hervorgehoben worden.[16] Das ist ein wesentlicher Grund, warum reine Interaktionssysteme nur über wenige Möglichkeiten zur konstruktiven, sich selbst steuernden Kommunikation verfügen. Sie sind, kann man sagen, zur Reflexivität

15 Anders: Signori, Paradiesehe, S. 65-95.
16 Kap. I. II. 5.

kaum fähig. Sie brauchen dazu externe Instanzen, den Dritten, der Beobachtungen sortiert, Sprechsituationen arrangiert und kontrolliert, Vorschläge über mögliche Kompromisse macht oder eben urteilend entscheidet. Die Semantik der vormodernen Familie war bis ins 18. Jahrhundert von der Vorstellung bestimmt, dass die strikte Rollenkomplementarität des beteiligten Personals zusammen mit der Herrschaft des Hausvaters ein Zusammenleben in Friedfertigkeit und Eintracht garantieren könne. Das erwies sich als kontrafaktisch gepflegte Illusion. Wenn es keine kommunikativen Sonderräume gibt, in denen Erwartungsstaus abgearbeitet werden können, ist es naheliegend, die Abzweigung in den eskalierenden Konflikt zu nehmen.

Das alles schloss nicht aus, dass es (nach modernen Maßstäben!) geglückte Beziehungen in der Vormoderne gab – zwischen Eheleuten, zwischen Eltern und Kindern und auch zwischen Geschwistern. Die Forschung hat viel Mühe darauf verwandt, sie aufzuspüren und zu beschreiben. Hier sollte betont werden, dass ein im Medium der Herrschaft operierendes Sozialsystem mit hierarchischen Binnenstrukturen und fehlender Reflexivität mit großer Wahrscheinlichkeit eine andere Dynamik entfaltet. Nicht umsonst wurde noch im 17. Jahrhundert die Ehe durchgängig als Pflicht und als eine Prüfung angesprochen, die man besser vermied. Erst das 18. Jahrhundert erhob die häusliche Glückseligkeit zur Norm und zum Ideal. Die Frage ist, wie dieser Wandel möglich wurde.

Wandel

Wir wollen dazu zunächst einige Veränderungen in der Umwelt des Sozialsystems Familie zusammentragen, von denen man annehmen kann, dass sie für die kommunikative Reproduktion von Familien von Relevanz waren.

Bestimmend dürften dabei die mit dem Aufstieg einer markt- und geldgesteuerten Güterwirtschaft verbundenen neuen Möglichkeiten der Akkumulation von Ressourcen und neuen Einkommensmöglichkeiten gewesen sein. Statt Grundbesitz und Ämter anzuhäufen, die mit Herrschaftsrechten verbunden waren und aus denen sich durch Abschöpfung Einkommen erzielen ließen, konnte man Geschäfte machen, Gewinne erwirtschaften und diese zur Erzielung weiterer Gewinne investieren. Die andere Seite dieser seit der Mitte des 17. Jahrhunderts Fahrt aufnehmenden und ein Jahrhundert später spürbar prosperierenden Entwicklung war, dass Arbeitsverhältnisse entstanden, in denen Menschen nicht mehr durch herrschaftliche Untertänigkeit motiviert waren, Anweisungen zu befolgen, sondern durch Verträge und entsprechende Bezahlung. In beiden Fällen war davon der Besitz als Grundlage einer generationenübergreifenden Familienkonzeption betroffen: Oberschichten konnten neu disponieren. Es war leichter, die weichenden Erben auszustatten und ihnen statt Besitzrechten jetzt Chancen mit auf den Weg in die Zukunft zu geben. Gleichzeitig entmaterialisierte sich der Kern familiärer Identität und Einheit, je mehr er nicht mehr (nur) in Herrensitzen, Ländereien, Privilegien bestand, sondern in Bargeld, Kreditbriefen, Wechseln, Anleihen und: Geschäftsbeziehungen. Das musste Auswirkungen auf die inneren Verhältnisse in Familien haben. Auch die neuen Einkommen aus Arbeit

betrafen die Familie, weil sie es ermöglichten, sie ohne Rücksicht auf vorhandene und als Besitz in Form von Ländereien oder auch zünftisch begrenzten Berufsprivilegien abgezirkelte Quellen auskömmlicher Subsistenz zu gründen. Und auch hier war davon das Verhältnis zwischen Generationen betroffen. Die Weitergabe von Einkommensmöglichkeiten lag hier nicht in der Hand der Eltern, sondern war von Macht und von Unternehmerentscheidungen abhängig. Und ob es möglich war, Einkommen zu sparen und sie an Kinder als Ausstattung weiterzugeben, war sehr fraglich. Aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist bekannt, dass in proletarischen Haushalten die Eltern das, was sie an Wohnungseinrichtungen und anderen Wertgegenständen im Lauf eines Arbeitslebens zusammentrugen, bei dem Ausscheiden aus diesem aber nach und nach wieder verkaufen mussten, um ihr Überleben im Alter zu sichern.

Die Wirkung dieser Entwicklungen war in der Stratifikation und in den Regionen der frühneuzeitlichen Gesellschaft Europas sehr ungleich verteilt. Am frühesten und mit den wenigsten Vorbehalten öffnete sich der Adel Englands von der Hocharistokratie hinunter zur *gentry* den neuen, kapitalbasierten Formen des Erwerbs und des Besitzes. Das mochte damit zu tun haben, dass *landed* und *moneyed interests* am politischen und ökonomischen Zentrum der Monarchie, in London, in engen Kontakt und Austausch traten. Außerdem kannte die englische Monarchie keine *dérogeance*. Wer in Schiffe investierte oder Aktien von Handelsgesellschaften kaufte, musste nicht um seinen Adelstitel fürchten. Ähnlich enge Kontakte zwischen kaufmännischem Patriziat und städtischem Adel lassen sich in den Städten Italiens beobachten. Hier dürften einerseits die generelle ökonomische Stagnation samt Reagrarisierung und andererseits ein unflexibles Adelsideal, das auf kirchliche und staatliche Ämter fixiert war, dafür gesorgt haben, dass sich im zweiten Stand – und diesem nacheifernd auch im städtischen Patriziat – wenig am Verständnis von Besitz als Grundlage familiärer Kontinuität änderte. Für den venezianischen Adel wurde das genauer untersucht. Besonders deutlich wird die Abgrenzung des Adels gegenüber den neuen Formen des Besitzes in Frankreich. Obwohl die Monarchie sich seit Ludwig XIV. eine *noblesse commerçante* wünschte, die auch in die königlich protegierten Handelsgesellschaften hätte investieren sollen, gelang es nicht, den Adel dafür zu begeistern. Allenfalls über Strohmänner konnte adeliges Kapital mobilisiert werden. Das Selbstverständnis des französischen Adels ließ das nicht anders zu. Offiziell möglich waren adelige Investitionen in Bergbau und in die Metallurgie, weil das mit der Fertigung von Waffen und Rüstungen in Verbindung zu bringen war. Blickt man auf London, so wird auch die räumliche Distanz zwischen der höfischen Welt in Paris und den wirtschaftlichen Zentren in den Hafenstädten des Atlantiks zu einem möglichen Faktor, der den französischen Adel veranlasste, nur in staatliche Ämter zu investieren. Nur wenn man wirklich ernsthaft Geld brauchte, schien es ratsam, sich mit bürgerlichem Kapital einzulassen, am besten aber, indem man die Erbtochter eines Kaufmanns heiratete, um mit deren Erbschaft dann den Adelssitz zu düngen *(fumer la terre noble)*. Im Reich operierte der Adel nicht anders. In den letzten zwei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts führte das zu einer Diskussion in aufgeklärten Zeitschriften, wie denn dem größtenteils verarmten Adel zu

helfen sei. Einige Zeitgenossen verwiesen dabei auf England und mahnten an, der Adel solle endlich sich zu gewerblich-händlerischer Tätigkeit bequemen.

In ähnlicher Weise wie beim Adel der Besitz von Ländereien die familiäre Kontinuität zwischen den Generationen steuerte, verfestigten sich im Gewerbe und im Kleinhandel durch zünftische Monopolisierung Erwerbsmöglichkeiten zu familiärem Besitz, der sich als nicht kapitalisierbar erwies. Zu scheinbar ähnlichen Verhältnissen führten die korporativen Strukturen in den gelehrten, freien Berufen. Hier spricht die Forschung von der Familienuniversität, weil Professuren an Söhne und Schwiegersöhne weitergegeben werden konnten. Bekannt ist etwa auch die hohe Selbstrekrutierungsquote des evangelischen Pfarrerstandes oder unter den Amtsträgern der französischen Monarchie. Aber hier waren außerhalb der Familie Ausbildungs- und Selektionsmechanismen am Werk, sodass die innerfamiliären Strategien und Kommunikationen entlastet werden konnten. Gänzlich frei von Imperativen der Besitzstandswahrung und der daraus folgenden Ungleichbehandlung wird man sich auch den familiären Kommunikationsraum in den Familienexistenzen der Protoindustrie nicht vorzustellen haben, aber hier wie in allen Bereichen, in denen über Chancen der nächsten Generation nicht über selektive Weitergabe von Ressourcen, sondern auf außerfamiliären Feldern mit Qualifikations- und Wettbewerbsstrukturen entschieden wurde, musste sich das Herrschaftsverhältnis zwischen Eltern und Kindern in ein Erziehungs- und Sozialisationsverhältnis verwandeln. Für die Geschichte der englischen Mittel- und Oberschichtsfamilien ist das für die Zeit seit der Mitte des 17. Jahrhunderts klar herausgearbeitet worden. John Lockes Erziehungsschrift aus dem letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts steht auch für diese Entwicklung.

Ein weiteres wichtiges Feld, auf dem Veränderungen zu beobachten sind, die in Familien Folgen zeitigten, betraf die verwandtschaftlich vermittelte Klientelbildung über die Besetzung von Ämtern und Funktionsstellen. Wir können an dieser Stelle die Frage außer Betracht lassen, ob hier wirksame »Mikropolitik«[17] betrieben wurde und verwandtschaftliche Solidarität einigermaßen berechenbare Einflussnahme über Distanz hinweg möglich machte. Hier ist die familiäre Perspektive wichtig und in dieser stellte sich familiäre Patronage als ein Versorgungsmechanismus dar, der die innerfamiliäre Ressourcenverteilung in und zwischen den Generationen entlastete. Oder anders: Stellen, die der Prinzipal einer Familie oder andere Mitglieder, die sich bereits in Funktionsstellen befanden, besetzen konnten, ergänzten den Familienbesitz in flexibler und dynamischer Weise, sodass es leichter fiel, ihn möglichst ungeteilt zu bewahren. Am konsequentesten agierte in diesem Sinn der Kirchenstaat, obwohl das Kirchenrecht hohe Hürden gegen Simonie und Nepotismus errichtet hatte. Seit 1538 amtete in Rom ein Kardinalnepot, der dafür sorgte, dass die Mitglieder der Familie des jeweils gewählten Papstes mit Stellen im Kirchenstaat und seiner weiteren Einflusssphäre versorgt wurden. Auch überall sonst findet sich in

17 Reinhard, Paul V. Borghese, S. 5-15, 535 ff.

den Institutionen der Macht familienbezogene Patronage- und Versorgungspolitik. Richelieu installierte in großem Stil Mitglieder seiner Familie in Ämtern. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nahm allerdings zunächst im Feld der Politik ein Diskurs über Korruption Fahrt auf, der auch institutionelle Wirkungen zeigte.[18] Ludwig XIV. war von einer Fronde bedroht, in der hohe Aristokraten und die Prinzen von Geblüt ihren Unmut über ihren schwindenden Einfluss im Apparat der Macht zum Ausdruck brachten. Zwei Jahrzehnte später erließ der König Regularien für Gerichte, mit denen die Tätigkeit von Verwandten in der gleichen Einrichtung unterbunden werden sollte. In all den Feldern und Einrichtungen, in denen sich institutionelle Eigenrationalitäten soweit verdichteten und durchsetzten, dass sie nach einem professionalisierten und irgendwie ausgebildeten Personal verlangten, hatte sich der familiäre Klientelismus mit außerfamiliären Filtermechanismen auseinanderzusetzen. Dies musste in Familien eine dem oben schon konstatierten Mechanismus vergleichbare Wirkung auf das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern entfalten: Herrschaft und Züchtigung wurden dysfunktional. Die Familie musste sich jetzt mit Sozialisation und Bildung befassen.

Eine dritte Veränderung ihrer gesellschaftlichen Umwelt konnten Familien registrieren, wenn sie die obrigkeitliche Polizeigesetzgebung im weiteren Sinne beobachteten. Dort lassen sich seit den ersten städtischen Polizeiordnungen im ausgehenden 15. Jahrhundert zwei Tendenzen feststellen. Zum einen wurde ein zunächst sehr weitmaschiger, dann aber vor allem seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zunehmend dichter gewirktes Netz an Vorschriften für die familiäre Disposition über Ressourcen und Besitz geschaffen. Wir haben dieses Regelwerk von Hochzeits- und Kleiderordnungen bis hin zum Erbrecht bereits mehrfach angesprochen. Gesindeordnungen kann man dazustellen, noch vor der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden allgemeine Regeln für die Behandlung von Gesellen in Meisterhaushalten formuliert. Alle diese Normierungen betrafen das Verhältnis und die Beziehungen zwischen den in Familien agierenden Personen. Ein zweiter Aspekt lief in diesen vorwiegend im Recht ressortierten Normierungen mit, wurde aber auch in anderen Textsorten formuliert, wie Predigten, Traktaten, Flugblättern und anspruchsvolleren, systematischen sozialtheoretischen Schriften: Die Familie wurde dort als Einrichtung mit Zuständigkeit für gesellschaftlich relevante Funktionen adressiert. Sie sollte etwa Armenfürsorge für ihre Mitglieder übernehmen und dann die eben schon angesprochenen Aufgaben in Erziehung und Sozialisation, die allerdings zunehmend nach Funktionsbereichen spezifiziert wurden: Erziehung zum christlichen Glauben, zu Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit, zur Ehrfurcht vor der Obrigkeit. Ein Höhepunkt solcher Funktionalisierung von Familie findet sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts in den Schriften Christian Wolffs, und eine Folge scheint gewesen zu sein, dass der Hausvater dann nicht mehr der Frau, den Kindern und dem Gesinde gegenüber im Medium der Herrschaft agierte, sondern durch vernunftbegründete Autorität und als glaubwürdiges Vorbild überzeugen musste. Das

18 Kap. II.III.4.

galt erst recht, wenn Erziehung umgestellt werden sollte von Normbefolgung auf Selbststeuerung durch Vernunftgründe, wie das bei Wolff ebenfalls zu finden ist.

An letzter Stelle ist hier die Transformation in der gesellschaftlichen Metatheorie sozialer Ordnungsbildung zu nennen, die paradigmatisch mit Hugo Grotius und Thomas Hobbes an die Stelle eines in der Schöpfungsordnung begründeten christlichen Naturrechts das Vertragsrecht setzte. Diese Veränderung konnte an die hohe Bedeutung vertraglicher Selbstbindung in Familien anschließen und führte seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu einer neuen Auffassung von der Ehe, die auch das Verhältnis von Mann und Frau erfasste.

Die umfangreiche Forschung zur Sozialgeschichte der Familie hat ein reiches Material zusammengetragen, um abschätzen zu können, wie sich diese veränderten Umweltbedingungen auf die Binnenverhältnisse der frühneuzeitlichen Familien und auch auf das Handeln und Erleben der an ihr Beteiligten auswirkten. Am frühesten zeitigte die rechtliche Ausgestaltung der ungeteilten männlichen Erbfolge in Konstruktionen wie dem *strict settlement* und Fideikommissen Folgen. Zusammen mit Eheverträgen, die einen besseren Schutz des eingebrachten Vermögens der Frau sicherstellten, ermöglichten diese Verschiebungen in der Rechts- und Vertragspraxis einen grundlegenden Wandel in der politischen Ökonomie der Familie, der paradoxerweise die Brautwahl von ökonomischen Rücksichtnahmen entlastete. Insbesondere im höheren Adel ist in England schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu beobachten, dass Frauen zunehmend ihre Partnerwahl nach emotionalen und nicht so sehr nach Gesichtspunkten materieller Versorgung und Familienrationalität trafen. Seit dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts wird auch nachvollziehbar, dass sich das Verhältnis zwischen Haupt- und Nebenerben veränderte. Dazu trugen die neuen Vermögensformen und die veränderten kapital- und fähigkeitsbasierten Einkommensmöglichkeiten bei, aber komplementär auch die Professionalisierung von Funktionsstellen, die im Diskurs über Korruption eine Entsprechung hatte. Die langsame Entwertung des familiären Klientelismus entspannte das Verhältnis zwischen Brüdern untereinander und ihren Schwestern spürbar. In Territorien des Reiches wurde beobachtet, dass die regierenden Oberhäupter schon im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts keine Familienmitglieder mehr mit diplomatischen Aufgaben betrauten, sondern professionalisiertes Personal entsandten. Diese Privatisierung machte herzliche und vertraute Geschwisterbeziehungen möglich, die schließlich in der Romantik zum Modell idealer Sozialität in einer Semantik von Freundschaft und Brüderlichkeit überhöht werden konnten. Begonnen hatte diese Verdrängung des familiären Klientelismus durch Bürokratie und ›Apparate‹ schon wenigstens ein halbes Jahrhundert vorher, wie die oben erwähnten Ereignisse in Frankreich zeigen. In letzter Konsequenz musste die mehrfache Transformation der politischen Ökonomie der Familie auch die Vorstellung von ihrer Kontinuität über Generationen hinweg untergraben. Rousseau war dann wohl der erste, der mit Blick auf die bürgerlichen Verhältnisse die Ansicht vertrat, mit jeder Eheschließung beginne eine neue Familie. Das alles hätte nahegelegt, auf dem Elternkonsens bei Eheschließungen

nicht mehr zu beharren. Dazu kam es bis zum Code civil freilich nicht, aber umgekehrt vermehrten sich die Hürden, den Elternkonsens zu verweigern, im Verlauf des 18. Jahrhunderts immer mehr. Er wurde weitgehend zu einer Formsache, von der die Entscheidung des Brautpaares füreinander nicht mehr abhing.

In der Semantik entsprach dem die Shift vom Haus zur Familie im allgemeinen Sprachgebrauch. Ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückte damit die Einheit aus Ehemann, Ehefrau und Kindern, die sich im Umgang von den möglichen übrigen Mitbewohnern im Haus (Großeltern, Gesinde, Mitarbeiter im gewerblichen Betrieb) abgrenzten, aber auch gegenüber Verwandten auf Distanz gingen. Als Aufgabe des Elternpaares wurde nicht mehr so sehr die »Erzielung« einer möglichst zahlreichen Nachkommenschaft identifiziert, sondern die Erziehung derjenigen Söhne und Töchter, die Gott dem Paar geschenkt habe, zu tugendhaften Mitgliedern der Gesellschaft, die einen Beitrag zum Gemeinwohl durch Orientierung ihres Tuns an der Stimme der eigenen Vernunft zu leisten in der Lage waren. Nicht für einen bestimmten Beruf oder für eine bestimmte Tätigkeit solle diese Erziehung ertüchtigen, schrieb Rousseau im Emile, sondern überhaupt für eine Existenz in (arbeitsteiliger) Gesellschaft. Die Kernfamilie differenzierte sich aus, indem der gesellschaftliche Funktionsimperativ sich von der transgenerationellen Stammfamilie auf die zwei Generationen umfassende Diade Eltern – Kinder verschob. Gleichzeitig wurden die Grenzen der Kommunikation und des Sinns neu gezogen. Bürgerlicher und auch adeliger Wohnraum wurde seit der Mitte des 18. Jahrhunderts so gestaltet, dass die einzelnen Räume je für sich und nicht mehr über den Durchgang durch andere erreichbar waren. Die Kernfamilie oder Einzelne ihrer Mitglieder konnten bei Bedarf im intimen Umgang für sich sein. Auch der wie immer gestaltete Wirtschaftsbetrieb, der nach Ansicht der Hausväterliteratur das Haus zentral ausgemacht hatte, wurde im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts in seiner Funktionsweise in Distanz zur Familie gerückt. Dort musste es rational und uhrwerksmäßig zugehen, auch weil die Physiokraten ihn als Teil einer nach Naturgesetzen funktionierenden Volkswirtschaft entdeckten. Im Extremfall konnte das zur Folge haben, auch die Hauswirtschaft zu ökonomisieren und aus der Ehefrau eine »Wirtin« zu machen, die ihr Tun buchhalterisch in Wirtschaftsbüchern kontrollierte.

Das Verhältnis von Mann und Frau in der Ehe war betroffen von einer neuen Bedeutung des Ehevertrages seit der Mitte des 17. Jahrhunderts. Faktisch waren diese Verträge bis dahin – und überwiegend wohl auch noch weiterhin – als Verträge zwischen Familien geschlossen worden. Man begann sie jetzt aber als Verträge zwischen den Eheleuten zu deuten und damit als Festlegungen, die nicht nur Vermögensverhältnisse betrafen, sondern den Umgang zwischen Personen. Was damit auf dem Spiel stand, zeigt die Interpretation von Thomas Hobbes, es handele sich dabei um einen Unterwerfungsvertrag, in welchem die Frau in ihre Unterordnung unter den Mann einwillige. Hobbes wie Locke, Filmer oder auch Pufendorf hatten stets die Analogie zwischen Ehe- und Gesellschaftsvertrag im Blick. Daher ließ sich die einfache Lösung, wie Hobbes sie vorgeschlagen hatte, auf Dauer auch nicht durchhalten, zumal Hobbes selbst, um den Unterschied zwischen Familie und *societas civilis* zu

markieren, dem Hausvater im Gegensatz zum Souverän keine absolute Macht zugestehen wollte. Locke widersprach generell in der Auseinandersetzung mit Filmer, indem er politische Herrschaft weder dem Ursprung noch der Form nach auf die Herrschaft des Hausvaters zurückgeführt wissen wollte. Auch Pufendorf betonte, es handele sich beim Ehevertrag nicht um einen politischen Vertrag, sondern um einen Gesellschaftsvertrag, und er meinte damit einen Vertrag zwischen Gesellschaftern. Damit war ein wichtiger Schritt in der Dissoziierung von Ehe und Gesellschaft markiert. Ein solcher Gesellschaftsvertrag schaffe wechselseitige Verbindlichkeiten nur in genau definierten Bereichen, fügte Pufendorf noch hinzu, und könne den freien Willen bei den Beteiligten daher nicht völlig außer Kraft setzen. Der Vertrag tendierte dazu, Gleichheit der Vertragsschließenden wenigstens in ihrer Fähigkeit zur Selbstbindung vorauszusetzen, auch wenn ein Leistungsgefälle im Vertrag festgeschrieben werden sollte. Wenn die Willensfreiheit auf beiden Seiten erhalten blieb, musste die Vertragserfüllung als fortdauernder Prozess verstanden werden, der schließlich aber auch einseitig aufgekündigt werden konnte. Ehen konnten dann geschieden werden, und sei es nur, weil im Ehebruch der Frau die Rechte des Mannes auf seinen Besitz an seiner Frau verletzt worden waren, wie englische Gerichte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer wieder argumentierten. Vor allem aber begründete ein auf das Ehepaar vindizierter Vertrag Rechte aneinander. Man konnte das wie Kant etwas zynisch als das Recht auf den wechselseitigen Gebrauch der Geschlechtsorgane reduzieren oder aber wie Hegel – der Kant deswegen scharf kritisierte – als ein kommunikatives Verhältnis deuten, in dem Mann und Frau sich dabei wechselseitig in der Begründung ihres Selbstbewusstseins unterstützten.

Entscheidend war jedenfalls der grundlegende Beitrag, den die Vertragsidee zur ›Menschwerdung‹ der Frau leistete. Noch Ende des 17. Jahrhunderts glaubte Florinus dafür argumentieren zu müssen, dass der Hausvater in der Ehefrau kein unvernünftiges Tier zu sehen habe. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts stieg der argumentative Aufwand, die Unterordnung der Frau unter den Mann zu begründen, in dem Maß, indem man bei ihr Vernunft und die Fähigkeit zu deren Gebrauch finden wollte. Übrig blieb oft nur das pragmatische Argument, dass es auch in Ehen jemanden geben müsse, der bei Meinungsverschiedenheiten entscheide. Eine den Diskurs des gesamten 19. Jahrhunderts prägende Ersatzstrategie war gegen Ende des 18. die Erfindung des Geschlechtscharakters, durch den die Unterschiede zwischen Mann und Frau hinsichtlich Vernunft und Gemüt in der Anatomie verortet und das Verhältnis der Eheleute entsprechend als Komplementarität von in ihrer Natur wesensverschiedenen Menschen gedeutet wurde. Man hatte es dann mit einer in der Schöpfung begründeten Arbeitsteilung zu tun. Diese Naturalisierung männlicher Über- und weiblicher Unterlegenheit trug zwar weiterhin die patriarchale Vorherrschaft, aber sie konnte nicht verhindern, dass die Frau auch als Ehefrau Mensch blieb, dem wie dem Mann entsprechend subjektive Rechte zugesprochen werden mussten. Die Französische Revolution hat beides in Gestalt der Erklärungen von Menschen- und Bürgerrechten für Männer und Frauen schon hervorgebracht, auch wenn die rechtliche Gleichstellung der Frau in ihr nur kurze Episode blieb.

Nimmt man alles zusammen: die Transformation der politischen Ökonomie der Familie, die Ausdifferenzierung der Kernfamilie und schließlich den durch die Vertragsidee verursachten stetig anwachsenden Begründungsbedarf für patriarchale Herrschaftsansprüche, so wird augenfällig, dass die Familie um 1800 nur noch wenig gemein hatte mit dem Konzept der generationenübergreifenden Stammfamilie, das im 16. Jahrhundert seine rechtliche, ökonomische und semantische Form gefunden hatte. Entsprechend taugte auch der Code der Herrschaft immer weniger, um die kommunikative Reproduktion dieses Interaktionssystems zu gewährleisten. Ein neuer Code musste weniger auf Rollen, mehr auf Komplementarität der Persönlichkeiten abstellen; er musste dazu den Körper und seine Leidenschaften einbeziehen. Man kann auch sagen: Jetzt war die Familie auf dem Weg zu einem Sozialsystem, das in seiner Interaktion nicht nur durch den Code der Herrschaft bestimmt wurde, sondern durch wechselseitige Anerkennung von Personen in ihrer je individuellen Konfiguration von Körper und Bewusstsein. Patriarchaler Grundtonus und Geschlechtscharakter verhinderten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts und weit darüber hinaus, dass der neue Code der leidenschaftlich begründeten Liebe auch die Realität der Ehen prägen sollte. Aber für Eheanbahnung und Brautwahl wurde er zu einem Modell, das nicht zuletzt die Literatur ausbuchstabierte und für Mittel- und Oberschichten verfügbar machte. Ob es sich dabei um einen Rückgriff auf die Erotik der mittelalterlichen Minneliebe oder um eine Mischung aus Salonkultur und quietistischer Empfindsamkeit handelte, kann hier dahingestellt bleiben. Wichtig ist: Erst die hier skizzierte Konstellation ab Mitte des 18. Jahrhunderts schuf Bedarf für eine neue Rationalisierung der Partnerwahl, nachdem ökonomische und andere Strukturbedingungen, die das alte Modell getragen hatten, immer mehr an Dringlichkeit und Überzeugungskraft verloren. Sie sollte jetzt auf beiden Seiten aus Leidenschaft füreinander getroffen werden. Das 19. Jahrhundert war dann mit der Frage befasst, wie man Leidenschaft, personale Anerkennung und patriarchale Dominanz im Ehealltag ins Benehmen setzen könne.

2. Patronage und Netzwerke

Es ist vermutlich der Zirkulation von Dingen und Leistungen geschuldet, die sowohl in Patronagesystemen wie in Netzwerken eine zentrale Rolle spielt, dass in der historischen Forschung beträchtliche Konfusion über beide Phänomene anzutreffen ist. Patronage- und Klientelbeziehungen werden als Netzwerke identifiziert und unter dem Begriff Netzwerk ist man bereit, alles zu fassen, von wie auch immer motivierten Kontakten zwischen Personen angefangen über Verwandtschaftsverhältnisse und Beziehungen zwischen Institutionen bis hin zu Infrastrukturen wie etwa Plätzen oder den Wirtshäusern einer Stadt.

Hier sollen beide Phänomene hingegen als unterschiedliche Sozialsysteme behandelt werden, um sie in ihrer kommunikativen Logik zu verstehen. Das schließt einen Bezug auf das Konzept der ANT weitgehend aus,[19] weil Dinge als Aktanten weder

19 Belliger/Krieger (Hg.), ANThology, S. 13-50.

als Quelle von (absichtsvollen) Mitteilungen noch als deren Adressaten so recht infrage kommen. Wenn man sie, wie von ANT vorgeschlagen, als Relaisstationen für kommunikative Anschlüsse einführt, dann sollte geklärt werden, warum und wie sie solche Anschlüsse produzieren. Die Antwort ist, weil sie in Kommunikation zum Thema werden oder weil sie als Symbole für thematische Festlegungen in den drei Sinndimensionen fungieren und so die für Systembildung entscheidende Reduktion von Möglichkeiten mittragen. Man kann die Kurzschlüsse der ANT kommunikationstheoretisch auflösen. Diesen Umweg wollen wir hier allerdings nicht gehen.

Die Familie präsentierte sich als ein soziales System, das mit der biologischen Reproduktion an einem ganz elementaren Problembezug ansetzte und auch kaum Anforderungen an die Differenzierung ihrer Umwelt stellte. Es brauchte nicht erst Hierarchien oder funktionale Differenzierung, damit Familien möglich wurden. Vielmehr trugen Familien zur Verstetigung von gemeinschaftsbezogener Arbeitsteilung bei. Und mit ihnen ließen sich Hierarchien in der Gesellschaft etablieren, die nicht nur situativ Bestand hatten, sondern dauerhaft, sodass eine exklusive Oberschicht möglich wurde. Mit familiären Rollen konnten sich jeweils andere eigene – öffentliche – Rollen verbinden. Sowohl bei Patronage als auch bei Netzwerken verhält sich dies anders. Sie setzen beide eine schon weiter differenzierte, komplexere soziale Umwelt voraus, die sie nutzen, um die eigenen Beziehungsgefüge zwischen Personen aufzubauen. Patronage stellt soziale Hierarchie zwischen Personen nicht her, sondern setzt sie voraus und Gleiches gilt für das Gefälle in der Verfügung über Ressourcen zwischen Patron und Klienten. Auch Netzwerke bringen die Komplementarität von Interessenlagen nicht hervor, sondern greifen auf solche zurück, um Reziprozitätsbeziehungen aufzubauen. Mindestens eine geteilte Mangellage scheint es zu brauchen, um vielleicht noch nicht geschlossen zu agieren, aber um sich wechselseitig im Handeln gegenüber einer besser ausgestatteten Umwelt zu unterstützen. Auch einfache interaktionszentrierte Sozialsysteme haben demnach eine mit der Evolution gesellschaftlicher Differenzierung verbundene Geschichte.

Das soll hier im Detail nicht weiterverfolgt werden. Wichtiger ist für das Verständnis der sozialen Logik von Netzwerken wie auch Patronageverhältnissen, dass in ihnen im Unterschied zur Familie die in der Umwelt eingenommenen Rollen der Beteiligten sehr präsent, wenn nicht sogar konstitutiv sind. Sie werden allerdings im Falle der Patronage in eine interne Rollendifferenz umcodiert, sodass sich nicht etwa Reiche und Arme gegenüberstehen, sondern Patron und Klienten. In Netzwerken wird hingegen auf eine innere Rollendifferenzierung nicht nur verzichtet, sie muss auch absichtsvoll vermieden werden, damit der Fluss der reziproken Leistungen nicht ins Stocken gerät.

Noch ein weiterer Aspekt unterstreicht die unterschiedliche Position von Netzwerken und Patronage in der Geschichte gesellschaftlicher Differenzierung. Während die (familienbezogene) Interaktion in Familien nur sehr eingeschränkt auf Nichtanwesende Rücksicht zu nehmen hat, entsteht für Patronage wie für Netzwerke ein sozialer Problembezug erst bei hinreichender gesellschaftlicher Komplexität. Es muss

wünschbar werden, mit eigener Kommunikation Fernwirkungen zu erzielen. Patronage soll die Reichweite und Erfolgswahrscheinlichkeit von Kommunikation über bloße Anwesenheit hinaus erhöhen. Dasselbe gilt für Netzwerke. Man will sich auf andere auch jenseits der Restriktionen, die von direkter Interaktion ausgehen, verlassen können. Dazu braucht es dann oft nicht einmal den intensiven und dauerhaften Direktkontakt, es genügen auch Schriftverkehr oder wiederholt gelungene Geschäftsbeziehungen über große Distanzen hinweg. Man wird nicht schließen können, dass Netzwerke unbedingt Schriftgebrauch voraussetzen, aber sie wachsen in ihrer Reichweite und ihrer Leistungsfähigkeit, wenn sie und andere über Distanzen wirkende Kommunikationsmedien in Gesellschaft bereits verfügbar sind. Darin ist einer der Gründe zu sehen, warum Netzwerke an eine wachsende gesellschaftliche Differenzierung und Komplexität offenbar mühelos angepasst werden können und so auch die Schwelle zur Moderne überspringen, während Patron-/Klientel-Beziehungen nicht erst im 19. Jahrhundert als Problem empfunden wurden, sondern schon im 17. in die Kritik gerieten und in ihrer Funktionalität infrage gestellt wurden. Die, wie sich herausstellen wird, gänzlich unterschiedliche kommunikative Logik in beiden Systemtypen liefert die Gründe, sie getrennt zu behandeln. Wie schon bei der Familie fragen wir zunächst nach Spezifikationen und Restriktionen in den drei Sinndimensionen, von denen die Systembildung getragen wird, bevor wir dann über die Varianz der Erscheinungsformen ihre Leistung für die Beteiligten und ihre Funktion in der Gesellschaft bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erfassen wollen.

Patronage

Trägt man die in der Forschung für die Zeit ab dem Ende des 14. Jahrhunderts genannten Merkmale von Patronagesystemen zusammen, so erscheinen sie als eine vertikale Ordnung, die sich in der Sozialdimension als ein um einen Patron gruppierter Kreis von Klienten darstellt. Das Sozialsystem war soweit in seinen Rollenmustern generalisiert, dass diese nicht mehr mit der Person zusammenfallen mussten, sondern sich bereits davon ablösen konnten. Das bedeutete, dass Klienten nicht immer exklusive Beziehungen zu einem Patron unterhielten, sondern sich in mehreren Patronageverhältnissen bewegen konnten. Nur wenn die Patrone in offene Konkurrenz traten oder in Feindschaft zueinander gerieten, war es ratsam, sich zu entscheiden. Insbesondere der niedere Adel des 16. Jahrhunderts nutzte diese Nichtexklusivität von Klientelbeziehungen aus, solange etwa die konfessionellen Spaltungen Interessengegensätze zwischen Magnaten nicht ins Absolute trieben. Auch der Patron konnte allerdings jenseits der Person eine Rolle spielen, insofern er bei ausreichend verfügbaren Ressourcen durchaus mehrere nach sachlichen Interessen oder auch Regionen getrennte Gruppen von Klienten an sich binden konnte. Eine der Folgen dieser Trennung von Person und Rolle war, dass Patronagesysteme zwar in Gestalt des Patrons, der sein Gefolge in Bewegung setzte, unter Umständen handlungsfähig wurden, dass aber dies keine Beziehung zwischen den Klienten voraussetzte. Die Klienten und Klientelgruppen um einen Patron blieben jeweils für sich. Das konnte die politische Fragmentierung

der adeligen Oberschicht befördern. Patronage griff also keineswegs auf die gesamte Person zu, wie gelegentlich geschrieben wird, auch wenn es sich um ein in Interaktion reproduziertes Sozialsystem handelte.

Sachlich hoben sich Patronagesysteme von ihrer sozialen Umwelt ab durch die Generalisierung von Einfluss. Patrone scharten eine Klientel um sich, um etwa auf diese Weise über räumliche Distanzen hinweg – mindestens aber für den Fall der Abwesenheit in bestimmten Situationen – auf Vertretung und Wahrung der eigenen Interessen hoffen zu können. Dabei handelt es sich um einen Fall von positiv sanktioniertem Einfluss. Der Patron band seine Klienten durch die Verteilung von Ressourcen im weitesten Sinn an sich. Denkbar war hierbei fast alles, was Klienten als hilfreich und nützlich empfinden konnten. Es konnte sich um die Hilfe und Unterstützung in bestimmten Situationen handeln, um Geschenke und Gaben der unterschiedlichsten Art und Qualität bis hin zu Funktionsstellen in Ämtern, mit denen sich Aufgaben, Befugnisse und vor allem Einflussmöglichkeiten verbanden. Entscheidend war, dass der Transfer durch den Patron als bewusster Akt der aufmerksamen Zuwendung und der Großzügigkeit gestaltet war, damit er auch die entsprechende Verpflichtung zur Reziprozität begründete. Patronage konstituierte demnach ein in mehreren Dimensionen wirksames Verhältnis von wechselseitiger Nützlichkeit: Für den Patron sollte sich daraus eine Ausweitung mindestens aber Festigung seines Einflusses ergeben – oft nicht einmal durch Einfluss auf das Handeln seiner Klienten, sondern einfach, indem ihr zahlreiches Vorhandensein und In-Erscheinung-Treten, seine Ehre und damit seine soziale Position hoben. Für den Klienten konnte Ehre ebenfalls ein angestrebtes Ziel sein, oft aber auch nur die mit dem Klientelverhältnis verbundenen materiellen Vorteile. Mitunter reichte deren Potenzialität, um sich selber einem Patron durch freiwillige Hilfe- oder Dienstleistungen anzubieten. Indem man sich die Mächtigen gewogen machte, hoffte man das unüberschaubare Leben sicherer zu machen.

Einfluss, der über Reziprozität und positive Vorausleistungen – also Geschenke – motiviert ist, unterliegt zweierlei markanten Restriktionen. Er erweist sich zum einen als kostspielig und ist damit an die Verfügung über knappe Ressourcen gebunden. Das mag die Konkurrenz um Ressourcen unter Patronen befeuern, es führt aber vor allem dazu, dass der Einfluss über Patronagesysteme fragil und instabil bleibt. Zum anderen bleibt der Einfluss, der über Reziprozitätsverpflichtungen begründet ist, sachlich zunächst unbestimmt.[20] Die direkte »Anweisung« ist natürlich möglich, aber wir werden noch sehen, dass dies sich mit Reziprozität schlecht verträgt, weswegen eben an die Stelle einer Anweisung im Regelfall der Wunsch oder die Bitte trat. Patronage muss sich daher die sachlich erwartbare Spezifikation von Einfluss gewissermaßen von außerhalb ausleihen. Patronage wird dann wirkmächtig, wenn sie in institutionelle Zusammenhänge eingelagert ist und sich vollzieht, in denen man Funktionsstellen, Ämter, Zuständigkeits- und Entscheidungsbefugnisse identifizieren kann, die für den Patron die Handlungsmöglichkeiten seiner Klientel überschau-

20 Vgl. Kap. I.II.5.

bar und erwartbar machen. Ämter hatten darüber hinaus den Vorteil, eine dauerhafte Gabe darzustellen, die nicht laufend erneuert werden musste. Erst über solche sekundären Mechanismen konnte in Patronagesystemen Einfluss in Richtung Macht verdichtet und spezifiziert werden.

Ob Patronagesysteme das Handeln und Erleben durch eine je eigene Zeitlichkeit strukturieren, ist eine von der Forschung bislang kaum mit Aufmerksamkeit bedachte Frage. Man kann vermuten, dass auf beiden Seiten Erfahrungen mit geleisteter oder ausgebliebener Solidarität, mit großzügigen oder weniger spektakulären Gaben, die Erwartungen in einer laufenden Gegenwart formten. Wenn Zukunft eine Rolle spielte, die das Handeln in der Gegenwart eines Patronagesystems dirigierte und eventuell auch nach Selektion einer bestimmten Vergangenheit verlangte, dann entsprang dies nicht so sehr der Logik des Patronagesystems, sondern einer Umwelt, in die es eingelassen blieb und Wirkung entfalten sollte. Als ein über die Reziprozitätsverpflichtung zwischen Patron und Klienten sich reproduzierender Sozialzusammenhang blieb Patronage von einer zyklischen, nicht linearen Zeit bestimmt: Die Verpflichtung musste durch Leistungen und Gegenleistungen immer wieder aufs Neue aktualisiert werden.

Der Tenor der Forschungen könnte zur Ansicht verleiten, Patronage sei eines der wichtigsten, weil am häufigsten zu beobachtenden sozialen Ordnungsmuster der frühneuzeitlichen Gesellschaften Europas. Das wäre zumindest dann irreführend, wenn damit die Vermutung verbunden würde, sie sei eine besonders archaische Form sozialer Strukturbildung. Irreführend wäre es auch, aus der Häufigkeit eine besondere Effektivität abzuleiten. Tatsächlich ist die Universalität der Patronage, die sich mit dem späten Mittelalter abzeichnet, offenkundig eng mit der zunehmenden Ausdifferenzierung und Wichtigkeit korporativer und organisationsförmiger Strukturen verbunden. Sie stellten in Gestalt von Ämtern und Funktionsstellen jene Ressourcen gebündelt zur Verfügung, mit denen diejenigen, die über ihre Vergabe bestimmten, das ausgewählte Personal als Klientel an sich binden konnten. Das griff umso mehr, als die meisten dieser Ämter und Funktionsstellen Benefizialcharakter hatten, d. h. nicht nur mit Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen, sondern auch mit einer Amtsausstattung verbunden waren, aus welcher der Unterhalt des Amtsinhabers oder wenigstens eine Entschädigung für die mit den Amtsgeschäften verbundenen Aufwendungen bestritten werden konnten. Schon diese Amtsausstattung verlieh den Amtsinhabern eine gewisse Selbständigkeit, die oft noch dadurch unterstrichen wurde, dass solche Funktionen nicht einfach übertragen wurden, sondern Investituren stattfanden, die Amt und Person fest miteinander verbanden. Insoweit lässt sich die Patronage als eine vielleicht nicht parasitäre, aber doch symbiotische Sozialform bezeichnen, weil man auf diese Weise über das einfache Erfolgsmedium der Reziprozität zusätzliche Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten mobilisieren konnte, die in der Genese und Ausgestaltung nicht angelegt waren. Wenn man also ein wichtiges und häufiges soziales Ordnungsmuster hier vor sich hat, dann auch ein symbiotisch an andere angelagertes und nicht unbedingt ein sehr wirkungsvolles.

Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass Patronage als Sozialform am augenfälligsten in der Transformation von Herrschaft in staatlich verfasste politische Macht entgegentritt. Der Impuls dafür dürfte davon ausgegangen sein, dass sie aus Sicht der Oberschichtfamilien einen wichtigen Ausgleich darstellte für die Konzentration an Befugnissen und im Ressourcenzugriff, wie sie von der Restrukturierung der feudalen Gefolgschaftsordnung durch Ämter ausging. Wer mit einem hohen Amt begabt wurde, der wurde selbst patronagefähig. Seit dem hohen Mittelalter dienten die Hof- und Königsämter dazu, den magnatischen Adel einerseits an der Herrschaft zu beteiligen, ihn andererseits aber an die monarchische Spitze zu binden und auf diese Weise auch für diese lenkbar zu machen. Insoweit wirkten Lehensbindungen und Ämterstruktur zunächst in die gleiche Richtung. Seit dem 14. Jahrhundert veränderte sich das mit der zunehmenden Erblichkeit der Lehen. Sie taugten immer weniger, um Einfluss auszuüben oder zu verstetigen, eine Tendenz, die auch die Hofämter in den europäischen Monarchien ergriff. Die Herrscher brauchten daher neue ›Diener‹, die sie zum Teil in Klerikern, im niederen Adel und vor allem unter nichtadeligen Universitätsabsolventen, vorzugsweise Juristen, fanden. Im 16. Jahrhundert wurden diese Ministerialen des Spätmittelalters dann als eigene Schicht des gelehrten Amtsadels – in Frankreich der *plume* oder *noblesse de robe* – greifbar. Er verhalf der monarchischen Zentrale dazu, den autokephalen Machtansprüchen der Magnaten ein eigenes, durch sie selbst kontrollierbares Gefüge entgegenzustellen, in welchem Einfluss über Reziprozitätsverpflichtungen ausgeübt wurde. Dieses von Magnaten wie Monarchen gleichermaßen genutzte, einfache Erfolgsmedium erwies sich als derart effektiv, dass auch den größeren monarchischen Herrschaftsgebilden, wie etwa in Frankreich, seit dem beginnenden 16. Jahrhundert die Zentralisierung von monarchischer Herrschaft in festen Residenzen mit stationären Hofgesellschaften möglich wurde. Die Patronagebeziehungen reichten von der Zentrale bis in die Provinz. Die dort wiederum agierenden, mit dem Hof verbundenen Amtsträger, wie etwa die französischen Provinzkommandeure, gründeten ihre lokale Patronagemacht nicht nur auf Ressourcenvergabe, sondern auch auf ihre Fähigkeit als Broker, die Interessen des lokalen Adels umgekehrt am Hof geltend zu machen. Für die Monarchen kam es mit der Verdichtung dieser über Ämtervergabe vermittelten kaskadischen Einflussstrukturen darauf an, sich in Konkurrenz mit den vom Hof aus operierenden Magnaten als Quelle aller Privilegien und Gnadenerweise durchzusetzen und zu behaupten.

Wenigstens in England und in Frankreich bestimmte dieser Konkurrenzmechanismus das politische Agieren an den Höfen. Im Reich entwickelten sich die Dinge etwas anders. Hier hatte sich die Magnatenschicht in Gestalt der Reichsfürsten ihre Sonderrolle gegenüber dem Wahlkönig schon früh sichern können. Die Könige und Kaiser des Reiches suchten daher ebenfalls durch Patronage ihren Einfluss im Reich abzusichern, aber die Möglichkeiten dazu waren durch die hohe Autonomie der Territorien vergleichsweise stark eingeschränkt. So vollzogen sich Sicherung und Ausweitung von fürstlichem Einfluss in den Territorien. Den westeuropäischen Monarchien vergleichbare Verhältnisse fanden sich nur in den habsburgischen Erblanden, in denen der Wiener Hof seit dem 15. Jahrhundert mit der Vergabe von Hof- und anderen Ämtern

für die Inklusion des Adels der Landesteile in die Herrschaftsapparatur sorgen musste. Eine weitere Variante der systematischen Indienstnahme von Reziprozität für die Stabilisierung von Herrschaft entwickelte die päpstliche Wahlmonarchie. Die Vergabe von Ämtern im Kirchenstaat zur Versorgung von Familienmitgliedern wurde im Verlauf des 16. Jahrhunderts systematisiert und kulminierte schließlich 1538 in der Installation eines Kardinalnepoten, der sich um die zahlreichen Bitt- und Empfehlungsschreiben zu kümmern hatte. Mit allerdings unterschiedlichem Erfolg versuchte man im 17. Jahrhundert dieses Prinzip auch auf die äußeren Beziehungen zu den umliegenden Stadtstaaten auszudehnen, indem man sich die jeweils mächtigen Familien durch handfeste politische und materielle Vorteilsgewährung dort gefügig zu machen suchte. Das gelang wie etwa im Fall von Ferrara. Andere städtische Kommunen erwiesen sich als resistent.

Schon im 14. Jahrhundert waren systematisch hergestellte Reziprozitätsverpflichtungen in kommunalen Gemeinwesen üblich, um die oligarchische Position von Familien des städtischen Patriziats trotz politischer Fragmentierung bei Vergabe der politisch wichtigen Ämter abzusichern. In Florenz etwa wurden seit 1380 die Steuerlasten manipuliert, um die in den Stadtteilbezirken wichtigen Familien an die Zentrale zu binden. In Venedig etablierte sich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der sogenannte broglio, eine vor dem Dogenpalast abgehaltene Zusammenkunft von Wählern und Vertretern der Kandidaten für die Ämter. Auf ihr wurden Stimmen gehandelt. Zum Teil wurden die Transaktionen protokolliert und so auch nachvollziehbar. Bis ans Ende des 18. Jahrhunderts überstand diese Praxis alle Reformversuche nicht nur, weil sie die Entscheidungsproduktion in einem unübersichtlichen und verschachtelten System der Ämter und ihrer Vergabe sicherte, sondern auch einen dauerhaften Fluss von Transferzahlungen an den verarmten Niederadel aufrechterhielt. In den eidgenössischen Kantonen verschaffte sich die bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts etablierte Oligarchie von Herrenfamilien den Zugang zu den Ämtern, indem auf Tagsatzungen Stimmen meist gegen Wein und Bewirtung akquiriert wurden. Auch hier wurde die Parteinahme zum Teil schriftlich festgehalten und anschließend mit dem Stimmverhalten abgeglichen.

Ein weiterer Bereich ist noch anzuführen: das den Humanismus und die Renaissance ermöglichende Mäzenatentum der Mächtigen im Feld der Kunst und der Wissenschaft. Hier wurden wissenschaftliche und künstlerische Exzellenz, die dem Patron zur Ehre gereichten und sein Ansehen gegenüber Gleichgestellten stärkten, gegen Protektion und materielle Unterstützung getauscht. Entsprechend trugen Wissenschaftler in ihren Abhandlungen und Disputationen Konflikte aus, die von den Mäzenen auf ihre rhetorische Eleganz hin als Schauspiel der Unterhaltung beobachtet wurden und ihnen Stoff für angeregte Konversation liefern sollten. Insbesondere territoriale Zersplitterung, wie sie in Italien, aber auch in Deutschland zu finden war, scheint diese Form der Fürstenkonkurrenz befördert zu haben. In beiden Regionen ist aber wahrzunehmen, wie die Universität und insbesondere seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Akademie korporativ strukturierte Räume für die Wissenschaftler bereitstellten, die zwar auch noch als systematisierte Patronage gedeutet werden können, bei der sich aber zwischen

Patron und Klientel eine Einrichtung schob, die jedenfalls die Klientenrolle umschrieb und sie eigenen, neuen Rationalitäten unterstellte, die nicht mehr allein an der Ehre des Patrons orientiert waren, sondern mittelfristig auf die Hervorbringung neuen, wahrheitsfähigen Wissens zielten. Eine vergleichbare Wirkung der Patronage wird in ökonomischen Zusammenhängen greifbar. Untersuchungen zur großbäuerlichen Landwirtschaft im westfälischen Raum zeigen, dass die Beziehungen zwischen Großbetrieben und ihren Arbeitskräften im 17. und 18. Jahrhundert dort über Patronageverhältnisse gestaltet wurden, wo die Marktanbindung der bäuerlichen Wirtschaft relativ gering blieb, während in Nachbarregionen mit hoher Marktdurchdringung die Arbeitsbeziehungen als Vertragsverhältnisse gestaltet waren.

Solche Beobachtungen deuten auf eine spezifische Funktionalität von Patronage, die sich im Verlauf der Frühen Neuzeit wandeln konnte und die offenbar auch nicht alternativlos blieb. Fragt man nach der Leistung von Patronageverhältnissen für die Beteiligten, so lässt sich die Systematisierung von Einflussnahme des Patrons an die erste Stelle rücken, wobei zunächst nahezu nichts ausgeschlossen schien, was überhaupt im Vermögen eines Klienten lag: sich in ein Gefolge öffentlich einzureihen, Arbeitsleistungen verfügbar und abrufbar zu halten, Informationen zu liefern, in Wettbewerb zu Klienten anderer Patrone zu treten, Ämter und Funktionsstellen in für den Patron günstiger Weise zu versehen, in Wahlen seine Partei zu ergreifen – all dies suchte man bis weit über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinaus regelmäßig über Patronage zu bewirken.

Eine universell taugliche Systembildung also? In der Sachdimension war das zutreffend, allerdings war diese Universalität auch nur deswegen möglich, weil das einfache Erfolgsmedium Reziprozität in seiner Wirkungsweise sich ebenfalls durch eine hohe Unbestimmtheit auszeichnete. Patronagebeziehungen begründeten kein stabiles Herrschaftsverhältnis und blieben informell. Das unterschied sie nicht graduell, sondern grundsätzlich etwa von Lehensbeziehungen, die durch Eid bekräftigt waren und beide Seiten in definierten Situationen auf ein (rechtlich) umrissenes Spektrum von Handlungsmöglichkeiten festlegten. In Patronagebeziehungen blieben für beide Seiten in der Interpretation dessen, was ihre ›Schuldigkeit‹ sei, große Spielräume. Im Feld politischer Herrschaft muss man zusätzlich die Kaskaden der Patronage einrechnen, die dafür sorgten, dass die sachliche Spezifikation der Einflussnahme gegebenenfalls mehrmals vermittelt und übersetzt wurde. An der Spitze einer solchen Patronatshierarchie konnte es wenig Gewissheit geben, dass es die eigenen Absichten waren, die über Stationen hinweg weitergegeben wurden.

Diese sachliche Volatilität von Einflussnahme wurde noch verstärkt durch Einschränkungen in der Zumutbarkeit. Patronagebeziehungen hatten stets insofern eine öffentliche Dimension, als sie mit der Ehre der Beteiligten verbunden waren. Die Klienten und ihr Verhalten sollten dem Patron zur Ehre gereichen, wie umgekehrt der Dienst für einen Patron dem sozialen Ansehen des Klienten nicht abträglich sein durfte. Codiert wurde diese Restriktion der Einflussnahme in einer Semantik der Freundschaft, mit der man Patronagebeziehungen beobachtete. Sie unterstellte, dass

auf beiden Seiten Freiwilligkeit statt Zwang herrschte, und sie führte in der Systematik kommunikativer Konstellationen dazu, dass Patronagebeziehungen oszillieren konnten zwischen der Übernahme fremden Erwartens als Grundlage eigener Entscheidungen und der Orientierung des eigenen Handelns an den Erwartungen der anderen Seite.

Die dritte Restriktion in der Übertragung von Einfluss durch Patronage ergab sich aus den in Ämtern formalisierten Funktionsstellen, die gleichzeitig das Hauptmilieu darstellten, in dem sich Patronage entwickeln konnte. Ämter waren mit Erwartungen an die Erfüllung von Aufgaben verbunden und sie verliehen ihren Inhabern Entscheidungsbefugnisse. Genau dies machte sie als Medien für die Übertragung von Einfluss geeignet. Gleichzeitig formalisierten Ämter aber auch die Bindung an eine Amtsrolle, deren Umsetzung dann kontrolliert werden konnte. Es gab Amtseide, die auf gewissenhafte Ausübung, Loyalität gegenüber der das Amt einrichtenden Instanz und häufig die unparteiische Ausübung der Amtsbefugnisse verpflichteten. Ämter verwandelten Herrschaft generell in beauftragte, definierte Macht. Insbesondere in korporativ verfassten Gemeinwesen, in denen Herrschaftsbefugnisse durch Wahl vergeben wurden, etablierten sich Kontrollmechanismen, die auf parteiische oder gegen das Gemeinwohl gerichtete Amtsführung zielten. In italienischen Kommunen des 14. und 15. Jahrhunderts geschah das in Form von Gerichtsverhandlungen, denen sich hohe Magistrate am Ende ihrer Amtszeit zu unterziehen hatten und in denen ihre Verfehlungen gegen Einzelpersonen oder das Gemeinwohl öffentlich zur Sprache gebracht werden konnten. Wenn es zur Verurteilung kam, bestand sie meistens in befristeter Verbannung aus dem Gemeinwesen und/oder in dem Verbot, in absehbarer Zeit wieder Ämter wahrzunehmen. Auch in Schweizer Kantonen mussten sich die mit Ämtern betrauten Herren am Ende ihrer Amtszeit auf Tagsatzungen solchen Anklagen stellen. Welches Potenzial in dieser Rügepraxis lag, zeigte sich am Ende des 16. Jahrhunderts in Graubünden, als es dort entgegen der bisherigen Praxis nicht zu symbolischen Verbannungen, sondern zu Bluturteilen und Hinrichtungen kam, die dann die Bündner Wirren auslösten. Aus Städten nördlich der Alpen sind solche rituellen Kontrollen nicht überliefert, dafür aber drastische Rituale der Amtseinführung, bei denen mit Strafen gedroht wurde, oder eben die mitlaufende Kontrolle der Bürgermeister und Räte, die sich in gewaltbereiten Aufläufen und Protesten äußerte. Zusammen mit einem öffentlichen Diskurs über Amtsmissbrauch und »gefährliche Geschenke«,[21] der in den Kantonen der Eidgenossenschaft seit dem Ende des 15. Jahrhunderts geführt wurde und sich in immer erneuten Verboten von Amtsmissbrauch verdichtete, ließ sich für korporativ verfasste Gemeinwesen die strukturelle Korruption in Form von patronagegesteuerten Wahlprozessen offenbar in ihren Auswirkungen soweit eindämmen, dass man sie bis zum Ende des 18. Jahrhunderts beibehalten konnte.

21 Groebner, Gefährliche Geschenke.

In der hierarchisierten Welt der Adelsgesellschaft, in der das Amt einerseits autokephalen Herrschaftsrechten entsprang, gleichzeitig aber quer zu ihnen lag, weil es diese mediatisierte und formalisierte, liefen andere Entwicklungen ab. Auch hier etablierte sich seit Mitte des 16. Jahrhunderts ein Korruptionsdiskurs, der es erlaubte, die richtige von der missbräuchlichen Amtung zu unterscheiden. Regelrechte oder auch nur rituelle Kriminalisierung blieben aber, soweit die Forschung darüber Auskunft gibt, äußerst selten und konzentrierten sich dann in Hochverratsprozessen, die wegen ihrer meist offenkundigen Instrumentalisierung in der Rivalität um Machtpositionen eine dauerhaft normierende Wirkung kaum entfaltet haben dürften. Wichtiger waren im Feld entstehender Staatlichkeit andere Entwicklungen, die meist unter der Überschrift ›Bürokratisierung‹ thematisiert wurden. Dazu gehörte zunächst die von den Monarchen und Fürsten seit Mitte des 16. Jahrhunderts mit Nachdruck betriebene Vermehrung von Ämtern auf allen Ebenen – vom Hof angefangen über die zentralen Ratsgremien, die Provinzen und dann bis hinunter auf die lokale Ebene. Sie dienten zwar einerseits dazu, gelehrte Amtsträger zu installieren, wurden aber auch genutzt, um immer mehr adeliges Personal an die zentrale Quelle der Gnaden binden zu können. Schließlich sollten sie auch die Schatulle des Monarchen füllen, indem sie häufig verkauft wurden. Insbesondere in Frankreich etablierte die Monarchie den Ämterkauf in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als hauptsächlichen Modus der Personalrekrutierung im Gerichtswesen und der staatlichen Verwaltung. Mit der Einführung einer Steuer im Jahr 1604 wurde die Erblichkeit der gekauften Ämter zur Regel. Auch in England lassen sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Versuche beobachten, den Ämterkauf gezielt zur Professionalisierung des Verwaltungspersonals einzusetzen. Das blieben Episoden, aber sie zeigen, dass Ämterkauf und fachliche Professionalisierung von Amtsträgern kein Gegensatz waren. In Frankreich garantierten interne Karrieremuster und Prüfungssysteme, die über die korporative Verfassung einzelner Verwaltungszweige etabliert wurden, solche Synergieeffekte.

In der päpstlichen Verwaltung waren die wichtigen Posten der Kardinalstaatssekretäre aus der Verfügungsmasse des Kardinalnepoten weitgehend ausgenommen. Sie wurden vom Papst meist direkt unter Berücksichtigung von Eignung und Fähigkeiten besetzt. Strukturell hatte die Vermehrung von Ämtern zweierlei Folgen: Sie brachte einerseits funktionslose Titularämter in großer Zahl hervor und sie verlief als innere Ausdifferenzierung vorhandener Amtsstrukturen, die hierarchische und arbeitsteilige Abhängigkeiten zwischen Ämtern und Verwaltungseinheiten hervorbrachte. Wir werden uns damit im nächsten Abschnitt noch genauer beschäftigen. Hier ist von Bedeutung, dass beide Effekte in die gleiche Richtung liefen: Der Einfluss auf die Vergabe von Ämtern konnte zwar als Ressource vom Aufbau von Bindungen weiterhin genutzt werden. Gleichzeitig beschnitt aber das stete Wachstum der Ämterlandschaft samt der Formalisierung von Verwaltungs- und Amtsstrukturen die Chancen, auf die Amtsführung gezielt Einfluss zu nehmen, auf Dauer immer mehr. Für die Verwaltung der Provinzgouverneure in Frankreichs Süden wurde nachgewiesen, dass die Vergabe von Offiziersstellen an ihre Klientel in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dazu

führte, familiäre Clanstrukturen aufzulösen, weil die Funktionsstellen in der militärischen Hierarchie mehr handlungsorientierende Kraft entwickelten als familiäre und verwandtschaftliche Solidarität. Die Klientel der Papstfamilie Borghese umfasste rund 250 Personen, hat man errechnet. Aber nur etwa ein Viertel davon hatte Stellen mit substanziellen Entscheidungsbefugnissen inne.

Zusammen mit den angesprochenen Entwicklungen zentralisierte sich die Vergabe von Ämtern seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht nur, sie wurde auch reguliert, verschriftlicht und formalisiert. Am Wiener Hof war diese Entwicklung um die Mitte des 17. Jahrhunderts soweit fortgeschritten, dass zwar der Kaiser als Quelle aller Gnaden noch greifbar blieb, aber im Vorfeld so viele Instanzen über Vorschlags- und Prüfbefugnisse aufeinander einwirkten, dass faktisch nicht mehr zurechenbar blieb, wem man ein Hof- und Verwaltungsamt zu verdanken hatte. Trotzdem hielt das Personal des Hofes in seiner Selbstbeobachtung an solchen Zuschreibungen weiterhin fest. Obwohl schon weitgehend formale Organisation, brauchte es für die Beteiligten am Hof die Informalität von Patronagebeziehungen weiterhin, um sich orientieren und die eigenen Erwartungen verlässlich auszurichten sowie tatsächlich oder zugeschriebene Machtpositionen zu identifizieren. Thomas Hobbes brachte diese Funktionalität der Patronage etwa zeitgleich in anderer Weise auf den Punkt: Das Amt sei als Geschenk zu betrachten und als Geschenk verpflichte es den Beschenkten gerade nicht zur Loyalität dem Geber gegenüber. Hobbes artikulierte damit das Ende einer vornehmlich über Reziprozität vermittelten Ordnung des Sozialen und der Macht. Nur Verträge stifteten eine verlässliche Koordination differenter Interessenlagen, war seine Schlussfolgerung.

Auch wenn Kontrolle, Delegitimation und Kriminalisierung sowie die Bürokratisierung von Amtsstrukturen zusammen mit Vorschriften gegen die gemeinsame Tätigkeit von Familienangehörigen und Verwandten in Behörden und Gerichten, wie sie Ludwig XIV. erließ, die Patronage als Instrument der Vermittlung von Interessen und Einfluss zunehmend funktionslos machten, verschwand sie nicht. Man findet sie weiterhin in allen formalisierten Verwaltungsstrukturen. In der preußischen Landeskirche sprach man von einer *Hierarchia Deckeriana*, um den Einfluss des obersten Militärseelsorgers auf die Besetzung von Pfarrstellen und solchen in den Konsistorien zu identifizieren. Hier wie in der ministerialen Verwaltung der britischen Monarchie galt es noch am Beginn des 19. Jahrhunderts als selbstverständlich, dass Minister ihre Mitarbeiter aus dem engeren familiären Umfeld rekrutierten. Das war aber zeitgleich auch auf gänzlich anders strukturierten Feldern der Fall. Auch in der *East India Company* nutzten die Eigner und Mitglieder des Direktoriums ihr Vorschlagsrecht, um Verwandte auf den Karriereweg in der Handelsgesellschaft zu schicken. Das lag allerdings auch nahe, denn es gab kein externes Qualifikationssystem, das Bewerber mit vergleichbaren Eignungsmerkmalen hervorgebracht hätte. Das musste die Organisation selbst leisten. Hier wie auf anderen schon bürokratisch strukturierten Feldern konnte der Patriarchalismus der Personalauswahl im Verlauf des 18. Jahrhunderts überleben, weil ein Ausbildungswesen fehlte, das ein Personal mit vergleichbaren

Qualifikationen, aber unterschiedlichen Leistungsmerkmalen bereitstellte, sodass man eine eignungsbezogene Auswahl hätte treffen können. Patronage ersetzte mithin den Markt. Die Eigenrationalität organisierter Sozialsysteme war allerdings – wie wir noch sehen werden – schon ausgeprägt genug, um das als Problem zu empfinden.

Netzwerke

Wir wollen – anders als vielfach in der Forschung geschehen – als Netzwerk nicht einfach das mehr oder weniger zufällige Gefüge von Kontakten fassen, die sich für Einzelpersonen nachweisen lassen, auch wenn solche Beziehungen eventuell in wiederholtem Austausch gepflegt wurden. Von Netzwerken soll dann gesprochen werden, wenn ein Kreis von Personen jenseits von bloß zufälligen und sachlich offenen Beziehungen in einem Verhältnis zueinander steht, das den Erfolg kommunikativer Zumutungen für bestimmte, sachlich umrissene Themen deutlich über das ohnehin Wahrscheinliche hinaushebt. Nur in einem solchen Fall macht es überhaupt Sinn, Netzwerke von bloßen Interaktionssystemen (wie sie Kontakte eben darstellen), zu unterscheiden. Netzwerke sind demnach Interaktionskonfigurationen, die sich unter erschwerten Bedingungen für die Beteiligten bewähren und für sie von Vorteil sind. Sie teilen mit Patronage die Selektivität in sozialer Hinsicht. Man weiß, wer zu einem Netzwerk gehört. Das schließt nicht aus, dass über Mitglieder, die sich kennen, weitere Mitglieder einbezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass mit den Hinzutretenden ebenfalls im Modus des Vertrauens kommuniziert werden kann, der auch die sachbezogene Kommunikation unter Mitgliedern sonst trägt. Man wird sich diese Erweiterung eines Netzwerkes als einen Prozess vorstellen müssen, in dem das einfache Erfolgsmedium reflexiv wird. Mitglieder müssen auf das Vertrauen von Mitgliedern vertrauen, allerdings werden die neuen Mitglieder dieses Vertrauen durch ihr Verhalten auch rechtfertigen müssen.

Netzwerke braucht es daher dort, wo die Erwartbarkeit des Erwartens fragil ist, um trotzdem Handeln und Entscheiden zu ermöglichen. Das engt auch die sachliche Differenzbildung ein. Netzwerke sind positiv und negativ gleichzeitig konditioniert. Sie können dort entstehen und sind dort sinnvoll, wo zwischen den Beteiligten zwar konkordante oder füreinander anschlussfähige Interessenlagen bestehen, die wechselseitig jeweils als solche identifizierbar sind. Gleichzeitig gestalten sich die Beziehungen aber so, dass kooperatives Handeln und Entscheiden auf beiden Seiten weiterhin mit Risiken behaftet bleibt oder eigene Vorteilslagen beeinträchtigt. Solche Risiken können sich aus unvollständigen Informationslagen überhaupt, aus vermutetem oder tatsächlichem Informationsgefälle ergeben oder aber aus im Sachbezug selbst liegenden Gründen. Das naheliegendste Beispiel dafür sind Geschäftsbeziehungen. Die Beteiligten sind Partner und gleichzeitig Konkurrenten füreinander, sodass bei aller Interessenkonkordanz beide Seiten auch von ausgeprägten Eigeninteressen beim jeweils anderen auszugehen haben. In einer solchen Konstellation macht es für die Beteiligten Sinn, die Risikobereitschaft der anderen Seite nicht auszureizen und verlässlich zu handeln, Zusagen einzuhalten, vielleicht auch gelegentlich auf eigene Vorteile sichtbar zu verzichten. Wenn sich auf diese Weise über die Zeit hinweg Erfahrungen im

Umgang miteinander ansammeln, die es möglich machen, im Modus des Vertrauens miteinander umzugehen, können im System sehr viel höhere Risiken von den Beteiligten eingegangen werden als ohne die Netzwerkbeziehungen. Das macht es für die Beteiligten rational, sich in der Verfolgung von Eigeninteressen jedenfalls gegenüber anderen Mitgliedern des Netzwerkes einzuschränken.

Man könnte nach dieser Charakterisierung von Netzwerken auf der Grundlage sozialtheoretischer und historischer Forschungsliteratur auf die Idee kommen, Netzwerke würden eingerichtet, wie man es von organisierten Sozialsystemen sagt. Tatsächlich wird man aktives Handeln auch im Aufbau von Netzwerkbeziehungen allein schon deswegen unterstellen müssen, weil ja auch dann, wenn an vorhandene Sozialbeziehungen wie etwa Verwandtschaft angeknüpft wird, man immer noch zunächst einseitige Vorleistungen erbringen muss, um die andere Seite ebenfalls dazu zu bewegen, sich auf das Erfolgsmedium Vertrauen einzulassen. Netzwerke – und das unterscheidet sie dann grundlegend von organisationsförmigen Gebilden – werden aber nicht verwaltet. Sie strukturieren und reproduzieren sich im Vollzug und sie existieren für die Mitglieder, solange eben die eigene Interessenlage und das Handeln der anderen das Vertrauen gerechtfertigt erscheinen lassen. Netzwerke lassen sich daher auch nicht durch Verträge konstituieren oder gar retten. Sie konstituieren sich im Gegensatz zur Patronage nicht über Reziprozität und Gaben. Sie machen Austausch und Kooperation vielmehr erst möglich, wo sie ansonsten unterbleiben würden. Und wie im Fall der Patronage sich die Einflussabsicht inhaltlich unterschiedlich ausnehmen kann, können auch Netzwerke auf verschiedenen Handlungsfeldern angesiedelt sein. Netzwerke ermöglichen es den Beteiligten überdies, vertragliche Selbstbindungen einzugehen, die man ansonsten des Risikos wegen vernünftigerweise unterlassen müsste. Netzwerke brauchen eine Vergangenheit, in der Erfahrungen gesammelt werden konnten, mit denen für die Beteiligten in der Gegenwart Entscheidungen möglich werden. Und man weiß in Netzwerken, dass die gegenwärtigen Entscheidungen so gestaltet werden sollten, dass die Gegenwart nicht zur Vergangenheit einer Zukunft wird, in der Vertrauen wahrscheinlich enttäuscht wurde. Auch diese Sozialsysteme sind in allen drei Sinndimensionen restriktiv, um die Wahrscheinlichkeit kommunikativer Anschlüsse zu steigern.

Diese bislang abstrakt gehaltene Charakterisierung könnte auf die Vorstellung führen, Netzwerke seien eine universale Form sozialer Ordnungsbildung, für die sich ein gesellschaftsgeschichtlicher Ort nicht identifizieren lasse. Solche Voraussetzungen lassen sich aber in zweierlei Hinsicht doch angeben. Netzwerke knüpfen an vorhandene Interessenlagen ihrer Mitglieder an, sie bringen diese nicht hervor. Deswegen setzen Netzwerke eine bereits differenzierte Gesellschaft voraus, in der Rollenmuster verfügbar sind, die sich arbeitsteilig und nicht hierarchisch untereinander verknüpfen lassen. Erst dann unterscheiden sie sich von Patronagebeziehungen. Netzwerke vertragen keine ausgeprägten Hierarchien, sie verbinden gleiche oder solche Personen, die sich ohne viel Aufwand dafür halten können. Mit Rückbezug auf die obigen Ausführungen zur Differenzierung von Gesellschaft und ihrer Evolution heißt das: In segmentären Gesellschaften sind Netzwerke unwahrscheinlich, in hierarchischen

Sozialstrukturen ebenfalls, solange in diese nicht Muster funktionaler Differenzierung eingelagert sind. Gleichzeitig werden Netzwerke dann wahrscheinlich, wenn in Gesellschaften Handlungsfelder entstehen, auf denen die Umweltkomplexität nicht mehr einfach durch zufällige Interaktion abgearbeitet werden kann. Das tritt jedenfalls dann ein, wenn Verbreitungsmedien wie Schrift und Druck translokale, strukturelle Integration möglich machen und wenn symbolisch generalisierte Erfolgsmedien ebenfalls darauf hinwirken, dass Handeln und Erleben über zeitliche und räumliche Distanzen hinweg füreinander relevant werden.

Genau solche Bedingungen waren in der europäischen Gesellschaft etwa seit dem 14. Jahrhundert zunehmend dort gegeben, wo symbolisch generalisierte Erfolgsmedien ihre Wirkung entfalteten. Die Forschungen zum Fernhandel der italienischen Kaufleute im Mittelmeer haben die Bedeutung von Netzwerken für die Risikobewältigung vielfältig hervorgehoben, freilich auch die höhere Effizienz von korporativen Verbindungen wie Gilden und Zünften betont, gerade wenn es um Interessenwahrung gegenüber nichtökonomisch motivierten Akteuren ging. Ein Blick auf die Hanse, ihre Strukturen und ihr Agieren in Streitfällen zeigt, dass vermutlich aus Sicht der einzelnen Kaufleute gerade die Verbindung von korporativer Einbindung und individualisierten Netzwerken von Vorteil war. Man konnte so die Beschränkungen, die von den kollektiven Handlungsmustern der Korporationen ausgingen, durch in Netzwerken abgesicherte Individualgeschäfte umgehen. Der oberdeutsche Gewürzhandel des 16. Jahrhunderts, in dem Familienunternehmen zusammen mit italienischen und spanischen Partnern Kontinente übergreifend auf zum Teil mehreren Produktfeldern agierten, stützte sich ebenfalls auf über längere Zeit hinweg aufgebaute und stabilisierte Netzwerke. In ihnen zirkulierten Vertragsgeschäfte, Informationen und auch Bürgschaften für Personen, sodass man über empfohlene Vertrauenspersonen – Kommitenten – an fernen Geschäftsorten auch das so dringende Prinzipal-Agent-Problem bearbeiten konnte. Netzwerke gaben Orientierung bei riskanten Entscheidungen, verführten aber oft auch zu Risikobereitschaft über das kluge Maß hinaus. Im Falle eines Bankrottes boten sie kaum Sicherheit und zerfielen in Windeseile.

Ein Blick ins 17. Jahrhundert belehrt freilich darüber, dass weder das geschäftliche Netzwerk noch die Korporation noch auch die Kombination aus beidem für den jetzt mehrere Kontinente und Produktgruppen verbindenden Handel in dieser Zeit noch hinlängliche Berechenbarkeit stiftete und ausreichende Koordinationsleistungen erbrachte. Korporative Zusammenschlüsse und Netzwerke entwickelten sich zu organisierten Handelskompanien.

Das stellt erneut vor die Frage nach dem Verhältnis von Netzwerken und Korporationen. Beide waren weder identisch noch dauerhaft substitutiv füreinander. Der Fernhandel illustriert, dass Korporationen entscheidend für die Ausdifferenzierung funktionaler Handlungsfelder in der europäischen Gesellschaft waren, dass aber gerade diese dann spezialisierten Akteure auf diesen Feldern die Risiken ihrer individuellen Handlungsstrategien über Netzwerke einzuhegen versuchten. Wo Netzwerke und Korporationen nebeneinander agierten, mussten Korporationen Netz-

werke als ordnungsstörenden Unterschleif identifizieren, während aus der anderen Perspektive Korporationen ein Milieu bildeten, in dem Netzwerke gerade gedeihen konnten.

Ähnliche Konstellationen lassen sich seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert noch auf zwei anderen Feldern beobachten: der Wissensproduktion und dem diplomatischen Verkehr zwischen den sich als souverän begreifenden Herrschaftseinheiten Europas. In der Wissensproduktion schufen die korporativ verfassten Universitäten in zweifacher Hinsicht Grundlagen für die Bildung von Netzwerken. Die *nationes* der Studierenden nutzten regionale Herkunft und Sprachgemeinschaft, um unterscheidende Gliederung und Solidarität unter ansonsten in einer in ihrer Rolle gleichgestellten Population von Studierenden zu ermöglichen. Die akademischen Lehrer verkehrten über die Zirkulation von Manuskripten und immer dichter auch in Briefform miteinander. Von den humanistischen Freundschaftskreisen bis ins 17. Jahrhundert zeigt die Forschung zum Verkehr unter den Gelehrten Europas, wie sehr es in diesen Zirkeln um die Gestaltung einer sozialen Konstellation in einer Weise ging, die den Austausch von Wissen, Texten und Kontakten auf der Basis des Vertrauens in Gegenleistungen möglich machte, obwohl man untereinander in Konkurrenz um Ehre, Ansehen und wissenschaftliche Entdeckungen stand. Vergleichbar der Entwicklung im Fernhandel fand der bis dahin über Netzwerke betriebene wissenschaftliche Austausch dann in den Akademien eine neue, korporativ gestaltete institutionelle Form, die gleichwohl den individuellen Gelehrtenverkehr in Netzwerken weiterhin nicht ausschloss, ihm jetzt aber eine wichtige Funktion in der fachlichen Ausdifferenzierung im Felde einzelner Wissenschaften gab. Für die Abgrenzung einer biologischen Systematik im Rahmen der Naturgeschichte um Linné ist das nachgewiesen worden. Eine solche Funktion von Netzwerken als Nukleus weiterer Differenzierungsprozesse, die sich verfestigen, kann auch an vielen anderen Stellen beobachtet werden, etwa im Fall der Reformatoren, der Entstehung des Jesuitenordens oder in der von Handelsgesellschaften. Auch der noch von Zeremoniell und vor allem Rangstreitigkeiten geprägte Verkehr zwischen den Höfen Europas setzte bis ins 17. Jahrhundert hinein auf ein adeliges Personal, das über Verwandtschaft und durch Kavaliersreisen im europäischen Maßstab vernetzt war und daher zwischen den Höfen ein Netzwerk personaler Beziehungen knüpfen konnte. Erst eine weitergehend formalisierte Diplomatie seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde von der Netzwerkfähigkeit ihres Personals unabhängiger.

Netzwerke und Korporationen oder Organisationen blieben allerdings auch nach der Mitte des 17. Jahrhunderts aufeinander verwiesen. Die meisten nur lokal agierenden Korporationen koordinierten sich über personale, zum Teil auch institutionalisierte Netzwerke im überlokalen Maßstab, um sich abzusprechen und Informationen auszutauschen. Zünfte einzelner Gewerbe verbanden sich auf diese Weise, bei den lokalen Gesellenladen ergab sich die translokale Netzwerkstruktur schon aus der Wanderschaft der Gesellen. Während in den Anfängen der Reformation ein von einer gemeinsamen Idee inspiriertes Theologennetzwerk zum Nukleus einer sozialen Bewegung wurde, versagte das Netzwerk der deutschen Handwerksgesellen am

Ende des 18. Jahrhunderts hier sichtbar. Die Kooperation unter Freimaurerlogen im 18. Jahrhundert jenseits ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Mutterloge ist ein weiteres Beispiel.

Wenn die Konfiguration von Netzwerken in der geschilderten Weise an die korporativ vorangetriebene Ausdifferenzierung und Spezialisierung von Rollen gebunden war, von denen aus die Vernetzung betrieben werden konnte, dann muss noch einmal die Frage gestellt werden, mit welcher Art von Vertrauen man es an dieser Stelle zu tun hat. In Netzwerken wurde Vertrauen auf der Basis von persönlich zurechenbaren Handlungsmustern möglich, auch wenn die Distanzmedien häufig dazu führten, dass Netzwerke nur als simulierte Interaktion arbeiteten. Diese Illusion konnte aufrechterhalten werden, weil man glauben konnte, sich auf Personen zu verlassen, tatsächlich aber deren systemisch bestimmte Professionalität in Anspruch nahm. Die Netzwerke der frühneuzeitlichen Gesellschaft waren noch kein Ort des Systemvertrauens. Wohl aber solche des systemisch abgestützten Personenvertrauens. Diese Zwischenstellung unterdrückte erstaunlicherweise den Bedarf an semantischer Theoretisierung fast völlig. Man begnügte sich auch hier mit einer Rhetorik der Freundschaft, die aber das Phänomen in seiner Komplexität und Funktion für die Gesellschaft auch in der emphatischen Rhetorik der Humanisten nicht annähernd erfasste.

3. Interaktionsnahe Sozialsysteme in der Gesellschaft

Unsere Untersuchungen haben gezeigt: Interaktionsnah gebaute Sozialsysteme unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht von einfachen Interaktionssystemen. Sie greifen auf einfache Erfolgsmedien zurück, um die weitaus voraussetzungsreichere operative Reproduktion durch die Selektion von Anschlussmöglichkeiten sicherzustellen. Herrschaft, Reziprozität, Vertrauen wurden in den vorstehenden Abschnitten immer wieder genannt. Schon dadurch nutzten sie für ihre Operationen Voraussetzungen, die nur Gesellschaft für sie bereitstellen konnte.

Damit sie wie die Familien der Oberschicht strukturbildende Funktion in der Differenzierung von Gesellschaft übernehmen konnten, brauchte es offenkundig zusätzlich Schrift, hauptsächlich als Aufbewahrungs- gelegentlich aber auch als Verbreitungsmedium. Ob andere Symbolträger äquivalente Funktionen in der Gedächtnisbildung und für die Binnenstrukturierung des Gesamtsystems Familie hätten übernehmen können, wäre zu untersuchen. In Europa lässt sich jedenfalls beobachten, dass die Turnier-, Wappen- und Heroldsbücher des 15. Jahrhunderts zunehmend durch eine individuelle, familienbezogene Chronistik ergänzt, wenn nicht ersetzt wurden. Schrift spielte allerdings nicht nur für die generationenübergreifende und die Identität sichernde Erinnerung eine Rolle. Sie war auch eine wichtige Grundlage für die Identifikation, Sicherung und Zirkulation von Eigentum und Privilegien als den materiellen Ressourcen familiärer Reproduktion. Um die Zirkulation biologischer Ressourcen in Gestalt eines Verwandtschaftssystems zu ordnen, griff man ebenfalls auf Schrift zurück. Dabei war der Adel zum Schriftgebrauch nur eingeschränkt fähig, jedenfalls dazu nicht geneigt,

sondern nutzte die Schreibfähigkeit der Kleriker und Mönche, gegen Ende des Spätmittelalters zunehmend auch die eines literaten weltlichen Personals.

Für Patronage war Schrift hingegen kaum von Bedeutung. Für Netzwerke war das Verbreitungsmedium zentral, weil es dauerhafte Kontakte jenseits von Anwesenheit möglich machte. Patronage wie Netzwerke setzten einen bestimmten Grad von Differenzierung in Gesellschaft voraus. Patronage setzte an verfestigten Hierarchien, wenigstens aber an einem manifesten Gefälle von Ressourcen an, um über Reziprozität Einfluss aufzubauen und auf Dauer zu stellen. Ämter dienten dieser Ausweitung von Einfluss als Ressourcen und Relaisstationen gleichzeitig. In Netzwerken stützte sich Vertrauen auf die funktional bestimmte Professionalität korporativer Zugehörigkeiten. Insgesamt griffen interaktionsnah gebaute Sozialsysteme in beträchtlichem Umfang auf Strukturen, Medien und auch Semantiken in Gesellschaft zurück, um ihre Schließung und operative Reproduktion zu gewährleisten.

Die Leistung dieser interaktionsnahen Sozialsysteme für das in ihnen agierende Personal bestand im Fall des mit der gesellschaftlichen Primärdifferenzierung verbundenen Systems der Familie in der Einordnung von Personen in das gesellschaftliche Stratum, wodurch Identität, Ehre und Lebenschancen gesichert wurden. In der Oberschicht war dies eine Leistung, die nahezu exklusiv von der Familie erbracht wurde, in den Schichten darunter wirkten Familien und Korporationen in dieser Funktion zusammen. In dieser Perspektive erscheint die Korporation als ein subsidiäres System, das wesentlich dazu beitrug, die hierarchische Ordnung der Gesellschaft über die Oberschicht hinaus weit nach unten zu verlängern. Wir werden das im nachfolgenden Abschnitt genauer untersuchen. Für die materiellen Grundlagen der Hierarchiebildung wie der sozialen Positionierung von Personen sorgten Familien durch ihre innere, im Medium der Herrschaft abgesicherte Struktur, die den Zugriff auf Ressourcen zwischen der Elterngeneration und den Erben regulierte. Vor allem aber entkoppelte man auf diese Weise die Zirkulation gebärfähiger Frauen fast vollständig von einem gegenläufigen Fluss an Ressourcen.

Die Leistung von Patronageverbänden und Netzwerken lag vor allem in einem Zuwachs an Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten für diejenigen, die in ihnen agierten. Wie effektiv die Generalisierung von Einfluss über Patronage, insbesondere in den sich zunehmend funktional integrierenden Ämtergefügen war, ist empirisch nicht abschließend geklärt. Für die Zeitgenossen scheint das keine Frage von größerem Belang gewesen zu sein. Das spricht dafür, Patronage und Netzwerke auch (wenn nicht sogar: vor allem) als Rationalitätsgeneratoren ernst zu nehmen, die in unübersichtlichen Gefügen personaler Beziehungen die Zurechnung von Zwecken, veranlassenden Ursachen und Motiven ermöglichte, an der man dann eigenes Handeln orientieren konnte, das aber vor allem in die Lage versetzte, überraschendes Geschehen noch als sinnvoll zu erleben. Patronage und Netzwerke halfen, den Zufall zu bearbeiten, ihm einen Sinn abzugewinnen.

Im Blick auf Gesellschaft ermöglichten es interaktionsnah gebaute Sozialsysteme, eine Oberschicht abzugrenzen und zu stabilisieren. Das schuf die Voraussetzungen,

Hierarchie als Differenzierungsmuster in der gesamten Gesellschaft zu etablieren. Netzwerke und Patronageverbände erweiterten die Erfolgswahrscheinlichkeit von Kommunikation in Zeit und Raum und unterstützten so ausgreifende und auf Dauer gestellte Prozesse der Integration und der Strukturbildung. Patronage bildete darüber hinaus die Grundlage, um Enklaven für funktionsbestimmte Sonderfunktionen in Kunst und Wissenschaft zu schaffen. Man instrumentalisierte die besonderen Fähigkeiten der Klienten für die Konkurrenz der Patrone um Ansehen und Ehre.

Interaktionsnah gebaute Sozialsysteme veränderten sich vom 16. bis zum 18. Jahrhundert grundlegend, weil sich ihre Umwelt veränderte. Am augenfälligsten vollzog sich das im Fall der Familie, die vom Aufstieg der *moneyed interests* massiv betroffen war, aber auch von der Attraktivität der Semantik des Vertrages. Gegen beides konnte sich das System Familie nur unzureichend abschotten. Beides unterminierte die Wirkweise des einfachen Erfolgsmediums Herrschaft. Patronage war von der sich wandelnden Auffassung vom Amt und von der zunehmenden Einbindung von Ämtern in Organigramme betroffen. Die Folgen manifestierten sich in einem schon im 16. Jahrhundert greifbaren Diskurs über Korruption. Nur bei Netzwerken war diese umweltinduzierte Dysfunktionalität nicht beobachtbar.

Familie, Patronage und auch Netzwerke verfügten allenfalls über geringe Reflexivität, die sie in die Lage versetzt hätte, sich lernend oder auch planend auf Umweltverhältnisse einzustellen. Als Systeme waren sie kaum gegen ihre Mitglieder ausdifferenziert. Im System Familie schlug sich dies darin nieder, dass sich seine Geschichte als eine der innerfamiliären Konflikte schreiben lässt. Als Subsystem der Gesellschaft stand sie zwar im Zentrum gesellschaftlicher Evolution, deren sachliche und funktionale Dynamik aber nur teilweise – etwa im Fall der Familienfirma – durch sie hindurchlief. Am Ende findet sich deswegen nicht eine an die funktionale Differenzierung angepasste Familie, sondern eine gesellschaftlich stark entfunktionalisierte. Diese Beobachtung kann umgekehrt als Hinweis darauf genommen werden, dass der Umbau einer Gesellschaft nicht in deren Zentrum beginnt und sich dort vollzieht, sondern in ihrer Peripherie oder in Nischen, in denen die tragenden Strukturen durch Neuerungen vorerst nicht tangiert werden. Der Patronage wuchs mit der Festigung von organisationsförmigen Sozialsystemen eine Aufgabe in der Personalauswahl zu. Sie lieferte Auswahlkriterien dort, wo objektivierbare und damit vergleichbare Eignungskriterien nicht verfügbar waren. Ob dies die Konturen von Organigrammen befördert oder gestört hat, ist offen. Netzwerke schließlich trugen etwa im Feld der Wissenschaft und ihrer Korporationen zur Verfestigung von Milieus bei, an die wiederum Prozesse funktional bestimmter Systembildungen anschließen konnten.

Interaktionsnah gebaute Sozialsysteme können nur begrenzt Kapazitäten mobilisieren, um Informationslagen der Umwelt zu verarbeiten. Sie sind dabei fast vollständig auf die psychischen Systeme des in ihnen agierenden Personals angewiesen. Die Verarbeitung von Informationen verläuft daher personalisiert und bleibt – insbesondere, wenn es sich um Aushandlungsprozesse handelt – eng an die Interessen der Beteiligten gebunden. Unser Blick in das Innenleben von Familien, aber auch von Patronage-

verbünden hat das gezeigt. Darin lag keine Dysfunktionalität, sondern eine strukturell angemessene Antwort auf Gefahrenlagen und die Unübersichtlichkeit, der man sich gegenübersah. Familie hatte es mit den biologischen Zufällen der Fortpflanzung zu tun. Patrone beobachteten das unberechenbare Verhalten von Rivalen. Einzig Netzwerke waren am Übergang von Kontingenz[22] zu Komplexität platziert, wenn sie Konkurrenzsituationen neutralisierten, um sachlich spezifizierte Kooperation möglich zu machen. Sieht man einmal von der Strukturlast primärer Differenzierung ab, die von Familien zu tragen war, so treten die personenbezogenen Leistungen interaktionsnah gebauter Sozialsysteme stärker in den Vordergrund als ihre gesellschaftliche Funktion. Auch in der Familie realisierte sich die Strukturlast als eine personenbezogene Ordnung der biologischen Reproduktion. Die einfachen Erfolgsmedien, auf die sie in ihrer Reproduktion zurückgriff, arbeiteten ebenfalls personenorientiert. Die ältere Forschung hat vom Personenverbandsstaat gesprochen. Das kann man jetzt reformulieren. In der Bedeutung und Operationsweise interaktionsnah gebauter Sozialsysteme zeigt sich, dass die Ausdifferenzierung von Gesellschaft mit ihren Systemen gegenüber Personen in der Frühen Neuzeit noch längst nicht in allen Bereichen vollzogen war. Für Personen fiel deswegen umgekehrt soziale Identität weitgehend mit ihrer Statusposition in Hierarchien zusammen.

III. Organisationsförmige Systeme

1. Korporationen: Zünfte und Gilden

Familien werden in Gesellschaft möglich, indem sie die Mechanismen biologischer Reproduktion zum Anlass für spezifizierte kommunikative Operationen nehmen, und sie ermöglichen dann Spezialisierung und Arbeitsteilung, ohne dass man dies bestimmten Akteuren zuschreiben könnte. Es sind historisch variante Konstellationen und Zufälle, die dazu führen. Patronagesysteme entstehen wie von selbst, wenn Kommunikation im Medium der Reziprozität üblich ist, Ressourcen ungleich verteilt sind und in Ämtern und Funktionsstellen kondensieren. Netzwerke emergieren aus vergleichbaren Lebens- und Interessenlagen heraus, die zwischen den Betroffenen (wider Erwarten) einen vertrauensvollen Umgang wünschenswert werden lassen.

22 Man sieht an dieser Stelle, dass Kontingenz als Begriff für das Mögliche, aber nicht Notwendige historisiert werden muss. Solange soziale Ordnung idealerweise dem Willen des Schöpfers entsprach und ihre Korruption dem Handeln des Menschen zugerechnet wurde, bezog sich Kontingenz auf die Unwägbarkeiten des Lebens, die der unsteten Menschenexistenz und der Sündhaftigkeit menschlichen Handelns entsprangen. Darauf richtete sich auch die Kontingenzvermeidung der Kooperationen, wie wir noch sehen werden. Die Kontingenz der Moderne bezieht sich hingegen auf evolutionär entstandene soziale Strukturmuster, die – weil evolutionären Ursprungs – immer auch anders sein könnten. Der oben häufig gebrauchte Begriff der doppelten Kontingenz von Kommunikation geht von der modernen Bedeutung aus: Die Operationsgeschichte der an Kommunikation beteiligten psychischen Systeme setzt den Rahmen, in dem eine Mitteilung verstanden und mit Sinn versehen wird.

Das ist anders bei organisationsförmigen Sozialsystemen. Mit Organisationen verbinden sich spezifische Problemlagen und die Erwartung, mit ihrer Hilfe im weiteren Sinn Ziele oder Zustände zu erreichen, die sich nicht von selbst einstellen. Dafür ist man auf die Kooperation mit anderen angewiesen. Das setzt, wie wir noch sehen werden, genauer definierte Selektionskriterien in den drei Sinndimensionen voraus, als dies bei interaktionsnah gebauten Systemtypen zu beobachten war. Dieses höhere Restriktionsniveau betrifft auch Kommunikation selbst. Dem Augenschein nach gibt es auch in Organisationen viel Interaktion. Sie fungiert allerdings bei genauerem Zusehen überwiegend als Gleitmittel für die in allen Sinndimensionen hoch reglementierte Kommunikation, die sich auf Stabilität und Reproduktion des Systems bezieht. Organisationen verdanken sich einer Entscheidung, sie einzurichten, und sie reproduzieren sich in rekursiv miteinander verbundenen Entscheidungen – also Vor- und Rückgriffen –, die sich im weiteren Sinn auf diejenigen Problemlagen beziehen, die die Entscheidung zur Einrichtung motiviert haben. Mit dieser Ausdifferenzierung spezialisierter Kommunikationsformen gegenüber Interaktion hängt zusammen, dass in einer Organisation auch die Adressen spezifiziert werden, die für eine Beteiligung an systemrelevanter Kommunikation infrage kommen. Organisationen haben Mitglieder, denen sie eine spezialisierte Form von Kommunikation ansinnen. Damit ist auch gesagt, dass die Kommunikation in Organisationen zu Festlegungen führen kann, regelmäßig sogar muss, die nicht mehr mit den ursprünglichen Interessenlagen der Beteiligten übereinstimmen. Organisierte Systeme verlassen den Raum der Interaktion, indem eine Grenze gezogen wird zwischen den Interessen- und Motivlagen der je einzelnen Mitglieder und denen der Organisation; man kann auch sagen: der Gesamtheit. Diese Differenz manifestiert sich für die Mitglieder in Mitgliedschaftsrollen und für das organisierte Sozialsystem in Regularien und Prämissen des Operierens, an denen Mitglieder sich dann zu beteiligen haben – jedenfalls dann, wenn sie in der Organisation tätig sind. Das schließt ein, dass eine Organisation Nichtanwesende berücksichtigen kann. Auch deswegen unterscheidet sich organisierende Kommunikation von Interaktion.

Je markanter diese Differenz zwischen den je aktuellen Interessen- und Motivlagen der Einzelmitglieder und den Rationalitätshorizonten der Organisation ausfällt, desto mehr Formalisierung des Handelns und Erlebens müssen die Rollenskripte voraussetzen. Formalisierung ist steigerbar. Das legt es nahe, formale von noch weitgehend informalen Organisationen zu unterscheiden, sie aber nicht als zwei unterschiedliche Systemtypen einander gegenüberzustellen, sondern sie als ein Kontinuum zwischen zwei Polen zu denken. Das soll hier freilich nicht einfach vorausgesetzt werden, sondern als zu prüfende Hypothese mitlaufen, die wir an das historische Material herantragen. Als Heuristik wird sie für die historische Frage nach Anfängen und Entwicklung des Organisierens im Europa der Vormoderne wichtig werden. Wir werden deswegen darauf achten, an welchen Voraussetzungen und Umständen die jeweils erreichte Zumutbarkeitsschwelle hing und auf welche individuellen wie auch gesellschaftlichen Lernprozesse dabei zurückgegriffen wurde.

Auch die informale Organisation markiert freilich noch eine Differenz zwischen ihren Rationalitätshorizonten und dem Handeln und Erleben der einzelnen Mit-

glieder. Das macht die Frage dringlich, warum die Kommunikation einer Einrichtungsentscheidung anschlussfähig wird. Eine naheliegende Antwort ist: Man erwartet einen Zuwachs an Problemlösungskapazität, mit dem die Einschränkungen, die von der Mitgliedschaftsrolle ausgehen, zu rechtfertigen sind. Unsere erste These, mit der wir das historische Material beobachten, ist daher: Nicht in erster Linie Herrschaft oder auch Normen sind es, die gesellschaftliche Ordnung (an dieser Stelle!) sichern, sondern die Fähigkeit, organisationsförmige Systeme zu stabilisieren, setzt Gesellschaft in die Lage, in einen Steigerungsprozess sozialer Komplexität einzutreten. Dieser Zuwachs an Handlungsoptionen samt den ansteigenden Verknüpfungsmöglichkeiten muss dann so geordnet werden, dass orientiertes und sinnvolles Handeln und Erleben möglich bleiben. Organisationen tragen zur Bewältigung von Komplexität bei, weil sie als Sozialsysteme agieren, die ihre Spezialisierung aus einem eng definierten Problemhorizont ableiten und durch diesen ausschnitthaften Weltbezug mit hoher Trennschärfe Prämissen und Rationalitäten für ihr Operieren ableiten können. Organisationen sind überaus effiziente Einrichtungen der Komplexitätsreduktion. Der zweite Teil unserer Hypothese lautet daher: Die dynamische Veränderung der vormodernen Gesellschaft Europas in der Frühen Neuzeit lag zu einem wesentlichen Teil in ihrer Fähigkeit begründet, in allen gesellschaftlichen Feldern organisationsförmige Sozialsysteme zu etablieren. Sie gewann auf diese Weise für sich ein disperses funktionsbestimmtes Problemlösungsmuster, das die Umstellung des primären Differenzierungsmodus von Hierarchie auf Funktion in den verschiedensten Bereichen vorwegnahm und die fundamentale Umstellung des gesellschaftlichen Differenzierungsmusters auf diese Weise vorbereitete.

Damit öffnet sich die Tür zu einem Forschungsprogramm, das hier im vollen Umfang nicht zu realisieren ist. Wir beschränken uns auf Beispiele aus den drei wichtigsten Funktionsbereichen Wirtschaft, Herrschaft/Staatlichkeit und Religion, zielen dabei allerdings auf einen Vergleich von so unterschiedlichen Sozialsystemen wie Zünften, Orden und herrschaftlicher Verwaltung, um daraus zusätzliche Erkenntnisse über Bedingungen des Organisierens und seine Funktion für die frühneuzeitliche Gesellschaft zu ziehen. Wir beginnen mit dem Funktionsbereich Wirtschaft, weil hier eine umfangreiche Forschung vorliegt, die gleichzeitig von einem wiederkehrenden Bemühen um analytische Modellierung eines allgemeinen Typus der Korporation geprägt ist, an das man einerseits anschließen kann, das aber auch den Kontrast abgibt, um den Zugewinn deutlich zu machen, der mit einer systemtheoretischen Perspektive verbunden ist.

Forschungslagen

Die historische Forschung zu korporativen Gebilden zeichnet für das Spätmittelalter und für die Frühe Neuzeit eine gewisse Unübersichtlichkeit durch die Vielfalt der dabei häufig zusammengezogenen Phänomene aus. Ein Grund dafür dürfte sein, dass die Untersuchungen nicht so sehr durch eine Analytik der (vormodernen) sozialen Logik dieser Einrichtung geleitet, sondern vorwiegend aus der Selbstverständigung

des 19. Jahrhunderts über wünschbare soziale Ordnungsbildung heraus entworfen wurden. Diese auf Otto Gierke und seine umfänglichen Studien zum Genossenschaftswesen zurückgehende Sicht ist davon geprägt, regelmäßig mit zwei Unterscheidungen zu operieren, die dann in unterschiedlichen Rasterungen übereinandergelegt werden. Die eine bezieht sich auf die Modalitäten der Mitgliedschaft und unterscheidet die freiwillige von der zwangsweisen. Die andere ist auf die Art der Einrichtung und damit die Legitimität von korporativen Gebilden gerichtet und orientiert sich am Gegensatz von Autonomie und obrigkeitlich-anstaltsmäßiger Einrichtung. Die variantenreiche Kombination dieser Dichotomien in der Forschung hat es ermöglicht, in der Korporation das Urmodell des (bürgerlichen) Vereins- und Assoziationswesens zu sehen oder – noch weitergehend – die demokratische politische Ordnung in Europa entweder auf die vormodernen Gilden oder auch auf die ihnen in ihrer inneren Verfasstheit zur Seite gestellten kommunalen Gebilde von den autonomen Landgemeinden bis hin zur Stadt zurückzuführen. Solche Argumentationsweisen blieben nicht auf die deutsche Historiographie beschränkt, sondern finden sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts auch in englischen Studien der Whig-Tradition. Negativ wird zu Zünften und Gilden regelmäßig ihre gruppenbezogene Monopolisierung sozialer Privilegien und ökonomischer Chancen angeführt, die dann auch wirtschaftliche Ineffizienz zur Folge gehabt habe. Wirtschaftsgeschichtliche Forschungen, die sich an der Neuen Institutionenökonomie orientieren, sehen in Zünften und Gilden freilich neuerdings auch Substitute für Firmen und deren Fähigkeit, Transaktionskosten zu reduzieren.

Den Grund für solche Betrachtungsweisen legte der Jurist Otto Gierke, als er in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in seinem rechtspolitischen Bemühen, die Deutschen aus der Zwangsjacke eines durchweg romanisierten Rechts zu befreien und ihnen eine Rechtsordnung möglich zu machen, die auf germanischen Begriffen und Konzepten beruhte, das »Genossenschaftswesen« zu seinem Forschungsgegenstand machte. Er fand die Ursprünge der »freien« Genossenschaft als einer autonomen Rechtsgemeinschaft bei den Germanen.[23] Sie bestand für ihn in der um gemeinsamen Besitz versammelten Gesamtheit. Die Römer hätten nur den Staat und das Individuum gekannt, nicht die freie, autonome Vereinigung. Von diesem Punkt aus entwarf Gierke eine Erzählung von der zweifachen Über- und Verformung der Ursprungsidee. Zunächst habe die Kirche in ihrer Suche nach einer Rechtsform für sich selbst die römische Tradition adaptiert, sich damit aber den Weg zu einem Begriff von *universitas* verbaut, der dieser eine eigene Wesenheit jenseits der Aggregation ihrer Mitglieder hätte zuerkennen können. Dahinter stand die Frage, ob eine Korporation für sich oder nur durch ihre Mitglieder handeln könne. Das verhinderte zwar nicht die Entfaltung eines autonomen Korporationswesens im europäischen Spätmittelalter, insbesondere in den Städten, baute aber auch keine rechtsdogmatischen Hürden gegen die anstaltsmäßige Über- und Verformung der freien, autonomen Gemeinschaft durch den Staat der Frühen Neuzeit auf. Korporationen aller Art wurden

23 Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, bes. Bde. 1-2.

vom 16. bis zum 18. Jahrhundert von den Obrigkeiten eingerichtet und reglementiert, um mit ihnen Gesellschaft im Sinne absolutistischer Herrschaft zu gestalten. Vorschub leistete dieser anstaltsmäßigen Überformung der Genossenschaft durch die Obrigkeiten seit dem 17. Jahrhundert die Vertragstheorie, die aus einer wesenhaft und dadurch aus sich selbst heraus integrierten Einrichtung ein bloß durch Vertrag festgelegtes Verhältnis wechselseitiger Rechte und Verpflichtungen gemacht habe. Dem 19. Jahrhundert fiel daher nach Gierke jetzt die Aufgabe zu, die freie Selbstorganisation der Gesellschaft im Vereins- und Assoziationswesen wieder möglich zu machen. Eine germanisch orientierte Rechtsgeschichte sollte dazu ihren Beitrag leisten. Insbesondere in seiner Behandlung der Vertragstheorie zeigte sich, dass Gierkes Argumentationsgang von der normativ gefassten Differenz vom Ganzen und seinen Teilen getragen war. Die Körperschaft war für ihn vollkommen nur dann, wenn das Wesen des Ganzen mit dem Wesen der Teile übereinstimmte. Dann brachte die freie, gewillkürte Einung in der Korporation nichts hervor, was zum Wesen ihrer Glieder hätte in Widerspruch treten können – auch dann nicht, wenn die Korporation Statuten beschloss, an welche die Mitglieder sich zu halten hatten. Die römische *societas* verfehlte diese identitäre Auffassung von der Korporation, weil deren Wesen in der staatlichen Genehmigung festgelegt war und nicht dem Wesen und Willen der Beteiligten entsprang.

Max Weber, auf dessen Begriffsintuition sich Historiker regelmäßig verlassen, bot zunächst keine idealtypische Alternative. Auch er interessierte sich im Anschluss an Gierke für die Unterschiede zwischen Kommandit- und moderner Handelsgesellschaft und fand ihn darin, dass im ersten Fall es nur um vertragliche Bindungen zwischen den Beteiligten zu tun sei, die deren eigenständiges geschäftliches Handeln nicht behinderten, während die moderne Handels- oder auch Aktiengesellschaft gerade anstelle der Kapitaleigner Geschäfte tätige. Auch Weber war es noch wichtig hervorzuheben, dass sich »römisch« nur eine *societas* als Vertragsverhältnis unter den Beteiligten begründen lasse. Die *societas* als agierender und haftender Akteur habe daher eine historische Wurzel in der Haushaltsgemeinschaft als eine Besitz- und Haftungsgemeinschaft. Wichtiger wurde allerdings, dass Weber die Aufmerksamkeit verschob, indem er zunächst die »Zweck- und Gesinnungsvereine« als Beispiele für Formen der Vergesellschaftung (und nicht der Vergemeinschaftung!) identifizierte, wobei er sowohl traditionale wie wert- und zweckrationale Motivlagen bei den Mitgliedern gelten ließ. Das öffnete die Perspektive auf die ›betrieblich‹ umgesetzte anstaltliche Herrschaft, die Weber bürokratische Herrschaft nannte und sie für die moderne, demokratische Alternative zu einer gewaltgrundierten Gestaltung der sozialen Ordnung hielt. Er identifizierte in der bürokratischen Form ein inhaltlich entleertes Prinzip, das in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen in seiner maschinenhaften Arbeitsweise – auf Grundlage von Aktenführung – für die Durchsetzung von Zweckrationalität, Sachbezogenheit und Neutralität dem betroffenen Personal gegenüber bei der Regelung von Angelegenheiten sorgte und so zu einem Fundament moderner Gesellschaft wurde. Das Innenleben dieser anstaltlichen Bürokratie sah Weber durch in Amtsrollen verfestigte und auf die Realisierung der spezifischen Zwecke ausgerich-

tete Pflichtenkataloge bestimmt, die von einem dafür eigens qualifizierten Personal in einem definierten Gefüge von Anordnungsbefugnissen zur Ausführung gebracht werden.[24]

Es ist in der historischen Forschung zu Korporationen in der Vormoderne weitgehend folgenlos geblieben, dass die Organisationssoziologie sich bereits weit von Max Weber entfernt und das Paradigma der Zweckrationalität aufgelöst hat. Den ersten Schritt tat Herbert A. Simon 1947, als er betonte, dass in Organisationen über Zwecke wie Mittel entschieden würde, diese Entscheidungen aber nie im Vollsinne rational seien, weil man stets unter Bedingungen unvollständiger Informationslagen handle. Die wesentliche Funktion von Organisation sei daher, Entscheidungen unter solchen Bedingungen überhaupt möglich zu machen. Nicht die Rationalität von Entscheidungen sei daher maßgebend, sie müssten sich nur bewähren, das heißt brauchbare Erfolge zeitigen. Über diese Brauchbarkeit befindet die Organisation selbst, indem sie die Folgen von Entscheidungen mit internen Zielvorgaben abgleicht.[25] An diese Verflüssigung des Zweck-Mittel-Schemas knüpfte Karl E. Weick wenig später an, als er Organisationen als Einrichtungen beschrieb, die weder stabil seien noch in maschinengleicher Schematik ihre Zwecke realisierten. Er entwarf sie als fragile Gebilde, die beständig auf eine kontingent sich verändernde Umwelt reagieren. Organisationen bestehen demnach nicht aus Organigrammen, sondern aus einer Abfolge von Operationen. Der Begriff der Organisationen wurde hier prozessualisiert. Gleichzeitig schien die Welt, auf die eine Organisation sich bezog, nicht mehr als eine kompakte Projektionsfläche für Zwecke, sondern als eine Quelle der Irritationen, mit denen Organisationen in ihrem internen Operieren durch fortlaufende Anpassung zurechtzukommen haben. Damit rückten anstelle von Zwecken und Mitteln ganz andere Phänomene in den Fokus der Betrachtung. Wichtig wurden Informationen, die den Zuständen der Umwelt entnommen werden, ihre innere Sinngebung und Verarbeitung. An die Stelle von Amtsrollen und Pflichten traten abstrakter und variabler zu konzipierende Verhältnisse und Beziehungen zwischen den Mitgliedern von Organisationen. Statt maschinenmäßiger Schematismen waren Erfahrung, Lernfähigkeit und die Rückwirkung ihres Outputs auf den Zustand der Organisation zu erwarten.[26]

In dieser Form ist die Organisationstheorie in einem hohen Maß anschlussfähig an eine kommunikationstheoretische Konzeption sozialer Ordnungsbildung, die von der grundlegenden Differenz zwischen System und Umwelt ausgeht und davon, dass die Umwelt nicht einfach gegeben, sondern entsprechend den systeminternen Strukturen für die systemischen Bedürfnisse selektiv in Prozessen der Beobachtung und der Informationsverarbeitung konstruiert wird. Zu dieser hochselektiven Umweltbeziehung werden organisationsförmige Sozialsysteme durch ebenfalls sehr restriktive Einschränkungen in den drei Sinndimensionen fähig. Es gibt Mit-

24 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 21, 226-230.
25 Simon, Administrative Behavior, bes. S. 1-17, 72-87, 140-150.
26 Weick, Prozess des Organisierens, bes. S. 12-29; vgl. Seibel, Verwaltung verstehen, bes. S. 141-150.

glieder, einen meist eng definierten Sachbezug und systemspezifische Zeitroutinen. In den organisierten Systemen wird im Medium des Sinns operiert, sodass bei Festlegungen und Selektionen das Ausgeschlossene stets mitläuft. Eine Folge davon ist, dass in Organisationen, in denen Entscheiden ostentativ gebündelt wird, es dann Verantwortlichkeit geben muss, um die ausgeschlossenen Möglichkeiten dort zu versammeln und sie gewissermaßen in Quarantäne zu geben, aus der man sie gegebenenfalls auch wieder hervorholen kann. Eine andere ist, dass auch das Nichtvorhandene, Nichtgeschehene, Unterlassene, Unberücksichtigte ursächlich werden kann für weitere Selektionen. Wenn unter diesen Umständen weiterhin einfache, starre Transformationsregeln unterstellt werden, die das Zufällige als Ursache mit dem Nichtzufälligen als seiner Folge verbinden, dann verfehlt man die Operationsweise sozialer Systeme und macht sie zu einfachen Maschinen, wie Max Weber das vorschwebte. Die ältere Forschung zur Bürokratisierung hat sich dem weitgehend angeschlossen. Die Nichttrivialität von Organisationen besteht freilich darin, dass sie in Reaktion auf ihren Output Eigenzustände entwickeln, indem sie die Transformationsregeln zwischen dem Zufälligen und dem Nichtzufälligen modifizieren. Deswegen ist das Erleben der Beteiligten durch Intransparenz bestimmt, die vom Beobachter als Komplexität registriert wird. Der systemtheoretische Blick auf Organisationen unterstreicht noch einmal, was die sozialpsychologische Organisationstheorie Weicks schon festhielt: Organisationen sind nicht deswegen besondere Sozialsysteme, weil sie wie Maschinen funktionieren, sondern sie sind fragile Einrichtungen hochverdichteter sozialer Wechselwirkungen und der kybernetischen Stabilisierung über Selbststeuerung.

Wir sprechen an dieser Stelle und weiterhin von organisationsförmigen Sozialsystemen, weil unsere Vermutung ist, dass Organisieren in der vormodernen Gesellschaft langsam gelernt werden musste und quer lag zur dominierenden hierarchischen Primärdifferenzierung. Daher sind zunächst Formen zu erwarten, die näher an der Informalität zu liegen kommen als am anderen Pol. Unsere Beobachtungen richten sich ausgehend von einem entwicklungsgeschichtlichen Abriss auf die Frage der Mitgliedschaft, auf die Modalitäten des internen Operierens, auf die Umweltverhältnisse und schließlich auf ihre Leistung für die Mitglieder, die gesellschaftliche Funktion und die historische Entwicklung des betreffenden Typs.

Bedingungen und Szenarien der Entstehung

Es ist in der Forschung weitgehend unstrittig, dass korporative Gebilde in Europa etwa seit dem 10. Jahrhundert in Gestalt von Gilden und Zünften greifbar werden. Ob und in welchem Sinn Bruderschaften und durch Eid begründete Kriegergemeinschaften (commitates), die schon im 8. Jahrhundert erwähnt sind, dazugehören, wird noch zu klären sein. Kaum Zweifel gibt es hingegen bei den Konventen der Mönche, wie sie die *Regula Benedicti* beschreibt. Unentschieden ist die Forschung hingegen in der Frage, ob denn das Bruderschaftswesen antike Wurzeln habe. Es wird dabei auf die *collegia* in Rom verwiesen, denen staatliche Privilegierung den

Status juristischer Personen verlieh und damit die Fähigkeit, Eigentum zu erwerben, vertragliche Bindungen einzugehen und eine sich in Sonderzuständigkeiten sowie in Verhaltensregularien für die Mitglieder manifestierende Binnenstruktur zu etablieren. Wer sich Gierke anschließt, sieht in dieser möglichen antiken Wurzel der Korporation dann eher den Grund für ihre anstaltlichen Verformungen in der Frühen Neuzeit.

Wir lassen diese Frage hier zunächst auf sich beruhen, weil sie dazu beiträgt, die viel wichtigere nach der kommunikativen Logik von korporativen Gebilden zu verdecken. Das zeigt sich schon an den Unsicherheiten in der Unterscheidung von Korporationen und Bruderschaften oder Kriegerbünden. Wir hatten eben Netzwerke als interaktionsbasierte Sozialsysteme bestimmt, die in der Sozialdimension selektiv sind, damit also Mitglieder untereinander über Reziprozität und Vertrauen so verbinden, dass sich in einzelnen oder mehreren sachlichen Feldern deren Handlungsmöglichkeiten vor allem untereinander, möglicherweise aber auch gegenüber einer Umwelt ausweiten. Gepflegt werden solche Netzwerkbeziehungen meist in Rhythmen, in Anspruch genommen werden Solidarität und Vertrauen episodenhaft bei Bedarf. Netzwerke realisieren sich in Interaktionen, sie verbessern ganz allgemein die Fähigkeit, auf kontingente Umweltverhältnisse zu reagieren. Sie kondensieren jedoch jenseits von meist nur schwach markierten Akten des Beitritts und tätiger Reziprozität nicht zu Einrichtungen, mit denen sich Grenzen der Sinnbildung verbinden. Daher tut sich in diesem Fall auch keine Trennlinie zwischen der eingebrachten sozialen Rolle und einer eventuellen Mitgliedschaftsrolle auf. Die anderen eigenen Rollen von Netzwerkmitgliedern werden allenfalls leicht reguliert und dadurch in Bezug auf bestimmte Sachverhalte perfektioniert, aber sie werden nicht durch eine eigene Mitgliedschaftsrolle ergänzt.

Auch wenn man historisch gleitende und variantenreiche Übergänge unterstellen muss, liegt der ›Nullpunkt‹ der Korporation und damit des Organisierens an dieser Stelle: Mitgliedschaft verbindet sich mit einer distinkten Mitgliedschaftsrolle, die diese und andere eigene Rollen für das System und das in ihr handelnde und erlebende Personal unterscheidbar macht. Auf welchen Primärunterscheidungen diese Grenzziehung aufbaut und in welchen Handlungsprogrammen die regelmäßig zugrunde liegende Paradoxie dann entfaltet wird, ist zunächst sekundär. Entscheidend für die Ausdifferenzierung und die operative Reproduktion von Korporationen ist die Aufrechterhaltung dieser Grenzziehung durch die bestimmte Art und Weise, wie und welche Selektionen des Sinns operativ aneinander Anschluss finden. Das muss noch nicht bedeuten, dass andere eigene Rollen in der Korporation keine Berücksichtigung finden. Es ist regelmäßig das Gegenteil der Fall, wie zu sehen sein wird. Bis die Mitgliedschaftsrolle und andere eigene Rollen völlig auseinandergetreten waren und so die Spanne zwischen informaler Organisation und formaler durchmessen wurde, war historisch ein langer Weg evolutionärer Selektion von Möglichkeiten zurückzulegen, der auf den verschiedenen funktional voneinander abgrenzbaren Feldern der gesellschaftlichen Ordnungsbildung auch nicht synchron durchschritten wurde – und erst recht nicht als ein Ziel geplant war.

Akzeptiert man diese Ausgangsfestlegung, dann sind Bruderschaften und Kampf- oder Verteidigungsgenossenschaften von Kriegern dem Typus Netzwerk zuzuschlagen, während die Korporation eben bei Gilden oder Zünften beginnt oder auch bei Ritterorden. In all diesen Fällen wird die andere eigene Rolle des Handwerkers, des Händlers oder auch des Ritters einer direkten Mitgliedschaftsrolle zur Seite gestellt, die daran zu erkennen ist, dass die genuinen Bestandteile der primären sozialen Rolle erkennbar modifiziert werden, generell eingeschränkt sind oder ihre Ausübung von Entscheidungen, die im System getroffen werden, abhängig gemacht wird. Die daraus erwachsenden Unterschiede zwischen den Systemtypen sind signifikant und betreffen unter anderem die kollektive Handlungsfähigkeit.

Korporative soziale Gefüge setzen mithin voraus, dass die Optionen individuellen Handelns kollektiven Rationalitäten untergeordnet werden oder mindestens die Selektion aus den individuellen Optionslagen durch eine Gesamtperspektive bestimmt wird. Dafür muss es aus Sicht derer, die sich zu einer Mitgliedschaft entschließen, triftige Gründe geben. Die Spieltheorie informiert darüber, dass nur in einer Welt ohne Alternativen ein gemeinsames Ziel hinreichend Motivation liefert, sich auf eine solche Konstellation einzulassen. Es geht deswegen nicht um die aus der Situation heraus naheliegende Addition der Kräfte. Sobald etwa einzelne Teilnehmer an einer gemeinsamen Jagd im Lauf des Geschehens ein leichter zu erlegendes Wild entdecken, müssen sie vernünftigerweise abwägen, wie sich die Wahrscheinlichkeiten des gemeinsamen Erfolgs zu denen des individuellen Versuchs verhalten und gleichzeitig die zu erwartenden Beuteanteile gegeneinander verrechnen. Außerdem hätten sie zu überlegen, welche sozialen Kosten ein Handeln auf eigene Rechnung nach sich zöge – etwa die, dass man möglicherweise vom gemeinsamen Jagen künftig völlig ausgeschlossen würde. Das führt in komplizierte Abwägungen und in eine Situation, in der rationales Entscheiden unmöglich wird. Das hätte Handlungsunfähigkeit zur Folge, die im Beispielsfall besonders dramatisch deswegen wäre, weil hier Entscheiden und Handeln ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung geboten sind.[27]

Daher laufen an dieser Stelle auch die spieltheoretischen und kommunikationstheoretischen Argumentationen auseinander. Während die Spieltheorie die Rationalität einer Entscheidung für das kollektive Unternehmen aus dem Erfolg *ex post* (!) ableitet – und damit Erfahrungen und Verläufe voraussetzt, die das Modell nicht in sich trägt –, kann eine kommunikationstheoretische Beobachtung, die Entscheidungen in einen durch Komplexität und Kontingenz bestimmten Rahmen hineinstellt, aus der Situation heraus argumentieren und die Unentscheidbarkeit selbst als Problem identifizieren, für das eine Lösung gefunden werden muss. Korporationen, die das individuelle Handeln konditional mit dem kollektiven verbinden, ermöglichen somit Handeln in für die Einzelnen unentscheidbaren Situationen, indem sie die Entscheidung auf ein Kollektiv verlagern. Die Korporation ist die Lösung für Konstellationen, die für den Einzelnen nicht zu handhabende Kontingenz bergen oder ihn mit nicht zu

27 Vgl. hierzu auch Skyrms, Stag Hunt und Ders., Social Contract.

überschauender Komplexität konfrontieren. Die Teilnehmer nehmen dafür in Kauf, dass gemeinsam anders gehandelt wird, als es die je individuelle Perspektive vielleicht nahegelegt hätte. Ein sofort einzustreichender Gewinn ist, dass man bei Fehlschlägen nicht allein und selbst verantwortlich zu zeichnen hat.

Nimmt man die Überwindung doppelter Kontingenz in der Kommunikation zwischen den Beteiligten zum Ausgangspunkt, so kommt man zu einem analogen Ergebnis. Ein ›ich tue, was ihr wollt, wenn ihr tut, was ich will‹, lässt sich vernünftigerweise nicht auflösen, indem Ego in Vorleistung geht. Die Situation ist geeignet, in den Konflikt abzugleiten, wenn man keinen Ausweg findet. Einen solchen zu suchen, kann die gemeinsam wahrgenommene Lage in der Umwelt nahelegen. Es braucht eine gemeinsame Festlegung auf Entscheidungsmodalitäten, die für bestimmte Situationen und Problemlagen konkordantes Handeln in einer Weise möglich machen, dass auch individuelle Interessen noch Berücksichtigung finden können. Diese Betrachtungsweise macht zusätzlich darauf aufmerksam, dass organisationsförmige Sozialgebilde – im Unterschied zu reinen Interaktionssystemen – einen wichtigen Teil ihrer Rationalität gerade aus ihrer zeitübergreifenden Stabilität und aus ihrer regelhaften, also überschau- und berechenbaren Operationsweise gewinnen. Korporationen verfügen über Statuten, die Mitgliedschaftsbedingungen festlegen, damit auch eine Mitgliedschaftsrolle greifbar machen, und sie legen die Modalitäten fest, wie man zu Entscheidungen kommt, die das Kollektiv gegenüber einer Umwelt handlungsfähig machen. Damit werden Korporationen zu Einrichtungen, die sich auch deswegen von einer bloßen Aggregation von Mitgliedern unterscheiden – oder besser: sich gegenüber dieser Gemeinschaft ausdifferenzieren –, weil sie eben fortbestehen, wenn Mitglieder ausscheiden oder neue hinzukommen. Die Korporation kann auf diese Weise zu einem Ort kondensierter Erfahrung und Erinnerung werden, die von individuellen Bewusstseinsleistungen weitgehend unabhängig ist. Auch das unterscheidet sie von Netzwerken.

Man kann sich sowohl von der spieltheoretischen wie der kommunikationstheoretischen Modellierung aus vorstellen, dass netzwerkartige, bruderschaftsförmige Sozialgebilde Korporationen hervorbringen. Es braucht anfangs keine eigene Mitgliedschaftsrolle, nur erfahrungsgesättigtes wechselseitiges Vertrauen und die Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln untereinander, durch die sich die Bewältigung von Umweltkontingenz für die Beteiligten verbessert. Der Schritt zur Korporation liegt aus dieser Konstellation heraus in dem Moment nahe, in dem Umweltlagen zu befürchten oder zu beobachten sind, die eine individuelle Reaktion überfordern und damit kollektives Handeln nahelegen. Beide Aspekte sind nicht gleichzusetzen. Umweltkontingenz verweist auf die Erwartung, dass künftiges Geschehen mit Gefährdungen verbunden ist, kollektives Handeln bedeutet Bereitstellung und Auswahl von Mitteln. Daher wird der Übergang vom einen zum anderen Aggregatszustand des Sozialgebildes als ›Einrichtung‹ markiert werden müssen, um die damit gesetzten Differenzen im Umweltbezug wie in den je eigenen Rollen der Beteiligten erfahrbar zu machen. An die Stelle der je individuellen Umweltbezüge tritt eine gemeinsame Umwelt und intern wird eine durch diesen gemeinsamen Umweltbezug

definierte Mitgliedschaftsrolle greifbar, die neben die eingebrachte tritt. Kollektives Handeln und individuelles Agieren bleiben mithin weiterhin als Alternativen greifbar.

Diese letzte Beobachtung liefert Argumente für eine bestimmte historische Verortung von korporativen Gebilden in der Evolution gesellschaftlicher Differenzierung. Sie setzen Gesellschaft in einer bestimmten Verfassung ihrer primären Gliederung voraus. Solange sich nur Segmente gegenüberstehen, gibt es für Individuen in Bedrohungslagen keine sinnvollen Alternativen zum Anschluss an ihr Kollektiv. Das gilt auch dann noch, wenn es neben den Segmenten Hierarchien in Gestalt einer Elite gibt. Es macht daher keinen Unterschied, ob die Elite sich in einem Zentrum konzentriert oder sich bereits gesellschaftsweit als Oberschicht etabliert hat. In dieser Konstellation wird es möglich sein, in den Segmenten oder der Elite Netzwerke zu knüpfen, um weitere Differenzierung voranzutreiben. Man kann dann Freunde von Feinden unterscheiden und eben Kampf- oder Solidargemeinschaften als Bruderschaften einrichten. Sie müssen sich unter diesen Umständen gegen die segmentäre Ordnung von Clans durchsetzen. Individuelle Handlungsperspektiven werden dadurch kaum freigesetzt. Sie können erst identifiziert werden, wenn sich eine weitere, funktional bestimmte Ebene der Differenzierung in Ansätzen greifen lässt, in der Dritte etwa gleichzeitig als Geschäftspartner und Konkurrenten identifiziert werden können oder die Zentralisierung so weit vorangeschritten ist, dass rechtmäßige von unrechtmäßiger Herrschaft unterschieden werden und so neben Freunden und Feinden eine weitere Gruppe legitimer Herrschaftsträger in der Umwelt identifiziert werden kann. Damit die gemeinsame Umwelt einer Korporation sich herstellt und in ihrer speziellen Beschaffenheit im Unterschied zu den individuellen Umweltverhältnissen bestimmt und ausgewiesen werden kann, braucht es somit gesellschaftliche Komplexität, die funktions- und damit sachbestimmte funktionale Primärdifferenzierung wenigstens in den Anfängen verfügbar hält. Nur dann können sich korporative Gefüge als Einheit der Differenz von individueller und kollektiver Handlungs- und Erlebensrationalität etablieren. Man kann das auch anders formulieren: Korporationen sind Sozialsysteme, deren Primärdifferenz zur Welt in der Sachdimension gezogen wird. Die Korporation setzt diese Differenz bei der Selektion ihrer Mitglieder voraus und realisiert den Sachbezug in der Sozialdimension. Das zeigt schon, dass sie bei der Identifikation des Sachbezuges auf Möglichkeiten zurückgreifen muss, die von der Gesellschaft bereitgestellt werden, die sie also selbst nicht garantieren kann. Erst wenn Gesellschaft sachbezogene Differenzierungsmuster etabliert hat, die sich von gruppenbezogenen unterscheiden lassen, kann es Korporationen geben. Man kann daher schließen, dass Korporationen eine evolutionäre Errungenschaft darstellen, die wiederum dazu beiträgt, die funktions- und sachbezogene Differenzierung von Gesellschaft weiter zu stützen.

Szenarien der Entstehung von Händlergilden im 12. Jahrhundert sind von wirtschaftsgeschichtlicher Seite wie aus der Perspektive einer spieltheoretisch inspirierten Institutionentheorie beleuchtet worden. Sie konvergieren in der Feststellung, dass das

zentrale Anliegen von Händlergilden war, kollektive Handlungsfähigkeit gegenüber feudalen Obrigkeiten, in deren Gebieten man Fernhandel betrieb, zu erreichen, um so erfolgreich über die Konditionen der je eigenen Präsenz in fremden Herrschaftsgebilden, über geschützte Bewegungs-und Handlungsspielräume, über die erwarteten materiellen, finanziellen Gegenleistungen und über das Verhältnis zu den Händlern vor Ort verhandeln zu können. Auf diese Weise bleiben für die Levantehändler der italienischen Städte Handelsniederlassungen und Geschäfte im östlichen Mittelmeerraum auch unter den komplizierten Kräfte- und Herrschaftsverhältnissen im Nahen Osten und südlichen Mittelmeerraum möglich, die dort aus der Präsenz der christlichen Kreuzfahrerstaaten und Ritterorden, dem zunehmend geschwächten und zurückgedrängten byzantinischen Reich und dem expansiven, aber religiös und herrschaftlich kleinteilig verfassten Islam seit dem 11. Jahrhundert entstanden waren. Mit dieser Konstellation waren die bis dahin bereits existierenden Händlernetzwerke offenbar überfordert. Die Überlieferung einer jüdischen Händlergemeinde in Kairo aus dem 11. Jahrhundert stützt diese Schlussfolgerung. Die sogenannten Maghreb-Händler in Kairo stellten die für ihre Geschäftsbeziehungen zwischen Ägypten, Sizilien und Israel notwendige Verlässlichkeit zwischen den Händlern und ihren Agenten in der Ferne allein durch einen informellen Verhaltenskodex her. Ein dichter Fluss von Informationen machte Fehlverhalten beobachtbar, das durch Sanktionierung auf dem Wege des Entzugs von Achtung und des Ausschlusses aus dem Kreis der Geschäftspartner geahndet wurde. Ohne formale Organisation bot dieses über Reputation und Ehre integrierte Netzwerk einen Aktionsraum, der durch freien und kompetitiven Handel, aber auch durch die weitgehende Anerkennung des islamischen Rechts gekennzeichnet war. Das bot ausreichend Sicherheit, um bilaterale, vertraglich abgesicherte Handelsbeziehungen auch über große Distanzen hinweg einzugehen. Für die Händler aus den italienischen Stadtrepubliken war die Welt des Mittelmeers in ihren religiösen und politischen Fragmentierungen und Konflikten hingegen so unübersichtlich und unberechenbar geworden, dass man sich mit Korporationen darauf einstellte, um handlungsfähig zu bleiben.

Die Kaufleute brauchten diese Form der Selbstorganisation nicht zu erfinden, da sie aus Gemeinwesen heraus agierten, die sich wie etwa Venedig bereits am Ende des Mittelalters nach langen Kämpfen zwischen Adel, reichen Kaufleuten und Handwerkern die Gestalt einer kommunalen Korporation gegeben hatten. Das Modell war erfolgreich, weil es dazu taugte, dass sich Siedlungen von Adeligen, Gewerbetreibenden und Händlern gegenüber den Ansprüchen und Pressionen feudaler und auch kirchlicher Herren abgrenzen und zum Teil über die Zeit hinweg weitgehend aus ihrem Zugriff emanzipieren konnten. Die ab etwa 1150 nördlich der Alpen bis hinüber auf die britischen Inseln reichende Welle von Städtegründungen brachte daher korporative Gemeinwesen hervor. Der Variantenreichtum war dabei groß. In welchem Ausmaß die Grenzziehung gegenüber feudalen Herrschaftsrechten jeweils gelang, hing stark von deren Konzentration und Zentralisierung ab. In Frankreich und in England mit ihren konsolidierten Königsherrschaften blieben die Spielräume

für kommunale korporative Autonomie geringer als etwa in den Niederlanden und im Reich. Das Resultat war bis zum 14. Jahrhundert schließlich ein breites Spektrum kommunaler Korporationen, die sich von in grund- und territorialherrschaftlich eingebundenen landsässigen Städten über Gemeinwesen mit mehr oder minder ausgeprägter Präsenz staatlicher Macht in ihren Mauern bis hin zur völligen Autonomie der Territorialherrschaft beanspruchenden italienischen Stadtrepubliken und der Freien und Reichsstädte erstreckte.

Das korporative Grundmuster verschwand dabei nirgends völlig. Familienvorstände einer Siedlung – mindestens persönlich frei und ökonomisch selbständig – konstituierten sich als eine Gemeinschaft der Bürger und gingen eine im Eid begründete wechselseitige Bindung an die Gemeinschaft ein, durch die man handlungsfähig nach außen wurde. Max Weber sprach in idealtypischer Zuspitzung von einer »schwurgemeinschaftlichen Verbrüderung«, durch die man sich von Herrenrecht emanzipierte.[28] Diese Anfänge sind von der stadtgeschichtlichen Forschung im Einzelfall kaum zu erhellen, weil die innere Formierung und Ausdifferenzierung, besonders auch wegen der Spannungen zwischen städtischem Adel und anderen potenten Familien, Zeit brauchte, auch wenn das Modell bereits verfügbar war. Das zeigt überdies, dass korporatives Organisieren sich nicht selbstverständlich ergab, sondern immer wieder hohe Widerstände und Unwahrscheinlichkeiten zu überwinden waren, weil es eben nicht nur um eine Grenzziehung zu tun war, sondern darum, eine Rollendifferenz zu etablieren, die aus Haushaltsvorständen Bürger machte, die einerseits der Gemeinschaft gegenüber verpflichtet waren, für sie nach außen einzustehen, und andererseits dieser Gemeinschaft Handlungskompetenzen gegen sich selbst zubilligen mussten.

Ein Alternativmodell wurde freilich in diesem evolutionären und sich viele Male wiederholenden Lernprozess auch nicht hervorgebracht. Bis ins 13. Jahrhundert vollzog sich die interne Strukturbildung im Medium performativer Rituale. Erst mit der Verschriftlichung von Statuten und der protokollierenden Dokumentation von Entscheidungen konnte eine in Papier und Schrift materialisierte Erinnerung solche Lern- und Ausdifferenzierungsprozesse stabilisieren. Konfliktreich verliefen sie gleichwohl bis ins 16. Jahrhundert hinein.[29] Stets ging es bei diesen innerstädtischen Auseinandersetzungen um die Gremien und Stellen mit Entscheidungsbefugnissen, wie Bürgerversammlungen, Ratsdeputationen, Bürgermeister mit besonderen Aufgabenfeldern oder auch Schöffen. Strittig waren Entscheidungskompetenzen in der Vertretung nach außen wie gegenüber den Bürgern und zum Teil auch der in ihren Rechten abgeschichteten Einwohnerschaft sowie insbesondere der Zugang zu diesen Ämtern und Funktionsstellen. Weil es sich um selbstgewählte Unterstellung unter Anordnungsbefugnisse handelte, wurden diese Ämter im Regelfall durch Wahl und auf Zeit vergeben. In der Wahl – wie immer manipuliert sie gewesen sein mochte – symbolisierte sich die Beauftragung. Die korporativ verfasste Kommune etablierte damit das

28 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 749 ff.
29 Vgl. Kap. II.IV.3.

Prinzip beauftragter und somit auch rechtfertigungspflichtiger Macht als Alternative zur autokephalen, auf Verfügung über Ressourcen und Gewaltfähigkeit basierenden Herrschaft. Diese Verbindung von Satzungshoheit, Regelungs- und Sanktionsbefugnissen gegenüber Mitgliedern, die ihrerseits sich untereinander auf Friedenswahrung und Solidarität verpflichteten, sodass sie sich im Hinblick auf ihre Mitgliedschaftsrollen als Gleiche behandelten, fand sich samt der Ausbildung von sachbezogenen, mit definierten Entscheidungs- und Anordnungsbefugnissen ausgestatteten Amtsrollen seit dem 15. Jahrhundert auch in agrarisch bestimmten, dörflichen Siedlungsgemeinschaften, allerdings weitaus seltener und nur in einer dafür günstigen Umwelt der ausgedünnten herrschaftlichen Präsenz. Sie gewannen dadurch Handlungsfähigkeit gegenüber den feudalen Herren und auch gegenüber den Naturräumen, in denen sie siedelten und Nahrungsmittel produzierten. Korporationen bildeten eine Grundlage für widerständiges Handeln, werden wir unten sehen. Auch dann blieb die bäuerliche Gemeinde aber ein Sozialsystem, das damit befasst war, herrschaftliche Interessen und die der ökonomisch stark geschichteten Siedlungsgemeinschaft zum Ausgleich zu bringen.

In den Städten stabilisierte sich die Binnendifferenzierung nach korporativen Mustern. Stadtviertel, Nachbarschaften, Kirchspiele waren nicht nur räumlich bestimmte Einheiten, sondern beanspruchten Regelungskompetenzen und bildeten Ämterstrukturen aus, die sich nicht immer komplementär zu den sachbezogenen Funktionsstellen der Gesamtkommune verhielten oder sich aus diesen ableiteten, sondern oft auch in Konkurrenz dazu traten. Darin war noch bis in die Frühe Neuzeit hinein greifbar, dass, wie die stadtgeschichtliche Forschung im Einzelfall nachvollziehen kann, die gesamte Kommune sich als eine Ausdifferenzierung gegenüber dieser ursprünglich räumlichen Gliederung der Siedlungsgemeinschaften darstellte, die durch diesen Integrationsprozess zwangsläufig in ihrer internen wie externen Handlungsautonomie beschnitten wurden. Auch bei Kaufmannsgilden wird eine solche vorgängige Existenz zum Teil vermutet, manchmal auch bei einzelnen Gewerben, die sich korporativ zu Zünften zusammengeschlossen hatten. Es ist für unsere Analyse nicht entscheidend, Abfolge und Verlauf solcher Integrations- und Differenzierungsprozesse zu klären, zumal sich ein generelles Muster nicht wird feststellen lassen. Wichtiger ist die Einsicht, dass die korporativ gestaltete Binnendifferenzierung der städtischen Kommune es möglich machte, funktionale Bestimmung von Anordnungs- und Entscheidungsbefugnissen und die Gleichheit der bürgerlichen Mitgliedschaftsrolle mit der Hierarchisierung der Einwohnerschaft nach Rechten und Ehre zu verbinden. Die Korporation wurde genutzt, um Gleiches zu Gleichem zu bringen und diese Gruppen von Haushaltsvorständen samt ihren Familien in eine in den Einzelpositionen zwar stets umstrittene, aber als Prinzip nie infrage gestellte Hierarchie der Privilegien einzusortieren. Die in der Frühen Neuzeit bis zur Dysfunktionalität vorangetriebene ständische Gliederung und Hierarchisierung der Gesellschaft auch unterhalb der adeligen Oberschicht wäre ohne Korporation weder zu etablieren noch zu reproduzieren gewesen. Und selbst im Adel wurden korporative Zusammenschlüsse wie Ritterorden und Turniergesellschaften zur inneren Hierarchisierung genutzt. In dieser Perspektive

erscheint die in der Forschung seit Gierke bis zuletzt immer wieder mit Aufmerksamkeit bedachte Unterscheidung von Korporationen mit zwangsweiser und solchen mit freiwilliger Mitgliedschaft in einem neuen Licht. Zwangsweise Mitgliedschaft lag nahe, wenn funktionale Spezifikation in Hierarchiebildung integriert werden sollte, also die Reproduktion ständischer Ordnung infrage stand. Auf Zwang ließ sich verzichten, wenn wie dann im Sozietätswesen seit dem 17. Jahrhundert funktionale Spezifikationen korporativ integriert wurden, deren gesellschaftliche Bedeutung (noch) nicht greifbar war.[30]

Neben der gesellschaftlichen Arbeitsteilung zwischen agrarischer und gewerblicher Produktion wurden in der Forschung zwei weitere Fälle identifiziert, die durch korporative Gefüge umgestaltet wurden: die herrschende Kriegerelite und Religion. Wir behandeln sie hier nur kursorisch. Die seit dem 12. Jahrhundert laufende Umgestaltung der kognatisch strukturierten Clans in eine Aggregation agnatischer Familien, mit der wir uns oben schon befasst haben, fußte ebenfalls zum Teil auf Hausverträgen zwischen den Beteiligten, die man als korporative Gebilde identifiziert hat. Auch später wurden Hausverträge nicht nur bei Familienfirmen als Modell für vertragliche Integration zwischen Geschäftspartnern genommen und umgekehrt Adelsfamilien noch im 17. Jahrhundert von den Juristen als mit Satzungsrecht ausgestattet gedacht. Schließlich war es die römische Kirche, die sich seit dem Investiturstreit sukzessive als Korporation integrierte und darstellte. Sie war bis dahin weder als eine Gemeinschaft der Gläubigen begriffen noch auch als Einheit der Hierarchie. Vielmehr standen Klöster als eigenständige (schon korporativ geformte) Einrichtungen neben den durch die Bischöfe repräsentierten Sprengeln mit ihren parochialen Untereinheiten. Im Grunde war die Kirche rechtlich eine Aggregation von lokalen Pfarreien mit je eigenen Besitzungen, geistlichem Personal und zugehörigem gläubigen Volk. Es war also ein feudales, segmentäres Modell, das hier umgesetzt wurde. Die Befreiung der Bischöfe aus der Laieninvestitur emanzipierte diese meist dem Adel entstammenden Protagonisten aus dem Gefüge weltlicher Herrschaft und ließ einerseits eine säkularisierte Sphäre weltlichen Rechts zurück, bot andererseits aber die Chance, die Vielfalt von Kirchen, Klöstern und Bischofssprengeln als ein Ganzes mit Teilen zu integrieren. Auch hier wurde die Korporation Modell und entsprechend intensiv war das Kirchenrecht daran beteiligt, die Korporation als ein in nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche vordringendes Modell sozialer Ordnungsbildung in seiner Rechtsform zu denken, um sie damit insbesondere in Beziehung setzen zu können zu verherrschafteten Systembildungen. Wir betreten die Gefilde der Semantik.

Die Tradition des römischen Rechts, das in den sich bildenden gelehrten Rechtsschulen präsent und zum Teil auch im kanonischen Recht greifbar war, bot dafür aus herrschaftlicher Sicht gute Voraussetzungen, da es die Genossenschaft als selbstbestimmte Einrichtung nicht kannte, sondern nur den Personenverband mit staatlichem Auftrag, der dann allerdings im Hinblick auf sein Verbandsvermögen als eine Privatperson

30 Vgl. Kap. II. V.

behandelt werden konnte und auf diese Weise Geschäftsfähigkeit erlangte. Für die Gesellschaft des Spätmittelalters wurde entscheidend, dass man unter Rückgriff auf diese römische Konzeption nur herrschaftlich privilegierte Korporationen als legitim und als positiven Beitrag zur gottgewollten Ordnung begreifen konnte, während die nicht legitimierten als *factiones* die Gesellschaft spalteten. Das Reich ließ sich so von der Sphäre des die Privilegien erteilenden Kaisers hinab über Städte, Länder und Gemeinden als Gefüge von Korporationen vorstellen. Ähnlich verlief die kirchenrechtliche Diskussion. Die Einzelkirchen wurden als *universitates* konzipiert, die zu einer Gesamtheit als Kirche durch die Gemeinschaft der sie repräsentierenden Bischöfe wurden, die dabei freilich, weil gewählt, nicht als Herren, sondern nur als Prokuratoren agierten. Ergänzend wurde die Kirche, meist in einer Analogie zum Leib Christi, als ein *corpus mysticum* beschrieben oder auch als *persona ficta*, wobei die Streitfrage blieb, ob diese Person als juristische Fiktion jenseits der Versammlung ihrer Teile auch eine für sich handlungsfähigere Realität darstelle, ob es also ein Ganzes jenseits der Summe der Teile überhaupt gebe. Papst Innozenz IV. wollte Korporationen als Vereinigung von Berufen allgemein zulassen, soweit sie offenbar dem Gemeinwohl dienten. Sie wurden durch den konsentierenden Willen der Gruppe begründet und gelenkt. Jenseits der Menge der Mitglieder habe man es mit einer *persona ficta* und bezogen auf die Kirche mit einem *corpus mysticum* zu tun. Gegenüber der herrschenden Auffassung war hier eine wesentliche Abweichung formuliert, weil diese *universitas* auch ohne kaiserliche Privilegierung ein Existenzrecht hatte. Damit bekräftigte der Papst bezogen auf Diözesen und Kirchen die im Investiturstreit grundsätzlich bezogene Position.

Weil die kanonistische Korporationslehre vor allem über rechtliche Auseinandersetzungen vorangetrieben wurde, amalgamierten hier römische Traditionen, germanische Einflüsse aus der Gesellschaft, in die die Kirche eingelagert war, und eine eigene kanonistische Rechtsauffassung. Die Probleme waren dabei aus Sicht von Kirchen, Domkapiteln oder auch Ordenskonventen sehr konkret. Sie drehten sich mit Bezug auf Eigentum, Haftung und Entscheidungen stets um die Differenz und das Verhältnis zwischen Korporation bzw. *universitas*, den Mitgliedern als Einzelnen und als Gesamtheit. Kann ein Bischof für die Mitglieder des Domkapitels verbindlich sprechen; kann er ohne deren Zustimmung vor Gericht Klage erheben; kann eine Korporation Delikte begehen, besteht sie weiter, wenn alle Mitglieder verstorben sind, können neue Mitglieder überhaupt eintreten; hat eine Korporation Verfügungsrecht über ihre oder einzelnen Mitgliedern übertragene Eigentumsrechte? Im Resultat entwickelte sich in der Kirche bis zum 13. Jahrhundert eine Korporationstheorie, die von der römisch-rechtlich notwendigen herrschaftlichen Legitimation absah, die aber ein nach innen wie nach außen handlungsfähiges Leitungsamt als Haupt forderte und eine Körperschaft für ihre Handlungen dann für haftbar erklärte, wenn die Mitglieder zugestimmt hatten, umgekehrt daher unautorisierte Verfehlungen einzelner Mitglieder nicht der Korporation zurechnen wollte. Man soll das Kollektiv behandeln, als sei es eine Person, erklärte der Papst, aber der maßgebliche Rechtsgelehrte Bartholus schrieb, das Ganze unterscheide sich nicht von den Teilen. Die Auseinandersetzungen

des 14. und 15. Jahrhunderts um den kirchlichen Konziliarismus resultierten aus dieser Spannungslage. Sie war Resultat der Ausdifferenzierung der Kirche als einer Korporation gegenüber den in ihr vorfindlichen Kollektiven und deren Repräsentanten.

Man kann an die hier skizzierten institutionellen und semantischen Entwicklungen zwei für die Gesellschaftsgeschichte bedeutsame Beobachtungen anschließen. Die erste Auffälligkeit ist, dass die Stadt im Spätmittelalter – und man kann hinzufügen: auch in der Frühen Neuzeit – keine eigene Theorie oder Rechtsvorstellung der Korporation entwickelte. Städte begnügten sich mit ihren Statuten und mit ihrer korporativen Praxis, die, was die Autonomie der Institution gegenüber ihren Mitgliedern betraf, entschiedener war und weiter ging als die hier referierten weltlichen und kirchlichen Juristen. Statt an einer Theorie der Korporation zu bauen, griff man dann auf nichtkommunale Vorstellungen von Obrigkeit und ihre Befugnisse zurück. In der kommunalistischen Forschung zur Stadt gibt es dafür keine Erklärung, und der Vorschlag Gierkes, hier die Folgen eines kanonistischen Irrweges zu identifizieren, der die germanische Rechtstradition verdrängte, überzeugt für die Zeit nach 1500 kaum mehr. Die systemtheoretische Frage nach der Differenzierung von Gesellschaft lässt eine andere Antwort plausibel werden. Herrschaft und Kirche beschäftigten sich mit der Korporation, weil in ihnen die funktionale Ausdifferenzierung auf der Primärebene der Gesellschaft anlief. Religion und Herrschaft waren bereits *abstracta*, während Städte nur als Singularitäten wahrgenommen wurden, sich auch als solche begriffen, und daher auch keinen systemischen Zusammenhang von gesellschaftlicher Dimension ausbildeten, obwohl in ihnen die geldgesteuerte Ökonomie konzentriert war und sie für die dafür notwendige gesellschaftliche Arbeitsteilung standen. Im politischen und rechtlichen Verständnis blieben sie aber Stände minderen Rechts und damit in die Hierarchie der Adelsgesellschaft, wenngleich nur am Rande, integriert.

Zweitens lässt die vorstehende knappe Skizze der Entstehung, Verbreitung und rechtsemantischen Modellierung von Korporationen als Systemen sozialer Ordnungsbildung zwar deren vielfältige Nützlichkeit und Funktionalität erkennen, aber gleichzeitig auch, welche Hindernisse und Schwierigkeiten bei der Ausdifferenzierung organisierter Sozialsysteme zu bewältigen waren. Das Problem lag in der Grenzziehung, aber nicht primär bezogen auf die Sachdimension, sondern die Sozialdimension. Innozenz IV. hatte nichts gegen eine korporative Integration von Berufsgruppen einzuwenden. Aber in der Sozialdimension fiel es über alle Typen sachlich definierter Korporationen hinweg offenbar schwer, die eingebrachte Rolle – als ein wie immer sonst noch im Rang definierter Familienvorstand – hinter eine Mitgliedschaftsrolle zu rücken oder sie gar auszutauschen. Meist musste in der Mitgliedschaftsrolle der eingebrachte Status in hohem Maße präsent sein, um die Mitgliedschaftsrolle mit der notwendigen Autorität auszustatten. Die Konstellation wurde weiter kompliziert durch die in Korporationen etablierten Befugnis- oder Amtsrollen, in denen die Handlungsfähigkeit der Mitglieder sowohl gegenüber der Umwelt wie auch gegenüber den eigenen Mitgliedern als der inneren Umwelt kondensierte. Abstrakt kann man diese Amtsrollen als Einheit der Differenz zwischen Mitgliedschaftsrolle und

Funktionsstelle beschreiben und man kann vermuten – die Oligarchisierung in den Städten würde das bestätigen –, dass die Amtsrolle vor allem wegen der mit ihr verbundenen Anordnungsbefugnisse noch nachvollziehbarer von eingebrachten anderen Rollen überlagert wurde als die einfache Mitgliedschaftsrolle. Clanstrukturen und Verwandtschaft blieben daher starke Hindernisse für die Ausbildung korporativer Strukturen und sie konnten, wie im Genua des 12. Jahrhunderts, die Verfestigung korporativer städtischer Politikstrukturen über längere Zeit hin ernsthaft behindern.

Die ganze Rechtstheorie der Korporationen im Spätmittelalter unterstreicht diese Spannung, wenn sie in der Korporation nur das erblicken will, was deren Mitglieder in einvernehmlicher Willensbekundung zuwege bringen, und das Übrige als eine Fiktion deklariert. Das führte in Widersprüche. Einerseits wurde die Korporation als unabhängig von den Mitgliedern gedacht, insofern sie Bestand haben sollte, wenn diese ausschieden und neue hinzukamen. Die Handlungs-, Eigentums- und Haftungsfähigkeit, die man Korporationen zusprach, wurde jedoch an das konsentierende Handeln der Mitglieder gebunden, während man deren Verfehlungen wiederum nicht der Korporation zurechnen wollte. Damit war die Korporation in ihrem Handeln an die aggregierten Interessenlagen der Mitglieder gebunden und gleichzeitig von diesen befreit, wenn sie nicht durch den Filter kollektiver Entscheidungsfindung gegangen waren. Ähnlich spannungsgeladen war die Frage der inneren und äußeren Handlungsfähigkeit. Man sah Ämter und Positionen mit Entscheidungsbefugnis vor, achtete aber insbesondere in den Städten darauf, dass die zur Entscheidung befugten Gremien und Amtspersonen in der Lage waren, sich wechselseitig zu kontrollieren. Die Besetzung auf Zeit durch Wahl, die zum Grundprinzip der Korporation wurde, ist keinem protodemokratischen Bewusstsein geschuldet, sondern dem Bemühen, die auf die Mitglieder gerichteten Anordnungsbefugnisse kontrollieren und entschärfen zu können. Mit Gewaltenteilung, wie die Forschung mitunter vermutet,[31] hat dies kaum etwas zu tun. Auch dass man mit Selbstverständlichkeit davon ausging, diese Positionen aus den eigenen Reihen heraus zu besetzen, zeugt davon, dass man Komplexitätshorizonte und Problemwahrnehmungen, die sich von denen der Mitglieder unterschieden, nicht einrechnen wollte. Die Geschichte italienischer Städte im Spätmittelalter, die zum Teil dazu übergingen, Magistrate von außen zu wählen, ist aber ein Hinweis darauf, dass diese Unterstellung den Verhältnissen schon sehr früh oft nicht mehr angemessen war.

Korporative Sozialsysteme sind vor diesem Hintergrund so unwahrscheinlich wie fragil. Und sie blieben in ihrer Aktionsfähigkeit nahe an der Aggregation von Mitgliederinteressen. Weil diese aber bei aller Divergenz irgendwie auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen waren, der dann einen definierten, deswegen selektiven Umweltbezug repräsentierte, reduzierte sich damit die Vielfalt möglicher und aufeinandertreffender Handlungsoptionen um ein Vielfaches. Deswegen bestand die wesentliche Binnendifferenzierung der Stadt in weiteren Korporationen. Auf diese Weise ließen sich die in der Stadt aufeinandertreffenden Verschiedenheiten jeweils

31 Vgl. Blickle, Kommunalismus, Bd. 2, S. 244.

ordnen und gleichzeitig in eine Hierarchie bringen. Das konnte, wie die spätmittelalterliche Stadtgeschichte in ganz Europa zeigt, Krisen und schwere Gruppenkonflikte nicht verhindern, aber es machte die Stadt als politisch integriertes Gemeinwesen überhaupt möglich. Diese mehrdimensionale Heterogenität wurde in der Formierung von Widerstand stets bedeutsam.[32] Wegen dieser ›Kästchen-in-Kästchen-Integration‹ entwickelten sich die meisten der städtischen Korporationen – insbesondere die Zunft – als multifunktionale Einrichtungen, wie die Forschung immer wieder betont. Sie übernahmen religiöse, militärische, karitative und politische Aufgaben für das gesamte Gemeinwesen. Die Rolle des Bürgers realisierte sich so in der Rolle des Zunftmitglieds. Eine Trennung beider Rollen hätte mehr Distanz zwischen Mitgliedschaftsrolle und eingebrachter Rolle erfordert, als offenbar durchsetzbar war.

In der hier vorgeschlagenen Perspektive erscheint die Korporation als eine soziale Erfindung, mit der das gesellschaftliche Beziehungs- und Ordnungsgeflecht dauerhaft und umfassend entpersonalisiert werden konnte. Indem man seit dem 12. Jahrhundert an einer Vielzahl von Stellen Korporationen einrichtete, brachen die Gefüge der direkten, personalisierten Interaktion auf. Eine plausibel sich anschließende These ist deswegen: Mit der Korporation entstanden in der europäischen Gesellschaft des Spätmittelalters soziale Strukturen, die dazu anregten, ein Distanzmedium wie zunächst die Schrift und dann den Druck umfänglich zu nutzen. Die Korporation wäre damit mehr gewesen als eine Möglichkeit, funktionale Spezifikation zu etablieren, ohne die ständische Hierarchie in Unordnung zu bringen. Mit ihr stabilisierte sich ein Typus der Systembildung, der es erlaubte, eine wachsende Zahl von sachlich bestimmten, aber entpersonalisierten Kommunikationen in eine Ordnung zu bringen, die für die Beteiligten trotz enorm sich ausweitender Möglichkeitshorizonte weiterhin sinnvolle Weltwahrnehmung gewährleistete. Mit Korporationen war die europäische Gesellschaft seit dem Hochmittelalter in der Lage, ihre sachlich bestimmte Komplexität auszuweiten. Sie musste aber im Gegenzug ihre Komplexität in der Sozialdimension reduzieren. Beides war mit Korporationen gut zu erreichen.

In einem nächsten Schritt wollen wir jetzt sehen, wie sich die ökonomisch ausgerichtete Korporation in der Frühen Neuzeit entwickelte. Die Stadt bleibt dabei weitgehend außer Betracht, einmal, um die Darstellung nicht zu sprengen, zum anderen, weil Innovationen und Veränderungen hauptsächlich an anderer Stelle zu identifizieren sind.

Zünfte und Gilden in der Frühen Neuzeit

Die großen Linien der Forschung zur Geschichte der Zünfte und Gilden laufen, trotz großer Varietät der Ergebnisse im Detail, nicht sehr weit auseinander. Noch immer hallt das Verdikt Gierkes nach, der Absolutismus habe die korporativen Einrichtungen in seinen Dienst genommen, sie anstaltlich überformt und ihnen so die

32 Vgl. Kap. II.IV.3.

ursprüngliche Korrespondenz zwischen Mitgliedern und Einrichtung ausgetrieben. Zum Teil wurde und wird diese Erzählung umgewandelt in eine Geschichte des Missbrauchs von Privilegien und Monopolen, denen die ursprüngliche Gemeinwohlorientierung verloren ging. Am Ende des 18. Jahrhunderts blieb dann nur die Aufhebung übrig, soweit Zünfte und Gilden überhaupt noch in Funktion waren. Damit wurden von der Forschung im Grunde Argumente des 18. Jahrhunderts wiederholt, die seinerzeit dazu dienten, fundamentale Eingriffe in Rechte und Privilegien von Korporationen zu rechtfertigen. In dieser Sichtweise kann man auch Grenzen gegen eine *whig history* ziehen und etwa Gesellenbruderschaften als gemeinwohlschädliche Einrichtungen im »klandestinen Untergrund« identifizieren, womit dann auch die Gewerkschaften der modernen industriekapitalistischen Ordnung gemeint sein können.[33] Erst eine Wirtschafts- und Sozialgeschichte, die sich an der Neuen Institutionentheorie orientiert, findet neue Argumente für die Bedeutung der Zünfte und Gilden, beschreibt sie als wandlungsfähig und als Ort ökonomischer Innovationen. Insbesondere im Blick auf die *Great Divergence* wird ihre Bedeutung für die Bildung von Humankapital hervorgehoben, wodurch sie wesentlich zur sozialen und ökonomischen Dynamisierung – im Vergleich zu Asien – beigetragen hätten. Dass der Übergang zur industriell-fabrikmäßigen Produktion dieses Humankapital in großem Stil entwertet hat, wie wir sehen werden, gerät dabei aus dem Blickt. Inhaltlich stimmt die jüngere sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Forschung weitgehend darin überein, dass die Bedeutung der Zünfte und Gilden in ganz Europa bis weit ins 17. Jahrhundert hinein wuchs. Dann liefen die Entwicklungen auseinander. In den Niederlanden und in England ging ihre wirtschaftliche Funktion seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zurück, ohne dass sie freilich abgeschafft wurden. In den Niederlanden lässt sich sogar eine bis ins 18. Jahrhundert reichende Gründungswelle beobachten. In England blieben die Zünfte bis ins 19. Jahrhundert trotz faktischer Gewerbefreiheit bestehen. Davon abgehoben werden in der Forschung die Verhältnisse in Frankreich und in den Territorien des Reiches, wo man die Zünfte als Instrumente obrigkeitlicher Politik gepflegt hatte und sie erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in ihrer Nützlichkeit offen infrage stellte. Auch für Italien und Spanien wird eine durchgehende Bedeutung von Zünften und Gilden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts festgehalten.

Wir werden mit unserer systemtheoretischen Perspektive nur mittelbar an diese Beobachtungen anschließen. Wir nehmen sie nur als Ausgangspunkt, um den Blick auf ökonomisch motivierte Korporationen neu zu justieren. Soziale Systeme sind durch Grenzziehungen und durch die innere Einschränkung von Möglichkeiten bestimmt. Entsprechend fragen wir nachfolgend in dreifacher Hinsicht nach Grenzen und die durch sie bestimmten Umweltverhältnisse. Es wird zunächst um die innere Umwelt der Korporationen gehen, also um das Verhältnis zwischen Korporation und ihren Mitgliedern. Daran schließt sich die Reproduktion von Korporationen in ihren inter-

33 Vgl. Stürmer, Herbst des Alten Handwerks, S. 168.

nen Operationen an. Damit wird gleichzeitig das Verhältnis von innerer Umwelt und Außengrenzen zum Thema. Drittens sollen Korporationen in ihrem Verhältnis zu ihrer externen Umwelt beobachtet werden.

Korporationen sollten mehr sein als eine bloße *universitas* oder *societas*. Darauf einigten sich die Juristen des kirchlichen und weltlichen Rechts im 13. und 14. Jahrhundert. Zwei Punkte machten hauptsächlich den Unterschied: Die Korporation konnte Vermögen haben und damit Rechtsgeschäfte eingehen. Damit war zweitens auch bestimmt, dass die Korporation nicht mit der je aktuellen Versammlung ihrer Mitglieder identisch war. Vielmehr bestand die Korporation auch fort, wenn Mitglieder ausschieden und neue hinzukamen. Für das Verhältnis von Korporation und Mitgliedschaftsrolle konnte das freilich Gegensätzliches bedeuten. Es konnte dazu führen, dass die Mitglieder in Zünften und Gilden gegenüber ihrer Korporation weitgehend unabhängig blieben, die Mitgliedschaftsrolle also schwach definiert blieb. Möglich war aber auch eine stark ausgeformte Mitgliedschaftsrolle durch die Korporation, die externe Rollen deutlich zurückdrängte oder auch umformatierte.

Man kann diese Variabilität in der Ausgestaltung des Verhältnisses von Stadt und Zunft bzw. Gilden durch die ganze Frühe Neuzeit hindurch beobachten. Die gewerblichen Korporationen fungierten als Binnendifferenzierung der städtischen Gemeinwesen, insofern die korporative Mitgliedschaftsrolle mit der Rolle als Stadtbürger regelmäßig zusammenfiel. Bürgerschaft und Zunftmitgliedschaft waren füreinander vielfach explizit Voraussetzung. Man konnte das städtische Bürgerrecht erwerben, indem man Mitglied einer Zunft oder einer Gilde wurde. Der Erwerb des Bürgerrechts durch Kauf oder Heirat bedeutete, sich einer Korporation anzuschließen. Deswegen definierte die korporative Mitgliedschaftsrolle auch gleichzeitig die bürgerschaftlichen Rechte und Pflichten etwa im Bereich der städtischen Militärverfassung. Aus kommunaler Perspektive wurden auf diese Weise aus Familienvorständen Bürger, die gleichzeitig über die Hierarchisierung der Korporationen mit abgestuften politischen Rechten und Pflichten ausgestattet waren. Die Skala reichte vom Vollbürger über Sondergruppen mit eingeschränkten Rechten bis hin zu ›Inwohnern‹, die nur geduldet wurden. Auch politische Vorzugspositionen, die etwa Anrechte auf herausgehobene Ämter begründeten, wurden durch Mitgliedschaft in geschlossenen Gesellschaften abgegrenzt. Das stellte nur die andere Seite des Umstandes dar, dass über korporative Mitgliedschaftsrollen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts effektiv wirkende politische und ökonomische Exklusionsgrenzen gegen Frauen in erster Linie, aber auch gegen Juden und andere durch Religion oder Herkunft definierte Gruppen gezogen wurden. Jedenfalls aber sorgte diese Verbindung dafür, dass die Kommunen politisch und in anderen strukturellen Belangen nicht in verwandtschaftlich integrierte Clans zerfielen, sondern sich in Korporationen gliederten, die offenbar so stabil waren, dass auch Gruppen, die sich über Verwandtschaft integrierten, diese politischen Strukturen zwar für sich nutzen, aber nicht aushebeln konnten. Auf der anderen Seite führte diese doppelte Ausgestaltung korporativer Mitgliedschaftsrollen zur Verbindung oder auch Überlagerung von politischer und ökonomisch-gewerblicher Funktionalität. Sie ließen die gleichzeitige

Orientierung an auf die Stadt als Ganzes bezogenen Gesichtspunkten wie auch an solchen, die sich auf einzelne Gewerbezweige richteten, einschließlich des individuellen Haushaltes, nicht nur zu, sondern verlangten sie auch. Die insbesondere in italienischen Kommunen im 15. Jahrhundert intensiv geführten Diskussionen um republikanische Tugenden verdeutlichten die Friktionen, die sich aus dieser gegen verwandtschaftliche Fragmentierung gerichteten transversalen Integration über verschiedene Ebenen der Strukturbildung hinweg ergaben. Solange diese Ebenendifferenzierung in den Kommunen nicht freigegeben war, blieb das politische Geschehen ökonomisch und das Ökonomische konnte und musste stets auf ein wie immer inhaltlich bestimmtes Gemeinwohl bezogen werden.

Neben dieser strukturellen Überdeterminiertheit war die Mitgliedschaft hauptsächlich in Zünften, zum Teil aber auch in den Gilden der Kaufleute, durch innere Differenzierung nach ökonomischer Potenz und Funktion gekennzeichnet. Englische *livery companies* unterschieden seit dem 16. Jahrhundert eine Hierarchie von *liverymen* über *yeomen* bis hinunter zu *journeymen*. Auch in anderen Regionen fanden sich spätestens im 18. Jahrhundert in einigen Gewerben Kleinmeister, die in Abhängigkeit von sogenannten Fabrikmeistern ihr Gewerbe betrieben. Wir werden noch sehen, dass diese Binnendifferenzierung häufig Resultat einer Anpassungsleistung war, mit der man sich in verschiedenen Gewerben auf eine gewandelte ökonomische Umwelt einstellte.

Die vermutlich wichtigste Binnendifferenzierung in den handwerklichen Korporationen vollzog sich mit der Verselbstständigung der Gesellen bereits seit dem 14. Jahrhundert. An der Wende zum 15. Jahrhundert wurde die Gesellenwanderung üblich, auf die einerseits mit überlokalen Regulierungsversuchen in »Knechteordnungen«, die für die Städte einer Region Verbindlichkeit haben sollten, reagiert wurde und die andererseits die Gesellenbruderschaften als neue, translokale Korporationen hervorbrachte. Die familienähnliche Ordnung der Herbergen mit Herbergsvater und Herbergsmutter kann man als Reminiszenz an die bis dahin übliche Integration der Gesellen in den Meisterhaushalt begreifen. Die entscheidenden strukturellen Effekte dieser Binnendifferenzierung des gewerblichen Korporationswesens waren zweifacher Natur. Zum einen gewährleistete die neue Organisationsform des Gesellenwesens eine überlokal wirksame Flexibilisierung des Arbeitskräfteangebots. Das dürfte den Meisterbetrieben häufig geholfen haben, sich an volatile Auftragslagen anzupassen. Erkauft wurde das freilich damit, dass die Gesellen selbst diese Steuerungsfunktion mitgestalteten. Der zweite Effekt der Gesellenwanderung war die weiträumige Zirkulation von handwerklichen Fertigkeiten und Wissensbeständen, weil damit systematisch dafür gesorgt war, dass Innovationen die Runde machten. Neben der in den Zünften selbst betriebenen und regulierten Basisprofessionalisierung durch das Lehrlingswesen dürfte dies für die kommenden Jahrhunderte den wichtigsten Beitrag der handwerklichen Korporationen zur Bildung von Humankapital und zur gesellschaftsweiten Akkumulation von handwerklich relevanten Wissensbeständen dargestellt haben. Für die Kaufmannschaft übernahmen die Gilden solche Professionalisierungsfunktionen nicht. Die Söhne von Kaufleuten besuchten Bürger- und Lateinschulen, um Lesen, Schreiben und Rechnen

zu lernen, und wurden dann in die Kontore anderer Handelsunternehmen oder entfernter eigener Niederlassungen gegeben, um dort die für den Beruf nötigen Kenntnisse zu erwerben und auch ein Netzwerk von nützlichen Kontakten knüpfen zu können.

Die Handlungsfähigkeit der Korporationen musste in ihrem Operieren sichergestellt werden. Das wichtigste Mittel dazu war die rituelle Formalisierung von Interaktion. Schon der Eintritt wurde in einem Ritus als eine Investitur in eine Mitgliedschaftsrolle vollzogen. Entscheidungen wurden in solenner Versammlung getroffen, es sollten im Regelfall alle Mitglieder anwesend sein. Auch wenn faktisch nach Mehrheit entschieden wurde, orientierte man sich dabei meist am Prinzip der Einmütigkeit, indem die Minderheit dem Mehrheitsbeschluss schließlich beitrat. Auch die sehr wichtige Geselligkeit in den Trink- und Zunftstuben war nicht einfach formlos, sondern von Ritualen des Achtungserweises und der Ehrerbietung geprägt, um Hierarchien der Anciennität und der Amtsträger sichtbar zu machen. Formlos oder gar zügellos konnte diese Geselligkeit auch deswegen nicht sein, weil sie als wichtige Gelegenheit zur performativen Herstellung und Aufführung der Ehre eines christlichen Kaufmannes, bzw. Handwerkers verstanden wurde. Als in Frankreich 1776 die Zünfte aufgehoben wurden, stand bei den heftigen Klagen und Protesten nicht das Ende gewerblicher Privilegien im Vordergrund, sondern der Verlust der Standesehre, von sozialen Positionen und persönlicher Identität. Turgot zertrümmerte die Ordnung der Ständegesellschaft, weil er in den Zünften eine Institution vernichtete, die performativ für die soziale Position ihrer Mitglieder garantierte.

Unter den Händlern machte sich an dieser Stelle ein offenbar aus dem Kontor heraus in die Korporationen hinein vermitteltes, anderes Verhältnis zum Schriftgebrauch bemerkbar, das sich schon in der anderen Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses andeutete und das wir auch noch im Umgang mit Informationen feststellen werden. Auch Kaufmannsehre wurde für die Beteiligten und für die Umwelt in Ritualen und in einer formalisierten Geselligkeit performativ hergestellt und immer wieder beglaubigt. Aber sie wurde in den gedruckten Kaufmanns- und Handelslehren seit der Mitte des 16. Jahrhunderts theoretisiert und insoweit versachlicht, als sie eng mit Ratschlägen für den beruflichen Erfolg verknüpft wurde. Diese analytische Transformation der kaufmännischen Ehre und ihre berufsbezogene Programmierung lagen deswegen nahe, weil die Kaufmannsehre als die Grundlage des Vertrauens, das überhaupt Voraussetzung für eine Adressierung als Geschäftspartner war, von der Korporation, der man angehörte, zwar beglaubigt, aber nie im Ganzen hervorgebracht und hergestellt werden konnte. Sie beruhte auf individuell zurechenbarer Verlässlichkeit, nachweisbarer Zahlungsfähigkeit und dem erkennbaren Verzicht darauf, Geschäftspartner grob zu übervorteilen. Einen eindrücklichen Beleg dafür lieferte die Amsterdamer Kaufmannschaft in den Turbulenzen der Tulpenspekulation in den 1730er-Jahren. Trotz verschiedener Vermittlungsversuche durch Obrigkeit und Gilden bestanden die Kaufleute einzeln darauf, ihre Spekulationsschulden zu begleichen. Gegenüber der ständischen Welt konnte erworbener Reichtum zugeteilte Privilegien gut ersetzen. Handwerker und Zünfte hingegen kollektivierten die Ehre, indem man

sie gruppenweise beanspruchte. Sie ließen durch Normierung ihrer Produktion sowie durch korporative Qualitätskontrolle auch nur sehr eingeschränkt eine Rückbindung von Ehre an die individuelle Ausübung des Gewerbes zu. Deswegen blieb die Handwerkerehre ein auf die Korporation bezogenes, performatives Phänomen, während die Ehre des Kaufmannes im Medium des Druckes theoretisiert und analytisch im Hinblick auf die beruflich relevanten Wissensbestände und Verhaltensweisen systematisiert wurde.

In den handwerklichen Korporationen war die interne Kommunikation entsprechend nicht in erster Linie durch Schriftgebrauch geprägt. Man nutzte Schrift vorwiegend als Aufbewahrungsmedium. Statuten wurden schon seit dem 14. Jahrhundert immer wieder aufgeschrieben, nicht damit jedermann sie lesen konnte, sondern um sie regelmäßig bei feierlicher Gelegenheit auslegen oder verlesen zu lassen. Daran änderte, soweit man weiß, sich bis ins 18. Jahrhundert nichts. Schrift war nur Stütze der Interaktionskommunikation. Das galt auch für Protokolle, die vor dem 16. Jahrhundert selten zu finden sind und anschließend in dem Maß häufiger werden, indem Obrigkeiten solche direkt vorschrieben oder Rechtfertigungszwänge etablierten, deren Erfüllung man am besten schriftlich dokumentierte. Wie weit Protokolle das interne kommunikative Operieren beeinflussten, indem sie Bindewirkung über die Zeit hinweg jenseits des jeweils mobilisierbaren Erinnerungsvermögens der Anwesenden entfalteten, ist von der Forschung bislang nicht geklärt. Umfangreicher als in den Zünften war dokumentierender Schriftgebrauch in den Gilden. Man muss hier die beispielsweise im Fernhandel erstellten vertraglichen Vereinbarungen vom Frachtbrief angefangen bis zu Verträgen mit den Herrschern an den entfernten Handelsniederlassungen hinzurechnen. Die rechtsfeste Dokumentation vertraglicher Vereinbarungen wurde freilich häufig auch von öffentlichen Einrichtungen wie Notariaten und besonderen Ämtern in den städtischen Obrigkeiten übernommen. Schriftliche Kommunikation entstand in den Fernhandelsgilden vorwiegend aus dem Informationsbedarf des translokalen Handels heraus, der zunehmend nicht mehr allein mündlich durch die reisenden Händler, sondern eben durch Verschriftlichung gedeckt wurde. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts etablierte sich auf diese Weise in den translokal integrierten Handelsräumen ein Nachrichtenwesen, das für die Einschätzung von Chancen und Risiken im überlokalen und im Fernhandel entscheidend wurde. Strittig ist hier in der Forschung, inwiefern diese Nachrichtenströme hauptsächlich von den einzelnen Handelsfirmen initiiert und getragen wurden oder doch überwiegend die Gilden in ihrer Gesamtheit aktiv waren. In den in starker Konkurrenz zueinander stehenden Städten der Niederlande gingen die städtischen Obrigkeiten im 17. Jahrhundert dazu über, die Beschaffung von wirtschaftlich relevanten Nachrichten zu organisieren und sie dann allgemein verfügbar zu machen.

Zu entscheiden war in den Zünften und Gilden vieles: Mitgliedschaften, bei Produkten über Mengen, Qualität und Preise; schließlich regelten die Korporationen auch die Konditionen für das produzierende Personal, setzten Ausbildungszeiten fest, bestimmten mit der Zahl der Lehrlinge, Gesellen und Knechte pro Meister über

Produktionskapazitäten und die Entlohnung der Arbeit. Auch das Verhalten der Mitglieder gemäß den Regeln der Handwerkerehre und untereinander war Gegenstand korporativer Aufmerksamkeit und gegebenenfalls Anlass zum Handeln gegenüber Mitgliedern. Man muss sich freilich mit den Normen und Regeln, denen solche internen Festlegungen folgten, näher befassen. Zünfte und Gilden verfügten über eine interne Gerichtsbarkeit, die Fehlverhalten identifizierte, auch über Sanktionen entschied, vor allem aber für Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und mit Dritten zuständig war. Die Ergebnisse der Forschung sind hier widersprüchlich. Einerseits wird die zunehmende Bedeutung der korporativen Kontroll- und Schlichtungsinstanzen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert betont, andererseits aber auch darauf hingewiesen, dass jedenfalls im Bereich des Handels vielfach obrigkeitliche Einrichtungen solche Funktionen an sich zogen oder subsidiär anboten. Es liegt nahe, hier tatsächlich unterschiedliche Entwicklungen zwischen lokal operierenden gewerblichen Zünften und dem transregionalen Handel zu vermuten. Im ersten Fall konnte interaktionsbasierte Sozialkontrolle ausreichend Sanktionspotenzial mobilisieren, während translokal operierende Akteure weiterreichende Sanktionsmöglichkeiten brauchten, wie städtische oder territoriale Obrigkeiten sie aufbieten oder auch mobilisieren konnten. Sicher ist jedenfalls, dass die korporative Sanktionsgewalt im Verlauf des 18. Jahrhunderts im Bereich von Handel und Gewerbe umso mehr kritisiert wurde, je mehr man sie als Instrument zur Verteidigung von Monopolen und Privilegien wahrnahm. Aus den Bemühungen, die Strukturen einer ständischen Ordnung aufrechtzuerhalten, wurden dann Missbräuche.

Alle Befugnisse der Korporation zur Reglementierung und zur Kontrolle des Verhaltens ihrer Mitglieder unterstreichen, dass Mitgliedschaftsrollen die innere Umwelt der Korporation strukturierten, also keineswegs die Korporation als reine Aggregation dieser Mitgliedschaftsrollen identifiziert werden kann. Alle Forschung zur Umsetzung dieser Befugnisse lässt freilich erkennen, dass die Grenze durchlässig war und instabil. Zwar hatte man Statuten, aber Mitgliederverhalten wurde nicht nur situations- und sachbezogen beurteilt, sondern mit Blick auf die beteiligten Personen und das hieß, unter Berücksichtigung der eingebrachten anderen Rollen. Konflikte wurden nicht entschieden, sondern im Modus des Aushandelns zum Kompromiss geführt, der dann, weil eben ausgehandelt, beide Seiten binden sollte. Falls auch dieser Weg nicht zum Erfolg führte, standen karnevaleske Modi des Konfliktaustrags zur Verfügung, die das Geschehen aus der systembezogenen Kommunikation heraus in ein anderes, sehr viel elastischeres Medium oder Sprachspiel verlagerten und so Gegensätze neutralisierten oder überbrückbar machten.

Diese Verbindung von personenbezogener Beobachtung und normativ grundiertem Erwarten, wie sie die inneren Beziehungen in Korporationen prägte, hatte weitreichende Folgen. Wer Normen als Orientierungsmarke wählt und sie nicht als Konvention oder Hinweis auf andere Möglichkeiten, sondern als Ausdruck eines idealen Ordnungsgefüges versteht, der muss auf Wiederherstellung der Ordnung, auf Kompensation bei Schädigung dringen. Abweichungen, Transgressionen, Konflikte werden dann nicht

als Symptom struktureller Problemlagen sichtbar, sondern als moralisch bewertbare Verfehlung, als An- und Übergriff. Die Forschung zur plebejischen Ökonomie der Unterschichten und zum Streikverhalten der Handwerksgesellen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigt, dass diese Wahrnehmungsmuster offenbar über die Jahrhunderte hinweg keine Veränderungen erfuhren. Begründung und Auslöser für Protest und Streit waren stets personalisiert: Einzelne Personen, Meister, Obrigkeiten verhielten sich nicht erwartungskonform. Die Maßnahmen, die man dem entgegensetzte, hatten bei aller rationalen Planung, die man feststellen kann, den Charakter von Reinigungsritualen, mit denen man die Voraussetzungen dafür schuf, dass die verletzte Ordnung wieder in ihr Recht gesetzt werden konnte.

Derartige Handlungsweisen implizieren eine besondere Zeitlichkeit. Die Zukunft der Gegenwart, aus der heraus gehandelt wird, soll die Wiederherstellung der erinnerten Vergangenheit sein. Damit schied die Möglichkeit aus, aus der Konfrontation von erinnerter Vergangenheit und Gegenwartswahrnehmung heraus Problem- und Sachzusammenhänge zu identifizieren, die man durch Handeln in der Gegenwart für die Zukunft hätte vermeiden können. Dadurch wurde es sehr schwierig, das Handeln in der Gegenwart auf strukturell verursachte, gleichwohl in ihrer Bedingtheit und die diese definierenden Faktoren nicht klar umschreibbare Zukunftsszenarien einzustellen. Der Umstand, dass man Probleme in der Gegenwart dem vergangenen Fehlverhalten von Personen zuschrieb, stützte dieses normative Handeln zusätzlich.

Zieht man diese Beobachtungen zu den Grundlagen und Formen des internen Operierens in handwerklichen Korporationen zusammen, so erscheinen sie als Einrichtungen, die in ihren Festlegungen trotz der Entscheidungen nach Mehrheit und trotz der Ämter, die für Streitschlichtung zuständig waren, stark an Konsensbildung und Kompromissen orientiert waren. Sie suchten dabei eher einer Situation als einem abstrakten Paradigma gerecht zu werden und hatten stets die Ehre aller Beteiligten zu wahren, weil andernfalls die weitere Kommunikation untereinander kaum noch möglich, wenigstens nur noch schwer belastet fortzusetzen war. In den Zünften wie in den Städten allgemein stand dafür seit dem Spätmittelalter die Verpflichtung auf den Erhalt des »gelobten Friedens«.[34]

Man kann diese Zusammenhänge auch abstrakter und damit allgemeiner formulieren: Handwerkliche Korporationen konstruierten über die Gestaltung der Mitgliedschaftsrolle und ihre operative Behandlung, die stets Rücksicht auf andere Rollen, auf Situationen und auf Wahrung der Ehre einschloss, Personen oder kommunikative Adressen besonderer Art, die nur sehr eingeschränkt zum Objekt von Regulierung durch Stellenbeschreibungen oder auch in Entscheidungen gemacht werden konnten. Wie hoch diese Hürden an dieser Stelle gezogen waren, zeigt die rechtliche Theorie der Korporation. Für Kanonisten des Spätmittelalters galt, dass Mitglieder überhaupt erst mit Übernahme eines Amtes in einer (geistlichen) Einrichtung auf deren Perspektive in ihrem Handeln verpflichtet würden. Und Juristen der Frühen Neuzeit

34 Schuster, Gelobter Frieden.

zweifelten nicht daran, dass Beschlüsse, die das Mitglied einer Korporation beträfen, stets einstimmig, also unter Einschluss des Betroffenen, zu fassen waren. Korporationen blieben damit intern trotz ihrer Ämter nicht vorrangig durch Stellen bestimmt, sondern durch ein mit Ehre ausgestattetes Personal.

Diese Form der inneren Operationen bestimmte das Umweltverhältnis der gewerblichen Korporationen in mehrfacher Hinsicht: in der Wahrnehmung dieser Umwelten und entsprechend in den Möglichkeiten, sich auf deren Dynamik einzustellen. Über die möglichen Umwelten lässt sich dabei analytisch so viel sagen, dass es sich aus der Perspektive von Korporationen im Blick auf die Städte, in denen sie angesiedelt waren, um das Verhältnis zwischen einem Subsystem und dem Primärsystem handelte, gegenüber dem es ausdifferenziert war. Jenseits dieser primären Umwelt agierten Korporationen in einer Welt von sachlich und in der Form verschiedenartig bestimmten Systemen, deren Relevanz sich aus den Leistungen ergab, die Korporationen für ihre Mitglieder – also die innere Umwelt – erbrachten oder erbringen sollten.

Unabhängig von ihrer jeweiligen Bewertung lassen sich die von der Forschung in vielen Details herausgearbeiteten Leistungen der gewerblichen Korporationen für ihre Mitglieder in einigen Punkten zusammenfassen. Korporationen verminderten zum einen die Risiken der handwerklichen Produktion und des lokalen wie translokalen Handels, indem sie Konkurrenz minimierten, Vertragssicherheit zwischen den Akteuren herstellten und dazu beitrugen, Konflikte zwischen den Beteiligten zu moderieren oder sie (wohl im Ausnahmefall) durch Entscheidung zu beenden. Deswegen legten Zünfte und Gilden Normen für Produkte fest, stellten deren Einhaltung durch Kontrollen sicher, beschränkten die Zahl der Akteure durch Qualifikationskontrollen oder Aufnahmebeschränkungen; aus diesem Grund regulierten sie ebenfalls Preise und Löhne und setzten – jedenfalls in den Zünften – auch Grenzen für die Produktion der einzelnen Handwerksbetriebe. Gesellenbruderschaften sollten umgekehrt für die gerechte Verteilung der so definierten Nachfrage nach Arbeit auf ihre Mitglieder sorgen. Zu dieser Regulierung der Produktion kamen Maßnahmen und Einrichtungen, mit denen die gewerblichen Korporationen die Kontrakt- und Vertragssicherheit vor Ort und über Distanzen hinweg für ihre Mitglieder verbesserten und Streitfälle entscheiden konnten. Damit wurde das über Distanzen hinweg besonders gravierende Prinzipal-Agent-Problem für Kaufleute überschaubar. Insbesondere bei den Gilden der Fernhändler, aber auch für die lokal agierenden Zünfte wurde dann zudem die kollektive Handlungsfähigkeit der Korporationen wichtig, weil nur sie die Durchsetzung von Interessen gegenüber anderen Korporationen, Obrigkeiten und Handelspartnern auch über Distanzen hinweg sicherstellte. Gegebenenfalls konnte man das durch Boykotte oder Verweigerung anderer Leistungen stützen.

Das alles wurde wiederholt als Monopolbildung beschrieben.[35] Diese Sicht setzt freilich die Möglichkeit von übergreifenden, marktbasierten ökonomischen Regulierungszusammenhängen voraus, die im 16. Jahrhundert noch längst nicht gegeben

35 Zuletzt Ogilvy, Institutions, S. 41-92.

waren, auch wenn die Zeitgenossen selbst eine Kritik des Monopols betrieben. Sie stellten dem Monopol daher nicht das Modell des freien Marktzuganges gegenüber, sondern die normative Kontrolle von Angebot und Preisbildung im Rahmen einer korporativ gerahmten *moral economy*.[36] Zunächst handelte es sich daher bei den korporativen Regulierungs- und Exklusionsmechanismen um die mehr oder weniger effektive Bearbeitung von Kontingenzen in der gewerblichen Produktion und im translokalen Handel. Lokale Korporationen bearbeiteten damit Unsicherheiten, für deren Einhegung andere überregionale Normen und Einrichtungen nicht verfügbar waren. Allerdings zeigte sich schon im späten Mittelalter, dass die Korporationen dabei auf die Kooperation mit ihren städtischen Obrigkeiten und seit dem 16. Jahrhundert verstärkt auch mit territorialer Herrschaft angewiesen waren. Korporative Schieds- und Gerichtsinstanzen mussten auf städtische Gerichte verweisen können und umgekehrt. Insbesondere der Fernhandel benötigte transregional wirkende Rechtsnormen, weshalb im Mittelmeerraum Gilden und Städte gemeinsam seit dem 13. Jahrhundert daran arbeiteten, die lokalen Konventionen im Land- und Seehandel zusammenzutragen, zu kodifizieren und sie aufeinander abzustimmen.

Das zweite wichtige Feld der Leistungen, die Korporationen für ihre Mitglieder erbrachten, ist nur mittelbar als ökonomisch zu bezeichnen. Sie vermittelten und sicherten, wie wir schon gesehen haben, die politischen Mitwirkungsrechte. Es wurde zudem oben schon greifbar, dass die Mitgliedschaft in einer Korporation die soziale Position der jeweils vom Haushaltsvorstand repräsentierten Familie festhielt und diese immer wieder durch Rituale in der Korporation und der kommunalen Lebensgemeinschaft performativ reproduzierte, um sie für die Allgemeinheit sichtbar zu machen. Korporationen stellen als Ritualgemeinschaften für ihre Mitglieder und die Umwelt konkordante soziale Weltsichten her. Weil die mit der Mitgliedschaft verbundenen Privilegien und Positionen verrechtlicht und auf Dauer gestellt waren, konnten sie auch als Eigentum behandelt werden, das man in Familien zwischen den Generationen weitergab – allerdings in meist ungleicher Verteilung zwischen den Erben –, wie wir oben ebenfalls gesehen haben. Diese familienbezogene Reproduktion sozialer Positionen war der Grund, warum in den Zünften zum Teil auch in Gilden Kassen zur Unterstützung im Fall von Krankheiten, Verarmung oder auch Witwenschaft geführt wurden. Zum Teil waren diese Aufgaben auch in separate Bruderschaften ausgelagert. Die solidarische *caritas* sollte die soziale Fallhöhe wenigstens bei unverschuldeten Notlagen verringern.

Vor allem auf dem ökonomischen Feld leisteten die Zünfte und Gilden damit insgesamt selbst einen maßgeblichen Beitrag dazu, dass sich die ökonomischen Parameter und Strukturen in ihrer Umwelt seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer schneller wandelten. Stichpunkte müssen hier genügen: Die Reichweite des translokalen Handels wuchs weit über das Mittelmeer hinaus, weil der atlantische und ab dem 17. Jahrhundert auch der pazifische Raum einbezogen wurden. Handels-

36 Thompson, Plebeische Kultur, passim – zur Kritik vgl. unten Kap. II. IV. 3.

beziehungen gestalteten sich multilateral. Damit verbunden war eine Verschiebung der transregional bedeutsamen Handelswaren von Luxus- zu Massengütern, anfänglich vor allem bei Textilien. Dadurch veränderten sich die Anreize für Ausweitung und Rationalisierung in der gewerblichen Produktion, die schließlich über Stufen der Protoindustrialisierung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in vielen Produktsegmenten zur arbeitsteiligen Produktion in Manufakturen und Fabriken führten.

Im Bereich obrigkeitlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen hatten die lokal agierenden Korporationen allenfalls in den Städten Einfluss auf die Entwicklung des Polizeirechts in Handel und Gewerbe, nicht aber in den Territorialstaaten und Monarchien. Dort konnten meistens nur transkontinental agierende Händler über Gilden und Kompanien ihre Interessen mit Erfolg artikulieren, weil sie für ihre Privilegierung jeweils große Summen aufbrachten. Ansonsten aber wurden die Handelstätigkeit und die Produktion zu den bevorzugten Gegenstandsbereichen der sich heranbildenden obrigkeitlichen Entscheidungs- und Verwaltungsapparaturen, denen es in erster Linie um Vermehrung ihrer finanziellen Ressourcen ging. Semantisch unterfüttert wurde diese Umstellung von der naturrechtlichen Vertragstheorie, die den unmittelbaren Vertrag zwischen Untertanen und Souverän vorsah und der deswegen Korporationen jenseits der *universitas* suspekt vorkommen mussten. Rechtfertigen ließen sie sich dann als Instrument der Obrigkeit zur Gestaltung ihres Herrschaftsraumes. Das war gemeint, als Ludwig XIV. im Jahr 1673 den allgemeinen Zunftszwang in seiner Monarchie einführte. Es entstanden auf diese Weise Wirtschaftsräume, die durch Zölle gestaltet, neue, oft zunftfreie Gewerbeproduktion dynamisiert, durch staatliche Monopole strukturiert, aber immer mehr durch transregionale Marktzusammenhänge und Informationsflüsse gekennzeichnet waren. Das galt auch für Regionen wie die Niederlande, die nicht durch eine starke Staatlichkeit integriert waren, weil dort die Städte und Staaten in Konkurrenz um die besten rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für Handel und Gewerbe traten.

Die neuere Forschung betont, dass Zünfte flexibel auf diese ökonomischen Veränderungen reagierten, dass sie als Firmen auftraten, die gemeinsam Rohmaterial einkauften, dass die Produktion arbeitsteilig organisiert wurde, dass man das unzünftige Landhandwerk integrierte und schließlich auch auf transregionalen Absatzmärkten strategisch und koordiniert agierte. Belege für solche dynamischen Anpassungsleistungen lassen sich vor allem in der Textilproduktion ab der Mitte des 17. Jahrhunderts von Italien über die Niederlande bis nach England finden. Das Bild ist damit jedoch nicht vollständig. Zum einen gelang diese Umstellung den gewerblichen Korporationen meist nicht aus sich heraus oder nur dann, wenn sie bereits eine erhebliche Binnendifferenzierung in den Betriebsgrößen und den für einzelne Meister erreichbaren Absatzmärkten hinter sich hatten. Im Regelfall jedoch waren es die örtlichen Händlergilden, die Kapital und institutionelles Wissen in solche Umstellungen einbrachten und sie vorantrieben. Die Folge war die Auflösung der korporativen Grundstruktur einer nach Mitspracherechten und Wirtschaftskraft regulierten Gleichheit der Mitglieder. An ihre Stelle trat eine mehrdimensional bestimmte Hierarchisierung,

die auch eine jetzt sehr viel schärfere Definition von Mitgliedschaftsrollen zur Folge hatte. Die Korporation emanzipierte sich unter diesen Bedingungen von ihrer inneren Umwelt, um in einer komplexeren und weiter ausgreifenden äußeren Umwelt handlungsfähig zu bleiben.

An Orten, in denen sich solche strukturellen Transformationsprozesse nicht vollzogen, reagierten Zünfte und Gesellenbruderschaften auf die nicht mehr ignorierbare Translokalität des ökonomischen Geschehens mit weiträumigem Nachrichtenaustausch und mit Absprachen. In England gelang es den Londoner Goldschmieden und Zinnern, eine landesweite Normierung von Produkt- und Qualitätsstandards zu etablieren. Auf dem Kontinent verfielen diese Versuche der überlokalen Integration von Korporationen der obrigkeitlichen Kritik und wurden unter anderem in der Reichshandwerksordnung von 1731 unter den Missbräuchen aufgezählt, auf deren Abstellung die Reichsstände sich verpflichten wollten. Die Grundprinzipien einer korporativ geordneten Wirtschaft wurden offenbar umso mehr als störend empfunden, je mehr die ökonomischen Strukturen sich anders, das heißt marktförmig, integrierten. Die Kritik an Zünften und anderen Korporationen ist damit als ein Indikator für die Durchsetzung funktionaler Differenzierung zu lesen.

Auch der Physiokrat Johann Heinrich Gottlieb von Justi identifizierte in seiner Schrift zur Staatswirtschaft von 1758 die Zünfte als Haupthindernis für die weitere Verbreitung der fabrikmäßigen Produktion. Er legte ihnen mangelhafte Qualitätskontrolle zur Last, die daher besser die Obrigkeit mit neuen Einrichtungen zur Gewerbepolizei übernehme. Er war nicht der Einzige, der die teuren Meisterrechte und das kostspielige Lossprechen der Gesellen für die allgemeine gewerbliche Stagnation verantwortlich machte. In diesem Vorwurf war die Brücke gebaut zwischen ökonomischer und sozialer Leistung der gewerblichen Korporationen. Die Exklusivität der Mitgliedschaftsrechte, die sich in dem Preis niederschlug, der dafür zu entrichten war, hatte stets die Grundlage für die durch die Zunft garantierte soziale Positionierung geliefert. Das passte nicht mehr in die Zeit. Die Gesellen würden sich für »ein besonderes Corpus oder Stratum in Republica« halten, schrieb ein hoher preußischer Beamter schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts, »da sie doch vor nichts weiter als Arbeitsgehilfen zu konsiderieren sind«.[37] Er, wie Turgot, imaginierten eine Ökonomie, in der, wie es im französischen Aufhebungsedikt von 1776 hieß, es nur noch Unternehmer gebe, welche die Rohmaterialien und die Gerätschaften – das Kapital also – bereitstellten, und andererseits »bloße Arbeiter«, die daraus gegen Lohn das fertige Produkt herstellten. Die Konkurrenz zwischen den Unternehmern sorge dann schon von selbst für eine ausreichende Qualität der Waren und ein angemessenes Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Was dies für die Gesellschaft als Ganzes bedeute, wurde in einer Rede Seguiers von 1776 deutlich, der aus der Perspektive der Monarchie dagegen argumentierte. Weil die Untertanen des Monarchen über Korporationen in Stände eingegliedert seien, könne man die Korporationen als die Ringe einer langen Kette

37 Nach Griesinger, Symbolisches Kapital, S. 445.

ansehen, deren obersten der Monarch in Händen hält – und der, so muss man hinzufügen, damit auch den untersten Ring noch erreichen könne. Die Zünfte seien kleine Staatswesen, die zwar für die Interessen ihrer Mitglieder agierten, damit aber das Gemeinwohl förderten. Hebe man sie auf, würde sich jeder Fabrikant und Arbeiter als »gesondertes Wesen« betrachten, das sich dann auch allen Ausschweifungen und zügellosen Einbildungen hingeben könne.[38]

Von dieser Radikalität und Entschiedenheit waren weder die Vorschläge und Maßnahmen in den Städten und Territorien des Reiches noch die Analysen, die in den aufgeklärten Periodika seit der Jahrhundertmitte gedruckt wurden. Klar war aber auch hier, dass sich insbesondere die im Staatsdienst tätigen Eliten nach und nach auf ein neues Ordnungsmodell in Ökonomie und Gesellschaft verständigten, das gesellschaftlichen Status nicht mehr als Resultat von Ritualen und zugeteilten Privilegien vorstellte, sondern als eines von Fähigkeiten und Leistungen. Damit zielte man im Reich mehr auf die Gesellen als auf die Handwerksmeister, aber auch deren Handwerkerehre löste sich auf, wenn sie zusammen mit Gesellen in Fabriken arbeitsteilig Einzelelemente von Uhrwerken verfertigten und zusammensetzten, wie Justus Möser in seinen Patriotischen Phantasien schrieb. Kein einzelner Meister könne mit dem niedrigen Preis für die fabrikmäßig hergestellten Uhren noch konkurrieren. Es werde dann aber auch in Kürze niemand mehr in der Lage sein, eine ganze Uhr zu bauen, weil die Gesellen nur noch lernten, wie man eine einzelne Feder oder einen bestimmten Stift anzufertigen habe.[39]

Dieser Diskurs verdeutlicht mit seinen Argumenten, dass die gewerbliche Korporation um 1800 in ihrer ökonomischen Funktion dort fundamental infrage gestellt war, wo sich die Güterproduktion manufakturiell oder fabrikmäßig umgestaltete und die Verteilung Marktgesetzen folgte. Ihre statusgenerierende und statussichernde Leistung für die Mitglieder wurde als überflüssig und insbesondere bei den Gesellen als schädlich identifiziert, weil man für die neuen Formen der Produktion freie Arbeitskräfte haben wollte, die nicht boykottfähig in einer Korporation miteinander verbunden waren. Außerdem konnte die Vorbereitung auf eine Meisterexistenz nicht mehr im Interesse von Unternehmern sein, die arbeitsteilig eingerichtete Manufakturen betrieben. Die zwei letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts lassen erkennen, wie erfolgreich die territorial agierenden Obrigkeiten erst gegen die Streiks der Gesellen und dann gegen die Gesellenladen selbst vorgingen. Der ritualisierte, normativ geleitete und lokal auf einzelne Personen zielende Umweltbezug der Gesellenbruderschaften hatte keinen Effekt mehr. Die traditionelle Korporation war in ihrer Umweltbeobachtung und in der internen Verarbeitung der Informationen, die sie der Welt entnehmen konnte, nicht mehr in der Lage, angemessen auf die Bedingungen in einer Ökonomie zu reagieren, die sich auf gesellschaftlicher Ebene zum Funktionssystem schloss. Damit verflüchtigte sich ihre bis dahin wichtige Funktion, Statuspositionen für ihre Mitglieder zu reservieren. In der Folge erhielten auch die Instrumente,

38 Nach Stürmer, Herbst des Alten Handwerks, S. 307 ff.
39 Nach ebd., S. 297 ff.

mit denen Zünfte diese Statuspositionen im Unglücksfall absicherten, einen neuen Charakter. Sie wanderten als gut strukturierte *caritas* in den Bereich der allgemeinen Armenfürsorge. In England sorgte der schon am Ende des 17. Jahrhunderts einsetzende ökonomische Funktionsverlust der Zünfte zusammen mit dieser Verschiebung dafür, dass am Beginn des 19. Jahrhunderts niemand daran dachte, sie aufzuheben. Auch ihre interne Kommunikation hatte, wenngleich sie noch ritualisiert blieb, ihren gesellschaftlich relevanten, performativen Charakter verloren. Sie wurde reine Geselligkeit. Auf dem Kontinent kritisierte man aus dem gleichen Grund seit der Mitte des 18. Jahrhunderts das ausufernde und kostspielige Zeremonial- und Ritualwerk der Zünfte.

Diese Umstellung lässt sich in zwei Perspektiven darstellen. Man kann sie auf Gesellschaft beziehen und nimmt sie dann als Indikator dafür, dass segmentäre Ordnung und Hierarchie als die primären Formen der Differenzierung sich in einem bereits sehr weit gediehenen Stadium der Auflösung befanden und von Funktionsbezügen verdrängt oder überformt wurden. Das macht auch die enorme Strukturlast sichtbar, die bis dahin von den Korporationen als wichtigem Bestandteil aller Einrichtungen, mit denen die hierarchische Ordnung hergestellt und aufrechterhalten wurde, zu tragen war. Bezieht man diese Befunde hingegen auf die gewerblichen Korporationen selbst, dann ergibt sich aus ihnen ein bedeutsamer Hinweis auf die Grenze zwischen Korporation und Organisation. Die Korporation musste die internen Rollen an die eingebrachten koppeln. Die Zünfte, die sich fabrikmäßig umformten, gaben diese Verbindung auf. Ob das auch für die Händler, ihre Unternehmen und ihre Gilden galt, soll in einem weiteren Abschnitt geprüft werden.

2. Gesellschaften und Kompanien

Der wesentliche Unterschied zwischen den Zünften der Handwerker und den Gilden der Kaufleute wurde schon mehrfach angesprochen. Er bestand in der potenziellen Reichweite des Handels und der damit gegebenen Komplexität der Umwelt, mit der zu rechnen war. Handwerker bedienten, von Ausnahmen abgesehen, eine lokale Nachfrage, für die mit Unterstützung der Obrigkeit und der Zünfte Angebotsniveaus, Preise und Qualität leicht und soweit normiert werden konnten, dass die einzelnen Meisterbetriebe kaum Anlass hatten, Strategien der Einschätzung und Bewältigung von Risiken zu entwickeln. Sie arbeiteten Aufträge ab, bedienten deswegen keinen volatilen Markt. Es fehlten Anreiz und Möglichkeiten, die Welt auf Gewinnchancen hin zu beobachten. Dazu trug auch bei, dass die gewerbliche Produktion stark auf basale Bedürfnislagen orientiert war und mit einer entsprechend geringen Nachfrageelastizität rechnen konnte. Schon im Umgang mit der Konkurrenz von Handwerkern im Umland ihrer Städte waren die Zünfte meist überfordert, weil sie dort auf die Interessen von Territorialherren trafen, auf die sie kaum Einfluss nehmen konnten. Und wir haben gerade gesehen, dass die lokal orientierten Steuerungsinstrumente von Zünften auf die translokalen Konjunkturen des 18. Jahrhunderts ebenfalls nicht abgestimmt waren.

Für die Gilden der lokal tätigen Detailhändler ist Vergleichbares beobachtet worden. Schon für den regional orientierten Handel und erst recht für den Fernhandel stellte sich die Welt jedoch ganz anders dar. Selbst wenn es Gilden gelang, Verträge mit den lokalen Obrigkeiten in der Ferne abzuschließen und Handelsniederlassungen zu etablieren, die als Plattformen für die Geschäfte der einzelnen Händler dienten, oder wenn sie Monopole für einzelne Regionen oder Produkte errichten konnten, blieben die Geschäftsrisiken für die einzelnen Handelsunternehmen weitaus größer und unkalkulierbarer. Man agierte mit sehr viel höheren Kapitaleinsätzen, musste in fernen Gefilden mit häufig unbekannten Partnern Geschäfte abschließen, sich dabei oft auf Kommissionäre, Vertreter oder eigene Abgesandte verlassen, hatte dann gefährliche Transportwege zu bewältigen und musste wegen der im Fernhandel langen Reise- und Transportzeiten mit Absatzlagen rechnen, die weit in der Zukunft lagen und deswegen ebenfalls kaum vorhersehbar waren. Bis ins 18. Jahrhundert konnte der Fernhandel seinen Ursprung in der abenteuerlichen Fahrt ins Ungewisse nicht verleugnen.

Diese Kombination aus hohem Kapitalbedarf, der Konfrontation mit einer Mehrzahl von Gefahrenlagen und der Notwendigkeit, sich auf Geschäftspartner und in der Ferne wie zu Hause auf eigene ›Diener‹ verlassen zu müssen, bestimmte die Entwicklung der Fernhandelsunternehmen seit dem Spätmittelalter und komplementär die der Kooperationsstrategien zwischen ihnen. Fernhändler konnten nicht allein auf ihre Gilden vertrauen. Sie brauchten eigene Niederlassungen und sie mussten belastbare Netzwerke von Geschäftspartnern aufbauen. Während die gewerblichen Korporationen ihren Meistern eine weitgehend reglementierte und kalkulierbare Umwelt bereitstellen konnten, in der sie ihr Handwerk ausübten, blieb die Reduktion von Komplexität im Handel sehr viel mehr eine der Aufgaben, die stets auch das Unternehmen selbst betraf. Händler beobachteten die Welt auf Chancen hin, gewinnbringende Geschäfte zu machen, und mussten sich daher so organisieren, dass sie in der Lage waren, Gefahren in kalkulierbare Risiken zu verwandeln. Dazu gehörte unter Umständen auch der korporative Zusammenschluss in einer Gilde, mindestens aber ebenso sehr die interne Operationsweise des eigenen Unternehmens, die darauf abgestellt sein musste, Entscheidungen über Kapitaleinsatz, Kaufen und Verkaufen möglich zu machen und sie mit Rationalität auszustatten, für die im Bankrott ein bedrohliches Symbol vor Augen stand.

Das sich organisierende Unternehmen entstand im Feld des geldvermittelten Kaufens und Verkaufens dort, wo der korporative Zusammenschluss eine Umwelt für die Händler beobachtbar machte, in der Unwägbarkeiten in einem Maß und in einer Gestalt wahrnehmbar waren, die es lohnend erschienen ließen, Chancen zu ergreifen und die mit ihnen verbundenen Risiken einzugehen. Unter den vielen Handwerken war zunächst das Druckgewerbe in diese Situation gestellt, weil der Lesergeschmack und das Leseinteresse kaum zu berechnen waren. Für dieses Gewerbe wurden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die höchsten Produktivitätssteigerungen in Regionen errechnet, in denen wie in England das Normierungspotenzial der Druckergilden

gering war und es an obrigkeitlicher Interventionsbereitschaft mangelte. Die gewerbliche Fertigung von Luxusgegenständen bot offenbar ähnliche Anreizstrukturen. In der Eidgenossenschaft des 17. Jahrhunderts war festzustellen, dass die Kapitalien der Textilproduzenten und der mit der Werbung von Soldaten beschäftigten Pensionsunternehmer sich kaum vermischten. Aber in der textilen Massenproduktion wurde, wie wir gesehen haben, die unternehmerische Funktion von Kaufleuten und nur in Ausnahmefällen von den Handwerksmeistern selbst übernommen.

Die Skizze einer analytischen Genealogie des sich organisierenden Unternehmens kann beim Abenteurerkaufmann, dem Kondottiere und *military enterpriser* des 15. Jahrhunderts beginnen oder auch bei den Konquistadoren und Seefahrerpiraten des 16. Jahrhunderts, einem Personal, das bereits bei Werner Sombart auftritt und in seinen charakteristischen Zügen gezeigt wurde: die hochriskante Chance mit der Aussicht auf extreme Gewinne zu suchen. Freilich vermischten sich bei diesen Gewaltunternehmern, deren ›Expeditionen‹ nur durch eine fluide Grenze von der Welt, in der gehandelt wurde, getrennt waren, für rund zwei Jahrhunderte das Adelskalkül der unternehmenden Kriegsführung mit dem der durch Gewaltfähigkeit abgesicherten Kaufhandlung. Bis zum 17. Jahrhundert trennten sich diese beiden Aspekte wieder, weil die investive gewinnorientierte Kriegsführung im Regelfalle auf Standeserhöhung zielte. Das war schon bei den Konquistadoren in der Neuen Welt so, dem Feldherrn Wallenstein wurde diese Vorstellung zum Verhängnis. Für den Handel blieben das Ziel der Gewinn und die Vermeidung des Bankrotts, für das man die Ausgaben für militärisch gestützte Gewaltfähigkeit *nolens volens* in Kauf nahm. Die Geschichte der *East India Company* liefert dafür bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das Anschauungsmaterial. Während das militärische Abenteurerunternehmertum Gewaltfähigkeit zum Medium seines Organisierens machte und dort seine Rationalitätskriterien fand, organisierte sich das Handelsunternehmen im Medium der schriftbasierten Repräsentation von Informationen und ihrer weiteren Verarbeitung, bis entscheidungstaugliche Szenarien der Umwelt verfügbar waren. Gewaltfähigkeit wurde dabei in erster Linie zum Kostenfaktor. Wir werden uns nachfolgend auf die händlerische Unternehmung konzentrieren.

Wesentlich vier Dimensionen einer Umwelt lassen sich unterscheiden, die für eine Grenzziehung von Handelsunternehmen und die entsprechende Konditionierung des internen Operierens von Bedeutung wurden: zum ersten vertragliche Bindungen mit Geschäftspartnern aller Art: vom Schiffseigner, dem man Transportaufträge erteilte, über Verträge mit Geschäftspartnern, die Waren, Mengen, Preise und Zahlungsziele festlegten, bis hin zu Vereinbarungen mit Einlegern, die Kapitalien für bestimmte Geschäfte bereitstellten und dafür Rückzahlung, Gewinnanteile und eventuell Haftungsrisiken festgelegt wissen wollten. Die schon thematisierte Karriere des Vertrages als eines Erfolgsmediums seit dem 14. Jahrhundert hatte hier eine ihrer Triebkräfte.[40] Die Leistung der Gilden und der Obrigkeiten bestand an dieser Stelle darin, dass sie

40 Vgl. Kap. I.III.5.

mit ihren Statuten, Gerichten und dem wiederum vertraglich abgesicherten Betrieb von Kontoren in der Ferne einen Rahmen bereitstellten, der den Verträgen des Unternehmens Verlässlichkeit verlieh. Auch hier senkte der kontinuierliche Schriftgebrauch die Transaktionskosten und ermöglichte schließlich, dass der fahrende Kaufmann sesshaft wurde und die Geschäfte von Schreibstube und Kontor aus betrieb. Dieser Übergang lässt sich nicht als zeitlich festgelegter institutioneller Sprung denken, sondern er vollzog sich, wie am italienischen Fernhandel bis an den Beginn des 16. Jahrhunderts beobachtet wurde, immer wieder aufs Neue. Kaufleute gingen auf Fahrt, bis sie genügend Rücklagen gebildet hatten, um ihre Geschäftstätigkeit auf Beteiligungen zu beschränken.

Mit dieser Zentrierung des Unternehmens im Kontor war notwendigerweise (zweitens) eine starke Entpersonalisierung des gesamten Umweltbezuges verbunden, die umgekehrt stetig steigenden Bedarf für eine im Medium der Schrift repräsentierte Umwelt in den Handelsunternehmen erzeugte. Die Rationalität von Kaufmannsentscheidungen aus dem Kontor brauchte je aktuelle Informationen über den Stand der einzelnen Geschäfte, um wissen zu können, wann die Konten mit den Geschäftspartnern ausgeglichen waren und welche Gewinnanteile den Einlegern jeweils zustanden. Das erledigte die Buchführung. Die in ihr vorgenommene Codierung der Geschäftsfähigkeit in Zahlen stellte einen rabiaten Abstraktionsvorgang dar, der Geschäftsbeziehungen, Waren, Münzsorten verschiedenster Art in normierten Geldwerten ausdrückte, sodass das Disparate vergleichbar und gegeneinander verrechenbar wurde. Es war ausreichend, wenn der Kaufmann nachvollziehen konnte, wann ein Geschäft ausgeglichen und damit abgeschlossen war und welcher Gewinnanteil einem Kapitalgeber eventuell zukam. Wer wenige Geschäfte tätigte und dabei mit wenig Fremdkapital wirtschaftete, brauchte keine elaborierte Buchführung. Ihm genügten ein gutes Gedächtnis und mehr oder weniger systematisierte Notizen in Schreibbüchern. Daher konnte bislang auch nie nachgewiesen werden, dass Buchführung Einfluss auf operative Entscheidungen hatte. Die einzig für die Zukunft relevante Information war der Ausgleich der Konten und die an Zeitverläufen ablesbare Geschäfts- und Zahlungsmoral von Handelspartnern. Wenn die Forschung immer wieder festhält, dass diese bereits Ende des 15. Jahrhunderts modellhaft beschriebene Methode der Selbstbeobachtung unternehmerische Tätigkeit auch in großen Handelsunternehmen bis ins 17. Jahrhundert hinein gar nicht als doppelte Buchführung und vor allem nicht mit dem Ziel einer für die im Unternehmen insgesamt eingesetzten Kapitalien geführten Gewinn- und Verlustrechnung zur Anwendung kam, dann ist das Ausdruck der Eigengesetzlichkeiten eines Handels, der sich noch weitgehend okkasionell vollzog. Handel fand statt, wenn sich die günstige Gelegenheit dazu auftat, auch wenn die einzelnen Geschäfte sich dabei zeitlich überlappen konnten. Schon dafür war es wichtig, die Welt in ihren dafür relevanten Aspekten in Zahlen zu fassen und sie intern den Verarbeitungsregeln der Arithmetik zu unterwerfen. Als abstrakte, zeitbeständige Einheit musste das Unternehmen sich gegen die einzelnen Geschäftsvorgänge erst dann ausdifferenzieren, wenn die Dichte der Geschäfte es verlangte, die Kapitaleinlagen auf das Unternehmen in der Gesamtheit seiner Geschäfte zu beziehen. Dann

brauchte es eine Buchführung, die als fortlaufende Gewinn- und Verlustrechnung auf einen identifizierbaren Kapitalstock bezogen werden konnte. Solche Konstellationen finden sich erst ab der Mitte des 17. Jahrhunderts und sie sind verbunden mit der Umformung des Kontors zum Büro als einem Ort der entscheidungsorientierten, seriellen Informationsverarbeitung.

Diese Schwelle konnte erreicht werden, weil die das Geschäft repräsentierende und beobachtbar machende Schriftlichkeit der Buchführung (drittens) von Anfang an begleitet war von Informationsflüssen, die den Kaufmann über die Rahmenbedingungen in Kenntnis setzten, unter denen er seine Entscheidungen traf. Man musste Bescheid wissen über politische Lagen und drohende Gefahren, wie etwa Seuchen an den Orten, an denen man ein- und verkaufte, wie auch auf den Wegen dazwischen. Vor allem aber sollte man über Preise informiert sein, die gefordert wurden und die Konkurrenten bereit waren zu zahlen oder eben für ihre Handelsware verlangten. Wie viele dieser Konkurrenten auftraten, war von Interesse ebenso wie Unglücksfälle, die deren oder die eigenen Warentransporte ereilten. Wer möglichst viele Informationen dieser Art verfügbar hatte, der musste nicht ins Blaue hinein agieren, sondern konnte Risiken kalkulieren und sie etwa in seine Preisgestaltung einfließen lassen. Aus dem Abenteuer, in dem man sich der Gefahr aussetzte, wurde so Handeln, das Rationalitäten folgte, die nach und nach benennbar und auch systematisierbar wurden. Die Kaufmannsliteratur, die seit dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts gedruckt wurde und zirkulierte, übernahm diese Aufgabe der Zusammenfassung und Theoretisierung. Die Informationen selbst wanderten anfangs mündlich mit den fahrenden Kaufleuten zwischen den Zielorten ihrer Fahrten hin und her. Welchen Anteil die Gilden daran hatten, und ob sie organisierend eingriffen, um die Informationslagen für ihre Mitglieder zu verbessern, ist umstritten.

Schwierig blieb dabei der Austausch von Informationen und ihre allgemeine Verfügbarkeit, wohl auch deren Verlässlichkeit, weil jede Information an Bedeutung und Wert gewann, wenn man exklusiv oder wenigstens früher als die Konkurrenz auf sie Zugriff hatte. Deswegen gingen die größeren Handelshäuser früh dazu über, sich eigene Informanten zu halten, ein Botenwesen zu installieren und die Geschäftsbriefe, mit denen Entscheidungen und Anweisungen mitgeteilt wurden, mit relevanten Informationen anzureichern. Die Forschungen zu italienischen Handelshäusern haben dies für das 15. und 16. Jahrhundert immer wieder bestätigt. Schon seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert waren Informationen jenseits der einzelnen Unternehmen zur Ware geworden, die in handschriftlich vervielfältigten »Zeytungen« und Avisi an eine kaufmännisch tätige Kundschaft und zunehmend auch an Höfe und Herrscher geliefert wurde. Wenn aus Kommunikationen Nachrichten werden, dann tun Empfänger gut daran, sie als Informationen zu behandeln, also als Daten, die für Empfänger einen Unterschied machen sollten. Nördlich der Alpen stand das Informationswesen der Fugger für diesen schnell wachsenden Informationshunger der Handelskompanien. Seit den 1560er-Jahren wurden die sogenannten Fuggerzeitungen aus den Niederlassungen an die Zentrale geschickt, um diese mit Nachrichten aller Art zu versorgen. An ihnen ist gut zu beobachten, wie der translokale Handel selbst

ein Milieu der Informationslagen hervorbrachte, das sich selbst dynamisierte, weil jeder Vorfall, der berichtet wurde, auf mögliche andere wies, von denen man (noch) nichts wusste. Informationen, die in den Verweisstrukturen des Sinns verarbeitet werden, bringen ein unaufhörlich wachsendes Universum des Nichtwissens hervor, das es nahelegt, die Welt mit gespannter Aufmerksamkeit auf weitere Informationen hin zu beobachten. So gesehen hatte offenkundig alles, was in diesen Fuggerzeitungen zu lesen war, seine Wichtigkeit, auch wenn es, wie ein Großteil der Nachrichten, nicht unmittelbar das Geschäft betraf.

Gleichzeitig wurde aber (viertens) seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts systematisch an der Verbesserung spezifisch für die »Kaufhandlung« notwendiger Informationslagen gearbeitet. Ab den 1580er-Jahren betrieben etwa die Kaufleute Nürnbergs zusammen mit der städtischen Obrigkeit ein Informationsnetzwerk, das ihnen erlaubte, regelmäßig regional spezifizierte Preiscouranten zusammenzustellen. Auch die niederländischen Handelszentren gingen seit dem zu Ende gehenden 16. Jahrhundert dazu über, regelmäßig Preislisten für die relevanten Waren zusammenzutragen und sie den Kaufleuten verfügbar zu machen. Die Städte traten in eine regelrechte Konkurrenz in der Verbesserung des Informationsmilieus für Handel und Gewerbe. Der Übergang von saisonalen Märkten zu Börsen mit kontinuierlichem Handel, der systematische Ausbau des Postwesens in Deutschland, in Frankreich und den Niederlanden sowie die ebenfalls seit Beginn des 17. Jahrhunderts jetzt gedruckten und damit in größerer Auflage erscheinenden Wochenzeitungen unterstützten diese Bestrebungen. Ende des 17. Jahrhunderts war Amsterdam zu einem europaweit bedeutsamen Sammel- und Umschlagplatz für geschäftlich, aber auch politisch relevante Nachrichten geworden. In England ging das Parlament seit 1693 dazu über, den Kaufleuten Handels- und Preisstatistiken zur Verfügung zu stellen. Wer Fernhandel trieb oder andere Geschäfte machen wollte, operierte seit Beginn des 17. Jahrhunderts in einer Umwelt, in der man auf hohem Niveau Gefahren als Risiken kalkulieren, Konkurrenten und Preise beobachten und beides in den eigenen Entscheidungen berücksichtigen konnte.

Einrichtungen, die sich in ihrem Außenverhältnis in der beschriebenen Weise auf eine Abschätzung des Verhältnisses von Chancen und Risiken einstellen, werden auch in ihrer inneren Struktur davon bestimmt. Die bisherige Forschung hat auf den Spuren Gierkes die Vielfalt der historischen Formen von Handelsgesellschaften durch zwei Unterscheidungen zu systematisieren gesucht, die man scheinbar plausibel zueinander in Beziehung setzen konnten, weil sie sich auf ein identisches Gegenstandsfeld bezogen. Man unterschied Personal- von Kapitalgesellschaften einerseits und andererseits einfache Gesellschaften von solchen mit einem Sondervermögen. Herausgekommen ist eine Typologie von unternehmerisch tätigen Gesellschaften, die analytisch synchron und typologisch diachron gleichzeitig sein soll. Sie führt von der frühen *societas* über Konsortien und die Kommenda, die Kommanditgesellschaft zur ordentlichen Handelsgesellschaft. Systematische oder historische Inkonsistenzen sind bei diesem Vorgehen nahezu unvermeidlich. Statt uns daher von vermögens-

rechtlichen Kategorien leiten zu lassen, wollen wir eine plurale, funktionsbezogene Sicht einnehmen. Es treten dann getrennte, aber doch aufeinander verweisende Problemlagen in den Blick, für die man keine starren, typologisch vorgegebenen Lösungskonstellationen unterstellen muss. Die historisch je vorfindliche Form der Unsicherheitsabsorption samt der Verteilung von Risiken zwischen den Beteiligten sowie die Ausgestaltung von Grenzen, den inneren hin zu den Mitgliedern und den äußeren hin zur Umwelt, können als zufällig angenommen werden. Eine empirisch feststellbare Konstellation kollidiert dann nicht mit irgendwelcher Systematik. Höhere begriffliche Auflösung ermöglicht eine genauere Historisierung des Gegenstandes.

Sich auf vorteilhaftes Kaufen und Verkaufen über große, gefahrenträchtige Distanzen hinweg einzurichten, bedeutete für das Kaufmannsunternehmen von Anfang an, die Beziehungen zwischen allen Beteiligten so zu gestalten, dass nicht nur die Umwelt kalkulierbar, sondern auch die Konsequenzen ihres eigenen Handelns füreinander berechenbar wurden. Das galt innerhalb von Kaufmannsunternehmen wie auch im Verhältnis zwischen ihnen. Nur ein Teil dieser Unsicherheitsabsorption konnte auf Gilden ausgelagert oder von der Obrigkeit erwartet werden. Den wesentlichen Teil mussten vertragliche Festlegungen leisten, in denen die Unternehmen ihre Rechtsgestalt bekamen. Eide, wie man sie beim Eintritt in die Gilde leistete, halfen hier nicht. Sie verpflichteten stets alle auf ein identisches Ziel. Hier ging es aber darum, die differenten Zielvorstellungen mehrerer Beteiligter für konkordant und auch für äquivalent zu erklären und dabei auch noch unterschiedliche Zeithorizonte aufeinander zu beziehen. Dazu brauchte es Verträge.

Drei Problemlagen lassen sich an dieser Stelle identifizieren, für deren Bewältigung auf sehr unterschiedlichen Wegen nach Lösungen gesucht wurde. Sobald der Mitteleinsatz für Geschäfte als Investition oder Kredit begriffen wurde, ging es um Festlegungen für eine unbestimmte Zukunft und damit um eine Frage der Haftung für den Fall, dass Verträge nicht erfüllt werden konnten oder wurden. Das betraf stets alle, die sich an Geschäften beteiligten: diejenigen, die Mittel bereitstellten, wie diejenigen, mit denen dann Geschäfte gemacht wurden. Deswegen waren dann auch zweitens in der einzelnen Unternehmung das Verhältnis zwischen Mitspracherechten, die Verteilung von Gewinnen und Verlusten und die Außenvertretung zu regeln. Letzteres bezog sich, wie schon bei der Korporation zu beobachten war, auch auf die Frage, welche Folgen die Geschäftstätigkeit von einzelnen Mitgliedern für das Unternehmen und also für dessen andere Mitglieder haben konnte. Damit zusammenhing endlich das Verhältnis von Entscheidungspositionen und ausführenden Rollen in den Unternehmen. Die Entwicklung von der Kommenda des 13. und 14. Jahrhunderts bis hin zur Aktiengesellschaft des 17. verlief dabei weder rechtssystematisch noch institutionell geradlinig, sondern ist von vielfältigen Experimenten und dem zeitgleichen Nebeneinander der unterschiedlichsten Varianten sowie der meist erst nachträglichen rechtlichen Kodifizierung von in der Praxis tauglichen und in Verträgen festgehaltenen Regelungen gekennzeichnet.

Den historischen Ausgangspunkt markieren Gelegenheiten für Geschäfte und Fernhandel, welche die Mittel eines einzelnen Kaufmannes überstiegen. Man tat sich also zu mehreren zusammen, um Waren, Geld und Transportmittel in ausreichender Größenordnung für das Geschäft aufzubringen. Über die eingebrachten Mittel, den Gegenstand des Handels und die Verteilung von Gewinnen wurde ein Vertrag unterschrieben, den man freilich oft geheim hielt. Nach außen trat dann nur einer der Kaufleute auf. Schon seit Ende des 12. Jahrhunderts sind solche *societates* oder Konsortien in den italienischen Handelsstädten belegt. Für die Beteiligten war dies eine vorteilhafte Lösung, weil sie ein Geschäft ermöglichte, die Risiken auf mehrere Schultern verteilte und gleichzeitig die Haftung gegenüber Dritten einschränkte. Für die Umwelt stellte aber genau diese Haftungsbeschränkung ein Problem dar. Das römische Recht, an dem man sich orientierte, fasste ein Darlehen als Depositum auf, das unter allen Umständen zurückzuerstatten sei. Daraus wurde abgeleitet, dass bei Zahlungsausfall keine hindernden Umstände geltend gemacht werden konnten und somit das Gesamtvermögen des Schuldners in die Haftungsmasse fiel. Für Gläubiger eines Konsortiums konnte das nur bedingt eine Beruhigung sein, weil die stillen Beteiligungen zu einem Geschäftsvolumen führten, das eben durch das Vermögen des Geschäftsführers gerade nicht mehr gedeckt war. Zudem konnten die Teilhaber unbekannt bleiben.

Die Lage wurde noch komplizierter, als man das sogenannte Seedarlehen erfand, bei dem das Konsortium um eine weitere Figur ergänzt wurde. Man nannte das Kommenda: Ein Kommendator, der wie im ersten Fall mit seinem Privatvermögen haftete, schloss Verträge mit einem oder mehreren Kommendataren ab über deren Einlagen und die Gewinnbeteiligung. Die Ausführung des Handelsgeschäfts am fernen Ort wurde vom Kommendator einem Schiffseigner übertragen, dem man als Kommissionär die Ware überließ und ihm dafür eine Provision oder eine Gewinnbeteiligung zusprach. Er handelte auf eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kommendators. Für Geschäftspartner solcher Konstrukte blieb die Haftungsfrage undurchsichtig und häufig kam es auch zu Betrug, indem Kommendatoren etwa nach Schiffshavarien einfach verschwanden. Entsprechend misstrauisch war man gegenüber dieser Gesellschaftsform. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts suchten städtische Statuten gegenzusteuern, indem man Vorschriften für die Haftungsquoten der Beteiligten erließ. Vor allem legte man fest, dass die Beteiligung an Kommendageschäften in notariell geführte öffentliche Register einzutragen war. Man konnte dann abschätzen, ob Kommendatoren oder Kommendatare sich in der Kumulation ihrer Haftungspflichten vielleicht übernahmen. Offenbar wenig regulierenden Einfluss nahmen die Gilden der Händler auf die Kommenda.

Eine durchgreifende Lösung für das Problem der Haftung erbrachte das nicht. Trotzdem aber sorgte die Rechtsform der Kommenda für einen steten Zufluss an Kapitalien in das Fernhandelsgeschäft. Einzelne Personen wie etwa politisch führende Persönlichkeiten in den Städten konnten sich daran beteiligen, ohne in Erscheinung treten zu müssen. Nördlich der Alpen war dieses Modell der Finanzierung von Handelsunternehmungen ebenfalls bekannt, aber die größeren Handelsstädte unterließen

alle Anstrengungen einer rechtlichen Regelung der Haftungsfrage. Auch verzichtete man bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts auf notarielle Beteiligungsregister. Der Entscheid des Kaisers über einen Nürnberger Fall im Jahr 1464 blieb die Ausnahme. Im Jahr 1673 wurde die Kommenda in Frankreich in Rechtsform gegossen. Auch das *common law* kannte die *limited partnership* und schichtete gleichzeitig die Mitspracherechte entsprechend der Einlagehöhe ab. Soweit die Forschung darüber Auskunft gibt, war die Kommanditgesellschaft vor allem dort ein praktikables Geschäftsmodell, wo Risiken für die Geschäftspartner gering blieben und sich das Vorhaben auf einen einmaligen, definierten Geschäftsvorgang bezog. Das war etwa bei der Steuerpacht der Fall.

Für fortlaufend geführte Handelsgeschäfte brauchte es andere Konstruktionen. Sie setzten beim einzelnen Kaufmann an, der als Prinzipal einer Familie die Geschäfte führte und unter Umständen nach und nach auch seine erwachsenen Söhne beteiligen wollte, die eigene Geschäftszweige übernahmen oder als »Regenten« von Niederlassungen tätig wurden. Dauerhafte oder auf Einzelgeschäfte bezogene Beteiligungen waren hier ebenfalls möglich. Im Unterschied zu der auf Einzelgeschäfte berechneten Kommenda konnte hier aber ein Stammkapital in Form von Gebäuden, Gerätschaften und Waren und laufenden Geschäften identifiziert werden. Weil die Mitglieder einer Familie gemeinsam wirtschafteten, ließ sich in Analogie zur Ganerbengemeinschaft der deutschen Rechtstradition auch Solidarhaftung gegen die römischen Rechtsvorstellungen begründen. Die Verbindung von Stammkapital und gemeinsam entscheidenden wie gemeinsam haftenden und sich die Aufgaben teilenden Gesellschaftern begründete die Vorstellung einer Firma, die sich personell zwar auf die Familie bezog, in ihrer Kapitalbasis aber davon gelöst hatte, weil das Stammkapital mit den dauerhaften Einlagen haftete. Um den Kapitalstock stabil zu halten, ließ man zu, dass Geschäftsanteile auch verkauft werden konnten, wenn sich einer der Gesellschafter zurückziehen wollte. In Italien akzeptierten die Juristen die Solidarhaftung der *socii* einer solchen *compania* seit der Mitte des 14. Jahrhunderts. Nördlich der Alpen war die Handelsgesellschaft ab der Mitte des 16. Jahrhunderts als Rechtsperson akzeptiert. Sie handelte als Kaufmann. Dass sie von verschiedenen Mitgliedern nach außen vertreten wurde, musste Geschäftspartner nicht mehr irritieren, weil die Firma in Gestalt aller *socii* haftete.

Die familienbezogene Handelsgesellschaft ermöglichte den Aufbau von räumlich weitverzweigten Aktivitäten auf zum Teil sehr unterschiedlichen Geschäftsfeldern, wobei man die Risiken intern durch verschachtelte, wechselseitige Beteiligungen für einzelne Unternehmungen zu reduzieren und zu verteilen suchte. Die Salviati, die Datini und andere Firmen liefern dafür im 16. und 17. Jahrhundert eindrucksvolle Beispiele. Gleichzeitig konnten sich solche Firmen aus der Familie die Hierarchie zum internen Aufbau von Strukturen borgen. Man importierte damit freilich auch das darin liegende Konfliktpotenzial etwa zwischen dem Familienvorstand und seinen Söhnen. Der Kapitalstock aus Stammkapital und haftenden Einlagen ermöglichte dauerhafte Geschäfte und bot gleichzeitig den Geschäftspartnern Sicherheit in Haftungsfragen, was allerdings den Prinzipal nicht davon entband, sich öffentlich als

zuverlässiger und christlicher Kaufmann zu inszenieren. Der translokale Handel auch im europäischen Maßstab ließ sich von Familienfirmen bis ans Ende des 18. Jahrhunderts gut bewältigen. Sie verfügten über ausreichendes Organisationspotenzial und konnten durch Beteiligungen genügend Kapital mobilisieren, ohne auf Banken angewiesen zu sein oder sich selbst intensiver auf Finanzgeschäfte einzulassen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bestand man nicht mehr darauf, dass Einleger sich bei der Konkurrenz nicht mehr engagieren durften.

Andere, höhere Anforderungen stellte der über Europa hinausgreifende Handel mit Afrika, Amerika und Asien. Der Kapitalaufwand für die Expeditionen stieg, die Zeiträume für die Refinanzierung dehnten sich aus, weil Kapitalien etwa im transatlantischen Dreieckshandel, der Waren an die westafrikanische Küste, von dort Sklaven nach Nordamerika und schließlich wiederum agrarische Produkte über den Atlantik nach Europa transportierte, mindestens zwei Jahre unterwegs waren. Zudem ließ sich dieser Handel in Regionen, die sich durch religiöse und/oder zivilisatorische Unterschiede zum Europa der Händler auszeichneten, nur unter Aufbietung massiver militärischer Kräfte durchführen. Man musste die Handelsstützpunkte und Forts in Afrika absichern, die Kolonialisten des 17. Jahrhunderts in Amerika brauchten militärischen Schutz, der britische und niederländische Handel in Indien und Ostasien ebenso, auch wenn man dort zum Teil auf Herrschaftsstrukturen traf, die es zuließen, Kooperationsbeziehungen vertraglich zu rahmen. Der transkontinentale Handel musste daher an monarchischen Herrschaftsbefugnissen teilhaben, um Gebietsherrschaft welchen Umfangs auch immer ausüben und sie notfalls militärisch verteidigen zu können. Er begab sich folglich unter das Dach der seit Mitte des 17. Jahrhunderts neu interpretierten Souveränität, die Grotius und Hobbes nicht mehr nur als absolute Gesetzgebungsbefugnis, sondern als territorial bestimmte und durch dauerhaft verfügbares Militär abgesicherte Herrschaft definierten und sie damit auch neu erfanden. Zum Instrument dafür wurde die *regulated* oder auch *chartered company*, die man als staatlich mit einem Handelsmonopol sowie militärischen und herrschaftlichen Befugnissen ausgestattete Korporation beschreiben kann, unter deren Dach dann ihre Mitglieder Handel trieben. Häufig griffen sie dabei auf eine gemeinsame Infrastruktur wie Niederlassungen und Stapelhäuser und zum Teil auch Schiffe und Docks zurück. Handelsgesellschaften des transkontinentalen Fernhandels waren in ihrer Rechtsform Gilden mit einem Kapitalstock, den Einleger, die nicht selbst Handel trieben, bereitstellten. Und sie waren mit staatlichen Hoheitsrechten ausgestattet, für die sie mit hohen Abgaben an den Fiskus bezahlten.

Als Kaufmann traten diese Gesellschaften gleichwohl nicht auf. Die Geschäfte tätigten weiterhin ihre Mitglieder. Hier trafen sich Korporation und Handelskompanie zu einer neuen Einheit. Wie schon in der Handelskompanie traten Einlagen und Handelsaktivität auseinander, sodass auch der Adel und andere Gruppen sich mit ihrem Geld beteiligen konnten. Solche Handelsgesellschaften wurden schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eingerichtet. Die englische Monarchie übernahm dabei eine Vorreiterrolle, möglicherweise auch, um eine strukturelle Schwäche in der Konkurrenz

mit der habsburgischen Machtagglomeration zu kompensieren. Im Jahr 1555 privilegierte man den Handel mit Moskau entsprechend, 1581 folgte der Levantehandel, 1600 erhielt die *East India Company* ihr Patent, die *Virginia Company* folgte 1606. In den Niederlanden nahm die *Vereinigte Ostindische Companie* 1602 ihre Tätigkeit auf, für Amerika (Westindien) brachte man 1621 eine Handelsgesellschaft auf den Weg.

Auch diese frühen *regulated companies* verfügten daher bereits über einen *joint stock* aus den Einlagen von Händlern und den anlegenden Investoren. Allerdings waren die Einlagen noch meist auf einzelne Handelsunternehmen gerechnet. Zu einer Aktiengesellschaft mit dauerhaftem Kapitalstock, fortlaufendem Geschäftsbetrieb und einer Trennung von Eigentum und Handelsaktivität entwickelte sich die Aktiengesellschaft aus einer Phase des Experimentierens heraus, zuerst in der *East India Company*. Sie wurde Vorbild für viele weitere Aktiengesellschaften, die ab der Mitte des 17. Jahrhunderts entstanden. Rund 140 waren es schon bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. An ihr orientieren wir uns daher, um den Übergang von der Korporation zur Organisation nachzuvollziehen und die Eigenheiten des organisierten Wirtschaftens und Handels herauszuarbeiten.

Die *East India Company* wuchs bereits in den ersten beiden Jahrzehnten ihres Bestehens zu einer mächtigen Gesellschaft heran. Um 1620 hatte sie 500 Schiffe auf See und rund 2500 Matrosen im Sold. Noch dauerte es zwei Jahre, bis die von London nach Indien auslaufenden Schiffe und ihre Ladung wieder zurückkamen. Bis ins 18. Jahrhundert sollte sich diese Laufzeit und damit auch die Refinanzierung des Kapitaleinsatzes auf knappe vier Monate verkürzen. In den Anfangsjahren funktionierte die *East India Company* noch als traditionelle *chartered joint-stock company*, die für jede ihrer Expeditionen nach Indien erneut Kapitalien einsammelte. Schon in dieser Phase aber handelte sie in Gestalt eines *executive board* als eine eigenständige Einrichtung. Sie stellte sich dar als ein »one body corporate and politic«.[41] Seit 1657 legte man sein Geld dann nicht mehr für einzelne Expeditionen an, sondern übertrug es der *Company* dauerhaft, die dafür zusicherte, die Gewinne aus dem Geschäft als Dividenden auf die Anteilsscheine jährlich auszuschütten. Die Anteilsscheine konnte man vorerst im Hauptquartier der *Company* kaufen und verkaufen. Anders als in Amsterdam, wo die Anteilsscheine der niederländischen *Ostindien Companie* schon seit Beginn des 17. Jahrhunderts öffentlich gehandelt wurden, nahm in London eine Aktienbörse erst 1773 ihren Betrieb auf. Aber auch so wurden seit 1690 in London die Kurse der verschiedenen umlaufenden Handelsscheine im Druck publiziert.

Mit dem Übergang zu einer reinen Einlagengesellschaft war ein weiterer wichtiger Schritt hin zur operativen Schließung der Handelsunternehmung insofern getan, als die Differenz von Gewinn und Verlust, die die Grenze zur Umwelt bestimmte, auch intern zum dominierenden Kriterium wurde, an dem sich die Rationalität von Handlungsprogrammen und die Richtigkeit von Entscheidungen messen lassen musste. Der öffentlich sichtbare und beurteilte ökonomische Erfolg steuerte über Dividenden

41 Robins, Corporation, S. 21 f.

die Einnahmen der Betreiber, schlug sich im Wert ihrer Anteile nieder und bestimmte über die Attraktivität von neu vergebenen Anteilsscheinen auch die Kapitalversorgung des Unternehmens, d. h. die Mittel, über die man intern disponieren konnte, um ökonomisch erfolgreich zu sein. Formal war damit bereits eine nichttriviale Maschine am Werk, die über ihren Output ihre inneren Zustände mitbestimmte. Soziale Systeme dieser Art werden sich selbst intransparent, weil das, was in ihnen geschieht und in ihnen füreinander anschlussfähig wird, nicht mehr allein von Organigrammen und Handlungsprogrammen bestimmt wird, sondern von Ereignissen in der Umwelt, die man nicht ignorieren kann. Das bedeutet zudem, dass die Absorption von Unsicherheit sich nicht allein auf die interne Leitdifferenz, mit der die Grenze zur Welt gezogen wird, beziehen kann, sondern man noch jede Menge Kontingenz in der Welt mitberücksichtigen muss. Die operative Schließung organisierter Sozialsysteme bei gleichzeitig steigender Umweltresonanz erhöht eben beides: die Fähigkeit zur entscheidungsbasierten Unsicherheitsabsorption und den Bedarf dafür.

Eine wichtige Voraussetzung für die Fähigkeit, Unsicherheit in Entscheidungen abzuarbeiten, ist in organisierten Sozialsystemen die funktionsbezogene Ausdifferenzierung von Mitgliedschaftsrollen, man kann auch sagen: deren Professionalisierung. Auch hier tat man in der *East India Company*, noch bevor sie zur Aktiengesellschaft wurde, vermutlich aus den Erfahrungen mit vorhergehenden *joint-stock companies* heraus bereits bei der Einrichtung entscheidende Schritte. Man installierte ein 24-köpfiges *executive board*, das von einer Einlegerversammlung jährlich gewählt wurde, um die Geschäfte der Gesellschaft zu führen. In der als *General Court* bezeichneten Versammlung der Einleger unterschied man solche mit einer Beteiligung von unter fünfhundert Pfund, die kein Wahlrecht hatten, von denen, die höhere Summen investiert hatten und entsprechend auch wählen konnten. Um für einen Sitz im Direktorium infrage zu kommen, musste man wenigstens Anteile in Höhe von zweitausend Pfund gezeichnet haben.

Die Versammlung der Anteilseigner diskutierte und bestimmte die großen Linien der Handelsstrategie für die *Company*. Sie legte die Zahl der Schiffe und deren Fahrten fest und regulierte auf diese Weise das Handelsvolumen; man gab die Zielhäfen vor und setzte einen Rahmen für Verkaufspreise. Das operative Geschäft war allein dem Direktorium mit einem von ihm selbst gewählten Vorsitzenden übertragen, das diese Aufgabe erledigte, indem es eine große und in strenge Hierarchie gegliederte Schar von *clerks* in London, den Häfen und vor allem auch in den Niederlassungen in Indien samt den damit verbundenen Fabriken mit ihren Anordnungen in Bewegung setzte. Die Buchhaltung war bei einem *accountant* zentralisiert, ein *treasurer* wachte über die Kasse, ein Sekretär und sein Büro standen dem Direktorium für die Umsetzung seiner Entscheidungen und Anordnungen zur Verfügung. Das gesamte Personal wurde vom Direktorium ausgewählt und kontrolliert.

Gegenüber den Verhältnissen in Familiengesellschaften oder anderen *joint-stock companies* waren hier einschneidende Veränderungen zu verzeichnen. In Familienfirmen blieben die Rollen von Entscheidern und Eigentümern weitgehend ungeschieden.

Hauptgesellschafter übernahmen zum Teil auch ausführende Aufgaben. Nur die Position der weisungsgebundenen ›Diener‹ gab es schon. Die Eigentümerrolle war durch die Unterscheidung von Stammkapital und projektbezogenen Einlagen noch klar abgeschichtet, die Einleger von der Mitsprache weitgehend ausgeschlossen, während man in der *East India Company* wenigstens ein Mitsprache- und Mitwirkungsrecht in der Aktionärsversammlung hatte. Das war eine Absicherung des Risikos, das man mit einem Anteilsschein auf sich nahm. Wie attraktiv dies den Zeitgenossen schien, zeigt der Streit in der niederländischen Ostindienkompanie, der 1622 mit dem Verweis auf die *East India Company* um diese Mitspracherechte geführt wurde.

Für die Londoner *East India Company* erwies sich diese Trennung von Eigentümerposition und Entscheidungsinstanz bei gleichzeitiger Aufwertung der Eigentümerversammlung in mehrerlei Hinsicht als vorteilhaft. Sie gewann dadurch eine die Entscheidungen des Exekutivkomitees begleitende Beobachtungs- und Reflexionsinstanz, die einen multiperspektivischen und durch vielerlei sonstige Erfahrungen ausgezeichneten Blick von Experten im Handelsgeschäft auf die Geschäfte der *Company* werfen konnte. Die wichtigsten Anleger der *East India Company* waren neben Magnaten und der Krone die Kaufleute aus der Londoner City, die mit den Handelswaren der *East India Company* selbst Geschäfte machen wollten. Diese Beobachtungsinstanz erleichterte gleichzeitig die Arbeit des Boards, indem sie Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zum Geschäftsfeld und zum Mitteleinsatz formulierte. Sie reduzierte damit Komplexität, ohne die Verantwortung für das operative Geschäft einzuschränken. Schließlich wird man drittens davon ausgehen müssen, dass die Wahlen in das *board* von Gesichtspunkten der Professionalität, der Erfahrung im Fernhandel und vor allem von beobachtbarem Erfolg geleitet waren, weil jeder Wahlberechtigte vernünftigerweise den Wert seiner Anteilsscheine und die Höhe der Dividenden dabei im Blick haben musste.

Handelsgesellschaften in anderen Ländern liefern die Gegenbeispiele. Die französische *Companie des Indes Orientales* bzw. *Occidentales* operierten beide als ein Annex des Hofes und der königlichen Minister. Die Stellen der Boards wurden als Teil des vom Hof und dem Monarchen verfügbaren Portefeuilles an Patronagestellen behandelt und entsprechend vergeben. Auch die niederländische Ostindienkompanie blieb eine verstaatlichte Einrichtung, deren Leitungsstellen von den Ständen der Generalstaaten nach Proporz besetzt wurden. Damit hatte sich in London um die Mitte des 17. Jahrhunderts in der Organisation des Asienhandels eine Konstellation durchgesetzt, die eine konkordante Rationalität der Interessenbildung bei Eignern und Entscheidern nicht über familiäre Zugehörigkeit oder andere Motivlagen sicherstellte, sondern allein über den Besitz von Anteilsscheinen. Weil man gleichzeitig Eigentumsrechte und Entscheidungsbefugnisse trennte und diese auch einer Dynamik der Professionalisierung zugänglich machte, konnten anders als in der *joint-stock company* die Entscheider eigene Perspektiven entwickeln und Entscheidungsprämissen formulieren, die von denen der kontrollierenden Eigentümer abwichen. Wenn die Forschung stets in der Rechtspersonalität der Korporation ein entscheidendes Merkmal gesehen hat, dann wird in unserer Perspektive zudem noch eine ökonomische Persönlichkeit

greifbar. Die Handelsgesellschaft dieser Konstruktion schloss sich als eine Organisation, indem sie die ökonomische Rationalität, die sie ihrem Handeln in der Welt zugrunde legte, zum Kern ihrer eigenen Identität machte. Gleichzeitig war dafür Sorge getragen, dass es Handlungsspielräume gab, die es möglich machten, Entscheidungen zu treffen, von denen behauptet werden konnte, dass sie sich an ökonomischer Rationalität orientierten.

Adam Smith äußerte ein gutes Jahrhundert später, als er in seinem *Wealth of Nations* auf die Handelsgesellschaften zu sprechen kam, große Zweifel an der Funktionstüchtigkeit dieser Konstellation, weil er unterstellte, dass ein Direktorium notorisch bedenkenlos mit dem Geld anderer Leute umgehe. Die Finanzkrisen, in welche die *East India Company* inzwischen mehrfach geraten war, schienen ihm Recht zu geben. Das muss hier nicht geprüft werden. Für uns ist wichtiger, die Unwahrscheinlichkeit dieser Form von Systembildung in den Vordergrund zu stellen, um mit ihrer Fragilität ihre Randbedingungen und damit die Voraussetzungen noch genauer in den Blick zu bekommen.

Manifest wird die Fragilität der Schließung gegenüber der Umwelt sowohl in den Außenbeziehungen der *Company* zur Monarchie und zum Parlament hin wie auch nach innen zum Gefüge der Mitglieder. Gegenüber der Krone hatte die Charta, der man ein Handelsmonopol verdankte, das durch eine Privatarmee geschützt werden konnte, erhebliche finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Fiskus begründet. Das war der Grund, warum der *treasurer* der *Company* den Schriftverkehr mit der Krone führte. Diese finanziellen Verpflichtungen stellten bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts kein ernsthaftes Problem dar. Dann aber wurde die *East India Company* von den Turbulenzen des *South Sea Bubble* erfasst, und im Folgejahrzehnt nahm der Druck der im Fernhandel engagierten Kaufmannschaft auf Krone und Parlament so weit zu, dass schließlich 1734 das Handelsmonopol aufgehoben wurde. Die *Company* behauptete sich schlecht in der freien Konkurrenz, sodass sich die finanziellen Schieflagen häuften, mit denen dann Krone und die beiden Häuser des Parlaments beschäftigt waren. Die Kaufmannsorganisation, der eine Charta eine Exklave der Unabhängigkeit hätte sichern sollen, geriet wieder in politische Abhängigkeit, und umgekehrt mussten viele der *Members of Parliament* und der *Lords*, die mit dem Schicksal der *Company* beschäftigt waren, dabei nicht nur die Interessen souveräner Herrschaft im Blick haben, sondern auch ihre eigenen Dividenden und den Kurs ihrer Anteilsscheine. Damit kehrten die Interferenzen zwischen Mitgliedschaftsrollen und anderen eigenen Rollen, die durch die Trennung von Eigentümern und Entscheidern hätten neutralisiert werden sollen, auf einem Umweg erneut in die Organisation zurück. Das sicherte der *East India Company* das ökonomische Überleben im Modus politischen Entscheidens, musste aber im Handeln von *board* und *court* der Eigentümer zur Überlagerung von politischen und ökonomischen Leitdifferenzen und Rationalitäten führen. Gesiegt haben schließlich die Imperative der Herrschaft. Die *East India Company* verbesserte nicht ihre ökonomische Effizienz und Ertragsstärke, sondern schaltete mit der Eroberung Bengalens ab 1763 um von Geschäftemachen auf territoriale Landnahme.

Fortan würden nicht hauptsächlich vorteilhafte Geschäfte die Überweisungen an den Fiskus sicherstellen, sondern die Steuern der neu gewonnenen Untertanen in den Territorien, die man jetzt beherrschte. Wie grundlegend sich damit der Charakter der *Company* von einer ökonomischen Organisation hin zu der militärisch gestützten Herrschaft und der Verwaltung von Territorien ab 1765 wandelte, ist daran abzulesen, dass sich jetzt auch die Anforderungen an die dem *board* unterstellten Repräsentanten und Mitarbeiter der *East India Company*, vor allem soweit sie in Indien tätig waren, grundlegend änderten. Davon wird gleich noch die Rede sein.

Im Binnenverhältnis lagen die Schwierigkeiten in der Auswahl der Mitarbeiter und deren Verpflichtung, ihre Tätigkeit tatsächlich an den Interessen der *Company* auszurichten. Alle Stellen in der *Company* wurden vom *board* vergeben. Das führte unter den Bedingungen des 17. Jahrhunderts dazu, dass Verwandte der Direktoren, Söhne von Geschäftspartnern oder wichtigen *Members of Parliament* sich gehäuft unter den Repräsentanten der *Company* fanden. Das Problem der Eignung glaubte man vorerst ignorieren zu können, weil die Professionalisierung des Personals in einem streng hierarchisierten und reglementierten Laufbahnsystem von der *Company* selbst betrieben wurde. Auch das brauchte seine Zeit, bis es etabliert war, aber seit 1674 wurden die *clerks* nach ihren *merits* bezahlt und der Dienst nach festen Graden abgestuft, die auch die Gehälter bestimmten. Man fing als Lehrling an und hatte auf dieser Stufe sieben Jahre seinen Dienst zu tun. Wer sich bewährte, erhielt eine Verlängerung um weitere drei Jahre, sodass er zehn Jahre nach Eintritt in die *Company* zum *writer* aufsteigen konnte. Eine Festanstellung nach weiteren fünf Jahren war Voraussetzung für den künftigen Aufstieg zum *factor*, *junior merchant* und schließlich zum *senior merchant*. Die Letzteren formierten die *courts* in den drei indischen Forts und trafen dort unter der Führung eines Präsidenten die anstehenden Entscheidungen. Die diesen Hauptsitzen der *Company* zugeordneten Handelsstationen wurden von Factors betrieben. Unter *clerks* gleichen Grades regierte das Seniorat, um Weisungsketten möglich zu machen.

Man könnte erwarten, dass sich auf diese Weise in kurzer Zeit ein Personalstamm formte, der in loyaler und kompetenter Weise für die *Company* tätig war, sodass sich das notorische Prinzipal-Agent-Problem trotz der großen Entfernung zwischen London und Indien in Grenzen hielt. Die Dinge entwickelten sich freilich gänzlich anders. Mehrere Umstände kamen hier zusammen. Der Dienst in Indien war hochriskant, man wusste um die hohe Sterblichkeit unter den *clerks* der *Company*. Der Aufstieg bis zur Daueranstellung und in eine verantwortungsvolle Position dauerte lang. Die Entlohnung war niedrig und wurde überdies nur zur Hälfte in Indien ausbezahlt; die andere blieb in London und diente auch als Pfand bei Veruntreuung. Letzteres war deswegen notwendig, weil man zur Kompensation für die persönlichen Risiken, die viele Zeit, die zu investieren war, und die niedrige Entlohnung Handel auf eigene Rechnung betreiben durfte. Wer sich also in den Dienst der *Company* stellte, der konnte erwarten, dass die Risiken und Investitionen durch den Reichtum, mit dem man schließlich nach England zurückkehrte, aufgewogen wurden.

Damit waren aber Motiv- und Interessenlagen geschaffen, die mit denen der *Company* nicht konform gingen. Man suchte das Problem in mehreren Anläufen zu steuern. Ein Amtseid verpflichtete auf Treue zur *Company*. Seit 1674 musste beim Aufstieg vom *writer* zum *factor* bei einer Strafandrohung von zweitausend Pfund schriftlich zugesichert werden, das Vermögen der *Company* nicht zu eigenen Zwecken einzusetzen. Die zum Eigenhandel zugelassenen Güter wurden definiert und begrenzt. Verfehlungen hätte das *board* der Direktoren ahnden müssen. Hier griff dann aber die Patronagebindung, sodass alle Beurteilungs- und Berichtspflichten, die ebenfalls installiert waren, wenig fruchteten. Im Jahr 1714 wurde daher der Auswahlprozess für die Positionen in der *Company* reformiert. Die Direktoren nominierten jetzt Kandidaten, die sich einer Prüfung durch eine Kommission zu unterziehen hatten. Erst auf der Grundlage eines Berichts über Eignung und Fähigkeiten erfolgte dann im *board* in geheimer Abstimmung die Auswahl. Bei Dienstantritt mussten tausend Pfund an Sicherheiten hinterlegt werden. Auch dieser Versuch, die persönliche Bindung zwischen *board* und *clerks* zu unterbrechen, sie wenigstens zu invisibilisieren und an ihre Stelle die Eignung zu rücken, löste das Problem nicht grundsätzlich. Als Richard Clive ab 1765 nach dem Übergang zur territorialen Herrschaft in Bengalen Maßnahmen gegen Korruption, wie es dann hieß, ergriff, schaffte er den Eigenhandel zunächst nicht ab, sondern suchte die Mitarbeiter der *East India Company* mit einem Monopol für den Salzhandel im Land zu entschädigen. Sein Einschreiten gegen Militärs, die sich bis dahin für Dokumente, Zugeständnisse und Gefälligkeiten von einheimischen Instanzen bezahlen ließen, provozierte einen Aufstand unter den Offizieren. Sie betrachteten diese Zahlungen als einen normalen und notwendigen Teil ihres Solds.

Von Korruption sprach man jetzt beim Übergang zur territorialen Herrschaft deswegen, weil im Feld von Herrschaft und Obrigkeit schon länger ein Diskurs über die richtige und legitime Wahrnehmung von Ämtern geführt wurde,[42] aber auch, weil sich mit dem neuen Aufgabenprofil der Organisation deren Publikum wandelte und somit zugleich die Anforderungen an ihre Mitarbeiter. Zwar machte man auch noch weiterhin Geschäfte, aber bis zum Ende des Jahrhunderts war die *East India Company* eine militärisch gestützte Verwaltungsapparatur geworden, die die Gesellschaft ihrer Territorien in Indien nach ihren Vorstellungen zu ordnen suchte. Das vollzog sich nicht mehr vorrangig im Medium des Geldes, sondern in dem des Rechts und in der Form von Vorschriften. Und dazu musste sich die Organisation in die Lage versetzen, am Alltag der neuen Untertanen wenigstens verstehend teilzunehmen, weil andernfalls jede Anwendung von Vorschriften oder auch die Anwendung von Recht im Lichte lokaler Gegebenheiten und Gewohnheiten zum Scheitern verurteilt war. Im Jahr 1798 wurde die Vorbereitung auf den Dienst in Indien an eine entsprechende Ausbildung in Sprachen, Recht und Kenntnissen der Religion und der Kultur des Landes geknüpft, die seit 1800 dann in einem in Kalkutta eingerichteten Kolleg vermittelt werden sollten. Im Jahr 1804 verlegte man es nach Haileybury in England, erweiterte das Studienprogramm noch einmal erheblich und systematisierte es. Für die

42 Vgl. Kap. II. III. 4.

Aufnahme in den *Civil Service* Indiens brauchte es seit 1808 ein dreijähriges Studium in Haileybury, einen Vorschlag durch einen der Direktoren der *Company* und einen erfolgreichen Abschluss. Seit 1778 schon waren die Vorschlagsrechte für die Direktoren der *Company* quotiert, 1808 erfolgte eine Neuregelung, die die Kompetenzen zwischen London und den indischen Behörden neu verteilte. Bis 1832 wanderte die Stellenvergabe vollständig nach Indien. Seit 1805 schon spielten die Beurteilungen der Kandidaten durch die Professoren des Kollegs eine entscheidende Rolle und wurden tendenziell wichtiger als die Vorschlagsrechte der Direktoren. Aber es folgte noch ein zähes Ringen zwischen den Bestrebungen des Kollegs, die Studienleistungen und die eigenen Beurteilungen zum dominierenden Auswahlkriterium für den Dienst in der indischen Verwaltung zu machen, und den Direktoren der *East India Company*, die weiterhin auf ihren Zuständigkeiten und ihrer Patronage bestanden. Im Jahr 1833 wurde ein erster Versuch unternommen, eine offene Konkurrenz unter den Absolventen aller Colleges und Universitäten für den Dienst in Indien zu etablieren. Erst 1853 konnte die offene, durch Zensuren und Eignung gesteuerte Auswahl ohne steuernde Eingriffe durch Mitglieder des Direktoriums der *East India Company* dann aber realisiert werden.

Alle diese jetzt geschilderten Entwicklungen und Phänomene deuten darauf hin, dass das Verhältnis zwischen der *Company* als einer Organisation und den *clerks*, die sie beschäftigte, um ihre transkontinentalen Geschäfte betreiben zu können, bis an das Ende des 18. Jahrhunderts problematisch blieb. In der Diktion der neueren Organisationssoziologie und der Institutionentheorie lautet die Diagnose auf ein fortlaufend unbewältigtes Prinzipal-Agent-Problem, das nicht nur durch die großen Entfernungen verursacht wurde, mit denen es die *Company* zu tun hatte. Neuere Untersuchungen zum Schriftgebrauch in der *East India Company* sprechen aber dafür, dass gerade davon ein besonderer Druck ausging, die Gewinnung und Verarbeitung von Informationen nicht nur aus der Umwelt der Organisation, sondern vor allem aus ihrem inneren Betrieb voranzutreiben und zu systematisieren.[43] Man kann behaupten, die *East India Company* gab es wenigstens zweimal. Einmal reproduzierte sie sich in ihrer Entscheidungs- und Handelspraxis, zum anderen in der verschriftlichten Beobachtung dieses Tuns und seiner Bewertung, auf der dann weiteres Handeln und Entscheiden gründete.

Der Datenfluss zwischen London und den drei Niederlassungen in Indien verteilte sich auf mehrere unterschiedliche Textformate. Mit den Schiffen gingen zunächst ausführliche Briefe hin und her. Schon seit 1670 wurden die Briefe formalisiert und in den Themen, die in bestimmter Reihenfolge anzusprechen waren, standardisiert. Dies sollte die systematische Auswertung in London und die Formulierung von Anordnungen oder neuen Fragen erleichtern. Eine zweite Gattung waren Berichte aus Indien über den Personalstand und Beurteilungen der einzelnen *clerks*. Zum dritten gingen die Protokollbücher aus den Niederlassungen, in denen die kollegiale Ent-

43 Ogborn, Indian Ink, S. 104ff. (Kap. 4).

scheidungstätigkeit dokumentiert war, in regelmäßigen Abständen nach London ins Hauptquartier. Schließlich erreichte London auch die Buchhaltung aus den Niederlassungen und den zugeordneten Handelsstützpunkten. Hinzu kam die schriftliche Verdoppelung des Schiffsverkehrs in Gestalt von Frachtlisten, Personalverzeichnissen und Schiffstagebüchern zum Reiseverlauf.

Das war nicht nur dem Umfang nach weitaus mehr an Informationen, als zwischen einem Kaufmannskontor und den Geschäftspartnern oder Niederlassungen normalerweise ausgetauscht wurde. Gleichwohl blieb die *Company* für das *board* der Direktoren eine opake Angelegenheit. Das lag zum einen an den auch im 18. Jahrhundert immer noch langen Laufzeiten des Briefverkehrs. Bis auf ein aus Indien berichtetes Ereignis dort wieder eine Antwort eintraf, vergingen auch dann noch mehr als sechs Monate. Die Uhren in den Niederlassungen liefen aber schneller. Der Geschäftsbetrieb in Indien verlangte daher hohe Interpretationskünste, um Ratschläge und Anordnungen anzupassen oder Ex-Post-Berichte über ihre Erfüllung möglich zu machen. In Indien musste improvisiert werden, wenn die vorgeschriebene Routine versagte. Zudem schrieben und lasen beide Seiten die produzierten Daten aus ganz unterschiedlichen Perspektiven. Indien war auf Rechtfertigung verpflichtet und tendierte daher zu Verschleierung und ›Normalisierung‹. London schrieb, um anzuordnen, und es las, um zu entschlüsseln und die wahren Verhältnisse hinter einer korrekten Fassade zu erblicken. Es erwartete aus Indien Antworten, denen die Anerkennung der Autorität des Hauptquartiers und der Direktoren anzumerken war. Die Schreibarbeit in der *Company* produzierte daher auf beiden Seiten nicht einfach ein Abbild der ökonomischen Vorgänge in der *Company*, sondern der Schriftverkehr codierte die Welt der Transaktionen in einer Weise, dass man sie trotz der vielen Störungen und Anomalien so lesen konnte, als seien sie den Zielen der *Company* durchweg angemessen. Das war möglich, weil das Medium Sinn nur lose Koppelungen darstellt, die Produktion und der Transport von Waren aber in technischer, d. h. strikter Koppelung ablaufen, die kaum Fehlertoleranz aufweisen. Das konnte und musste im Medium der Schrift abgepuffert werden. Datenproduktion und Informationsverarbeitung im Medium der Schrift ermöglichten daher der *Company*, ihre Entscheidungen als angemessene Reaktion auf Kontingenzen der Umwelt zu begreifen und sie gleichzeitig als den internen Zielen angemessene Disposition über Mittel aufzufassen. Die ökonomische Rationalität der *Company* war ein imaginäres Produkt ihrer Büros und der darin verrichteten Schreibarbeit.

Das *board* in London verarbeitete die eingehenden Informationen arbeitsteilig nach dem Prinzip einer Verteilung von Ressorts, die Entscheidungen wurden aber kollektiv getroffen. Von großem Erfolg war das aufwändige System der Datenproduktion und der Informationsverarbeitung offenkundig nicht. Wohl konnte die Buchhaltung schon sehr früh im 17. Jahrhundert davon überzeugen, dass eine eigene Flotte zu kostspielig war. Künftig wurden die Schiffe angemietet. Auch konnten die Reisezeiten durch akkumulierte Erfahrung über Reisedaten erheblich verkürzt werden. Die Kontrolle des Personals in Indien, die man in London insbesondere über Personal- und Beurteilungslisten und eine genaue Lektüre der Protokollbücher zu bewerkstelligen suchte, um Vorgänge zu identifizieren, in denen Mitarbeiter das Eigeninteresse vor

das der *Company* stellten und deren Vermögen für ihre Zwecke einsetzten, scheiterten häufig am Band der Patronage, das sich zwischen einzelnen Direktoren und Angestellten spannte. Im Jahr 1773 wurde noch einmal ausdrücklich verboten, fällige Disziplinarmaßnahmen zu unterbinden. All dies trug sicher dazu bei, dass die *East India Company* ihre Produktivität im 18. Jahrhundert nicht auf das Niveau konkurrierender Kaufleute und Seefahrer bringen konnte. Adam Smith, der große Vorbehalte gegen Handlungskompanien in Form der *chartered joint-stock companies* formulierte, nannte allerdings nicht Personalauswahl oder Patronage als Grund ihrer Unterlegenheit, sondern ihre Trägheit. Die Boards von Aktiengesellschaften seien einfach nicht schnell genug in ihren Entscheidungen, um auf freien, unregulierten Märkten mit Gewinn Handel treiben zu können. Hier komme es auf genaue Beobachtung von Angebot und Nachfrage sowie der Aktivitäten der Konkurrenz an, um sich mit blitzschneller Anpassung des Warensortiments auf die jeweilige Konstellation einzustellen. Erfolg habe man in diesem Geschäft, das der Kriegsführung gleiche, nur bei andauernder und angestrengter Aufmerksamkeit. Das sei von den Direktoren einer Aktiengesellschaft auf Dauer nicht zu erwarten. Keine der seit 1600 im Fernhandel Europas tätigen Aktiengesellschaften sei daher erfolgreich gewesen. Sinnvoll sei die Aktiengesellschaft nur auf Geschäftsfeldern, in denen der Kapitalbedarf hoch und die Volatilität des Marktes gering seien, wie etwa bei Versicherungen oder Banken. Hier seien auch Kollegialgremien der notwendigen Informationsverarbeitung und der anfallenden Entscheidungslast gewachsen. Offenbar war die effiziente Wirklichkeits- und Rationalitätsproduktion der Büros großer Aktiengesellschaften nur für bestimmte Produkte und Märkte geeignet.

3. Organisiertes Wirtschaften

Fasst man die Beobachtungen zu den verschiedenen Formen des Organisierens im Feld des Wirtschaftens noch einmal zusammen, so präsentieren sich Korporationen und Gesellschaften oder Companien als Systembildungen unterschiedlicher sozialer Logik. Zwar ist die Figuration von Mitgliedschaftsrollen, die einerseits eine Differenz zur Umwelt markieren, gleichzeitig aber auch vom System selbst unterschieden werden können, ein beiden Systemtypen gemeinsames Ausgangsmerkmal. Von diesem Punkt aus folgte die Systembildung aber unterschiedlichen Pfaden, auch deswegen, weil schon die Mitgliedschaft selbst sehr unterschiedlich ausgestaltet war.

Die korporative Mitgliedschaftsrolle war darauf ausgerichtet, die anderen eigenen Rollen nicht zu verdrängen, sondern sie in der Korporation präsent zu halten. Man war als Zunftmitglied eben auch Familienvorstand, Bürger und Meister eines definierten Gewerbes. In der Korporation gab es zwar Amtsrollen für Sonderaufgaben, die durch Wahl und auf Zeit vergeben wurden, aber es kam zu keiner strukturellen Differenzierung der Mitgliedschaftsrolle selbst. Wer die Einrichtung einer Korporation betrieb, avancierte nicht zum ›Einrichter‹, er blieb Mitglied und als solches auch Träger der in der Korporation anfallenden Entscheidungen und anderer Tätigkeiten. Wenn Korporationen Diener beschäftigten, wie es bei Gilden vorkam, die etwa Waren-

lager und Qualitätskontrollen betrieben, so hatten sie keinen Mitgliedschaftsstatus. Der Status als Mitglied wurde in Aufnahmeritualen und vor allem in einem Eid begründet. Dieser Eid verpflichtete alle Mitglieder auf einen identischen gemeinsamen Zielhorizont, der sich in Statuten, einem Verhaltenskodex und in formalisierter Interaktion niederschlug. Diese Verpflichtung auf einen gemeinsamen Zielhorizont war möglich, weil sich auch die operative Schließung der Korporation in der Sachdimension über eine Selektion in der Sozialdimension realisierte. Man wurde Mitglied einer Korporation, weil man beispielsweise eine bestimmte Berufsrolle innehatte, bzw. man konnte einzelne Berufsrollen nur als Mitglied bestimmter Korporationen ausüben. Diese Verschiebung der sachlich-funktional bestimmten Schließung von Korporationen hatte in mehrerer Hinsicht Folgen. Zum einen konnte die Umsetzung der Funktionsimperative in den Operationen der Korporation die Rollenkonglomeration bei den Mitgliedern nicht ignorieren. Die Forschung hat das als Plurifunktionalität der Zünfte notiert. Durch unsere Betrachtungsweise wurde hervorgehoben, dass die Ausdifferenzierung einer genuin korporativen Interessenlage gegenüber den Interessen der Mitglieder gering blieb, auch wenn man sie nicht als bloße Aggregation von Mitgliederinteressen begreifen kann. Diese unscharfe Differenz verhinderte dann zwar nicht, dass Sanktionsmechanismen etabliert wurden, aber Konflikte wurden schlichtend beigelegt unter Berücksichtigung der personalen und situativen Umstände. Eine wichtige Richtschnur und Grenze stellte dabei die Ehre der Beteiligten dar.

Das führt zum zweiten Aspekt. Weil die anderen eigenen Rollen in der Mitgliedschaftsrolle stets präsent waren, fiel den Korporationen die Aufgabe zu, für die Reproduktion und Sicherung sozialer Statuspositionen zu sorgen. Korporationen operierten im Modus der Anwesenheit. Sie manifestierten sich als soziales Faktum in der Kopräsenz ihrer Mitglieder. Das bedeutete nicht, dass sie sich in ungeformter Interaktion reproduzierten. Im Gegenteil: Rituale, zeremonialer Umgang miteinander, eine auf performative Wirkung berechnete Geselligkeit bestimmten den Verkehr der Mitglieder untereinander. Entscheidungen sollten in solenner Versammlung im Beisein aller getroffen werden. Kommunikation unter Anwesenden bevorzugte einen Schriftgebrauch, der vorwiegend auf Aufbewahrung, nicht auf prozessierende Verarbeitung von Daten ausgerichtet war. Man bewahrte Privilegien auf, auch die davon abgeleiteten Statuten. Erst spät wurden Protokolle überhaupt geführt, häufig verzichtete man darauf. Eine durch das Distanzmedium des Druckes geprägte Umwelt war für das Operieren der Korporationen nicht entscheidend. Das lag auch daran, dass gewerbliche Korporationen sich auf lokale Räume bezogen und der Strom der mündlich zirkulierenden Informationen und Nachrichten genügend Orientierung bot. Bei den Gilden der Kaufleute, die auf translokales, transregionales Handeln orientiert waren, verhielt sich das anders. Ein ansonsten aber auf Erinnerung und Normierung zielender Schriftgebrauch traf sich mit einer Entscheidungspraxis, die eine Wahl zwischen Alternativen eher vermied, sondern den Konsens suchte und streitschlichtend tätig war. Im Vordergrund stand das Bestreben, Ordnung aufrechtzuerhalten oder sie wieder herzustellen. Die Gegenwart erhielt ihre Bedeutung aus ihrer Prägung durch die Vergangenheit. Diese normativ grundierte Wahrnehmung der Welt durch Zünfte behinderte, wie dann im

18. Jahrhundert unabweisbar wurde, die Fähigkeit, sich auf strukturellen Wandel in der Umwelt einzulassen. Die Enttäuschung von Erwartungen wurde personalisiert und man neigte eher zu Reinigungsritualen als zu lernender Anpassung.

In vielen Punkten anders stellten sich Companien und Gesellschaften dar. Nimmt man die Kommenda als Ausgangspunkt, so zeigen sich wichtige Unterschiede schon in dieser Grundkonstellation. Im Hanseraum unterschied man in der »Kumpanie« oder auch Sozietät den nach außen auf eigenen Namen handelnden Kapitalführer vom sich beteiligenden Kapitalgeber. Bezeichnenderweise sprach man Letzteren als den Herrn der Sozietät an, den Kapitalführer aber als den Knappen oder Knecht. Damit ist jedenfalls so viel gesagt, dass die Einrichtung einer Kompanie bereits mit einer Differenzierung von Mitgliedschaftsrollen begann. Der Ausgleich der unterschiedlichen Interessenlagen erfolgte durch die Verteilung der Gewinnanteile und der Verlustrisiken in vertraglichen Vereinbarungen. Nicht der Eid begründete eine Kompanie, sondern ein Vertrag, weil Verträge nicht gleichgerichtete Interessenlagen aggregierten, sondern unterschiedliche Zielvorstellungen füreinander vergleichbar und konkordant machten. Wer immer sich auf einen solchen Vertrag einließ, hatte sich für das Geschäftemachen entschieden, ob er nun Kaufmann war oder nicht. Damit konstituierten sich Mitgliedschaftsrollen von Anfang an durch den Bezug auf eine Grenze, die von der *societas* zur Umwelt gezogen wurde. Das hatte Folgen auf der Innen- wie der Außenseite der Grenze. Für die Ausgestaltung der Mitgliedschaftsrollen hatten andere eigene Rollen keine Bedeutung mehr. Das ging so weit, dass die Person, die eine Beteiligung wahrnahm, unbekannt sein konnte. In der Umwelt einer Kommenda wurde das unter Haftungsgesichtspunkten als Problem wahrgenommen. Auf der Innenseite der Grenze unterschied sich die Kommenda von ihren Mitgliedern insofern, als Geschäftsverlauf und Vertrag über Vor- und Nachteile, die aus der Konstellation erwuchsen, bestimmten.

Die Kommenda oder *societas* war eine sowohl gegenüber ihren Mitgliedern wie auch gegen die Umwelt vollständig ausdifferenzierte Einrichtung, in der sich daher die sachliche Bestimmung der verschiedenen Mitgliedschaftsrollen aus dem Mittelbedarf ergab, der für die Durchführung geplanter Handelsexpeditionen notwendig war. Die für die Korporation typische Verbindung von Sachdimension und Sozialdimension für die Ausgestaltung der Mitgliedschaftsrollen war hier aufgehoben. An ihre Stelle trat die in einem Vertrag fixierte Einrichtungsabsicht, die sich aus Chancen ableitete, die man in der Welt identifizierte und die dann die Ausgestaltung der verschiedenen Mitgliedschaftsrollen bestimmte. Das Zusammenwirken von Eigentümern als Einrichtern, Direktoren als Entscheidern und Dienern als Ausführenden, das sich in der Aktiengesellschaft des 17. Jahrhunderts findet, war in der Kommenda schon angelegt. Damit diese unterschiedlichen Mitgliedschaftsrollen koordiniert in der Verfolgung der Einrichtungsabsicht zusammenwirkten, brauchte es Organigramme, die Aufgaben spezifizierten, und hierarchisierte Anordnungsbefugnisse. In ganz anderer Weise als in der Korporation war daher die Operationsweise von Gesellschaften durch die Prinzipal-Agent-Beziehung bestimmt. Entscheidungen mussten nicht nur getroffen, sondern in Anweisungen übersetzt und dann ausgeführt werden. Motiviert wurden

die Entscheidungen durch die Möglichkeiten, die sich in der Umwelt auftaten. Man hatte zwischen ihnen auszuwählen und gleichzeitig den vernünftigen Einsatz von Mitteln abzuschätzen, die es brauchte, um die Chance zum eigenen Vorteil zu ergreifen. Die operative Reproduktion der Kommenda, der Familienfirma und der Aktiengesellschaft bezog sich nicht auf das Verhältnis der Mitglieder zu den Zufällen und Widrigkeiten der Welt, auch nicht auf deren Verhältnis untereinander, sondern auf die Nutzung von sachlich spezifizierten Möglichkeiten, die sich in einer entsprechend selektiv beobachteten Welt boten.

Weil man genau diese Lücken in der Komplexität der Welt aufspüren musste, die sich nutzen ließen, brauchte es eine entsprechende Beobachtung dieser Welt und auch des internen Geschehens in der Firma. Die wirtschaftende Organisation entwickelte daher ein ganz anderes Verhältnis zur Schrift als die Korporation. Sie konnte sich mit dem Dokumentieren und dem Aufbewahren von Normen nicht begnügen, sondern musste Daten produzieren und sie verarbeiten. Intern standen dafür Buchführung und fortlaufende Beobachtung der Geschäftsabläufe über einem immer genauer formalisierten Berichtswesen. Extern wurden die Möglichkeiten, Gewinne zu machen, in Warenmengen und in Preisen sichtbar, die auch das Handeln der Konkurrenten abbildeten. Anfangs spielte die Kontingenz politischer Geschehnisse und anderer Widrigkeiten, die das Angebot, die Nachfrage und den Transport beeinflussen konnten, noch eine große Rolle, weswegen das Nachrichtenwesen, das der Fernhandel bis ins 17. Jahrhundert unter starker Eigeninitiative aufbaute, sich für nahezu alle Gefahrenlagen interessierte. Schon seit den letzten beiden Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts wuchs dem Druck in der Zirkulation dieser Nachrichten eine stetig wachsende Bedeutung zu. Das beförderte seinerseits den Übergang zu seriellen Druckmedien am Beginn des 17. Jahrhunderts. Da sich im äußeren Fluss an Informationen stets auch die Daten über den inneren Geschäftsgang spiegelten, stand die Firma in einem reflexiven Verhältnis zu ihrer Umwelt. Ihr Output kehrte in sie zurück, wurde dort zu Impulsen verarbeitet, die das eigene Operieren mitgestalteten. Dieses Resonanzverhältnis zwischen System und Umwelt war umso intensiver, je mehr das System sich einer kontinuierlichen Fremdbeobachtung in Gestalt der börsennotierten Preise für ihre Anteilscheine und Wechselbriefe ausgesetzt sah. Während die Korporation sich durch das Prinzip der Anwesenheit ihrer Mitglieder als Voraussetzung für Entscheidungen weitgehend auf serielles Prozessieren von Informations- und Problemlagen verpflichtete, konnten sich in der Firma über Organigramme, die Zuständigkeiten definierten, Hierarchien der Entscheidungs- und Anordnungsbefugnisse und Zeitstrukturen etablieren, die nicht mehr auf eine gemeinsame Gegenwart orientiert waren, sondern Prozesse voneinander abtrennten, sie ihrer eigenen zeitlichen Dynamik überließen, um sie dann an definierten Zeitpunkten wieder zusammenzuführen.

Zugleich rückten Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in den Gesellschaften und Companien in ein anderes Verhältnis. Für die zünftischen Korporationen blieb die Vergangenheit die Norm, auf deren Einhaltung die Gegenwart hin beobachtet wurde, um bei Abweichung die Zukunft als einen Raum der Wiederherstellung zu imaginieren. Wer in der Gegenwart hingegen Chancen identifizierte, für deren Realisierung er

Mittel bereitstellte, für den wurde die Vergangenheit zu einem Erfahrungsraum, der Verlaufsmuster bereithielt, die Orientierungswert für die Figuration von Erwartungen haben konnten, aber nicht mehr die Ziele für die Zukunft festlegten. Diese ergaben sich aus den Möglichkeiten, die man aus der gegebenen Konstellation der Welt herauslas. Diese Zeitstruktur entsprach der des Vertrages, der die Einrichtung einer Gesellschaft begründete. Im Vertrag wird gegenwärtiges Handeln mit künftigem zu einem definierten Zeitpunkt in der Weise in Beziehung gesetzt, dass das gegenwärtige seine Rechtfertigung und Rationalität aus dem erwarteten künftigen erhält. Nur ob und in welcher Weise diese Beziehung gestaltet wird, hängt von Erfahrungen in der Vergangenheit ab.

In der wirtschaftshistorischen Forschung wird unter die Leistungen der Zünfte gezählt, dass sie Äquivalente für die Funktionen einer Firma bereitgestellt hätten.[44] Diese institutionentheoretische Sicht wird durch neuere Beobachtungen weitgehend bestätigt. In der gewerblichen Produktion bannten und absorbierten Korporationen offenbar so viel Kontingenz, dass die handwerklichen Meisterbetriebe bis zum Ende des 18. Jahrhunderts überwiegend darauf verzichten konnten, sich durch Organisieren auf entscheidungsbasierte Komplexitätsverarbeitung einzustellen. Man wurde überwiegend tätig, wenn in der Umwelt sich eine zufällige Konstellation ergeben hatte, die zu einem Auftrag führte. Die Komplexität der Welt verdichtete sich hier in einem kontingenten Ereignis in der Gegenwart. Ausnahmen gab es offenkundig: das Druckgewerbe schon seit dem 16. Jahrhundert; seit dem 17. Jahrhundert kamen andere Gewerbezweige hinzu, für deren Produkte Massenmärkte entstanden. Im Handel und insbesondere im Fernhandel stellten sich die Verhältnisse anders dar. Dort gestalteten die Gilden zusammen mit städtischen und territorialen Obrigkeiten ihre Instrumentarien zur Reduktion von Kontingenz (Sicherheit von Verträgen, Transport, Qualitätskontrolle, Kodifikation von Recht, Instanzen der Rechtsfindung), einen Raum ökonomischen Handelns, in dem Sozietäten, Familienfirmen, Kompanien und schließlich Aktiengesellschaften die Komplexität der ökonomischen Welt als Chance begreifen und nutzen konnten. Dies führte auch dazu, dass das organisierte Wirtschaften vom 12. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts mit einer Vielzahl von Unternehmensformen experimentierte. Diese evolutionäre Dynamik fehlte der Korporation. Wo sie sich veränderte, wie im Verlagsgewerbe, transzendierte sie ihre korporative Form. Ausschlaggebend dafür dürften die unterschiedlichen Umweltverhältnisse gewesen sein. Die Korporation war in der Lage, sich reflexiv zu sich selbst zu verhalten, sich Statuten zu geben und sich auf diese Weise selbst zu gestalten. Durch ihr normatives Verhältnis zur Welt wurde die Resonanzfähigkeit für die Folgen ihres Outputs aber stark eingeschränkt, während die Organisation Instrumente für die Ausgestaltung eines reflexiven Umweltverhältnisses systematisch pflegte. Unternehmen nutzten auf diese Weise die Umwelt, um intern Mechanismen der Variation und der Selektion in Gang zu halten. Sie lernten, während die Korporation das meist verweigerte.

Das historische Verhältnis von Korporation und Organisation kann jedenfalls auf dem Feld der Wirtschaft nicht als ein genealogisches beschrieben werden. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Mitgliedschaftsrolle hatte so tiefgreifende Folgen, dass

44 Pfister, Zürcher Fabriques.

ein Kontinuum zwischen informaler und formaler Organisation nicht mehr plausibel erscheint. Sie führte vielmehr in unterschiedliche Typen organisierter Systeme, die aber in einem Bezug zueinander standen. Im Handel bestand zunächst im Spätmittelalter und bis weit in die Frühe Neuzeit hinein ein komplementäres Verhältnis zwischen ihnen. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts wanderten die Funktionen der Gilde in den Markt aus oder gingen auf überlokal agierende Obrigkeiten über. Monopole wurden seitdem als Problem empfunden. Im Gewerbe strebten nur einzelne Gewerbe aus der korporativen Umfriedung. Für die anderen erwies sich die Korporation aber spätestens seit der Mitte des 18. Jahrhunderts als untaugliches Instrument, um sich in einer markt- und geldgesteuerten, translokal integrierten Ökonomie zu orientieren. Weil Korporationen lokal agierten, lieferten sie die Meisterbetriebe erneut einer jetzt als überbordende Kontingenz wahrgenommenen Komplexität aus, auf die diese sich in ihrer betrieblichen Verfasstheit und ihrer normativen Orientierung nicht einstellen konnten. Die andere Funktion von Korporationen, die soziale Position ihrer Mitglieder abzusichern, mindestens aber darzustellen, stand im Fall der Kaufleute ohnehin nicht im Vordergrund. Wo man auf sie Wert legte, war sie auf die Gilden als eine Restfunktion ausgelagert. Die Unternehmen waren damit nicht befasst. Im Gewerbe wurde sie seit der Mitte des 18. Jahrhunderts als Missbrauch kritisiert.

4. Verwaltete Herrschaft

Herrschaft war ein mit Reziprozität verbundenes Erfolgsmedium, das auf der Fähigkeit beruhte, Einfluss über Gaben oder negative Sanktionen zu generalisieren. Zwei unterschiedliche Formen der Systembildung nutzten dieses Symbol für ihre Strukturbildung. Sie folgte einerseits der Unterscheidung von Herr und Knecht. Im anderen Fall markierte sie unter den an negativen wie positiven Sanktionspotenzialen Gleichen eine Differenz, indem man einen ›Ersten‹, einen *primus* identifizierte. Der *primus inter pares* war mit Entscheidungs- und Anordnungsbefugnissen ausgestattet, die kollektive Handlungsfähigkeit sicherstellen sollten. Das hatte zur Folge, dass die Beteiligten von solchen Entscheidungen und Anordnungen auch selbst betroffen sein konnten. Max Webers Herrschaftssoziologie hält für den ersten Fall den Idealtypus der patriarchalen Herrschaft im und aus dem Oikos heraus parat. Der zweite Fall der Selbsthierarchisierung und politischen Vergesellschaftung von gewaltfähigen Haushaltsvorständen führte für Weber in Europa in den mittelalterlichen, patrimonialen Ständestaat mit monarchischer Spitze, die von einer adeligen Oberschicht getragen wird. Im Zentrum ist er gekennzeichnet von einer weiträumig umherziehenden Hofgesellschaft, in der sich Magnaten in wechselnder Zusammensetzung um den Herrscher scharen und erwarten können, dass er sich in seinen Entscheidungen von ihnen beraten lässt, in wesentlichen Fragen also auf sie Rücksicht nimmt. Im Idealfall ließ sich damit die monarchische Position an der Spitze gegen die ansonsten übliche gewaltaffine Rivalität unter den Protagonisten der Kriegerelite isolieren und prädestinierte sie gleichzeitig für eine schlichtende und urteilsprechende Rolle. Es schien Weber begrifflich und in seiner Entwicklungsdynamik ein analytisch kaum nachvollziehbarer Prozess,

in dem sich aus der fallweisen Kooperation oder auch Konfrontation nach und nach dauerhafte politische Gebilde formten, die sich zu einem sozialen Faktum jenseits des gelegentlichen »Einverständnishandelns Einzelner« verdichteten.[45]

Max Webers Idealtypus der patrimonial verherrschafteten Ständegesellschaft ist auf Handlungen, Personen und Institutionen ausgerichtet und beobachtet sie auf Legitimierung, Beziehungsformen und Generalisierbarkeit hin. Als Kontrastfolie dient die bürokratische Herrschaft der modernen Gesellschaft, vor der dann Defizite sichtbar werden. Idealtypen dieser Art erschweren die Historisierung und sie setzen etwa die Herrschaft des Patrimons in einer Weise als naturwüchsig gegeben voraus, wie schon Robert Filmer das gegen die sachbezogene Begründung von Herrschaft durch Thomas Hobbes behauptet hatte. Konfrontiert man Max Webers Beobachtungen hingegen mit problem- und funktionsorientierten Fragen im Rahmen einer durch die Differenz von System und Umwelt konturierten Modellierung, so ergeben sich Bezüge zu den oben dargelegten Formen primärer gesellschaftlicher Differenzierung. Die Phänomene gewinnen ihre Bedeutung dann nicht mehr aus der Abweichung von einem an der Moderne gewonnenen Idealtypus, sondern aus ihrem Problembezug in einer konkreten historischen Konstellation.

Herrschaft braucht Verwaltung

Die zentralisierte Stratifikation der patrimonialen Ständegesellschaft musste die (nicht selbstverständliche, sondern gerade unwahrscheinliche) Stabilisierung einer monarchischen Spitze in einer Art und Weise verwirklichen, dass sie gleichzeitig die Sonderposition einer kriegerischen Elite zusammen mit deren nicht mehr allein gewaltbasierter Binnendifferenzierung sicherstellte. Dazu wurden der Spitze Anordnungs- und Entscheidungsbefugnisse zugestanden, die einerseits kollektive Handlungsfähigkeit gegenüber Konkurrenten und Feinden ermöglichten und andererseits minimale wechselseitige Verlässlichkeit in den Beziehungen zwischen Spitze und Gefolgschaft garantierten.[46] Letzteres ruhte, da das versammelte Gewaltpotenzial einer Gefolgschaft das der Spitze zunächst regelmäßig überstieg, auf Ressourcen, die als positives Sanktionspotenzial ausgemünzt werden konnten, um damit über Reziprozität einen Modus wechselseitigen Umgangs zu begründen, der auf der einen Seite als Treue zu beobachten war, auf der anderen Seite aber das Interesse lokalisierte, solche Treueverhältnisse auf Dauer zu stellen und sie auf möglichst viele Kandidaten auszuweiten. Daher ist die seit dem Hochmittelalter sich durchsetzende Erblichkeit von

45 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 636.

46 Diese (den Sprachkonventionen geschuldete) Formulierung gibt noch einmal Anlass zu einer Klarstellung: Man wird nicht planvolles Handeln auf das Ziel hin unterstellen können, eine entscheidungsfähige Spitze über einer Hierarchie zu etablieren. Man bearbeitete vielmehr in Serie immer wieder Probleme verschiedenster Art (innerer Streit, äußere Bedrohungen usw.), und im Verlauf solcher Vorgänge verfestigte sich dann (unter Bedingungen allgemeiner Gewaltfähigkeit und -bereitschaft) eine Spitzenposition, die stabil wurde, weil (und soweit) sie auch die (erst auf diese Weise entstehende!) Gefolgschaft einband.

Lehen nur bedingt als Entfremdung von Königsgut zu verstehen, wie es die Forschung immer noch tut, sondern eher als Generalisierung eines fast notwendigen Beziehungsmusters über Generationen hinweg. Das machte mit der Formierung von agnatischen Familienverbänden Sinn, minderte aber in der Folge an der Spitze die verfügbare Masse der zu verteilenden Güter. Man musste dort dann über Alternativen nachdenken. Die Lösung eines Problems schuf ein neues.

Herrschaft war demnach zunächst nicht auf die Hervorbringung von Entscheidungen allgemeiner Verbindlichkeit orientiert, sondern sie reproduzierte sich als funktionierendes Erfolgsmedium, indem sie auf die Akkumulation von Ressourcen ausgerichtet wurde, die zur Stabilisierung sozialer Positionen im Konkurrenzgefüge einer hierarchisierten Sozialordnung einsetzbar waren.[47] Die Ausübung von Herrschaft ist aus diesem Grund ursprünglich von deren Verwaltung gar nicht zu unterscheiden. Das galt für alle Haushaltsvorstände der Oberschicht, in besonders ausgeprägtem Maß aber, wenn eine zentrale Führungsposition mit Gefolgschaft etabliert, also ein Herrschaftsanspruch jenseits des eigenen Oikos durchgesetzt werden sollte. Unter den Bedingungen mittelalterlicher Vergesellschaftung ließen sich Ressourcen verschiedenster Art anhäufen, die sich vor allem in ihrer Reproduzierbarkeit unterschieden. An erster Stelle standen naturale, materielle Besitzungen in Gestalt von (unangefochtener) Verfügung über Land und Leute. Das wurde ergänzt durch Regalien, die Monarchen und Aristokraten als exklusive Nutzungsrechte in der Urproduktion, der Münzprägung, des Wege- und Zollrechts und für den Handel mit bestimmten Gütern im Verlauf des Mittelalters zuverlässig für sich reklamieren konnten. Das neu entdeckte römische Recht half dann seit dem 12. Jahrhundert entscheidend dabei, diese Positionen abzusichern. Aus Domänen und Regalien ließen sich Einkünfte erzielen, man konnte sie tauschen, verpfänden oder als Privilegien verteilen, um damit Reziprozitätsverpflichtungen aufzubauen.

Materielle Ressourcen dieser Art regenerierten sich freilich nicht von selbst. Der Umweg über die Geldwirtschaft half dabei, weil er es ermöglichte, das Feld der Regalien auszuweiten, ohne in unmittelbaren Konflikt mit anderen Haushaltsvorständen treten zu müssen. Deswegen und nicht nur, um die Reichweite von Herrschaftsansprüchen zu erhöhen, erlangten Ämter ebenfalls eine wichtige Rolle als Ressource zentralisierter Herrschaft. Ämter stellten eine Übertragung von zentralen Anordnungs- und Entscheidungsbefugnissen dar. Sie geschah bis weit über den Beginn der Neuzeit hinaus personenbezogen, weil sie ein besonderes Treueverhältnis begründen sollte. Die sachliche Spezifikation blieb meist diffus, sodass der Handlungsspielraum von Amtsträgern beträchtlich war. Ämter wirkten daher nur sehr eingeschränkt als Transmissionsagenturen für zentrale Entscheidungen und Anordnungen, aber der Amtseid verpflichtete wie der Lehenseid zur Treue gegenüber dem *collator*, der das Amt vergab. Der hauptsächliche Vorteil aber war, dass man Ämter nahezu beliebig vermehren konnte und sie sich nicht nur zur Begründung von Treueverhältnissen nutzen ließen. Wenn man sie verkaufte, wurden sie auch zu einer direkten Einnahmequelle. Mit der Einrichtung und Vergabe von Ämtern leistete ein *primus inter pares* dann zusätz-

47 Kap. I. III. 5.

lich einen wichtigen Beitrag zur Hierarchisierung der Adelsgesellschaft, weil sie als Treueverhältnis interpretiert, eine bestimmte Nähe zum Zentrum symbolisierten, die sich dann als Anspruch auf eine bestimmte soziale Position wahrnehmen ließ. Die Gebühren für eine Novellierung oder die Verteilung von Adelstiteln stellten nur eine besondere Variante dieses Mechanismus dar.

Die von den Herrschern vergebenen Ämter bildeten damit so etwas wie das Skelett der patrimonialen Ständegesellschaft. Muskulatur und Sehnen kamen an dieses Knochengerüst, indem von zentralen Herrschaftspositionen aus Recht geschaffen und verteilt wurde. Wesentlich geschah dies in zweierlei Weise. Durch Entscheid oder Schlichtung von Konflikten in der Gefolgschaft wurde den Parteien jeweils ein Anrecht auf bestimmte materielle Güter oder Handlungsweisen zu- oder abgeschlagen. Damit wurden die Kosten der gewaltgrundierten, hierarchischen Vergesellschaftung der Kriegerelite reduziert. Solches Recht auf Güter oder Handlungsweisen konnte aber auch an Gruppen oder Einzelpersonen gegen Gebühr als Privileg überschrieben werden. Auch damit wurden soziale Positionen der Ehre hergestellt und verteilt, die zusätzlich leicht mit Vorschriften und Anordnungen zu konditionieren waren. Das 18. Jahrhundert sah in der monarchischen Privilegierung von Korporationen einen Mechanismus, der auch den letzten seiner Untertanen für den König erreichbar machte. Die letzte Ressource zentralisierter Herrschaft war symbolischer Natur. Sie entstand aus der zeremoniellen und rituellen Überformung der Interaktion zwischen einem *primus inter pares* und seinem Gefolge, aus der die Vergesellschaftung der Höfe hervorging.

Man darf sich daher die umherziehenden Hofgesellschaften von Monarchen oder auch Magnaten seit dem Spätmittelalter unter Bezug auf Max Weber durchaus als ambulierende Oiken vorstellen, deren innere Strukturen und Ordnung die Versorgung dieser Einheit von (ungleichen!) Gleichen sicherstellten und gleichzeitig im ritualisierten, zeremoniell verfestigten Umgang miteinander die Sonderstellung der Führungsfigur performativ hervorbrachten und reproduzierten. Für die Koordination von Erwartungen in diesem Gefüge spielten Reziprozität und Ehre die zentrale Rolle. Daher wurden antike Vorbilder des Herrscherzeremoniells attraktiv, deren Derivate man am päpstlichen Hof beobachten und studieren konnte. Es bildeten sich europaweit in bemerkenswerter Uniformität Hofämter heraus, die mit einer bestimmten Rolle im Umgang mit den Herrschern und untereinander verbunden waren. Über diese Ämter bestimmten sich Distanz und Nähe zum Herrscher. Weil er sie vergab, stellten sie für ihn eine aus der Zeremonialisierung von Interaktion geschöpfte Ressource dar, um einerseits Gunst zu verteilen und andererseits auf das soziale Gefüge der Adelsgesellschaft Einfluss nehmen zu können. Das seit dem Mittelalter anhaltende Wachstum der Höfe über die Hofämter hinaus und ihre zunehmende Prachtentfaltung ergaben sich aus dieser Konstellation beinahe von selbst. Die Pracht diente der sichtbaren Inszenierung der Spitzenposition und sie wertete gleichzeitig das daran mitwirkende Personal auf. Die Vermehrung der Stellen, die zu vergeben waren, füllten das Reservoir, aus dem der Herrscher als Quelle aller Gnaden weiterhin schöpfen konnte. Der Dienst für den Monarchen am Hof wurde auf diese Weise zu einem Medium der Bin-

nenhierarchisierung der Adelsgesellschaft und sicherte gleichzeitig symbolisch und in der kommunikativen Ordnung die herausgehobene Position der Spitze. Der Weg zur »höfischen Gesellschaft« wurde früh eingeschlagen.[48]

Systemtheoretisch kann man die Verfestigung von strukturierter höfischer Kommunikation als ein Indiz für die Umformung von netzwerkartigen, frühmittelalterlichen Kriegerbünden in korporative Einheiten nehmen, die gleichzeitig Voraussetzungen für die zeitlich unbefristete Übertragung von Entscheidungs- und Anordnungsbefugnissen an eine Spitzenposition verständlich macht. Sie wird dann erträglich, wenn damit Beteiligung an Entscheidungen über Beratung verbunden ist. Dabei war ein fragiles Gleichgewicht zu finden und aufrechtzuerhalten. Denn dieser Beratungsanspruch konnte nicht so weit gehen, dass er die Handlungsfähigkeit der Spitzenposition infrage stellte. Er musste aber gleichzeitig so ausgestattet sein, dass das beratende Gefolge Einfluss auf ein Geschehen nehmen konnte, von dem es unter Umständen selbst betroffen war. Dazu zählten Entscheidungen über Krieg und Frieden. Es gehörten zum Teil auch Entscheidungen dazu, die das Gefüge der Adelsgesellschaft in Gestalt von Rechtsprüchen betrafen, wenn sich der Hof als Gericht formierte. Die Übertragung von Ämtern war formal dem König vorbehalten, aber wenn es um Herren ging, war es klug, wenigstens deren Rat zu erfragen. Man konnte dann mindestens wissen, welche Entscheidung wen provozieren würde. Diese Konstellation eröffnete den Mitgliedern der Hofgesellschaft ihrerseits die Möglichkeit zur Patronage. Mit der institutionellen Verfestigung von Ratsgremien bis an die Schwelle zur Neuzeit war ein Zustand erreicht, der den Räten im Regelfall eine Einflussnahme auf die Verteilung von nahezu allen Ämtern und Privilegien sicherte, die Auswirkungen auf Struktur und Hierarchie der Adelsgesellschaft hatten, auch wenn die Entscheidungen dann exklusiv der Spitze zugeschrieben wurden. Selbst die Aufsicht über Domänen und Regalien konnte in den Zugriff derjenigen Hofämter geraten, die nur dafür zu sorgen hatten, dass jeweils ausreichend Geld und materielle Güter zur Versorgung der anwesenden Adeligen verfügbar waren. In dieser Konstellation lag dann beides begründet: die Verselbständigung von Beratungs- zu Entscheidungspositionen und der Versuch, die Position der zentralen Ämter abzusichern durch Ausweitung und sorgsame Bewirtschaftung des Ressourcenpools. Die Beratung von autokratischer Herrschaft drängte auf die Verwaltung ihrer Ressourcen.

Die soziale Logik der operativen Schließung dieser erst im 16. Jahrhundert in festen Residenzen sich niederlassenden Hofgesellschaften wurde durch zwei Rollenmuster bestimmt, die sich zwar bedingten, aber auch in einem Antagonismus zueinander standen. Die autokratische Führungsposition verlangte neben einer zeremoniellen Bestätigung ihrer herausgehobenen Entscheidungsbefugnisse nach stetig fortschreitender Ressourcenakkumulation zur Stärkung des positiven wie negativen Sanktionspotenzials. Gefolgschaftsrollen waren wiederum darauf ausgerichtet, in Entscheidungsvorgänge mit der Bitte um Rat einbezogen zu werden und gleichzeitig vom rituellen Dienst am Monarchen wie auch den Beratungen durch die Akkumulation

48 Elias, Höfische Gesellschaft, macht sie daher zu Unrecht zur genialen Erfindung Ludwigs XIV.

von Ehre und materiellen Gnadenerweisen zu profitieren. Dieser Gegensatz brachte erfolgreiche Expansionsautokraten hervor, wie Karl den Großen oder Wilhelm den Eroberer. In beiden Fällen ist allerdings gleichzeitig zu beobachten, dass von der Beanspruchung von Eroberungsgewinnen für die Krondomäne ein starker Impuls hin zum schriftlichen Verwalten ausging. Die königliche Domäne wollte im Detail verzeichnet – Kapitularien und das Domesday Book machten es vor – und in ihrer Nutzung reguliert werden, um sie selbst und ihre Erträge für die Zentrale zu sichern, wo es möglich war, diese auch zu steigern.

Schon wegen der nicht nur latenten, sondern oft genug auch bis zum offenen Konflikt eskalierenden Rivalität zwischen den *pares* und ihrem *primus* lag es für diesen nicht nahe, diese Verwaltung seiner Herrschaftsressourcen in die Hände seiner Gefolgschaft zu legen. Man griff zunächst auf das Personal der Kirche zurück und dessen Schriftkunde, um den Bestand an Ressourcen zu verzeichnen, seine Verwendung nachvollziehen zu können und nach und nach auch, um aus solchen Aufzeichnungen Hinweise abzuleiten, wie man ihn ausweiten könne. Die Bischöfe schienen bis ins 12. Jahrhundert auch diejenigen zu sein, bei denen man am wenigsten befürchten musste, dass sie die Übertragung von Herrschaftsbefugnissen für eigene Zwecke oder die Interessen einer Familie nutzten. Der Investiturstreit setzte dieser Strategie dann ein jähes Ende. Mit dem 12. Jahrhundert begann daher das Zeitalter der Ministerialen. Personal aus dem niederen Adel oder auch solches ohne Adelstitel wurde mit Aufgaben in der Dokumentation des Ressourcenbestandes und seiner Verwendung betraut. Je konsequenter man daher auf Schriftlichkeit setzte, desto eher wurden auch Routinen, die sich dabei entwickelten, abstrahiert und in generalisierte Handlungsprogramme für dieses schreibende Kontrollieren von Machtmitteln formuliert. Die normannische Herrschaft in England liefert dafür mit dem *exchequer* im 12. Jahrhundert ein frühes Beispiel, sowohl für die systembildende Kraft der schreibenden Routine wie auch für den Ursprung des Verwaltens aus dem Bestreben heraus, Ressourcen als das Fundament autokratischer Herrschaft in ihrem Bestand wie in ihrer Verwendung zu dokumentieren. Es ist daher wenigstens irreführend, wenn die Forschung die Wurzeln des Verwaltens immer wieder umstandslos mit der Ordnung des Hofes und seinen Hofämtern in Verbindung bringt und damit nahelegt, das Amt hätte das Verwalten hervorgebracht.[49] Der Impuls dazu lag vielmehr in der Ressourcenabhängigkeit der monarchischen Spitzenposition und in dem Versuch, diese Mittel vor dem Zugriff des Gefolges, soweit es ging, zu schützen, weil sie nur so als Gnadengaben ihren Wert behielten.

Seit dem Hochmittelalter nutzte man dafür nicht nur die Schriftkunde des kirchlichen Personals, sondern auch weltliche Ministeriale aus dem niederen Adel oder Männer ohne Adelstitel. Sofern Aristokraten darunter zu finden waren, mussten sie das besondere Vertrauen des Monarchen genießen. Verwalten bedeutete zunächst, Verzeichnisse von Besitzungen und Einkunftsquellen anzulegen und Schriftstücke

49 Reinhard, Staatsgewalt, S. 141-181.

und Dokumente anzufertigen, mit denen die vom Monarchen ausgehenden Rechte, Schenkungen, Privilegien und Ämter festgehalten und auf die Empfänger übertragen wurden. Man machte auf diese Weise den Gebrauch des Erfolgsmediums Reziprozität nachvollziehbar. Auch wenn man den Entscheidungsvorgang selbst lange nicht dokumentierte, schien es nötig, den Vorgang der Übersetzung einer mündlich getroffenen Festlegung in ein formgerechtes Rechtsdokument festzuhalten, um über Notizen und Konzepte späteren Fälschungsversuchen auf die Spur zu kommen. Neben den anderen Hofämtern wurde der Kanzler mit seiner Kanzlei deswegen schnell zu einer der mächtigsten Figuren am Hof, weil er den Fluss der von Monarchen ausgehenden Gnaden und Rechte in seiner pergamentgewordenen Form kontrollierte und daher meist auch das Siegel in seiner Obhut hatte. Als zweiter Schwerpunkt der schriftbasierten Verwaltung entwickelten sich die Kammern oder Schatzämter, wenn man über eine bloße Verzeichnung von Einkunftsquellen hinaus daranging, den Fluss der Einkünfte und dann auch ihre Verwendung nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig zu kontrollieren. Hier entstand eine spezialisierte, formalisierte Schriftpraxis, mit der nicht nur eine besondere Fertigkeit des Schreibens und des Sprachgebrauchs verbunden war, sondern in der auch ein besonderes, bedeutsames Wissen um die Ressourcen des Herrschens anfiel. Die Verdichtung dieser Zuständigkeiten zu einem Amt mit entsprechendem Apparat, der Informationen zusammentrug und sie schriftlich festhielt, ergab sich fast zwangsläufig aus der Art und Weise, wie die Welt aus dem Zentrum einer Herrschaft heraus beobachtet wurde. Für das im 12. Jahrhundert in England sich herausbildende Amt des *exchequer* ist dieser Prozess genau beschrieben worden.[50]

All diese verzeichnende, dokumentierende und protokollierende Tätigkeit lag weitaus mehr im Interesse von Fürsten und Monarchen als bei der Hofgesellschaft, die für Beratung, Unterhaltung und zeremonielle Prachtentfaltung zuständig war. Ihr war an Sicherung der Ressourcen nur so weit gelegen, als sich davon profitieren ließ, sodass sie weniger auf Schrift, sondern auf Herkommen und Mündlichkeit setzte, damit die Dinge von Fall zu Fall im Fluss blieben und man sich Chancen, die sich aus der Elastizität von Interaktionskommunikation ergaben, nicht verbaute. Verwalten, Beraten und zeremonialisierter Umgang miteinander lassen sich daher als unterschiedliche Operationsweisen an den höfischen Zentren des Herrschens identifizieren, wobei die strukturell bedeutsame Grenze zwischen dem schriftbasierten Verwalten und der Mündlichkeit des ritualgeprägten Alltags verlief, in den das Beraten zunächst eingelagert war. Beide Operationsweisen zielten auf Unterschiedliches und sie befanden sich gewissermaßen in unterschiedlichen Welten. Die schriftgetragene hatte zum Ziel, monarchisches Entscheiden samt der Ressourcen, auf denen es aufruhte, wie auch deren Verwendung nachvollziehbar zu machen. Das setzte Festlegungen voraus, die allerdings im anderen Feld getroffen wurden und hier nur in ihrer Umsetzung nachvollziehbar gemacht wurden. Sie reproduzierten das einfache Erfolgsmedium Herrschaft. Im Feld der mündlichen Kommunikation war hingegen die Reproduktion der Adelsgesellschaft in ihrer hierarchischen Ordnung der Gegenstand.

50 Kypta, Autonomie der Routine.

Beide Operationsweisen waren zwar an der Spitze der Hierarchie miteinander verbunden, manifestierten sich aber doch in jeweils unterschiedlichen Stellen- und Rollenprofilen und trennten zunehmend auch das Personal. Das lag nicht nur daran, dass Aristokraten das Schwert nicht gegen die Feder eintauschen wollten, sondern ihre Rolle am Hof darin fanden, die eigene Herrschafts- und Statusposition zu stärken und die an der Spitze konzentrierten Entscheidungsbefugnisse einzuhegen. Castiglione begründete noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Aufenthalt am Hof des Fürstens mit dem Argument, der Hofmann müsse das Vertrauen des Fürsten gewinnen, um eine Tyrannis zu verhindern. Die Ministerialen, der Kanzler und Schatzmeister waren hingegen für die Absicherung der herausgehobenen Statusposition zuständig. Ein Teil der künftigen institutionellen Entwicklungsdynamik lässt sich daher aus dem Bemühen der beiden Seiten erklären, Funktionalitäten der jeweils anderen Seite über Patronage oder Veränderung von Zuständigkeiten für die eigenen Interessenlagen fungibel zu machen.

Bis zum Ende des Mittelalters hatte sich aus dieser Grundkonfiguration der *curia regis* mit ihren Hofämtern und einigen Schreibkundigen ein ziemlich einheitlicher Typus des Hofes gebildet, an dem der Haushalt des Herrschers vom Hof als Ort der Verwaltung von Herrschaft schon begrifflich unterschieden werden konnte, auch wenn es weiterhin bei starken personellen Überschneidungen blieb. Seit dem 12. Jahrhundert hielt man in Frankreich bereits die *maison du roi* und das *hôtel du roi* auseinander. Das Personal der schreibenden Verwaltung war in einer Kanzlei mit einem Kanzler an der Spitze zusammengewachsen. Es waren zudem mehrere Obergerichte mit Zuständigkeiten für unterschiedliche Regionen, Gruppen oder Sachbezüge entstanden. Die Beratung des Herrschers erfolgte jetzt in Ratsgremien, die regelmäßig zusammentraten und in eingespielter Vorgehensweise zu Entscheidungen kamen. Die Mitgliedschaft war definiert. Die Inhaber der wichtigsten Hofämter gehörten meist dazu, darüber hinaus aber war es üblich geworden, Räte zu berufen, oft schon gelehrte Juristen oder auch Geistliche mit einem theologischen Studium und hohen Kirchenämtern. Aus den Hoftagen, zu denen nicht nur das engere Gefolge, sondern die gesamte Gefolgschaft gerufen war, hatten sich korporativ verfasste ständische Vertretungen entwickelt, die ebenfalls Beratungsanspruch anmeldeten und zum Teil auch als Gerichte Entscheidungen fällten. Das englische Parlament begriff sich noch bis 1642 als Teil des Hofes. Für die nicht im Rat vertretenen Hofämter bedeutete dies, dass ihre zeremonielle Bedeutung stärker hervortrat. Das musste keine Abwertung sein.

Nicht nur Höfe von Monarchen, sondern auch die von Magnaten und Fürsten waren in ihrem Personal gewachsen, in ihren verschiedenen Funktionen und Rollen zu komplexen Sozialgebilden geworden, mit einer auf die Spitze hin ausgerichteten Ordnung und Hierarchie, die man durch Formalisierung und ritualisierten Umgang absicherte. Hofmeister wurden ernannt und es wurden erste Regelwerke über die Ordnung des Hofes und den zeremoniellen Umgang miteinander verfasst. An allen Höfen fand sich auch ein Amt, das für Ausstattung und Versorgung zuständig war. Nur in wenigen Fällen waren aber Versuche greifbar, daraus eine zentrale Stelle für die Ver-

waltung der gesamten materiellen Ressourcen einer Herrschaft zu formen. Weil die Höfe selbst noch umherzogen und die Ländereien und sonstigen Einkommensquellen weit verstreut lagen, gab es dafür keinen Anreiz. Selbst in England, wo sich mit dem *exchequer* ein Amt für die königlichen Einnahmen entwickelt hatte, gab es am Beginn des 16. Jahrhunderts keine einheitliche Verwaltung aller königlichen Domänen und Rechte.

Für die gesellschaftsweite Bedeutung, die in der Ausdifferenzierung von Höfen und ihrer strukturellen Gestalt lag, war wichtig, dass es sich seit dem Frühmittelalter um ein polyzentrisches Geschehen handelte, in dem lange unklar und daher auch kriegerisch umstritten blieb, wo sich monarchische oder aristokratische Positionen auf Dauer so etablieren konnten, dass sie zu Zentren von größeren Gruppen, zunächst von Clans, später von adeligen Familien, wurden, die über formalisierte Lehensbeziehungen an sie gebunden waren. Das gab zum einen die Gelegenheit, vielfach voneinander zu lernen. Nicht nur der päpstliche Hof war da Vorbild. Als Thomas Cromwell die Verwaltung des Tudorhofes in den 1540er-Jahren reformieren wollte, nahm er sich ein englisches Herzogtum zum Vorbild. Weil die feudalen Bindungen bis zum Ende des Mittelalters und zum Teil darüber hinaus nicht exklusiv waren, setzte sich diese Zentrierung nur langsam in eine Territorialisierung monarchischer oder aristokratischer Herrschaft um. Damit blieb auch der Druck erhalten, sich um die Ressourcen des Herrschens dauerhaft zu kümmern, und er nahm im Verlauf des 15. Jahrhunderts mit dem sich in Fernhandel und generell in Städten ansammelnden monetären Reichtum noch zu, weil das zirkulierende Geld eine neue Ressource darstellte, die in den Reproduktionsmechanismus der Adelsgesellschaft eigentlich nicht passte, gleichwohl aber dort auch nicht mehr zu ignorieren war.

Probleme des Verwaltens am Beginn der Frühen Neuzeit

Es muss deswegen auch für die Zeit nach 1500 beides im Blick bleiben: herrschaftliches Entscheiden und verwaltender Vollzug, will man verstehen, wie sich das Erfolgsmedium reproduzierte. Herrschen und später dann Regieren waren deswegen vom Verwalten noch lange nicht zu trennen. Die Herausforderung bestand darin, den operativen Vollzug so zu gestalten, dass sich gleichzeitig die Ressourcen regenerierten, die sich als positives oder negatives Sanktionspotenzial ausmünzen ließen. Um einen ersten Überblick über Problemlagen und die verfügbaren Strategien des Umgangs mit ihnen zu gewinnen, sollen knapp drei Szenarien vorgestellt werden: die Ordnung der Hofkanzlei, die Kaiser Maximilian I. 1498 erließ; dann die Reformen von Hof und Verwaltung durch Kardinal Wolsey und Thomas Cromwell unter Heinrich VIII. sowie schließlich der Umbau der Verwaltung, den die Medici seit der Festigung ihrer Position in Florenz ab den 1530er-Jahren betrieben.

Die Notwendigkeit einer schriftlich aufgerichteten Ordnung von Hofgut und Kanzlei begründete Kaiser Maximilian zunächst pauschal mit dem Bestreben, im Reich und bei seinen Gliedern Frieden, Recht und Einigkeit zu erhalten sowie diese auch künftig

vor den Türken schützen zu können. Dazu sei es aber nötig, dafür zu sorgen, dass für die vielen Tausend Parteien, die vor den Hof zogen, Schaden und Nachteile vermieden würden. Deswegen setze er die von ihm bestellten Hofräte als Oberste Regenten ein, zuständig für das Reich, die Erbländer und den Hof selbst. Sie sollten alle Händel und Geschäfte beraten, beschließen und unter dem kaiserlichen Siegel ausfertigen. Nur noch die großen Fälle sollten direkt an den Kaiser gebracht werden, damit dieser sie entscheide. Um diese Art des Herrschens umzusetzen, wurden anschließend die Arbeitsweise des Hofrates, die Form der Entscheidungsfindung und ihre Umsetzung in rechtsförmige Schriftstücke durch Kanzler und Kanzlei genauestens festgelegt. Angehängt war ebenfalls eine detaillierte Beschreibung der Registratur, ihrer technischen Ausstattung und der sachlichen Gliederung, nach der die Kopien und Entwürfe der ausgefertigten Schriftstücke aufbewahrt werden sollten.

Herrschen war für die Monarchen des 16. Jahrhunderts zu einer Aufgabe geworden, die sich nur noch durch einen verfahrensgesteuerten Apparat bewältigen ließ, der Entscheidungen im Medium der Schrift dokumentierte und kommunizierte, auch wenn er sich selbst weiterhin mündlich reproduzierte. Diese Dokumentation wurde durchaus als problematisch empfunden, weil es sich um einen mehrfachen Übersetzungs- und Transformationsprozess handelte. Was im Rat durch Mehrheitsvoten entschieden war, musste auf der Grundlage von Notizen, die Sekretäre angefertigt hatten, in der Kanzlei in einen rechtsförmigen Text gebracht und schließlich vom Entwurf zur Ausfertigung übertragen sowie gegebenenfalls mehrfach kopiert werden. Alle Schritte wurden durch Vorlesen und mehrfach abgleichendes Kollationieren kontrolliert, um sicherzustellen, dass das Ergebnis des mündlichen Vorganges sich auch korrekt in der Schriftform wiederfand.

Dieser Schriftgebrauch drängte von selbst darauf, ein Gedächtnis in Form der Registratur zu entwickeln, weil nur so bei neuen Entscheidungen, die ja Recht setzten, ein eventuell notwendiger Bezug zu früheren Festlegungen hergestellt werden konnte. Dass die Entscheidungen der Herrschaft als Recht ausgeflaggt waren, unterstützte diese Bezugnahme auf bestehende Rechte. Aus Einzelfallentscheidungen, die sich in Urkunden niederschlugen, wurden so über kurz oder lang Akten, die das Geschäft des Herrschens nicht nur dokumentierten, sondern zunehmend auch steuerten, indem sie Pfadabhängigkeiten entstehen ließen. Die prozedierende Mündlichkeit wurde auf diese Weise durch die schriftliche Dokumentation ihres Agierens laufend unterwandert. Das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftgebrauch im verwalteten Herrschen wollte daher auch weiterhin bearbeitet werden. Darüber hinaus ist erkennbar, dass die kontinuierliche Zunahme von Herrschaftsakten die Figur des Monarchen und ihr Verhältnis zum Herrschaftsapparat grundlegend veränderte. Gegenüber den Zeiten Karls IV., dessen Herrschaft im 14. Jahrhundert rund 10 000 Entscheidungen dokumentierten, sollte sich die Entscheidungsproduktion in der Regierungszeit Maximilians verzehnfachen.

Wenn ein Großteil der notwendigen Beratungen von einem durch einen Kanzler und seine Kanzlei in seiner Arbeit gelenkten Hofrat zu bewältigen war, konnte sich der Monarch zwar auf die wichtigen Felder konzentrieren, aber er wurde nicht nur in

seiner Entscheidungshoheit mediatisiert, sondern durch sich ausbreitende Schriftlichkeit auch von Land und Leuten isoliert, denen seine herrscherliche Ordnungstätigkeit galt. Maximilian, der selbst große Stücke auf Schrift und vor allem den Druck hielt, wenn es darum ging, den eigenen Ruhm zu verbreiten und sein Andenken zu bewahren, beklagte sich an anderer Stelle mehrfach darüber, dass die Schrift sich zwischen ihn und die Welt schob, und empfahl seinem Sohn, möglichst viel selbst anzuhören und in Augenschein zu nehmen. Er selbst entfaltete aus diesem Grund eine rastlose Reisetätigkeit in seinem ausgedehnten Reich. Eine schon sehr schnell registrierte Folge dieses verfahrensmäßig eingefassten und schriftbasierten Herrschens war aber, wie Reformschriften und Begründungen für weitere Ordnungen erkennen ließen, dass der Monarch zu einem Störfaktor in dem Augenblick wurde, in dem er an den zuständigen Ratsgremien vorbei Entscheidungen veranlasste und ausfertigen ließ. Diesem Verdacht waren künftig auch alle Kanzler und zum Teil auch die Sekretäre dauerhaft ausgesetzt. Genau genommen betraf dies nicht allein die Stellung des Monarchen, sondern die Grenze zwischen der Welt des Schriftgebrauchs und der Interaktion des Hofes, die den schriftlichen Prozess störte. Als Anlass für solche Vorfälle identifizierte man stets die dem Kanzler oder Monarchen direkt oder durch Vermittlung etwa eines Kammerherrn vorgetragenen Anliegen.

Der Rückzug des Monarchen aus dem laufenden Geschäft des Rates am Hof lenkte die Aufmerksamkeit auf dessen Arbeitsweise. Was der Monarch früher hatte selbst steuern oder anordnen können, musste jetzt in Regeln gefasst werden. Die Räte sollten keine Bestechung der Parteien annehmen, und damit dies leichter fiel, wurden Ratsstellen besoldet. Zu Räten sollten überhaupt tüchtige Männer gemacht werden, bei denen man sicher sein konnte, dass ihr Kopf in den vormittäglichen Sitzungen nicht noch vom Schlaftrunk des vergangenen Abends vernebelt war.

Blickt man von dieser Hofordnung aus dem Jahr 1498 auf die weiteren Denkschriften und Ordnungen, mit denen die Tätigkeit des Hofrates und danach des Geheimen Rates in Wien reformiert und gestaltet werden sollte, dann zeigt sich zunächst, dass ein schriftlich fixiertes Regelwerk Abweichungen und Dysfunktionalität beobachtbar machte oder in Abständen wenigstens zu Vorschlägen für die Abstellung von Missbräuchen drängte. Andererseits belehrt jede neue Ordnung bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts darüber, dass die Probleme, an denen man laborierte, weitgehend gleichgeblieben waren. Mit Ordnungen ließen sich offenkundig strukturelle Konstellationen nicht aus der Welt schaffen. Reformschriften und neue Ordnungen scheinen viel mehr dazu gedient zu haben, daran zu erinnern, dass man überhaupt über Regeln verfügte, mit denen man Problemlagen angehen konnte.

Der Kanzler Heinrichs VIII., Kardinal Thomas Wolsey, war vor allem durch seine Überzeugung, sein König brauche, um Kriege führen zu können, erheblich mehr Mittel als die verfügbaren, veranlasst, sich über Jahre hinweg Notizen über den Zustand des Hofes und die Finanzverwaltung zu machen. Im Jahr 1526 wurden sie dann in einem Manuskript zu einem Regelwerk zusammengefasst. Wolsey beobachtete den Hof zwar in herkömmlicher Weise als einen Ort, in dem die hierarchische Ordnung

der Gesellschaft sich im Dienst am König reproduzierte, aber er fragte nach den Kosten und war darüber hinaus der Auffassung, dass mit einem Amt Aufgaben verbunden sein sollten, die zu erfüllen waren. Das hatte er vermutlich in der Kirche gelernt. Weiter sah er es für ein Übel an, dass über Ausgaben und notwendige Versorgung am Hof von Fall zu Fall entschieden wurde. Eine vorausschauende Übersicht über die Kosten für den Unterhalt des Hofes war auf diese Weise nicht zu gewinnen. Wolseys Vorschläge und Regeln zielten daher darauf, dafür zu sorgen, dass man in den einzelnen Bereichen des Hofes die zu erledigenden Aufgaben benannte und den jeweiligen Personalbedarf abschätzen konnte. Auch im Hinblick auf König und Königin drang Wolsey auf eine vorausschauende Spezifikation des Aufwandes und seiner Kosten. Die 112 Kämmerer, die dem Paar unmittelbar dienten, hielt der Kardinal für überwiegend unnütze Esser, deren Zahl man auf ein Dutzend reduzieren könne. Das war vorschnell geschlossen, wie sich herausstellte, weil die Kammerherren oft auch noch mit anderen Aufgaben betraut und zum Beispiel als Botschafter oder Boten eingesetzt wurden. Um eine Übersicht zu bekommen, sollten Aufgaben und Abwesenheiten künftig aufgezeichnet werden. Am wichtigsten war aber wohl, dass Wolsey die Leitung des Hofes nicht mehr allein dem Oberkämmerer überlassen wollte. Das betraf einen durchaus sensiblen Punkt, weil damit der Hof mehr als bloßer Annex der königlichen Kammer erschien und umgekehrt der Monarch und seine Gemahlin sich in ihrem Aufwand an einem Budget orientieren sollten. Hier wie in Wien bedeutete verwaltetes Herrschen, Grenzen hin zum Monarchen und seiner Gefolgschaft zu ziehen.

Auch um die Finanzen der Krone kümmerte sich Wolsey und trennte die Zuständigkeiten von *exchequer* und *treasurer*, der jetzt nur noch Zahlungen leistete und außerdem einen *controller* an seiner Seite hatte. Zu einer grundlegenden Neuordnung der königlichen Domänen und Finanzverwaltung kam es aber erst unter Thomas Cromwell, der noch systematischer als Wolsey sich bei seinen Initiativen von einem schriftlich niedergelegten Modell des Hofes und seiner materiellen Ressourcen leiten ließ. Das entscheidende Momentum zur Umsetzung ging allerdings von der Reformation im Königreich und der daraus folgenden Aufhebung der Klöster aus. Sie stellte vor das Problem, die geistlichen Besitzungen, Einkünfte und Patronatsrechte für den Herrschaftsapparat der Monarchie verfügbar zu machen. Man richtete jetzt einen *Court of Augmentations* ein, dem gleichzeitig die Revindikation von Krongut oblag. Er sollte die Erfassung der Besitzungen bewerkstelligen, die laufenden Erträge ermitteln und für deren Verfügbarkeit in der Zentrale sorgen. Damit die sehr genau definierten Aufgaben mit dem nötigen Nachdruck angegangen werden konnten, wurde der *Court* mit umfassenden gerichtlichen Befugnissen ausgestattet. Cromwell kam es hier wie in den anderen Bereichen darauf an, dass es Leitungsbefugnisse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten gab, dass Abläufe nach Regeln und Routinen gestaltet wurden und dass die Ergebnisse genauen Kontrollen standhalten mussten. Kontinuität der Arbeitsweise und der Datenströme sollte eine Registratur möglich machen, die nach einem feststehenden Ablageplan arbeitete, der systematisch die verschiedenen Ertragsquellen nach ihrer Rechtsform schied und davon wiederum sach- und verfahrensbezogene Anweisungen abgrenzte.

Gleichwohl ließ Heinrich VIII. es sich nicht nehmen, eigene Kommissare auszusenden, die sich ebenfalls um die Säkularisierung des Klostergutes kümmerten. Die Umwandlung des Hofes von einem Haushalt, der auf die wie auch immer zu bewerkstelligende Deckung eines stets wachsenden Bedarfs ausgerichtet war, zu einer verwalteten Einheit, in der der Bedarf geplant und über Budgets an Obergrenzen orientiert war, trieb Cromwell zielstrebig weiter voran. Er identifizierte drei Funktionsbereiche des Hofes mit umrissenen Aufgabenfeldern, deren verantwortliche Amtsinhaber auf einen jährlichen Voranschlag verpflichtet wurden und über die Ausgaben Rechnung legen mussten. Für die verantwortliche Leitung des Hofes sollte ein eigenes Hofmeisteramt eingerichtet werden. Verfügungen, wonach unerlaubte Abwesenheit vom Hof verboten und die Verwendung von Mitteln des Hofes für eigene Mahlzeiten oder Bewirtung unterbleiben sollten, machten deutlich, dass der Hof als eigene Einrichtung jenseits der bloßen Aggregation seiner anwesenden Mitglieder verstanden werden sollte und daraus umgekehrt folgte, dass Mitgliedschaft mit definierten Aufgaben verbunden war. Auch um das Geschäft der Herrschaftsausübung selbst kümmerte sich Cromwell. Um den offensichtlichen Widerwillen seines Monarchen gegen Regierungsgeschäfte auszugleichen, wurde der bis dahin weitgehend informell agierende Rat in einen *Privy Council* umbenannt und mit Verfahrensweisen und Agenda ausgestattet. Er kooperierte allerdings dann sehr eng mit dem Parlament und ließ seine Entscheidungen oft dort zu Recht und Gesetz werden.

Man wird bei diesen Reformanstrengungen das Programm nicht für das Ergebnis nehmen können, aber die Problemlagen, mit denen die Verwaltung monarchischer Herrschaft im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts konfrontiert war, machen sie in jedem Falle deutlich: Es ging um Schärfung der Mitgliedschafts- und Amtsrollen, Ausdifferenzierung der organisationsförmigen Einrichtung gegenüber den Mitgliedern und schließlich um Formalisierung von Operationsweisen, in denen Daten erfasst und als Informationen zu Entscheidungen verarbeitet wurden. Dazu gehörte die benutzbare Dokumentation der Prozesse, um neue Lagen an vergangene anschließen zu können. In einer gesellschaftsgeschichtlichen Perspektive hatte das alles mit der Frage zu tun, wie sich das Verwalten von Herrschaft und die Funktion eines Hofes, die hierarchische Ordnung der Gesellschaft zu repräsentieren und zu reproduzieren, miteinander vertrugen.

Etwas anders, aber doch vergleichbar, stellte sich die Situation in Florenz nach der endgültigen Machtergreifung durch Cosimo I. Medici 1537 dar. Seit die Familie 1515 den Herzogtitel erworben hatte, war sie aus dem patrizischen Gefüge der Stadt herausgehoben. Die Aufgabe für Cosimo bestand daher darin, eine an die oligarchische Herrschaft der Stadt angelehnte Verwaltung auf ein für monarchische Strukturen passendes Modell umzustellen. Das Blutbad, das der Herzog unter den gegnerischen Familien 1537 anrichtete, ließ es angeraten sein, an dieser Stelle vorsichtig zu Werke zu gehen, um nicht weiteren Widerstand zu provozieren. Deswegen ging die Neugestaltung der Verwaltung langsam voran und zog sich bis ins 17. Jahrhundert hin.

Auch die patrizische Oligarchie war in ihrer Struktur von dem Grundproblem gekennzeichnet, dass die Stadt als Gemeinschaft nur ordnungs- und handlungsfähig wurde, wenn es Ämter mit definierten Anordnungs- und Entscheidungsbefugnissen gab. Damit die Stadt sich als soziales System gegen die korporative Aggregation der Familienvorstände ausdifferenzieren konnte, wurden die Ämter durch Wahlen besetzt. Ein sehr hoher Anteil von ihnen war als Rotationsämter mit sehr kurzen Amtszeiten ausgestaltet. Die am Hof zu beobachtende Reziprozität von Gunst und Gefolgschaft, die gleichzeitig mit kontrollierender Beratung verbunden war, war hier als eine negative Reziprozität des wechselseitigen Schadenzufügens zwischen Entscheidern und Betroffenen konfiguriert. Alle mächtigen Familien konnten sicher sein, sich in kurzen Abständen an den Entscheidungspositionen zu befinden, von denen aus man augenblicklich mit Zumutungen konfrontiert war. Hinzu kamen vielfache und systematisch angelegte Kompetenzüberschneidungen zwischen den Ämtern. Mit der Kontrolle durch Rotation und das Wissen um die Manipulierbarkeit von Wahlen schuf man ein Äquilibrium des potenziellen wechselseitigen Schädigens und der Korrekturmöglichkeiten von Entscheidungen und Anordnungen. So wurde es möglich, Entscheidungsbefugnisse und den Zugriff auf Machtressourcen in Gestalt von Ämtern zu etablieren. Unter diesen Voraussetzungen konnte man sie ertragen. Unterstellt bei alldem war, dass Amtsträger kaum unterschieden zwischen ihren Interessenlagen als Familienvorstand und den Verpflichtungen und Rationalitäten eines Amtes. Der ausgeprägte Diskurs um patriotische Pflichten, den die Forschung in den italienischen Städten des 15. Jahrhunderts beobachtet hat, dürfte genau darin seine Ursache haben.

Ein als Herzog über die Stadt und ihr großes Territorium herrschender Fürst brauchte eine andere Struktur der Ämter und ihrer Vergabe. Das ist in der Forschung als Umbau von einer patrimonialen zu einer bürokratischen Verwaltung beschrieben worden.[51] Tatsächlich ging es hauptsächlich darum, die der städtischen Oligarchie angepassten Mechanismen der Hervorbringung und Kontrolle von Positionen und Anordnungs- und Entscheidungsbefugnissen so umzuformen, dass das Gefüge von zentraler Stelle aus lenkbar blieb und sich Ketten der Loyalität aufbauten, die auch über Distanz einigermaßen zuverlässig wirkten. Dabei durfte die patrizisch-adelige Stadtelite nicht zu sehr vor den Kopf gestoßen werden.

Eine der wichtigsten Maßnahmen war daher, den Anteil der Rotationsämter langfristig zu vermindern. Das gelang bis ins 17. Jahrhundert in einem nachhaltigen Umfang. Wo sie erhalten blieben, versah sie weiterhin der Stadtadel, der daraus allerdings kaum Einkünfte beziehen konnte. Die Wahlen für Ämter in der städtischen Verwaltung wurden nicht generell abgeschafft, aber sie wurden gelenkt, indem der Herzog oder seine Sekretäre in die Kandidatenlisten eingriffen. Anstelle der vielen Rotationsstellen wurden Ämter eingerichtet, deren Inhaber ihren jetzt klar umrissenen Zuständigkeitsbereich auf Dauer versahen und die häufig direkt von den Herzögen ausgewählt wurden. Sie waren als Sekretäre oder Kommissare dem Herzog unmittelbar unterstellt und waren dann oft für ganze Sachbereiche der Verwaltung

51 Litchfield, Emergence of a Bureaucracy, S. 65 ff.

zuständig. Aus dem konkurrierenden Nebeneinander von Ämtern konnten auf diese Weise hierarchisch gegliederte Zuständigkeiten entstehen. Die Herzöge verließen sich so sehr auf die Loyalität dieser von ihnen ausgewählten Amtsträger, dass sie ihnen den Ämterhandel gestatteten und ihnen auch die Personalauswahl für nachgeordnete Stellen übertrugen. Ämterhandel und Patronage dienten hier zum Aufbau von dauerhaften und raumgreifenden Loyalitätsbeziehungen und umgekehrt zur Transmission der herzoglichen Herrschaftsbefugnisse. Ein weiterer Effekt der Verstetigung von Ämtern war die Professionalisierung der Arbeitsweise in der städtischen Verwaltung. Sie wurde weiter befördert durch den steigenden Anteil von Juristen, die man bei der Besetzung berücksichtigte. Zum Teil wurden sie bewusst auch von außerhalb in die Stadt geholt. Ab der Mitte des 17. Jahrhunderts hatte sich das Studium der Rechtswissenschaften als Voraussetzung für einen höheren Posten in der städtischen Verwaltung soweit durchgesetzt, dass auch Patrizierfamilien ihre Söhne zum Studium schickten. Es war eine Verwaltung entstanden, die nur noch sehr vermittelt der sozialen Reproduktion der Hierarchie der städtischen Familie diente. Wo dies noch der Fall war, hatten sich Loyalität und Qualifikation durch Ausbildung an die erste Stelle der Auswahlkriterien geschoben. Die Brücke zu Ämterstruktur und städtischer Gesellschaft bildete jetzt eine Vielzahl von Titularämtern ohne Befugnisse. Sie dienten vor allem der Alimentierung von verarmten Familien und damit dem Aufbau von weiterer Loyalität.

Führt man die Beobachtungen zu Problemlagen und -lösungen der Verwaltung des Herrschens aus diesen drei Episoden zusammen, so ergibt sich für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts ein ziemlich einheitliches Bild. Man hatte verstanden, dass der Umfang der Entscheidungsproduktion nach Ratsgremien verlangte, die nach formalisierten Abläufen berieten und entschieden. Der Hof wurde als eine aufgaben- und funktionsbezogene Einrichtung wahrgenommen, die man nach Zuständigkeiten gliedern und in den Abläufen Skripten unterwerfen musste. Das hatte zur Folge, dass man den Haushalt des Monarchen vom Hof unterschied und von diesem wiederum eine Verwaltung sich abhob. Man hatte weiterhin gelernt, dass die Effektivität des Verwaltens zunahm, wenn man Zuständigkeitsbereiche definierte, Anordnungshierarchien, Verantwortlichkeiten und Kontrollinstanzen etablierte. Das oft eigenmächtige Handeln von Amtsträgern wurde von Sekretären und Kommissaren einzugrenzen versucht, denen man definierte Sondervollmachten und Zuständigkeiten übertrug. Die Professionalisierung der Amtsträger wurde vorangetrieben durch die Bestallung von nichtadeligem, juristisch gebildetem Personal. Diese gesamte Restrukturierung des Herrschens setzte wiederum formalisierten, in seinen Abläufen programmierten und im Personal professionalisierten Schriftgebrauch in Kanzleien und Registraturen voraus. Ordnungen, die ein strukturiertes Idealbild des Hofes und seiner Abläufe festhielten, machten Abweichungen und Mängel identifizierbar. Die korrigierende Selbstbeobachtung wurde so auf Dauer gestellt. Schriftgebrauch trug aber auch dazu bei, das okkasionelle, anlassbezogene Handeln der Interaktion den Restriktionen von Planung und Budgetierung zu unterwerfen.

Was also von Max Weber und denen in der Forschung, die sich an ihm orientieren, als patrimoniale Verwaltung mit einer ihr innewohnenden Tendenz zur Bürokratisierung oder als eine Verschiebung von Wert- zu Sachrationalität beschrieben wurde, lässt sich in höherer begrifflicher Auflösung als eine mehrdimensionale Bewegung charakterisieren. Sachlich ging es um die Herstellung von Umweltbezügen, in denen sich eine wie immer genauere Spezifikation von Problemlagen und Aufgaben realisierte. Dem sollte intern in den Verwaltungen eine Definition von Stellen und Personal mit definierten Aufgaben entsprechen, die mit Regeln über Anweisungsbefugnisse – also der Festlegung von Hierarchien – sowie die Abfolge von Tätigkeiten verbunden waren. Das waren die Einschränkungen des Verwaltens in der Sozialdimension. Zusätzlich – und nicht einfach, um zu kommunizieren – brauchte es offenbar Schrift. Sie erfüllte für die Verwaltung des Herrschens eine zweifache Funktion. Schrift wurde gebraucht, um eine Kopie des Verwaltens in Gestalt von beschreibenden Organigrammen, der Festlegung von Abläufen, Routinen und Entscheidungsspielräumen sowie von Kontrollmechanismen anfertigen zu können. Zudem wurde Schrift zur Dokumentation von Prozeduren und Ergebnissen des Entscheidens genutzt, die dann einer strukturierten Aufbewahrung zugeführt wurde mit dem Ziel, im weiteren Operieren darauf zurückgreifen zu können. Schriftgebrauch beschrieb und dokumentierte daher nicht nur, er verhalf dem Verwalten zu einer Eigenzeit, die nicht nur Abläufe voneinander trennte, taktete und sie an bestimmten Knotenpunkten wieder zusammenführte, sondern auch das Operieren inhaltlich beeinflusste, indem sie die Möglichkeit eröffnete, in der Gegenwart vergangene Operationen bei Entscheidungen zu berücksichtigen, in denen Zukünfte festgelegt wurden. Schriftgebrauch ermöglichte strukturell festgelegte Rekursivität.

Die drei Episoden zeigen in einer Betrachtung mit dieser Auflösung freilich auch, dass die Problemlösungen, zu denen man am Beginn der Frühen Neuzeit gefunden hatte, sich zueinander nicht spannungsfrei verhielten, vielmehr in sich und zudem zueinander Widersprüche aufwiesen.

Der sachliche Umweltbezug, der durch die Erfassung und Bewirtschaftung von Ressourcen des Herrschens bestimmt wurde, hatte sehr unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen. Es sollten Loyalitäten erzeugt, die Fähigkeit, Kriege zu führen, gesteigert und gleichzeitig verschwenderische Prachtentfaltung möglich werden, um Konkurrenten und Gefolge zu beeindrucken. Während das erste Ziel Ressourcen dauerhaft band und das dritte auf deren sorglose Verausgabung ausgerichtet war, setzte das zweite Sparsamkeit, Horten und Schatzbildung voraus. Gemeinsam war ihnen, dass sie zur Erschließung neuer Ressourcen drängten. In der sozialen Dimension entsprangen die Widersprüche zum größten Teil dem Umstand, dass hier Verwalten und die Strukturbildung einer hierarchisch geordneten Gesellschaft unmittelbar in Personal- und Rollenkonstellationen aufeinandertrafen. Das begann an der monarchischen Spitze mit dem Widerspruch von Überlastung durch die Vielzahl von Entscheidungen und die Bedrohung der Herrschaftsposition, wenn der Monarch an Entscheidungskompetenz und Fähigkeit verlor. Es setzte sich fort in dem auch im 16. Jahrhundert noch nicht in allen Dimensionen geklärten Verhältnis von herrscherlichem Haushalt,

Hof und Verwaltung, das zu Reibungen und Interferenzen zwischen den Bereichen führte. Und es manifestierte sich in Auffassungen vom Amt, die sich widersprachen oder schlecht mit Prozeduren des Verwaltens vertrugen. Das Amt sollte als Finanz- und Loyalitätsressource fungibel sein, es sollte soziale Würde und Ehre verleihen und damit der Reproduktion sozialer Statuspositionen dienen. Hier gerieten notwendigerweise die Hierarchien in einem Verwaltungsapparat und die in der Gesellschaft in Konflikt. Das war einer der Gründe, warum man Amtsloyalität nur eingeschränkt voraussetzen konnte und es schwierig blieb, Ämter mit definierten Befugnissen zu verbinden, die man in eine Ordnung untereinander bringen konnte. Auch Schriftgebrauch blieb schließlich nicht spannungsfrei: Das Verhältnis der schriftlichen Dokumentation zur Mündlichkeit der Entscheidungsfindung zu gestalten blieb eine Daueraufgabe des Verwaltens in der Frühen Neuzeit, die schließlich sehr unterschiedliche Lösungen hervorbrachte.

Trotz solcher Unwuchten hatte die Verwaltung des Herrschens am Beginn des 16. Jahrhunderts eine Effektivität erreicht, die eine neue Etappe in der kriegerisch ausgetragenen Herrschaftskonkurrenz möglich machte. Hatten bis dahin immer noch Magnaten den Monarchen ihre Position streitig gemacht, so schieden diese bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts weitgehend aus dieser Konkurrenz aus, sodass sich Monarchien, Republiken und einige wenige Stadtstaaten gegenüberstanden. Eine Ausnahme blieb die Wahlmonarchie des Reichs, in der neben den konsolidierten Territorien weiterhin ein niederer ritterschaftlicher Adel versuchte, über Fehden und Bündnisse seine Position in der Hierarchie der Herrschaftsträger zu verbessern. Unglücksfälle, wie sich in Frankreich einer ereignete, konnten die Konkurrenz der Aristokraten um den Thron auch im großen Stil wieder entfachen. Die Kriege, die jetzt bis zum Westfälischen Frieden geführt wurden, dauerten länger, verwickelten größere, von Söldnern geprägte Heere ineinander, die mit aufwendigerer Ausrüstung als jemals vorher gegeneinander antraten. Sie kosteten deswegen auch mehr als vorher. Unter die Souveräne seiner Zeit wollte der Herzog von Sully im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts nur noch diejenigen zählen, die in der Lage waren, einen Krieg über unbeschränkte Zeit zu führen.

Das wäre ohne neue Finanzquellen nicht möglich gewesen. In Herrschaftsgebieten, die sich der Reformation anschlossen, brachten die säkularisierten Kirchengüter einen sturzbachartigen Zufluss in den Pool der Ressourcen. Wichtiger wurde aber schon mittelfristig der Zugriff auf die geldvermittelte Wirtschaftstätigkeit der Untertanen in Gestalt von Ertrags- und Verbrauchssteuern, Gebühren sowie Zöllen oder auch Monopolen auf unabdingbare Güter des täglichen Bedarfs wie etwa Salz. Im 17. Jahrhundert waren Steuererhebungen, die man im 16. nur als begründete Ausnahme durchführte, regelmäßig und zu einem Teil herrschaftlicher Finanzen geworden, mit dem man dauerhaft rechnete. Ohne zusätzliche Verwaltungstätigkeit wären diese Finanzquellen nicht zu erschließen gewesen.

Institutionell führte die so anwachsende Verwaltungs- und auch Entscheidungslast dazu, dass man schon im 16. Jahrhundert neben die Hofratsgremien weitere Räte für

Krieg und Kirchenwesen setzte, die Kammer- und Finanzverwaltungen ausgebaut, vereinheitlicht und um Systeme der Steuerpacht und der ständischen Steuererhebung ergänzt wurden. Der Druck auf die monarchischen Entscheider setzte sich in der Weise um, dass seit Beginn des 17. Jahrhunderts immer mehr und kleinere Beratungsgremien geschaffen wurden – Geheime Räte oder Geheime Konferenzen. Als Resultat dieser Entwicklung blieben bei den Hofratsgremien die Gerichtsbefugnisse im weiteren Sinn, also die Materie, die das Herrschen ursprünglich wesentlich ausgemacht hatte. Umgekehrt zeigte die institutionelle Differenzierung, dass eben die Gegenstände herrschaftlichen Entscheidens sich rasch wandelten. Wir kommen unten darauf zurück. An dieser Stelle ist noch zu registrieren, dass europäische Monarchen oder Fürsten mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts sich auch aus den Geheimen Räten in das ›Kabinett‹ zurückzogen, wohin sie einige besonders vertraute Räte, vor allem aber die von ihnen ernannten Staatssekretäre mitnahmen, um dort zu beraten und zu entscheiden. Das war dann keine Reaktion auf anwachsende sachliche Komplexität mehr, sondern der Versuch, die Entscheidungsautonomie vor Ratsgremien und Räten zu retten. Offenkundig verfügten die autokratischen Entscheider Europas auch im 18. Jahrhundert noch nicht – oder nicht mehr – durchgehend über Amtsträger, auf die sie sich verlassen wollten oder konnten. Das hatte mit beidem zu tun: mit dem Amt und dem Personal, das dafür verfügbar war und ausgewählt wurde oder werden konnte.

Das Amt und die Amtsträger

Im Jahr 1610 veröffentlichte der Pariser Parlamentsrat und Advokat Loiseau sein *Droit des offices*. Er wollte darin den Rechtscharakter der vom König verliehenen Ämter von den höchsten bis hinunter zu den niedrigsten in Militär und Buchhaltung der Finanzverwaltung klären. Obwohl sich Loiseau auf eine rechtliche Perspektive zurückzog, war die Schrift gegen den Ämterkauf gerichtet, der kurz zuvor, 1604, durch eine jährliche Steuer, die man auf gekaufte Ämter entrichten musste, die sogenannte Paulette, in einen regulären Bestandteil der königlichen Finanzen überführt worden war. Loiseau hielt den Rechtscharakter gekaufter Ämter für eine Irregularität, weil der Kauf eines Amtes dessen Wesen widerspreche. Mit der Rezeption in ein Amt, die vom Amtsträger durch einen Amtseid bestätigt werden musste, übertrage der König eine Würde, die sich in einer sozialen Position niederschlage und an einem Titel abzulesen sei. Die mit der Würde verbundene öffentliche Aufgabe wurde als eine Art Annex betrachtet, was allein darin zum Ausdruck kam, dass etwa das Amt des königlichen Sekretärs von vornherein als eine Sinekure eingerichtet worden war. Königliche Ämter stellten, das war mit dem Hinweis auf Würde, Titel und soziale Position gemeint, einen Weg dar, Adelstitel zu erwerben. Nicht alle königlichen Ämter nobilitierten, aber die Liste, angefangen vom Staatsrat über die verschiedenen Positionen, in den oberen und mittleren Gerichten bis hin zu herausgehobenen Aufgaben in der königlichen Verwaltung westfranzösischer Städte war lang.

Die Auffassung vom Amt als einer Würde, aus der sich eine besondere persönliche Qualität und damit Ehre ableiten ließ, galt für alle Ämter und hatte eine Reihe von Konsequenzen. Ämter waren nach Auffassung Loiseaus zeitlich befristet, weil die Übertragung vom Willen des Souveräns abhing. Ämter musste man persönlich ausüben, man konnte sich nicht vertreten lassen, weil die vom König verliehene Macht nicht übertragbar und in einigen Fällen auch mit einer Residenzpflicht verbunden war. Das unterschied das Amt vom kirchlichen Benefizium, bei dem der Träger zwar Titel und Einkünfte wahrnehmen könne, aber in der spirituellen Tätigkeit durch einen Vikar vertreten werde. Die Kirche vergebe keine Ämter, schloss Loiseau. Weil die Fähigkeit, eine Aufgabe zu erfüllen, dort vom Recht, die Erträge zu genießen, getrennt sei, könne umgekehrt die *missio publico* auch ohne Benefizium übertragen werden. Nur in den unteren Etagen der königlichen Finanzverwaltung sei es, weil es nicht so sehr darauf ankomme, wer eine Buchhaltung führt, eventuell möglich, sich vertreten zu lassen. Generell aber gelte, dass mit der Übertragung eines Amtes durch den König zwingend ein Informationsverfahren verbunden sei, in welchem Leben und Sitten des Anwärters durch einen den König vertretenden Prokurator daraufhin geprüft würden, ob er geeignet sei, die übertragene Würde und Aufgabe mit Autorität zu repräsentieren. Entsprechend wurden durch Befragung von Zeugen, zu denen keine Verwandte oder Klientel gehören sollten, die Rechtschaffenheit des Kandidaten, die Erfahrungen, die er in bisherigen Tätigkeiten sammeln konnte, seine christliche Rechtgläubigkeit und seine Tugendhaftigkeit samt der an den guten Sitten orientierten Lebensführung ergründet. Das Alter wurde dem Taufregister entnommen. Es sollte die erwartete Autorität und Erfahrung sicherstellen. Bei Ämtern in der Steuer- und Finanzverwaltung wurde zusätzlich die Solvenz geprüft. Buchhalter mussten eine Kaution hinterlegen können, damit das Volk Vertrauen in sie haben könne. Ein direkter Bezug zwischen erworbenen Fertigkeiten und Amtsaufgaben wurde nur im Gerichtswesen hergestellt. Richter, Notare und auch Gerichtsschreiber hatten ihre Kenntnisse in einer Prüfung nachzuweisen, bei Anwälten genügte das Examen einer berühmten juristischen Fakultät. Anwärter für niedere Stellen im Militär mussten sich einer richterlichen Anhörung über ihre Erfahrungen im Kriegshandwerk unterziehen und – seit 1563 – ihren Namen schreiben können. Damit wollte man den Betrügereien der Offiziere durch Fälschung der Soldlisten zuvorkommen.

Den Ämterkauf sah Loiseau als irregulär und bedrohlich für die monarchische Autorität an, weil er die Auffassung stütze, man könne tatsächlich Ämter kaufen. Dann läge dem Verhältnis zwischen dem Amtsträger und seinem Monarchen ein Vertrag zugrunde. Das öffentliche Amt aber könne grundsätzlich nicht Gegenstand eines Vertrages sein – eine Ansicht, die auch in beamtenrechtlichen Abhandlungen am Beginn des 19. Jahrhunderts noch mit vielen juristischen Argumenten unterstrichen wurde. Das bedeutete einerseits, dass es sich dabei nicht um eine wechselseitige Verpflichtung handelte, sondern nur der Amtsträger vorbildlichen Gehorsam und Diensteifer schuldig sei. Andererseits war es Loiseau auch wichtig, dass der König seine Vollmachten gar nicht verkaufen könne. Sie könnten nur in einem förmlichen und feierlichen Verfahren

übertragen werden. Wer daher ein Amt kaufe, der erwerbe genau genommen nur das Recht auf das Amt, nicht das Recht am Amt. Ins Amt eingesetzt sei man nur durch *provisio* und *receptio*, nicht durch den Kauf. Um zu unterstreichen, welcher juristische Widersinn im Ämterkauf stecke, fügte Loiseau noch umfängliche Überlegungen darüber hinzu, ob es sich beim Amt um eine Mobilie oder eine Immobilie handle. Er kam zu dem Schluss, dass man die Frage eben angesichts der Irregularität des Ämterkaufs nicht definitiv entscheiden könne.

Ämterkauf gab es trotzdem weiterhin bis zur Revolution. Und nicht nur in Frankreich, trotz mehrfachen Verbots konnte man Ämter auch in England kaufen, wenngleich das dort nicht so häufig vorkam. Das zweite Phänomen, das sich mit Ämtern und ihrer Vergabe in der Frühen Neuzeit verbindet, war Patronage.[52] Sie war universell. Beides hing damit zusammen, dass Ämter als multifunktionale Konstruktion wirkten, in denen sich die Reproduktion sozialer Ordnung als einer Hierarchie von Haushaltsvorständen mit der Akkumulation und Verwaltung der Ressourcen von Herrschaft verband, also funktionale und stratifikatorische Differenzierung sich überschnitten. In den vom Monarchen vergebenen Ämtern manifestierte sich gleichzeitig das Paradox der monarchischen Spitze. Der Monarch war Teil der Adelsgesellschaft und gleichzeitig das aus ihr herausgehobene Gegenüber. Er musste daher so agieren, dass er seine Spitzenposition in ihrer Unabhängigkeit behauptete und dabei gleichzeitig dazu beitrug, das Fundament, auf dem seine Spitzenposition beruhte, zu reproduzieren und in seinen Strukturen zu stärken. Dem Ersteren dienten eine Semantik und eine Performanz, die die Übertragung eines Amtes bis ans Ende des 18. Jahrhunderts als grundlose Gnade erscheinen ließen, die allein dem Monarchen zuzurechnen war. Zwar setzten sich mit der Ausdifferenzierung von verschiedenen Ratsgremien überall seit der Mitte des 17. Jahrhunderts Prozesse der Formalisierung in der Vergabe von Ämtern in Gang. Die Chefs einzelner Abteilungen schrieben beispielsweise Vorschlagslisten, aber es blieb dann sorgfältig abgeschottet, wie damit weiter verfahren wurde. Eine Ernennung oder Promotion erschien schließlich nicht als Ergebnis eines Verfahrens, sondern eben als Akt des Herrscherwillens. Der durfte dann wiederum nicht völlig grundlos sein, und daher betonten die entsprechenden Patente die Verdienste des künftigen Amtsträgers für König und Vaterland und hoben die bisherigen treuen Dienste, die geleistet worden waren, hervor. Eine gewisse Berechen- und Erwartbarkeit ergab sich auch daraus, dass viele Ämter aller Theorie zum Trotz nicht von Amtsträgern *in persona* versehen wurden, sondern Vertreter agierten, die damit auch Expektanzen erwarben. Das konnte sich in manchen Bereichen auch zu einem *cursus honorum* verdichten, aber regelrechte Karrieremuster hätten eben der herrschaftlichen Unabhängigkeit in diesem Feld der Ökonomie der Gaben und Würden widersprochen.

Mit der Auffassung vom Amt als gnadengeschuldeter Würde hing auch zusammen, dass Ämter zwar mit einem Aufgabenbereich verbunden waren, aber aus der Amtsübertragung sich kein definiertes Tätigkeitsprofil ergab. Das hätte zum einen der

52 Vgl. Kap. II.II.2.

Vorstellung widersprochen, dass das Amt Anteil an der unbestimmten Fülle herrscherlicher Macht habe, und zum anderen der Praxis, auch hohe Amtsträger immer wieder mit zeitlich terminierten oder auch unbefristeten Sonderaufgaben zu betrauen. Kammerherren wurden auf Botendienste geschickt, Ratsherren konnten als Botschafter abgeordnet werden. Das ganze Feld der Kommissare, Kabinetts- und Staatssekretäre sowie auch der französischen Intendanten, die ab der Mitte des 17. Jahrhunderts zu einer ständigen Einrichtung wurden, beruhte auf diesem Prinzip der kommissarischen Beauftragung. In ihr realisierte sich in negativer Weise die inhaltliche Unspezifik des Amtes und der Umstand, dass einmal übertragene Amtsbefugnisse kaum mehr entzogen werden konnten. Sie ließen sich nur noch durch andere Zuständigkeiten einhegen. Das setzte allerdings voraus, dass auch die sachlich zugeschnittenen Kommissariatsämter meist mit umfassenden Beauftragungen ausgestattet waren. Die notwendige Folge war aber, dass sich solche Verwaltungen weder als ganze noch in ihren einzelnen Bereichen kaum über Organigramme integrieren ließen und nicht Kooperation, sondern Rivalität nicht nur der Ehre, sondern auch der sachlichen Zuständigkeit das Verhältnis der Amtsträger untereinander bestimmte. Deswegen vollzog sich der Verkehr der bei Hofe versammelten Amtsträger bis ans Ende des 18. Jahrhunderts in der Selbstbeobachtung wie über weite Strecken auch für die Forschung nachvollziehbar im Modus der Intrige und des Konflikts um Befugnisse.

Die sachliche Topologie der Ämter in den Verwaltungen entwickelte sich daher vom 16. bis zum 18. Jahrhundert nur in ganz groben Zügen nach Prinzipien der Arbeitsteilung und der Ausdifferenzierung von funktional bestimmten Tätigkeitsfeldern. Überwiegend ging es darum, die Zahl der Ämter zu vermehren. Das hatte mehrere Gründe. Mit der Zahl der Ämter wuchs das verfügbare Füllhorn der Gnaden. Deswegen gab es Titularämter als funktionslose Sinekuren. Weil Amtsträger nicht zu entsetzen waren, ließ sich ein unfähiger oder unwilliger Amtsinhaber nur durch ein weiteres Amt neutralisieren. Drittens fungierten Ämter auch als Einkunftsquellen, entweder, indem man sie direkt verkaufte, oder indem Amtsinhaber von Zeit zu Zeit zu Krediten oder Abgaben an die Zentrale verpflichtet wurden. Eine weitere Möglichkeit war, dass man von ihnen erwartete, die Auslagen, die mit der Führung eines Amtes verbunden waren, selbst zu tragen. Gerade bei kommissarisch versehenen Ämtern standen dem meist keine entsprechenden Einkünfte aus einem Amt oder eine Besoldung gegenüber. Insbesondere die höchsten Ämter in Nähe des Monarchen waren häufig unbesoldet.

Die andere Seite des Amtes und seiner Vergabe war bestimmt durch die Reproduktion der Adelsgesellschaft als des die Monarchie tragenden Fundaments. Die Aristokratie der westeuropäischen Monarchien brauchte nicht unbedingt Ämter, um politischen Einfluss geltend zu machen. Vielfach standen ihnen solche wie in Frankreich einfach zu oder es gab wie in England ein Oberhaus, das den *peers* der Monarchie ihren Einfluss sicherte. In Frankreich setzte Ludwig der XIV. allerdings 1661, nach der Niederlage der Fronde, durch, dass man in den Staatsrat berufen werden musste und auch wieder entlassen werden konnte. Das änderte aber nichts daran,

dass die Adelsqualität für den Königsdienst qualifizierte. In Frankreich führte dies dazu, dass ein Großteil der käuflichen Ämter in der zentralen Verwaltung und vor allem an den Gerichten nobilitierte. Neben dem Schwertadel etablierte sich so ein Adel der Robe, der sich überwiegend aus studierten Bürgerlichen aus reichem Haus rekrutierte und sich dann durch Heiratsverbindungen nach und nach dem Schwertadel zu assimilieren suchte. Der Ämterkauf diente damit nicht nur dazu, universitär vermittelte Professionalität für eine Verwaltung der Monarchie zu rekrutieren, die der alte Adel sich anzueignen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts weitgehend weigerte, sondern er stützte gleichzeitig die biologische wie häufig auch finanziell prekäre Reproduktion des Schwertadels. Auch in England stammte geschätzt die Hälfte der Einnahmen der *gentry* aus königlichen Ämtern und es war üblich, dass die in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Familien sich direkt an den König wandten und ein Amt erbaten. Man konnte in England wohl auch deswegen weitgehend auf Ämterkauf verzichten, weil die *gentry* sich schon im 17. Jahrhundert der universitären Bildung gegenüber aufgeschlossen zeigte und daher auch im Rechtswesen die meisten Stellen für sich in Anspruch nahm. Etwas anders stellte sich die Situation in den Territorien des Reiches dar. Hier fehlte, abgesehen von den Mitgliedern der jeweiligen territorialfürstlichen Dynastie, ein aristokratisches Gegenüber des Herrschers. Das minderte den Druck, die Verwaltungen und ihre Ämter in den Dienst der Reproduktion der Adelsgesellschaft zu stellen, und machte alternative Entwicklungen wie im Kurfürstentum Brandenburg möglich. Seit dem Großen Kurfürsten berief man Räte aus dem reformierten und auswärtigen Adel, holte Aufsteiger aus dem niederen Adel an den Hof und machte Universitätsabsolventen zu Räten, ohne sie zu nobilitieren. Im Generaldirektorium unter Friedrich Wilhelm I. lag das Verhältnis von Adeligen zu Nichtnobilitierten 1723 noch bei neun zu acht, bis 1740 hatte es sich auf drei zu achtzehn verschoben. Zwar wurden die Stellen von Gerichtspräsidenten meist weiterhin mit Adeligen besetzt. Auch die lokale Repräsentanz des Königs durch die Landräte blieb für den Adel reserviert, aber ansonsten diente der Adel seinem König im 18. Jahrhundert im Militär. Die Offiziersstellen waren ihm vorbehalten, während die Zivilverwaltung vom Hof ausgehend ab der Mitte des Jahrhunderts und verstärkt nach dem Siebenjährigen Krieg zunehmend ›verbürgerlichte‹. Der Adel war dort überwiegend nur noch an exponierten Stellen über hochrangige Militärs vertreten.

Die andere Seite dieses Umgangs mit Ämtern als Ressource der Gnadenfülle, der Würde und der Ehre, die eine persönliche Beziehung zwischen Amtsinhaber und seinem Herrscher begründete, wurde oben schon unter dem Stichwort Patronage behandelt. Amtsinhaber nutzten Ämter zur Versorgung von Angehörigen und Verwandten, in den nachgeordneten Bereichen der Amtsdienerschaft wurde eigene Klientel platziert. Wie weit sich damit tatsächlich Einfluss für Amtsträger ausweiten und generalisieren ließ, kann hier dahingestellt bleiben. Vermutlich fungierten sie in erster Linie als Ersatz für die mangelhafte Erwartungssicherheit, die ansonsten Organigramme hätten bieten können. Wenn man sich schon nicht auf die Orientierung eines Amts-

inhabers an seinen Aufgaben verlassen konnte, war es nützlich, wenigstens zu wissen, mit wem man es zu tun hatte. Festhalten kann man deswegen jedenfalls zweierlei: Mit Patronage war neben der anderen eigenen Rolle, die Amtsträger von außen mitbrachten, ein weiterer Rationalitätshorizont in Verwaltungsapparaten präsent, der nicht von der Verwaltung selbst definiert war.

Festhalten kann man aber auch: Je mehr im Verlauf des 18. Jahrhunderts Universitätsstudium, Referendariate und Proberelationen die Voraussetzung für Ämter in der Verwaltung von Herrschaft wurden und je häufiger diese Voraussetzungen auch geprüft wurden, desto mehr geriet diese Seite des Amtes unter Druck. Man kann auch hier auf Preußen verweisen. Etwa um die Mitte des Jahrhunderts fühlte König Friedrich II. sich von den vielen Personalentscheidungen in Verwaltung und Militär überfordert. Er kenne die meisten der ›Subjekte‹, um die es gehe, gar nicht mehr. Für die Zivilverwaltung wurde das Auswahlverfahren daraufhin formalisiert und an Kriterien der Qualifikation gebunden, um die freihändige Stellenvergabe durch Mitglieder des Generaldirektoriums etwas zu kanalisieren und sie gegen Patronageinteressen abzuschirmen. Es lassen sich freilich immer auch andere Beispiele finden. Die französische Marineverwaltung, die für Ausrüstung und Versorgung der Flotte zuständig war, diente den Mitgliedern des Staatsrates als Reservoir der Stellenvergabe. Weil gleichzeitig es den adeligen Offizieren zur See als unehrenhaft galt, sich mit Angelegenheiten der Verwaltung zu beschäftigen, litten Ausrüstung und Infrastruktur der Kriegsflotte dauerhaft unter mangelndem seefahrerischen Sachverstand.

Angesichts der geschilderten Auffassung vom Amt, seiner Bedeutung für die Reproduktion der gesellschaftlichen Oberschicht und den daraus sich ergebenden Mechanismen der Auswahl von Amtsträgern ist schwer vorstellbar, dass sich auf diese Weise Amtsträger in einem strukturierten Gefüge von Stellen platzieren ließen, deren jeweilige Aufgaben und Tätigkeiten aus sachbezogener Arbeitsteilung und darauf bezogenen Anweisungsbefugnissen bestimmt waren. Unter Räten vom Adel ließ sich eine Hierarchie allenfalls über die Reihenfolge ihrer Berufung herstellen. Schwierig mit der Anciennität wurde es mit der Anwesenheit von Gelehrten. In einem undatierten Gutachten zur Reform der Wiener Hofbehörden wurde vorgeschlagen, die Trennung in eine Ritter- und Gelehrtenbank für die Sitzung im Gelehrtenrat wieder aufzugeben. Etliche Räte hätten sich durch diese Aufteilung sehr angegriffen gefühlt. Außerdem sitze auf der Ritterbank derzeit nur ein Rat, während auf der Gelehrtenbank Gedränge herrsche. Das habe bei Anhörungen auch unter dem Publikum zu Irritationen geführt, insbesondere unter dem jüngeren Adel. Leider fänden sich aber im Adel selten Personen, die zum Referieren wirklich geeignet wären. Man solle daher zur früheren Gleichheit wieder zurückkehren und dafür sorgen, dass den alten Ritterstandspersonen außerhalb des Rates der gebührende Respekt erwiesen werde. Der Hof stellte also die gesellschaftliche Umwelt von Ratsgremien dar, gegen die sie sich ausdifferenzieren und schließen mussten. In Preußen suchte man vergleichbare Probleme im 18. Jahrhundert dadurch zu lösen, dass der König die Platzierung auf den beiden Bänken vornahm. Die Standesdifferenz wurde so durch herrschaftliche

Willkür neutralisiert. Offene Konflikte über Vortritt, Anciennität und die Reihenfolge bei der Abgabe von Voten waren dennoch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts der Normalfall.

Bei derart starken Interferenzen zwischen der Ordnung der Ständegesellschaft und Einrichtungen der Verwaltung waren kollegiale Ratsgremien, deren Mitglieder vom Kanzler, einem Günstlingsminister oder dem Herrscher selbst in wechselnder personeller Konstellation für bestimmte Zuständigkeitsbereiche an bestimmten Orten zusammengerufen wurden, die angemessene Form des Arbeitens. In Frankreich präsidierte Ludwig der XIV. vier solcher Conseils, die für äußere Politik und Militär, für Berichte der Intendanten, Finanzen und Handel zuständig waren. Der Kanzler stand einem Rat vor, der sich mit den Finanzen des Hofes und auch kirchlichen Angelegenheiten befasste und in zahlreiche Unterkommissionen geteilt war, die dann von Büros, in denen Sekretäre und Schreiber saßen, unterstützt wurden. Dauerhafte fachliche Zuständigkeiten konnten sich unter diesen Umständen nicht ausbilden und es blieb strukturell ungeklärt, wie beispielsweise Angelegenheiten des Handels, der königlichen und der Staatsfinanzen auf die einzelnen Abteilungen mit ihren Sonderzuständigkeiten zu verteilen waren. In Bandenburg etablierte hingegen die Ratsordnung von 1651 eine Mischung aus kollegialer Allzuständigkeit und speziellen Fachressorts, für die einzelne Räte dann auch namentlich benannt wurden. Solche Sonderzuständigkeiten gab es neben einer regionalen Aufteilung für das Militär, für Reichsangelegenheiten, die Post, die Juden, Lehenssachen sowie das Münz- und Salzmonopol. Außerdem wurde ein Rat damit betraut, auf das Archiv und seine Ordnung zu achten. Bei dieser kollegialen Ordnung von sachlich bestimmten Arbeitsfeldern blieb es wesentlich bis an die Schwelle zum 19. Jahrhundert. Die Regierung aus dem Kabinett, in das seit Friedrich Wilhelm I. Sekretäre und von Fall zu Fall ausgewählte Räte vom König zusammengerufen wurden, war der Versuch, die königliche Prärogative trotz des anwachsenden und immer mehr Sachverstand erfordernden Entscheidungsbedarfs zu wahren. In England entwickelten sich die Verhältnisse vor allem wegen des nach 1688 dauerhaft gestärkten Parlaments anders. Dieses beanspruchte immer mehr Kontroll- und Aufsichtsrechte gegenüber den Räten des Königreichs. Den Spielraum für dieses Bestreben eröffnete einerseits der Umstand, dass Entscheidungen über Rechte ohnehin meist als Parlamentsbeschluss getroffen wurden. Zum anderen hatten die seit 1700 regierenden Hannoveraner auf dem Thron nicht die Kraft zum persönlichen Regiment, das die Mitglieder des *Privy Council* an den König gebunden hätte. Das brachte eine neue Art von Erstem Minister hervor, der nicht mehr wie die Günstlingsminister vom Vertrauen des Monarchen in seiner Stellung getragen war, sondern von Mehrheiten im Parlament. Unter den *Members of Parliament* für bestimmte Vorhaben Zustimmung und Mehrheiten zu organisieren, wurde jetzt Aufgabe der Minister und des sie führenden Premierministers. Und sie nutzten dafür im größeren Umfang die Ämter der monarchischen Verwaltung, über die sie als Räte in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils verfügten, indem sie sie an Mitglieder des Parlaments verteilten, die ihrer politischen Linie folgten. Im Streit

um die königliche Prärogative unter George III. konnte sich das Ministerium auf diese Weise endgültig als eigenständige Einrichtung zwischen Krone und Parlament etablieren.

Das Amt als Instrument des Herrschens war auch gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Grundparadoxie noch nicht völlig entkommen, die seine Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert bestimmt hatte: Es war Ressource des Herrschens und Instrument, Herrschaft zu verwalten, gleichzeitig. Damit waren hohe Hürden aufgebaut, Verwaltung gegen die Interessen des in ihr tätigen Personals und damit gegen die hierarchische Struktur der Gesellschaft abzuschirmen. Allerdings zeigt die Semantik, in der Ratgeber und Amtsträger in Fürstenspiegeln oder juristischen Abhandlungen theoretisiert wurden, durchaus Bewegung. Bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts ging man davon aus, dass Amtsträger und Berater genuine Eigeninteressen verfolgten, weswegen Herrscher vor allem auf ihre Tugendhaftigkeit, ihre Gottesfürchtigkeit und eine grundsätzliche Ehrerbietung bei ihrer Auswahl achten sollten. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts verschob sich der Rahmen, in den Amtsträger semantisch gestellt wurden. Zwar wurde weiterhin betont, dass die Ausübung von Ämtern auf den Willen eines Herrschers zurückgehe, aber das Handeln von Amtsträgern wurde jetzt auf die Wohlfahrt oder Raison des Staates bezogen. Daher sollte bei der Auswahl von Amtsträgern statt auf Tugend und Gesinnungen auf deren Erfahrungen, ihre Übung in den ihnen übertragenen Geschäften und auf die Geschwindigkeit, mit der sie diese erledigten, geachtet werden. Das Allgemeine Landrecht von 1794 sah in den Amtsträgern dann endgültig nicht mehr den Fürstendiener, sondern den Staatsdiener, zu dem sich vorher bereits der Monarch Preußens erklärt hatte. Die fortlaufende Selbstbeschreibung und Selbstbeobachtung der Verwaltung in den Intelligenzblättern hatte dieser Neuformatierung einen wichtigen Resonanzraum geboten.[53] Der Amtsträger wird vom Monarchen getrennt und auch von der bereits an ihrer ständischen Ordnung selbst zweifelnden Gesellschaft befreit. Damit kann der Staat, der sich jetzt ebenfalls von der Gesellschaft unterscheidet, diese Dienerschaft unter seine Fittiche nehmen. Das ist die Voraussetzung für diese, um zum Allgemeinen Stand zu werden.

Verwalten als Informationsverarbeitung

Das war eine Semantik, die bereits festhielt, dass in der Verwaltung sich die Eigenrationalität des Organisierens gegenüber den Erfordernissen der Reproduktion einer ständischen Hierarchie weitgehend durchgesetzt hatte. Unklar bleibt, wie sich diese Transformation vollzog. Max Weber unterstellte einen Prozess der Bürokratisierung der patrimonialen Verwaltung von der Herrschaft des Spätmittelalters unter Verweis auf fortgesetzten Schriftgebrauch, ohne allerdings näher zu erläutern, wie es dann im Verlauf der Frühen Neuzeit zu einem bürokratischen Patrimonialismus gekommen sei, der einerseits den Ständestaat sprengt, andererseits aber auch von den Ständen aus

53 Vgl. hierzu künftig eine Studie von Bennet Rosswag.

deren sachlichen Interessenlagen heraus befördert worden sei. Diese fortschreitende Annäherung an den »reinen Bürokratismus« habe sich aus der Eigenart neuer Verwaltungsaufgaben ergeben, die zu »Dauerbehörden, festen Kompetenzen und Fachqualifikation« geführt hätten.[54] Wir haben gesehen, dass die Empirie des Amtes und der Amtsträger diese Vermutungen nur zu einem geringen Teil stützt. Die neuere (verfassungsgeschichtliche) Forschung zur vormodernen Verwaltung grenzt sich von Max Weber ab, weil er sowohl den vormodernen wie den modernen Beamten als Idealtypus konstruiert habe, als eine »Abstraktion«, die in der Wirklichkeit nicht vorkommt. An die Stelle des Idealtypus wird unter Bezug auf Luhmann dann eine Institutionenkultur gesetzt, die verständlich machen soll, wie sich eine Organisation trotz der ihrer Rationalität widersprechenden Motivlagen ihrer Mitglieder als Handlungssystem stabilisiert. Damit ist allerdings kaum etwas an Einsicht in die Entwicklungsdynamik vormodernen Verwaltens gewonnen, wenn anschließend festgestellt wird, diese vormoderne Institutionenkultur zeichne sich durch eine geringe – wenngleich auch zunehmende – »Bedeutung von formaler, organisationsbezogener Sachorientierung gegenüber informellen persönlichen Beziehungen« aus.[55]

Wir schließen deswegen nicht an diesen Vorschlag an, sondern gehen auf Max Weber zurück und seine Vermutung, dass es die Arbeitsweise von Verwaltungen selbst war, die einen eigenen Impuls zur Rationalisierung entfaltete. Diese Hypothese fügen wir in unser systemtheoretisches Differenzierungsmodell der Organisation ein. Dann wird aus der Frage nach der fortgesetzten Rationalisierung eine nach der systemischen Schließung, die sich wiederum als Einheit der Differenz von Umweltbezug und inneren Operationsweisen darstellt. Für organisationsförmige Sozialsysteme bedeutet dies, dass man sachorientierten Umweltbezug, problembezogenes Entscheiden und die Orientierung an Mitgliederinteressen eben nicht als getrennte Vorgänge oder Phänomene begreifen kann. Man muss vielmehr davon ausgehen, dass die Umwelt in ihrer für das System relevanten und somit auch problematischen Komplexität eine Konstruktion des Systems selbst ist, die in Prozessen der Datenerfassung und ihrer internen Weiterverarbeitung zu Wissensbeständen zustande kommt, auf die sich dann Entscheidungen gründen lassen. Weil Organisationen als Systeme in der Lage sind, auf der Grundlage ihrer internen Entscheidungen mit ihrer Umwelt zu kommunizieren, ist die Konstruktion einer Umwelt immer auch Anlass zu ihrer Veränderung, wie umgekehrt die Umwelt in ihrer eigenen Dynamik das System mit denjenigen Irritationen versorgt, auf die es mit Informationsverarbeitung und Entscheidungen reagieren und sich in seinen Modi des Operierens gegebenenfalls auch anpassen kann.[56] Das System verfügt damit gleichzeitig über eine äußere und eine innere Umwelt. Intern setzt diese in der Trennung von System und Umwelt begründete Zirkularität freilich voraus, dass das System zur Reflexivität im Sinne von Selbstbeobachtung und Selbst-

54 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 594 ff., 637.

55 Reinhard, Staatsgewalt, S. 130-133.

56 Das ist kein Widerspruch: Die Umwelt ist real und eigendynamisch wie das System selbst. Deswegen wird das meiste des Umweltgeschehens als Rauschen wahrgenommen und nur die relevanten Geschehnisse werden als Informationen detektiert.

steuerung fähig ist. Wir werden also wie schon im Fall des organisierten Wirtschaftens uns auch mit den äußeren und inneren Umweltverhältnissen des verwalteten Herrschens beschäftigen, um dessen Evolutionsdynamik vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zu verstehen.

Die Entscheidungs- und Verwaltungsapparaturen der Fürsten und Monarchen erreichten am Beginn der Frühen Neuzeit eine mehrfach spezifizierte Umwelt. Wie man an der Hofordnung Kaiser Maximilians gesehen hat, standen an erster Stelle Eingaben von »Parteien« um Rechte in Gestalt von Privilegien, Titeln und der Auseinandersetzung um widerstreitende Ansprüche auf solche Rechte. Jeder, der in Frankreich ein königliches Amt ausübte oder mit dem vom König gesetzten Recht in Berührung kam, konnte sich an diesen wenden. Hieran änderte sich im weiteren Verlauf in den europäischen Herrschaftszentralen wenig, außer dass der Anteil von Auseinandersetzungen um sich widerstreitende Herrschaftsrechte zunahm, je mehr die Zentralen dazu übergingen, den lehensmäßig gebundenen Amtsträgern kommissarisch beauftragte zur Seite zu stellen. Die stete Zunahme von Amtsträgern ließ im Verlauf des 16. Jahrhunderts das Bedürfnis wachsen, sich regelmäßig über ihre Amtsführung und damit verbunden den Zustand ihrer Amtssprengel zu informieren. Man ließ Berichte schreiben oder forderte von übergeordneten oder auch konkurrierenden Instanzen aus der Umwelt Informationen. Das dritte Beobachtungsobjekt bildeten die materiellen Ressourcen des Herrschens. Selbst in kleineren Territorien, wie dem Herzogtum Bayern, hatte man schon Ende des 15. Jahrhunderts die Bemühungen intensiviert, die urbariale Erfassung der herzoglichen Domänen und Regalien auf den neuesten Stand zu bringen, um damit etwa in Vergessenheit geratene oder entfremdete Einnahmequellen zu reaktivieren. Solche Inventare hatten den Charakter eines zeitlichen Querschnitts, sie waren zunächst meist nicht darauf abgestellt, sie zu dynamisieren, indem man sie regelmäßig neu anlegte, allenfalls wurden sie selektiv fortgeschrieben, wenn Veränderungen einzelne Objekte betreffend nachgetragen wurden. Über die Jahre führte dies zu hinderlicher Unübersichtlichkeit. Neu hinzukamen nicht vor der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Steuerbücher, in denen die direkten und indirekten Steuerpflichten von Haushalten, Korporationen oder städtischen wie dörflichen Gemeinden verzeichnet waren, wobei die starke Stellung der Ständeversammlungen dafür sorgte, dass den monarchischen und fürstlichen Amtsträgern der Einblick in ihre Seigneurie, Hofmarken und Gutsherrschaften weitgehend verwehrt blieb. Auch diese Beschreibungen hatten inventarisierenden Charakter, wurden in ähnlicher Weise selektiv fortgeschrieben, wie die Urbare vorher. Sie waren im Berichtsumfang auf Orte oder Herrschaftsbezirke bezogen. Weil sie aber als Arbeitsinstrumente vor Ort gedacht waren, unterblieb eine überlokale Zusammenfassung nach abstrakteren Kriterien. Die Zentralen interessierten sich dafür nicht, für sie waren Erträge von Bedeutung. Serialität und translokale Aggregation von Daten ergaben sich zuerst aus dem Interesse an den Erträgen einzelner Einnahmequellen, die in Rechnungsbüchern meist als Differenz von Soll- und Ist-Einnahmen ausgewiesen wurden. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts bedeuteten Serialität und translokale Aggregation von

Daten freilich meist nicht jährliche Erneuerung der Informationsbestände, weil die Domäneneinkünfte regelmäßig flossen, die Steuern aber noch in so großen zeitlichen Abständen erhoben wurden, dass häufig niemand mehr sich an den Veranlagungs- und Erhebungsmodus der letzten Besteuerung zu erinnern vermochte. Insgesamt aber verdichteten solche inventarisierenden und Erträge kontrollierenden Aufzeichnungen sich gerade in kleineren Herrschaftseinheiten schon bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts zu Informationslagen in den Zentralen, die zusammenfassende Übersichten von Haushalten, Steuersubjekten und Erträgen verfügbar machten, auf deren Grundlage Entscheidungen über mögliche Ausgaben zu treffen waren. Die relativ überschaubare Landgrafschaft Hessen ist dafür ein gut erforschtes Beispiel.

Sie war möglicherweise auch deswegen in der Erfassung ihrer Finanzquellen so weit vorangeschritten, weil man im Zuge der Reformation dort Klöster aufgehoben und Kirchengut eingezogen hatte. Auch in der Frühzeit der Tudormonarchie unter Cromwell hatte die Erfassung des Kirchengutes zu einer Neuordnung der königlichen Finanzverwaltung geführt, wie oben schon erwähnt wurde, von der auch die königliche Domäne profitierte. Im Fall der Säkularisierungsgewinne durch die Reformation handelte es sich um eine interne Expansion. Spanien zeigt, dass externe Ressourcengewinne den gleichen Effekt zeitigten. Auch hier führte das Bestreben, die Eroberungen in der Neuen Welt im herrschaftlichen Zugriff der Krone zu behalten und sich die Erträge zu sichern, zu einem vom Indienrat betriebenen gigantischen Projekt der Inventarisierung und Beschreibung der von den Konquistadoren eroberten Gebiete. Die von den Amtsträgern in der Neuen Welt seit 1567/68 jährlich auf der Grundlage vorgegebener Frageschemata eingeholten Berichte zielten zum einen auf eine genaue Beschreibung des Landes und seiner als Einkommensquellen nutzbaren Gegebenheiten, zum anderen auf Verhalten und Amtsführung der Repräsentanten des Königs. Gerade die Arbeit am Prinzipal-Agent-Problem, die auch in allen anderen Kontakten mit den Amtsträgern und einer Unzahl von Zeugenbefragungen und Kommissionsberichten durchschlug, brachte dieses Berichtswesen in die Nähe des Vorgehens der Inquisition, die in ihrer Suche nach der verborgenen Häresie auch systematisch auf Denunziation und die Bewertung solcher Informationen nach für die Betroffenen nicht durchschaubaren Regeln setzte. Entsprechend geringe Begeisterung entfachte diese Berichtspflicht denn auch in den spanischen Besitzungen der Neuen Welt. Das Unternehmen scheiterte aber letztlich nicht an einem Mangel an Berichten, sondern an deren Überfülle. Die verschiedenen Anläufe, daraus eine komplette Beschreibung der spanischen Kronländer in der Neuen Welt zu erstellen, kamen nicht zum Ziel und sie brachten schon gar nicht Ergebnisse hervor, die der laufenden Tätigkeit des Indienrates zugrunde gelegt werden konnten. Für seine Gutachten und Entscheidungsvorschläge, die der Indienrat für Philipp II. ausarbeitete, nutzten die Räte nur eine überschaubare Zahl von Bänden, in denen Privilegien, Korrespondenzen und schon ergangene Entscheidungen verzeichnet waren.

Über diese Eingaben zu Einzelfällen, die steuertechnische Erfassung und die formalisierten Berichte hinaus war Gesellschaft für die monarchischen Ratsgremien in

meist allgemein gehaltenen Informationen über Verhaltensweisen und Problemlagen in der Bevölkerung sowie zwischen dieser und den lokalen kirchlichen bzw. adeligen Herrschaftsträgern präsent. Sie wurden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auf den in unregelmäßigen Abständen einberufenen ständischen Versammlungen oder Parlamentssessionen vorgelegten Gravamina zusammengetragen. Es konnte darin alles artikuliert werden, was das Leben der Stände und ihrer Untertanen beschwerte, weil es einer unterstellten Ordnung der *societas civilis* zuwiderlief und daher nach *reformatio* und Abstellung verlangte. Auf diesem Weg konnte auch lokales Wissen, das sich aus der regulierenden und verzeichnenden Tätigkeit der Amtsträger etwa zur Vitalstatistik oder auch zu bestimmten Arten von Devianz ergab, das sonst noch nicht translokal zusammengeführt wurde, in verallgemeinernden Aussagen über die Zustände in der *societas civilis* bis zur zentralen Ebene gelangen. In England entsprachen die Petitionen des Parlaments an den Monarchen dieser generalisierten Beschreibung von sozialen Problemlagen und Fehlentwicklungen, die der Regelung in Gestalt allgemeiner Vorschriften bedurften.

Nicht in jedem Einzelfall führte das zu entsprechenden Bestimmungen, aber insgesamt bildeten die damit geschaffenen Informationslagen die Grundlage für eine zentrale Entscheidungstätigkeit, die sich seit dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts in generalisierten Regelwerken wie einzelnen Polizeimandaten, dann systematisch kodifizierten Polizei- und Landesordnungen niederschlug, in denen die Verhältnisse des Rechtsverkehrs der Ökonomie und auch der Religion für die Untertanen der Herrschaftsgebiete entweder im Ganzen oder für einzelne Gruppen und Orte normiert wurden. Mit diesen Regelwerken wurden im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts gleichzeitig immer feiner gerasterte Folien geschaffen, mit denen man Gesellschaft auf Abweichungen hin beobachten konnte. Sie lieferten damit aus sich selbst heraus den Anlass zu immer neuen Mandaten, zu überarbeiteten und erweiterten Kodifikationen bis hin zu denen, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts in Angriff genommen wurden. Sie setzten aber voraus, dass die Beobachtung von Gesellschaft sich nicht länger nur auf einzelne Fälle konzentrierte, sondern Einzelfälle nach Merkmalen zu sortieren und zu aggregieren in der Lage war. Schließung und operative Reproduktion dieser Herrschaft verwaltenden Systeme hing deswegen auch mit der kommunikativen und epistemischen Logik des Umweltbezuges zusammen.

Die hier für das 16. Jahrhundert vorgestellten Methoden, Kenntnisse über die zu verwaltende Welt zu gewinnen, lieferten den Ratsgremien und Monarchen genau genommen keine Daten, aus denen im weiteren Verlauf dann sachbezogene Informationen zu gewinnen gewesen wären. Die Verwaltungen operierten großenteils auf der Grundlage von Mitteilungen. Daten über ihre Umwelt gewinnen soziale Systeme, indem sie dort Medien identifizieren, an denen mit intern relevanten Unterscheidungen Unterschiede ausgemacht werden können. Nur auf der Grundlage dieser Differenz von Medien und ihren distinkten Formen lassen sich für Systeme Daten gewinnen, deren Informationswert dann intern autonom bestimmt und weiterverarbeitet werden kann. Diesen Informationswert generieren Systeme, die im Medium des Sinns operie-

ren, indem sie Datenlagen mit erwarteten oder interpolierten anderen, ebenfalls möglichen Datenlagen abgleichen. Eine gerunzelte Stirn statt eines (erwarteten) Lächelns beim Gegenüber! Man hat es hier mit dem Unterschied zwischen Selbst- und Fremdreferenz zu tun. Während Daten Selbstreferenz markieren, stehen Informationen für die Selektivität der Umwelt, auf die man sich dann im System einstellen kann. Mitteilungen hingegen setzen ein kommunikationsfähiges Gegenüber voraus, das schon zu Informationen verarbeitete Daten liefert. Die Beobachtung des Adressaten zielt jetzt auf die Selektion, die der Informant (also ein Beobachter) vorgenommen hat. Dessen Selektionsleistung lässt sich bestimmen, indem man seine Informationen mit solchen abgleicht, die von anderen Beobachtern zu erhalten sind. Dann lässt sich eine Vorstellung davon gewinnen, mit welchen Unterscheidungen der Informant beobachtet und man kann Mutmaßungen darüber anstellen, welche Motive dahinterstehen und welche Absichten damit verfolgt werden. Verwalten muss schon in diesem Stadium lernen, systematisch Beobachter zu beobachten.

Mit den formalisierten Umfragen unter Amtsträgern, aber auch in den Gravamina der Stände wurden den Ratsgremien deswegen keine Daten über ihre Umwelt zugänglich gemacht, sondern sie erhielten Mitteilungen, in denen eigene Interessen der Sender transportiert wurden. Solche Berichte dienten der Rechtfertigung des eigenen Tuns, der Schilderung verdienstvoller Taten, der Verteidigung von Privilegien und der Begründung von Ansprüchen auf weitere. Das war beispielsweise dem spanischen Indienrat bekannt und bewusst und entsprechend intensiv waren die Bemühungen seit den 1560er-Jahren, sich immer weitere Informationsquellen zu erschließen, deren Mitteilungen gegeneinander abgeglichen werden konnten. Das inquisitorische Prinzip führte dann allerdings auch deswegen nicht zum Erfolg, weil der Indienrat selbst in zweifacher Hinsicht ein Projekt mit Mitteilungscharakter verfolgte. Die Berichte aus der Neuen Welt sollten sich zu einer Chronik fügen, die den Erfolg und die Rechtmäßigkeit des spanischen Eroberungs- und Kolonialprojektes belegten. Gegen Ende des Jahrhunderts ließ man daher viel Material im Archiv von Simancas verschwinden, weil man die Ehre beteiligter Familien und den Rechtsanspruch Spaniens in Gefahr sah. Man war im Zuge der Auseinandersetzungen mit den Niederlanden durch die *Leyenda negra* unter gefährlichen Rechtfertigungsdruck geraten. Zur Grundlage der Mitteilungen wurden die Fragebögen aus der Neuen Welt aber auch in den Berichten und Vorschlägen, mit denen der Rat den König versorgte, damit dieser Entscheidungen treffen konnte. Der Indienrat arbeitete wie der Staatsrat auch als eine Clearingstelle der Interessenlagen der dort vertretenen Familien. Diese Rationalität bestimmte die Verarbeitung der aus der Neuen Welt eingehenden Informationen. Den König erreichte nicht nur eine durch Schrift mediatisierte Welt, sondern ebenfalls eine, die massiv und mehrfach durch die Interessenlagen seiner Amtsträger gefiltert und überformt war. Die äußere Umwelt erscheint so als eine Resultante der inneren Umwelt des Systems. Man kann solche Konstellationen einerseits als Beitrag der Verwaltungsapparaturen zur Reproduktion der hierarchischen gesellschaftlichen Ordnung deuten, den sie nicht in der Sozialdimension, sondern operativ in der Sachdimension leisteten. Dann kann man aber umgekehrt die Frage stellen, ob und auf welche Weise sich bis

zum Ende des 18. Jahrhunderts daran etwas änderte und aus der Umwelt der Verwaltungen eine wurde, die sich explizit durch die Sachrationalität des Verwaltens bestimmte.

Einen ersten Hinweis auf mögliche Antworten liefert der Spanische Indienrat selbst. Seit 1568 wurde eine Sammlung von Rechtsentscheidungen angelegt, die man nach Sachmaterien ordnete, in den einzelnen Bereichen auf Konsistenz prüfte und entsprechend kodifizierte. Die Naturrechtsdogmatik der Schule von Salamanca gab wichtige Anstöße dazu. Im Jahr 1681 war die Kodifikation abgeschlossen, die bis dahin schon den Blick auf die Kolonien verrechtlichte und den möglichen Entscheidungen, mit denen man auf Beobachtungen reagierte, einen Rahmen setzte, der fortlaufend an Bestimmtheit gewann. Für die Verwaltung der Besitzungen in der Neuen Welt wurde dieses Vorhaben schnell sehr viel wichtiger als das laufende Berichtswesen, das man je länger, je mehr nur noch aus kosmographischen Interessen heraus betrieb. Die Dynamik der Konsistenz und der selbstbestimmten, von der Umwelt unabhängigen Rekursivität, die man in Bewegung setzte, indem man eigene Entscheidungen als Rechtsquelle anerkannte, verhalf der Verwaltung von Herrschaft zu einer gewissermaßen geliehenen Sachrationalität, die den sonst in Ratsgremien flottierenden Interessenlagen Zügel anlegte. In England stütze das Präzedenzprinzip des *common law* diesen Prozess. In Frankreich waren die Parlamente dafür zuständig, die aus dem Staatsrat ausgehenden Einzelentscheidungen und Ordonnanzen auf ihre Stimmigkeit mit schon ergangenen Entscheidungen sowie den Grundsätzen des römischen Rechts und der regionalen *coutumes* zu prüfen. Seit Ludwig XV., der die Verwissenschaftlichung des Rechts durch die Einrichtung von Professuren vorantrieb, führte das in eine komplizierte Diskussion über das Verhältnis von autokratischem Entscheiden und Recht. Gesetze brauchten den Willen des Königs, damit sie gelten, stellte Fleury fest, aber gleichzeitig müsse dieser sich auch an die Gesetze halten. Seit 1723 wurden die königlichen Ordonnanzen gesammelt und sehr schnell auch Gegenstand gelehrter juristischer Abhandlungen, die damit Einfluss auf die Behandlung von Angelegenheiten in einzelnen Ressorts der Verwaltung gewannen. Das hatte etwa zur Folge, dass die Finanzverwaltung sich an den Grundsätzen des kodifizierten und des gelehrten Rechts orientierte. Im Reich und seinen Territorien hing die Verrechtlichung des Verwaltungshandelns weitgehend an der Stellung der Hofratsgremien im Gefüge der zentralen Beratungseinheiten. In Wien wurde schon im 16. Jahrhundert im Entwurf einer Ordnung des Geheimen Rates festgeschrieben, dass dieser in seinen die Justizsachen betreffenden Beschlüssen sich nicht über das Votum des Hofrates hinwegsetzen dürfe. Den Ausbau des vor allem lokale Amtsträger in ihren Entscheidungen bindenden ›Privatrechts‹ trieben die gelehrten Juristen in den Ratsgremien über die Polizeimandate und die immer wieder renovierten Polizeiordnungen voran. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts sah man fast gleichzeitig in Wien, München und Berlin die Notwendigkeit zu umfassenden Neukodifikationen der Land- und Polizeirechte. In den juristischen Abhandlungen zu den Amtsträgern der Territorialfürsten hieß es konsequenterweise etwa bei Christian Wolff jetzt, dass sie in ihrer Amtsführung Ge-

setze zur Anwendung bringen würden. Es wurde ihnen daher auch geraten, in ihren Amtsstuben Sammlungen von juristisch tauglichen Schriftsätzen für alle Angelegenheiten ihrer Amtsführung verfügbar zu halten.

Die (selbstbetriebene) Verrechtlichung des Umweltbezuges von Verwaltung und damit die Orientierung der Operationen des Verwaltens an einem fortschreitend kodifizierten und durch wissenschaftliche Anstrengungen systematisierten Recht entsprach dem seit der Mitte des 17. Jahrhunderts noch einmal stark ansteigenden Anteil von Juristen unter den Räten und Amtsträgern. In der Konsequenz verfestigte sich damit eine immer höher wachsende Hürde gegen ungefilterte Durchsetzung der je aktuellen Interessen einer Elite, weil der Bezug auf das Recht im Operieren der Verwaltungen Selbstbindungen und Pfadabhängigkeit über die Zeit aus dem laufenden Entscheiden heraus entstehen ließ. Diese Feststellung rückt weitere materialisierte, infrastrukturelle und prozedurale Aspekte des Verwaltens wie Archive, Registraturen und Aktenführung in den Blick, die man als Sonde nutzen kann, um den endogenen Impulsen auf die Spur zu kommen, die zur systemischen Schließung der Verwaltungsapparaturen beitrugen.

Techniken des auf systematische Wiederbenutzung hin angelegten Aufbewahrens von Urkunden und anderen Schriftstücken wurden schon im Spätmittelalter entwickelt.[57] Die Klöster waren hier voraus, weil die Gebäulichkeiten des Klosters eine kontinuierlich aufrechterhaltene und gepflegte Ablageordnung der Schriftstücke erlaubten, die man dann in einer Registratur abbilden konnte. Das hatte den Vorteil, dass man in der Lage war, den Schriftstücken in der Registratur unterschiedliche Merkmale zuzuordnen, unter denen sie dann an ihrem Ablageplatz auffindbar waren. Man konnte sie mit Sachbegriffen verbinden, mit Empfängern, Absendern usw. – und auch entsprechend nach ihnen suchen. Archiv und Registratur setzten mithin einen mehrstelligen Prozess des Codierens in Gang. Man verband ein bestimmtes Schriftstück in der Registratur mit seinem Aufbewahrungsort und gleichzeitig mehreren anderen Merkmalen. Das brachte eine Verwaltung fast zwangsläufig dazu, die Welt, mit der sie es zu tun haben wollte, in abstrakter Weise nach Begriffen und Kategorien zu ordnen.

Den Verwaltungen der weltlichen Herrscher fiel das alles weitaus schwerer. Es dürfte hauptsächlich an der bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus üblichen Reiseherrschaft gelegen haben, dass sich ein geordnetes Archiv- und Registraturwesen um 1500 noch nicht entwickelt hatte. Man kann sich noch einmal an die Hofratsordnung Kaiser Maximilians erinnern. Er ordnete an, zwei große Kästen anzufertigen, einen für die »extraordinari hendel« und einen für die normalen Vorgänge, die im Rat entschieden wurden. In diesem sollten gleichzeitig auch Papier, Schreibzeug und Siegelwachs, also die Werkzeuge einer Kanzlei, aufbewahrt werden. Für die eingegangenen Supplikationen gab es eine »Noddelschnur«, an der sie nach Eingangsdatum nacheinander angebunden werden sollten, um sie später in dieser Reihenfolge zu Codices binden zu können. Für die Ausgänge, also alles, was in der Kanzlei auf

57 Vgl. Kap. I.II.1-2.

der Grundlage der Ratsentscheidungen geschrieben wurde, wollte Maximilian fünf Registraturbücher geführt wissen, die in ihrer Gliederung deutlich machten, dass sich der Raum seiner Herrschaft in die eigenen Hoheitsgebiete (Erblande und Reich) und die Beziehungen zu anderen Herrschaften, wobei Rom und Italien separat standen, unterteilte. Abgetrennt davon sah er aber bereits die eigene zentrale Verwaltung, denn die Geschäftsbriefe an die Amtsträger bei Hof sollten getrennt registriert werden. Archiv, Kanzlei und Registraturen im Kasten waren auf Mobilität angelegt. Daran sollte sich bis zum Ende des 16. Jahrhunderts wenig ändern. Unter Kaiser Matthias wurde Klage geführt, dass die Hofkanzlei auf Reisen häufig in Wirtshäusern untergebracht werde. An Geheimhaltung sei deswegen nicht zu denken. Eine irgendwie sachlich bestimmte Registrierung der Verwaltungstätigkeit war nicht vorgesehen. Die Regierungstätigkeit Maximilians bezog sich auf die Gestaltung persönlicher Beziehungen zu Amtsträgern, zu Ständen und zu anderen Herrschern.

Die Forschung ist sich einig darüber, dass Archiv und Registratur in Wien bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in schlechtem Zustand blieben. Erst seit Ende des 17. Jahrhunderts wurde ein ordentliches Einlaufprotokoll geführt. Eine separate Registratur für die juristischen Angelegenheiten gab es seit 1771. Hier wie auch in anderen Herrschaftszentralen Europas stand der Einrichtung von zentralen, gut geführten Archiven und Registraturen aber nicht nur die Mobilität der Entscheider und Amtsträger entgegen. Ein weiteres Hindernis waren die oft über die Gebäude des Hofes oder über den Stadtraum einer Residenz verstreut liegenden einzelnen Magistrate oder Ressorts mit ihren separaten Schreibstuben. Das war in London der Fall, wo man zwar schon seit Elisabeth mit Akten arbeitete, aber auch im 17. Jahrhundert noch keine zentrale Registratur eingeführt hatte. In Frankreich Ludwigs XIV. und seiner Nachfolger stand es ähnlich. Dagegen richteten die Medici für ihre hierarchisierte und nach Sachzuständigkeiten gegliederte, in einem zentralen Gebäude untergebrachte Verwaltungs- und Herrschaftsapparatur schon 1569 ein Archiv mit Registratur ein.

Die Ordnung des Geschäftsganges in den zentralen Verwaltungen und ihre materielle Infrastruktur hatten miteinander zu tun. Das verdeutlicht noch einmal ein Blick auf die Monita, die man den verschiedenen Reformschriften habsburgischen Verwaltens des 16. und 17. Jahrhunderts entnehmen kann. Schriftstücke solle man aus der Kanzlei und aus dem Archiv nicht einfach mit nach Hause nehmen, hieß es da. Briefe seien erst auszufertigen, wenn sie mit dem Konzept verglichen waren. Die Registratur habe darauf zu achten, dass bei Wiederausfertigung von Privilegien nicht neue Punkte hinzukämen. Viele Angelegenheiten wurden an den zuständigen Stellen und damit an der Hofkanzlei vorbei entschieden und ausgefertigt. Damit war auch der Kaiser gemeint, den man offenbar vergeblich darauf verpflichten wollte, keine Angelegenheiten außerhalb der Ratsgremien anzunehmen und zu entscheiden, vor allem aber keine mündlichen Zusagen zu machen, sondern alles schriftlich zu erledigen. Der letzte Punkt macht noch einmal auf das schon mehrfach angesprochene problematische und weitgehend ungeregelte Verhältnis zwischen Räten, Gremien, Kanzler und eventuell einem Günstlingsminister sowie dem monarchischen Entscheider aufmerksam. Zwischen diesem Personal blieb im Regelfall umstritten, wer die Eingänge welchen Rats-

gremien zuordnete und deren personelle Zusammensetzung jeweils (sitzungsweise!) festlegte, auch wer dort die einzelnen Angelegenheiten jeweils vortrug. Das galt für die kaiserlichen Ratsgremien in Wien wie für die Selbstregierung Ludwigs XIV. und seiner Nachfolger. Auch der anschließende Prozess der Umsetzung von Beschlüssen in förmlichen arrêts, Ordonnanzen, Privilegien, Briefen blieb von hoher Fluidität gekennzeichnet und ließ große Spielräume für Einflussnahmen und Veränderungen. Es liegt auf der Hand, dass die materielle und verfahrensrelevante Infrastruktur des Verwaltens unter solchen Umständen nur eingeschränkt eine ordnende Wirkung auf die operativen Prozesse der Informationsverarbeitung, des Entscheidens und der Umsetzung von Entscheidungen hatte. Welche Impulse umgekehrt von einer infrastrukturell unterlegten Ordnung der Verwaltungsvorgänge auf die operative Schließung ausgehen konnten, zeigt Brandenburg-Preußen.

Dort war man schon im 16. Jahrhundert dazu übergegangen, alle von Rat und Kanzlei hervorgebrachten Dokumente zu archivieren und sie in einer Registratur zu verzeichnen.[58] Wie sehr man sich darauf eingelassen hatte, zeigte dann die Ordnung des Geheimen Rates von 1652, in der das Archiv und die Registratur der besonderen Aufmerksamkeit der Räte anempfohlen wurden. Gleichzeitig mit der schon erwähnten Aufteilung der Beratungstätigkeit des Geheimen Rates in regionale und sachliche Zuständigkeiten legte der Große Kurfürst einen Geschäftsgang fest, der darüber bestimmte, wer welche eingehenden Schreiben zu öffnen, sie im Rat zu präsentieren habe und wie man dann zu einem Votum komme, das an den Kurfürsten weitergeleitet wurde. Bis zu Friedrich Wilhelm I. hatte dieser Geschäftsgang gewissermaßen ›gelernt‹, sich über Marginalien und verschiedene Journale, die vom Eröffnen des Schreibens bis hin zur Ausfertigung einer Antwort festhielten, was schon geschehen war, was weiter zu tun und wer dafür zuständig sei, sich selbst zu steuern. Entscheiden beobachtete sich als Vorgang selbst. Das machte die Bearbeitung eines Falles vom Organigramm der brandenburgisch-preußischen Verwaltung unabhängig und erlaubte es umgekehrt, die in diesem Organigramm miteinander verbundenen Stellen, in denen sich Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse und Sachkenntnisse jeweils kreuzten, nach Bedarf und Sachlage zusammenzuführen. Die Registratur schließlich achtete darauf, dass diese fortlaufende Selbstprogrammierung eines Falles abgearbeitet, dass alle dabei anfallenden Voten, Gutachten, eingeholten Auskünfte und Stellungnahmen zusammen endlich einem sachlichen Rubrum der Registratur zugeordnet und so wieder auffindbar wurden. Damit war zweierlei entstanden: der Vorgang und die ihn dokumentierende Sachakte. Sie trat an die Stelle getrennter Serien von Urkunden, Briefen, Protokollen und Konzepten, wie sie in Wien und den meisten Territorien des Reiches in Archiv und Registratur weiterhin üblich waren.

58 Die Forschungen und Hinweise von Lasse Stodollick haben mich bei den nachfolgenden Ausführungen zu Brandenburg-Preußen sehr unterstützt. Jetzt in der Dissertation: Ders.: Über die Zumutbarkeit der Verwaltungsarbeit. Eine Kommunikations- und Alltagsgeschichte der Kammerverwaltung in Minden und Ravensberg (1648-1806), (masch.) Konstanz 2022 (im Erscheinen 2025).

Diese Arbeitsweise bestimmte nicht nur den Geschäftsgang in den zentralen Ratsgremien, sondern auch die 1722 im Generaldirektorium zusammengefasste Verwaltung von Steuern und Domänen.

Zwei für ein Verständnis der Evolution des Verwaltens bedeutsame Aspekte müssen dabei hervorgehoben werden. Vieles verdankte sich Routinen und nicht schriftlich fixierten Geschäftsordnungen oder Registraturplänen. Zwar erließ nach dem Großen Kurfürsten jeder der Herrscher eine Geschäftsordnung, aber sie wurden jeweils weggeschlossen und meist nur einmal im Jahr verlesen. Von diesen Erinnerungsritualen wurden freilich Protokolle angefertigt, die auch die Anwesenheit verzeichneten und dem Monarchen zugingen. Als gedrucktes Dokument zirkulierten die Geschäftsordnungen nicht. Das ließ dann Spielräume, um das Bewährte zum Prinzip zu machen. Die Marginalien – meist knappe lateinische Formeln – entwickelten sich so über die Jahre zu einem feststehenden Set an Anweisungen, das nirgends schriftlich reglementiert oder fixiert war. Seine Entstehung erscheint wie auch die Büroarbeit in den Registraturen und die Routinen in den Kanzleien als ein kontingentes Resultat des Schriftgebrauchs selbst. Weil man das Ergebnis seines Tuns sich stets wieder vor Augen führte, konnte das Getane, das heißt das Geschriebene, zur Folie werden, auf die man sich wiederholend bezog oder von der man eben kontrolliert in Richtung besserer Brauchbarkeit abwich. Die Marginalien konnten formelhaft sein, weil sie nicht wie ein Text verstanden wurden, sondern als die Übertragung eines Impulses wirken sollten, der andere Amtsträger veranlasste, etwas Bestimmtes zu tun. Man wechselte hier im Medium der Schrift von loser zu strikter Koppelung. Im Zusammenspiel mit den Journalen gelang so eine für die Beteiligten nachvollziehbare Steuerung eines Bearbeitungsprozesses, der sich auf diese Weise zum Vorgang verdichtete. Auch die Systematik der zentralen Registratur und die der Regierungen in den Landesteilen war nicht festgelegt, weil die anfallenden Angelegenheiten je verschieden ausfallen konnten. Erst 1788 entschloss man sich, die regionalen Aktenpläne zu vereinheitlichen.

Die mit Marginalien versehene Sachakte stellte samt der Journale so etwas wie die Buchführung der brandenburgisch-preußischen Verwaltung dar. Sie erlaubte ihr, sich selbst und den Fortgang eines ›Geschäfts‹ bis zu dessen Erledigung zu kontrollieren und bei Bedarf, wenn etwa neue Gesichtspunkte auftauchten, auch nachzusteuern. In Verbindung mit einer Registratur, die es möglich machte – und auch gebot –, neue Vorgänge an schon laufende anzuschließen, ergab sich daraus im Betrieb der Informationsverarbeitung und Entscheidungsproduktion eine hohe Rekursivität der Operationen, die Selbstbindung der Verwaltung, Pfadabhängigkeiten und damit auch sachliche Konsistenzzwänge hervorbrachte. Voraussetzung dafür war das Zusammenwirken eines Kurzzeitgedächtnisses in Gestalt der Marginalien und Journale und eines Langzeitgedächtnisses. Es materialisierte sich in den archivierten Akten und einer Registratur, die Verbindungen zwischen beiden Bereichen herstellte. Das markierte auch den Unterschied zwischen Akten und Urkunden. Letztere konnte man in Abschriften aufbewahren, aber im Grunde damit vergessen, weil sie den Endpunkt eines Prozesses markierten, der nur in Ausnahmefällen eine Fortsetzung fand, sondern meist neu beginnen musste, um eine weitere Urkunde hervorzubringen. In Westpreußen dauerte

es entsprechend, bis Archiv und Registratur sich nach 1723 auf die Sachakte umgestellt hatten. An Vorgängen wurden – auch durch ihre sachliche Rubrizierung in der Registratur – abstraktere Merkmale beobachtbar, die sie untereinander jenseits von Orten, an denen sie sich abspielten, und jenseits des Personals, das jeweils involviert war, kennzeichneten. Sachakten, Vorgänge und Registratur zusammen versorgten die Verwaltung auf diese Weise im Prozess des Operierens mit Unterscheidungen, mit denen die zu regierende und zu verwaltende Welt beobachtet werden konnte.

Die Rolle der Schrift in den Operationen der Verwaltung blieb gleichwohl ambivalent. Das zeigt allein der Umstand, dass in vielen Ratsgremien des 16. und zum Teil noch bis ins 17. Jahrhundert keine Protokolle oder nur solche geführt wurden, denen das schließliche Votum, aber nichts über die Beratungen zu entnehmen war. Der spanische Indienrat protokollierte seine Beratungen nicht, auch der französische *Conseil d'en-Haut* in seinen verschiedenen Abteilungen verzichtete auf ein Beratungsprotokoll. In Wien im Reichshofrat wurden die Begründungen für die Voten nur in Ausnahmefällen festgehalten, wenn sie in strittigen Vorgängen für die kaiserliche Entscheidung wichtig schienen. Dagegen arbeitete der englische *Privy Council* seit 1540 mit Protokoll. Dass dann seit den 1560er-Jahren Auszüge aus Parlamentsdiskussionen in Pamphleten auf den Straßen und Plätzen zu lesen waren, wurde zum Politikum und blieb es bis in den Bürgerkrieg hinein. Auch in Brandenburg-Preußen schlug die Rolle der Schrift in der Verwaltung eine eigene Entwicklung ein.

Ganz ersichtlich ging es bei der Beschränkung auf bloße Ergebnisprotokolle darum, die anderen eigenen Rollen der Räte vor Interferenzen zu schützen, die sich aus ihrer Ratstätigkeit ergaben. Weder sollte dadurch ihre Stellung bei Hof und dem Monarchen gegenüber, auch ihre Position in der Adelsgesellschaft überhaupt negativ beeinflusst werden. Das ambivalente Verhältnis zum Schriftgebrauch hatte seinen Grund aber auch darin, dass alle diese Ratsgremien zunächst auf mündliche Entscheidungsverfahren konditioniert waren. Unter dieses mündliche Operieren mischte sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts mehr und mehr Schriftgebrauch. Man benutzte Schrift als Speichermedium, um die Gremien mit einem verlässlicheren Erinnerungsvermögen auszustatten und um die Abläufe der Informationsverarbeitung zu formalisieren. Damit waren insgesamt komplexere Problemlagen zu bewältigen. In der Wiener Hofordnung von 1527 und ihren nachfolgenden Revisionen, deren letzte 1654 erfolgte, kann das nachvollzogen werden. Schon am Anfang war festgelegt, dass die Mitglieder des Hofrates sich für ihre Beratungen schriftliche Notizen machen und dafür auf im Archiv bereits verfügbares, einschlägiges Material zurückgreifen sollten. Erst im 17. Jahrhundert unternahm man dann aber mehrere Anläufe, um mündliche Entscheidungsfindung mit Schrift zu verbinden. Bis dahin rief der Kanzler einen Tagesordnungspunkt auf, indem er den anlassgebenden Brief vorlas. Später waren Berichte zu den Begleitumständen hinzugekommen. Das verfestigte sich jetzt zur Bestimmung eines Referenten, der einen Fall auf der Grundlage eines in Vorbereitung der Ratssitzung ausgearbeiteten Textes zusammen mit den relevanten Umständen präsentierte und dabei durch die ebenfalls schriftlich ausgearbeiteten Ausführungen

eines Korreferenten ergänzt wurde. Der anschließende Beratungsprozess war streng formalisiert. Es sollten nur Voten abgegeben werden, keine Diskussionsbeiträge, die aufeinander antworteten. Widerspruch war nur möglich, wenn man sich missverstanden fühlte und einem dann auch das Wort erteilt wurde. Später war man dazu übergegangen, erneute Wortmeldungen der Mitglieder erst zuzulassen, wenn der Kanzler das Gesamtvotum festgestellt hatte und ein Ratsmitglied beispielsweise sein Votum aufgrund der Stellungnahme anderer Mitglieder ändern wollte. Ab 1654 war es möglich, diese erneuten Voten zu berücksichtigen und das Gesamtvotum noch einmal entsprechend anzupassen.

Mit dem Übergang vom Verlesen eines Briefes zur Präsentation eines Falles auf der Grundlage schriftlich vorbereiteter Referate veränderte sich Entscheidendes in der Operationsweise von Ratsgremien. Man setzte jetzt voraus, dass jeder Rat das anlassgebende Schriftstück samt Beilagen gelesen hatte oder dass Unkenntnis des Schriftsatzes keine Rolle spielte. Die Bewertung, die dann vorzunehmen war, bezog sich nicht mehr einfach auf den Fall, sondern auf das Verhältnis zwischen den zugänglichen oder zur Kenntnis genommenen Informationen und der Darstellung durch die Referenten. Weil diese das auch wussten, suchten sie in ihren Vorschlägen zur Bewertung eines Falles das Votum des Gremiums vorwegzunehmen. Gremien, die auf diese Weise arbeiteten, verpflichteten sich selbst auf strukturellen oder operativen Konservativismus. Die aufeinanderfolgende, formalisierte Abgabe von Voten sollte die Wiederholung von Argumenten unterbinden, ließ aber wenig Raum für Rekursivität, mit der man hätte in den Beratungen neue Gesichtspunkte zutage fördern können. Eine Beschleunigung der Beratungen war mit der Verschriftlichung ebenfalls nicht verbunden, weil Missverständnisse und Nachfragen dann doch viel Zeit beanspruchten. Am Ende wurden die Berichte und Stellungnahmen versiegelt und dem Gesamtvotum beigegeben. Abweichende Voten konnten der Akte, die an den Kaiser ging, ebenfalls beigefügt werden. Die Referenten wurden auf das Gesamtergebnis explizit verpflichtet, indem sie die Notizen für die Kanzlei und das Protokoll gegenzeichneten.

Nicht nur in Wien hielt sich diese Teilverschriftlichung und Formalisierung des Entscheidungsverfahrens bis 1806. Es wurde auch Vorbild für die kleineren und größeren Territorien des Reiches. Auch wenn es umständlich war und innovationsavers, so leistete es doch einen doppelten Beitrag zur operativen Schließung des Verwaltungsapparates. Die Abgrenzung der Mitgliedschaftsrollen gegen andere eigene Rollen wurde schon erwähnt. Das schriftliche Prozedere durch Referat und Koreferat, das dann Grundlage der Voten wurde, stärkte aber gleichzeitig auch die Schließung in sachlicher Hinsicht. Referat und Koreferat legten fest, um welches Problem es sich handelte, und gaben mit ihrer Darstellung und Einschätzung des Falles die sachlichen Bezugshorizonte vor, in die die möglichen Entscheidungen zu stellen waren. Die Sicht der supplizierenden, remonstrierenden oder um ihr Recht suchenden Parteien war damit mediatisiert und erreichte das Gremium nur noch gefiltert. Sie wurde überformt durch den Bezug auf Grundsätze des Rechts, auf mögliche Vorgeschichten und auch auf vergleichbare Fälle. Gerade Letzteres stützte die zunehmende Schriftlichkeit, weil sich bei den einzelnen Referenten Sonderkompetenzen ausbildeten,

die die Ressortbildung in Ratsgremien vorantrieben. Die Räte entschieden damit zunehmend über Probleme, die sie im Verlauf des Entscheidungsverfahrens aus den Irritationen, die sie aus der Umwelt erreichten, selbst detektierten.

Genau dies wurde auch in der brandenburgischen Ordnung des Geheimen Rates von 1651 als Hauptziel des Geschäftsgangs im Gremium identifiziert. Der Große Kurfürst behielt sich vor, die eingehenden Schriften entsprechend den Ressorts im Kabinett an die Räte zu verteilen. Diese hatten die Schreiben dann zu öffnen und es war ihre Aufgabe, die Punkte, die man im Rat zu beraten habe, zu identifizieren, sie dann, wenn der Kurfürst nichts zu »erinnern hatte«, entsprechend im Rat vorzutragen und, weil der Betreffende die Akten kenne, mit einem Votum zu verbinden. Zu jedem Referat wurde ein Korreferat aus einem anderen Ressort bestimmt. Der Kurfürst und seine Räte betrieben im Kabinett die selektive Strukturierung der Welt, mit der der Rat sich befasste, gemeinsam. Der Entscheidungsprozess selbst blieb dann mündlich. Jeder der Anwesenden durfte sich äußern, es gab keine feste Redeordnung, die etwa durch Anciennität oder den Unterschied zwischen Ritter- und Doktorenbank bestimmt worden wäre. Die Kollegialverwaltung war in ihrer Oralität darauf ausgerichtet, möglichst viele Aspekte eines Falles in der Entscheidung zu berücksichtigen. Daher galt beispielsweise die besondere persönliche Nähe zu einem Fall – etwa in der Herkunft begründet – anders als in Wien nicht als Befangenheitsgrund, sondern als besondere Qualifikation, sich mit einer Angelegenheit zu befassen. Dieser preußische Verwaltungsstil, der die Regierung aus dem Kabinett mit dem Kollegialprinzip verband, blieb für die weiteren Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts auf Berlin beschränkt. Der Soldatenkönig übertrug ihn dann gezielt 1712 auch auf das Kriegskommissariat, um dort über ein Gremium aus Räten die Entscheidungsmacht der eigentlichen Kriegsräte einzuhegen. Im Generaldirektorium herrschte ab 1723 die gleiche mündliche, über Marginalien und eine verlässliche Registratur sich selbst steuernde Arbeitsweise.

Man wird sich dieses Operieren der brandenburgisch-preußischen Verwaltung nicht reibungslos und auch nicht immer harmonisch vorzustellen haben. Im Jahr 1748 erließ Friedrich II. Bestimmungen zur Geschäftsordnung des Geheimen Rates, die auch jetzt nicht in Druck gingen, sondern den Räten nur zu verlesen waren. Es wurde eine neue Sitzordnung bestimmt, die Räte wurden ermahnt, sich um die Sache zu befleißigen und keine persönlichen Differenzen zu debattieren. Keine Angelegenheit solle länger als sechs Minuten behandelt werden. Wenn man sich dann nicht einig sei, müsse die Sache vor den König. Unentschuldigte Abwesenheit wurde sanktioniert, in der Sitzung war es verboten, andere Angelegenheiten zu erledigen. Außerdem stärkte Friedrich die Stellung seiner Sekretäre in der Kommunikation zwischen Rat und Kanzlei, um Eigenmächtigkeiten in der Umsetzung von Beschlüssen zu unterbinden.

Man kann die Besonderheiten der brandenburgisch-preußischen Verwaltung in doppelter Weise charakterisieren: in ihren strukturellen Elementen und in der kommunikativen Operationsweise. An strukturellen Elementen sind zu nennen: 1. das Ressortprinzip mit definierter Verantwortlichkeit für Abläufe im einzelnen Fall; 2. das auf Mobilisierung von Sachkompetenz zielende, stark enthierarchisierte, mündliche

Beratungs- und Entscheidungsverfahren; 3. die Ablösung des Geschäftsganges vom Organigramm, um eine fallbezogene Steuerung des Ablaufes durch Marginalien und damit die Mobilisierung von möglichst vielen Kompetenzen und Informationen zu ermöglichen; schließlich 4. die starke Stellung der Registratur, die nach Zustellung eines Falles an einen Rat dafür zu sorgen hatte, dass die zugehörigen Sachakten das Eingangsschreiben im weiteren Verlauf begleiteten, und die gleichzeitig den in den Marginalien festgelegten Geschäftsgang überwachte. Der Beitrag dieser strukturellen Elemente zur operativen Schließung der Verwaltung kann in der arbeitsteiligen Integration des verwaltenden und herrschenden Entscheidens gesehen werden, wie sie in der Verbindung von Ressortprinzip, Kollegialität und Mündlichkeit zum Ausdruck kam. Die Registratur trug zu dieser Schließung bei, indem sie eine wichtige Funktion in der fallbezogenen Selbststeuerung übernahm und gleichzeitig über die Zeit hinweg interne Informationsressourcen aufbaute und für den Entscheidungsprozess verfügbar hielt, die von der Umwelt weitgehend unabhängig waren.

Blickt man auf die Operationsweise, so lässt sie sich charakterisieren durch das Streben nach einem sachlich definierten Umweltbezug, durch eine Informationsverarbeitung, die darauf zielte, die verfügbaren Informationen der Komplexität der Problemlage anzupassen, um zu angemessenen Entscheidungen zu kommen. Eine wichtige Voraussetzung dafür war die innere Souveränität, eine autonom gesetzte Selektivität der Umwelt gegenüber zur Grundlage für die fallweise Gestaltung der Informationsverarbeitung zu machen. Gerade das unterschied diese Verwaltung von Verhältnissen, in denen der Geschäftsgang nicht geregelt und in seiner Gestaltung dann zufälligen Interventionen von interessierter Seite oder Beteiligten ausgesetzt war. Dieser Kontrast macht schließlich noch einmal deutlich, dass diese Operationsweise gleichzeitig Mitgliedschaftsrollen mit ausgeprägten konturierten Verhaltenserwartungen voraussetzte, die von den Beteiligten weder als bequem empfunden noch auch immer erfüllt wurden. Nicht nur der Erlass Friedrichs II. von 1748 und seine vielfach bezeugte schlechte Meinung von seinen Räten und Amtsträgern zeugen davon. Die Forschung hat und wird weiterhin Ratsmitglieder identifizieren, die ihre eigenen Interessen vor die ihres Amtes stellten. Man wird schlecht geführte Registraturen und Archive, vor allem in den Provinzen des Königsreiches ausmachen und dort Regierungsbehörden beschreiben können, die nur in grober Annäherung im Sinne der Zentrale arbeiteten und deren Archive deswegen bewusst oder aus schierem Desinteresse verschlampte Vorgänge dokumentieren. Es kam hier aber nicht darauf an, solche Befunde der Forschung durch einen Idealtypus zu ersetzen, sondern einerseits die intrinsische Evolutionsdynamik schriftbasierten Verwaltens zu erfassen und gleichzeitig die zähen Beharrungskräfte nicht aus den Augen zu verlieren, auf die solche Impulse in einer hierarchisierten Ständegesellschaft trafen.

Wir haben bis zu dieser Stelle die Operationsweise der Verwaltung von Herrschaft unter dem Gesichtspunkt ihrer Schließung (als einer Voraussetzung der Orientierung ihrer Operationen an selbstgesetzter Rationalität), in ihren infrastrukturellen Grundlagen, im Hinblick auf die arbeitsteilige Verarbeitung von Informationen und in

den Modalitäten einer rekursiven Entscheidungsproduktion charakterisiert. In allen Punkten ging es dabei um die Frage, wie ein soziales System sich in die Lage versetzt, einen problembestimmten Umweltbezug zu etablieren, der es ihm dann erlaubt, seine interne Entscheidungsproduktion als angemessene Problemlösung zu beobachten und sie nach innen und außen entsprechend zu präsentieren.[59] Jetzt wechseln wir auf die Außenseite der Systemgrenze und schließen damit noch einmal an die Unterscheidung von verschiedenen Medien an, mit deren Hilfe es Verwaltungen möglich war, in der Umwelt Unterschiede zu detektieren, denen intern ein Informationswert zugewiesen und die dann entsprechend weiter prozessiert werden konnten. Wir haben oben Mitteilungen von Informationen und Daten abgegrenzt. In dieser dreifachen Unterscheidung überkreuzen sich Kommunikation und Beobachtung. Mitteilungen werden kommuniziert und vom Empfänger auf die Selektionen hin beobachtet, die der Sender vorgenommen hat. Informationen sind in der Umwelt beobachtbare Unterschiede, die für den Adressaten oder Beobachter einen Unterschied machen. Nur deswegen können sie dann intern weiterverarbeitet werden. Sie zeigen für den Beobachter eine Differenz zwischen beobachteter und erwarteter Umweltselektivität an. Sie entstehen auf der Grundlage von Daten, also von Unterschieden, die beobachtbar werden, indem die Elemente eines Mediums in bestimmter Weise verknüpft sind. In dieser Form heben sie sich vom Rauschen der Welt ab und werden als Daten wahrnehmbar. Es ist allerdings wichtig, sich vor Augen zu halten: Dies ist kein Service der Welt für soziale Systeme. Die Welt ist, wie sie ist. Sie ist real, nur beobachtende (!) Systeme können Komplexität in sie hineinlesen. Soziale (wie auch lebende) Systeme müssen dafür so eingerichtet sein, dass sie in der Lage sind, Medien zu identifizieren, die in dieser Weise für sie detektierbar sind. Lebende Systeme haben im Lauf der Evolution Organe entwickelt, die Lichtwellen in dieser Weise nutzen oder auch die als Schall wahrgenommenen Druckunterschiede in der Luft.

Für informationsverarbeitende Sozialsysteme, wie Korporationen oder Organisationen es sind, verläuft das »Medien-Werden« der Welt in vergleichbarer Weise.[60]

59 Um möglichen (und erwartbaren) Missverständnissen zu vorzubeugen: Schließung ist kein Ziel sozialer Evolution – also kein Derivat von Teleologie. Sie ist zunächst einmal erfolgreiche Stabilisierung einer Grenzziehung und insofern Voraussetzung dafür, dass soziale Systeme sich von einer Umwelt unterscheiden. Sie ist damit Bedingung der Möglichkeit von Evolution. Deswegen begegnen uns historisch eine Vielzahl von Varianten, diese Grenzziehung zu gestalten. Sie sind durch ganz unterschiedliche Durchlässigkeit gekennzeichnet. Und sie vollzieht sich in den drei Sinndimensionen in den verschiedensten Weisen und Geschwindigkeiten. Davon unabhängig stärkt der historische Befund die These, dass die Überlebenschance von sozialen Systemen – und das heißt auch: ihre Anpassungsfähigkeit an Umweltverhältnisse – mit wachsender Autonomie häufig steigt, aber auch nicht in jedem Fall steigen muss. Der Adel (also das Primärsystem Oberschicht) der Frühen Neuzeit dürfte es damit z. B. übertrieben haben. Welche Schließung welche Folgen zeitigt ist unter anderem von der Umwelt abhängig. Und diese ist wiederum aus der Beziehung des Systems zu ihr bestimmt. Schließung ist also nicht als Seinskategorie zu denken, sondern als eine durch Differenzen bestimmte Relation, in der beide Seiten in Wechselwirkung miteinander verbunden sind. Man kann auch formulieren: es handelt sich um eine Zwei-Seiten-Form, in der sich Innen- und Außenseite in Abhängigkeit voneinander bestimmen.

60 Vogl, Medien-Werden.

Oben im Abschnitt über organisiertes Wirtschaften war zu sehen, dass für Unternehmen Preise oder Warenbewegungen solche Medien darstellten und entsprechend die Unternehmen selbst dazu beitrugen, dass sie verfügbar wurden. Für die Verwaltung von Herrschaft waren zunächst Bestände von Interesse, wie wir ebenfalls bereits festgehalten haben. Man verzeichnete Höfe, Familien, Fisch- und Waldrechte, Salinen und Bergwerke; in Städten wurden Esser oder Haushalte gezählt, um die notwendige Vorratshaltung bei Getreide kalkulieren zu können. Seit dem 16. Jahrhundert verband man Familien und Einzelpersonen mit den jeweiligen Steuerverpflichtungen und trug dies orts- und amtweise in Bücher ein. Andere solcher Register kamen im Verlauf des 16. Jahrhunderts hinzu. Die Charakteristik aller dieser Bestandsdaten war, dass sie eine feste, individualisierte Verbindung zwischen Merkmalsträgern und den zugehörigen Merkmalen herstellten. Eine Familie X in Dorf Y verfügt über ein Vermögen Z, woraus sich dann eine Steuerschuld in bestimmter Höhe ableitete. Hauptsächliche Merkmalsträger aller dieser Register des 16. Jahrhunderts waren Familien oder in Einzelfällen auch Personen. Sie hatten ein bestimmtes Vermögen, eine bestimmte Konfession, waren zu bestimmtem Datum geboren oder verstorben, waren bedürftig und zur Armenhilfe berechtigt oder hatten sich eines Vergehens schuldig gemacht. Für die Verwaltung von Herrschaft reichte dieses Informationsniveau weitgehend aus. Wollte sie mehr von der Welt wissen, provozierte sie Mitteilungen, bei deren interner Bewertung und Verarbeitung man aber schnell an Grenzen stieß, weil der Informationswert zu komplex war, um ihn noch systematisch aufschlüsseln und selektiv verarbeiten zu können.

Erst im 17. Jahrhundert wird ein neuer Typus von Daten beobachtbar, die wir als Merkmalsdaten bezeichnen wollen. Merkmalsdaten entstehen in einem Abstraktionsprozess aus Bestandsdaten, indem die dort verzeichneten Merkmale von ihren individualisierten Trägern gelöst und für sich beobachtet oder dann auch aggregiert werden. Man zählt, wie oft das Merkmal »protestantisch getauft« in einer Gemeinde vorkommt. Schon solche Daten sind translokal aggregierbar. Man kann am Ende beziffern, wie viele Protestanten in einer Monarchie leben. Historiker wissen freilich, dass sie solche überlokalen Aggregatszahlen für das 17. Jahrhundert – wie schon die Bestandsdaten des 16. – meist selbst erstellen müssen. Verwaltungs- und Regierungsapparate interessierten sich nur in Ausnahmefällen dafür. Selbst bei den essenziellen Steuereinnahmen setzte man auf den faktischen Ertrag und schätzte künftige Erträge über das Verhältnis der Hebesätze zueinander. Verwaltungen brauchten offenkundig aggregierte Daten dieser Art nicht, weil beispielsweise auch die Verausgabung von Steuern und anderen Einnahmen großenteils lokal erfolgte und bestimmte Einnahmen bestimmten Zwecken zugeordnet und vorbehalten waren. Merkmalsdaten wurden daher nicht von Verwaltungen erfunden. Sie entstanden an anderen Orten der Gesellschaft und aus anderen Gründen.

Merkmalsdaten entstehen aus einer dreistelligen Operation. Man identifiziert die zum »Fall« abstrahierten Merkmalsträger, legt ein entsprechendes Merkmal fest, auf das es ankommen soll, und identifiziert die Ausprägung des Merkmals. Die Merkmalsausprägung entscheidet über die weitere Aggregationsfähigkeit der Daten. Nominale

Daten wie rot, schwarz, protestantisch, Bauer lassen es dann zu, jede Ausprägung für sich zu zählen; ordinal skalierte Daten berichten über Unterschiede beispielweise in der Häufigkeit, ohne diese aber in Zahlen zu markieren. Man weiß dann, »selten« ist häufiger als nie. Eine nächste Stufe wären Daten, in denen die Abstände in der Merkmalsausprägung in Zahlen quantifizierbar sind. Das macht über das Zählen hinaus mathematisch anspruchsvolle statistische Operationen möglich, die noch einmal gesteigert werden, wenn es für die Werteskala einen definierten Nullpunkt wie etwa bei Altersangaben gibt.

Die Voraussetzungen für die Produktion von Merkmalsdaten unterschiedlichster Form und den Umgang mit ihnen wurden im Prozess der entfremdenden Mathematisierung der Naturumwelt geschaffen, wie ihn Husserl in seiner auf fundamentale Kulturkritik zielenden Krisis-Schrift 1935 für die Zeit zwischen Galilei und Leibniz beschrieben hat. Angefangen von der Rekonstruktion aller natürlichen Körper in reinen geometrischen Formen, wie Galilei sie betrieb, bis hin zu Leibniz mit seiner *mathesis universalis* wandelte sich die Natur der idealen Gegenstände zu einer der abstrakten zahlenmäßigen Größen, die man in algebraischen Formeln zueinander in gesetzmäßige, alle konkreten Einzelfälle übergreifende Beziehung setzen konnte. Dazu war es nötig, ihre Eigenschaften zu messen, damit man sie als diskrete, zahlenmäßig auszudrückende Unterschiede darstellen konnte. Im Erfolgsfall ließen sich damit Modelle bauen, die dazu instand setzten, vom Geschehenen und Gemessenen *(ceteris paribus)* auf das Nichtgeschehene und das Nichtgemessene zu schließen. Gleichzeitig informierten solche Modelle aber darüber, welche Merkmale unter den vielen eines Gegenstandes im Hinblick auf bestimmte, interessierende Phänomene von Relevanz waren und wie sie dabei untereinander in der Entwicklung ihrer relativen Größe sich verhielten.

In der Beobachtung der sozialen Welt verlief dieser Prozess der Modellierung und der Abstraktion auf Größenordnungen nicht mit vergleichbarer Geschwindigkeit. Aber der schon im Verlauf des 16. Jahrhunderts rasant steigende Ressourcenbedarf des Herrschens hatte dafür gesorgt, dass aus der Souveränität eine Staatsräson wurde, die sich über eine gelungene politische Ökonomie stabilisierte. Der Raum des Herrschens wurde seit Beginn des 17. Jahrhunderts als eine Art Stellraum gedacht, in dem Menschen, verschiedene Gewerbe, Nahrungsmittel und Waren in je ausreichender Anzahl am richtigen Ort und im richtigen Verhältnis zueinander zu finden sein sollten. Der Merkantilismus fügte dem noch die Geld- und Warenströme zwischen den Herrschaftsräumen hinzu. Diese Modellierung des Herrschaftsraumes und der sozialen Welt ging weit über das hinaus, was Machiavelli und andere Humanisten mit ihren vom Einzelfall ausgehenden, anthropologisierenden Syllogismen der veränderlichen Menschenwelt an Berechenbarkeit einschreiben wollten. Herrschen stand damit an der Schwelle zur Regierungstätigkeit, die nicht mehr nur Ressourcen extrahierte, sondern mit ihrer Polizei auch aktiv dafür sorgte, dass die notwendigen Mengen und Gleichgewichte sich einstellten. Grundlage dafür waren abstrakte Häufigkeiten von Ereignissen und Merkmalen. Einen Schritt weiter ging die politische Arithmetik, wie

William Petty und John Graunt seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sie betrieben. Auf der Grundlage von Daten aus Sterberegistern und Steuerverzeichnissen suchten sie nach Regelmäßigkeiten im Verhältnis zwischen verschiedenen Merkmalsdaten – etwa Stand, Alter, Wohnort und Todesursache.[61]

Man kann an dieser Stelle *in nuce* das »Medien-Werden« der Welt beobachten. Einen wichtigen Impuls dafür hatte auch der letztlich nicht erfolgreiche Versuch geliefert, gegen Ende des 16. Jahrhunderts Söldnerheere durch Bürgermilizen zu ersetzen, wenigstens sie zu ergänzen. Jetzt musste man nicht nur über steuerzahlende Haushalte Bescheid wissen, sondern über Männer im wehrfähigen Alter. Das erforderte eine höhere Auflösung in der Beobachtung. Aus Haushalten, Personen mit Namen und Wohnort wurde eine Aggregation von Merkmalsträgern: die Bevölkerung. Sie machte es möglich, Merkmale zu definieren, ihre Häufigkeit separat oder in Abhängigkeit voneinander zu erheben und zu aggregieren. Entscheidend dafür war, dass die Merkmalsträger keine substanzielle Einheit mehr darstellten, sondern von Fall zu Fall ganz unterschiedlichen Merkmalsklassen zugerechnet werden konnten. Eine Bevölkerung wurde daher zu dem Medium, das der Verwaltung künftig erlauben sollte, den Gegenstand ihrer Anordnungen auf datenförmige Unterschiede hin abzutasten, die in Listen und schließlich auch in Formeln aggregierbar waren. Die Resultate des wirtschaftlichen Handelns, seien es Verbrauch, Erzeugung oder Tauschvorgänge, wurden vom Merkantilismus als ein zweites wichtiges Medium identifiziert. Es hatte den Vorteil, dass seine Elemente gleich in bezifferbaren Größen – Warenmengen und/oder Preisen – vorlagen. Das dritte wichtige Medium wurde das Recht. Es machte zunächst, wie wir schon gesehen haben, Ansprüche sichtbar, die zu wahren und gegen konkurrierende abzuwägen waren. Je generalisierter das Recht in den Kodifikationen gefasst wurde, desto mehr verschob sich, was Recht sichtbar machte, in Richtung Abweichung von normativen Erwartungen, auf die man wiederum mit generalisierten, polizeilichen Anordnungen reagieren konnte. Das setzte freilich auch in diesem Fall voraus, dass man Handlungen nicht mehr mit konkreten Personen verband, sondern sie einer Bevölkerung zuschrieb, die in ihrer Gesamtheit zu regulieren war und deren Devianz beispielsweise auch Gesetzmäßigkeiten abzulesen waren, mit denen sich die Kriminalistik seit Beccaria beschäftigen sollte.

Weil mit der Idee der Gesetzmäßigkeit auch die der Übertragbarkeit und der möglichen Dynamisierung von Merkmalsgrößen als Variablen verbunden waren, zielte die politische Arithmetik auf die beliebige Skalierbarkeit ihrer Beobachtungsräume, die man sich aus Modellen erschließen konnte, die an überschaubaren Beobachtungsfeldern gewonnen waren. Auszüge aus einigen Grundsteuer- und Zollregistern reichten William Petty aus, um den von der Krone aus Irland im Gesamten zu ziehenden finanziellen Nutzen einzuschätzen. In Frankreich entwickelte Vauban seit den 1680er-Jahren ein Modell von Räumen, die von deckungsgleichen militärischen, politischen und fiskalischen Grenzen gerahmt und von einer agrarisch wirt-

61 Vgl. Kap. II. VI. 3.

schaftenden Bevölkerung getragen waren. Er veranlasste deswegen exemplarische Erhebungen, um die landwirtschaftliche Produktion pro Quadratmeile zu erfassen. Boisguilbert nahm diese Überlegungen zum Ausgangspunkt, um Außenhandel und Binnenkonsum für die gesamte Monarchie zu berechnen.

Für die staatlichen Verwaltungen blieben diese Vorstöße freilich noch bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus vorwiegend bloße Theorie. Man operierte weiterhin wesentlich auf der Grundlage von träger- und ortsbezogenen Bestandsdaten sowie von Mitteilungen. Auch die Staatstafeln, die Leibniz empfahl, um die Welt »in die Enge« zu treiben und sie so dem Herrscher und seiner Verwaltung ansichtig zu machen, gingen über diesen Zugriff nicht hinaus.[62] Die Herrscher legten überdies nur begrenzten Wert auf dieses Wissen. Friedrich II. reaktivierte zwar die »Historische Tabelle«, in der zweimal jährlich die gesamte Bevölkerung nach Erwerbs- und Altersklassen in 24 Kategorien zu erfassen war, aber weder seinem Politischen Testament noch anderen Schriften zur Politik ist zu entnehmen, dass dieses Wissen um die Erträge der Domänen und die Steuerleistung seiner Dörfer die Entscheidungsbildung in Regierung und Verwaltung maßgeblich beeinflusst hätte.

Auf breiter Front änderte sich daran erst etwas nach dem Siebenjährigen Krieg. In Frankreich wurde die öffentliche Diskussion um den freien Getreidehandel auf der Grundlage von Zahlenmaterial geführt. In den Territorien des Reiches ordnete man verschiedene Volks- und Gewerbezählungen an, deren ortsbezogene Ergebnisse jetzt soweit aggregiert wurden, dass sie zu »höherer Speculation« taugten, wie ein bayerischer Beamter 1768 formulierte.[63] Sehr geläufig war dieses neue Staatsrechnen noch nicht. Mancherorts war erst noch zu lernen, wie man Fragebögen richtig formulierte. Die jüngere Forschung setzt in der Überwindung der Kriegsfolgen den wesentlichen Anlass gegenüber diesen Praktiken der ehemals trägerbezogenen Datenaggregation. Man wird diesen Impuls nicht unterschätzen dürfen. Zwei weitere Faktoren müssen aber zusätzlich berücksichtigt werden. Zum einen war im physiokratischen Diskurs jetzt eine ökonomisch fundierte Sozialtheorie verfügbar, die eben nicht mehr wie die *économie politique* Bestände nebeneinanderstellte, sondern die voraussetzte, dass verschiedene Größen untereinander in einer dynamischen und sich selbst regulierenden Wechselwirkung standen. Erst im Lichte einer solchen mit Komplexität rechnenden Modellierung war es überhaupt möglich, die Kategorien zu bestimmen, für die man sich zu interessieren hatte. Und man wird zweitens unterstellen müssen, dass die oben beschriebenen verschiedenen Prozesse der personellen, infrastrukturellen und operativen Schließung in den Verwaltungsapparaturen des Herrschens eben jetzt erst soweit gediehen waren, dass man darangehen konnte, eine Welt so in Daten zu fassen, dass sie über die interne Verarbeitung solcher Daten zu Entscheidungen gestaltbar wurde.

62 Leibniz, Staats-Tafeln.
63 Behrisch, Berechnung der Glückseligkeit, S. 19.

In der Rückschau kann man festhalten, dass sich die Transformation der patrimonialen Herrschaft zur modernen Verwaltung in überaus vielgestaltigen Vorgängen vollzog, die sich weder auf den Gebrauch von Schrift noch auch auf eine Abfolge von Institutionen reduzieren lassen. Das hängt vor allem damit zusammen, dass Verwalten aus dem Bemühen um Akkumulation und Sicherung von Ressourcen des Herrschens entstand. Dieser Umstand führte dazu, es in der Sozial- wie in der Sachdimension eng an die Reproduktion der hierarchischen Ordnung der Gesellschaft zu binden. Diese Strukturlast musste getragen werden, damit die hierarchische Spitzenposition möglich und auf Dauer gestellt werden konnte. Zum Ausdruck kam dies unter anderem in der anfänglichen Ungeschiedenheit vom Hof als Haushalt des Herrschers und den in Ämtern zusammengezogenen Funktionen des Verwaltens. Auch wenn das schon am Beginn der Frühen Neuzeit als problematisch empfunden wurde, blieben die Interferenzen bis ins 18. Jahrhundert erhalten. Am leichtesten waren sie offenbar dort zu unterbinden, wo die Reproduktion der Adelsgesellschaft in andere Bereiche ausgelagert war. In Preußen war dem Militär diese Aufgabe zugedacht, in England übernahmen Ober- und Unterhaus diese Funktionen. Das Militär übernahm auch in Frankreich eine wichtige Redistributionsaufgabe. Der Hof blieb dort aber eine entscheidende Klammer zwischen Adelsgesellschaft und monarchischer Spitze.

Das Amt als Würde sorgte freilich dafür, dass es bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nirgends zu einer wirklichen Trennung kam. Die patrimoniale Verwaltung blieb die gesamte Frühe Neuzeit hindurch ein korporatives Gebilde, das nur eingeschränkt Autonomie gegenüber den Interessen seiner Mitglieder ausbilden konnte. Die Organisationsbildung vollzog sich in diesem korporativen Gehäuse und war selbstverständlich durch diese Rahmung geprägt. Dass sie aber möglich wurde lag daran, dass die Prozesse der Schließung, die wir identifiziert haben, keine oder nur geringe Funktionalität für die Reproduktion der hierarchischen Ständegesellschaft entwickelten. Die Operationsweisen, die Infrastruktur von Archiv und Registratur, die Schließung im Umweltbezug durch Verschiebung von Mitteilungen zur Erhebung von Daten oder auch durch kodifizierte, verwissenschaftlichte Verrechtlichung ließen sich entweder für die Reproduktion der Adelsgesellschaft instrumentalisieren oder störten diese nicht so tiefgreifend, dass es zur ernsthaften Konfrontation gekommen wäre. Freilich zeigen die Konflikte zwischen Monarchie und Parlamenten in Frankreich oder die mühsame Entstehungsgeschichte des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten, dass sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Spannungen in diesem Feld erhöhten.[64] Hier war die Sachdimension mit der Sozialdimension verbunden. Alle Versuche, die an den Universitäten meist juristisch, im Verlauf des 18. Jahrhunderts aber zunehmend auch kameralwissenschaftlich ausgebildeten Verwaltungsfachleute über Nobilitierung, Ämterkauf und Heiratsverbindung dem Adel zu assimilieren, konnten nicht verhindern, dass dieses Personal das Amt anders wahrnahm als der Adel. In Frankreich wurde die Adelsreaktion ab der Mitte des 18. Jahrhunderts unter anderem

64 Und natürlich hintertrieben Grundherren die Erhebung solcher Daten in ihren Herrschaftsgebieten oder bestanden darauf, sie selbst zu erstellen.

mit der Feststellung motiviert, der Adel verwirkliche im Amt seine Wesensbestimmung, dem König zu dienen, die *robins* nähmen hingegen nur eine Profession wahr. Damit war genau der Unterschied gekennzeichnet, der sich in einer Kombination von Ausbildung, Auswahl nach Fähigkeiten, Tätigkeit innerhalb einer arbeitsteiligen, hierarchisierten Organisation auffächern ließ. Weitgehend ohne Bezug zur Adelsgesellschaft etablierte sich diese Figur im Festungs- und Straßenbau der französischen Monarchie in Gestalt des Funktionärs. Diese Ingenieure wurden ursprünglich in der Systematik der Ämter als Kommissare geführt. Seit dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts brachten Verwissenschaftlichung der Ausbildung, ein System der Examinierung, der leistungsbezogenen Stellenvergabe und Beförderung eine Funktionselite hervor, die andere königliche Amtsträger auf Feldern wie etwa dem Deichbau verdrängte und sich selbst in ihrer Fähigkeit intern in ein funktional bestimmtes, hierarchisiertes Stellentableau einfügte, das seit 1750 verbindlich festgelegt wurde. Einen rechten Platz für diesen Prototypus des modernen Fachbeamten hatte das Ancien Régime freilich noch nicht. Das Ingenieurswesen für den Straßenbau firmierte weiterhin als Korporation und seine Mitglieder blieben Kommissare.

Die unwahrscheinliche Evolution des organisierten Verwaltens im Gehäuse des korporativen war daher gegen Ende des 18. Jahrhunderts längst noch nicht abgeschlossen, aber sie hatte ein Stadium erreicht, das die Funktion dieser Systeme für die Gesellschaft verschob. Statt vorrangig der Reproduktion einer Hierarchie zu dienen, waren sie jetzt daran beteiligt, Gesellschaft als ein funktionsbestimmtes Gefüge beobachtbar zu machen. Über dessen Zustand gaben Daten in Gestalt von Zahlen Auskunft. Um sie zu verstehen, brauchte es Modelle, die relevante Elemente identifizierten und deren Wechselwirkungen beschrieben. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts kam die Idee der Selbstregulierung hinzu. Organisiertes Verwalten profitierte hier von der epistemischen Transformation, die sich in der Naturphilosophie seit dem beginnenden 17. Jahrhundert vollzog und die *New Science* möglich gemacht hatte. Semantisch repräsentiert wurde dieses Objekt durch eine Bevölkerung, die in der Statistik zum Medium wurde, das Gesellschaft anschaulich und gleichzeitig der gouvernementalen Regulierung verfügbar machte. Allerdings nicht nur im Sinne einer Biopolitik, wie geschrieben wurde,[65] sondern in noch zwei anderen Dimensionen: der des Rechts und der der Ökonomie. Insofern ist es verkürzend, den Gegenstand von Gouvernementalität einzig im Körper oder der biologischen Reproduktion zu identifizieren. Ihr Objekt waren die multiplen Eigenschaften von nur noch abstrakt gedachten Einheiten, aus denen sich die Bevölkerung zusammensetzte. Die Individuen wurden so zum Punkt, an dem sich gesellschaftliche Strukturmuster in bestimmbarer Häufigkeit kreuzten, ohne dass sie (an dieser Stelle!) wirklich in Berührung miteinander kamen.[66] Quantitäten und statistische Maßzahlen signalisierten die jeweilige Selektivität der Kombinationen. Die (in die Zukunft gerichtete) Entscheidungsproduktion des organisierten Verwaltens bezog sich daher auf die Komplexität einer Umwelt, die aus Elementen mit distinkten Eigen-

65 Foucault, Geschichte der Gouvernementalität I.
66 Die Wechselwirkungen fanden erst auf der Meso- oder der Makroebene statt.

schaften bestand, deren Kombination in nur noch statistischer Weise prognostizierbar war. Man konnte sie daher in bestimmte Relationen zueinander bringen, von denen sie selbst gar nichts wussten. Darauf baute die Normalisierung des 19. Jahrhunderts.[67] Korporationen hatten hingegen in ihrem Umweltbezug stets die flache Welt der kontingenten Ereignisse unterstellt.

5. Organisierte Spiritualität. Die *Societas Jesu*

Die Frage, wie sich Religion und Organisation zueinander verhalten, wird in der historischen und der soziologischen Forschung durchaus uneinheitlich beantwortet. Historiker verweisen gerne auf die organisatorische Überlegenheit, die die Kirche gegenüber den weltlichen Mächten nach dem Investiturstreit erlangt habe. Sie folgen damit Max Weber, der die Kirche als »bürokratische Anstalt« mit universalistischem Herrschaftsanspruch charakterisierte und auch beim Mönchstum in der lateinischen Christenheit eine Entwicklung von einer charismatischen Frühphase hin zu einer starken Organisation sah.[68] In dieser Perspektive wird die Spannungslage zwischen der individuellen, charismatischen Spiritualität der Mönche und dem Anspruch der Kirche auf ein universelles Monopol der Heilsvermittlung auch zu einer zwischen verschiedenen Organisationen. Die jüngere Soziologie ist skeptischer und sieht, soweit sie nicht mehr vorrangig auf Zweckrationalität abstellt, sondern einem auf erfolgreiche Unsicherheitsabsorption orientierten Organisationsbegriff folgt, grundsätzliche Probleme darin, das Verhältnis von Immanenz und Transzendenz in seiner kommunikativen und semantischen Logik organisationsförmig zu gestalten. Exklusive Mitgliedschaftsrollen können Kirchen mit universalem Anspruch nur für Kleriker durchhalten. Wenn organisiertes Entscheiden dem Abbau von Unsicherheit dient, dann müssen Transzendenz und Vorsehung in Klammern gesetzt werden. Glaubensartikel, die als Resultat von Informationsverarbeitung und Entscheidungen ausgewiesen sind, sind gegen die Korrosion des Zweifels nur mäßig geschützt.

Zusätzlich kann man darauf hinweisen, dass die römische Kirche zwar über eine Hierarchie der Ämter und Weihen verfügte, sich aber kaum als eine Einrichtung beschreiben lässt, die nach einem arbeitsteiligen Organigramm mit einem funktional definierten Stellenplan operierte. Sie ist noch gegenwärtig eine gegliederte Einrichtung und oben war zu sehen, dass sie sich im Spätmittelalter selbst als eine segmentär verfasste Korporation identifizierte, die sich aus Kirchen, d. h. Pfarreien, Diözesen und Klöstern, zusammensetzte und bei der durchaus strittig blieb, ob ihr als Einheit jenseits eines *corpus mysticum* oder einer *persona ficta* Realität zukomme und wer diese dann entsprechend repräsentiere: der Papst oder Konzilien. Für die Kirche als eine korporative Einrichtung würde schließlich auch sprechen, dass sie in den oberen Bereichen ihrer Ämterhierarchie auch nach dem Investiturstreit weiterhin mit der Reproduktion der adeligen Oberschicht beschäftigt war und ein wesentlicher Teil der

67 Link, Normalismus.
68 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 692.

spätmittelalterlichen Kirchenkritik gerade darin gründete, dass sich in der Ausübung kirchlicher Ämter zu viel weltliche Herkunft der Amtsträger finden lasse.

Diese Kritik an zu viel Weltlichkeit in geistlichen Einrichtungen war zu diesem Zeitpunkt auch auf die Klöster und Orden gerichtet. Auch hier ist daher die Frage nach der Organisation nicht so einfach zu beantworten. Die Abteien des Früh- und Hochmittelalters, die untereinander über Filiationsverhältnisse verbunden waren und in denen sich die *Regula Benedicti* in lokal fortgeschriebenen *consuetudines* zu unterschiedlichen Ordensgemeinschaften verfestigt hatte, folgten zwar nicht der strikten Abschottung der Klöster gegen die Welt, die Benedikt von Nursia festgelegt hatte, aber das Schwergewicht lag eindeutig auf der Unterstellung unter eine Regel und einen Oberen, um der individuellen Kontemplation und dem gehorsamen Dienst an Christus als dem »Herrn und wahren König«, wie es in der Benediktsregel hieß,[69] einen Rahmen zu geben. Die Transzendenz wurde in der Welt zugänglich, weil man sich der Immanenz verschloss. Das änderte sich grundlegend erst mit den Bettel- und Prädikantenorden des 13. Jahrhunderts, die angesichts des bunten Treibens auf den Marktplätzen der Städte und in den Kontoren der Händler den Zustand der Welt als Problem entdeckten und deswegen nach Wegen suchten, aus dem missionarischen und karitativen Wirken in ihr für sich individuelle Wege der Heiligung und des Zugangs zur Transzendenz zu erschließen. Armutsgebot und Askese standen jetzt für die neue Einheit von Immanenz und Transzendenz. Die vorherige Dichotomie, von der noch die Regula Benedicti ausging, konnte man so für überwunden halten.

Die Folgen waren freilich tiefgreifend. Während bis dahin die positive Seite der Leitdifferenz jederzeit zu identifizieren war, wurde jetzt unklar, wo die bezeichnete Seite lag. Entsprechend bestimmten paradoxe Verhältnisse die religiöse Leitdifferenz in der Ordenswelt. Die institutionelle Ordnung veränderte sich insofern, als die segmentären Strukturen seit dem 13. Jahrhundert hierarchisiert und an die päpstliche Autorität angebunden wurden. Man brachte die Niederlassungen über provinziale Gliederungen und Kapitelversammlungen miteinander in Verbindung, wobei freilich viel an Autonomie der einzelnen Konvente erhalten blieb. Die paradoxale Ausgestaltung der Leitdifferenz, auf deren Grundlage die Klöster ihre innere Ordnung als eine Resultante ihrer Beziehung zur Welt hätten gestalten sollen, ließ sich im klösterlichen Alltag offenbar nur schwer in einer für die Zeitgenossen nachvollziehbaren Weise auflösen. Die Visitationen und Reformen des 15. Jahrhunderts drehten sich im Kern um die Frage, ob das Kloster mehr biete als eine Alternative zum Leben in einer Familie und wie viel Beziehung zur Welt, zu Familie und Verwandtschaft eine kollektive, auf individuelle Spiritualität zielende Lebensweise und Frömmigkeitspraxis vertrug. Die Schließung als soziale Systeme war damit nicht nur in der Leitdifferenz problematisch, sondern auch in den Mitgliedschaftsrollen, die zu viele andere eigene Rollen und damit zu viel Welthaltigkeit in die Klöster brachten. Oder man kann umgekehrt sagen: Wie die Kirche insgesamt waren auch die Klöster strukturell an der Reproduktion

69 Regula Benedicti, Vorwort, S. 3.

der hierarchischen Ordnung von Gesellschaft beteiligt. Zusammen mit den anderen hier festgehaltenen Befunden spricht dies allerdings dafür, sie als Korporationen zu bezeichnen.

Die *Societas Jesu*, die von den zehn Gründungsmitgliedern unter der Führung des wie sein Gefährte Franz Xaver aus seiner alten Familie des Militäradels stammenden Ignatius von Loyola 1540 auf den Weg gebracht wurde, positionierte sich gegenüber einer Welt, die nicht mehr allein durch Städte, sondern zusätzlich durch den intensiven Kontakt mit dem Islam als einer anderen Erlösungsreligion, durch die massenhaft zwangskonvertierten Juden, durch die Heiden der neuen Kolonien und durch die anhebende konfessionelle Spaltung des lateinischen Christentums gekennzeichnet war. In einer nicht gekannten Radikalität suchte der neue Orden nach Wegen, diese Welt und das Wirken in ihr zum Medium der spirituellen Entwicklung seiner Mitglieder zu machen wie umgekehrt die Spiritualität der Mitglieder zum Medium seines Weltkontakts. Es sollte wieder klar werden, welche Seite der Differenz die bezeichnete war. Die weltbezogenen Aktivitäten der Mitglieder des Ordens einschließlich der Aufgaben, die sie für den Orden wahrnahmen, sollten durch Indifferenz gekennzeichnet und nicht durch Neigung motiviert sein. Das eigentliche Ziel des Ordens war die theologische und spirituelle Professionalisierung seiner Mitglieder. Wir zielen deswegen nachfolgend nicht auf eine umfassende Darstellung des Ordens in seinem theologischen und missionarischen Wirken. Wir konzentrieren uns auf die Frage, wie sich das Ziel der spirituellen Professionalisierung in der Form seiner Organisation umsetzte.

Die Auswahl der Mitglieder und die Prozeduren der Aufnahme waren deswegen systematisch und in radikaler Konsequenz darauf gerichtet, sie nicht nur aus der Welt und aus der Gesellschaft herauszulösen, sondern dabei auch ihre Eignung und Bereitschaft zu prüfen, sich auf den Versuch einzulassen, das Gottesverhältnis des Einzelnen aus der spezifisch jesuitischen Mischung von absoluter Gehorsamspflicht und nahezu ununterbrochener Arbeit aus sich selbst heraus zu gewinnen und zu gestalten. Der Orden warb nicht um Mitglieder, obwohl die seit Ende des 16. Jahrhunderts dann betriebenen Schulen zu einem natürlichen Rekrutierungsreservoir wurden. Wer sich berufen fühlte, musste sich melden. Weil der Orden auf die freie und überlegte Entscheidung Wert legte, sollte man wenigstens 18 oder 20 Jahre alt sein. Ausgeschlossen waren Mörder und Verheiratete. Ein wacher Intellekt, Lernbereitschaft, zivilisierter Habitus und Fähigkeit zum sprachlichen Ausdruck wurden vorausgesetzt, bei körperlichen Mängeln wurden gelegentlich Ausnahmen gemacht. Eine Selektion nach Standeskriterien unterblieb bewusst, sodass sich in der *militia Christi* Hochadelige ebenso fanden wie Männer aus niederem Stand. Durch seine Präsenz in den Städten zog der Orden viele Söhne aus dem städtischen Handwerk und auch den Oberschichten dort an. Die Auswahlkriterien und ihre Handhabung markierten eine Grenze gegen die hierarchische Ordnung der Gesellschaft. Man kann auch sagen, der Orden setzte der Hierarchie aus Herkunft und Macht eine der intellektuellen und spirituellen Fähigkeiten entgegen, die ganz in der Rationalität seines Umweltbezuges begründet war. Der Orden teilte die allgemeinen Vorbehalte in Kirche und Gesellschaft gegen

Mestizen und Kreolen in den Kolonien und öffnete sich ihnen nur zögernd. Aber in Südamerika war dann nicht zu verhindern, dass im 17. Jahrhundert die Zahl der Novizen hybrider Herkunft die der spanischen zum Teil überstieg. Jüdische Konvertiten hatten bis 1593 Zugang, dann wurden sie für Jahrhunderte ausgeschlossen. Der Missionsorden wollte mit einem ungebrochen christlich sozialisierten Personal operieren.

Wer dem Ruf Gottes folgte und zu einer dreimonatigen Probationszeit zugelassen wurde, konnte dann in ein zweijähriges Noviziat übertreten, währenddessen er einem Novizenmeister unterstellt war. Seit 1565 war vorgeschrieben, die Novizen in eigenen Häusern unterzubringen. Mit Beginn des Noviziats übernahm der Orden die Gestaltung der Lebensführung des Kandidaten. Der Tagesablauf von vier Uhr morgens bis neun Uhr abends war zum Teil im Viertelstundentakt und per Glockenschlag reguliert. Mit wem man sprechen durfte, wurde vorgeschrieben, womit die Zeiten der Erholung zu füllen waren, ebenso. Jeder Kontakt zur Familie war unterbunden und blieb auch später überwacht und normiert. Der Kontakt zur Welt bestand aus Prüfungen, wenn Novizen vorübergehend zu karitativer Tätigkeit verpflichtet oder auf eine Pilgerschaft geschickt wurden. Alles war darauf gerichtet, sich freiwillig äußeren Regeln und Befehlen unterzuordnen und dabei unter strenger Aufsicht einen jesuitischen Habitus auszubilden, der jede Tätigkeit und Lebensregung in den Horizont der Transzendenz stellte, um daraus Material und Energien für Gebet, Meditation und Gewissenserforschung zu gewinnen. Abgeschlossen wurde das Noviziat mit dem sogenannten einfachen Gelübde, das den Weg in ein Studium an einem der jesuitischen Kollegien öffnete und nach etwa sechs Jahren mit dem Titel eines Scholasticus in Theologie abgeschlossen wurde. Wen der Orden für würdig befand, der wurde im letzten Jahr des Studiums zum Priester geweiht. Seit 1560 schloss sich daran das sogenannte Tertiat als ein weiteres Jahr der Prüfung an, bevor der Orden entschied, für welche der abgestuften Mitgliedschaften man infrage kam. Neben den Vollmitgliedern gab es *coadjutores spirituales* und Laienbrüder ohne Priesterweihe. Alle legten die Gelübde auf Armut, Keuschheit und Gehorsam ab, nur die Vollmitglieder unterstellten sich in einem weiteren Gelübde auch dem Papst. Bis ins 17. Jahrhundert blieben die Coadjutores spirituales eine starke Gruppe, in der sich die weniger brillanten Theologen sammelten. Laienbrüder bekamen Aufgaben in der Alltagsversorgung der Niederlassungen. Entscheidend war, dass auf diesem etwa zehnjährigen Weg stets der Orden die Weichen stellte und Entscheidungen bis hin zur Entlassung traf, während der Kandidat sich mit dem ersten Gelübde bereits gebunden hatte. Auf ein förmliches und kodifiziertes Disziplinarrecht verzichtete der Orden bewusst.

Neben der wissenschaftlich-theologischen Professionalisierung waren die Kandidaten auf eine spirituelle Professionalisierung verpflichtet, die sie auch nach der endgültigen Aufnahme als Programm der fortlaufenden Selbstprüfung und Selbstvervollkommnung fortführen mussten. Grundlage dafür waren die von Ignatius von Loyola verfassten Geistlichen Übungen, die der Papst 1548 als Grundlage jesuitischer Lebensführung anerkannte. Ignatius von Loyola hatte darin keine theologische Lehre verfasst, sondern eine Anleitung zu Meditation und asketischen Übungen, die darauf

zielte, das Bewusstsein über meditative Übungen, kontrollierte Imaginationen, aber auch über Körperhaltungen für das spirituelle Erleben zu öffnen und es gleichzeitig möglich machte, diese Prozesse in größtmöglicher Distanz zu sich selbst zu beobachten und sich darüber fortlaufend Rechenschaft abzulegen. Ein Jesuit sollte durch die in Abständen wiederholten mehrwöchigen Exerzitien in die Lage versetzt werden, sich eine individuelle spirituelle Identität zu erarbeiten, die sich in den Begriffen der geistlichen Übungen als eine konsistente Geschichte des Weges hin zu Christus erzählen ließ. Der Orden schuf sich in einem hochselektiven Verfahren mit extremer psychischer Beanspruchung eine theologisch und spirituell professionalisierte Mitgliedschaft, die von der Welt, ihrem sozialen Milieu und ihren Familien getrennt nur auf den Orden orientiert sein sollte, um in ihm zur höheren Ehre Gottes in Seelsorge, Mission und Wissenschaft zu dienen. Das lief an zentraler Stelle allerdings gerade nicht auf eine Nivellierung von Individualität hinaus. Nur theologisch setzte der Orden seinen Mitgliedern in einer eigenen Zensur einen Rahmen. Spirituell sollten Jesuiten ihren je eigenen Weg gehen.

Trotz dieser hohen Anforderungen wuchs der Orden schnell. Schon 1566, als Ignatius starb, zählte er rund 1000 Ordensbrüder. In der Mitte des 18. Jahrhunderts, kurz vor der Auflösung, waren es knapp 23 000 in einem weltumspannenden Netz von 37 Ordensprovinzen, mehr als 500 Niederlassungen mit über 600 Kollegien. Niederlassungen und Provinzen waren allerdings nicht in ein arbeitsteiliges Organigramm eingebunden. Es handelte sich vielmehr um eine geschichtete segmentäre Ordnung, die den Provinzen wie den Niederlassungen in vielen Bereichen große Selbstständigkeit ließ. Diese segmentäre Gliederung war einerseits der weltumspannenden Ausdehnung der Societas Jesu geschuldet, der die verfügbaren Kommunikations- und Reisegeschwindigkeiten im Grunde nicht entsprachen. Andererseits war sie fast notwendige Folge der nahezu uneingeschränkten Machtfülle, über die der Ordensgeneral in Rom verfügte. Sie hätte sich mit einem Organigramm, das Zuständigkeiten verteilte und Entscheidungsbefugnisse festlegte, nicht vertragen. So aber war es möglich, dass der General sich in Einzelfragen und insbesondere in Personalentscheidungen über die Provinzialen und Rektoren der Niederlassungen hinwegsetzte. Sie hatten im strengen Sinn keine Funktionsstellen oder Ämter inne, sondern nahmen Befugnisse war, die ihnen der General auf Zeit übertrug und deswegen auch frei darin war, sie zu übergehen, sie nach Belieben einzuschränken oder neue zu kreieren. Es handelte sich um Ämter im Sinne Loiseaus. Rektoren und Provinziale bekleideten ebenfalls keine ausdifferenzierten Funktionsstellen. Der Orden begriff sie als eine Art Notlösung, zu der man greifen musste, weil wegen der Ausdehnung des Ordens der General seine Augen nicht überall haben konnte. Deswegen kam es auch häufig vor, dass der General unterschriebene Dokumente verschickte, damit man vor Ort entscheide, wie er entschieden hätte. Darin lag keine Delegation von Entscheidungskompetenzen oder gar deren Anerkennung, sondern das Beharren auf alleiniger Entscheidungsmacht, auch wenn man die lokalen Umstände nicht überblickte.

Der General wurde auf Lebenszeit von einer Generalkongregation gewählt. Ihm gingen Sekretäre und ein Admonitor als geistliche Berater zur Hand. Assistenten waren jeweils für einzelne Großregionen zuständig, ein Generalprokurator hielt den Kontakt zu den Prokuratoren auf Provinzebene, die dort für juristische und ökonomische Angelegenheiten zuständig waren und sich alle drei Jahre in Rom versammelten. Sie wurden von den Provinzialkongregationen gewählt, während die Provinziale von Rom aus für fünf Jahre eingesetzt wurden. Einer Monarchie gleich – was man durchaus selbst so sah – repräsentierte der General den Orden und lenkte ihn mit seiner Entscheidungsmacht. Die Generalkongregation trat in den rund 200 Jahren bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nur neunzehn Mal zusammen und beschäftigte sich dann mit Fragen allgemeiner Ordensgesetzgebung, nie aber mit dem Alltagsgeschäft. Diese personalisierte Repräsentanz der Institution vertrug sich nicht reibungslos mit ihrer penibel genauen Beschreibung in den Constitutiones. Sich über deren Bestimmungen hinwegzusetzen, gehörte deswegen zur jesuitischen Alltagspraxis und war nicht nur dem General, sondern auch Provinzialen oder Rektoren zugestanden.

Wir wechseln an dieser Stelle die Perspektive, verlassen das Organigramm und wenden uns den kommunikativen Operationen zu, in denen sich die Strukturen des Ordens reproduzierten. Wie kein anderer Orden zu dieser Zeit – und vielleicht auch wie kein anderes organisationsförmiges Gebilde dieser Zeit – war die *Societas Jesu* von ihrer Gründung an auf die Verbindung von raumgreifender schriftlicher Kommunikation und zentralem Entscheiden durch den General ausgerichtet. Man war im 16. Jahrhundert wenigstens der Meinung, der Schriftverkehr bilde die Welt genau ab. Der General könne sich zu jeder Zeit ein zutreffendes Bild vom Gesamtzustand des Ordens machen. Seine Position in Rom wurde mit einem Turm verglichen, von dem aus sich dem Betrachter die einzelnen Bildelemente zu einem Gesamtbild fügten. In dieser Vorstellung verschwammen die fundamentalen Unterschiede zwischen mündlicher und schriftlicher Kommunikation. Durch die Aufrichtigkeit der Berichte würden auch die entferntesten Ordensangehörigen wahrheitsgemäß abgebildet werden und seien besser bekannt, als wenn man sie bei einem Gastmahl getroffen hätte, hieß es.

Ihre Grundlage hatte diese Ansicht in der seit Gründung des Ordens betriebenen Formalisierung und Normierung des Briefverkehrs und des Berichtswesens. Schon 1547 waren Briefe durch eine Instruktion vereinheitlich worden. Seit 1580 mussten Briefschreiber sich an einer gedruckten *formula scribendi* orientieren, die in der Folgezeit immer weiter angereichert wurde und so bis ins 17. Jahrhundert zu einem Kompendium des Brief- und Nachrichtenverkehrs im Orden heranwuchs. In der römischen Zentrale des Ordens entwickelten sich Routinen und Automatismen, um die großen Mengen der eingehenden Briefe bearbeiten zu können. Es hätte der Allzuständigkeit des Generals widersprochen, wenn an Sachgebieten orientierte, arbeitsteilige Zuständigkeiten festgelegt worden wären. Das unterblieb, aber man ging dazu über, in den Briefen Sachgebiete zu identifizieren, für die vorformulierte, nummerierte Textbausteine, mit denen man antworten konnte, verfügbar waren. Die in der Antwort auf einen Brief zusammenfließenden Entscheidungen ließen sich auf diese Weise als eine

Zahlenreihe darstellen, die von Sekretären und Schreibern mit großer Geschwindigkeit und weitgehend autonom in Antwortschreiben umgesetzt werden konnte.

Für die uns auch hier interessierende Frage nach der operativen Schließung ist erneut die Art der Nachrichten entscheidend, die Rom erreichten. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass nur der General mit allen Mitgliedern des Ordens direkt kommunizieren konnte, die einzelnen Mitglieder durften sich nur an ihren nächsten Oberen wenden. Bis nach Rom waren damit zwei Filterinstanzen zu passieren, bis ein Anliegen den General erreichte. Auch der Rektor einer Niederlassung musste sich zunächst an seinen Provinzial wenden, der entschied, ob und in welcher Form das Anliegen nach Rom weitergegeben wurde. Überdies kontrollierte der Orden den Schriftgebrauch seiner Mitglieder streng. Briefverkehr mit Familien und Angehörigen bedurften der Genehmigung durch einen Oberen und sollten davon abhängig gemacht werden, für wie gefestigt in seinen Überzeugungen man den Ordensbruder einschätzte. Auch der Besitz von Schreibgerät und Papier bedurfte der Genehmigung und unterlag einer Zweckbindung. Nicht jeder Jesuit konnte für sich ein Bild vom Orden entwerfen und in Zirkulation bringen.

Was Rom daher erreichte, waren vorwiegend Schreiben, die durch irgendeine Verpflichtung zum Bericht motiviert waren. Solche Anlässe bildeten etwa Visitationen, die in einzelnen Niederlassungen durchgeführt wurden. Rom wurde in ihnen aber nur über die getroffenen Anordnungen unterrichtet. Dann wurden gezielt Untersuchungen ins Werk gesetzt, wenn in bestimmten Bereichen Probleme oder Missstände identifiziert wurden. Auslöser konnten hier auch Provinzialkongregationen sein, die keine Beschlüsse fassten, sondern überwiegend Themen zusammentrugen, mit denen Rom sich beschäftigen sollte. Sie wurden dann in einer stilisierten Form als Proposita nach Rom geschickt, die dem General erlaubte, die getroffene Auswahl oder Schwerpunktbildung nachzuvollziehen. Abgesehen von konkreten Anfragen erreichten Rom mithin überwiegend Mitteilungen, die Informationen mit einem rechtfertigenden Grundmotiv verbanden, weil ja jedes Mitglied, jede Niederlassung, jede Provinz darauf verpflichtet war, ihren Beitrag zu leisten, dass der Orden zur höheren Ehre Gottes wirke. Besonders deutlich wurde dies in den *Annue litterae* aus den Missionsgebieten, in denen durchweg eine Poesie des Erfolgs waltete, weil sie die wichtigste Plattform waren, um darzulegen, dass die spirituelle und missionarische Arbeit der Niederlassungen und Provinzen dem Geist der Exerzitien und der *Constitutiones* entsprach. Die Zahl der Predigten, Katechisierungen, Taufen oder der eingerichteten Sodalitäten wurde oft auch in Tabellenform übermittelt, ohne dass dies freilich in Rom dazu genutzt worden wäre, eine fortlaufende Statistik dieser Aktivitäten einzelner Niederlassungen, Provinzen oder Regionen zu erstellen. Man ließ die jährliche Bestandsaufnahme für sich stehen. Nichts – jedenfalls nichts Genaues – wusste man in Rom über den ökonomischen Zustand der Niederlassungen. Dort wurden keine Bücher geführt, für rechtliche Fragen und größere finanzielle Transaktionen blieben die Prokuratoren der Provinzen zuständig, die sich zwar regelmäßig in Rom trafen, aber dort nicht mit quantitativen Daten aufwarten konnten. Das wurde freilich auch nicht erwartet. In den *Constitutiones* wurden rechtliche Fragen und solche das Eigentum betreffend in

einem Abschnitt genannt, der Dinge betraf, mit denen sich der Orden nicht befassen sollte. Die Grenze zur Welt wurde damit innerhalb des Ordens noch einmal gezogen.

Man wusste in Rom natürlich, dass man in diesem Berichtswesen vielfach mit Mitteilungen konfrontiert war und nicht mit reinen Daten. Man begegnete dem, indem man die Zahl der Informationsquellen zu einem bestimmten Ereignis zu vermehren suchte und beispielsweise zum Bericht eines Rektors noch den eines Provinzials einholte. Außerdem nutzte man das Archiv des Ordens in Rom systematisch zur Überprüfung von Informationen. Auch wenn dies alles unvollkommen und lückenhaft war, wird man im Großen und Ganzen davon ausgehen können, dass der Orden mit seinen Selbstbeschreibungen in Gestalt der Geistlichen Übungen, der *Constitutiones* und auch der Autobiographien der Gründerväter für dieses Berichtswesen einen Plausibilitäts- und Rationalitätsrahmen lieferte, der alles zusammen zu einer Weltbeschreibung werden ließ, auf die man sich in den Entscheidungen in Rom auch ohne Autopsie verlassen konnte. Ab dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts führte der Orden eine intensive Diskussion über die Notwendigkeit vermehrter Reisetätigkeit des Generals und seiner Mitarbeiter, ohne dass sich freilich grundlegend an den Verfahrensweisen etwas änderte.

Sehr viel mehr Energie verwandte der Orden darauf, die spirituelle und wissenschaftliche Professionalisierung seines Personals voranzutreiben, um Entscheidungen über Zulassungen zur nächsten Stufe auf dem Weg zur vollen Mitgliedschaft, Ausschluss, notwendige Ermahnungen oder Disziplinarmaßnahmen und schließlich die Art der zugewiesenen Aufgabe und den Einsatzort gemäß der allgemeinen Zielsetzung des Ordens treffen zu können. Grundlage dafür waren anfangs Fragebögen für die regelmäßigen Gespräche, die die Rektoren mit den Mitgliedern ihrer Niederlassungen zu führen hatten. Regelmäßige Gewissenserforschungen wurden nicht verschriftlicht, aber es ist unklar, ob nicht auch Wissen aus den Generalbeichten, die in regelmäßigen Abständen zu absolvieren waren, in die Beurteilungen einfloss, wenn der Auftrag an die Oberen lautete, in jeden Winkel der Seele vorzudringen. Hinzu kamen Informationen, die man aus geheimen Überwachungen gewann, und auch solche aus denunziatorischen Berichten, die Rom erreichten. Die gewünschten Eigenschaften von Mitgliedern waren den *Constitutiones* zu entnehmen, die spirituellen Entwicklungsziele den Geistlichen Übungen. Bereits 1565 führte man in Rom ein doppeltes Register: eines, das Eigenschaften mit Personen verband, und eines, das Eigenschaften anonymisiert katalogisierte. Im Jahr 1575 kam eine nach möglichen Tätigkeitsfeldern differenzierte Aufstellung von Beurteilungskriterien hinzu. Wesentlicher Veränderungsbedarf wurde vorerst nicht mehr empfunden. Um 1700 stellte man auf Formulare um, in die dann nur noch ein definiertes Set von Begriffen einzutragen war, um den spirituellen und sonstigen Entwicklungsstand eines Ordensmitgliedes zu erfassen.

Der im General symbolisierte und ausdifferenzierte Orden hatte seine Mitglieder in ihrer spirituellen und theologischen Professionalisierung zu einem Medium gemacht, das die relevanten Informationen lieferte, aus denen sich in Rom ein Bild vom Zustand des gesamten Ordens gewinnen ließ. Das war wiederum Voraussetzung, um

Entscheidungen über das Personal an der übergeordneten Zielsetzung des Ordens zu orientieren. Sie gewannen ihre Rationalität aus dieser Wechselwirkung. Es wurde immer wieder betont, dass der General imstande war, die richtigen Entscheidungen zu treffen, ohne die einzelnen Mitglieder persönlich zu kennen. Das zeigt aber auch, dass die Selbstbeschreibung des Ordens schon im 16. Jahrhundert irrig war. Der General herrschte nicht wie ein Monarch aufgrund einer personalen Beziehung. Er übte generalisierte, abstrakt abgesicherte und medial vermittelte Macht aus. Dafür stand das Gehorsamsprinzip, das die Rationalität des Entscheidens von Legitimitätslasten weitgehend befreite. Den Mitgliedern war diese Rationalität deswegen nur sehr eingeschränkt zugänglich. Zwar durfte man etwa Einspruch gegen Anordnungen einlegen oder auch Vorlieben äußern, was Einsatzort oder Tätigkeit anbelangte, aber grundsätzlich waren alle diese Verfügungen vom generellen Gehorsamsgebot geschützt, das die Frage nach Gründen abschnitt.

Die Entscheidungslast, die in Rom auf diese Weise auflief, stieg mit dem raschen Wachstum des Ordens sehr schnell beträchtlich an. Man bewältigte sie ohne formale Arbeitsteilung. Die Beratungen in den nach Bedarf angesetzten Treffen, über deren Zusammensetzung von Fall zu Fall entschieden wurde, verliefen mündlich, man protokollierte die Ergebnisse. Erst ab 1600 setzte eine Formalisierung der Beratungen ein. Das stand in engem Bezug zu einer generell intensivierten Reflexivität der *Societas Jesu*. Die große Selbständigkeit der Niederlassungen und Provinzen sowie die großen Unterschiede in den Verhältnissen, unter denen sie zur höheren Ehre Gottes tätig waren, hatten schnell dazu geführt, dass sich lokale oder regionale Routinen in den verschiedenen Angelegenheiten etablierten, die zum Teil auch als *Consuetudines* verschriftlicht wurden. Hinzu kamen immer wieder Entscheidungen allgemeiner Verbindlichkeit, die in Rom getroffen wurden. Eine gedruckte und damit an allen Orten identische Version der *Constitutiones* zirkulierte im Orden erst seit 1580. Von ihr waren unterschiedliche Textversionen in spanischer und lateinischer Sprache entstanden, seit Ignatius 1544 angefangen hatte, zu einzelnen Fragen der Ordensorganisation Regeln aufzuschreiben. Von 1547 bis 1550 waren sie erstmals mit Ergänzungen zu einem Gesamtkorpus zusammengefügt worden, das dann 1556 mit zum Teil erheblichen Erweiterungen und interpretierenden Erläuterungen in einen Endzustand kam.

Der Selbstprogrammierung des Ordens durch ein stimmiges, aber auch entwicklungsfähiges Regelwerk standen mehrere Hindernisse entgegen: Einmal war es die unbeschränkte Autokratie des Generals, dann die faktische Autonomie von Rektoren und Provinzialen, schließlich aber auch das Grundprinzip des Ordens, in Entscheidungssituationen die Stimme Gottes zu suchen und sich im Zweifelsfall an ihr statt an den Buchstaben zu orientieren. Der Orden vertraute mehr auf eine spirituelle, im Gottesgespräch gespiegelte Selbstbeobachtung als auf die Bewertung des Handelns vor der Folie eines Regelwerks. Das ließ sich allerdings je länger, desto weniger durchhalten. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden Klagen laut über die unübersichtliche Vielzahl von Regeln und Normen und man registrierte auch, dass vieles stipuliert und immer wieder neu entschieden wurde, weil bestehende Regeln einfach ignoriert oder durch Neues ersetzt worden waren, das dann schnell zur Routine gerann. Darauf

reagierte Rom. Seit 1608 wurden die Rektoren zu monatlichen Beratungen über die Einhaltung der Regel verpflichtet. Sie mussten darüber auch den Provinzialen berichten. Zusätzlich schuf man auf der Ebene der Provinzen ein neues Amt, dessen Inhaber die Niederlassungen bereiste, um sich über deren Orientierung an den Ordensregeln zu informieren. Seit 1617 geschah dies auf der Grundlage eines Verzeichnisses relevanter Regeln und Normen. Gleichzeitig wuchs freilich die Zahl der Verbindlichkeit und Geltung beanspruchenden Sätze und Texte weiter. Seit die *Constitutiones* gedruckt zirkulierten, kamen auch andere Regeln oder *Epistolae generalium* gedruckt in Umlauf. Solange man in jeder Provinz oder Niederlassung Festlegungen und Interpretationen von Regeln für sich aufschrieb, mussten Abweichungen voneinander nicht so sehr auffallen. Mit dem Druck wurden sie beobachtbar und der Druck verlagerte gleichzeitig das Konsistenzproblem der Regelevolution von der lokalen und provinzialen Ebene auf die des Gesamtordens. Im Jahr 1635 verfügte der Orden dann über eine Sammlung aller als verbindlich anerkannten Regeln, die auch die Beschlüsse der Generalkongregation enthielt.

In der historischen Forschung wird der Jesuitenorden in seiner bürokratischen Effizienz unterschiedlich beurteilt. Neuere Arbeiten dazu rücken ihn in eine Reihe mit anderen weltlichen Herrschaftszentren und Institutionen, in denen seit dem 16. Jahrhundert ebenfalls versucht wurde, mit schriftbasierten Informationssystemen große, transkontinentale Räume zu erschließen. Dem Jesuitenorden wird dabei durchaus in manchen Punkten ein Vorsprung gegenüber weltlichen Verwaltungen zugesprochen. Wir werden auf diese Frage im abschließenden Vergleich noch einmal zurückkommen. Zunächst sollen noch einmal die Eigenarten und Folgen der organisationsförmigen, diesseitigen Repräsentation der Transzendenz, die sich der Orden zum Ziel setzte, hervorgehoben werden. Wir nehmen als Ausgangspunkt die Ereignisse, die von 1756 bis 1773 zur Aufhebung des Ordens führten. Die inhaltliche und zum Teil auch theologisch begründete Jesuitenfeindschaft wie auch die Vorbehalte einer ganzen Reihe von Monarchen gegen den Orden, die zum Teil auf die Rolle von Ordensvertretern im älteren Monarchomachendiskurs, aktuell aber mehr darin gründeten, dass der Orden häufig als Repräsentant geistlicher und weltlicher Machtansprüche des Papsttums agierte, können dabei vor die Klammer gesetzt werden. In ihr kommt dann wesentlich das Agieren des Ordens selbst zu stehen.

In Portugal geriet der Orden ins Visier seiner Gegner, weil gegen die Wiederaufbaumaßnahmen der Regierung nach dem großen Erdbeben von Lissabon gepredigt wurde, da es den Jesuiten richtig erschien, die Katastrophe als Strafe Gottes und Aufruf zu Buße und Umkehr zu behandeln. Als man den Orden auch noch mit einem Attentat auf den König in Verbindung bringen konnte, wurde daraus eine Auseinandersetzung um die Einordnung des Ordens in die Machtstrukturen der Monarchie. In Frankreich bildeten finanzielle Fehlspekulationen des Ordens in der Karibik den Ausgangspunkt, die zu Prozessen vor verschiedenen Gerichtshöfen um Haftungsfragen führten. In ihnen wurde festgestellt, der Orden sei jenseits seiner Niederlassungen und Mitglieder eine juristische Person, die deswegen als Ganzes für den finanziellen

Schaden von Spekulationen hafte. Die Gerichte hatten leichtes Spiel, weil die Niederlassungen zum Teil gegeneinander klagten. Im Jahr 1761 bescheinigte das Pariser Parlament den *Constitutiones*, eine Anleitung zur monarchischen Tyrannis abzugeben. Ab 1766 gingen die europäischen Höfe in bourbonischer Hand geschlossen und koordiniert gegen die Jesuiten vor. Auslöser war, dass es dem Orden nicht gelang, sich von dem Vorwurf zu befreien, man habe in Spanien einen Aufstand gegen die Monarchie angezettelt. Tatsächlich handelte es sich mehr um eine Hungerrevolte. Als dann 1773 auch Wien – auf Drängen des französischen Hofes – seine Hand vom Orden zog, musste der Papst, unter dessen absolutem Schutz der Orden sich stets gewähnt hatte, die *Societas Jesu* aufheben.

Ganz offenbar scheiterte der Orden an seiner Unfähigkeit, die Zeichen der Zeit zu erkennen und eine zentrale oder wenigstens mehrere regionale Strategien dagegen zu entwickeln. Das kann man dem erst 1758 gewählten General zuschreiben, aber Organisationen sind Einrichtungen, in denen Personen ausgetauscht werden können. Die Ereignisse machen daher vor allem strukturelle Probleme sichtbar. Erstens fällt sofort die nur scheinbare Zentralität des Ordens ins Auge. Provinzen und Niederlassungen agierten für sich, ohne dass es möglich gewesen wäre, sie auf eine Linie einzuschwören. Das lag allerdings nicht nur am Eigensinn der lokalen und regionalen Akteure, sondern hauptsächlich daran, dass es eine zentrale Strategie nicht gab. Dieser Umstand verweist nochmals auf den Weltbezug des Ordens und die Art, wie er realisiert wurde. Was der Orden von der Welt wusste, wusste er wesentlich in Form von Daten über seine Mitglieder. Deren theologische und spirituelle Entwicklung wurde wahrgenommen vor der Folie einer Welt, in der sie durch ihr Wirken für den Orden den Prüfungen Gottes ausgesetzt waren. Auch theologisch hatte der Orden seine anfänglichen Bemühungen um eine Lehre von der weltlichen Herrschaft weitgehend aufgegeben und den vernunftrechtlichen Konstruktionen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts kaum mehr etwas entgegenzusetzen. Die Verbindung von ausgeklügelter Kasuistik und einer molinistischen Ethik der sekundären Ursachen, in der der Mensch seine Freiheit und damit seine Fähigkeit zur Sünde trotz Vorsehung behielt, lieferte ebenfalls keinen Zugang zu strukturellen Komplexitätslagen. So blieb die Welt in ihrem Geschehen eine der fortgesetzten, nicht vorhersehbaren Prüfungen durch Gott, denen man sich durch Planung oder Strategien weder entgegenstellen konnte noch durfte. Weil dem Menschen die Pläne Gottes unerforschlich waren, lebte er sein Leben in der reinen Kontingenz. Obwohl also in den *Constitutiones* empfohlen war, bei der Verteilung des fähigen Personals in erster Linie die Höfe und die Mächtigen der Welt zu berücksichtigen, weil man über deren geistliche Beratung den größten Effekt für die Ziele des Ordens bewirken könne, gab es im Orden keine Informationslagen von einer Qualität und keine Modellierungen der politischen Welt, die strategische Entscheidungen in einer sich über zwei Jahrzehnte hinziehenden Bedrohungslage möglich gemacht hätten. Der Orden hatte zwar den Akzent bei der Leitdifferenz von Transzendenz und Immanenz auf die aus seiner Sicht richtige Seite gesetzt, aber er hatte übersehen, dass es auch jenseits individuellen spirituellen Erlebens darum gehen musste, die Transzendenz in der Immanenz real

werden zu lassen. So wurde der halbierte Weltbezug zwar zu einem mächtigen Instrument der operativen Schließung des Ordens, geriet aber zu einer existenziellen Bedrohung, wenn die Fähigkeit einer organisationsförmigen Einrichtung gefragt war, in einer komplexen Welt handlungsfähig zu bleiben. Die tadellos funktionierende Maschine aus menschlichem Material, als die die Jesuiten ihren Orden seit den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert hinein gerne beschrieben,[70] wusste nur sehr ungefähr, in welcher Welt sie sich drehte. Orientierung lieferte hauptsächlich das Vertrauen auf die Vorsehung. Sie half, den Zufällen einen Sinn und Handlungsorientierung abzugewinnen. Der notwendige Schluss daraus ist, den Orden nicht als eine Organisation zu beobachten, sondern als eine Korporation, die als Einheit nur eingeschränkt handlungsfähig war. Ihre Agency lag bei den Mitgliedern. Nur im Verhältnis von Korporation und Mitgliedern lassen sich organisierte Operationsweisen identifizieren, die stringenter geformt waren als bei Korporationen normalerweise üblich. Im Ganzen bearbeitete der Orden Kontingenz, damit seine Mitglieder an der Front der eigenen spirituellen und theologischen Professionalisierung im Medium der Heilsvermittlung tätig werden konnten. Strukturierte Komplexität kam in seiner inneren und äußeren Umwelt kaum vor.

6. Entscheiden

In den vorangegangenen Abschnitten zu den Formen der organisierten Systembildung war häufig von Entscheidungen und Entscheiden die Rede, ohne dass wir diesen Typus von Kommunikation näher bestimmt und ihn damit in seiner Bedeutung für die operative Reproduktion der Sozialsysteme erfasst hätten. Dass soll jetzt nachgeholt werden.

In der Operationsweise von sozialen Systemen hat Entscheiden eine amorphe Stellung. Auch psychische Systeme sind zu Entscheidungen fähig, wenn sie ihre Operationen im Hinblick auf mögliche Alternativen beobachten, die schließlich erfolgte Auswahl dann als bewusste Selektion behandeln und dies auch im weiteren Zeitverlauf durchhalten. Die Anschlussoperationen erscheinen dann stets als solche, die auch anders hätten ausfallen können. Sie sind daher der Frage nach Gründen ausgesetzt. Vor allem wenn es bei Alter und Ego um die Frage der Selbst- oder Fremdreferenz des Handelns und Erlebens geht, dürfte diese Art der Selbstbeobachtung eine wichtige Rolle spielen.

Wir setzen sie freilich hier zunächst einfach in Klammern, weil wir nicht vorrangig an psychischen, sondern an sozialen Konfigurationen interessiert sind, in denen Entscheiden eine Rolle spielt. Das bedeutet, dass Kommunikationen entweder als Entscheidungen im obigen Sinn kommuniziert werden, womit gleichzeitig Erwartungen an die Anschlusskommunikation mitgeliefert sind; oder sie werden als Entscheidun-

70 Gundlach, Soziologie, S. 78. Man kann hier noch einmal auf das in der Einleitung, Anm. 12, formulierte Problem zurückkommen. So einfach war eine auf Spiritualität zielende, methodische Lebensführung also nicht auf die Welt zu übertragen, wie Max Weber das unterstellte.

gen beobachtet und auch damit erhalten sie einen bestimmten Informationswert, der das Verstehen und mögliche Anschlusskommunikationen dirigiert. Entscheiden ist mithin eine Sonderform der Kommunikation, die sich selbst als eine solche markiert oder sich für eine solche Markierung oder Beobachtung durch andere anbietet. Kommunikation im Modus des Entscheidens präsentiert daher nicht einfach nur eine Mitteilung, sondern eine, die als eine Selektion zwischen Alternativen wahrgenommen werden will. Die Motivierung einer Kommunikation als Entscheidung vollzieht sich über eine wahrnehmbare Spezifikation im Medium des Sinns. Die in alltäglicher Kommunikation mitlaufende Unterscheidung von Mitteilung, Information und Verstehen setzt voraus, dass Verweisungshorizonte zwischen Alter und Ego abgeglichen werden können, die zwar als Selektionen identifizierbar sind, aber die ein- wie ausgeschlossenen Möglichkeiten gleichermaßen präsent halten. Entscheidungen hingegen haben einen distinkteren Informationswert. Die kommunizierten Verweisungshorizonte werden akzentuiert und gleichzeitig eingeschränkt auf benennbare Alternativen, von denen eine bestimmte realisiert, die andere aber als ausgeschlossen markiert wird.

Entscheiden und Entscheidung können deswegen auch nicht als identisch behandelt werden. Entscheiden als ein Prozess der Informationsverarbeitung muss Problemlagen identifizieren, in denen sich alternative Möglichkeiten anbieten, um dann Modalitäten der Selektion zwischen ihnen zu mobilisieren. Indem gewählt wurde, konturierte sich das Feld der Optionen. Wer wählt, legt immer auch fest, was zu wählen ist. Die Entscheidung hat es dann mit den systemischen Folgen einer solcherart konturierten Kommunikation zu tun, die vor allem sich dadurch auszeichnet, dass sie als eine, die auch anders hätte ausfallen können, die Zukunft bestimmt. Entscheidungen setzen damit Kerben in den Lauf der sozialen Zeit. Während vor der Entscheidung ein Übermaß an Komplexität herrscht und die Herausforderung darin besteht, dieses Übermaß nicht nur in nachvollziehbarer Weise auf (sich ausschließende) Alternativen zu reduzieren, zwischen denen man sich dann auf eine festlegt, stellt die getroffene und kommunizierte Entscheidung dann vor die Aufgabe, sich in einer Welt zu orientieren, deren Komplexität jetzt als auf eine Entscheidung und einen Entscheider zurechenbar wahrgenommen werden muss; es hätte ja mindestens eine Alternative gegeben. Es leuchtet daher ein, dass Entscheidungen die Eigenschaft haben, Folgeentscheidungen zu provozieren. Nahe liegt auch, dass in Entscheidungskommunikation Absichten greifbar werden, die nach Motiven, auch nach Berechtigung zu einer Entscheidung fragen lassen.

Mit einer Entscheidung ist damit die Welt der Interaktionskommunikation verlassen.[71] In der Sozialdimension verschiebt sich die Inklusion von bloßer Anwesenheit hin zu Fragen der Berechtigung, Entscheidungen zu treffen, und es muss geklärt werden, wer mit welchen Gründen von ihnen betroffen ist. In der Sachdimension müssen Beiträge, die sich um Themen herum anordnen, ersetzt werden durch die Identifikation von Problemen und distinkten Möglichkeiten, in ihrem Horizont zu

71 Vgl. Kap. I.1.2.

handeln. Fast noch tiefgreifender ist die Verschiebung in der Zeitdimension. An die Stelle einer operativen Gegenwart, in der Vergangenheit und Zukunft nur als Horizonte die kommunikativen Anschlussmöglichkeiten beeinflussen, wird die Differenz von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft jetzt konstitutiv. Entscheidungen stehen an, wenn eine andere Zukunft angestrebt wird, als ohne sie zu erwarten wäre. Die Vergangenheit wird zu einem Reservoir der erfüllten oder enttäuschten Erwartungen. Auf die Zukunft wird mit Entscheidungen ein Wechsel ausgestellt, von dem freilich unsicher bleiben muss, ob und zu welchem Preis er dann eingelöst werden kann. Wer im Modus des Entscheidens kommuniziert (oder beobachtet), der gewinnt durch eine kontingente Bestimmung der Zukunft Handlungsoptionen in der Gegenwart, die ansonsten nicht greifbar würden. Gegenüber dieser Mobilisierung der Gegenwart scheint die Frage der Einlösung des Wechsels tatsächlich zweitrangig, da die jetzige zur Vergangenheit wird und sich in neuen Gegenwarten mit weiteren Entscheidungen weitere Zukünfte erschließen lassen.

Theorien und historische Forschungen

Mit dieser Bestimmung des Entscheidens und der Entscheidung aus der kommunikativen Logik der doppelten Kontingenz heraus sind gleich mehrere Hürden umgangen, die sich einer handlungstheoretischen Sozialwissenschaft auf diesem Feld stellen. Es zeigt sich hier noch einmal, dass Handlung als soziologisches Letztelement nicht auf Differenzen, sondern auf ontologische Identität führt. Wenn man Handeln von Verhalten unterscheidet, hat man einen Gegenbegriff gewählt, für den die Biologie zuständig ist. Grenzt man Handeln von Entscheiden ab, indem man Tradition, Routinen oder auch Emotionen als Handlungsgründe identifiziert, die eine Entscheidung evozieren, dann hat man eine schwierige Empirie vor sich, die damit konfrontiert, dass Traditionen widersprüchlich sein können, dass Routinen sich gerade aus der selektiven und bewussten Gestaltung einzelner Elemente von Handlungsskripten heraus verfestigen, dass im Zentrum einer Psychologie (!) der Emotionen die Uneindeutigkeit von Situationen steht, die in Handlungsblockaden führt und daher dem Subjekt Entscheidungen abverlangt.

Max Webers Bestimmung des Handelns als Einheit der Differenz von Zwecken und Mitteln führt aus dieser Sackgasse identitärer Begriffsbestimmungen nicht heraus, weil Zwecke zu Mitteln werden können und umgekehrt. Weber war im Übrigen an einer Theorie des Entscheidens kaum interessiert. In seiner Rechtssoziologie[72] konzentriert er sich auf das gerichtliche Handeln als Rechtsquelle, das sich aus dem vom Richter ausgehenden Rechtsschutz, also der kontrafaktischen Bekräftigung des Erwartens ergibt, und bestätigt im Übrigen mehrfach die Irrationalität der von Gerichten gefundenen Rechtswahrheit. Weber geht es um die Akzeptanz von Entscheidungen nicht um die Problematik des Entscheidens. Die von der Handlungstheorie gebaute Brücke zwischen Rationalität und Entscheidung

72 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Kap. VII, § 3.

ist daher ebenfalls nur bei Gefahr begrifflicher Abstürze begehbar. Das Konzept der *bounded rationality* und der Verweis auf unvollkommene Informationslagen haben darauf schon lange reagiert. Die spieltheoretische Entscheidungstheorie setzt auf Präferenzen statt auf Rationalisierungskonzepte, um Entscheidungen zu modellieren, und verstellt sich damit den Blick auf die Ereignishaftigkeit sozialer Systeme, deren Zustände sich in ihrer operativen Reproduktion laufend verändern. Präferenzen können somit allenfalls konstellations- und zeitpunktrelativ bestimmt werden. Dann wird man sie aber ohnehin mit den das Kommunikationsgeschehen laufend steuernden Erwartungen als Resultat wechselseitiger Zuschreibungen und Beobachtungen identifizieren müssen.

Für die historische Forschung waren lange Zeit die Ergebnisse von Entscheidungen von überwiegendem Interesse, nicht so sehr die Logik des Entscheidens selbst, auch weil es als eine der überzeitlichen Voraussetzungen politischen Handelns genommen wurde. Die Akteure der älteren und neueren Politikgeschichte entscheiden laufend. Man setzte damit die Grundlagen der eigenen Gegenstandskonstitution in Klammern, sodass man sich mit den Voraussetzungen des eigenen wissenschaftlichen Tuns nicht mehr zu beschäftigen brauchte. Die Geschichte der Strukturen sollte sich dann gerade nicht auf Entscheidungen von Individuen zurückrechnen lassen, allenfalls auf Machtkonstellationen, Gruppenbeziehungen oder das Wirken unsichtbarer Hände. Erst seit sich ein kulturwissenschaftliches Interesse fundamentaler auf Formen und Voraussetzungen sozialer Ordnungsbildung in Gestalt von Ritualen und Verfahren oder auch der Behandlung von Risiken richtet, beschäftigen sich Historiker mit Entscheidungen und Entscheiden. Wichtig ist ihnen dabei stets die eklektische Kombination theoretischer Positionen. Es entscheiden deswegen meist Akteure in bestimmten Konstellationen, in denen sie bestimmten Entscheidungspraktiken folgen. Die Forschung sucht dann nach Narrativen und legitimatorischen oder anderen Ressourcen, mit denen die kommunikativen Lasten von Entscheidungen bewältigt werden. In relativ kurzer Zeit wurde auf diese Weise eine reiche Menge empirischen Materials zu Entscheidungsprozessen ganz verschiedener Art und zu Konstellationen des Entscheidens in der europäischen Vormoderne zusammengetragen, auf das wir nachfolgend zurückgreifen können.

Die analytischen Konturen des Phänomens bleiben dabei gleichwohl diffus. Es werden die hohe Varianz des Phänomens betont und der historische Wandel, der es kennzeichnet, verbunden mit der Feststellung, dass sich der soziale Raum des Entscheidens in der Moderne erkennbar ausweitet, wobei allerdings sofort darauf hingewiesen wird, dass vormoderne Typen des Entscheidens sich auch in der Moderne finden und umgekehrt. Damit soll den Gefahren modernisierungstheoretischer Blindheit begegnet werden. Deswegen liegt es auch nicht unbedingt nahe, Vormoderne und Moderne unter funktionalen Perspektiven miteinander zu vergleichen: Gesellschaftliche Konstellationen, die Entscheiden evozieren, Bedingungen, die Entscheiden möglich machen, und die Folgeprobleme, die man sich jeweils damit einhandelt, werden kaum systematisch thematisiert. Man hebt stattdessen auf die große

Diversität des Entscheidens ab.[73] Zur Ordnung dieser Varietät wird hier nachfolgend ein Vorschlag gemacht, der von der These ausgeht, dass Anlässe, die in Entscheidungskommunikation führen oder dazu, Entscheidungen zu beobachten, mit den Entscheidungsprämissen und Entscheidungsprogrammen, die dann mobilisiert werden müssen, in nachvollziehbaren Zusammenhängen stehen.

Entscheidung und Komplexität

In einfachen Konstellationen der Interaktion, in denen die Anwesenden mit ihren Beiträgen sich darauf verlassen, dass die in ihnen aufgerufenen Verweisungshorizonte bei den Adressaten genügend Assoziationen auslösen, um Reaktionen hervorzurufen, die sich im weiteren Verlauf zu einem Thema verdichten können, werden den Teilnehmern im Regelfalle keine Entscheidungen abverlangt. Wie auf einen Beitrag reagiert wird, ist nicht völlig beliebig, aber doch sehr offen. Das ändert sich, sobald Beiträge erkennbar mit Erwartungen verbunden oder doch so formuliert werden, dass Ego sie als solche verstehen kann. Das können starke Statements sein, die nach Zustimmung verlangen, oder auch direkte Aufforderungen. Dann verändert sich der Zustand des Interaktionssystems, weil die Teilnehmer jetzt vor Alternativen der Zustimmung, Akzeptanz, der Modifikation oder der Ablehnung gestellt sind und zu überlegen haben, welche Folgen die jeweiligen Reaktionen für den weiteren Verlauf der Interaktion vermutlich zeitigen werden. Die Alternativen sind dann nicht nur jeweils für sich zu bewerten, sondern auch gegeneinander abzuwägen. Das geht bis zu dem Punkt, an dem Alter Gewaltbereitschaft signalisiert und die Offenheit des Verstehens und der Reaktion damit infrage stellt. Wenn »Gewalt im System«[74] greifbar wird, lässt sich eine Entscheidung kaum mehr umgehen. Sie wird, wenn man sich nicht entziehen kann, darauf hinauslaufen, entweder sich zu fügen oder im Konflikt weiter zu kommunizieren.

Welche Faktoren dabei ins Kalkül zu ziehen sind, ist im hohen Maße kontextabhängig und muss daher hier nicht weiter detailliert werden. Wichtig sind zwei Feststellungen: Starke Erwartungen markieren auch in einfachen Kommunikationskonstellationen den Übergang von den Unsicherheiten der bloßen doppelten Kontingenz zur Entscheidungssituation. Zweitens wird man nicht annehmen müssen, dass es in dieser Konstellation um Unentscheidbares geht. Freilich ist nie auszuschließen, dass ein Interaktionssystem einer solchen Zunahme an *constraints* nicht gewachsen ist und sich im Streit wiederfindet oder sich auflöst. In den meisten Fällen aber dürfte für die Beteiligten sehr gut abzuschätzen sein, welche Folgen welche Reaktion haben wird, wie man auch unterstellen kann, dass die Erwartung im Blick darauf kommuniziert wurde, ob sie die Konstellation überfordert oder ihr nur eine erwünschte Wendung

73 Stollberg-Rilinger/Krischer (Hg.), Herstellen und Darstellen von Entscheidungen, bes. S. 9-34 (Stollberg-Rilinger, Einleitung), S. 35-54 (Krischer, Das Problem des Entscheidens); Hoffmann-Rehnitz, Entscheiden als Problem. Sowie dann auch Stollberg-Rilinger (Hg.), Vormoderne politische Verfahren, bes. 9-24 (Stollberg-Rilinger, Einleitung).

74 Baecker, Gewalt im System.

gibt. Was dabei in Rechnung zu stellen ist, wird stark beeinflusst von der in der Gegenwart des Entscheidens mobilisierbaren Vergangenheit des Systems. Im Fall von Interaktionssystemen sind das erinnerte Erfahrungen, die mit den Anwesenden und vergleichbaren thematischen Konstellationen gemacht wurden. Mit anderen Worten: Komplexität ist variabel und Entscheidungssituationen sind nicht erst dann gegeben, wenn Komplexität bis zur Unentscheidbarkeit gesteigert wurde. Trotzdem auch hier: Entscheidungskommunikationen, die von den Beteiligten für handhabbar gehalten werden, verwandeln die Komplexität der Gegenwart, die sich stark aus der Vergangenheit des Systems speist, in eine kontingente Zukunft.

Diese Überlegungen lassen sich übertragen auf den Fall, dass Erwartungen (situations- und personenübergreifend) zu Normen generalisiert und institutionalisiert werden. Institutionalisiert meint hier nur: Es ist mit ihnen die wie auch immer übermittelte Information verbunden, sie im Übertretungsfall nicht anzupassen, sondern vielmehr lernunwillig auf ihrer Einhaltung zu beharren. In manchen, aber längst nicht allen Fällen wird dies mit Sanktionen unterstrichen. In den Forschungen zur Geschichte und zur sozialen Logik des Entscheidens herrscht Uneinigkeit darüber, ob Normen Entscheidungen verhindern oder sie nicht vielmehr herausfordern. Die Antwort hängt ersichtlich am Begriff der Norm. Wer Normen für starre Handlungsprogramme hält, denen man in der Regel folgt, der wird zur Ansicht neigen, dass mit Normen Entscheidungen vermieden werden können. Tatsächlich erweisen sich Normen allerdings auch dann, wenn sie sanktionsbewehrt sind, überwiegend als Markierungen, die eine Differenz zur Welt, wie sie ist, aufmachen und damit schon deshalb vor die Frage stellen, auf welche Seite man sich schlagen will. Auch wenn Normen interpretierbar sind, eröffnen sie die Möglichkeit, sie zu ignorieren oder sich an ihnen zu orientieren, und man kann wissen, dass das dann jeweils Folgen haben wird, die man tunlichst gegeneinander abwägt. Normen liefern mithin situationsbezogene Anlässe des Entscheidens, die allerdings ebenfalls durch eine meist überschaubare Komplexität gekennzeichnet sind, insoweit sie das Erwünschte markieren und auch darüber informieren, womit im Abweichungsfall in etwa zu rechnen ist. Die Norm übernimmt bereits einen wesentlichen Teil der Komplexitätsreduktion, die in anderen Fällen Entscheidern zugemutet wird.

Von solchen Entscheidungskonstellationen einfacher oder auch überschaubarer Komplexität muss man andere unterscheiden, in denen ein verfügbares Repertoire an Möglichkeiten des Handelns und Erlebens spürbar an seine Grenzen stößt. Das macht die ansonsten von Routinen abgeschattete Komplexität der Welt präsent. Eine der Möglichkeiten ist dann, diese Komplexität aktiv auf alternative Optionen des Handelns zu reduzieren und sich auf eine von ihnen festzulegen. Das Resultat ist eine Zukunft, in der die ausgeschlossene Möglichkeit soweit präsent bleibt, dass sie als Ansatzpunkt für Delegitimation und Dekonstruktion der Entscheidung dienen kann. Weil weder Zweck-Mittel-Relationen noch Kausalitäten jenseits der Unterscheidung, mit denen die Welt in dieser Situation beobachtet wird, verfügbar sind, hat man Entscheiden als eine paradoxe Operation bezeichnet, die ihren Ausgangspunkt darin

findet, dass mit ihr der »unmarked space«[75] in einen markierten Bereich, in dem die sinnhaften Operationen sich vollziehen, und in einen unmarkierten Bereich aufgespalten wird, in welchem dann weitere Unterscheidungen platziert werden können. Semantiken der Willkür, Dezision oder Wahl, mit denen Entscheidungen gefasst werden, sind dann bereits als system- oder konstellationsspezifische Auflösungen der Ausgangsparadoxie zu verstehen. Beides, die Komplexität der Situation wie auch die aus ihr heraus präparierten Alternativen sind keine ›Eigenschaften‹ der Welt, sondern epistemische Leistungen von Systemen, in denen entschieden wird oder man Kommunikationen als Entscheidungen identifiziert. Deswegen liegt ein einfacher Steigerungszusammenhang nahe: Je höher die im System mobilisierbaren Kapazitäten zur Komplexitätsreduktion zu veranschlagen sind, desto komplexer kann es sich die Welt machen, desto unentscheidbarer wird eine Situation, in der man dann durch eine Entscheidung wieder festen Boden unter den Füßen gewinnt, auf dem man sich weiter orientieren kann. Unsicherheitsabsorption durch Entscheiden heißt damit, sich in einer Gegenwart in bestimmter Weise handlungsfähig zu machen, in dem Wissen, dass die Zukunft unbekannt bleiben wird (obwohl man sie in einer bestimmten Weise erwartet).

Historisch sind dafür sehr verschiedene Mechanismen entwickelt worden, die von der Magie des Orakels und der Gottesurteile bis hin zur *bounded rationality* bürokratischer Prozeduren reichen. Ein wesentlicher Unterschied kennzeichnet die beiden Enden dieser Skala: Sie dienen im einen Fall dazu, Entscheidungslasten zu externalisieren, im anderen Fall wird die Entscheidungslast geradezu zur Basis der operativen Reproduktion des Systems. Unternehmen gibt es (trotz des Marktes), weil entschieden werden muss. Diese Beobachtung steht am Beginn der neueren Organisationssoziologie.[76] Entscheiden wurde deswegen in der neueren Sozialtheorie in erster Linie mit Organisationen in Verbindung gebracht als einem Typus von Sozialsystemen, die Umweltkomplexität für die eigene operative Reproduktion nutzbar machen und die – kann man jetzt hinzufügen – aus der fortdauernd selbsterzeugten Unsicherheit, die in Entscheidungen abgearbeitet wird, ihre operative Bewegungsenergie gewinnen. In Organisationen sind freilich verschiedene Folgeprobleme des Entscheidens schon gelöst, die in interaktionsnah gebauten Sozialsystemen noch als massive Herausforderung auftreten. Das betrifft nicht nur das Entscheiden in seiner epistemischen Dimension, sondern auch die Bindewirkung von Entscheidungen. Die magische Externalisierung des Entscheidens wurde gerade angesprochen. Gleichzeitig kennt schon die Vormoderne an den verschiedensten Stellen verfahrensmäßige Prozeduren, die Entscheidungen, sei es in der Auswahl von Personal oder auch im Hinblick auf sachliche Alternativen, hervorbringen. Das macht eine weitere historische Errungenschaft greifbar, die mit verfahrensmäßigen Entscheidungen verbunden ist. Sie setzen Kollektive in die Lage, Festlegungen zu treffen, die für alle Mitglieder bindend sind, und zwar gerade für den Fall, dass nicht alle zustimmen. In der Antike stand dafür

75 Spencer-Brown, Gesetze der Form, S. 3-5.
76 Coase, Nature of the Firm; vgl. oben Kap. II. III. 2.

zunächst die in der Akklamation symbolisierte Fiktion eines allgemeinen Konsenses. Entscheidungen in sozialen Einheiten, die auch die Entscheider binden, und solche, auf die sich auch die dissentierende Minderheit eines Kollektivs verpflichtet fühlte, blieben durch die ganze europäische Vormoderne hindurch allerdings ein Problem, das eine Vielzahl von Versuchen hervorbrachte, es zu lösen, noch mehr aber, es zu umgehen.

Entscheiden im 16. Jahrhundert: Machiavelli, Rabelais und Montaigne

Anders als die bisherige historische Forschung zum Thema starten wir deswegen mit der These, dass Entscheiden in den Systembildungen und Differenzierungsmustern der europäischen Vormoderne, wie wir sie in den vorstehenden Abschnitten beschrieben haben, nicht nur in anderen Formen auftritt, sondern ihm auch ein anderer sozialer Ort zukommt. Wir beginnen mit Illustrationen, die uns drei Autoren des 16. Jahrhunderts liefern: Machiavelli, Rabelais und Montaigne.

Montaignes *Essais*, von denen die ersten zwei Bücher 1580 gedruckt wurden, eine überarbeitete, um ein drittes Buch ergänzte Fassung dann 1589, beschäftigen sich an so vielen Stellen und aus so vielen Perspektiven mit Problemen des Entscheidens,[77] dass man es für ein Thema halten muss, von dem der Autor annahm, dass es nicht nur für Angehörige und Freunde, für die er die *Essais* angeblich nur geschrieben hatte, sondern auch für den Leser, den sie durch den Druck erreichten, noch Anlass geben könnte, seine Mußе auf das Buch zu verwenden. So formulierte er es im Vorwort. Gleich das erste Buch beginnt mit einem *Essai*, der vorstellt, dass man durch verschiedene Mittel das gleiche Ziel erreichen könne. Geschildert werden militärische Szenarien, die sich um die Frage drehen, wie eine unterlegene Partei Schonung erreicht: durch Gnadenbitten, durch entschlossene Gegenwehr oder durch unerschrockene List. Zum Kern dieser und weiterer Szenen macht Montaigne die Frage, welche Reaktion die Verhaltensweisen eines Gegenübers bei der überlegenen Kriegspartei auslösen, um zu schließen, der Mensch sei ein »wahnhaftes, widersprüchliches, hin und her schwankendes Wesen«. Ein einheitliches und gleichbleibendes Urteil könne man daher auf schon Geschehenes nicht gründen. Nicht nur der Mensch, die Welt insgesamt ist für Montaigne unberechenbar. Insbesondere die Geschichte kriegerischer Ereignisse liefert ihm eine fast unerschöpfliche Fülle von Beispielen dafür und führt ihn immer wieder zu der Schlussfolgerung, dass deswegen aus historischen Beispielen nicht nur nichts zu lernen sei, sondern die Erfahrung zeige, dass in scheinbar gleich gelagerten Fällen sich bald diese, bald jene Entscheidung empfehle. Insbesondere Feldherren sehen sich in ihren Entscheidungen jeweils vor eine Vielzahl von Gründen dafür und dagegen gestellt, woraus Montaigne dann den allgemeinen Schluss zieht, man habe sich vernünftigerweise angewöhnt zu sagen, dass die Ereignisse und ihre Folgen, namentlich im Krieg, überwiegend vom Schicksal abhängen, das gar nicht daran denkt, sich unserem Verstand und unserer Vernunft zu fügen.

77 Die nachfolgende Wiedergabe bezieht sich auf I. 4, 13, 32, 34, 47 und III. 10, 13.

Schon unsere Planungen hängen offenkundig von den Launen des Schicksals ab, das somit bereits unser Streben und Trachten seiner Unberechenbarkeit und Wirrnis unterwirft. Fortuna ist daher eine Göttin der Wechselhaftigkeit, sie erscheint dem Menschen in vielerlei Gestalt, bewirkt als Gerechtigkeit oft, was uns recht und billig erscheint, treibt aber auch ihren Spott mit uns, schickt uns das Unerwartete, wetteifert so mit Gottes Wundern und nimmt häufig unsere Vorhaben in die eigene Hand, um ihnen eine günstige Wendung zu geben oder auch tragische Todesfälle zu verursachen. Auf Fortuna ist also nicht zu bauen, wenn der Mensch planend sein Schicksal gestalten will. Er kann allenfalls darauf vertrauen, dass Fortuna an seiner Stelle die Dinge zum Guten wendet. Wie Fortuna, so scheidet für Montaigne auch Gott mit seiner Vorsehung als Instanz der Rationalisierung der Welt aus. Nur Betrüger nehmen für sich in Anspruch, die Geheimnisse der Schöpfung zu durchschauen. Nicht besser seien die »Buchhalter der Absichten Gottes«, die vorgeben, die Ursache jeder Begebenheit zu erkennen, obwohl es den Menschen verschlossen sei, die Beweggründe seines Wirkens zu durchschauen. Heilige wie Sünder habe Gott für würdig befunden, auf dem Abtritt aus dem Leben zu scheiden. Von Gott müsse man alle Geschehnisse dankbar annehmen, Belohnung und Strafe haben hingegen ihren Platz im Jenseits.

Als dritte Instanz der Rationalisierung der Welt verabschiedet Montaigne den Menschen selbst. Seine Seele richte ihre Leidenschaften auf die falschen Gegenstände, schreibe widerfahrendes Unglück irgendwelchen Ursachen zu, damit der Zorn sich darauf richten könne, und lasse sich ansonsten von Torheit und Hochmut leiten. Mit dem menschlichen Urteilsvermögen ist es kaum besser bestellt. Es behindert sich selbst. Montaigne beginnt sein Argument mit der »lustigen« Vorstellung, die Seele eines Menschen befinde sich zwischen zwei Wünschen völlig in der Schwebe. Sie sei entscheidungsunfähig, weil jede Wahl voraussetze, dass man die greifbaren Möglichkeiten unterschiedlich einschätze. Andernfalls müsse ein Mensch, bei dem Ess- und Trinklust sich die Waage hielten, zwischen einen Schinken und eine Flasche Wein gesetzt, verhungern und verdursten. Die Antwort der Stoiker, die Wahl zwischen zwei gleichwertigen Dingen sei zufällig, weist Montaigne zurück, aber nicht des Zufalls wegen, sondern weil es das völlig Gleiche nicht gebe. Es begegne dem Menschen nichts, was nicht durch Tastsinn oder das Auge wahrnehmbare Unterschiede aufweise, auf die sich dann eine Wahl gründe. Auch einen Bindfaden könne man sich nicht an allen Stellen als gleichstark vorstellen, da er doch tatsächlich nur an einer Stelle reißen würde. Dem fügt Montaigne dann als weitere Beispiele noch geometrische Sätze, den Stein der Weisen und die Quadratur des Kreises hinzu, bei denen sich »Verstand und Erfahrung« völlig widersprechen. Der wissenschaftliche, die Welt durchdringende und vom Einzelnen abstrahierende Verstand ist es also, der das menschliche Urteilsvermögen daran hindert, die Unterschiede in den Dingen, die ihm entgegentreten, zu erkennen. Er sollte sich dagegen auf seine sinnliche Erfahrung verlassen.

Der Erfahrung widmet Montaigne auch den letzten umfangreichen *Essai* im dritten Buch. Man kann ihn als die Quintessenz seiner Argumente und seiner Darstel-

lungsweise lesen. Noch einmal wird betont, dass Ähnlichkeiten nicht als Grundlage von Schlussfolgerungen über Regelmäßigkeiten taugen, weil vor der Erfahrung sich die Dinge doch stets als mehr oder minder verschieden erweisen. Daher kritisiert Montaigne auch eine Justiz und ein Rechtswesen, die mit immer detaillierteren Gesetzen verhindern, dass Urteile nach der Erfahrung und nach dem gesunden Menschenverstand gefällt würden. Die Notwendigkeit der Interpretation sei, sobald man es mit Sprache und Texten zu tun habe, ohnehin nicht aus der Welt zu schaffen. Sie dürfe sich aber nicht an der fremden Erfahrung und fremden Interpretationen orientieren, die man aus Büchern ziehe, und schon gar nicht an einer die Welt begrifflich zergliedernden, auf Regelmäßigkeiten zielenden Wissenschaft. Damit sei die Vielschichtigkeit der Welt und der menschlichen Handlungen nicht zu erfassen. Das sei auch der Grund, warum er die *Essais* in der vorliegenden Form geschrieben habe und nicht einen an analytischen Begriffsgerüsten orientierten und auf argumentative Geschlossenheit zielenden Text. Darin lag ein Aufbegehren gegen die Symbolisierung der Welt in Schrift, Begriffen und Theorie, von der Hans Blumenberg behaupten sollte, dass sie, seit der Mensch Platons Höhle verlassen habe, ein Schutz sei, um sich an der Wirklichkeit nicht zu verbrennen.[78]

Montaigne behauptet weder, es gebe keine Entscheidungen, noch, dass man sie nicht treffen könne. Er meldet aber fundamentale Zweifel an dem Vorhaben an, sie auf das medial vermittelte Wissen über eine Welt zu gründen, aus der eine zergliedernde Wissenschaft mit ihrer Analytik Gleichheiten und Regelmäßigkeiten herausdestilliert. Wer entscheide und plane, der überstelle sich dem unberechenbaren Schicksal oder einer Laune der Fortuna, weil die Komplexität der Welt nicht in berechenbare Kausalitäten aufzulösen sei.

Die Schlussfolgerungen für sich selbst zog Montaigne bereits in einem vorausgehenden *Essai* »Über den rechten Umgang mit dem Willen«. Er ist ein Plädoyer für eine Lebensführung, die sich der Planung und der Entscheidung systematisch verweigert. Jeder Ehrgeiz, jede Geschäftigkeit, schon jedes Amt und erst recht jedes lärmende Streben darin führten dazu, sein Selbst an die Gesellschaft zu verlieren. Er habe sich den Aufgaben seines Amtes als Bürgermeister von Bordeaux gestellt, aber keinen Anlass gesehen, von sich aus gestaltende Initiativen zu entwickeln. Das Unabänderliche müsse man hinnehmen, dem Veränderlichen könne man mit Maßnahmen begegnen. Was anfiel, wurde erledigt. Auf diese Weise sei es ihm gelungen, sein Selbst nicht mit der Theaterrolle zu verwechseln, die das Schicksal ihm zugeteilt habe. Darüber hinaus empfahl Montaigne den Körper, seine Bedürfnisse und die sich aus ihren Befriedigungen im Alltag ergebenden Gewohnheiten als wirksamen Schutz gegen die Nöte und Ungewissheiten des Entscheidens. Wer sich seinen Bedürfnissen und seinen Gewohnheiten konsequent überlasse, sei der Qual der Wahl über weite Strecken schon enthoben. Damit identifizierte Montaigne die Bewahrung eines gegenüber gesellschaftlichen Konventionen und Zumutungen unabhängigen und freien Selbst auch als ein Zurechnungsproblem. Wer sich selbst als Entscheider entwirft, der hat sich auch die

78 Blumenberg, Realität, S. 15-17.

Folgen seines Entscheidens zuzurechnen. Angesichts der für den Menschen undurchschaubaren Zufälligkeit in der Welt erschien Montaigne das als ein Unterfangen, das ein Selbst mit Notwendigkeit aus dem Gleichgewicht bringen musste.

Rabelais hatte schon mehr als ein halbes Jahrhundert früher die Untiefen des Entscheidens am Beispiel des Gerichtswesens zum Gegenstand seiner satirischen Rundschau auf die Zeitläufe gemacht. Im zweiten Buch entschied Pantagruel einen schwierigen Rechtsstreit und im dritten wurde er von einem Parlament gerufen, um die Rechtsprechung des Richters Gänszaum zu begutachten, der es sich zur Gewohnheit gemacht hatte, seine Fälle mit Würfeln zu entscheiden. Es ging also um Recht und gerichtliche Verfahrenspraxis. Rabelais argumentierte damit auf einem Gegenstandsfeld, das in der sich bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts entfaltenden Semantik des Wahren und Wahrscheinlichen eine prominente Rolle spielen sollte.[79]

Anlass für die Begegnung Pantagruels mit Richter Gänszaum war, dass der Obere Gerichtshof eines von dessen Urteilen gegen einen Steuerrichter anzweifelte. Gänszaum räumte für diesen Fall ein, es möchte ihm ein Fehler insofern unterlaufen sein, als sein Gesichtssinn altershalber schwach sei, sodass er nicht ausschließen könne, die Augenzahl auf seinen Würfeln falsch abgelesen zu haben. Er bestand aber im weiteren Verlauf der Befragung stets darauf, dass sein Verfahren sich dem Sinn und auch dem Ergebnis nach in nichts von dem der großen Gerichtshöfe unterscheide. Sobald eine Klage bei ihm eingereicht wurde, nahm der Prozess mit dem Austausch von Schriften der Parteien seinen Lauf, bis beide Seiten einen ordentlichen Aktenstapel produziert hatten, mit denen Gänszaum sich beschäftigte, sie dann getrennt auf seinem Tisch aufschichtete, um schließlich zu seinen Würfeln zu greifen. Falls die Parteien in ihrer Auseinandersetzung nur wenige Akten produziert hatten, nahm er die großen Würfel, ansonsten, bei Verfahren, die bereits länger liefen und also »reif« wären, wie es hieß, behalf er sich mit den kleinen, weil es offenbar nicht so sehr darauf ankam, wem die Würfel recht gaben. Er würfelte zuerst für den Beklagten, dann für den Kläger und das Urteil fiel entsprechend für die Seite mit der höchsten Augenzahl aus.

Mehrere Fragen standen nach dieser Schilderung im Raum. Die naheliegendste war, wozu der Richter die Akten brauche, wenn er doch dann zu Würfeln greife. Neben dem Hinweis, dass der Umgang mit Akten und ihr Studium doch als gesundheitsförderliche Leibesübung anzusehen seien, wurden zwei Argumente ausführlicher entfaltet, die das Verhältnis von Schriftlichkeit, Verfahren und Funktion eines Gerichtsverfahrens darlegten. Das erste lautete: Erst der zwischen den Parteien in verschiedenen Etappen geführte Austausch von Schriften bringe den Prozess überhaupt hervor. Das Personal des Gerichts, die Rechtsvertreter der Parteien fabrizierten aus dem Zwist, den die Parteien lieferten, nach und nach einen wohlgestalteten Prozess. Gänszaum bezeichnete diesen Vorgang als einen Reifungsprozess, den er mit der Geburt eines Bären verglich, bei dem anfangs keine Gliedmaßen zu erkennen seien. Erst durch fleißiges Lecken bringe die Bärin diese nach und nach zum Vorschein. In

79 Daston, Classical Probability, S. 6-15, 41-47.

gleicher Weise würde ein Zwist erst nach dem Austausch der Schriftsätze zum Prozess »artikulieret« und »formieret«. Mit den Akten würde auch er Gestalt annehmen, bis man schließlich Kopf und verschiedene Gliedmaßen erkennen könne. Je länger sich diese schriftliche Arbeit der Parteien und des Gerichts am Prozess hinzog, desto wohlgestalteter und reifer wurde er. Hier knüpfte Gänszaum mit seinem zweiten Argument an. Nur reife Prozesse solle man sich zur Entscheidung vornehmen, weil dann die Parteien auch bereit wären, Sentenzen im Urteil zu akzeptieren, die ihren ursprünglichen Ansichten zuwiderliefen. Eine in die Ausführungen Gänszaums eingeflochtene Episode verdeutlicht, was gemeint war. Sie handelt von einem Landrichter, der sich durch seinen Erfolg als Schlichter von Rechtsstreitigkeiten großen Ruhm erarbeitet hatte. Er hatte es sich zum Grundsatz gemacht, nur reife Fälle anzunehmen. Sein Sohn, der sich nicht an diese Regel hielt, scheiterte in der Nachfolge kläglich.

Rechtsverfahren materialisierten sich demnach in schriftbasierten Operationen als Aktenberge. Ihr eigentliches Ziel sollte nicht ein Urteil sein, das einer der beiden Seiten recht gab, sondern ein Prozessvertrag, der einen Vergleich festhielt. Dazu brauchte es keine richterliche Entscheidung, sondern man konnte den Zufall der Würfel walten lassen, wenn der Richter dann in seinem Urteil die Interessenlagen so berücksichtigte, dass diese sich darin angemessen wiederfinden konnten. Als Pantagruel selbst als Richter agierte, verbrannte er zunächst alle Akten und verhörte die beiden Parteien mündlich. Was sie und ihre Vertreter ausführten, lässt sich inhaltlich nicht nachvollziehen. Es sind Wortgefüge und Sätze, die Sprache nur simulieren. Trotzdem fällt Pantagruel ein Urteil, das beide Seiten jeweils von den Vorwürfen der Gegenseite entlastet und sie zu unerfüllbaren, weil sinnlosen Leistungen an die Gegenseite verpflichtet.

Pantagruel fällte kein Urteil über Richter Gänszaum. Er supplizierte hingegen an den Gerichtshof, Gnade walten zu lassen. Schließlich habe der alte Herr durchweg Urteile gefällt, die man nicht zu beanstanden habe. Er betont aber auch, dass es die Widersprüchlichkeit der Gesetze und die kaum zu entwirrende Darstellung der Sachverhalte durch die Parteien seien, die unentscheidbare Fälle hervorbrächten, für die das Los der einzig angemessene Entscheidungsmodus sei. Im Vergleich zu den von »Schalkheit« regierten Parlamentsverfahren erbringe das Los keine schlechteren Ergebnisse, zumal ohnehin jeder wisse, wenn er einen Rechtsstreit beginne, dass er sich den Wolfseisen der Justiz ausliefere.

Beide Texte plädieren für Entscheidungsverweigerung und artikulieren manifeste Zweifel an der Möglichkeit, überhaupt Entscheidungen zu treffen, die sich als eine nachvollziehbar begründbare, rationale Wahl zwischen Alternativen darstellen lassen. Das hat zum einen mit der Unübersichtlichkeit einer sozialen Welt zu tun, die von einem – für sich selbst (!) – unberechenbaren Personal hervorgebracht wird. Auf Regelmäßigkeiten, durch die sich die Figuration eines Feldes der alternativen Optionen und die Entscheidung zwischen ihnen im Hinblick auf eine angestrebte künftige Konstellation verlässlich gründen ließe, ist nicht zu zählen. Die soziale Welt ist konstitutiv divers und unberechenbar. Das hängt dann drittens auch mit der Unvollkommenheit der sprachlichen und in Texte gefassten Repräsentation der Welt zusammen. Das gilt

für die Aussagen von Klägern und Beklagten wie für wissenschaftliche Darstellungen. Der wichtigste Effekt (gelehrter) juristischer Texte über den Zwist streitender Parteien besteht in der Hervorbringung von Unentscheidbarkeit und im Verbrauch von Zeit, in der die Parteien Gelegenheit haben, ihre Erwartungen an den Ausgang des Prozesses aneinander anzunähern. Beide Texte zweifeln an der Tauglichkeit des Entscheidens als Mittel der Unsicherheitsabsorption. Sie empfehlen stattdessen den Kompromiss, den Vergleich oder werben dafür, im Veränderbaren das Notwendige (gewohnheitsmäßig) zu veranlassen, sich dem Unveränderlichen aber zu fügen. Damit reagieren beide Texte auf eine Apologie des Entscheidens, die man zuerst bei Machiavelli greifen und nachfolgend in einer politischen Praxis beobachten kann, die zwar nicht immer explizit an ihn anschließt, aber das Agieren im Medium der Herrschaft zunehmend mit fortlaufendem Entscheiden identifiziert. Sie setzt im epistemischen Verhältnis von Entscheiden und Welt gerade voraus, woran Rabelais und Montaigne zweifeln.

Machiavelli setzt sich in mehreren Abschnitten in seinen *Discorsi* wie auch im *Principe* mit dem Schicksal, das bei ihm als Fortuna firmiert, auseinander. Überliefert ist außerdem ein frühes Fortuna-Gedicht, das allerdings gegenüber den späteren Texten noch durch eine zurückhaltende Argumentation geprägt ist. Mit Fortuna griff Machiavelli eine Argumentationskonfiguration auf, die bis in die Antike zurückzuverfolgen ist. Dort war die Allerweltsgöttin für Glück und Unglück der Menschen gleichermaßen zuständig gewesen. Das brachte ihr das Verdikt der Christen ein, die eine Allzuständigkeit ihres Gottes im Diesseits und im Jenseits beanspruchten und eine Konkurrenz zur göttlichen Vorsehung nicht denken wollten. Gott sei gerecht, Fortuna aber willkürlich, schrieb Augustinus und in Gottes Schöpfung herrsche eine von seiner Vorsehung gestaltete und gewährleistete Ordnung, in die der Mensch sich einzufügen habe. Wer sich in dieser Welt des Notwendigen für den Zufall entscheide, optiere ohnehin für den Teufel. Boetius suchte die antike Tradition zu retten, indem er Fortuna in dieses Konstrukt einbaute, es aber damit auch stark veränderte. Fortuna wurde in der Immanenz zur Vollstreckerin der providentia Gottes. Sie setzte den ewigen Willen der Transzendenz in der Immanenz um. Gott konnte dadurch keine Rechenschaft mehr für die Wechselfälle des Diesseits und das Böse abverlangt werden. Wer sich im Diesseits dem Wandel der Zeitlichkeit entziehen wollte, dem war die *vita contemplativa* im Kloster empfohlen als Umsetzung der Transzendenz in der Immanenz.

Machiavelli griff die Frage nach der Macht der Vorsehung im *Principe* auf und markierte gleich eine über Boetius hinausgehende Position.[80] Viele seien der Meinung, die Welt werde von der göttlichen Vorsehung und vom Glück regiert. Gegen beides könne man mit menschlicher Klugheit nichts ausrichten. Machiavelli gestand zu, dass die Gegenwart, in der so viel gegen die allgemeine Erwartung geschehe, solche Ansichten stützen würde, betonte aber, dass er dem selbst oft nur »halb und halb« zustimmen würde. Der Mensch verfüge über die Freiheit des Willens. Man müsse also davon

80 Es geht um Kap. 25 und in den »Discorsi« dann um B. I. 14, 29, 56, B. II. 29.

ausgehen, nur die Hälfte der Ereignisse hänge vom Schicksal ab, die andere oder vielleicht etwas weniger sei aber dem freien Willen überlassen. Wesentliche Voraussetzung dafür sei freilich, dass man sich dem Schicksal widersetze.

Wie das geschehen könne, legte Machiavelli ausführlich in den *Discorsi* dar, an denen er ab 1513 parallel zum *Principe* schrieb. Sich dem Schicksal widersetzen bedeute, der Vernunft entsprechend zu entscheiden. Machiavelli führte die Auspizien der römischen Auguren an, die man nur dazu gebraucht habe, um den Soldaten bei militärischen Unternehmen, die von der Vernunft geboten waren, so viel Mut und Zuversicht einzuflößen, dass man den Krieg dann auch für sich entscheiden könne. Grundlage solcher Entscheidungen der Vernunft waren Gesetzmäßigkeiten, vor allem des politischen Geschehens, die sich daraus ergaben, dass Völker und Städte zu allen Zeiten von den gleichen Wünschen und Launen getrieben seien. Konsequenz dieser Auffassung waren die beiden Werke Machiavellis selbst. In beiden wird eine Unmenge an historischem Material ausgebreitet, um die Mechanik des Herrschens und der Machtausübung in spezifischen Situationen durch Analogieschlüsse zu erkunden. Im Zentrum von Machiavellis Methode stand der Syllogismus. Darauf gründet dann die Annahme, die Vergangenheit erlaube es (in der Gegenwart), künftige Ereignisse vorauszusehen und sich so an der Wahl der Mittel durch die Alten zu orientieren, wenn es um die Realisierung der eigenen Zwecke gehe. Mindestens den Ausgangspunkt für die Entwicklung ähnlicher oder neuer Mittel könnten die geschichtlichen Vorbilder liefern, wenn sich die Konstellation der Gegenwart nicht mehr mit historischen Vorbildern zur Deckung bringen lasse. Wer das nicht beachte, habe es fortlaufend mit »Unordnung«, also Unübersichtlichkeit zu tun. Im anderen Fall aber liefert das so verfügbar gemachte Orientierungswissen Handhaben, um sich gegen drohendes Unglück zu wappnen. Unglücke kündigen sich stets durch Zeichen an, und es braucht Menschen, die in der Lage sind, die Zusammenhänge in den natürlichen und übernatürlichen Dingen zu durchschauen.

Machiavelli rechnete durchaus mit einer Eigenlogik der Welt des Herrschens und der Macht. Aber sie kann den Menschen nur überwältigen, wenn er sich blind verhält gegenüber den Konstellationen, in die er gestellt ist. Dann kommen vermeidbare Unglücke und Ereignisse über ihn, in denen der Himmel wie das Schicksal dem Menschen ihre Macht zeigen. Große Männer hingegen würden nicht zu Opfern des Schicksals, sondern könnten sich zu seinem Komplizen aufschwingen, wenn sie die Gelegenheit zum Handeln erkennen. Wer sich dem Schicksal entgegenstellt, den tötet es. Man kann aber die Fäden, die es gesponnen hat, in kluger Weise zusammenweben, statt sie zerreißen zu wollen. Jedenfalls gilt es, sich in keiner Lage selbst aufzugeben, sondern nach einem gestaltbaren Ausweg zu suchen. Die Fähigkeit, Gelegenheiten zu identifizieren, die losen Enden der Fäden, die das Schicksal gelegt hat, zu ergreifen und sie in einer entschlossenen Tat neu zusammenzufügen, nennt Machiavelli »virtù«. Sie ist es, die den vom Schicksal erwählten Mann auszeichnet.

Das setzt voraus, sich auf eine dynamische Gegenwart einzustellen und dabei stets die Zukunft im Blick zu haben. Im *Principe* wird das noch einmal umschrieben. Das Schicksal ist ein reißender Strom, dem man sich nicht entgegenstellen könne. Daher

sei es klug, in Zeiten, in denen die Ereignisse ruhig dahinfließen, Dämme zu bauen, um sich vor der künftigen Flut zu schützen. Niemand solle sich auf sein künftiges Glück verlassen und darauf, dass die gerade erfolgreichen Verhaltensweisen es auch in Zukunft noch sein würden. Man müsse sein Handeln und Benehmen fortlaufend den Zuständen anpassen und den Zwecken entsprechend die richtigen Mittel wählen, wobei auch dann noch in der Hälfte der Fälle mit Misserfolgen zu rechnen sei. Gerade deswegen braucht es aber eine fortlaufende Bereitschaft zum Entscheiden, auch wenn man sich dabei über die eigenen Triebe und einen Charakter, der auf Beständigkeit ausgerichtet ist, hinwegsetzen muss. In der Summe wird dem Ungestümen, der sich Fortuna als einem Weib energisch und mit der Bereitschaft, auch zu Gewalt zu greifen, entgegenstellt, mehr Erfolg beschieden sein als dem Beständigen, der auf die Unveränderlichkeit der Zeitumstände setzt.

Zieht man diese drei Texte zusammen, so ergeben sie ein konturiertes Bild von der historischen Konstellation, in der Entscheiden sich im 16. Jahrhundert zu einem gesellschaftlich relevanten Problem verdichtete, wie auch von den Widerständen, die sich dem entgegenstellten.

Eine erste wichtige Voraussetzung war die Abtrennung der Immanenz von der Transzendenz. Die soziale Welt wurde zunehmend als ein Raum der Ereignisse identifiziert, in deren Zusammenhängen nicht mehr die Providenz Gottes zum Ausdruck kam, sondern der eigenen Gesetzmäßigkeiten folgte. Machiavelli folgte hier noch über weite Strecken Boetius, indem er Fortuna mit der Macht des Himmels identifizierte und dem Schicksal einen starken Einfluss auf den Gang des Weltgeschehens einräumte. Es war für ihn Aufgabe der mit *virtù* begabten Menschen, sich in diesem Mahlstrom der Ereignisse durch kluge Interventionen zu behaupten. Auch Rabelais ließ den Himmel auftreten, aber nicht als die Macht, von der man sich eine überzeitliche Gerechtigkeit erhoffen könne, sondern eine, deren Inspiration zu keinem besseren Urteil als dem Los führt. Der Himmel bekommt hier eine Aufgabe übertragen, die bei Machiavelli die Auspizien der Römer wahrnehmen. Montaigne zog schließlich eine klare Trennlinie. Die Vorsehung agierte allein noch in der Transzendenz. Wer sie heranzog, um dem Weltgeschehen Zusammenhang und Sinn zu geben, der betrog die Menschen.

Mit der Anthropologie des Menschen wird ein zweites, in mehrfacher Hinsicht bedeutendes Fundament des Entscheidens greifbar. Das begann mit einer Selbstermächtigung, zu der bei Machiavelli zwar noch das Schicksal den Anstoß gab, die aber dann voraussetzte, dass man sich seiner *virtù* besann, sich über Bequemlichkeiten, Triebe, Gewohnheiten, eingelebte Charakterzüge hinwegsetzte und sich auf die mit vernunftgeleiteter Aufmerksamkeit wahrgenommenen Zeitumstände einstellte. Machiavellis Mensch war kein einfaches Produkt seiner Zeitumstände. Ihm war zur Aufgabe gegeben, sich in Distanz zu den Gegebenheiten zu entwerfen. Nur so war er imstande, in ihnen Gelegenheiten und Handlungsspielräume zu entdecken. Rabelais' Richter Gänszaum ist eine solche Figur. Angesichts der Zustände im gelehrten Recht und im Rechtswesen entschließt er sich zu einer eigenständigen Vorgehensweise, die Fälle reifen zu lassen und dann durch Würfel zur Entscheidung zu bringen. Rabe-

lais macht ihn nicht zu einem Wirrkopf, sondern liefert im abschließenden Plädoyer Pantagruels eine nachvollziehbare Rechtfertigung für sein Tun. Die Feldherren und Herrscher, die Montaigne auftreten lässt, entscheiden unter vielerlei Unsicherheiten. Von den Heroen Machiavellis trennt sie freilich, dass ihnen die Möglichkeit der vorausschauenden Orientierung weitgehend genommen ist. Sie bleiben blind gegenüber den Folgen ihres Tuns, ihre Leidenschaften drängen sie dazu, falsche Kausalitäten zu unterstellen, ihre Vernunft ist kein zuverlässiger Kompass in der Unübersichtlichkeit der Welt, sondern bläht sich zu einer wissenschaftlichen Sicht auf sie auf, in der das Gespür für die fundamentalen Verschiedenheiten und Einzigartigkeit der Dinge und Ereignisse von der angestrengten Suche nach Ähnlichkeiten und gesetzesförmigen Regelmäßigkeiten verdeckt wird. Aber auch Montaignes Mensch hat einen Auftrag zur Selbstermächtigung: Er soll ein Leben führen, das es ihm erlaubt, bei sich selbst zu bleiben. Auch er ist sich selbst der Grund seines Verhältnisses zur Welt, der seine Identität gewinnt, indem er Abstand von ihr hält. Nur das Geschöpf seiner selbst ist zur Selbstermächtigung fähig. Trotzdem führen Machiavelli und Montaigne am Ende zwei Optionen des Verhältnisses von Anthropologie und Gesellschaft vor. Machiavellis Akteure sind sich über die historischen Zeiten hinweg gleich. Sie verändern sich in ihrer Triebausstattung, ihrem Streben, auch ihrer Vernunft kaum. Sie bringen eine Gesellschaft der sich über die historischen Zeiten hinweg ähnelnden Konstellationen und Regelmäßigkeiten hervor, auch wenn sie sehr unterschiedlich in ihr handeln können. Für Montaigne gibt es nichts Gleiches in der Zeit. Menschen reagieren in unberechenbarer Weise auf das, was ihnen begegnet. Deswegen ist ihre soziale Welt durch eine Unübersichtlichkeit geprägt, die sich auf keine Regelmäßigkeiten reduzieren lässt. Wer versucht, Unsicherheit durch eine Entscheidung zu durchbrechen, muss mit dem Unvorhergesehenen rechnen. Machiavelli hätte hier nicht widersprochen, nur schrieb er dies dem Schicksal und nicht dem Menschen zu.

Entscheiden wird dann in diesen Texten drittens in seinen medialen und epistemischen Voraussetzungen greifbar. Die in der Forschung inzwischen übliche Formulierung von den paradoxen Grundlagen des Entscheidens hat etwas verdeckt, dass Entparadoxierung sich in Feldern des Wissens abspielen muss, in denen die dunkle Materie des Nichtwissens für Kontraste und Schattenbilder sorgt, Wissen aber Regelmäßigkeiten und Berechenbarkeit bereithält. Nur so wird es möglich, Optionen zu identifizieren, zwischen ihnen abzuwägen und mit ihnen Zukünfte zu verbinden. Machiavelli arbeitet in den *Discorsi* und im *Principe* an einer solchen Modellierung des Raumes der Herrschaft und der Macht. Nur vor einer solchen Folie kann der mit *virtù* begabte Entscheider die Konstellation, in der er sich in seiner Gegenwart befindet, überhaupt identifizieren, sie in ihren Zusammenhängen und darin beschlossenen Möglichkeitshorizonten erkennen. Voraussetzung ist für Machiavelli dabei – darauf wurde schon hingewiesen – die träge, berechenbare Natur des Menschen. Wer sie kennt, in Rechnung stellt und gleichzeitig über die eigenen Gewohnheiten sich hinwegzusetzen bereit ist, wenn es die Situation erfordert, der ist dem Schicksal gewachsen. Für die Konstruktion des Falles, den man sich dann als Richter zur Entscheidung vorlegt, ist der eingespielte Mechanismus rechtlicher Verfahren zuständig,

der den einfachen Streit der Parteien in die Begriffswelt des Rechts hebt und damit den Impuls liefert, der die oft gegeneinanderlaufenden Räderwerke von *coutumes* und gelehrtem Recht in Bewegung setzt, auf dass ein Rechtsfall entstehe, der vor dem Recht unentscheidbar ist, aber für das Leben entschieden werden will. Montaigne hätte dieser Diagnose ohne Weiteres zugestimmt, wie er in seinen Ausführungen zur Rechtsprechung darlegt, sie aber noch um das Argument ergänzt, dass die Misere des rechtlichen Verfahrens wie auch aller anderen Versuche, den Zusammenhängen der Welt auf die Spur zu kommen, in der schriftbasierten, begriffsgesteuerten und so zum Text verdichteten Repräsentation der Welt liegt. Er setzte dagegen in entschieden nominalistischer Haltung die Erfahrung und die Unmittelbarkeit des sinnlichen Eindrucks, die allein in der Lage seien, die Nuancen und Verschiedenheit der Dinge und Ereignisse – das Einzelne – zu erfassen. Pantagruel, zum Richter eingesetzt, verbrannte die Aktenstöße, aber im Verhör von Kläger und Beklagtem versagte die Sprache gleichermaßen. Nur sinnloses Zeug wurde geredet. Hier erscheint die Schrift, die wenigstens ein Verfahren ermöglichte und einen Prozess hervorbrachte, als die Rettung. Rabelais ist in diesem Punkt näher bei Machiavelli als bei Montaigne. Für Machiavelli war die schriftbasierte Repräsentation der Welt die grundlegende Voraussetzung, um sich über die Regelmäßigkeiten und Zusammenhänge ein Bild zu machen. Ohne die Bücher des Livius und andere Historienwerke hätte sein Unterfangen methodisch keinen Grund gefunden. Nur ein halbes Jahrhundert später drängte die inzwischen verfügbare Menge des Gedruckten Montaigne in einen performativen Widerspruch. Er beklagte die Erfahrung aus zweiter Hand, das Schreiben von Büchern über Bücher, die Interpretation von Interpretationen und lieferte selbst in den *Essais* einen Vorschlag, wie man mit dieser geschriebenen Welt schreibend umgehen solle. Machiavellis Unternehmen war noch von der Hoffnung getragen gewesen, die schriftliche Repräsentation der Welt garantiere eine allgemeine, überindividuell gültige Perspektive auf sie. Montaigne hatte realisiert, dass die Schrift und der Druck eine uneinholbar vielperspektivische Welt hervorgebracht hatten, in der man auch nur noch eine individuelle Sicht auf sie artikulieren konnte.

Machiavelli behielt auf seine Weise freilich ebenfalls recht. Die politische Dynamik des herrschaftlich kleinteiligen Italien, die durch den Frieden von Lodi nicht stillgestellt war und durch die expansive Konkurrenz des habsburgischen Spanien und der französischen Krone seit Beginn des 16. Jahrhunderts neue und immer stärkere Impulse erhielt, ließ Interessen und Bedarf entstehen an politischen Analysen im Stil der *Discorsi*-Methode. Machiavelli blieb längst nicht der Einzige, der Ratschläge zum politischen Handeln in einer unübersichtlichen Gegenwart, sei es im Auftrag oder auch aus eigenem Antrieb, zu Papier brachte und immer öfter auch drucken ließ. Hinzu kamen seit den 1540er-Jahren in Italien die *avisi*, handschriftlich vervielfältigte Nachrichtenblätter, in denen das Neueste von den Höfen und Kriegsschauplätzen der Welt regelmäßig zusammengetragen und für den Bedarf wiederum dieser Höfe aufbereitet wurde, damit sie sich in ihren Plänen darauf einstellten. Nicht die Politik selbst produzierte diese Informationslagen. Sie bezahlte Agenturen und Schreiber dafür, dass sich zwar eine abhängige, aber doch eigenständige Beobachterposition etablierte,

mit der die Herrscher und ihre Räte laufend mit erneuerten Fremdbildern versorgt wurden, die dazu aufforderten, sie mit Selbstbildern zu verrechnen.

Das veränderte schon in kurzer Zeit den Stil der Politik und den Diskurs über sie. In den Schriften zur Staatsräson wurde das Verhältnis der Herrschaftseinheiten unter dem Gesichtspunkt jeweiliger Interessenlagen, ihrer möglichen wechselseitigen Beeinflussung und unter der Frage erörtert, wie man das Gefüge zugunsten der eigenen Position beeinflussen könne. Der Prämonstratenser Giovanni Botero präsentierte in seiner Schrift zur Staatsräson 1589 eine erste Zusammenfassung der Prinzipien innerer Verfassung und des äußeren Agierens, die Staaten beobachten sollten, um sich in der Konkurrenz mit anderen zu behaupten. Botero berücksichtigte dabei Staaten unterschiedlicher Größe und Lage. In dieser Allgemeinheit zielte das Buch auf eine generalisierende Modellierung dessen, was ein Staat sei und wie er anderen Staaten gegenüber in bestimmten Situationen zu handeln habe. Die systematische Erfassung und Verbesserung der Ressourcen des Herrschens, die Botero – und das war gegenüber Machiavelli neu – ebenfalls schon im Blick hatte, kondensierte dann in einem eigenen Diskursfeld zur *économie politique*, für das Montchréstien 1615 das Paradigma lieferte. Seit 1600 wurden Staatstafeln erstellt und gedruckt, denen man die Kräfteverhältnisse und Ressourcen entnehmen konnte, die dem Kalkül, mit dem man den anderen begegnete, zu unterlegen waren.

Die Forschung konnte in vergleichenden Studien nachweisen, wie diese Kombination aus Theoretisierung des Handlungsfeldes und einem steten Nachrichtenstrom, aus dem sich sein je aktueller Zustand ablesen ließ, in einen neuen Stil des Herrschens und der äußeren Politik führte, der sich nicht mehr, wie das noch im Reich zur gleichen Zeit der Fall war, an den Normen einer Rangordnung christlicher Herrscher orientierte, sondern an tatsächlichen und möglichen Machtpositionen und Bündniskonstellationen. All dies war freilich Ergebnis einer systematisierten, begriffsgeleiteten Repräsentation der Welt, die sich nicht nur noch in Einzelaspekten auf individuelle, punktuelle Erfahrungslagen zurückführen ließ, sondern ihre Brauchbarkeit gerade daraus zog, dass konkrete Informationslagen abstrahiert und situationsübergreifend integriert wurden. Insofern bekommt Entscheiden im Horizont einer Gesellschaftsgeschichte eindeutig historische Konturen, die von den medialen und epistemischen Möglichkeiten bestimmt werden, die unendliche Vielfalt der Ereignisse und der möglichen Wechselwirkungen zwischen ihnen als eine bestimmte Komplexität zu modellieren. Blickt man in dieser Perspektive auf soziale Systeme unterschiedlichen Typs, so stellt sich zusätzlich die Frage nach den Begründungs- und Folgelasten, die durch okkasionelles oder fortgesetztes Entscheiden jeweils aufgeworfen wurden. Wir können dazu auf das in diesem Abschnitt III schon ausgebreitete Material zurückgreifen und ergänzen es durch Ergebnisse der jüngeren Forschung.

Entscheiden und Verfahren

Eine systembezogene Beobachtung des Entscheidens setzt voraus, unter den Operationen, die sich auf die Reproduktion des Systems beziehen, zwischen solchen zu unterscheiden, die interne Operationen des Systems zum Gegenstand haben, also sich auf Regeln der Kommunikation beziehen, und solchen, die den Umweltkontakt des Systems betreffen, wozu auch Fragen der Mitgliedschaft gehören können, wie bei der Untersuchung von Korporationen und Organisationen deutlich geworden ist. Die verfügbaren Informationen legen es zudem nahe, sich nicht die Analyse von Einzelentscheidungen zum Ziel zu setzen, sondern die hauptsächlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit, im Modus des Entscheidens zu kommunizieren, zum Kriterium zu nehmen, die wir in den vorstehenden Abschnitten herausgearbeitet haben: Entscheiden als Reaktion auf konturierte Erwartungen, auf Normen und dann als Reaktionen auf eine als komplex identifizierte Umwelt.

Wir beginnen mit interaktionsnah gebauten sozialen Systemen. Netzwerke sind als Systeme kaum handlungsfähig, hierarchisierte Klientelverbände mit einem starken Patron sind es wohl. Weil dessen Festlegungen von der Klientel als Erwartungen wahrgenommen werden, stehen in solchen Fällen Entscheidungen an. Allerdings sind Einschränkungen zu machen: Die französischen Religionskriege waren die letzte große kriegerische Auseinandersetzung um politische und konfessionelle Fragen, die wesentlich von Klientelverbänden gestaltet wurde. Auch hier hat die Forschung herausgearbeitet, dass man offene Parteinahme durch Mehrfachbindungen häufig zu vermeiden suchte und die militärischen Exzesse überhaupt dazu führten, konfessionelles und politisches Zelotentum offen zu kritisieren. Montaigne gehörte zu diesen Kritikern und er stellte der Aufforderung zur Parteinahme die Pflicht zur Ausgewogenheit und Unparteilichkeit entgegen, die es auch möglich macht, sich von den Zumutungen der eigenen Gruppe abzusetzen. In den Patronagenetzwerken, zu denen das Klientelwesen seit dem 15. Jahrhundert sich regelmäßig verdünnte, waren die Erwartungen niederschwellig. Das lag vor allem am Erfolgsmedium der Reziprozität, das auch dann, wenn die Vorleistung als Gabe markiert wurde, Zeitpunkt und Art der Gegenleistung offenließ. Festlegungen waren dann nicht dem grellen Licht markierter Alternativen ausgesetzt, sondern konnten als Selbstverständlichkeiten hingenommen werden. Für die operative Reproduktion von Netzwerken sind markierte Entscheidungen der Mitglieder jedenfalls keine Voraussetzung. Nur in Ausnahmefällen konnte Kommunikation in dieser Weise dramatisiert werden. Auch die Bünde, die die Politik im Reich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts strukturierten, waren trotz formeller Verträge durch diese volatile Verbindlichkeit gekennzeichnet. Die militärisch relevante Parteibildung im englischen Bürgerkrieg folgte in der *New Model Army* jedenfalls einem organisationsnäheren Modell.

Die Familie verfügte im Oberhaupt überhaupt über eine Instanz, deren Herrschaft sich in Entscheidungen manifestierte, denen Ehefrau und Kinder unterworfen waren. Das bedeutete freilich auch, dass von Ehefrau und Kindern gerade keine Entscheidun-

gen erwartet wurden, ob man die Festlegungen des Hausherrn zu übernehmen habe. Herrschaft war an dieser Stelle dazu gedacht, Entscheidungen zu unterbinden. Auch stellen sich die Entscheidungsspielräume des Hausherrn als vielfach eingeschränkt durch kollektive Ansprüche und Mitspracherechte dar, die bei Verwandtschaft und Erben lagen. Das brachte dann mehr Kompromisse und Verträge hervor als Entscheidungen, in denen Optionen auf Kosten einer bestimmten Festlegung zurückgestellt wurden. Das dynastische Erbrecht und außerhalb des Adels das Anerbenrecht entzogen auch die Bestimmung eines Nachfolgers einer Entscheidung und überstellten sie dem biologischen Zufall. Dynastisches Erbrecht und Anerbenrecht können schon als Reaktion auf den Umstand verstanden werden, dass sich die Position einer Familie in einer Umwelt anderer Familien, die um Landbesitz, Ämter und andere Ressourcen konkurrierten, über strategisch gewählte Heiratsbeziehungen auf längere Sicht nicht kontrollieren ließ. Zu groß waren die biologischen Unwägbarkeiten, zu hoch die Sterberisiken, zu unberechenbar auch die Strategien und Festlegungen anderer Familien. Die Forschung spricht hier zwar durchgängig von Strategien und unterstellt damit Entscheidungen. Faktisch dürfte es sich aber um hochriskante Wetten gehandelt haben, die man tunlichst so nebeneinander platzierte, dass sich – mit etwas Glück – die Unwägbarkeiten neutralisierten. Zudem kam eine Heiratsverbindung ja nicht ohne Beteiligung des potenziellen Ehepartners und dessen Familie zustande. Verhandlungen und Kompromisse bestimmten eine Festlegung. Eine Theorie der Verwandtschaftsbildung, die Entscheidungsprämissen geliefert hätte, ist jedenfalls für die Frühe Neuzeit nicht greifbar.

In der Summe dürfte Entscheidungskommunikation, sei es, dass sie auf Erwartungen, sei es, dass sie auf Normen reagierte, in interaktionsbestimmten Sozialsystemen in der vormodernen Gesellschaft eher die Ausnahme dargestellt haben. Man suchte sie zu vermeiden. Auch die Leidenschaft, an der sich die Partnerwahl gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Teilen der Oberschicht zu orientieren begann, führte in eine optionslose Situation, die im Grunde keine Wahl ließ. Wer von der Leidenschaft ergriffen wurde, hatte keine weitere Alternative. Wenn man sich entschied, dann gegen die Leidenschaft. Im einen wie im anderen Fall mit häufig katastrophalen Folgen für die Beteiligten. Hier wie in den anderen Konstellationen, die angesprochen werden, fehlten die benennbaren Umrisse einer gestaltbaren Zukunft, auf die hin man das laufende System in der Gegenwart durch eine Auswahl zwischen Optionen hätte orientieren können. Die Oberschichtfamilien der Vormoderne bezogen ihren Orientierungsrahmen aus der Vergangenheit. Die bürgerliche Familie begann mit jeder Partnerwahl neu.

Organisationsförmige Sozialsysteme beginnen mit einer Entscheidung: Sie werden eingerichtet. Für Korporationen und Organisationen gilt das gleichermaßen. Man legt sich fest in der Sozialdimension (Mitglieder) und in der Sachdimension (Zweck). Schon hier trennen sich Korporation und Organisation, weil erstere die Zwecke nicht eigens bestimmt, sondern sie aus den eingebrachten Rollen der Mitglieder aggregiert. Die darin begründeten Sperren gegen eine durchgreifende Ausdifferenzierung der

Korporation gegenüber ihren Mitgliedern, die wir oben für die Zunft ausführlich erörtert haben, hatten zur Folge, dass Festlegungen nur in seltenen Fällen als Entscheidungen inszeniert und ausgeflaggt werden. Die Aufnahme weiterer Mitglieder vollzog sich überwiegend in Passageritualen, denen Berechtigte, also Erben von Mitgliedern, unterzogen wurden. Man konnte sich in Zünfte und Bruderschaften auch einkaufen. Dann waren Entscheidungen fällig, die dann aber noch Dritte, also Nichtmitglieder, betrafen. Intern relevante Entscheidungen, wie die Vergabe von Ämtern sie verlangte, wurden regelmäßig durch geheimes Abstimmen, Anwartschaften und Rotation abgeschattet. Sie waren nicht zurechenbar oder verschwanden als Entscheidung hinter inszenierter Regelmäßigkeit. Konfliktfälle wurden selten durch Urteile entschieden, häufiger geschichtet oder rituell entschärft. Die internen Operationen folgten seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert einem meist schriftlich fixierten Regelwerk, das freilich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts keine große Entwicklungsdynamik aufwies. Das hing auch damit zusammen, dass Selbstbeobachtung wenig gepflegt wurde. Mängel und Gravamina mussten von Mitgliedern artikuliert werden und man konnte sie dann *ad hoc* abstellen oder auch ignorieren. Nach außen agierten Korporationen in einer Umwelt anderer Korporationen, die freilich insoweit vorreguliert war, als sie in eine obrigkeitlich gestaltete Privilegienhierarchie eingegliedert waren oder im Fall der Stadtkommunen direkt als interne Ausdifferenzierungen eines wiederum korporativen Gebildes verortet waren. Das schränkte die Umweltkomplexität von vornherein beträchtlich ein. Für die einzelne Zunft blieb unter diesen Umständen ein nur mediatisierter Umweltbezug übrig, der im kleinen Rahmen und nur in der Koordination mit der Umwelt überhaupt Anlass bot, etwa auf unübersichtliche Versorgungslagen mit Preisregulierungen oder Festlegungen des Angebots gewerblicher Güter zu reagieren. Korporationen im gewerblichen Bereich beobachteten ihre Umwelt deswegen auch nicht vorrangig als Marktzusammenhang, der Chancen bot, sondern sie nahmen die Perspektive ihrer Mitglieder und der Haushalte ein, denen diese angehörten, und beurteilten deren Lage mit überaus elastischen normativen Konzepten, wie etwa die Hausnotdurft eines darstellte. Darin und in der Verpflichtung auf wechselseitige Solidarität manifestierte sich die Orientierung der Korporationen auf den Zufall, vor dem sie ihre Mitglieder schützen sollten. Ihre Beobachtung der Welt orientierte sich nur in Ausnahmefällen an einer zu planenden Zukunft. Veränderungen erschienen als Bedrohung einer in der Vergangenheit bewährten Ordnung.

Im Kontrast dazu entwickelten sich Kompanien und Familienfirmen seit dem 17. Jahrhundert zu Organisationen, die in der Komplexität des Handelns der Marktteilnehmer Chancen identifizierten, zu denen sie sich mit eigenen Entscheidungen verhielten. Das setzte eine abstrakte Modellierung der ökonomischen Welt voraus und einen steten Fluss an Informationen, an denen man sich in einer Gegenwart orientieren konnte, um Chancen gegen Gefahren abzuwägen und sie so in Risiken zu transformieren. Beides – theoretische Modelle und ein ausreichend dichter Informationsfluss – stand ab der Mitte des 17. Jahrhunderts in der notwendigen Konturierung und Dichte zur Verfügung, um organisierte Sozialsysteme zu ermöglichen, die sich durch fortgesetztes Entscheiden in einen Zustand fortwährender Vorläufigkeit ver-

setzten, der sich nur von Entscheidung zu Entscheidung stabilisierte, auf diese Weise aber auch die fortlaufende Anpassung an eine Umwelt, deren Dynamik man selbst mit hervorbrachte, bewältigen konnten. Wir haben das oben im Detail beschrieben.

Im Feld der Herrschaft muss man Hof und Verwaltung getrennt betrachten. Die Höfe blieben bis zum Ende des 18. Jahrhunderts korporative Gebilde, die um die Hofämter als Ressourcen der herrscherlichen Gnade zur Integration der adeligen Oberschicht gebaut wurden. Damit die Vergabe der Mitgliedschaftsrollen bei der Besetzung der Hofämter als ein Gnadenerweis identifizierbar war, musste sie dem Herrscher zurechenbar sein. Gleichzeitig konnte dieser Gnadenakt aber auch nicht als eine Entscheidung zwischen personellen Alternativen inszeniert werden, weil dies mit den Grundprinzipien adeliger Ehre kollidierte. Wenn die Besetzung eines Amtes als die Zurücksetzung einer Person gegenüber einer anderen gelesen werden konnte, dann führte das in problematische Rechtfertigungszwänge, für die argumentativ verwendbare Entscheidungsprämissen nicht verfügbar waren. Es musste bei der opaken Formel herrscherlicher Gnade bleiben. Deswegen wurde die Vergabe von Ämtern nicht durch greifbare Kriterienkataloge ›programmiert‹. Auch wenn sich etwa am Wiener Hof seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eine gewisse Formalisierung in der jährlichen Runde der »Promotionen« durchsetzte, blieb die nachweisbare sachliche Eignung für bestimmte Aufgaben im Hintergrund. Von einem Adeligen, der durch ein Hofamt in die besondere Aura kaiserlicher Gnade gerückt wurde, wurde erwartet, dass er auch für viele andere Aufgaben und Dienste infrage kam und dass seine Auszeichnung Rückwirkungen auf das Gefüge der Adelsgesellschaft sowie deren Gesamtverhältnis zum Monarchen habe. Daher blieb es dabei, dass man auch im 18. Jahrhundert noch Ämter für Männer suchte und nicht (nur) Männer für Ämter auswählte.[81] Solche Vorgänge im Licht der Patronage zu beobachten, trug zusätzlich dazu bei, eine etwaige Entscheidung, der man benenn- und damit auch bestreitbare Rationalität hätte zuschreiben können, als nicht begründungsbedürftige Gnade erscheinen zu lassen. Ob Fürsprache Einfluss genommen hatte und wer sich für wen verwandt hatte, musste im Dunkel der Mutmaßungen bleiben. All das spricht dafür, dass die Hierarchisierung der Adelsgesellschaft nur zu ertragen war, wenn sie sich gleichzeitig für das Personal als undurchschaubar und vom Zufall regiert darstellte. Der dezisionistischen Reduktion von Komplexität waren deswegen hier enge Grenzen gesetzt.

Die gegenüber dem Hof sich langsam seit dem 16. Jahrhundert, aber nie vollständig ausdifferenzierende Verwaltung durchlief eine etwas andere Entwicklung. Schon deswegen, weil die Ratsgremien, als die sich Verwaltung im Kern formierte, mit Eingaben und Streitfällen aller Art befasst waren, die entschieden werden mussten. Dass dies in vielen Fällen auf Streitschlichtung und Vergleich hinauslief, lässt sich daran erkennen, dass die Kanzleien häufig auf Schriftsätze der Parteien zurückgriffen, wenn sie ihre Bescheide formulierten. Es soll hier nicht alles wiederholt werden, was oben bereits

81 Stollberg-Rilinger, Gunst als Ressource, S. 230-247.

zum Verhältnis von Arbeitsweise und Mitgliedschaftsrollen ausgeführt wurde.[82] Stattdessen wird einer weiteren Beobachtung nachgegangen, die sich aus der ›Theoriebedürftigkeit‹ des Entscheidens und seinem Bedarf an verlässlichen Informationslagen ergibt.

Mit der moralfreien Mechanik der Herrschaft, wie Machiavelli sie entwickelt hatte, und den Konzepten der Souveränität und der Staatsräson, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hinzukamen, formierte sich eine Theoretisierung des Herrschens und des Verhältnisses von Herrschaftseinheiten zueinander, die es schon im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts möglich machte, Herrschen als auf die eigene Herrschaftseinheit wie auf das Handeln konkurrierender Herrscher bezogenes Entscheiden zu begreifen. Der noch dünne, aber stete Strom von Informationen, den Schrift und Druck transportierten, lieferte dafür die situationsbezogenen Grundlagen. Mit ihnen konnten komplexe Weltlagen in Optionen aufgelöst werden, zwischen deren Chancen, die sie boten, dann zu wählen war. Was in der Forschung stets als Staatsbildung bezeichnet wird, stellt sich in dieser Perspektive als ein Reflexivwerden von Herrschaft im Modus des Entscheidens dar. Auch wenn die Politische Ökonomie ebenfalls bereits am Beginn des 17. Jahrhunderts formuliert wurde, dauerte es noch bis in die zweite Hälfte des Säkulums, bis das Feld der Ressourcen, auf denen Herrschaft aufruhte, soweit modelliert und theoretisiert war, dass es nach und nach Gegenstand von entscheidungsbasiertem Regieren werden konnte. Wir haben oben die Entstehung der Bevölkerung als des Substrats einer politischen Ökonomie und als Objekt des Regierens verfolgt, die sich durch das gesamte 18. Jahrhundert hinzog. Dabei war auch zu sehen, welcher Anstrengungen es bedurfte, um diesen Gegenstand in fallweisen Informationslagen zu verdichten. Man musste Merkmalsdifferenzen und ihre Häufigkeit in geeigneter Weise aufbereiten, um sie zum Anlass und zur Orientierung für gestalterisches Entscheiden nehmen zu können. Das war vor dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts kaum der Fall. Die Verfahren der entscheidungsorientierten Verarbeitung von Informationslagen, die man ab der Mitte des 17. Jahrhunderts in Ratsgremien und denen ihnen angeschlossenen Verwaltungsapparaturen beobachten kann, stellten eine wichtige Grundlage dafür bereit, waren für sich aber nicht hinreichend, um schon zu ermöglichen, was dann in physiokratischen Experimenten betrieben wurde. Die Jahrzehnte von Revolution und (preußischen) Reformen vermitteln dann den Eindruck, als hätte der ›allgemeine Stand‹ den ökonomischen Organisationen vergleichbare Einrichtungen geschaffen, die sich durch fortgesetztes selbst- und umweltbezogenes Entscheiden in einen dauernden Erregungszustand versetzten, der die dafür notwendigen Betriebsenergien selbst hervorbrachte, sich dann freilich schnell auch mit sozialer und ökonomischer Komplexität konfrontiert sah, für deren Reduktion es vorerst keine Rezepte gab, sodass die Reformen in Reaktion mündeten.

82 Kap. II.III.4.

Wir überspringen den Bereich von Religion, weil die dort vorfindlichen, überwiegend korporativen Gebilde, abgesehen von Ausnahmen wie dem Jesuitenorden, über den oben berichtet wurde, keine große Affinität zu Entscheidungen aufwiesen. Die Transzendenz, auch wenn sie in der Immanenz vorkam, ließ sich jenseits von Sünde und Heil kaum in Alternativen aufspalten und schon hier war seit der Reformation umstritten, ob diese Alternative Gegenstand einer Entscheidung sein könne. Luther hatte das gegenüber Erasmus mit sehr persönlichen Gründen bestritten. Auch die Zukunft, auf deren Gestaltung sich eine entsprechende Entscheidung hätte beziehen sollen, lag jenseits der Grenze von Vergangenheit und Ewigkeit, die Immanenz und Transzendenz voneinander schied. Von ihr war in allen Konfessionen gewiss, dass sie dem Menschen nicht verfügbar war. Die Leitdifferenz von Religion bot mithin kaum Anhaltspunkte, um Mitteilungen als Entscheidung zu kommunizieren oder sie als solche zu verstehen. Die Institutionen verhielten sich entsprechend. In Fragen der Dogmatik hielten der Heilige Stuhl wie auch Konsistorien bis ins 18. Jahrhundert das Nichtentscheiden in Problemlagen und Streitfragen für eine angemessene Reaktion.

Noch nicht behandelt wurden Verfahren, die in allen sozialen Handlungsfeldern vorkamen. Sie sollen jetzt mit einem Akzent auf dem Rechts- und Gerichtswesen als Instrumente der Entscheidungsproduktion besprochen werden.

Verfahren haben einen angebbaren Ort in der in diesem Abschnitt untersuchten Typologie sozialer Systeme. Das hängt mit der Unwahrscheinlichkeit des Entscheidens zusammen, die überwunden werden muss. In interaktionsnah gebauten Sozialsystemen braucht es dazu Rollen, wie den *pater familias* oder einen starken Patron in Klientelsystemen, die Unsicherheit auf sich ziehen und so das System gegenüber einer Umwelt, aber auch gegen sich selbst handlungsfähig machen. Korporationen differenzieren sich gegenüber schon etablierten Sozialsystemen wie etwa Familien aus, wenn deren Oberhäupter nach kollektiver Handlungsfähigkeit suchen. Dann wird es notwendig, die unterschiedlichen Interessenlagen und Zielvorstellungen zu artikulieren, sie gegeneinander abzuwägen und zu einer Festlegung zu kommen. Das setzt verfahrensmäßige Vorgehensweisen voraus. Man kann daher Korporation und Verfahren als gleichursprünglich ansehen. Gleichwohl bleibt das Verhältnis zwischen Korporation und Verfahren spannungsreich. Das ergibt sich zum einen aus der Notwendigkeit, weitere Rollen zu etablieren, die mit Anordnungs- oder Entscheidungsbefugnissen gegenüber Mitgliedschaftsrollen verbunden sind. Aber auch wenn solche Amtsrollen (noch) nicht etabliert werden sollten und es nur um die Verteilung von Redepositionen für geordnetes Beraten geht, bleibt das Problem der Festlegung auf eine bestimmte Position bestehen. Sie führt dann, wenn es die Position einer Mehrheit und nicht der Gesamtheit ist, vor die viel ernstere Frage, wie denn mit dem abweichenden Teil umzugehen sei und wie dieser sich zur Mehrheit verhalten soll. Mit der Ausdifferenzierung von Verfahren waren deswegen Zumutungen verbunden, die für Korporationen in ihrer Fragilität eine große Herausforderung darstellten.

Verfahren sind temporär aktive Sozialsysteme, die innerhalb organisationsförmiger Systeme ausdifferenzieren und interaktionsnah operieren. Sie schließen sich, wie

andere Sozialsysteme durch Einschränkungen in den drei Sinndimensionen. In der Sozialdimension geschieht dies über Mitgliedschaftsrollen, die meist exklusiv an Personen übertragen werden. An einem Verfahren nimmt man nicht wie an einem Interaktionssystem durch bloße Anwesenheit teil. In der Sachdimension konzentrieren Verfahren die Kommunikation auf einen als Problem identifizierten Sachzusammenhang, der dann in einer Entscheidung zwischen Alternativen aufgelöst werden soll. Das bedeutet, anders als in der Interaktionskommunikation, in der Beiträge verschiedenster Art möglicherweise zu einem Thema kondensieren, legt in Verfahren das Sachproblem (in seiner zeitpunktabhängigen Fassung) den Spielraum für mögliche Beiträge fest. Die Absicht, eine Entscheidung zu treffen, unterscheidet Verfahren dann auch von Meetings oder Brainstormings, in denen Kommunikation ebenfalls um einen als Problem identifizierten Sachzusammenhang kreist, am Ende aber eine Vielzahl von möglichen Umgangsweisen damit oder auch eine neue Fassung des Problems erarbeitet ist. Damit ist auch eine Grenze zu Interaktionssystemen markiert, die durchaus auch verfahrensmäßig operieren können, an deren Ende aber eine Festlegung unter Beteiligten auf wechselseitig zu erbringende Leistungen, verpflichtende oder zu unterlassende Handlungen steht. Hier hat man es dann mit Verhandlungen zu tun, wobei die Entscheidungslast in Verfahren häufig dazu führt, dass diese in Verhandlungen umschlagen. In der Zeitdimension sind Verfahren bestimmt durch einen Beginn, nicht so sehr durch eine Einrichtung oder eine rituelle Eröffnung, sondern markiert durch die Identifikation des Problems, mit dem man sich beschäftigen wird. Beendet werden Verfahren mit einer Entscheidung. Mit dieser Festlegung auf eine definierte Zeitdauer wird vermieden, Verfahren mit der institutionellen Einrichtung – etwa einem Gericht – zu verwechseln, in denen sie sich vollziehen. In dieser Differenz lässt sich die Autonomie von Verfahren gegenüber der Korporation oder Organisation, in der sie ausdifferenzieren, fassen. Man kann auch vom Grad der Ausdifferenzierung sprechen, der sich dann wiederum in den drei Sinndimensionen nachvollziehen lässt: Wer bestellt die Mitglieder, wer legt die Auswahlkriterien fest? Wie autonom ist ein Verfahren in der Bestimmung des zu bearbeitenden Problems? Kann ein Verfahren selbst die Entscheidungsprämissen definieren oder werden sie der Umwelt entnommen? Sind die Entscheidungsprogramme für das Verfahren verfügbar und können variiert werden oder sind sie vorgegeben und nicht veränderbar? Schließlich: Kann ein Verfahren selbst über seine zeitliche Taktung entscheiden oder gibt es auch hierfür normative Vorgaben?

Mit der Frage der Verfahrensautonomie verbindet sich die Frage nach der Leistung von Verfahren für die Sozialsysteme, in denen sie eingerichtet werden oder ausdifferenzieren. Welche Funktion erfüllen Verfahren und welche Bedeutung kommt dabei ihrer Autonomie zu? Wenn Verfahren Sozialsysteme in die Lage versetzen, Festlegungen hervorzubringen, die das Sozialsystem selbst oder sein Agieren gegenüber einer Umwelt betreffen, dann liegt die These nahe, dass mit der Autonomie sowohl die Akzeptanz der Entscheidung korreliert wie auch ihre Unabhängigkeit gegenüber den im Sozialsystem präsenten Interessenlagen. Das muss nicht heißen, mehr ›Rationalität‹, mehr Vernunft, aber es kann heißen: genauere Problembeschreibung, gezieltere

Beschaffung von Informationen, deren sorgfältigere Bearbeitung. Mit Verfahren eröffnet sich für Sozialsysteme die Möglichkeit, den blinden Fleck des eigenen Operierens zu neutralisieren oder ihn wenigstens mit einem anderen blinden Fleck zu konfrontieren und so die Chance zu gewinnen, sich zu ihm zu verhalten. Je höher die Autonomie in der Sachdimension, desto schärfer kann der Kontrast ausfallen. In der Sozialdimension bedeutet Autonomie des Verfahrens die Möglichkeit, die Behandlung von Problemen gegen die Rücksichtnahme auf vorhandene Interessenlagen abzuschirmen, oder verhilft dazu, die Zurechenbarkeit von Entscheidungen auf Mitglieder des Umweltsystems zu erschweren und damit Handlungsketten zu unterbrechen, die in Reaktion auf Entscheidungen Konflikte heraufbeschwören. Zeitliche Autonomie von Verfahren verhilft sozialen Systemen dazu, Entscheidungen zu treffen, ohne ihre sonstige operative Reproduktion zu unterbrechen.

Die Forschung hält für die Frühe Neuzeit eine Vielzahl von Ergebnissen bereit, die von den Schwierigkeiten berichten, die Autonomie von Verfahren gegenüber den Sozialsystemen, in denen sie etabliert wurden, durchzusetzen und aufrechtzuerhalten. Es ist hier nicht der Raum, um einzelne Verfahren im Detail zu diskutieren. Wir wollen einen Überblick gewinnen, indem wir auf die hauptsächlichen Problemstellen hinweisen.

In der Sozialdimension war die Autonomie der Verfahren häufig eingeschränkt durch die Identität von Entscheidern und den von den Entscheidungen Betroffenen. Das galt für alle ständischen Beratungsgremien Europas, im Regelfall auch für die Ratsgremien der Städte. Am Reichstag des Heiligen Römischen Reiches kann man beobachten, wie diese Konfliktlagen des 16. Jahrhunderts dazu führten, dass Reichsstände sich den Beschlüssen zu entziehen suchten, indem sie den Zusammenkünften fernblieben oder vor entsprechenden Sitzungen abreisten. Die Autonomie des Reichstages gewann daher in dem Maß, indem die Stände sich durch Deputationen und nach 1654 durch ständige Residenten in Regensburg vertreten ließen. Zwar wurden diese durch Instruktionen gebunden und meist auch verpflichtet, sich in Einzelfragen rückzuversichern, aber allein der Vorsprung an Wissen, den Gesandte akkumulierten, und ihre Einbindung in nach und nach eingespielte Verfahrensweisen dürften ihre Spielräume gegenüber den Herr- und Standschaften, die sie vertraten, nach der Mitte des 17. Jahrhunderts langsam vergrößert haben. Eine durchgehende Praxis, um die anderen eigenen Rollen der Mitglieder von Entscheidungsgremien vor Beeinträchtigung durch die Rolle als Entscheider zu schützen (nicht umgekehrt!), war die Geheimhaltung der Voten und Redebeiträge. In den monarchischen Räten sollten sie zum Teil bis ins 18. Jahrhundert nicht protokolliert werden oder sie wurden, wenn sie schriftlich ausgearbeitet vorlagen, versiegelt zu den Akten gegeben. Im Londoner Unterhaus sprachen die *Members of Parliament* überhaupt nur mit dem *speaker*, der das Ergebnis von Debatten dann der Krone zu übermitteln hatte. Diese sollte dadurch keine Handhabe erhalten, um gegen ihre Kritiker gerichtlich und in anderer Weise vorzugehen. Weder richteten sich die Beiträge an andere Redner (um Beleidigung und Ehrenhändel zu vermeiden), noch an eine Öffentlichkeit. Diese sickerte gewissermaßen

von außen in das Parlament ein, indem mit den eskalierenden konfessionellen und verfassungspolitischen Konfliktlagen seit dem ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts immer häufiger Reden oder Auszüge daraus in Flugblättern und Pamphleten nachgelesen werden konnten. Ab 1640 setzte sich damit ein Ausdifferenzierungsprozess der *Members of Parliament* gegenüber dem Parlament in Gang, der diese zu Politikern werden ließ und den ganzen politischen Prozess der Monarchie veränderte.

Betroffen war die Autonomie des Entscheidens auch von der Plurifunktionalität vieler Entscheidungsgremien. Die Mitglieder von Ratsgremien fanden sich wahlweise als Beratungsorgane oder als Gerichte zusammen. Auch dies betraf städtische wie monarchische Ratsgremien gleichermaßen, auch das englische Unterhaus. Dieses bestand bis in die Moderne hinein darauf, die einzig legitime Quelle des Rechts zu sein. Die Professionalisierung des Rechtswesens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts war daher eine der wesentlichen Triebkräfte, die dafür sorgten, dass die Rechtsprechung auswandern konnte und einem speziellen Personal vorbehalten wurde. In Frankreich hatte die korporative Verfassung des obersten Gerichtswesens in den Parlamenten schon früh für eine Trennung gesorgt und es nach und nach ermöglicht, dass man im Monarchen zwar den Ursprung allen Rechts identifizierte, aber dessen Entscheidungen, die auf den Vorlagen seiner Ratsgremien beruhten, dann doch auf ihre Rechtmäßigkeit von den Parlamenten geprüft werden konnten. Entscheidungsgremien hatten es häufig auch nicht in der Hand, über ihre Zusammensetzung zu bestimmen oder auch die Kriterien für eine Mitgliedschaft festzulegen. Die korporative Gerichtsverfassung Frankreichs und die Kontrolle der Juristenausbildung in London durch die *Inns of Court* verschaffte auch hier Vorteile, aber wenigstens in Frankreich wurden diese durch den Ämterkauf wiederum schwer beeinträchtigt. In England gewann das Gerichtswesen freilich nie die Position, von der aus es die Legislative hätte kontrollieren können.

Inwieweit eine durchlöcherte Autonomie in der Sozialdimension im Einzelfall Auswirkungen auf die Sachdimension zeitigte, lässt sich schwer abschätzen, jedenfalls aber bestimmte die Identifikation des zu bearbeitenden Problems neben den Verfahrensweisen, denen man es dann unterzog, wesentlich über das Ergebnis eines Verfahrens. Rabelais hatte eindringlich geschildert, dass ein Zwist noch keinen Prozess ausmache, sondern dieser von der Mechanik des Verfahrens hervorgebracht werde, dessen Räderwerk vom beteiligten Personal größtenteils in der Absicht in Bewegung gesetzt wurde, damit Geld an den Parteien zu verdienen. Die seit Ende des 15. Jahrhunderts in Gerichten wie auch Ratsgremien aufgeschriebenen, zum Teil sehr detaillierten Verfahrensordnungen, boten der sachlichen Autonomie von Entscheidungsverfahren im Recht und im Feld der Herrschaft daher ein starkes Rückgrat. Beeinträchtigungen der sachlichen Selbstbestimmung ergaben sich vielmehr aus der Überdeterminierung von Entscheidungsprämissen. Auch das deuteten Rabelais und Montaigne gleichermaßen an, wenn sie auf die Widersprüchlichkeit des Rechts hinwiesen. Das wird wenigstens von Montaigne mit dessen Verwissenschaftlichung in Verbindung gebracht, womit das bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht bereinigte Spannungsverhältnis zwischen gelehrtem römischen Recht und lokalen Gewohnheitsrechten angesprochen war. Ein

organisationssoziologischer Blick auf die Geschichte des Reichskammergerichts lässt mit der konfessionellen Wahrheit einen dritten Bereich von Normen hervortreten, der in den Entscheidungsprämissen des Gerichts präsent war und sich in diesem Fall zusätzlich in regelmäßiger politischer Kontrolle in Visitationen niederschlug, die am Beginn des 17. Jahrhunderts schließlich in die Blockade des Gerichts führten.[83] Eine solche Mehrfachdetermination von Entscheidungsprämissen kann man auch in der Auseinandersetzung zwischen dem Pariser Parlament und der Monarchie in den 1770er-Jahren identifizieren. Auch das englische Parlament scheiterte seit dem zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts zunehmend daran, sein politisches Verhältnis zur Krone und konfessionelle Optionen miteinander in eine produktive Beziehung zu setzen. Die sich gerade in einer »Reichsreform« festigenden ständischen und rechtlichen Institutionen des Heiligen Römischen Reiches erwiesen sich von der Verbindung politischer und konfessioneller Streitfragen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts überfordert. Solange sich diese mit der Reformation etablierte Gemengelage von Herrschaftsinteressen, konfessionell interpretierter Religion und Recht nicht auflöste, standen Verfahren in allen drei Feldern unter dem Druck, ihre Entscheidungsprämissen an verschiedenen, sich widersprechenden Rationalitätskriterien auszurichten. Eine Auflösung dieser Konstellation deutete sich an, als Christian Wolff in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Aufgabe des Fürstendieners damit charakterisierte, die Gesetze zur Anwendung zu bringen.

Die Programmierung des Entscheidens war in den monarchischen und fürstlichen Ratsgremien wie auch in den Ausnahmefällen darauf gerichtet, die Beschaffung und Verarbeitung von Informationen zum zu entscheidenden Vorgang oder Fall so festzulegen, dass man die Komplexität zunächst gezielt durch die Aktivierung von Sachverstand verschiedenster Provenienz erhöhte, um zu einer möglichst tauglichen Entscheidung zu kommen. Wir haben oben das preußische Beispiel ausführlich geschildert, das auch noch einmal deutlich macht, welche Bedeutung dem Schriftgebrauch in diesen Prozessen zukommt. In den meisten Fällen wurden schriftlich ausgearbeitete Referate und Koreferate präsentiert, Voten eingesammelt, die nicht immer mit einer Begründung versehen sein mussten, und dann nach Mehrheiten entschieden. Im Vergleich mit Preußen zeigt sich, dass andere Verfahrensweisen von einer dezidierten Enthierarchisierung und damit der weitgehenden Neutralisierung eingebrachter anderer Rollen durch die Mitgliedschaftsrolle abhingen. Hier lag ein Haupthindernis, die kollektiven Entscheidungsgremien auf Vorgänge der multiperspektivischen Informationsverarbeitung einzustellen. Im Rechtswesen waren nur Obergerichte oder Revisionsinstanzen als Kollegialorgane installiert. Mehrere Richter wirkten dann in der Bearbeitung eines Einzelfalles zusammen. Das Prinzip ging auf die italienischen Rotagerichte der Kirche im Spätmittelalter zurück. Weder die Rota noch die entsprechend eingerichteten weltlichen Gerichte fanden freilich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zu einer wirklich kollegialischen Form der Rechtsprechung. Die Urteiler gaben ihre Voten einzeln ab, die der Vorsitzende zu einem Spruch zusammenfasste.

83 Vgl. Schwarting, Organisation und Verfahren, S. 395-404, und Dies.: Ordnungsbildung.

Dieser war dann auch kein Urteil des Gerichts als Kollektiv, sondern einer des vorsitzenden Richters. Das hatte zur Folge, dass die verschiedenen rechtlichen Aspekte eines Falles nicht auseinandergezogen und in einem Prozess der ›Filtration‹ nach ihrer Bedeutung und ihrer Einschlägigkeit abgewogen wurden. Weder im Reichshofrat noch im Reichskammergericht wurde ›beraten‹. Unterstützt wurde diese Praxis des Entscheidens durch den fehlenden Begründungszwang. Urteile mussten nicht begründet werden. Damit entfiel die Notwendigkeit, die verschiedenen Gesichtspunkte zu benennen, auf denen sie ruhten und die unter Umständen gegeneinander hätten abgewogen werden sollen. In der juristischen Literatur war man bis ins 18. Jahrhundert der Meinung, Begründungen würden die Akzeptanz von Urteilen untergraben, weil insbesondere die Rechtsvertreter dann willkommenen Anlass fänden, ihr Geschäft der juristischen Haarspalterei fortzusetzen. Eine konsistente Theorie des Gerichts als einer Instanz jenseits des Personals, aus dem es sich zusammensetzte, brachte das *ius commune* erst am Ende des 18. Jahrhunderts hervor. Josef von Sonnenfels etwa bezeichnete das Gericht als eine moralische Person, sodass auch die Meinungen der Beisitzer sich im Urteil wiederfinden müssten.

Die Rechtstheorie konnte sich aus der Grundspannung der korporativen Organisationsformen nicht befreien. Dabei hatte es immer wieder Anläufe gegeben. Grotius, der sich über ein ganzes Kapitel hinweg mit dem kollektiven Entscheiden bei Gericht beschäftigte, war der Ansicht, dass im Verfahren geprüft werden solle, ob denn die Rechtssätze, auf die man sich bezog, ineinander enthalten waren. Für eine Begründungspflicht bei Urteilen wurde seit dem ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts argumentiert. Im letzten Drittel des Jahrhunderts setzte sie sich dann zunächst in der Form durch, dass die Parteien darauf Anspruch hätten, wenn sie in Revision gehen wollten. In der Kriminaljustiz lag ein weiteres Hindernis in dem Umstand, dass zwischen Feststellung der Schuld und Strafzumessung nicht unterschieden werden musste, weil das Recht Tatbestände fest mit einem bestimmten Strafmaß verband. Erst durch die spätaufklärerischen Rechtsreformen, die ein funktionalistisches Verhältnis zur Strafe entwickelten, wurde das Strafmaß zum Gegenstand gerichtlichen Entscheidens, das dann auf die Tat und ihre Umstände bezogen werden musste. Insgesamt wurde aber – und das kann auch für den Westen Europas in dieser Weise festgehalten werden – das Urteil mit einer Begründung, die divergierende Rechtsansichten erkennen ließ und zum Ausgleich brachte, ein Phänomen des 19. Jahrhunderts.

Das hing zuletzt damit zusammen, dass Gerichte wie andere korporative Einrichtungen auch, ein gebrochenes Verhältnis zur Mehrheitsentscheidung hatten. Sie war zum Beispiel in der Rota seit dem Spätmittelalter anerkannt, blieb aber stets mit der Erwartung verbunden, dass die Minderheit beitreten solle. Die englischen *juries* durften nur einstimmig urteilen, weil sie als Korporation nur in Einmütigkeit handeln konnten. Ansonsten gab es im englischen Gerichtswesen nur das *House of Lords*, das als Kollegium agierte, in allen übrigen Gerichten waren Einzelrichter tätig. Wo Richterkollegien Recht sprachen, waren sie nicht als fester Spruchkörper ausgeformt, sondern wurden für bestimmte Fälle *ad hoc* zusammengestellt. In Schottland orientierte man sich am französischen Parlamentsverfahren und führte die unterschied-

lichen Voten eines Richterkollegiums dann in einem abschließenden Abstimmungsvorgang zusammen, aus dem sich das Urteil schließlich ergab. In Frankreich selbst galt bei Richterkollegien seit 1498 die Regel, dass bei Mehrheitsentscheidungen eine Stimme Überzahl nicht genüge, sondern es zwei brauche. In den Jahren 1510 und 1535 verpflichteten königliche Ordonnanzen die Minderheit darauf, sich der Mehrheit anzuschließen. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam erneut Bewegung in die juristische Diskussion, als man sich insbesondere mit Justizirrtümern und Todesurteilen zu beschäftigen begann. Jetzt wurde mit Wahrscheinlichkeiten argumentiert und das höhere Quorum als Sicherheit gegen Fehlurteile angeführt. Englands einstimmige Jurybeschlüsse wurden zum Vorbild erklärt. Der Mathematiker Pierre-Simon Laplace rechnete den Juristen kurz nach 1800 auf Grundlage der Wahrscheinlichkeitsrechnung vor, dass die Gefahr, zum Opfer von Justizirrtümern zu werden, mit der Größe eines Kollegiums und gleichzeitig steigendem Quorum sinke. Auch in dieser Frage schlug also durch – und wurde bis Ende des 18. Jahrhunderts nicht ausgeräumt –, dass die Ausdifferenzierung korporativer Spruchkörper gegenüber ihren Mitgliedern unvollständig blieb. Sie agierten als Aggregation von Einzelpersonen, die dann nur in Einmütigkeit zur gemeinsamen Handlung finden konnten. Der Beitritt der Minderheit lief genau darauf hinaus, diese Einmütigkeit herzustellen. Die andere Möglichkeit war die Hierarchisierung der Gremien durch einen Vorsitzenden, der die Voten entgegennahm und daraus ein Urteil fertigte. Die Mitrichter wurden auf diese Weise zu Beratern degradiert, wie es schon in den Anfängen der Rota gedacht war. In komplizierten Fällen sollten Urteile nicht ohne Beratung ergehen, hieß es dort. Solange freilich Gleichheit herrschte, sorgte das einfache Erfolgsmedium der Ehre dafür, dass man voneinander abweichende Voten nebeneinander bestehen lassen musste, sie keinesfalls im Sinne einer Kritik an anderen Urteilen aufeinander beziehen durfte, damit die Spruchkörper und Gremien arbeitsfähig blieben.

Im Feld des politischen Entscheidens manifestierten sich die Schwierigkeiten mit der Mehrheitsregel ebenfalls darin, dass wichtige Fragen in städtischen Kommunen qualifizierte Mehrheiten verlangten und man tatsächlich häufig auf Akklamation setzte. So war es auch bis ins 17. Jahrhundert üblich im englischen Unterhaus. Dort galt formell nur die einfache Mehrheit, aber sie wurde im Wege der Akklamation festgestellt. Nur im Zweifelsfall schritt man zum Hammelsprung, der beantragt werden musste und der die Minderheit insofern schon unter Druck setzte, als sie ihr Nein für alle sichtbar durch die Tür ›hereintragen‹ musste. Weil der Konsens die vorherrschende Norm war, konnten die sich gegenüberstehenden Parteien den Antrag auf Abstimmung nachfolgend zur politischen Waffe eskalieren. Im Reich hatten die politischen Blockaden dazu geführt, dass der Reichstag nach 1648 noch mehr als vorher schon von einem Gremium des Entscheidens zu einem Forum wurde, auf dem Gesandte in Vertretung ihrer Reichstände sich bei den Auseinandersetzungen um Sachprobleme in erster Linie von der Wahrung eigener Privilegien leiten ließen und im Übrigen den Immerwährenden Reichstag zu einer Bühne für Präzedenzstreitigkeiten umfunktionierten. Das Gefüge aus drei Kurien und zwei Konfessionsgruppen war zu Mehrheitsent-

scheidungen in den für die Handlungsfähigkeit des Reiches entscheidenden Fragen und daher auch zu einer Reform der eigenen Operationsweise nicht fähig. Wenn man in den Kurien der Majorität folgte, dann in Gestalt wiederholter Umfragen, in denen die Voten nach Rang abgegeben und dann von einem Präsidium geschickt zu einem Kompromiss zusammengefügt wurden. Wo das nicht gelang, ging man ohne Entscheidung auseinander.

Die politische Diskussion seit Rousseau setzte dann auf die einfache Mehrheit, aber auch hier brauchte es eben die damit verbundene Unterstellung, dass die *volonté générale* damit getroffen würde, also eine virtuelle Gesamtheit repräsentiere, die mehr sei als die Aggregation der *volonté de tous*. Diese Argumentationsfigur blieb dem korporativen Denken verpflichtet. Dass solche Entscheidungen einfacher Mehrheit mit Deliberationsprozessen und Minderheitenschutz verbunden werden mussten, entdeckte erst das nachfolgende Jahrhundert.

Man hat im Hinblick auf politische Verfahren von der Konsensbedürftigkeit der frühneuzeitlichen Gesellschaft gesprochen.[84] Das trifft die Sache, wenn man ergänzt, dass die Mehrheitsentscheidung suspekt blieb, weil die gesellschaftliche Differenzierung in Kombination von Hierarchie und Korporation der völligen Ausdifferenzierung von Systemen gegenüber ihren Mitgliedern erheblichen Widerstand entgegensetzte.

Anthropologie des Entscheidens

Die Hemmnisse gegen entscheidungsgebundenes Operieren waren zunächst auf der primären Differenzierungsebene der Gesellschaft verankert. Die hierarchische Ordnung der Gesellschaft war zu fragil und zu umstritten, als dass sie sich in ihrem Gefüge der Positionen als Resultat von Entscheidungen hätte beobachten können. Entscheidungen konnten allenfalls an der Spitze einer Hierarchie getroffen werden. Wenn es um Zugehörigkeit und Ränge in der hierarchischen Ordnung ging, benutzte man das Herkommen und Privilegien, deren Ursprung sich im Dunkel der Vergangenheit verlor. Bei Nobilitierungen wurden zwar Verdienste angeführt, aber die Befähigung dazu sah man in einer angeborenen Adelsqualität, die durch den Akt der Nobilitierung nur entdeckt und freigelegt, nicht geschaffen wurde. Das Erfolgsmedium der Ehre verwandelte jede gewährte oder auch verweigerte Statusposition in eine Bevorzugung, die andere benachteiligte und damit als Angriff auf deren Ehre gewertet werden musste. Um mit einem Ehrenkodex leben zu können, der in vielen Fällen des Umganges miteinander keine Entscheidung zuließ, sondern die Wiederherstellung der eigenen Ehre in einer Herausforderung verlangte, kultivierte man an den Höfen seit

84 Stollberg-Rilinger, Einleitung, S. 22. Wenn gegenwärtig die Brauchbarkeit der mit Minderheitenschutz armierten Mehrheitsentscheidung wieder in Zweifel gezogen wird und man dagegen die Vernunft in Anschlag bringt (J. Nida Rümelin, Süddeutsche Zeitung 6. 12. 2024), verkennt man genau die historische Errungenschaft der verfahrensmäßig hervorgebrachten Mehrheitsentscheidung und ihre Leistung für die politische und rechtliche Ordnung. Vgl. S. Schönberger, Süddeutsche Zeitung 16. 1. 2025.

dem späten Mittelalter eine Semantik des Fehltritts,[85] die es möglich machte, Verstöße gegen Erwartungen und Normen ins Unabsichtliche zu stellen und damit auch der erwarteten Reaktion enthoben zu sein. Eine Ordnungsstörung nicht als unbeabsichtigtes Vergehen zu beobachten, verpflichtete auch den Verursacher, dann nicht von einer Entscheidung zu sprechen, sondern von grundloser Gnade und Huld.

Tatsächlich lässt sich in den Bereichen der vormodernen Gesellschaft, in denen funktionsbestimmte Operationsweisen sich durchsetzten, eine zunehmende Prominenz des Entscheidens beobachten. Dafür sorgten schon symbolisch generalisierte Erfolgsmedien mit ihrer binären Codierung. Für das Recht wurde das oben schon thematisiert, wobei hier auffallen muss, dass die Theorie des Verbrechens zwar die böse Absicht kannte, aber sie häufig einer Verführung durch die dunklen Mächte der Hölle zurechnete, damit sie als Sünde eine Zweitcodierung erfahren konnte. Erst ab der Mitte des 18. Jahrhunderts unterstellte die neue Theorie des Strafens[86] ein rational kalkulierendes Individuum, das zwischen dem Nutzen einer Straftat und der zu erwartenden Strafe eine Abwägung traf. Im Feld der geldgesteuerten Ökonomie bewegte sich das Handeln jenseits rein bedarfsorientierter Aktivitäten, die der Notwendigkeit folgten, durchgängig in einem Feld der verschiedensten Optionen, das durch die Dualität von Kaufen/Nichtkaufen strukturiert wurde. Diese sich wechselseitig hervorbringende und bestimmende Folge von Entscheidungen hielt für das auf diesem Feld agierende Personal die Erfahrung bereit, dass solche Entscheidungen sich zu Lebensgeschichten aggregierten, die im Reichtum oder im Bankrott enden konnten, die man aber jedenfalls als eine Karriere hauptsächlich den eigenen Fertigkeiten, der eigenen Tüchtigkeit und der erworbenen Erfahrung zuschreiben musste. Deswegen wurde in dieser Welt Wert darauf gelegt, den Söhnen eine ihren Talenten und Neigungen entsprechende Ausbildung zukommen zu lassen, die nicht in jedem Fall dazu führen musste, die Tätigkeit des Vaters fortzuführen. Albertis Familienschrift liefert dafür ein frühes Beispiel, das auch ein Gegenmodell zur lange noch üblichen Praxis des Adels formulierte, den männlichen Nachwuchs an andere Höfe zu schicken, damit er dort durch eine auf Übertreffen zielende Nachahmung sein adeliges Wesen ausbilde.

Der Stellenwert, den Entscheidungskommunikation auf der Ebene primärer Differenzierung einnahm, reproduzierte sich offenbar in den Erlebniswelten und Selbstbildern des beteiligten Personals, weil andernfalls sinnhaftes Handeln und Erleben vielfältigen Irritationen ausgesetzt waren. Daran lässt sich mit der These anschließen, dass die langsame Durchsetzung funktionsbestimmter Differenzierungsmuster, die von binär codierten Erfolgsmedien vorangetrieben wurde, von semantischen Verschiebungen in der Anthropologie des Menschen begleitet war. Die Eigenschaften des *homo discernens* und die dazu passenden Handlungsorientierungen mussten erst noch bestimmt und zusammengetragen werden. Wenn wir jetzt die Entwicklung dieser Semantik ab der Mitte des 17. Jahrhunderts etwas genauer verfolgen, wird sich zeigen, dass damit auch eine veränderte Beschreibung der Welt verbunden war, in die

85 Von Moos, Der Fehltritt.
86 Beccaria, Verbrechen und Strafen.

hinein entschieden wurde. Der zur Entscheidung fähige Mensch musste in einer Welt agieren, die dafür auch geeignet war. Anthropologie und Epistemologie gehörten zusammen.

Die Antike hatte dem Christentum eine semantische Modellierung des Menschen bereitgestellt, die den Willen neben die Vernunft setzte und in ihm die Fähigkeit identifizierte, die Ergebnisse abwägender Beratung – sei sie dialogisch-interaktiv erfolgt oder monologisch-verstandesmäßig – in Handlungen umzusetzen. Schon bei Augustin wird greifbar, dass das Christentum dieses Verhältnis zwischen Willen und beratender-lenkender Vernunft entscheidend modifizieren musste, um es mit seinen Vorstellungen von einem Schöpfergott, dessen Wille allem menschlichen Wollen als Erstursache vorgeordnet war, und der Lehre vom Sündenfall, der die Vernunft des Menschen verdunkelt hatte, in Einklang zu bringen. Vernunft und Wille gerieten in ein problematisches Verhältnis, weil die Vernunft einerseits sich nicht in jedem Fall für das zum Heil Notwendige entschied und weil man dem Willen zutraute, auch zu wollen, was jenseits der Vernunft lag, und sich dann von der Vernunft auch nicht an der Umsetzung hindern zu lassen. Der christliche Aristotelismus des Mittelalters blieb in dieser Sache unentschieden. Thomas von Aquin traute der Vernunft mehr zu als Duns Scotus, der die Eigenmächtigkeit des Willens betonte. Wie immer aber optiert wurde: Im Willen fand die scholastische Theologie den Grund, das Böse und die Sünde dem Menschen und seiner Freiheit zuzuschreiben und es nicht auf die Erstursache zurechnen zu müssen. Die Integrität des Schöpfergottes wurde um den Preis des freien Willens der Menschen erkauft, mit dem sie gleichzeitig dem Teufel ausgeliefert waren.

Wenn der Mensch für das Heil optierte, dann weil ihn die Gnadenmittel der Kirche dabei unterstützten, vor allem aber, weil Gott ihm seine Gnade mitteilte und ihn durch den Heiligen Geist entsprechend stimmte. Das Entscheiden des Menschen war in diesem Modell gewissermaßen halbiert. Nur für die Sünde konnte der Mensch sich entscheiden, indem er sich für den Teufel öffnete. Die Option des Heils zu ergreifen, lag hingegen kaum in seiner Hand. Nimmt man ein Buch wie den Hexenhammer aus dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts zur Hand, so sieht man, dass in diesem Modell die Wahl zwischen Heil und Sünde in jedem Fall fremdverursacht war. Weil Gott seine Gnade als Streben zum Heil der Seele direkt über Engel und den Heiligen Geist mitteilte, wirkte der Teufel im Medium des Körpers auf sie ein. Vermittels der Gestirne, die auf den Körper Einfluss nahmen, und indem er die Phantasie des Menschen über sinnliche Eindrücke in Bewegung setzt, kann er den Menschen der Versuchung aussetzen, die ihn zum Bösen disponiert.

Für Luther und mehr noch für Calvin waren solche Überlegungen der Anlass, um in der Schrift die Belege dafür zu finden, dass die Willensfreiheit eine den Glauben und das Heil gefährdende Chimäre sei. Die Seele des Menschen ist entweder von Gott bestimmt oder es kann der Teufel in sie fahren. Auch Letzteres geht freilich auf das Wirken Gottes zurück, der uranfänglich bestimmt hat, dass der Wille der Gottlosen bewegt wird, böse zu sein, schrieb Luther 1525 in seiner Polemik über den unfreien

Willen, die er Erasmus entgegenschleuderte. Wie ein Reittier sei der freie Wille zwischen Gott und den Teufel gestellt. Wer darauf sitzt, bestimmt die Richtung, in die es sich bewegt. Gott kann den Menschen nur dazu befähigen, sich von der Gnade ergreifen zu lassen. Erasmus hatte im Jahr zuvor in sehr ausgreifender Argumentation, aber schon gegen Luthers Deutung vom sehr wörtlichen Schriftverstehen gerichtet dargetan, dass die Positionen in der Schrift und bei den Kirchenvätern für und wider die Willensfreiheit auf beiden Seiten durch Übertreibungen und Widersprüche gekennzeichnet seien. Er zog daraus den Schluss, die Gnade Gottes als Erstursache zu nehmen, den freien Willen als Zweitursache, weil man Gott schließlich, im Fall, dass man den Menschen den freien Willen abspreche, auch alles Böse und die Übel der Welt zuschreiben müsse. Erasmus sah darin eine schwere Belastung für Glauben und Frömmigkeit. Gerade dieser Herausforderung muss der Glaube für Luther sich aber stellen: Er muss sich der Gnade des Gottes, der so wenige rettet, ausliefern und auf die Gerechtigkeit dessen setzen, der uns durch sein Wollen notwendig verdammenswert macht. Am Ende seiner Schrift begründet Luther seine Ablehnung des freien Willens noch einmal ganz persönlich. Wenn es irgend geschehen könne, möchte er nicht, dass ihm ein freier Wille gegeben oder etwas in seine Hand gestellt sei, um nach dem Heil zu streben. Dies nicht, weil er glaube, den widerstreitenden Teufeln nicht standzuhalten, sondern weil auch ohne Teufel und Anfechtungen er dann fortwährend gezwungen wäre, im Ungewissen zu arbeiten und »Lufthiebe« zu machen. Sein Gewissen könne niemals sicher und gewiss sein, wie, was und wie viel es tun müsse, um Gott genug zu tun. Welches Werk auch immer man vollbringe, man wisse nicht, ob es Gott gefalle. In Bezug auf das Heil versagt jede Kalkulation. Es gibt nur Kontingenz. Für Luther bestimmte sie auch den Gang der Welt. Deswegen schien es ihm frevelhaft, als Bürge aufzutreten oder einen Kredit zu geben. Die Zukunft lag nicht in der Hand des Menschen. Das Gewissen konnte sich freilich beruhigen, wenn es sich aus dem eigenen Wollen herausgenommen und sich im Glauben dem Willen Gottes überstellt hatte. An die Stelle einer Entscheidung für das Heil trat das unbedingte Vertrauen auf ein Heilsversprechen, das durch die Schrift verbürgt ist.

Luthers Argumentation unterscheidet sich kaum von der, die wir schon bei Rabelais und Montaigne kennengelernt haben. Entscheiden setzt ein Handlungsfeld voraus, in dem Zusammenhänge und Regeln erkennbar sind. Solange das Regelwerk widersprüchlich, die Zusammenhänge unbekannt und unberechenbar sind, setzt man besser auf die Externalisierung und Camouflage des Entscheidens, indem man Gewohnheiten oder körperlichen Bedürfnissen folgt, die Würfel zu Hilfe nimmt oder – was den Druckern seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ein florierendes Marktsegment bescherte – sich Rat in astrologischen Kalendern holt, die tage- und wochenweise aus dem Stand der Gestirne ablesen, was zu tun und zu lassen sei.

In der Mitte des 17. Jahrhunderts kamen dann Schreibkalender in Benutzung, die nicht mehr nur Hilfe boten für die Gestaltung des Alltags und des Lebens, sondern Freiräume aufwiesen, in die eingetragen werden konnte, wie man seine Tage gelebt hatte oder wie man vorhatte, sie zu gestalten. Solche Kalender setzten voraus, dass

man die Wahl hatte und wählen musste. In der philosophisch und sozialtheoretisch gepflegten Semantik stellte sich dieser Wandel in einer Anthropologie dar, die das entscheidende Wollen zum Wesen des Menschen erklärte. Den ersten Schritt tat Descartes, indem er dem Körper die Fähigkeit zur Lebendigkeit selbst zuschrieb, statt sie – aristotelisch – an die Seele zu binden. Diese musste jetzt nicht weiterhin als lebensspendende Form in Anspruch genommen werden. Descartes identifizierte sie im Strom des sich selbst beobachtenden Denkens, das den Menschen mit Vernunft und Willen ausstattete, mit denen er sich in der Welt orientierte, Gut und Böse unterschied und den Nutzen der Dinge für sich zu erkennen in der Lage war. Descartes Seele, wie er sie in der Schrift über ihre Leidenschaften 1649/50 entwarf, arbeitete als eine autoreflexive Einheit, die Impulse des Körpers und seiner Sinne unter Zuhilfenahme eines Gedächtnisses, das gemachte Erfahrungen und Eindrücke bereithielt, in Empfindungen und Leidenschaften *(passiones)* verarbeitete, die dann sich in Handlungen niederschlugen. Der Austausch zwischen dem Körper, seinen Sinnen und der Seele vollzog sich in der Glandula. In ihr erzeugten die durchströmenden Lebensgeister Resonanzen, die von der Seele aufgenommen wurden. Diese Seelentätigkeit verdichtete sich in Eigenzuständen, die darüber bestimmten, wie die jeweils verfügbaren Umweltreize zu verarbeiten waren. Die Seele konnte ihre Umweltbeziehungen gestalten, indem sie das Verhältnis zwischen den Umweltsignalen, Vorstellungen und den Affekten willentlich zu modulieren suchte. Damit war der Wille in der Lage, die körperlichen Reaktionen und Neigungen zu kontrollieren. Diese Seele war nicht mehr, wie im christlichen Aristotelismus, als eine sich selbst undurchsichtige Relaisstation für die Einwirkung transzendentaler Mächte auf den Menschen gedacht, sondern als eine Einheit, die ihr Operieren beobachten und es – wenn auch in Grenzen – steuern konnte.

Thomas Hobbes, der gegen Descartes die Gewissheit des Weltbezuges in der dem Weltenaufbau entsprechenden korpuskularen Mechanik des menschlichen Sinnesapparates und nicht in einem Gott verortete, dem man Betrug am Menschen nicht zutrauen könne, nahm ein solches Seelenmodell zum Ausgangspunkt, um in seiner Schrift Vom Menschen und im Leviathan in der Mitte des Jahrhunderts das menschliche Handeln zu beschreiben. Sein Ziel war aber nicht eine sensualistisch-mechanistische Ethik, wie Descartes sie entworfen hatte, sondern eine Anthropologie, mit der man in der Lage war, die Eigendynamik sozialer Prozesse zu modellieren. An die Stelle eines langen Katalogs der *passiones* der Seele und ihrer Mischformen, die Descartes aufführte, trat bei Hobbes ein binäres Schema von Lust und Unlust, an der die Seele sich bei der Bewertung von Umweltgegebenheiten orientierte. Damit war das Reiz-Reaktions-Schema des Descartes in einer zweifachen Weise prozessualisiert und verzeitlicht. Die Verzeitlichung an der Innenseite lag an den gemachten Erfahrungen, von denen die Bewertung einer aktuellen Umweltgegebenheit bestimmt wurde. Das hatte auch Descartes schon so vorgesehen. Hobbes fügte dem aber noch eine dynamische Außenseite hinzu. Die Geschehnisse und Güter der Welt seien in so vielfältiger Weise miteinander verknüpft und diese Wechselwirkungen unterlagen wiederum einer zeitlichen Dynamik. Man könne daher nie mit letzter Bestimmtheit

über Schädlich- bzw. Nützlichkeit eines Gutes urteilen. Handlungen, angestrebte Ziele, die einem jetzt als Gut erschienen, könnten sich später zu einem bedrückenden Übel entwickeln. Die binäre Unterscheidung von Gut und Übel hatte für Hobbes einen dreifachen Index: einen des Ortes, einen des Personals und einen der Zeit. Weder für das Individuum noch für die Gesellschaft ließ sich unter diesen Umständen eine verbindliche und dauerhaft gültige Liste der anzustrebenden Güter und der zu vermeidenden Übel formulieren. Die Verhältnisse waren demnach auf der Innen- wie der Außenseite gleichzeitig in Bewegung. Für Gesellschaft konnte das nur heißen: Das Gute bestimmt sich quantitativ, nicht nach einer Tafel der moralischen oder ethischen Qualitäten: Für wie viele Menschen ist ein Zustand, eine Handlung, ein Gut? Die Wurzel des Utilitarismus liegt an dieser Stelle.

Diese Beschreibung der Welt und des Menschen brachte das fortwährend entscheidende Individuum hervor. Am Anfang stand ein aus angeborenen Trieben und Erfahrungen motiviertes Begehren (oder eben auch ein Gefühl der Unlust). Wie immer auch die Reihenfolge sich gestaltete: Das Ziel und die Mittel zu seiner Erreichung blieben fluide und nicht mit letzter Sicherheit kalkulierbar. Das Bewusstsein war daher fortwährend mit sich widersprechenden Überlegungen hinsichtlich der positiven oder negativen Folgen von Zielen und den zu ihrer Erreichung verfügbaren Mitteln befasst. Am Ende musste eine Festlegung – eine Entscheidung – stehen. Der Wille in seiner Freiheit, der bis dahin alles Mögliche betrieben hatte, kam an einen Punkt, an dem er selbst dieser Freiheit ein Ende setzen musste. Der Wille wurde von Hobbes auf Reflexivität verpflichtet. Er manifestierte sich gerade darin, sich selbst eine Grenze zu setzten. Das Denken durchlief dabei unterschiedliche Aggregatszustände. Es begann beim Meinen, verfestigte sich zu Überzeugungen und formierte sich auf ihrer Grundlage zu Willensentscheidungen.

Hobbes verpflichtete den Willen nicht auf Vernünftigkeit. Für ihn folgte er einer Inklination, deren Bestimmung ihm ungewiss blieb. Anders als Descartes war Hobbes allerdings überzeugt, dass Affekte/Leidenschaften das Überlegen stören würden. Es sei die Aufgabe der Vernunft, das Begehren mit seiner Fähigkeit zur weitblickenden Voraussicht zu leiten. Unterstützung konnte die individuelle Vernunft dabei von einer gesellschaftlich betriebenen Wissenschaft erhoffen, die eine normierte Sprache verfügbar hielt, die dabei durch begriffliche Klarheit und systematischen Aufbau unterstützte, die Phänomene nicht nur zu benennen, sondern auch die Zusammenhänge zwischen ihnen aus diesen Benennungen abzuleiten. Dann war es möglich, über das Meinen hinaus zu begründeten Überzeugungen zu kommen. In einer Welt fluider Komplexität behielt der Mensch seine Handlungsfähigkeit nur als Fähigkeit zur Entscheidung, die wieder eine begrifflich theoretische Modellierung dieser Welt voraussetzte. Das alles vertrug sich für Hobbes mit der Überzeugung, dass nichts ohne Ursache in der Welt geschehe. In seinem Disput mit Bischof Bramhall, den er 1645 in Paris führte, hatte Hobbes darauf bestanden, dass alles auf eine Ursache zurückzuführen sei. Das galt zum einen für das Verhältnis zwischen Tun und Willen, aber auch für den Willen und sein Entscheiden selbst. Auch das ließ sich auf einen Prozess des Deliberierens zurückführen, dessen Ergebnis zwar kaum prognostizierbar war, aber auch

keineswegs beliebig, sondern mit Ursachen verbunden blieb. Hobbes kam es in seiner Argumentation darauf an, sich gegen die jesuitische Position zu stellen, dem Menschen seine Freiheit zuzusprechen, indem man ihn gegen das Wirken der Erstursache abschirmte. Hobbes wollte dessen Freiheit auch in einem Universum durchgehender Kausalität behaupten. Gleichzeitig blieb dieser Wille nicht nur frei, sondern konnte auch vernünftig operieren. Der Verstand war mit Erinnerungsvermögen ausgestattet und konnte so Ursache-Wirkungs-Verhältnisse in der Welt registrieren und sie nach dem Schema Wiederholung/Abweichung auf ihre Regelmäßigkeit hin beobachten.

Hobbes hatte den Weltbezug des Menschen in fundamentaler Weise temporalisiert. Er hatte ihn trotz der Gegenwartsorientierung damit aber auch gleichzeitig aus dem Präsentismus des Gegenwärtigen befreit. Auch wenn es in der Natur nur die Gegenwart gibt, wie Hobbes feststellte, so operierte der menschliche Verstand vermittels der Sprache und des Erinnerungsvermögens doch stets unter Bezug auf Ereignisse und sinnliche Erfahrungen, die sich an anderen Orten zu anderen Zeiten zugetragen hatten. Der menschliche Verstand brachte deswegen nicht nur sicheres Wissen, sondern im großen Umfang auch wahrscheinliches Wissen hervor. Wahrscheinliches Wissen entstand in Operationen des Schließens, also in der »rechnenden« Verstandestätigkeit, wenn Irrtümer nicht völlig ausgeschlossen werden konnten. Ein Kriterium für die Irrtumsfreiheit sah Hobbes darin, dass Schlüsse nicht in Absurditäten führten. Und: wenn die eigenen Schlüsse durch das Urteil anderer bestätigt würden. Auch hier seien aber Prüfungen notwendig. Man müsse ausschließen können, dass es Anlass zu Betrug gebe, und man solle darauf achten, dass das Zeugnis durch weitere unabhängige Zeugen gestützt werde. Aufgrund dieser Überlegungen zur Wahrscheinlichkeit unterschied Hobbes dann das sichere Wissen von der Meinung oder von bloßen Überzeugungen. Sich auf eine Überzeugung zu berufen, sei bereits ein Anzeichen für Nichtwissen. Wenn daher der menschliche Verstand sich auf die Zukunft richtet und sie aus der Vergangenheit extrapoliert, muss er sich gleichzeitig auf sich selbst richten und seinen Willen aktivieren, damit dieser ihn dann dazu bringe, sich eine Überzeugung zu bilden.

Hobbes hatte dem Pyrrhonismus des 16. Jahrhunderts, der noch Descartes geprägt hatte, ein Ende gemacht und die Probleme der Weltorientierung und damit des Entscheidens vom Sinnesapparat auf die Beschaffenheit der Welt verlagert. Sie war durch Ursachen und Wirkungen gekennzeichnet. Diese entfalteten sich aber in einer zeitlichen Dynamik, die für den Menschen meist undurchschaubar blieb. Die Orientierungsmarken Lust und Unlust standen auf schwankendem Grund, weil man sich oft nicht sicher sein konnte, ob Festlegungen, die man sich als Entscheidungen selbst zuzurechnen hatte, einen in Zukunft nicht doch mit einem lästigen Übel und nicht mit einem erstrebenswerten Gut konfrontierten. Damit wurde anstelle des sinnlichen Weltzuganges die Verlässlichkeit der Informationen problematisch, zu denen die von den Sinnen erfassten Daten vom Verstand in seinen sprachbasierten Operationen verarbeitet wurden. Man musste jetzt zwischen verlässlichem, sicherem Wissen und nur wahrscheinlichem unterscheiden. Dieser Spur folgen wir jetzt bis ins erste Drittel des 18. Jahrhunderts. Die These hierbei ist, dass mit dieser Semantik des wahrschein-

lichen Wissens der Übergang von einer kontingenten zu einer komplexen Welt begleitet wurde. Es formierten sich Kommunikationsräume, in denen sich strategisch handelnde Akteure beobachteten. Sie bestimmten ihr Verhältnis zueinander nicht mehr im Modus personaler Beziehungen, sie agierten sachbezogen. Das stärkte statt hierarchischer Differenzierungsmuster sachlich-funktionale Konfigurationen.

Dreieinhalb Jahrzehnte nach den beiden Texten von Hobbes war dessen Argumentation in der Logik von Port Royal noch prägnanter ausgearbeitet zu lesen. Die Zweifel an der Verlässlichkeit sinnlicher Erfahrungen wurden nicht nur zurückgewiesen von Antoine Arnauld und Pierre Nicole, sondern die Sinne insoweit noch einmal explizit aufgewertet, als betont wurde, ihnen leicht zugängliche Tatsachen könne man als konstant voraussetzen, auch wenn sie der eigenen Erfahrung unerreichbar seien. An die Stelle der Autopsie trat auch hier die Prüfung der Zeugnisse. Die fremden Sinneserlebnisse sollten nach Möglichkeit an verschiedenen Orten, zu unterschiedlichen Zeiten und von den Zeugen selbst gemacht worden sein. Außerdem sei zu prüfen, ob sich Anzeichen für eine vorsätzliche, koordinierte Täuschung ergäben. Als Begründung für die Notwendigkeit, die eigenen Wissensbestände auf nur bezeugte Beobachtungen zu begründen, verwiesen die Autoren auf den Umstand, dass es sich einfach so verhalte bei den meisten unserer Erkenntnisse, da es »unendlich viel mehr Dinge gibt, […], als die, welche wir auf Grund eigener Anschauungen kennen«.[87]

Die Logik von Port Royal rechnete mit einer Gesellschaft, in der die sinnhafte Weltorientierung fundamental auf über Zeiten und Räume zirkulierenden Wissensbeständen gründete. Entsprechend wurden jetzt auch systematische Anstrengungen unternommen, diese Wissensfelder inhaltlich zu qualifizieren und Regeln für den Umgang mit dekontextualisiertem Wissen zu formulieren. Nachdem Arnauld und Nicole noch einmal die absolute Gewissheit der göttlichen Offenbarung betont hatten und davon die menschlichen Zeugnisse als notorisch unzuverlässig abhoben, widmete sich ein eigenes Kapitel der Führung der Vernunft beim Fürwahrhalten menschlicher Dinge.

Die Autoren hoben hervor, dass der gesunde Menschenverstand andauernd gezwungen sei, über die Wahrheit/Falschheit von Ereignissen zu entscheiden, weil davon die Erwartungsbildung hinsichtlich der Zukunft abhänge. Ausgangspunkt der Argumentation bildete die Unterscheidung vom Wesen und Sein der Dinge. Entscheidend sei dann, bei kontingenten Ereignissen zu einer Einschätzung zu kommen, ob sie in der Zukunft geschehen würden oder nicht, bzw. in der Vergangenheit sich zutrugen oder nicht. Während bei Aussagen über das Wesen der Dinge schon ein einziges Gegenbeispiel ausreiche, um die Propositionen als falsch auszuweisen, könne aus der Existenz kontingenter Dinge nicht von einem Fall auf alle anderen geschlossen werden. Das unterschied die Deduktion von der Induktion. Eine erste Prüfung gelte daher der Möglichkeit eines infrage stehenden Sachverhalts. Damit wird freilich nur das Unmögliche ausgegrenzt. Das Mögliche muss deswegen noch nicht für wahr

87 Arnauld/Nicole, Logik, S. 316.

gehalten werden, die Existenzbehauptungen sind vielmehr genau zu prüfen. Man muss dabei die Umstände in Betracht ziehen, in denen ein Sachverhalt situiert ist, und gleicherweise die Verlässlichkeit der Zeugnisse prüfen. Mit Recht neigt dann unser Geist dazu, von vergleichbaren Konstellationen auf die fragliche zu schließen und die Behauptung für wahr zu halten, wenn es eine Bestätigung durch analoge Fälle gibt. Arnauld und Nicole bezeichnen dies als moralische Gewissheit. Sie liegt unserer Lebensführung großenteils zugrunde. Es gibt dabei dann freilich viele Fälle, in denen man sich mit Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit begnügen muss. Als Beispiel werden die Regierungszeiten der Könige des Alten Testaments aufgeführt, die offenbar bei genauem Zusehen in sich widersprüchlich sind und nach Interpolation verlangen. Es folgt dann ein Abschnitt über die Verlässlichkeit von Berichten über Wunder. Die Tätigkeit der Bollandisten ließ sich nicht länger beiseiteschieben.[88] Zum Ausgleich verweisen die Autoren dann darauf, dass man auch bei der institutionell abgesicherten und vorausgesetzten Verlässlichkeit von Notaren nicht vor Betrug im Einzelfall gesichert sei. Auch hier sei es ratsam, sich die betreffende Person genau anzusehen. Statistik sage eben nichts über den Einzelfall aus. Und so sei es auch bei zukünftigen Ereignissen. Besonders Ärzte und Feldherren wären damit befasst. Hier gelte es besonders, das Wünschbare nicht an die Stelle des Wahrscheinlichen zu setzen und umgekehrt eine Gefahr geringer Wahrscheinlichkeit nicht zum Anlass zu nehmen, zur Vermeidung ein großes Übel in Kauf zu nehmen. Am Horizont stand auch hier noch einmal die Wette auf das Heil und deren Verhältnis zum Genuss weltlicher Güter, die Pascal beschäftigt hatte.

John Locke trat 1695 mit seinen Untersuchungen über den menschlichen Verstand nicht so sehr gegen Descartes an oder war bemüht, ein mathematisches Verständnis des Wissens mit Kernsätzen eines christlichen Weltbildes zu harmonisieren, wie es das Anliegen der Logik von Port Royal gewesen war. Locke knüpfte mit seiner Unterscheidung von Wissen, Meinung und Glauben an Hobbes an und schied (wie dieser) alle dort verhandelten Gegenstände von den Engeln über Geister bis zu den Teufeln aus dem Feld der sinnlich begründeten Erfahrung aus. Wissen und Glauben hatten nichts mehr miteinander zu tun. Mit seinen Überlegungen zur Operationsweise des menschlichen Verstandes auf der Grundlage sinnlicher Eindrücke trat er aber auch weitere, entscheidende Schritte aus der aristotelischen Begriffs- und Vorstellungswelt heraus. Wir können die Ausführungen zum sich in der Abfolge von Gedanken selbst beobachtenden Verstand hier weder nachvollziehen noch die Konsequenzen, die sich daraus für das Konzept von Identität als Einheit der Differenz von Dauer und Veränderungen ergaben, ausführlich würdigen.[89] Für die Semantik der Wahrscheinlichkeit wurde wichtig, dass Locke einen Begriff von Zeit entwickelte, der nicht mehr um Bewegung kreiste, sondern die Abfolge von Ereignissen zum Ausgangspunkt nahm. Das Erinnerungsvermögen wurde damit zu einer entscheidenden Fakultät des menschlichen

88 Sawilla, Antiquarianismus.
89 Yolton, Locke Dictionary, S. 281-285.

Verstandes, weil es ihn befähigte, vergangene sinnliche Eindrücke nicht nur zu speichern, sondern sie auch in zeitlicher Abfolge zu ordnen. In Gottes Ewigkeit herrschte hingegen die ungeschiedene Gleichzeitigkeit. Ob das von Vorteil war, ließ Locke offen. Jedenfalls aber ergab sich aus der zeitlichen Abfolge die Möglichkeit, Ereignisse in ihrer Relation zueinander zu beobachten. Locke verschob das Konzept des Wissens von der Frage der Existenz in Richtung des Verhältnisses von Ereignissen zueinander. Insbesondere Ursache-Wirkungs-Verhältnisse rückten mit seinem Konzept von Kraft ins Zentrum des menschlichen Weltwissens. Locke verwandte wie schon Arnauld und Nicole keine Mühe mehr darauf, die Zugänglichkeit der Welt durch die Sinne und ihre Verlässlichkeit grundsätzlich infrage zu stellen. Die Wahrnehmungsfähigkeit der Sinne habe Grenzen, die zu beachten seien, aber Träume und Sinneswahrnehmungen könne der Verstand verlässlich auseinanderhalten. Das ermöglichte ein Konzept von Wissen, das nicht mehr auf die Referenz von Verstandesvorstellungen auf die äußere Welt orientiert war, sondern als Bestand sprachlicher Propositionen über die Welt gefasst wurde, die der Verstand in sich und in ihrem Verhältnis untereinander beobachtete und ihre Stimmigkeit mit der Unterscheidung wahr/falsch beurteilte. Es kam Locke auf das Urteil an: Die Einstufung eines solchen Verhältnisses von Sachbehauptungen als wahr oder falsch nahm der Verstand vor, indem er bewusst ein Raster von Kriterien zur Anwendung brachte. Die Zustimmung oder die Ablehnung ergab sich, wenn die Stimmigkeit einer Identitätsbehauptung geprüft war, wenn die Relation, also das Verhältnis zwischen Phänomenen bestimmt werden konnte, wenn gesichert war, ob eine notwendige Koexistenz – also ein Ursache-Wirkungs-Verhältnis – vorlag und wenn überhaupt die Existenz des Phänomens nachgewiesen werden konnte. Anders als noch in der Logik von Port Royal, in der das Sein oder Nichtsein von Ereignissen und Phänomenen im Rahmen eines Möglichkeitshorizonts im Zentrum unterscheidender Verstandesoperationen stand, kam es bei Locke nicht mehr auf Kontingenz an. Die Operationen des Verstandes waren auf eine Welt der selektiven Beziehungen zwischen Phänomenen gerichtet, auf eine komplexe Welt also.

Im weiteren Verlauf unterschied Locke dann Wissensbestände nach ihrer Begründungsbedürftigkeit. Es gab für ihn evidentes Wissen, dessen Wahrheit der Verstand spontan bestätigte, und demonstratives Wissen, das nach ausführlichen, kleinteiligen Beweisen verlangte, deren einzelne Schritte je für sich auf wahr/falsch zu prüfen waren. Die weitergehende Behauptung war dann, diese an die Mathematik angelehnte Form des Beweises sei nicht nur auf die Welt der Zahlen beschränkt, sondern auch bei allen anderen Gegenständen – insbesondere im Bereich moralischen Wissens – möglich. Wie man bei Substanzen, ihren Eigenschaften und Relationen den Bestand wahrer Aussagen nur durch Erfahrung, das heißt durch sinnlich vermittelte Beobachtung, ausweiten könne, so sei das auch bei menschlichen Verhaltensweisen gegeben. Man müsse sie genau bezeichnen, sie in ihren Eigenschaften, vor allem aber in ihren Beziehungen untereinander beobachten.

Locke betonte das Verstandesurteil, weil er der Überzeugung war, dass das evidente und auf Beweise gegründete Wissen längst nicht ausreiche, um das Leben zu bewältigen. Das Verstandesurteil half dann weiter, wenn Evidenz sich nicht ein-

stellte oder ein klarer Beweis nicht möglich war. Dann wurde eine Proposition ohne klaren Beweis für überzeugend erklärt. Man verließ damit das Feld der evidenten und demonstrierbaren Wahrheit und betrat den unüberschaubaren Bereich des Wahrscheinlichen. Er erstreckte sich von der Möglichkeit und Nähe zur Gewissheit bis hin zu Unmöglichkeit und Ungewissheit (die ja Möglichkeiten keineswegs ausschloss). Um sich auf diesen unübersichtlichen Gefilden zu orientieren, nutzte der menschliche Verstand ebenfalls gespeicherte sinnliche Wahrnehmungen. Sie standen in Form von eigener erinnerter Erfahrung zur Verfügung, in noch größerem Umfang aber in Gestalt fremder Erfahrungen, von denen man Kenntnis bekommen könne. Bei erinnerter Erfahrung lautete der Ratschlag, sich nicht auf frühere Schlüsse zu verlassen. Der Verstand war damit aufgerufen, frühere Urteile im Licht späterer Wahrnehmungen zu prüfen und dabei auch die möglicherweise veränderten Umstände zu bedenken.

Bei der vermittelten Erfahrung Dritter lagen die Dinge komplizierter. Locke griff hier auf die Forensik gerichtlicher Zeugenbefragung zurück, um dem Verstand Handreichungen zu geben, wie solche Zeugnisse auf ihre Verlässlichkeit hin abzutasten waren. Das muss hier nicht im Detail nachvollzogen werden. Wichtig ist, dass Locke explizit mit medialer Vermittlung rechnete und daher empfahl, neben dem Text, auf den man sich verlassen sollte, auch noch den Autor und dessen sonstiges Werk zu berücksichtigen. Überhaupt riet Locke, sich Alter und sozialen Stand von Zeugen genauer anzusehen. Es ging ihm dabei freilich nicht darum, Stand und Alter mit Autorität zu verbinden, sondern einen solchen Index gerade zu streichen. Den höchsten Grad an Wahrscheinlichkeit habe ein Zeugnis, wenn möglichst viele in allen Altersstufen darin übereinstimmten.[90] Die Orientierung auf dem Meer des Wahrscheinlichen blieb freilich stets mit Risiken behaftet. Deswegen empfahl Locke ein paar wenige feste Grundsätze, an denen man auch dann festhielt, wenn sie der Irritation zweifelnder Nachfrage ausgesetzt waren. Der aus Erfahrung lernende Verstand musste angesichts der Dynamik der Verhältnisse und Meinungen Unsicherheitsabsorption durch kalkulierte Lernunwilligkeit betreiben.

In diesen Aussagen über den menschlichen Verstand sind drei Elemente von zentraler Bedeutung. Seit Hobbes war nicht mehr umstritten, dass der Verstand auf der Basis der Sprache operierte. Trotz allen Misstrauens einem zeichenvermittelten Weltbezug gegenüber und der ausführlich diskutierten Kontingenz des Verstehens verschob sich der Begriff der Wahrheit vom Verhältnis zwischen sinnlichen Eindrücken bzw. Vorstellungen und Welt in Richtung der Verknüpfung von Vorstellungen. Wahrheit kam nur noch Propositionen zu. Eine zweite wichtige, in den Vordergrund geschobene Eigenschaft des Verstandes war sein Erinnerungsvermögen. Es befähigte ihn, sinnliche Eindrücke von der Welt zu speichern und sie in seinen laufenden Operationen immer wieder selektiv aufeinander zu beziehen, sie aber auch mit den laufend neu gewonnenen Sinnesdaten aus der Welt in Beziehung zu setzen, um diese zu bewerten.

90 Vgl. ebd., S. 175-177.

Das Erinnerungsvermögen befähigte auf diese Weise, in der laufenden Gegenwart Möglichkeitsräume für die Zukunft zu umreißen. Dahinter stand eine Optimierung des Umweltbezuges insofern, als die Verarbeitung von laufend gewonnenen Daten aus der Umwelt zu systemrelevanten Informationen durch gespeicherte Datenbestände angeleitet werden konnte. Damit war immer expliziter auch die Erkenntnis der Natur gemeint, weil die Reichweite und Genauigkeit der Sinne begrenzt sei, sie nur Akzidenzien, nicht die Substanzen erfassten – oder, wie es auch hieß, sie nicht in das Innere zu den Partikeln vordringen konnten. Drittens wandelte sich der menschliche Verstand von der trivialen Maschine eines Descartes zu einer sich selbst beobachtenden nichttrivialen Maschine, die durch Reflexivität Eigenkomplexität über die Zeit ihres Operierens aufbaute und Identität aus der laufend beobachteten Differenz von Dauer und Veränderung gewann.

Dieser Verstand bezog sich auf eine Welt, die seiner Operationsweise und seinen Strukturen entsprach, weil er sie entsprechend beobachtete. Es handelte sich (1) um eine verzeitlichte Welt, in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auseinandergetreten waren. Dann war diese Welt (2) dadurch bestimmt, dass das (medial) vermittelte Abwesende – Gegenwärtiges wie Vergangenes – zusammen mit der laufenden Präsenz sinnlicher Wahrnehmung gemeinsam die gegenwärtige Welt vorstellte, von der aus man in die Zukunft blickte. In die Gegenwart waren Vergangenes und Zukünftiges – als voneinander geschieden – schon eingelagert. Das trug dazu bei, die Rhetorik (samt Logik und Syllogistik) als Handwerkszeug der Weltorientierung unter Druck zu setzen. An die Stelle von Techniken des Überredens sollten Techniken des Überzeugens und des Verstehens treten. Eine weitere Eigenschaft dieser Welt war (3) ihre ungebremste Dynamik. Sie veränderte sich laufend in ihren Beständen (Ereignissen, sinnlichen Wahrnehmungen), aber auch in den Bezügen (d. h. Strukturen), die zwischen diesen Elementen auftraten. Auch wenn das Wesen der Dinge weiterhin im Zentrum philosophischer Überlegungen stand, interessierten Ereignisse und Phänomene immer mehr in ihren Relationen zueinander. Damit musste sich langsam der Beobachtungsfokus von Sein/Nichtsein auf So-/Anderssein verschieben, von Kontingenz auf Komplexität. Noch waren die Formulierungen an dieser Stelle uneindeutig. Jedenfalls aber waren (4) dem in einer so (von ihm selbst) beobachteten Welt operierenden Verstand laufend Entscheidungen abverlangt, die er auf der Basis wahrscheinlichen Wissen zu treffen hatte. Daher wurden (5) Anleitungen für das interne Operieren des Verstandes sinnvoll, wie aus den sinnlich vermittelten Daten der Welt das Mögliche und das Wahrscheinliche herauszufiltern sei und es dann auch gegeneinander gewichtet werden könne. Zum Symbol dazu wurde mehr und mehr das Konzept der Klugheit.

Kartographie des Wahrscheinlichen

Die letzte Etappe in der Entfaltung einer Semantik der Wahrscheinlichkeit, die wir hier bis zum ersten Drittel des 18. Jahrhunderts verfolgen wollen, ist vor dem Hintergrund der bisherigen Entwicklung gekennzeichnet durch die Bemühungen um

eine weitere Präzisierung des Wahrheitsbegriffes und seines Verhältnisses zur Wahrscheinlichkeit. Das war verbunden mit einer ausgreifenden und systematisierenden Kartographie der Felder des wahrscheinlichen Wissens. Man war sich einig, dass der Großteil des menschlichen Vernunftgebrauches – auch in den Wissenschaften – sich darauf beziehe. Entsprechend intensiv verlief die Suche nach Regeln, die den Verstand dabei anleiten sollten. Weil Wissenschaft wie Alltagshandeln von Wahrscheinlichkeit durchdrungen waren, lag es nahe, unter dem Stichwort »Ausübung der Vernunft-Lehre« zusätzlich Überlegungen zu einer klugheitsbegründeten Sozialität anzustellen, die davon ausgingen, dass die Verstandesoperationen jedes einzelnen Menschen zu ganz verschiedenen Ergebnissen führen konnten und außerdem durch das mehrdeutige Medium der Sprache vermittelt würden. Das zeitigte einen reflexiven Effekt, der ein Verständnis wissenschaftlicher Praxis begründete, das konstitutiv auf der Konfrontation unterschiedlicher Verstandesurteile beruhte. Wir werden in chronologischer Folge die Beiträge von Thomasius, Leibniz und August Friedrich Müller dazu berücksichtigen.

Christian Thomasius bezog Wahrheit in seiner 1691 publizierten Einleitung in die Vernunftlehre zwar auf die Unterscheidung wahr/falsch, hielt aber die Qualifikation von gewiss und wahrscheinlich für wichtiger. Nur evidente Propositionen oder beweisbare Schlüsse aus evidenten Axiomen seien gewiss. Alle anderen Sätze kann man für wahrscheinlich oder falsch halten. Das betraf den weiten Bereich der Welt, der die Kraft der Sinne überstieg, angefangen von Gott und den Engeln bis hin zur Beschaffenheit der Natur. Diese entzog sich den Sinnen, da diese nur die Akzidenzien der Dinge, aber nicht die Substanz erfassen können.

Jenseits solcher Reminiszenzen an den Aristotelismus formulierte Thomasius eine Vernunftlehre, die Reflexivität der Vernunft voraussetzte und ihren Gebrauch an den Austausch von Gedanken, Urteilen und sinnlichen Erfahrungen band. Schon bei gewissen Wahrheiten diente der Beweis dazu, andere von der selbstempfundenen Evidenz einer Wahrheit zu überzeugen. Wenn es um wahrscheinliche Aussagen ging, musste der Verstand sich selbst überzeugen, dass Gewissheit in diesem Fall nicht zu erreichen sei und er daher nur zu einer Meinung kommen könne. Das solle er dann aber als Aufforderungen zum Lernen und vor allem zum weiteren Nachforschen nehmen. Das Wahrscheinliche grenzte an einen großen Kontinent des Nichtwissens und war jetzt nicht mehr Quelle des Zweifels, sondern Aufforderung, ihn zu erkunden, indem man sich auf die Suche nach neuen Wahrheiten machte. Dieser Suche widmete Thomasius ein ganzes Hauptstück seines Werkes. Wir übergehen hier diese an der Unterscheidung vom Ganzen und seinen Teilen orientierte Methodenlehre, halten nur fest, dass Thomasius den Vorgang des Erkennens neuer Wahrheiten präsentistisch dachte, weil er auf die laufenden sinnlichen Erfahrungen aufbaute und somit die Dauer von Phänomenen voraussetzte. Soweit Propositionen sich deswegen auf räumlich und zeitlich entfernte Dinge oder Ereignisse bezogen, kam ihnen nur Wahrscheinlichkeit zu. Hier musste sich der Verstand häufig auf induktives Vorgehen verlegen, indem er vom Einzelfall auf allgemeine Verhältnisse schloss. Die schon verfügbaren Techniken sta-

tistischer Extrapolation und der mathematischen Wahrscheinlichkeit[91] kamen Thomasius dabei nicht in den Sinn. Er verwies auch hier auf Lernbereitschaft. Man müsse sich im Lichte neuen Erlebens immer wieder korrigieren. Darüber hinaus wurden die bekannten Ratschläge zur Prüfung von Zeugnissen über vergangenes und räumlich entferntes Geschehen gegeben.

Während Thomasius sich in der Einleitung zur Vernunftlehre noch überzeugt gab, der Mensch könne, weil mit der Fähigkeit zur Selbsterkenntnis ausgestattet, die Gedanken des anderen mit so großer Wahrscheinlichkeit erkennen, dass sie fast an die Wahrheit kommt, schien ihm diese Ansicht in der Ausübung der Vernunftlehre abhanden gekommen zu sein. Das dritte Hauptstück darin befasste sich mit dem Begreifen von Irrtümern und Wahrheiten, die von anderen vorgelegt wurden. Den Unterschied machte, ohne dass Thomasius dies auf den Punkt gebracht hätte, der Wechsel von Interaktion zu medial vermittelter, dekontextualisierter Kommunikation. Er begann dieses Kapitel mit Ausführungen zur Unterweisung von Schülern durch ihren (akademischen) Lehrer, um festzustellen, dass Schüler hier ja jederzeit nachfragen könnten, wenn sie etwas nicht verstehen würden, und ein Lehrer auch jeweils genau wisse, was er habe sagen wollen. Genau diese Übertragungsleistung von Gedanken konnte der Sprache aber jenseits der Interaktion abhandenkommen. Selbst bei besten Absichten des Redners und bei den deutlichsten Reden aufseiten des Adressaten bleibt es nur bei einer »demonstratio hypothetica« hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Gedanken.[92] Jede Interpretation, und man muss sagen, jede Lektüre blieb daher hypothetisch und führte nur auf eine wahrscheinliche Wahrheit, umso mehr, wenn man auf unklaren Wortgebrauch, Verschreibungen oder dunkle Stellen stieß.

Thomasius empfahl, sich für das Lesen durch Lesen zu rüsten, um den Verstand in die Lage zu versetzten, schwierige Texte zu verstehen. Um die dazu nötigen Regeln der menschlichen Klugheit zu erlernen, müsse man sich in vielen Disziplinen bewandert machen. Bezogen auf den einzelnen Text und die Interpretation dunkler Stelle müsse aber Kontextualisierung betrieben werden. Es brauche Informationen über den Autor, seinen Stand, sein Verhältnis zum behandelten Gegenstand, seine fachlichen Kompetenzen, und ob er eventuell einer besonderen philosophischen Sekte angehöre. Dann schafften auch der Text selbst und das schon bekannte Werk eines Autors einen Kontext, der bei der Interpretation dunkler Stellen Orientierung gebe. Um die Bedeutung von begrifflicher Konsistenz zu erläutern, bezog sich Thomasius immer wieder auf das Recht und Gesetzestexte. Mehrfach ließ er dabei seine Abneigung gegen die formalistische Interpretationslehre von Juristen erkennen. Man müsse stets in Rechnung stellen, dass jemand seine Meinung und mithin seinen Sprachgebrauch auch ändern könne. Ein ehernes Prinzip bei aller Interpretation sei aber – außer der Text oder der Autor ließen klar erkennen, dass er »Possen« machen wolle[93] – die Präsumtion der Vernünftigkeit des Autors und der im Text vermittelten Gedanken. Gerade

91 Vgl. Daston, Classical Probility, S. 116-142.
92 Thomasius, Ausübung, S. 173; vgl. Petrus, Genese und Analyse, S. 125-142.
93 Thomasius, Ausübung, S. 187.

deswegen seien Interpretationen zu akzeptieren, die auf Mehrdeutigkeit, Sinnlosigkeit oder Widersprüchlichkeit eines Textes führten.

Für Thomasius erschloss die Kategorie der Wahrscheinlichkeit für die Vernunft eine Welt, in der die Wissensbestände, mit denen sie sich auf diese bezog, wesentlich medial vermittelt und dekontextualisiert waren. Dem sollte ein Wissenschaftsbetrieb entsprechen, dessen Teilnehmer sich bis zum Beweis des Gegenteils gegenseitig Vernünftigkeit unterstellten und die Unterschiedlichkeit ihrer Vernunftschlüsse und ihrer Lektüren der zirkulierenden Texte nicht zum Anlass für persönlichen Streit nahmen. Keiner könne Gewissheit für sich in Anspruch nehmen, jede Interpretation habe nur Wahrscheinlichkeit für sich. Wer bei Widerspruch glaubte, seine Ehre retten zu müssen, der könne ja für sich annehmen, dass nicht jeder Verstand von der Qualität sein könne wie der eigene. An dieser Stelle war es von Vorteil, dass Thomasius in der »Einleitung« wie in der »Ausübung« der Vernunftlehre darauf verzichtet hatte, Wahrscheinlichkeit systematisch als ein steigerbares Konzept auszuformulieren. Die wahrscheinliche Wahrheit stellte in jedem Fall einen Anlass für weiteres Forschen, weitere Interpretationen und für Lernen dar. Thomasius hatte damit aus dem Pietismusstreit heraus den Weg der Eklektik eingeschlagen.[94]

Thomasius war mit seiner Reaktion auf die heftigen konfessionellen und theologischen Kontroversen der Zeit nicht allein. Auch Leibniz folgte diesen Argumenten. Seine Neuen Abhandlungen über den menschlichen Verstand von 1704 trugen keine grundlegend neuen Begriffe oder Argumente in die Semantik der Wahrscheinlichkeit ein, aber sie zeigen, welcher Assoziationshorizont sich mit diesem Konzept inzwischen verband und wie bewusst man jetzt die Grenzen zu einer aristotelischen Epistemologie des Wissens zog. Das war bei Leibniz schon der inneren Ordnung des Textes zu entnehmen, die nur noch wenig Rücksicht auf traditionelle Einteilungen der Wissensordnung nach Metaphysik, Logik oder Rhetorik nahm.

Leibniz identifizierte zwei Quellen des wahrscheinlichen Wissens: die eigene sinnliche Wahrnehmung und die durch das Zeugnis anderer vermittelten Erfahrungen. Aus diesen Erfahrungen heraus war die menschliche Vernunft in der Lage, auch auf den Feldern auf Ursache-Wirkungs-Verhältnisse zu schließen, auf denen die Sinne dazu keine Gewissheit lieferten. Leibniz hielt dies für eine Fähigkeit, die man auch bei Tieren schon beobachten könne. Während dies bei Tieren aber intuitiv geschehe, suchten Menschen für diese Zusammenhänge Gründe anzuführen und nähmen dies dann zum Anlass für Untersuchungen, aus denen sie die Wahrscheinlichkeit ihrer Vermutungen ableiteten. Auch wenn damit nicht die Wahrheit getroffen werde, ermögliche Klugheit es dann, auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen. Leibniz war wie andere schon vor ihm der Meinung, die alltägliche Weltorientierung auf der Basis wahrscheinlichen Wissens sei notwendig, weil eben meist nicht die Zeit bleibe, wahrheitsfähige Beweise beizubringen, und häufig die eigene wie die fremde Erfahrung dafür auch keine ausreichende Grundlage lieferten.

94 Vgl. Gierl, Pietismus, S. 488 ff.

Leibniz zog daraus zwei wichtige Schlussfolgerungen. Zum einen müsse sich der Mensch in seinem Weltbezug auf fortlaufendes Lernen einstellen. Wie man neuerdings im Recht bei fehlendem Urkundennachweis auf die »restitutio in integrum« verzichte, so sollten wir unsere alltäglichen Festlegungen nicht als unumstößlich begreifen, sondern sie unter den Vorbehalt stellen, sie auch wieder ändern zu können.[95] Alltagshandlungen wurden als fortlaufendes Entscheiden mit Korrekturbedarf beschrieben. Damit verlor seiner Auffassung nach aber gleichzeitig der Anspruch des eigenen Meinens auf soziale Verbindlichkeit seine Grundlage. Man dürfe anderen seine Ansichten sehr wohl kundtun, könne aber billig nicht verlangen, dass diese übernommen würden. Direkt angesprochen wurde an dieser Stelle die theologische Zensur. Der Raum wahrscheinlichen Wissens stellte sich Leibniz konstitutiv als Raum der kontroversen Ansichten und Meinungen dar, nicht nur, weil der Mensch irren könne, sondern vor allem, weil Menschen die Dinge eben nicht von der gleichen Seite betrachteten und daher zu unterschiedlichen Urteilen und Meinungen kämen. Jeder müsse daher die Meinung eines anderen erst einmal respektieren, um untereinander Frieden halten zu können. Diese Irenik ist umso wichtiger, je mehr man Anlass hat, beim Gegenüber Interessen, Ehrgeiz oder andere persönliche Motive zu vermuten. Die soziale Neutralisierung des Nein setzte voraus, von einer Kommunikation im Modus der Ehre auf Höflichkeit umzustellen.

Während die Kontroverse im Alltag vermieden oder wenigstens in zivilisierter Form ausgetragen werden sollte, gingen die Überlegungen für das universitär verwaltete und produzierte Wissen in eine andere Richtung. Hier zielte Leibniz darauf, den Bereich der beweisbaren Wahrheiten auszuweiten oder, wenn dies wie bei moralischen Gegenständen nicht möglich war, die Beweisführung methodisch zu kontrollieren, um deren Verlässlichkeit, das heißt Wahrscheinlichkeit, einschätzen zu können. In der Erkenntnis der infinitesimal strukturierten Natur erwartete Leibniz eine stetige Vervollkommnung des Wissens durch die immer bessere instrumentale Bewaffnung der Sinne. Er war überzeugt, die zunehmende Nutzung des Mikroskops könne auf eine empirische Bestätigung der Monadenlehre führen. Auch die Verbesserung des moralischen Wissens erfordere neue Einsichten und bessere Beweise. In einem langen Abschnitt legte Leibniz dar, warum der Syllogismus dafür keinesfalls das geeignete Instrument sei. Gerade wenn es um Wahrscheinlichkeit gehe, tauge er nicht, um neue Entdeckungen zu machen und neue Beweisführungen zu entwickeln. Man müsse vielmehr das gesamte System der aristotelischen Topik und der Anordnung von Gemeinplätzen hinter sich lassen, um eine neue Logik zu entwerfen, die das Argumentieren wie ein mathematischer Kalkül anleiten und strukturieren könne. Leibniz verwies zwar an dieser Stelle auf die mathematisierte Wahrscheinlichkeitsrechnung und sprach die Hoffnung aus, ein Mathematiker möge ein solches Buch schreiben. Um den Weg dahin aber zu illustrieren, ging Leibniz ausführlich auf die Regeln der Beweisführung und der darauf dann gegründeten Urteilsfindung im Recht ein. In diesen Verfahrensformen erblickte er eine eigenständige Logik, mit

95 Leibniz, Neue Abhandlung, S. 501.

der Rechtsfragen behandelt würden. Um für ein »stichfestes Urteil« Wahrscheinlichkeiten gegeneinander abwägen zu können, brauche es mithin gegenstandsbezogene Begriffsdefinitionen und Regeln der Verknüpfung zwischen ihnen. Dann könnten aus Beobachtungen neue Schlüsse gezogen und ihre Validität auch vergleichend bewertet werden.[96] Erst auf dieser Grundlage gelangt man von einer Rhetorik, in der durch Zeugnis belegte und andere Beweise sich mischten, zu einer vernünftigen Argumentation, die andere überzeugt, indem sie Behauptungen an methodisch gewonnene Beweise bindet.

Dass es dabei auch auf die Form der symbolischen Repräsentation von Beobachtungen und Erfahrungen und deren Selektion ankam, verdeutlichte Leibniz in seinen Ausführungen zur Geschichtsschreibung. Er hielt es überhaupt für schwierig, vergangene Ereignisse zu erfassen. Schon den Zeitgenossen ist nur das öffentliche Handeln zugänglich, nicht die Motive. Neuerdings würden daher Satiren und Romane geschrieben, weil man das Fehlende einfach glaube erfinden zu dürfen. Eine große Menge an Einzelheiten sei am schwierigsten zu erfassen. Von Schlachten brauche man Berichte von klugen Beobachtern auf beiden Seiten. Um sich dann eine Vorstellung vom Ablauf zu bilden, solle man Zeichnungen anfertigen, in denen die Stellung der Truppenteile zu bestimmten Zeitpunkten nachvollziehbar gemacht werde. Leibniz empfahl hier, was die zeitgenössische Kriegskunst gerade lernte: Strategien und Taktiken aus der aufsichtigen, symbolisch abstrahierten Darstellung von Armeen im Gelände zu entwickeln.[97]

Die abstrahierende und theoretisierende Symbolisierung von Ereignissen und ihre Zerlegung in Zeitschichten[98] – man kann auch sagen: in verschiedene Gegenwarten – nötigte gleichzeitig zur Selektion. Man musste das Wichtige vom Unwichtigen scheiden. Leibniz gestand zwar zu, dass Geschichtsschreibung der spielerischen Zerstreuung des Lesers dienen könne, weswegen er auch eine Geschichte der Kleidung etwa nicht für verwerflich hielt. Eine Universalgeschichte freilich, der nützliche Belehrungen entnommen werden könnten, müsse anders vorgehen. Sie dürfe nur die folgenreichsten Geschehnisse und einige »wenige andere Dinge« vermerken. Der Gegenstand einer Geschichtsschreibung, die sich nicht als Archiv von Gemeinplätzen oder Kuriositäten verstand, war als eine fortlaufende Gegenwart gedacht, in der (auf der Grundlage von wahrscheinlichem Wissen) über zukünftige Gegenwarten entschieden wurde. Nur dann könne sie den Horizont nützlicher Erfahrungen für den Leser erweitern.

Leibniz hatte keinen nachvollziehbaren Einfluss auf die Schüler von Thomasius in Deutschland, die die Semantik der Wahrscheinlichkeit in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts weiter systematisierten. August Friedrich Müller bezog sich auf seinen Lehrer, den Thomasius-Schüler Andreas Rüdiger, wenn es um Wahrheit ging.

96 Ebd., S. 511-515.
97 Krez, Veränderung der Kriegsdarstellung.
98 Leibniz denkt nicht (wie Koselleck) an die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen.

Wenn der Verstand und die Wahrscheinlichkeit diskutiert wurden, rief er Locke oder Gassendi auf. Müller, der auch in den Rechtswissenschaften eine Disputation absolvierte, hatte seit 1731 eine Professur für Philosophie in Leipzig inne. In seiner 1728 erstmals erschienenen Einleitung in die philosophischen Wissenschaften formulierte er in den Kapiteln 4 und 19 eine Systematik der Konzepte Wahrheit und Wahrscheinlichkeit, die man deshalb als paradigmatisch für den Stand der semantischen Entwicklungen nehmen kann, weil die Argumente und zum Teil auch Formulierungen fast unverändert in die entsprechenden Lexikonartikel bei Walch und im Zedler übernommen wurden. Müller hat sie mutmaßlich selbst verfasst. Wir orientieren uns im Folgenden überwiegend an der Einleitung.

Müller übernahm in seinen Ausführungen zum menschlichen Verstand den Stand der Diskussion, fügte dem sinnenvermittelten Zugang zur Welt, dem Erinnerungsvermögen und der Urteilskraft noch das Ingenium hinzu. Das Ingenium war dafür zuständig, die Welt des Möglichen zu erkunden, und es legte damit, wie wir sehen werden, die Grundlage für die Orientierung in der Sphäre des Wahrscheinlichen. Die Unterscheidung wahr/falsch ließ Müller nur noch hinsichtlich der logischen Wahrheiten gelten, die man auf die Übereinstimmung der Propositionen mit Sinneseindrücken bezog. Der metaphysischen Wahrheit stand keine Falschheit entgegen. Weder gab es falsche Empfindungen der Sinne für Müller noch konnte deren Bezeichnung falsch sein. Erst die daraus gezogenen Schlüsse konnten als wahr oder falsch kategorisiert werden, je nachdem, ob sie durch Sinneseindrücke gedeckt waren oder nicht. Diese Übereinstimmung war dann beweispflichtig. Deswegen stand am Ende der Argumentation die Unterscheidung von Wahrheiten, die man beweisen könne, und solchen, die im Bereich des Wahrscheinlichen verblieben. Alles hing an der von Müller vorausgesetzten Verlässlichkeit der Sinne.

Wo die Welt den Sinnen die Ursachen des Vorfallenden nicht preisgab, trat das Ingenium des Verstandes auf den Plan. Es ersinnt die möglichen Ursachen, die dann als Hypothesen ausformuliert werden. In der anschließenden Prüfung durch die Urteilskraft wird das Verfahren der demonstrativen Beweisführung umgekehrt. Es wird geprüft, ob die sinnlich beizubringenden Umstände des Vorfallenden die Hypothese stützen oder ihr widersprechen. Je mehr sinnliche Stützen für eine hypothetisch formulierte Wahrheit beigebracht werden können, desto wahrscheinlicher ist sie; je mehr Sinneserfahrungen ihr widersprechen, desto unwahrscheinlicher wird sie. Es ist freilich auch darauf zu achten, nach welchen Umständen die Bestätigung einer Hypothese verlangt. So kann es sein, dass schon ein einziger Negativbefund eine Hypothese in den Bereich des Unwahrscheinlichen oder auch Unmöglichen verschiebt. Diese Überlegung Müllers zeigt, dass er eine abstrakte Modellierung des Gegenstandsfeldes, dem das Vorfallende zuzuordnen war, voraussetzte. Das Ingenium phantasierte nicht einfach drauflos, sondern suchte nach Regelmäßigkeiten, die nach Ursache und Wirkung aufzuschlüsseln waren.

Müller unterschied dann fünf Gegenstandsbereiche wahrscheinlicher Wahrheit und ordnete ihnen jeweils eine Zielrichtung der Hypothese sowie des Feldes sinnlicher Erfahrung zu, auf dem die Prüfung der Wahrscheinlichkeit zu erfolgen habe.

Er behandelte der Reihe nach die historische Wahrscheinlichkeit und die hermeneutische, die nicht mehr wie bei Thomasius in die Anwendung der Vernunft ausgelagert war; sodann die physikalische, die politische und die praktische. Wir können für unsere Argumentation darauf verzichten, Müllers Überlegungen im Detail zu rekapitulieren. Sie sind, was die ersten drei Wahrscheinlichkeiten anbelangt, weitgehend auch bei Thomasius schon zu finden. Interessant sind die Ausführungen zur politischen Wahrscheinlichkeit, weil sie noch einmal die Notwendigkeit der theoretischen Modellierung von Gegenstandsfeldern vor Augen führen. Da die inneren Anlässe des menschlichen Handelns stets verborgen bleiben, braucht es umfassende Überlegungen zur Anthropologie des Menschen, um von äußeren Umständen, früheren Handlungen, situativen Dispositionen des Gegenübers auf seine zukünftigen Handlungen schließen zu können. Mit der praktischen Wahrscheinlichkeit zielte Müller auf natürliche Kausalitäten jenseits des menschlichen Handels. Der Mensch strebe danach, die Wirkung natürlicher Dinge für sich »glücklich zu gebrauchen«. Das technische Ingenium musste nicht darauf warten, alle Wirkmechanismen der Natur verstanden zu haben. Es konnte sich brikolierend vorwärtstasten. Darüber hinaus dachte Müller an dieser Stelle offenbar auch an das Handeln des Menschen. Man könne nicht nur die Taten des Menschen auf ihre Ursachen hin befragen. Die Taten selbst würden wiederum Ursachen künftigen »Erfolgs«. Dieses künftige Geschehen gründlich vorherzusehen, sei für alle menschlichen »Geschäfte« dringend nötig – auch wenn wegen der menschlichen Willensfreiheit hier keine letzte Sicherheit zu erlangen sei. Die Urteilskraft, die sich dann über die Beweislagen zu den Hypothesen beugte, entschied nach Hoffnung oder Furcht, die sich mit den vermuteten »Erfolgen« jeweils verband. Sie wog damit Chancen gegen Gefahren ab.[99]

Entscheiden, Wahrscheinlichkeit und Differenzierung

Lorraine Daston führt in ihrer umfassenden Darstellung der Entstehung und praktischen Umsetzung der mathematisierten Wahrscheinlichkeit eine Reihe von Gegenstandsbereichen auf, angefangen vom Recht über den aleatorischen Vertrag bis hin zur Theoretisierung des Spieles selbst, in denen Überlegungen zur Wahrscheinlichkeit von Ereignissen angestellt wurden. Dabei blieb aber unterbelichtet, dass sich Wahrscheinlichkeit auf Phänomene sehr unterschiedlicher Qualität bezog und mit dem Konzept deswegen auch sehr verschiedene Behauptungen verbunden waren. Am nächsten dürften der mathematisierten Wahrscheinlichkeit der Verteilung des Verhältnisses von Ereignissen verschiedener Fallklassen noch Überlegungen zum Spiel gekommen sein. Beim aleatorischen Vertrag ging es zwar auch um Risiken, die freilich nicht quantifiziert wurden. Im Zentrum stand aber vielmehr die Hermeneutik des Vertragstextes, auf den sich beide Seiten verständigten. Im Gerichtswesen schließlich wurde das Gewicht von Zeugenaussagen bewertet, um einschätzen zu können, ob ein

99 Müller, Einleitung, S. 590-596.

behauptetes Ereignis stattgefunden habe oder nicht.[100] Weder die Interpretation von Vertragstexten noch auch die Zeugenbewertung hatte etwas mit der stochastischen Verteilung von kontingenten Ereignissen zu tun, sondern es ging im Kern jeweils um die Frage, ob und unter welchen Umständen der menschliche Verstand in der Lage sei, etwas von der Welt zu wissen, und wie verlässlich dieses Wissen dann für die Selektion von Handlungen einzuschätzen sei. Etwas allgemeiner gesprochen: Im Zentrum stand das Verhältnis von Informationsgewinnung und interpretativer, das heißt sinnbasierter Informationsverarbeitung durch den menschlichen Verstand und damit gerade nicht die Proportionalität und Verteilung von Fallzahlen. Es ist deswegen nicht verwunderlich, dass Texte, die sich mit dieser Seite der Wahrscheinlichkeitssemantik beschäftigen, nur in Ausnahmefällen auf den zeitgleich laufenden Diskurs um die mathematische Wahrscheinlichkeit Bezug nehmen.

Wir konnten an den herangezogenen Texten beobachten, wie sich der Umgang mit sinnlicher Erfahrung aus der cartesianischen Skepsis langsam befreite. Notwendig dafür war, die sinnliche Erfahrung der Kontrolle durch ein methodisches Regelwerk zu unterwerfen. Die Institutionalisierung methodengeleiteter Formen der Weltbeobachtung bildete die Voraussetzung dafür, das Wahrscheinliche umzuwerten. Es wurde von einer Kategorie, die der evidenten Wahrheit entgegengesetzt war, zu einer, die man in einem speziellen Wirklichkeitsbereich äquivalent zur Wahrheit nehmen konnte. Wahrscheinlichkeit identifizierte ein Wissen bzw. erlaubte es, Informationslagen zu qualifizieren, die man anstehenden Entscheidungen über das eigene Handeln gerade dann zugrunde legen musste, wenn es an Evidenz fehlte.

Damit verbunden war eine Pragmatik des Prüfens und der Beurteilung von Informationslagen, mit denen das Mögliche umrissen und das Wahrscheinliche herausgefiltert werden sollte. Damit sollte der Verstand sich in die Lage versetzen, die Wahrscheinlichkeiten zu graduieren und so abwägend zu einer Entscheidung zu kommen. Alles im Horizont des Wahrscheinlichen angesiedelte Handeln ist mithin Entscheiden. Soll es dabei vernünftig zugehen, müssen die Gegenstandsfelder entweder durch erinnerte oder mitgeteilte Beobachtungen induktiv auf Regelmäßigkeiten des Zusammenhanges von Ereignissen hin erschlossen werden. Wenn sie sich wegen ihrer Größe oder Komplexität der individuellen Beobachtung entziehen, müssen sie analytisch modelliert werden, um Zusammenhänge aus Theorien ableiten zu können. Ersteres gründet auf individueller Erinnerung und auf der medial vermittelten Erfahrung Dritter. Letzteres wird fassbar in der seit Beginn des 17. Jahrhunderts zu beobachtenden Theoretisierung nicht nur natürlicher Phänomene, sondern auch der Ökonomie und des Politischen. Dass sich in der Verwaltung von Herrschaft und in der Wirtschaft organisationsförmige Systeme etablierten, deren Umweltbezug immer weniger mit der Kontingenz der Welt, sondern mit ihrer (handhabbaren) Komplexität rechnete, stützte diese Entwicklung. Organisationen können in ihrer Umwelt Medien

100 Vgl. Grotius, Recht des Krieges, S. 479-499; Radbruch (Hg.), Halsgerichtsordnung, Art. 18-47, 62-74.

identifizieren, wie etwa eine (statistisch beschriebene) Bevölkerung oder regelmäßig notierte und in Zirkulation gebrachte Marktpreise, die sie mit Informationen versorgen, auf die man dann mit Entscheidungen reagieren kann.[101]

Die Semantik des Wahrscheinlichen setzte sich daher wiederholt in einen direkten Bezug zur Evolution des Mediensystems. Die alltägliche Weltorientierung kann nicht auf die eigene sinnliche Erfahrung beschränkt werden, sondern muss stets auf medial vermitteltes und zirkulierendes Wissen zurückgreifen. Daher braucht es auch Ratschläge, wie Bücher zu lesen und Texte zu verstehen seien. Die Semantik der Wahrscheinlichkeit zeigt sich damit als ein eindrucksvoller Indikator dafür, dass die Ablösung der Vergesellschaftung unter Anwesenden durch medienvermittelte Kommunikation in der operativen Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen weit fortgeschritten war.

In der Selbstbeobachtung und Selbstbeschreibung von Gesellschaft dominierte allerdings weiterhin die Perspektive der Interaktion und des an ihr beteiligten Personals. Es muss sich in der Verarbeitung seiner Erfahrungen und in seinem Handeln auf Wahrscheinlichkeiten verlassen. Hinzu kommt die strategische Orientierung der Akteure. Man verfolgt Ziele und rechnet damit, dass andere sie zu durchkreuzen versuchen. Wer aber doppelte Kontingenz in seine Entscheidungen einpreist, der muss damit rechnen, dass erinnerte Erfahrungen im Zweifelsfall wenig Orientierungssicherheit bieten. Die empfohlenen Strategien der Enttäuschungsabsorbtion sind daher nicht als Schicksalsergebenheit zu lesen. Sie sind notwendiger Bestandteil einer Klugheit, die zur Chiffre für diese Konfiguration wird. Sie ist politisch, weil sie berechnend ist.

Das damit angesprochene Personal weiß sich – das wird unten im Abschnitt über Sozietäten noch deutlicher zu zeigen sein[102] – jenseits der Hierarchie der Adelsgesellschaft platziert. An die Stelle des Kommunikationsmediums der Ehre, das die Reproduktion hierarchischer Muster sicherstellt, treten kommunikative Strategien, die der anderen Seite Vernünftigkeit unterstellen und auf eine kalkulierbare (gemeinsame) Zukunft orientiert sind. Die Akteure werden auf diese Weise sozial neutralisiert. Damit kann die Sachdimension (zusammen mit der Zeitdimension) die Führung in der Modellierung von Kommunikation vor der Sozialdimension übernehmen. Die Verfestigung sachlich bestimmter, d. h. funktional orientierter Differenzierungsprozesse wird so jenseits von Organisation im Feld der Interaktion unterstützt.

Deswegen thematisieren die Texte auch die enge Verbindung zur Ausdifferenzierung moderner Wissenschaft. Sie sprechen über die Voraussetzungen ihrer eigenen Existenz. Erst wenn der Code der Ehre verabschiedet wird, kann Wissenschaftskommunikation auf den entpersonalisierten Austausch von Argumenten umgestellt werden. Während im Feld des Ökonomischen der verweigerte (unterlassene) Kauf in der Arena des Marktes immerhin als Information produktiv wird, formt sich hier

101 Vgl. Kap. II. III. 2-4.
102 Kap. II. V.

über die Neutralisierung der Sozialdimension ein Sozialsystem, das sich um das Nein und die unerwartete Antwort zentriert. Die Epistemologie des Wahrscheinlichen dokumentiert deswegen auch die Ausdifferenzierung und langsame Schließung des modernen Wissenschaftssystems um den Code wahr/falsch. Dessen Konturierung und die Bestimmung eines Methodenprogramms, das die Zuweisung der Prädikate verlässlich anleitete, verlief schlingernd. Entsprechend volatil war auch die Positionierung des Wahrscheinlichen, die wir in den Texten seit der Mitte des 17. Jahrhunderts beobachten konnten. In seinen Überlegungen zum Verhältnis von Semantik und Struktur identifizierte Niklas Luhmann den wesentlichen Einschnitt in der Evolution gesellschaftlicher Semantik im Übergang der Selektion von Varianten durch die Topologie der Rhetorik, mit der die Grenzen des Plausiblen gezeichnet wurden, zu einer Semantik, die funktionaler Differenzierung entsprach. In ihr folgte die Hervorbringung von Variationen dem Code wahr/falsch. Die Aufgabe des Filterns und der Einpassung übernahmen jetzt die zugehörigen Methoden. Diese neue Verbindung von modernem Wissenschaftssystem, vordringender funktionaler Differenzierung und den veränderten Perspektiven gesellschaftlicher Selbstbeschreibung, die auf eine analytische Konstruktion von Gegenstandsfeldern und damit des Sozialen zielte, war hier zu beobachten.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich die Theoretisierung des Sozialen als Voraussetzung für Strategien der Komplexitätsreduktion soweit verdichtet, dass man von selbstgesteuerter Ordnungsbildung unsichtbarer Hände ausgehen konnte. Laplace nutzte die mathematisierte, statistisch operierende Wahrscheinlichkeitsrechnung, um das Soziale damit zu erfassen. Das Verhältnis zwischen einem freien Willen und der sozialen Welt musste unter diesen Umständen neu bestimmt werden. Kant stellte das Recht ins Zentrum einer sittlichen Gesellschaft. Im Recht konnte die Materialisierung des kategorischen Imperativs gesehen werden, der empfahl, die eigenen Handlungsmaximen auf Verallgemeinerungsfähigkeit zu prüfen, und darauf bestand, niemanden als Mittel zu behandeln, sondern als Zweck an sich selbst. Die allgemeine Sittlichkeit realisierte sich für Kant, indem die individuelle Vernunft Fremdreferenz simulierte.

Hegel hat diese Konstruktion in seiner Rechtsphilosophie sehr vehement kritisiert und zurückgewiesen. Sie folge der mit Rousseau verbreiteten Idee, den individuellen, besonderen Willen zum Ausgangspunkt zu nehmen, ohne noch einen spekulativen Gedanken auf die Folgen dieser Annahme zu verwenden. Zunächst führe das in einen Widerspruch. Der Wille des kategorischen Imperativs sei zunächst negativ bestimmt, weil er eine Beschränkung individueller Freiheit dergestalt fordere, dass sie mit jedermanns Willkür zusammen bestehen könne. Das setze, kann man hinzufügen, eine Verschiedenheit des individuellen Wollens voraus. Gleichzeitig werde im kategorischen Imperativ aber der freie Wille in der positiven Bestimmung des allgemeinen Vernunftgeschehens als Übereinstimmung der Willkür des einen mit der Willkür des anderen bestimmt. Der freie Wille Kants sei demnach durch einen Widerspruch in sich gekennzeichnet, weil er mit sich identisch und verschieden gleichzeitig sei.

Dagegen setzte Hegel ein Konzept, das die Vernunft nicht im Individuum verortete, sondern in der als ›Allgemeinheit‹ apostrophierten Gesellschaft und ihren Einrichtungen. Freiheit des Individuums bleibt damit nicht länger nur Postulat, sondern sie wird in ihren Einschränkungen durch die im Recht vergegenständlichte Sittlichkeit sichtbar. Für den Willen liegt die Freiheit in seiner Reflexivität. Er bestimmt sich selbst. Autonom ist er insofern, als er zwischen den Trieben wählen kann, denen er folgt. Damit wird er in mehrfacher Hinsicht zum Agenten des Geistes. Er arbeitet mit daran, die gegen die Freiheit des Geistes gerichteten Triebe »auszurotten«, und er macht den Menschen zum Individuum, indem er die Grundlage dafür legt, die Triebe zu kultivieren und sie zu reinigen. Als freier Wille tritt er in einen Gegensatz zur bloß subjektiven Willkür. Und als Wille überhaupt sorgt er dafür, dass das Denken in die Wirklichkeit eintritt. Der Geist kann in der Welt wirken, indem er sich in ihr unterscheidet. Der Mensch des freien Willens ist für Hegel durch einen Zwang zum Beschließen bestimmt. Nur durch eine Festlegung, eine Beschränkung, kommt er von der Möglichkeit zur Wirklichkeit. Er gibt dadurch dem Ich die Möglichkeit, sich zu diesem oder einem anderen zu bestimmen, und verpflichtet es gleichzeitig darauf, unter diesen Möglichkeiten der Bestimmung zu wählen. Der Wille befähigt den Menschen, sich zu seiner Natur zu verhalten. Er schließt die Kluft zwischen Denken und Handeln und ist damit die Brücke, über die der Geist in die Welt tritt. Er führt den Menschen in Festlegungen, die dann in Institutionen wie dem Recht, der Polizei, den Korporationen kondensieren, an denen sich das Wollen wiederum orientiert, damit es zum an sich freien Willen wird. Der Sachbezug der Kommunikation, der sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer mehr freisetzte, hatte sich zur Gesellschaft mit ihren funktional bestimmten Institutionen verselbstständigt. Sie wurde zur Folie, die dem Menschen mit seinen Entscheidungen in seinem Sosein als Individuum Erkennbarkeit verleiht. Es hätte auch ein anderes sein können. Die Vergesellschaftung der vielen divergierenden Willen erfolgt bei Hegel nicht mehr durch die Simulation von Fremdreferenz, sondern der sich in seinen Entscheidungen begrenzende und gleichzeitig verwirklichende Mensch schafft eine Welt, an der er sich bei seinen Festlegungen zu orientieren hat, wenn nicht die bloß subjektive Willkür herrschen soll.

Ab diesem Zeitpunkt bekommt es die Entscheidungsfähigkeit des Menschen mit Dialektik und Entfremdung zu tun. Sie konnte wählen, aber indem sie wählte, brachte sie das Feld der Optionen überhaupt erst hervor und arbeitete an dessen weiterer Konturierung. Wer wählte, legte stets auch fest, was künftig zu wählen war. Das Entscheiden war in der funktional bestimmten Moderne angekommen. Rabelais und Montaigne war die Welt als vom Zufall bestimmt und als zu unübersichtlich erschienen, als dass man sich in ihr mit Entscheidungen hätte orientieren und positionieren können. Jetzt ging es nur noch auf diese Weise, weil die (soziale) Welt Struktur nur bekam durch den Ausschluss von Möglichkeiten. Sie setzte den *homo discernens* voraus und brachte ihn gleichzeitig hervor.

7. Organisieren in Gesellschaft

Die Geschichte organisationsförmiger Sozialsysteme in der frühneuzeitlichen Gesellschaft verdeutlicht zunächst eines: Die Evolution der Organisation geht nicht auf eine Einmalerfindung zurück oder lässt sich als ein bloßer Nebeneffekt des Schriftgebrauchs verstehen. Organisationsförmige Sozialsysteme lassen sich seit dem Hochmittelalter in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen greifen, entwickeln sich dann aber in unterschiedlicher Dynamik und Form. Es ist eine Geschichte des Verschiedenen und der unterschiedlichen Geschwindigkeiten zu beobachten, die in ihrem Verlauf von vielen Zufällen abhing. Sie kann deswegen auch keineswegs als zwangsläufig präsentiert werden, sondern muss vor allem in ihrer Unwahrscheinlichkeit verständlich gemacht werden. Diese Unwahrscheinlichkeit ergab sich in erster Linie daraus, dass Organisieren im Rahmen der hierarchischen Ordnung der frühneuzeitlichen Gesellschaft nur in begrenzter und damit in spezifischer Art und Weise möglich war. Die soziale Logik des Organisierens wies über die vormoderne Ordnung an vielen Stellen hinaus und musste gegen sie oder wenigstens neben ihr realisiert werden. Um diese Schwellen des Unwahrscheinlichen präziser zu erfassen, wird nachfolgend keine Reihung von Zusammenfassungen geboten. Wir orientieren uns stattdessen an einer Systematik der Voraussetzungen organisierter Sozialsysteme, die an der Frage entlangläuft, welchen Restriktionen Kommunikation in ihnen unterworfen werden musste, damit sie gegenüber ihrer Umwelt als problembezogen agierende Einheiten auftreten konnten. Es geht also um Schließungen in den unterschiedlichen Dimensionen des Sinns, um die Fähigkeit zu Reflexivität und Selbststeuerung und um die Gestaltung des Umweltbezuges, wobei in jedem dieser Punkte Zirkularität zwischen Außen- und Innenseite der Systemgrenzen vorausgesetzt werden muss. Soziale Systeme kondensieren nicht in einer gegebenen Umwelt. Erst indem eine Grenze bestimmter Art gezogen werden muss, nimmt auch die Umwelt ihre bestimmte, für sie relevante Form an. Die Ausdifferenzierung sozialer Systeme muss deswegen auch in ihrer epistemischen Dimension greifbar gemacht werden.

Organisationen haben Mitglieder, die sie auf Mitgliedschaftsrollen verpflichten, um die Grenzziehung in der Sachdimension in ihren Operationen zu stützen. Dass genau diese Elementarbedingungen des Organisierens eine hohe Hürde in einer Gesellschaft darstellten, die soziale Positionen personengebunden vergab, und ihre Überwindung eigentlich kaum erwartet werden konnte, verdeutlichen alle unsere Beispiele. In Korporationen blieb die Mitgliedschaftsrolle schwach definiert. Es dominierten in den Korporationen die anderen eigenen Rollen, schon deswegen, weil die Mitgliedschaftsrolle gleichzeitig dazu bestimmt war, Homogenität in der Sachdimension herzustellen. Welche Realität die Korporation jenseits der Aggregation ihrer Mitglieder und ihrer Interessenlagen gewann, blieb daher umstritten und ambivalent. Vergleichbares war in der Verwaltung des Herrschens zu beobachten. In der Figur des Amtes verknüpften sich externe soziale Positionierung mit internen Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen. In weiten Bereichen des Verwaltens blieb

bis zum Ende der Frühen Neuzeit unklar, ob die interne Rolle überhaupt Vorrang vor der externen habe oder nicht umgekehrt die interne im Dienst der externen stehe. Sehr viel weniger belastet durch externe Imperative waren Mitgliedschaftsrollen in Kompanien. Auch hier konnten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts am Beispiel der *East India Company* Interferenzen zwischen Handel und Politik beobachtet werden, aber soweit Mitgliedschaftsrollen zur externen Positionierung in der Ständegesellschaft genutzt wurden, vollzog sich das ›systemkonform‹ über die Anhäufung von Reichtum. Umweltneutrale Mitgliedschaftsrollen konnten in der Verwaltung nach und nach dort etabliert werden, wo das Personal seine Qualifikation für das Amt nicht aus seiner eingebrachten sozialen Position gewann, sondern durch ein Studium oder auch durch Erfahrung, Fertigkeiten und angesammeltes Wissen. Die Ablösung der Sozialdimension durch die Sach- und die Zeitdimension, die in der Semantik des Entscheidens zu beobachten war, brachte dies zum Ausdruck. Die radikalste Lösung realisierte der Jesuitenorden. Er machte die fortgesetzt geprüfte Bereitschaft, sich von allen externen Rollen und Bindungen zu trennen, zur Voraussetzung für die Mitgliedschaft, kaufte sich damit allerdings in dieser Totalität, und weil diese Exklusivität auf die Gesamtperson bezogen wurde, für den Orden insgesamt ein problematisches Umweltverhältnis ein. In den anderen drei Fällen lief ein mehr oder weniger großer Teil des Umweltbezuges auch über die anderen eigenen Rollen der Mitglieder.

Dieser Rollenpluralismus blieb insofern zunächst einmal auch eine der Ermöglichungsbedingungen organisierten systemischen Operierens. Für dessen Schließung war es nötig, diesen Rollenpluralismus in einen Bezug zur Leitdifferenz zu setzen, mit der die Grenze zur Umwelt gezogen wurde. Hier verlief eine Scheidelinie zwischen organisationsförmigen Systemen. Korporationen waren nicht darauf angewiesen, sich auf eine bestimmte sachliche Leitdifferenz zu verpflichten, weil sie den gleichen Effekt über die Kopie der Sachdimension in die Sozialdimension erreichten. Man muss daher formulieren: Die für Korporationen relevante Leitdifferenz war die Unterscheidung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Das machte sie zu einem Typus organisationsförmiger Sozialsysteme, der in nahezu allen Handlungsfeldern der frühneuzeitlichen Gesellschaft anzutreffen war. Ihre Strukturen blieben dabei weitgehend gleich. Organisationen, die über die Leitunterscheidung »Zahlen/Nichtzahlen« auf »Geschäftemachen« ausgerichtet waren, unterschieden sich hingegen in ihren operativen Strukturen deutlich von solchen, die auf Akkumulation und Verteilung von Ressourcen des Herrschens zielten oder die spirituelle und theologische Professionalisierung ihrer Mitglieder betrieben. Die Problemlagen internen Operierens glichen sich dabei freilich augenfällig. Es ging um den Aufbau von Organigrammen, in denen arbeitsteilige Stellenprofile in ihren Aufgaben und Entscheidungskompetenzen aufeinander zugeordnet und bei Bedarf auch in Hierarchien gebracht wurden. Das gelang am besten in den Kompanien, stieß auf die größten Hindernisse in den Verwaltungen und führte in die Scheinhierarchisierung des Jesuitenordens, bei dem die Allmacht eines Generals eine im Grunde weltumspannende segmentäre Konstruktion verdeckte. Für die Korporation ging von der Gleichheit der Mitglieder, die sie auf Kollegialität verpflichtete, in diesem Punkt eine strukturell analoge Bremswirkung aus wie vom Amt in der

Verwaltung des Herrschens. Im letzteren Fall wurden daraus Allzuständigkeiten, im ersteren Rotationsämter, die auf Moderation ausgerichtet waren.

Damit aus den in diesen Gefügen ablaufenden Vorgängen der Entscheidungsproduktion intern wie auch extern Entparadoxierungen der Leitunterscheidung erkennbar wurden, mussten die organisierten Systeme sich in die Lage versetzen, Umweltbezüge aufzubauen, die den inneren Einschränkungen des Operierens entsprachen. Ein erster Schritt war dazu stets, Irritationen aufzunehmen, die sich aus Mitteilungen aus der Umwelt ergaben, und sie intern dann auf systemrelevante Informationen abzutasten. Das erwies sich auf Dauer als nur bedingt effektiv, weil in den Systemen externe Gesichtspunkte und Motivlagen auf diese Weise sehr präsent blieben. Ein wichtiger Schritt in der Evolution von Organisationen in einzelnen funktional bestimmten Handlungsfeldern war daher getan, wenn sich normierte Datenlagen etablierten, die intern variabel zu Informationen verarbeitbar waren und an denen man über Modellbildung dann Entscheidungen, die eine unbekannte Zukunft betrafen, orientieren konnte. Systembildung setzt stets einen konstruktivistischen Weltbezug voraus. Bei Organisationen, die auf Handlungsfähigkeit gegenüber ihrer Umwelt orientiert sind, tritt dies besonders deutlich zutage. Die Organisationen selbst trugen dabei aktiv zur Entstehung einer für sie passenden Umwelt bei, waren dabei aber auch von zufälligen, sonst sich in Gesellschaft ergebenden Konstellationen abhängig. Am frühesten gelangte dieses »Medien-Werden« der Welt auf dem Feld der Ökonomie zu einem greifbaren Ergebnis. Schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zirkulierten Informationslagen über Preise, Warenmengen, Umsätze und auch Zukunftseinschätzungen, an denen sich Entscheidungen über anzustrebende oder zu unterlassende Geschäfte orientieren konnten. Im Feld des Herrschens war die Lage auch deswegen komplizierter, weil sich die Produktion von Entscheidungen allgemeiner Verbindlichkeit von der Handhabung der Ressourcen nach und nach trennte. Regieren bezog sich dann auf eine politische Öffentlichkeit, das Verwalten aber auf eine zunächst merkantilistisch modellierte Ordnung von Ressourcen, dann auf eine Bevölkerung mit multiplen, statistisch kombinierbaren Eigenschaften, deren dynamische Wechselwirkungen die Physiokratie in einer Sozialtheorie zu modellieren suchte, die nicht mehr an der *societas civilis* orientiert war. Beides nahm erst ab dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts Fahrt auf. Dass es auf diese Modellierung entscheidend ankam, zeigte der Jesuitenorden. Dort waren die Mitglieder schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu Merkmalsträgern abstrahiert worden. Eine Theorie der immanenzbezogenen Professionalisierung von theologischer Gelehrsamkeit und Spiritualität wurde dennoch nicht entwickelt. Am ehesten lässt sich in den Strategien der Akkommodation, der Kasuistik und der inszenierten Volksreligiosität noch ein solcher Ansatz entdecken, aber eine analytische Modellierung missionarischer Vorgehensweisen oder eine spezifisch jesuitische Frömmigkeit wurde daraus jedenfalls nicht. Korporationen begnügten sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts mit einer Umwelt, in der das zum Problem wurde, was die Mitglieder als solches empfanden. Das hielt mit der faktischen Komplexität und der räumlichen Integrationstiefe irgendwann nicht mehr Schritt, wie am Beispiel der Zünfte und auch am Schicksal des Jesuitenordens zu sehen war.

Als entscheidend für die operative Schließung erwiesen sich endlich auch materialisierte und in Routinen verfestigte Techniken der schriftbasierten Informationsverarbeitung und Entscheidungsproduktion. Protokolle, Archive, Registraturen, Aktenführung machten Kurz- und Langzeitgedächtnisse verfügbar, von denen Bindewirkung für nachfolgende Operationen ausgingen. Auch die Kodifikation von Entscheidungsprogrammen in Gestalt von rechtlichen Regeln erwies sich als wichtig. Unserem Eindruck nach entfaltete diese Art der Reflexivität in der Verbindung von kurzen und langfristigen Zeithorizonten mehr Bindewirkung und ermöglichte so mehr selbststeuernde Schließung als die wiederholt renovierten Ordnungen und Satzungen. Gerade in der Verwaltung von Herrschaft war das augenfällig. Zwangsläufig war auch dieser Zusammenhang nicht. Im Jesuitenorden erstarrte diese Reflexivität irgendwann im 17. Jahrhundert und sog alle Strategiefähigkeit des Ordens in sich auf. Korporationen zeichnete auch am Ende des 18. Jahrhunderts das situative Handeln aus, das nicht durch seinen Zukunftsbezug, sondern durch eine idealisierte Vergangenheit programmiert war.

Korporationen konnten die Voraussetzungen für ein Selbst- und Weltverhältnis, das auf Entscheidungen gründete, nur in einem sehr begrenzten Umfang sicherstellen. Intern ging die Verselbständigung der Korporation gegenüber ihren Mitgliedern nicht weit genug, um eine Praxis der Mehrheitsentscheidung durchzusetzen. Der interne Umgang war daher durch Schiedsverfahren, Kompromisse und die rituelle Transformation von Konflikten gekennzeichnet. Im schlimmsten Fall kam es zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Reinigungsritualen. Da Normen nicht als Aufforderung genommen wurden, über die Möglichkeiten alternativer Zustände nachzudenken, sondern als Anlass, die Welt laufend auf Normverletzung hin zu beobachten, ging von ihnen in diesem Fall kein Impuls aus, in der Zukunft Szenarien zu identifizieren, die in der Gegenwart zu Entscheidungen gedrängt hätten. Wer Unordnung wieder in Ordnung bringt, dem tun sich kaum Alternativen auf. Und wem sich der Weltenlauf als wie immer verursachte Folge von Zufällen oder der Vorsehung darstellt, dem öffnet sich kein Blick auf eine gestaltbare Zukunft. Erst ab der Mitte des 17. Jahrhunderts drängen auf zwei Feldern Veränderungen an die Oberfläche, durch die Entscheiden in organisationsförmigen Sozialgebilden eine neue kommunikative und semantische Form bekommt. Im Bereich der verwalteten Herrschaft und der Organisationen des transregionalen und transkontinentalen Handels formieren sich soziale Systeme, die zu einer auf Entscheidung zielenden Verarbeitung von Informationen über die Welt und ihre eigenen Zustände in der Lage waren. In den Verwaltungsapparaturen des Herrschens war diese Dynamik durch den Umstand gebremst, dass die Gremien stets auch noch mit der Reproduktion einer hierarchischen Sozialordnung befasst waren. In den Handelskompanien waren die Mitgliedschaftsrollen schon sehr weitgehend gegen die Eigentümerrollen ausdifferenziert. In der Semantik der Sozialtheorie nahm bei Grotius, Descartes und Hobbes eine Anthropologie des *homo discernens* Gestalt an, die dessen Fähigkeit zur Entscheidung als notwendige Voraussetzung seines Verhältnisses zur Welt identifizierte, die sich in einer multikausalen Dynamik befand. In der Semantik des Wahrscheinlichen wurden individuelle und systemische Umwelt-

verhältnisse konfiguriert, die Orientierung in einer als komplex beobachteten Welt sicherstellen sollten. Am Beginn des 19. Jahrhunderts war dann klar, dass die Reduktion von Komplexität, die der *homo discernens* fortlaufend bewerkstelligte, ihm stets als neue Komplexität gegenübertreten werde.

Eine zeitlich klar gegliederte Geschichte des Organisierens in der Frühen Neuzeit bieten unsere Beispiele nicht. Einschnitte und Umschlagspunkte, die wir im 16., 17. und 18. Jahrhundert identifizieren konnten, wären möglicherweise anders ausgefallen, hätte man andere Beispiele gewählt. Die Organisation des Kriegswesens etwa oder die Plantagenwirtschaft in den Kolonien. Es gab keine Leitevolution auf einem bestimmten Feld, die andere mit zeitlicher Verzögerung mit sich gezogen hätte. Nicht einmal für das Recht kann das gesagt werden, obwohl dessen Problemstellungen und seine Semantik in der mathematischen Theoretisierung der entscheidungsleitenden Wahrscheinlichkeit eine zentrale Rolle spielten. Lernende Adaption zwischen verschiedenen sozialen Feldern konnte zwar beobachtet werden, auch über größere Räume hinweg. Wichtiger war aber die langsame Ausbildung und Verfestigung interner Routinen. Das entsprach dem Modell eines fortlaufenden (evolutionären) Veränderns in kleinen Schritten. Tiefere Eingriffe stellten provozierende Abweichungen dar, wie die Installation von Kommissaren und Sekretären als Alternativen zum Amtsträger. Nischen, die für die Reproduktion der hierarchischen gesellschaftlichen Basisordnung nicht so wichtig waren, wurden zu Räumen, in denen neue Strukturen etabliert werden konnten. Dafür war der Funktionär ein Beispiel. Schließlich: Schriftgebrauch, Drucktechnik oder die epistemische Revolution der Mathematisierung der Welt waren Innovationen, welche Gesellschaft in ihrer Gesamtheit hervorbrachte, die aber dann wiederum ganz unterschiedlich als Eröffnung von Horizonten oder auch Problemlagen aufgenommen wurden.

Korporation und Organisation lassen sich nicht in eine genealogische Abfolge bringen. Zu groß waren die Differenzen hinsichtlich der Mitgliedschaftsrollen, des Operierens, der Zeitverhältnisse, des Schriftgebrauchs, der Entscheidungsproduktion und der Reflexivität, als dass Korporationen sich hätten zu Organisationen fortentwickeln können. Nach unseren Beobachtungen liegt ein anderer, ein funktionaler Zusammenhang nahe.

Korporationen zielen darauf, über normierte Solidarität und Kooperation ihre Mitglieder gegen die Widrigkeit der Welt zu schützen. Korporationen bearbeiten damit Kontingenz. Deswegen operieren sie überwiegend okkasionell und episodisch. Organisationen gewinnen ihre Operationsfähigkeit, indem sie die Welt als Komplexitätszusammenhang beobachten. Sie identifizieren Chancen in beobachteten Verknüpfungsmustern von Elementen und Ereignissen. Das gilt für die Merkmale jesuitischer Charaktere ebenso wie für Warenangebote und Absatzchancen oder die Merkmalsdaten einer Bevölkerung, aus denen Besteuerungsmöglichkeiten abzuleiten sind. Das tun sie fortgesetzt. Sie operieren seriell. Die Welt der Organisationen ist nicht mehr flach, sie ist mehrdimensional. Unsere Beobachtungen sprechen dafür, dass man sich der Komplexität der Welt dann zuwenden konnte, als man ihre Kontingenz weit-

gehend gebändigt oder sie in zeitlich fließenden Informationslagen aufgelöst hatte. Die Vielfalt der Korporationen hätte im Europa der Frühen Neuzeit demnach einen Rahmen geschaffen, in dem das Organisieren Platz greifen konnte. Theorietechnisch ist daher das Kontinuum informal-formal überfordert, wenn damit Korporationen und Organisationen gleichermaßen erfasst werden sollen. Es handelt sich um historisch unterschiedliche Formen sozialer Systembildung, von denen die eine in der modernen Sozialtheorie bislang kaum Berücksichtigung fand. Für die andere interessierte sich zwar die Geschichtswissenschaft ausführlicher, sie unterließ es aber, die reichen empirischen Erkenntnisse analytisch auszubuchstabieren.

Mit dieser Feststellung sind Leistungen von Korporationen und Organisationen für ihre Mitglieder charakterisiert. Fragt man nach den Funktionen für Gesellschaft, fällt die Antwort nochmals anders aus. Korporationen reproduzierten oder stabilisierten mindestens die hierarchischen Ordnungsmuster der vormodernen Gesellschaft. Sie machten damit gleichzeitig eine wachsende sachliche Differenzierung möglich, weil sie die Entpersonalisierung sozialer Beziehungen vorantrieben. Auch Organisationen blieben – in allerdings unterschiedlich ausgeprägter Weise – mit der Reproduktion der hierarchischen Ordnung befasst. Sie brachten dabei ihrerseits Medien hervor, die Gesellschaft nach und nach in ihrer vieldimensionalen Komplexität beobachtbar machten. Anstelle der eindimensionalen Ordnung einer Hierarchie wurde eine mehrdimensionale nicht nur greifbar, sondern gleichzeitig auch reproduziert, weil Organisationen aus dieser Komplexität Impulse für ihr internes Operieren ableiteten. Wenn es Sinn machen soll, von einem historischen Prozess der Rationalisierung zu sprechen, dann in dieser Form: Es konnten über systemische Schließung kommunikative Operationsweisen etabliert werden, die zunehmend in der Lage waren, für sich selbst einzuschätzen, ob ihre Entscheidungen Ergebnisse zeitigten, die den aus Daten und Modellen gewonnenen Erwartungen entsprachen und die im Enttäuschungsfall beabsichtigten, daraus zu lernen. Rationalität hing an kontrollierter Reflexivität. Das Wahrscheinliche markierte einen Wendepunkt in dieser Entwicklung.

Man wird einen solchen Rationalisierungsprozess keinem Akteur zuschreiben können. Wir konnten auch keine Sprungevolution identifizieren. Wohl aber ist deutlich geworden, dass Organisieren dort leichter fiel, wo die Verflechtung mit der hierarchischen Ordnung weniger ausgeprägt zutage trat. Deswegen macht gerade die Verwaltung von Herrschaft in der Frühen Neuzeit auf einen weiteren Aspekt vormodernen Organisierens aufmerksam. Der Rollenpluralismus der Mitglieder war offenbar Voraussetzung für die operative Reproduktion. Ohne die Möglichkeit, der eigenen sozialen Position dienlich zu sein, Patronage betreiben zu können und Gnadenerweise einzusammeln, hätte es eine Verwaltung des Herrschens, in der die Reproduktion einer Oberschicht mit aufgehoben war, nicht gegeben. Gleichzeitig mussten Entscheidungen aber einen Ausgleich herstellen zwischen diesen Motivlagen und dem Anliegen des Verwaltens. Organisationsförmige Sozialsysteme operierten daher in diesem Stadium gesellschaftlicher Evolution als Transformationsmaschinen, die externe Energien in vielfältigen Vermittlungsprozessen in interne Operationsimpulse

umsetzten, die ganz anders gerichtet sein konnten. Von der Konkurrenz der Machtpotenziale befeuert, trieb Herrschaft an der Spitze der Gesellschaft einen Prozess voran, dessen Ergebnisse schließlich die Hierarchie selbst untergruben.

IV. Soziale Bewegung, Widerstand, Protest

1. Zwischen Interaktion und Organisation[103]

Soziale Bewegungen sind Phänomene sozialer Ordnungsbildung, in denen auch in der Moderne Interaktion und Anwesenheit eine zentrale Rolle spielen. Protest braucht die Menge und die Eigendynamik ihres Auftretens. Gleichzeitig lehrt der Blick in die Gegenwart, dass soziale Bewegung zwar auf Formen des Organisierens nicht verzichten kann, sich aber doch in einem ambivalenten Verhältnis zur Organisation befindet. Wenn soziale Bewegungen im Ganzen zur Organisation werden, drohen Spaltungen oder es sind langdauernde, schmerzhafte Prozesse der Transformation zu durchlaufen.[104]

Wenn soziale Bewegungen deswegen nicht einfach als hybride Form behandelt werden können, in der sich die Logiken von Interaktion und Organisation mischen, liegt es nahe, in der Beobachtung von Identität auf Differenz umzustellen und mit der Frage zu beginnen, was denn soziale Bewegungen von interaktionsnahen Sozialsystemen wie von organisierten jeweils unterscheidet. Das kann einen Rahmen setzen, in dem die kommunikative Logik sozialer Bewegungen beobachtbar wird.

Reine Interaktion ist wesentlich damit beschäftigt, doppelte Kontingenz zu bewältigen und den Fluss der Kommunikation aufrechtzuerhalten. Von Kooperation unter den Beteiligten oder gemeinsamem Handeln gegenüber einer Umwelt sind Interaktionssysteme zunächst weit entfernt. Gerade diese Handlungsfähigkeit zeichnet soziale Bewegungen aber aus. Sie gewinnen diese Fähigkeit zur Aktion aus den besonders gestalteten Restriktionen in den drei Sinndimensionen. Während Interaktion sachlich kaum eingeschränkt ist, versammeln sich Bewegungssysteme um ein starkes Thema. An Interaktion nimmt man teil, wenn man wahrgenommen wird. Abwesenheit wird nicht registriert und kann auch nicht moniert werden. Soziale Bewegungen führen zwar häufig keine Mitgliederlisten, aber Zugehörigkeit wird an der wiederholt bekundeten Bereitschaft zur Anwesenheit und der Beteiligung an gemeinsamen Aktionen festgemacht. Zugehörigkeit ist motiviert und nicht dem reinen Belieben überlassen. Sie setzt Identifikation mit dem Thema voraus. Während wir für Korporationen fest-

103 Die Formulierung folgt Tyrell, Zwischen Interaktion und Organisation, S. 75-87.

104 Das mussten die Methodisten zu Beginn des 19. Jahrhunderts ebenso erfahren wie die Partei der Grünen im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts. Im günstigsten Fall gelingt es, Organisation und bewegungsförmigen Aktivismus zu trennen. Greenpeace ist dafür ein Beispiel. Wir werden nachfolgend noch auf einige weitere auffällige Kontinuitätslinien zwischen Vormoderne und Moderne in der Operationsweise von sozialen Bewegungen zu verweisen haben. Die Reproduktionslogik »einfacher Sozialsysteme«, auf die das zurückzuführen ist, scheint eine gewisse evolutionäre Statik auszuzeichnen. Vgl. Luhmann, Soziologie unter Anwesenden, S. 249-298.

gehalten haben, dass die sachliche Einschränkung durch Festlegungen in der Sozialdimension bestimmt wird, verhält es sich bei Systemen sozialer Bewegung umgekehrt. Die Restriktionen in der sozialen Dimension ergeben sich aus der sachlichen Zentrierung. Wer sich anschließt, dem wird unterstellt, dass er das Ziel der Bewegung teilt. Er oder sie muss gewärtigt sein, dass sein oder ihr Handeln in der Gruppe an entsprechenden Erwartungen gemessen wird. Umgekehrt ergibt sich für soziale Bewegungen daraus die Notwendigkeit, Ziele gegebenenfalls so zu formulieren, dass sich möglichst viele damit identifizieren können.

Die Zeit der Interaktion ist eine laufende Gegenwart, in der Vergangenes wieder aufgegriffen werden kann, deren Zukunftshorizont durch die Rekursionsschleifen des kommunikativen Verlaufs bestimmt wird. Natürlich kann Zukunft in Interaktionssystemen ein Thema werden, aber sobald man sich systematisch im koordinierten gemeinsamen Handeln auf sie einstellen will, werden Strukturen nötig, die mit reiner Interaktion nicht mehr viel zu tun haben. Wir konnten das für Organisationen oben bereits herausarbeiten. Korporationen zeigten sich gegenwartsbezogen, wobei häufig auf vergangene Zustände zur Orientierung Bezug genommen wurde. Soziale Bewegungen liegen hier einerseits nahe am Zeitregime von Korporationen, weichen aber in vielen Fällen auch davon ab, wie wir sehen werden. Sie orientieren sich auf eine wünschenswerte Zukunft, die man durch Handeln in der Gegenwart erreichen will. Anders als Organisationen, deren Zukünfte durch Risiken und Chancen gekennzeichnet sind, zeichnen sich die Zukünfte sozialer Bewegungen durch fraglose Gewissheiten und Versprechungen aus. Sie machen Gesellschaft in einer ganz anderen Weise als Organisationen zukunftsfähig.

Forschungen und Konzepte

Diese Zukunftsorientierung war ein Aspekt, der in der historischen Forschung zu sozialen Bewegungen in vergangenen Jahrzenten durchaus eine Rolle spielte, wenn es beispielsweise um die Gold- und Rosenkreuzer ging. Das Interesse war dabei freilich nicht so sehr auf die epistemische Konstellation in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Allgemeinen gerichtet, sondern durch eine normativ grundierte, genealogische Perspektive bestimmt, die wiederum eng in sozialhistorische Fragestellungen eingebettet war. In normativ-genealogischer Hinsicht beschäftigen sich die historischen Forschungen zu Aufständen und Protesten intensiv mit der Frage, inwiefern sie seit dem Spätmittelalter etwas zur Genese moderner Grund- und Freiheitsrechte einschließlich eines Rechts auf politischen Widerstand beitrugen. Die Verrechtlichung politischer und sozialer Prozesse war eines der wichtigen Stichworte in diesem Zusammenhang. In diesem Sinn wurden auch Linien von einer spätmittelalterlichen kommunalen Öffentlichkeit über die repräsentative und plebejische zur modernen Öffentlichkeit des 19. Jahrhunderts gezogen. Sozietäten identifizierte man als Inkubationsräume für ein modernes Verständnis bürgerlicher Freiheit und politischer Deliberation. Nicht nur die Kirchengeschichte, aber insbesondere auch sie, führte der normativ-genealogische Blick dazu, religiöse Bewegungen zum An-

lass zu nehmen, um über das Verhältnis von anstaltlich bestimmter Orthopraxis und einer Frömmigkeit zu reflektieren, die sich in autonomen Freiwilligkeitsverbänden manifestierte. Die Forschungen zum Verhältnis von Reformation und ihren radikalen Flügeln ließen sich so immer auch als Stellungnahme in gegenwärtigen ekklesiologischen Debatten lesen. Neuerdings wird der eigenständige Charakter religiöser Bewegungen gegen deren sozialhistorische Vereinnahmung betont, wobei die Eigenständigkeit in den Motivlagen der Akteure gesucht wird, nicht so sehr in einer besonderen sozialen oder kommunikativen Logik, die das Geschehen möglicherweise auszeichnete.

Das normativ-genealogische Interesse war seit den 70er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts fest verbunden mit der Frage nach Trägerschichten und -gruppen, ihrer Fähigkeit zu übergreifenden Koalitionen und ihren über die Ständeordnung hinausreichenden Interessenlagen. Soziale Bewegungen der Vormoderne wurden als Symptome sozialer Schichtungsverhältnisse und der daraus ableitbaren Interessengegensätze verstanden. Für eine dem Marxismus verpflichtete Geschichtsschreibung verschmolzen damit normativ-genealogisches und sozialhistorisches Interesse im Konzept des Klassenkampfes, als dessen historische Erscheinungsform man soziale Bewegungen wertete und bewertete.

Die soziale und kommunikative Logik sozialer Bewegungen der Vormoderne zog hingegen vergleichsweise geringe konzeptionelle Energien auf sich. Grundlage blieb durchgehend mit Verweis auf Max Weber die »Freiwilligkeit« solcher Vergemeinschaftungen.[105] Mit dem Terminus Vergemeinschaftung waren sie gleichzeitig aus dem Horizont von Gesellschaft gerückt, den Max Weber ohnehin nur unscharf ausmalte. Die kulturhistorische Forschung fügte dann den Aspekt der Handlungsmacht hinzu und arbeitete heraus, dass sozialer Protest und Unruhen sich nicht als spasmodisches Verhalten einer ungegliederten Menge vollzogen, sondern von festen (vormodernen) normativen Grundsätzen geleitet waren, die man mit kalkuliertem Mitteleinsatz zu realisieren suchte. Soziale Bewegungen und sozialer Protest wurden auf diese Weise als Charakteristika einer politischen Kultur ausgewiesen, die gerade dadurch als vormodern bezeichnet werden konnte.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen besteht die rezente sozialwissenschaftliche Forschung darauf, dass soziale Bewegungen ein Kennzeichen moderner Gesellschaften sind. Man kann eine seit der Mitte des 18. Jahrhunderts laufende Vorgeschichte erzählen, in der an strukturellen Voraussetzungen sich formierte, was nach Revolution und Sattelzeit Zivilgesellschaft und politische Öffentlichkeit des 19. Jahrhunderts auszeichnete. Handlungstheoretische Konzepte greifen dabei zurück auf eine Unterscheidung von Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung, amalgamieren sie mit der von Freiwilligkeit und strukturvermittelten Anreizen, um ein Modell sozialer Bewegungen zu konturieren, dass die »Dekorporierung« der Gesellschaft und eine im Bürger und Individuum symbolisierte verallgemeinerte gesellschaftliche Existenz

105 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 21-23.

voraussetzte.[106] In Vereinen, Sozietäten, Clubs, aber auch den sich bildenden politischen Parteien und Gewerkschaften entstanden demnach Refugien, in denen personalisierte Beziehungen gelebt werden konnten, die im anonymen Strukturgefüge moderner Gesellschaft ansonsten keinen Platz mehr gefunden hätten. In diesen Freiräumen ließ sich eine idiosynkratrische Identität leben, unabhängig von der gesellschaftlich strukturell vorgegebenen.

Es ist nur noch undeutlich zu erkennen, aber in diesem Kompensationsargument wird die bis um 1900 zurückreichende Wurzel sichtbar, die die Erforschung der sozialen Bewegungen in der sozialpsychologischen Kleingruppenforschung hat. Sie kreiste um das Verhältnis von Individuum und Gruppe, von Identität und Bewusstsein. Georg Herbert Mead, aber auch Ludwig Fleck stehen für diese Forschungen. Ihre Problemstellungen klingen noch nach, wenn das »Körperindividuum« gegen die funktionale Differenzierung in Stellung gebracht wird. Im Protest wird dessen von den Menschenrechten symbolisierte Würde behauptet und der Eigendynamik gesellschaftlicher Differenzierung gegenübergestellt. Sozialer und politischer Protest in Form von sozialer Bewegung ist deswegen in modernen Gesellschaften nicht mehr einfach möglich, sondern »strukturnotwendig«, um der völligen Vereinnahmung des Individuums durch die Dynamik funktionaler Differenzierung etwas entgegenzusetzen.[107]

Die Systemtheorie knüpfte, und das wird für ihre Konzepte von sozialen Bewegungen wichtig, nicht an G. H. Mead, sondern an Erving Goffman an. Nicht das Individuum und seine Psychologie seien für das Verständnis von Interaktionssituationen wichtig, sondern die »syntaktischen Beziehungen zwischen den Handlungen verschiedener anwesender Personen«. Eine Theorie sozialer Systeme konnte die Feststellung aufgreifen, es gehe in der Analyse von Interaktionen »nicht um Menschen und ihre Situationen, sondern eher um Situationen und ihre Menschen«.[108] Die Modellierung von kommunikationsbasierten Sozialsystemen und damit auch sozialen Bewegungen musste dann nicht mehr mit einer sozialpsychologischen Kleingruppenanalyse verbunden werden.

Man kann bislang drei Varianten einer Theoretisierung der sozialen Bewegungen unterscheiden. Für Luhmann selbst stand die Beschäftigung mit sozialem Protest nicht im Zentrum seiner Theorie der modernen Gesellschaft. Immerhin hielt er soziale Bewegungen für ein Phänomen, das man wegen seiner Häufigkeit und öffentlichen Präsenz nicht ignorieren könne. Einen eigenständigen Platz in der Unterscheidung von Interaktion, Organisation und Gesellschaft als den Ebenen der Systembildung sprach er ihnen nicht zu, obwohl er sie als sich selbstreferenziell schließende Sozialsysteme ansah. Er wollte sie von vormodernen Protestbewegungen unterschieden wissen – er berief sich dabei auf Historiker –, weil sie sowohl funktionale Differenzierung wie

106 Tenbruck/Ruopp, Modernisierung, S. 65-74.
107 Lindemann, Strukturnotwendige Kritik.
108 Goffman, Interaktionsrituale, S. 8 f.

auch die Organisation als etablierten Systemtypus voraussetzen. Vor allem brauchen soziale Bewegungen die Möglichkeit, sich auf Moralen und Werte zu beziehen, die an Individuen statt an Gruppen oder Stände adressiert sind, damit sie ihre Kritik an der Gesellschaft entwickeln und verankern können. Ihre Funktion besteht dann darin, der modernen Gesellschaft Selbstbeschreibungen und Beobachtungsperspektiven verfügbar zu machen, die aus den Funktionssystemen heraus artikuliert werden können. Diese komplementäre Funktion übernehmen soziale Bewegungen auch deswegen, weil sie ihre Beobachtungen und Operationen über einen binären Code ordnen, der kein *crossing* erlaubt, also kommunikative Anschlussfähigkeit nur auf einer Seite der Unterscheidung lokalisiert.[109] Luhmann verglich soziale Bewegungen in der Moderne deswegen auch mit biologischen Immunsystemen, die – vergleichbar dem Recht – die Reproduktion von Gesellschaft auch dann sichern, wenn Erwartungen nicht mehr erfüllt werden, sondern Widerspruch artikuliert wird. Die Modernität sozialer Bewegungen identifiziert Luhmann darin, dass seit dem Ende des 18. Jahrhunderts mit »Bewegung« ein Konzept der Selbstbeobachtung zur Verfügung stand, um das herum sich Handlungen als systemischer Zusammenhang auskristallisieren konnten. Bewegung gewann semantische Gestalt in engem Zusammenhang mit Begriffen wie Prozess oder Fortschritt, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ins Zentrum gesellschaftlicher Selbstbeschreibung rückten.

Hinsichtlich der Reproduktions- und Operationsweise sozialer Bewegungen blieben Luhmanns Ausführungen immer sehr im Allgemeinen. Seine Grundgedanken wurden aber aufgegriffen, um soziale Bewegungen auf der Grundlage empirischer sozialwissenschaftlicher Forschungen in ihrer Schließung und ihren Operationen als selbstreferenzielle Systeme zu charakterisieren. Richard Ahlemeyer ging zudem auf die alte Frage nach dem Verhältnis von Individuen und Gemeinschaft zurück. Er reformulierte sie als eine nach der Leistung des Systems für die Individualisierungsprozesse der an der Reproduktion beteiligten psychischen Systeme. Der Befund blieb skeptisch. Nahe verwandt damit ist der Vorschlag von Stefan Kühl, die Sozialsysteme zwischen Interaktion und Gesellschaft nach der unterschiedlichen Ausgestaltung der Mitgliedschaftsrolle zu sortieren.

Ein dritter systemtheoretisch ausgerichteter Vorschlag nahm den Begriff der Gruppe zum Ausgangspunkt, um soziale Bewegungen in ihren kommunikativen Besonderheiten zu erfassen. Friedhelm Neidhardt und Hartmann Tyrell charakterisierten die Gruppe als ein interaktionsnahes System, das sich durch die diffuse Mitgliedschaft, Dauerhaftigkeit und die personenzentrierte Unmittelbarkeit von Beziehungen auszeichnet. Auch hier ist die soziale Bewegung dann in der gesellschaftlichen Moderne beheimatet, insofern ihre *differentia specifica* die Ausdifferenzierung von Interaktion, Organisation und Gesellschaft bereits voraussetzten.[110] Sie soll allerdings unter den Typen sozialer Systeme einen Platz zwischen Interaktion und Organisation bekommen. Für die hier anstehen-

109 Luhmann, Frauen, Männer, S. 41-71.

110 Tyrell, Zwischen Interaktion und Organisation, S. 75-87; Neidhardt, Themen und Thesen, S. 12-34.

den Untersuchungen wird wichtig werden, dass die Abgrenzung gegen reine Interaktion das aufeinander orientierte Handeln von Anwesenden voraussetzt, welches wiederum bis zur geordneten Kooperation verdichtet und integriert werden kann. Gruppen werden episodisch aktiv, aber die Wahrnehmung und Erinnerung der Teilnehmer überbrückt zeitliche Distanzen. Es kann sich ein an die Mitglieder gebundenes Gruppengedächtnis entwickeln. Teilnehmer entwickeln durch ihre Beiträge zum Gruppenleben als Personen, mit denen Erwartungskonglomerate verbunden sind, ein Profil. Anders als Korporationen, denen eine Existenz unabhängig von ihren Mitgliedern bescheinigt wurde, sind Gruppen in ihrer Existenz zwar nicht von den Teilnehmern abhängig, aber was sie für die Teilnehmer sind, hängt maßgeblich von den anderen Teilnehmern und ihrem situativen Agieren ab – und nicht von autonomen Stellenprofilen.[111]

Wir knüpfen nachfolgend selektiv an diese systemtheoretischen Vorschläge an, ergänzen sie durch Beobachtungen zur Kooperation in Gruppen, wie Hans Paul Bahrdt und Hartmann Tyrell sie formuliert haben, und historisieren sie. Historisierung bedeutet, das Konzept sozialer Bewegungen und des Protests nicht auf ein genealogisches Streckbett zu legen, sondern die Frage zu stellen, wie Grenzziehung und interne Operationen beschaffen sein müssen, wenn solche Systeme sich in einer hierarchisierten, überwiegend korporativ verfassten Umwelt formieren sollen, die überdies noch durch in der Transzendenz verankerte Selbstbeschreibungen geprägt ist. Auch mögliche Funktionen und Leistungen sind entsprechend zu bestimmen.

Wenn jetzt auf der Grundlage sozialwissenschaftlicher und historischer Befunde ein Modell sozialer Bewegungen präsentiert wird, dann ist es nicht als Idealtypus zu verstehen, der dazu dient, Abweichungen sichtbar zu machen. Es geht vielmehr darum, die entscheidenden Problemstellen der Systembildung zu identifizieren, damit dann Kreativität und Vielfalt der Lösungen in den Blick kommen.

Probleme der Grenzziehung und der Schließung

Mit der oben angesprochenen Restriktion in den drei Sinndimensionen setzen soziale Bewegungen in ihrer operativen Reproduktion die Entfaltung der Leitdifferenz um, mit der sie die Grenze zur Umwelt ziehen und die dann wiederum die Beobachtung der Umwelt durch das System anleitet. Sie wird in Unterscheidungen symbolisiert, die, wie immer sie im Einzelnen formuliert sein mögen, sich auf die Differenz von Ordnung und Unordnung zurückführen lassen. Die Ordnung des Systems bestimmt sich nach der in der Umwelt identifizierten (sachlich bestimmten) Unordnung. Sie ist darauf gerichtet, diese Unordnung zu überwinden, sei es, indem man die Welt durch Aktionismus von der Notwendigkeit überzeugt, sie zu beseitigen, sei es auch, indem man im Inneren der Bewegung eine Antwort auf die Unordnung der Welt realisiert,

111 Das würde zusammen mit den oben festgehaltenen erstaunlichen strukturellen Kontinuitäten in der Operationsweise von sozialen Bewegungen zwischen Vormoderne und Moderne dafür sprechen, sie typologisch und analytisch nahe an einfache, interaktionsbasierte Sozialsysteme zu rücken. Erst die (Selbst- und Fremd-)Beobachtung als ›Bewegung‹ stiftet einen zeitübergreifenden Zusammenhang zwischen episodischen Operationen.

die von den Teilnehmern bestimmte Änderungen ihres Verhaltens und Handelns verlangt. Die ungeordnete Welt bestimmt Operationsweise und Strukturbildung im System. Im einen wie im anderen Fall ist freilich die soziale Bewegung Teil der Paradoxie der Leitunterscheidung und entnimmt gerade daraus das Rationalisierungspotenzial für ihren Aktionismus und ihre Existenz. Soziale Bewegungen beobachten sich selbst als Störer der Ordnung und agieren als solche. Sie treten als Akteur auf, der den gewohnten Lauf der Dinge nicht nur durcheinanderbringt, sondern ihn zum Teil – wenigstens zeitweise – auch grundsätzlich infrage stellt. Soziale Bewegungen präsentieren sich damit als Einheit der Differenz von Ordnung und Anomie. Die Legitimation daraus gewinnt man, indem man die Ordnung der Welt als korrumpiert und von einem stark idealisierten Zustand als abweichend beobachtet. Man trägt dagegen die starke Behauptung vor, die Welt könne grundsätzlich auch anders funktionieren, meist ohne sich lange mit der Frage aufzuhalten, welcher Preis dafür zu zahlen wäre.[112]

Es braucht triftige Gründe und eine starke Legitimation, um im Namen der Ordnung die Ordnung zu stören. Finden kann man sie in einem absoluten normativen Horizont, im Aufweis dringender, unabweisbarer Bedrohungs- und Gefahrenlagen, die der Unordnung der Welt entspringen. Günstig ist es auch, wenn weithin sichtbare, skandalisierbare Ereignisse einen Moment der Krise anzeigen, der den Impuls zum sofortigen Handeln liefert.

Normative Weltsichten müssen angesichts der Pluralität der Perspektiven gegen Alternativen abgesichert werden und perhorreszierten Gefahrenlagen muss man Evidenz bescheinigen können. Autorität, gewonnen aus einer herausgehobenen sozialen Stellung, aber auch aus besonderer charismatischer Fähigkeit, eignet sich dazu ebenso wie der göttliche Ursprung eines Textes. Entscheidend für soziale Bewegungen ist aber darüber hinaus, dass Unordnung ihre Konturen nicht allein in analytischen, kognitiven Modellierungen gewinnt – sie sind damit nicht ausgeschlossen –, sondern einen starken Halt in je individuellen Erfahrungen findet. Für Bestand und Dynamik sozialer Bewegungen ist der fortlaufende Strom von Betroffenheit wichtiger als abstrakte Datenlagen. Das gilt schon deswegen, weil Strukturen, mit denen man sie identifizieren und zu Informationslagen verarbeiten könnte, nicht aufgebaut werden. Das und das aus Erfahrung Relevante, weil Offensichtliche, ist das von den Beteiligten Gesehene, Gehörte und Erlebte. Es muss nur in den Gruppen immer wieder kommuniziert werden. Soweit zu erkennen, ist diese Form des Wirklichkeitsbezuges nicht auf die Vormoderne beschränkt. Damit hängt die Neigung zusammen, Ursachen der Unordnung zu personalisieren. Man kennt die Personen oder den Personenkreis, der maßgeblich für die Zustände verantwortlich zu machen ist. Die Aktionen des Protests richten sich dann auf namentlich identifizierbare Adressaten. Um handlungsfähig zu werden und die Grenze zur Welt zu stabilisieren, verordnen sich soziale Bewegungen

112 Der Umweltbewegung ist daher vorgehalten worden, sie halbiere die Unterscheidung Naturumwelt/Gesellschaft und verliere damit die Frage aus dem Blick, wie und mit welchen Mitteln in der modernen Weltgesellschaft ein nachhaltiges Verhältnis zur Naturumwelt zu gestalten sei.

mithin einen normativen, lernunwilligen Weltzugang, der die Welt nicht in erster Linie auf konkurrierende Datenlagen hin beobachtet (wie das bei Organisationen üblich ist), sondern nach Phänomenen und Geschehnissen sucht, die die identifizierte Unordnung bestätigen.[113]

Während die Suche nach Verursachern und Schuldigen in viele Richtungen gehen kann, solange sie sich zum Ziel von Aktionen machen lassen, gehört die fortlaufende Herstellung und Absicherung eines Konsenses über die Umgestaltung der Unordnung, gegen die man sich wendet, zu den schwierigsten Problemen, die für soziale Bewegungen zu bearbeiten sind. Wir werden sehr verschiedene Strategien kennenlernen, die Hürden der doppelten Kontingenz zu nehmen. Die Auseinandersetzungen über Kern und Form der Unordnung, die Anlass und Begründung des koordinierten Zusammenhaltens sind, dominieren soziale Bewegungen bis hin zu ihrer Spaltung häufig mehr, als veränderte Umweltlagen es vermögen.

Engagement als Chiffre für die Beobachtung und Codierung von Kommunikationen von sozialen Bewegungen bedeutet daher zunächst, dass Kommunikationen als Handlung beobachtet werden, die man mit Absicht und Motiven verbinden kann. Sie müssen darüber hinaus erkennen lassen, dass der vom System eingenommene Beobachterstandpunkt mit seiner Leitunterscheidung geteilt wird. Dissens sollte es allenfalls in der Wahl der Mittel geben, mit denen man gegen Unordnung vorgeht. Dann können auch Verfahren oder andere organisationsförmige Strukturen zum Einsatz kommen. Unter Umständen wird zusätzlich die Bereitschaft zu zum Teil sehr tiefgreifenden Verhaltensänderungen vorausgesetzt, in jedem Fall aber wird Engagement identifiziert, mit dem Wollen, sich als Störfaktor im Gefüge der Gesellschaft zu positionieren und eventuelle persönliche Konsequenzen bis hin zu Bedrohung von Leib und Leben in Kauf zu nehmen. Wer sich an einer bäuerlichen Protestaktion des 15. Jahrhunderts beteiligte, musste mit drakonischer Bestrafung rechnen, Wiedertäufer waren bereit, den Märtyrertod zu sterben.[114]

Engagement als Codierung der reproduktionsrelevanten Operationen im System stellt auch dann hohe Anforderungen an das beteiligte Personal, wenn man die glättende Leistung von gutwilligen Zuschreibungen in Rechnung stellt. Die Hürden doppelter Kontingenz treten damit sehr viel prägnanter hervor als in Interaktionen, die nicht auf Kooperation und Aufgabenbewältigung ausgerichtet sind. Die Unwahrscheinlichkeit von Anschlusskommunikation betrifft sowohl die Formierung des Systems wie auch die aktionistische Kooperation selbst. Man mag für die Anfänge Vertrauen unterstellen, das aus einem Netzwerk herüberwächst, auch die Wirkung

113 Dieser Zug zur holistischen Komplexitätsreduktion kann sich bis zur Präsentation »alternativer Fakten« oder – in der Moderne – zu Angriffen auf die Wissenschaft, aber auch zu ihrer Instrumentalisierung steigern. Auch Greenpeace braucht Unternehmen, die es zu Zielschreiben macht, und Pegida oder Querdenker identifizieren bestimmte, namentlich genannte Politiker, denen man droht.

114 Wer sich in Baumwipfeln verschanzt, um Wälder zu retten, oder sich auf Rollbahnen und Straßen festklebt, setzt seine körperliche Unversehrtheit aus Spiel.

weiterer einfacher Erfolgsmedien wie Einfluss, offene Gewaltdrohung oder andere auch positive Vermeidungsalternativen.[115] Es bleibt die Hürde des Zusammenschlusses und des zusammen Handelns. Wir stellen den ersten Aspekt vorerst zurück und befassen uns zunächst mit den kommunikativen Voraussetzungen interaktionsnaher Kooperation.

Einen Einstieg bieten spieltheoretische Überlegungen zur Wahl von Strategien in Situationen, in denen die Optionen des Gegenübers nicht auszurechnen sind. Es konnte gezeigt werden, dass in solchen Fällen symbolisch fixierte Situationsdeutungen eine Entscheidung möglich machen.[116] Wer sich auf eine allgemein verfügbare, das heißt generalisierte Situationsdeutung einlässt, der bringt sich in eine Position, in der das Handeln des Gegenübers kalkulierbar wird. Derartige Symbolisierungen der Situation sind auch dann hilfreich, wenn es nicht primär um konfrontatives, strategisches Handeln geht, sondern um Kooperation.

Mit einem starken Thema verfügen soziale Bewegungen über ein solches Korsett, das sie stützt. Wenn Häretisierung und Verfolgung hinzukommen oder Gewaltdrohungen von den angegriffenen Verursachern der Unordnung, tritt die Notwendigkeit der Kooperation noch deutlicher hervor und leitet an bei der Wahl der Mittel. Auch wenn leicht vorstellbar ist, dass anordnungsgeleitetes, arbeitsteiliges Handeln umso wahrscheinlicher wird, je näher die gewalttätige Auseinandersetzung rückt, es bleibt doch dabei: Soziale Bewegungen sind nicht als Organisationen zu denken. Die historischen Forschungen zum sozialen und religiösen Protest haben das immer wieder bestätigt. Soziale Bewegungen werden handlungsfähig, ohne die Rolle der Beteiligten in ein vorher festgelegtes Organigramm der Stellen einzufügen. Wenn sich solche Strukturen etablieren, dann entstehen sie aus der Situation heraus. Soziale Bewegungen sind mithin Systeme, deren Strukturen kaum gegenüber dem laufenden Handeln der Mitglieder ausdifferenziert sind, sondern sich aus diesem heraus ergeben.

Soziale Bewegungen kennzeichnet daher die fortlaufende Emergenz von Strukturen, die sie zur internen Kooperation befähigen. Ihre Aktionen lassen sich daher als kollektives Verhalten nicht auf den Begriff bringen. Er bringt die besondere Leistung der Befähigung von Individuen zur Kooperation gerade zum Verschwinden. Diese Kooperation unterscheidet sich wiederum von reiner Interaktion, gleichzeitig muss dabei aber stets auf interaktive Nähe zurückgegriffen werden. Interaktion beginnt mit wechselseitiger Wahrnehmung und Beobachtung, haben wir oben festgestellt. In der Kooperation sozialer Bewegungen müssen Wahrnehmung und wechselseitige Beobachtung die Selektion von Handlungen in einer Weise gewährleisten, dass Anschlussfähigkeit im Sinne von Passfähigkeit möglich wird. Das meint mehr als bloße Fortsetzung von Kommunikation. Es setzt voraus, den anderen in seinem Tun zur Voraussetzung des eigenen Handelns zu machen und gleichzeitig unterstellen zu können, dass die Mitbeteiligten dies ebenfalls tun. Das Medium Sinn, in dem sich alles

115 Vgl. Kap. I.III.5.
116 Junge, Symbolisierung von Kooperationsnormen, S. 189-231.

vollzieht, kann mit seiner Elastizität Missverständnisse ebenso überbrücken, wie es Dynamik aus Kreativität und Spontaneität hervorbringt.

Die Aufmerksamkeitsressourcen und die Kapazitäten der Informationsverarbeitung des Bewusstseins würden in solchen Konstellationen schnell und häufig an Grenzen stoßen. Es hilft dann, wenn die Beteiligten das gemeinsame Ziel kennen und man auf Handlungsmuster zurückgreifen kann, die sich bei der Erreichung solcher Ziele bewährt haben. Solche Repertoires kann man in einer Analogie zu Programmen in Organisationen, die den Code auf die Ebene der Ereignisse herunterbrechen, als Filter verstehen, die richtiges vom falschen Handeln trennen. Man muss sie sich dynamischer als Programme oder Skripte vorstellen. Sie lassen situativ gegebene Möglichkeiten offen, bieten Alternativen an und lassen Raum für kreative Ergänzungen. Programme treten den Mitgliedern von Organisationen hingegen weitaus bestimmter und konturierter entgegen. Als System differenzieren sich soziale Bewegungen gegenüber den Beteiligten deswegen nicht über strikte Arbeitsteilung, Stellenpläne oder korporative Privilegierung aus, sondern über Ziele und Handlungsmuster. Interaktion »fokussiert« sich auf diese Weise.[117] Damit ist aber gleichzeitig festgehalten, dass die Ausdifferenzierung gegenüber Gesellschaft gering bleibt. Gesellschaftliche Differenzierungsmuster und Semantiken spielen eine bedeutende Rolle für Entstehung und Dynamik sozialer Bewegungen.

Die in sozialen Bewegungen von Beobachtung und kreativer, wechselseitiger Bezugnahme aufeinandergetragene Kooperation bringt keine starre Arbeitsteilung hervor, sondern Nachahmung und Abstimmung des füreinander anschlussfähigen Handelns. Jeder tut, was im Hinblick auf das Tun der Anderen und die vorstellbaren Reaktionen darauf gerade ansteht. In dieser sinnbasierten, elastischen Koppelung, die Koordination über Resonanz und Wechselwirkung hervorbringt, gründet die Dynamik im Aktionismus sozialer Bewegungen. Er setzt bei sprachbasierten Symbolisierungen die körper- und sinnenbezogene Synästhesie von Interaktionskommunikation voraus. Die von sozialen Bewegungen angebotene negative Rolle des Störers und der Abweichung kann deswegen mit einer systembezogenen positiven verbunden und vermutlich so auch kompensiert werden. Besondere Geschicklichkeit und Einsatzbereitschaft werden mit systeminterner Anerkennung belohnt. Soziale Bewegungen neigen daher dazu, mit der Zeit ein Gefälle zwischen einem aktiveren Zentrum und einer nur locker beteiligten Peripherie auszubilden.

Das Gleichgewicht zwischen individuierender Spontaneität und symbiotischer Kooperation ist gleichwohl fragil. Es kann sich auflösen, und es bleibt allein egomanisches Handeln übrig. Dann werden Exzesse der Gewalt und planlose Zerstörung möglich, wie sie insbesondere bei »hired mobs«[118] zu beobachten waren. Den über Anstiftung und Bezahlung in solche Gruppen hineingetragenen Zielen fehlt die Kraft, kooperative Resonanzen zwischen den Beteiligten zu erzeugen.

117 Tyrell, Zwischen Interaktion und Organisation, S. 81.
118 Barget, Hired Mobs, S. 45-74; Bahrdt, Grundformen, S. 192-196.

Insgesamt präsentieren sich soziale Bewegungen damit als voraussetzungsreiche Sozialsysteme, die in ihrem Entstehen von einer entsprechend differenzierten gesellschaftlichen Umwelt abhängig sind. Ihr historischer Ort ist bestimmt durch wenigstens zwei Bedingungen. Die gesellschaftliche Primärdifferenzierung muss strukturell eine Mehrzahl an Lebenslagen hervorbringen, die jeweils gleichgerichtetes Erleben und Betroffenheit möglich und miteinander vergleichbar machen. Damit dieses gleichgerichtete Erleben sich aber in einem Thema verdichten kann, aus dem heraus eine Beobachtung der Welt mit dem Schema Ordnung/Unordnung verfügbar wird, müssen generalisierte, einigermaßen konsistente Beschreibungen sozialer Ordnungen mit normativem Anspruch greifbar sein. Dann kann man das faktische Erleben in Kontrast zu einem setzen, wie es möglich und wünschbar wäre.

In segmentären Gesellschaften und auch noch solchen, in denen ein Zentrum eine Peripherie kontrolliert, sind solche Voraussetzungen kaum vorstellbar. Der Protest einer Gruppe in einer Siedlungsgemeinschaft führt zum Austritt und zur Bildung einer neuen Siedlung. Der erfolgreiche Aufstand der Peripherie gegen ein Zentrum endet in einer neuen Zentrumsbildung. Erst eine gesellschaftsweit etablierte hierarchische Ordnung macht Unterschiede in den Lebenschancen und Rechten zu ihrem Ordnungsprinzip, die gegeneinander kontrastiert werden können. Seit dem europäischen Hochmittelalter entfaltete zusätzlich die in Religion, Herrschaft und Ökonomie anlaufende Funktionsdifferenzierung eine Dynamik, die mit hierarchischen Ordnungsmodellen nicht mehr zufriedenstellend bearbeitbar war. Das trieb Erfahrungen auseinander, insbesondere auch, weil die Kirche intellektualisierte, verschriftlichte normative Gesellschafts- und Sozialmodelle entwickelte, die Abweichung von der guten Ordnung als Korruption und Verfall nicht zuletzt in der Kirche selbst sichtbar machten. Schriftgebrauch lässt sich damit als eine wichtige gesellschaftliche Voraussetzung für das Entstehen sozialer Bewegungen identifizieren. Er verdichtete Einzelbeobachtungen und individuelles Erleben zu gesellschaftsweit greifbaren Stimmungslagen und brachte damit zufällige Ereignisse in einen identifizierbaren Zusammenhang, wie ihn beispielsweise die spätmittelalterliche Kirchenkritik darstellte.

Die Entwicklung sozialer Bewegungen im Spätmittelalter macht zusätzlich auf die Bedeutung der korporativen Verfestigung der Hierarchien aufmerksam. Korporationen sicherten Zugehörigkeit ab, in ihnen konnten sich Vertrauen und Solidarität entwickeln, die für gemeinsame Aktionen wichtig wurden. Das wird insbesondere in der spätmittelalterlichen Gemeindebildung der bäuerlichen Siedlungsgemeinschaften sichtbar, aus denen heraus sich bäuerlicher Protest formierte. Mit den sozial und ökonomisch integrierten bäuerlichen Gemeinden entstand ein separater Lebens- und Erfahrungszusammenhang, der gleichwohl mit der Reproduktion von Herrschaft verbunden blieb. An der korporativen Ordnung der Stadt lässt sich nachvollziehen, dass auch dort den Hierarchien eingeschrieben war, die eigene Platzierung darin infrage zu stellen. Man kann das Erfordernis einer Mehrzahl von Lebenslagen und Erlebniswelten deswegen dahingehend präzisieren, dass sie zum Teil von den dominierenden Differenzierungs- und Ordnungsmustern abweichen. Mit der gleichzeitigen Verselbst-

ständigung des Ökonomischen durch gesellschaftsweite Arbeitsteilung und auch der Wissensproduktion in den Universitäten stieg die Wahrscheinlichkeit von Erleben und Handeln, das sich nicht mehr auf die Reproduktion von Hierarchie bezog.

Die europäische Geschichte der sozialen Bewegung beginnt deswegen nicht erst in der Moderne. Das bedeutet freilich gerade nicht, soziale Bewegungen der Vormoderne und der Moderne in Zielsetzung und kommunikativer Logik gleichzusetzen. Es folgt daraus umgekehrt die Anforderung, die Besonderheiten herauszuarbeiten, die sich aus Eigentümlichkeiten vormoderner medialer Verhältnisse, Semantiken, Systembildung und gesellschaftlicher Differenzierung ergaben. Wir lassen uns dabei von der These leiten, dass die sozialen Bewegungen der Vormoderne stark durch die Eigendynamik funktionsbestimmter gesellschaftlicher Bereiche gekennzeichnet waren. Mit sozialen Bewegungen wurde auf Problemlagen reagiert, die diese Eigendynamik funktionaler Systemzusammenhänge in den Strukturen einer stratifizierten Ordnung spürbar werden ließen. Die Ökonomie des Geldes und des Marktes, die in der durch Städtegründungen etablierten, gesellschaftsweiten Arbeitsteilung einen Raum der Entfaltung fand, betraf die Beziehungen zwischen Grundherren und Bauern ebenso, wie sie die korporative Herrschaftsordnung, die sich in den Städten langsam festigte, unter Druck setzte. Kirche und christliche Religion bekamen zu spüren, dass das Verbreitungsmedium Schrift zur anwesenheitsfundierten Performanz in der innerweltlichen Repräsentation der Transzendenz in eine störende Konkurrenz trat. Die langsame Umwandlung von personengebundener Herrschaft in symbolisch generalisierte Macht, die wir oben schon aus der Perspektive der Verwaltung von Ressourcen angesprochen haben, wurde seit der Mitte des 16. Jahrhunderts immer greifbarer als steigende fiskalische Abschöpfung erlebt. Diese Verschränkung von dominierender Stratifikation und funktionsbestimmter Dynamik verband den normativen Horizont sozialer Bewegungen, ihre Ziele und ihre Handlungsstrategien lange Zeit eng mit den dominierenden Ordnungsvorstellungen. Es wird darauf zu achten sein, ob sich Konstellationen identifizieren lassen, in denen die verfolgten Lösungen von funktionalen Logiken bestimmt wurden.

Dabei ist mit einer großen Vielfalt in den Strukturen und in der kommunikativen Reproduktion sozialer Bewegungen zu rechnen. Das oben umrissene Modell sollte lediglich die hauptsächlichen Problemstellen bei dieser Art von Systembildung identifizieren. Für die meisten von ihnen sind Verschiebungen oder eine Reformulierung der Problemlagen denkbar wie auch eine Mehrzahl funktional äquivalenter Lösungen. Wir nutzen das Modell, um den Variantenreichtum greifbar zu machen, der für jede Systembildung grundlegend ist.

Soziale Bewegungen formierten sich im Milieu einer Gesellschaft, die in ihren hierarchischen Ordnungsmustern wenige Möglichkeiten verfügbar hatte, die entstehenden Spannungen abzubauen. Dieser Umstand gab den sozialen Bewegungen, in denen sich Widerstand und Protest formierten, ihre besondere Form. Wir werden sie deswegen auch als Sonde nutzen, mit der man die Evolution der primären Differenzierung der vormodernen Gesellschaft sichtbar machen kann.

2. Religion als Protest

Voraussetzungen und Anfänge

Religiöse Bewegungen problematisieren auf die eine oder andere Weise den von den dominierenden religiösen Einrichtungen angebotenen Zugang zur Transzendenz. Sie ziehen ihre formativen Energien und ihre Dynamik aus einer als unrichtig oder ungenügend empfundenen Repräsentation des Heiligen in der Welt und sie stellen diesem Zugang Alternativen entgegen. Die Ermöglichung religiöser Bewegungen ist mithin in mehrfacher Hinsicht gesellschaftlich bestimmt. Sie setzt eine institutionell greifbare und in ihren Frömmigkeitspraktiken einigermaßen gefestigte Religion voraus, die sich unter Umständen auch noch durch verbindliche Sätze über das Verhältnis von Immanenz und Transzendenz gestützt hat. In einen solchen Zustand hatte sich das lateinische Christentum im Verlauf des Mittelalters gebracht. Zusätzlich hatte die römische Kirche im Investiturstreit zwar ihre Hierarchie vor dem Zugriff der Kaiser in Sicherheit gebracht, sie blieb aber mit ihrem Grundbesitz und mit ihrem Personal auf Bischofsitzen und in den Klöstern eng mit der sich ausformenden feudalen Ordnung verflochten.

Eine erste Herausforderung hatte die römische Kirche im Verlauf des 13. Jahrhunderts noch bewältigt, als sie die endzeitlich inspirierten Armutsbewegungen mit päpstlich approbierten Regeln auffing und sie zu Orden machte, die Seelsorge, Predigttätigkeit und theologische Studien in enger Bindung an Rom ausübten. Diese Bettelorden stellten bereits eine Reaktion dar auf die Konzentration von geldgestütztem Reichtum in den prosperierenden Städten, die das Netzwerk des Fernhandels in Europa und rund um das Mittelmeer aufspannten. Auch wenn ihre institutionelle Integration gelungen schien, blieben sie, wie sich in den nachfolgenden Jahrhunderten zeigte, in ihrer Seelsorge und Theologie eine sichtbare Anklage der Kirche.

Für die Geschichte der religiösen Bewegungen aber wurde eine fundamentale Umcodierung wichtig. Während bis zum Auftreten des Heiligen Franziskus sich die von der Kirche monopolisierte Repräsentation der Transzendenz mit Reichtum nicht nur vertrug, sondern seinen sichtbaren und glanzvollen Einsatz voraussetzte, war es nun die Armut, die sich mit der Transzendenz verband. Begründen konnten die Bettelorden das überzeugend mit Verweis auf die Schrift und das frühe Christentum. Die Kirche ist den kritischen Blick auf sie als Einrichtung verschwenderischen Reichtums und auf ihr Personal, das sich einen entsprechend prächtigen Lebensstil gönnte, nie mehr losgeworden. Bis zur Reformation blieb diese Perspektive Anlass für Kritik an Klerus und Institution, aus der dann auch die religiösen Bewegungen seit Ende des 13. Jahrhunderts einen Teil ihrer Energie zogen. Antiklerikalismus reichte freilich nicht aus, um die Gläubigen für eine Suche nach Wegen zum Heil jenseits der sakramentalen Angebote der Kirche zu motivieren. Blickt man auf die Grenzziehungen und internen Operationsweisen, mit denen die religiösen Bewegungen einschließlich der frühen Reformation dann ihre soziale Form und

ihren Zusammenhalt reproduzierten, so fand die symbolische Umcodierung der Transzendenz inmitten eines nicht weniger fundamentalen mediengeschichtlichen Umbruchs statt.

Auch hieran hatten die Bettelorden einen wichtigen Anteil. Sie etablierten mit der Predigt einen neuen Zugang zur Transzendenz, der zur etablierten sakramentalen Praxis der Kirche in Konkurrenz treten konnte. Die ab Ende des 13. Jahrhunderts auf allen Ebenen ausgetragenen Streitigkeiten zwischen Bettelorden und Pfarrseelsorge geben Zeugnis von der Kluft zwischen diesen unterschiedlichen Praktiken. Die Kirche beharrte in ihren Sakramentalien und vor allem in der Messliturgie auf einer performativen Hervorbringung der Transzendenz. Der Priester inszenierte die Gegenwart Gottes für die Gläubigen, die durch einen Lettner von ihm getrennt, diesem Geschehen als Zuschauer beiwohnten. Die performative Repräsentation des Heiligen durch die Kirche setzte auf das Auge. Der Gesichtssinn stand auch im Zentrum, wenn in Predigten wesentliche Inhalte der Schrift und der Verweis auf die Bilder und Fresken im Kirchenraum erläutert wurden. Kraft und Legitimation für dieses Hervorbringen und Zurschaustellen der Transzendenz zog der Klerus aus seiner Weihe, die ihn über die apostolische Sukzession mit Christus und seinem Erlösungstod verband. In der Predigt von Bettelmönchen, die meist außerhalb der Kirche stattfand, geschah etwas anderes. Dort eröffnete sich den Gläubigen ein Zugang zur Transzendenz, der nicht über das Auge, sondern über das Ohr vermittelt war und der seine Wahrheit nicht aus Weihe und Ritual ableitete, sondern aus der Autorität der Schrift, auf der das Gehörte gründete.

Die Schrift bekam also mit der Predigt, lange bevor sie von den Gläubigen gelesen wurde, eine prominente Rolle in der Repräsentation der Transzendenz. Damit begann der Übergang von der rituellen Hervorbringung und Präsentation des Heiligen zu seiner Repräsentation durch Zeichen, der dann in der Reformation die Kirche spalten sollte, weil diese auf der Performanz des Heiligen beharrte. Das Personal, das diese Umgestaltung vorantrieb, kam mit theologischer Bildung und neuem Wissen über antike Philosophie aus den Universitäten, weitaus zahlreicher, als die Pfründen der Kirche es versorgen konnten, und zahlreicher auch als die Bettelorden, in die man ebenfalls drängte, es aufnehmen wollten. Die Existenz als ambulante Wanderprediger, die von der Schar der Zuhörer an den einzelnen Stationen jeweils eine Zeit lang getragen wurde und sich auch versorgen ließ, wurde daher für nicht wenige zur Lebensform anstelle einer dauerhaften Versorgung im Pfarrklerus oder in Klöstern. Ihre Predigten stießen auf Gehör bei einem städtischen Publikum, das sich, je mehr es selbst berufs- und erwerbsbedingt in die Welt des Schreibens und des Lesens vordrang, umso mehr von dem oft nur »angelernten« und im Grunde ungebildeten Pfarrklerus abgestoßen fühlte. Bei den Frauen, die einen Großteil derjenigen stellten, die sich dauerhaft an solche herumziehenden Prediger banden oder sich ohne Führung zusammenschlossen kam hinzu, dass die Formierung patrizischer und adeliger Geschlechter die Zumutungen, die mit einem Eheschluss verbunden waren, ansteigen ließ und gleichzeitig sich keine anderen Schutzräume für eine gesellschaftlich akzeptierte Existenz ohne Ehe auftaten. Die Bettelorden gründeten nur ganz wenige Frauenklöster, weil Stiftungen fehlten und die eingebrachten Vermögen nicht ausreichten, um die Versorgung sicherzustellen.

Zur Krise der Repräsentation des Heiligen in der Welt, die sich in der Kirche selbst entfaltete, kamen mithin soziale Verwerfungen, von denen Kirche und Orden in ihrer strukturellen Anpassungs- und ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit überfordert waren. Religiöse Bewegungen wurden weder erfunden noch eingerichtet, sie emergierten aus einer Problemkonstellation heraus, für die andere Lösungen denkbar, aber offenkundig nicht realisierbar waren. Wie sich religiöse Kommunikation in ihnen dann in Form brachte, hatte freilich schon damit zu tun, dass es sich um einen eigenen Typus von Systembildung handelte, der von Korporationen ebenso verschieden war wie von reiner Interaktion.

Wie schon in Bezug auf soziale Bewegungen im Allgemeinen, so hat ihre Erforschung im Feld der Religion diesen kommunikativen und medialen Aspekten bislang entweder keine Aufmerksamkeit geschenkt oder sie mit unscharfem theoretischen Besteck analysiert. Wo man ihre Eigenlogik als »religiöse« Bewegung hervorhob, geschah es vor allem, um sie aus sozialhistorischer Vereinnahmung zu retten und ihnen dann den rechten Platz in einer ekklesiologischen Perspektive zuweisen zu können. Das Konzept der Sekte lässt die Unrechtmäßigkeit einer Abspaltung schon im Begriff mitlaufen. Historiker beobachten hingegen eher auf Abweichungen hin und identifizierten im »Semireligiosentum«[119] gewissermaßen Ausfransungen des spätmittelalterlichen Ordenswesens in die Welt hinein. In dieser ordensgeschichtlichen Perspektive ist vermutlich der Grund zu suchen, warum man das Phänomen religiöser Dissidenz in der nachreformatorischen Frühen Neuzeit weitgehend den protestantischen Kirchenhistorikern überließ, die sich wiederum wenig für die vorreformatorischen Verhältnisse interessierten. Deswegen fehlt auch eine epochenübergreifende Gesamtperspektive auf die Vormoderne, ohne die aber die Entwicklungsdynamik nicht zu begreifen ist. Wir gehen dazu in drei Schritten vor, beschäftigen uns mit den spätmittelalterlichen Ausprägungen des Phänomens bis zu seiner ersten politischen Radikalisierung durch die Hussiten. Die sogenannte radikale Reformation bildet dann einen zweiten Abschnitt, Pietismus und Puritanismus als die für das 17. und 18. Jahrhundert paradigmatischen Ausprägungen des Phänomens einen dritten.

Am Rand der lateinischen Kirche

Die Bettelorden hatten, wie wir festgestellt haben, durch Predigt und offensiv gelebte Armut bereits Alternativen aufgezeigt zur Repräsentation der Transzendenz, wie sie Kirche und Mönchsorden praktizierten. Semiologisch gesehen beruhte dieser Weg freilich auf einer Paradoxie, insofern er Immanenz und Transzendenz unterschied und sie gleichzeitig im Auftreten in der Welt wie auch im Klosterleben miteinander vermischte.[120] Gleichzeitig konnte die Vermittlung des Heiligen in der Predigt als ungenügend wahrgenommen werden, weil sie ja an der Grundkonstellation nichts änderte, wonach Laien die Anwesenheit Gottes nur als Zuschauer erlebten und die Wirkung des Hei-

119 Elm, Vita regularis, S. 239-273.
120 Vgl. Kap. II. III. 5.

ligen in Form von sakramentalen Ritualen präsentiert bekamen. Die Gruppen, die sich seit Beginn des 13. Jahrhunderts zunächst in den Städten Italiens und des südlichen Frankreichs um predigende Scholaren, Mönche oder auch den Lyoner Kaufmann Valdes scharten, zogen die Grenzen daher sowohl gegen die Kirche als auch gegen die Orden und sie nahmen dabei die Bettelorden nicht aus. Man zog diese Grenzen performativ, indem man sichtbar andere Lebensformen und andere Zugänge zur Spiritualität der Welt aufführte. Die Elemente, die sich zur Markierung des Andersseins anboten, waren vielfältig, auch in vielerlei Weise kombinierbar, aber man konnte sie alle als Antwort auf empfundene Unordnung lesen. Einen entscheidenden Unterschied machte, ob man sich wie die Frauengemeinschaften, die Johannes von Vitry initiierte, oder wie die Keuschen Frauen von Lüttich zwar zum Zusammenleben und gegenseitiger religiöser Unterweisung entschloss, aber sich weiterhin am sakramentalen Leben der Kirche beteiligte, oder sich wie die Waldenser und die Lombardischen Armen als eigene Kirche der Erwählten verstand.

So setzten die Beginen und Begarden in ihren Gemeinschaften anstelle der auf Bettel angewiesenen Armut auf das meist bescheidene, durch Handarbeit gesicherte Leben. Manche blieben auch bei einer Verbindung von Wanderpredigt und Almosenheische. Die Gemeinschaften und Häuser, in denen sie zusammenlebten, waren von unterschiedlicher Größe und mit der Welt in variierender Intensität und Offenheit verbunden. Die Gemeinschaften entschieden das jeweils selbst für sich und gaben sich entsprechende Regeln für den Alltag und das spirituelle Gemeinschaftsleben. Die Bereitschaft zur Keuschheit war konstitutiv für die Aufnahme, die darüber hinaus aber niederschwellig verlief. Es gehörte dazu, wer die Lebensform teilte. Es war deswegen auch konsequent, dass dieses gelebte Engagement auch enden und man die Gemeinschaft, anders als die der Orden, wieder verlassen konnte. Der kirchlichen und monastischen Praxis war damit eine sichtbare Alternative entgegengestellt, ohne dass man dogmatische Unterschiede hätte artikulieren oder auch akzentuieren müssen.

Das entwickelte sich anders bei den Waldensern und den mit ihnen verbundenen Lombardischen Armen. Auch diese Gläubigen und Prediger, die sich in Lyon um Petrus Valdes und in Norditalien um Giovanni de Ronko scharten, hatten ursprünglich nicht vor, eine harte Grenze zur Kirche zu ziehen. Erst als sie das verhängte Predigtverbot nicht einhielten, stellte die Kirche sie 1181/83 mit der Exkommunikation des Petrus Valdes und der Vertreibung der Armen von Lyon ins Abseits der Häresie. Das Languedoc und die piemontesischen Alpen wurden zu Rückzugsgebieten und gleichzeitig zu Verbindungsräumen zwischen der französischen und der italienischen Prediger- und Armutsbewegung. Eine Synode in Bergamo scheiterte gleichwohl 1218 mit dem Versuch, beide Gruppen unter ein Dach zu bringen, weil man sich über die Bedeutung kirchlicher Sakramente nicht einigen konnte. Erst die weitere Verbreitung auch in den Städten jenseits der Alpen und die immer intensivere Verfolgung ab Mitte des 13. Jahrhunderts trugen dazu bei, dass sich die Unterschiede in den Ansichten und Praktiken verloren und sich gleichzeitig bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts die Binnenstrukturen bis zur Imitation einer kirchlichen Hierarchie des dreifachen *ordo* verfestigten.

Diese Grenzziehung zur Kirche hin erwartete von den Mitgliedern eine um intensives Bibelstudium und unnachsichtiges Selbsterforschen samt häufiger Beichte zentrierte Spiritualität. Valdes hatte die Bibel bereits ins Zentrum des Lebens der Lyoner Armen gestellt, indem er Übersetzungen in Auftrag gab. Unrechtmäßig erworbener Reichtum sollte an Bedürftige verteilt werden, weil das Bußsakrament nur wirke, wenn es von gelebter Reue begleitet werde. Die Lombardischen Armen waren überzeugt, auf Sakramente überhaupt verzichten zu können. Dieser der kirchlichen Orthopraxis entgegenstehende Zugang zum Heiligen und der Vergewisserung des eigenen Heils hatte schließlich die Ablehnung aller performativen kirchlichen Vermittlungsangebote zur Folge. Waldenser verweigerten die Verehrung der *intercessores* im Himmel der Heiligen, lehnten das Fegefeuer ab, in dem die Seele durch die Gebete der Nachlebenden von zeitlichen Sündenstrafen befreit werden konnte, und verwarfen den Ablass, durch den schon zu Lebzeiten gegen Gebete und Geld die Sündenschuld in Teilen abgetragen wurde. Wo die Umstände es möglich machten, wie in den Piemonteser Alpen, ging man aktiv gegen den Klerus als diejenige Gruppe vor, die das Volk mit solchen Praktiken um die wahre Rechtfertigung betrog. Andernorts suchte man die Zehntzahlungen zu hintertreiben. Die Berufung auf die Bibel und ihre zentrale Stellung in der Frömmigkeitspraxis führte dann fast notwendigerweise dazu, die kirchliche Satzungshoheit in Fragen des Dogmas und des heilsorientierten Lebens überhaupt abzulehnen. Der Welt begegnete man mit Predigt und *caritas*, soweit dies von ihr verlangt wurde. Ansonsten erklärte man sich selbst gewissermaßen für vogelfrei, indem man den Eid und damit das wichtigste Mittel, um Untertanenverhältnisse zu begründen, ablehnte. Wer niemandes Untertan sein wollte, der konnte auch die Blutgerichtsbarkeit, mit der Territorialherren und Städte den Frieden in ihren Herrschaftsbereichen sicherten, nicht anerkennen.

Ursprünglich formierten sich diese Gruppen lokal als Freundeskreise um einen gewählten Vorsteher. Als Symbol für Zu- und Zusammengehörigkeit gab man sich den Friedenskuss. Man trug Sandalen, um der Welt die selbstgewählte Armut zu zeigen. Aus dem Verzicht auf performative Heilsvermittlung durch die Kirche gewann man intern die Möglichkeit, eigene synkretistische Liturgien zu entwickeln, deren Vollzug den sozialen und spirituellen Zusammenhalt jenseits des individuellen Bibelstudiums und der Beichte reproduzierte. Das häufige gemeinsame Mahl, das man ohne Wandlung beging, stand im Zentrum dieser Praktiken. Ein Abendmahl feierten waldensische Zirkel meist nur am Gründonnerstag.

Je offensiver Kirche und Obrigkeiten diese Gruppen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bedrängten, desto stärker setzte sich die dadurch gestärkte Ansicht, man sei die eigentliche Kirche Gottes, in einer inneren Hierarchisierung um. Es kursierten unterschiedliche Bezeichnungen für die drei Stufen, aber im Prinzip etablierte man Leitungsrollen (in die man gewählt wurde), Rollen, mit denen sich rituelle und liturgische Kompetenzen verbanden, und solche, die sich durch bloße Anhängerschaft erfüllen ließen. Je stärker die Verfolgung zugriff, desto rigider wurden die Anforderungen schon auf der untersten Stufe. Das Gelübde, das *novellani* ablegten, verpflichtete darauf, Verfolgung und Martyrium auf sich zu nehmen. Der Druck der Verfolgung

führte schließlich dazu, dass die Prediger sich als Handwerker mit ambulanten Gewerben tarnten und die lokalen Gruppen sich in lockere Netzwerke zwischen einzelnen Familien auflösten. In den Untergrund gedrängt, musste die religiöse Bewegung der Waldenser wieder die Strukturen anderer Formen der Systembildung zur Hilfe nehmen, um zu überleben. Der hohe Druck von außen ließ die kommunikative und symbolische Reproduktion der Grenzziehung zu anderen sozialen Formationen kollabieren und führte intern zur Umstellung der Kommunikation von Gleichheit auf Hierarchie.

Die Ausgrenzung, mit der die Kirche zur Festigung der Grenzziehung religiöser Bewegungen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts selbst aktiv beitrug, bezog sich auf die Orthopraxis, das institutionelle Gefüge und auf dogmatische Fragen. Häresien an orthopraktischen Abweichungen festzumachen, war bis ins 12. Jahrhundert der gewöhnliche Weg gewesen. Daher machte sich auch die Kritik an den neuen Gruppen unter anderem am Keuschheitsgebot fest, einerseits, weil Frauen sich der Ehe entzogen, und andererseits, weil man die Einhaltung in Zweifel zog und den Verdacht hatte, dass nicht Enthaltsamkeit die Gemeinschaften auszeichnete, sondern gerade geschlechtliche Zügellosigkeit und Verirrungen. Insbesondere die Waldenser standen in Verdacht, ihre Aufnahmezeremonien mit wollüstiger Unzucht zu verbinden. Solche Vorwürfe taugten zum Skandal, trafen aber die Leitdifferenz, auf der die Abspaltung beruhte, nur am Rande. Schon ab dem ausgehenden 12. Jahrhundert war die Bibellektüre, also der eigenmächtige Zugang zu den Quellen der Transzendenz, zum wichtigsten Konfliktpunkt gemacht worden. Im Jahr 1199 verbot der Papst in einem Brief an den Bischof von Mainz die Bibellektüre und bezog sich dabei ausdrücklich auf *occultis conventiculis*. Mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts ging man dann in rheinischen, nordfranzösischen und niederländischen Bistümern gegen Bibelübersetzung und überhaupt alle Texte vor, die die Heilige Schrift betrafen. Laien sollten sie bei ihren Oberhirten abliefern. Im Jahr 1210 erging eine förmliche Anordnung durch ein Pariser Konzil. Die Synode von Toulouse sprach 1229 im Konflikt mit den Albigensern ein generelles Bibelverbot für die Laien der Kirchenprovinz aus. Sie sollten Psalter oder Breviere zur Erbauung benutzen, aber keine Bibelübersetzungen lesen. Immer wieder erneuerten nachfolgende Kirchenversammlungen dieses Verbot. Noch 1317 wurde den Mitgliedern des franziskanischen Drittordens verboten, Bücher theologischen Inhalts in der Volkssprache zu besitzen.

Das Vorgehen gegen die Wanderpredigt erwies sich als folgenreicher, da sie zur Praxis der neuen Orden gehörte. Indem man sie etwa Waldes und den Lombardischen Armen untersagte, kratzte man an der Privilegienliste, mit der diese Orden von Rom begabt worden waren. Das Verbot der Neugründung von Orden, das 1274 in Lyon ausgesprochen wurde, stärkte deren Sonderstellung. Sie leiteten daraus die Legitimation ab, jetzt gezielt gegen Beginen und ihre Häuser vorzugehen. Die äußeren Kennzeichen der Zugehörigkeit, wie Regel, Gelübde, Habit und Tonsur, waren den alten und neuen Ordensgemeinschaften schon 1214 exklusiv reserviert wurden. Begleitet wurde diese Grenzziehung durch Privilegierungen bis ins 14. Jahrhundert von

einem kirchenrechtlichen Nachdenken über die Unterschiede zwischen den Orden und den neuen Gemeinschaften, in dem *ex negativo* eine ziemlich treffende Beschreibung der sozialen Ordnung religiöser Bewegungen entstand. Man orientierte sich am römischen Recht und grenzte die Semireligiosen als *societates omnnium bonorum* von den korporativen Einrichtungen der Orden ab. Ohne öffentliche Approbationen verfügten sie im Unterschied zu *collegia* und *corpora* nicht über gemeinsamen Besitz, der ansonsten juristische Personen auszeichne. Es fehle den *societates* eine anordnende und leitende Zentralgewalt in Gestalt eines Priors. Auch der *societas* kommen solche Anordnungsbefugnisse gegenüber Mitgliedern nicht zu. Was mit Mehrheit beschlossen werde, sei keineswegs verbindlich, wie auch die lokalen *consuetudines* nur als Hausordnungen anzusehen seien, die ihre Autorität aus der Übereinstimmung mit dem Evangelium ziehen. Ihre Bestimmungen hätten für die Mitglieder einer Hausgemeinschaft nur den Charakter von *consilia*, denen man »ex caritate et amicitia« folge. Die andere Seite hätte dieser Beschreibung zugestimmt. Im Jahr 1490 hielt der Rektor des Hildesheimer Fraterhauses fest, dass man der durch Gleichheit, Freiheit und brüderliche Liebe gekennzeichneten Lebensform einen höheren Rang zuerkenne als dem Ordensleben, das sich durch Bindung und Gehorsam auszeichne.[121] Insoweit blieb die institutionelle und frömmigkeitspraktische Herausforderung der kirchlichen Ordnungsmuster durch die Einrichtungen der von Geert Grote angestoßenen *Devotio moderna* bestehen. Die Windesheimer Kongregation und auch die Augustiner Chorherren arbeiteten intensiv an der Verbreitung von verschriftlichten Predigten und Gebetsbüchern und richteten dazu sehr früh auch Hausdruckereien ein.

Dogmatische Grenzlinien waren schon 1210 in Paris in einem Häresieverfahren gegen einige Theologen gezogen wurden, die erkennbar die Lehrautorität der Kirche untergruben. Die sogenannten Amalrikaner setzten ein durch den Heiligen Geist vermitteltes Wissen gegen den Kirchenglauben. Sie lieferten damit eine theologische Begründung für einen spirituellen Zugang zur Transzendenz, der für sie die Begründung darstellte, sich in legitimer Weise über moralische Normen hinwegsetzen zu können. Diese Ansicht korrespondierte mit einem grundsätzlichen Zweifel an der Strafbarkeit der Sünde. Auch dies wurde in dem Verfahren verworfen, auf das man sich auch noch berief, als die Beginen unter Häresieverdacht gestellt wurden.

Man kann diese Spiegelung der Grenzziehung religiöser Bewegungen aufseiten der Kirche als Beitrag zu deren institutioneller, orthopraktischer und dogmatischer Formierung im Spätmittelalter lesen. Sie war damit freilich auch ein Zeichen der Unfähigkeit, sich auf eine neue Zugangsweise zur Transzendenz einzustellen, von der die Dynamik auf der anderen Seite getragen war. Die Kirche erwies sich als ein Sozialsystem, das nicht in der Lage war, produktiv auf den zunehmenden Gebrauch von Schrift in ihrer Umwelt der Laien zu reagieren. Möglicherweise erschienen das Entstehen und die Verbreitung einer volkssprachigen Frömmigkeitsliteratur, die zum wichtigen Träger dieser spirituellen, individualisierten Frömmigkeitspraxis wurde, wie sie in den religiösen Bewegungen dominierte, aus Sicht der Hierarchie als zu unwahrscheinlich,

121 Elm, Vita regularis, S. 262 f., 266.

als das man hätte ein Problem identifizieren müssen. Der Klerus schrieb durchgehend Latein, hielt aber seine Predigten notgedrungen in der Volkssprache, in der sie ab und an zur Erinnerung, aber nicht zur allgemeinen Verfügbarkeit festgehalten wurden. In den Frauenkonventen allerdings sah man sich gezwungen, für Gebet und Erbauung übersetzte Texte zur Verfügung zu stellen. Diese Übersetzungen fanden selbst keine weitere Verbreitung, wurden aber vielfach Anlass für ein spirituelles Erleben, das dann im 14. Jahrhundert in eine lebendige volkssprachliche Frauenmystik mündete, in der etwa die Figur der Braut Christi zum sprechenden Symbol für einen direkten Zugang zur Transzendenz wurde. Massenhafte Verbreitung fanden auch diese volkssprachlichen Texte nicht. Die langsam breiter werdenden Rinnsale gedruckter religiöser Literatur in der Volkssprache speisten sich aus Initiativen in den religiösen Bewegungen, in denen zur Unterstützung der Predigt, vor allem aber zur individuellen Erbauung Übersetzungen angefertigt und vervielfältigt wurden. Auch wenn die Visitatoren erstaunt waren, was sie in Frauenklöstern über Wunder und über das in die Bräute Christi »fließende Licht Gottes«[122] zu hören bekamen, so konnte sich in der Hierarchie der Eindruck halten, die Volkssprache sei kein Fundament für eine ihr gefährlich werdende alternative Repräsentation der Transzendenz.

Die Hussiten stellten, anders als die marxistische Forschung häufig unterstellt hat, keine soziale, sondern eine politische Radikalisierung der religiösen Bewegungen des Spätmittelalters dar. In den Hussitenkriegen ab 1427 zeigte sich erstmals, welche politische Mobilisierungskraft im religiösen Protest steckte. Jan Hus, die Priester und die Theologen, die ihn unterstützten, hatten Kontakt zu einzelnen Waldensern und Gruppen gehabt und sich von deren Ansichten inspirieren lassen. Das Auftreten von Hus gegen König Wenzel auf dem Konstanzer Konzil und die Vier Artikel, die man Sigismund als eine Art Wahlkapitulation präsentierte, atmeten waldensischen Geist. Die Forderung nach Freiheit der Predigt nach dem Evangelium rechnete mit weitgehend illiteraten Laien. Für die vielen Prediger, die Jan Hus seit 1402 als Rektor der Betlehem-Kirche in Prag ausbildete, wurden Teile der Heiligen Schrift übersetzt. Ob solche Texte an die Kirchenwände gemalt wurden, ist nicht gesichert. Hus jedenfalls arbeitete seit 1400 am Vorhaben einer Bibelübersetzung mit. Der in den Vier Artikeln betonte Gehorsam gegen die *lex dei* bezog sich damit zwar auch auf die Kirche und ihre Hierarchie, aber eben nur so weit, als sie der Schrift folgte. Die Grenze zur Unordnung wurde auch von den Hussiten unter Berufung auf die Schrift gezogen. Jan Hus und Johann Militsch von Kremsier verwiesen zusätzlich auf Privatoffenbarungen, um ihr Handeln zu legitimieren. Neu war freilich, dass die schismatische Situation in der römischen Kirche die päpstliche Autorität so weit untergraben hatte, dass man auf dem Stuhl Petri den Antichristen identifizieren konnte. Die mit dem Tod Wenzels im August 1419 aufbrechende politische Konfliktsituation war damit in das grelle eschatologische Licht eines endzeitlichen Kampfes getaucht, den die Kirche der Erwählten gegen die Feinde Christi zu führen hatte. Das legitimierte den politischen

122 Mechthild von Magdeburg nach Grundmann, Religiöse Bewegungen, S. 472.

Widerstand, den städtische Ratsobrigkeiten, Adel, Theologen und die von ihnen für einen Kampf um das Abendmahl *sub utraque* mobilisierten Laien gegen Sigismund militärisch austrugen. Diese Überlagerung der theologischen Grenzziehung durch einen gewaltsamen militärischen Konflikt ersparte den Hussiten gleichzeitig, eine eigene Form des internen Verkehrs zu entwickeln, um die soziale Reproduktion der Bewegung zu garantieren. Das wurde wie auch die Herausforderungen des Engagements von der Umwelt übernommen. Die Eliten, die diesen Widerstand anführten und organisierten, konnten sich zusätzlich auf den dritten der Vier Artikel berufen, wonach es ihre Aufgabe sei, die Kirche zu reformieren und sie in eine arme Kirche zu überführen, in der die am Evangelium orientierten Prediger an die Stelle des lasterhaften Klerus treten sollten. Die Formel von der Harmonie der drei Stände, die im vierten Artikel zu finden war, stand für eine institutionalisierte Kirchenzucht in den Gemeinden, mit der auch die Laien auf ein Leben nach dem Evangelium verpflichtet werden sollten.

Aus dieser grundsätzlichen Anerkennung des weltlichen *ordo* drängten erst die Erfordernisse des militärischen Kampfes in den Taboritengemeinden heraus. Eine allgemeine militärische Mobilisierung war nur möglich, wenn die ansonsten von den Hussiten respektierten Unterschiede von Klerus und Laien, Herren und Knechten eingeebnet wurden. Auch Frauen durften die Waffen in dieser Situation ergreifen, obwohl ansonsten die Begeisterung der Frauen von hussitischen Predigern mit Sorge betrachtet wurde, weil man die patriarchale Ordnung durch die spontanen Aufwallungen ihrer Spiritualität in Gefahr sah.

Am Rand der Reformation

Mit dem zunehmenden Erfolg der Wittenberger Theologen und der Prediger, die sich ihnen anschlossen, um das Wort Gottes von den Kanzeln und auf den Marktplätzen zu verbreiten, wurde das religiöse Feld von einem fundamentalen Wandel erfasst. Je mehr sich die neue Lehre der dreifachen Grundlage des Heils in Schrift, Glaube und Gnade in den Städten und Territorien ab 1517 verbreitete und je mehr vor allem die anfangs auf Kirchenreform zielende Bewegung sich mit weltlichen Mächten verband und so auf den Weg zu eigenständigen Kirchentümern machte, die sich aus dem rechtlichen Gefüge der römischen Hierarchie herauslösten, desto greifbarer wurde, dass ein Großteil der spirituellen und orthopraktischen Anliegen des früheren religiösen Protests jetzt in neuen institutionellen Gehäusen aufgehoben war. Luther hatte die Kernbestandteile der religiösen Bewegungen mobilisiert, als er sich als Prophet inszenierte und auf dem Stuhl Petri den Antichrist identifizierte. Es hatte sich in ganz kurzer Zeit in der Kritik an der Messfeier eine Frömmigkeitspraxis entwickelt, die den Zugang zur Transzendenz über das gelesene und gepredigte Wort Gottes ermöglichte, statt sie für die Gläubigen nur zu inszenieren. Das allgemeine Priestertum verpflichtete auf einen individuellen Glauben, der sich aus dem über die Schrift abgesicherten Vertrauen in die Heilstat und Gnade Gottes speiste. Schließlich war der sichtbare und rasche Erfolg der reformatorischen Bewegung dem Umstand geschuldet, dass man

sich nicht allein auf die Verkündigung des Gotteswortes verließ, sondern die Drucktechnik nutzte. Luther arbeitete in der ikonischen Stilisierung seines Konterfeis und seiner theologischen Anliegen eng mit Druckern zusammen. Bevor die römische Seite begriff, was geschah, sicherte er sich durch den Druck die Deutungshoheit über den Ausgang der Disputationen in Leipzig und in Heidelberg. Flugschriften dokumentierten und befeuerten die Auseinandersetzungen zwischen Anhängern des alten und des neuen Glaubens auf allen Ebenen von den städtischen Gemeinden bis hinauf zu Kaiser und Reich. Die Reformation entwickelte und institutionalisierte eine Religion, die einer Gesellschaft angepasst war, in der künftig wesentliche Teile der Kommunikation über druckbasierte Massenmedien laufen sollten.[123]

Worüber man sich jetzt noch entzweien konnte, war, wenn man nicht altgläubige Positionen bezog, wie radikal man in dieser Umgestaltung vorging und welche ekklesiologische Form man dann dafür fand. Das war schon bei den beiden großen reformatorischen Strömungen so, die sich bis zu Beginn der 1530er-Jahre aus einer Mehrzahl von Bekenntnissen herausmendelten und festigten. Zwingli radikalisierte die Lehre vom Zeichen und schnell unterschieden sich Lutheraner und Reformierte auch in der Gestalt ihrer Kirchentümer und ihrer Orthopraxis. Die Prediger, die mit Zwingli zusammen in gemeinsamen Bibelkreisen die Kirchenreform in der Stadt Zürich und ihrem Herrschaftsgebiet vorbereitet und in Bewegung gesetzt hatten, stritten sich weniger über die Semiose der Transzendenz, sondern darüber, ob die Annäherung an das Heil für den einzelnen Gläubigen schon hier und jetzt oder erst in einer eschatologischen Zukunft möglich sei. Daraus entwickelte sich dann eine Auseinandersetzung darüber, ob die wahre Kirche die aller Gläubigen sei oder ausschließlich die der Erwählten. Weil Zwingli seine städtische Kirchenreform als die Umgestaltung eines herrschaftlich geordneten Gemeinwesens betrieb, was unter anderem 1526 in der Einführung von Tauf- und Eheregistern zum Ausdruck kam, konnte die Erwachsenentaufe zum Symbol werden, das die reformbegeisterten Prediger und Gläubigen auseinandertrieb.

Der Konflikt war schon 1524 eskaliert, als eine Reihe von Predigern im Züricher Landgebiet zur Verweigerung der Kindertaufe aufrief und Zwingli im August mit einem Erlass reagierte, der sie zur Pflicht machte. Beide Seiten waren sich darin einig, dass in der Taufe kein sakramentales Ritual der Wesensänderung vollzogen, sondern mit ihr ein Zeichen gesetzt wurde, das Zugehörigkeit markierte. Zwingli verstand sie hauptsächlich als Eingliederung der neuen Erdenbürger in die christliche Untertanenschar der christlichen Obrigkeit, die keine Willensäußerung erforderlich machte. Die Taufgesinnten erlebten hingegen die »erbettelte« Taufe Erwachsener als Aufnahme in den Kreis derjenigen, die sich zu einer Liebesgemeinschaft zusammengefunden hatten, um im Geist des Evangeliums an der *perfectio* der Gemeinde wie des Einzelnen zu arbeiten. Auf der am 17. Januar 1525 veranstalteten Disputation gelang es nicht, die Differenzen zwischen diesen Positionen einzuebnen. Eine halbe Woche später traf sich eine Gruppe von Abweichlern zu einem Abendmahl, das zu einer gemeinsamen

123 Schlögl, Anwesende und Abwesende, S. 209-245.

Erfahrung der Erschütterung durch den Heiligen Geist wurde, aus der heraus man eine Erwachsenentaufe an einem katholischen Pfarrer vollzog. Man hatte damit in der bewussten Überschreitung der Anordnung einer weltliche wie geistliche Leitungsgewalt beanspruchenden Instanz, die alle Beteiligten in Haftung nahm, einen Trennstrich gezogen. Es blieb auch künftig dabei. Teilhabe an diesen Gemeinschaften stand nur denjenigen offen, deren Glaube stark genug war, um in ihnen die Kraft zu entfachen, sich den Drohungen der weltlichen Obrigkeit auszuliefern. Die Performanz der Transzendenz war damit ins Individuum verlagert. Wer sich gefestigt genug fühlte, sich dem Martyrium zu stellen, der konnte sicher sein, dass ihn die Gnade Gottes trug. Nur wer den Glauben hatte, sollte künftig am Abendmahl teilnehmen. Die Schrift oder der Heilige Geist bewirkten, vermittelt durch gemeinsame Lektüre, Gesang und Mahl, im einzelnen Teilnehmer die Gewissheit, zur heiligen Schar der Erwählten zu gehören, die deswegen darauf verpflichtet waren, sich gemeinsam ihrer weiteren Vervollkommnung zu widmen. Die Gemeinschaft belohnte diese Bereitschaft zur Zugehörigkeit mit einer Identität, die sich mit anderen weltlichen Rollen nur schwer vertrug.

Gemeinsames Lesen in der Schrift, gemeinsames Beten und Singen, Feier des Mahles zur Erinnerung an die allein heilswirksame Sühnetat Christi und sich gegenseitig die Taufe spenden bestimmten künftig neben der freien Wahl der Prediger das fromme Leben in den Gemeinden. Weil man die *perfectio* der Liebesgemeinschaft als Voraussetzung für die individuelle spirituelle Vervollkommnung ansah und man sie sich außerdem als Kirche der Erwählten dachte, praktizierte man anders als die Waldenser auch eine Kirchenzucht, die das Verhalten der Mitglieder am Buchstaben der Bibel maß und diejenigen, die zum Ärgernis wurden, notfalls auch wieder ausschloss. Damit war eine zusätzliche Grenze zur Welt gezogen, weil die Gemeinde selbst Ordnungsfunktionen gegenüber ihren Mitgliedern beanspruchte, die normalerweise weltlichen Obrigkeiten zukamen. Das hatte für Mitglieder auch auf anderen Feldern Konsequenzen. Wer sich taufen ließ, war jedenfalls in einigen Gemeinden vor die Frage gestellt, wie er es mit seiner Ehe halte. Wenn sich Ehefrau oder Ehemann nicht zu den Erwählten zählten, verlief die Systemgrenze mitten durch das Paar. Viele Ehen zerbrachen daran und wurden durch neue »geistige« Gemeinschaften zwischen Gemeindemitgliedern ersetzt.

Mit dem Täufermandat des Reichstages zu Speyer 1529 wurde die Abgrenzung zur Welt auch von der anderen Seite nachvollzogen. Die gleiche Versammlung der Reichsstände gestand denen unter ihnen, die der neuen evangelischen Lehre folgten, die Freiheit des Gewissens zu. Es war daher konsequent, wenn die Strafandrohung gegen die Täufer mit ihrer Weigerung begründet wurde, sich obrigkeitlichen Befehlen zu fügen. Der einsetzende äußere Druck trug einiges bei zur Stabilisierung der ansonsten in Fragen der Lehre und Orthopraxis sehr uneinheitlichen Bewegung. Mehrere Treffen der aktionistischen Prediger hatten nicht vermocht, Einigkeit zwischen denen herzustellen, die aus dem Buchstaben der Schrift und dem Auftrag, ihm zu folgen, auch Konsequenzen für die weltliche Ordnung ableiten wollten, und jenen, die die Nachfolge

Christi überwiegend spirituell verstanden. Am Ende des dritten Jahrzehnts konnten die taufgesinnten Prediger und ihre Gemeinden sich nur am Gerüst der Schleitheimer Artikel von 1527 orientieren, in denen Erwachsenentaufe, Kirchenzucht, Brotbrechen und Bestellen eines Predigers durch Wahl als Kennzeichen dieser Bekenntnisform festgehalten waren und man ansonsten den Rückzug aus der Welt und die Abwehr obrigkeitlicher Herrschaftsansprüche betonte. Man solle sich den Herren nicht im Solddienst zur Verfügung stellen und mit der Eidverweigerung zog man sich auch aus Untertanenverhältnissen zurück. Für die ab 1529 einsetzende Verfolgung erwies sich diese strukturelle und dogmatische Unterbestimmtheit der Bewegung durchaus als Vorteil. Sie ließ Spielräume, um dann wie in Münster 1535 unter Druck einer militärischen Belagerung eine ganze Stadtgemeinde mit zum Teil terroristischer Gewalt zu formieren. Sie gab aber auch charismatischen Figuren wie etwa Melchior Hoffman die nötigen Freiräume, um in Massentaufen, wie sie sich ab 1530 im Nordwesten des Reiches ereigneten, die Bewegung weiter zu verbreiten.

Im Gegensatz zu den Waldensern, die die Forschung im Verlauf des 16. Jahrhunderts von den sich verkirchlichenden Konfessionen aufgesogen sieht, gelang es den Wiedertäufern, ihre Bewegung zu stabilisieren. Dazu trug zum einen bei, dass ihnen, vor allem ausgehend vom mitteldeutschen Raum über Südtirol bis hinunter nach Mähren, in Städten sowie in kleineren und größeren Adelsherrschaften immer wieder Enklaven geboten wurden, in denen sie ihre Liebesgemeinschaften einrichten und ihre Überzeugungen so praktisch werden lassen konnten. Mit Beginn des 17. Jahrhunderts entstand zusätzlich in den Niederlanden mit ihrer lockeren Verbindung von Kirche und herrschaftlicher Ordnung ein Raum, in dem sich das Wiedertäufertum ausbreitete, ohne intensive Verfolgung befürchten zu müssen.

Das nur locker über personellen Austausch miteinander verbundene Netzwerk von Wiedertäufergemeinden konnte allerdings die Kohärenz einer denominationellen Identität auch deswegen entwickeln, weil die Gesamtgesellschaft sich in zunehmender Geschwindigkeit auf Schriftgebrauch und Drucktechnik einließ. Die Wiedertäufer machten diese Bewegung mit. Sie verfügten mit dem »Ausbund«, der schon in der zweiten Hälfte der 1530er-Jahre von den im Passauer Gefängnis festgesetzten Wiedertäufern zusammengestellt worden war und 1564 erstmals gedruckt wurde, über einen wachsenden Bestand an gedruckten Gesangsvorlagen, in denen die Grundlehren wiedertäuferischer Theologie und Frömmigkeit verbreitet und weiterentwickelt wurden. Das Dordrechter Bekenntnis von 1632 zeigte, dass es möglich war, eine konsistente theologische Position zu formulieren. Mindestens ebenso wichtig für die Festigung einer einheitlichen, zeitstabilen und raumübergreifenden Identität der Bewegung wurde aber das 1533 in Mähren begonnene und von verschiedenen Autoren bis 1687 weitergeführte Geschichtsbuch der Wiedertäufer. Es ordnete die seit 1525 entstandenen Wiedertäufergemeinden in eine Geschichte der von Anbeginn der Welt von Gott erwählten Gläubigen ein. Das Große Buch blieb nicht das einzige dieser Werke. Auf diese Weise konnte ein überlokal verfügbares Referenzwissen über das Netzwerk der Gemeinden und der wichtigen Prediger der Bewegung kondensieren. Zusätzlich trug das Große Buch dazu bei, dass man sich als eine Bewegung der Märtyrer ver-

stehen konnte. Im Zweiten Teil werden diejenigen namentlich aufgeführt, die für ihre Überzeugung verfolgt, ins Gefängnis geworfen und hingerichtet wurden. Im Jahr 1684 wurde in den Niederlanden ein weiterer »Märtyrerspiegel der Taufgesinnten« verfasst. Im Unterschied zu den Waldensern und den Hussiten verfügten die Täufer damit über eine Selbstbeschreibung, die mehrdimensional war. Das Netzwerk der Gemeinden in der jeweiligen Gegenwart konnte auf eine Kartographie früherer Orte der Verfolgung mit wiederum zeitlicher Staffelung bezogen werden. Zu einem Zeugnis der Glaubensfestigkeit der Bewegung wurde diese Karte, weil in sie eine Kette von namentlich genannten Märtyrern eingetragen war. Die im weiteren Verlauf nicht abnehmende Diversität der theologischen Positionen und des sie vertretenden Personals konnte so immer wieder auf einen Referenzraum bezogen werden, der Zusammengehörigkeit und Einheit herstellte. Die Rechtgläubigkeit in der Gegenwart war durch eine Art apostolischer Sukzession der Märtyrer abgesichert.

Am Rand verkirchlichter Konfessionen

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wandelten sich die Rahmenbedingungen, auf die religiöse Bewegungen sich in ihrer operativen Schließung beziehen konnten, tiefgreifend. Aus der reformatorischen Bewegung heraus hatten sich zwei verkirchlichte Konfessionen formiert, von denen die eine, die Lutheraner, mindestens im Reich eine politisch abgesicherte Führungsposition beanspruchen konnte. Die Reformierten mussten noch bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts um politische Anerkennung und Freiheit des Bekenntnisses kämpfen, konnten sich aber in einem breiten Gürtel von der Eidgenossenschaft über die geduldeten Plätze in Frankreich, die Niederlande und die britische Insel ebenfalls etablieren. Im Unterschied zu den lutherischen Kirchen, die sich meist in einer Verbindung von staatlich-konsistorialer Aufsicht und Bischöfen institutionalisierten, dominierte in reformierten Kirchentümern das egalitär verstandene Regiment von Synoden und Presbyterien. Nur die *Church of England* verband reformierte Theologie mit einer Bischofskirche. Auch die dogmatische Verfestigung war auf beiden Seiten vorangetrieben, eingebettet in unterschiedliche Frömmigkeitsstile, mit denen die Konfessionen ihr Bekenntnis jeweils für die Welt inszenierten. Weitgehend abhandengekommen war mit der institutionellen Festigung der eschatologische Bezug von Theologie und Bekenntnismotivation. Sie wich der Frage, welche Schlüsse aus dem Ausbleiben des Weltunterganges zu ziehen seien, wenngleich die Erwartung des Weltendes und der Wiederkunft angesichts der Kriege und der wachsenden sozioökonomischen Spannungslagen bis ins Ende des 17. Jahrhunderts hinein offenbar jederzeit aktivierbar blieb. Wider Willen waren durch diese Entwicklungen auch die Kirchen, die sich weiterhin an Rom orientieren, zur Konfession geworden. Sie konnten die Verdichtung der Unzufriedenheit mit einer weiterhin überwiegend performativen Anrufung der Transzendenz zur sozialen Bewegung fast durchgehend verhindern, indem sie solchen Bedürfnissen in Dritten Orden, Bruderschaften und einer durch Ordensgeistliche gestalteten barocken Massenfrömmigkeit Raum zur Entfaltung gaben. Jansenismus und Quietismus blieben kleine, auf wenige Gebildete

beschränkte Einsprengsel oder verbanden sich eng mit politischen Optionen. Alle drei Konfessionen erfuhren in den eineinhalb Jahrhunderten nach der Reformation ohne Unterschied, dass sie mit ihren divergierenden dogmatischen Wahrheitsansprüchen und deren Reproduktion in Ekklesiologie und Frömmigkeitspraxis ein ungeheures politisches Mobilisierungspotenzial freisetzten.

Er trat nicht von Beginn an hervor, aber dem Puritanismus war dieser Zusammenhang mit seiner Entstehungsgeschichte eingeschrieben. Puritanische Konventikel formierten sich in den Pfarrgemeinden der anglikanischen Kirche um nonkonformistische Prediger seit dem fünften Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, als greifbar wurde, dass Elisabeth nach der katholischen Restauration eine Bischofskirche zur Stärkung von Monarchie und Dynastie etablieren würde. Damit trat die Kirchenverfassung der *Church of England* in eine nach Meinung der Saints, wie die an den nonkonformistischen Geistlichen orientierten Gläubigen sich nannten, unüberbrückbare Spannung zu ihrer calvinistischen Theologie und Dogmatik. Eine Reformsynode, die von 1563 bis 1567 tagte, brachte keine Annäherung zwischen den Positionen. Die Petition der Nonkonformisten, in der sie 1570 die Abschaffung aller papistischen, heidnischen und jüdischen Rituale forderten, um an ihre Stelle eine erbauliche Frömmigkeit zu setzen, die auf Predigt und gemeinsame Bibellektüre gründete, wurde abgelehnt. Nach langen Auseinandersetzungen im Unterhaus erhöhte sich in den 1580er-Jahren der Druck auf die Nonkonformisten. Schon das Verbot von Prophezeiungen 1576 hatte sich gegen eine exaltierte Frömmigkeit gerichtet, die Privatoffenbarungen oder die Bibel zur Grundlage öffentlichen Sprechens machte. Im Jahr 1586 wurden Konventikel verboten, 1589 erfolgte die dogmatische Häretisierung. Die Nonkonformisten wurden in die Nähe von Täufern, Arianern und Donatisten gerückt. Im Jahr 1604 schloss man die Nonkonformisten aus öffentlichen Ämtern aus. In der Krise der englischen Monarchie ab den 1640er-Jahren ergriff das Parlament dann die puritanische Option, um sich gegen Monarchie und Bischofskirche in Stellung zu bringen. Die Vertreibung der Bischöfe aus dem Oberhaus und die Einführung einer presbyterial-synodalen Kirchenverfassung blieben gleichwohl Episode. Erst die neue Konstellation, in der sich Krone und Parlament nach 1688 befanden, ermöglichte es, die nonkonformistische Kritik an der Kirchenverfassung als Gewissensentscheidung zu tolerieren, wenn gleichzeitig der Monarch als Oberhaupt in einem Eid anerkannt wurde. Im Jahr 1689 wurde ein *Toleration Act* erlassen, seit 1718 konnten Dissenter wieder in öffentliche Ämter einrücken. Religion und Politik hatten sich jeweils einen weiteren Schritt gegeneinander ausdifferenziert.

Die als Distanzierung von der Monarchie wahrgenommene Ablehnung der Hierarchie und des im *Book of Common Prayer* 1559/62 festgelegten Ritualismus zielte zunächst nicht auf Trennung von Gemeinde und Kirche, sondern auf Reform. An die Stelle der verbindlichen Agende für Liturgie und Verkündigung, die 1559 festgelegt worden war, wollten nonkonformistische Geistliche und die *hotter sort of protestants* in ihren Gemeinden die freie Predigt sowie die gemeinsam betriebene Lektüre und Auslegung der Bibel setzen. Das war im *Book of Common Prayer* aus-

drücklich nicht vorgesehen. Der Misserfolg der Reformbemühungen und der wachsende äußere Druck auf dissentierende Geistliche und ihre begeisterten Gläubigen drängten dazu, die eigenen Vorstellungen vom Glauben selbst zu realisieren. Die Exilgemeinde der Calvinisten in London wurde dafür zum Vorbild. Dort gab es eine von der Gemeinde und den Ältesten exekutierte Kirchenzucht, weil man den Kirchengerichten der *Church of England* nicht unterstellt war. Wo sich daher die nonkonformistischen Konventikel auf diese presbyteriale Ordnung verständigten, zogen sie eine institutionelle Grenze zur *Church of England*. Die freie Pfarrerwahl, die man praktizierte, vertrug sich ebenfalls nicht mit dem Pfründenwesen der anglikanischen Hierarchie.

In den religiösen Bewegungen seit den Waldensern verband sich mit dieser Grenzziehung zur Kirche stets ein Rückzug aus der Welt. Die englische Monarchie verstand die kritische Distanz zur Suprematie mit den entsprechenden Folgen auch in dieser Weise. Die Puritaner sahen das nicht so. Nur diejenigen, die seit den 1620er-Jahren in die amerikanischen Kolonien auswanderten, verließen ihre Gemeinden, die Übrigen nahmen weiterhin am wirtschaftlichen und sozialen Leben ihrer Städte und Ortschaften teil. Man mied aber die öffentlichen Vergnügungen, weil man sie mit der Bibel und mit dem Streben nach individueller Heiligung nicht für vereinbar hielt. Das führte schnell dazu, dass Familie und Verwandtschaft neben den Konventikeln zum hauptsächlichen Ort puritanischen Lebens wurden. Die gelingende Paarbeziehung wurde auf diese Weise eine wichtige Voraussetzung für die Stabilität puritanischen Lebens.

Diese Schließung über einen Rückzug in die Familie und die Konventikel hatte Konsequenzen für die Gestaltung der sachlichen Grenzziehung. Wer den Sonntag nutzte, um mit anderen zusammen in der Bibel zu lesen, statt sich mit seinen Nachbarn bei Sportwetten und Bier gemeinsam zu vergnügen, und wer auch an Werktagen Zeit darauf verwandte, die Heilige Schrift zu studieren, der musste sich auf andere Weise als nützliches Glied der Nachbarschaft oder der Gemeinde beweisen. Die Puritaner betonten, wie aus Selbstzeugnissen und Erbauungsschriften immer wieder hervorgeht, die gewissenhafte Erfüllung der Berufspflichten. Max Weber verstand diese Form der innerweltlichen Askese, in der er eine der Triebkräfte für den entstehenden Geist des Kapitalismus identifizierte, bekanntlich als eine Reaktion auf die fundamentale Verunsicherung durch die doppelte Prädestination. Wen Gott für das Heil bestimmt habe, dem schenke er auch wirtschaftlichen Erfolg. Aus weltorientiertem Handeln erwachsen psychische Heilsprämien, weil es Heilsgewissheit schafft.

Religiöser Sinn ist freilich – auch wenn William James sich anders geäußert hat[124] – nicht in erster Linie ein psychisches, sondern ein kommunikatives Phänomen, das sich über Verstehensleistungen und Anschlusskommunikation stabilisiert. Die in Selbst-

124 James, Varieties of Religious Experience. Auch das psychische System braucht Sprache, mithin Gesellschaft, um zu wissen, dass bestimmtes Erleben religiöses Erleben ist.

zeugnissen und gedruckten Anleitungen zur individuellen Heiligung verfestigte Semantik verweist auf komplexere Zusammenhänge. Puritaner sahen sich nicht allein in die Ungewissheit der göttlichen Vorherbestimmung ihres Heils gestellt. Sie wussten sich mit Gott in einem Bund verbunden, in dem der Gnade Gottes die Werke des Menschen gegenüberstanden. Während die Prädestination die Unverfügbarkeit betonte, führte die Bundestheologie in Richtung Werkgerechtigkeit. Wer glaubt, dem können auch die Verdienste Christi zugerechnet werden. Die Spannung zwischen beiden Positionen ließ sich freilich in einer konkordanten Selbst- und Weltbeobachtung auflösen. Schon die guten Werke waren wie der Glaube dem Menschen nicht verfügbar. Sie setzten die Gnade Gottes voraus. Wer Gutes tat, der konnte es tun, weil die Gnade Gottes ihn dazu befähigte. Wem beschieden war, dass Predigt und Bibellektüre in ihm den Glauben weckten, der sollte dieses Gnadengeschenk durch Meditation und Gebet bis zur Heilsgewissheit steigern, um dabei seine Verwandlung zu einem neuen Menschen zu erleben, der in der Lage war, seine Selbstsucht abzustreifen. Die Bundestheologie verpflichtete auf die fortlaufende Arbeit an sich selbst, die von einer tiefen Überzeugung von der eigenen Unvollkommenheit getragen war. Deswegen war es wichtig, am Glauben auch in den Widrigkeiten des Alltags festzuhalten. Puritaner machten sich ein Leben im inneren Frieden und einer zuversichtlichen äußeren Ruhe zur Aufgabe, deren Umsetzung in Vorwegnahme des Endgerichts in einem fortlaufenden Gewissensprotokoll festgehalten war. Der puritanische Gläubige machte sich selbst zum Medium, dem Informationen über den eigenen Gnadenstand zu entnehmen waren.

In ähnlicher Weise wirkte die Theologie der Prädestination, die man mit der *Church of England* teilte, bis diese sich seit dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts zunehmend davon abwandte. Auch sie etablierte ein Beobachtungsdispositiv, das die Welt in ihrem Lauf, wie er dem Gläubigen entgegentrat, zu einem Medium der Selbstbeobachtung werden ließ. Bischof Richard Cumberland, der in Fragen des Glaubens im Bürgerkrieg eine moderate Position zwischen der *Church of England* und den Puritanern bezogen hatte, entfaltete 1672 in seinem Buch *On Natural Laws* ein Universum, in dem alles auf alles wirkte. Jede Handlung des Menschen zeitigte schließlich wieder Auswirkungen auf ihn selbst. Gute Taten hatten gute Folgen, auf böses Tun folgte Beschwerlichkeit. Cumberland unterschlug dabei die naheliegende Möglichkeit, dass sich bei der Vielzahl der Übertragungen, die er in seinem Text betonte, die Richtung einer Tat auch ändern konnte, und erst recht ließ er unberücksichtigt, dass die moralische Beurteilung von Handlungen sehr unterschiedlich ausfielen. Für ihn kam es darauf an, den Egoismus eines Thomas Hobbes durch Gemeinwohlorientierung zu ersetzen. Wer sich in seinem Handeln auf das Gemeinwohl bezog, den belohnten die Folgen seines Handelns. Gott war an dieser Mechanik der Ursachen als erster Impulsgeber beteiligt. An seinem direkten Eingriff bei großen historischen Wendepunkten der Religions- und Christentumsgeschichte hatte Cumberland keine Zweifel. Im Bezug auf das Leben des einzelnen Gläubigen empfahl er allerdings Zurückhaltung in dieser Frage, weil man die Wirkung der Zweitursache nicht zuverlässig abschätzen könne.

Man konnte in diesen Ansichten eine dem Stand der naturwissenschaftlichen Diskussion angepasste Version der Prädestinationslehre erkennen. Sie lag auf der Linie der vielen Vermittlungsversuche zwischen arminianischen und puritanischen Positionen, die nach der Eskalation des von der Dordrechter Synode 1618 befeuerten und ab den 1620er-Jahren bis zur politischen Katastrophe sich ausweitenden Konflikts an Überzeugungskraft gewannen. Man hielt auch jetzt noch daran fest, dass in der Welt nicht der blinde epikureische Zufall walte, sondern das Universum in einer Art eingerichtet sei, die dafür sorge, dass das im Heilsplan liegende Handeln belohnt und das sündhafte Tun bestraft wurde. Nichts war zufällig, alles hatte seinen Sinn in Bezug auf den Fortgang der eigenen Heiligung und jeder hatte sich selbst zuzuschreiben, was ihm widerfuhr. Am Beginn des 18. Jahrhunderts setzte Daniel Defoe dieser Weltsicht in seinem fiktiven autobiographischen Bericht über seine Erlebnisse während der Londoner Pest ein Denkmal. Anders als das reiche London, das sofort seine Kutschen bestieg, Hab und Gut und Dienerschaft in der verseuchten Stadt zurückließ, blieb der Autor in London. Es war für ihn eine Frage des Vertrauens in die göttliche Vorsehung. Er blieb gesund und konnte sich für seine Zuversicht belohnt wissen. Gesund blieb er aber auch, weil er sich vernünftig verhielt. Er mied vor allem große Menschenaufläufe, wie sie täglich insbesondere bei Astrologen und Wahrsagern auf den Plätzen zusammenkamen. Vernunft und Vertrauen in die Providenz Gottes erwiesen sich als zuverlässige Ratgeber in großer Not und Bedrohung.

Der Puritanismus hatte damit der religiösen Bewegung, aber auch dem christlichen Bezug zur Transzendenz eine neue Form gegeben. Schon die Grenzziehung gestaltete sich anders, als wir es bisher kennengelernt haben. Es genügte die Teilnahme an den Konventikeln, formale Aufnahmerituale sind nicht bekannt. Die Trennung wurde markiert durch den Rückzug aus dem durch Rituale und Sakramentalien gekennzeichneten Kirchenleben und durch separate Treffen, die der Erbauung dienten. Gegenüber dem sozialen Gefüge hielt man diese Distanz durch eine konsequente Sonntagsheiligung. Der völlige Ausschluss aus den staatlichen und kirchlichen Pfründen- und Ämterstrukturen ab 1604 war nicht beabsichtigt, sondern wurde über die Saints verhängt. Die operative Reproduktion der lokalen Konventikel setzte einer auf besondere Tage und Zeiten konzentrierten, regulierten sakramentalen Frömmigkeit eine Heiligung des gesamten Lebens durch Erbauung auch im Alltag entgegen. Sie kam zustande, weil jeder der Beteiligten das eigene Bemühen um Vervollkommnung im Glauben einbrachte. Wahl des Predigers und presbyteriale Selbstverwaltung durch die Gemeinde machten diese zu einer Instanz, die gegenüber den Mitgliedern in Streitfragen schlichtend und im Bedarfsfall bei Verfehlungen auch korrigierend auftreten konnte. Damit war gleichzeitig eine innere Umwelt von einer äußeren geschieden. Die innere Umwelt des sozialen Systems ließ sich im Gewissen der Gläubigen identifizieren. Es wurde zur Instanz der aufmerksamen Selbstbeobachtung, die aus der Fähigkeit, die eigene Niedrigkeit zu überwinden, Informationen über den Gnadenstand gewann. Das Gewissen sollte als Gerichtsinstanz agieren, nicht Empfindungen protokollieren. Auch die äußere Welt wurde über die Prädestination als Medium konfiguriert, das über den eigenen Gnadenstand Auskunft gab und das Bewusstsein

dafür wachhielt, dass man sich sein innerweltliches Schicksal selbst zuzuschreiben hatte. Der Puritanismus gab der Transzendenz in der Welt einen neuen Ort und eine andere Form. Er holte sie aus einer Sondersphäre heraus und verband sie im Handeln und Erleben mit dem Alltag.[125]

In den Gebieten des Heiligen Römischen Reiches war die Entfaltung nachreformatorischer religiöser Bewegungen durch den Dreißigjährigen Krieg merklich gebremst worden. Schon mehr als ein halbes Jahrhundert, bevor Johann Jakob Spener 1670 in Frankfurt auf Drängen hochgestellter und gebildeter Kaufleute sein *collegium pietatis* zusammenrief, hatte Johann Arndt seine Vier Bücher vom wahren Christentum in Druck gegeben. Der 1605 erstmals und bis ins 18. Jahrhundert in vielen Auflagen immer wieder gedruckte Text kann als eine der wichtigen Programmschriften genommen werden, an der sich Geistliche und Laien in ihrer Distanzierung von der Glaubenspraxis in den lutherischen Kirchentümern orientierten.

Arndt hatte zunächst ein allgemeines, seit den 1580er-Jahren um sich greifendes Gefühl der Krise aufgegriffen. Die sich bemerkbar machende Kleine Eiszeit traf eine immer noch wachsende Bevölkerung. Nahrungsmittel wurden knapp und die Preise stiegen. Die expansive Bewegung der Agrarkonjunktur des 16. Jahrhunderts kippte. Den Protestanten kam in diesen schwierigen Zeiten wieder ins Bewusstsein, dass ihre Reformation von einer Erwartung der Endzeit getragen und mit der Hoffnung verbunden gewesen war, das Evangelium werde nicht nur die Kirche, sondern die Menschen und die Welt, in der sie lebten, überhaupt bessern. Davon schien um die Wende zum 17. Jahrhundert wenig zu spüren. Die Wiederkunft des Herrn war ausgeblieben, worauf die gelehrte Welt seit geraumer Zeit mit einer neuen Welle von Prophezeiungen und Berechnungen des bevorstehenden Weltendes reagierte. Vor allem aber zogen sich die vielen Fälle von ausgebliebenen Ernten, Missgeburten, Seuchen und Kriegen zu einem Bild zusammen, das den Beginn einer neuen Endzeit ankündigte und allen diesen Phänomenen eine zusätzliche Bedeutung verlieh: Gott strafte Menschen für ihre Missachtung des Gesetzes und der Lehren des Evangeliums, um sie zur Buße und Umkehr zu bewegen. Diese Überzeugung wurde zur tragenden Idee der Vier Bücher. Fortdauernde Buße für die eigenen Sünden sei der wahre Gottesdienst. Das führte nahezu von selbst zur Kritik an der praktizierten Gottesverehrung in den lutherischen Gemeinden. Man vermittle dort den Eindruck, dass der Gebrauch der Sakramente und das Hören des Evangeliums ausreichend für Rechtfertigung und Gewinnung des Heils seien. Stattdessen gehe es aber um aktive Gestaltung der Seele, um sie für die Einwohnung Gottes vorzubereiten. In der Seele werde das Reich Gottes Wirklichkeit. Hier war der Bezug Arndts auf den Neuplatonismus eines Paracelsus greifbar, der über die Analogie von Makro- und Mikrokosmos auch dem Menschen einen göttlichen Kern zugesprochen hatte. Um ihn freizulegen, sollte Rechtfertigung nicht als ein Ereignis verstanden werden, dass sich im Kreuzestod Christi vollendete, sondern als ein

125 Man könnte auch mit Bezug auf Habermas formulieren: Er setzte die Lebenswelt an die Stelle der Struktur.

Prozess, den jeder Gläubige im fortdauernden Bewusstsein seiner Sündhaftigkeit und der Bereitschaft zur Buße gegen sich selbst anzustrengen hatte. Diese fortlaufende Wirkung der Gnade konnte allein durch die Sakramente und die passive Rezeption des kirchenvermittelnden Evangeliums nicht sichergestellt werden. Deswegen empfahl Arndt, neben die Schrift das Erbauungsbuch zu setzen, das den Gläubigen auch außerhalb des Gottesdienstes ins Gespräch mit Gott und sich selbst bringen konnte. Die Vier Bücher waren nicht als Angriff auf die Kirche zu lesen, sie suchten nach einer zeitgenössischen Ergänzung zum protestantischen Glaubensleben, um es zu erneuern. Trotzdem nahm die theologische Auseinandersetzung um die Vier Bücher in den 1620er-Jahren schon vorweg, was sich dann ab den 1690er-Jahren in Reaktion auf die Wirkung Speners noch einmal im viel größeren Maßstab ereignen sollte. Die Kirchenleitungen ahnten, dass die medial vermittelte Frömmigkeit nicht nur Ergänzung der institutionell vermittelten werden würde, sondern auch in Konkurrenz zu ihr treten konnte.

Philipp Jakob Spener fügte den Gedanken Arndts in seinen 1675 veröffentlichen *Pia desideria*, in die seine fünfjährige Erfahrung mit den Konventikeln bereits eingeflossen waren, kaum etwas hinzu. Er empfahl die Bibellektüre in der Familie und mahnte, das allgemeine Priestertum müsse sich auch in *caritas*, Studium des Gotteswortes und der Bereitschaft verwirklichen, seinen Mitchristen in brüderlicher Hinwendung Belehrung und Ermahnung zur Besserung zukommen zu lassen. Neu war die Empfehlung, die Geistlichen sollten Versammlungen der Gläubigen jenseits des Gottesdienstes möglich machen, in denen durch gemeinsame Lektüre und Interpretation das Gotteswort wirksam werden konnte. Aus den Zusammenkünften wurde so ein Resonanzraum, in dem die unterschiedlichen Bußgeschichten der Teilnehmer ausgetauscht und besprochen werden konnten. Das mag neben dem Bedürfnis nach sozialer Distinktion auch der Grund gewesen sein, warum es in Frankfurt sofort zu einer Abspaltung kam, als Spener das zunächst im kleinen Rahmen und in Privaträumen stattfindende Collegium in den Kirchenraum verlegte und für alle Gläubigen öffnete. Frauen waren bezeichnenderweise nur als Zuhörerinnen zugelassen und mussten bei den Zusammenkünften etwas abseits sitzen. Man musste vertrauen und auf Vertraulichkeit setzen können, wenn man sich vor Zuhörern zum Stand seiner eigenen Rechtfertigung äußerte. Das blieb eine kommunikativ delikate Situation, auch wenn die Zahl der gedruckten Bekenntnisse schnell zunahm. Damit waren Sprachmodelle verfügbar, an denen man sich orientieren und die man bei den Zuhörern als bekannt voraussetzen konnte.

In Frankfurt geschah dann, was die Kirchenoberen befürchtet hatten. Die in schneller Folge entstehenden Konventikel setzten den Zusammenhalt der Pfarrgemeinden in der Stadt so weit unter Spannung, dass kurzzeitig eine Kirchenspaltung drohte. Speners Absicht war das nicht gewesen. Er verstand die Konventikel als Ergänzung zur sonstigen gemeinschaftlichen Gottesverehrung. Spener zog dann weiter an den Dresdener Hof und von dort nach Berlin. Sein Wirken in Sachsen war kurz und nicht sonderlich erfolgreich, gab aber wohl den Anstoß zu einem Collegium unter den Theologiestudenten in Leipzig, das August Hermann Francke leitete. Dessen

in Halle 1695 aufgebautes Waisenhaus mit Predigerausbildung markierte in seiner organisationsförmigen Institutionalisierung von bessernder Erziehung, Ausbildung von Geistlichen und weltweitem Missionsanspruch den einen Pol sozialer Formen, den die pietistische Idee der individuellen Besserung und Rechtfertigung annehmen konnte. Den anderen bildeten die Konventikel, die sich unter Leitung der örtlichen Geistlichen in das Gemeindeleben einfügten. Dazwischen lagen diejenigen Gemeinschaften, die von der Forschung meist als radikaler Pietismus geführt werden, weil sie die Grenzen zu den umgebenden Kirchenstrukturen – es konnten auch synodale sein – entschiedener zogen. In den Niederlanden spielten dabei Kontakte zu mennonitischen Gemeinden eine erhebliche Rolle. Die protoindustrielle Dynamik im niederrheinischen Raum scheint die Entstehung solcher Sondergemeinden befördert zu haben. Damit verbinden ließ sich jeweils die gemeinsame Bearbeitung von differenten Erfahrungen der Seele. In Halle hielt man am pietistischen Grundmodus eines tiefempfundenen Ungenügens und der lebendigen Reue über die eigene Sündhaftigkeit fest. Die Liebesgemeinschaften in Herrnhut betonten die Erfahrung der Gnade und wiesen jede Möglichkeit zurück, sie durch ein Verstehen des Heilsgeschehens zu befördern. Das Verhältnis zu einem vernunftbegründeten Glauben wurde anschließend zum Probierstein für das Verhältnis von Pietismus und Aufklärung. Überblickt man diese sozialen Formen pietistischer Vergemeinschaftung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, dann liegt die These nahe, dass sich die Bearbeitung eines erspürten Gnadenstandes eher mit rigiden Formen der Abgrenzung verband und der Rekurs auf die allgemeine Sündhaftigkeit des Menschen Collegia und Konventikel hervorbrachte, die sich mit dem umgebenden Gemeindeleben leichter vertrugen, weil deren Mitglieder sich weiterhin an Abendmahl und Gottesdienst beteiligten.

Der Pietismus blieb in der Vielfalt seiner theologischen und sozialen Erscheinungsformen ein stark medial getragenes Phänomen. Die Protagonisten unter den Geistlichen schrieben Briefe in großer Zahl und waren so in ein überlokales Netzwerk der Nachrichten und des frommen Diskurses eingebunden, das freilich auch zuließ, dass sich kleinere und größere Sondergruppen auf diese Weise formieren konnten. Das mag einer der Gründe gewesen sein, warum eine geschlossene, transregionale Bewegung zur Kirchenreform nicht entstand. Die Zielsetzungen waren auch zu unterschiedlich. Für die einen wurde Kirche zu einem verdorbenen, nicht reformierbaren Babel, mit dem deswegen jeder Austausch zu vermeiden war. Die anderen nahmen in den Konventikeln ein zusätzliches Hilfsmittel der individuellen Heiligung wahr, welches sie neben dem sakramentalen Angebot der Kirchengemeinde als willkommen und hilfreich empfanden. Darunter mochten auch Geistliche und Gläubige sein, die diese individualistische Perspektive mit der Hoffnung auf eine Veränderung der Gesamtkirche verbanden. Aus diesen Gründen war die Strömung umso mehr auf die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts schnell sich verbreiternde Plattform der gedruckten Erbauungsliteratur, der Liedsammlungen und der gegen Ende des Jahrhunderts in Umlauf kommenden Bekenntnisschriften von Erweckten und Begeisterten angewiesen, um eine gewisse Breitenwirkung zu erreichen.

Eine eng mit den Strukturen der verschiedenen Bekenntniskirchen verbundene soziale Bewegung blieb der Pietismus vor allem aber deswegen, weil die meisten der Konventikel und Vereinigungen von Geistlichen angestoßen wurden, die in Amt und Würden waren. Diese Verbundenheit konnte wie in Halle so weit gehen, dass man umgekehrt maßgeblich auf die Ausbildung von Geistlichen Einfluss nahm. Der Pietismus blieb somit theologisch und institutionell eine innere Ausdifferenzierung des verkirchlichten Protestantismus, die diesen mit Unruhe und Irritation versorgte und ihrerseits in mehrfacher Hinsicht an das gefestigte Großsystem gekoppelt blieb. Man sieht daher im Herzogtum Württemberg zeitlich parallel zur Anerkennung der Dissenter in England einen rechtlich abgesicherten *modus vivendi*. Nachdem verschiedene Anläufe zum Verbot von Konventikeln fehlgeschlagen waren, wurden religiöse Hausversammlungen 1743 erlaubt. Die Pfarrer hatten darauf zu achten, dass daraus keine der Kirchenlehre und der Einheit der Gemeinde widerstreitenden Versammlungen wurden. Geistregiertes religiöses Erleben war auf dem Weg, zur Privatangelegenheit zu werden.

Leistung und Funktion

In der knappen und daher notwendigerweise auch keine Vollständigkeit beanspruchenden Geschichte der religiösen Bewegungen, die vorstehend zu lesen ist, werden die drei hauptsächlichen Problemhorizonte *ex negativo* wie in einem Spiegel sichtbar, von denen Ausdifferenzierung und Stabilisierung eines autonomen Sozialsystems Religion in der europäischen Gesellschaft seit dem Spätmittelalter geprägt und vorangetrieben wurden. Der wichtigste davon war die soziale Form, die man für die Repräsentation der Transzendenz und den Zugang zu ihr fand. Damit zusammen hing zweitens die Frage, ob das Heil und die Rechtfertigung sich erst im Jenseits finden ließen oder – wenn auch dann am Ende aller Zeiten – schon im Diesseits. Die dritte wichtige Frage war, wie sich die Bemühungen der einzelnen Gläubigen um das Heil mit den Anforderungen einer erträglichen und aussichtsreichen Existenz im Diesseits verbinden ließen. Die Geschichte des religiösen Protests und des Dissens zeigt auch, dass sich in der Rangfolge dieser drei Fragen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts durchaus Verschiebungen ergaben, die am Ende auf neue soziale Formen des Religiösen und auf eine neue Semantik hinausliefen.

Bis zur Reformation konnte die Grenzziehung, an der entlang religiöse Bewegungen auskristallisierten, auf die durch einen kirchengebundenen Klerus monopolisierte, performative Repräsentation des Heiligen verweisen. Es wurde den Gläubigen in liturgischen Ritualen und in seiner Wirkung in Sakramentalien zugänglich gemacht. Damit verbunden war eine seit dem Hochmittelalter entwickelte Ökonomie des Heils, die den kirchlich verwalteten Gnadenschatz in sehr unmittelbarer Weise an die Zirkulation weltlicher Güter band. Die klerikale Repräsentation und Verwaltung des Heiligen hatte außerdem dazu geführt, dass es sich weitgehend nur hinter Klostermauern und in für die Gläubigen nur als Publikum zugänglichen Altarräumen antreffen ließ, während die Welt auf diese Weise zu einem Ort der Sünde und Ver-

fehlungen wurde. Die von theologisch gebildeten Predigern und Laien getragenen religiösen Bewegungen setzten dagegen auf den Zugang zum Heiligen über die Schrift und im Leben. Zuerst vermittelt in der Predigt, dann seit der Mitte des 14. Jahrhunderts immer häufiger angeeignet in eigener Lektüre. Das Evangelium und die Geschichte des frühen Christentums wurden für Beginen, Begarden, Waldenser und die Lombardischen Armen zur Grundlage, sich je selbst um die eigene Heiligung zu bemühen, und gleichzeitig zur Rechtfertigung für die offene Kritik an den Praktiken der Kirche. Daraus ließ sich dann auch ableiten, dass ein Rückzug aus der Welt nicht unabdingbare Voraussetzung für den Zugang zum Heiligen sei. Man konnte stattdessen danach trachten, das Alltagsleben nach dem Evangelium zu gestalten. Die Übergänge zwischen weltabgewandter Askese und innerweltlicher Bewährung als Christ wurden fließend.

Man wird die Reformation nicht allein als Ziel und Ergebnis der spätmittelalterlichen religiösen Bewegungen verstehen können, aber in ihr wurden die laufenden mediengeschichtlichen Entwicklungen aufgegriffen und für die Präsentation und den Zugang zur Transzendenz umgesetzt. Der wichtigste Widerstand, über den religiöser Protest sein Profil bis dahin gewonnen hatte, entfiel daher. An seine Stelle trat zunächst die eschatologische Erwartung, mit der Luther sein Handeln motiviert hatte. Die Täufer entzweiten sich mit Zwingli auch über die Frage, ob denn die Rechtfertigung ins Jenseits zu verlegen sei oder man sie schon hier mit der absehbaren Wiederkunft des Herrn zu erwarten habe. Damit verband sich die Berufung der Täufer auf ihr Erwähltsein. Die von Zwingli theologisch dramatisierte Prädestination wurde ekklesiologisch gegen ihn gewandt. Zum Symbol für diesen Dissens wurde die Erwachsenentaufe. Sie war semantisch zweifach codiert. Nach innen wurde sie als Zeichen für die Gewissheit der gnadengeschuldeten Erwählung behandelt, die einen um die Taufe ›betteln‹ ließ. Nach außen gegen Zwingli stand sie für die Kritik an Zwinglis Vermischung von Kirche und Obrigkeit. Wer Kinder taufte, um sie zu Untertanen zu machen, missbrauchte ein Sakrament.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde die Proliferation dissentierender religiöser Bewegungen von dem Umstand vorangetrieben, dass die kirchliche Verfestigung der lutherischen und reformierten Bekenntnisse den Vorstellungen von synodal integrierten, in der Gestaltung von Gottesverehrung weitgehend autonomen Gemeinden, zentralistischen und bischofskirchlichen Modellen geopfert worden war. Außerdem hatte sich in den Volkskirchen ein ritualisierendes, auf die Wirkung von Sakramentalien vertrauendes Verständnis der Rechtfertigung durchgesetzt. Das Evangelium wurde den Gläubigen in den Gottesdiensten in einer Weise vermittelt, die sie nicht zu intensiverer Beschäftigung mit der Offenbarung aufrief.

Die Puritaner warfen der *Church of England* seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts beides vor und wurden dafür sozial marginalisiert. In den überwiegend reformierten Generalstaaten wurde die Synode von Dordrecht zur Plattform für die Kritiker der Volkskirche, die daraufhin ihre Ämter verloren. Der Dreißigjährige Krieg verhinderte in den lutherischen Kirchen des Reiches zunächst, dass die Kritik Johann Arndts an der lutherischen Kirchenpraxis und sein Aufruf, die Gläubigen müssten

durch Erbauungsliteratur angeleitet werden, die Rechtfertigung zu ihrer je eigenen Sache zu machen, sofort Früchte trugen. Entscheidend für die soziale und theologische Formierung von Puritanismus und Pietismus wurden dann die anders gesetzten Grenzen zwischen Transzendenz und Innerweltlichkeit. Beide Bewegungen hatten sich zum Ziel gesetzt, in ihren Kirchenverbänden und ihren Gemeinden zu verbleiben. Die *Church of England* wollte diese Herausforderung freilich nicht ertragen und betrieb über ein Jahrhundert lang erfolgreich die Exklusion. Für die protestantischen Kirchentümer war es leichter, mit den Konventikeln umzugehen, in denen der Anspruch auf Kirchenreform, wenn überhaupt noch, nur sehr leise artikuliert wurde. Pietisten konzentrierten sich auf den Bußkampf zur eigenen Heiligung. Dieses Ziel stand auch für die puritanischen Dissenter im Vordergrund. In beiden Fällen sollte die Beteiligung an der religiösen Bewegung nicht mit sozialer Selbstexklusion verbunden sein. Die Fähigkeit zur christlichen Gestaltung des Alltags, zur Demut und *caritas* wurde auf diese Weise zum Medium der fortlaufenden Selbstbeobachtung, auf deren Grundlage man an der eigenen Vervollkommnung und Rechtfertigung arbeitete. Die schon in den Anfängen der religiösen Bewegungen bestimmende Vorstellung, das tätige Leben und die eigene Heiligung miteinander zu verbinden, war hier noch einmal ausformuliert. Die Transzendenz wanderte über die Verbindung von Gnade und Vorsehung in die Immanenz ein. Die Grenzen verliefen jetzt im Gläubigen zwischen ihm als (sozialer) Person und seinem Gewissen als der Instanz, die mit der Unterscheidung von Heil und Verdammnis beobachtete und urteilte.

Seit dem Spätmittelalter war die lokale, autonome, sich selbst in Form bringende Gemeinde das Kennzeichen der religiösen Bewegungen. Bis die Drucktechnik im 16. Jahrhundert andere Möglichkeiten zur Verfügung stellte, gingen die Prediger auf Wanderschaft, um Verbindungen zwischen den lokalen Gruppen herzustellen. Aber auch später blieben reisende Anhänger und umherwandernde Geistliche wichtig für den Kontakt zwischen den lokalen Gemeinden dissentierender Bewegungen. Immer bedeutsamer wurde der Briefverkehr, um überregionale Zusammengehörigkeit, dogmatische und orthopraktische Identität herzustellen und zu reproduzieren. Im Spätmittelalter brauchte es dazu persönliche Treffen. Noch die Täufer versuchten ihre Meinungsunterschiede auf synodalen Zusammenkünften zu klären. Kennzeichen für alle Gruppen der protestantischen Dissenter blieb aber, dass auch dann, wenn kein sozialer Ausschluss und Verfolgungen drohten, man auf zentralistische Strukturen verzichtete und sich selbst verfasste Gemeinden über Kontakte unterschiedlichster Art und Intensität netzwerkartig miteinander verbanden.

Sie setzten damit ein Zeichen gegen etablierte volkskirchliche Strukturen. Es lag darin auch ein grundsätzlich anderes Verständnis von den Aufgaben und Funktionsweisen religiöser Vergemeinschaftung. Die Versammlung von sich als Gleiche verstehenden Mitgliedern, die diejenigen wählten, denen sie sich unterordneten, damit man gegen sich selbst und einer meist aversen Umwelt gegenüber handlungsfähig werde, bildete die Voraussetzung, um sich gemeinsam Zugang zum Heiligen zu verschaffen. Lesen und Besprechen der Schrift, gemeinsames Gebet, gemeinsamer Gesang,

Mahlfeier und Aufnahmerituale ließen eine für die Teilnehmenden gemeinsame, in ihren Inhalten vielleicht nicht immer gleich, aber mindestens als konkordant erlebte, intensive und »breite« Gegenwart entstehen.[126] Gemeinsames Beten und Singen schufen eine Plattform der Verständigung, auf der die Hürden der doppelten Kontingenz nicht wirksam wurden. Man spricht zu sich selbst und kann beobachten, wie andere das auch tun. Der je individuelle Sinn des Geäußerten kann offenbleiben. Man erfährt sich als Teil einer Gemeinschaft, die eine gemeinsame Sicht auf die Welt hat, und man lässt sich darauf ein, dass der Sinn, auf den man dann verpflichtet werden kann, nicht bilateral, sondern gemeinschaftlich hergestellt wird. Die Gemeinde mit ihrer geordneten, ritualisierten Interaktion wurde zum vibrierenden Resonanzraum, in dem individuelles Erleben der Transzendenz alle Anwesenden erfassen und so zu einem kollektiv empfundenen Phänomen werden konnte. Der Heilige Schrecken der Pfingsterlebnisse in den frühen Täufergemeinden drängte daher dazu, sich in gegenseitig gespendeten Taufen die eigene Erwählung angesichts der Epiphanie vor Augen zu führen. Auf diese Weise baute sich über die Zeit hinweg Vertrauen auf, das es als ein einfaches Erfolgsmedium möglich machte, die Fragilität der eigenen Gotteserfahrung gegenüber den übrigen Anwesenden zum Thema zu machen.

Man kann darin Rituale der Anrufung[127] sehen, in denen sich die Gegenwart Gottes oder des Heiligen herstellte, die dem katholischen Ritual nicht unähnlich waren. Der entscheidende Unterschied blieb aber stets: Die Gläubigen handelten und erlebten selbst, sie blieben nicht nur Zuschauer. Diese individuell erfahrene Umsetzung des Priestertums aller Gläubigen konnte die institutionell formierte, sakramental unterfütterte Vermittlung von Rechtfertigung und Heil in den protestantischen Volkskirchen bis ins 18. Jahrhundert hinein nicht einholen. Dazu trug seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zunehmend auch die Drucktechnik bei. Die Erbauungsbücher und die zunächst als Manuskripte, immer häufiger aber gedruckt zirkulierenden Berichte vom individuellen Kontakt mit der Transzendenz, von den Glaubens- und Bußkämpfen verbreiteten und stabilisierten das semantische Reservoir, aus dem sich die Kommunikation über das individuelle Erleben in den Gemeinden speisen konnte.

Die Mitglieder solcher Gemeinschaften waren identifizierbar und wollten auch identifiziert werden, obwohl sie im Regelfall Nachteile zu befürchten hatten. Die individuellen Motive dafür mögen vielfältig und sehr gemischt gewesen sein. In gesellschaftsgeschichtlicher Sicht sind die operativen Reproduktionsweisen der Gemeinschaften aufschlussreicher. Sie legen die Problemorientierung frei, auf die hin das Handeln der Mitglieder jeweils beobachtet und gelesen werden musste, damit es als ein Beitrag zum Fortbestand der Gemeinde verstanden werden und man sich in Anschlusskommunikationen entsprechend darauf beziehen konnte. In dieser Perspektive lautete das Angebot der dissentierenden Gemeinschaften an die Mitglieder zuallererst, sie in der Suche nach der eigenen Fähigkeit, zu glauben, oder im Versuch zu bestärken,

126 Gumbrecht, Breite Gegenwart.
127 Latour, Jubilieren.

auf die rechtfertigende Heilstat zu setzen. Damit ließ sich die Hürde der Aufnahme nehmen. Im weiteren Verlauf stützten die Gemeinschaften das individuelle religiöse Erleben, sicherten es über Anschlusskommunikation ab, setzten es aber auch der gemeinschaftlichen Beobachtung aus, um es intensivieren oder zu korrigieren. Zusätzlich halfen die dissentierenden Gemeinschaften ihren Mitgliedern dabei, den Prozess der individuellen Heiligung durch eine besondere Lebensgestaltung zu befördern. Bei Frauen wurde die Funktionalität dieser Sozialsysteme noch einmal besonders deutlich. Von den Anfängen bis ins 18. Jahrhundert blieb der Zustrom von Frauen hoch. Die Bedeutung ihrer Spiritualität für das Binnenleben der Konventikel ist vielfach zu greifen. Trotzdem wurden Frauen immer wieder benachteiligt, diszipliniert und männlicher spiritueller Führung untergeordnet. In keinem Fall verstand sich eine der religiösen Bewegungen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts dazu, ihren Binnenraum als einen Ort zu stilisieren, der Rollen und Lebensformen jenseits der patriarchal strukturierten Ehe möglich machte. Noch am Beginn des 19. Jahrhunderts wurde offen darüber gestritten, ob damit nicht Unordnung in die Gesellschaft gebracht werde. Man tat sich schwer damit, die patriarchale Hierarchie der Gesellschaft im Inneren der Gruppen zu neutralisieren.

Gleichwohl blieb die Vorstellung von der Gleichheit der Mitglieder konstitutiv für die Grenzziehung zur Umwelt und die interne Reproduktion. Anders als in Korporationen bestimmte sich diese Gleichheit nicht aus einer extern gegebenen Position der Privilegien und Freiheiten, sondern aus dem sachlich definierten Ziel der individuellen Heiligung. Die genauere Ausgestaltung und Umsetzung dieser Zielsetzung wurden dann zum Gegenstand des gemeinsamen Tuns in den Gruppen. Aus Sicht der Teilnehmer stellten religiöse Bewegungen daher über die internen Rollen Identitätsmuster zur Verfügung, die ansonsten in der Gesellschaft nicht zu finden waren. Eine besondere Attraktivität entwickelten sie vermutlich deswegen, weil die Reproduktionsweise der Gruppen darauf ausgerichtet war, sich an der Ausgestaltung dieser Rollenmuster selbst zu beteiligen und sie so zu beeinflussen. Deswegen waren der Ausdifferenzierung des Systems gegenüber einer inneren Umwelt auch enge Grenzen gesetzt. Die Gruppen religiöser Bewegungen blieben personenzentriert. Zu einer organisationsförmigen Ausgestaltung kam es unter größerem Druck von außen. Im Horizont von Gesellschaft hatten die Bindung an interne Rollenmuster und das Engagement der Mitglieder andere Folgen. Mit der Ausdifferenzierung sozialer Bewegungen wurden Rollen verfügbar, die nicht von der Struktur der hierarchischen Primärdifferenzierung abhängig waren und deswegen Misstrauen und Verfolgung auf sich zogen.

Der Vorwurf, Unordnung zu stiften im Namen einer angestrebten Ordnung, gehörte von Anfang an zur Identitätsbehauptung religiöser Bewegungen. Ihre Funktion für Religion und die übrige gesellschaftliche Umwelt ist damit freilich nicht hinreichend bestimmt. Sie geht auch in den Reformabsichten, die religiöse Bewegungen formulierten, nicht auf. Im Gegenteil. Wie zu sehen war, lösten religiöse Bewegungen zu keinem Zeitpunkt unmittelbare Reformen in kirchlichen Institutionen oder religiösen

Praktiken aus. Gerade die Weigerung der anderen Seite, sich auf Umgestaltungen einzulassen, leistete einen wesentlichen Beitrag zur Grenzziehung. Die religiösen Bewegungen des Spätmittelalters entwickelten ein Modell für die Evokation des Transzendenten und die soziale Form von Religion, hielten es lebendig. Die Reformation konnte daran anknüpfen. Über Reichweite und Intensität dieser Bezugnahme wird in der Forschung gestritten. Entscheidend wurde freilich der Grad der Ausdifferenzierung des Sozialsystems. Schon bis Mitte der 1520er-Jahre zeigte sich, dass Religion in ihren institutionellen Formen nicht ohne Bezug auf Herrschaft zu gestalten war. Luther gab diesem Zusammenhang in seiner Zwei-Reiche-Lehre einen Begriff.

Die Zwinglianer suchten im Grunde nach einer cäsaro-papistischen Lösung, die im Diskurs um das Widerstandsrecht ihren camouflierten Ausdruck fand. Im Dissens Zwinglis mit den Wiedertäufern wurde klar, dass dieses wichtige Element der Trennung von der weltlichen Herrschaft aus der spätmittelalterlichen Bewegungstradition nicht übernommen werden sollte. Die Schließung des Funktionssystems blieb so bis ins 19. Jahrhundert an dieser Stelle unvollständig. Vorangetrieben wurde die innere dogmatische Profilierung der bestehenden Kirchentümer über den Gesamtzeitraum hinweg, weil sie auf religiöse Bewegungen mit deren Häretisierung und Verfolgung reagierten. In einigen Fällen erwuchsen daraus auch Anstöße für die Klärung des ekklesiologischen Selbstbildes. Eine wirksame Intensivierung reflexiver Selbstbeobachtung, die den Kirchen ein Bild von sich in einer religiösen wie in der nichtreligiösen Umwelt vermittelt hätte, ist erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufzuspüren. Sie ist dann Resultat eines mühsam aus dem Konzept der natürlichen Religion heraus entwickelten Kollektivsingulars von Religion. Sie war angebunden an die Anthropologisierung des Religiösen. Nicht in der Offenbarung lag der Grund von Religion, schrieben die Deisten, sondern in dem bei allen Völkern zu entdeckenden Bedürfnis des Menschen nach Religion. In Europa spielte die Vernunft in den sozialen Ausgestaltungen dieses Bedürfnisses die Hauptrolle. Nach der Wende zum 19. Jahrhundert sprach Benjamin Constant vom »sentiment religieux«,[128] das sich in einem Christentum der religiösen Bewegungen verwirklichen und weiterentwickeln sollte. In letzter Konsequenz führte die Selbsthistorisierung des Christentums in der protestantischen Theologie dann vor die Frage, ob es auch dereinst verschwinden könnte.

Gesellschaftlich wirksam wurden religiöse Bewegungen, weil sie ein Modell exklusiver Zugehörigkeit entwickelten, an das die nach der Reformation einsetzende Binnendifferenzierung des religiösen Feldes anschließen und es mit dem von den Hussiten erprobten Mobilisierungspotenzial in politischen Auseinandersetzungen verbinden konnte. Diese Kraft, Anhängerschaften mit zum Teil aggressiver Gewaltbereitschaft zu mobilisieren, wurde bis ins 17. Jahrhundert in der auf mehreren Ebenen ausgetragenen Rivalität um Herrschaftspositionen in einer zerstörerischen Weise genutzt, die es schließlich unmöglich machte, die Dysfunktionalität zu ignorieren. Bezeichnenderweise schrieb die politische Theorie der Zeit (und zum Teil noch die neuere For-

128 Constant, De la Religion.

schung) diese zerstörerische Kraft überwiegend Religion und nicht der Herrschaftskonkurrenz zu.

Auswege wurden an verschiedenen Stellen gesucht. Die Verdünnung der heilsorientierten Vervollkommnung zur methodischen Lebensführung war vorgezeichnet, als die Prädestination im Puritanismus zu einer Anleitung für erfolgversprechende Weltorientierung auf der Basis fortwährender Selbstbeobachtung umgedeutet war. Der Erfolg der Dissenter in den nordamerikanischen Kolonien gibt einen Hinweis darauf, dass im individuellen, aber gemeindebezogenen Zugang zur Transzendenz, der gleichzeitig seine Energien aus dem Vollzug des sozialen Alltags zog, eine neue Codierung von Religion vorlag, die eine Schließung des Systems und Reproduktion ohne das Skelett einer starken Organisation erlaubte. In den Techniken der kollektiven Hervorbringung von sozialem Sinn entfaltete sich ein Code, der Binarität mit der Möglichkeit des *crossing* verband. Auch wenn die bezeichnete Seite in der Transzendenz lag, fand sich in der Immanenz des Alltags ebenfalls ein Zugang zu ihr. In Europa hingegen verließen sich die Großkonfessionen weiterhin auf institutionell abgesicherte Schließung und Stabilisierung. Aber auch ein starkes institutionelles Gerüst schützte hier nicht davor, dass das Verhältnis von Gottesverehrung und Lebensvollzug sich neu justierte. Wichtig wurden seit dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts Verschiebungen in der anthropologischen Semantik. Die Seele und der Verstand konnten zunehmend nicht mehr nur irren über die Welt, sie bekamen es zusätzlich mit Phantasie zu tun. Das führte in eine Diskreditierung des religiösen Erlebens, weil letztlich Einbildungen von den Wirkungen des Heiligen Geistes nicht mehr zu unterscheiden waren, wie Spalding schrieb. Er stand den ganzen »Bekehrungsgeschäften« mehr als skeptisch gegenüber. Johann Salomo Semmler machte seine aus eigener Erfahrung gewonnene Ansicht öffentlich, Konventikel seien ein Ort der systematischen Heuchelei. Am Ende stand die Pathologisierung religiösen Erlebens. Sie ist im Magazin für Erfahrungsseelenkunde dokumentiert. Die Pathologisierung verband sich mit der Verurteilung des politischen Enthusiasmus.

Die von den Gebrüdern Wesley initiierte Bewegung der Methodisten ist zusammen mit Sozietäten wie der *Society for Promoting Christian Knowledge* (SPCK) als Antwort auf diese Konstellation zu lesen. Seit den 1760er-Jahren vertrieben die Methodisten Enthusiasten aus ihren Reihen. Man wollte sich auf die Vermittlung einer den sich rasch wandelnden Sozialverhältnissen angepassten, vernünftigen Lebensführung auf christlich-biblischem Fundament widmen. Anders als die Evangelikalen gab man dem Code erneut eine strikt binäre Form, nur eben lag der Akzent auf der anderen Seite. Eine durchdachte institutionelle und zentralisierte Ordnung kontrollierte die soziale und fromme Eigendynamik der lokalen Gemeinden, die gleichzeitig im Regelfall weiterhin das sakramentale Angebot der *Church of England* nutzten.

Fasst man diese Beobachtungen zusammen, so lag die Funktion religiöser Bewegungen aus Perspektive der Gesellschaft und des Religionssystems weniger in der Warnung vor Gefahren für die systemische Reproduktion als vielmehr darin, Gesellschaft mit Unruhe zu versorgen, die ihre Differenzierungsdynamik in verschiedenen Bereichen und in unterschiedliche Richtungen vorantrieb. Am wichtigsten war dabei die

Mobilisierungsenergie, die von ihnen ausging. Ihre Adhäsionskraft, die sie gegenüber Teilnehmern entwickelten, konnte vor allem für die Transformation von Herrschaft in staatliche Macht genutzt werden. Wohl ganz gegen die Absichten der Protagonisten trugen religiöse Bewegungen auch dazu bei, die volkskirchliche, organisationsförmige Binnenstruktur des Religionssystems zu stützen, weil sie dauerhaft Räume für religiöse Bedürfnisse bereitstellten, die in den etablierten Kirchen keine Heimat fanden. Die neue Codierung von Religion, wie sie im Puritanismus paradigmatisch greifbar wird, fiel in Europa nicht auf fruchtbaren Boden. Schließung und Reproduktion mussten hier weiterhin institutionell abgesichert werden. Säkularisierung hieß damit hier, die Welt als entkirchlicht und unchristlich zu beobachten, damit Religion ihre Grenze markieren konnte. Indirekt war religiöser Protest schließlich auch an dem seit Ende des Jahrhunderts sich vollziehenden Umbau des Religionsbegriffes beteiligt. Am Ende des 18. Jahrhunderts wurde deutlich, dass er davon auch selbst erfasst wurde, als der Vollzug von Religion sich auf die zunehmend funktional bestimmte Differenzierung von Gesellschaft einstellte.[129]

3. Herrschaft und Widerstand

Verherrschaftete Systeme

Oben haben wir die kommunikative Phänomenologie von Herrschaft für die Frühe Neuzeit in zweierlei Hinsicht charakterisiert: Das einfache Erfolgsmedium setzt noch keine eindeutige Unterscheidung zwischen Machthabern und Machtunterworfenen voraus und die Generalisierung von Einfluss wird nicht nur durch gewaltfundierte negative Sanktionsdrohungen gewährleistet, sondern über weite Strecken auch durch Mechanismen des Belohnens und der Begünstigung.[130] Von Herrschaft sollte aus zwei Gründen gesprochen werden. Während politische Macht auf die Herstellung von Entscheidungen allgemeiner Verbindlichkeit gerichtet ist, zielen Regime der Herrschaft auf personalisierte und situierte Entscheidungen. Herrschaft bleibt zudem mit der Beschaffung von Ressourcen der positiven und negativen Einflussnahme befasst und ist in großen Teilen in ihrer Entscheidungsproduktion darauf ausgerichtet, dies zu gewährleisten. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Selbsthierarchisierung der vormodernen Gesellschaft. Wenn die Herrschaftsordnung in gleicher Weise wie im vorausgehenden Abschnitt Religion den Rahmen für das Verständnis sozialer Bewegungen auf diesem Feld abgeben soll, müssen wir uns zunächst etwas genauer mit dem institutionellen Gefüge der Herrschaftsbeziehungen und der hierarchischen Aufschichtung befassen.

Ausgangspunkt kann dabei die Zweiteilung der Pyramide der Herrschaft sein. Die adelige Oberschicht integrierte sich über ein aus mittelalterlichen Verhältnissen heraus

129 Schlögl, Alter Glaube, S. 397-436.
130 Vgl. Kap. I. III. 5.

entwickeltes Familienmodell[131] und sicherte die innere Hierarchisierung mit einer autokratischen Spitze über Lehensbeziehungen, die als feudale Landleihe – zunehmend auch als Vergabe von Ämtern – ausgestaltet waren. Hinzu kamen Treueide und Rechte der Beratung sowie der Mitwirkung an Entscheidungen der autokratischen Spitze. Das ermöglichte gemeinsames, vorzugsweise kriegerisches Handeln nach außen. Die Beziehungen in dieser Oberschicht waren durch gewaltbereite Rivalität um Positionen in der hierarchischen Binnenordnung bis hinauf zur autokratischen Spitze und damit um Machtressourcen gekennzeichnet. Die gemeinsam mit den Beteiligten wahrgenommene Rechtsprechungs- und Schlichtungskompetenz der autokratischen Spitze war nur unvollkommen in der Lage, diese Konflikte um Machtressourcen und Machtpositionen zu pazifizieren. Recht entstand gleichermaßen verfahrensmäßig und durch Gewaltausübung in Fehden und Kriegen. Die Rosenkriege, in denen sich ein Großteil des englischen Adels in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gegenseitig abschlachtete, sind eine einprägsame Illustration für die ungebändigte, zu jeder Eskalation fähige innere Dynamik dieser Konfiguration.

Wir werden weiter unten daran anknüpfen. Vorerst ist nur festzuhalten, dass von dieser Dauerkonkurrenz um Machtpositionen und Machtmittel erheblicher und andauernder Druck auf die Basis der Herrschaftspyramide ausging. Dort herrschte der Adel in seinen über Lehen und Afterlehen an den oberen Teilen der Pyramide angebundenen Besitzungen über »Land und Leute«.[132] Die Kirche war an dieser Konstellation über den ihr hauptsächlich in Schenkungen überlassenen Besitz beteiligt. Wie in den oberen Stockwerken der Herrschaftsordnung, so waren auch auf der unteren Ebene die Beherrschten in die Ordnungsbildung eingebunden, indem sie auf den Dingversammlungen für den Herrn diese Ordnung auf dessen Fragen hin dorfweise oder für die ganze Grundherrschaft reproduzierten oder vielfach erst schufen. Die Weisung verteilte Rechte und Pflichten auf Herren und Beherrschte, ein Huldigungseid markierte das Gefälle, das in dieser Form der Mitwirkung eingelagert und als Gehorsamspflicht der bäuerlichen Bevölkerung gefasst wurde. Die Weistümer, die ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und am Beginn des 16. Jahrhunderts aufgeschrieben wurden, stehen bereits für eine merkliche Verschiebung der ursprünglichen Kräfteverhältnisse in den Grundherrschaften. Die Versammlung der Haushaltsvorstände trat kaum mehr zur Weisung zusammen, sondern nur noch zur Bestätigung vorformulierter Dokumente. Von hier war nur noch ein kleiner Schritt zur vom Grund- und Gerichtsherrn erlassenen Dorfordnung, für deren Geltung die Zustimmung der Betroffenen nach Meinung der Herren nicht mehr erforderlich war. Darin kamen grundlegende Verschiebungen im oberen Teil der Herrschaftsordnung zum Ausdruck. Die Bemühungen um Stabilisierung der autokratischen Spitze hatten in einen Kompromiss geführt, der den Adel dazu brachte, in ständischen Versammlungen der Besteuerung der Bevölkerung durch die Zentrale zuzustimmen, sich dafür

131 Vgl. Kap. II.II.1.
132 Brunner, Land und Herrschaft.

aber in seinen lokalen Herrschaftsrechten bestätigen und bestärken zu lassen. Die Territorialisierung von Herrschaft war auf diese Weise angelaufen.

Die Grundherrschaft strukturierte die primäre landwirtschaftliche Produktion und fungierte gleichzeitig als Rechtsordnung der Abschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Geld und Arbeitskraft durch die adeligen und kirchlichen Herren. Entstanden war sie als eine Alternative zur vorausgehenden Herrenwirtschaft in Fronhöfen, als diese aufgelöst und das Land in verschieden großen Einheiten an einzelne Familien gegen Abgabeverpflichtungen verteilt wurden. Eine wichtige Folge der Entstehung der Grundherrschaft war deswegen die regional unterschiedlich ausgeprägte Verdorfung. Die Bauern betrieben ihre Landwirtschaft in Flurgemeinschaften, die durch Gemeinbesitz, auf die oft noch der Grundherr ebenfalls Zugriff hatte, und durch eine, die einzelnen Betriebseinheiten miteinander verbindende Dreifelderwirtschaft gekennzeichnet waren. Diese produktionstechnische Verklammerung stützte eine strukturelle Integration zur Kommune mit kollektiven Entscheidungsorganen und Wahlämtern auf Zeit, mit denen der gemeinsame ökonomische und soziale Lebensvollzug geregelt wurde. Die Weistümer wurden zu einem wichtigen Vehikel in dieser Kommunalisierung[133] der ländlichen Welt, die das 14. und vor allem das 15. Jahrhundert prägte.

In Grundherrschaften, Seigneurien und den Besitzungen der englischen *Lords of the Manor* verbanden sich daher wie im klassischen Oikos Herrschaft und ökonomisches Regime zu einer untrennbaren Einheit. Das wären gute Voraussetzungen gewesen, sie zu Räumen einer zielstrebigen Optimierung in der Nutzung und Allokation von Ressourcen auszugestalten, um sich in die Lage zu versetzen, auf veränderte Umweltlagen angemessen zu reagieren. Wenn dies augenscheinlich in weiten Teilen Europas im Spätmittelalter nicht der Fall war und offenen oder latenten Widerstand provozierte, so lag dies demnach daran, dass der zentralisierten Abschöpfung eine in Familienbetrieben dezentralisierte agrarische Produktion und Reproduktion von Arbeitskraft gegenüberstanden. Die dezentralisierte Produktion war zudem in dörfliche Strukturen eingebunden, die neben der gemeinsamen Auseinandersetzung mit einer kargen und unberechenbaren Natur in den Flurgemeinschaften auch noch die durch das Bevölkerungswachstum bedingte soziale Ungleichheit zu bearbeiten hatte, die sich in einer Zunahme kleinbäuerlicher Stellen und zunehmend auch landloser Personen in den Dörfern niederschlug.

Die Bewirtschaftung der Acker- und Wiesenflächen durch bäuerliche Familienbetriebe, die gleichzeitig in die Eigendynamik kommunaler Selbstverwaltung eingebunden waren, führte zu einer Binnendifferenzierung der grundherrschaftlichen Systeme, aus der Steuerungsprobleme erwuchsen, mit deren Bearbeitung und Bewältigung das Erfolgsmedium Herrschaft, das Rechte und Pflichten miteinander in Beziehung setzte, überfordert war. Beobachtet man die Grundherrschaft in organisationstheoretischer Perspektive, so hatte sie ein Prinzipal-Agent-Problem strukturfest in sich eingebaut. Schon dass die Beteiligten in sehr verschiedenen Umwelten

133 Blickle, Kommunalismus.

agierten, verdeutlicht die Problemlage. Die Haushaltsvorstände hatten an den Bedarf der Familie, die Unberechenbarkeit der Natur, die soziale Dynamik der Dorfgemeinschaften und an die Forderungen der Herren zu denken. Die Herrschaft beobachtete die Bauern und Dorfgemeinschaften vor der Folie der Anforderungen eines Konsum- und Lebensstils, mit dem man sich fortlaufend mit anderen Herren messen wollte. Autokratisches Selbstbewusstsein und das Selbstverständnis einer Kriegerelite verhinderten zudem bis zum Ende des 18. Jahrhunderts auf dem Kontinent vielfach, dass der Adel seine Besitzungen als ökonomische Organisationseinheiten betrachtete und sich um eine bilanzierende Beschreibung der Flüsse von Geld und Betriebsmitteln ernsthaft bemüht hätte. Die strukturellen Problemlagen, die man mit der Abkehr von der hochmittelalterlichen Fronhofswirtschaft einkaufte, wurden bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts durch die Produktivitätsfortschritte verdeckt, die der Übergang zur Dreifelderwirtschaft in den Grundherrschaften mit sich gebracht hatte. Mit dem dramatischen Rückgang der Bevölkerung im Gefolge der Pest veränderte sich ein Parameter in diesem Gefüge so grundlegend, dass eine lange Serie von bäuerlichen Widerstandsaktionen begann. Bevor wir sie daher näher in Augenschein nehmen, ist noch die Konfliktkonstellation in den Städten zu skizzieren.

Für Italien wurde im Detail beschrieben, wie die Städte seit dem 12. Jahrhundert aus dem zerfallenden Gefüge einer feudalen Ordnung freigesetzt wurden und so gezwungen waren, an die Stelle der Herrschaft des Adels ein Stadtregiment von Konsuln zu setzen, in welchem sich noch in den Städten verbliebener Adel und reiche Handelsherren zusammenfanden. Die kommunale Ordnung, die nachfolgend mit dem Erwerb von Gerichtskompetenzen und der Statutengesetzgebung entstand, war dadurch von Anfang an durch ein oligarchisches Grundmuster gekennzeichnet. Es wurde durch Wahlämter auf Zeit und Ratsgremien, die den korporativen Einheiten der Stadt Mitsprachemöglichkeiten sichern sollten, abgemildert. Keinesfalls aber kann es als institutionelle Umsetzung einer formalen politischen Gleichheit, wie Bürgereide für Vollbürger sie vorspiegelten, beschrieben werden. Die verschachtelte korporative Ordnung der Städte[134] realisierte im Gegenteil eine Hierarchie der politischen Beteiligung, die auch die entsprechenden Verfahren und Entscheidungsgremien zu Instrumenten und Foren der Verteidigung von Privilegien und Positionen in der Hierarchie der Familien werden ließ. Die Entstehungsgeschichte der kommunalen Ordnung hatte zusätzlich die Erwartung bei den Beteiligten verfestigt, dass sich wirtschaftlicher Erfolg und Reichtum mit einer gewissen Zwangsläufigkeit in herausgehobene politische Entscheidungspositionen umsetzen sollte. Die hochriskanten, aber gewinnbringenden Handelsgeschäfte und auch die zünftisch abgesicherten Erträge gewerblicher Tätigkeit waren deswegen über die Zeit hinweg in der Lage, die überkommene und in der Ämterverteilung abgesicherte Hierarchie der Familien infrage zu stellen und sie mit den Ansprüchen reichgewordener, aber politisch noch am Rand stehender Aufsteiger zu konfrontieren.

134 Vgl. Kap. II.III.1.

Man hat die Stadt in ihrer politischen Ordnung stets als geschichtsmächtige Alternative zur Hierarchie der Adelsgesellschaft präsentiert. Das ist gewiss im Hinblick auf die formelle Befristung von Herrschaftsbefugnissen, auf deren Begründung in Wahlen und Beauftragung und auf die möglicherweise nicht so ausgeprägte Gewaltorientierung richtig. Hinzugedacht muss dann freilich werden, dass in der Stadt eine hierarchische Spitze als eine strukturelle Voraussetzung fehlte, um Interessenkonflikte in Konkurrenz zu transformieren. Konkurrenz macht in diesem Zusammenhang aus Gegnern Wettbewerber um Entscheidungen eines unabhängigen Dritten. Eine solche Entscheiderposition konnten Städte aus sich selbst heraus kaum etablieren. Man kann sagen, die Stadt war gegenüber ihren mächtigen Familien kaum ausdifferenziert. Man brauchte daher in Fällen ernsthaften Streits meist Hilfe von außen.

Ausdifferenzierung und Konfliktlagen

Wenn wir uns jetzt den kommunikativen und strukturellen Eigenheiten von Widerstand und Protest gegen Herrschaft vom Spätmittelalter bis zum 17. Jahrhundert zuwenden, so folgen wir dabei weiterhin der oben formulierten These, dass diese Eigenheiten wesentlich durch das Feld bestimmt wurden, in dem sich solche Bewegungen formierten. Das ist plausibel deswegen, weil das Feld für protestierendes Handeln eine Umwelt darstellte, auf die man sich einzustellen hatte, die man aber auch voraussetzen konnte. Mindestens so bedeutsam sind die vom einfachen Erfolgsmedium Herrschaft geprägten institutionellen Zusammenhänge aber für die Formierung von protestbereiten und zum Widerstand fähigen Gruppen.

Wenn sich in Dörfern einer Grundherrschaft Protest formierte oder Zünfte einer Stadt sich zum Widerstand gegen die Familien entschlossen, die im Rat das Sagen hatten, dann wandte man sich in beiden Fällen gegen eine Ordnung, der man nicht nur abstrakt angehörte, sondern deren Teil man war. Man hat von einer »embedded economy« gesprochen.[135] Auch Widerstandsbewegungen waren ›eingebettet‹. Sie handelten in paradoxer Weise aus einer Konfiguration heraus, der man angehörte. Man hatte sich in Huldigungs- und Bürgereiden nicht nur auf die Einhaltung bestimmter Regeln verpflichtet, sondern war auch eine personalisierte Verbindung zum Grundherrn, zu den gerade gewählten und amtierenden Räten eingegangen. In der Stadt mochten zusätzlich Klientelbeziehungen, die sich zwischen patrizischen Familien und denen der handwerklichen Mittelschicht über die Jahre hinweg aufgebaut hatten, zu bedenken sein. Es brauchte mithin schon in der Formationsphase von protestierenden, zum Widerstand bereiten Gruppen zwingende Gründe, um sich in einem herrschaftlich integrierten System gegen dieses System abzugrenzen und eine davon – jedenfalls vorerst – verschiedene Identität anzunehmen. Die Grenzziehung setzte die Überwindung eines hohen Losbrechmoments voraus. Das mag noch geringer gewesen sein bei der Ansammlung

135 Polanyi, Great Transformation; Thompson, Plebeische Kultur, erklärt die moralische Ökonomie der *food riots* aus genau dieser Konstellation heraus. Weiter unten (Kap. II. VI. 3) werden wir sehen, dass dies zu kurz greift.

von Gruppen vor dem Rathaus oder dem Herrensitz, aber auch hier schon war allen Beteiligten bewusst, dass Herrschaft herausgefordert wurde und vielleicht mit unbedachter Reaktion den Anlass liefern konnte, den Schritt zum Austritt aus der Ordnung zu tun, der dann in den meisten Fällen mit einem Eid der Teilnehmer markiert und bekräftigt wurde.

Bei genauerem Hinsehen zeigen damit schon die ersten Akte der Grenzziehung, dass Widerstand und Protest nichts »Alltägliches« hatten, wie kulturgeschichtlich mitunter romantisiert wurde. Sie waren auch grundverschieden von Fest und Karneval, bei denen die ganze Gemeinschaft den Aggregatszustand wechselte. Hier ging es um einen energiereichen Prozess der Binnendifferenzierung, der sich gerade deswegen nicht von selbst vollzog, weil man die verfügbaren Strukturen nutzte: das Dorf, die Zünfte, deren Entscheidungsverfahren, Flaggen, Tracht und andere Ressourcen. Gerade weil Widerstand in den Städten wie auf dem Land für seine Formierung auf vorhandene Strukturen regelmäßig zugriff und zurückgreifen musste, um möglich zu werden, wie die jüngere Forschung wiederholt betont hat, gerade deswegen stiegen auch die Hürden und es stieg der symbolische und semantische Aufwand, um aus der Ordnung herauszutreten. Wenn Widerstand und Protest als konstitutive Elemente des politischen Prozesses im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit angesprochen werden,[136] so ist dies eine Aussage über den politischen Prozess und keine Qualifikation des Widerstands selbst. Wir werden darauf unten zurückkommen.

Die hohen symbolischen und semantischen Hürden, die zur Initialisierung einer Protestbewegung zu überwinden waren, machten sich auch noch bei der Mobilisierung der Teilnehmer bemerkbar und dann natürlich, wenn es um die Legitimation des Vorhabens ging. Die korporative Basis von Protestbewegungen bedeutete keineswegs, dass sich in Zünften, Bruderschaften oder auch Dorfgemeinschaften Einigkeit über die Unausweichlichkeit des Aufbegehrens, die Ziele und die Mittel von selbst eingestellt hätte. In den korporativen Einrichtungen der Städte waren schon wegen des unterschiedlichen gewerblichen Erfolges zum Teil sehr divergierende Interessenlagen zusammengebunden, die in der konkreten Situation noch weiter an Komplexität gewannen. Es machte sich jetzt die Vielfalt der monetären, verwandtschaftlichen und auch klientelären Beziehungen bemerkbar, mit denen die potenziellen Teilnehmer mit ihrer Umwelt verbunden waren. In sie sollten sie jetzt gewaltbereit hineinagieren. Die Forschung hat mangels Quellen bislang wenig über den Verlauf solcher Entscheidungsprozesse in städtischen Widerstands- und Protestaktionen zutage gefördert, aber man wird schon allein aus der gängigen Unterscheidung von Rädelsführern und Mitläufern, von freiwilliger oder erzwungener Teilnahme, an der man sich im Spätmittelalter und Früher Neuzeit bei Bestrafungsaktionen, in denen niedergeschlagener Widerstand aufgearbeitet wurde, regelmäßig orientierte, schließen dürfen, dass in solchen Entscheidungsprozessen Autorität, wirtschaftliche Überlegenheit und andere Formen der Einflussnahme bis hin zur offenen Gewaltdrohung eine entscheidende Rolle spielten. Die Trupps, die im Vorfeld des englischen Bauernaufstandes von 1381

136 Lantschner, Revolts, S. 3-46.

von Dorf zu Dorf zogen, um die Männer zu bewegen, sich zu bewaffnen und sich dem Aufstand anzuschließen, ließen keinen Zweifel daran, dass sie gegen Zögerliche oder gar Widerspruch Gewalt anwenden würden. Aus späterer Zeit wird von offenen Abstimmungsprozeduren berichtet, in denen jeder einzelne Haushaltsvorstand vorzutreten hatte und seine Teilnahmebereitschaft durch eine eigenhändig angebrachte Markierung auf einem Holzstab kundtun sollte.

Man wird die Protestbewegungen vom Spätmittelalter bis ins 18. Jahrhundert daher nur in Ausnahmefällen unter die Freiwilligkeitsverbände rechnen dürfen, wie das die weberianisch grundierte, normativ-genealogische Sicht nahelegt. Der hohe Bedarf an Motivationsverstärkung durch Einfluss und Zwang, der notwendig war, um Engagement zu erzeugen, das sich dann auf ein gemeinsames Ziel ausrichten ließ, erscheint in dieser Hinsicht als dialektisches Resultat des Umstandes, dass es sich in den Städten wie auf dem Land überwiegend um korporativ eingebundenes Personal handelte. Die Binnenstrukturen und die Bindeenergien der strukturellen Integration in den Korporationen ließen sich einerseits für eine Mobilisierung nutzen, brachten aber dann nicht im Selbstlauf kollektives Handeln hervor, sondern stellten umgekehrt vor die Aufgabe, individuelles Handeln in einen konkordanten und koordinierbaren Zusammenhang zu bringen. Auch in den Dörfern hat die Forschung eine vieldimensionale Verschiedenheit aus Herrschaftszugehörigkeit, Besitzrechten, Betriebsgrößen und Klientelbeziehungen festgestellt, die bei den einzelnen Haushaltsvorständen in konkreten Lagen zu sehr divergenten Wahrnehmungen dessen, was in der Welt der Fall war und wie man sich darauf einzustellen hatte, führen musste. Die innere Hierarchisierung und Heterogenität der korporativen Einheiten fungierten deswegen als Voraussetzung und wirkten als Hemmschuh für die Formierung von Protest und Widerstand gleichzeitig.

Vor entsprechende Probleme stellte auch die Legitimation von Protest und Widerstand. Christliches Naturrecht und Ständelehre verankerten Herrschaft und Hierarchie im Willen des Schöpfers und lieferten in ihrer Semantik kaum Ansatzpunkte für ein Aufbegehren. Nur offensichtliche und sehr krasse Verfehlungen gegen die darin ebenfalls umrissenen Pflichten einer christlichen Herrschaft wie Verstoß gegen zugesagte Privilegien, die Missachtung alter Bräuche, unerhörte und von den Betroffenen nicht gebilligte Neuerungen in deren Pflichtenkatalog oder auch zutage liegende Willkür in der Handhabung des Rechts lieferten ausreichend Gründe, um die Obrigkeit herauszufordern. In der Stadt kamen finanzielle Misswirtschaft, Bereicherung von Ratsmitgliedern, Manipulation von Steuerlisten und Münzverschlechterungen als Anlässe noch hinzu. Sie berechtigten zum Protest, weil die Folgen solchen Handelns direkt auf die Vermögensstände der Gemeindemitglieder durchschlugen. Diese aus dem Pflichtenkatalog von Herren abgeleitete Legitimation aufständischen Handelns stellte Herrschaft weder als Prinzip noch in ihrer spezifischen Form, in der sie sich aktuell präsentierte, infrage, aber man konnte argumentieren, dass die andere Seite den Rahmen der Ordnung zuerst verlassen hatte. Daher waren die Vorwürfe, mit denen Widerstand legitimiert wurde, auch in der Stadt meist an bestimmte Personen

oder Personengruppen adressiert. Diese Verbindung von Personalisierung und grundsätzlicher Anerkennung von Herrschaft auch im Handeln selbst, blieb ein Kennzeichen des Protests bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Wenn im 17. Jahrhundert gegen neue Steuern oder sich ungünstig entwickelnde Getreidepreise vorgegangen wurde, nahm man den König aus, richtete die Wut auf die schlechten Berater, die ihn umgaben, vor allem aber auf die vor Ort tätigen Steuerpächter und ihre Eintreiber.

Ansätze für inhaltlich ausformulierte Vorstellungen von Herrschaft lieferte erst die nach der Mitte des 13. Jahrhunderts mit der Übersetzung der Politik anlaufende Aristotelesrezeption. Man konnte jetzt Formen und Grundlagen der Herrschaft sortieren und hatte auch gleich noch einen Katalog der Entartungen parat. Soweit die Forschung das nachvollzogen hat, spielte dieser Katalog auch in den Städten noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts explizit so gut wie keine Rolle, wenn sich etwa eine von den Zünften gestützte Opposition einer Ratsoligarchie entgegenstellte, um beispielsweise eine breitere Mitwirkung der Zünfte an der Ratswahl zu fordern. Nach 1500 bestand Bedarf an aristotelischen Argumenten vor allem bei Monarchomachen oder wenn es darum ging, die Auflehnung des Adels gegen eine monarchische Spitze zu begründen. Vor allem im Frankreich des 16. Jahrhunderts zeigte sich, dass dabei stets Zweifel blieben, ob die Wahl des falschen Bekenntnisses zu den Widerstand rechtfertigenden Missbräuchen von Herrschaft zählte. In Städten finden sich strukturelle Aussagen zu Herrschaftsverhältnissen erst in den Flugblattkriegen, die ab dem 17. Jahrhundert geführt wurden. Unsere Überlegungen lassen vermuten, dass dies weniger mit Unkenntnis der aristotelischen Verfassungstrias zu tun hatte als mit der grundsätzlichen Haltung, dass Protest und Widerstand Herrschaft weder prinzipiell noch in ihrer Form infrage stellen, sondern ihren Missbrauch korrigieren sollten.

Auf dem Land verhielt es sich wegen der unmittelbaren Beziehungen zwischen einem Herrn und den Beherrschten ohnehin anders. Widerstand musste auf Verletzung von Rechten und Pflichten verweisen können. Das wurde mit zunehmendem Schriftgebrauch seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts immer leichter. Gleichzeitig verfestigten sich die schriftlich festgehaltenen Abgabepflichten, Weisungen, Dorfordnungen zusehends zu einem Korsett, das wenig Anpassung an sich ändernde Verhältnisse erlaubte. Zudem war die Vermutung nicht unberechtigt, dass mit jedem weiteren Schriftakt für die Bauern der Umfang der Leistungen wuchs, bei den Grundherren aber der Katalog der Rechte. Im Jahr 1525 griffen die südwestdeutschen Bauern deswegen zur Formel des Göttlichen Rechts, weil das Alte Recht durch die Schrift gegen sie gerichtet wurde. Mit dem Göttlichen Recht des Bauernkrieges war außerdem der Bezug zu einer Theologie der Freiheit hergestellt, die im Vorfeld des englischen Bauernkrieges von 1381 unter Bezug auf Wyclif und John Ball und andere Prediger formuliert und verbreitet worden war. Wyclif hatte herausgestellt, dass weder das Sonderbewusstsein des Adels und der daraus abgeleitete natürliche Herrschaftsanspruch noch die Ansicht, Knechtschaft und Unfreiheit seien angeborene persönliche Eigenschaften, in der Bibel eine Grundlage hätten. Ihr ließe sich vielmehr etwas von der Gottähnlichkeit aller Menschen entnehmen, die sich in einer Freiheit von Knechtschaft ausdrücken müsse. Die Hussiten trugen maßgeblich zur weiteren Explikation

und Verbreitung dieser Gedanken im Verlauf des 15. Jahrhunderts bei und legten so einen festen Boden für eine Skandalisierung der Leibeigenschaft, die in der Serie der Bauernaufstände des 15. Jahrhunderts zunehmend manifester wurde und im Bauernkrieg dann ihren Höhepunkt fand.

In seinem Verlauf und danach wandelte sich die theologische Frage mit Bezug auf das römische Recht zu einem Problem, für das sich Juristen zuständig fühlten. Sie waren sich weiterhin uneinig, aber man stritt nicht mehr vorrangig um Wesenseigenschaften des Menschen, sondern um Beweispflichten in konkreten Fällen: Musste die Befreiung aus einer vorausgesetzten (allgemeinen/natürlichen) Unfreiheit nachgewiesen werden oder die Rechte an der Leibeigenschaft bestimmter Personen? Die um sich greifende Kirchenkritik nagte zusätzlich an der Selbstverständlichkeit von Herrschaftsansprüchen über Menschen. Beim Adel führte dies im Verlauf des 15. Jahrhunderts dazu, dass der funktionale Aspekt der Ständelehre zunehmend stärker betont wurde, um aus dem Herrschaftsanspruch Herrschaftsaufgaben zu machen, die man den angeborenen Adelsqualitäten zur Seite stellen konnte. Zu einer grundsätzlichen Infragestellung von Herrschaft als Ordnungsprinzip der Gesellschaft führte dies freilich auch an dieser Stelle nicht. Die Bauern im Südwesten des Reiches agierten aus einem tiefen Unrechtsbewusstsein heraus, das auch in der Weigerung von Luther und Melanchthon begründet war, das evangelische Fundament ihrer Forderungen in den Zwölf Artikeln, von dem sie selbst fest überzeugt waren, zu beglaubigen. Umgekehrt zeigte die hasserfüllte und hysterische Reaktion Luthers auf den bäuerlichen Protest, welchen enormen Zugewinn an Legitimation der Widerstand gegen Herrschaft verbuchen konnte, wenn er seinen Freiheitsbegriff im Evangelium fand. Dann taugte die Rede von der Freiheit dazu, Herrschaft prinzipiell infrage zu stellen. Luther wusste nur zu gut, dass der Erfolg der evangelischen Bewegung in den Städten auf dieser Ermächtigung beruhte, die die Anhänger der neuen Lehre für das Handeln gegen weltliche und kirchliche Obrigkeit, aus der im Evangelium begründeten, individuellen Glaubensüberzeugung gezogen hatten. Demgegenüber setzte der einsetzende juristische Diskurs die Herrschaft als unhinterfragbare Gegebenheit in jedem Fall wieder voraus.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert tauchte mit Nahrung ein weiteres Konzept insbesondere in Städten, immer häufiger aber auch auf dem Land auf, um den Widerstand gegen Abgaben, Fronpflichten, Steuern, Münzverschlechterungen und aus dem Ruder laufende Preise für Nahrungsmittel zu begründen. Im Verlauf des 16. Jahrhundert wurde immer öfter auch von Hausnotdurft gesprochen. Mit den Begriffen Nahrung und Hausnotdurft verband sich die normative Vorstellung von ausreichendem und der Position in der ständischen Hierarchie auch angemessenem Unterhalt eines Menschen im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft. Die Semantik dieses Konzepts blieb von Luther bis hin zu Zedlers Lexikoneintrag von 1740 weitgehend unverändert. In der Verwendung war es polyvalent. Man konnte damit gegen den Preiswucher der Händler argumentieren wie auch Obrigkeiten auf eine vorbauende Versorgungs- und Preispolitik verpflichten. In unserem Zusammenhang sind diese Konzepte von Bedeutung, weil der Verweis auf Nahrung und Hausnotdurft

über das 17. Jahrhundert hinaus ein Notrecht auf Widerstand gegen herrschaftliche Maßnahmen und Forderungen begründete.

Als sich die Bauern 1653 im eidgenössischen Entlebuch ihre Holzknüppel zurechtschlugen, mit denen sie sich bewaffneten, um ihre Bereitschaft zum Widerstand zu zeigen, taten sie es, weil die Luzerner ihnen und ihren Familien mit ihrer Münzverschlechterung das Brot vom Maul abschnitten.[137] Noch in den englischen *food riots* nach 1760 ist dieses Argument zu finden. Hier zeigte sich freilich mit besonderer Deutlichkeit, was die Semantik des Konzepts seit dem 15. Jahrhundert stabil gehalten hatte. In ihm kondensierte das Unbehagen an dem Umstand, dass Nahrungsmittelproduktion und -verteilung in wachsendem Umfang über marktgesteuerte und geldvermittelte Zirkulation und Tauschverhältnisse ablief. Gegen die über das Verhältnis von Angebot und Nachfrage entstehenden Preiskonjunkturen, die gleichzeitig auch noch Nahrungsmittelpreise und Löhne in ein volatiles Tauschverhältnis brachten, sollte ein unbestimmtes, damit situativ zu interpretierendes Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit gesetzt werden. Diese schon monetär vermittelte Knappheit wurde moralisiert und so für nichtökonomische (widerständige) Korrekturmaßnahmen zugerichtet. Konzepte wie Nahrung oder Hausnotdurft funktionierten damit als Kontingenzformel, über die eine Bearbeitung von Knappheit, durch Protest vermittelt, laufend einerseits an die Funktionsimperative einer Subsistenzökonomie und andererseits an die der marktvermittelten Mechanismen in sehr unterschiedlichen Konstellationen angepasst werden konnte. Der Erfolg von Protest wurde zum Maßstab für das Verhältnis von Korrekturbedarf und Korrekturmöglichkeit in der je aktuellen (lokalen) Situation. Man könnte darin auch ein Pendant der nichtökonomischen Abschöpfungsbefugnisse sehen, die aus Herrschaft abgeleitet wurden. Beide Konzepte stabilisierten sich bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein gegenseitig, bis sie ihre Funktionalität in einer immer ausschließlicher über das Erfolgsmedium Geld gesteuerten Ökonomie je für sich und füreinander verloren.

Weder die strukturelle Integration von Protestierenden und Adressaten noch auch die stets fest mit Herrschaft als unhintergehbarer Voraussetzung sozialer Ordnungsbildung rechnenden Semantiken der Legitimation sprechen also dafür, in der Formierung von Protest einfach die Intensivierung[138] des ohnehin laufenden (politischen) Prozesses zu sehen. Das liefe darauf hinaus, die Reproduktion von Herrschaft generell mit offener Gewaltanwendung gleichzusetzen. Aber Herrschaft ist, wenn auch gewaltfundiert, im Kern darauf gerichtet, die Anwendung von Gewalt auf definierte Felder zu begrenzen und sie auf diese Weise zur Ausnahme zu machen. Wir orientieren uns deswegen an der Hypothese, dass Protest und Widerstand auf eine Problemkonstellation verweisen, für die das Erfolgsmedium Herrschaft und die strukturellen Konstellationen, in denen es sich reproduzierte, keine effektiven oder wenigstens für die Beteiligten überzeugenden Lösungen eröffnete. Dazu wird es nötig sein, die gesamte

137 Suter, Bauernkrieg, S. 89.
138 Lantschner, Revolts, S. 44 ff.

Pyramide der Herrschaftsordnung samt ihrer Umwelt in den Blick zu nehmen. Dann wird man nicht von herrschsüchtigen Ratsherren und tyrannischen Grundherren, freiheitsliebenden Bürgern und Bauern in erster Linie sprechen müssen, sondern nachvollziehen können, an welchen Stellen und über welche Fragen strukturell induzierte Erwartungslagen in Kollision gerieten.

In der ländlichen Gesellschaft war Herrschaft über Land und Leute seit dem Spätmittelalter und weit ins 16. Jahrhundert mit der Eigendynamik der Bevölkerungsentwicklung, den geld- und marktgesteuerten Konjunkturen und Tauschverhältnissen zwischen Nahrungsmitteln, Löhnen bzw. gewerblichen Produkten und der gleichermaßen scheinbar unentrinnbaren Rivalitätsdynamik in der Herrschaftspyramide selbst beschäftigt. Die daraus resultierenden Konfliktlagen werden paradigmatisch im englischen Bauernaufstand von 1381 sichtbar. Die Pest in der Mitte des Jahrhunderts hatte die Bevölkerung stark reduziert, die Preise für Nahrungsmittel sanken, damit auch die Einnahmen des Adels, der als hauptsächlicher Anbieter auf dem Markt auftrat. Auch die gewerbliche Nachfrage kam unter Druck, wenngleich die Preise hier nicht in dem Maße verfielen, wie es bei Nahrungsmitteln der Fall war. Die Löhne in bestimmten Bereichen zogen kräftig an. Tagwerker und Saisonarbeiter in der Landwirtschaft wurden teurer. Die von den Grundherren verfolgte Strategie, die Einkommenseinbußen nicht nur durch neue Abgabeforderungen auszugleichen, sondern auch durch Ausweitung der Eigenproduktion, stieß an Grenzen. Über das Parlament suchten die *Commons* eine Steigerung des Arbeitszwangs durchzusetzen. Dass in dieser Situation dann die Monarchie zur Erhöhung ihrer eigenen finanziellen Spielräume seit 1377 mehrmals wieder Kopfsteuern erhob, brachte das Fass für die Bauern zum Überlaufen. Nach der Niederlage der Bauern und den Bestrafungsaktionen stellte sich die *gentry* im Parlament allerdings unverhohlen auf die Seite der Bauern, erklärte sich zum Sprachrohr des Volkes gegenüber Monarchie und Aristokratie und drang darauf, künftig die Ausgaben des Monarchen und des Hofes zu kontrollieren. Ein Instrument dazu sollte das in dieser Konstellation etablierte Recht des Parlaments werden, gegen Amtsträger des Königs Anklage zu erheben *(impeachment)*.

Auch in Frankreich setzte die Monarchie die untere Ebene der Herrschaftspyramide durch Steuerforderungen unter Druck, vor allem aber durch Münzverschlechterungen im großen Stil. Im Südwesten des Reiches wurde die Serie der Unruhen im 15. Jahrhundert bis hin zum Bauernkrieg hervorgetrieben durch das Zusammenwirken von wieder spürbaren demographischen Spannungen in den Dörfern, die zu einer steigenden Anzahl von Kleinstellen und damit zur stärkeren Inanspruchnahme der Almenden führten. Mit ihrer Reaktion taten Adel und Klöster das ihre dazu, um die Situation zu eskalieren. Die anziehende Agrarkonjunktur ermunterte die Herren, ihre Eigenwirtschaften auszuweiten. Sie traten damit in Konkurrenz zur Landnutzung der Bauern. Gleichzeitig verfiel man darauf, die Leibeigenschaft als Grundlage zusätzlicher Abgabenforderungen zu nutzen und durch ihre restriktive Handhabung die Schließung von häufig sehr zersplitterten Herrschaftsgebieten zu betreiben. Das war für den kleinen, zum Teil reichsritterschaftlichen Adel und die geistlichen Herren in den herrschaftlichen Gemengelagen von Bedeutung, weil man

die nicht unberechtigte Sorge hatte, in der Konkurrenz mit den ressourcenstärkeren Fürstenterritorien zu unterliegen. In den Institutionen des Reiches gelang es 1495, eine institutionelle Reform als Antwort auf diese Schieflage im Machtgefüge der Adelsgesellschaft auf den Weg zu bringen. Auf der unteren Ebene der Grund- und kleinen Adelsherrschaften war es nicht möglich, einen zufriedenstellenden Ausgleich zwischen den Zielen und Strategien der Herren, den demographischen Kräften und der sozialen wie ökonomischen Integration in den Dörfern zu finden. Die lange Reihe kleinerer, lokaler Unruhen mündete schließlich 1523 vom Südwesten bis nach Mitteldeutschland in einen regionalen Bauernkrieg. Die langfristige Wirkung dieses Ereignisses, in dem geschätzt Hunderttausend Menschen ihr Leben ließen, war, dass im Reich und in vielen seiner Territorien dafür Sorge getragen wurde, Konfliktlagen nicht wieder in dieser Weise eskalieren zu lassen. Auch landständische Vertretungen arbeiteten daran mit. Als besonders effektiv erwies sich die direkte Präsenz der Bauern in ihnen, wie sie in Kleinterritorien insbesondere der Geistlichkeit häufiger zu finden war. In den meisten kleineren Herrschaftsgebieten bauten sich im 17. und 18. Jahrhundert neue Spannungslagen auf, für die keine friedlichen Lösungen gefunden wurden. In großen Territorien provozierten Steuern und Einquartierungen immer wieder größeren Widerstand der bäuerlichen Bevölkerung. Spektakulär wurden der Chiemgauer Bauernaufstand 1633/34 und der Bauernkrieg in der Eidgenossenschaft von 1653.

In den ostelbischen Gebieten Brandenburgs und auch Sachsens führte die anziehende Agrarkonjunktur des ausgehenden 15. Jahrhunderts in eine andere Konstellation. Auch dort aktivierte der Adel alte Ansprüche auf Leibherrschaft, um Arbeitskraft für seine erweiterten Eigenwirtschaften zu requirieren. Der Prozess verlief moderater als im Südwesten, weil die Rivalität der Herren durch ihre Einbindung in eine territoriale landständische Ordnung gebremst war und somit als Kompromisskonstellation zwischen kurfürstlicher Spitze und Adel ausgestaltet werden konnte. Die Mitwirkung an autokratischer Herrschaft wurde genutzt, um den kontrollierten steuerlichen Zugriff auf die ländliche Bevölkerung zu ermöglichen. Im Gegenzug stabilisierte die autokratische Spitze die lokalen Herrschaftsrechte des Adels einschließlich der Leibherrschaft schrittweise, bis sie nahezu die gesamte bäuerliche Bevölkerung erfassten. Das Zentrum trat die in der Hochgerichtsbarkeit begründete Fronpflicht auf der unteren Ebene ab. Gutsherrschaft und zweite Leibeigenschaft verfestigten sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zu einem Regime, in dem das Erfolgsmedium Herrschaft eine neue Form annahm. Auf der Seite der Herrschaft tendierte es zur Willkür, Gewaltanwendung und zu Angriffen auf die Selbstregulierungskompetenzen der Dörfer, auf der Seite der Beherrschten zu Obstruktion und auf Dauer gestellter Bereitschaft zu Konflikten auf niederer Eskalationsstufe. Die starken Bevölkerungsverluste im Dreißigjährigen Krieg trugen noch einmal zur Verfestigung dieser Konstellation bei. Sie konnte jetzt im Bedarfsfall durch ein stehendes Heer gestützt werden, das gleichzeitig mit seinen Offiziersstellen als Redistributionsinstanz fungierte, über die der Adel an der steuerlichen Abschöpfung der Bevölkerung beteiligt wurde. Der ökonomische Preis für dieses Arrangement war beträchtlich. Im Westen Europas war die seigneurale

Herrschaft bereits stark ökonomisiert und auf Pachtverhältnisse umgestellt worden. Die darin sich entfaltende Produktivität bäuerlicher Arbeit erlaubte zum Teil doppelt so hohe Abschöpfungsquoten wie im Osten.

Die Beziehungen zwischen Herren und Beherrschten wurden in Frankreich seit der Mitte des 17. Jahrhundert durch eine starke Präsenz des Staates moderiert, der auch die kommunale Autonomie kontrollierend mitgestaltete. Für den Konkurrenzdruck in der Adelsgesellschaft standen am Hof und im Ämterwesen Entfaltungsräume zur Verfügung. Die Anpassungsleistungen dieser Konstellation an die Wechsellage von Bevölkerungsentwicklung, Preisen, herrschaftlichen Ertragserwartungen und staatlicher Abschöpfung erwiesen sich jedenfalls insgesamt als begrenzt. Für das 17. Jahrhundert wurden in der Provence mehr als 370 Unruhen gezählt. Den Nordwesten Frankreichs erschütterten nach 1650 mehrere große Jacquerien.

Noch anders verlief die Entwicklung in England. Nach 1381 hatten die adeligen Grundherren ihre Strategie der zwangsweise requirierten Arbeit nach und nach aufgegeben. Schon im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts ließ sich die Ansicht vertreten, einem Christenmenschen kämen fundamentale Freiheiten zu, die durch Herrenrecht nicht eingeschränkt werden und schon gar nicht zu persönlicher Knechtschaft gedrückt werden könnten. Schon im Verlauf des 16. Jahrhundert waren die Beziehungen zwischen Herren und bewirtschaftenden Bauern nach und nach in flexible Pachtverhältnisse umgestaltet. Eine der wichtigen Folgen war, dass das Dorf des 15. Jahrhunderts, das sich noch hauptsächlich aus selbständigen Vollbauern zusammengesetzt hatte, sich fundamental wandelte. Im Verlauf des 16. Jahrhundert standen sich immer mehr gut situierte *yeomen*, die in Pachtverhältnissen wirtschafteten, und viele Landlose gegenüber, die auf landwirtschaftliche oder gewerbliche Lohnarbeit angewiesen waren. Damit löste sich das Dorf als kommunaler Verband mit sozialen und ökonomischen Regelungskompetenzen weitgehend auf. Die Steuerungsfunktion nahmen der örtliche Landadel im Verein mit den *yeomen* und der lokalen Geistlichkeit wahr. Eine der wichtigsten Aufgaben wurde die Armenfürsorge, die schon in den 1530er-Jahren als Antwort auf das massive Anwachsen der landlosen Bevölkerung einsetzte. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde die Individualisierung der Landwirtschaft in mehreren Wellen von Einhegungsgesetzen bis ins 18. Jahrhundert weiter vorangetrieben. Das brachte Strukturen hervor, die es leicht machten, die in den Niederlanden entwickelten neuen Anbau- und Produktionsmethoden ab Ende des 17. Jahrhundert zügig zu übernehmen und sie mit großen Produktivitätsgewinnen zu einer grundlegenden Neugestaltung agrarer Erzeugung weiterzuentwickeln.

Die *acts of enclosure* machten gleichzeitig die englische Variante im Herrschaftskompromiss zwischen Krone, Aristokratie und *gentry* sichtbar. Der Adel hatte im Parlament ein Instrument der (republikanischen) Selbstregierung gefunden, das den König gleichzeitig finanziell und politisch stützte. Dafür überließ die Monarchie dem Adel weitgehend die lokale Verwaltung. Zu bäuerlichen Unruhen kam es in dieser Konstellation seit dem 16. Jahrhundert kaum noch. Proteste und Widerstand wurden vielmehr seit der Mitte des 16. Jahrhundert von Landarbeitern und Menschen vorgetragen, die in protoindustriellen Gewerben tätig waren. Im Zentrum standen

kaum mehr Fragen der Herrschaft, sondern marktbedingter Hunger, der auch vom Paternalismus der *gentry* nicht verhindert werden konnte. Als das Parlament in den 1760er-Jahren eine Umfrage in den *counties* auf den Weg brachte, ob es angesichts der vielen Waffen im Besitz der ländlichen Bevölkerung nötig sei, das Militär zu stärken, verneinten die Befragten bis auf wenige Ausnahmen eine solche Notwendigkeit.

Die Städte gewannen ihre Autonomie in Italien in den Räumen, die eine zerfallene Feudalordnung seit dem Ende des 12. Jahrhunderts freigab. Auch im übrigen Europa entwickelten sich die Städte als Enklaven, die mit der Hierarchie der Herrschaftsordnung durch adelige und bischöfliche Stadtherren oder direkte Anbindung an die monarchische Spitze verbunden waren. Nur in Italien und im Reich führte dies zu Freien Städten, weil im einen Fall das monarchische Oberhaupt kaum mehr präsent war und im anderen die Bindungen an einen entfernten Wahlkönig sich zum Schutzraum für kommunale Autonomie ausgestalten ließen. In Frankreich blieb die Bindung an den Monarchen enger, sie verstärkte sich im Verlauf der Frühen Neuzeit mit der institutionellen Durchdringung Frankreichs durch die monarchische Herrschaft noch weiter, ohne dass kommunales Selbstbewusstsein und kommunale Autonomie völlig zum Erliegen gekommen wären. Anders in England, wo *gentry* und Krone in den *counties* die Gerichts- und Satzungskompetenzen weitgehend an sich gezogen hatten. Nur London konnte hier eine Sonderstellung behaupten. Diese Konstellationen prägten die Konfliktlagen in den Städten, entlang derer sich soziale Bewegungen und Widerstand formierten, dominierten sie aber längst nicht völlig. Präsent waren sie in Auseinandersetzungen mit Stadtherren, die das Spätmittelalter kennzeichneten, aber im Reich bis ins 16. Jahrhundert – selten zwar – immer wieder aufflammten. Das hatte jeweils viel mit der umstrittenen territorialen Herrschaft von Bischöfen zu tun. Vorher, im Spätmittelalter, wenn etwa die Städte Flanderns 1358 sich gegen den Herzog erhoben, war der Widerstand vom enormen Reichtum getragen, der die Ressourcen adeliger Herrschaft in den Schatten zu stellen begann.

Bei den inneren Konfliktlagen in den Kommunen sind deutliche Schwerpunkte zu erkennen. Bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts dominierten Konflikte, in denen die Formierung einer oligarchischen Oberschicht und die institutionelle Ausgestaltung der kommunalen Ordnung im Zentrum standen. Ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sorgte die mit der Agrardepression verbundene Gewerbekonjunktur dafür, dass die Handwerkerzünfte sich als Gemeinde gegen die zum Patriziat verfestigte Oligarchie wandten und Beteiligung an der Ämtervergabe und an Entscheidungen verlangten. Diese Konfliktlinie zog sich durch bis ins 18. Jahrhundert, wenngleich mit stark nachlassender Intensität und einer scheinbaren Unterbrechung im 16. Jahrhundert. Hier wurde sie zunächst von den Auseinandersetzungen um die Einführung der Reformation und die Ausgestaltung der kirchlichen Ordnung überlagert. Die Vermischung sozialer und herrschaftlicher Konfliktlagen mit konfessionellen Differenzen blieb bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eine Möglichkeit der Mobilisierung. Und die Reformation hatte mit dem Schub, den sie in der Ausgestaltung der Ratsherrschaften zu Obrigkeit entwickelte, umgekehrt dazu beigetragen, dass die Konfliktlinie zur

Gemeinde noch an Kontur gewann. Im Vergleich zum Spätmittelalter war sie nicht mehr so sehr von der Zufuhr konjunktureller Energien abhängig, weil sie immer greifbarer institutionell abgesichert und durch soziale Grenzziehungen der Ratsoligarchien erfahrbar wurde. In Frankreich meinte man seit der Mitte des 17. Jahrhunderts häufig die Repräsentanten königlicher Macht, wenn Gemeinden oder Teile daraus sich in Bewegung setzten. Die Magistrate gerieten dadurch meist in komplizierte Lagen. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts formierten sich soziale Bewegungen immer wieder jenseits der Bürgergemeinde aus Einwohnern der Stadt, die nicht in das bilaterale Herrschaftsmodell integriert, seit jeher schon nur Objekte der Herrschaft gewesen waren. In den Hungerrevolten der Unterschichten und nicht mehr so sehr in den politischen Ansprüchen der handwerklichen Mittelschichten entwickelte die Volatilität des Verhältnisses von Preisen und Löhnen jetzt ihren mobilisierenden Effekt. Widerstand und Protest wanderten damit langsam aus der Herrschaftsordnung der Gesellschaft aus oder kamen wenigstens an deren Rändern zu liegen. Das wurde zu einer Voraussetzung dafür, dass Protest und Widerstand ab der Mitte des 18. Jahrhunderts die Herrschaftsordnung direkt zum Gegenstand machten und sich als Akteur einer neuen Ordnung zu identifizieren begannen.

Der geraffte Überblick zu den Konstellationen der Herrschaft in den Städten und auf dem Land lässt seit dem Spätmittelalter vier Faktoren erkennen, die Konflikte schürten: 1. die Bevölkerungsentwicklung; 2. die zu einem großen Teil klimatisch bedingten Wechselfälle der landwirtschaftlichen Produktion; 3. die marktvermittelten Preisbewegungen, die das Tauschverhältnis zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Einkommen bestimmten; schließlich 4. der Ressourcenbedarf, der sich zunächst hauptsächlich aus der weitgehend ungeregelten Rivalität in der Adelsgesellschaft ergab, schon seit dem 15. Jahrhundert, dann aber immer mehr aus der Ressourcenakkumulation an der Spitze der Herrschaftspyramide, an der der Adel über unterschiedliche Redistributionsmechanismen beteiligt wurde. In den Städten und auf dem Land arrangierten sich diese Faktoren zu ganz unterschiedlichen Konstellationen, die sich über die Zeit hinweg jeweils stark veränderten.

Für unsere weitere Beschäftigung mit sozialen Bewegungen im Feld der Herrschaft sind zwei Beobachtungen wichtig. Einmal ist zu berücksichtigen, dass Herren wie Untertanen über weite Strecken mit Spannungslagen befasst waren, deren Mechanik der Handlungslogik und Rationalität von Herrschaft nicht zugänglich war. Die Bevölkerung war bis ins 18. Jahrhundert Ressource von Herrschaftsbefugnissen. Ihre generative Eigendynamik wurde kaum verstanden, begann erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts überhaupt zu interessieren. Für die Techniken landwirtschaftlicher Erzeugung galt Vergleichbares. Konjunktur- und preisbedingte Einkommensschwankungen bis unter die Subsistenzgrenze waren allenfalls kurativ durch Preiskontrollen und paternalistische Umverteilung zu behandeln.

Zum Zweiten veränderte sich die gesellschaftliche Verortung von Aufruhr und Widerstand dadurch tiefgreifend, dass vor allem über die preisvermittelten Folgen gesellschaftlicher Arbeitsteilung Unterschichten zu Akteuren wurden, die als landlose,

proletarisierte Lohnarbeiter und protoindustrielle Gewerbetreibende außerhalb der korporativen Schutzmechanismen standen, mit denen in der Stadt und auf dem Land sonst soziale Positionen abgesichert wurden. Sie handelten aus Feldern heraus, die nicht durch das traditionale Erfolgsmedium Herrschaft strukturiert und erreichbar waren. Das Losbrechmoment für Widerstandshandlungen dürfte sich damit deutlich reduziert haben. Der Obrigkeit half es auf der anderen Seite nicht mehr, eigene Gewaltfähigkeit bereitzuhalten, man musste das Militär zum Einsatz bringen, weil der Herrschaftsanspruch kollabierte. Das Unverständnis und das Erschrecken, die den Diskurs über die ›Vielen‹ und die ›Menge‹ seit dem 17. Jahrhundert prägten, zeigen diesen Wandel deutlich an.

Handeln im Konflikt

Kommunikation im Konflikt folgt zunächst einem einfachen Schema. Ego lehnt eine kommunikative Selektion Alters ab und kommuniziert dieses Nein unmissverständlich zurück. Wenn Alter dann nicht einlenkt, sondern vielmehr nach Mitteln sucht, um Egos Haltung in die gewünschte Richtung zu drängen, und Ego auf seiner Ablehnung besteht, hat ein Kommunikationszusammenhang seinen Zustand geändert. Er ist zu einem System im Konflikt geworden. Um die von der Forschung immer wieder herausgestellten Besonderheiten des Widerstandshandelns sozialer Bewegungen zu verstehen, lohnt es sich deswegen, die kommunikative Logik noch etwas eingehender zu betrachten.

Ein erster wichtiger Punkt betrifft das Verhältnis von Kommunikation und Handeln. Das Nein Egos ist, damit sich die Situation in Richtung Konflikt bewegt, nicht bloß der Verweis darauf, dass man sich eine andere Mitteilung hätte vorstellen können, sondern es wird in einer Weise zurückgespielt, dass man Alter nicht ein bloßes Versehen oder eine missverständliche Äußerung unterstellt, sondern Absicht. Ego macht Alter zum Handelnden und will sich selbst als handelnd verstanden wissen. Man hat Gründe, um die Mitteilung Alters als Zumutung zu verstehen und sie deswegen zurückzuweisen. Ego macht damit auch klar, dass es nicht infrage kommt, den Platz zu räumen. Die Zumutung Alters kann deswegen nicht ins Leere laufen.

In Systemen, die im Modus des Konflikts operieren, wird Kommunikation mithin überwiegend als Handeln beobachtet, mit entsprechenden Konsequenzen. Die wichtigste davon dürfte in der dramatischen Verengung des Selektionshorizonts liegen. In offener, zugewandter Konversation, um das andere Extrem anzusprechen, werden Selektionen als Aufforderungen für weitere, ins Unbestimmte gehende Mitteilungen genommen, von denen man sich erhofft, dass sie auf der anderen Seite wiederum einen Geistesblitz provozieren. Auch und gerade das Nein kann in einer solchen Konstellation eine produktive Wirkung entfalten, wenn es in der richtigen Tonlage vorgetragen wird. Wenn es aber auf Konflikt hinausläuft, will man hingegen nicht missverstanden werden und das eindeutigste Mittel, um den Verstehenshorizont beim Gegenüber einzuschränken, ist eben Gewaltdrohung oder offene Gewaltanwendung. Systemische Reproduktion im Modus des Konflikts ist aus diesem Grund anfällig für gewalttätige

Eskalationsspiralen und sie tut sich entsprechend schwer, sie wieder zu verlassen, solange nicht eine Seite unterliegt.

Der zweite Aspekt, der hervorgehoben werden muss, betrifft das Verhältnis von Konfliktkommunikation und systemischer Identität oder der Grenzziehung des Systems. Die operative Reproduktion von Systemen ist darauf gerichtet, Umweltinformationen in einer Weise zu verarbeiten, die dazu dienen, die Elemente im System in ihrem strukturellen Verhältnis zueinander so zu reproduzieren, dass die Grenzen zur Umwelt aufrechterhalten werden. Wir haben das bereits mehrfach nachvollzogen. Mit dem Wechsel in den Modus des Konflikts ändert sich das. Es stellt sich, durch die Konzentration auf das Handeln des Gegenübers, nicht nur eine gewisse Umweltblindheit ein, auch die Reproduktion systemischer Identität tritt in den Hintergrund. Das fällt zunächst nicht auf, weil die Spirale der gegenseitigen Einflussnahme sich selbst stabilisiert und die Selektion in der Sachdimension bestimmt. Damit wechselt ein System freilich seine Identität und die Sozialdimension übernimmt die Führung in der Grenzziehung. Konfliktsysteme sind durch Teilnehmer dominierte Systeme. Statt der äußeren Umwelt werden die innere Umwelt und damit die Informationen, die sich dem Handeln der Beteiligten abgewinnen lassen, bestimmend für die eigenen Selektionen. Eine der wichtigsten Folgen dieses Umstandes ist, dass es insbesondere in interaktionsnah gebauten Sozialsystemen mit geringer interner Differenzierung schwerfällt, Konflikte zu isolieren und die Gegensätze in einem Modus zu bearbeiten, der von wechselseitiger Schädigung absieht.

Damit ist ein dritter Gesichtspunkt berührt. Das Nein ist eine unhintergehbare Möglichkeit des Operierens sinnbasierter Systeme. Schon die Identifikation einer Mitteilung als Selektion, also als ein Resultat des Ausschlusses anderer Möglichkeiten, setzt das Nein voraus – nicht im Sinne des Nichtseins, sondern im Sinne des Andersseins. Dieser Umstand lässt die Situierung von Konflikten in der Differenzierungsgeschichte von Gesellschaften deutlich werden. Blickt man auf die Primärdifferenzierung, so sind interaktionsnah gebaute, segmentäre Einheiten durch interne Konflikte stark bedroht und begegnen diesem Umstand mit starken Pressionen auf Konfliktparteien bis hin zum Ausschluss. Das wurde noch als eine der Grundintentionen des Gerichtswesens in spätmittelalterlichen Städten beschrieben. Ein anderer Weg ist, Konflikte durch Abspaltung zu beenden. In hierarchischen Ordnungen sind die Möglichkeiten, Konflikte einzuhegen, indem man sie auslagert, schon erheblich erweitert. Die Oberschicht kann beispielsweise ihre Rivalitäten austragen, indem sie die unteren Ebenen der Pyramide zu Opfern macht und sich selbst dabei weiträumig aus dem Weg geht. Die Fehde folgt diesem Handlungsmuster in Europa bis in die Frühe Neuzeit hinein. Hierarchisierung bot aber auch die Möglichkeit, Konflikte einer Schlichtung zuzuführen. Die streitenden Parteien konnten an übergeordnete Obrigkeiten appellieren oder diese konnten von sich aus eingreifen, wenn der Konflikt eigene Interessen zu tangieren begann. Das weitverbreitete Schlichtungswesen schon im Spätmittelalter und erst recht dann in der Frühen Neuzeit verdankt sich diesem Zusammenhang. Meist bedeutete dies auch eine Externalisierung der Konfliktlösung. Innerhalb von Grundherrschaften oder innerhalb von Kommunen ließen sich kaum

Strukturen für die Beilegung von Konflikten ausdifferenzieren. In Städten war das augenscheinlich dann möglich, wenn der Friedensbruch bei einzelnen oder vielleicht auch wenigen Akteuren zu lokalisieren war. In solchen Fällen konnte sich die Gemeinde als Gerichtsgemeinde formieren und den Streit bearbeiten. Man machte nicht so sehr den Streitgegenstand, sondern die Zugehörigkeit des Akteurs zum Thema und steuerte so auf eine Lösung durch Exklusion zu.[139] Sowohl für Nürnberg wie auch Köln sind solche Fälle im 15. Jahrhundert gut dokumentiert.

Wenn allerdings mit einer ganzen Zunft schon ein Teil der Binnenstruktur einer Kommune die Schwelle zur Konfliktkommunikation überschritten hatte, scheint es nur noch selten möglich gewesen zu sein, die weitere Eskalation zu verhindern. Funktionale Differenzierung bietet dann noch einmal ein erheblich breiteres Spektrum an Möglichkeiten. Man kann jetzt auf gewalttätige Repressionen mit Wirtschaftssanktionen antworten oder den Rechtsweg beschreiten. Mit Schiedsinstanzen und Gerichten wird die Bearbeitung von Konflikten an Dritte ausgelagert, die das Nein in einen für die Beteiligten akzeptablen Kompromiss überführen. Das Nein ist in der sozialen Welt des Sinns allerdings zu ubiquitär, als dass es die Evolution dabei hätte belassen können. Nur auf zwei Phänomene sei noch hingewiesen. Das einfache Erfolgsmedium der Ehre sublimierte die Gewaltdrohung zu einer Vermeidung des Neins, die für die Selbsthierarchisierung der sozialen Ordnung eine wichtige Rolle spielte. Das blieb eine energiereiche und deswegen nicht dauerhaft erfolgreiche Lösung, wie wir gesehen haben.[140] Zukunftsträchtiger war es, das Nein ins Zentrum der wissenschaftlichen Kommunikation, das heißt der methodisch geordneten Welterfassung, zu rücken. Die Formierung der neuzeitlichen Wissenschaft fußt darauf, das Nein gegen seine die Ehre bedrohende Wirkung abzudichten und es als Aufforderung zu einer alternativen und überzeugenderen Selektion auszumünzen. Diese Verschiebung von der Sozial- in die Sachdimension war freilich ein schwieriger Vorgang, wie die Binnengeschichte von Universitäten und Akademien seit dem 17. Jahrhundert zeigt.

Wir kehren nach diesem kleinen Umweg über die Kommunikation der Negation zurück zur Konfliktkommunikation sozialer Bewegungen und verknüpfen die jetzt herausgestellten Besonderheiten der Konfliktkommunikation mit dem Umstand, dass sich diese Konflikte in sozialen Konfigurationen entfalteten, die durch das Medium Herrschaft strukturiert wurden.

Herrschaft ruht, so hatten wir betont, soweit sie negativ sanktioniert ist, auf Gewaltfähigkeit, die für den Ernstfall bereitgehalten wird. Zweck dieser Gewaltfähigkeit ist es, nicht zum Einsatz zu kommen. Herrschaft, wie wir sie in den Grundherrschaften und den städtischen Kommunen seit dem Spätmittelalter beobachten können, wurde zudem – auf dem Land noch weit mehr als in den Städten – bis zum Ende des 18. Jahrhunderts stark als personale Beziehung inszeniert und sie realisierte sich über weite Strecken nicht in Entscheidungen allgemeiner Verbindlichkeit, sondern in Anordnun-

139 Arlinghaus, Inklusion-Exklusion.
140 Vgl. Kap. I.III.3.

gen, die situationsspezifisch ausgerichtet und an bestimmte Personen oder Gruppen adressiert wurden. Weistümer, Dorfordnungen und andere Vereinbarungen zwischen Grundherren und Grundholden etwa über Almenden oder das Besitzrecht und die damit verbundenen Abgaben bezogen sich auf einzelne Familienvorstände oder ganze Dörfer. Diese Auffassung von Herrschaft prägte auch das Selbstverständnis der Herren. Die Rittergutsbesitzer Sachsens und auch der Uckermark setzten dem Streben der Bauern, Fronverpflichtungen für die ganze Gutswirtschaft festzusetzen, zähen Widerstand entgegen. Sie bestanden darauf, sie einzeln nach Bedarf bestimmen zu können.

In den Städten hatte die höhere soziale Komplexität des Zusammenlebens schon im Verlauf des 15. Jahrhundert zu Polizeiordnungen geführt, die nicht mehr einzelne Bürger ansprachen. Auch hier stand dem Rat freilich keine homogene Einwohnerschaft gegenüber, sondern eine in Korporationen gegliederte Bürgerschaft, auf die er sich mit seinen Anordnungen in differenzierter Weise bezog. Das Gefälle an im Ernstfall mobilisierbarer Gewalt blieb dabei minimal, wenn es denn überhaupt vorhanden war. Keine Ratsobrigkeit war der unter Waffen versammelten Bürgerschaft, die ja meist auch als Bürgermiliz die Streitmacht der Stadt stellte, überlegen oder auch nur gewachsen, es sei denn, sie konnte stehendes Militär von außen zu Hilfe rufen oder selbst bewaffnete Mannschaften mobilisieren. Auf dem Land wären nur die wenigsten Herren für sich allein in der Lage gewesen, sich gegen die aufmarschierte Menge der Grundholden zu stellen, auch wenn diese nur mit ihren Arbeitsgerätschaften bewaffnet waren. Das zeigen alle Bauernunruhen vom Spätmittelalter bis zur *Grande Peur* am Vorabend der Revolution. Man musste sich schon zusammentun wie im Bauernkrieg nach zwei Jahren der Niederlagen oder später dann regelmäßig auf die stehenden Heere zum Entsatz hoffen. Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts und auffällig dann im Bauernkrieg ist zudem zu beobachten, dass sich die bäuerliche Aktionsfähigkeit durch die Rückkehr militärischen Wissens aus den Söldnerherren in die Dörfer stark verbesserte. Weil man in manchen Territorien begann, Milizen aufzustellen, waren in den Dörfern oft auch kriegstaugliche Waffen vorhanden.

Die personal verstandene und im Grundsatz im Konflikt stets noch anerkannte Herrschaftsordnung führte dazu, dass trotz des zunächst geringen Gefälles an Droh- und Sanktionspotenzial auch dann, wenn sich konfliktfähige Konstellationen einstellten, kein spontaner Aktionismus begann. Es wurde, wie wir aus allen Widerstandsaktionen wissen, bei denen der Ablauf genauer zu rekonstruieren ist, ein oft mehrstufiger Beratungsprozess in Gang gesetzt, in dem man sich zunächst auf eine gemeinsame Deutung der Situation verständigte und darauf, dass die Verantwortung dafür beim Rat, einzelnen seiner Mitglieder, bei Steuerpächtern, Steuereintreibern, Amtsleuten des Grundherrn, bei diesem selbst – jedenfalls bei konkret zu identifizierenden Personen oder Gruppen – lag. Missernten führten deswegen nur dann in Konflikte, wenn sich anschließend der Eindruck festsetzte, die Obrigkeit habe in der Bearbeitung der Notlage versagt oder vielleicht auch sich selbst bereichert. Die Personalisierung der Welt setzte sich im Übrigen fort, wenn es um die Frage der Beteiligung ging. Wenn handwerkliche Mittelschichten in Städten aktiv wurden, waren Nichtbürger und Taglöhner in vielen Fällen gar nicht willkommen. Den Populus mobilisierte man nur in

Notfällen. Bis ins 17. Jahrhundert setzte er sich selten aus eigenen Interessenslagen heraus in Bewegung.

Auch sich über längere Zeiträume schürzende strukturelle Interessensgegensätze wurden offenbar erst in solch akuten Konstellationen konfliktfähig, wenn etwa die Zünfte entdeckten, dass die Rechnungslegung des Stadtkämmerers fehlerhaft war, wenn der Verdacht auf Bereicherung auf einzelne Ratsherrn fiel oder wenn ein ganzes Dorf feststellte, dass der Grundherr regelmäßig auf die Almenden übergriff oder das Gericht nur noch mit Schöffen seiner Wahl besetzen wollte. Nur in schon eskalierten Konfliktlagen wurden diese Beratungen auf Friedhöfen oder anderen Orten abgehalten, die tatsächlich oder nur symbolisch außerhalb der Herrschaftsordnung lagen, um Aktionen vorzubereiten. Man mag bezweifeln, ob es dabei wirklich um Geheimhaltung oder nicht vielmehr darum ging, mit diesen doch nie im Verborgenen bleibenden Zusammenkünften die Mitteilung an die andere Seite zu senden, dass man es ernst meine mit dem Austritt aus der Ordnung. Die öffentlichen Versammlungen vor den Rathäusern auf den Dorfplätzen und in den Wirtshäusern, die zwar häufiger als spontane Aufläufe charakterisiert wurden, aber doch bei genauerem Zusehen durch Glockenleuten oder eben durch Boten angestoßen wurden, zielten ohnehin darauf, den Herren und Obrigkeiten zu verdeutlichen, dass man jetzt beginne, die Welt anders zu sehen.

Die Forschung hat sich wenig dafür interessiert, wie oft es bei unzweideutiger Ankündigung der Eskalationsbereitschaft geblieben ist, dann Gespräche begannen, Vermittler von außen angerufen wurden oder die andere Seite ihr Ansinnen einfach zurückzog. Man wird annehmen können, dass dies häufiger geschah, als die Quellen es berichten. Wenn sich diese Deeskalation nicht einstellte, wenn Zusagen gebrochen wurden oder wenn mutwillig oder aus Versehen Soldaten auf die Menge schossen oder sonst Gewalt ins Spiel kam, eskalierte die Situation weiter. Aus dem Auflauf und den Versammlungen formierte sich eine, meist durch Eid miteinander verbundene Gruppe, die sich bewaffnete und die jetzt Aktionen beschloss. Das Losbrechmoment war überwunden.

Für unsere Fragestellung nach dem Ort sozialer Bewegungen zwischen Interaktion und Organisation ergibt sich aus diesem Geschehen und auch aus dem, was über die weiteren Abläufe von der Forschung zusammengetragen wurde, dass Widerstandsbewegungen im Konflikt mit Herrschaft und Obrigkeit in einem sehr hohen Maß von organisationsförmigen Strukturen, geordneter Entscheidungsfindung und auch von arbeitsteiligen, hierarchisierten Anordnungsbefugnissen getragen waren. Schon der Umstand, dass in der Stadt wie auf dem Land korporative Einheiten die Basis für die Formierung von Widerstandsbewegungen bildeten, spricht für diesen Schluss. Es gab Anführer, weniger im Sinne charismatischer Verführer, wie Obrigkeiten und anschließende Strafgerichte dann unterstellten, sondern in Wahlen oder durch Akklamation bestimmtes Personal, das Koordinations- und Sprecherfunktionen übernahm. Die Eigendynamik der Menge lässt sich am ehesten noch finden, wenn dann gegen die identifizierten Schuldigen vorgegangen wurde, man ihre Häuser plünderte oder es zu

Straßenkämpfen mit den bewaffneten Kräften der anderen Seite kam. Aber auch hier ist ein hohes Maß an organisierter Strukturierung zu beobachten. Es wurden Pläne für das Vorgehen entwickelt, Ziele für die Plünderung identifiziert, strategisch wichtige Plätze und Straßen besetzt, Gruppen mit besonderen Aufgaben betraut.

Die Forschung hat viel von Ritualen des Widerstandes gesprochen und damit vorgespurte Ablaufmuster identifiziert. Wir sehen hingegen die variantenreiche Regelhaftigkeit dieser Konflikte in der Überlagerung von zwei kommunikativen Logiken begründet: der Logik der Herrschaft und der des gewaltbereiten Konflikts. Diese Überlagerung führte zu einer mehrdeutigen Semiotik des Konflikts, in der Gewalthandeln nicht nur Schaden zufügen sollte, sondern so gewählt war, dass es als Mitteilung aufgeladen war. Auch den Umgang mit Herrschaft kennzeichnete eine Doppelstrategie: Sie sollte in ihrer situativen Realisierung und Erscheinungsform infrage gestellt und delegitimiert werden. Gleichzeitig schien sie als überzeitliches Ordnungsmuster beiden Seiten unverzichtbar. Das stellte deswegen vor Schwierigkeiten, weil Herrschaft als Konstellation von ihrem je gelingenden Vollzug nicht zu trennen war. Wer Abgaben nicht ablieferte, verlangte Fronarbeit nicht erbrachte, Steuern verweigerte, einem Bürger- und Huldigungseid fernblieb, der hatte die Wirkungslosigkeit des Herrschaftsanspruches schon aller Welt und sich selbst vor Augen geführt. Als die Bauern des Entlebuch 1653 noch vor dem Konflikt mit den Vertretern Luzerns zusammentrafen, behielten sie demonstrativ ihre Hüte auf dem Kopf und verweigerten auch die gemeinsame Mahlzeit, die bei solchen Treffen ansonsten üblich war. In den Rittergutsbezirken des Ostens hielten die Herren bis zum Ende des 18. Jahrhunderts es für notwendig, ihren Untertanen immer wieder durch offenkundige Willkür die eigene Herrschaftsposition vor Augen zu führen. Man ließ auf Fronarbeiter einprügeln, griff manchmal auch selbst zur Peitsche, setzte die eigene Klientel aus nichtigen Anlässen ohne Gerichtsbeschluss in dreckigen Lochgefängnissen fest, um nicht nur zu strafen, sondern zu demütigen. Daher standen am Ende solcher Konflikte, wie immer sie ausgegangen waren, nicht nur Strafrituale, sondern notwendigerweise solche der Wiederbegründung von Herrschaftsbeziehungen. Aus dieser performativen Fragilität von Herrschaft erwuchs auch ihr hoher Symbolisierungsbedarf. Wer sie infrage stellen und sich selbst an die Stelle der Inhaber setzen wollte, der bemächtigte sich ihrer Insignien, brachte Ratsschlüssel an sich und Amtsketten, besetzte Rathaussäle oder sperrte den alten Rat darin ein. Und man bemächtigte sich der verschriftlichten Instrumente der Herrschaft, öffnete Schreinsarchive und Gemächer, um Urkunden, Privilegien, Steuerlisten und Abgabenverzeichnisse an sich zu bringen.

Diese Vorgehensweisen dienten stets auch dazu, einen öffentlichen Raum aufzuspannen und dort eine Sprecherposition einzunehmen, die ernst genommen werden musste. Die Forderungen, die dann vorgetragen wurden, waren im Regelfall konkret auf bestimmte Personen und Sachverhalte bezogen. Abstrahierende Beschwerdelisten, wie sie in den Zwölf Artikeln des Bauernkriegs ausformuliert wurden, blieben die Ausnahme. Die südwestdeutschen Bauern agierten offenbar aus einer übersichtlichen und sich über mehrere Jahrzehnte aufbauenden Konfliktlage heraus, die derart notorisch war, dass schon die Zeitgenossen daraus in Chroniken erfundene Bauernkriege

in ferner Vergangenheit destillierten, deren Ablauf sie für glaubhaft hielten. Diese langdauernden Konflikte um Leibeigenschaft, Besitzrechte, Gerichtsherrschaft und Almenden erfassten hier eine ganze Region. Der Bauernkrieg wurde so zu einem über das neue Druckmedium integrierten, translokalen Geschehen. Er wurde zu einem Medienereignis wie die Reformation auch. Ansonsten blieben Widerstandsbewegungen meist beschränkt auf einzelne Städte, Dörfer, erfassten vielleicht noch eine ganze Herrschaft. Erst territorialstaatliche Steuerforderungen oder Einquartierungen entfalteten dann seit dem 16. Jahrhundert flächendeckend wirkende Mobilisierungsenergien.

Wenn die Widerstandsaktionen in Städten dann ihre Klimax erreichten und man sich der Schuldigen bemächtigen konnte, war es offenbar entscheidend, ob sie als Bürger der Stadt zu identifizieren waren oder als hier residierende Vertreter anderer Autoritäten. Steuereintreiber und königliche Amtsträger hatten, wie französische Beispiele mehrfach zeigen, eine rabiate Behandlung zu befürchten, öffentliche Schandrituale über sich ergehen zu lassen und sie waren auch vor Lynchmord nicht sicher. Mitglieder eines Rates, gegen den man aufbegehrte, konnten zwar bis ins 17. Jahrhundert hinein nicht gewiss sein, dass sie einer Hinrichtung entgingen, aber man strengte Gerichtsverhandlungen an, um das Vorgehen im Rahmen einer obrigkeitlich garantierten Ordnung zu halten. Auf dem Land waren Schergen und Amtsträger der Herren gefährdeter als diese selbst.

Solche reinigenden Strafaktionen, mit denen die korrumpierte Herrschaftsordnung wieder ins rechte Lot gebracht wurde, mussten nicht das Ende des Konflikts bedeuten. Immer noch konnten Schiedsinstanzen angerufen werden oder sich wie etwa im Reich die Kreise auch selbst einmischen. Oder die angegriffene und in die Ecke gedrängte Partei rief Militär herbei, deren Eintreffen die Lage meist dramatisch zu Ungunsten der Widerstandsbewegung veränderte. Die dann anstehenden Strafgerichte gegen Bauern wurden wie 1381, 1525 oder 1634 mit großer Willkür vollzogen, suchten aber Mitläufer und Rädelsführer zu trennen, um wenigstens auf diese Weise das Herrschaftsgefüge nicht dauerhaft zu belasten.

Getilgt wurde aber von der siegreichen Partei in jedem Fall die Erinnerung an die Widerstandsbewegung und ihre Protagonisten. Man legte deren Häuser nieder und suchte, wie es in der Eidgenossenschaft noch 1653 mit besonderer Akribie geschah, auch den öffentlichen Diskurs über den Aufstand der Entlebucher Bauern und den »puren krieg«, den man dann gegen sie führte, zu unterbinden. Die Forschung hat dieser *damnatio memoriae*, die sich in vielen anderen Fällen bis ins 18. Jahrhundert finden lässt, viel Bedeutung für die Sicherung von Herrschaft beigemessen. Sie sollte widerständige Traditionsbildungen unterbinden. Es mag solche Motivlagen gegeben haben, ob sie die beabsichtige Wirkung entfalteten, kann man aber mit Fug bezweifeln. Diese Unterstellung setzt ein Konzept von Macht und Öffentlichkeit voraus, das sich erst in der Moderne findet. Es ist nicht zu sehen, dass das seit dem zweiten Drittel des 16. Jahrhundert europaweit zirkulierende Wissen über Aufstände und erfolgreiche wie fehlgeschlagene Widerstandsbewegungen irgendeine Auswirkung auf Häufigkeiten, Forderungen oder auch auf Handlungsmuster gehabt hätte. Das hätte vorausgesetzt, Widerstand und Revolte als abstrakte und schon für sich gerechtfertigte Handlungsmuster zu begreifen.

Dies bewerkstelligten freilich erst die Amerikanische und die Französische Revolution. Bis dahin blieben Widerstandsbewegungen lokal, damit anlassbezogen und mussten sich aus der konkreten Konstellation heraus motivieren lassen. Das zu beobachtende Handlungsmodell lässt sich aus der Dynamik der dann jeweils aufeinandertreffenden Kommunikationslogiken besser erklären als aus translokalen Lern- und Nachahmungseffekten. Deswegen blieb auch die Suche nach Traditionslinien des Widerstandes weitgehend erfolglos. Allenfalls lokal oder regional begrenzt lassen sie sich identifizieren und verweisen dann auf stabile, strukturell verankerte Konfliktlagen.

Die *damnatio memoriae* stand deswegen nicht im Dienst von Herrschaftssicherung, sondern zielte auf den Fortbestand der Herrschaftsordnung als Ganzes. Die Semantik von Herrschaft vertrug es nicht, sie in der Niederlage über Gegner und als Ergebnis eines Fundamentalkonflikts zu begründen. In Städten des Spätmittelalters wurde beobachtet, wie neue Ratsgremien über den Bruch, den sie selbst herbeigeführt hatten, geflissentlich hinwegsahen und sich einfach als die gottgewollte Obrigkeit präsentierten. Wer den Bruch verschwieg, konnte nicht gut von denen sprechen, über die er hinweggeschritten war. Die politische Ordnung der Eidgenossenschaft nach 1653 in einem Sieg der Stände über die Bauern zu begründen, wäre fehlgeschlagen. Das Vergessen diente der Reinigung des Herrschaftssockels, damit er wieder im Glanz göttlichen Lichts erstrahlte und die Beherrschten sich an ihm künftig wieder niederlassen konnten, ohne sich an ihre Niederlage erinnern zu müssen. Der Fortbestand einer personal verstandenen Ordnung setzte die Entgiftung des öffentlichen Raumes voraus.

Vom Widerstand zum Protest

In den bisherigen Überlegungen wurden keine konturierten Unterschiede zwischen Aufruhr, Widerstand und Protest gemacht. Das war insofern gerechtfertigt, als nicht jede Konfliktkonstellation in den offenen Widerstand führte und es oft auch bei der nachdrücklichen Artikulation von Unmut blieb. Gleichzeitig wurde aber im letzten Abschnitt deutlich, dass gewaltbereite Konfliktkommunikation in einen systemischen Zustand eigener Logik führte, die sich nur dann mit dem Agieren von Protestbewegungen in modernen Gesellschaften in Verbindung bringen lässt, wenn man alles unter einer Heroengeschichte des Aufbegehrens gegen Obrigkeiten oder des Sich-Wehrens gegen Unterdrückung subsummiert. Einer Gesellschaftsgeschichte, die nach Problemkonstellationen und funktional bestimmten Lösungen fragt, die historisch jeweils verfügbar sind, ist damit nicht gedient.

Wir setzen deswegen neu an und unterscheiden Konfliktkommunikation von Konkurrenzkommunikation. Man kann sie als funktional äquivalent insofern bezeichnen, als sie beide auf das Nein bezogen sind, es aber in ganz unterschiedlicher Weise für Strukturbildung und deren operative Reproduktion nutzen.

Konfliktkommunikation entfaltet auf ein Nein hin eine Spirale negativer Sanktionsdrohungen und Schadenshandlungen, die zwar sachlich durch den Anlass des Konflikts motiviert sind, aber sich nicht mit dessen Lösung beschäftigen. Sie sind Reaktionen auf Sanktionsdrohungen und Schadenshandlungen der anderen Seite.

Konfliktkommunikation macht die Beteiligten in ganz elementarem Sinn zu Objekten des Handelns im System. Differenz von Sach- und Sozialdimension kollabiert auf diese Weise und dies zwingt den Beteiligten einen normativen Stil des Erlebens auf. Kognitives, lernbereites Erwarten ist dann strategisch auf die Schadensspirale konzentriert und nicht vorrangig auf die Bearbeitung des Konfliktgegenstandes. Parallel zum Konflikt laufendes Verhandeln setzt schon eine Binnendifferenzierung des im Konfliktmodus operierenden Systems voraus, die es möglich macht, Unterhändler und Aktivisten des Drohens und des Schädigens voneinander zu trennen. Die nur sequenzielle Trennung von Schadenshandlungen und Verhandlungen in der Zeit löst die Verschmelzung von Sach- und Sozialdimensionen kaum auf. Die gerade noch erlebte Bedrohung oder eine erlittene Verletzung dürften die Bereitschaft zur Kompromissbildung bei den Beteiligten nicht eben fördern. Die Bestrafungs- und Vernichtungsrituale beim bis zum Sieg einer Seite ausgetragenen Konflikt, von denen die Forschung weiß, haben in dieser Konstellation ihre Ursache.

Für andere Verläufe waren Differenzierungsprozesse in wenigstens zwei Dimensionen notwendig. In der Sachdimension kam es darauf an, dass der Gegenstand des Konflikts – »der Streit«[141] – nicht mit der Dynamik der Konfliktaktion vermischt, sondern isoliert und, am besten, neu gerahmt wurde. In der sozialen Dimension war eine Rollentrennung zwischen Streitparteien und denen, die einen Lösungsvorschlag erarbeiteten, notwendig. Für interaktionsnah gebaute Sozialsysteme, wie wir sie in Gestalt der Grundherrschaften beobachtet haben, waren solche Binnendifferenzierungen nicht verfügbar. Das galt – trotz der korporativen Segmentierung – auch für Städte. In beiden Fällen musste die Umwelt zur Hilfe kommen, um das Tor aus dem Konflikt heraus in eine andere Konstellation zu öffnen. Es brauchte die unbeteiligte, mindestens neutrale oder mit Autorität zur Entscheidung ausgestattete dritte Instanz, an die wenigstens eine der Konfliktparteien sich wandte und die den Gang des Geschehens dann an sich zog.

Wir bezeichnen diese neue damit hergestellte Konstellation als normative Konkurrenz – und unterscheiden sie damit von einem Wettbewerb um Ressourcen, Marktchancen oder Statuspositionen –, weil sich die Welt der Konfliktparteien in diesem Augenblick fundamental wandelte. Statt sein Handlungsrepertoire weiterhin nach tauglichen Drohungen und Schadenshandlungen zu sortieren, musste es jetzt darum zu tun sein, die dritte Instanz davon zu überzeugen, dass man eine Forderung mit für andere nachvollziehbaren und vor allem zu billigenden Gründen erhoben oder sie zurückgewiesen habe. Man musste in diesem Fall auch einkalkulieren, dass die dritte Instanz mit anderen Unterscheidungen beobachtete als man selbst. Aus dem Konflikt der Streitparteien wurde auf diese Weise ein Wettbewerb des Überzeugens, an dessen Ausgang maßgeblich ein Dritter beteiligt war, der gleichzeitig jetzt mit den ihm tauglich erscheinenden Rationalitätskriterien für eine mehr oder weniger fundamentale sachliche Transformation des Streitgegenstandes sorgte. Der Dritte konstruierte den Fall in seiner Weise. Mit dem Appell an eine dritte Instanz war nicht ausgeschlossen, in der Bedrohung und

141 Vgl. oben Kap. II.III.6.

Schädigung des Gegners fortzufahren. Es war dann freilich einzurechnen, dass man dadurch seine Chancen im Wettbewerb des Überzeugens möglicherweise nicht wirklich förderte. Schlichtungen wurden deswegen dann wahrscheinlich, wenn der Konflikt unterbrochen war oder die Beteiligten sich bereit erklärt hatten, ganz auf diesen Modus der Kommunikation zu verzichten.

Mit diesem Systemwechsel von Konflikt zu Konkurrenz sind eine Reihe von Konsequenzen für die Beteiligten verbunden. Während der Konflikt auf einem normativen, lernunwilligen Erwartungsstil aufruht, begünstigt die Konkurrenz kognitives, lernbereites Erwarten. Man muss tunlichst zu Kenntnis nehmen, wenn die eigenen Ansichten nicht überzeugen, und nach besseren Gründen suchen, statt an gewünschten oder auch nur möglichen festzuhalten. Konflikte sind schon wegen des Schadenzufügens interaktionsnah gebaut und präsenzfundiert. Konkurrenzkonstellationen können hingegen medienvermittelte Kommunikation bis hin zu massenmedialem Informationsfluss in sich einbauen. Deswegen wird sich unten zeigen, dass der Übergang von gewaltbereiter Interaktion zum massenmedialen Austausch von Argumenten in Städten seit dem 17. Jahrhundert einen wichtigen Schritt darstellte, um von Konflikt auf Konkurrenz umzuschalten. Konflikte wie Konkurrenzkonstellationen sind überdies gleichermaßen als verfahrensmäßige Prozesse zu beobachten, freilich mit einem wichtigen Unterschied. Wer im Konflikt am Ende unterliegt, hat das seiner eigenen Schwäche im Vergleich zur Stärke des Gegners zuzuschreiben. Wer in einem Wettbewerb des Überzeugens mit einem anderen als dem erwarteten Ergebnis konfrontiert wird, der muss dies – wenn die Autorität der dritten Instanz nicht infrage gestellt wird – zum Anlass nehmen, um über die Akzeptanz und Begründbarkeit seiner sachlichen Erwartungen nachzudenken. Statt wie im Konflikt das Ergebnis auf Personen und auch noch auf sich selbst zuzurechnen, legt die normative Konkurrenz die Sinnstrukturen und Wahrheitskriterien des Weltausschnittes, in dem man agiert, als Probierstein für die eigenen Erwartungen nahe. Man kann an dieser Stelle von Rationalisierung sprechen, wenn eingerechnet wird, dass Rationalitäten nur beobachter- und damit systemrelativ zu bestimmen sind. Mindestens ebenso wichtig dürfte aber historisch für die Akzeptanz von Konkurrenzkonstellationen schon in der Vormoderne die Entpersonalisierung sein, in dem Sinne, dass eine Erwartungsenttäuschung nicht unmittelbar als Defekt der eigenen Individualität und Würde[142] zu verstehen war.

Mit diesen Überlegungen sortiert sich das mit den Stichworten Widerstand, Streik und Protest umrissene Feld der Phänomene, das Gegenstand dieses Kapitels ist, neu. Wir rechnen den Streik zu den konfliktorientierten Systembildungen. In Arbeitskämpfen werden auf beiden Seiten Bedrohungs- und Schädigungspotenziale bis zu einem Punkt mobilisiert, an dem mindestens für eine Seite eine Kompromissbildung geringere Risiken in sich trägt als die Fortsetzung des Konflikts. Inwieweit die Kompromissbildung dann einem Konkurrenzmodell folgt, kann hier nicht ausführlich erörtert werden. Interessant ist jedenfalls die Beobachtung, dass in England

142 Vgl. Luhmann, Grundrechte, S. 57 ff., 74 ff.

dieses Konfliktfeld gesetzlichen Regelungen unterworfen wurde, weil offenbar die Fähigkeit der beteiligten Korporationen und der organisierten Unternehmen zur Konfliktbearbeitung noch nicht ausreichend entwickelt war. Wir haben oben bereits Hinweise darauf gefunden, dass der Umweltbezug von Korporationen und vermutlich auch von Unternehmen im 18. Jahrhundert längst noch nicht die Art von Informationen lieferte, die es ermöglichte, Erträge auf Gewinne, Investitionen und Löhne in einer Weise zu verteilen, die nicht ausschließlich am Existenzminimum für Arbeiter orientiert war, wie David Ricardo noch unterstellte. Der im Folgenden ausführlicher zu besprechende Übergang von Konflikt- zu Konkurrenzkommunikation beginnt im Feld der Herrschaft mit Schlichtungen und dem Gang vor die Gerichte weitaus früher, wie wir sehen werden. Er gründete in den Strukturen der hierarchischen Herrschaftsordnung. Man konnte gegen die einen unmittelbar betreffende Herrschaft an obere Stellen in der Hierarchie, notfalls direkt an fürstliche oder monarchische Spitzen appellieren. Und diese Entwicklung profitierte von der funktionalen Ausdifferenzierung eines Gerichts- und Rechtswesens, das seinerseits von den Zentralisierungsimpulsen gestützt wurde, über die eine hierarchische Ordnung sich selbst stabilisierte.

Es bleibt Protest. Vom Protest wollen wir hier sprechen, wenn ein Nein artikuliert wird, ohne direkt durch negative Sanktionen auf eine andere Partei einzuwirken, damit Missstände ab- oder erwünschte Zustände hergestellt werden. Man appelliert vielmehr an eine als Öffentlichkeit bezeichnete Instanz und muss sich dabei der Konkurrenz anderer Meinungen und Ansichten aussetzen. Im günstigsten Fall kann man darauf hoffen, nicht nur an eine Öffentlichkeit zu appellieren, sondern über das Urteil dieser Instanz auch Einfluss auf Entscheider zu nehmen. Man denkt dabei natürlich an Stimmen bei Wahlen, aber auch Legitimität und Ansehen oder Ehre sind knappe Ressourcen, von denen Statuspositionen im politischen Raum beeinflusst werden. Öffentlichkeit wird damit nicht vorrangig als ein Raum des kritischen Resonierens sichtbar, sondern als ein Medium, das Konfliktbearbeitung in Gesellschaft im Modus des Protests möglich macht, indem es vermittelten Einfluss überträgt, der über die Konkurrenz der Meinungen gefiltert wurde. Eine entsprechende Verfassung der politischen Arena ist dazu ebenfalls erforderlich.

Erste Hinweise auf die Schlichtung von Konflikten zwischen Bauern und Grundherren finden sich in Süd- und Südwestdeutschland bereits seit dem ersten Drittel des 15. Jahrhundert. Bezeichnenderweise sind die Grundherren, die in solche Schlichtungen einwilligten, durchweg Klöster. Im Jahr 1423 schlichteten die bayerischen Herzöge Ernst und Wilhelm den Streit zwischen dem Kloster Steingaden und den Bauern in der betreffenden Pfarrei. Gegenstand der Verhandlungen waren Besitzrechte, die Einschränkungen der Ehefreiheit durch das Kloster und die Höhe der Abgaben sowie der Dienste. In der Urkunde, die den Spruch der Herzöge festhält, ist von »stozz und unwillen« zwischen dem Kloster und seinen Bauern die Rede und auch davon, dass die Bauern eine »aynung oder puntniss« gegen den Grundherrn geschlossen hätten, die man mit Inkraftsetzung der Urkunde für ungültig erklärte. Künftig dürften solche

Bündnisse nicht mehr geschlossen werden, sondern die Bauern sollen dem Gotteshaus »willig, gehorsam und dienstlich sein«.[143]

Man hatte gehandelt, weil beide Seiten aus eigenem Antrieb die Schlichtung eingefordert und gelobt hätten, sich dem Spruch zu beugen. Zusammen mit den herzoglichen Räten habe man Klagen, Rede und Widerrede beider Parteien angehört und auf dieser Grundlage dann den Spruch gefällt. Am Schluss des Dokuments ist die Drohung formuliert, gegen diejenige der Parteien, die sich an den Spruch nicht halten würde, mit »herziklichen und ungenädiglichen strafen« sowie Bußgeldern vorzugehen.

Wir können nicht ermessen, in welcher Weise die Einzelbestimmungen des Schiedsspruches den beiden Seiten jeweils entgegenkamen, weil wir nichts über die strittigen Positionen im Detail erfahren. Man kann aber der Urkunde mit Bestimmtheit entnehmen, dass es sich nicht um einen »Vertrag« handelte, auf den Grundherren und Bauern sich nach Verhandlungen verständigt hätten. Vielmehr fällten die Herzöge samt ihren Räten einen Spruch, der die von beiden Seiten erhobenen Forderungen auf ihre Stichhaltigkeit geprüft und gegeneinander abgewogen hatte. Die Herzöge samt Räten agierten als Hofgericht und es ist dem Dokument auch das Bewusstsein davon zu entnehmen, dass man damit aus einem gewaltsam ausgetragenen Konflikt, in dem die Bauern aus ihrer Untertänigkeit unter das Kloster durch einen Bund ausgetreten waren, einen Rechtsstreit gemacht hatte. Dies führte dazu, dass von Aufrechnung und Begleichung der Schäden, die man sich gegenseitig zugefügt hatte, nicht die Rede war, wie man es bei einem Vertrag hätte erwarten können. Wenn man ein vertragliches Element in dieser Konstellation erkennen will, dann lag es allenfalls darin, dass sich beide Seiten »willentlich« an die Landesherrschaft gewandt und damit bewusst das weitere Agieren im Konflikt ausgeschlossen und sich darauf eingelassen hatten, dass ihre Ansprüche als Rechte und Privilegien geprüft und gegeneinander in ihrer Begründbarkeit und auch allgemeinen Akzeptanz gewogen wurden. Der Gang vor Gericht verwandelte den Konflikt in eine rechtliche Angelegenheit, die sich gänzlich anders konstituierte und sich auch kommunikativ ganz anders reproduzierte als »stozz und unwillen«, mit denen man vorher beschäftigt gewesen war. An dieser Konfiguration änderte sich dann bis ins 18. Jahrhundert nur insoweit etwas, als es im Spruch des Hofrats von 1718 hieß, es hätten die Bauern gegen das Kloster geklagt und dieses gegen die Bauern. Im Jahr 1515, als es erneut nach 1443 zu Auseinandersetzungen gekommen war, hieß es noch wie 1423, beide Parteien seien vor den Herzögen und ihren Räten erschienen. Seit dem 16. Jahrhundert hatte sich die Klagemöglichkeit bäuerlicher Untertanen und auch der Herren soweit formalisiert und institutionalisiert, dass der Gang vor das Hofgericht das Einverständnis der anderen Seite nicht mehr voraussetzte, wie es bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts noch der Fall gewesen war. Gerichte schlichteten im 18. Jahrhundert (und schon lange davor) nicht mehr, sie sprachen Recht.

Wir haben hier einen einzelnen Fall der gerichtlichen Bearbeitung eines Konflikts zwischen Bauern und Grundherrschaft etwas eingehender dargestellt, um die in den Quellen direkt greifbaren Folgen der Umformung eines Konflikts in einen Rechtsfall

143 Blickle (Hg.), Agrarverfassungsverträge, S. 21; in diesem Band auch die folgenden Vorgänge.

deutlich zu machen. Die Steingadener Ereignisse waren Teil einer viel größeren Zahl von durch Gerichte beigelegten jeweils bereits länger laufenden gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen Klöstern und ihren Grundholden insbesondere im Südwesten des Reiches. Weil dort nicht wie in Bayern die Territorialherrschaft die oberste Gerichtshoheit für sich beanspruchte, wandte man sich meist an den Kaiser, der dann aus lokalem Adel und zum Teil auch Vertretern der Städte oder auch des Schwäbischen Bundes Schiedskommissionen einsetzte, die freilich in ähnlicher Weise vorgingen wie die bayerischen Herzöge. Ein Problem bei der Verpflichtung auf den Schiedsspruch scheint dabei mehrfach gewesen zu sein, dass die Bauern nicht siegelfähig waren und deswegen Juristen oder Männer aus dem Rat einer Stadt bitten mussten, den Spruch neben dem Eid mit einem angehängten Siegel für ihre Partei rechtskräftig und verbindlich zu machen. Konfliktbearbeitungen in Form von Verträgen ohne erkennbare Beiziehung Dritter finden sich erst unmittelbar in der Anfangsphase des Bauernkrieges. Das bestätigt das von der Forschung neuerdings herausgestellte Ergebnis, dass die Bauern ab dem Jahr 1523 auf eine Verhandlungslösung zielten. Es bestätigt damit aber auch die andere Einsicht, dass nämlich insbesondere die adeligen Grundherren wenig vom Recht und von Gerichten hielten und mehr auf ihre Gewaltfähigkeit setzten. Zu Verträgen, wie in Weingarten im April 1525, verstand man sich nur angesichts einer aussichtslosen militärischen Lage.

Die Geschichte bäuerlicher Unruhen und Widerstandsbewegungen einschließlich des Bauernkrieges erzählt sich in diesem Licht neu. Sie muss ergänzt werden durch eine Geschichte von vor Gerichten und durch Schlichtungskommissionen meist für einige Jahrzehnte beigelegten Auseinandersetzungen. Die Klöster spielten dabei eine besondere Rolle, einmal, weil sie bevogtet waren und sich deswegen kaum zur Wehr setzen konnten, wenn übergeordnete weltliche Herren auf diese Weise Konflikte nutzten, um ihren Herrschaftsanspruch auszustellen. Die Prominenz von Klöstern wirft aber auch ein Schlaglicht auf den Umstand, dass die geistlichen Herrschaften nicht nur im herrschaftlich zerklüfteten Südwesten sich im laufenden Prozess der institutionellen Integration und territorialen Schließung von Herrschaftsbezirken mangels hochgerichtlicher Kompetenzen gegenüber den weltlichen Herren im Nachteil sahen und daher die Leibherrschaft in besonderer Weise pflegten und ausbauten. Was die Hochgerichtsbarkeit an Territorialisierungsleistung erbrachte, sollte den geistlichen Herren der direkte Zugriff auf Personen, deren Handlungs- und Bewegungsfreiheit, kompensieren.

Vor diesem Hintergrund müssen diejenigen Konflikte um Untertänigkeit, Leibherrschaft, Freizügigkeit, Frondienste und Abgaben, die von Beginn des 15. Jahrhunderts an bis zum Bauernkrieg der Logik des Konflikts bis zu militärischen Entscheidungsschlachten zwischen Ritterheeren und Bauernhaufen folgten, als die dunkle Gegenseite eines schon angelaufenen Prozesses der Verrechtlichung gesehen werden, der sich in zunehmender Tätigkeit von Hofgerichten, kaiserlich eingesetzten Schiedskommissionen und in Landfriedensbündnissen niederschlug. In ihnen unterwarfen sich die beteiligten Städte, Adels- und Territorialherrschaften jeweils zur Vermeidung

von Fehde und Krieg einer inneren Schiedsgerichtsbarkeit. Was Adelsvereinigungen seit dem St. Georgenschild und der Schwäbische Bund dann an Eskalation in der angeheizten Rivalität der Herren und Städte um territoriale und andere Herrschaftsrechte nicht verhindern konnten, das sollten seit 1495 das im Gefolge des Ewigen Landfriedens eingerichtete Reichskammergericht und der kaiserliche Reichshofrat bewältigen. Diese Reichsreform war wesentlich auf Betreiben der kleineren und insbesondere der geistlichen Stände in Bewegung gekommen und durchgesetzt worden. Die allgemeine Zugänglichkeit des Reichskammergerichts bot die Grundlage, um Konflikte der Untertanen mit deren Obrigkeiten unter Landfriedensangelegenheiten zu buchen. Seit Beginn der 1520er-Jahre begriff man auch Religionsstreitigkeiten darunter. Der Schwäbische Bund, der sich zunächst weitgehend nur für Streitigkeiten seiner Mitglieder zuständig fühlte, befasste sich nun ebenfalls mit Konflikten zwischen Untertanen und Obrigkeit, die als Störung des Landfriedens eingestuft wurden.

Man kann nur vermuten, weswegen unter diesen Umständen die gewalttätige Eskalation des Bauernkrieges nicht verhindert wurde. Der die rechtssprechenden und schlichtenden Organe überfordernde konfessionelle Gegensatz war ein Grund, das geringe Interesse des frisch gewählten Kaisers Karl an den Angelegenheiten dieser Region ein anderer. Nach dem Bauernkrieg war man klüger. Der Reichstag 1526 setzte in Konflikten zwischen Herren und Untertanen das Recht vor die Gewalt. Reichskammergericht und Reichshofrat spielten fortan eine immer wichtigere Rolle in der Umwandlung von gewaltfundierten Konfliktlagen in normative Konkurrenz um die besser begründeten Ansprüche auf Rechte und Privilegien. Welche Sprengkräfte hier bearbeitet wurden, verdeutlicht noch einmal der Schweizer Bauernkrieg von 1653. Nur ein paar Jahre nach dem formellen Ausscheiden der Eidgenossenschaft aus dem Reichsverband zeigte sich die Tagsatzung überfordert, den Konflikt zwischen Luzern und der Gemeinen Herrschaft Entlebuch zu moderieren. Es hätten vermutlich auch Reichsgerichte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr genügend Autorität mobilisieren können, um diesen durch Münzmanipulationen ausgelösten Konflikt beizulegen. Zu lange schon hatte sich die durch Kriege und nachfolgende Verträge politisch integrierende Eidgenossenschaft vom Reich wegbewegt. Ein Zeichen ist der Schweizer Bauernkrieg aber jedenfalls, weil die Tagsatzung auch anschließend nicht in die Rolle eines Dritten fand. Sie blieb eine korporative Einrichtung, die sich gegen die Interessen ihrer Mitglieder nicht ausdifferenzieren konnte und auch nichts unternahm, um andere Institutionen bestimmterer Unabhängigkeit zu etablieren.

Der Prozess der Schließung war auch für die Reichsgerichte schwierig.[144] Der Reichshofrat blieb ein Instrument der Gewährleistung kaiserlichen Einflusses im Reich. Die Blockaden, die der konfessionelle Gegensatz in der Arbeit des Reichskammergerichts im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts auszulösen in der Lage war, zeugen ebenfalls von der Zähigkeit, mit der die Ausdifferenzierung des Rechts und des obersten Gerichtswesens vonstattenging. Trotzdem war mit Reichskammergericht und Reichs-

144 Vgl. Kap. II. VI. 2.

hofrat im Gebiet des Reiches eine Infrastruktur verfügbar, an die gegen oberste Gerichte der Reichsstände appelliert werden konnte. Bei grob fehlerhaften Urteilen und Rechtsmittelverweigerung konnten auch die *privilegia de non appellando* diesen Gang vor die Reichsgerichte nicht verhindern. Besonders wichtig wurde, dass Untertanen dort gegen ihre Obrigkeit klagen konnten. Für die Beziehungen zwischen den Reichsständen wurde die Zuständigkeit der Gerichte für die Verletzung des Landfriedens entscheidend.

Rund 80 000 Fallakten hinterließ das Reichskammergericht, etwa 100 000 Klagen bearbeitete der Reichshofrat bis zum Ende des Reiches. Die hier interessierenden Konflikte zwischen Obrigkeiten und Untertanen konnten vor beide Gerichte gebracht werden. An welches Gericht man sich wandte, war oft von Zufällen bestimmt, häufig aber auch von strategischen Überlegungen zu den Prozessrisiken geleitet. Grundherrliche Konflikte gelangten seit Mitte des 16. Jahrhunderts in größerer Zahl vor Gericht. Der Anteil am Fallaufkommen vor dem Reichskammergericht lag bei rund 5 %. Vor allem Streitigkeiten um die Nutzung von Allmenden und Wäldern sorgten dafür, dass im 18. Jahrhundert phasenweise jeder fünfte Fall, meist aber wenigstens einer von zehn, der vor dem Kammergericht anhängig war, sich mit umstrittenen Nutzungsrechten und Privilegien auf der unteren Ebene der Herrschaftspyramide befasste.

In den größeren Territorien lagen die Verhältnisse etwas schwieriger. Meist war der direkte und schnelle Zugang zu den Reichsgerichten durch *privilegia de non appellando* erschwert. Untertanenkonflikte mussten dann vor die zentralen Hofgerichte gebracht werden. In Bayern bereitete es keine Schwierigkeiten, sich an den Hofrat zu wenden, obwohl auch hier die Hofmarksherren ihre Untertanen zu hindern suchten, vor landesherrlichen Gerichten zu klagen. Es blieb dann bei ernsthaften Angelegenheiten aber immer noch das »Laufen gen Hof«.[145] Seit Maximilian waren die Kurfürsten dann eingedenk der Ereignisse von 1632 darum bemüht, eine Balance zwischen den Interessen ihres Adels und dem Schutz der Bauern zu halten. Auf die Stimmung des Volkes zu achten, schien Maximilian eine wichtige Herrschaftsmaxime, die er eindringlich an seinen Sohn weitergab. Auch im Kurfürstentum Brandenburg konnten die Konflikte in den Rittergütern vor dem Kammergericht ausgetragen werden. Das entschied im 16. Jahrhundert, gerade wenn es um Fronpflichten ging, häufig zugunsten der Bauern, weil es in den Forderungen der Junker Neuerungen erblickte, die durch das Herkommen nicht gedeckt waren. Die Zweite Leibeigenschaft konnte deswegen im Verlauf des 17. Jahrhunderts nur im Wege der gesetzlichen Verankerung entsprechender Ansprüche der Gutsherren in Landes- und Polizeiordnungen durchgesetzt werden. In der herrschaftlich zerklüfteten Landschaft des Südwestens war der Zugang zu höheren – in diesem Fall regelmäßig kaiserlichen – Instanzen häufig durch den Umstand erschwert, dass Habsburg selbst Partei war und eigene Interessenlagen beeinträchtigt sah.

In Sachsen richtete der Kurfürst ein Kammergericht, vor das man als Appellationsinstanz gegen die vom Adel dominierten Gerichte auf unterer Ebene ziehen konnte,

145 Blickle, Laufen gen Hof, S. 241-266.

erst 1734 ein. Bis dahin waren die Untertanen überwiegend auf Supplikationen angewiesen. Ein anderer oft genutzter Weg war, die Erbhuldigung zu verweigern, um Verhandlungen über Rechte und Privilegien in den Rittergütern zu erzwingen. Aber damit agierte man weiterhin auf dem Feld der Herrschaft und blieb im Konfliktmodus. Trotzdem hat die Forschung auch hier in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bereits eine stark ansteigende Zahl gerichtlicher Auseinandersetzungen identifiziert, die um die Wende zum 18. Jahrhundert einen Höhepunkt erreichte und anschließend bis zum Siebenjährigen Krieg langsam zurückging. Das deutet auf die Wirksamkeit kurfürstlicher Bauernschutzpolitik hin, die freilich das Konfliktpotenzial in den Rittergutsbezirken nicht grundsätzlich beseitigte. Im Jahr 1790 entlud es sich in der Sogwirkung der Französischen Revolution in einem regionalen Aufstand.

Auch die Städte wurden von dieser Verrechtlichung des Konfliktaustrags erfasst. Im Unterschied zur Eidgenossenschaft, in der Konflikte zwischen Bürgerschaft und Obrigkeit auch im 18. Jahrhundert im Regelfall noch ohne Unterstützung durch Gerichte oder schlichtende Kommissionen mit übergeordneter Autorität ausgetragen wurden, war die schlichtende oder urteilende Tätigkeit der in diesem Fall meist vom Reichshofrat eingesetzten Kommissionen im Reich üblich. Ein illustratives Beispiel liefert Frankfurt. In der Rebellion der Zünfte gegen das Ratsregiment im Jahr 1614 wurde zwar eine kaiserliche Kommission tätig. Sie brachte allerdings nur einen nicht tragfähigen Kompromiss zuwege, der dann sofort wieder zerbrach, als das Ausmaß finanzieller Misswirtschaft durch den Rat bekannt wurde. Die anschließenden Unruhen und die Übergriffe auf die jüdische Bevölkerung konnten nur durch massive kaiserliche Drohungen und durch ein Strafgericht zugunsten des Rates beigelegt werden. Als dann 1726 die alten Konfliktlinien erneut aufbrachen, verpflichtete sich die Gemeinde von vornherein darauf, nur auf Klage und Prozess, nicht auf Gewalt zu setzen.

Auch sonst verbesserten sich in Mittel- und Westeuropa die Möglichkeiten, Konflikte in Rechtsfälle zu verwandeln, seit dem Mittelalter stetig. Maßgeblich war dafür das Bestreben der Fürsten und Monarchen, über ein die Gerichtsbefugnisse auf der unteren Ebene kontrollierendes, zentrales Gerichtswesen die Position an der Spitze der Hierarchie abzusichern. In England blieb das Gerichtswesen dezentralisiert. Ein klarer Instanzenzug zwischen den vom Adel kontrollierten lokalen Gerichten und den nach dem *common law* urteilenden Obergerichten hatte sich nicht ausgebildet. Die königliche Prärogative wurde durch weitgehend ungehinderte Zugänglichkeit der Obergerichte und durch ihre besondere sachliche Zuständigkeit gesichert. Der *Court of Common Pleas* bearbeitete alle Zivilstreitigkeiten der Untertanen mit höherem Streitwert. Eine wichtige Rolle kam dem Parlament zu, gerade wenn es um Konflikte im Feld der Herrschaft ging. Streitigkeiten um Einhegungen als das hauptsächliche Instrument, mit dem die Grundherrschaft verstärkt seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zu einem flexiblen, vertragsbasierten Verhältnis zwischen *gentry* und bäuerlichen Pachtherren umgestaltet wurde, sollten erst gar nicht vor Gerichte gelangen. Für jede einzelne dieser Maßnahmen wurde ein Parlamentsakt erlassen, der Umfang und Ent-

schädigung regelte. Bäuerliche Unruhen blieben weitgehend aus. Das bestätigt den Erfolg dieser Strategie.

In Frankreich betrieb die Monarchie schon seit dem 13. Jahrhundert die Verschmelzung des königlichen Gerichtswesens mit dem der Grundherren. Sie lief auf eine Verdrängung adeliger Gerichtskompetenzen hinaus. Auf diese Weise festigte sich ein dreistufiger Instanzenzug von den *prévôtes* hinauf zu den Parlamenten mit insgesamt etwa 700 Gerichtshöfen. Die Zahl der über die Monarchie verteilten Parlamente erhöhte sich vom 16. bis zum 18. Jahrhundert von acht auf sechzehn. Das personelle und institutionelle Wachstum des Gerichtswesens war auch dem Umstand zu danken, dass die Monarchie den Ämterkauf zu einer festen Säule ihrer Einnahmen ausbaute. Es hatte aber zur Folge, dass seit dem 16. Jahrhundert für jeden Untertan ein Gericht erreichbar war. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden in Streitigkeiten um die Nutzung von Allmenden auch Gemeinden als Kläger zugelassen. Für Burgund wurde gezeigt, dass sowohl Inhaber von Seigneurien, ganze Gemeinden, aber im Verlauf des 18. Jahrhunderts zunehmend auch Einzelpersonen die Möglichkeiten dieses Gerichtswesens bis hinauf zu einem Parlament immer häufiger ergriffen. Einen Höhepunkt kann man hier erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts feststellen. Auf Häufigkeitsentwicklungen soll es aber hier nicht ankommen. Um sie zu verstehen, müssten genauere Analysen konjunktureller Entwicklungen betrieben werden. Für unseren Fragehorizont ist wichtig, wie sich der Sachbezug und damit auch die Umwelt, in der sich die Akteure bewegten, veränderten, wenn beim Austrag von Interessengegensätzen von Konflikt auf normative Konkurrenz vor Gericht umgestellt wurde. Ob am Ende ein Urteil oder ein Schiedsspruch stand, war dabei zunächst nicht entscheidend.

In Burgund wurden diese Verschiebungen durch die starke Formalisierung von Verfahren als Folge der weit vorangeschrittenen Professionalisierung und der organisationsförmigen Ausgestaltung des Rechtswesens besonders deutlich. Beide Seiten mussten sich darauf einlassen, dass ihre gewachsenen und lebensweltlich eingewurzelten Interessensgegensätze zerlegt wurden. Anwälte und auch die Gerichte interessierten sich wenig für die von beiden Seiten anvisierten Ziele, sondern übersetzten den Streit in juristisch bearbeitbare Problemlagen. Dabei konnte es vorkommen, dass einzelne Anliegen der Prozessparteien unter den Tisch fielen und andere Umstände, die man selbst nicht für relevant gehalten hatte, von großer, vielleicht prozessentscheidender Wichtigkeit wurden. Beide Seiten hatten zu gewärtigen, dass ihre Vorstellungen von Gerechtigkeit nicht an den auf Interessensausgleich orientierten *coutumes* gemessen wurden, sondern man das kalte Licht des römischen Rechts auf sie fallen ließ. Für Grundherren besonders schmerzlich war die Beobachtung, dass das Recht der Gerichte die grundherrlichen Rechte und Privilegien aufteilte in solche, die bei entsprechenden Nachweisen im Herkommen oder über Urkunden vor dem Recht Bestand haben konnten, und andere, die man von vornherein als zweifelhaft einstufte. Zu den ersteren gehörte alles, was die ökonomischen Beziehungen zwischen Grundherren und Bauern als eine Art von vertraglich bestimmtem Pachtverhältnis erscheinen ließ. Zu den letzteren alles, was nach willkürlichem Zugriff von Herren auf die Person aussah. Die französische Justiz des Königs arbeitete daran, der Sei-

gneurie ihre Herrschaftsbefugnisse zu entwinden. Sie sah in ihr hauptsächlich Vertragsverhältnisse.

Für die einzelnen Bauern oder die klagenden Gemeinden dürften die perspektivischen Veränderungen nicht weniger gravierend gewesen sein. Man kann die Vorschriften, die eine gründliche vorbereitende Beratung durch Advokaten zur Voraussetzung für die Klageerhebung machten, daher als gezielte vorbeugende Enttäuschungsabsorption verstehen und als Versuch, die Rückkehr in den Konfliktmodus zu erschweren. Das gelang vielleicht nicht immer, auch die Bestimmung, dass bei Kollektivklagen protokollierte Mehrheitsbeschlüsse in den Gemeindeversammlungen notwendig waren, deutet daraufhin, dass die Justiz mit veränderten kommunikativen Aggregatszuständen in den zum Widerstand entschlossenen Bevölkerungsgruppen rechnete. Rabelais hatte in seiner Geschichte vom Richter Gänszaum alle diese Sinnkatastrophen, mit denen die Beteiligten konfrontiert waren, wenn sie sich in die Hände der Justiz begaben, schon im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts genau beschrieben. Die Parteien lieferten den Streit, die Justiz machte im laufenden Prozess einen für sie entscheidbaren Fall daraus. Bis ins 18. Jahrhundert sollte sich an dieser Wahrnehmung nichts ändern. Wem an seiner Gemütsruhe gelegen war, der sollte es vermeiden, Streitigkeiten vor Gericht zu tragen, lautete ein immer wieder formulierter Ratschlag.

Für das Reich hat die Forschung diese Verschiebungen nicht in gleicher Weise beobachtet. Sie lassen sich dennoch nachvollziehen. Auch hier mussten Grund- und Gutsherren akzeptieren, dass die Gemeinden als Ganzes im Verlauf des 17. Jahrhunderts klagefähig wurden. Insbesondere die Gutsherren wehrten sich bis ins 18. Jahrhundert dagegen und suchten die Konfliktlagen zu individualisieren. Dahinter mögen ökonomische Gründe gestanden haben. Es kam in diesem Bestreben aber auch zum Ausdruck, dass die Junker eine Herrschaftsbeziehung gewahrt wissen wollten, die sie für ein personales Verhältnis hielten. Grundherren und Bauern betraf es gleichermaßen in der Formulierbarkeit ihrer Ansprüche, wenn das *dominium utile* in der schon am Ende des 15. Jahrhunderts einsetzenden Diskussion über die Emphyteuse verrechtlicht wurde. Die Emphyteuse wurde im Verlauf des 16. Jahrhunderts regelmäßig Bestandteil der Landrechtskodifikationen und auf dieser Grundlage Gegenstand ausführlicher juristischer Kommentare, wie etwa der kurbayerische Kanzler Casper von Schmid in der Mitte des 17. Jahrhunderts einen schrieb. Man kann nicht pauschal urteilen, zu wessen Gunsten diese eingehenden Erläuterungen über die Besitzrechte verschiedenster Art jeweils ausfielen. Fest steht aber, dass diese Normierungspraxis mittel- und langfristig den Rahmen dafür setzte, was vor Gericht mit Aussicht auf Erfolg überhaupt als Anspruch formuliert werden konnte und welche Beweismittel dann beizubringen waren. Es war daher auch für die Bauern mit einem Lernprozess verbunden, wenn sie in Innerösterreich seit Anfang des 17. Jahrhunderts für reichsunmittelbar erklärt wurden. Die daraus sich ergebende Klagefähigkeit vor den Reichsgerichten wurde gestützt durch obrigkeitlich zugeordnete Bauernadvokaten, denen man lange Zeit in den Dörfern mit großem Misstrauen begegnete.

Die Verrechtlichung ergriff auch die Frondienste. In Bayern etwa waren sie überwiegend mit Gerichtsherrschaft verbunden. Sonst hingen sie dem Herkommen nach meist an der Leibherrschaft. Diese erwies sich für die römisch-rechtlich denkenden gelehrten Juristen als ein sehr sperriger Gegenstand, weil im römischen Recht der Sklave dem Vieh gleich als Sache galt, womit man den beseelten Christenmenschen nur mit großem Widerwillen identifizierte. Die *presumptio pro libertate* setzte sich daher im Verlauf des 17. Jahrhunderts unter den Juristen immer mehr durch, auch wenn diejenigen unter ihnen, die damit beauftragt waren, die Forderungen des Adels nach Schollenbindungen und Fronpflicht zu begründen, anderer Meinung blieben. Im Resultat erwies sich die Behauptung einer natürlichen Grundlage der Unfreiheit als unhaltbar. Überall dort, wo die Zweite Leibeigenschaft etabliert wurde, musste man eine rechtliche Begründung in Landesgesetzen nachliefern. In Brandenburg geschah dies 1678/79 und noch einmal in der Polizeiordnung von 1709.

Bei den Dienst- und Fronpflichten verlief die Konfliktlinie überwiegend zwischen gemessenen und ungemessenen Diensten und auch hier ist zu beobachten, dass rechtliche Begründungen von Fronpflicht und Gesindezwangsdienst meist mit Aussagen über ihren Umfang verbunden waren. Das Herkommen blieb bei all der Vorliebe der Juristen für das römische Recht ein starker Maßstab, der Neuerungen Grenzen setzte. Das lässt die Unruhe verstehen, die sich im brandenburgischen Adel verbreitete, als in der Mitte der 1750er-Jahre in Vorbereitung des neu zu schreibenden Landrechts große Umfragen anliefen, um dieses Herkommen in den verschiedensten Bereichen zu erfassen. Damit sollten die Lücken identifiziert werden, die vom Allgemeinen Landrecht künftig zu schließen waren. Es blieb zwar generell dabei, dass sich die großen Rechtskodifikationen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert als subsidiär verstanden und nur Lebensbereiche dem Recht unterwarfen, die von den lokalen Rechtstraditionen nicht erfasst waren. Aber die schrittweise Systematisierung engte die ohnehin flüssigen Bereiche des Herkommens von sich aus immer weiter ein. Den Rahmen dessen, was Recht sein konnte, bestimmten also insgesamt immer mehr das Recht und seine Auslegung durch Gerichte und Juristen und immer weniger die Konstellationen am Ende eines langdauernden Prozesses des sich gegenseitigen Schädigens. Dass freilich das Recht noch lange nicht gegen die Stratifikation der Herrschaftspyramide abgeschlossen war, bewies sich insbesondere, wenn es um die Rechte der monarchischen Spitze ging. Wie die Geschichte der Aufstände in Frankreich des 17. Jahrhunderts zeigt, half gegen königlich verhängte Steuerpflichten nur der flächendeckende Aufstand, nicht der Gang vor Gerichte.

Die Umgestaltung von Streitfällen zwischen Bauern und Stadtbürgern und ihren Obrigkeiten in Gerichtsfälle verlief in der Sachdimension tiefgreifend. Inwiefern davon auch die kommunikative Logik der Widerstandsbewegungen selbst betroffen war, hat die Forschung bislang kaum thematisiert, da es ihr meist auf den Widerstand als solchen ankam und nicht so sehr auf die Frage, in welchem Modus er ausgetragen wurde. Vermuten kann man freilich, dass durch den Klageweg die Hürden der Mobilisierung erheblich gesenkt wurden. Man riskierte keine Verletzung in tätlichen Auseinandersetzungen mehr. Man begab sich nicht in die Zone der Verschwörung

und des Aufruhrs gegen die Herrschaft, in der man mit harter Bestrafung zu rechnen hatte. Und nicht zuletzt konnte die zunehmende soziale Differenzierung der Dorfgemeinschaften hier produktive Energien entfalten, indem die Vermögenden mehr zu den Prozesskosten beitrugen als die Kleinbauern und Landlosen. Der Gang vor Gericht veränderte die Risikostrukturen spürbar. Waren im Gewaltkonflikt die Chancen häufig ungleich verteilt, weil man um unterschiedliche Belastungen stritt, die Risiken aber für alle gegeben, verhielt es sich jetzt umgekehrt. Wer am meisten profitierte, trug vielleicht auch die größte finanzielle Last. Das erleichterte die Solidarität über das Gefälle sozialer Ungleichheit hinweg. Dieser Zusammenhang kann die oft mehrere Jahrzehnte andauernde Zähigkeit plausibel machen, mit der einzelne Dorfgemeinschaften ihre Anliegen vor Reichsgerichten verfolgten, auch wenn sie auf einzelnen Etappen des Streits immer wieder scheiterten. Es schlug sich in den Quellen nicht immer nieder, aber man wird vermuten müssen, dass die nicht endende Beschäftigung mit einem Rechtsstreit nicht nur auf die Persistenz des Anlasses verweist. Sie speiste sich auch aus der nicht unerheblichen Rolle, die sie für die Reproduktion des sozialen Gefüges solcher Dorfgemeinschaften spielte.

Neben Gerichten und Schiedskommissionen, vor denen Streitparteien mit ihren Ansprüchen und den sie begründenden Argumenten in Konkurrenz um die Zustimmung Dritter traten, spannten auch typographische Massenmedien seit dem beginnenden 16. Jahrhundert einen Raum auf, in dem die Verallgemeinerungsfähigkeit des eigenen normativen Erwartens in einer normativen Konkurrenz mit den Streitgegnern immer häufiger getestet wurde. Die anonymen Adressaten, die mit typographischen Medien erreichbar wurden, kondensierten zu einem vorgestellten Publikum, das man von der Berechtigung der eigenen Ansprüche überzeugen wollte. Niklas Luhmann hat sehr früh auf die strukturelle Äquivalenz von Gerichten und unbeteiligten Zuschauern in der Funktionsweise des Rechts hingewiesen.[146] In der Forschung zu Widerstand und Konflikten wurde dieser Aspekt bislang explizit kaum aufgegriffen.[147] Die funktionale Äquivalenz sollte freilich einen wichtigen Unterschied nicht verdecken. Mit dem Gebrauch von Massenmedien verschob sich der Referenzrahmen der dritten Instanz. Gerichte, die sich am Herkommen orientierten, berücksichtigten lokale Besonderheiten und in jedem Fall die ständische Position der jeweiligen Kontrahenten, wenn sie nach Urteilen suchten, die lebensweltlich Bestand haben und vor allem den Fortbestand der Herrschaftsordnung sicherstellen sollten. Dieser Zug zu einer normativen Generalisierung mit lokalem, situativem und standesbezogenem Index war noch ausgeprägter, wenn Schlichtungskommissionen ihre Vermittlungstätigkeit aufnahmen. In den sogenannten Austrägalverträgen, in denen Adelsfamilien vorsorglich und einvernehmlich Schlichter für den Fall bestimmten, dass sie miteinander in Streit geraten sollten, hatte diese situative Verankerung der rechtlich gerahmten Konfliktbearbeitung eine institutionelle Verfestigung erfahren. Demgegenüber war Massenmedien gerade

146 Luhmann, Rechtssoziologie, S. 66 f.
147 Die Ausnahme: Würgler, Unruhen und Öffentlichkeit, S. 183 f.

eigentümlich, dass ihr Adressatenkreis sozial weitgehend unbestimmt blieb und damit auch der situative Index eines Konflikts stark relativiert werden konnte, weil kaum Einfluss darauf zu nehmen war, in welche zeitlichen und sachlich bestimmten Kontexte die Rezipienten massenmedialer Botschaften diese jeweils für sich rückten. Die in Massenmedien ausgetragene normative Konkurrenz um zustimmende Aufmerksamkeit (nicht bekannter) Dritter musste daher tendenziell auf eine meist höhere normative Generalisierbarkeit zielen, die in ihren Argumenten abstrakter und formaler ausfallen musste, als das in Gerichts- und vor allem Schiedsverfahren der Fall war.

Dieser höhere Grad an normativer Verallgemeinerbarkeit war freilich erkennbar auch Resultat einer langen Entwicklung dieser massenmedialen Streitkommunikation. Zunächst blieb auch sie stark situativ eingebettet. Seit ihrem Auftreten vor allem in städtischen Herrschaftskonflikten im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts richteten die Flugschriften, mit denen zumeist Bürger gegen ihre Ratsherren vorgingen, sich direkt an ihre Kontrahenten. Es handelte sich gewissermaßen um offene Briefe oder gedruckte Supplikationen. Die situative Einbettung wird auch darin deutlich, dass handfeste Aktionen und massenmediale Auseinandersetzungen bis weit ins 18. Jahrhundert hinein stets nebeneinanderliefen und in den einzelnen Schritten aufeinander bezogen waren. Es unterstrich die Streithaftigkeit der ›Flugblattkriege‹,[148] dass man auf die Ehre des Gegenübers zielte und sie zu diskreditieren suchte. Man nutzte Flugblätter und die mit ihnen leicht herzustellende Anonymität des Sprechens für eine besondere Art des wechselseitigen Schädigens. Die angegriffenen Obrigkeiten beharrten zunächst regelmäßig auf ihrem Herrschaftsstatus, sahen entsprechend wenig Anlass, sich auf einen Austausch von Argumenten einzulassen, sondern kriminalisierten solche Schriften als Pasquile, mit denen die öffentliche Ordnung gestört werde und die man daher verbieten, dem Feuer übergeben und so aus der Welt schaffen müsse. In den genauer untersuchten Fällen zeigt sich aber, dass sich dies meist nur kurzzeitig durchhalten ließ. Wiederholt massenmedial vorgetragene Angriffe konnten auf Dauer nicht ignoriert werden und zwangen auch die andere Seite, sich auf dieses Feld zu begeben.

Insofern könnte man davon sprechen, dass hier die Untertanen einfach lernten, ein neues Medium der Kommunikation und des Handelns für sich zu nutzen, das möglicherweise direkte Gewaltanwendung gar nicht sublimierte, sondern sie fallweise sogar beförderte, weil es durch Beleidigungen provozierte. Eine neue Dimension kam augenscheinlich hinzu, sobald der Bezugsrahmen durch eine Auseinandersetzung vor Gericht oder die Tätigkeit einer Schlichtungskommission bestimmt wurde. Dann wurden rechtliche Forderungen und Argumente artikuliert. Man verlangte vom Rat die Veröffentlichung von Privilegien und Urkunden, publizierte Klageschriften und Erwiderungen und ging um etwa 1700 dazu über, den anonymen Leserkreis als ein Publikum zu adressieren, dessen unparteiischem Urteil man die eigene gerechte Sache anvertraue und überstelle.

148 Vgl. z. B. Bellingradt, Flugpublizistik, S. 250-255.

Damit wurde die Beobachterinstanz neu formatiert. Bei massenmedial vorgetragenen Klagen gegen ungerechtfertigte Herrschaftspraktiken oder auch bei Angriffen auf die Ehre bezog man sich auf das moralische Milieu einer Stadt und auf die dort kurrenten Vorstellungen von dem, was die den Rat beherrschenden Familien für das Gemeinwohl zu leisten hätten. Der Appell an ein Publikum setzte einen Rahmen voraus, in dem sich das Urteil an abstrakteren und damit allgemein gültigen Prämissen und Normen orientierte. Im Jahr 1778 war davon die Rede, dass solche Parteischriften oder auch Deduktionen den Zweck hätten, eine »streitige Rechtssache näher zu entwickeln«, sie »dem Publikum in ihrer vorteilhaftesten Gestalt darzustellen« und den Leser von der »in diesem gewissen Fall vorhandenen Gerechtigkeit zu überzeugen«.[149] Diese Erklärung war schon in einer Sammlung von Deduktionen zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zu lesen. Solche Zusammenstellungen wurden seit dem beginnenden 18. Jahrhundert kompiliert. Sie ergänzten die Sammlungen von Gerichtsurteilen, die Handbücher für Advokaten und die juristische Kommentarliteratur, in denen sich das Recht in fortlaufender Reflexivität immer mehr auf sich selbst verpflichtete und so den Prozess seiner operativen Schließung vorantrieb. Hier ist dieser Vorgang von Bedeutung, weil dieser in den Deduktionen geführte Diskurs für die Koevolution von Recht und einer mit Vernunfturteilen argumentierenden Öffentlichkeit steht. Sie wollte in Angelegenheiten der Allgemeinheit nicht nur urteilsberechtigt sein, sondern mit einer Autorität sprechen, wie sie die Intellektuellen der Aufklärung für sich beanspruchten.

Einen zusätzlichen Impuls erhielt die Umgestaltung einer wenngleich medial vermittelten, so doch immer noch bilateralen Konfliktkonstellation in eine trianguläre Konkurrenz um Meinungshoheit durch die seit der Wende zum 18. Jahrhundert steigende Bedeutung der Zeitung. Vor allem im deutschsprachigen Raum ist eine Vielzahl an Zeitungen mit zum Teil großer Reichweite zu beobachten. Der Hamburgische Unpartheiische Correspondent wurde an der Wende zum 19. Jahrhundert in einer siebenmal höheren Auflage als die Londoner Times gedruckt. Nur wenige der städtischen Unruhen des 18. Jahrhunderts fielen ganz durch das Raster der journalistischen Aufmerksamkeit. Über die meisten dieser Ereignisse wurde in mehreren Gazetten und wiederholt berichtet. Man bezog sich dabei auf das von den Streitparteien veröffentlichte Schrifttum, nutzte es als Informationsquelle und bewertete es. Die Streitparteien suchten freilich auch selbst, ihren Standpunkt in die Periodika einzurücken. Hier waren städtische Obrigkeiten im Vorteil, vor allem wenn sie, wie beispielsweise in Bern, selbst eine Zeitung kontrollierten. Die Untertanen konnten sich aber auch durch Leserbriefe zu Wort melden. Mit dieser überregionalen Berichterstattung in Zeitungen, zu der auch kritische und bewertende Artikel in der dichter werdenden Landschaft der historisch-politischen Journale und der moralischen Wochenschriften zu zählen sind, wurden die Akteure, ihre Aktionen und ihre Begründungen selbst einer bewertenden Beobachtung ausgesetzt.[150] Das Publikum als Symbol für die Beobachtung zweiter Ordnung hatte sich materialisiert.

149 Würgler, Unruhen und Öffentlichkeit, S. 187.
150 Bellingradt, Flugpublizistik, 369-376.

Eine dritte Ermöglichungskonstellation für die Bearbeitung sozialer Konfliktstoffe durch ihre Politisierung wird seit dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts in der englischen Monarchie greifbar. Sie setzte die rechtliche Bearbeitung und die massenmediale Repräsentation von Konflikten gewissermaßen voraus, die sich in den städtischen Auseinandersetzungen bereits in struktureller Koppelung entwickelt hatten. Mit Politisierung sozialer Konflikte ist gemeint, dass die Bearbeitung von brisanten sozialen Konfliktlagen nicht in der direkten Konfrontation gesucht wird, sondern mit öffentlich wahrnehmbaren Aktionen an ein für die Hervorbringung von Entscheidungen allgemeiner Verbindlichkeit zuständiges Zentrum appelliert wird, um dort eine Mehrheit von Entscheidern von der Berechtigung der eigenen Sicht auf die Konfliktlage zu überzeugen und damit Verfügungen in gewünschter Richtung zu erwirken. Damit sich eine solche Konstellation verstetigen und sich Protest als ein soziales System gesellschaftsweit etablieren kann, muss es Rückkoppelungen zwischen Protestierenden und Entscheidern geben, die über die bloße Kundgebung von Unmut – also die Kommunikation von Neins – hinausgehen. Idealerweise sind Entscheider dabei von Wahlen abhängig. Sie können also wissen, dass ihre Reaktionsweise auf Protest Einfluss darauf hat, ob sie auch in Zukunft noch als Entscheider agieren werden. In keiner der bisher diskutierten Konstellationen war eine solche Zirkularität der Einflussnahmen denkbar. Sowohl die Konflikte in der ländlichen Gesellschaft wie auch die in den Städten, die wir bislang beobachtet haben, vollzogen sich im Medium der Herrschaft und sie waren auch dann, wenn sie vom Konflikt in eine Konkurrenzkonstellation überführt wurden, auf eine Position in der Herrschaftspyramide verwiesen. In den Gerichten und Schlichtungskommissionen traten den Streitenden mit Monarchen und Fürsten übergeordnete Figuren der Herrschaftspyramide entgegen, deren Sanktionspotenzial zwar eingeschränkt gewesen sein mochte, die aber für ihre Entscheidungen in keiner Form zur Rechenschaft gezogen werden konnten.

In der massenmedialen Reproduktion von Konflikten wurde auch auf dem Kontinent seit dem 17. Jahrhundert langsam eine neue Konstellation sichtbar. Eine wichtige Forderung in den Städten und auch in den grundherrschaftlichen Streitigkeiten war stets gewesen, dass die Privilegien, Huldigungstexte oder Einungsbriefe, auf denen die beanspruchten Herrschaftspraktiken angeblich oder tatsächlich aufruhten, den Untertanen oder den Bürgern einer Stadt zugänglich gemacht würden, damit man prüfen könne, ob das Verhalten von Obrigkeiten damit übereinstimme. Durch die massenmediale Reproduktion dieser Konfliktklagen konnte sich die Überzeugung verfestigen, dass Herrschaft und Obrigkeit sich der Beobachtung aussetzen und sich danach beurteilen lassen müssten, ob sie sich zum Beispiel bei der Festsetzung von Steuern auch an ein wie immer zustande gekommenes Regelwerk hielten. Vor allem in den Städten wurden solche Forderungen laut. Wenn der Befund freilich negativ ausfiel, konnte die hierarchische Position der Obrigkeit zunächst nur im Konflikt und nicht im Protest infrage gestellt werden. Die oben festgehaltene Wechselseitigkeit der Beziehungen zwischen den oberen und den unteren Positionen der Herrschaftspyramide war so ausgestaltet, dass die jeweils unteren Positionen eben nicht mit negativem Sanktionspotenzial ausgestattet waren. Ein Widerstandsrecht kannte die hierarchisch

geordnete Gesellschaft nur in extremen Ausnahmefällen. Hätte sie es zum Beispiel zu einem Menschenrecht gemacht, wäre diese Ordnung einfach implodiert. Erst wenn aus dem einfachen Kommunikationsmedium Herrschaft das symbolisch generalisierte Erfolgsmedium der Macht geworden ist, etabliert sich eine binäre Differenz in einer Weise, die auch auf der Seite der Nichtmächtigen Machtpotenziale kondensieren lässt, die nicht nur über Pflichten der Herrschenden definiert sind, sondern einfach die Perspektive der Beherrschten wiedergeben. Macht lässt dann allein dadurch Gegenmacht entstehen, insofern die darauf angewiesen ist, ihre Sanktionspotenziale nicht zur Anwendung bringen zu müssen. Die Binarität der Unterscheidung wird durch die Möglichkeit des *crossing* stabilisiert. Herrschaft braucht hingegen, wie wir mehrfach gesehen haben, willkürliche Gewaltanwendung zu ihrer Symbolisierung. Binäre Macht ist zirkulär und sie ist allein dadurch in der Lage, sich selbst vor dem Exzess des Machtgebrauchs zu schützen. Wir werden darauf in Abschnitten zur funktionalen Differenzierung zurückkommen. Hier ist von Bedeutung, dass eine gesellschaftsgeschichtliche Perspektive auf die Transformation von Konflikt in Protest nicht einfach auf neue Aktionsformen oder neue Themen verweisen kann, wie es in der jüngeren Forschung häufig geschieht. Man muss verstehen, warum sie dauerhaft möglich oder wahrscheinlich wurde, und dazu braucht es einen geweiteten Blick auf die gesellschaftlich verfügbaren Einrichtungen der Repräsentation von Konflikten und ihrer Bearbeitung in verbindlichen Entscheidungen.

Auf dem Kontinent hatten die monarchischen und fürstlichen Spitzen der Herrschaftspyramiden die ständischen Vertretungen, über die der Adel, die Kirche, Städte und in kleineren Territorien zum Teil auch Bauern an der Ausübung von Herrschaft von allen über Steuerbilligungsrechte beteiligt waren, im Verlauf des 17. Jahrhunderts soweit zurückgedrängt oder diszipliniert, dass sie als Organe der Herrschaftskontrolle kaum mehr in Betracht kamen. In der englischen Monarchie war die Entwicklung seit der dynastisch fragilen Herrschaft Heinrichs VIII. und der Parlamentsrebellion gegen den König in der Mitte des 17. Jahrhunderts anders verlaufen. Das Parlament war über sein Steuerbewilligungsrecht ein starker Machtfaktor in einem expandierenden *fiscal-military-state* geblieben.[151] Seine Bedeutung als Ort der Kompromissbildung zwischen Krone, Oberhaus und dem Parlament selbst wuchs mit den Kosten der militärischen Dauerkonfrontation mit den Rivalen auf dem Kontinent. Damit die Regierungen Seiner Majestät im Unterhaus die jeweils erforderlichen Mehrheiten bekamen, musste viel Geld ausgegeben werden, um Wahlen zu beeinflussen und gewählte *Members of Parliament* dann mit Ämtern und Pfründen geneigt zu machen. Das sogenannte *mixed government*, in dem sich in der Theorie Krone, Oberhaus und Unterhaus jeweils wechselseitig kontrollieren sollten, wertete die Wahlen zum Unterhaus und das anschließende politische Verhalten der *Members of Parliament* in dem Umfang auf, in dem die Kriegskosten und die Staatsverschuldung stiegen. Das wurde schlagartig sichtbar, als nach dem Siebenjährigen Krieg der finanzielle Spielraum der Krone so

151 Ohne den Begriff: Tilly, Coercion, 67-95.

weit schrumpfte, dass sie nicht mehr wie vorher in der Lage war, durch Wahlbeeinflussung und Ämterpatronage ein gefügiges Parlament zu garantieren. Aus dem *mixed government* wurde jetzt in der Beobachtung der Öffentlichkeit eine *Old Corruption*,[152] die einer Protestbewegung die Argumente gegen den Zuschnitt von Wahlkreisen und für eine grundlegende Wahlrechtsreform lieferte. John Wilkes wurde mit seiner Forderung, die Freiheit der *peers* und *gentlemen* müsse auch auf die »middling and inferior classes of the people« ausgedehnt werden,[153] zur Galionsfigur einer Bewegung, die gestützt durch ein eigenes Publikationsorgan mit öffentlichen Auftritten für Presse- und Versammlungsfreiheit agitierte, um neben den Wahlen den Protest als integralen Bestandteil des politischen Prozesses zu etablieren. Der Hof konnte weder die zweimalige Wahl von Wilkes ins Parlament verhindern noch seinen Aufstieg zum *alderman* und *Lord Mayor* der Stadt London, als der er für das Recht stritt, aus Parlamentsdebatten öffentlich zitieren zu dürfen. Politisches Entscheiden und politischer Entscheider sollten zurechenbar beobachtet werden können und der Ausgang von Parlamentswahlen zeigt immer wieder, dass zu den checks and balances zwischen Krone, Oberhaus und Parlament eine durch Publizität und Protest getragene weitere Instanz hinzugekommen war.

Aus den im weiteren Verlauf der Diskussion um die Parlaments- und Wahlrechtsreform in den Eliten gängigen Argumenten, die britische Regierung brauche ein Parlament, das sie in ihren Entscheidungen von den Stimmungslagen in einem ignoranten und wankelmütigen Wahlvolk unabhängig mache, spricht das Gespür dafür, dass es sich längst anders verhielt. Trotz der vielen Wahlkreise, die wegen der wenigen Stimmberechtigten, die es dort gab, eine sichere Investition waren, wenn man sie einem Vorgänger abkaufte, musste die *gentry* in ihrem politischen Verhalten in den *boroughs*, in denen sie kandidierte, auf soziale Problemlagen reagieren, die sich in Protesten oder großen Petitionen an das Parlament äußerten, auch wenn sie nicht unmittelbar potenzielle Wähler betrafen. Zudem förderten die Kandidaten für Parlamentssitze selbst die Politisierung der Bevölkerung, indem sie publizistisch gegeneinander polemisierten und in öffentlichen Auftritten mit Volksfestcharakter das interessierte Publikum jeweils für sich zu begeistern und mit großzügig ausgeschenktem Alkohol für sich einzunehmen suchten. Wie ernst man den Auftritt von Menschenmengen nahm, zeigte der Vorwurf der *hired mobs*, mit dem Jakobiten und Königstreue, Whigs und Tories seit den 1720er-Jahren sich gegenseitig überzogen.[154] Dass man sich die Mobilisierung von Gruppen zur öffentlichen Ruhestörung gegenseitig vorhielt, unterstreicht das Gewicht der Meinungsbekundung durch einen Aufmarsch als politisches Argument. Damit verbanden sich aber gleichzeitig bestimmte Erwartungen an den Ablauf solcher Veranstaltungen. Die normative Folie dafür lieferte der *Riot Act* von 1716, mit dem man auf mehrtägige gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Jakobiten und Königstreuen reagiert hatte. Wenn sich mehr als zwölf Personen im öffentlichen Raum ver-

152 Daniel, Postheroische Demokratiegeschichte, S. 56-63.
153 Tilly/Wood, Social Movements, S. 17 f.
154 Barget, Riots, S. 334-357.

sammelten, konnten sie als Aufstand identifiziert werden, der es rechtfertigte, gegen sie Soldaten aufmarschieren zu lassen. Den Beteiligten drohten schwere Strafen, weil die Absicht zum Aufstand als Felonie gewertet wurde.

Voraussetzung für dieses Vorgehen war freilich, dass die lokalen Obrigkeiten eine solche Auseinandersetzung ernst genug nahmen und den *Riot Act* öffentlich verlesen ließen. Mit dem Gesetz hatte die Möglichkeit, sich öffentlich zu versammeln, einen rechtlichen Rahmen bekommen, mit dessen Ausgestaltung sich nachfolgend häufig Gerichte beschäftigten. Sie fragten nicht vornehmlich nach Anliegen und Motiven, sondern danach, ob dem Auftreten der Menge die Bereitschaft zur Gewaltanwendung entnommen werden konnte. Solange keine Waffen mitgeführt wurden, man seine Absichten und Forderungen nur lautstark äußerte, keine offene Gewaltdrohung gegen Personen oder Sachen erkennbar war, stuften die Gerichte solche Ansammlungen als vom Gesetz erlaubt ein. Da die Akten solcher Prozesse immer wieder veröffentlicht wurden, kondensierte bis zur Mitte des Jahrhunderts in den Mittel- und Oberschichten ein Einverständnis darüber, unter welchen Umständen die protestierende Menge zu dulden war. Es kam auf ihren *conduct* an, der sich von dem, was den traditionellen konfliktorientierten Protest an sichtbarer Gewaltbereitschaft auszeichnete, sehr stark unterschied. Die Prozesse, mit denen die von Lord Gordon initiierten, gewaltsamen Ausschreitungen gegen irische Katholiken, die von Handwerkern als lästige Konkurrenz empfunden wurden, aufgearbeitet wurden, bestätigten dies nach 1780 in großem Umfang. Das Recht auf demokratische Meinungsäußerung außerhalb des Parlaments war anerkannt. Sie musste aber in einem »legal and constitutional manner« vorgetragen werden. Und: Politiker sollten sich nicht dazu hinreißen lassen, das Volk so weit anzustacheln, dass es diese Grenzen überschritt. In den Mittelschichten wurde diese zivilisierte Vorstellung von Protest zum wichtigen Kriterium, wenn es darum ging, ob gemeinsame Interessenlagen mit Lohnarbeitern auch zu gemeinsamen Aktionen führen konnten. Mit Begründung der *London Corresponding Society* 1792, die sich zum wesentlichen Ziel gesetzt hatte, die politische Aktions- und Diskussionskultur der Unterschichten an die der Mittel- und Oberschichten anzupassen, zogen die Arbeiter und Besitzlosen die Konsequenz aus der gesellschaftsweiten Delegitimierung ihrer konfliktorientierten Protestkultur.

Zur langsam sich aufbauenden Zirkularität zwischen politischem Handeln und der rechtlichen Domestizierung der Protestkultur kam ein dritter Faktor, der die Veränderung gesellschaftlich relevanter Konfliktkonstellationen vorantrieb. Je mehr die ökonomische Reproduktion der Gesellschaft über marktregulierte und geldvermittelte Kommunikationen gesteuert wurde, desto weiter verlagerte sich das dominierende Konfliktpotenzial aus korporativ geordneten Herrschaftszusammenhängen in die Sphäre, in der schon viel länger ein binär strukturiertes, symbolisch generalisiertes Erfolgsmedium die Abläufe lenkte.[155]

155 Spinozas »Politischer Traktat« reagierte darauf mit einer Theorie politischer Verfahrensweisen, die auf nicht mehr korporativ eingehegte Interessenlagen abgestellt waren.

Sichtbar wurden diese Entwicklungen in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, als in Frankreich und England Missernten zu Hungerprotesten führten. In England, auf das wir uns hier konzentrieren, war nachfolgend nicht hauptsächlich die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung von konjunkturellen Schwankungen betroffen, sondern die protoindustrielle Arbeiterschaft im Textilgewerbe und im Bergbau. Hier machten sich steigende Nahrungsmittelpreise, Lohnkonflikte und seit den 1760er-Jahren in der Textilproduktion auch Auseinandersetzungen um die durch Kostendruck vorangetriebene Mechanisierung der Produktion immer wieder so stark bemerkbar, dass es zu heftigen Unruhen kam. Am häufigsten führten schnell steigende Getreidepreise zu Ausschreitungen. Das *Gentlemen's Magazine* berichtete zwischen 1735 und 1800 von 375 solcher Ereignisse. Ihren Höhepunkt hatten sie in den Jahren zwischen 1740 und 1760. Hier spielten nicht mehr nur Ernteausfälle eine Rolle, sondern die zunehmende translokale Integration des Getreidemarktes. Die lohnabhängige Bevölkerung war außerdem überzeugt, dass von den Großgrundbesitzern zu viel Getreide exportiert würde. Man ging daher gegen Transportschiffe vor und gegen Verladestationen für Getreide. Man rechtfertigte die Gewalt gegen Sachen mit der Ansicht, dass eine lokale Getreideversorgung Spekulationen verhindere und es vor allem in Zeiten des Mangels Pflicht der Obrigkeit sei, durch Preiskontrollen die Versorgung der ärmeren Bevölkerung sicherzustellen.

Tatsächlich unterstützten lokale Behörden und die *gentry* solche *food riots* zum Teil oder duldeten sie wenigstens. Sie liefen meist nach einem vorhersehbaren Muster ab. Es wurden Getreidelager vor Ort gestürmt, man setzte einen ›gerechten Preis‹ fest und verkaufte das Getreide dann. Zum Teil wurde der Verkaufserlös auch den Händlern ausgehändigt, deren Getreide man konfisziert hatte. Eine ältere Forschung hat darin das Ideal einer *moral economy* gesehen, das sich in Reaktion auf den Zusammenbruch eines älteren Paternalismus gegen den Liberalismus des Getreide- und Arbeitsmarktes richtete.[156] Neuere Forschungen verweisen eher auf eine systemische Krise der Nahrungsmittelmärkte, weil die lokalen Obrigkeiten von der translokalen Marktintegration überfordert waren. Erst in Reaktion auf die Proteste entstand ein Verständnis für die Notwendigkeit einer auf der Ebene des Königreichs koordinierten paternalistischen Versorgungspolitik, die dann die Armenhilfe bis in die 1820er-Jahre prägen sollte. Der neue Paternalismus etablierte sich demnach, weil MPs registrierten, dass ein Eintreten für eine vorausschauende Versorgungspolitik sich bei Wahlen auszahlte. In der hier gewählten Perspektive muss zunächst hervorgehoben werden, dass der stark regulierte Ablauf der Unruhen darauf zielte, mit Gewalt nicht die Ordnung infrage zu stellen, sondern sie in ihrer strukturierenden Kraft wiederherzustellen. Man führte nur aus, was man eigentlich von der Obrigkeit erwartete. Wenn lokale Friedensrichter und Magistrate in dieser Situation kollaborierten, zeigt sich daran, dass sie um diese Sicht der Dinge wussten.

Beide Interpretationen müssen sich daher nicht widersprechen. Die Häufung der Nahrungsmittelunruhen ab den 1760er-Jahren ist in jedem Fall auch auf strukturelle

156 Thompson, Plebeische Kultur, S. 66-129.

Veränderungen der Getreidemärkte zurückzuführen. In Frankreich resultierten daraus die Mehlkriege der 1760er-Jahre, in denen die Bevölkerung übrigens in gleicher Weise mit Konfiskationen und Preiskontrollen reagierte. Auch in Frankreich konnte das Freihandelsexperiment Turgots nicht durchgehalten werden und in der Revolution zeigte sich im Kleinen und im Großen Maximum die ungebrochene Attraktivität einer Weltwahrnehmung, die auf ökonomische Knappheit mit Marktregulierung reagierte. Erst mit der weiteren Ausgestaltung des Steuerstaates zu einem Wohlfahrtsstaat war man dann im Verlauf des 19. Jahrhunderts in der Lage, in die Redistributionskreisläufe auch die Unterschichten so weit einzubeziehen, dass man die Märkte für Güter des täglichen Bedarfs freigeben konnte. In England wie dann im revolutionären Frankreich fungierten Wahlen als die entscheidenden Transmissionsriemen, um aus Notlagen politische Entscheidungen zu machen.

Die andere Seite der protoindustriell-gewerblichen Expansion, die Kaufkraft und Einkommen für immer größere Teile der Bevölkerung von Marktlagen und der wachsenden Konkurrenz zwischen Handarbeit und Maschinen bestimmte, wurde in den Streikbewegungen und Arbeitskämpfen Ende der 1760er- und Anfang der 1770er-Jahre plastisch. Betroffen waren hauptsächlich Transport- und verschiedene Bereiche im Textilgewerbe. Im Jahr 1768 streikten in London die Kohleträger infolge der Konkurrenz zweier Gewerkvereine. Die Seeleute machten ihrem Unmut in einer Petition Luft. Das größte Ausmaß erreichten aber die Unruhen in der Weberei, insbesondere bei den Seidenwebern. Sie erfassten ganze Stadtteile Londons. Diese überlokalen Vereinigungen waren im Tuchgewerbe seit 1721 verboten. Im Gegenzug war aber bereits zu diesem Zeitpunkt nach einer großangelegten Petition den lokalen Magistraten die Regelung von Löhnen und Arbeitszeiten in den Handwerken dieser Sparte übertragen worden. Man hatte die Funktion von Zünften in das Feld einer noch korporativ verfassten Politik verschoben. Im Jahr 1768 erwies sich dieser Rahmen zunächst als überfordert. Die Unruhen bei den Seidenwebern eskalierten, es marschierten Soldaten auf. Im Jahr 1769 richtete man zwei Rädelsführer hin. Schon vier Jahre später dramatisierte sich die Situation erneut, als 1200 Weber entlassen werden sollten. Wiederum wurden Eingaben an das Parlament geschrieben. Das Resultat war der *Spitalfield Act* von 1773. Er wies wie frühere Verfügungen auf die Kompetenz von Magistraten, die Löhne festzusetzen. Die wichtige und zukunftsweisende Neuerung war aber die Gründung einer überlokalen Union der Weber, die Arbeiter und Meister zusammenführte, damit sie ihre unterschiedlichen Ansichten über Lohnkosten vor zuständigen Gerichten präsentieren konnten. Die Stücklöhne sollten künftig in regelmäßigen Abständen unter Mitwirkung Dritter, vor denen man mit Argumenten zu überzeugen hatte, angepasst werden.

Alle drei der zuletzt thematisierten Transformationsprozesse müssen je für sich als unwahrscheinlich bezeichnet werden. Gleichzeitig stabilisierten und stärkten sie sich gegenseitig: Die langsame Ausdifferenzierung eines über regelmäßige Wahlen auf Partizipation und Deliberation ausgerichteten politischen Raumes; die im *Riot Act*

begründete Zivilisierung der Protestkultur durch Gerichte und das Handeln der lokal zuständigen Obrigkeiten; schließlich die im *Spitalfield Act* sichtbar werdenden Möglichkeiten, dynamische ökonomische Konfliktlagen in einer Weise in Schlichtungsverfahren zu lösen, die sich von der Logik einer Nullsummenökonomie, in der beide Seiten Rechte und Pflichten gegeneinander in Anschlag bringen, langsam entfernte. Jetzt galt es zu berücksichtigen, dass sie sich (im Wortsinn) in ihren Interessenlagen jeweils wechselseitig voraussetzten. Binarität war um ein für die Beteiligten nachvollziehbares *crossing* ergänzt. Um Löhne zu zahlen, mussten Gewinne gemacht werden, die Investitionen und damit künftige Erträge ermöglichten. Strittig blieb die Relation dieser Größen zueinander. In allen drei Entwicklungen kann man die Ablösung einer korporativ abgestützten hierarchischen Ordnung von Gesellschaft nachvollziehen und die Ausdifferenzierung von Sozialsystemen, die der Logik von symbolisch generalisierten Erfolgsmedien wie Recht, Macht und Eigentum folgten. Massenmedien wirkten dabei als Anlass wie als Ermöglichungsbedingung gleichzeitig.

In der historischen Langzeitperspektive erwies sich der Weg von widerständigen Konflikten hin zum Protest als vielfach verschlungen und regional fragmentiert. Damit anstelle von Konfliktkommunikation Konkurrenzkommunikation treten konnte – und damit dieser Schwenk sich als überzeugend und naheliegend darstellte –, brauchte es Gerichte, brauchte es die massenmediale Vermittlung und Repräsentation von Konflikten; und es brauchte die in einem auf deliberatives Entscheiden und Partizipation angelegte systemgenerierte politische Macht. Für die kommunikative Stabilisierung und Reproduktionsweise von Konflikten ergaben sich daraus die Anforderungen, die eigenen Aktionsformen zu zivilisieren und die Generalisierbarkeit der eigenen Anliegen jenseits korporativ eingehegter Gruppeninteressen zu verdeutlichen. Das wurde einerseits durch Verschiebungen in der Semantik gesellschaftlicher Selbstbeschreibung möglich. Zum anderen trug aber dazu bei, dass sich die soziale Identität von Teilnehmern an den Aktionen sozialer Bewegungen immer mehr sach- und funktionsbezogen bestimmte und immer weniger korporativ-hierarchisch. In England machte dies bereits vor der Revolution Interessenlagen möglich, mit denen sich verschiedene Schichten und Gruppen gleichzeitig identifizieren konnten.

Durch diese vielgestaltige Entstehung sozialer Bewegungen in den Bereichen, die durch das einfache Erfolgsmedium Herrschaft strukturiert wurden, wurde die Fähigkeit von Gesellschaft, Konflikte zu identifizieren und sie so abzuarbeiten, dass nicht ihr gewaltsamer Austrag die naheliegende Lösung war, sondern Lernprozesse initiiert werden konnten, die nicht alleine individuell blieben, sondern sich systemisch oder institutionell verfestigten, in ganz erheblichem Umfang erweitert. Nicht nur im Bereich der Wissensproduktion, auch im Feld herrschaftlich vermittelter Ordnungsbildung differenzierten Systeme aus und kondensierten Erfolgsmedien, die das Nein in einer Weise produktiv werden ließen, die mehr Komplexität in Gesellschaft möglich und vor allem erträglich machte.

4. Soziale Bewegung in Gesellschaft

Aus der strukturellen Überlastung der hierarchischen Herrschaftsordnung entwickelten sich in der Gesellschaft Europas seit dem Spätmittelalter Energien, die für Schließung und operative Reproduktion von Sozialsystemen genutzt werden konnten, die zwischen Interaktion und Organisation angesiedelt waren. In beiden Fällen, die vorstehend genauer untersucht wurden, stabilisierten sich episodische oder auch zeitstabile Sozialsysteme in Reaktion auf Eigenheiten in der Reproduktion der primären Ordnungsmuster der Gesellschaft. Der religiöse Protest reagierte auf die Unfähigkeit des römischen Christentums, die performative Repräsentation der Transzendenz mit dem zunehmenden Schriftgebrauch in Gesellschaft produktiv zu verbinden. Der immer wieder aufflammende Widerstand gegen die Herren hatte seine Wurzel in der Unfähigkeit, im Rahmen der Herrschaft über Land und Leute angemessen auf die Dynamik geld- und marktgesteuerter Zirkulationsprozesse zu antworten, die durch Bevölkerungswachstum und klimatische Schwankungen im Rahmen einer bereits gesellschaftsweit etablierten Arbeitsteilung in Bewegung gesetzt wurden. Es formierten sich aus diesen Problemlagen heraus Sozialsysteme, die in ihrer Lage zwischen Interaktion und Organisation einen eigenständigen Typus darstellen. Religiöse Bewegungen und Widerstand gegen Herren wollten handlungsfähig werden und mussten daher gegen ihre Teilnehmer oder Mitglieder mehr Verbindlichkeit entwickeln als reine Interaktionssysteme, bei denen es nur auf Fortsetzung der Kommunikation ankommt. Die Mitgliedschaft wurde in beiden Fällen konditioniert, insofern sie Engagement verlangte, bis hin zur Bereitschaft, Strafen und persönlichen Schaden in Kauf zu nehmen. Im Unterschied zu Korporationen, in denen die Sozialdimension über die Sachdimension dominiert, bestimmte hier die Sachdimension, wer dazugehörte. Gleichzeitig verlangte der Umstand, dass man sich gegen etablierte Ordnungsmuster wandte, Dynamik und Spontaneität im Handeln. Das vertrug sich nicht mit starren organisationsförmigen Mustern. Intrinsisches Engagement für die Sache hätte sich unter Bedingungen stark formalisierter Mitgliedschaftsrollen schlecht darstellen lassen. Man sollte deswegen eher von Teilnahme reden als von Mitgliedschaft. Gleichwohl blieben korporative Strukturen für die Formierung sozialer Bewegungen wichtig. Die neuen Systeme pflegten ein parasitäres Verhältnis zu ihnen bis hin zur Veränderung ihres Aggregatszustandes, indem sie sie auf Konfliktkommunikation einstellten. Mit der Korporation teilten soziale Bewegungen auch eine normativ gefestigte Wahrnehmung der Umwelt, die sich nur in seltenen Fällen auf kognitive Lernbereitschaft einstellen ließ. Das lag auch daran, dass die interne Differenzierung gering blieb. Das Erleben und die Erfahrung der Teilnehmer waren wichtiger für die Umweltorientierung als medial vermittelte Informationslagen. Das Handeln im Widerstand und im religiösen Protest lässt sich nicht als arbeitsteilige Kooperation bestimmen, sondern als über Routinen und wechselseitig über Beobachtung und Resonanzen vermittelte Koordination, die sich bis in Exzesse der Gewalt hinein selbst verstärken konnte.

Die Entwicklung dieser Ausgangskonfigurationen gestaltete sich vom 15. bis zum 18. Jahrhundert unterschiedlich. Mit der Reformation stellte sich das römische Christentum mit den neuen protestantischen Konfessionen auf eine Gesellschaft mit Schriftgebrauch und einem sich ausdifferenzierenden, drucktechnisch gestützten Mediensystem ein. Aber die institutionelle Ausgestaltung der protestantischen Kirchen bot weiterhin genügend Reibungspunkte, um dissentierende Bewegungen zu motivieren. Streitpunkte waren die enge Verbindung der protestantischen Kirchen mit der weltlichen Macht, die zum Teil ausgeprägt feudalen Hierarchien und die theologisch und rechtlich betriebene Häretisierung derjenigen, die einen vom Kirchenwesen unabhängigen Zugang zum Heiligen erstrebten. Ein wichtiges und für die strukturelle Dynamik der Religion der Gesellschaft entscheidendes Ergebnis war das von englischen Dissentern entwickelte neue Verständnis des Verhältnisses von Immanenz und Transzendenz. Indem die Position des Gläubigen in der Welt zum Medium der Selbstbeobachtung des religiösen Gewissens gemacht wurde, wandelte sich die bis dahin strikte Entgegensetzung von Immanenz und Transzendenz in einen binären Code, der wie in anderen funktional bestimmten und symbolisch generalisierten Erfolgsmedien ein *crossing* zwischen den beiden geschiedenen Sphären möglich machte. Die vernünftige Innerweltlichkeit des puritanischen Lebensvollzugs konnte als Ausdruck des transzendentalen Status gelesen werden und umgekehrt. Damit war ein uranfängliches Streben der religiösen Bewegungen auf den Punkt gebracht: die Transzendenz mit der Immanenz zu verbinden. Wirksam wurde diese Innovation freilich überwiegend im Protestantismus der Neuen Welt. Der Pietismus des alten Kontinents kann als Binnendifferenzierung der protestantischen Kirchentümer gelesen werden, die durch Privatisierung in ihrer innerkirchlichen Wirkung neutralisiert wurde und so ein Refugium für erwecktes religiöses Erleben darstellte.

Einer anderen Entwicklung folgte der Widerstand gegen Herrschaft. In den zwischen 1381 und 1525 sich häufenden kleinen und großen Konflikten, die schließlich im Bauernkrieg kulminierten, vermischten sich konjunkturbedingte Impulse mit solchen, die der Rivalität der Herrschaftsträger geschuldet waren. In der Verbindung von dezentralisierter Produktion und zentraler, ressourcenabschöpfender Herrschaft ließ sich ein Ausgleich nicht herstellen. Die allenthalben spürbaren Kosten der gewaltsam ausgetragenen Konflikte stärkten aber das Bemühen, die Gegensätze unter Beizug Dritter zu bearbeiten. Dabei konnte sowohl die Hierarchie der Herrschaftsbefugnisse genutzt werden wie auch ein sich formierendes Gerichtswesen, das einerseits der Festigung von Herrschaft diente und gleichzeitig die endemische Gewalt der Rivalität in der Herrschaftspyramide selbst einhegen sollte. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts begann auf diese Weise ein Prozess der Domestizierung und Transformation von Widerstand gegen Herren, der durch die Erfahrungen des Bauernkrieges, durch ein zunehmend professionalisiertes Personal im Gerichtswesen und durch die Begriffsapparatur des, wenngleich nur lückenhaft rezipierten, römischen Rechts gestützt wurde. Damit war eine für beide Seiten spürbare inhaltliche Umwandlung der im Alltag verankerten Konflikte in Rechtsmaterien verbunden, die auf Verallgemeinerbarkeit der Beurteilungskriterien drängte. Die Beobachtung von Herrschaftskonflikten durch

Printmedien und dann zum Teil auch die Verlagerung in sie hinein, wie sie seit dem 17. Jahrhundert zu beobachten ist, verstärkte diese normativ-juristische Einbindung der Streitigkeiten in generalisierbare und rechtlich stichhaltige Argumentationen. Aus Konfliktkommunikation konnte auf diese Weise eine Auseinandersetzung werden, die um das Urteil Dritter konkurrierte. Die englische Konstellation muss als ein »glücklicher Zufall«[157] betrachtet werden, der es möglich machte, dass schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch die über Wahlen gesteuerte Vergabe von politischen Entscheidungspositionen die Umwandlung von Konfliktkommunikation in die Produktivität des Nein noch einmal einen entscheidenden Impuls erhielt. Auf diese Weise wurden im Verlauf des Jahrhunderts die Umrisse der sozialen Bewegung als eines neuen Sozialsystems der modernen Gesellschaft greifbar. Dass Regressionen jederzeit möglich waren, führte der Verlauf der Französischen Revolution vor Augen.

Die neue, strukturbildende Produktivität des Nein ist zweifellos das wichtigste Ergebnis der beobachteten Entwicklungen. Seine Verankerung in systemischen Zusammenhängen ermöglichte eine künftige Ausweitung in der Sachdimension, mit der ständig neue Themen auch jenseits von Verteilungsproblemen zum Gegenstand protestierenden Engagements gemacht werden konnten. Ähnliches kann für die Umwandlung der Wissenschaftskommunikation festgehalten werden. Sie lief gegen Ende des 17. Jahrhunderts in Reaktion auf Verhärtungen an, in die die Streitigkeiten zwischen Dissent und Orthodoxie geführt hatten. Freilich wird man der Eklektik allenfalls eine begleitende und vielleicht auch nur nachholende Rolle in der Ausdifferenzierung der modernen Wissenschaft zuschreiben können. Die wichtigen institutionellen Transformationen und Neuerungen vollzogen sich an anderen Stellen. Ohnehin bleibt der Eindruck, die Bedeutung des religiösen Dissent im Geschiebe struktureller Transformationen lag weniger im Feld institutioneller Umgestaltungen als darin, dem Bewusstsein der Teilnehmer Gelegenheit und Anleitung zur Selbstbeobachtung und Selbstthematisierung zu geben. Sie wurden jedenfalls bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts als wertvolle Hilfen wahrgenommen, sich auf ein verändertes Erleben von Gesellschaft einzustellen. Erst dann wurde religiös gestimmtes Erleben der Welt als Gefahr für die Sozialität von Individuen angesehen.

Diese Feststellung führt noch einmal vor die Frage nach der Bedeutung von Protest und Widerstand für die Umgestaltung einer Gesellschaft der hierarchischen Ordnung in eine der funktionalen Differenzierung. Der Versuch einer Antwort fördert keine monokausale Linearität zutage, sondern vielfältige und unwahrscheinliche Wechselwirkungen.

Es ist unklar, inwieweit Widerstand und Herrschaftskonflikte den Ausbau des Gerichtswesens und die Professionalisierung des darin tätigen Personals beeinflusst haben. Die intensive Gerichtsnutzung dürfte ein stimulierender Faktor gewesen sein. Für Monarchen und fürstliche Herren, die den Ausbau des Gerichtswesens vorantrieben, waren jedoch die Stabilisierung der eigenen Herrschaftsposition und die Zu-

157 Sheehan/Wahrman, Invisible Hands, S. IX.

rückdrängung nachgeordneter Herren sowie die Möglichkeiten, Ämter zu schaffen und so Einkunftsquellen zu erschließen, vermutlich wenigstens so wichtig wie die Beruhigung der Konfliktlinien zwischen Grundherren und ihren Untertanen, auch wenn Friedenswahrung durch Gerichtsherrschaft zu den wesentlichen Elementen der Symbolisierung gottgewollter Herrschaft gehörte. Noch deutlicher fällt diese Nichtzurechenbarkeit im Fall des Mediensystems ins Auge. Seine Entwicklung wurde ersichtlich nicht in erster Linie von Widerstand und Herrschaftskonflikten bestimmt, und doch spielte das Mediensystem umgekehrt in der Transformation von Konflikt zu Protest eine wichtige Rolle. Die Besonderheiten der politischen Arena im Vereinigten Königreich der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lassen sich wiederum nicht auf Nahrungsmittelunruhen und Lohnkämpfe zurückführen, wenngleich diese auf die Ausgestaltung des politischen Raumes Einfluss genommen haben. Umgekehrt war freilich die Beschaffenheit der politischen Arena entscheidend für die Transformation von Widerstand in Protest.

Statt lineare und eindeutig zurechenbare Ursache-Wirkungs-Verhältnisse zu unterstellen, ist deswegen von multipolaren funktionalen Zusammenhängen auszugehen, die zustande kommen, wenn soziale Systeme die operative Reproduktionsrationalität anderer Systeme für sich nutzen. Einander sachlich sehr fremde Systeme können durch solche strukturellen Koppelungen in Beziehung zueinander treten. Sie mag für beide Seiten funktional sein, setzt diese Gegenseitigkeit aber nicht zwingend voraus. Und schon gar nicht wird man annehmen können, Systeme stellten sich (absichtlich) auf die Bedürfnisse anderer Systeme ein. Sie folgen der Logik ihrer eigenen System-Umwelt-Differenz, die sie reproduzieren. Solche funktionalen Verbindungen konnten freilich auch ins Kontraproduktive umschlagen. Mit Reformation und Konfessionalisierung nutzte die weltliche Herrschaftskonkurrenz das Mobilisierungspotenzial von Religion. Thomas Hobbes bezeichnete den Kulminationspunkt dieser Verschränkung, wenn er dem Souverän das Recht und die Pflicht zuschrieb, auch in Glaubensfragen zu entscheiden. Er sah noch nicht die Folgen, die John Locke identifizierte, um daraus ein Argument für Toleranz und politische Neutralität des Bekenntnisses abzuleiten. Die weltliche Macht überfordert sich und gefährdet sich in ihrer (politischen) Stellung, wenn sie sich zur Aufgabe macht, Religionsstreitigkeiten zu entscheiden. Aus struktureller Koppelung war lästige Interpenetration geworden. Der eine Systemzusammenhang brachte den anderen in eine Unruhe, die seinen Bestand gefährdete. Für die strukturelle Koppelung zwischen der Reflexivität des Bewusstseins und den frommen Praktiken ist in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ebenfalls ein solcher Umschlag zu beobachten.

Die Evolution von Gesellschaft vollzieht sich damit zunächst in der Eigendynamik von Systemen. Sie agieren freilich in der Umwelt von Systemen, deren Reproduktionslogik sich nutzen lässt, als Störung und Herausforderung wahrgenommen werden muss oder eigne Entwicklungsmöglichkeiten auch einschränkt. Die für eine evolutionstheoretisch interessierte historische Forschung wichtige Frage wäre dann, wie Konstellationen beschaffen sind, die es möglich machen, dass ein auf gesellschaftlicher Ebene dominierendes Differenzierungsmuster durch ein anderes ersetzt wird.

Die nach unseren Beobachtungen naheliegende Antwort ist: Es muss genügend Raum für Systeme sein, die in ihren Reproduktionsmustern anderen Rationalitäten folgen und sich dabei stabilisieren. Widerstand und religiöse Bewegungen scheinen jedenfalls in ihrer Entwicklung mehr als Resultante solcher Konstellationsdynamiken denn als treibende Kraft.

V. Reflexive Interaktion: Sozietäten

Die anthropologische Modellierung kommunikativer Konstellationen in Moralistik und Sozialtheorie zog seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts die Grenze zwischen interessenbasierter und moralorientierter Vergesellschaftung immer bestimmter.[158] Gleichzeitig führte Pufendorf aber vor, dass der Vorstellung einer interaktionsnah gebauten Gesellschaft Restriktionen hinsichtlich ihrer Differenzierungsmöglichkeiten eingeschrieben waren. Funktionsbestimmte Sozialbeziehungen ließen sich damit kaum zusammendenken. Dieser und die anderen semantischen Befunde im obigen Abschnitt markieren eine neue Phase in der Reproduktionsdynamik der europäischen Gesellschaft. Die zunehmende Bedeutung funktionsbestimmter Rationalität in einer Ordnung, die in ihren Beschreibungen immer noch mit Selbstverständlichkeit von Hierarchien ausging und in ihren Strukturen von Stratifikation gekennzeichnet war, musste im Handeln und Erleben zu Inkonsistenzen und Spannung führen.

Über deren Bearbeitung stabilisierte sich in den Sozietäten ein Systemtypus, der nicht, wie dies bei sozialen Bewegungen festzuhalten war, seine Reproduktionsenergie aus den Verwerfungen in einzelnen funktionsorientierten Feldern zog, sondern aus den Verschiebungen in primären Mustern gesellschaftlicher Differenzierung selbst. In Sozietäten wurden noch einmal die Möglichkeiten und Voraussetzungen interaktionsbasierter Vergesellschaftung ausbuchstabiert, zu einem Zeitpunkt, als deren distanz- und erfolgsmediale Grundlage bereits nicht mehr zu ignorieren war. Während interaktionsnah gebaute Sozialsysteme wie die Familie oder Patronagesysteme kaum in der Lage waren, reflexive Distanz zu sich selbst aufzubauen, entstand in den Sozietäten seit dem beginnenden 18. Jahrhundert ein intensiv theorisierter Systemtypus, der die Voraussetzungen interaktiver Vergesellschaftung selbst zur Grundlage der operativen Reproduktion und der Selbstbeobachtung machte. Sozietäten markierten die Grenzen zu ihrer gesellschaftlichen Umwelt mit dem Anspruch, im geselligen Umgang die Grundlagen des Sozialen zu erkunden. Weil man zwischen Hierarchie und funktionaler Differenzierung agierte und diesen Unterschied auch wahrnahm, ergaben sich daraus diffizile und zum Teil widersprüchliche Anforderungen, die von Kommunikation innerhalb der geselligen Einrichtungen zu bewältigen waren. Sozietäten eignete etwas Experimentelles und Rückwärtsgewandtes gleichzeitig. In ihnen wurde Interaktion auf eine neue, funktional bestimmte Umwelt eingestellt, die man gleichzeitig als zutiefst problematisch erfuhr.

158 Vgl. Kap. I.III.6.

Die Geschichte der Clubs, Sozietäten und ›Gesellschaften‹ beginnt im 17. Jahrhundert. Im Reich entstehen nach dem Vorbild der vom fürstlichen Mäzenatentum getragenen Akademien in Italien, die sich der Verbreitung und Pflege der Landessprache widmen, eine Handvoll Sprachgesellschaften und Poetenvereine. Die Rosenkreuzerphantasien des Johann Valentin Andreae deuten darauf hin, dass hier schon mächtigere Energien und Gestaltungsabsichten am Werk waren, die der Dreißigjährige Krieg dann freilich absorbierte. Ähnlich wirkte der Bürgerkrieg in England. Erste Anfänge des Antiquarianismus und anderer, zum Teil bereits politischer Clubs verdichteten sich erst nach 1680 wieder. Im Jahr 1680 ist in Oxford das erste Kaffeehaus nachweisbar. Auch in Frankreich werden von 1680 an Provinzakademien gegründet. Die eigentliche Konjunktur der veranstalteten Geselligkeit beginnt mit der Wende zum 18. Jahrhundert. In England provoziert der Zustand der anglikanischen Kirche 1699 die Gründung der *Society for Promoting Christian Knowledge* (SPCK). Eine Initialzündung stellt dann die Formierung der Freimaurerei dar, die 1717 in der Einrichtung der *Grande Lodge of London* ihr soziales Modell findet. Die Maurerlogen entwickelten sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts zu den mit Abstand erfolgreichsten Sozietäten. In Frankreich entstanden bis 1789 rund 700 Logen, im deutschsprachigen Raum sind es etwa 450 bis zur Schwelle der Französischen Revolution, wobei hier wie in Frankreich ab den 1760er-Jahren eine Welle der Gründungen zu beobachten ist. Das mag mit der Ausbreitung der Hochgradmaurerei im Gefolge des Siebenjährigen Krieges zusammenhängen. In England dominierte durchgehend die sogenannte Blaue Maurerei mit den drei Graden Lehrling, Geselle und Meister. Auf der Insel entstand etwa die Hälfte der insgesamt 527 bis 1800 zu zählenden Logen bis 1760, in den anschließenden vier Jahrzehnten wuchs das Interesse nicht mehr signifikant. Um die Mitte des Jahrhunderts waren etwa 200 Clubs und Vereine in Tätigkeit. Ihre Zwecke spezialisierten sich jetzt immer weiter, sie verbreiteten sich auch in den amerikanischen Kolonien. Um 1800 zählte man im Königreich etwa 1100 solcher Einrichtungen. Lesegesellschaften waren dazugekommen, Patriotische Gesellschaften, die öffentliche Anliegen verfolgten, ab den 1760er-Jahren und verstärkt dann ab den 1780ern auch politische Debattierclubs. Für den Süden der französischen Monarchie beginnt mit der Jahrhundertmitte die nachhaltige Säkularisierung der vielen dort existierenden Bußbruderschaften. An die Stelle religiöser Zwecke trat mehr und mehr die Pflege des geselligen Zusammenlebens. Von den bis 1789 gegründeten Provinzakademien waren die meisten zu diesem Zeitpunkt schon eingerichtet. Die *République des Lettres* verweigerte sich Colberts Versuch, die *Societées de Pensée* unter einem Pariser Dach zu zentralisieren, und gründete jetzt ohne staatliche Unterstützung ebenfalls Lesekabinette, Debattierzirkel und Clubs. Auch im deutschsprachigen Raum konnte die Forschung bis 1800 mehr als 400 Lesezirkel und Patriotische Gesellschaften identifizieren.

Zieht man diesen gerafften Überblick noch einmal zusammen, so fällt die weitgehend stabile Attraktivität der Freimaurerei auf und der Umstand, dass daneben ab der Mitte des 18. Jahrhunderts mit den Lesekabinetten und den Patriotischen Gesellschaften Formen des Sozietätswesens Zulauf fanden, die dezidiert dem öffentlichen Leben zugewandt waren. Diese Welt der (öffentlichen) Geselligkeit teilten die Männer

unter sich. Soweit man weiß, in der Mehrzahl noch in jungen Jahren und häufig unverheiratet. Frauen hatten nur in wenigen Ausnahmefällen Zugang. Insgesamt muss von einer erheblichen Breitenwirkung der Sozietäten ausgegangen werden. Allein die Zahl der Männer, die vorübergehend oder länger Kontakt zu einer Loge hatten, wird für Frankreich bis 1789 auf rund 20 000 geschätzt. Für den deutschsprachigen Raum werden für die Zeit bis zur Jahrhundertwende 27 000 Mitglieder veranschlagt, im englischen Königreich kommt man auf eine vergleichbare Größenordnung. Die Mitglieder der Patriotischen Gesellschaften, der Provinzakademien, der Bruderschaften, Clubs, Lesezirkel und der übrigen Vereine müssten noch hinzugezählt werden. Die Zahl ihrer Mitglieder lag zum Teil weitaus höher als die der Logen.

Systembildung

Das könnte auf die Vorstellung führen, man habe es mit einer weiteren Variante sozialer Bewegungen zu tun. Ein Teil der Forschungsliteratur hat diesen Schluss auch gezogen. Plausibilität gewinnt dies freilich nur dann, wenn man das Phänomen einfach in seinem wiederholten Auftreten registriert sowie die Zahlen der Beteiligten zum Maßstab nimmt und nicht nach der je spezifischen Logik operativer Reproduktion oder nach dem funktionalen Ort im Gefüge gesellschaftlicher Differenzierung fragt. Entscheidet man sich dafür, wird die Reflexivität im Operationsmodus von Sozietäten entscheidend. Sie waren damit befasst, im Modus der Interaktion die Voraussetzungen von Vergesellschaftung zu klären, die sich in Kommunikation unter Anwesenden vollzog. Interaktion beobachtete sich hier im Horizont einer sich wandelnden Gesellschaft selbst. Reflexivität verband sich auf diese Weise mit einem Anspruch auf Generalisierbarkeit des eigenen systemischen Vollzugs, der Sozietäten zu einem sozialtheoretischen Experiment werden ließ, das in großem Umfang publizistische Aufmerksamkeit auf sich zog.

Interaktion ist beschäftigt mit der Bearbeitung doppelter Kontingenz. Bei reiner Interaktion wird die Kurzlebigkeit der Systembildung in Rechnung gestellt. Man hat sich irgendwann nichts mehr zu sagen. Oder: Man hat etwas zu tun und geht eben auseinander. Streit kann eine Option sein, den Totpunkt im Austausch von Beiträgen zu überwinden, aber auch hier steht die Frage im Raum, wie man ihn auf Dauer stellt. Die Verstetigung von Interaktionskommunikation zu strukturierter Systembildung setzt deswegen wie alle zeitüberdauernde Formierung bei den Restriktionen in den drei Sinndimensionen an. Die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sich formierenden Sozietäten kombinierten in der sozialen Dimension Mitgliedschaft mit Freiwilligkeit. Gerade Letzteres hat die Forschung unter Verweis auf Max Weber und Ernst Troeltsch immer wieder betont, dabei aber meist die Komplementarität dieser beiden Phänomene übersehen. Mitgliedschaft stand bei Sozietäten für eine im Modus der Kooptation vollzogene Selektion von Personen, die man im System für adressierbar hielt. Auswahl und Aufnahmeprozeduren sollten sicherstellen, dass sich schließlich ein Personal zusammenfand, dessen kommunikative Beiträge füreinander anschlussfähig waren. Freiwilligkeit unterstellte nicht nur die Bereitschaft, sich auch auf die sachlichen Res-

triktionen einzulassen, sondern dies aus intrinsischer Motivation zu tun, die nicht etwa durch finanzielle Zuwendungen motiviert war, wie es bei Organisationen der Fall war. Damit sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass man im Vollzug von Kommunikation wechselseitig die Gleichheit der Erwartungslagen, der Aufmerksamkeit füreinander und der Adressierbarkeit unterstellen konnte.

Die Restriktionen in der sozialen Dimension spiegelten sich entsprechend in der Sachdimension. In den Beiträgen zur laufenden Kommunikation sollte alles ausgeschlossen werden, was zu direkt auf die soziale Herkunft, Stand und Rang, aber auch den Beruf mit seinen Anforderungen hinwies. Man wolle schließlich in der Geselligkeit die Sorgen und Probleme des Alltags vergessen, war die Begründung dafür. Nach Möglichkeit sollten die Beiträge nicht zu pointiertem Widerspruch Anlass geben, wie man ihn bei Religionsangelegenheiten erwartete oder wenn Regierungsgeschäfte zum Gegenstand wurden. Pedantisches Beharren auf einem Thema oder einem Standpunkt galt ebenfalls als ungehörig. Bevorzugt sollten stattdessen – und das prägte die Sozietäten in ihrem sachlichen Profil von den Sprachgesellschaften über die Freimaurerei bis hin zu den Lesegesellschaften – Themen, die alle Beteiligten betrafen, insofern sie Menschen waren und an Gesellschaft teilhatten. Der Mensch als soziales Wesen war der bevorzugte Gegenstand. Sprache oder Kulturgeschichte im weitesten Sinne, wie im englischen Antiquarianismus, wurden nicht zufällig zu den ersten wichtigen Themenfeldern, um die sich Sozietäten formierten. Man konnte sich hier über die Grundlagen des Menschen als eines bildungsfähigen Wesens verständigen, und da man wusste, damit die eigenen Ansprüche zu formulieren und sich beim eigenen Tun zu beschreiben, darauf hoffen, dass sich nicht nur alle Teilnehmer angesprochen fühlten, sondern auch Widerspruch weitgehend ausblieb. Die Teilnehmer imaginierten sich im sozietären Binnendiskurs als ein aller sozialer Prägung und Interessenlagen weitgehend entkleidetes Personal, das sich in der unverstellten Interaktion in der Vervollkommnung seines Menschseins gegenseitig unterstützte. Zur Formel dafür wurden Begriffe wie Weisheit, Brüderlichkeit und Freundschaft. Damit war gleichzeitig die innere Umwelt der Sozietäten, also ihre Mitglieder, als das eigentliche Feld des zusammen Handelns festgehalten. In der Zeitdimension legte diese Sorge um die Mitglieder die Kommunikation auf eine Gegenwart fest, in der die Vergangenheit allenfalls als Irrweg und Verfehlung aufrufbar war. Die Zukunft schien hingegen unbestimmt in ihren Konturen. Man suchte sie im gegenwärtigen Tun in ihren Umrissen zu erkunden und sich die Gewissheit zu vermitteln, dass die Zunahme eigener Tugendhaftigkeit, an der man gemeinsam arbeitete, dereinst eine Gesellschaft der reinen Interaktion möglich machen sollte, die soziale Ordnung ohne Herrschaft, Hierarchien, aber auch ohne die Mechanismen funktionaler Differenzierung gewährleistete.

Diese Positionierung in einem Utopos zwischen stratifikatorischer und funktionaler Differenzierung verlangte der operativen Grenzziehung und ihrer Reproduktion einiges ab. Sie war augenscheinlich für Interaktion nur zu bewältigen, indem man sich auf Organisation einließ, allerdings in einer inversen Art und Weise. Sozietäten sind auch deswegen ein historisch unwahrscheinliches und damit höchst erstaunliches Phänomen, weil sich in ihnen das Verhältnis von Interaktion und organisations-

förmigen Operationen in einer historischen Zeitspanne noch einmal umkehrte, als auf anderen Feldern die Ausdifferenzierung von Organisation sich bereits gegen Interaktion vollzog. In Sozietäten wurde Organisation hingegen zum Hilfsmittel operativer Reproduktion, indem man sie zum Thema von Kommunikation machte. Dieses historisch überraschende Verhältnis von Interaktion und Organisation ist mit ein Grund, um sich mit Sozitäten in einem eigenen Abschnitt zu beschäftigen.

Optionen der Modellierung

Die begrifflich meist an Max Weber und Ernst Troeltsch anschließende Forschung hat diese Gemengelage mehrfach registriert, konnte sie aber analytisch nicht entzerren. Man behalf sich stattdessen mit einer Zusammenschau historischer Formen und Typen vom spätmittelalterlichen Bund über die *collegia pietatis* und die Sekte, die sich gleichzeitig noch genealogisch deuten und bis ins Vereinswesen der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhundert verlängern ließ.[159] Zu einer normativ-genealogischen Forschungsperspektive wurde oben das Notwendige schon gesagt.[160] Ein weiterer Aspekt kam allerdings dazu. Die Sozietäten des 18. Jahrhunderts wurden mit der Entstehung neuzeitlicher Öffentlichkeit in Verbindung gebracht. Reinhart Koselleck machte das Geheimnis der Freimaurerei in einer vom absolutistischen Dezisionismus faszinierten Kritik verantwortlich für die aus dem Gewissen legitimierten Utopien des Bürgertums und zog eine Linie zu den geschichtsphilosophisch motivierten Zukunftsentwürfen seiner Gegenwart.[161] Habermas deutete die moderne, kommerzialisierte Öffentlichkeit als eine Verfallsstufe des vernünftig räsonierenden Publikums im 18. Jahrhundert.[162] Sein Konzept des kommunikativen Handelns setzte eine lebensweltlich verankerte, interaktive Verständigung gegen den strategischen Typus kommunikativen Handelns, der im systemisch differenzierten Bereich der Gesellschaft seinen Ort hat. Die Sozietäten rücken damit mit ihrer Geselligkeit in den Bereich der verständigungsorientierten Lebenswelt. Die nicht zu übersehenden organisationsförmigen Elemente ließen sich mit diesem Hintergrund als zusätzliche Grenzziehung zur systemisch strukturierten Gesellschaft verstehen.[163]

Wir schließen daran nicht an, weil von der dichotomischen Gegenüberstellung von systemisch differenzierter Gesellschaft und interaktiver Lebenswelt nur große Umwege zu dem Anspruch der Sozietäten des 18. Jahrhunderts führen würden, Gesellschaft zu repräsentieren, wenn man denn überhaupt ans Ziel käme. Stattdessen setzen wir auf eine systemtheoretische Modellierung gesellschaftlicher Differenzierung, die sich darauf einlässt, Interaktion, Organisation und gesellschaftliche Primärdifferenzierung in ihren Wechselverhältnissen zu beobachten. Dies setzt voraus, die jewei-

159 Hardtwig, Genossenschaft, Sekte, Verein.
160 Vgl. Kap. II.IV.3.
161 Koselleck, Kritik und Krise.
162 Vgl. Kap. I.II.5.
163 Dann, Conclusion, S. 313-316; Ders., Bürgerliche Vereinsbildung, S. 50.

ligen Typen operativer Schließung nicht als geschlossene Einheiten nebeneinander zu stellen, sondern nachzuvollziehen, wie sie sich über die Gestaltung ihrer Umweltverhältnisse jeweils (im Wechselverhältnis) konstituieren. André Kieserling hat dazu umfangreiche Untersuchungen aus der Perspektive von Interaktion vorgelegt.[164] Seine Beschäftigung mit den Sozietäten des 18. Jahrhunderts ist allerdings wissenssoziologisch angelegt. Die Frage war auf die Folgen gerichtet, die sich für die (soziologischen) Konzepte des Sozialen im 19. und 20. Jahrhundert ergaben, wenn Gesellschaft in Fortsetzung der Diskurse des 18. Jahrhunderts nicht in ihren Differenzierungsmustern, sondern als Interaktionszusammenhang gedacht wurde. Kieserling konzentriert sich deswegen in erster Linie auf die Unterscheidung, mit denen unterschiedliche Typen der Sozietät ihre Differenz zu Gesellschaft markieren und gleichzeitig behaupten, für sie als Ganzes zu stehen. Die operative Reproduktion geselliger Systemzusammenhänge tritt dagegen in den Hintergrund.

Will man diese genauer konturieren, kann man sich an Studien von Ernst Manheim und Georg Simmel orientieren. Georg Simmel ging von der Feststellung aus, dass gelingende soziale Interaktion Wissen um den jeweils anderen voraussetzt, soziale Strukturbildung aber nicht nur Übereinstimmung, sondern auch »Distanz, Konkurrenz und Repulsion« braucht.[165] Einen solchen Modus der Distanzierung identifiziert Simmel im Geheimnis, das es erlaube, »Zweckverbände« ohne äußere Zwecke zu formieren. Simmel expliziert diese These dann, indem er immer wieder auf die Strukturgeschichte der Sozietäten des 18. Jahrhunderts zurückgreift. Ernst Manheim, der sich auf die Soziologie Max Webers bezieht, nimmt seinen Ausganspunkt im »Werden« der »modernen Öffentlichkeit«.[166] Dieser Vorgang ist charakterisiert durch den Übergang von einer örtlichen, partikular »monadischen« Verortung und Einbindung der Menschen hin zu einem Zustand, in dem das Gesellschaftliche die allein »herrschende Kollektivordnung« darstellt.[167] Erst diese Ausdifferenzierung von Gesellschaft gegenüber den partikularen Ordnungszusammenhängen (um in unseren Begriffen zu formulieren) hat den Übergang zu einer pluralistischen Öffentlichkeit zur Folge.

Wichtig ist, dass Manheim seinem Verständnis von Öffentlichkeit einen vierstufigen Kommunikationsbegriff zugrunde legt. Eine Soziologie öffentlicher Kommunikation sollte demnach die folgenden Elemente berücksichtigen: den Impuls der Mitteilung, den Inhalt, das Organ der Gedankenvermittlung – also: Versammlung, Presse oder auch den Brief – und schließlich den Adressatenkreis. Man kann die Anschlussfähigkeit dieses Konzepts für eine systemtheoretische Modellierung von Kommunikation unschwer erkennen. Selbst das Problem doppelter Kontingenz wird indirekt angesprochen. Der Effekt öffentlicher Kommunikation ist für Manheim daran gebunden, dass sich zwischen Mitteilung, Inhalt und spezifischem Publikum Wechselwirkungen ergeben. Manheim nennt sie Mitteilungsräume, die durch spezifische Einverständnisformen gekennzeichnet sind. Der Erfolg öffentlicher Kommu-

164 Kieserling, Interaktion, bes. S. 446-484.
165 Simmel, Soziologie, S. 261 f.
166 Manheim, Aufklärung, S. 33.
167 Ebd., S. 20 f.

nikation setzt mithin Inhalte voraus, die auf Erwartungen und Dispositionen des Publikums treffen, die Akzeptanz und positive Anschlüsse wahrscheinlich machen. Diesen Zusammenhang zwischen interner Kommunikation und Gruppenbildung untersucht Manheim dann bei den Sozietäten des 17. und 18. Jahrhunderts, um die stufenweise Entwicklung der bürgerlichen Publizität nachzuzeichnen. Er charakterisiert Sozietäten als esoterische Bünde unterschiedlicher Ausformung, die sich dadurch auszeichnen, dass die Zielsetzungen nicht über die Grenzen des Bundes hinausweisen und im Zusammenschluss selbst der unmittelbare »persönliche Umgang« im »oft ausschließlich mündlichen Verkehr von Personen zu Person« herrsche.[168]

Interaktion als Geselligkeit

Sozietäten standen seit den Aufrufen von Johann Valentin Andreae und Johann Amos Comenius im 17. Jahrhundert für eine Beobachtung der Welt, die mit der Unterscheidung von Menschen und Gesellschaft operierte und als übergreifendes Drittes die freundschaftliche, harmonische Interaktion mitlaufen ließ. Es käme angesichts der allgemeinen Misere der Welt darauf an, die Menschen zu ändern, weil alle institutionellen Reformen entweder an den ihnen innewohnenden Widersprüchen scheiterten oder sich angesichts der Problemlage als lächerlich erwiesen, argumentierte Andreae in seiner *Fama fraternitatis*. Er setzte dabei noch auf die Heilige Schrift als unbedingte Norm, die auf dem Weg zur Nachfolge Christi leiten solle. Diese hatte sich durchaus in der Welt, aber in Distanz zu ihr zu vollziehen. Geld, Arbeit, Weib und Dienstboten sollten die gebührende Aufmerksamkeit bekommen, aber Gottseligkeit finde nur, wer sich daran nicht binde. Comenius argumentierte bereits säkularer und gab sich überzeugt, dass die in Freiwilligkeit und Freundschaft in kleinen Kreisen verbundenen Gelehrten, Theologen und Fürsten mit Erfolg über das beraten und sich einig werden könnten, was zum Wohl des Menschengeschlechts zu tun notwendig sei, weil doch bei aller Verschiedenheit der Menschen es nur eine einzige menschliche Natur gebe. Man dürfe deswegen von diesen Beratungen niemanden wegen seiner Religion, Konfession und Volkszugehörigkeit ausschließen. Alle verfügten über die gleichen, angeborenen Vermögen des Erkennens, Wollens und Tuns. Das Begehren aller Menschen strebt zur gleichen Stelle. Daher war für Comenius kein Zweifel, dass man in freundschaftlichem Austausch die Grundzüge dessen erkennen könne, was durch willensmäßige Handlungen zu bewirken sei.[169]

Der seiner Gesellschaftlichkeit entkleidete Mensch stand freilich nicht einfach zur Verfügung. Er musste in den Sozietäten hergestellt werden. Der Beschäftigung mit der Rekrutierung von Mitgliedern, ihrer Aufnahme und der Neutralisierung ihrer gesellschaftlichen *persona* diente ein Großteil der sozietären Regularien und Statuten. Man selektierte, indem man Bürgschaften von Mitgliedern verlangte; man kooptierte

168 Ebd., S. 31, 35.
169 Comenius, Schriften zur Reform, S. 1-27 (Allgemeine Beratung).

in geheimer Ballotage; man unterwarf die Neumitglieder einer Probezeit, in der man die Passfähigkeit prüfen konnte; man vergab seit den Sprachgesellschaften Mitgliedernamen, mit denen sich im Lauf der Zeit eine sozietäre, von der gesellschaftlichen verschiedene *persona* und Identität verbinden ließ. Im inneren Verkehr der Sozietät sollten weder Stand noch Beruf oder Religion von Bedeutung sein. Allein die Bereitschaft zählte, am Wohl der Gemeinschaft zu arbeiten. Man musste dazu den Willen zeigen, sich selbst zu bessern. Im 18. Jahrhundert verhalf diese Praxis bis zur Mitte des Jahrhunderts der Temperamentenlehre noch einmal zu einer kurzzeitigen Blüte, weil man in ihr ein Hilfsmittel sah, um das künftige Betragen und die Umgangsformen der um Einlass in eine Sozietät begehrenden Kandidaten einschätzen zu können. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts verdrängte der dynamische und lernfähige Charakter das ältere Konzept, auch weil es dem Selbstverständnis der Sozietäten mehr entsprach, ein Raum für die Entwicklung des Menschen zur Tugend zu sein.

Dieses erste Ziel von Sozietäten, aus Mitgliedern Menschen zu machen, erhellt, warum dem Bemühen der Forschung kein rechter Erfolg beschieden war, das soziale Substrat des Sozietätswesen zu identifizieren, um auf diese Weise zu klären, welche Gruppen die Heraufkunft der bürgerlichen Gesellschaft betrieben hätten. Sichtet man die Ergebnisse dieser Sozialstrukturforschungen, so lässt sich gerade nicht feststellen, dass sich in einzelnen Sozietäten und im Sozietätswesen insgesamt nur bestimmte Gruppen zusammengefunden hätten. Weder fehlt der Adel bis hinauf zu Dynasten noch das universitär gebildete Personal aus den Verwaltungen und den freien Berufen, noch auch Kaufleute oder Manufakturbesitzer. Nach der Mitte des 18. Jahrhunderts finden sich auch immer häufiger vermögende und bildungswillige Handwerker, insbesondere in Lesegesellschaften. Die Binnenstrukturen des jeweiligen Milieus der lokalen und regionalen Oberschichten von Macht, Vermögen und Bildung bestimmten das soziale Stratum, das sich in Sozietäten überhaupt zusammenfinden konnte. In zweiter Linie kam es dann auf die Gesichtspunkte an, unter denen die Mitgliederselektion jeweils betrieben wurde, und wie sich dies etwa zu anderen, konkurrierenden Sozietäten vor Ort verhielt. Die Umstände, die zu Über- oder Unterrepräsentanz einzelner Gruppen in den Sozietäten des 17. und 18. Jahrhunderts führten, lagen deswegen eher in lokalen und regionalen Gegebenheiten, als dass sie mit der Signifikanz für die Motiv- und Interessenkonstellation sozialer Großgruppen belastet werden könnten. Man hätte den methodischen Hinweis Ernst Manheims beherzigen sollen, dass man wissenschaftssoziologisch nicht von sozialen Lagen auf zugehörige Meinungen und Ideen schließen könne, sondern vielmehr eine »Bewusstseinssoziologie« die diskursiven, medialen und kommunikativen Konstellationen zum Forschungsgegenstand machen müsse.[170]

Mit der Auswahl von geselligkeitstauglichen Mitgliedern, ihrer Prüfung in einem Noviziat und der Interpretation der Beitrittsabsicht als freiwillig artikuliertes Einverständnis, sich als Mitglied ungeachtet der eigenen anderen Rollen im geselligen

170 Manheim, Aufklärung, S. 27.

Geschehen auf Gleichheit einzulassen, waren freilich nur Minimalbedingungen realisiert, um die Dynamik von Interaktionskommunikation zu kanalisieren und die Hürden der doppelten Kontingenz immer wieder neu zu nehmen. Erst die Ausgestaltung der Sachdimension machte die Sozietäten zu dem, was sie waren: soziale Systeme, die sich mit der Bedingung der Möglichkeit ihrer eigenen Existenz und zeitlichen Stabilität befassten. Sozietäten gewannen ihre operativen Energien aus der Beobachtung der Paradoxien, die ihnen selbst zugrunde lagen. Comenius formulierte das im letzten Drittel des 17. Jahrhundert bereits sehr hellsichtig und zukunftsweisend, wenn er über die Themen und die Art ihrer Behandlungen in Sozietäten nachdachte. Sozietäten sollten nach seiner Auffassung kein Ort der streitigen Wahrheitsfindung und Entscheidung, sondern Räume der freundschaftlichen Beratung und des Einvernehmens sein. Sich freiwillig in eine harmonische Einheit fügen, lautete seine Aufforderung an die Mitglieder. Im Streit der gegensätzlichen Ansichten gehe die Wahrheit stets verloren. Damit sich Harmonie einstellen könne, dürften die Beiträge nur in ihrem sachlichen Gehalt zur Geltung kommen, nicht als Mittel zur expressiven Selbstdarstellung eines Redners. Weder Person noch Stand, Volk oder Sekte sollten für die Aufnahme eines Beitrags in der Runde von Bedeutung sein. Als Vorbild empfahl Comenius die nächtlichen Gerichtssitzungen der Areopagiten, bei denen die Dunkelheit der Nacht es verhindern sollte, die Einlassungen einzelnen Mitgliedern des Gremiums zuzuordnen. Mindestens so wichtig war dann aber für Comenius, Gegenstände zum Thema zu machen, bei denen die Konvergenz der Ansichten schon durch den Gegenstand selbst garantiert wurde. Die Mathematik fiel ihm dabei zuerst ein, aber dann auch der weite Bereich der Natur, weil vor deren Gesetzmäßigkeiten jede Streitsucht kapitulieren müsse. Auch der Mensch mit seiner universellen Anthropologie der Anlagen, Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten zählte für Comenius zu den Gegenstandsfeldern des geselligen Gesprächs, die von ihrer Beschaffenheit her auf Einverständnis und Einigung der Beteiligten angelegt waren. Schließlich nannte Comenius noch die Sprache selbst als würdigen und geeigneten Gegenstand der Beschäftigung in einem sozietären Zirkel. Sie sei die Grundlage der Verständigung zwischen den Menschen und knüpfe zwischen ihnen das Band der Geselligkeit. Im Gegensatz zu vielen anderen seiner Zeitgenossen vertraute Comenius auf die Übertragungsfunktion sprachlicher Mitteilungen. Er hielt die sprachliche Abbildung von Welt für die beste Grundlage aller Beratungen. Von der Pflege der Sprache versprach sich Comenius daher auch die Überwindung von Gegensätzen zwischen Parteien und Sekten.[171]

Von der Sprache über die Naturphilosophie und die (psychische) Anthropologie des Menschen benannte Comenius mit treffender Intuition alle Themenfelder, um die sich die Sozietäten, angefangen von den Sprachgesellschaften über die französischen *Sociétés de Pensée*, die deutschen Patriotischen Gesellschaften, die Freimaurerei bis hin zu den Lesegesellschaften und Clubs, gegen Ende des 18. Jahrhunderts formieren sollten. Der Blick nach England zeigt, dass dort, wo die Obrigkeit schon im Verlauf des 17. Jahrhunderts auf Reglementierung und Aufsicht verzichtete, der Phantasie, diese

171 Comenius, Schriften zur Reform, S. 27-144 (Panegersia).

Felder weiter spezialistisch zu zergliedern, kaum Grenzen gesetzt waren. Sport, Musik, christliche Missionstätigkeit und immer häufiger auch reine Geselligkeit wurden im Verlauf des 18. Jahrhunderts Anlass, Clubs und *societies* einzurichten. Aber auch das waren Betätigungsfelder, die schon durch den in der Sache selbst liegenden Koordinationsbedarf eine Stütze für die Sozialität der Mitglieder boten.

Offenkundig reichten Themen oder spielerische Koordination nicht aus, um die gesellige Verbindung von bis zu fünfzig Männern – größer waren die wenigsten Logen oder Sozietäten – auf Dauer zu stellen. Es brauchte zusätzliche Maßnahmen, Praktiken und Erfolgsmedien, um die operative Autopoiesis der Sozietäten zu stabilisieren. Sucht man dieses von der Forschung häufig mit kulturgeschichtlicher Verwunderung beschriebene Repertoire medien- und kommunikationstheoretisch zu sortieren, so lassen sich neben dem Rückgriff auf einfache Erfolgsmedien Praktiken der inszenierten Geselligkeit, die performativ genutzte rituelle und dingliche Vergegenständlichung sozietärer Strukturen sowie die intensive Reflexivität der Kommunikation nennen, die sich auf die eigene Geschichte, die Statuten und Rituale selbst und schließlich auch die besonderen und dann als geheim eingestuften Wissensbestände einer Sozietät richteten.

Brüderlichkeit, Freundschaft, *Concordia* standen als Formeln dafür, dass man in Behandlung der Gegenstände, im geselligen Diskurs höflich miteinander umzugehen habe. Die Sozietäten leisteten im Anschluss an die noch stark höfisch geprägte Salonkultur einen erheblichen Beitrag, um neben die Kommunikation der Ehre einen Kommunikationsmodus der Höflichkeit zu stellen. Die philosophische Eklektik trug seit Thomasius wesentlich dazu bei, dass der wissenschaftliche Diskurs nach und nach von Autorität und Rivalität auf den Austausch vernünftiger Argumente umgestellt wurde. Die Sozietäten waren daran maßgeblich beteiligt. Comenius hatte den Streit als Mittel der Wahrheitsfindung zurückgewiesen und von gegenseitiger Beratung unter Freunden gesprochen, wie wir sahen. Bodmer empfahl in den *Discoursen der Mahlern* die dialogische, sokratische Kommunikation, um Verständnis über die behandelten Gegenstände zu erzielen. Höflichkeit, Eklektik und dialogische Verfahrensweise setzten wechselseitige Anerkennung unter den Beteiligten voraus, die Unterstellung von gleichverteilter Fähigkeit zu beachtenswerten Beiträgen und die Vernunftbegabtheit aller Anwesenden, die ihnen ein kritisches Urteil ermöglichte, das man ernst zu nehmen hatte. In der semantischen Figuration, mit der man die deliberierende Geselligkeit beobachtete, materialisierte sich eine Sphäre des transzendentalen Einverständnisses, die den Beteiligten mit hoher normativer Verbindlichkeit gegenübertrat.[172]

Rituale und Zeremonien als weitere wichtige, einfache Erfolgsmedien sorgten dafür, dass in komplizierten, unübersichtlichen, meist liminalen Situationen wie der Aufnahme neuer Mitglieder, der Initiation in Ämter oder Positionen in den internen Hierarchien die Welt für alle Beteiligten gleich aussah. Dissens war dann nur um den Preis der Selbstexklusion zu artikulieren.

172 Manheim, Aufklärung, S. 33 f.

In Sozietäten kam die Kraft der einfachen Erfolgsmedien, aus Kommunikation unter Anwesenden in der Sach-, Sozial- und Zeitdimension hochkomplexe Strukturen zu bauen, noch einmal zur vollen Entfaltung. Sie kondensierte dann in ausgefeilten Drehbüchern folgenden Praktiken des regulierten, geselligen Zusammenseins wie gemeinsamen Mahlzeiten, Banketten und auch Trinkgelagen. Alkohol spielte zur Beförderung des geselligen Austausches eine ganz erhebliche Rolle. »Heavy drinking« scheint in den englischen Sozietäten mindestens so wichtig gewesen zu sein wie der Genuss von Tee oder Kaffee. Selbst deutsche moralische Wochenschriften priesen die vergemeinschaftenden Kräfte des Weines. Bedingung war in der Programmatik allerdings stets, wie bei den Mahlzeiten und Banketten auch, dass es reguliert und gemäßigt zuzugehen habe. Hier wurde Vergemeinschaftung in sehr offensichtlicher Weise mit der Disziplinierung des Verhaltens verbunden. Die genussorientierte Geselligkeit diente der gemeinsamen Einübung von Mäßigung und Kontrolle der Triebe. Es schien ein Weg zu sein, die eigene Natur zu beherrschen, sie der Tugend und der Vernunft zu unterwerfen.

Zu diesen rituellen und inszenierten Aufführungen der eigenen Existenz und der Zwecke, aus denen heraus man sie begründete, kamen in großer Zahl dingliche Repräsentationen. In Logen baute man Altäre, für die Zeremonien wurden rituelle Gerätschaften und Teppiche genutzt. Alle diese Gegenstände dienten dazu, komplizierte Sach- und Sinnzusammenhänge für die Beteiligten anschaulich zu machen, sodass man gleichgerichtetes Erleben auch ohne Kommunikation unterstellen konnte. Sie machten das Wesen und die Existenz einer Sozietät (be-)greifbar gegenständlich, auch wenn es nicht so aufwendig und ausgeklügelt zuging wie in Logen und man sich auf Truhen, besondere Stühle, Trinkgefäße oder andere Gegenstände beschränkte. Sie hervorzuholen, zu zeigen, aufzustellen, half, an neutralen Orten einen Raum der Sozietät einzurichten, damit aus den Zusammenkünften eine Gemeinschaft der Brüder und Freunde werden konnte.

Diese performative Vergegenständlichung der eigenen Existenz musste von den Sozietäten nicht erfunden werden. Das gesamte korporative Gerüst der hierarchisch geordneten Gesellschaft lebte davon. Was die Sozietäten in ihrer Akzentuierung der Sachdimension des operativen Vollzugs aber gegenüber den meisten Korporationen auszeichnete, war, dass die internen Strukturen und Verfahrensweisen in Gestalt von Statuten und Ritualen zu einem der zentralen Gegenstände der internen Kommunikation und Wissensproduktion wurden. Am sinnfälligsten wurde diese Reproduktion über institutionalisierte Reflexivität in der Freimaurerei. Schon in der einfachen blauen Dreigradmaurerei war trotz der Vorgabe von Großlogen nicht zu verhindern, dass jede Loge sich intensiv mit Ritualfragen beschäftigte. Die Hochgradmaurerei formierte und stabilisierte sich dann aber ab der Mitte des 18. Jahrhunderts geradezu über den Streit um Rituale, ihre Symbolik und die sie tragenden Wissensbestände. Es wurden unzählige Schriften verfasst, man konnte Konvente veranstalten, auf denen man sich austauschte und stritt, und man konnte eine Serie von neuen Orden bis hin zu den Illuminaten gründen, die zum großen Teil die Dreigradmaurerei als Wirtsgebilde auffassten, das man sich für höhere Zwecke nutzbar machen konnte.

Interaktion bediente sich hier organisationsförmiger Strukturen, transformierte sie in Themen, die Beiträge provozierten und nahm Entscheidungen nicht als Festlegungen, sondern als Anlass für weitere Vorschläge. Hierarchie und Ämter wurden nicht als Funktionsstellen mit Aufgaben behandelt, sondern als Markierung für Privilegien und abgeschichtete Mitgliedschaften. Die organisationsförmigen Elemente blieben daher flüssig, entfalteten kaum selektive und restriktive Wirkungen in der Gegenwart, wie dies in Organisationen der Fall war, um sich planend auf eine Zukunft hin zu orientieren.

Zum wichtigsten Mittel für die Extension der Hierarchie der tugendhaften Vervollkommnung, wie sie die Dreigradmaurerei pflegte, in eine beliebig bis zu »unbekannten Oberen« ausbaubaren Stufenfolge der Wissensbestände wurde das Geheimnis. Es diente in der Dreigradmaurerei dem Schutz der logeninternen Kommunikation. Einerseits fiel es im Wissen um das Logengeheimnis leichter, eingebrachte Statuspositionen aufzugeben, und andererseits sollten sich Logenbrüder sicher sein können, dass nichts davon nach draußen drang, wenn Moralität und Tugendhaftigkeit einzelner Mitglieder zum Thema wurden. Die Hochgradmaurerei fingierte zusätzlich geheime, bis auf Adam zurückreichende Wissensbestände, die von vielen Partikeln neuplatonisch-paracelsischer Gewissheiten über Wesen und höhere Bestimmung des Menschen durchsetzt waren, samt Anweisungen, wie denn der Zustand höherer Weisheit und Erleuchtung jeweils zu erreichen sei. Auch wenn es sich wegen der vielen Verräterschriften, die ab der Mitte des 18. Jahrhunderts zirkulierten, um ein ›öffentliches‹ Geheimnis handelte, verlor die Geheimhaltung nichts von ihrer Kraft, Gruppen zusammenzuhalten und ihr Personal in eine Hierarchie der Ämter und des Wissens einzufügen. Diese Technik der Stabilisierung und Reproduktion von Interaktionssystemen war bis zur Aufhebung des Illuminatenordens auch deswegen so erfolgreich, weil die Alchemie zu einem Symbol des rituellen Vollzugs der Hochgradmaurerei geworden war. Die Naturphilosophie distanzierte sich von der Alchemie als Methode der Naturerkenntnis bereits seit den 1720er-Jahren. Vor allem die damit verbundene Produktion von nicht allgemein zugänglichen Praktiken der Manipulation von Substanzen ließ sich mit dem Methodenverständnis der *New Science* immer weniger vereinbaren. Damit wurde die Alchemie gewissermaßen freigesetzt, um schon in der Strikten Observanz, vor allem aber dann bei den Gold- und Rosenkreuzern zum thematischen Schmiermittel der Kommunikation zu werden und gleichzeitig zu einer rituellen Praxis, in der sich die »Putrefaktion« der Mitglieder – also ihre Reinigung und damit Verwandlung in eine höhere Substanzialität – gleichzeitig vollzog und anschaulich gemacht wurde.

Johann Gottlieb Fichte stellte am Beginn des 19. Jahrhunderts dann die Frage nach dem Geheimnis der Freimaurerei. Als Antwort formulierte er mit dem Hinweis auf das massive Misstrauen, das Staat und Obrigkeit ihr entgegenbrächten, es liege in ihrer Existenz. Obwohl er das anders verstanden wissen wollte, traf Fichte damit ein strukturelles Merkmal des gesamten Sozietätswesens. Von der Auswahl der

Mitglieder angefangen bis hin zu performativen und reflexiven Elementen ihrer operativen Reproduktion drehte sich die interaktive Kommunikation der Sozietäten um die Fortführung von Kommunikation und damit um die Gefährdung ihrer Autopoiesis. Das war keine leichte Aufgabe, wie der Umstand zeigt, dass die Geschichte des Sozietätswesens auch eine Geschichte des Scheiterns an dieser Aufgabe ist. Die Forschung hat immer wieder auf die Kurzlebigkeit einzelner Gesellschaften verwiesen, ohne diesem Befund strukturelle Bedeutung zuzuweisen. Sozietäten schliefen ein und sie spalteten sich im Streit. Man braucht nur noch einmal auf die Freimaurerei zu verweisen. Mitglieder wanderten aus einer Sozietät aus und schlossen sich einer anderen an. Die ständige und dichte Proliferation von Gesellschaften im Verlauf des 18. Jahrhunderts ist deswegen nicht nur ein Beleg für die Attraktivität der Sozietäten, sondern ebenso sehr ein Hinweis auf die Überforderung von Interaktionskommunikation durch Strukturen, die auf Dauer gestellt sein wollen. Der Themenvorrat war eingeschränkt, mit der Zeit kannte man einander. Die Erwartbarkeit der Beiträge erreichte einen Punkt, an dem deren Unterhaltungswert abnahm. Vor allem aber litten Sozietäten an einem Strukturdefekt aller Interaktionssysteme: Sie waren kaum in der Lage, eine Binnendifferenzierung zu etablieren, die einen produktiven oder wenigstens kalmierenden Umgang mit der Weigerung, kommunikativ anzuschließen, erlaubt hätten. Das Nein konnte nicht isoliert werden und musste umso direkter in den dann persönlich werdenden Konflikt führen, als die Erwartungsstrukturen durch Brüderlichkeit, Freundschaft und Eintracht codiert waren. Ein großer Teil der publizistischen Produktion zum Sozietätswesen seit Andreaes Rosenkreuzerschriften ist daher durch die Veröffentlichung interner Unstimmigkeiten und Streitigkeiten sowie die Absicht motiviert, Protagonisten anderer Ansichten zu verunglimpfen. Weil man sich von aller institutionalisierten Gesellschaftlichkeit fernhalten wollte, stand auch der Appell an dritte Instanzen wie Gerichte oder die Obrigkeit meist nicht offen. Die holistische Geschlossenheit, zu der interaktionsnah gebaute Sozialsysteme dann neigen, wenn sie auf Dauer gestellt werden sollen, erwies sich nicht als Lösung des Problems, sondern trug zur Überforderung der Systeme bei.

Materialisierte Theorie

In ihrem ganzen Ausmaß werden die strukturellen Paradoxien des Sozietätswesens freilich erst sichtbar, wenn man die Bedeutungshorizonte mit in die Betrachtung nimmt, die durch die publizistische Theoretisierung von Geselligkeit und Sozietäten für die externe wie interne Beobachtung bereitgehalten wurden. Das soll in einem letzten Schritt geschehen.

Seit dem ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts kamen Texte in Umlauf, die unter dem Stichwort Klugheit Anweisungen formulierten, wie der Mensch zur Glückseligkeit kommen könne. Diese Texte griffen zum Teil auf, was von den gleichen Autoren in ihren Vernunftlehren oder philosophischen Grundrissen an Überlegungen zum Umgang mit der Welt des Möglichen und Wahrscheinlichen formuliert worden

war,[173] gingen aber doch darüber hinaus, weil sie als Ratschläge für die Gestaltung des alltäglichen Lebensvollzugs gelesen werden wollten. Thomasius war mit seiner *Politischen Klugheit* von 1714 einer der ersten. Wir stellen seiner Schrift die des Autors der *Ceremonielwissenschaft* für Hofleute und Privatpersonen Julius Bernhard von Rohr zur Seite. Seine Einleitung zur Klugheit erschien im gleichen Jahr wie die des Thomasius. Anders als die späteren Schriften zur Ceremonialwissenschaft, die sich an ein höfisches Milieu richteten, befasste sich die Klugheitsschrift mit dem Leben außerhalb des Hofes. Beiden Schriften ist zu entnehmen, dass die Konjunktur der Geselligkeit einen ihrer ganz starken Impulse aus der Unübersichtlichkeit dieses Lebens abseits des Hofes erhielt. Thomasius und auch von Rohr sprachen ausführlich von den verschiedenen Formen des Erwerbs, benannten Voraussetzungen und Bedingungen, darin erfolgreich zu sein. Der Kaufmann brauche »Verlag«, um »negoziieren« zu können, schrieb von Rohr. Wer im Amt erfolgreich sein wolle, müsse sich beim Fürsten beliebt machen. Als Gelehrter sei man auf die Kolleg-Gelder angewiesen und habe sich zu bemühen, in seinen Büchern Sachen zu schreiben, die vorher noch keiner in Druck habe gehen lassen. Thomasius hielt sich etwas allgemeiner. Seine Klugheit in der bürgerlichen Gesellschaft bezog sich auf den Umstand, dass man durch Fleiß und Arbeit Güter zu erwerben habe und folglich Müßiggang und Bettelei zu vermeiden seien. Man solle auch dann noch arbeiten, wenn man schon zu Reichtum gekommen sei. Der Erwerb des Vermögens setze Geschicklichkeit, Vorsicht und Mäßigung voraus. Man solle sich keinen Unternehmen widmen, zu denen man nicht geeignet sei und von denen man nichts verstehe. Allzu großer Reichtum sei nicht anzustreben, vor allem nicht mit unlauteren Mitteln. Ein auskömmliches Vermögen müsse bei aller Mäßigung zu einer gewissen Großzügigkeit im Auftritt führen, damit man nicht der Geldgier geziehen werde.

Für diesen von Eignung, erworbenen Fähigkeiten, Selbstkontrolle, Fleiß und großer Umsicht geprägten bürgerlichen Erwerb als Kaufmann, in Ämtern, als Gelehrter und sogar als Handwerker – jedenfalls bezog Thomasius sie immer wieder in seine Überlegungen mit ein – waren die Ratschläge gedacht, die man zu beherzigen hatte, wollte man ein solches Leben in Glückseligkeit zubringen. Klugheit musste also jetzt das Maß an Komplexitätsreduktion bewerkstelligen, das in der stratifikatorischen Ordnung durch korporativ abgestufte Privilegien erbracht worden war. Glückseligkeit bestand für von Rohr in der Erreichung aller Ziele in dieser Welt, die unserem Besten dienen. Das betraf zwar neben Vermögen, sozialem Status und dem leiblichen Wohl auch die Seele, aber für letztere seien die Theologen zuständig. In einer Klugheitslehre habe man sie nur insoweit zu berücksichtigen, als die anzustrebenden Ziele und die eingesetzten Mittel dem Seelenheil keinen Schaden zufügen sollten. Thomasius sah gar keinen Anlass mehr, sich mit dieser Grenze zu beschäftigen. Er vermutete im Gegenteil, dass unter der »Larve der Frömmigkeit« sich viele Laster versteckten.[174] Man könne sie mit einer Klugheitslehre aufdecken, die sich all der Methoden der juristischen Fakultät bediene.

173 Vgl. Kap. II. III. 6.
174 Thomasius, Kurtzer Entwurf, Kap. III.

Um sich die rechten Ziele im diesseitigen Erwerbsleben zu setzen und die zu ihrer Erreichung tauglichen Mittel zu wählen, rieten Thomasius und von Rohr den Akteuren zur fortdauernden Selbstbeobachtung. Man sollte sich genaue Kenntnisse der Situation und der Umstände verschaffen, in die hinein man sein Vorhaben projektierte. Es bedurfte der Menschenkenntnis, um die möglichen Antriebe und Aktionen der anderen Beteiligten einschätzen zu können. Und man musste über ausreichend Selbsterkenntnis verfügen. Nur wem die eigenen Affekte und Bedürfnisse bewusst waren, konnte sie soweit kontrollieren, dass sie die Klugheit des Verstandes in der Wahl der Ziele und der Mittel nicht auf Abwege brachten. Von Rohr riet mehrmals, die Erfahrungen mit dem eigenen Handeln zu verschriftlichen, um daraus dann Regeln ableiten zu können.

Beide Autoren unterstellten freilich eine Komplexität und Unberechenbarkeit der Welt, die sie veranlasste, von der unbedachten Orientierung an allgemeinen Regeln dringend abzuraten. Wer sich auf Regeln verließ, der übersah leicht die Besonderheiten einer gegebenen Konstellation. Wenn es allgemeine Regeln der Klugheit gab, dann waren sie als Abwägung von Risiken formuliert. Auch der größtmögliche Gewinn sollte nicht zu einem unbedachten Einsatz von großen Mitteln verführen, wenn ein Fehlschlag den völligen Bankrott bedeuten würde. Entsprechend müssten auch bei gut überschaubaren Verläufen unvorhergesehene Ereignisse und das Ausmaß des Schadens, das sie anzurichten imstande waren, einberechnet werden. Nimmt man diese Lehre der Klugheit als Rahmen, der die Beobachtung des eigenen Handelns in Sphären des geldgesteuerten Erwerbs, der eignungs- und fähigkeitsbezogenen Vergabe von Positionen und in der als unberechenbar dargestellten Welt des Rechts bestimmte, dann wird verständlich, warum die Gemütsruhe dieser Akteure laufend empfindlich gestört wurde. Zwar hielt man fest, niemand habe sich etwas vorzuwerfen, wenn trotz sorgfältiger Planung und Überlegung sich ein Vorhaben zum Desaster entwickelte. Immer noch wurde dabei auf die Vorsehung verwiesen. Wer Gott um Beistand gebeten und den Ausgang eines Vorhabens seinem Willen anheimgestellt habe, der könne über einen Fehlschlag dann getrost hinweggehen. Für wirklich hilfreich schien man diese Ausfallbürgschaft der Vorsehung aber nicht mehr zu halten. Man solle sich besser auf Unglücksfälle einstellen und durch Divertissement dann dafür sorgen, dass das Gemüt seine Ruhe wieder finde.

Ablenkende Unterhaltung fand man dann in Geselligkeit. Sie war dem nach Klugheit strebenden Menschen in mehrerlei Hinsicht hilfreich. Um seine Gemütsruhe zu finden, dürfe man sich nicht wie ein Eremit absondern, riet von Rohr. Thomasius fasste seine Ratschläge etwas systematischer. Gesellschaft biete Gelegenheit, Freunde zu finden. Die Beobachtung anderer sei eine gute Möglichkeit, seine Menschenkenntnis auszuweiten und damit die eigenen Klugheitsurteile besser zu fundieren. Am wichtigsten war aber vermutlich, dass man »in Kompanie« lernte, seine eigenen Affekte wahrzunehmen und zu zügeln. Wer die Konversation pflege und sich in Gesellschaft nicht unbeliebt machen wolle, der müsse sich gegen Höhere ehrerbietig, gegen Seinesgleichen freundlich, gegen Geringere leutselig und gegen Jedermann fröhlich verhalten. Man dürfe nicht mit den eigenen Taten prahlen, solle keine zu ernsthaften, aber auch keine possenhaften Diskurse führen, sondern über unverfängliche Gegenstände auf wichtige Themen kommen. Thomasius und von Rohr identifizierten gesellige Inter-

aktion als eine Form der Sozialität, in der ein bürgerlicher Akteur sich auf planendes und strategisches Handeln vorbereiten konnte. Gleichzeitig wurde sie als Gelegenheit wahrgenommen, die Enttäuschungslasten abzuarbeiten, mit denen Komplexität und Eigendynamik der funktionsdifferenzierten Welt diese Akteure konfrontierten. Sie stauten sich nicht nur deswegen auf, weil noch so kluger Mitteleinsatz ungeplante Nebeneffekte haben konnte. Wenn schon das eigene Handeln und Kommunizieren Absichten folgte, die durch selbstgesetzte Zwecke bestimmt waren, so musste man auch bei anderen damit rechnen.

Der Thomasius-Schüler Christoph August Heumann zog daraus zeitgleich Konsequenzen, die von Rohr in seiner Klugheitslehre bereits angedeutet hatte. Sein Akteur rechnete das übelgesinnte Gegenüber immer schon ein und hielt deswegen selbst mit seinen Plänen hinter dem Berg, um keine Widerstände und Gegnerschaft zu provozieren. Von solchen Vorsichtsmaßnahmen wollte er die Arglist unterschieden wissen, die zwar erfolgreich sei, aber nur zu einer scheinbaren Glückseligkeit führe. Er identifizierte arglistiges Handeln mit der *raison d'état* und nannte diesen Menschenschlag raffinierte Leute, intrigante Köpfe, aber auch »gute Politici«.[175]

Der *Politische Philosophus* des Christoph August Heumann griff dieses Stichwort auf und erläuterte näherhin, der Politicus wehre sich gegen Feinde, sei misstrauisch gegen andere, nutze furchtlos seinerseits günstige Gelegenheiten zum Handeln und verstehe sich auf Simulation und Dissimulation. Auch die Menschenkenntnis und die Fähigkeit, sich in andere hineinzuversetzen, gehörten zur Ausrüstung des Politicus, die ihn in Stand setzte, seine Glückseligkeit durch zielgerichteten Mitteleinsatz zu befördern. Was auf den ersten Blick als ein idealisierender Rückgriff auf höfische Verhaltensweisen erscheint, war bei näherem Zusehen doch durch Einsicht in die strukturelle Bedingtheit menschlichen Handelns in Gesellschaft motiviert. Es kam nicht so sehr auf Moralität als auf Konstellationen an. Als kluger Politicus brauche man Freunde nicht unbedingt. Freundschaft gründe aber auch nicht in erster Linie auf Zuneigung oder Altruismus, sondern habe zur Voraussetzung, dass es keinen Anlass für Rivalität gebe. Unter Professoren einer Fakultät, die mit ihren Kollegien sich in die Quere kämen, herrsche deswegen meist *pax* statt *amicitia*. Wenn man die gleichen Interessen verfolge, sei Freundschaft daher nur auf Distanz möglich. Um Freundschaft zu schließen, müssten strukturelle Voraussetzungen für Großzügigkeit gegeben sein. Der Freund muss das Interesse eines anderen befördern können, ohne sich dadurch selbst in seinem Nutzen und seiner Ehre zu beeinträchtigen. Mit dieser Feststellung lieferte Heumann eine Interpretation der Semantik der Freundschaft, die ausschließen wollte, den Freund als Zweck zu behandeln, die aber gleichzeitig unterstellte, es gebe jenseits einer Nullsummenökonomie auch noch die Möglichkeit, sehr unterschiedliche Interessenlagen produktiv miteinander zu verbinden. In der Welt des Erwerbs gab es dafür benennbare Voraussetzungen jenseits der Absichten der Beteiligten. Der Artikel zur Geselligkeit im Zedler, der sich auf 1735 datieren lässt, brachte die Widersprüche zwischen Moral und Interesse auf die Formel von vernünftiger Selbstliebe, die sich aber an den Pflichten gegen andere zu orientieren

175 Heumann, Politischer Philosophus, S. 7.

habe. Auf diese Weise könnten sich Gemeinschaften bilden, die auf einer Übereinstimmung der Gemüter gründeten, sodass man die Gedanken des Anderen kennen kann. Auf dieser Grundlage lassen sich dann auch gemeinsame Zwecke finden.

Beobachtungen wie diese legten die Annahme nahe, dass Konversation als Kompensation strukturell vermittelter Sozialität nur als Sonderform des Umgangs zu realisieren war. Man sprach daher zwar auch künftig nicht von Sozietäten, aber verwandte vor allem in den moralischen Wochenschriften bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts einige Mühe darauf, Geselligkeit in ihren formalen und inhaltlichen Aspekten zu beschreiben. Es muss hier nicht wiederholt werden, was im Verlauf des Kapitels dazu schon festgehalten wurde. Im Ergebnis charakterisierten Zeitschriften wie *Der Gesellige* Konversation als gesellschaftlichen Unort, in dem weder von stratifikatorischer Ordnung der Adelsgesellschaft und ihrer rücksichtslosen Sozialität bei Hofe noch aber auch von den Anstrengungen und der Unübersichtlichkeit des bürgerlichen Erwerbs etwas zu spüren war. Man verglich die gesellige Zusammenkunft mit einem Picknick, das in der freien Natur, also jenseits von Hof oder Stadt, veranstaltet wurde, zu dem jeder freiwillig das beitrug, was dem gemeinsamen Unternehmen nützlich war. Die Unterhaltung dabei vertrage weder Herren noch Prediger, die das Gespräch an sich rissen und so den freien Fluss der Beiträge und damit die Zirkulation der Ideen unterbrechen. Redepositionen, Aufmerksamkeit, die Wichtigkeit, die man den Beiträgen zumaß, durften nicht von Stand, Beruf oder Bildung der Teilnehmer abhängen. Diese sollten ihrerseits darauf verzichten, über ihr Erwerbs- und Berufsleben und die damit verbundenen Sorgen zu sprechen. Nur als Menschen sollten sie sich präsentieren, die beispielsweise vom Tod der Gattin oder eines der Kinder betrübt waren. Die allgemeine Übereinstimmung der Gesellschaft in Betroffenheit und Rührung war dann gewiss. Das sollte allerdings auch mit Takt und Zurückhaltung geschehen, damit die Freiheit des Einzelnen nicht eingeschränkt werde. Wenn man Störendes wahrnahm, war es nach Möglichkeit zu ignorieren, bei der Gesprächsführung sollte man auf Grenzlinien, die von der anderen Seite gezogen wurden, achten. Deswegen verbot es sich auch, Konversation mit Frivolität und Erotik aufzuladen.

Es wird hier noch einmal deutlich: Interaktive Geselligkeit zielte nicht auf sachliche Ergebnisse oder gar auf die Vorbereitung von Entscheidungen. Auch nicht auf deliberativ hergestellten Konsens im Sinne von Habermas. Kritik, die Habermas als Voraussetzung für den konsensuellen Abgleich von Geltungsansprüchen bezeichnete, sollte gerade tunlichst vermieden werden. In der Art ihrer auf Anschlussfähigkeit hin regulierten Ausgestaltung und durch die Selektion möglicher Themenfelder wurde Geselligkeit zu einer Form, von der man erwartete, dass sie die Operationsweise der beteiligten psychischen Systeme in erwünschter Weise lenkte und beeinflusste. Sozietäten operierten in der Umwelt psychischer Systeme und umgekehrt. Beide waren durch strukturelle Koppelungen miteinander verbunden. Sie profitierten jeweils vom Reproduktionsmodus der anderen Seite. Die durch Erleben und Eigendynamik angeregte Autopoesis der psychischen Systeme sollte kommunikativ in der Reproduktion des sozialen Systems in einer Weise kanalisiert werden, dass davon einerseits die

Gedanken- und Vorstellungsproduktion in ruhige Bahnen gelenkt wurde. Die sozietäre Konversation wiederum konnte die Teilnehmer in der Wahrnehmung bestärken, dass ihr Streben nach Professionalität in Ämtern und Geschäften und der Erfolg darin wichtiger waren als zugeteilte Privilegien und Ehrenämter. In Geselligkeit und Konversation konnte eine Gemeinschaft der ›Verständigen‹ erlebt werden, in der sich über die vorzugsweise im Studium erworbenen Fertigkeiten, verbunden mit entsprechender Leistungsbereitschaft, das Selbstbewusstsein eines neuen Standes jenseits der Privilegienhierarchie artikulierte. Er materialisierte sich nicht mehr in Wappen, Titeln und Ehren, sondern in der kommunikativen Wertschätzung und Aufmerksamkeit von *peers*. Denen, die trotzdem auf den Konventionen der Privilegienhierarchie beharrten, solle man die Kommunikation einfach verweigern, wurde geraten.

Kommunikation in Sozietäten gab den Teilnehmern Gelegenheit, in der Selbstdarstellung die Umrisse einer personalen Identität zu erkunden, die nicht auf eine hierarchische Ordnung ausgerichtet war, sondern auf ein in der eigenen Leistung begründetes Selbstbewusstsein baute, das man sich von denen bestätigen ließ, denen man aufgrund ihres eigenen Erfolges ein solches Urteil zutraute. Diese in beiden Richtungen wirkende strukturelle Koppelung zwischen psychischen und sozialen Systemen sieht man freilich nur, wenn Sozietäten nicht als das wesenhaft Ganze von Teilen gedacht werden, sondern man ihre Operationen und Grenzen als Resultat von System-/Umwelt-Beziehungen versteht.

Ab der Mitte des 18. Jahrhunderts war die Semantik der Sozietäten offenkundig mit der Beobachtung und Reproduktion einer deutlich gewandelten Konstellation befasst. Das funktional bestimmte, arbeitsteilige Differenzierungsmuster trat soweit in den Vordergrund, dass sich der Adel in seinem Anspruch bedrängt fühlte, die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zu repräsentieren. Insbesondere in der Freimaurerei wurde die konservative Reaktion darauf auch institutionell greifbar. Wahrgenommen wurden die Verschiebungen im Grundmuster gesellschaftlicher Differenzierung an vielen Stellen. Prägnant auf den Punkt brachte sie unter anderem, dass man der Gesellschaft jetzt einen Staat gegenüberstellte, der Untertanen mit seinen Ordnungsvorstellungen konfrontierte. Damit war das norm- und sanktionsbasierte Konzept des Sozialen, gegen das die Utopie individueller Moralität angetreten war, noch einmal unterstrichen. Beides zusammen – die strukturellen Veränderungen und die veränderte Semantik des Sozialen – mussten Zweifel daran aufkommen lassen, ob man die ideale Gesellschaft noch als eine denken könne, die unmittelbar hervorgeht aus der Interaktion von Individuen, die ihre Tugendhaftigkeit in sozietär angeleiteter Geselligkeit erworben hatten. Damit veränderte sich auch, was man von Sozietäten erwarten wollte.

Adolf Freiherr von Knigge kannte sich aus in der Freimaurerei. Er hatte eine lange Logenkarriere hinter sich, die in der Mitgliedschaft im Illuminatenorden so enttäuschend endete, dass er sich in mehreren Schriften gegen die Freimaurerei im Gesamten wandte. Ein vernünftiger, selbstbestimmter Mensch könne sich nicht unbekannten Oberen unterstellen, war sein auf die gesamte Hochgradmaurerei bezogenes Urteil. Öffentliche Wohltätigkeit und Patriotismus müssten nicht den Schutz des Geheimnisses suchen.

Knigge formulierte darüber hinaus aber ein Argument, das den Nutzen der Freimaurerei für die Gesellschaft grundsätzlich infrage stellte. Knigge verwies auf die (segmentäre!) Differenzierung von Gesellschaft. Sie sei in Familien und Staaten gegliedert. Die Freimaurerei hingegen strebe eine Verbindung aller Menschen jenseits dieser basalen Integrationsformen an. Dadurch mache sie die Logenmitglieder gegen Familie und Staat »unempfindlich« und verstopfe damit wichtige Quellen der Tugend.[176] Damit war ein von Lessing und anderen immer wieder formuliertes Argument in Zweifel gezogen, die Logenarbeit unterstütze die Brüder auf ihren individuellen Wegen der Vervollkommnung und trage so wesentlich zur Verbesserung der gesellschaftlichen Ordnung bei. Mit dem Hinweis, dass die geheimen Verbindungen die Menschen trennen und nicht zueinanderbringen, war gleichzeitig ausgesprochen, dass Knigge an eine moralische Grundlage von Gesellschaft so recht nicht glaubte. Der Mensch handle nur aus Egoismus und nur dieser befördere die Tugend. In einer Schrift über den Eigennutz führte der Freiherr aus, wie er sich das vorstellte. Mit dem Steigen der Kultur wuchsen auch die Bedürfnisse in allen Weltgegenden, die dann nur auf Kosten der anderen jeweils zu befriedigen seien. Dagegen hilft, so kann man schließen, kein Appell an die Tugend. Allein die Weisheit der Vorsehung habe dafür gesorgt, dass die Unvollkommenheit des Einzelnen zur Vollkommenheit des Ganzen beitrage. Auf diese Weise wende sie den Eigennutz, um unendlich viel Gutes auf Erden zu verbreiten. Man tue das Gute, um (aus Eigennutz) Ehre zu erwerben, und die aus Eigennutz getriebene Eroberung der Welt vereinige und verbinde die Völker durch Handel. In der Zirkulation des gesellschaftlichen Verkehrs verwandelten sich somit eigennützige Antriebe in nützliche Wirkungen. Und diese sollten die betrüblichen Folgen einer Nullsummenökonomie mindestens abmildern.

Der Freiherr hatte das von den Physiokraten und von Adam Smith bereits formulierte Kernargument gegen die Nullsummenökonomie, wie es etwa Isaak Iselin schon seit den 1770er-Jahren im deutschen Sprachraum verbreitete, noch nicht verstanden oder nicht verstehen wollen. Aber er gewann aus eigener Anschauung eine Ahnung davon, dass Interaktion in voneinander getrennten Sozietäten quer zu den wichtigen gesellschaftlichen Ordnungsmustern lag. Und er zweifelte daran, dass Gesellschaft überhaupt auf individuelle Tugendhaftigkeit gebaut werden könne, wie die Freimaurer stets behaupteten. Gerade deswegen konnte die Freimaurerei auch zu einem der Orte werden, an dem sich die Reaktion des Adels auf diese strukturelle Bedrohung seiner Position institutionell und auch semantisch niederschlug. In Bewegung setzte sich die Adelsreaktion in Frankreich. Von dort erreichte die gegen Ende der 1750er-Jahre aus weiter zurückliegenden Anfängen formierte Hochgradmaurerei den deutschsprachigen Raum. Es entstanden eine ganze Reihe von Maurerbünden, die sich häufig auf die Traditionen der Tempelritter beriefen und die blaue Dreigradmaurerei entweder ganz ablehnten oder sie nur als eine Art von Wirt betrachteten, dessen Strukturen man für sich nutzen konnte. Am deutlichsten wurde dieses parasitäre Verhältnis zur Dreigrad-

176 Von Knigge, Beytrag, S. 209.

maurerei in der Strikten Observanz des Reichsfreiherrn von Hund und Altenkrotkau. Sie kollabierte 1782 auf dem Wilhelmsbader Konvent, machte aber damit nur Platz für das noch reaktionärere Unternehmen der sogenannten Gold- und Rosenkreuzer. Die Strikte Observanz und noch mehr die Gold- und Rosenkreuzer begriffen sich programmatisch als ein elitäres Unterfangen. Allein die sehr hohen Aufnahmegebühren in die oberen Grade sorgten für eine entsprechende Selektion. In den oberen Graden dominierte der Adel. »Bürgerlichen Subjekten« sollten die dort mitgeteilten Geheimnisse nur in Ausnahmefällen zugänglich werden, wenn sie entweder über viel Geld oder herausragende naturphilosophische Kenntnisse verfügten. Als eine Stufenleiter der von oben zugeteilten Wissensbestände konnte man die Hochgradmaurerei als eine von der (unbekannten) Spitze her garantierte hierarchische Ordnung begreifen, die der Privilegienordnung entsprach, die man als bedroht ansah. Die im Unsichtbaren verschwundene Spitze der Pyramide sollte diese Ordnung umso unangreifbarer und dauerhafter machen. Als Gegenentwurf zur immer konturierter hervortretenden Struktur der neuen Gesellschaft präsentierte sich die Strikte Observanz auch in ihrem Ökonomischen Plan. In ihm konkretisierte sich die Absicht, für die adeligen Mitglieder der oberen Grade eine Art Rentenversicherungssystem aufzubauen, von dem engagierte Tempelritter dann profitieren sollten. Bereits im Vorfeld der Hochgradmaurerei diskutierte man Pläne für eine Auswanderung in die Neue Welt, um dort eine Kolonie des Ritterordens zu gründen. Dessen Verfassung könne unbedingt nur bis zur Wahl eines Ordensrates eine demokratische sein. Anschließend müsse man zu einer aristokratischen, allerdings durch Gesetze regulierten Ordnung übergehen.[177] Eingebettet war dieser reaktionäre Gegenentwurf zu laufenden gesellschaftlichen Entwicklungen in eine Mischung aus Naturmystik und dunklem Geraune über Einsichten in die Grundprinzipien der Schöpfungsordnung sowie die Möglichkeiten, die Wiedergeburt als Mensch vor dem Sündenfall zu erlangen. Die Tempelherren in Jerusalem sollten solches Wissen ehemals aus den Trümmern des salomonischen Tempels geborgen haben. Diese geheimen Wissensbestände wurden von den Oberen als Privilegienschatz gehütet und man erklärte die maurerische Arbeit an sich selbst zur Voraussetzung für die Aufnahme in die höheren Grade. Die maurerische Vorstellung von der individuellen Vervollkommnung als Entfaltung von Talenten und Fähigkeiten, vorangetrieben aus eigener Kraft im Verein der Logenbrüder war auch an dieser Stelle umgedeutet in ein Modell zugeteilter Privilegien, derer man sich durch Tugendhaftigkeit als würdig zu erweisen hatte. Es war hier um Substanzen zu tun, nicht um erworbene Eigenschaften. Als Refugium bürgerlicher Gesellschaftsutopie, wie Koselleck sie einordnete, lässt sich die Freimaurerei kaum identifizieren.

Die sozietäre Verkörperung einer rückwärtsgewandten Adelsutopie in Gestalt der Strikten Observanz und der Gold- und Rosenkreuzer brach gegen Ende der 1770er- und in den beginnenden 1780er-Jahren in sich zusammen. Mit der Französischen Revolution und ihrem Export unter Napoleon wurde die hierarchische Privilegien-

177 Schüttler, Esoterik, Nr. 1.6.4.

ordnung auch rechtlich zerschlagen. Damit wurde der Schutzraum der Sozietäten überflüssig. Man musste jetzt darüber nachdenken, wie sich Geselligkeit und eine arbeitsteilig integrierte Sozialität zueinander verhielten. Schleiermacher suchte schon 1799 in seiner Schrift zum Geselligen Betragen nach einer Antwort. Er war der Überzeugung, Geselligkeit könne die für das Individuum negativen Wirkungen arbeitsteiliger Zersplitterung neutralisieren. Der Beruf binde den Geist an einen Standpunkt. Das Haus biete nur Wiederholung und Eintönigkeit. In Geselligkeit aber könne sich das Individuum, das ja nicht mehr Mitglied eines Standes sei, sich in der Vielfalt seiner Rollen, die es in Gesellschaft wahrnehme, präsentieren. Damit war eine bemerkenswerte Umstellung benannt. Geselligkeit stand nicht mehr für die Entkleidung der Teilnehmer bis auf ihr nacktes Menschsein, sondern für die Präsentation einer je individuellen und damit idiosynkratischen Gesellschaftlichkeit. In Geselligkeit verwirklichte sich jetzt Individualität als ein Allgemeines. Schleiermacher dachte sie als einen Raum, der den Anwesenden gerade die Vielfalt der Verhältnisse und Prägungen bewusst machen und sie damit veranlassen sollte, in kultivierter Weise nach Schnittmengen zu suchen. Geselligkeit sollte eine therapeutische Funktion übernehmen, die der teilnehmenden Person einerseits die Möglichkeit bot, sich in ihrer (gesellschaftlich bestimmten) Individualität zu präsentieren, ihr aber auch Entfaltungshorizonte individueller Entwicklung aufzeigen, die in der je eigenen Welt des Berufs und Erwerbs nicht greifbar wurden. Fichte bezog diese Überlegungen 1802 auf die Geselligkeit der Freimaurerlogen. Die Freimaurerei liege nicht quer zur gesellschaftlichen Primärdifferenzierung, wie Knigge ihr vorgeworfen hatte, sie nehme sie vielmehr in sich auf. Ihre Mitglieder hätten im brüderlichen Austausch die Gelegenheit, sich aus den Beschränkungen ihrer gesellschaftlichen Existenz zur vollen Individualität herauszuarbeiten. Die strukturelle Ordnung der Gesellschaft sei nicht Gegenstand maurerischer Existenz und Logenarbeit. Das sei der Bereich des Profanen. In dieser Welt suche der Maurer alle an ihn gestellten Anforderungen auf das Beste zu erfüllen. Freimaurer lebten daher als die fürsorglichsten Familienvorstände, seien eifrig und gewissenhaft im Erwerb und gehorsame Untertanen des Staates.

Die in interaktiver Geselligkeit geformte Individualität stand jetzt als Symbol für die Einheit einer sich immer weiter differenzierenden Gesellschaft, die nur noch Sonderrollen und Sonderperspektiven zuließ. Das (interaktiv hervorgebrachte) Individuum mit seinen Besonderheiten rückte ein in die Stelle eines Dritten. Es wurde als Einheit der Differenz von strukturierter Gesellschaft und gesellig-interaktiver Kooperation gedacht. Die möglichen sozialtheoretischen Konsequenzen zeichneten sich bereits ab am Horizont. Man konnte die (lebensweltliche) Gemeinschaft gegen die (strukturierte) Gesellschaft in Stellung bringen oder sich eine (organisierte!) Gesellschaft denken, in der es möglich sein sollte, »morgens zu jagen, nachmittags zu fischen, abends Viehzucht zu treiben, nach dem Essen zu kritisieren, wie ich gerade Lust habe, ohne Jäger, Fischer, Hirt oder Kritiker zu werden«.[178]

178 Marx/Engels, Deutsche Ideologie, S. 33.

Der historische Ort der Sozietät

Diese Ausblicke deuten an: Die Sozialtheorie sollte sich in Zukunft schwertun, Interaktion und Gesellschaft zusammenzudenken, soweit sie berücksichtigte, dass die moderne Gesellschaft sich als Kommunikation unter Anwesenden nicht mehr angemessen verstehen ließ. Wer darauf beharrte, fand in diesem Gegensatz Anlass zur Artikulation von Phantomschmerzen, die durch Schriftgebrauch und andere Prozesse medial vermittelter sozialer Ordnungsbildung ausgelöst wurden. Adam Müllers Klage über den Verfall einer Kultur der Beredsamkeit setzte hier schon früh den Ton.

Dem entspricht der historische Übergangscharakter der Sozietäten. Die Freimaurerei konnte den von Fichte formulierten Anspruch künftig nicht einlösen. Wenn sie bedeutsam blieb, dann als Netzwerk in einer politisch-militärischen Oberschicht, über das unkontrollierter politischer und sozialer Einfluss ausgeübt wurde. Das übrige Sozietätswesen ging auf in einer neuen bürgerlichen Vereinskultur, in der ein Areal zwischen Unterhaltung und höheren musischen Interessen bestellt wurde. Die sozialen Bewegungen einer Zivilgesellschaft entwickelten sich als ein davon verschiedenes Phänomen, wie wir gesehen haben.

Dieser Befund führt erneut vor die Frage nach den Energien, aus denen sich die Ausdifferenzierung von Sozietäten zwischen dem letzten Drittel des 17. und dem Ende des 18. Jahrhunderts in der Gesellschaft Europas speiste. Man kann in den Sozietäten zunächst Seismographen sehen, die den Wandel der primären gesellschaftlichen Differenzierung von Hierarchie zu Funktion anzeigten, bevor er in den Selbstbeschreibungen klar und deutlich artikulierbar wurde. Die damit verbundenen Erschütterungen wurden stattdessen in der Weltorientierung von Akteuren als Irritationen und als Zersetzung stabiler Erwartungslagen erlebt.[179] Wer sich in einer korporativ geordneten Welt glaubte, der musste gewahr werden, dass er sich als Akteur in einer Welt strategisch handelnder Akteure bewegte. Ziele anzustreben, verlangte in einer komplexen Welt Chancen zu identifizieren, sie gegen Gefahren zu halten, um Risiken einschätzen zu können, ohne dass dies noch länger auf das Kommunikationsmodell des Hofes zurückgerechnet werden konnte. Die höfische Kommunikation von *simulatio* und *dissimulatio* verkam zu einer Chiffre, die einfangen sollte, was unheimlich war, und dazu führte, dass das Streben nach Glückseligkeit den Seelenfrieden bedrohte. Sich aus Gesellschaft wie ein Eremit zurückzuziehen, kam freilich nicht (mehr) infrage. So sollte der gestaltete gesellige Verkehr zu einem Refugium werden, in das man selbst als Mensch eintrat, um sich in seiner Fähigkeit zur Tugend weiterzuentwickeln und sich aber gleichzeitig auf eine Gesellschaft strategisch handelnder Akteure vorzubereiten, indem man lernte, den Menschen zu ›lesen‹. Der offenbare Widerspruch zwischen einer Gesellschaft der Tugendhaften und einer Gesellschaft der rechenhaft

179 Das von Reinhart Koselleck zu einem zentralen Thema gemachte Auseinandertreten von Erfahrung und Erwartung lässt sich deswegen nicht einfach auf die Semantik geschichtsphilosophischer Entwürfe in einer in der Mitte des 18. Jahrhunderts beginnenden Sattelzeit beschränken. Das Phänomen ist komplexer und bedeutend früher zu greifen. Koselleck, Vergangene Zukunft, S. 349-375. Vgl. Hoffmann, Riss in der Zeit, S. 112-150.

und zielorientiert ihrem Erwerb nachgehenden Individuen verbarg sich hinter der Ermahnung, Ziele und Mittel des eigenen Handelns müssten rechtmäßig und dürften nicht auf Betrug ausgerichtet sein.

Systembezogene Interaktion und die beteiligten psychischen Systeme operierten in struktureller Koppelung. Die seit dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts in vielfacher Weise formulierten und gedruckt zirkulierenden Regeln des geselligen Verkehrs sollten es möglich machen, die Selektionen auf beiden Seiten so aufeinander abzustimmen, dass der Fluss der Kommunikation nicht ins Stocken geriet. Die psychischen Systeme versorgten die operative Reproduktion des Interaktionssystems mit Beiträgen, die sich inhaltlich in einem ziemlich fest umrissenen Rahmen des ›allgemein Menschlichen‹ bewegen sollten. Desinteresse und das Nein waren dann nicht zu erwarten. Die formalen Regeln der Kommunikation im System garantierten wiederum umgekehrt, dass die Teilnehmer sich als Gleiche wahrnehmen konnten, denen unterschiedslos Aufmerksamkeit entgegengebracht wurde und denen für ihre Beiträge jeweils gleiche Geltungsansprüche zugestanden waren. Das soziale System stabilisierte auf diese Weise die Selbstdarstellung und ihre Verfestigung zu einer Identität, die man als eine neue soziale Figur deuten konnte. Auf dem Forum der Geselligkeit fand man Anerkennung für seine Talente und den Ehrgeiz, sie im Amt und Beruf zu entfalten. Das wurde wichtiger als die hierarchisch von oben zugeteilten Ehrenstellen und Privilegien.

Der auch hier eingelagerte Widerspruch zwischen allgemeiner Menschlichkeit und personenbezogener Identität fiel zunächst nicht auf, weil auf beiden Seiten alles darauf angelegt war, zu vermeiden, was auf der anderen Seite als Unordnung oder Störung hätte wahrgenommen werden können. Strukturelle Koppelung sollte keinesfalls in Interpenetration umschlagen. Dass die Wirklichkeit von diesem Ideal tatsächlich ziemlich weit entfernt war, zeigen sowohl die Kurzlebigkeit und die häufige Umgründung von Sozietäten als auch die notorische Fluktuation im Mitgliederbestand. Konflikte und die persönliche Diffamierung verweisen auf die strukturelle Überforderung, die aus dieser Konstellation für beide Seiten erwuchs. Gegen Ende de 18. Jahrhunderts hatte sich die funktionale Differenzierung auf gesellschaftlicher Ebene so weit nach vorne geschoben, dass das Sozialsystem sich nicht mehr damit zu befassen brauchte, die soziale Identität seiner Teilnehmer zu bestätigen. Es konnte sie in ihrer beruflich bestimmten Identität voraussetzen und diese vor der Folie eines ungeteilten Menschseins als defizitär identifizieren. Sozietäre Geselligkeit sollte jetzt als ein Raum erlebt werden, der es den Teilnehmern möglich machte, ihren mitgebrachten »Standpunkt« im Austausch mit anderen zur vollen Persönlichkeit zu ergänzen. Zur Formel dafür wurde Individualität. Sie meinte die je individuelle Auswahl und Kombination der Weltstandpunkte, die Teilnehmer aus der Vielzahl der versammelten Perspektiven je für sich ableiteten. Es ist bemerkenswert, dass für diese Vision weder Regeln der Kommunikation noch auch inhaltliche Vorgaben für die Beiträge formuliert wurden. Man kann das als ein Zeichen dafür nehmen, dass das sozietäre Experiment an ein Ende gelangt war.

Sozietäten präsentieren sich damit als Sozialsysteme, die sich auf eine äußere, gesellschaftliche Umwelt nur in negativer Weise bezogen, indem sie diese ausblendeten oder, soweit die Mitglieder sie in sie hineintrugen, zu neutralisieren suchten. Soweit

die Sozietäten sich über Patriotismus und Wohltätigkeit legitimierten, blieb es, von karitativen Tätigkeiten abgesehen, beim Räsonnement, dessen Berücksichtigung der Obrigkeit ausdrücklich anheimgestellt war. Die gesellschaftliche Funktion von Sozietäten, also die Problemkonstellation, auf deren Bearbeitung sich Grenzziehung und operative Reproduktion beziehen lassen, liegt daher nicht unmittelbar auf der Hand. Nur dort, wo, wie in der Freimaurerei, die organisationsförmigen Elemente soweit ausdifferenziert waren, dass sie die Mitglieder bei der Bildung von Netzwerken unterstützten, konnte das Sozietätswesen in einem direkten Sinn politisch werden. Dass damit unfreiwillig ein strukturwirksamer Beitrag zur Ausdifferenzierung des politischen Systems geleistet wurde, muss man mit dem Blick auf die Kurzlebigkeit der Hochgradmaurerei von der Strikten Observanz bis zum Illuminatenordnen bezweifeln.

Wenig plausibel ist deswegen unter diesen Umständen, den Sozietäten eine Führungsrolle in der Durchsetzung bürgerlicher Ordnung gegen eine Adelsgesellschaft zuzusprechen, wie es die sozial- und kulturgeschichtliche Forschung in verschiedensten Varianten unternommen hat. An der Verfestigung funktional bestimmter Systeme, die über symbolisch generalisierte Erfolgsmedien gesteuert wurden, hatten sie kaum direkten Anteil. Das unterschied Sozietäten etwa von der Familie als einem anderen interaktionsnah gebauten Sozialsystem. Die Familie hatte, wie wir feststellten, eine große Strukturlast zu tragen, die das Verhältnis der Mitglieder untereinander entscheidend bestimmte. Gerade weil auf Sozietäten solcher Druck nicht wirkte, konnten sie als Systeme ausgestaltet werden, in denen die Schnittstelle zwischen psychischen und sozialen Systemen experimentell bearbeitet wurde.[180] Sie sicherten damit den Übergang in eine Gesellschaftsordnung ab, in der die Systeme der primären Differenzierung ohne Mitgliedschaft auskamen. »Die ganze Gesellschaft, im wirtschaftlichen Gesichtspunkt betrachtet, besteht nur aus Käufern und Verkäufern, Verbrauchern und Verzehrern und Hervorbringern und Arbeitern«, schrieb Iselin 1772.[181] Weder Name noch Stand oder Familie spielten eine Rolle, es kam nur auf die genannten Handlungen an, mit denen man sich am Funktionssystem des Ökonomischen beteiligte. Sozietäten bearbeiteten demnach ein Entzugssyndrom, dass aus der Orientierung an der korporativ ausgestalteten Zuordnung von Personen zu Gruppen und Tätigkeitsfeldern hervorging. Man konnte namentlich nennen, wer zum Adel und damit zur Oberschicht gehörte. Die Selektion in der sozialen Dimension bestimmte alle Typen sozialer Systembildung, die in der Vormoderne zu beobachten sind. Gesellschaft übernahm und modellierte damit ein Prinzip, das der reinen Interaktion bereits zugrunde lag. Wenngleich meist der Zufall entscheidet (und nicht das System), konstituierten sich Interaktionssysteme über Anwesenheit. Die Ausdifferenzierung von Gesellschaft beginnt, wenn daraus Systemtypen emergieren, die Anwesenheit konditionieren und daraus dann Mitgliedschaft machen.

180 Genau dies leistete die Familie bis zum Ende des 18. Jahrhunderts meist nicht. Erst in dem Maß, in dem das Paar als sich ergänzende Einheit des Differenten zum Thema innerfamiliären Umgangs wurde, entstand dafür ein semantisch ausgestatteter Raum.

181 Iselin, Versuch über die gesellige Ordnung, S. 63.

Sozietäten leisteten damit wenigstens bis ins zweite Drittel des 18. Jahrhunderts einen performativen und semantischen Beitrag zur Selbstbeobachtung und Selbstbeschreibung einer Gesellschaft im Umbruch, die dafür noch kein allgemein akzeptiertes begriffliches Instrumentarium zur Verfügung hatte. In der Geselligkeit der Sozietäten bezog sich die sich transformierende Gesellschaft auf sich selbst, um sich der Bedingungen ihrer Möglichkeit zu vergewissern. Weil man freilich Moral und strategisches Handeln weiterhin miteinander zur Deckung zu bringen suchte, konnte auch das Verhältnis von Interaktion und Gesellschaft nur in der wechselseitigen Negation bestimmt werden. Ob die gegenwärtige Soziologie gut daran tut, die Schwierigkeiten mit einem Gesellschaftsbegriff, der Interaktion, Organisation, soziale Bewegung und Gesellschaft übergreift, auf diese Konstellation zurückzuführen, lassen wir hier dahingestellt.

VI. Funktionale Differenzierung

1. Funktionssysteme

Wir haben uns bislang damit beschäftigt, wie die europäische Gesellschaft von der Frühen Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts mithilfe von einfachen Kommunikationsmedien, interaktionsnahen und organisationsförmigen Sozialsystemen eine hierarchische Ordnung hervorbrachte und mit großer Selbstverständlichkeit in ihren Beschreibungen von sich unterstellte. Gleichzeitig wurde aber deutlich, dass die sachbezogene Verschiedenheit in dieser Gesellschaft kontinuierlich zunahm und sich in Sphären der Kommunikation stabilisierte, die einer je eigenen Rationalität folgten. In der Sozialtheorie des 19. Jahrhunderts sollten sie dann als Zeugnis der Differenzierung von Gesellschaft thematisiert werden. Man realisierte, die Politik folgte einer anderen Handlungslogik als das Recht oder die Ökonomie und erst recht als Religion. Diese Sphären der Kommunikation brachten eine Realität *sui generis* hervor, ohne dass man ihre Existenz Akteuren und ihre Stabilität abgrenzbaren Personengruppen zuschreiben konnte. Die Systemtheorie hält für diesen Befund den Begriff der Autopoiesis bereit. Die großen, für die moderne (Welt-)Gesellschaft kennzeichnenden Funktionssysteme erzeugen die Voraussetzungen für ihren Fortbestand in der Zeit laufend selbst, indem sie dafür sorgen, dass die ihnen zurechenbaren Kommunikationen im Rück- wie im Vorgriff füreinander anschlussfähig bleiben. Diese Systeme sind anders als organisationsförmige nicht eingerichtet und sie sind im Unterschied zu interaktionsnah gebauten Sozialsystemen, in ihrer kommunikativen Reproduktion auch von der Anwesenheit der Beteiligten unabhängig. Wenn wir nachfolgend in einem ersten Schritt zur Orientierung der historischen Untersuchungen einige Merkmale von Funktionssystemen aufführen, folgen wir dabei der soziologisch beglaubigten Evidenz moderner Gesellschaft.

Historiker, die einen Beitrag zum Verständnis des Entstehens der modernen Gesellschaft leisten wollen, beschreiben dazu bislang überwiegend die Mobilität von Groß-

gruppen. Der Aufstieg bürgerlicher Schichten und die politische, rechtliche und in Teilen auch ökonomische Entmachtung der vormaligen Herrenschicht habe seit dem 18. Jahrhundert eine kapitalistische Industriegesellschaft mit marktinduzierter sozialer Ungleichheit unter einem bürgerlichen Wertehimmel hervorgebracht. Ihre Plausibilität bezog diese Erzählung von der Heraufkunft der Moderne aus der Selbstbeschreibung des 19. Jahrhunderts als eines Säkulums der Klassengesellschaft. Dabei übersah man, dass die prominenten Gewährsleute dieser Vorstellung bereits von »Charaktermasken« sprachen, um der Einsicht Rechnung zu tragen, dass es auf leibhaftiges Personal gar nicht so sehr ankam, wenn man die Mechanik des Kapitals verstehen wollte.[182]

Die Systemtheorie modelliert den Übergang von der hochkulturellen Gesellschaft der europäischen Vormoderne, in der die Stratifikation in den Höfen ein organisationsförmiges Zentrum der Reproduktion etablierte, hin zu einer modernen, funktional bestimmten Primärdifferenzierung in anderer Weise. Sie stellt ihn als die Emergenz eines neuen Typus von Sozialsystemen vor, die nicht mehr Personen zu Gruppen mit besonderen Funktionsbestimmungen zusammenfassten, sondern Kommunikation eines bestimmten Inhalts an sich zogen und diese so konfigurierten, dass Anschlusskommunikationen wahrscheinlich wurden, die in das Selektionsmuster des Systems passten.[183] Wie jedes Sozialsystem besteht auch Stratifikation aus Kommunikationen und nichts sonst. Wenn wir es als personenbezogenes Sozialsystem charakterisieren, ist gemeint: Es zieht Kommunikationen unter Berücksichtigung der sozialen Position der Absender (und Adressaten) an sich, die sich wiederum aus deren Familienzugehörigkeit ergibt. Kommunikation hat in stratifikatorisch strukturierten Sozialsystemen einen sozialen Index.

Funktionssysteme reproduzierten sich damit über eng umrissene Einschränkungen in der Sachdimension und verzichteten auf Festlegungen in der Sozialdimension. Sie attrahieren sachlich passende Kommunikationen jedes Senders, unabhängig von seinem Persönlichkeitsprofil, mit dem er in anderen Systemen – interaktionsnahen oder organisationsförmigen, aber eben auch hierarchisch bestimmten Primärsystemen – vertreten ist. Erst durch diese Entpersonalisierung der Systembildung konnte die Komplexität gesellschaftlicher Ordnungsbildung schließlich weit über das Maß der frühneuzeitlichen Gesellschaft hinaus gesteigert werden. Dem entspricht dann ein Begriff von Individualität in der Moderne, der nicht mehr von einem überschaubaren, auf persönliche Erfahrung begründeten Set an Erwartungen ausgeht, an dem sich Kommunikation orientieren kann, sondern ein dynamisches, sachlich nicht festgelegtes Kaleidoskop an Handlungsmöglichkeiten unterstellt, das allenfalls noch durch statistische Wahrscheinlichkeit profiliert und mit bestimmten sozialen Konstellationen verbunden werden kann. Darauf gründet die ordnungsstiftende Funktion der Daten, die aus der merkmalbasierten, statistischen Selbstbeobachtung von Gesellschaft seit dem 18. Jahrhundert und neuerdings aus den Aktivitäten in sozialen Medien gewonnen werden. Die Systemtheorie trägt dem Rechnung, indem sie die Voraussetzungen

182 Marx, Kapital, S. 91 f.
183 Vgl. Kap. II.I.1.

für funktionssystemgerechtes Kommunizieren als Inklusionsbedingungen auffasst und im Übrigen davon ausgeht, dass das Personal der modernen Gesellschaft aus deren Funktionssystemen erst einmal ausgeschlossen ist, sich aber durch adäquate Kommunikation an ihnen beteiligen kann.[184]

An die Stelle der Auswahl von Personen treten in Funktionssystemen Erfolgsmedien, die einen zentralen, sachlich bestimmten Mechanismus gesellschaftlicher Ordnungsbildung symbolisch in einer prägnanten Verdichtung repräsentieren. Für Kommunikation, die sich an ihnen orientiert, reduziert sich damit die Komplexität der Welt, also das, womit gerechnet werden kann, beträchtlich. Ihre Selektionskraft, die gesellschaftsweite Strukturbildung trägt, ergibt sich aus der binären Codierung eines zentralen Problems gesellschaftlicher Wirklichkeit. Die Bereitstellung von Gütern in einer Weise, durch die trotz Knappheit in der Gegenwart die Versorgung auch in Zukunft noch gewährleistet ist, wird beispielsweise in der Dichotomie »zahlen/nichtzahlen« repräsentiert. Ein Drittes wird es in der dadurch aufgespannten Welt geldvermittelter und marktgesteuerter Warenzirkulation nicht geben. Die Codes in Funktionssystemen markieren eine Unterscheidung, bezeichnen die eine Seite als positiv, rechnen aber gleichzeitig mit Kommunikationen, die der anderen, negativen Seite zugehören. Ihre Negativität ist Anlass für weitere Kommunikationen auf der positiven Seite. Wir können an dieser Stelle zur Verdeutlichung auf die Tabelle 1 zurückgreifen.[185] Wissenschaftliche Wahrheit ruht auf der Dichotomie von als wahr bzw. unwahr qualifizierten Propositionen. Unwahre Aussagen provozieren weitere Kommunikationen, die das Prädikat wahr für sich in Anspruch nehmen. Macht wird über Machtunterworfene ausgeübt, denen dadurch Gegenmacht zuwächst.

Die Binarität der Codes betrifft nicht allein die Sachdimension des Sinns. Sie erfasst auch die Zurechnung von Erleben und Handeln, wie oben schon bei den einfachen Kommunikationsmedien zu sehen war. Damit ist eine generelle Eigenschaft von Codierungen angesprochen, die als Erfolgsmedien fungieren können. Aus der Binarität eines Codes ergibt sich im Vergleich zu einfachen Kommunikationsmedien ein Zuwachs seiner selektiven und damit auch systembildenden Kraft. Einfache Erfolgsmedien wirken meist in der Kombination unterschiedlicher Sachbezüge zusammen, greifen oft zusätzlich auf die soziale Dimension durch, um dort Einschränkungen zu etablieren. Ihre Wirkung ist häufig zeitlich begrenzt oder ist an spezifische Orte gebunden. Für die binären Codes der Funktionssysteme lässt sich das nicht sagen. Sie schließen einander aus. Politische Macht soll man nicht kaufen können und Wahrheit ist kein Resultat von Liebesbeziehungen. Die Inklusion hängt an der sachlichen Form der Kommunikation und wird nicht über die Sozialdimension gesteuert. Die Funktionssysteme moderner Gesellschaft kennen (außer im Katastrophenfall) keine zeitliche Unterbrechung ihrer Reproduktion, und wer sie im Raum zu verorten sucht, wird finden, dass sie – wie die moderne Gesellschaft überhaupt – keine Adresse haben.

184 Vgl. Kap. II.1.
185 Kap. I.III.1.

Diese Generalisierung von binären, symbolisch repräsentierten Erfolgsmedien hat weitreichende Folgen für die Strukturen und die operative Reproduktionsweise von entsprechenden Systemen. Sie werden hier insoweit angesprochen, als sie für die historische Emergenz solcher Systeme bedeutsam sind.

Sozialsysteme, die nicht an Anwesenheit oder Mitgliedschaft gebunden sind, müssen den Anschluss von Kommunikationen über Verbreitungs- oder Distanzmedien sicherstellen. Ausdifferenzierung und Evolution von Funktionssystemen sind deswegen an ein autonom prozessierendes Mediensystem gebunden, wie es sich in Europa seit dem Spätmittelalter in der Verbindung von Schriftgebrauch und gewerblich betriebener Drucktechnik entfaltete.[186] Der Gebrauch von Schrift und die Verbreitung gedruckter Texte sind Voraussetzungen auch für Selbstbeobachtung und Verortung eines Funktionssystems im Horizont von Gesellschaft. Reflexion und Reflexivität setzen wiederum greifbare kommunikative Ereignisse der operativen Reproduktion voraus. Funktionssysteme stabilisieren sich deswegen über interne Ausdifferenzierung. Am wichtigsten sind dabei organisationsförmige Sozialsysteme, die darauf spezialisiert sind, die binären Unterscheidungen des Codes über Programme mit Daten aus der Umwelt zu verbinden und diesen dann einen der beiden Werte zuzuweisen. Gerichte leisten dies beispielsweise für das Funktionssystem des Rechts, Unternehmen oder institutionalisierte Marktarenen einschließlich der Börse für das System der Wirtschaft. Die Zweckorientierung von Organisationen schafft aber überdies eine Art natürlicher Affinität zu sachlich spezifizierten Kommunikationen, wie Funktionssysteme sie generieren. Diese »nisten« sich in organisationsförmigen Sozialsystemen oft auch dann »ein«, wenn sie nicht auf Ausdifferenzierung in den entsprechenden Systemen zurückgehen.[187] Eine Folge dieses Zusammenhangs ist, dass Geld in allen Funktionssystemen eine wichtige Rolle spielt. Diese enge Verbindung zwischen Organisationen und Funktionssystemen legt die Vermutung nahe, dass überhaupt erst die zunehmende Prominenz funktionaler Differenzierung in der vormodernen Gesellschaft diejenigen Handlungsoptionen greifbar werden ließ, die zur Einrichtung zweckorientierter Systeme Anlass geben konnten. Man wird diese Zirkularität der Verhältnisse angesichts der dominierenden Stratifikation allerdings nicht verabsolutieren können. Die Reproduktion funktionaler Differenzierung musste in der Formierungsphase auch (vielleicht sogar vor allem) Synergieeffekte für die hierarchische Ordnung erbringen.

Über die Zahl von Funktionssystemen in der modernen Gesellschaft herrscht in der rezenten Soziologie Uneinigkeit. Wie immer die Aufzählung ausfällt, sie stellen einen in ihren Strukturen variantenreichen Typus dar. Weitaus der größte Teil von Funktionssystemen lässt sich nicht in der oben wiedergegebenen Tabelle unterbringen. Diesem Schema folgen nur diejenigen, deren binärer Code die Funktion des Systems gewährleistet, indem er Anschlusskommunikationen wahrscheinlich macht. Im Fall von Macht beispielsweise orientiert Ego unter Rücksicht auf zu befürchtende

186 Vgl. Kap. I.II.
187 Luhmann, Politik der Gesellschaft, S. 398.

Sanktionen seine Kommunikation an der Alters. Funktionssysteme sind aber auch in Problemfeldern angesiedelt, in denen die andere Seite nicht oder nur mittelbar durch Kommunikation erreichbar ist. Das Gesundheitssystem hat es mit Körpern zu tun. Religion mit einem Gott, der nicht oder nicht zuverlässig antwortet und von dem man nicht nachvollziehen kann, wie er beobachtet. In solchen Fällen muss die Funktion durch andere Operationen im System realisiert werden. In Religion müssen gelingende und beeindruckende Performanzen von der Präsenz des Heiligen überzeugen. Seit der Reformation verließ man sich lieber auf die Inspiration, die von Texten ausging. Auch Recht ist hier ein Grenzfall. Die Verteilung der beiden Werte des Codes ergibt sich nicht allein im kommunikativen Verlauf. Sie muss in aufwendigen Verfahren hergestellt werden und ist dann so zu präsentieren, dass sie Betroffene wie uninteressierte Dritte überzeugt.

Gesellschaftliche Ordnung, die wesentlich auf Systemen gründet, die keine Anwesenheit oder die Zuordnung von Kommunikation auf sozial verortbare Personen voraussetzen, muss in ihrem Entstehen aus einer stratifizierten und segmentär gegliederten Sozialordnung heraus demnach als höchst unwahrscheinlicher Vorgang angesehen werden. Soweit zu sehen, vollzog er sich welthistorisch erstmals in Europa. Es ist hier nicht der Raum, um diesen Vorgang in allen seinen Facetten zu untersuchen. Es wurde daher eine Auswahl unter den Funktionssystemen getroffen. Ausgeschieden wurden Bereiche, die in den vorstehenden Kapiteln schon ausführlich zur Sprache kamen. Wichtig schien es auch, die beiden unterschiedlichen Funktionsweisen von Funktionssystemen im Blick zu behalten. Wir befassen uns daher in diesem Kapitel mit der Ausdifferenzierung von Recht einerseits und Wirtschaft andererseits. Damit sind zwei Gegenstandsfelder aufgerufen, die im historischen Interesse benachbarter Disziplinen liegen und von Historikern nur selten in ihrer gesellschaftsgeschichtlichen Dimension gewürdigt werden. Der genauere Blick wird freilich zeigen, dass die Emergenz der Funktionssysteme von einer engen Verschränkung zwischen Herrschaft, Recht, Eigentum und auch Religion getragen war.

2. Recht

Von der Norm zum Recht

An der rezenten rechtswissenschaftlichen Diskussion um die Ursprünge des Rechts der Gesellschaft fällt auf, dass man sich entweder auf eine schon immer angelaufene Ausdifferenzierungsgeschichte des Rechts zurückzieht und dabei auf die Tragfähigkeit der paradoxen Differenz von Recht und Unrecht vertraut [188] oder aber auf einen allgemeinen Begriff der Norm zielt, der das Recht zwar einschließt, aber die Frage übergeht, wieso es neben den vielen normativen Semantiken, Diskursen und Institutionen in modernen und vormodernen Gesellschaften auch noch das Recht

188 Vesting, Medien des Rechts: Sprache.

gibt.[189] Ohne auf die Suche nach Gründen für diese Forschungskonstellation zu gehen, setzen wir bei unseren Überlegungen voraus, dass es in Gesellschaft jederzeit Anlass für erwartungsgesteuertes Erleben gibt. Es ist Grundlage von Strukturbildung überhaupt. Man kann auf dessen Enttäuschung normativ reagieren, indem man die eigenen Erwartungen betont und ihre Enttäuschung entsprechend dramatisiert. Das darf man für psychische Systeme unterstellen wie auch für den kommunikativ vermittelten sozialen Verkehr, der gerade deswegen von doppelter Kontingenz getrieben ist. Über viele dieser Irritationen, die sich dabei aus der sinnbasierten Informationsverarbeitung sozialer und psychischer Systeme ergeben, wird man hinweggehen, indem beispielsweise auf indirekte Wahrnehmung umgestellt wird. Man kann solche Enttäuschungen dem Wirken fremder Mächte zurechnen und so die soziale Figuration des Heiligen verstärken. Der Rückzug auf eine normative Haltung ist hingegen dann anzunehmen, wenn die operative Reproduktion in sozialen und psychischen Systemen durch die eingetretenen Umstände ernsthaft bedroht wird. Wenn also auf beiden Ebenen des sinnbasierten Weltbezuges dessen Fortsetzung infrage gestellt ist, indem zum Beispiel psychische Systeme sich in ihren biologisch-körperlichen Grundlagen gefährdet sehen oder in sozialen Systemen ein Abbruch im Raum steht bzw. der Umschlag in Konfliktkommunikation. Einigermaßen zeitstabile soziale Ordnungskonfigurationen brauchen deswegen eine Mehrzahl von Routinen, um normativ stabilisierte Regeln, auf denen sie beruhen, auch unter Bedingungen von Devianz durchhalten zu können.

Mit diesen Überlegungen ist gesagt: Die Kondensation von Recht inmitten der vielen in den Alltagsvollzug eingelassenen Strategien zur Bewältigung enttäuschter Erwartungen kann sachlich und sozial dort verortet werden, wo die Fortsetzung sinnbasierter Reproduktion sozialer und psychischer Systeme durch Erwartungsenttäuschung und die Reaktion auf sie infrage steht. Es wird nicht zu verhindern sein, dass Erwartungen nicht entsprochen wird, aber soziale Ordnung entgeht nur dann der Anomie, wenn die Bearbeitung der Enttäuschung innerhalb der Ordnung gelingt. Das begünstigt die sachliche Spezifikation dessen, womit sich gesellschaftliches Management der Erwartungsenttäuschung beschäftigt. Es verfestigt sich an den Stellen, an denen Ego sich mit seinen Erwartungen von den Überzeugungen Dritter gestützt weiß. Man kann daher die Funktion des Rechts pointiert in der Schlichtung von Streit identifizieren.[190] Mit Streit ist dann allerdings mehr gemeint als entgleiste Kommunikation. Erst wenn divergierende Erwartungen aufeinandertreffen, die auf beiden Seiten sich durch Berufung auf Dritte soweit gestärkt sehen, dass lernende Anpassung unwahrscheinlich wird, braucht es ein Gefüge von sachlich, sozial und zeitlich generalisierten Normen mit entsprechenden Einrichtungen, um die Divergenzen zu bearbeiten, bis kommunikative Anschlüsse möglich werden. Darin liegt dann die historisch-evolutionär bedingte Variabilität der Konstellationen vor allen möglicherweise identifizierbaren anthropologischen Grundlagen. Welche Strategien der Ent-

189 Möllers, Möglichkeit der Normen.
190 Fezer, Teilhabe und Verantwortung.

täuschungsverarbeitung je historisch in Gesellschaften verfügbar sind und in welchen sachlich bestimmten Konstellationen sie aktiviert werden, kann man einerseits als von Zufällen bestimmt ansehen, andererseits werden sie mindestens auch durch das evolutionär bereits erreichte Niveau strukturierter Komplexität beeinflusst sein.

Im historischen Ausdifferenzierungsprozess von Recht kam es daher darauf an, unter den vielen möglichen Sachthemen diejenigen zu identifizieren, in denen die Fortsetzung der sinnbasierten Reproduktion dramatisiert wird, und diese dann mit besonderen Routinen der Enttäuschungsverarbeitung so zu verbinden, dass strukturierte Komplexität im System aufrechterhalten werden konnte. Es war dabei unwahrscheinlich, dass sich sofort feste Grenzen etablierten. Die Bedeutung, die Moral seit dem Spätmittelalter in der Diskussion um Wesen und Grundlagen des Rechts gewann, zeigt die Fluidität dieser Grenzziehung. Diese Beweglichkeit stellt aber gleichzeitig sicher, dass neben einer internen systemischen Evolutionsdynamik auch laufend andernorts anfallende und als erfolgreich empfundene Strategien der Enttäuschungsverarbeitung attrahiert und in die systemische Reproduktion von Recht integriert werden konnten. Funktionale Systembildung heißt freilich auch, dass die Spielräume bis zum Vorliegen eines positiven, verwissenschaftlichten Rechts mit professionalisiertem Apparat dafür abnehmen. Wir werden das im Verlauf der Frühen Neuzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts beobachten können.

Die immer wieder geäußerte Ansicht, Recht habe seine Wurzel in moralischen Normen, wird von der historischen Entwicklung nicht bestätigt. Allein schon der Umstand, dass beides aufeinander bezogen und somit voneinander unterschieden wurde, spricht dagegen. Moral und ihre wissenschaftliche Systematisierung in der Ethik soll Devianz verhindern, nicht deren Folgen im Bereich des Soziablen halten. Moral zeichnet sich gerade dadurch aus, die Folgen des Moralisierens auszublenden. Die Brauchbarkeit moralischer Normen liegt in der Flexibilität der Sachverhaltsfeststellung. Ob moralische Verfehlungen vorliegen, ist regelmäßig umstritten, an der Feststellung sind häufig verschiedenste Instanzen beteiligt. Der Probabilismus des 17. Jahrhunderts lieferte den Beleg dafür, dass soziale Verhältnisse in ihrer Komplexität moralische Kalküle sprengen, sobald die überschaubaren Konstellationen von Interaktionsgemeinschaften verlassen werden. Nur in dieser Konstellation entfaltet auch die Drohung mit dem Entzug von Achtung Wirksamkeit, als der hauptsächlichen Sanktionsbewehrung moralischer Normen. Moral ist nicht nur polemogen, weil ihre Normen umstritten sind, sie zielt auch auf Exklusion. Wir werden also im weiteren Verlauf der Darstellung darauf zu achten haben, wie das Recht sich zu Moral verhält. Die offenkundige strukturelle Unverträglichkeit erwies sich immer wieder auch als nützlich.

Ausdifferenzierung ist ein Prozess, der soziale Energien verschlingt, die aus den verschiedensten Quellen in der Umwelt mobilisiert werden, um im besten Fall dann intern Voraussetzungen für weitere Differenzierungen zu schaffen. Die Präsenz der Norm wird Erwartungshaltungen stärken, deren Enttäuschung im Recht dann bearbeitet werden kann. Das System verstärkt sich durch seine symbolisierte Präsenz von

selbst. Schriftgebrauch ist deswegen ein entscheidender Faktor in der Entwicklung von Recht.

Bedeutsam wurde zusätzlich, dass die Anfänge der Hochkulturen in einer Überwölbung segmentärer Strukturen durch eine verbindende Oberschicht lagen. Symbolisch gestützte Ausdifferenzierung von Recht und die Konzentration von auf Gewaltressourcen gebauten Herrschaftsansprüchen an der Spitze einer Kriegerhierarchie konnten sich dabei insofern gegenseitig stärken, als die Wahrung von Recht als Symbol der Herrschaft taugte, wie umgekehrt Recht Sanktionen rechtfertigte. Gewaltfähigkeit erwies sich als ein tragfähiges Medium der strukturellen Koppelung zwischen beiden sich formierenden Systemen. Eine vergleichbare Situation ist im Europa des 11. Jahrhunderts wieder anzutreffen, allerdings mit dem Unterschied, dass Herrschaft, Recht, Religion und Eigentum sich bereits gegenseitig voraussetzen, um sich voneinander unterscheiden zu können.[191]

All dies bleibt im toten Winkel der Beobachtung, wenn man – geleitet von der rein gegenwartsbezogenen Frage nach der »Kulturbedeutung« des Rechts – auf dessen sachliche Binnendifferenzierung von Privat- und Strafrecht zusteuert, denen das öffentliche Recht beigesellt wird. Auf dieser Trias liegt dann der Ausweis der Rationalität des positiven Rechts der Moderne. Ihr historischer Nukleus kann in herrschaftlichen Verwaltungsstrukturen der Vormoderne identifiziert werden.[192] Die Einheit des Rechts wird damit in einen Bereich verlegt, für den erst zu klären wäre, wie das Verhältnis der aufeinandertreffenden Rationalitäten zu bestimmen ist. Auch wenn Weber den Ursprung des Rechts in der Verbindlichkeit des Gegebenen identifiziert, lässt er sich in seiner historischen Analyse von einem Idealtypus leiten, der in seiner Konstruktion am modernen Recht orientiert ist, um so die historisch irrationalen Beimischungen an Emotionen, Moral und Ethik aufspüren zu können. Warum und wie diese aber in historischen Konstellationen eine je brauchbare Problemlösung verfügbar machten, wird schon als Frage kaum formulierbar.

191 Steckel, Differenzierung jenseits der Moderne, passim und die anderen in diesem Band der Frühmittelalterlichen Studien versammelten Beiträge. Die sozialanthropologisch-ethnologische Forschung und die Makrosoziologie bestätigen beide gleichermaßen, dass Rollen in interaktionsnah gebauten Gesellschaften ein bereits voraussetzungsreiches Produkt gesellschaftlicher Entwicklung sind. Deswegen zeugt es von einer bemerkenswerten methodischen Unbekümmertheit, wenn man auf vorhandene Institutionen verweist, um die funktionale Ausdifferenzierung von Recht oder Religion im europäischen Mittelalter auf das 11. Jahrhundert zu datieren, und dies dann als Begründung für eine handlungstheoretische Behandlung des Themas anführt. Bevor Recht, Herrschaft und Religion in personalisierbare Konfrontation miteinander treten konnten, musste sich bereits eine Menge an kommunikativ reproduzierter und medial vermittelter Strukturbildung verfestigt haben.

192 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Kap. VII, bes. S. 387-397.

Perspektiven auf das Recht

Diese ersten Eindrücke lassen eine disparate Forschungslandschaft erwarten, in der die Wegmarken für unsere Untersuchungen zu einer Gesellschaftsgeschichte des Rechts weit verstreut liegen. Die Geschichtswissenschaft pflegt aus Respekt vor den disziplinären Grenzen ein distanziertes, dann aus der Entfernung heraus auch wieder instrumentelles Verhältnis zur Geschichte des Rechts. Zwar sind die Zeiten vorbei, in denen eine ältere Kulturgeschichte sich vornehmlich für die ›archaischen‹ und damit sensationellen Seiten vormoderner Strafpraxis interessierte. Die Enthistorisierung des Gegenstandes wurde aber gleichermaßen lange Zeit von einer Verfassungsgeschichte betrieben, die sich als Grundlage für eine Geschichte des Politischen verstand und so den modernen Staat in seinen Umrissen bereits im Mittelalter entdeckte. Das Recht erschien dabei unter dem Stichwort »Verfassung« hauptsächlich als ein öffentliches Recht, das sich im Handeln von Herrschern manifestierte. Die schichtbezogene Strukturgeschichte, die zur Ablösung der Geschichte des Politischen angetreten war, fand in ihren Beschreibungen der vormodernen europäischen Gesellschaft nur wenig Raum für das Recht. Wenn es interessierte, dann als Instrument, um das Gefüge der Klassen und Schichten zu stabilisieren. Als dann in Reaktion auf die Strukturgeschichte der modernen bürgerlichen Gesellschaft man die ›kleinen Leute‹, Unterschichten und Randgruppen ins Zentrum der Forschungen rückte, wurde das Recht als ein Gegenstandsfeld bedeutsam, das vor allem in der Praxis des Strafrechts im großen Umfang Quellen über den ansonsten für die Forschung nicht zu fassenden Teil der Bevölkerung hervorgebracht hatte. Auch hier lag es nahe, im Recht zunächst seine Funktion als Herrschaftsinstrument zu sehen. Vor allem die breite Forschung zu Hexenprozessen stützte diese Sicht. Je mehr die Untersuchungen allerdings ins Detail gingen, desto plausibler wurde die Ansicht von der Nutzung der Justiz durch die Bevölkerung in den Städten und Dörfern. Einen gesellschaftsgeschichtlichen Bezug gewannen diese meist lokal oder regional situierten Arbeiten in der Auseinandersetzung mit modernisierungstheoretisch inspirierten Großerzählungen aus den Sozialwissenschaften, in denen der Weg in die europäische Moderne wahlweise als Entwicklung von der Gewalt- zur Eigentumskriminalität oder von der Privatrache zum Strafrecht des staatlichen Gewaltmonopols charakterisiert wurde. Selten reflektiert wurde, dass diesen Narrativen allesamt eine Vorstellung von Gesellschaft zugrunde lag, die soziale Ordnung überwiegend als Resultat von Herrschaft und internalisierter Disziplin begriff und dem Recht eine besondere Rolle dabei zuwies. Erst die nachfolgende Öffnung für Sozialtheorien, die das Soziale als diskursiv und performativ hervorgebrachtes Sinngefüge verstanden, ermöglichte Verschiebungen. Der kulturwissenschaftliche Zugriff rückt jetzt den Vollzug des Rechts etwa in Gerichtsverhandlungen in den Mittelpunkt, beobachtete sie als Verfahren, fragte nach ihrer prozeduralen Schließung und thematisierte die europäische Entwicklungsgeschichte des Rechts als eine der Grenzziehungen zu anderen gesellschaftlichen Institutionen wie Theologie, Wissenschaft oder Herrschaft. Charakteristisch ist dabei zweierlei: Zum einen wird system- und kommunikationstheoretische Begrifflichkeit stets mit Akteuren verbun-

den und zum anderen fühlt man sich auch dann noch verpflichtet, langlaufende Entwicklungslinien zurückzuweisen, wenn die präsentierte Empirie andere Schlüsse nahelegt. Richtig ist daran, dass man strukturelle Veränderungen jedenfalls Akteuren nicht wird zuschreiben können.

Ein distanziertes oder instrumentelles Verhältnis zum Recht kann weder die Rechtsgeschichte noch die Rechtsphilosophie sich leisten. Sie wissen sich als Teil des operativen Vollzugs von Recht, der auch dann, wenn er dessen Fragilität nachspürt, zu seiner weiteren Perfektionierung beitragen will. Dieses Verhältnis drückte sich lange in Entwicklungsgeschichten des europäischen Rechts aus, die Rechtsverfassungen der Gegenwart affirmieren oder ihnen Alternativen zur Seite stellen sollten. Mit Gierkes materialreichen Untersuchungen, in denen das Recht und der laufende Prozess der Nationalstaatsbildung in ein mit germanischen Traditionen verbundenes Verhältnis gesetzt werden sollten, haben wir uns oben schon beschäftig. Von dieser Identifikation von Staat, Moderne und positivem Recht reicht eine Linie über Max Weber bis zu jüngeren Gesamtdarstellungen der Rechtsgeschichte.[193] Die lange Zeit strittige Frage der Rezeption des römischen Rechts als eines Fundamentalgeschehens für die Entstehung des modernen positiven Rechts löste sich dabei in eine Vielzahl von sachlich und zeitlich begrenzten Vorgängen der anpassenden Aneignung auf. Die Pluralität der Normen und der Rechtsquellen, die in der Gerichtspraxis aufeinandertrafen und gegeneinander abgeglichen werden mussten, erwies sich dabei als Anreiz für die homogenisierende Weiterentwicklung des Rechts.[194] Nicht den Staat, sondern Religion nahmen rechtsphilosophische Überlegungen zum Ausgangspunkt, um nicht zuerst das mit Recht verbundene Sanktionsproblem zu erfassen, sondern die Legitimationsgrundlage rechtlicher Normen zu identifizieren. Gregorianische Reform, Reformation und auch noch der Englische Bürgerkrieg wurden als zentrale Stationen ausgemacht, in denen das Verhältnis von weltlicher Herrschaft, Recht und Religion jeweils neu bestimmt wurde. Obwohl gegen die Ansicht gerichtet, das moderne Recht sei das Ergebnis eines umfangreichen Säkularisierungsprozesses, trennten sich die Argumente bei aller Gemeinsamkeit dann nach konfessionellem Muster. So verlief die Linie im einen Fall von der Gregorianischen Reform über Reformation und das puritanische Erbe des modernen Verfassungsstaates.[195] Im anderen Fall wurde das Überleben des vormodernen Gewissens als natürliches Fundament des Rechts der modernen Nation als einer moralischen Gesinnungsgemeinschaft betont.[196] Jenseits struktureller oder institutioneller Kontinuitätslinien waren dann anthropologische und psychoanalytische Narrative vom ungebrochenen und unaufhebbaren Zusammenhang zwischen religiösen Ritualen, herrschaftlicher Gewalt und dem Geltungsanspruch rechtlicher Normen situiert.[197]

193 Z. B. Wesel, Geschichte des Rechts.
194 Oestmann, Rechtsvielfalt.
195 Berman, Recht; Berman, Law.
196 Prodi, Geschichte der Gerechtigkeit.
197 Agamben, Herrschaft und Herrlichkeit; Legendre, Politisches Begehren.

Der kulturwissenschaftliche Konstruktivismus und die emergente Formierung transnationaler Rechtssphären verschoben die Perspektiven. Das Recht wurde als ein auf paradoxen semantischen Unterscheidungen gegründetes soziales Phänomen sichtbar, an dem für die Rechts- wie die Sozialwissenschaften vor allem der hohe Bedarf an Latenz interessant wurde, mit dem Akzeptanz und Funktion trotz fragiler Legitimationsgrundlagen immer wieder sichergestellt werden müssen. Sich für systemtheoretisch inspirierte Antworten zu öffnen, mag für die Theorie (und Geschichte) des Rechts wegen der langen Tradition, die der Begriff des Systems für die Kennzeichnung des Rechts als eines integrierten Korpus von Normen hatte, nahegelegen haben. Die Vorbehalte blieben gleichwohl beträchtlich. Luhmann sah seine anfänglichen Hoffnungen auf interdisziplinäre Kooperation früh enttäuscht. Die Rechtsgeschichte scheute vor einem deskriptiv-funktionalen Begriff des Rechts, wie sie ihn in der Systemtheorie wahrnahm, zurück, weil dieser den Kern des Rechts, als Norm Ordnung zu stiften, verfehle.[198] Nur wenige Theoretiker des Rechts nahmen dessen autopoetische Grundlosigkeit oder die evolutionäre Zufälligkeit der normativen Konfiguration zum Ausgangspunkt für eine Beschreibung seiner Formen und seiner Leistungsfähigkeit in der modernen Gesellschaft.[199] Meist bleibt es bei der Übernahme einzelner Aspekte der Systemtheorie, die dann mit Begriffen aus dem Feld der Handlungstheorie kombiniert werden, mit der Begründung, man könne nur so das Recht als eine normative Praxis auch in seiner Entwicklungsgeschichte aus vormodernen Zuständen heraus erfassen. Man besteht auf der Vorgängigkeit der Person vor den Systemen,[200] übernimmt die mit der Systemtheorie verbundenen mediengeschichtlichen Aspekte und kombiniert sie mit der (die Systemtheorie konterkarierenden) Vorstellung, das Recht wirke ordnungsstiftend durch einen über Verbreitungsmedien ermöglichten fortlaufenden Prozess der individuellen Internalisierung.[201] Wo man angesichts der vormodernen Strukturzusammenhänge zwischen Herrschaft, Recht und Religion von Differenzierung spricht, um etwa die Trennung von Moral und Recht in der Moderne zu verstehen, verbindet man es mit in ihrer Richtung umgekehrten Wechselwirkungen und Konflikten zwischen Theologen und Juristen.[202]

Wie immer solche Hybridisierungen motiviert sein mögen, sie eröffnen fachintern oft neue Themenfelder, reduzieren den in der Systemtheorie liegenden Abstraktionsdruck, verstellen aber regelmäßig den Weg von der Spezialuntersuchung zur Gesellschaftsgeschichte. Weder wollen wir eine normative Perspektive auf das Recht entwickeln noch konfessionell grundierte Streitfragen entscheiden. Wir greifen die von der Forschung gesponnenen thematischen und methodischen Fäden vielmehr dort auf, wo sie bereits auf dem Terrain systemtheoretischer Begrifflichkeit liegen. Die Autopoiesis des Rechts und die organisationsförmigen Verfahrensweisen bieten

198 Pilch, Rahmen der Rechtsgewohnheiten.
199 Teubner, Recht; Steinhauer, Gerechtigkeit als Zufall.
200 Fezer, Teilhabe und Verantwortung.
201 Vesting, Medien des Rechts: Schrift.
202 Jansen, Recht; Ders., Theologie.

griffige Anschlussstellen. Wir führen diese auf zwei Forschungstraditionen verteilten Perspektiven zusammen und fragen nach dem Verhältnis von funktional bestimmter Differenzierung und organisationsförmiger Systembildung. Verfolgt man die Ausdifferenzierung eines Systems, das nicht mehr Personen, sondern Kommunikationen über einen Code zusammenführt, erübrigen sich handlungstheoretische Zusatzannahmen. Damit kann man sich gleichzeitig von der in Disziplingeschichten gängigen Perspektive verabschieden, die Geschichte des Faches als Schritt für Schritt erfolgreiche Lösung von gegenwärtig als bedeutsam identifizierten dogmatischen Problemen zu entwerfen. Wenn die Unwahrscheinlichkeit einer sozialen Einrichtung ins Zentrum rückt, eignet sie sich auch nicht mehr als Sonde, um Konfliktniveaus und soziale Kontrolle in Gesellschaft zu identifizieren. Im Mittelpunkt steht dann die Frage, wie sich Grenzziehung und Umweltverhältnisse gestalten, damit das System aus der Bearbeitung von Ereignissen in Gesellschaft eigene Konturen und Stabilität gewinnen kann.

Vom deskriptiven zum präskriptiven Recht

Es mögen noch so kühne Bögen von der Rationalität des römischen Rechts zum Rechtsverständnis der Frühen Neuzeit geschlagen werden, die Rezeption selbst scheint alles andere als selbstverständlich und ist in Verlauf und Wirkung empirisch kaum zureichend erhellt. Die Entwicklung des Rechts beginnt im europäischen Mittelalter also nicht an einem Punkt, an dem die Formierung eines durch die binäre Unterscheidung von Recht und Unrecht in seinen Operationen gesteuerten Systems bereits deutlich greifbar gewesen wäre. Bis ins 12. Jahrhundert hinein ist die Rechtspraxis – auch nach den jüngeren Befunden der Rechtsgeschichte – die einer segmentär gegliederten Gesellschaft, in der sich Kriegerverbände unter Anverwandlung römischer Reststrukturen als eine cognatisch verfasste Oberschicht etablierten. Über Heerkönige und deren Expansionserfolge suchte sie sich in eine hierarchische Ordnung zu bringen, die gleichwohl fragil blieb. Weder war ein Ensemble von Rechtsnormen verfügbar, noch eine verschiedene Herrschaftseinheiten oder Verwandtschaftsgruppen übergreifende Instanz des Entscheidens über Recht und Unrecht, und erst recht keine Sanktionsgewalt, die solche Sprüche durchgesetzt hätte. Recht entstand im Vollzug der von streitenden Parteien ausgetragenen Konflikte. Anlass war regelmäßig die Schädigung einer Seite durch Tötung von Personen, Übergriffe auf Ressourcen (Menschen, Territorien), derer man sicher zu sein glaubte, oder auch der Bruch von Gefolgschafts- oder anderen feierlichen Versprechen. Die Schädigung verlangte nach Ausgleich. Hier wie auch sonst in der zeitübergreifenden Stabilisierung sozialer Beziehungen setzte man auf Reziprozität. Schadensgleichheit stellte einen Zustand her, der es den Beteiligten ermöglichte, den Konflikt zu beenden. Nicht selten wurden dann Urkunden über den erreichten Stand der Dinge ausgefertigt. Die gestörte Ordnung konnte wieder in einen Zustand des Friedens finden. Die Unterscheidung von Ordnung und Konflikt bzw. Frieden und Konflikt steuerte die Beobachtung durch Dritte und deren Handeln, das auf Wiederherstellung eines nicht von Auseinandersetzungen geprägten

Zustandes gerichtet war. In diesem Sinn handelten Schlichter, die von den Parteien angerufen, oder Bischöfe und weltliche Herren bis hinauf zum König, die als Gerichtsinstanzen über eine Klage in das Geschehen gezogen wurden.

Auf eine ausformulierte Vorstellung alternativer Zustände, die man den gegebenen jenseits der des Konflikts gegenübergestellt hätte, war man nicht angewiesen. Wenn in dieser oralen Welt Normen oder Rechtsregeln kondensierten, dann aus der Erinnerung an in schon geschehener Konfliktbeilegung gefundenes Recht. Das war dann ein Recht, das von sich aus die Verhältnisse und Hierarchien in der Oberschicht, in der es zur Anwendung kam, stabilisierte. Gottesurteile und die am Ende gescheiterter Schlichtung stehende, durch Normen regulierte Fehde zeugen gleichermaßen davon, dass diese Instanzen nicht mit einer »Drittentscheidung«[203] über die Ansprüche der Parteien urteilten, sondern dies einer gesellschaftsexternen Instanz oder eben dem rituell kontrollierten Kampf der Parteien selbst überlassen wollten. Recht unterschied sich damit auch inhaltlich nicht von der alltäglichen Reproduktion von Strukturen, die in der Art, wie sie sich vollzog, keine gewalttätige Störung provozierte. An der Zahl, dem Rang und der Macht der Eidhelfer, die von den Parteien jeweils aufgeboten werden konnten, lasen Schlichter und Gerichte ab, mit welcher Unterstützung die Kontrahenten für ihre Positionen jeweils rechnen konnten, wie also sich der Konflikt in der Perspektive der *peers* ausnahm. Die Forschung sprach lange von der Identität von Sitte und Recht, neuerdings prüft man die Tragfähigkeit von Begriffen wie »Ordnungskonfiguration«, um die Einheit von operativ reproduzierten Strukturmustern und einer semantisch sedimentierten Ordnungsvorstellung zu erfassen.[204] Bezeichnet wird damit jedenfalls ein Zustand, in dem der Vollzug von Recht im Konflikt allenfalls osmotische Grenzen gegen die Umwelt markierte. Regeln, an denen die Abweichung von der Ordnung jenseits des Empfindens von Parteien hätte geprüft werden können, konnten nur fallweise aus der wie immer selektiven Erinnerung an geschehene Vorgänge der Befriedung gewonnen werden. Dem Recht in dieser mit dem Vollzug von Gesellschaft verbundenen Form eignete eine kaum überdehnbare Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an die Verhältnisse, die es auch aus der Verbindung mit anderen noch verfügbaren Mechanismen der Enttäuschungsbearbeitung bezog. Das Recht stand in einem deskriptiven Verhältnis zur sie umgebenden Gesellschaft.

Andererseits lässt sich schon hier erkennen, dass Recht dazu tendiert, im Vollzug die Norm als eine Markierung zu setzen, die das Gewollte und Erwartetete gegenüber vielen anderen Möglichkeiten auszeichnet. Denen, die sich dann darauf verpflichten, mit dieser Unterscheidung zu beobachten und entsprechend zu handeln, bindet das Recht mit seinem Vollzug mehr und mehr die Hände. In ihrer inhaltlichen Bestimmung entfaltet die binäre Unterscheidung eine autopoetische Kraft, sich gegenüber der alltäglichen Reproduktion von Ordnung zu verselbstständigen und ihr mit

203 Pilch, S. 12.
204 Ebd., S. 479 f.

regulierendem Anspruch entgegenzutreten. Man vermag sich vorzustellen, dass Gesellschaften sich gegen diese ›Selbstkolonialisierung‹ durch das Recht zur Wehr setzen, weil sie die situationsbezogene, in soziale Verhältnisse eingebettete und von geteilten Ordnungsvorstellungen getragene Bearbeitung von Abweichungen erschwert und irgendwann unmöglich macht. Die weitere Geschichte des Rechts in Europa ist bis zum Ende des 18. Jahrhunderts deswegen auf verschiedenen Ebenen von auf lange Sicht erfolglosen Versuchen gekennzeichnet, die Autonomie der operativen Reproduktion gegenüber einem zunehmend dichter werdenden Netz an präskriptiven Normen zu bewahren. Deutlich wird aber dabei auch, welche Kraft diesem Mechanismus zuwuchs, sobald Schriftgebrauch dafür sorgte, dass sich die im Vollzug von Recht gefundenen Regeln zu einem immer wieder verfügbaren Bestand verdichteten, der im weiteren Handeln nicht zu ignorieren war. Dies erst recht, wenn zusätzlich Instanzen wie Theologen auftraten, die Metaordnungen entwarfen, aus denen Normen abgeleitet werden konnten; wenn geistliche, weltliche und städtische Herren zur Befestigung und Darstellung ihrer Obrigkeit von sich aus solche Regeln als Gesetze und Verordnungen erließen; wenn eine Rechtswissenschaft Supernormen und Prinzipien formulierte, aus denen inhaltlich konkrete Normen abzuleiten waren; wenn also die Zahl der Quellen, aus denen das Recht sprudelte, anwuchs und der Strom der Normen nicht mehr nur verschriftlicht, sondern im Druck verbreitet wurde.

Diese neue Dynamik ist bereits ab dem 12. Jahrhundert zu beobachten. Sie war eingelagert in eine grundlegende Umgestaltung gesellschaftlicher Strukturen, die erst um die Wende zum 16. Jahrhundert einen – wenngleich nur vorläufigen – Ruhepunkt fand. Wir haben einzelne Aspekte verschiedentlich angesprochen,[205] fassen uns deswegen hier kurz. An erster Stelle ist die Umgestaltung der segmentären Strukturen des Früh- und Hochmittelalters in eine stratifizierte Gesellschaft mit einer Oberschicht aus agnatisch verfassten Adelsfamilien zu nennen, die ihre gewaltbereite Konkurrenz über monarchische oder fürstliche Positionen an der Spitze der Hierarchie absicherten. Diese Pyramiden der Macht blieben gleichwohl fragil, weil jede Positionierung in der Hierarchie umkämpft war und die Besetzung der Spitzenpositionen nur mühsam durch ein dynastisches Erbrecht abgesichert werden konnte. Die mit großer Ausdauer, hohem Aufwand an Ressourcen und bis zur Vernichtung ganzer Adelshäuser geführten Kriege vor allem des 15. Jahrhunderts in Frankreich und England sind bekannt. Im Reich führte dieser Prozess zu einem schwachen Wahlkönigtum und entsprechend zur Konsolidierung der territorialen Fürstenmacht.

Mit dieser Umgestaltung der Herrschaftsverhältnisse verbunden war die Entstehung einer markt- und geldgesteuerten Wirtschaft. Sie war getragen von der Welle der Städtegründungen, die Europa seit dem 12. Jahrhundert erfasste, und von der durch militärische Expansion und den Handel von Luxusgütern vorangetriebenen Integration des gesamten Mittelmeerraumes. In dieser Welt der Adelsgesellschaft und

205 Vgl. Kap. II.1; III.4; IV.3.

der politisch mit viel Gewalt nach eigenen Ordnungsprinzipien und einer Hierarchie der mächtigen Familien suchenden Stadtkommunen konnte sich die römische Kirche als ein hierarchisch geordneter Verband der Heilsvermittlung und der in Klöstern und Universitäten professionalisierten, schriftbasierten Wissensproduktion etablieren. Seit dem Investiturstreit war geklärt, dass sich die Prinzipien weltlicher Herrschaft und der geistlichen Heilsvermittlung nicht verbinden ließen. Personell blieb die Hierarchie der Kirche gleichwohl mit dem Personal der Adelsgesellschaft eng verbunden. Ihr Selbstbewusstsein, mit der sie der Königsherrschaft diesseits und jenseits der Alpen mit Erfolg entgegentrat, hatte einen starken Rückhalt in einer von Schriftgebrauch getragenen und durch bereits kodifiziertes Recht geordneten Organisation. Seit 1140 verfügte die Kirche mit dem *Decretum Gratiani* über eine Sammlung von Rechtsnormen, nach der die Gestaltung der Ämter und Befugnisse in der Verwaltung geistlichen und weltlichen Guts in der Kirche auszurichten war. Gratian hatte diese Sammlung von Rechtsgrundsätzen aus der Bibel, aus Schriften der Kirchenväter, Konzilsbeschlüssen, Papstbriefen sowie aus dem römischen Recht an der Rechtsschule von Bologna zusammengestellt.

Dort befasste man sich intensiv mit dem aus der Spätantike überlieferten Recht. Zusammen mit dem *Codex Iustinianus* erschlossen die sogenannten Digesten den Zeitgenossen ein geordnetes Korpus von Rechtsnormen, angefangen vom Recht des Kaisers über ein Privat- und Strafrecht bis hin zur Ordnung von Prozessen. Man entdeckte die Brauchbarkeit des aufgeschriebenen Rechts. Die Normen aus der Spätphase des römischen Reiches erleichterten als Korrektiv und Substitut die systematisierende Anpassung der bestehenden, selten in Verträgen, Privilegien oder Statuten festgehaltenen, meist deswegen nur erinnerten Rechtsnormen an eine sich in den Städten schnell ändernde Welt. Noch in den ersten Stadtrechtsreformationen, die jenseits der Alpen gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Druck gebracht wurden, wird man festhalten, dass die vielen alten nur erinnerten Gebräuche und Ordnungen wegen der unterschiedlichen Ansichten, zu denen sie bei den Menschen aus bösem Willen, aber auch einfach, weil man sie unterschiedlich erinnert und versteht, zu viel Streit und kostspieligen Prozessen führen.[206] Deswegen wurde der Rückgriff auf das römische Recht stets auch Anlass für die Verschriftlichung des überlieferten Gewohnheitsrechts. Auswahl und Festschreibung der Gebräuche, ihre Interpretation und Ergänzung durch das römische Recht vermischten sich in diesem Prozess. Er bot den Obrigkeiten gleichzeitig Gelegenheit, bislang ungeregelte Materien in das jetzt geschriebene Recht zu integrieren. Auch in diesem Sinn fiel Verschriftlichung mit Gesetzgebung als der Statuierung neuen Rechts zusammen. Dies musste freilich nicht sofort auch Publizität und Zirkulation bedeuten. Bis zum Beginn der Frühen Neuzeit ist eine der regelmäßigen Forderungen in den innerstädtischen Auseinandersetzungen die nach Veröffentlichung der städtischen Privilegien, Rechte und Statuten. Was aufgeschrieben war, aber nur wenigen zugänglich blieb, stützte in Streit und Konflikt die Position derjenigen, die auf einen schriftlich fixierten Text verweisen konnten.

206 Kunkel u. a. (Hg.), Quellen, Bd. I. 1.

Als Aufbewahrungsmedium befördert Schrift die Neigung zur Geheimhaltung, um Herrschaftspositionen zu festigen.

Die Brauchbarkeit des wiederentdeckten Rechts begründete seine Aufwertung zur »ratio scripta«[207] zuerst in der Rechtsschule von Bologna und dann in der nachfolgenden Zeit an den juristischen Fakultäten der neu gegründeten Universitäten. Wer sich dort im Recht zum Magister ausbilden ließ oder den Doktortitel erwarb, wurde überwiegend im römischen Recht unterwiesen und der interpretierenden Bearbeitung, die es durch die Glossatoren und bis ans Ende des 15. Jahrhunderts von Hand der hauptsächlich italienischen Kommentatoren erfahren hatte. Die Söhne städtischer Bürger, noch ganz selten Adelige, die sich diesen Studien oft nur kurze Zeit unterzogen, trugen dieses Wissen in ihren Vorlesungsmitschriften nach Hause, um es dann als Richter, Notar, städtischer, manchmal von einer Korporation bestellter Syndikus oder auch Gelehrter Rat einer Herrschaft zur Anwendung zu bringen. Wo immer man ab dem 13. Jahrhundert Probleme und Konflikte als Rechtsfragen identifizierte und bearbeiten wollte, stellte sich damit die Frage, ob und in welchem Umfang man das gelehrte oder auch gemeine Recht zurate ziehen und berücksichtigen solle. Selbstverständlich war das nicht. Es gab Städte, in denen die Ratsmänner sich weigerten, einen studierten Syndikus anzustellen. In den Ratsgremien der Fürsten und Monarchen hatten die gelehrten Räte mit den Aversionen des Adels zu rechnen. In Ständeversammlungen drang man noch um 1500 darauf, dass die Zahl der Doktoren in den Ratsgremien nicht größer sein dürfe als die des Adels. Die Gelehrte Bank konnte sich dort meist erst durchsetzen, als man eine solche im Reichskammergericht im Verlauf der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eingerichtet hatte. Damit war der doppelten Wurzel der Kompetenz, in Rechtsfragen zu sprechen – in einer wissenschaftlichen Ausbildung und in autokephalen Herrschaftsrechten –, eine institutionelle Form gegeben. Am Ende des Spätmittelalters jedenfalls war nicht mehr fraglich, dass die Formulierung von Rechtsnormen durch städtische oder adelige Obrigkeiten, die in Schrift und Druck festgehalten wurden, ihren Geltungsanspruch stets auch aus dem Hinweis zogen, man habe alles mit gelehrten Räten beraten. Es spielte dabei keine Rolle, in welchem Umfang die gesatzten Normen tatsächlich dem römischen Recht folgten. Verschriftlichung des Rechts und eine von systematisiertem Wissen getragene Ausbildung stabilisierten sich, weil man mit ihrer Hilfe Probleme einer strukturellen Dynamik bearbeiten konnte, für deren Lösung man auf andere Instrumente nicht verfiel.

Zwangsläufig waren dieses Ineinandergreifen und seine Folgen nicht. Auch die normannische Rechtskultur, die mit der Eroberung auf die britische Insel kam, war durch römische Elemente gekennzeichnet. Man übernahm das zentralisierte, zunächst von Geistlichen verwaltete königliche Recht der Angelsachsen und mit den vom Kanzler ausgestellten writs, die eine Klage für prozessfähig erklärten, das römische Aktionensystem. Eine kodifizierende Verschriftlichung von Rechtsnormen blieb jedenfalls

207 Jansen, Recht.

aus. Man hielt Urteile fest, die langsam normierende Kraft entwickelten. Die Lösung des Rechts aus dem operativen Vollzug von Gesellschaft wurde hier seit Beginn des 14. Jahrhunderts durch die Professionalisierung des mit Rechtsfragen befassten Personals in einer fast handwerklichen Form in den *Inns of Court* vorangetrieben. Auch die römische Kirche auf dem Kontinent machte vor, dass es weniger auf das römische Recht ankam als auf Schriftlichkeit und auf von Spezialisten betriebene systematische, methoden- und prinzipiengeleitete Beschäftigung mit dem Recht, wie es zur Aufgabe scholastischer Theologen an Universitäten und in Klöstern wurde. Aus ihrer Tätigkeit konnte sich ein von der Institution und ihrer operativen Reproduktion unterscheidbares Recht formen. Die Schismen und Konzilien des 15. Jahrhunderts führten den Zeitgenossen freilich vor Augen, dass das Recht allein nicht ausreichte, um eine Hierarchie mit autokratischer Entscheidungsposition an der Spitze vor Turbulenzen zu bewahren.

Der Adelsgesellschaft musste der Blick auf die Kirche eine Lehre sein. Einerseits ließ sich hier erkennen, welche Verfestigung von Herrschaftsansprüchen sich erreichen ließ, wenn man sie in der Sprache des Rechts formulierte. Konflikte in der Hierarchie lösten sich von Personen. Sie wurden als Verstöße gegen Normen thematisierbar. Andererseits lehrten die Vorgänge in der Kirche aber auch, dass es darüber hinaus auf materielle und militärische Ressourcen der Macht ankam. Die Versammlung von Regalien und Rechten in einer Hand, die von den Fürsten des Reiches wie auch von den weniger mächtigen Reichsständen bis hinunter zu den großen Abteien seit dem 14. Jahrhundert betrieben wurde, um dem Vorbild der schon gefestigteren Monarchien im Westen des Kontinents nachzueifern, zielte in einem wesentlichen Aspekt auf die Gerichtshoheit. Die Hohe oder Blutgerichtsbarkeit wurde so zum Kennzeichen von territorial bestimmter Herrschaft über Land und Leute, das die Ansprüche konkurrierender Adeliger in die zweite Reihe verwies. Städte im Reich wandten erhebliche Summen auf, die Blutgerichtsbarkeit zu erwerben. Damit sah man nicht nur die Autonomie der Gemeinwesen bestätigt, sondern unterstrich auch das Selbstverständnis des städtischen Rates als einer Obrigkeit. Der oben bereits erwähnte Ausbau[208] der monarchischen und fürstlichen Gerichtswesen nahm im 15. Jahrhundert an Fahrt auf. In Frankreich ist dies die Geschichte der Königsgerichte, die im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts mit den Verordnungen für das Parlament von Paris begann und ab dem 15. Jahrhundert mit fünfzehn weiteren, über die gesamte Monarchie verteilten Gerichtshöfen fortgesetzt wurde. In England wurden die lokalen *justices of the peace* ab dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts von der für die Hochgerichtsbarkeit zuständigen *Star Chamber* kontrolliert. Die halbjährlichen Geschworenengerichte wurden ohnehin von den vom Hof entsandten Assisenrichtern geleitet. Die monarchische Zentrale in London kontrollierte auf diese Weise nicht nur eine in lokalen Strukturen verankerte Gerichtspraxis, sie eignete sie sich im Vollzug auch unmittelbar an.

208 Vgl. Kap. II.IV.3.

In der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte die über die Ausübung des Rechts erreichte Darstellung von Herrschaftsbefugnissen eine performative Kraft entwickelt, die auch die Satzungen selbst erfasste. Zur *maiestas* sollte daher nicht nur gehören, das überlieferte Recht aufzuschreiben, sondern wie die römischen Kaiser und diejenigen, die sich für ihre Nachfolger hielten, auch neues zu setzen. In Frankreich wurden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die *coutumes* verschriftlicht, die Abfolge der königlichen Ordonnanzen verdichtete sich, Prozessordnungen wurden erlassen. In den Territorien des Reiches kompilierte man seit dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts Landesordnungen, in denen Herrschafts- und Standesrecht, Privatrecht, Vorschriften zur Führung von Prozessen und Strafbestimmungen zu hochgerichtswürdigen Vergehen in oft unklarer Systematik zusammengefügt wurden, um sie jetzt nicht mehr nur verschriftlicht, sondern in Druck vervielfältigt den Gerichten und dem sonstigen, mit dem Recht befassten Personal zur Verfügung zu stellen. Die bereits erwähnten Stadtrechte, meist als ›Reformation‹ älteren Rechts ausgewiesen, waren gleichen Zuschnitts und von gleichen Absichten getragen. Mit diesen Aufzeichnungen alter, durch gelehrtes Recht veränderter oder ersetzter Normen bekam die Produktion gesellschaftlicher Regelungen eine neue Qualität. Es war auch bei bloßer Erinnerung an gewesene, als in Ordnung empfundene Zustände wahrscheinlich, dass sich das Erinnerte in Sicht aktueller Bedarfslagen darstellte. Selbst verschriftlichtes Recht trug, solange es nicht im großen Stil zirkulierte, diesen Spielraum der nicht begründungsbedürftigen Anpassung an die aktuellen Verhältnisse in sich. Die Drucklegung zum Zweck der öffentlichen Verbreitung und Kenntnisnahme von Normen zeigt ein anderes Verständnis an. Regelmäßig wird in den Vorsprüchen betont, dass die Umstände dazu gedrungen hätten, altes Recht zu verändern, dass man dazu zum Beispiel als städtischer Rat aus dem kaiserlich abgesicherten *ius magistratus* auch befugt sei, und dass man sich nicht nur die Auslegung des neuen Rechts vorbehalte, sondern auch dessen künftige Veränderung.[209]

Wer Recht veränderte, der konnte also auch neues schaffen. Das geschah seit dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts in zunehmendem Ausmaß in Form der sogenannten Polizeigesetzgebung. Man nahm darin die Untertanenschaft in ihren wirtschaftlichen, religiösen oder sonst herrschaftsrelevanten Eigenschaften und ihrem Handeln in den Blick und stellte Missbräuche und Mängel fest, die es abzustellen gelte. Meist sollten die gedruckten Mandate regelmäßig von den Kanzeln verlesen werden, mitunter war man zufrieden, wenn die Amtleute Bescheid wussten. Dieser Regulierungsimpuls bei städtischen Obrigkeiten, Territorialfürsten und Monarchen ist von der Forschung einmütig als gesamteuropäisches Phänomen identifiziert worden. Der Streit drehte sich um die Wirksamkeit, denn Kennzeichen von Polizeimandaten war auch ihre regelmäßige Wiederholung, begründet mit der Feststellung, es werde ihnen nicht ›nachgelebt‹. Beigelegt ist der Dissens nicht. In unserem Zusammenhang ist von Bedeutung weniger die Frage der Sozialdisziplinierung als vielmehr der Umstand, dass diese Mandate die Präsenz der Obrigkeit im

209 Z. B. Kunkel u. a. (Hg.), Quellen, Bd. I. 1.

Alltag ganz erheblich verdichteten und sie gleichzeitig den Anspruch der Herren, Majestäten und Ratsobrigkeiten, Gesellschaft an Kriterien des Richtigen und des Falschen zu messen, nach und nach Selbstverständlichkeit werden ließen. Bereits bis in die achtziger Jahre des nachfolgenden Jahrhunderts war auf diese Weise ein negativer Abdruck gesellschaftlicher Strukturmuster herauspräpariert, den die politische Ökonomie zum Modell für das Regieren von Staaten nehmen konnte. Wir haben oben auf diesen ersten Umriss dessen, was dann zur Bevölkerung werden sollte, schon hingewiesen.[210]

Im System des Rechts trug diese vorgreifende Normierung bei zur Verfestigung einer Trennlinie zwischen Rechtsnormen, die darauf zielten, Konflikte zu regulieren, die sich im weiteren Sinn aus vertraglichen Vereinbarungen und andersartigen Verfügungen über Sachen ergaben, und solchen, die sich mit Tatbeständen befassten, die Strafen nach sich zogen. Diese Unterscheidung hing mit der Trennung von Hoher und Niederer Gerichtsbarkeit zusammen. Schon der Sachsenspiegel im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts kannte den Missetäter, den man zu »peinigen« und deswegen vor ein »ungericht« zu bringen habe.[211] Diese Sonderbehandlung sollte statthaben, falls es um (schweren) Diebstahl, Mord, Mordbrennen oder Verrat (an der Herrschaft) ging. Es waren hier Straftaten aufgezählt, mit denen der Anspruch zur Herrschaft, für Recht und damit Frieden zu sorgen, offen infrage gestellt war. Bei handhafter Tat sollten Festnahme und Bestrafung noch am gleichen Tag erfolgen. Wenn es dagegen nur um Verletzung von Eigentumsrechten oder um Schulden ging, war von Inhaftierung nach der Klage abzusehen und der Beklagte durch das Gericht auf Ausgleich des Schadens zu verpflichten. Mit diesen Bestimmungen dokumentierte der Sachsenspiegel einen Riss, der sich in der vom Restitutionsgedanken bestimmten Rechtspraxis auftat. Es wurden Vergehen identifiziert, nach denen die Ordnung nicht durch Wiedergutmachung und Ausgleich hergestellt war, sondern durch Bestrafung des Täters am Leib, wenn nicht mit dem Leben. Damit war Devianz in einen neuen Zusammenhang gerückt. Sie wurde aus der Beziehung zwischen Geschädigtem und Opfer herausgezogen und in einen durch das Ungericht repräsentierten Raum gestellt, in dem Herrschaft sich durch ihr Handeln und ihre Erwartungen manifestierte. Die Verletzung dieser Sphäre verlangte nicht Ausgleich, sondern peinliche Strafe, um die Ordnung wiederherzustellen. Wie tief diese Veränderung ging und wie fundamental davon das Verständnis von Recht betroffen war, zeigt sich daran, dass die peinliche Strafe bis ans Ende der Frühen Neuzeit mitnichten als eine Selbstverständlichkeit behandelt wurde. Sie blieb durch die Jahrhunderte Gegenstand immer wieder neu ansetzender Legitimationsbemühungen, wie wir noch sehen werden.

Mit dem Sachsenspiegel war der Riss im Recht noch nicht zur institutionellen Differenz zwischen Zivil- und Strafrecht verfestigt. Erst das mit der Stabilisierung

210 Vgl. Kap. II.III.4.
211 Guthke, Strafklage, S. 25.

von fürstlichen und monarchischen Spitzenpositionen in der hierarchischen Ordnung möglich gewordene neue Verständnis von den Ursprüngen rechtlicher Normen nicht allein im okkasionellen Rechtsspruch, sondern in der künftig bindenden Satzung zog eine immer dichtere Grenze um einen Raum des Strafrechts, in den man seit der Mitte des 15. Jahrhunderts mit wachsendem Eifer Normen hineinschrieb, durch die Devianz kriminalisiert, damit dem Ausgleich entzogen und strafwürdig wurde. Wenn die Formulierung von Normen zu den selbstverständlichen Herrschaftsrechten zählte, dann lag es nahe, dass Obrigkeiten sich in ihrem Strafhandeln von Klägern unabhängig machten und *ex officio* tätig wurden. Wenn die handhafte Tat, das »gerüfte«, also das eine Untat anzeigende Geschrei der Zeugen, ein *corpus delicti* und ein geschädigter Kläger fehlten, dann wurde es Aufgabe des Gerichts, aus einem Verdacht heraus einen der peinlichen Bestrafung würdigen Tatbestand zu identifizieren und ihn einem verantwortlichen Täter zuzuweisen. Dazu eignete sich der von der Kirche zur Klärung von Häresievorwürfen seit Langem praktizierte Inquisitionsprozess. Festgehalten, damit in der Welt verankert und verbindlich gemacht wurden diese Veränderungen durch gesatzte Normen wie Prozessordnungen und Strafrechtskodizes. In der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 und der nach ihrem Vorbild ausgearbeiteten *Cautio criminalis* Karls V. von 1532 fand dieser Vorgang sein Paradigma. Das Recht wurde auf Recht angewandt, es wurde reflexiv und sorgte mit den eigenen Instrumenten für die Stabilisierung der zum operativen Vollzug von Gesellschaft hin gezogenen Grenze.

So schwierig es war, sie aufzurichten, so fragil und offenbar fragwürdig erschien sie den Zeitgenossen am Beginn der Frühen Neuzeit und auch weiterhin. Obrigkeiten waren sich offenbar nicht immer sicher, ob das peinliche Gericht der Befestigung ihres Anspruchs auf das *ius maiestatis* dienlich war. Im Köln des 16. Jahrhunderts gab es keine Strafprozessordnung. Wenn das Vorgehen eine peinliche Strafe erwarten ließ, übergab der ansonsten sehr auf seine Rechte bedachte Rat die Angelegenheit gerne an das Gericht des bischöflichen Stadtherrn. Von den englischen *quarter sessions* unter Vorsitz der Assisenrichter weiß man, dass man den Spielraum, den man bei der Einstufung von Vergehen als Leibstrafen würdige *felony* hatte, unter Beteiligung der lokalen *justices of the peace* ausgiebig nutzte. Nur ein Bruchteil entsprechender Anklagen veranlasste Geschworene und Richter, ein Todesurteil auszusprechen, und in einer nicht geringen Zahl der Fälle unterblieb die Vollstreckung. Diese bis ans Ende des 18. Jahrhunderts in wechselnden Deliktklassen zu beobachtende Dekonstruktion des Rechts in der Rechtspraxis scheint die Bedingung der Möglichkeit dafür gewesen zu sein, dass sich ein von einem binären Code gesteuertes Funktionssystem in einer Gesellschaft entwickeln konnte, die in ihrer interaktionsnahen Reproduktion nach wie vor Recht im Einzelfall der Schädigung und nicht in der Verletzung einer abstrakten Norm identifizierte. Die stratifizierte Gesellschaft der Personen wollte nicht darauf verzichten, dass es neben Recht und Unrecht immer auch noch eine Vielzahl von dritten Möglichkeiten gab, die es wert waren, in Erwägung gezogen zu werden. Nur so ließ sich im Konfliktfall unter Einbeziehung der Dritten, die das Recht ›wiesen‹ oder auch Recht sprachen, das

feine, aber dicht gesponnene Netz sozialer Abhängigkeiten, Reziprozitäten, Machtpotenziale mit Ehransprüchen, das durch ein Vergehen Schaden genommen hatte, wieder in einen Zustand bringen, in dem die Konglomerate an Erwartungen, mit denen man einander in Interaktion konfrontierte, soweit intakt blieben, dass man, im Bewusstsein, einer Ordnung zu folgen, weitermachen konnte.

In gleicher Weise wird an den hier in Schlaglichtern dargestellten Entwicklungen im Spätmittelalter deutlich, dass sich das Recht als ein Zusammenhang von generalisierten Normen einer Mehrzahl von Voraussetzungen verdankte, die keinesfalls mit Notwendigkeit verfügbar waren. Wir haben den Gebrauch von Schrift als Aufbewahrungsmedium genannt. Entscheidend für den Schritt zur Formulierung generalisierter Normen wurde dann freilich die Drucktechnik. Die Verwissenschaftlichung des Wissens vom Recht, die wesentlich auf einem über die Zeit importierten Bestand an (römischen) Rechtsnormen beruhte, den man gerade, weil er den aktuellen Kontexten enthoben war, zur sakrosankten Supernorm erklären konnte, führte in die Festigung von Berufsrollen, die der Rechtspraxis, welchen Normen sie immer gefolgt sein mag, Autorität verliehen. Die Versammlung von Herrschaftsrechten an der Spitze der hierarchisierten Adelsgesellschaft unterstützte die Trennung einer Hohen, auf Leibstrafen zielenden Gerichtsbarkeit von einer Niederen, die sich mit der Verfügung über Werte und Sachen befasste. Hier finden sich dann die Anfänge der schließlich in kodifizierten Sammlungen gesetzten, aber laufend ergänzten Normen und ihrer Handhabung. Strafrechtsnormen und auch das Privatrecht bezogen sich auf alle Personen, nur in der Strafe unterschied man nach Stand. Und sie zentrierten die Norm um abstrakte Tatbestände oder Rechtsgeschäfte. Zwar spielten die aus Hierarchie und Herrschaftsbeziehungen ableitbaren Verpflichtungen zwischen den handelnden Personen für die Qualifikation von Sachverhalten zum Delikt eine maßgebliche Rolle, aber in diesem Rahmen war ein entscheidender Schritt der Abstraktion und der Generalisierung getan. Die in dieser Normierungsarbeit sich wie nebenbei vollziehende – und von der Sozialtheorie lange nicht eingeholte – abstrahierende Klassifikation der Elemente, die eine Gesellschaft ausmachen und die Beziehungen der Beteiligten untereinander, war ein Nebenprodukt, das aber, wenn es um die Begründung für Notwendigkeit und Richtigkeit von Normen ging, unverzichtbar wurde.

Am Beginn der Frühen Neuzeit waren so die Grundlinien für ein System gezogen, das Kommunikationen auf der Grundlage generalisierter Normen versammelte. Eine wichtige Voraussetzung für die Verfestigung eines binären Codes war damit geschaffen. Zur bleibenden Herausforderung wurde es, mit der Tatsache umzugehen, dass die Handlungen, die das System beobachtete, weiterhin mit einem sozialen Index versehen waren, der auf Herkunft und Positionen in der Hierarchie verwies. Die Stratifikation der Gesellschaft war also damit keinesfalls infrage gestellt, sie wurde gestärkt, weil sie eine weitere Plattform der Reproduktion erhielt. Ein Blick auf das *common law* und – mit Einschränkungen – auch auf das Kirchenrecht belehrt darüber, dass der skizzierte Prozess in seinem Verlauf nicht zwangsläufig war,

sich in den Ergebnissen aber und in den Strukturen, die sie hervorbrachten, nicht wesentlich unterschied. Das stützt die These, dass den kaum differierenden Konstellationen der Umwelt (also der Gesellschaft) für die relevanten Problemlagen und damit auch für Selektion und Stabilisierung von Innovationen eine hohe Bedeutung zukommt.

Bis in die Anfänge des 17. Jahrhunderts wurden dann die im zu Ende gehenden Spätmittelalter eingespurten Strukturen verfestigt, aber auch modifiziert und ergänzt. Ein starker Antrieb ging von den zur territorialen Staatlichkeit sich verdichtenden Herrschaftspotenzialen an den Spitzen der hierarchisierten Adelsgesellschaft aus. Noch hatte man keinen rechten Namen dafür. Machiavelli dachte über Erwerb und Erhalt von Fürstenmacht nach. Er hatte den skrupellosen Aufstieg der Medici vor Augen. Jean Bodin sprach von Republik, als er die Fähigkeit eines Monarchen, Gesetze ohne die Zustimmung derjenigen zu erlassen, die sich an sie halten sollten, mit Souveränität bezeichnete. Nach dem unglücklichen Tod Heinrichs II. im Jahr 1556 und in der den Rest des Jahrhunderts ausfüllenden Krise der französischen Monarchie stellte dieser Begriff einen Anspruch vor, der von der Liga und den Konkurrenten um den Thron heftig bestritten wurde. In den französischen Schriften zu den Quellen des Rechts wurde deswegen keinesfalls nur der Monarch genannt. Es brauche die Beratung durch die Aristokraten in den Ratsgremien am Hof, die Mitwirkung von Ständeversammlungen, die Prüfung durch das Pariser Parlament. Und außerdem seien die *lois fondamentales* und die *coutumes* zu berücksichtigen, wenn man in das Gefüge der Normen mit Ordonnanzen und Gesetzen eingreife und die Ordnung der Monarchie nicht gestört werden solle. In England nahm die Konfrontation zwischen König und Parlament erste Konturen an, als James I. Bodin gelesen hatte und daraufhin eine eigene Schrift zur monarchischen Prärogative verfasste. Auch in den Territorien des Reiches nutzten Ständeversammlungen Vorhaben zur Gesetzgebung und zum Prozessrecht, um ihre Position zu verbessern. Umgekehrt versprachen sich Fürsten von der Einrichtung zentraler Gerichtshöfe eine Stärkung der landesherrlichen Position, weil damit Berufungsmöglichkeiten gegen die Sprüche lokaler Gerichte in den Händen des Adels oder von Städten geschaffen waren, die man anderweitig nicht kontrollieren und sie erst recht nicht abschaffen konnte. Insbesondere die über Privilegien abgesicherte Gerichtsbarkeit der Städte widerstand dem landesherrlichen Zugriff oft lange, während die Gerichtsbarkeit des Adels meist nur pauschal unter den ständischen Freiheitsrechten genannt war. Der sichtbarste Ausdruck dieser Versammlung der Machtpotenziale an der Spitze der Hierarchie war die über Amtsvergabe oder sonstige Nobilitierungspraktiken betriebene Adelskreation. Auf autochtone Herrschaftsrechte konnte sich ein immer kleinerer Teil von Familien berufen. Der andere Teil genoss Privilegien, die zugeteilt oder gekauft waren. So erwies sich die Setzung von Recht, sei es im alten Sinn in der Form von personen- oder gruppenbezogenen Privilegien oder in der neuen Form der generalisierten Gesetze wie der Gerichtsbarkeit, ganz im Sinne Bodins als eine in den Zentralen der Macht selbst zu schaffende Ressource der Souveränität.

In der Wahlmonarchie des Reiches hielten insbesondere die kleineren und die geistlichen Reichsstände mit einer gewissen Berechtigung die Zentralgewalt für zu schwach, um sie vor den Übergriffen der Fürsten zu schützen. Auch zeigte ihnen die Erfahrung, dass die Rechtssuche in der Fehde kostspielig war und desaströse Folgen haben konnte. Das Resultat war eine mit dem Ewigen Landfrieden 1495 in Bewegung gesetzte Reichsreform, die in einem mühsamen Prozess bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts ein von den Ständen betriebenes Reichskammergericht und einen Reichshofrat als kaiserliches Pendant hervorbrachte. Damit wurde die Fehde langsam zum Verschwinden gebracht, auch wenn der Adel seine Vorbehalte gegen ein nicht im eigenen Handeln gegründetes, sondern in Gerichten gefundenes Recht weiterhin bei jeder Gelegenheit zum Ausdruck brachte. Wie oben zu sehen war,[212] hatte sein Misstrauen allen Anlass, denn die von diesen neuen Gerichten angenommenen Untertanenklagen veränderten auch die Bedingungen seiner Herrschaft über Land und Leute grundlegend.

All dem ist zu entnehmen, dass ein Recht, das in gedruckten Kodizes festgehalten war und über dessen Folgen im Alltag zunehmend professionalisierte Gerichte entschieden, ambivalent wahrgenommen wurde. Je weiter oben man in der Pyramide der Herrschaftsrechte angesiedelt war, desto eher ließ es sich als Ressource oder als Äquivalent von Macht wahrnehmen und als Medium der performativen Inszenierung von *maiestas* und Souveränität nutzen. Je mehr man sich vom Recht in seiner Operationsweise betroffen wusste, desto eher mussten diese Entwicklungen als Entfremdung und als Heraustreten des Rechts aus der Gesellschaft erscheinen. Das Resultat war ein höchst ungleicher Verlauf dieser Prozesse und oft auch spürbarer Widerstand. In vielen Städten und kleineren Territorien zog sich die Formalisierung von Verfahrensrechten zum Teil bis ins 18. Jahrhundert hin. In England sind die Assisen in den *counties* geprägt von Spannungen zwischen *juries*, die sich aus *freeholders* und der *gentry* der Region rekrutierten, und den aus London angereisten, im Recht ausgebildeten Richtern.

Ein ähnlich uneinheitliches Bild bieten die Verfahren selbst. Die gedruckten Prozessordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts setzten im Strafrecht im Regelfall Verfahren voraus, in denen eine Offizialklage einen Inquisitionsprozess in Gang brachte. In Frankreich wurde 1539 das Amt des Fiskals geschaffen, der im Namen des Königs die Klagen vor Gericht brachte. Auch im Reich erhoben manche Obrigkeiten im Gefolge von *Bambergensis* und *Carolina* bei Halsgerichtsfällen von sich aus Anklage, wenn die Indizien für eine Straftat vorlagen. Insbesondere die gegen Hexen ab dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts geführten Verfahren, wurden als Inquisitionsprozesse mit Tortur durchgeführt. Vor allem die ansonsten schwächeren Herren kleinerer und geistlicher Territorien nahmen die häufig zu regelrechten Prozesswellen eskalierenden Verdächtigungen und Denunziationen als willkommene Gelegenheit, um sich in ihrer Machtfülle in den Verfahren samt den anschließenden Hinrichtungen in Szene zu setzen. Es verwundert in dieser Perspektive nicht mehr, dass der Theoretiker der

212 Vgl. Kap. II.IV.3.

Souveränität, Jean Bodin, in seiner Schrift *De magorum daemonomania*, die Johannes Fischart 1586 ins Deutsche übersetzte, eine blühende Phantasmagorie der Geister- und Hexenwelt entfaltete, die eine weltliche Ordnung der Herrschaft des Teufels zu unterwerfen drohe. Als Beschützer der Christenheit waren der Kaiser wie auch die Allerchristlichsten Majestäten Frankreichs aufgerufen, dagegen vorzugehen. Theologen und Juristen hatten seit dem Hexenhammer hart und systematisch daran gearbeitet, Hexerei zu einem Superverbrechen zu stilisieren, das den Hochverrat als Majestätsverbrechen einschloss. Nicht überall war diese Strategie erfolgreich. In Frankreich führte die genaue Prüfung von Zeugenaussagen auf ihre Verlässlichkeit dazu, dass das Pariser Parlament den größten Teil der Anklagen wegen Hexerei zurückwies. Seit etwa 1540 wurde die Tortur nur noch selten eingesetzt. Der Zurückhaltung in der Verfolgung von Hexen stand freilich ein bis weit ins 17. Jahrhundert hinein andauernder Eifer gegenüber, Kindsmörderinnen zu überführen und hinzurichten. Das schien im Vergleich zur Hexerei, die oft in der Mitte der Gesellschaft zu finden war, ein mehr in Randgruppen angesiedeltes Vergehen gewesen zu sein. Sie zogen generell ab der Mitte des 16. Jahrhunderts die kriminalisierende Verfolgungsenergie der Obrigkeit auf sich. Insgesamt kamen im Bereich der Niedergerichtsbarkeit ohnehin, aber auch im Blutgericht bis weit ins 17. Jahrhundert die meisten Verfahren noch auf Klagen von Geschädigten hin in Gang. Die englischen Assisengerichte stellten hier keine Ausnahme dar. Oft mischten sich auch Klage und Offizialverfahren. Das sich seit dem 15. Jahrhundert verselbstständigende Strafrecht litt durch die ganze Frühe Neuzeit hindurch an mangelhafter finanzieller und damit personeller Ausstattung.

Trotz solcher Schwächen war die Grenze zu einer noch mit anderen Rechtsvorstellungen operierenden Gesellschaft bereits robust genug, um die symbolische Repräsentation des binären Codes im Inneren weiter zu profilieren. Die Eigendynamik, die der Verschriftlichung des Rechts innewohnte, erfasste jetzt auch die unteren Ebenen der Gesellschaft. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts wurden in wachsender Zahl die gewohnheitsrechtlichen Beziehungen in den Dorf- und Flurgemeinschaften einschließlich der Rechte der Grund-, Leib- und Niedergerichtsherren aufgezeichnet. Das Prozedere ist nicht immer zu klären, auch nicht, wer die Initiative bei sich hatte: die Grundherren oder die Bauern. Im Resultat stellten die Bauern jedenfalls häufig fest, dass sich ihre Situation nicht gebessert habe und außerdem die Spielräume für die dörflichen Rügegerichte und das grundherrliche Niedergericht, an dem man mitwirkte, in ihrer Fallbehandlung das jeweils Besondere zu berücksichtigen und damit Gerechtigkeit zu üben, erheblich eingeschränkt waren. Dieses Gefühl, dass aus dem im Alltag verwurzelten Recht eine einengende, präskriptive Norm geworden war, gegen die man nur noch ein Göttliches Recht mobilisieren konnte, trug dann wesentlich zum Ausbruch des Bauernkrieges bei. Die Grundherren ihrerseits, die in dieser ›kleinen Kodifikation‹ nur kopierten, was sie selbst in den oberen Sphären der eigenen Rechte beobachtet hatten, konnten mit den Wirkungen der zunehmenden Vergegenständlichung des Rechts nur eingeschränkt zufrieden sein. Was ihre Position gegenüber den Bauern gestärkt haben mag, stellten sie vor Gericht, wenn es um eigene Ansprüche ging, dann auch wieder infrage. Je mehr Gewohnheitsrecht auf allen Ebenen verschriftlicht wurde,

desto mehr gingen Gerichte in Streitfällen dazu über, nachvollziehbare Beweise zu verlangen. Mit der Kodifikation generalisierender Normen geriet das Privilegium als eine Form des personalisierten oder gruppenbezogenen Rechts ohnehin unter Druck, sobald man vorbringen konnte, es verstoße gegen allgemeinere Prinzipien. Privilegium und Gesetz vertrugen sich nicht.

Blickt man auf den europäischen Rechtsraum, so dürfte der kontinentale Prozess der Verschriftlichung und Kodifikation von Rechtsnormen mit dazu beigetragen haben, dass die Juristen des *common law* im Verlauf des 16. Jahrhunderts den Gedanken der Präzedenz immer mehr betonten. Damit wurde ein Mechanismus etabliert, der einer Festlegung des Rechts durch Kodifikation und seiner von einer importierten Supernorm angeleiteten, an Universitäten betriebenen wissenschaftlichen Beobachtung strukturell entsprach. Das Präzedenzprinzip verpflichtete Richter in den Verfahren und Urteilen darauf, das Besondere eines Falles von seinem juristischen, allgemeingültigen Kern abzuscheiden. So konnten publizierte Fälle und ihre Sammlungen nach und nach ebenfalls normierende und systematisierende Kraft entwickeln. Sie ließ mit dem Richterrecht ein Selbstbewusstsein entstehen, das stark genug war, um im Bürgerkrieg dann der monarchischen Ansicht, es brauche den König als letztinstanzlichen Interpreten des Rechts, energisch entgegenzutreten. Wir kommen darauf zurück.

Auf dem Kontinent verlor das römische Recht im Verlauf des 16. Jahrhunderts seine Aura als sakrosankter Text. Man begann es zu historisieren (Donatellus) und seine Bestimmungen entsprechend auf Passfähigkeit für die Gegenwart zu prüfen. Das Ergebnis war ein inhaltlich flexibler *usus modernus* (Stryk), der sich weniger für materielle Bestimmungen als vielmehr für die ihnen zugrunde liegenden Rechtsprinzipien interessierte.[213] Dem entsprach, dass die universitäre Jurisprudenz gegen Ende des Jahrhunderts auf Distanz zur topologischen Ordnung der Rechtsmaterien ging, wie sie von der Rhetorik gelehrt wurde. Anstatt von Fällen ging man jetzt von der logischen Beschaffenheit von Rechtsmaterien aus. Das führte zu Kriterien, die man dem Gesetzgeber für seine Tätigkeit nahelegte. Gesetze müssten sich durch einen umrissenen Zweck rechtfertigen. Um dafür tauglich zu sein, müsse ein Gesetz formale und inhaltlich bestimmte Anforderungen erfüllen, wie zum Beispiel Klarheit im Ausdruck, Prägnanz und Eindeutigkeit der juristischen Begriffe und Genauigkeit in der Tatbestandsbeschreibung. Das Recht ging dazu über, die Produktion der Normen zu kontrollieren, die in Gesellschaft diejenigen Ereignisse beobachtbar machten, die den Stoff für das Operieren des Justizapparats lieferten.

Wie die Verdichtung von Herrschaft zur Staatlichkeit aus der Selbsthierarchisierung der Adelsgesellschaft heraus die Prozesse der Schließung im Recht unterstützte, so erwiesen sich auch Umbrüche im Feld von Religion als hilfreich. Als sich die seit Langem anstauende Unzufriedenheit über die Ökonomisierung des Heils und die Verrechtlichung seiner Verwaltung ab 1517 in einer Bewegung entlud, aus der heraus

213 Jansen, Recht.

Religion auf eine Gesellschaft eingestellt werden sollte, in der es Schrift und Druck gab, veränderte sich mit dem Prinzip des *sola scriptura* auch das Konzept des Heils grundlegend. Es war dem Menschen jetzt gewiss aufgrund eines Versprechens. Auf diese unverdiente Gnade zu vertrauen, war jetzt die im Glauben liegende Aufgabe. Damit waren alle überkommenen Elemente des Verhältnisses zwischen Gott und den Gläubigen obsolet, die im Kern feudalrechtlich modelliert waren. Das Heil wurde nicht mehr aufgrund von Leistungen gewährt, ein Vergehen gegen den Bund mit Gott verlangte nicht mehr nach einer Wiedergutmachung, die im Rechtsverfahren der Beichte festzulegen war. Diese Wiedergutmachung hatte Jesus Christus am Kreuz stellvertretend für alle Menschen bereits geleistet. Im Glauben hatte das Recht mithin nach Überzeugung der Reformatoren nichts zu suchen. Deswegen trennte die Lehre von den zwei Schwertern die Welt auf in einen Bereich, in dem das von der Obrigkeit verwaltete Recht dafür sorgen sollte, dass es den zum Glauben Bereiten auch möglich war, ihn zu leben, und in einen anderen, in dem allein das Evangelium regierte. Das Bekenntnis selbst war nur durch das Gewissen geleitet. Es erwies sich dann, dass eine evangelische Ekklesiologie auf Kategorien des Rechts nicht verzichten konnte. Die Distanz zum Recht war allerdings in den theologischen Grundlagen zu fundamental verankert, um die Entwicklung eines eigenen Kirchenrechts noch möglich zu machen. Man behalf sich weiterhin mit dem Recht der römischen Kirche.

Wo deshalb im Verlauf des 16. Jahrhunderts weltliche Macht und protestantischer Glaube zu einem Arrangement fanden, löste sich die Verbindung von Verbrechen und Sünde. Für Juristen bedeutete dies, dass Moral und Ethik aus ihrem Fachgebiet auswanderten. Das Recht wollte auf eine moralische Begründung seiner Zwecke und Kategorien verzichten. Für die (protestantischen) Theologen folgte daraus, die Sünde an das *forum internum* zu überstellen, auf die Selbstanklage in der Beichte zu verzichten und stattdessen den Gläubigen aufzuerlegen, fortlaufend Selbstprüfung zu betreiben. Das äußere Handeln konnte sich weiterhin an Recht und Ethik orientieren.

Mit dem Gewissen war aber eine für die weltlichen Richter unerreichbare Exklave geschaffen, die nur das Bekenntnis beherbergte. Auch wenn man den Gesetzen die Aufgabe zuschrieb, das Zusammenleben der Menschen zu regeln, so beharrte man darauf, dass dies – und damit die Gesetzgebung – sich an einem Naturrecht zu orientieren habe, das Gott in die Ordnung seiner Schöpfung eingeschrieben hatte. Man könne es der Offenbarung entnehmen und, wo sie nicht greifbar sei, durch die Vernunft erkennen. Die Dimension der Vernunft im theologischen Naturrecht gewann seit Beginn des 16. Jahrhunderts auch deswegen an Bedeutung, weil sie erlaubte, die Bewohner der Neuen Welt mit dem Konzept der Sünde zu konfrontieren und ihnen Bekehrung und Taufe aufzuzwingen. Der Dominikaner Las Casas gab dem eine Stoßrichtung gegen die Herrschaft, wenn er darauf hinwies, dass man es bei den Indios nicht vorwiegend mit Untertanen der spanischen Krone und geborenen Sklaven zu tun habe, sondern mit beseelten und mit Vernunft begabten Geschöpfen Gottes.

An dieser Reaktion des Missionars ist schon abzulesen, dass man die im Protestantismus laufende Dissoziation von Recht, Moral und Sünde im römischen Lager

nicht mitgehen wollte. Man hatte hier bereits das Tun der Reformatoren und ihrer Anhänger hauptsächlich als Verstoß gegen das Kirchenrecht wahrgenommen. Im Tridentinum wurde deswegen die Lehre von der Beichte, in der es um eine gerichtsförmige Feststellung von Verfehlungen und die daraus folgenden Auflagen zur Wiedergutmachung ging, noch einmal expliziert. Das führte dann in der neoscholastischen Kasuistik und Moraltheologie zur Ansicht, dass auch im Privatrecht – etwa bei Vertragsverletzung – der vollständige Ersatz des Schadens als Prinzip beachtet werden müsse. Man kann in den neoscholastischen Schriften viel Realismus entdecken, wenn etwa der gerechte Preis im Marktpreis identifiziert wurde. In der Mitte des 17. Jahrhunderts war aber klar, dass der Versuch gescheitert war, die Komplexität der Welt mit einer verrechtlichten Theorie der Sünde so zu erfassen, dass die Gläubigen darin eine brauchbare Anleitung zu ihrem Handeln in der Welt finden konnten. Eine Theologie des Gewissens beschützte auch Protestanten nicht vor dem von dieser Einsicht ausgehenden Zweifel. Die ab dem Beginn des 17. Jahrhunderts konfessionsübergreifend verfassten Staatsutopien brachten allesamt zum Ausdruck, dass nicht Recht oder Entscheidungen nach kontroverser politischer Beratung als Heilmittel für eine zerbrechende Welt taugten, sondern rigorose Erziehungs- und Verhaltensprogramme auf der Basis einer Symbiose von Religion, Wissenschaft und hermetischen Weisheitslehren. In diesen phantasierten Gemeinwesen war die Differenz zwischen Immanenz und Transzendenz noch einmal in radikaler Weise aufgehoben. Wenn man wie Pascal in den Pensées gegen den Probabilismus protestierte, dann musste man hingegen darauf bestehen, dass der Sünde mit Recht und Vernunft nicht angemessen zu begegnen sei.

Mit diesem Scheitern einer verrechtlichten Theorie der Sünde und ihrer heilsgemäßen Bearbeitung blieb das in der Schöpfung verankerte christliche Naturrecht die letzte tragfähige Brücke, die von den Gefilden der kirchlich verwalteten Transzendenz in die Immanenz herüberreichte. Dort begann man im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts am Abriss der tragenden Pfeiler zu arbeiten. Hugo Grotius wollte zwar 1625 in *De jure belli ac pacis* am göttlichen Ursprung des Rechts nicht rütteln, stellte aber in der Einleitung infrage, ob man damit etwas an Erkenntnis über Wesen und Inhalt der Gesetze gewinne, das über rein in der Vernunft begründete Einsichten hinausgehe. Mit diesem Argument, das dann auch im Deismus für eine Neubegründung von Religion in Varianten wiederholt wurde, zerbrach gleichzeitig – nicht sofort für alle sichtbar – die bis dahin elastische Klammer zwischen einer im Willen Gottes begründeten Souveränität und dem aus deren Setzungen entspringenden Recht. Auch das säkulare Naturrecht war gedacht als Maßstab, um das Handeln des Herrschers mit Fragen der Legitimität zu konfrontieren. Weil aber jetzt damit diesseitige Kriterien mobilisiert wurden, löste sich die bis dahin selbstverständliche Konvergenz unabhängig von der jeweils herrschenden Konfession auf. Die vorher von einer mehr oder weniger gut ausgearbeiteten Identitätsfiktion verdeckte Frage nach der Rechtmäßigkeit des Rechts trat hervor und verlangte nach neuen Antworten, um sie im Alltag monarchischer oder fürstlicher Herrschaft wieder in die Latenz absinken zu lassen.

Die Lösung bestand schließlich darin, den Souverän auf die Gesellschaft und ihr Gemeinwohl (statt auf den Willen Gottes) zu verpflichten und Gesetzgebung in einer vom Herrscher zu trennenden, eigenen gesetzgebenden Versammlung zu institutionalisieren, in der die vom Gesetz Betroffenen dieses selbst formulierten. Das Recht in Gestalt einer weder vom exekutierenden Monarchen noch von der gesetzgebenden Versammlung zu kontrollierenden Justiz setzte die Kriterien, denen das Recht zu genügen hatte. Die Verfassung, die einen konstitutionellen Monarchen schließlich auf die Kooperation mit einer gesetzgebenden Versammlung und in seinem Handeln an Gesetze binden sollte, wurde zum Symbol, das jetzt vor die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Rechts geschoben werden konnte. Wer sie trotzdem stellte, rüttelte an einer neuen Ordnung, in der nicht Menschen über Menschen verfügten, sondern das Recht regierte, wie es 1780 in der Verfassung von Massachusetts heißen sollte.[214] Die Binarität der Unterscheidung von Recht und Unrecht war mit dieser Verbindung von Gewaltenteilung und Verfassung in einer Weise geschlossen, die einen Verweis auf ein Außen weder brauchte noch vertrug. Recht hatte sich seiner langen Verbindung zur Herrschaft begründenden Gewaltfähigkeit entledigt. Es kontrollierte sie jetzt.

Dass diese Konstellation möglich werden sollte, war um die Mitte des 17. Jahrhunderts nicht abzusehen. In Frankreich vertrat das Pariser Parlament nicht nur die Position des Rechts, sondern vor allem die der dort als Pairs einsitzenden Aristokratie, als es 1648 gegen die Vormundschaft für Ludwig XIV. einen Aufstand der Magistrate aller Gerichtshöfe anführte, um eine Neuordnung des Steuerwesens zu erreichen und die Kontrolle seiner Intendanten über die Provinzen zu durchbrechen. Damit begann eine wechselvolle Konfrontation der Parlamente und besonders des Pariser Parlaments mit der Monarchie, die in die Anfänge der Revolution hineinführte. Im Zentrum der immer wieder aufs Neue ausbrechenden Streitigkeiten stand stets die Frage, ob und in welchem Umfang die sich in rechtssetzenden Ordonnanzen niederschlagende Regierungstätigkeit durch das Parlament kontrolliert werden konnte. Ludwig XIV. hob das Remonstrationsrecht faktisch auf, als er ab 1673 Einwände gegen seine Erlasse nur noch nach deren Registrierung anerkannte. Dabei blieb es vorerst. Als der Nachfolger Philipp von Orléans das Parlament brauchte, um das Testament Ludwigs XIV. für ungültig erklären zu lassen, wurden die Rechte des Parlaments restituiert. In der Folgezeit operierte das Pariser Parlament zum Teil im Alleingang, meist im Verbund mit anderen Gerichtshöfen gegen die Bindung der monarchischen Souveränität an Rom und den Einfluss ultramontaner Bischöfe. Damit wurde dem alten Gegensatz von Recht und Religion noch einmal Leben eingehaucht. Der Krone schien es im Fall der Auseinandersetzung um den Jansenismus klüger, sich auf die Seite Roms zu schlagen, um der Gängelung durch das Recht zu entgehen. Einen weiteren Streit mit der Krone löste die ab Mitte des Jahrhunderts eingeleitete physiokratische Reformpolitik aus. Der Adel sah seinen Einfluss und vor allem seine Privilegien bedroht. Um den Widerstand des Parlaments zu brechen, fasste Ludwig XVI. im Jahr 1788 den Plan, das Recht der Einregistrierung einem neu zu schaffenden Gerichtshof zu übertragen.

214 Nach Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, S. 326.

Als die Monarchie dann, um die Blockade durch das Parlament zu durchbrechen, die Generalstände einberief, gab sie den Weg für eine Entwicklung frei, in der die Grundlagen des Ancien Régime von der Nationalversammlung auf dem Rechtsweg beseitigt wurden.

Im Bereich des *common law* wurde über die Bindung des Monarchen an die Gesetzgebung einer aus Wahlen hervorgegangenen Versammlung schon früher, aber kaum mit geringerem Einsatz von Gewalt entschieden als am Ende des 18. Jahrhunderts in Frankeich. Seit Jakob I. sich am Ende des 16. Jahrhunderts von Bodins Schriften begeistert gezeigt hatte, sahen sich Richter und Juristen veranlasst, dessen Vision von Herrschaft und dem daraus folgenden Verständnis von Recht zu widersprechen.

Für Richard Hooker wurden die absolutistischen Tendenzen in der Herrschaft von James I. schon greifbar, noch bevor dieser sich programmatisch geäußert hatte. Hooker wies Anfang der 1590er-Jahre auf die Bedeutung der *Church of England* für die Stabilität des *Commonwealth* hin, weil er, wie viele seiner Zeitgenossen, die katholisierende Politik des künftigen Königs ablehnte. Diese Kritik gehörte den Konfliktlinien nach, auf die sie sich bezog, noch dem 16. Jahrhundert an. Auf das Verhältnis von Monarchie, Parlament und Recht zielten hingegen die Einlassungen von Matthew Hale, Edward Coke und John Seldon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Während Coke hohe Funktionen als Richter am Hof bekleidete und als *Member of Parliament* an der Formulierung der *Petition of Right* beteiligt war, hatte sich John Seldon mit rechtshistorischen Untersuchungen einen Namen gemacht. Er wurde 1632 in das Unterhaus gewählt und wurde im Anschluss an die *Petition of Right* wie Coke auch in den Tower geworfen. Matthew Hale stieg erst unter Cromwell in ein hohes Richteramt auf. Obwohl die drei Juristen im Verlauf des Bürgerkriegs unterschiedliche Funktionen und auch politische Positionen einnahmen und man bei ihnen keinen einfachen Antimonarchismus findet, konvergierten ihre Ansichten zur Rolle des Rechts im *Commonwealth* in wesentlichen Punkten.

Sie ließen in ihren Schriften und politischen Stellungnahmen erkennen, dass sie im Recht – und damit auch in ihrer eigenen Profession – keine aus der Souveränität des Königs abgeleitete Einrichtung erblickten. Richter und Recht durften nicht als Teil des monarchischen Herrschaftsapparats betrachtet werden, sondern sie agierten – wie das Parlament auch – auf der Grundlage eigener Autorität. Diese Selbstständigkeit befähigte sie, die Entscheidungen des Monarchen auf ihre Übereinstimmung mit dem Recht hin zu beobachten. Sie bezogen sich dabei auf eine abstrakte Vorstellung von Recht. Recht ließ sich nicht einfach aus monarchischer Willkür setzen, sondern es war nur als historisch gewachsener Bestand an Normen zu begreifen, aus dem sich dann auch Befugnisse und Zuständigkeiten einzelner Institutionen ableiten ließen. Das *House of Commons* hatte ein Recht darauf, einberufen zu werden. Es durfte sich mit Petitionen an den Monarchen wenden und seine Mitglieder genossen den Schutz der freien Rede in den Sitzungen. Diese gewachsenen Verhältnisse zwischen König und Parlament konnten vom Monarchen nicht einfach außer Kraft gesetzt werden. Die legitime Fähigkeit, auf diese Weise neues Recht zu setzen, bestritten die Juristen

mit Verweis auf die Vernunftgrundlagen des Rechts. Dabei zitierten sie – wie das auf dem Kontinent vermutlich an dieser Stelle geschehen wäre – kein Naturrecht herbei, sondern beschrieben die Vernunft als Resultat kollektiver diskursiver Praktiken. Im Normenbestand des *common law* werde eine über die Zeit hinweg aus den Argumenten und Entscheidungen von Experten des Rechts herausdestillierte Vernünftigkeit greifbar, zu der ein Einzelner – und sei er Monarch – nicht fähig sei. Das Recht des *common law* könne in der Gegenwart mit normativem Anspruch auftreten, weil es aus einer gemeinsamen Geschichte in der Tätigkeit von Juristen gewachsen sei. Wenn es durch neue Gesetze den Bedürfnissen der Zeit angepasst und ergänzt werden soll, dann sei der richtige Ort dafür allein das Parlament. Nur dort finde sich der notwendige Sachverstand und vor allem eine diskursive Pluralität der Ansichten, die in der Lage seien, Gesetze in einer Abstraktheit zu formulieren, die es erlaube, möglichst viele Fälle künftig damit zu erfassen.

Damit war ein Verständnis von der Autonomie des Rechts formuliert, die es als eine eigenständige Einrichtung gegenüber den beiden anderen Autoritäten politischer Herrschaft greifbar werden ließ und ihm gleichzeitig eine Ordnung stiftende, normierende Funktion in diesem Gefüge zuwies. Eine Theorie der Gewaltenteilung war das noch nicht, aber der Weg dorthin auch nicht mehr verstellt. Die Frage nach den Kompetenzen des Monarchen ließ sich in der Situation des Bürgerkriegs freilich nicht durch den Verweis auf das Wesen des Rechts klären. Auch die Hinrichtung des Königs brachte keine Lösung. Erst 1688/89 wurde mit der Flucht des Monarchen ein Ausweg möglich, der gleichzeitig aus der konfessionellen Konfrontation herausführen sollte. In der *Declaration of Right* wurde dem Parlament zusammen mit den Gerichtshöfen der Monarchie die Befugnis zugesprochen, die Grenze der königlichen Rechte (Prärogative) zu bestimmen. Der Monarch sollte künftig Richter nicht mehr einfach entlassen können. Gemeinsam mit dem Parlament gefasste Beschlüsse waren für den Monarchen bindend. Der Monarch stand nicht mehr außerhalb des Rechts, er war durch das Recht in eine institutionelle Ordnung eingebunden. In der *Bill of Rights* erklärte die Krone diese Grundsätze für sich als verbindlich und bekräftigte im Krönungseid gegenüber dem der Zeremonie beiwohnenden Parlament, die Bevölkerung entsprechend den mit dem Parlament vereinbarten Statuten, Gesetzen und Gebräuchen zu regieren. Aus Herrschaft, die auf Prärogativen beruhte, war jetzt politische Macht geworden. Machtpotenziale zu generieren bedeutete die Fähigkeit, Entscheidungen, die allgemeine Verbindlichkeit beanspruchen wollten, so zu formulieren, dass sie das Recht für sich hatten und man Abstimmungen mit ihnen gewinnen konnte.

Diese Konfiguration von Regeln für die Hervorbringung und Ausübung politischer Macht war ersichtlich nicht hauptsächlich dem Recht zuzuschreiben. In ihr liefen Entwicklungen zusammen, die in der Selbsthierarchisierung der adeligen Oberschicht in Europa ihren Anfang genommen hatten. Die dynastische Erbfolge, mit der die Besetzung der Spitzenposition dem Streit und der Konkurrenz unter den aristokratischen Familien entzogen werden sollte, leistete dies nur bedingt, sodass sogenannte Fundamentalgesetze keine Garantie für ein stabiles, dynastisch abgesichertes Regiment boten, sondern Anlass für langdauernde, schwelende oder offene Konflikte

wurden. Sie wurden seit der Reformation zusätzlich geschürt durch die konfessionelle Spaltung, von der eine erhebliche Kraft der Mobilisierung und Parteibildung ausging. Ein Recht, das Normen bereithielt, die das Richtige auszeichneten, und gleichzeitig von einem unabhängigen Personal betrieben in nachvollziehbaren Verfahrensweisen zu Entscheidungen kam, bot sich als Lösung an.

Schon in Frankreich war aber im 16. Jahrhundert wenig von dieser Kraft zu spüren gewesen. Im Reich wurde die Verschiebung der Machtfrage in die Sphäre des Rechts von protestantischen Reichsständen betrieben, die sich von einem katholischen Kaisertum unterdrückt fühlten. Die Überforderung des Reichskammergerichts mit der Aufgabe, die Lücken auszugleichen, die der Augsburger Religionsfrieden für ein politisches Miteinander der Konfessionen in den noch nicht gefestigten Institutionen des Reichs gelassen hatte, mobilisierte eine Reichspublizistik, die zwar keine Rechtsnormen hervorbrachte, aber das Reich als ein Subjekt des Rechts umschrieb und es auf diese Weise in seiner Staatlichkeit gegenüber den Territorien sowie den Monarchien und Republiken Europas stärkte. Ihm allerdings eine Staatsräson zuzuschreiben, an der sich politische Entscheidungen auf den Reichstagen oder am Wiener Hof hätten orientieren sollen, erwies sich als schwierig. Diese Formel, mit der seit den 1580er-Jahren in juristischen und sozialtheoretischen Publikationen der Handlungsspielraum des Souveräns gegenüber dem Recht definiert wurde, war in der Reichspublizistik einigermaßen verpönt, weil sie nach Machiavelli klang. Stattdessen sprachen die an den protestantischen Universitäten ausgebildeten Juristen eher von *necessitas*, wenn sie das Handeln der Herren, bei denen sie in Diensten standen, gegen das Reich oder ihre mediatisierten Stände etwa in Steuerfragen begründen sollten.

Von einer Verselbstständigung des Rechts gegenüber der Macht ist in diesen Schriften wenig zu spüren. Allerdings darf die durch die Professionalisierung der Juristen gestützte Distanzierung des Rechts von der Macht auch nicht unterschätzt werden. Das musste im Fall des Müllers Arnold Anfang der 1770er-Jahre auch Friedrich der Große erfahren. Er intervenierte in einem Grundstücksstreit zwischen landsässigem Adel und einem Müller gegen den Spruch des Küstriner Gerichts, das der Klage des Adeligen gefolgt war. Friedrich II. griff mit der Begründung, der Billigkeit zu ihrem Recht zu verhelfen, mit einem Machtspruch ein. Er musste in den angestrengten disziplinarischen Verfahren gegen die Küstriner Richter schließlich selbst Recht sprechen, weil der Justizapparat kein Fehlverhalten des Gerichts und seiner Richter erkennen wollte. Das entsprach auch in Preußen nicht mehr dem Geist der Zeit. Der aufsehenerregende Vorgang bewirkte eine Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit im Allgemeinen Landrecht, das im Entstehen begriffen war.

Auch die Entwicklung des Polizeirechts unterstreicht das noch unklare Verhältnis zwischen Herrschaft und Recht im Reich und seinen Territorien am Ende des 18. Jahrhunderts. Die juristischen Fakultäten thematisierten die territoriale Polizeigesetzgebung, die den Alltag der Bevölkerung kleinteilig regulierte, aber auch den lokalen Amtsträgern einen Handlungsrahmen setzte, nur als Bestandteil des öffentlichen Rechts, überließen die Behandlung der einschlägigen Themen der philosophi-

schen Fakultät, in der sie nach und nach zur Kameralwissenschaft zusammengefasst wurden. Erst Mitte der 1750er-Jahre wurde ein erstes Polizeirecht von einem Juristen verfasst, der allerdings keiner rechtlichen Systematik des Gegenstandes folgte, sondern nach Sachgegenständen vorging. Um 1800 wollte man dann Polizei und Justiz voneinander geschieden wissen. Man blieb aber unentschieden, ob hier die Aufgabe zuerst darin liege, gemeinschädliche Übel, die aus der Wahrnehmung bürgerlicher Freiheiten erwachsen könnten, zu verhindern oder darauf zu achten, dass der Staat die bürgerliche Freiheit nur für Zwecke einschränke, die dem geltenden Recht gemäß seien. In dieser Reflexion des Staates auf sich selbst, wie das Polizeirecht von J. J. Wagner 1805 charakterisiert wurde,[215] schwang die Einsicht mit, dass dem vom Monarchen nur noch repräsentierten Staat als dem einen Subjekt des Rechts die Glieder der *societas civilis* als die vielen Subjekte mit ihren Rechten gegenüberstanden.

Diese neue Differenz, die man mit der Formel von der Trennung von Staat und Gesellschaft einzufangen suchte, war in der Mitte des 17. Jahrhunderts aufgemacht worden, als man die Verpflichtung der Herrscher auf das Gemeinwohl konkretisierte. Damit trat Gesellschaft als ein soziales Gefüge widerstreitender Willen in den Blick, in dem Ordnung, das heißt Erwartungssicherheit, nur zu etablieren und aufrechtzuerhalten war, wenn für die Beteiligten je individuelle Rechtsräume definiert wurden, die von allen anderen und dann auch vom Staat zu respektieren waren. In dieser unbedingten Generalisierung des bis dahin sozial und damit auch sachlich bestimmten Reziprozitätsprinzips lag – ohne, dass dies bereits so formuliert wurde – die Abkehr von der Vorstellung, dass Rechte als Privilegien dazu bestimmt seien, je besondere und gegenüber anderen über- oder untergeordnete soziale Positionen auszuzeichnen. Was allen als Recht zukommen sollte, musste vorgesellschaftlich bestimmt sein. Man griff deswegen, wie schon im christlichen Naturrecht, das die Grenzen weltlicher Herrschaft zu bestimmen suchte, auf die Anthropologie zurück. Die Bestimmung des Menschen als eines Wesens, das in seiner sozialen Existenz durch seinen Geist, seinen bedürftigen Körper und seine im Willen begründete Handlungsfähigkeit definiert sei, umriss den Raum der subjektiven Rechte. Jeder Mensch habe demnach Anspruch auf die Sicherheit und Unversehrtheit des Leibes. Damit dieser Leib in seiner natürlichen Bedürftigkeit erhalten bleibe, müsse er ein Recht auf Eigentum haben und sei es nur eines, das in der eigenen Arbeitskraft bestehe. Als ein zum willensbestimmten Handeln befähigtes Wesen habe er das Recht zur selbstbestimmten Festlegung dieses Willens in Verträgen sowie hinsichtlich des religiösen Bekenntnisses, das damit zur bloßen Privatmeinung erklärt war. Inwiefern an dieser Stelle auch die politische Meinungs- und Willensäußerung gemeint war, wurde erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts zu einem strittigen Thema.

Die subjektiven Rechte fanden bis an die Schwelle der Amerikanischen und der Französischen Revolution nur geringen Niederschlag in den Formulierungen des positiven Rechts. Sie veränderten aber dessen Legitimation. Das Recht konnte daraufhin

215 Nach ebd., S. 391.

beobachtet werden, inwiefern es dafür Sorge trug, dass die Rechte von Individuen oder Gruppen nicht die unabdingbare Rechtssphäre anderer beeinträchtigten. Damit entstand in einer Gesellschaft, deren Recht maßgeblich an der Herstellung von hierarchisierter Ungleichheit beteiligt war, ein virtueller Rechtsraum, der von Subjekten bevölkert wurde, die in ihren subjektiven Rechten gleich waren. Spätestens in der Mitte des 18. Jahrhunderts musste man sich deswegen die Frage stellen, wie denn mit den in diesem Raum insbesondere aus der Freiheit des Eigentums und des Vertrages heraus sich entwickelnden Ungleichheiten umzugehen sei. Wir kommen darauf zurück.

Es war in diesem Abschnitt ein verschlungener Weg nachzuzeichnen, auf dem sich tief in den Alltagsvollzug von Gesellschaft eingelassene Praktiken der Konfliktregulierung und der Enttäuschungsbearbeitung in Europa seit dem Mittelalter zu einem eigenständigen Bereich normativer Regeln und von Verfahrensweisen ausdifferenzierten, mit denen über die Einordnung von Handlungen nach dem Schema Recht/Unrecht entschieden wurde. Diese Entwicklung von einem Recht, dessen Verhältnis zu den gesellschaftlichen Strukturmustern wir als deskriptiv bezeichnet haben, hin zu einem, um einen binären Kommunikationscode zentrierten Recht, das sich gegenüber dem Vollzug von Gesellschaft präskriptiv verhielt, muss aus den Anfängen heraus als nicht sehr wahrscheinlich bezeichnet werden. Recht existierte zunächst nur als eine von mehreren Möglichkeiten zur Einhegung von Konflikten auf ein für Beteiligte und Dritte akzeptables Ende hin. Schriftgebrauch ermöglichte es, die Resultate solcher Konfliktbearbeitung in die kollektive Erinnerung einzuschreiben und sie zu Ordnungsmustern zu verfestigen. Erst am Beginn der Frühen Neuzeit bot die Drucktechnik aber die Grundlage für ein aktives Normierungsprojekt, das in der Konkurrenz um territorial verfestigte Herrschaftspositionen bis hin zur Souveränität von Nutzen war und deswegen vorangetrieben wurde. Das neue präskriptive Verhältnis des rechtlichen Normenbestandes zur Gesellschaft stärkte im System die Kräfte zur endogenen Evolution und damit auch zur Grenzziehung gegenüber der gesellschaftlichen Umwelt. Rechtsnormen wirkten als ein Filter der Beobachtung, der eine zunehmende Zahl von sozialen Vorgängen dem Verdacht der Devianz aussetzte, über den zu entscheiden man dann aufgerufen war. Angesichts dieser Überfülle von Informationen, die zum Anlass für Operationen der internen Reproduktion des Rechtssystems werden konnten, erwies sich der Rückgriff auf das römische Recht auch deswegen als nützlich und hilfreich, weil seine Kenntnis nicht einfach zu erwerben war. Sie setzte ein Studium mit Prüfungen voraus und bildete damit die Grundlage für ein sozial derart exklusives Rollenprofil, das es in seiner Besonderheit in Konkurrenz zur Qualifikation des Adels über Herkunft treten konnte. Im Bereich des *common law* übernahm eine korporativ monopolisierte Ausbildung vergleichbare Funktionen. Das auf diese Weise seit dem 16. Jahrhundert entstehende Gelehrten- und Richterrecht konnte mehr und mehr darauf verzichten, seinen Normenbestand religiös zu begründen. Auch von der souveränen Gewalt an der Spitze der Hierarchie als einer der eigenen Quellen emanzipierte sich das Recht schließlich, um sich ab der Mitte des 17. Jahrhunderts als Ordnungsinstanz einer Gesellschaft von Eigentümern mit subjektiven Rechten zu

präsentieren. Das war das Resultat einer von Kodifikation, Professionalisierung und gedruckt zirkulierender, wissenschaftlicher Selbst- wie Fremdbeobachtung getragenen Reflexivität des Rechts, das sich so gegenüber anderen Quellen des Normativen in der Gesellschaft schließen konnte.

Wieviel präskriptives Recht diese Gesellschaft vertrug, ohne die in der rechtlich geschützten Freiheit der Subjekte liegende Bewegungsenergie über Gebühr einzuschränken, blieb vom Beginn des 19. Jahrhunderts an bis in die Gegenwart strittig. In den davorliegenden drei Jahrhunderten stellte sich die Frage anders. Auch hier ging es darum, die Reproduktion von Gesellschaft und ein präskriptives Recht ins Verhältnis zu setzen. Nur handelte es sich in der Frühen Neuzeit noch um eine Gesellschaft mit auch hierarchischer Primärdifferenzierung, in der Kommunikationen mit einem Index sozialer Positionen verbunden waren und entsprechend einzeln Systemen zugewiesen wurden. Ein allein sachlich bestimmtes Funktionssystem war deswegen mit in der Sozialdimension aufgeladenen Kommunikationen konfrontiert und es musste sie in einer Art zu Ergebnissen verarbeiten und der Umwelt wieder präsentieren, die dort als nützlich empfunden wurden, wenigstens aber akzeptabel blieben. Der Ort für diese in beide Richtungen laufenden Übersetzungs- und Vermittlungsvorgänge blieben Gerichtsprozesse und die Exekution des Rechts.

Rechtsprechen

Erst wenn organisationsförmige Systeme ausdifferenzieren, können die binären Codes in Programme übersetzt werden. Diese Programme steuern die Beobachtung des gesellschaftlichen Kommunikationsflusses auf Daten hin, aus denen intern Informationen gewonnen und weiterverarbeitet werden, bis sie eine dem Code entsprechende und gleichzeitig für die Umwelt annehmbare Form haben. Diese Formulierung macht deutlich, dass die Möglichkeit der internen Ausdifferenzierung von organisationsförmigen Subsystemen an die Schließung des Funktionssystems gegenüber einer Umwelt selbst gebunden ist. Man hat es hier mit zirkulärer Relationalität von System-/Umwelt-Verhältnissen zu tun. Funktionssysteme stabilisieren sich aus der Grenzziehung gegenüber dem allgemeinen Vollzug von Gesellschaft und gleichzeitig gegen organisationsförmige Systeme, in denen eine spezifische Funktion gesellschaftlicher Reproduktion umgesetzt wird. Solange ein binärer Code nicht stabilisiert ist, lassen sich deswegen intern organisationsförmige Institutionalisierungen vom Funktionssystem selbst kaum unterscheiden. Das Funktionssystem realisiert sich zunächst in der okkasionellen, nach außen wahrnehmbaren und damit wirksamen Aktion.

In den mittelalterlichen Anfängen des Rechts aus noch nicht verschriftlichten »Ordnungskonfigurationen«[216] heraus lag diese Funktion bei Gerichten als bei Bedarf eingerichteten, rituell formalisierten Interaktionen. Die durch den Konflikt zerrüttete Ordnung wurde so wieder in einen durch Rituale und Verträge markierten Friedenszustand überführt. Er stellte das Recht dar, dem entlang sich neue Erwartungen for-

216 Pilch, S. 479.

mieren konnten, aber an dem sie sich unter Umständen auch messen lassen mussten. Recht ging so aus einem fluiden Zustand der deskriptiven Manifestation des Faktischen nach und nach über in einen sachlich bestimmten Aggregatszustand, auf dessen Grundlage Recht von Unrecht zu unterscheiden war. Wir haben diese Entwicklungen oben im Blick auf das Funktionssystem und den Code verfolgt. Jetzt beobachten wir die organisationsförmige Binnendifferenzierung des Rechts: die Gerichte in ihrem Verhältnis zur internen und zur gesellschaftlichen Umwelt. Im vorstehenden Abschnitt III wurde bereits ausführlich davon gehandelt, unter welchen Voraussetzungen eingerichtete Mitgliedersysteme gegenüber ihrer Umwelt aktionsfähig werden. Sie müssen ihre Mitglieder auf interne Rollen verpflichten, die sich von anderen eigenen Rollen nicht nur unterscheiden, sondern gegen diese auch weitgehend abgeschottet sind. Für ihr internes Operieren muss die Umweltbeobachtung an Unterscheidungen ausgerichtet sein, die Unterschiede detektieren, die im Hinblick auf die Zwecke des Systems einen Unterschied machen. Die so gewonnenen Informationen werden dann intern unter Bezug auf normative Vorgaben mit Konditionalprogrammen bis hin zu Entscheidungen weiterverarbeitet, die dann das Handeln gegenüber der Umwelt oder auch die interne Strukturbildung bestimmen.

Mit welchen Hürden die Ausbildung gerichtlicher Praktiken der Recht begründenden Streitbeendigung unter dem Schirm und der Autorität Dritter umgeben war, zeigen die Gottesurteile des Früh- und Hochmittelalters. Der Streit war lediglich eingehegt, der Ausgang hing von den Streitparteien ab und von Zufällen, die man den jenseitigen Mächten zuschreiben konnte. Nur die Einhaltung der gesetzten Regeln des Wettbewerbes um das Recht wurde überwacht. Diese Strategie der Externalisierung von Entscheidungen über strittige Sachverhalte hatte ein langes Leben. Man findet sie in Gestalt der Hexenproben noch, als es den forensischen Prozess längst gab. Erst die erfolgreiche Selbsthierarchisierung der Kriegerelite zu einer adeligen Oberschicht schuf die Voraussetzungen für Hofgerichte, vor denen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Oberschicht, die deswegen auch immer politische Prozesse waren, ausgetragen wurden. Der Hof mit König und Räten wurde zu einem natürlichen Ort der Rechtsfindung. Nicht wegen des Gewaltpotenzials oder der Neutralität des Königs oder seiner Räte, sondern wegen der in Prozesserfahrung gewonnenen Kenntnisse des Gewohnheitsrechts, die man dort vermutete. Auch als dann ein Hof- und später ein Kammergericht eingerichtet waren, blieben die Prozesse in ihrem Verlauf von der Fähigkeit der Parteien abhängig, ihre Klientel- und Verwandtschaftsnetzwerke zu mobilisieren und sich für ihr Anliegen auf Unterstützung durch die Autorität des Königs und seiner Kraft zur Privilegierung zu berufen. Prozesse dieser Art versetzten die darin verwickelten Familien der Oberschicht in einen Zustand der hitzigen Erregung, der sonst ruhende Beziehungen aktivierte. Die Kontrahenten mobilisierten Treue- und Schutzverpflichtungen, ließen Eidhelfer aus bedeutenden Familien aufmarschieren, um die eigene Stellung in der Hierarchie und die Nähe zum König sichtbar zu machen. Man suchte Einfluss auf die entscheidenden Männer am Hof, auf Räte, Kanzler und Schreiber zu nehmen. Prozesse am Hofgericht des Königs vollzogen

sich als energiegeladener Konkurrenzkampf, der unter Aufsicht eines Richters und der Geschworenen ausgetragen wurde. Die urteilenden Räte fragten nicht vorrangig nach der Wahrheit, sondern achteten auf die Einhaltung der Verfahrensregeln und strebten nach einem Spruch, dem die Parteien und ihr jeweiliger Anhang zuzustimmen bereit waren. Weil der Maßstab dafür nicht in einem kodifizierten Recht, sondern in den infrage gestellten Strukturen selbst lag, wehrte man sich lange gegen die Besetzung der Gerichte durch gelehrte Räte. Das dinggenossenschaftliche Verfahren vollzog die Reproduktionsmechanismen der Adelsgesellschaft in ritualisierter Form. Es war daher auch nicht darauf ausgerichtet, verlässliche Informationen über einen Sachverhalt zu gewinnen und ihn dann auf der Folie von sich selbst legitimierenden Normen nach dem Schema Recht/Unrecht zu bewerten.

In den Städten des Spätmittelalters findet man zeitgleich bereits ausgeprägtere Bemühungen, die Verfahren vor den Hoch- und Ratsgerichten gegen die Reproduktionsmechanismen des städtischen Gefüges der Korporationen und der Familien abzuschirmen. Herauslösen konnte man sie auch hier nicht. Die Dichte des städtischen Zusammenlebens, die Bindung von Ämtern und Macht an Wahl und die geldvermittelten Wirtschaftsbeziehungen hatten sich bereits in Statuten niedergeschlagen, die das Zusammenleben und die Verhältnisse im Mit- und Gegeneinander der Korporationen regelten. Die Geschäfte verfestigten sich zu einem Geflecht von verschriftlichten und zunehmend beim Rat oder Notaren registrierten Verträgen. Die Korporationen selbst waren mit Rechten und Privilegien begabt, die ihre Mitglieder gegenüber anderen Bürgern geltend machen konnten. Konflikte, die deswegen beispielsweise im spätmittelalterlichen Köln vor dem Ratsgericht landeten, konnten bereits im Licht verschriftlichter Normen betrachtet werden. Die Hauptaufgabe des Ratsgerichts, zu dem zwei Richter ohne Schöffen bestellt wurden, bestand auch hier darin, einen Ausgleich zu finden, der aber jetzt nicht mehr nur in der Verfügung der Parteien stand, sondern oft widersprüchliche Normen miteinander zur Übereinstimmung zu bringen hatte. Trotzdem traten die Parteien selbst auf, man wünschte keine gelehrten Rechtsvertreter, die im Ruf standen, sich auf Prinzipien zu kaprizieren und so Kompromisse zu verhindern. Die Parteien erschienen mit ihrer »freundschaft« vor Gericht, aber es wurden zunehmend Regelungen erlassen, die deren Zahl und ihre Verhaltensweisen Einschränkungen unterwarfen. Beleidigende Angriffe auf die Ehre des Kontrahenten, Handgreiflichkeiten und Tumulte gehörten weiter zum Verfahrensverlauf. Aber es ist auch nachzuvollziehen, dass diese Handlungsweisen nach und nach als Fehlverhalten bewertet wurden und den Parteien dann mehr schadeten als nützten. Den Zünften, aus denen Kläger und Beklagte kamen, war es verboten, sich zu bewaffnen. Schrift wurde zum Medium der Normierung des Verfahrens und der Dokumentation von Sachverhalten. Man schickte Ratsmitglieder aus, damit Zeugen vernommen und Umstände in Augenschein genommen wurden. Zeugen und beweisdienliche Schriftstücke ersetzten im Verlauf des 15. Jahrhunderts immer öfter die Eidhelfer der Parteien. Aus den anwesenden Freunden wurden damit mehr und mehr Zuschauer, die das Verfahren in eine städtische Öffentlichkeit hineinstellten, die vom Ergebnis überzeugt werden wollte. Hier zeigten sich erneut die Vorbehalte im Umgang mit der Schrift. Mit

Beginn des 15. Jahrhunderts übernahm der Rat für seine eigene Geschäftstätigkeit den Schriftgebrauch, der in manchen Korporationen bereits länger üblich war. Auch Prozessergebnisse wurden protokolliert. Das konnte die schrittweise Selbstbindung des städtischen Gerichts durch die eigene Spruchtätigkeit befördern. Der konfrontative Verlauf der Interaktionen im Prozessgeschehen wurde dadurch noch nicht gezähmt. Wie Ratsprotokolle blieben auch die Gerichtsprotokolle für die Bürger der Stadt unzugänglich. Eine schriftgetragene Öffentlichkeit war noch nicht vorstellbar.

Im städtischen Hochgericht erwies sich die Tradition der Prozessführung als eines rituell gestalteten Konfliktaustrags als langlebiger. Zusammen mit einem Richter beschäftigten sich in Köln 15 bis 20 Urteiler mit einer leibstrafenwürdigen Klage. Seit dem 12. Jahrhundert stammten die Schöffen aus den führenden Familien der Stadt. Sie ergänzten sich durch Kooptation. Als Richter fungierte der vom Bischof eingesetzte Greve. Zusammen achteten sie darauf, dass das mündlich ablaufende Verfahren regelgemäß vonstattenging und vor allem nicht in offene Gewalttätigkeit umschlug. Eine wichtige Maßnahme zu diesem Zweck war, dass etwa im Falle eines Totschlags die klagende Witwe (oder ein Verwandter) wie auch der Beklagte – sollte er denn vor Gericht erschienen sein – sich nicht selbst äußerten, sondern durch Fürsprecher vertreten wurden. Die Bezichtigung des mutmaßlichen Täters übernahm ein Schöffe. Man sorgte auch dafür, dass das Opfer selbst zugegen war, indem man ein eigens dafür vom Leichnam abgetrenntes Körperteil herbeischaffte. Die dann einsetzende Verhandlung verlief als eine Überführung der streitenden Interaktion zwischen Kläger und Beklagtem in ein formalisiertes und in Sequenzen gegliedertes Verfahren. Es wurden Fragen gestellt, um den Sachverhalt zu klären, die von den Fürsprechern jeweils beantwortet wurden. Jede Antwort erfuhr umgehend eine Bewertung durch die Schöffen. Am Beginn eines neuen Abschnitts der mediatisierten Interaktion wurde das vorher Geschehene und Gesagte jeweils wiederholt. Auch ohne den Einsatz von Schrift entwickelte sich die Interaktion auf diese Weise zu einem prozesshaften Geschehen, in dem die aufeinanderfolgenden Sequenzen idealerweise über die Zeit hinweg eine die Spielräume des Sag- und Behauptbaren schrittweise einengende Bindewirkung entfalten konnten. In welchem Ausmaß dies tatsächlich der Fall war und Kläger, Beklagter sowie Geschworene durch dieses Vorgehen in ihren Kommunikationen gelenkt wurden, lässt sich nicht beurteilen. Protokolle fehlen. Jedenfalls aber entwickelte diese Überführung der Konfrontation von Geschädigtem und Schädiger in eine mediatisierte, sequenzielle Befragung mit Prozesscharakter erheblichen Druck auf die Parteien. Sie berieten laufend mit der ebenfalls anwesenden Freundschaft über die richtigen Einlassungen. Am Ende des Verfahrens stand dem Beklagten der Weg in den Reinigungseid offen und er konnte Eidhelfer aus seiner Freundschaft aufbieten, die es ebenfalls auf sich nahmen, ihr Seelenheil durch eine Selbstverfluchung mit in die Waagschale der Justitia zu werfen.

Auffällig ist, dass diese forensische Praxis sich auf den Augenschein der Schöffen verließ, die den Leichnam und den Tatort besichtigt hatten, und darauf, dass durch die sequenzielle Konfrontation von Wahrheitsbehauptungen der Sachverhalt zu klären

sei. Dabei agierten Kläger und Beklagte zwar in einer vom Gericht durch den formalisierten Ablauf vorgegebenen und aufgezwungenen Rolle, aber durch die Anwesenheit ihrer Freundschaft, die ganz selbstverständlich in das Geschehen eingebunden war, handelten sie weiterhin als Teil der korporativ geordneten Stadtgesellschaft von Familien. Die Aussagen bekamen allein durch die Zahl der Eidhelfer und ihre Position in dieser städtischen Hierarchie der Familien neben dem für die Geschworenen sich ergebenden Wahrheitswert ein spezifisches soziales Gewicht. Veränderungen in dieser Verfahrensweise sind bis an die Schwelle zur Frühen Neuzeit kaum festzustellen. Erst dann ersetzten hochformalisierte Schriftstücke die Fürsprecher.

Eine fachliche Professionalisierung der Schöffen setzte sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts durch, wobei man darunter erst gegen dessen Ende ein juristisches Studium verstand. Bis dahin begnügte man sich auch mit einem Besuch der Artistenfakultät. Man kann für diese zögerliche Professionalisierung anführen, dass es sich bei Fällen wie Totschlag, Mord oder schwerem Diebstahl, die vor dem Hochgericht zu verhandeln waren, um Vergehen handelte, bei denen das juristische Tatbestandsverständnis und das der Laien nicht weit auseinanderlagen. Aufgabe des Gerichts war deswegen hauptsächlich die Identifikation eines Täters für einen mehr oder weniger offensichtlichen Sachverhalt. Nicht überall hielt sich die Gestaltung des Gerichtsverfahrens als konfrontative, aber regulierte Interaktion so lange wie in Köln. In Zürich traten bei Gericht ebenfalls Fürsprecher auf, aber schon im 15. Jahrhundert ließ man nur noch Kläger und Beklagte schwören. Auf Eidhelfer wurde häufig bereits verzichtet. Stattdessen glich das Gericht die Sachverhaltsbehauptungen der Prozessgegner mit Informationen ab, die man aus der Befragung von Zeugen gewonnen hatte. Die Wahrheitsfindung löste sich langsam von der Interaktion der Prozessgegner ab und ging auf das Gericht über. Man kann darin eine Verselbstständigung des Gerichts gegenüber der Stadtgesellschaft sehen, die auch in der schon im 14. Jahrhundert hohen Anzahl von Verfahren im sogenannten »nachgang« zum Ausdruck kam. Am Ende des 15. Jahrhunderts lag die Zahl dieser Offizialverfahren gleichauf mit denen, die durch Klagen angestoßen wurden.

Zieht man das Wissen über die Gerichte des spätmittelalterlichen Adels und der Städte zusammen, so präsentieren sie sich als in der Sozialdimension nur wenig gegenüber ihrer Umwelt ausdifferenzierte soziale Gebilde. In ihnen agierten *peers*, die sich nur selten durch eine juristische Ausbildung von Klägern und Beklagten unterschieden, deren Konflikte sie zu Recht verarbeiteten. Die Protagonisten eines Prozesses agierten als Teil eines Gefüges aus Korporationen und von Familien, die über Verwandtschaft und Reziprozitätsverpflichtungen miteinander verbunden waren. Sie konnten das Prozessgeschehen aktiv mitgestalten. Die Fürsprecher, die Kläger und Beklagte in ihrer Auseinandersetzung um Begleichung des Schadens gegenüber Schöffen und Richtern vertraten, sorgten für eine Mediatisierung und Zähmung der Interaktion. Als Medien der Hauptprotagonisten ersparten sie es diesen aber auch, eine vom Gericht definierte Rolle anzunehmen. Sie übernahmen diese anstelle der Parteien. Dieses Arrangement ließ das Gericht und seine Verhandlungen zu einer Art Schauspiel werden, das die anderen eigenen Rollen der Beteiligten weitgehend unangetastet ließ und in einem

parasitären Verhältnis mit seiner Umwelt verbunden blieb. Erst in Ansätzen verstand sich das Gericht in der Sachdimension darauf, Maßnahmen zu ergreifen, die ihm eine eigene Konstruktion der Wirklichkeit ermöglichten. Ein von der Umwelt abweichendes, rechtlich spezifiziertes Normengefüge ließ sich nur selten als Maßstab zur Bewertung von Informationen aus der Umwelt mobilisieren. Und man verließ sich auf Daten, deren Informationswert und Verlässlichkeit sich aus der Bereitschaft zur heilsriskanten Selbstverfluchung und der sozialen Position derjenigen ergab, die sie lieferten. Wenn solche Behauptungen an beglaubigten, lebensweltlichen Bedingungen der Möglichkeit geprüft wurden, geschah dies allenfalls implizit. Auf dieser Grundlage ließen sich dann Urteile fällen oder Schlichtungen herbeiführen, die von den beteiligten Parteien wie auch von deren engerem und weiterem sozialen Umfeld als Recht und damit als Wiederherstellung der Ordnung wahrgenommen wurden. Das schloss Körperstrafen und Todesurteile ein, wenngleich diese Form der Exklusion von Tätern wie auch deren sozialer Ausschluss durch Verbannung selten blieb. In Zürich endeten im 14. Jahrhundert mehr als die Hälfte der Verfahren ohne Urteil, im 15. Jahrhundert ging jedes fünfte ohne Richterspruch zu Ende. Im Ergebnis war die Tätigkeit der Gerichte von zwei unterschiedlichen, aber aufeinander bezogenen Unterscheidungen geleitet. Für die Parteien transformierte das Gericht Reziprozitätsanspruch und Schadensausgleich in ein Urteil, das über die weitere Position in der Gemeinschaft entschied. Die Alternative Inklusion/Exklusion[217] erfasst deswegen nicht alle Möglichkeiten. Für die Gruppen oder Gemeinschaften, denen die Protagonisten angehörten, lautete die Option: Konflikt oder Frieden.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts schlägt sich in verschiedenen Prozessordnungen quer durch Europa ein stark gewandeltes Verständnis der Aufgabe von Gerichten nieder. Frankreich kannte formalisierte Untersuchungsprozeduren bereits seit dem 14. Jahrhundert. Im Jahr 1498 trennte man das Verfahren für schwere Vergehen als *procès extraordinaire* von anderen Verfahrensweisen ab, die für Straf- und Zivilsachen gleichermaßen galten.[218] Im Jahr 1539 folgte eine alle Verfahren von der *bailliage* bis hinauf zu den Parlamenten betreffende Ordnung, die bis 1569 noch mehrmals ergänzt wurde. Den Monarchen war es wichtig, den Einfluss der Aristokraten und des Adels auf das Geschehen an den Gerichtshöfen der unteren und mittleren Ebene zu reglementieren. Die zeitgleich betriebene Verschriftlichung der *coutumes* gehörte dazu. Im *common law* vertraute man auch im 16. Jahrhundert zunächst weiterhin auf die eingespielten Regeln der Geschworenengerichte, aber die dynastische Dauerkrise trieb auch hier 1555 eine Ordnung für den Hochverratsprozess hervor. Im Reich begann die Normierung des Gerichtswesens mit den Plänen für ein Reichskammergericht 1495. Die Peinliche Halsgerichtsordnung wurde dann 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg verabschiedet, nachdem Bedenken der Reichsstände, die ihre Hoheitsrechte bedroht sahen, ausgeräumt waren.

217 Arlinghaus, Inklusion-Exklusion.
218 Mousnier, Institutions de la France, S. 825-868.

Sie war nach dem Muster einer Prozessordnung formuliert, die der Fürstbischof von Bamberg bereits 1507 erlassen hatte.

Die Herrscher drückten dem Gerichtswesen freilich nicht nur deswegen ihren Stempel auf, weil sie damit Herrschaft zur Anschauung bringen konnten. Der strafrechtlich normative Teil der *Cautio criminalis* des Kaisers im Heiligen Römischen Reich führte neben Mord, Raub und Aufruhr eine ganze Reihe von Vergehen auf, die nicht einfach zum Konfliktrepertoire einer gewaltbereiten Oberschicht gehörten, sondern darauf zielten, die Kontrolle über eine Bevölkerung zu behalten, die von den Bedrängnissen einer von tiefgreifenden Erschütterungen gezeichneten Gesellschaft entweder zu einer Devianz der Nothilfe getrieben wurde oder sich veranlasst sah, Chancen des Nahrungserwerbs dort wahrzunehmen, wo sie gerade neu herausbildende Felder sozialer Ordnungsbildung empfindlich störten. In diesen Katalog der Nothilfemaßnahmen gehörte angesichts des Bevölkerungswachstums bei begrenzten Ressourcen der gewerbsmäßige kleine Diebstahl; dazu gehörten die Notzucht von Jungfrauen wie auch der Kindsmord, beides Delikte, die einem ökonomisch und sozial blockierten Heiratsmarkt entsprangen. Dazu gehörte die besondere Aufmerksamkeit, die man denen widmete, die Grenzsteine verrückten. Münzfälscher und solche, die Maße und Gewichte manipulierten, oder wer mit Geschäfts- und Zinsbüchern betrog, störten die Grundlagen einer sich ausbreitenden geldgesteuerten Ökonomie. Die Verfasser von Schmähschriften und Pasquilen hatten begriffen, welche Möglichkeiten die Drucktechnik in Auseinandersetzungen jeder Art bot. Mit Räubern, Brennern und denjenigen, die eine Bevölkerung mit Fehden bedrängten, ihr zur Erpressung Gewalt, Brandschatzung und andere Übel androhten, waren Jungmännerhorden gemeint, die sich nach der regelmäßigen Auflösung von Söldnerheeren zusammenfanden und marodierend durch Stadt und Land zogen. Erst als man den Übergang vom Ritterheer zum stehenden Heer bewältigt hatte und damit die saisonal versammelten Söldnerhaufen der adeligen »military enterpriser«[219] überflüssig machte, konnte sich die »mordbrenner-fear« gegen Ende des 16. Jahrhunderts wieder legen.[220] Den in ihren Herrschaftspositionen bedrohten »friedbrechern« aus dem Niederadel ging die Kraft zur Fehde schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts aus. Schließlich die Zauberei. Noch ist in der *Carolina* von Hexerei als Delikt nicht die Rede. Der Begriff aber markiert, dass der mit der Reformation strittig gewordene Zugang zur Transzendenz jetzt auch gegenüber einer Bevölkerung verteidigt werden sollte, die bis dahin wenig Unterschied erkennen wollte zwischen den kirchlichen Sakramentalien und dem, was sie selbst an eigenständigem Umgang mit höheren Mächten für wirkungsvoll hielt.

Die *Carolina* verband diesen Strafrechtskatalog, der über die gewohnten Konfliktmuster der Oberschicht weit hinausgriff, mit einem Prozessrecht, das zwar eine bereits geübte Form der Prozessführung aufgriff, sie aber in einer Art systematisierte, die sicherstellen sollte, dass die Verfolgung von Straftaten nicht länger von der Initiative

219 Redlich, German Military Enterpriser.
220 Scribner, Mordbrenner Fear, S. 29-65; Burschel, Söldner in Nordwestdeutschland.

eines geschädigten Opfers abhing, sondern es in der Hand der Obrigkeit lag, ein Interesse des Gemeinwesens festzustellen und bei Verdacht *ex officio* Untersuchungen einzuleiten, die zu einer Anklage führten. Weil der Strafrechtskatalog eine ganze Reihe von Vergehen auflistete, bei denen ein *corpus delicti* kaum aufzufinden war und sich der aus einem Katalog präskriptiver Normen heraus legitimierende Strafanspruch der Obrigkeit nur schlecht damit vertrug, die Sachverhaltsfeststellung auf die Umwelt des Verfahrens zu delegieren, indem man sich etwa auf Eide und Eidhelfer verließ, erlangte die ein Geständnis herbeiführende Folter eine zentrale Funktion im Prozessgeschehen. Ihre Anwendung an Bedingungen gebunden zu haben, um Missbräuche abzustellen, wie man in der Forschung immer wieder betonte, mag man als Verdienst anrechnen. Das Regelwerk des Inquisitionsprozesses sah freilich keinen wirksamen Schutz gegen eine Instrumentalisierung der Tortur vor, durch die Anklage und Untersuchungsinstanzen darauf verpflichtet worden wären, die Sachverhaltsrekonstruktion durch eine gerichtsinterne Instanz kontrolliert an die Empirie menschlicher Erfahrung zu binden. Hier wirkte die enge Verwandtschaft mit dem kirchlichen, gegen Häretiker gerichteten Prozess. Dieser zielte etwa bei zum Christentum konvertierten Juden gerade nicht darauf, zu klären, was empirisch der Fall war, sondern sollte aufdecken, was im psychischen System des Angeklagten dahintersteckte. Durch diese Konzentration auf das Bewusstsein des oder der Angeklagten konnte das Phantasma der Hexerei dann auch im Inquisitionsprozess zur prozessentscheidenden Realität werden. Als organisationsförmiges Sozialsystem etablierte der Inquisitionsprozess durch das Zusammenwirken dieser Veränderungen eine neue Form der Gewinnung und Verarbeitung von Informationen zu gerichtsinternen Entscheidungen. Er veränderte die Programmierung zur Umsetzung des binären Codes und damit die soziale Erscheinungsform des Funktionssystems Recht grundlegend.

Die *Carolina* etablierte für den Inquisitionsprozess ein Gericht, bestehend aus einem Richter und sieben oder acht geschworenen Schöffen, samt Schreiber und Gerichtsdiener. Der für die Verwahrung des Angeklagten und dann für die Tortur und die Ausführung von Körperstrafen zugezogene Scharfrichter war nicht Teil des Gerichts. Das Gerichtspersonal war mit unterschiedlicher Intensität am Verfahren beteiligt. Für die Regie des gesamten Ablaufs war der Richter zuständig. Wenn Aussagen erhoben wurden, zog er zwei Schöffen hinzu und den Schreiber. Die übrigen Schöffen konnten noch mit der Befragung auswärtiger Zeugen beauftragt werden. Ansonsten traten sie erst vor dem Endlichen Rechtstag bei der Urteilsfindung wieder in Funktion.

Ein Gericht nahm seine Arbeit bei hinreichendem Verdacht auf ein körperstrafenwürdiges Vergehen auf. Es war Aufgabe des Richters, solche Hinweise (»anzeichen«) zusammenzutragen. Die Schöffen wiederum sollten deren Überzeugungskraft prüfen und im Falle ihres Zweifels an einem hinreichenden Verdacht den Gerichtsherrn benachrichtigen. Geschah dies nicht, nahm das Verfahren ab diesem Zeitpunkt einen nur noch vom Richter aufzuhaltenden Verlauf. Die Peinliche Halsgerichtsordnung unterstellte mit diesen Regeln den Offizialprozess als den Normalfall. Klageverfahren waren nicht ausgeschlossen, aber mit der hohen Hürde des eigenen Gefängnisaufenthaltes versehen, dem nur mit einer Bürgschaft in einer Höhe zu entgehen war, die bei

Nichtigkeit der Klage ausreichte, das Gericht und den Beklagten zu entschädigen. Hohe Personen konnten sich für den Gefängnisaufenthalt vertreten lassen. Überdies trug im Klageprozess der Kläger, nicht das Gericht die Beweislast.

Das weitere Verfahren drehte sich dann weniger um die Sachverhaltsfeststellung, sondern in erster Linie um die Täterschaft. Aufgabe des Richters war es, dafür durch ein glaubwürdiges und nach Möglichkeit nicht widerrufenes Geständnis des Angeklagten den die Schöffen überzeugenden Beweis zu erbringen. Kam es nicht zu einem Geständnis, konnte ein Schuldspruch auch auf die Aussagen von zwei bis drei Augenzeugen der Tat gegründet werden. Sie mussten gut beleumundet sein und an ihrer Augenzeugenschaft durfte kein Zweifel bestehen. Indizienbeweise für die Tat zog die *Carolina* nicht in Erwägung. Sie unterstellte auch das freiwillige Geständnis nur als einen unwahrscheinlichen Sonderfall. Selbst im Fall offenkundiger Täterschaft war der Richter gehalten, durch peinliches Verhör ein Geständnis zu erreichen. War die Zuweisung der Tat nicht evident, hatte der Richter Beweise und Anzeichen zu prüfen, um einen Wissensstand zu erreichen, der eine peinliche Befragung rechtfertigte. Wurden Geständnisse ohne ausreichende Beweislage für eine peinliche Befragung ermartert, sollten sie ungültig sein und Schadensersatzansprüche begründen. Dem Richter war dann eine Strafe angedroht. Dies war die letzte entscheidende Hürde, bevor die Tortur als Mittel der Wahrheitsfindung zum Einsatz kommen konnte. Unterschieden wurden dabei Beweise, die für sich die peinliche Befragung begründeten, und Anzeichen, von denen es mehrerer bedurfte, um einen für die peinliche Befragung hinreichenden Tatverdacht rechtsfest zu machen. Als Beweis galten die Aussagen von zwei »guten« Zeugen, Augenzeugenschaft war hier nicht verlangt. Eine Zeugenaussage wurde als halber Beweis gewertet, musste also durch mehrere Anzeichen ergänzt werden. Darunter waren Informationen über Leumund, Lebensweise, Verhältnis zum Opfer und Aufenthalt zum Tatzeitpunkt aufgeführt, die eine Täterschaft möglich, wenn auch nicht sicher machten. Richter und Geschworene entschieden gemeinsam, ob ein hinreichender Tatverdacht vorlag. Sie waren gehalten, entlastende Umstände zu berücksichtigen, und sollten in Zweifelsfällen gelehrten Rat einholen.

War die peinliche Befragung begründet und führte nicht schon die Androhung zum Geständnis, konnte sie wiederholt durchgeführt werden. Das Prozessgeschehen konzentrierte sich jetzt auf den oder die Angeklagte, den Richter, zwei Schöffen und den Schreiber. Vor der Tortur musste ein Alibi noch explizit erfragt und ausgeschlossen werden. Die Befragungen selbst zielten dann nicht nur auf ein Geständnis, sondern auf genaue Schilderung des Tatherganges und der Tatumstände. Sie mussten mit dem übereinstimmen, was das Gericht durch Befragung von Zeugen oder auch des Klägers darüber hatte in Erfahrung bringen können. Nur dann galt ein Geständnis auch als wahrhaftig. Der oder die Angeklagten sollten die Fragen des Richters erst nach der Folter beantworten. Alles wurde aufgeschrieben und dann vor dem Endlichen Rechtstag vor dem Richter und allen Geschworenen noch einmal verlesen. Nach Beratung war ein Beschluss über das Urteil zu fassen. Anschließend waren Gnadenbitten möglich, die von Schöffen vorgetragen wurden, aber auch von nicht dem Gericht angehörenden Personen schriftlich adressiert werden konnten. Dies alles

zusammen war vom Gericht dann nochmals zu beraten und in einen schriftlichen Urteilsspruch zu fassen. Eine Begründung war nicht erforderlich. Es folgte die Verkündung des Urteils und dessen öffentlich ritualisierter Vollzug durch den Scharfrichter.

Gegenüber früheren Formen gerichtlicher Verfahren bedeuteten der Inquisitionsprozess oder Verfahren, die nach einem vergleichbaren Muster abliefen, eine radikale Grenzziehung gegenüber der Umwelt. Es brauchte keinen Anstoß mehr durch einen Kläger. Der Wille der das Recht repräsentierenden Obrigkeit genügte. Der Beginn eines Klageprozesses war mit Haftungsansprüchen erschwert. Im Falle einer Klage nahm der Kläger keinen Einfluss auf den Ablauf. Die im agonalen Prozessgeschehen so wichtigen Freundschaften der Parteien traten allenfalls als Zeugen auf, wenn der Richter sie zuließ, und am Ende des Geschehens, um Gnadenbitten vorzutragen. Der soziale Index von Informationen, Mitteilungen und Handlungen im Gericht war weitgehend unsichtbar gemacht. Dem entsprach, dass das Gericht sich in seiner Tätigkeit aus einer durch einen »umstand« repräsentierten Öffentlichkeit größtenteils in Folterkammern und Schreibstuben zurückgezogen hatte.

Mit dieser sozialen und räumlichen Abschließung ging eine gewaltgrundierte Deformation der Interaktion zwischen Gericht und Angeklagtem oder Angeklagter einher, die auf einer holistischen Konstruktion von Wirklichkeit aufruhte. In der agonalen Interaktion zwischen den Parteien (bzw. deren Fürsprechern) ergab sich die Urteilsfindung aus einer beobachtenden Hermeneutik des Gerichts, die das Geschehen samt Zeugenaussagen nach sozialen und inhaltlichen Kriterien bewertete. An diese Stelle trat mit dem Inquisitionsprozess eine asymmetrische Befragung, die den Angeklagten nicht nur physischer Pein aussetzte, sondern ihn auch im Unklaren über den Wissensstand des Fragers ließ. Um es kommunikationstheoretisch zu formulieren: Doppelte Kontingenz wurde durch Gewaltanwendung ersetzt. »Gewalt im System«[221] sorgte dafür, dass die relevanten Spielräume des Verstehens allein vom Gericht kontrolliert wurden. Schrift spielte hierbei eine entscheidende Rolle. Alles Geschehen wurde durch die Überführung in ein Protokoll einer erneuten Codierung unterzogen, auf deren Transformationsregeln der oder die Beklagte keinen Einfluss nehmen konnte.[222]

Diese besondere Form der Informationsgewinnung durch das Gericht und ihrer weiteren Verarbeitung zu einer Entscheidung behauptete von sich selbst, sich auf den Augenschein und das implizite Wissen einer Interaktionsgesellschaft zu verlassen, und unterschlug die Möglichkeiten der Fiktionalisierung, die in Gewalt und Schriftcodierung lagen. Das machte den von den Phantasmata der obrigkeitlichen Akteure vorangetriebenen Hexenprozess möglich. Sie brauchten als Stoff nur das Gezänk, das aus einem Gemisch von sozialen Spannungslagen und volksmagischer Praxis in den Dörfern und Städten hervorquoll. Um diese Form der Sinnproduktion vor der laufenden performativen Selbstzerstörung zu bewahren, mussten allerdings erhebliche Anstrengungen unternommen werden. Dem Gericht in seiner Gesamtheit blieb

221 Baecker, Gewalt im System.

222 Ein instruktives, ausführliches Beispiel noch aus dem 18. Jahrhundert: Beck, Mäuselmacher.

die Tortur verborgen, wie es auch den Transformationsprozess der Verschriftlichung nicht nachvollziehen konnte. Erfolterte Geständnisse sollten durch eine Kenntnis der Tatumstände beglaubigt werden, die zwar nicht insinuiert sein, aber peinlich erfragt werden durfte. Gewalttätiger hätte eine Lösung für das durch die paradoxale Grundlosigkeit des Rechts verursachte Wahrheitsproblem kaum ausfallen können.

Die Stände des Reiches hatten sich in der Vorrede zusichern lassen, dass die Halsgerichtsordnung ihnen an ihren alten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen in der Gerichtsbarkeit nichts benehme. Tatsächlich bietet die Rechtslandschaft des Reiches bis zum 18. Jahrhundert ein ziemlich buntscheckiges Bild. Es gab Stände wie etwa die Stadt Köln, die 1538 die *Carolina* für verbindlich erklärten, gleichwohl aber wenig an ihrer Rechtspraxis änderten. Andere, größere Territorien schrieben oft nach langen Verhandlungen zwischen Ständen und Landesherrn eigene Prozessordnungen auf. In Württemberg begann dieser Vorgang 1514 und mündete um 1600 in einen eigenen Strafrechtskodex. Eine Kriminalprozessordnung datiert von 1732. In der Markgrafschaft Baden kannte man bis 1806 kein kodifiziertes Verfahren. Die Kurpfalz erklärte den Inquisitionsprozess 1695 für verbindlich. Zu einer Initiative auf Reichsebene kam es bis zu dessen Ende nicht mehr. Der Inquisitionsprozess war auch so die Regel geworden. Die Hexenverfolgung hatte maßgeblich dazu beigetragen. Die einzelnen Obrigkeiten unterschieden sich in der Rigorosität der Anwendung. In Köln verzichtete man in einem Drittel der Hochgerichtsfälle auf die Folter, der Anteil der Verfahren, die mit einem Todesurteil endeten, blieb im Vergleich etwa zur Reichstadt Nürnberg moderat. Die Hälfte der Verfahren endete ohne ein Urteil. Das hing wohl auch damit zusammen, dass die Grenzen zwischen städtischer Gesellschaft und Gerichtsverfahren durchlässiger blieben, als es der Text der *Carolina* intendierte. Schon der Ablauf der Verfahren blieb in Köln bis ins 17. Jahrhundert hinein ein Aushandlungsprozess zwischen Rat und betroffenen Familien oder Gaffeln.

Die Abschließung der Gerichtsverfahren gegen ihre Umwelt vollzog sich eher im Wege der Professionalisierung. Die *Carolina* hatte von Richtern und Schöffen nur verlangt, dass sie erfahren sein sollten im Prozesswesen, nicht aber, dass sie ein juristisches Studium vorzuweisen hätten. Die Gerichtsordnung ging davon aus, dass dieses Personal die angemessenen Entscheidungen im Verfahrensverlauf zu treffen in der Lage sei. Den Rat von Rechtsgelehrten einzuholen, wurde nur an der Schwelle zur Tortur empfohlen, wenn man sich in der Bewertung der Beweise und Anzeichen nicht schlüssig war und wenn Richter und Schöffen über das Urteil im Zweifel waren. Verpflichtend war es aber keineswegs, Rechtsgelehrte durch Aktenverschickung mit der Beurteilung der gesammelten Informationen zu befassen.

Bei dieser Distanz zwischen Gerichtsverfahren und Rechtsgelehrsamkeit blieb es nicht. In Köln hatte bis an die Wende zum 16. Jahrhundert noch Laienpersonal das Gerichtswesen bestimmt. Am Ende des Jahrhunderts hatte man als Richter oder Schöffe mindestens an der Artistenfakultät studiert. Die Einsicht, dass man es beim Recht mit einer Provinz des Wissens und der Fertigkeiten zu tun habe, die von den Praktiken des Alltags verschieden sei und die man sich deswegen lernend aneignen müsse, setzte sich

im Verlauf des 16. Jahrhunderts in den städtischen Oberschichten und sogar im Adel durch, dem die *Carolina* noch ein generelles Desinteresse am Geschäft der gerichtlichen Rechtsfindung unterstellt hatte. Auch Adelige begannen ihre Söhne wenigstens für kurze Zeit zum Studium der Rechtswissenschaften zu schicken.

Das langsame Professionalisieren des Personals vor Ort, die in Übung kommende Praxis der Aktenverschickung, die dann im Verlauf des 17. Jahrhunderts in Gerichtsordnungen vielfach zur Pflicht gemacht wurde, etablierten zusammen mit der zunehmenden Tätigkeit von juristisch gebildeten Advokaten im Verlauf des 17. Jahrhunderts einen Filter zwischen den Streitfällen und Klagen, die in den Geschäften und Spannungslagen des Alltags ihren Anlass hatten, und ihrer Verarbeitung zu Urteilen durch den Apparat des Rechts. Rabelais machte dies bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zum Thema, wie wir gesehen haben.[223] In Württemberg hielt ein Gutachten von 1682 fest, dass die in den Ermittlungen der Amtleute vor Ort zusammengetragenen Anschuldigungen und Sachverhaltsdarstellungen der kritischen Würdigung durch Advokaten und Juristen der Tübinger Fakultät regelmäßig nicht standhielten. Sie seien nicht nur laienhaft, oft auch parteiisch. Die Tübinger Juristen müssten häufig wegen fehlerhafter Ermittlungen auf Strafmilderung erkennen. In der Kriminalprozessordnung von 1732 reagierte man. Künftig wurden Klagen vom Hofgericht nur noch angenommen, wenn sie unter Einbezug juristischen Sachverstands verfasst wurden, damit sie vor den gelehrten Verteidigern, Richtern und Urteilern Bestand hätten. Aktenverschickung und damit schriftliche Prozessführung waren jetzt verbindlich. Dem Gericht blieb die Aufgabe, aus den Klagen und den Verhören eine vor den für einschlägig gehaltenen Gesetzen bestehende Anklageschrift zu erstellen und alle Unterlagen zur Beurteilung an die rechtswissenschaftliche Fakultät nach Tübingen zu senden.

In den Parlamenten der französischen Monarchie war die Professionalisierung des Gerichtspersonals spätestens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts durch Ämterkäuflichkeit abgesichert. Die Richter und Assessoren an den Gerichtshöfen waren eingebunden in eine Hierarchie der durch Berufserfahrung und Prüfungen gesteuerten Laufbahnqualifikation. Geschworenengerichte bildeten die Ausnahme. Im Normalfall befasste sich ein Richter mit sechs Beisitzern mit einem Fall. Die Gerichtsordnung von 1539 war für Zivil- und Strafprozesse gleichermaßen gedacht. Veränderte Regularien galten nur bei Vergehen, die mit Körperstrafen sanktioniert waren. Dann war die Öffentlichkeit wie im Inquisitionsprozess ausgeschlossen und die Folter als Möglichkeit vorgesehen. Einen wesentlichen Unterschied zu den Verfahren rechts des Rheins stellte die kleinteilige Beweiswürdigung dar, die bestimmte Beweise als Bruchteile eines ganzen Beweises auswies und die Gerichte daran band, daraus dann einen arithmetischen Wahrheitswert zu ermitteln. Auch für die Urteilsfindung war eine Mehrheit von zwei Stimmen unter den Mitgliedern der Kammer vorgeschrieben. Die Forschung hat in dieser rigiden Formalisierung der Beweisführung eine wesentliche Ursache dafür gesehen, dass Hexenprozesse wenigstens vor dem Pariser Parlament die Ausnahme blie-

223 Vgl. Kap. II.III.6.

ben. Anders als in der *Carolina* war die französische Gerichtsordnung nicht mit einem materiellen Strafrechtskodex verbunden. Die Richter hatten sich an die einschlägigen lokalen *coutumes* und die königlichen Ordonnanzen zu halten. Das führte auch in Frankreich zu einer großen Diversität in der Strafrechtspflege, weil die Interpretation der Gesetze zwar formal dem König vorbehalten war, faktisch aber die Gerichte von der untersten Ebene bis hinauf zu den Parlamenten ihre Interpretationsspielräume nutzten. Die Ordonnanzen von 1661 und 1670 brachten keine grundstürzenden Neuerungen, stärkten aber die Position der Beklagten. Die Privatklage war jetzt im Strafprozess ausgeschlossen. Einen Prozess setzte der Staatsanwalt in Gang oder eine Person mit Herrschafts- und Amtsbefugnissen. Die Vorschriften für die Aufzeichnung der Verhöre und Zeugenbefragungen wurden präzisiert. Auch die vom Gericht zu verhängenden Körperstrafen waren einer genauen Systematik nach der Schwere der Vergehen und der ständischen Position der Verurteilten unterworfen.

Der Kritik der Aufklärung hat auch diese sehr viel präziser bestimmte Form der Prozessführung, mit der Informationen aus der Umwelt des Gerichts erhoben und intern nach den Bestimmungen des materiellen Rechts aufbereitet und zu einem Urteil verarbeitet werden sollten, nicht standgehalten. Man bemängelte, dass nicht immer darauf geachtet werde, ob die Verhörten die an juristischen Begrifflichkeiten ausgerichteten Fragen auch verstanden hatten und dass die Protokolle meist nachträglich angefertigt wurden. Die Geschlossenheit des extraordinären Prozesses wurde als Fiktion entlarvt. Parteien mit Geld gelinge es immer, an Protokolle zu kommen, um dann gezielt neue Zeugen zu mobilisieren. Einige Parlamente gingen daher schon vor der Revolution dazu über, die Protokolle öffentlich zu machen. Man kritisierte die ungenügende Unterstützung der Angeklagten durch einen Rechtsbeistand, forderte die Abschaffung der Tortur, weil sie die Menschenwürde verletze und den Zugang zur Wahrheit blockiere. An die Stelle der arithmetischen Beweiswürdigung sollte ein durch das Gewissen von Geschworenen verantwortetes Urteil treten. Die Konstituante führte dann einen Prozess nach englischem Vorbild mit Geschworenen ein.

Es muss zunächst einmal erstaunen, dass die revolutionäre Öffentlichkeit darin einen Fortschritt in der Rechtspflege erblicken konnte. Das englische Gerichtswesen war auch am Ende des 18. Jahrhunderts noch durch Strukturen aus den spätmittelalterlichen Anfängen gekennzeichnet. Mehr noch: Es war eine im hohen Ausmaß mit politischen Vorgängen und Interessen verbundene Rechtspflege. Das wird allein an der Vielzahl der Hochverratsprozesse deutlich. Vom 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurden etwa 540 solcher Verfahren durchgeführt, ungefähr die Hälfte davon im Krisenjahrhundert der Monarchie von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des Bürgerkriegs.

Die Anschuldigung, einen Anschlag auf den König vorzubereiten, konnte politische Gegner ebenso treffen, wie sie im Kampf gegen Katholiken und insbesondere jesuitische Missionare zum Einsatz kam. Auch Feloniefälle aus der Provinz konnten nach Westminster gezogen und dort von den Berufsrichtern, die zusammen mit einem Mitglied des *Privy Council* als Staatsanwälte agierten, zur Anklage gebracht

werden. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts verliefen die Verfahren nach einem strengen Ritual, das darauf zielte, in einer reglementierten, in Sequenzen zerlegten Interaktion zwischen Anklägern, Beschuldigten und Zeugen sicheres, eine zwölfköpfige *jury* überzeugendes Wissen von der Schuld des Angeklagten beizubringen. Es sollte eine Verurteilung auch dann rechtfertigen, wenn der Angeklagte sich nicht zu einem Geständnis bewegen ließ, sondern auf seinem *not guilty* bestand, mit dem er in der Eröffnungssequenz in der Antwort auf die Anklage den Prozess überhaupt erst in Gang gebracht hatte. Verteidiger waren nicht vorgesehen, der Angeklagte hatte aber das Recht, in die Zusammensetzung der *jury* einzugreifen und einzelne Mitglieder als befangen abzulehnen. Er kannte, weil sie offen zur Sprache kamen, die Anschuldigungen, die gegen ihn vorgebracht wurden. Die Prozesse vollzogen sich in der Öffentlichkeit, was zunächst dazu führte, dass das soziale Umfeld mindestens beobachtend, wenn nicht intervenierend am Geschehen beteiligt war.

Die Verdichtung einer medialen Öffentlichkeit seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts und die Frontstellungen, die den Bürgerkrieg und den Weg dorthin kennzeichneten, verwandelten die vorherige soziale Einbettung in offene Politisierung. Dem war das Prozessritual nicht gewachsen. Angeklagte wie der radikale Puritaner und Leveller John Lilburne funktionierten ihren Prozess zu einem politischen Tribunal gegen die Anklage um, bei dem sie die über Medien integrierte Öffentlichkeit für sich mobilisierten. Die Strategie war einfach. Statt die erwarteten, von Rechtsformeln geprägten Antworten auf Fragen und Vorhaltungen zu geben, wechselte John Lilburne das Sprachregister und hielt Reden zu Themen der politischen Ordnung und der sozialen Verhältnisse. Die Anklage hatte dem außer weiteren Floskeln aus der Rhetorik des Rechts nichts entgegenzusetzen, sodass schließlich die erwünschte Evidenz für seinen Hochverrat nicht zu erbringen war. Erst recht delegitimierend wirkten solche Verfahren, wenn nicht oder nur durchsichtig begründete Verurteilungen ausgesprochen wurden, zu deren Rechtfertigung man das Theater der Hinrichtung und dessen offizielle, medial vermittelte Darstellung sowie Berichte zum Prozessverlauf nutzte. Mehrere Verfahren gegen Katholiken seit den ausgehenden 1670er-Jahren misslangen auf diese Weise und ließen die Notwendigkeit von Reformen im Prozessgeschehen deutlich werden. Nach den erneuten Auseinandersetzungen um die Konfession der Dynastie und das Verhältnis von Krone und Parlament wurde 1696 eine Verfahrensordnung aufgeschrieben, die den Hochverratsprozess, der bislang ein rituell und damit schematisch gegliedertes Ereignis gewesen war, auf den Weg zu einem Verfahren der Gewinnung von Informationen und ihrer Verarbeitung zu einer Entscheidung brachte. Die Anklage wurde jetzt in rechtlich relevante Sachverhalte zerlegt, für die dann Schritt für Schritt zu klären war, ob sie zutrafen. Die Interventionsmöglichkeiten der Prozessparteien wurden definiert. Man konnte Fragen stellen und Einwände formulieren, indem man sich mit Anträgen an das Gericht wandte. Das Kreuzverhör kam im Verlauf des 18. Jahrhunderts als Möglichkeit, sich zu äußern, hinzu. Ebenso die Vertretung des Angeklagten durch einen Verteidiger. Damit gewann das Verfahren Abstand gegenüber eventuellen Störversuchen. Auch das Publikum war nur noch zur

stillen Beobachtung zugelassen. In dem Maß, in dem der Prozess gegen politische Manipulationen abgesichert wurde und das Urteil seine Legitimität aus dem korrekten Verfahrensverlauf zog, verlor die Hinrichtung die Funktion als Performanz der Gerechtigkeit und der Wahrheit. Man verzichtete auf Flugblätter und Pamphlete, um den Prozess und sein Ergebnis zu rechtfertigen. Man konnte jetzt gegen das Urteil in Berufung gehen.

Die dislozierte Hoch- und Niedergerichtsbarkeit wurde in den Bezirken der Friedensrichter in den *quarter sessions* durchgeführt und den halbjährlichen Assisen, zu denen mit großem Pomp Richter aus London anreisten. Sie vollzog sich nicht in jeder Hinsicht parallel. Hauptsächlich hing dies mit der sich wandelnden Rolle der Friedensrichter im Gefüge der monarchischen Lokalverwaltung zusammen. Die *justices of the peace* wurden vom Parlament aus der örtlichen *gentry* ernannt, agierten im Namen des Königs und hatten die Aufgabe, eine Vielfalt lokaler Polizeibefugnisse, angefangen von der Armenversorgung über die Regulierung der Gewerbe und die Aufsicht über Preise bis hin zur Verteilung der Steuerlast in Kooperation mit anderen Amtsträgern so zu gestalten, dass den Interessen der *gentry*, der Freeholder sowie ihren eigenen Ambitionen gedient war, ohne dem besitzlosen Teil der Bevölkerung Anlass zu Unruhe und zu Protest zu geben. Der Umgang mit hoch- oder niedergerichtswürdigen Klagen wurde daher Teil ihres Handlungsrepertoires, um über dieses komplizierte Geflecht der Interessenlagen die Kontrolle zu behalten.

Der Friedensrichter konnte den Gang der Dinge lenken. Er hatte keinen Ermittlungsauftrag, aber wenn ein Bewohner seines Distrikts eine Klage vorbrachte und sich anheischig machte, dafür Zeugen und Beweise vorzubringen, musste zunächst die Frage geklärt werden, ob es sich um einen hochgerichtswürdigen Fall von Felonie handelte, bei dem eventuell Körperstrafen zu verhängen waren, oder um Treason, also eine Ordnungswidrigkeit. Im ersten Fall bestand Verfolgungspflicht und die Angelegenheit wurde zu einem Fall für die nächste Ankunft des Assisenrichters aus London. Eine Vermittlung zwischen Täter und Opfer war damit ausgeschlossen. Ob der Beklagte gleich verhaftet wurde, entschied der Friedensrichter. An dieser Weggabelung stand deswegen auch der Kläger vor der Frage, ob eine Körperverletzung wirklich einen Prozess wert war, den man auch verlieren konnte, oder eine Entschädigung nicht vielleicht vorteilhafter.

Klagen, die nicht als Vergehen gegen die vom König garantierte Friedenspflicht eingestuft wurden, verhandelte man auf den *quarter sessions*, auf denen die Friedensrichter selbst die summarischen Prozesse leiteten. Trotz dieser zentralen Funktion in der Rechtspflege war nur etwa jeder fünfte der Friedensrichter mit den *Inns of Court* in Berührung gekommen. Bis auf die aus London anreisenden königlichen Richter und die in Zivilsachen schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts, in Strafsachen erst ab dem 18. Jahrhundert tätigen Anwälte blieb die Gerichtsbarkeit in den *counties* des Königreichs die Frühe Neuzeit hindurch in der Hand von Laien. Die Notwendigkeit der Professionalisierung wurde nicht empfunden, weil jeder Engländer das Recht habe, von seinesgleichen gerichtet zu werden, und zur Beurteilung der gängigen Vergehen die bibelfesten Überzeugungen der besitzenden Mittel- und Oberschicht

ausreichten. Dies, der nur mittelbare Kontakt mit dem römischen Recht sowie die handwerklich-korporative Vermittlung juristischen Wissens, begünstigten ein Präzedenzrecht, das auf kodifizierte Normen und ihre Systematisierung weitgehend verzichtete und stattdessen die Verdichtung von Rechtsregeln der Rechtsprechung selbst überließ. Das musste auf die Dauer zu Spannungen zwischen Richtern und den *juries* führen.

Die in den Assisen tätigen Geschworenenbänke waren in der Regel mit *freeholders* besetzt. Die *gentry* zeigte wenig Interesse an dieser Aufgabe, auch *freeholder* suchten sich zu entziehen. Dann wurden lokale Amtsträger verpflichtet. Der Ablauf der Verfahren war seit 1662 geregelt. Sie spielten sich als Auseinandersetzung zwischen Kläger, Beklagtem und Zeugen ab, an der das zahlreich anwesende Publikum aus der Region lebhaft teilnahm. Die Stimmung war erregt und parteiisch. Meist war eine hohe Anzahl von Fällen zu bewältigen. Unterstellt man einen Achtstundentag und bis zu fünfzig Anklagen, wie berichtet wird, so blieben für die Klärung von Schuld und Unschuld selten mehr als zehn Minuten. Für eine ausgefeilte rituelle Gestaltung blieb hier wenig Raum. Der Richter fasste die Aussagen unter juristischen Gesichtspunkten zusammen, die *jury* äußerte sich ebenfalls zu Sachverhalt und Täterschaft. Nach dem Bürgerkrieg häuften sich die Fälle, in denen Richter und *jury* nicht einer Meinung waren. Dann konnte das Parlament eingeschaltet werden und eine Entscheidung treffen. Im Jahr 1680 hielten die *Members of Parliament* fest, dass die richterliche Zusammenfassung verbindlich sei. Ein Widerspruch der *jury* hatte sich nur noch auf die Kompetenz eines Richters zu beziehen, einen Fall zu beurteilen. Völlig frei waren die Richter in ihren Sprüchen auch nach 1680 nicht. Das Urteil verlangte nach Evidenz der Beweislage. Auch hier konnte die Jury mit ihrer abweichenden Meinung ansetzen. Ab dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts waren Richter zur expliziten Beweiswürdigung verpflichtet. Die vermehrte Tätigkeit von Anwälten, die Beklagte aus den besseren Kreisen vertraten, verschärfte die Anforderungen seit der Mitte des Jahrhunderts nochmals.

Seit den neueren wissenschaftshistorischen Forschungen zum Objektivitätsbegriff der *New Science* wird diese Zuspitzung der Kriterien, die an Beweise angelegt wurden, häufig in direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit der *Royal Society* und ihrer epistemischen Programmatik gebracht. Der Blick auf die Assisen belehrt jedenfalls darüber, dass sich die im Experiment entwickelten Vorstellungen von der Kontrolle des Augenscheins in der Rechtspraxis nur sehr langsam durchsetzten. Der Diskurs auf dem Kontinent, dem wir oben schon nachgegangen sind,[224] hält zusätzlich die Information bereit, dass die Theoretiker der Wahrheit und des Wahrscheinlichen in der Wissenschaft ihrerseits auf die Rechtspraxis verwiesen. Man wird also kaum von einer einfach gerichteten Adaption ausgehen können, sondern nach Verschiebungen in der Epistemologie des Sozialen zu suchen haben, die etwa von der wachsenden Bedeutung organisationsförmiger Systembildungen und vom Wissen darum ausgelöst wurden, in einem von Verbreitungsmedien geprägten öffentlichen Raum zu handeln.

224 Vgl. Kap. II.III.6.

Das Verfahren vor den Assisen unterlag diesem Prozess der Autonomisierung gegenüber den Rollen der Beteiligten ebenso wie das Experiment in den Wissenschaften der *Royal Society*.

Zieht man die präsentierten Befunde für die Strafprozesse im *common law* und im kontinentalen Inquisitionsprozess im Hinblick auf die Autonomie der Verfahren und die in ihnen betriebene Informationsverarbeitung zusammen, so ergeben sich auf den ersten Blick tiefgreifende Unterschiede, die allerdings in der Entwicklungsperspektive doch relativiert werden. Wir sahen einen tief im politischen Geschehen des 17. Jahrhunderts verwickelten Hochverratsprozess, dessen rituelle Programmierung den Herausforderungen durch politische Instrumentalisierung durch die Parteien nicht gewachsen war. Erst die neuen Verfahrensrichtlinien, die mit Beginn des 18. Jahrhunderts langsam griffen und aus dem ereignishaften Ablauf einen gegliederten Prozess der Informationsgewinnung und -verarbeitung aus definierten und formalisierten Sprechakten und dem Auftrag zur argumentativen Beweiswürdigung werden ließen, schlossen das Geschehen gegen die Parteien wie auch gegen ein Publikum weitgehend ab. Man wollte sich jetzt auf das Verfahren als performative Beglaubigung der Legitimität des Urteils verlassen und entließ die Hinrichtung aus dieser Funktion. In den Provinzen des Königreichs lief die Autonomisierung der von den königlichen Reiserichtern durchgeführten Verfahren bereits im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts an. Sie vollzog sich hier nicht so sehr durch eine Neugestaltung des Ablaufs, sondern über eine Aufwertung der professionellen Richterkompetenz gegen das Urteil des Laienpersonals der *jury*. Die Pflicht zur Beweiswürdigung gewann auch hier an Bedeutung. Die jedenfalls bei Angeklagten aus den oberen Schichten immer häufiger beteiligten Advokaten stützen diesen Vorgang der rechtssystematischen Formalisierung. Assisenprozesse blieben damit auch nach 1670 vielfach in die lokalen Strukturen und Interessenlagen eingebunden und waren Gegenstand eines darauf bezogenen sozialen Handelns aller Beteiligten. Die Versuche, das Publikum auf eine stille Beobachterrolle zu verpflichten, um die tumultuarischen Verläufe zu vermeiden, zeugen aber auch in diesem Punkt von zunehmender Sensibilität.

Die englischen Hochgerichtsverfahren in der Provinz blieben ihrer Struktur nach Klägerverfahren. Auf dem Kontinent setzte sich seit dem 16. Jahrhundert mit dem Inquisitionsprozess die Strafverfolgung *ex officio* durch. In Frankreich spielten Kläger bis 1670 eine Nebenrolle, dann wurden sie aus dem Geschehen gedrängt. Der Prozess der Wahrheitsfindung gestaltete sich als Abfolge von bewusst asymmetrisch inszenierter, gewaltunterlegter Interaktion in wiederholten Verhören mit starker Abschottung gegen eine beobachtende und intervenierende Öffentlichkeit. Die Beweiswürdigung wurde von der *Carolina* zwar reglementiert, blieb aber faktisch flexibel, weil dem Richter überlassen. In Frankreich dürften die genauen Vorschriften und die Arithmetik der Akkumulation von Beweisen eine stärker lenkende Wirkung im Prozessgeschehen entfaltet haben. Der Einfluss professioneller Kenntnisse auf die Urteilsbildung und schließlich schon auf die Ermittlung wurde durch die Tätigkeit juristischer Fakultäten im Reich und durch das korporativ verfasste Justizwesen in Frankreich

gewährleistet. Das schien keine Nebensache. Die damit errichteten Filter zwischen von lokalen Interessen geprägten Ermittlungen und der juristischen Würdigung von wahrheitsrelevanten Informationen wurden selbst Gegenstand von Gutachten. Einen wichtigen Unterschied machte die Folter. Sie hatte in den Geschworenenprozessen keinen systematischen Platz, war aber wohl hier wie erst recht in den Hochverratsprozessen nicht ausgeschlossen. Der auf das Geständnis zielende Inquisitionsprozess setzte sie systematisch voraus. Die Kriminalitätsforschung zeigt freilich, dass sie weder im Reich noch auch in Frankreich stets zur Anwendung kam. Schriftlichkeit der Prozessführung bildete auf dem Kontinent eine wichtige Voraussetzung für die Abschließung des Verfahrens, im *common law* wurde die Einheit des Geschehens durch das geteilte Erleben von Parteien, Jury und dem Richter hergestellt, der dann eine autoritative Interpretation des Ablaufs präsentierte. Nur Klage und Urteil wurden dann verschriftlicht. Das *common law* verzichtete auch auf eine Kodifikation strafrechtlicher Normen und die entsprechende Festlegung genauer Strafen, wie man es auf dem Kontinent findet. Weder auf die Reglementierung des Prozessverlaufs noch auch auf die Strafpraxis nahm dies offenkundigen Einfluss. Mit welcher Strafe ein Vergehen dann faktisch geahndet wurde, blieb Ergebnis eines sich an das Verfahren anschließenden Aushandlungsprozesses zwischen einem um Autonomie bestrebten Rechtssystem und seiner Umwelt, in der die Wiederherstellung der Ordnung nach eigenen Gesichtspunkten betrieben wurde.

Der allgemeinste, hier zu ziehende Schluss lautet deswegen, dass für die Umsetzung des binären Codes in Programme, die in (relativ) autonomen Verfahren der Informationsgewinnung und -verarbeitung vollzogen werden konnten, der Professionalisierung des die Verfahren gestaltenden Personals das größte Gewicht beizumessen ist. Zusammen mit der Trennlinie, die der Inquisitionsprozess in bewusster Abkehr vom agonalen Parteienstreit gegen seine Umwelt errichtete, führte dies in ein viel stärker reglementiertes und normiertes Prozessgeschehen, als man es im *common law* beobachten kann. In der Zusammenführung beider Traditionen durch die Prozessordnungen der Französischen Revolution realisierte sich deswegen nicht die abstrakte Vernunft sozialen Fortschritts, sondern man nutzte aus der Kritik am Inquisitionsverfahren heraus das Lernpotenzial, das eine getrennte Entwicklung von Verfahrenspraktiken bereithielt, um die Beschaffung von Informationen, deren kritische Würdigung als Beweis, die Urteilsbildung durch eine beobachtende Gruppe und das Prinzip der Öffentlichkeit miteinander zu verbinden. Die Evolution des Rechts vollzog sich auch in diesem Fall als Auswahl und Neukombination bereitliegender Möglichkeiten. Das war ein Anlauf, um das Prozessgeschehen an eine gesellschaftliche Umwelt anzupassen, deren Komplexität sich nicht mehr auf die Dichotomie von Adel und Volk reduzieren ließ. Weil in der Umwelt eine Vielzahl mit individuellen Rechten ausgestatteter Individuen in ihrem Handeln einer Vielzahl von Möglichkeiten folgte, mussten auch die Feststellung von Sachverhalten, Täterschaft und Motivlagen sowie deren juristische Bewertung nachjustiert werden. Die damit verbundenen Probleme dann zu bearbeiten, blieb Aufgabe des 19. Jahrhunderts.

Semantik des Rechts

Wenn wir uns jetzt der Semantik des Rechts zuwenden, wechseln wir nicht den Gegenstand, aber die Perspektive auf ihn. Anstatt uns mit Operationen und ihrer Gestaltung durch medial vermittelte Restriktionen zu beschäftigen, beobachten wir Gesellschaft in ihrer Reflexion auf sich selbst. Sinnvolles Erleben und Handeln in Gesellschaft setzten die Möglichkeit voraus, auf Sinnkondensate, von denen man unterstellen kann, sie würden allgemein geteilt, mit Zustimmung oder Ablehnung Bezug nehmen zu können. Gesellschaften fertigen daher laufend Selbstbeschreibungen von sich an, in denen Fragen des Ursprungs geklärt, legitime Zwecke erläutert und Strukturen als notwendig vorgestellt werden. Verbunden werden solche Selbstbeschreibungen regelmäßig mit Theorien vom Menschen und seinem Wesen. Dieser deskriptive Überbau ist wiederum Teil der operativen Prozesse kommunikativer Sinnbildung. Er steht im engen Bezug zu den dabei reproduzierten Strukturen, ohne mit ihnen identisch zu sein. Deswegen lassen sich aus dem Verhältnis von Semantik und Strukturen Informationen über Zustand und Dynamik gesellschaftlicher Ordnungsmuster gewinnen. Die Semantik des Rechts, die wir jetzt vom Ende des 15. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts beobachten, soll Auskunft geben über Begründungszusammenhänge, in die das Recht gestellt, und die Zwecke, mit denen das Recht verbunden wurde. Daraus ergaben sich Anforderungen an das Recht und es wurden die Spielräume für Bearbeitung der Paradoxien des Rechts bestimmt. Wir gehen davon aus, dass dabei dem Verhältnis von funktionalen Mustern der Strukturbildung zu denen der Stratifikation eine besondere Bedeutung zukommt. Unsere Beobachtungen sind auf kanonische Texte und Autoren der Sozialtheorie beschränkt. Den Überblick über eine stark gegliederte Landschaft gewinnt man am besten von den Höhen aus.

Befragt man Texte und Autoren an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert auf ihre Auffassung vom Recht hin, so findet man die Vorstellung eines hierarchisch geordneten Kosmos und einer entsprechend eingerichteten Welt der Menschen. Die mit Herrschaft und Obrigkeit verbundene Befugnis, Recht zu sprechen, dient dazu, diese Hierarchie aufrechtzuerhalten und insbesondere die Spitzenposition selbst abzusichern. Bringt man dabei, wie beispielsweise der Franziskanermönch Savonarola für Florenz, ein Regiment der Optimaten gegen eine tyrannische Herrschaft in Anschlag, kann man für eine von der politischen Macht unabhängige Rechtsprechung argumentieren. Tyrannen erkennt man dann unter anderem daran, dass sie auch das Recht unter ihre Kontrolle bringen. Der Theoretiker gewaltgrundierter Herrschaft, Machiavelli, wollte zwei Jahrzehnte später realistischer sein. Es brauche das Recht im Staat, weil das Streben des Menschen nach Ehre und Besitz grenzenlos sei. In Rom sei deswegen das Ackergesetz erlassen worden, um den Umtrieben der Patrizier Grenzen zu setzen. Den Herrschern seiner Zeit rät Machiavelli, auch mächtige und verdienstvolle Männer zu bestrafen. Im Recht und seiner Durchsetzung kommt ein Machtgefälle zum Ausdruck. Unter Gleichen soll Güte walten, gegenüber Unterlegenen kann Strafandrohung die Verhältnisse regeln. Recht versteht Machiavelli als einen Modus der

Herrschaftsausübung, der sich von offener Gewaltdrohung kaum unterscheide, weil auch der Verweis auf das Recht die andere Partei kaum davon abhält, sich zur Wehr zu setzen. Recht ist so sehr eine Funktion der Machtpotenziale, dass ein abstrakter Begriff dafür nicht formuliert zu werden braucht. Und nur von Gesetzen wird gesagt, sie sollten auch den binden, der sie verfasst. Gesetzgebung und Rechtsprechung sind an der Spitze der Hierarchie angesiedelt und dienen dazu, diese Spitzenposition gegen Konkurrenten zu verteidigen.

Etwa ein halbes Jahrhundert nach Machiavelli abstrahierte Jean Bodin die gewalttätige Willkür des Herrschers zur Souveränität. Sie erschien schon in ihrer zentralen Definition auf der Kontrolle des Rechts aufgebaut. Als souverän könnten Herrschaftsträger nur dann bezeichnet werden, wenn sie für die von ihnen erlassenen Gesetze bei davon Betroffenen keine Zustimmung einzuholen brauchten. Bodin beschrieb Recht und Rechtsprechung als Funktion der souveränen Herrschaft, die mit ihr identisch und gleichzeitig davon verschieden sei. Verschieden waren sie, weil der Souverän die Aufgaben der Rechtsprechung an die *parlements* und den Großen Rat übertragen habe. Identisch blieben sie, weil das Recht in seiner Erscheinungsform als Gesetz oder Privileg seine Quelle allein im Souverän hatte. Im Recht fand der Souverän ein Medium zur Ausgestaltung der Kaskade der Machtbefugnisse, die sich mit den von ihm eingerichteten Ämtern verband. Jedes Amt wurde durch ein Gesetz eingerichtet, das die Aufgaben und damit die Handlungsbefugnisse der damit betrauten Magistrate umschrieb. Das genau unterschied den Staat *(république)* von einer Räuberbande: Herrschaft und Gewalt waren an das Recht gebunden. Nur über das Recht wurde die Dispersion der souveränen Herrschergewalt an der Spitze auf die Vielzahl der Amtsträger kontrollierbar und damit möglich gemacht. Für die Untertanen hatten die Gesetze die Gestalt eines für alle geltenden Befehls, dessen Missachtung – als Missachtung eines Befehls! – eine Strafe nach sich zog. Sie standen über dem Gewohnheitsrecht und man konnte an ihren Inhalten die Hoheits- und Regalrechte eines Monarchen ablesen. Bodin beschrieb das Recht als die Lösung des Prinzipal-Agent-Problems einer monarchischen Herrschaft, die sich nicht mehr an eine Kooperation mit Ständeversammlungen binden, sondern sich auf einen mithilfe des Rechts kontrollierbaren Apparat von Amtsträgern und Kommissaren stützen wollte.

Die darin liegende Tendenz, die souveräne Spitze der hierarchischen Ordnung gegenüber der sie tragenden Pyramide zu verselbstständigen, bestimmte auch die Ausführungen zur Rechtsprechung. Sie vollzog sich unter dem Schirm eines vom Souverän ausgeübten Gnadenrechts, das dessen Kompetenz der Letztinterpretation zum Ausdruck brachte. Die Justiz hatte mit ihrer Tätigkeit die Ordnung der stratifizierten Gesellschaft aufrechtzuerhalten. Nicht die Unterscheidung von Recht und Unrecht sollte dafür maßgebend sein, sondern die von Lohn und Strafe. Die Behandlung von Vergehen solle sich an einer Gerechtigkeit orientieren, die in erster Linie austeilend, d. h. geometrisch, ausgeübt werde. Unter gleichzeitig angemessener Beimischung arithmetischer Gesichtspunkte finde sie dann zur Harmonie. Damit war gemeint, Vergehen nach dem jeweiligen Stand des Täters zu beurteilen und Strafen danach zu bemessen, inwieweit der den Stand kennzeichnende Tugendkatalog durch

die Tat verletzt worden sei. Die abstrakte Norm bildete nur die Nulllinie dieser Gerechtigkeit, über der sie sich dann als performative Gestaltungskraft der Stratifikation entfaltete. Auf der anderen Seite der Strafe konnte deswegen nicht einfach das Recht stehen, sondern Lohn in Gestalt von Ämtern und Würden, die der Souverän verteilte. Das Recht des Souveräns gestaltete die Ordnung einer hierarchischen Gesellschaft und wies darin die Plätze zu. Der französische Parlamentsrat hatte in seiner Theorie monarchischer Herrschaft Perspektiven auf das Recht entwickelt, die bis in das erste Drittel des 17. Jahrhunderts brauchbar blieben. Für Autoren wie Botero, Lipsius und Althusius stellten sich keine grundsätzlich neuen Fragen. Gleichwohl kann man in ihren Antworten wahrnehmen, dass sich die Problemlagen langsam veränderten und so die mit Grotius dann einsetzende neue Formation des Diskurses vorbereiteten.

Der Gedanke des Rechts blieb bis dahin verbunden mit der Absicherung der souveränen Spitzenposition über eine Stratifikation der Mächtigen. Das bedeutete stets, mit Gesetzen und Rechtsprechung sich der Konkurrenz zu erwehren, gelegentlich auch mit offener Willkür, wie Botero betonte, weil man nur mit *caritas* den Frieden unter den Menschen nicht sichern könne. Lipsius wies darauf hin, dass Gesetze nicht gegen die bewaffnete Gewalt bestehen und die Fürstenmacht daher nur durch die erkennbare Bereitschaft, sich dieser auch zu bedienen, nach außen wie nach innen abzusichern sei. Mit Strafe, Gnadenerweisen und Belohnung muss der Fürst das Gefüge der Hierarchie unter seinen Untertanen gestalten. Botero brachte an dieser Stelle das Stichwort Klugheit ins Spiel. Man müsse die Leidenschaften der Untertanen mit Klugheit dirigieren und im Verhältnis zu ihnen Vorsicht walten lassen, weil Gesetze, auch wenn sie auf Gerechtigkeit zielten, doch leicht dazu führten, dass man sich Feinde mache. Auch Lipsius sah diese Problematik: Gesetze sollten dafür sorgen, dass den Reichen kein Unrecht geschehe. Er unterlegte diesen Ratschlag aber mit einer neuen Assoziation. Gesetze müssen die Menge daran hindern, Unrecht zu begehen. Damit war die Hierarchie der Stände um einen Akteur erweitert, auf den sich die Aufmerksamkeit herrscherlicher Gesetzgebung zu richten hatte. Bei den Vielen griffen die regulierenden Kräfte der ständischen Ordnung kaum. Man machte in Frankreich wie in den Niederlanden gerade die Erfahrung, welche politische Kraft in ihnen steckte und wie schwer diese zu dirigieren war. Gleichzeitig entdeckte man die Menge als Objekt der politischen Ökonomie, über die der Zensus nützliches Wissen bereitstellte, wie schon Bodin ausgeführt hatte. Er schuf die Grundlage, um die Vielen mit umsichtiger Polizeigesetzgebung in eine die Staatseinnahmen mehrende Form zu bringen. Herrschaft, die sich im Medium des Rechts mit gewaltfähigen Konkurrenten um die Spitzenposition auseinandersetzte, verwandelte sich hier zum Regieren, dem eine ökonomisch und sozial vielgestaltige Gesellschaft zum Gegenstand seiner Gesetzgebung wurde.

Ins Zentrum der Regierungstätigkeit rückte damit die Kunst, Gesetze zu erlassen. Angesichts der vielen denkbaren Gegenstände, die zu regeln waren, schien Lipsius der Ratschlag wichtig, sich in der Zahl zu beschränken, vor allem aber, erlassene Anordnungen nicht zu schnell zu ändern, weil damit ihre Verbindlichkeit von vornherein

infrage gestellt sei. Man gerate schnell in den Ruf der Wankelmütigkeit. Er stellte außerdem eine grundlegende Spannung fest zwischen der Orientierung an einer Vergangenheit, die bei Licht betrachtet Lösungen für alle Probleme bereithalte, und dem fortlaufenden Erlass von Gesetzen, mit denen Neuerungen eingeführt wurden. Wer dazu riet, die alten Bräuche nicht ohne Not zu ändern, der spürte, dass der Wind der Zeiten sich drehte. Handeln und Entscheidungen begannen sich auf die Zukunft auszurichten. Botero beschrieb das Feld der gesetzgeberischen Gestaltung genauer. Es gelte Mord und Diebstahl zu verhindern und man müsse generell für die Sicherheit des Eigentums, die Unversehrtheit des Leibes und den Schutz der Ehre sorgen. Außerdem sei es wichtig, Auskommen und Erwerb zu stützen, indem man gegen Wucher und Münzfälscher vorgehe.

Lipsius wie Botero setzten dabei einen unabhängigen Justizapparat voraus, allerdings mit Vorbehalten. Botero hielt Ämterkauf für schädlich, man müsse in jedem Fall dafür sorgen, dass die entsprechenden Kenntnisse nachgewiesen würden. Richter von außen in ein Gemeinwesen zu berufen, wie es in den italienischen Stadtkommunen seit Langem üblich war, schien ihm hingegen klug. Lipsius hielt die Eigeninteressen des Justizapparats für gefährlich. Hier schlossen sich bei beiden Autoren die noch bis ins 18. Jahrhundert zu lesenden Klagen über zu viele und zu lange Prozesse an, deren Ursache man vorwiegend im finanziellen Interesse von Advokaten und deren Hang zu rechtlichen Quisquilien erblickte. Das mache Prozesse für die Parteien kostspielig und unberechenbar. Der Ausgang habe mit Gerechtigkeit oft nichts mehr zu tun. Als Hüter der Gerechtigkeit erschien dann der Fürst mit seinem Gnadenrecht. Zuviel Delegation in der Verwaltung des Rechts könne daher auch gefährlich sein. Ein Recht, das sich institutionell durch Professionalisierung und endogene Systematisierung gegenüber Instanzen der Herrschaft und der Gesellschaft allgemein verselbstständigte, löste tiefgreifende Irritationen aus.

Althusius, dessen *Politica* bereits im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts publiziert wurde, hatte keine von einer adeligen Oberschicht dominierte politische Ordnung vor Augen, sondern das segmentäre Gefüge von föderativ zusammengeschlossenen »*consociationes*«, angefangen von Dörfern über Städte bis hin zu Provinzen, die ihrerseits bereits durch in Verträgen und Versprechen begründete Herrschaft gekennzeichnet waren. Die nach dem Repräsentationsprinzip aufgebauten zentralen Organe richteten ihre Souveränität nicht auf den Erhalt der Herrschaft an der Spitze einer Hierarchie, sondern auf die Ermöglichung eines politisch geordneten Zusammenlebens. Herrschaft gründet für Althusius in rechtsförmiger Beauftragung und sie wird in der Form von öffentlich verkündeten, für alle verbindlichen Gesetzen ausgeübt. In ihnen wurden die wechselseitigen Pflichten der Untertanen umschrieben. Das in diese föderalen Repräsentationsstrukturen nicht eingebundene ›Volk‹ erscheint mit seinem Eigensinn auch für Althusius als ein Problem, dem die Politik Aufmerksamkeit zu schenken habe. Insofern ist Althusius weniger ein Theoretiker der kommunalistischen Staatlichkeit,[225]

225 Blickle, Kommunalismus.

sondern der im Recht begründeten und rechtsförmig ausgeübten Herrschaft und eines durch das Recht geregelten gesellschaftlichen Zusammenlebens. Hinsichtlich der Kunst der Gesetzgebung und der Spannung zwischen dem allgemeinen Geltungsanspruch rechtlicher Normen und der Veränderbarkeit von Gesetzen finden sich keine neuen Argumente bei Althusius. Auch die Ausführungen zum Justizwesen, seiner institutionellen Selbstständigkeit, der notwendigen Hierarchie der Berufungsmöglichkeiten und der Vorbehalte gegen eine von Rechtsverdrehern bestimmte Gesetzgebung bleiben konventionell und schließen an Lipsius und Botero an. Neu ist die Forderung nach einem öffentlichen Gerichtswesen. Das ist ein Lösungsvorschlag, um die Bruchlinien zu bearbeiten, die sich aus dem Gegensatz zwischen einem sich nach eigener Rationalität entwickelnden Recht ergeben und der Erwartung, mit seiner Anwendung einen Beitrag zur Reproduktion einer ständisch gegliederten Ordnung zu leisten. In ihr sollte der Ausgleich zwischen geometrischer und arithmetischer Gerechtigkeit jedem das nach seinem Stand zukommende Recht sichern. Sonderrechtsbezirke sind für Althusius bereits funktional bestimmt, wenn er Handel und Gewerbe anführt und die im traditionellen Sinn als Regalrechte bezeichneten Felder als öffentliche Aufgaben bezeichnet.

Das Recht als strukturierendes Regelwerk des Zusammenlebens garantiert hier eine Gesellschaft, die sich über den freien Austausch von Gütern und Leistungen integriert. Dies setzt für Althusius voraus, jedem Individuum den Schutz seines Lebens, seiner sozialen Ehre und seiner äußerlichen Güter zu sichern. Die Beeinträchtigung durch andere wird mit Strafen und der Verpflichtung zur Entschädigung belegt. Aus dem Bereich der schützenswerten individuellen Güter bereits ausgeklammert sind religiöse Überzeugungen. Zu Fragen der Religion soll es keine Gesetze geben. Körperliche Unversehrtheit, uneingeschränkte kommunikative Adressierbarkeit und Schutz des Eigentums sind die institutionellen Entsprechungen einer Anthropologie, die nicht mehr von der postlapsarischen Bösartigkeit des Menschen ausgeht, um die Notwendigkeit rechtlicher Normen zu begründen, sondern in ihm ein Wesen erblickt, das durch das Auseinanderfallen von Bedürfnissen und der Fähigkeit, sie aus eigener Kraft zu befriedigen, durch seine Vernunft zur Kooperation mit anderen gedrängt wird. Deswegen haben die Gesetze dann ihren Grund im von der Vernunft erkannten Naturrecht und nicht in der Moral.

In der Rechtsgeschichte der Juristen wird Hugo Grotius eine Schlüsselstellung eingeräumt, weil er in der Begründung des Rechts das christliche Naturrecht gegen das Vernunftrecht ausgetauscht habe. Damit wird ein inhaltlicher Aspekt hervorgekehrt, der den epistemischen Umbruch in der Semantik des Rechts, den Althusius andeutet, der von Grotius in Bewegung gesetzt und von Thomas Hobbes fortgeführt wird, in die Blindstelle der Beobachtung rückt. Die Autoren verabschieden eine ontologische Begründung des Rechts und öffnen die Tür zu seiner genetischen Herleitung und damit einer funktionalen Begründung. Das Sollen des Rechts ergibt sich nicht mehr aus einem in der Schöpfungsordnung festgelegten Sein, sondern Recht entsteht aus einem als problematisch empfundenen Zustand ohne Recht. Recht löst ein zentrales Pro-

blem der Schöpfungsordnung, könnte eine säkularisationsgeschichtlich imprägnierte Formulierung lauten, wenn man nicht sicher wäre, Grotius wie Hobbes sprächen nur noch von einem in den Fernen des Weltalls weilenden Beobachtergott. Das ist hier nicht unser Thema. Für uns entscheidend ist die funktionalistische Wende in der Argumentation. Recht erhält seine Form und Begründung demnach aus seinem Bezug zur Möglichkeit von Gesellschaft als gewaltfreier, kooperationsorientierter Sozialität. Dieses Erfordernis gab vor, wie sich die Paradoxie der Unterscheidung von Recht und Unrecht zu entfalten habe und wie sich entsprechend die damit verbundenen Legitimitätsfragen stellten.

Grotius siedelte das Recht im Raum der zwischen Staaten ungeklärten Herrschafts- und Machtverhältnisse an. Er führt es ein als Alternative zum Krieg. Der Bezug zur vernünftig verstandenen Natur wird gebraucht, um auch dann noch zu Regeln für die Auseinandersetzung zu finden, wenn der Krieg sich nicht vermeiden lässt. Auf ein moralisches Prinzip wie Gerechtigkeit ist dabei wenig Hoffnung zu setzen, denn an Gründen, einen Krieg zu führen, ist kein Mangel, wie Grotius feststellt. So bleibt das formale Kriterium der Kriegserklärung, mit dem Akteure sich auf die Einhaltung vernunftrechtlicher Spielregeln verpflichten. Nicht anders verhält es sich in Gesellschaft. Jeder strebt hier, das Seine zu erhalten, es zu verbessern und zu vermehren. Der deswegen stets drohende Privatkrieg kann durch eine von Gerichten exekutierte Rechtsordnung verhindert werden, die dem Einzelnen nur noch das Recht akuter Notwehr lässt. Herrschaft und Gesellschaft sind damit in ihren Begründungszusammenhang gegenüber Lipsius und Botero vertauscht. Dort wurde Gesellschaft als Ort der Konkurrenz um die herrscherlichen Spitzenpositionen und der Aktionen eines unberechenbaren, eigensüchtigen Volkes vorgeführt. Hier bringt Gesellschaft Herrschaft und damit Recht hervor, um von einem Zustand, in dem die Reproduktion des Lebens den Einsatz von Gewalt erfordern kann, in eine bürgerliche, vom Recht bestimmte Ordnung zu gelangen. Schon bei Althusius hatte sich dieser Umschlag in der Vorstellung von der beauftragten Macht angedeutet. Während Althusius daraus freilich ein Recht auf Widerstand ableitete, liegt die höchste Gewalt für Grotius nicht beim Volk. In Wahlen vollzieht sich für Grotius kein Akt der Übertragung von Herrschaftsbefugnissen. Sie stellen lediglich einen Modus der Auswahl von Herrschaftsträgern dar.

Die Semantik des Rechts wird jetzt durch einen Kreislauf der paradoxen Unterscheidungen bestimmt, denen das Eigentum im Zentrum zur Auflösung auf die richtige Seite verhilft. Herrschaft verweist auf Recht, dieses wiederum auf Eigentum. Eigentum lasse sich schon im Naturrecht begründen, es sei gleichwohl eine menschliche Erfindung, stellt Grotius fest. Damit es dann einen Raum gebe, in dem jeder sich seines Habens sicher sein und auch noch für dessen Vermehrung sorgen könne, brauche es das Recht und eine es mit ihrer Justiz- und Gerichtsapparatur garantierende Macht. Wer Zweifel äußern wolle, ob Recht nicht auch Unrecht und Herrschaft nicht auch Willkür sein konnte, erhielt jetzt mit dem Verweis auf die lebensnotwendige Materialität des Eigentums eine klare Antwort, nach welcher Seite hin die Unterscheidung von Recht/Unrecht, Machthaben/Machtunterworfensein und damit Haben/Nichthaben jeweils aufzulösen sei. Man brauchte dazu noch nicht einmal auf

die Sicherheit des Eigentums als Voraussetzung für Kooperation und Zirkulation zu verweisen, wie Althusius das getan hatte. Es genügte die Vorstellung einer Ökonomie, in der die Vermehrung des Eigentums den Übergriff auf anderes Eigentum implizierte. Dies war noch nicht die Formulierung einer geldvermittelten Bearbeitung von Knappheit.[226] Sie hing noch im feudalen Muster des Besitzes fest und sie liegt auch den Schriften Hugo Grotius zum Seerecht zugrunde. Ohne die Imagination eines Naturzustandes, der einer ihn erkennenden Vernunft verbot, die Frage nach der Legitimität des Eigentums zu stellen, fand aber die Zirkulation der Unterscheidung nicht zur Ruhe. Um die Untiefen gesellschaftlicher Verhältnisse in die Latenz zu verweisen, brauchte es jetzt und künftig den imaginären Raum eines außergesellschaftlichen Zustandes, in dem der Unterschied von Genese und Geltung kollabierte.

Thomas Hobbes dramatisierte nicht in erster Linie das Eigentum, sondern die Freiheit. Auch für ihn war die bürgerliche Gesellschaft eine durch den Herrschaftsvertrag garantierte Veranstaltung, der man angehörte, weil man sich ihr explizit unterstellte oder durch einfachen Verbleib seine Zustimmung signalisierte. In beiden Fällen handelte es sich um Selbstbindung aus Eigeninteresse. Man entkam einem Zustand der absoluten Freiheit, in der dem Handeln der Beteiligten keine Grenzen gesetzt waren. Das unüberschaubare Geflecht der Notwendigkeiten stellte Gründe für jedes Handeln bereit. Erst das in der bürgerlichen Gesellschaft dann vom Souverän durchgesetzte und geschützte Recht schränkte die Unendlichkeit der Handlungsmöglichkeiten auf eine bürgerliche Freiheit ein. Sie umfasste neben dem Recht auf Selbstverteidigung gegen nicht aus der regelgemäßen Anwendung des Rechts folgende staatliche Übergriffe den Schutz des Eigentums und seine Übertragung in Verträgen.[227] Die Gesellschaftsordnung, die dieses Recht der bürgerlichen Gesellschaft schützt, ist keine der hierarchischen Privilegien mehr, sondern der korporativen, sachlich bestimmten Sonderrechtsbezirke. Indem Hobbes die Freiheit des Handelnden als eine Funktion der Möglichkeiten, die sich ihm jeweils boten, vorstellte, setzte er die soziale Welt im Naturzustand in überbordender Komplexität voraus. Erst in der durch Recht und Korporationen gekennzeichneten bürgerlichen Gesellschaft konnten sich Akteure in reduzierter Komplexität orientieren.

Grotius wie Hobbes beschrieben eine Rechtsordnung, die von rational kalkulierenden Akteuren ausging. Diese suchten ihr Eigentum zu vermehren und ihr Tun in der Gegenwart an den möglichen Folgen in der Zukunft auszurichten.[228] Das Strafrecht setzte deswegen einen kodifizierten Katalog der positiven Normen voraus. Wer ihn verletzte, verfiel den Gerichten, die wiederum in gesetzlich geregelten Verfahren den juristischen Sachverhalt und die Täterschaft klärten. Die im Urteil festgelegte Strafe sollte nicht von Rache bestimmt sein, sondern von Wiedergutmachung des Schadens und Vermeidung weiterer Straftaten durch Abschreckung. Die Präventionsidee griff freilich nicht bei einem Täter, dessen Leben die Todesstrafe ein Ende setzte. Darin lag

226 Vgl. Kap. II.VI.3.
227 Vgl. Kap. I.III.5.
228 Vgl. Kap. II.III.6.

offenkundig mehr als ein logisches Problem. Bereits im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts wurde die Problematik der Hinrichtung thematisiert. Man müsse in der Ausführung von Hinrichtungen jeden Anschein der Privatrache oder einer Zornesreaktion vermeiden, warnte Lipsius. Er glaubte, sich im Strafritual an die Tradition zu halten, würde davor schützen. Auch Botero sah in der herrschaftlichen Rechtspflege eine Quelle des Neides und der Feindschaft. Diese Argumente wurzelten noch in der Idee der Vergeltung. Jetzt, nachdem das Konzept des Rechts als eines Abstraktums von der Willkür der Herrschaft auf die Dichotomie von Recht und Unrecht umgestellt war, sperrte sich der sachlich bestimmte Zweck des Strafens gegen die Todesstrafe. Juristen unter den Zeitgenossen, wie Benedikt Carpzov, wussten sich nicht anders zu helfen, als die Bibel anzuführen, in der die Todesstrafe gerechtfertigt werde und die im Alten Testament einen Gott vorführe, der die Herrscher beauftragt, auch mit dem Tode zu strafen. Das Naturrecht zersetzte dieses Argument, auch wenn der Dekalog immer noch als Grundlage des Strafens benutzt wurde. Grotius riet zur (begründbaren) Gnade und dazu, die unterlegenen Feinde im Krieg zu versklaven, statt sie zu töten. Außerdem sei jede Verurteilung daraufhin zu prüfen, ob sie nicht selbst die öffentliche Ordnung störe. Dann sei es klug, ein Unrecht zu übersehen. Hier holte die Paradoxie des Rechts die Rechtspraxis ein. Die Zurechnung umzuschreiben, indem man darauf hinwies, der Verbrecher habe mit seiner Tat die Strafe selbst auf sich gezogen, wurde zwar üblich, aber beseitigte nicht die Aporie. Thomas Hobbes umging das Problem, indem er es aufspaltete. Das Recht, (rechtmäßig) zu töten, blieb beim Leviathan, beim Beklagten aber das Recht, sich gegen einen unrechtmäßigen Übergriff zu wehren und sich nicht selbst eines Unrechts zu bezichtigen. Dagegen verstießen die Hochverratsprozesse, die er beobachten konnte, laufend. Die Legitimation des Strafens stellte sich umso dringlicher, je mehr die vorausgesetzte Anthropologie des Menschen verrechtlicht und in Individualrechten ausformuliert wurde.

Mit der funktionalen Begründung des Rechts aus den Erfordernissen einer bürgerlichen Gesellschaft hatten Grotius und Hobbes die Argumentationslinien festgelegt, von deren Ausrichtung und Variation die Semantik des Rechts bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bestimmt wurde. Wir konzentrieren uns im weiteren auf den Zusammenhang von Eigentum und Recht, auf die Anthropologie des Sozialen und auf die Frage, welche Folgen die fortschreitende Schließung des Rechts als Funktionssystem in den Augen der Zeitgenossen für das positive Recht mit sich brachte. Die entscheidenden Stichworte lieferten Samuel Pufendorf und John Locke.

Die Zeitgenossen lasen Pufendorfs Naturrecht und vor allem seine kurz darauf 1673 veröffentlichte Schrift über die Pflicht des Menschen und des Bürgers häufig als eine Vermittlung der von Grotius und Hobbes entwickelten Naturrechtstheorien. Pufendorf selbst grenzte sich davon ab. Im Vorwort legte er dar, das Naturrecht könne nicht den Menschen vor dem Sündenfall voraussetzen. Der gefallene, verdorbene Mensch braucht Offenbarung und Dekalog, um gesellschaftsfähig zu werden. Wenn deswegen Naturrecht und Moraltheologie entsprechend der Verschiedenheit ihrer Quellen keinesfalls identisch sind, so stehen sie doch nicht im Widerspruch zu-

einander. Der Mensch müsse sich nicht nur den Regeln der Vernunft beugen, um sich in die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft zu fügen. Es ist ihm auch aufgegeben, sich dafür nach Kräften tauglich zu machen. Dafür steht der Begriff der Pflicht, deren Umrisse das Gewissen bestimmt. Neben dem Handlungszweck, den der Wille sich setzt und zu dessen Erreichung er mithilfe der Vernunft die tauglichen Mittel auswählen kann, tritt die Fähigkeit, die Folgen seines Handelns im Blick auf naturrechtliche und andere Normen abzuschätzen. Pufendorf formulierte hier so etwas wie den rationalen Kern des Probabilismus. Um die Vielzahl der Willen in einer bürgerlichen Gesellschaft nicht nur in Koexistenz zusammenzubringen, sondern ihnen den Weg in die freiwillige Kooperation zu eröffnen, braucht es das gesetzesförmige Recht und die Orientierung an der Pflicht, den anderen diese Kooperation durch eigenes Verhalten so angenehm und leicht wie möglich zu machen. Dazu gehört etwa auch die Aufforderung, die eigenen Fertigkeiten zu pflegen und nach ihrer Vollendung zu streben. Nur so ist eine Gesellschaft zu erreichen, in der das Sittengesetz herrscht. Sie wird durch die von Pflicht angetriebene, synergetische Zirkulation der Selbstliebe erreicht, für deren inhaltliche Ausgestaltung Recht und Gesetze den Rahmen bilden. Sie setzt einen gegenläufigen Kreislauf der Wertschätzung in Gang, aus dem die Selbstliebe ihre Bestätigung zieht.[229] In diesem Gefüge handelt dann ein vernünftiges Individuum nach selbstgesetzten Zielen und mit zweckmäßigen Mitteln, das gleichzeitig darauf verpflichtet ist, die Folgen seines Tuns für andere einzuschätzen und zu bewerten, indem es sie als grundsätzlich Gleiche, als Alter Egos anerkennt. Diese Reziprozität der Pflichten schützt dann die in der Natur begründeten subjektiven Rechte – das Leben, den Körper, die Ehre, die Sittlichkeit – und zusätzlich alles, was der Mensch im Rahmen der positiven Rechtsordnung erworben hat. Auch den staatlichen Gesetzen muss deswegen diese natürliche Gleichheit, die der alltägliche Umgang voraussetzt, zugrunde liegen. Sie ist dann als eine abstrakte Gleichheit gefasst, die von individuellen Besitzständen und Fähigkeiten absieht. So abstrakt sie freilich auch immer gemeint sein mag, sie unterläuft die stratifizierte Ordnung. Unter dem Stichwort Gerechtigkeit, die von der Umsetzung der Rechtsordnung erwartet werden muss, denkt Pufendorf nicht an die Ständeordnung, sondern daran, dass man den Gewinn einer Handelsunternehmung proportional zu den Einlagen aufteilen soll. Die Stratifikation ist deswegen auch nicht mehr Folge einer natürlichen Ungleichheit, wie die Selbstbeschreibungen des Adels auch im 17. Jahrhundert noch behaupteten. Für ihre Aufrechterhaltung ist der Staat zuständig, der mit seinen Gesetzen eine Hierarchie der Würden herstellt.

Obwohl Pufendorf hier eine ›bürgerliche‹ Sichtweise an den Tag legte, vermied er es, Recht nur an den Schutz des Eigentums zu binden. Recht ermöglicht eine Gesellschaft, in der ein zum Übeltun fähiger, aber dennoch hilfsbedürftiger Mensch Unterstützung und Kooperation finden kann. Grundlage dafür könnte Gemeineigentum sein, wie es zunächst herrscht und das Überleben der Menschen sichert. Erst die wachsende Zahl von Menschen schafft eine Situation, in der dann die Aufteilung

229 Vgl. Kap. I.III.6.

des Gemeinbesitzes die ausreichende Versorgung aller sicherstellt. Um Streit zu vermeiden, werden die Dinge, deren Pflege und Bearbeitung Nahrung und Bekleidung sichern, nach und nach nicht mehr gemeinsam genutzt, sondern der individuellen Verfügung überantwortet. Bis dahin wurde nur der Ertrag der Arbeit individuell angeeignet, die natürlichen Grundlagen blieben in Gemeinbesitz. Jetzt werden auch die Grundlagen, also Grund und Boden verteilt und man kommt überein, dass künftig derjenige die Teile des noch verbleibenden Gemeinbesitzes zu Eigentum haben soll, der sie zuerst für sich beansprucht. Das Eigentum wird also durch einen »stillschweigend geschlossenen Vertrag« unter den Menschen eingeführt,[230] wobei stets weiterhin ein großer Teil der Grundlagen für die Produktion von Gütern davon ausgenommen ist und allen zugänglich bleibt. Pufendorf nennt das Licht, die Luft und das Wasser. Besitzergreifung wird damit die ursprüngliche Art des Eigentumserwerbs. Aneignen kann man sich Gemeineigentum oder herrenlose Gebiete, wie Gruppen von Menschen es mit unbewohnten Gebieten zu tun pflegen.

Die Verständigung der Menschen auf das Rechtsinstitut des Eigentums löst ein Problem, das durch ihre wachsende Zahl entsteht. Sie folgen damit dem Auftrag Gottes. Das Problem ist damit nicht zuerst als ein anthropologisches, sondern als ein gesellschaftliches gekennzeichnet. Man kommt sich bei der für Nahrung und Kleidung notwendigen Nutzung der Naturgüter ins Gehege. Um Streit zu vermeiden, teilt man den Individuen jeweils Teile daraus zu, die sie jetzt einschließlich der Erträge daraus exklusiv für sich nutzen. Mit Eigentum wird auf Knappheit reagiert und gleichzeitig wird sie als ein gesellschaftliches Problem erst hergestellt. Man verteilt Gemeineigentum und beschließt kollektiv den Übergang in eine Eigentümergesellschaft, in der Eigentum durch seine produktive Nutzung und durch Zugriff auf Nichteigentum entsteht. Damit ist die Pflicht verbunden, das Eigentum der anderen jeweils als einen exklusiven Nutzungsanspruch anzuerkennen. Der Hilfsbedürftigkeit des Menschen muss jetzt durch rechtmäßige und vertraglich gestaltete Kooperation auf der Basis rechtlich begründeter Freiheit begegnet werden. Die Gesellschaft des rechtlich geregelten Verkehrs von Individuen, die einem idiosynkratischen, von Affekten beeinflussten Willen folgen, ist Resultat einer (gottgewollten) Problemlösung. Man reagiert auf Knappheit. Möglich wird dies, weil es Recht gibt. Und man muss hinzufügen: Möglich wird dies auch, weil es den geldvermittelten Tausch gibt.[231]

John Locke konfiguriert das Verhältnis von Herrschaft, Recht und Eigentum gut eineinhalb Jahrzehnte nach Pufendorf in seinen *Two Treatises* in anderer Weise. Eigentum ist nicht aus seiner historischen Funktionalität begründet. Es bekommt ein anthropologisches Fundament. Gleichzeitig verwendet Locke die ganze erste Abhandlung darauf, die anthropologische Begründung der Herrschaft aus dem Patriarchat des Hausvaters bei Robert Filmer zu widerlegen, um sie dann in der zweiten Abhandlung als ein prozedurales, durch Recht und Gesetz geregeltes Verhältnis zu beschreiben.

230 Pufendorf, Pflicht, Kap. 12, § 2.
231 Vgl. Kap. II.VI.3.

Ausgangspunkt der Theorie des Eigentums ist der eigene Körper. Über ihn, seine Kräfte und Fähigkeiten verfügt man. Ihn muss man aber auch erhalten, indem man ihn mit Entnahmen aus der Natur und deren aktiver Assimilation versorgt. Mit dieser Arbeit an der Natur erweitert das Subjekt die Verfügung über sich selbst auf die so bearbeitete Natur und begründet sein Eigentum an ihr. Das Eigentum an den Objekten ist fundiert im Eigentum des Subjekts an sich selbst, seinen Fertigkeiten und seiner Arbeitsfähigkeit. Die über Arbeit vermittelte Aneignung der Natur unterscheidet sich von bloßer Anwesenheit in der Natur, die für die Reproduktion des Lebens nutzt, was die Natur von sich aus verfügbar macht. Diese anthropomorphe Konstruktion des Eigentums erlaubt es Locke und denen, die sich später auf ihn beriefen, die Landnahme der Siedlerkolonien in der Neuen Welt zu rechtfertigen. Die dort lebenden Jäger und Sammler mit ihrem symbiotischen Naturverhältnis eignen sich die Natur nicht als Eigentum an, weil sie sie nicht arbeitend umgestalten.

Bezogen auf europäische Verhältnisse wurde die Arbeitstheorie des Eigentums als Argument gegen den Anspruch des Souveräns auf ein *dominium eminens* und das davon abgeleitete Recht der Besteuerung gelesen. Tatsächlich rechtfertigt sich politische Macht für Locke nicht aus umfassender Verfügung über Eigentum, sondern gerade umgekehrt aus dem über das Recht garantierten Schutz des individuellen Eigentums. Zu diesem Zweck formiert sich aus einem Naturzustand heraus, in dem das arbeitsweise begründete Eigentum sich bereits ausgebildet hatte, die politische Gemeinschaft. Locke führt sie auf einen Vertrag zurück, der großenteils durch unterlassenen Widerspruch zustande kommt. Ist dieser Gründungsakt durch eine institutionelle Repräsentation politischer Entscheidungsbefugnisse einmal manifest, verlangen weiterhin alle Verfügungen allgemeiner Verbindlichkeit nach Mehrheiten. Das gilt auch für die Form der souveränen Macht. Locke bezeichnet zwar die Monarchie als die naheliegende Regierungsform, bestimmt aber gleichzeitig, dass dies durch Mehrheitsbeschluss geändert werden könne.

Dieses Narrativ zieht Herrschaft, Eigentum und Recht bewusst auseinander, um Raum zu schaffen für eine prozedurale Begründung politischer Entscheidungsmacht. Damit ist Konstruktionen feudaler Verhältnisse eine Absage erteilt, in denen Herrschaft, Eigentum und Recht zusammenfallen. Diese Einheit wird auf dem Weg aus einem Naturzustand aufgelöst, in welchem noch alle an der Aufrechterhaltung der Ordnung beteiligt sind und Recht nur im Ausschluss derjenigen vorkommt, die diese Ordnung stören. Den Eigentümern treten jetzt durch Wahl beauftragte Regierende gegenüber und zwischen sie tritt das Recht. Recht wirkt in beide Richtungen. Es schützt die Eigentümergesellschaft und ermöglicht ihren (geldvermittelten) Verkehr. Es ist aber auch das exklusive Medium, das politische Entscheidungsinstanzen hervorbringt und ihr Prozedieren bestimmt. Gesetze werden von einer legislativen Instanz erlassen, die ihrerseits wiederum gewählt sein muss und sich in ihrer Gesetzgebung am Naturrecht wie am bestehenden positiven Recht orientiert. Das exekutive Handeln der Regierung einschließlich der Besteuerung der Eigentümer muss in Gesetzen festgehalten sein. Locke transformiert mit dieser Konstruktion einen ontologischen Begriff politischer Herrschaft in ein Konzept prozedural begründeter politischer Macht. In

ihr wird das Recht reflexiv. Es umschreibt die Operationen derjenigen Einrichtungen, aus denen es selbst hervorgeht. Souveränität ist damit aufgelöst in eine durch Recht und Mehrheitsentscheidungen bestimmte Gewaltenteilung. Man wird sie in dieser Theorietradition dann als den effektiven Garanten des Eigentums wie der individuellen Freiheit identifizieren.

Der Diskurs im Heiligen Römischen Reich im letzten Drittel des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts war praktisch und nicht systematisch ausgerichtet. Wenn Juristen systematisch argumentierten, schrieben sie, wie etwa Heineccius, Pufendorf nach und grenzten sich von Grotius und Hobbes ab. Die systematisierende Schließung des Rechts hinterließ aber auch dann Spuren in der Terminologie. Heineccius fasste die verschiedenen Formen der rechtlich begründeten Interessenkoordination im Begriff des Rechtsgeschäfts. Das hierarchische Gepräge der vom Recht begründeten bürgerlichen Gesellschaft verblasste. Rechte sollten nicht mehr die Ehre schützen, sondern ganz allgemein geeignet sein, einen guten Leumund, also erwartungsstabile soziale Adressierbarkeit zu verteidigen. Mitte des 18. Jahrhunderts stellte Leisting fest, dass die vielfach geforderte Systematisierung des Rechts mit der Ständeordnung nicht vereinbar sei. Persönliche Freiheit, subjektive Rechte und Sicherheit des Eigentums seien trotzdem unverzichtbar. Hier zeigte das Recht sein Janusgesicht, wie Reinhart Koselleck es für das Allgemeine Landrecht gezeichnet hat und wie es für die großen Kodifikationsunternehmen seit Leopold von der Toskana in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts allesamt charakteristisch war. Darüber hinaus war den Theoretikern des Rechts die Orientierung der Gesetzgebung am vermischten Recht ein Problem. Man beklagte die nach wie vor herrschende Vielfalt der Rechtsquellen, die bei der Juridifizierung von Konflikten zu beachten sei, ohne eine Lösung anzubieten. Das positive Recht blieb auch in den Kodifikationen gegenüber überkommenen Rechtsbeständen in einer subsidiären Rolle, um die Stützmauern der gesellschaftlichen Hierarchie nicht zu erschüttern. Den Beobachtern entging freilich nicht, dass sich autokratischer Herrschaftsanspruch je länger, je mehr die Gesetzgebung zur Bühne der Selbstdarstellung erkoren hatte. Thomasius formulierte schon vor der Jahrhundertmitte den Rat, mit Gesetzen in den Drang der Menschen, ihre Angewiesenheit aufeinander in Rechtsgeschäften zu verwirklichen, nicht über die Maßen einzugreifen. Das präskriptive Recht schien nach Grenzen zu verlangen, wenn man es in seinem Zweck nicht gefährden wollte.

Thomasius formulierte diesen Gedanken aus einer Überblendung von juristischen und sozialtheoretischen Perspektiven auf das Recht. Wenn nach dem Verhältnis von sozialer Ordnung, ihrer Entwicklungsdynamik und der Funktion des Rechts dabei gefragt wurde, trat dieser Zusammenhang im Verlauf des 18. Jahrhunderts immer prägnanter zutage, auch wenn die Themenfelder nahezu unverändert blieben. Der Diskurs zentrierte sich weiterhin um die Stichworte Eigentum, das Subjekt und die Ordnung des Staates, wobei einzelne Autoren ihnen jeweils sehr unterschiedliches Gewicht zuwiesen, je nachdem, ob sie Gesellschaft vom Staat oder vom Subjekt her dachten.

Für Montesquieu trat dieser Zusammenhang von Eigentum und Recht sehr weit in den Hintergrund. Er löste den Naturzustand auf in die breit dargelegte Verschiedenheit von geographisch und klimatisch bestimmten Rahmenbedingungen materieller Versorgung des Menschengeschlechts. Entsprechend gewannen dann jeweils andere Aspekte des menschlichen Charakters an Bedeutung. Anthropologie und materielle Reproduktion standen für Montesquieu in einem Wechselverhältnis. Er beschrieb Gesellschaft nicht mehr als ein Gefüge von verschiedenen Gruppen, sondern nach Sachbereichen wie Gewerbe, Handel, Religion und staatlicher Macht gegliedert. Dem Recht der Gesellschaft kam dabei die Funktion zu, in diese Bereiche eine den klimatischen Verhältnissen entsprechende Ordnung zu bringen, vor allem aber, die Beziehungen (»rapport«) dieser Bereiche untereinander zu regeln. Differenzierung sollte durch das Recht integriert werden. Der Geist der Gesetze erschloss sich daher nicht aus abstrakten naturrechtlichen oder moralischen Prinzipien, sondern aus dem je vorfindlichen Gefüge der Institutionen zur materiellen und sozialen Sicherung des Überlebens. Recht verlor in dieser schon funktional gedachten Modellierung von Gesellschaft seine im Naturrechtsdiskurs angelegte exklusive Beziehung zum Eigentum.

Etwa zeitgleich beharrte David Hume in den bis zur Jahrhundertmitte entstandenen Essays zu Recht, Gerechtigkeit und bürgerlicher Freiheit auf eben dieser Beziehung. Auch er löste freilich den Naturzustand auf in historische Konstellationen, in denen die Menschen Erfahrungen machen konnten mit der Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf der Basis von Gemeineigentum. Sie lernten dabei, dass Gleichverteilung des Eigentums keine taugliche Grundlage darstellte, um die individuelle Schwachheit und die Unendlichkeit der Bedürfnisse in einen Ausgleich zu bringen. Wie die ungleiche Verteilung der Fertigkeiten Grundlage der gegenseitigen Unterstützung im Wege der Reziprozität ist, so bringt die mit dem Individualeigentum verfestigte ungleiche Verteilung der Güter den vertraglich gestalteten Tauschverkehr in Gang. Das Wohlergehen aller basiert auf dieser Instrumentalisierung von Ungleichheit und Verschiedenheit. Hume legte Wert darauf, dass weder dem Vertrag noch auch dem Eigentum irgendwelche abstrakten Vernunftideen zugrunde liegen. Vertrag und Versprechen seien von Natur aus etwas Sinnloses. Nur durch die Erfahrung der Nützlichkeit, die man aus der Kooperation auf ihrer Grundlage ziehen kann, stabilisieren sie sich historisch als allgemeine Praxis. Das gilt dann auch für das Recht. Recht und Eigentum sind gleich ursprünglich. Der erste Anlass, Recht haben zu wollen, ist das in Knappheitserfahrungen begründete Streben nach Eigentum. Um die aus diesem Anspruch hervorgehenden Kollisionen zu bändigen, etabliert sich eine politische Ordnung, die aus einer naturwüchsigen Vergesellschaftung die bürgerliche Gesellschaft der individuellen Freiheitsrechte formt.

An der von Locke angestoßenen Diskussion um die unterschiedlichen Arten der Naturaneignung beteiligte Hume sich nicht. Sie hielt sich dort, wo der Verweis auf den Unterschied zwischen symbiotischer Assimilation der Naturumwelt durch den Menschen und ihrer Umgestaltung durch Arbeit dazu diente, die Eigentumsansprüche der europäischen Siedlerkolonien gegenüber indigenen Wildbeutern in der Neuen Welt

und anderswo zu rechtfertigen. Sie wurde aber auch dann aufgegriffen, wenn der Mensch als Subjekt in Rede kam, dessen angeborene Rechte in ihrer Generalisierung zur Gleichheit sich nicht mit der Vorstellung vertrugen, man könne den Bezug des Menschen auf seine Mit- und Umwelt, in der er sich als Subjekt konstituierte, mit zweierlei Maß messen. Das zeigt ein Blick in Kants Metaphysik der Sitten. Das Individuum realisiert dort seine angeborenen Rechte als Subjekt, wenn es, aus welchen Gründen auch immer, durch Privatwillkür andere vom Gebrauch bestimmter Dinge auszuschließen strebt. Diese Privatwillkür liegt auch dem Gemeinbesitz zugrunde, in den durch Vertrag jener Privatbesitz in einer Gemeinschaft eingeht, der zuvor durch Zugriff auf die Überfülle der *res nullius* entstand. Während die natürliche Gemeinschaft des Naturzustandes eine Fiktion sei, ist die so aus der vertragsbasierten und damit rechtlich gestalteten Vergesellschaftung des Mein hervorgehende eine historische Realität. Deswegen weist Kant die Abwertung der Nutzungsansprüche indigener Gemeinschaften gegen die Eigentumsansprüche europäischer Siedler mit scharfen Worten zurück. Die in seinem Umweltbezug begründete natürliche Gleichheit der Rechte des vernünftigen Subjekts sind für Kant nicht teilbar.

Das Eigentum begründete hier nicht in erster Linie das Recht, sondern wurde Medium der Performanz von Subjektivität. In diesem Idealismus lag mehr Gespür für die Dynamik gesellschaftlicher Verhältnisse, als auf den ersten Blick zu sehen ist. Bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts unterstellte die Sozialtheorie ein vernünftig kalkulierendes Individuum, dessen Zweckorientierung durch das staatliche Recht so zugeschnitten und gelenkt wurde, dass der Verkehr der bürgerlichen Gesellschaft möglich wurde. Die Straftheorie eines Beccarius brachte dies in negativer Weise auf den Punkt. Abschreckend könnten Strafen wirken, wenn sie mehr Schaden einbrächten, als man durch Verletzung von Gesetzen Nutzen erlangen könne. Dem schloss sich die Überlegung an, gesellschaftliche Zustände könnten ihrerseits dazu beitragen, dieses Verhältnis von Schaden und Nutzen zugunsten der Gesetzesübertretung zu verschieben. Prävention habe sich deswegen nicht nur auf Abschreckung, sondern auch auf die Ermöglichung und die aus Lebensumständen sich ergebende Attraktivität von Straftaten zu beziehen. Als zweites Kriterium für die Festlegung des Strafmaßes ergab sich dann der Grad von Ordnungsstörung, der mit den Vergehen verbunden war. Dieses Individuum war in seinen Rechten wie in seiner Zweckrationalität als eine Funktion der rechtlich geordneten bürgerlichen Gesellschaft gedacht. Mit Rousseaus Überlegungen zur Ungleichheit und zur Erziehung war zeitgleich allerdings ein Keil zwischen Gesellschaft und Individuum getrieben. Die negative Ausdeutung dieser Spaltung hat Rousseau selbst übernommen und im *Émile* darauf hingewiesen, dass man ja nicht für eine bestimmte Position in der Ständegesellschaft erziehe, sondern für die Vielfalt der Möglichkeiten in einer bürgerlichen. Die Positive findet man dort, wo die funktional bestimmte Verschiedenheit gesellschaftlicher Strukturmuster nicht nur konstatiert und wie von Montesquieu in einer Klimatheorie naturalisiert wurde, sondern man sie in Bezug zur Subjektivität als einer Individualisierung natürlicher Gleichheit dachte.

Eine erste Spur dieses Gedankens, allerdings eingekleidet in eine Moral der reziproken Pflichten, findet sich bei Pufendorf. Er ergänzte die Verbindung von Recht, Eigentum und Tausch um die Aufforderung, sich für den Verkehr mit Menschen nach Kräften durch Ausbildung aller seiner Fähigkeiten tauglich zu machen. Soweit man sehen kann, wurde daraus kein Thema im Diskurs. Ein Echo mag man in Lockes Erziehungsschrift erkennen. Zum Freund eigne sich nicht der Mann gleichen, sondern verschiedenen Charakters. Hume betonte die lähmende Wirkung der Gleichheit auf Prozesse sozialer Integration. Erst als die Französische Revolution die feudale Ordnung bereits abgeschafft und mit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte die subjektiven Rechte im positiven Recht verankert hatte, wurde auf dem Weg zur konstitutionellen Monarchie das Verhältnis von rechtsgleichen Individuen und einer nicht mehr mit dem Staat identischen Gesellschaft neu gedacht.

Im Jahr 1791 erschien Mirabeaus Schrift zum öffentlichen Unterricht, auf die Wilhelm von Humboldt sich in seinen Überlegungen zu den Grenzen der Wirksamkeit des Staates im Jahr darauf bezog. Er blieb zunächst im Rahmen der semantischen Tradition, wenn er die Aufgabe des Staates darin sah, durch das Recht der Freiheit seiner Bürger einen Rahmen für Kooperation und Koordination zu setzen. Es kam ihm aber darauf an, dass der Staat sich auf diesen Rahmen beschränkte und nicht daran ging, ihn mit seinen Gesetzen im Detail inhaltlich auszufüllen. Teile der jüngeren Staatsrechtslehre würden sich mit dem Ziel der Hebung des allgemeinen Wohlstandes unter dem Titel der Kameral- und Polizeiwissenschaft um alles Mögliche kümmern, angefangen vom Ackerbau bis hin zu den Künsten und Wissenschaften. Dabei werde übersehen, dass man es mit einer bereits vielfältigen Gesellschaft zu tun habe, sodass die Koordination der Teile in einen überdimensionierten Staat führe, der sich selbst mit seinen Zielen überfordere. Man könne nicht anstelle aller freiwilligen gesellschaftlichen Einrichtungen »Staatsanstalten« setzen.[232] »Alle Staatseinrichtungen, in dem sie ein mannigfaltiges und sehr verschiedenes Interesse in eine Einheit bringen sollten, verursachen vielerlei Kollisionen«.[233]

Wichtiger erschien Wilhelm von Humboldt freilich, dass der Staat damit seinen Bürgern als Menschen nicht gerecht werde. Zweck des Menschen ist die Ausbildung aller seiner sinnlichen und intellektuellen Fähigkeiten. Das könne weder durch staatliche Sorge um den Wohlstand seiner Bürger erreicht werden noch auch durch eine öffentliche Erziehung zum Staatsbürger. Ersteres behindere die Selbstorganisation, Letzteres bringe nur einförmige Charaktere hervor. Vielmehr müsse der Staat mit seinen Gesetzen einen Raum für die Selbsterziehung des Menschen schaffen. Sie vollzieht sich in der sinnlichen Aneignung und Gestaltung seiner natürlichen und sozialen Umwelt. Der sich auf diese Weise bildende Mensch nimmt das Empfundene in sich auf und kann es »zu neuen Geburten befruchten«.[234] Eine komplexe Gesellschaft, die ihre Stabilität in fortlaufender Dynamik und Transformation fand, verlangte nach

232 Festl (Hg.), Humboldts politische Philosophie, S. 158.
233 Ebd., S. 207.
234 Ebd., S. 204.

einer Umwelt psychischer Systeme, die nicht wie Maschinen funktionierten,[235] sondern die Komplexität der Gesellschaft zum Anlass für den Aufbau eigener Komplexität nehmen. Man kann auch formulieren: Man dürfe den Menschen nicht als eine Trivialmaschine voraussetzen, sondern als eine solche, deren Output auf die Eigenzustände und damit auf die Voraussetzungen der Verarbeitung von Informationen aus der Umwelt zurückwirke. Freiheit wurde zum Inbegriff einer Wechselwirkung von voneinander unabhängigen, eigendynamischen Systemen.

Hegel wird dann 1821 in seiner Rechtsphilosophie das Recht an den freien Willen der Person binden und die Besonderheit dieses Willens, die sich in seinem idiosynkratischen Bezug auf die Welt äußert, zur Grundlage für die Rechtsfähigkeit machen. Das Recht verbindet die Person mit dem Allgemeinen, aber nicht, indem es ihr vorschreibt, was sie tun soll, sondern dieses Wollen mit dem aller anderen Personen vermittelt. Wie weit die Dissoziation zwischen psychischem System und Gesellschaft für Hegel bereits fortgeschritten war, zeigt sich in seiner Polemik gegen die Begründung des Strafrechts mit seiner abschreckenden Wirkung. Kant hatte an dieser Stelle formuliert, es verbiete sich, den Verurteilten zum Zweck zu machen. Damit war noch nicht einkalkuliert, dass man Freiheit auch beim Beobachter unterstellen müsste. Hegel ging dann diesen Schritt. Man könne nicht »triviale psychologische Vorstellungen von den Reizen und der Stärke sinnlicher Triebfedern gegen die Vernunft« in Anschlag bringen, um damit die Strafe generell zu begründen. Allenfalls über die Wirkung der Strafe auf das je besondere Bewusstsein könne man mutmaßen. Auch hier werde die Wirkung einer Vorstellung durch die Freiheit aber zu »etwas Zufälligem«.[236] Die beobachtete Komplexität und Dynamik der Gesellschaft der Moderne führte dazu, im Interesse des idiosynkratischen Individuums über die Grenzen des präskriptiven Rechts nachzudenken. Zur Freiheit gehört auch die Möglichkeit, Gesetze zu übertreten, schrieb von Humboldt.[237]

Die politische Ideengeschichte hat dem kaum Beachtung geschenkt, aber die Semantik des Rechts erwies sich als eines der wichtigsten Reflexionsmedien der Gesellschaft im frühneuzeitlichen Europa. Man beschrieb Gesellschaft, indem man über das Recht nachdachte. Recht wurde zur Chiffre für die Lösung gesellschaftlicher Ordnungsprobleme. Dabei sind vom Ende des 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts deutlich zwei Etappen zu unterscheiden. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts wurde Recht als ein integraler Bestandteil von Herrschaft gedacht. Rechtsprechung sollte die Spitzenpositionen über einer Pyramide konkurrierender Herrschaftsträger sichern. Recht definierte Amtsbefugnisse, wenn Herrschaftsrechte nach unten delegiert wurden. Und Rechtsprechung sollte ein Mittel sein, um Stratifikation zu sichern und zu gestalten. Als Pendant zur Verteilung von Ehre und Würden lag in der Rechtspre-

235 Ebd., S. 149.

236 Hegel, Philosopie des Rechts, S. 95 f. (§ 99 f.).

237 In der jüngeren Rechtsphilosophie ist diese Grenze wieder ein umstrittenes Thema. Ladeur, Staat gegen die Gesellschaft; Möllers, Möglichkeit der Normen; Böhm, Privatrechtsgesellschaft.

chung die Möglichkeit, zu strafen. Die Folge dieser Amalgamierung von Herrschaft und Recht war, dass ein abstrakter Begriff von Recht, der Recht und Unrecht nach Kategorien voneinander geschieden hätte, nicht hervortrat. Recht ließ sich auflösen nach Lohn und Strafe, es stand für konkurrierende Herrschaftsbefugnisse und für Gesetze, die Personen mit Ämtern verbanden. Die Rezeption des römischen Rechts half hier sichtlich nicht weiter. Es war in seiner Genese mit dem (fragilen) Herrschaftsanspruch des Kaisers verbunden.

Aus diesen Anfängen des modernen Rechts, in denen »kein Unrecht« war, wie Niklas Luhmann formulierte,[238] fand die Semantik des Rechts an der Wende zum 17. Jahrhundert mit einem Wechsel des Beobachtungshorizonts heraus. Mit Althusius wurde Recht nicht mehr als ein Instrument einer durch Herrschaft strukturierten Oberschicht bestimmt, sondern als Bedingung der Möglichkeit einer Gesellschaft der freiwilligen Kooperation und des Tausches. Damit schob sich das Verhältnis von Eigentum und Recht ins Zentrum des Diskurses und mit ihm die übrigen individuellen Freiheitsrechte, die als Voraussetzung für vertraglich gestützte Beziehungen zwischen Individuen mit unbegrenzten Bedürfnissen gedacht wurden. Der Code des Rechts war damit in einen Kreislauf binärer Unterscheidungen integriert, die aufeinander verwiesen, um die jeweils andere Paradoxie in der Latenz verschwinden zu lassen. Die Differenz von Recht/Unrecht verwies auf Haben/Nichthaben oder Mein/Dein wie auf den Unterschied von Überfluss/Knappheit und die Macht des Leviathan gegenüber einer im Herrschaftsvertrag unterworfenen Untertanenschaft. Der Naturzustand wird in der gesellschaftstheoretischen Semantik des 17. Jahrhunderts als eine unerschöpfliche Quelle der Legitimität ausphantasiert, mit der die Grundlosigkeit basaler Unterscheidungen, auf denen soziale Ordnungsbildung aufruhte, bei Bedarf in den blinden Fleck der Beobachtung und damit in die Latenz geschoben werden konnte. Die Anthropologie eines Menschen der unbegrenzten Bedürfnisse und Willenskräfte bildete den zweiten Pfeiler, um den die Verschiebung der Begründungslasten sich drehte. Risse bekam diese Konstellation, als der bedürftige, willensfähige Mensch über die Art seines Umweltbezuges definiert und aus der Form seines Eigentumserwerbs heraus zum Subjekt wurde. Nach John Locke dynamisierte sich die Anthropologie und der Naturzustand löste sich in der Entwicklungsgeschichte menschlicher Gesellschaften auf.

Der Zirkel der Begründungen ordnete sich damit neu. Das Auseinandertreten funktional bestimmter Bereiche der Gesellschaft einschließlich des Rechts erreichte ein neues Niveau. Je deutlicher sie sich strukturell voneinander abgrenzten, desto kunstvoller wurden die Semantiken der wechselseitigen Beziehungen und Verschlingungen. Politische Macht bringt ein Recht hervor, das dann wiederum Entstehung und Form der Macht kontrolliert. Dafür standen die Begriffe Gewaltenteilung und Verfassung. Eigentum verlangte nach Recht, das wiederum die Zirkulation und Entstehung neuen Eigentums regelte. Hegel sprach an dieser Stelle vom System der Bedürfnisse in der bürgerlichen Gesellschaft. Der mit Sinnlichkeit und Vernunft begabte Mensch konstituiert sich in seinem Umweltbezug als ein autonomes Subjekt,

238 Luhmann, Am Anfang war kein Unrecht.

dem das Recht den Raum für seine Individualisierung schafft. Für diese durch das Recht vermittelte Beziehung zwischen Gesellschaft und dem davon getrennten Individuum stand der Begriff der Freiheit. Auch jeder andere Code konnte fortan für sich in Anspruch nehmen, die Abgründe der eigenen paradoxen Binarität durch Funktionsbezüge zu anderen Codes in legitimationsspendende Zweck-Mittel-Relationen zu verwandeln.

Wozu Recht?

Zieht man unsere Beobachtungen in den vorstehenden Abschnitten zur Entwicklung des Rechts zusammen, so lassen sich die Voraussetzungen für die Ausdifferenzierung eines Funktionssystems, das sich über sachlich bestimmte Kommunikationen integriert, klar benennen. Nachdem Übergang von einer deskriptiven zu einer präskriptiven Rechtspraxis im Verlauf des Spätmittelalters, der von der Territorialisierung der Herrschaft und damit der Binnenhierarchisierung der Adelsgesellschaft starke Impulse erhielt, erwiesen sich schrift- und typographiegetragene Kodifikation und die Professionalisierung des mit Rechtsfragen beschäftigten Personals für die weitere Entwicklung als entscheidend. Es war schon am Beginn der Frühen Neuzeit ein Zustand der Autonomie erreicht, der Reflexivität möglich machte. Recht normierte Programme, mit denen in organisationsförmigen Gerichten der Code auf Fälle angewandt wurde. Mit dem Inquisitionsprozess und dem Prinzip der Präzedenz wurden in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Weichen gestellt, die bis 1800 eine nicht mehr grundsätzlich korrigierte Richtung für Informationsgewinnung und Entscheidungsproduktion vorgaben. Feststellen kann man eine Tendenz zur weiteren Verrechtlichung der Informationsgewinnung und -bewertung, indem man ab der Mitte des 18. Jahrhunderts – zum Teil schon früher – Rechtsvertreter für die Beklagten zuließ und immer öfter auf die Tortur verzichtete. Prozesse wurden mehr und mehr gegen eine präsente und direkt intervenierende Umwelt abgeschottet. An deren Stelle trat schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fallweise eine massenmedial getragene Öffentlichkeit, die zunehmend auf den Ablauf des Geschehens und die Generalisierbarkeit der vor dem Gericht verfochtenen Positionen achtete.[239] Bis ins 18. Jahrhundert gehörte im Strafverfahren die Hinrichtung – obschon nicht mehr Angelegenheit des Gerichts – zum Prozess. Sie war inszenierte Performanz der Wahrheit und der Gerechtigkeit. Erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts wuchs dem Gerichtsprozess aus Verfahrensregularien und konditionaler Programmierung so viel Legitimität zu, dass auf die rituelle Beglaubigung durch ein »Theater des Schreckens«[240] immer weniger Wert gelegt wurde. Durch die langsame Hierarchisierung des immer umfangreicheren Gerichtswesens, die Berufungsmöglichkeiten ausweitete, wanderte die Legitimationskontrolle von Entscheidungen in das Rechtssystem selbst hinein. Die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens blieb – vermutlich aus den Erfahrungen mit dem Inquisitionsprozess

239 Vgl. Kap. II.IV.3.

240 Van Dülmen. Theater des Schreckens. Man sieht: Mit Humanisierung hatte die Entwicklung wenig zu tun.

heraus – auf dem Kontinent ein starkes Thema des 19. Jahrhunderts. Verbunden mit diesen Prozessen normativer, personeller, organisationsförmiger und verfahrensmäßiger Schließung waren Grenzziehungen gegenüber anderen Feldern und Quellen des Rechts. Schon im 16. Jahrhundert begann die Distanzierung von Religion, im 17. Jahrhundert wurde Moral durch Naturrecht und Anthropologie verdrängt und mit der Idee von Gewaltenteilung und Verfassung behauptete Recht auch eine von der zur politischen Macht gewandelten Herrschaft unabhängige Position.

Die historische wie die rechtshistorische Forschung hat den Vollzug des Rechts in der vormodernen Gesellschaft überwiegend auf Herrschaftsabsichten hin untersucht. Stellt man von Absichten und Zwecken auf Funktion um, so zeigten schon die Untersuchungen zu Widerstand und Protest,[241] in welchem Umfang die vormoderne Gesellschaft Europas durch die prozeduralisierte und institutionalisierte Verarbeitung des Nein an Kapazitäten für den Aufbau strukturierter Komplexität gewann. Vor allem der bäuerliche Widerstand im Medium des Rechts und dann auch die Hunger- und Lohnkonflikte führten vor, dass die Verschiebung dieser Konflikte aus den alteuropäisch bestimmten Bereichen, in denen sie strukturell verwurzelt, aber nicht lösbar waren, auf das Feld des Rechts Möglichkeiten der Enttäuschungsverarbeitung bereitstellte, die strukturell produktiv wurden. Dem Zuwachs an Kapazitäten zur Komplexitätsverarbeitung stand unmittelbar ein zunehmender Druck auf die traditionellen Quellen der Konfliktbearbeitung zur Seite. Zwar hielten sich *coutumes* und die Privilegien von Personen und Korporationen trotz aller Kodifikationen und Systematisierungen zäh, aber man machte sie beweispflichtig. Vor allem über die mediale Beobachtung von Prozessen und Konflikten wurde der Vergleich von Rechtspositionen alltäglicher. Die Anforderung an die Generalisierbarkeit von Ansprüchen stieg bis zu einem Punkt, der die Fortführung des Systems individualisierter Rechtspositionen nach 1800 kaum mehr möglich machte.

Die Ordnung der Privilegien hatte einer stratifizierten Gesellschaft entsprochen mit einer vertikalen Gliederung von Oberschichtsfamilien, ergänzt durch sachbezogen bestimmte Korporationen. Die soziale Position der Akteure, deren Kommunikation durch den Code und die Programmierung des Rechtssystems attrahiert und zu Entscheidungen verarbeitet wurde, konnte auch bei sich festigender Autonomie des Rechtssystems nicht ignoriert werden. Es sind mehrere Strategien zu erkennen, mit denen diese Spannungen zwischen zwei inkompatiblen Mustern primärer Differenzierung bearbeitet wurden.

Bis ins 15. Jahrhundert traten solche Probleme kaum auf. Das deskriptive Recht reproduzierte die Strukturen der Stratifikation in den Verlauf von Prozessen hinein. Die Anwesenheit von Verwandten und Zunftgenossen, die Eidhelfer sorgten dafür, dass die Umwelt im Gericht präsent war und sich in ihren Interessenlagen berücksichtigt sehen konnte. Das Recht und die Ergebnisse seines operativen Vollzugs blieben Bestandteil der Reproduktion einer stratifizierten Ordnung in den Städten wie in der

241 Vgl. Kap. II.IV.3.

sich formierenden Adelsgesellschaft. Es fehlen Untersuchungen dazu, aber man kann vermuten, dass das Recht einen wesentlichen Beitrag zur Rekonfiguration städtischer Eliten im Spätmittelalter und zur Selbsthierarchisierung der Adelsgesellschaft leistete.

Das änderte sich mit dem präskriptiven Recht, der *Ex-officio*-Klage und der abgeschotteten Rechtspraxis des Inquisitionsverfahrens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts. Die Einflussmöglichkeiten auf Klageerhebung, Informationsbeschaffung und -verarbeitung verringerten sich, wurden unkalkulierbarer. Das bedeutete, dass man die Ergebnisse von (Straf-)Prozessen überwiegend erst am Ende mit der Umweltperspektive abstimmen konnte. Detailuntersuchungen zeigen zwar, dass schon für die Tatfeststellung und ihre Bewertung durch Richter und Beisitzer oder Schöffen die soziale Stellung der Beklagten eine bedeutende Rolle spielte. Je randständiger die Beschuldigten, desto heftiger wirkten die Exklusionsaffekte. Die wichtigste Gelegenheit, die Ergebnisse des Verfahrensverlaufs mit der Perspektive der Umwelt abzugleichen, ergab sich nach dem Urteilsspruch. Die Forschung hat immer wieder die hohe Zahl der nichtvollstreckten oder umgewandelten Urteile hervorgehoben, ohne deren Funktion zu bedenken. In unserer Perspektive wird es plausibel, dass sich in der Berücksichtigung von Supplikationen, Gnadenbitten und anderen Formen der Einflussnahme auf die zuständigen Obrigkeiten für diese Repräsentanten der Hierarchie die Gelegenheit bot, störende Effekte des Funktionssystems auf die hierarchische Ordnung zu moderieren oder sie umgekehrt zu nutzen, um Strukturen der Stratifikation zu stärken. Im Strafprozess des *common law* stellten die Schöffen sicher, dass die Perspektive der Umwelt auf Täter und deviantes Verhalten im Prozess durchgehend präsent blieb. Es war dann die Sichtweise der lokalen Mittel- und Oberschicht, die sich hier durchsetzte. Ob und in welcher Weise die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zunehmende Verfahrensmacht der Richter hier Verschiebungen bewirkte, ist unklar. Die Forschung hat aber auch an dieser Stelle betont, dass Verfahrensaufnahme, Deliktdefinition und im großen Umfang auch Umsetzung der Urteile Resultat von Aushandlungsprozessen zwischen lokaler Bevölkerung, Amtsträgern und *gentry* waren.

Demnach standen die beiden unterschiedlich strukturierten Primärsysteme in einem symbiotischen Zusammenhang. Die hierarchisierte Gesellschaft lagerte die konfliktbearbeitende Enttäuschungsmoderation an ein System aus, das schließlich nach einer eigenen Logik arbeitete. Man konnte es in dieser sachbezogenen und professionalisierten Operationsweise gewähren lassen, weil Mechanismen verfügbar waren, um die Ergebnisse wieder an die Perspektive der Stratifikation anzupassen.

Wenn die Interessen und das Binnengefüge der Oberschicht direkt betroffen waren, ließ man weniger Verselbstständigung zu. Dies zeigen der Hochverratsprozess des *common law* und im Reich vor allem die Arbeitsweise der beiden Reichsgerichte. Vor allem der mit dem 17. Jahrhundert immer häufiger angerufene Reichshofrat verhandelte mit den vielen Verfahren zwischen Reichsständen meist Materien, die man formal als zivilrechtlich qualifizieren kann, wenn es um Besitzrechte, territoriale Ansprüche oder strittige Herrschaftsbefugnisse ging. In der Perspektive feudaler Herrschaft stand dabei aber öffentliches Recht im Streit. Deswegen diente die mit der Abschaf-

fung der Audienz 1614 einsetzende Abschottung der Verfahren vor dem Reichshofrat der besseren politischen Kontrolle. Jetzt mussten die Parteien informell mit den Referenten und anderen Mitgliedern des Gerichts Kontakt aufnehmen, um ihre Interessen durchzusetzen. Das konnte auch über die Netzwerke und Kommunikationskanäle des Hofes geschehen, in die das Personal des Reichhofrates eingebunden blieb. Es war überdies in anderen Entscheidungsgremien ebenfalls präsent. Davon wurde für den Entscheidungsgang insbesondere der Geheime Rat von Bedeutung, als es ab 1654 üblich wurde, bei Uneinigkeit im Hofratsgericht die Angelegenheit dem Kaiser vorzulegen. Die Entscheidung erfolgte dann im Geheimen Rat, wobei die Vorlagen aus dem Reichshofrat rein rechtlich argumentierten, nicht politisch. Im Jahr 1730 wurde auch diese Verfahrensweise als ungenügend empfunden und man schaltete dem Reichshofrat eine Reichsdeputation vor, die in brisanten Fällen Schlichtungskommissionen einsetzte. Gegen dieses »geheime Reichsgericht« formierte sich nach einem Jahrzehnt der Tätigkeit Widerstand unter den Reichsständen, weil diese Einrichtung alles an sich ziehe, was auch nur den Anschein einer »politischen« Bedeutung habe.[242] Man kann das Misstrauen nachvollziehen, denn aus der Arbeit der Kommission drang nichts nach außen, es wurden auch keine Protokolle geführt. Als Josef II. dann zu einer Justizreform ansetzte, zeigte sich, dass dies auch im Sinn der Reichsstände gewesen war. Jetzt wurde festgehalten, man wolle keinen Reichshofrat, der Streitigkeiten »ohnbelehrt von denen zur Sache gehörigen Staats-Einflüssen« nur nach Rechtslage entscheide.[243] Man wird dieser Konstellation und ihrer Entwicklung seit dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts nur teilweise gerecht, wenn man sie als systematische Korruption und als nur theatralische Ausdifferenzierung des Rechts gegen die Politik bezeichnet. Erst die im Reichshofrat waltende Rationalität des Rechts machte es notwendig in Fällen, in denen die stratifikatorische Ordnung des Reichs betroffen war, dieser anderen Rationalität zur Geltung zu verhelfen. Insofern trafen hier nicht zwei Funktionssysteme aufeinander, sondern die Operationsweise eines Systems funktionaler Differenzierung und die der etablierten stratifikatorischen Primärdifferenzierung, deren Erhaltung und Pflege als Aufgabe an der Spitze der Hierarchie angesiedelt war. Je länger, je mehr verursachte diese Konstellation nicht nur Reibungsverluste, sondern dissonante Wahrnehmungen, denen die Legitimität des Reiches schließlich nicht mehr gewachsen war.

Dieses Nebeneinander zweier unterschiedlicher systemischer Reproduktionsmodi beförderte aber andererseits die Justiznutzung von den Oberschichten bis hin zu den Mittel- und Unterschichten. Aus den Milieus heraus, in denen man agierte, ließ sich entweder die Illusion pflegen, man habe unter Kontrolle, welche Informationen das Gericht erreichten und wie damit verfahren werde. Oder man setzte gerade auf die Unberechenbarkeit des gerichtlichen Geschehens, um Anschuldigungen oder Klagen als Droh- und Machtmittel in sozialen Konfliktlagen einzusetzen. Die immer noch schwer verständliche Dynamik von Hexenprozessen scheint auf diese Weise aus der

242 Schenk, Actum et judicium, S. 105.
243 Ebd., S. 111.

agonalen Streitkultur der Städte und Dörfer herausgewachsen und dann vom Personal des Justizapparats für Zwecke der eigenen Professionalisierung und Statusverbesserung genutzt worden zu sein. Schon im Verlauf des 17. Jahrhunderts konnte man allerdings allerorten die Erfahrung machen, dass der Streit, den man der Justiz zum Anlass ihrer Tätigkeit lieferte, in deren Händen eine nicht mehr zu steuernde Eigendynamik entwickelte. Der allgemein kursierende Ratschlag, den Gang vor Gericht überhaupt zu meiden, blieb trotzdem offenbar nur eine Floskel. Die Vorkehrungen vonseiten der Justiz, solchen Fehleinschätzungen schon in der Klageerhebung durch Professionalisierung der Feststellung des Klagegegenstandes und der Erhebung der notwendigen Beweismittel vorzubeugen, scheint wenig gefruchtet zu haben.

Die Semantik des Rechts hat uns schließlich ein Reflexionsmedium vorgeführt, in dem ab der Mitte des 17. Jahrhunderts neue, von der hierarchischen Ordnung abweichende Muster sozialer Ordnungsbildung gedacht und durchgespielt wurden. Alles begann um das in den Bedürfnislagen der Menschen liegende Streben nach Eigentum zu kreisen, in dem das Recht seinen Grund fand und den Vorrat an Metaphern, Kausalitäten und Notwendigkeiten, um die Paradoxie der Unterscheidung von Recht und Unrecht immer wieder an anderer Stelle in die Latenz zu verschieben. Diese semiotischen Strudel trugen mit dazu bei, eine neue und bis dahin nur schemenhaft greifbare systemische Grenze freizulegen und in ihren Konturen zu spezifizieren: die zwischen Gesellschaft und psychischem System. Die Semantik des Rechts wurde zu einem der Räume, in denen ausbuchstabiert wurde, wie sehr das System Gesellschaft und die in ihm operierenden psychischen Systeme in den Prozessen der auf die jeweilige Umwelt bezogenen Komplexitätsreduktion und dem damit verbundenen Aufbau innerer Komplexität aufeinander angewiesen waren. Recht begründete nicht nur subjektive Rechte, sondern idiosynkratische Individualität. Und diese wiederum schien unabdingbare Voraussetzung für eine Gesellschaft, die sich aus einer Dynamik der fortlaufenden Veränderung aus Intransparenz heraus stabilisierte – jedenfalls in ihren Selbstbeschreibungen.

3. Wirtschaft

Folgt man jüngeren Veröffentlichungen, so gewinnt der Begriff Kapitalismus wieder an Attraktivität, um das ökonomische Regime der modernen Gesellschaft zu kennzeichnen. Dabei wird die kapitalistische Wirtschaft wahlweise als alternativlos vorgestellt, ohne die eine Versorgung der Weltbevölkerung nicht möglich sei, oder als Ursache von gefährlichen Ungleichheiten im globalen Maßstab. Von Interesse wäre dann freilich, welche Konsequenzen aus der Einsicht zu ziehen sind, dass beide Einschätzungen sich nicht ausschließen. Der Begriff ist aber nicht nur mit moralischem Ballast behangen. Es muss, auch dies ist den Veröffentlichungen zu entnehmen, wenn er zu wirtschaftswissenschaftlichen Terminologien in einen produktiven Bezug gebracht werden soll, eine große Menge an begrifflichem und narrativem Schutt zur Seite geräumt werden.[244]

244 Plumpe, Kaltes Herz, S. 11-36; Lenger, Preis der Welt, S. 11-28.

Wir verzichten deswegen auf dieses hoch aggregierte Konzept, das systematisch im Unklaren darüber lässt, ob es die Gesellschaft, die Wirtschaft, einzelne Unternehmen oder alles zusammen bezeichnet.[245] Stattdessen soll Wirtschaften auch hier als ein soziales System in den historischen Formen seiner kommunikativen Reproduktion und in seinen Umweltbeziehungen beobachtet werden.

Mehrerlei Knappheit: Eigentum und Geld

Wir fassen unter Wirtschaft in diesem Abschnitt die in geformter Kommunikation ablaufende Bearbeitung von gesellschaftlich erzeugter Knappheit. Die Wirtschaft der Gesellschaft löst ein Problem, das Gesellschaft in seiner sozialen, das heißt sinnhaften Dimension selbst hervorbringt.[246] Die zur Erhaltung biologischer Lebensenergie veranlassten Entnahmen aus der Natur und die damit verbundenen Eingriffe kommen in Gesellschaft als sinnbasierte Erfahrungen und als Kommunikation im Medium des Sinns vor, nicht als physikalische oder biochemische Gegebenheiten. Die Erfahrung und Beobachtung von Knappheit kann deswegen zunächst materielle wie immaterielle Güter betreffen, sofern sie nur als erstrebenswert betrachtet werden. Auch Prestige oder Einfluss, die kommunikativen Erfolg sichern und sich zu Macht ausbauen lassen, fallen darunter, sofern sich konkurrierendes Handeln auf ihren Erwerb richtet. Wenn Güter, welcher Art auch immer, als knapp erlebt werden, dann ist dies entweder mit dem Zugriff anderer auf feste Bestandsmengen verbunden oder mit dem Wissen um eigene Anstrengungen, die die Herstellung oder der Erwerb dieser Güter voraussetzen und damit Zeit und verfügbare Mittel knapp werden lassen. In wirtschaftswissenschaftlicher Terminologie ist die Fremdreferenz auf der Makroebene, die Selbstreferenz auf der Mikroebene angesiedelt. In einem ausdifferenzierten Wirtschaftssystem können sich betriebswirtschaftliche Entscheidungen an Daten aus der Makroebene orientieren. Hier findet auf dieser Grundlage die operative Umsetzung des binären Codes in Konditionalprogrammen statt, die Entscheidungsprozesse lenken. In beiden Perspektiven ist unbedingt vorausgesetzt, dass der Zugriff Einzelner auf Güter und die Verfügungsgewalt über die Erträge, die sich aus ihnen erzielen lassen, für die anderen Mitglieder einer Gemeinschaft akzeptabel sind. Dafür braucht es soziale Arrangements, die historisch sehr verschieden ausfallen können.

Historische und anthropologische Forschungen haben eine überzeugende Menge an Belegen dafür zusammengetragen, dass Regime der Reziprozität kombiniert mit kollektiver Produktion, gesteuerter Vorratshaltung und kontrollierter Verteilung ebenfalls Motivlagen erzeugen, die es möglich machen, den Zugriff anderer auf Güter erlebend zu ratifizieren.[247] Eine sehr späte Errungenschaft in Hochkulturen,

245 Baecker, Kapitalistische Konfusion, S. 1-7 (zu Plumpe; trifft auch für Lenger zu).

246 Wir verweisen hier zur Illustration nur auf die im vorstehenden Abschnitt geschilderten semantischen Konstruktionen über die Entstehung von Eigentum überhaupt und das Verhältnis von Gemeineigentum und Individualeigentum.

247 Das ist der Kern des Arguments von Polanyi, Great Transformation, S. 71-112. Wir unterscheiden diese von Reziprozität, sozial abgestuften Versorgungsansprüchen und geteiltem Eigentum

die bereits Schriftgebrauch voraussetzt, sind dann allgemein akzeptierte umlaufende Zahlungsmittel, die den Zugriff auf Güter steuern. Wer etwas erwirbt, setzt andere in den Stand, ebenfalls zu kaufen, verliert selbst aber an Kaufkraft. Der geldvermittelte Zugriff leistet stets beides gleichzeitig. Er reduziert die Knappheit an Gütern bei Käufern und steigert die Knappheit des Geldes. Bei Verkäufern verhält es sich dann umgekehrt.

Weder in der Sach- noch in der Sozialdimension ist die Bewirtschaftung von Knappheit zunächst festgelegt. Der Bereich der Güter, die als knapp und damit bewirtschaftungsbedürftig ausgewiesen werden, variiert historisch stark und er ist auch in Europa auf dem Weg zu einer geldvermittelten und durch Märkte gesteuerten Wirtschaft seit dem Mittelalter und noch die gesamte Frühe Neuzeit bis in die Gegenwart in Bewegung.[248] Ob die Wasserkraft, die Getreidemühlen antrieb, nicht für alle verfügbar sein müsse, blieb bis ins 12. Jahrhundert hinein strittig. Die Zwölf Artikel und andere Beschwerdeschriften aus dem Bauernkrieg liefern jede Menge Anschauungsmaterial dafür, dass der exklusive Zugriff auf Gewässer, Fluren und den Wald, den Grundherren immer nachdrücklicher für sich beanspruchten, keinesfalls selbstverständlich und allgemein akzeptiert war. Die römische Kirche setzte mit der Erfindung des Fegefeuers und einer neuen Vorstellung von der Sünde im 12. Jahrhundert eine umfassende, von Geld getriebene Ökonomie der Heilsgüter in Bewegung, die von den Katholiken auch nach der Reformation noch eifrig bedient wurde. Die europäischen Invasoren berichteten aus der Neuen Welt, dass dort andere Dinge knapper seien als Edelmetalle.

Die Formen der Problembearbeitung konnten dann gegenstandsbezogen variieren und sind vielfältig kombinierbar. Mit Geld als einem generalisierten Medium der Knappheitskommunikation wird aber in allen bekannten Hochkulturen eine Schwelle überschritten, jenseits derer die Knappheitskommunikation sachlich tendenziell entgrenzt wird und alles erfasst, auf was man sich in genügender Häufigkeit gegen Bezahlung den Zugriff sichern kann. Gleichzeitig kommt es immer weniger auf Personen an. Wer zahlt, ist unerheblich, wenn er nur zahlt. Monetär fundierte Knappheitsregime eröffnen Entwicklungsmöglichkeiten hin zu einem sachbezogenen Funktionssystem, das querliegt zur personenzentrierten Ordnung von Segmenten oder einer Stratifikation. Das setzt freilich erst noch in Umlauf zu bringendes »Benutzervertrauen« voraus, das, wie der Münzgebrauch im Frühmittelalter zeigt, nur langsam aufzubauen war.[249]

Max Weber charakterisierte Wirtschaften als die planvoll und kontinuierlich betriebene »Fürsorge für ein Begehr«, die auf der friedlichen »Ausübung von Verfügungsgewalt« beruhe, um dann festzustellen, dass diese Fürsorge auch mit Gewalt betrieben werden könne und friedliche und gewaltsam vorgetragene Verfügungsansprüche sich

gekennzeichnete Wirtschaft der Vormoderne von einer Verkehrswirtschaft der Moderne, die durch Geld und Märkte gesteuert wird.

248 So kann man gegenwärtig (2024) als Lobbyistin der Autoindustrie behaupten, E-Fuels seien nicht knapp, weil sie mit kostenlosem Wind erzeugt würden.

249 Kuchenbuch, Versilberte Verhältnisse, S. 201.

historisch bis in die Gegenwart immer wieder mischten.[250] Aus der Spalte der Unterscheidung von friedlicher und gewaltgesicherter Verfügungsgewalt quillt historisch das von Herrschern in Umlauf gebrachte Münzgeld hervor. Man konnte materielle Güter in seinen Zugriff bringen, ohne beispielsweise auf einem Feldzug auch noch die Fürsorge des Heeres mit militärischen Maßnahmen sicherstellen zu müssen. Die Ausgabe von Münzgeld schonte die negativen Sanktionspotenziale von Herrschaft in großem Umfang, ersetzte sie durch positive, die in dem Maß akzeptabel wurden, als die Empfänger der Münzen die Hoffnung haben konnten, die bei ihnen entstandene Knappheit durch die Weitergabe von Münzen in Zirkulation zu bringen. Wer deswegen Münzgeld ausgab, der musste dafür sorgen, dass es als Zahlungsmittel auch allgemein akzeptiert wurde. Nur so ließ sich ein doppelter Kreislauf in Bewegung setzen, in dem Münzen in die eine Richtung liefen und in die andere der jeweilige Verzicht auf Verfügungsgewalt. Karl der Große ließ Kapitularien ausgeben, die darauf verpflichteten, mit seinen Münzen zu bezahlen, statt mit Rindern. Wer über Geld verfügte, in dessen Händen ruhte friedliche Verfügungsgewalt über eine große Vielfalt von Dingen und auch über Handlungen anderer, ohne dass man dafür seinerseits hätte materielle Güter oder Handlungsoptionen in Anschlag bringen müssen. Das war gerade dann von höchstem Interesse, wenn nicht mobilisierbarer Grund und Boden den stabilsten Pfeiler im Fundament der Herrschaft darstellten.

Die erwartbare Folge war, dass die europäischen Fürsten und Monarchen, getrieben von der Konkurrenz untereinander, seit dem Hochmittelalter die Prägung von Münzen als eines der wichtigsten Regalien und die Suche nach Edelmetallen als eine ihrer vornehmsten Aufgaben betrachteten. Man entwickelte allen Einfallsreichtum, um angesichts der hohen Gestehungskosten für Gold und Silber Gewinne aus der Münzprägung zu erzielen. Es wurde der Feingehalt der Münzen manipuliert, man zog die guten Münzen regelmäßig aus dem Verkehr, um daraus billigere mit weniger Edelmetallanteil zu prägen. Und man experimentierte mit Kupfermünzen, darauf setzend, dass die Differenz zwischen dem Nennwert der Münzen und dem Preis des Metalls, das sie enthielten, im Alltag des Zahlungsverkehrs ignoriert werden würde. Die Kipper- und Wipper-Inflation Anfang der 1620er-Jahre, mit der im Reich die Kosten der schon in Schwung gekommenen, großen militärischen Auseinandersetzungen finanziert werden sollten, stellte den Höhepunkt dieser in der Hauptsache auf die Ausweitung von Ressourcen der Herrschaft ausgerichteten Münz- und Geldpolitik dar.[251]

Die Folgen dieser Bindung des Geldes an die Interessen der Herrschaftsträger waren beträchtlich. Die häufigen und oft undurchsichtigen Manipulationen im Feingehalt der Münzen beeinträchtigten die Sparfunktion des umlaufenden Geldes. Man konnte eben nicht sicher sein, wie sich die Kaufkraft der eingenommenen Münzen entwickeln würde. Um die Funktion als Medium des Tausches und als Wertmaßstab,

250 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 31-34, 383 f.

251 Zur strukturellen Knappheit des (Münz-)Geldes im 17. Jahrhundert: Bayard, Monde des Financiers, S. 68-76.

der einen Vergleich von Preisen relativ zu denen der Edelmetalle ermöglichen sollte, sicherzustellen, entwickelten die Münzherren, die Händler, Geldwechsler und die dann im Spätmittelalter eingerichteten Einlagebanken ein feinmaschiges Beobachtungssystem, in dem Wissen über den relativen Wert der umlaufenden Münzen zirkulierte. Wenn man sich dann noch auf einen virtuellen Münzfuß als Normalmaß festlegte, so ließ sich mit diesem Rechengeld eine für den Zahlungsverkehr handhabbare Ordnung in das bewegliche Durcheinander der Münzfüße und Münzsorten bringen. Geld wurde nicht nur im Kreditgeschäft, sondern auch an dieser Stelle als Ware greifbar, die einen beweglichen Preis hatte, der sich losgelöst von der Substanz – dem *valor intrinsecus* – entwickeln konnte.

Die Vielfalt und Konkurrenz der Münzsysteme gab damit neben dem Mangel an Geld und dem Umstand, dass es beschwerlich bis unmöglich war, große Summen in Münzen zum richtigen Zeitpunkt an der richtigen Stelle zu haben, einen wichtigen Impuls, um dem Münzgeld als einem analogen Medium immer mehr digitalisierte Varianten zur Seite zu stellen. Schon im Rechengeld sah man von konkreten Münzen ab, reduzierte sie auf Beträge, die in arabischen Ziffern (häufig auch in Worten) auf Papier standen. Schuldscheine, Wechsel und Konten, die Geschäftspartner wechselseitig führten, erlaubten Zahlungsvorgänge ohne Geldtransfer im Modus einfacher arithmetischer Operationen. Einen Anhaltspunkt für die These, dass die Vielfalt der Münzsysteme auf dem Kontinent die Digitalisierung des Mediums Geld beförderte, liefert bezeichnenderweise die englische Monarchie. Man hatte dort seit dem Spätmittelalter und das 16. Jahrhundert hindurch eine bullionistische, an stabilen Edelmetallgehalten orientierte Münzpolitik verfolgt, mit dem Resultat, dass in der Mitte des 17. Jahrhunderts eine intensive Suche nach Möglichkeiten begann, die Geldmenge auszuweiten. Als sich die Hoffnungen zerschlugen, die man auf die Versprechungen der Neuplatoniker um Samuel Hartlib gesetzt hatte, das Problem des Mangels an Edelmetallen durch alchemistische Transmutation zu lösen, verfiel man auf hochriskantes Kreditgeld. Das Spekulationskarussell um die Anteilscheine der *South Sea Company*, deren Wert in den Erwartungen künftiger Gewinne bestand, kam schnell krachend zum Stillstand. Erst die Anteilscheine der von einem Privatkonsortium getragenen *Bank of England*, an die man die Staatsschulden auslagerte, aber mit den vom Parlament kontrollierten Staatseinnahmen für sie bürgte, brachte die Umgestaltung der englischen Geldpolitik zu einem tragfähigen Ende. Die »financial revolution«[252] der britischen Monarchie erwies sich in dieser Perspektive als eine nachholende Innovation, die durch eine Kombination aus rivalisierender Imitation im Sinne Gabriel Tardes[253] dessen, was auf dem Kontinent zu sehen war, und spekulativer Risikobereitschaft möglich wurde.

252 Wennerlind, Casualities of Credit, S. 44-83.

253 De Tarde, Gesetze der Nachahmung, S. 181-196. Und gleichzeitig hat man damit ein Beispiel für Selektion und Stabilisierung – also einen evolutionären Vorgang – vor sich.

Ein zweiter, nicht minder weitreichender Effekt der Bindung von Geld an die Sicherung und Ausweitung von Herrschaftspositionen bestand in dem Anreiz, dafür zu sorgen, dass die sich stetig leerenden Truhen in den Schatzkammern am Hof sich regelmäßig wieder füllten. Man lenkte den Strom der Münzen durch Kontributionen und Steuern dorthin zurück, wo sie herkamen. Die Ära der Steuern und Kontributionen begann schon im Spätmittelalter. Noch bis ins 16. Jahrhundert blieben Kopf- und andere direkte und indirekte Steuern in hohem Maße rechtfertigungspflichtig. Sie sicherten zunächst die Mitwirkung der Stände an der Herrschaftsausübung, da ohne ihre Zustimmung und Kooperation die Erhebung von Steuern bis ins 17. Jahrhundert hinein im Ständestaat nicht möglich war. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts hatten die in immer kürzeren Abständen bewilligten Steuern den institutionellen Apparat und das finanzielle Fundament des Finanzstaates soweit konsolidiert, dass die Münzpolitik aus dem Kalkül der Staatsfinanzierung ausgegliedert und an einen neuen Platz gerückt werden konnte. Der sogenannte Merkantilismus verband die Beobachtung von Warenströmen mit der Bewegung des Geldes. Handelsbilanzüberschüsse sollten Edelmetalle im Land halten. Die damit erzielte Vermehrung und Stabilität des Münzgeldes wiederum hielt man für eine Voraussetzung wirtschaftlicher Prosperität, die ihrerseits den Außenhandelsüberschuss ermöglichte. Florierendes Gewerbe und eine ertragsstarke Landwirtschaft waren aber gleichzeitig die Grundlage sicherer Staatseinnahmen.

Die Gedankengebäude der Merkantilisten setzten eine sehr weitgehende Formung ökonomischen Geschehens durch das Medium Geld und damit die Markteinbindung der gewerblichen und bäuerlichen Produzenten voraus. Die Obrigkeiten hatten sie selbst seit dem 15. Jahrhundert durch ihre wiederkehrenden Steuerforderungen maßgeblich vorangetrieben. Im 17. Jahrhundert war in den westeuropäischen Monarchien und den größeren Reichsterritorien ein Zustand der Monetarisierung erreicht, der verlässliche Einnahmen aus regelmäßiger Besteuerung in Aussicht stellte. Wenigstens ein Teil der Staatsfinanzierung konnte so auf Anleihen umgestellt werden, deren Verzinsung und Tilgung über Steuern sichergestellt waren. Damit wurden diese Schuldscheine nach und nach umlauffähig. Der Münzpolitik konnten andere Ziele als das der Staatsfinanzierung durch Variation des Edelmetallgehalts gesetzt werden.

Handel an sich setzt weder Geld noch auch den Markt voraus. Die einfachsten Notationssysteme genügen schon, um den Ausgleich in den meist bilateral-personalisierten Beziehungen über die Zeit hinweg sicherzustellen. Naturaler Tauschhandel kann sich auch über Entfernungen zu komplexen multilateralen Netzwerken ausbilden. Das zeigen viele historische Beispiele und die Ergebnisse der anthropologischen Forschung.[254] Feste Orte, an denen getauscht wurde, gab es schon, bevor man von Märkten sprechen kann. Märkte entstehen erst, wenn Geld und Tausch aufeinandertreffen und sich dann in ihrer Evolution gegenseitig soweit irritieren, dass die Entwicklungspfade sich aneinander anpassen.

254 Graeber, Debt, S. 21-72.

Märkte – oder irgendwann ›der‹ Markt – sind demnach als eine Binnendifferenzierung des sich in Gesellschaft ausdifferenzierten Funktionssystems Wirtschaft zu verstehen.[255] Sobald es Märkte gibt, ist der operativen Reproduktion des Systems – also der Abfolge von Käufen, die Käufe gleichzeitig unterbinden und ermöglichen – ein Bereich zur Seite gestellt, in dem diese binär codierten Kommunikationen als Handlungen genommen und auf die entscheidungsbestimmenden Kriterien, die ihnen zugrunde liegen, hin beobachtet werden. Ob man den Markt als ein Subsystem qualifizieren soll oder nicht, bleibt hier dahingestellt. Er ist ein Resultat des Umstandes, dass schon in Interaktion auf beiden Seiten beides vorkommen kann: die Mitteilung und die Beobachtung, mit welchen Unterscheidungen die andere Seite beobachtet. Das geschieht auch, wenn Interaktion sich auf Tausch und Handel spezialisiert. Es gibt aber Unterschiede. Während man in Interaktion das Gegenüber beobachtet, werden auf einem Markt vorzüglich die gleichzeitig laufenden Interaktionssysteme und ihre Teilnehmer in den Fokus gerückt. Erst mit den daraus gewonnenen Informationen macht es Sinn, sich dem eigenen Gegenüber zuzuwenden. Ein zweiter wichtiger Unterschied zu einfachen Interaktionssystemen liegt darin, dass in diesen Fällen nicht von vornherein ausgemacht ist, ob es um Handeln oder um Erleben geht. Interaktionssysteme sind häufig gerade damit beschäftigt, dies zu klären. Auf Märkten unterstellen aber die Beobachter, dass sowohl Käufer als auch Verkäufer aus Motiven heraus handeln. Man kann an dieser Stelle die Wirkung des symbolisch generalisierten Mediums greifen. Ego ist auf die erlebende Hinnahme des Zugriffs von Alter auf ein knappes Gut verpflichtet. Weil dies aber über Geld vermittelt wird, kann ein Beobachter der Situation unterstellen, auch bei Ego liege eine begründete Entscheidung vor, das Geld anzunehmen. Ein Nein lässt den Kauf scheitern. Das führt zum dritten wichtigen Unterschied. Marktkommunikation ist sachlich enggeführt. Es kommt nur Kaufen oder Nichtkaufen vor. Und diese Unterscheidung wird in Bezug auf den Preis für eine bestimmte Ware beobachtet. Der Beobachter gewinnt auch aus dem Nein eine Information: Der Preis ist zu hoch. Die Gleichgewichtstheorie des Preises in den Wirtschaftswissenschaften verstellt daher den Blick auf die kommunikative Logik des Geschehens. Preise markieren nicht zunächst ein Gleichgewicht, sondern sind Resultat der Differenz, die zwischen Akzeptanz und Ablehnung auf einer Preisskala liegt.

Dieses Oszillieren kommt wiederum nur dann zustande, wenn auf einem Markt ein in seinem Umfang unbekanntes Angebot auf eine unbekannte Nachfrage trifft und wenn die anstehenden Transaktionen über Geld abgewickelt werden. Orte, an denen Händler in mehr oder weniger feststehender bilateraler Konstellation Güter einer Sorte gegen andere Waren tauschen, erfüllen diese Bedingung nur sehr eingeschränkt. Auch hier mag man sich Schwankungen in den Tauschrelationen vorstellen. Sie sind freilich nur schwer zu beobachten und auch nicht unmittelbar mit anderen Tauschrelationen in Vergleich zu bringen. Dies ergibt sich dann, wenn die Knapp-

255 Deswegen verschwinden »die« Märkte nicht, wenn es »den« Markt gibt: Grenier, Économie d'Ancien Régime, S. 423.

heitskommunikation im Medium des Geldes vollzogen wird. Märkte und Geld gehören zusammen. Erst unter Marktbedingungen entfaltet Geld seine Funktionen als Tauschmedium und Wertmesser. Ohne diese Geldfunktionen entstehen wiederum keine Märkte, die Käufern und Verkäufern brauchbare Informationen für ihre Entscheidungen liefern.

Geld als Tauschmedium entfaltet seine Wirkung auch in der Sozialdimension des Sinns. Es macht aus Personen jedweden Standes oder Herkunft Käufer oder Verkäufer. Damit neutralisiert Geld andere Imperative der Systembildung, die mit einer segmentären oder hierarchischen Ordnung verbunden sind. Geld unterbricht soziale Kettenbildung. Man hat sich im Normalfall nicht dafür zu interessieren, wie es erworben wurde. Und man kann bei der Übergabe im Falle eines Kaufs nicht festlegen, wofür es ausgegeben werden soll. Geld reduziert das Sozialverhältnis der Beteiligten auf die rein ephemere Transaktion. In gleicher Weise reduziert der in Geldbeträgen gemessene Preis eine Ware jenseits aller ihrer sonstigen Qualitäten auf eben diesen Zahlenbetrag – und macht sie damit aber mit einer Vielzahl völlig anders gearteter Waren vergleichbar. Geld verwandelt sämtliche Gegenstände und Leistungen, die in einer Gesellschaft in die Knappheitskommunikation einbezogen werden, in einen Zahlenbetrag. Qualitäten verlieren ihre Aussagekraft. Die Knappheit von Gütern stellt sich dann dar als ein unendlich komplexes Spiel der sich ständig verändernden Relation der Relationen von Geldbeträgen. Diese Relationierung von Relationen beginnt bereits an ortsfesten Märkten. Zu einem Markt im Singular können sie zusammenwachsen, wenn sich Schrift und Druck zu entsprechenden Mediensystemen entwickelt haben, sodass Preise und andere relevante Informationen überlokal zirkulieren. Wir haben das oben bereits dargestellt.[256]

Die Sparfunktion des Geldes wird aktiviert, wenn Kauf und Verkauf zeitlich auseinandergezogen werden. Eingenommenes Geld kann vorerst zurückgelegt werden. Die auf einen unbekannten Markt zielende Herstellung von Gütern erfordert im Regelfall Investitionen, deren Refinanzierung unsicher ist und erst mit Verzögerung erfolgt. Im Fernhandel binden lange Transportwege Geld und belasten seine Refinanzierung mit Risiken. Geld bekommt hier einen Preis, mit dem Risiken und zeitweise Nichtverfügbarkeit abgegolten werden. Aus Geld wird dann Kapital und man kann seine Verausgabung für investive Zwecke von Konsumkäufen unterscheiden. Das Aufkommen von Haushaltsbüchern in Handelshäusern im späten 15. Jahrhundert markiert eine solche Schwelle. Dies ist auch der Fall, wenn Zahlungen für übergebenes Gut für eine bestimmte Zeit aufgeschoben werden. Max Weber nennt das die »planvolle Verteilung von Nutzleistungen« auf Gegenwart und Zukunft.[257] Erst ein Markt mit volatilen Preisen stellt in abstrakten Zahlen Informationen für Betriebe, Haushalte und Einzelpersonen zur Verfügung, mit denen Knappheiten, Zeit und Risiken über verschiedene Güterkategorien und unterschiedliche Konstella-

256 Vgl. Kap. II.III.1-3.
257 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 35.

tionen der Knappheitskommunikation vergleichbar werden. Man kann und muss Entscheidungen treffen, die auch dann als rational ausgewiesen werden, wenn längst nicht alle relevanten Informationen vorliegen und die Zukunft der Refinanzierung im Unverfügbaren liegt.

Die europäische Gesellschaft des Früh- und Hochmittelalters hatte sich in anderen Strukturen eingerichtet, weit entfernt von der markt- und geldgesteuerten »Fürsorge für Nutzleistungen«. Sie unterschied den Mangel von der Fülle und nahm die Differenz als Entsprechung von *potens* und *pauper*.[258] Für die Bearbeitung des Mangels waren die *pauperes* zuständig. Die Fülle lag bei den Mächtigen. Wirtschaften war an gewaltfähige Herrschaft gebunden. Die Voraussetzungen dafür ergaben sich aus der unter den Karolingern entstandenen Grundherrschaft. Sie verknüpfte in der Dreifelderwirtschaft und der Verbindung von Ackerbau und Großviehhaltung eine ertragreiche Nahrungsmittelproduktion mit einer neuen Sozialordnung, in der Herren und die den Boden bewirtschaftende Bevölkerung über die Fiktion, eine *familia* zu sein, miteinander verbunden waren.

Über diese Grundherrschaft der Kriegerelite, der Bischöfe und Klöster hatte sich eine Königsherrschaft etabliert, die auf kriegerischem Erfolg und großem, ebenfalls grundherrschaftlich bewirtschaftetem Domänenbesitz gründete. Sie band die Herren und Großen über Landvergabe und Treueide in Gefolgschaftsbeziehungen ein, die nicht mehr an Abstammungsverhältnissen orientiert waren. Lehen, Treueid und das Recht zur Beratung begründeten auch hier einen von Fall zu Fall gewährten Fluss von Ressourcen militärischer und anderer Art an die Spitze der Hierarchie. Das reichte nicht hin. Karl der Große reformierte das Münzwesen und ließ Münzen in Umlauf bringen, von denen er erwartete, dass man sie als Zahlungsmittel anerkannte.

Diese verherrschaftete Ordnung setzte die »Fürsorge für Nutzleistungen« in einer Kombination von Reziprozitätsverpflichtungen, dezentraler Produktion und Verbrauch sowie teilweiser Zentralisierung von Ressourcen um. Die Kommunikation der Knappheit blieb hauptsächlich eine, die sich im Medium der Herrschaft vollzog. An mehreren Stellen wies die Reproduktion dieses Wirtschaftssystems allerdings über die eigene Logik hinaus. Die relative Freiheit und Autonomie der bäuerlichen Haushalte als Wirtschaftssubjekte stellte dem Medium der Herrschaft eine andere Rationalität gegenüber, die in Richtung Tausch und Verkehr wies. Die Landleihe mit ihrer Schichtung der Gegenleistungen verband Zugriffs- und Nutzungsrechte vom *dominium eminens* an der Spitze über Lehen, Grundherrschaft und bäuerliche Besitzrechte miteinander. Sie spaltete die absolute, knappheitsbezogene »Verfügungsgewalt«[259] als Grundlage der Fürsorge auf und machte sie durch Reziprozitätsverpflichtungen akzeptabel. In der Logik kommunikativer Strukturbildung übernahm Reziprozität die Funktion eines Zahlungsmittels. Es war damit aber gleichzeitig die Unterscheidung von Eigentum und Besitz in der Weise im System verankert, die ein Entgelt für den

258 Kiening, Fülle und Mangel, S. 21-34.
259 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 35.

Verzicht auf eigene Ausübung der Verfügungsgewalt nicht nur plausibel, sondern habituell machte. Für Aristoteles war dies die Scheidelinie zwischen Selbstversorgung im Oikos und Chrematistik und begründete sein Verdikt gegen die Geldwirtschaft. Die bis zum Ende der Frühen Neuzeit geführte Diskussion um den Zins zog hieraus ihre semantischen Energien. Dies wurde auch deswegen möglich, weil man Geld in immer größeren Mengen von der Spitze der Herrschaftspyramide aus in Umlauf brachte, um die Ressourcen der Herrschaft dort oben zu vermehren.

Einer raschen Veränderung war diese Wirtschaft der Gesellschaft dennoch nicht ausgesetzt. Erst im 12. Jahrhundert ergaben sich neue Impulse. Der von Italien ausgehende, schnell die Alpen überspringende und in mehreren Wellen das Spätmittelalter durchlaufende Prozess der Städtegründungen hob die bis dahin in Herrschaftsbeziehungen und segmentäre Strukturen eingebundene Arbeitsteilung zwischen Gewerbeproduktion und der Herstellung von Nahrungsmitteln auf die Ebene der Gesamtgesellschaft. Es entstanden lokale und translokale Tauschbeziehungen, die über Geld vermittelt und auf Marktplätzen abgewickelt wurden.

In Städtegründungen kam das Interesse der Herren und Monarchen zum Ausdruck, von den durch diese Gemeinwesen fließenden Waren und Geldern zu profitieren. Die ebenfalls im 12. Jahrhundert beginnende Serie der Kreuzzüge war angestoßen von den Heilsversprechen, mit denen der Papst den Aufruf, die heiligen Stätten des Christentums den Muslimen zu entreißen, verbunden hatte. Die ganz erheblichen finanziellen Anstrengungen sollten sich aber aus Sicht der Teilnehmer wohl hauptsächlich deswegen rechtfertigen, weil man mit diesen gefährlichen Expansions- und Eroberungsexpeditionen zu gewinnen hoffte, was es in Europa nicht mehr gab: Land und Leute, die man unter seine Herrschaft bringen konnte, um die eigene Stellung in der Hierarchie der Herren und Herrscher zu festigen oder zu verbessern. Schon mittelfristig schlugen diese Unternehmungen fehl, aber sie verbanden das südliche Mittelmeerufer und den Nahen Osten mit Westeuropa zu einem Wirtschaftsraum, aus dem heraus von italienischen Stadtbürgern betriebener Fernhandel die adelige und stadtbürgerliche Kaufkraft mit Luxuswaren bediente und enorme Profite dafür einstrich. Ob sich hier Genueser Hegemonie und venezianisches Imperium in der Raum- und Wirtschaftsordnung ablösten, lassen wir dahingestellt.[260] Die monetarisierte und über Märkte vermittelte Wirtschaft war in diesem Raum auch durch die von der Pest verursachten Bevölkerungsverluste nicht zu zerstören. Der Ressourcenhunger der Feudalherren hatte eine Wirtschaftsweise auf den Weg gebracht, die dem Fundament ihrer Herrschaft im Grunde fremd war. Sie etablierte sich als erfolgreiche, weil flexible Variante der ursprünglichen Knappheitskommunikation und zwang die Herren mehr als je, sich über Steuern, Zwangsabgaben, den Verkauf von Privilegien und die Umwandlung von Abgaben in Geldbeträge einen Anteil an der mobilen Form des Reichtums und der Herrschaftsressourcen zu sichern.

260 Menzel, Ordnung der Welt, S. 149-190, 237-283.

Wenn also der »Geist des Kapitalismus«[261] seine Kraft entfaltete, so erschien er zunächst als ein in der feudalen Welt beheimateter Dämon. Die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einsetzende Erschließung des afrikanischen Westufers mit militärisch gesicherten Handelsstützpunkten durch die Portugiesen und die anschließenden Fahrten der Spanier nach Westindien waren militärstrategisch und religiös gegen das osmanische Reich gerichtet, aber man suchte eben auch nach Edelmetallen und nach Menschen, die man versklaven konnte. In den Eroberungen in Mittel- und Südamerika durch die adeligen Militärunternehmer aus Spanien mit ihren Söldnertrupps setzte sich die mit den Kreuzzügen und den Unternehmungen des Deutschen Ordens begonnene Expansion einer blockierten Adelsgesellschaft fort, die dann in einen Konflikt zwischen Krone und Eroberern mündete, als infrage stand, ob die gewonnenen Gebiete und die darin noch lebenden Menschen zu Adelsland, Vizekönigtümern oder Krondomänen werden sollten. Was später Teil der transatlantischen Handelsverbindungen werden sollte, begann als Export feudaler Strukturen und Ordnungsmuster. Dabei war nicht einfach Habgier am Werk, sondern der einer Adelsgesellschaft mit fluider Hierarchie innewohnende Zwang, Ressourcen zu gewinnen, um sich gegen Rivalen zu behaupten. Wie man den zur Gewinnung von Edelmetallen betriebenen Bergbau als Entgrenzung des Raumes semantisierte,[262] so bedeutete die konkrete Unterwerfung neuer Räume einen Zuwachs an Machtressourcen und Herrschaftsmöglichkeiten. Erst als im Verlauf des 16. Jahrhunderts die Abschöpfung über langsam regelmäßig werdende Steuern zentralisiert und über Gnadenerweise, Ämter und vor allem durch ein organisiertes Militärwesen an die in ihrer inneren Ordnung langsam verstaatlichte Oberschicht rückverteilt wurde, konnte diese Dynamik, die von der verherrschafteten Knappheitskommunikation ausging, einigermaßen zur Ruhe kommen. Vor der Mitte des 17. Jahrhunderts war dies nicht der Fall.

Diese über einen parasitären Geldfluss hergestellte Teilhabe der Oberschicht an den Erträgen einer Wirtschaft, die sich nicht zuletzt durch diese Inanspruchnahme immer stärker monetarisierte, hatte zur anderen Seite hin eine Grenzziehung zur Folge, durch die das Personal der Stratifikation aus der Kommunikation des geldgesteuerten Funktionssystems weitgehend ausgeschlossen wurde. Die Beteiligung des Adels an gewerblicher Produktion und Handelsunternehmen war meist nur über Strohmänner möglich. In Frankreich fielen der Bergbau und die Metallverarbeitung nicht unter die *dérogeance*, weil beides mit der Herstellung von Waffen in Verbindung zu bringen war. Das Allgemeine Preußische Landrecht erklärte die Ausübung bürgerlicher Gewerbe für unvereinbar mit dem Adelsstand. Der investive Einsatz von Geld war damit für den Herrenstand weitgehend an Grund und Boden gebunden. Einer Kapitalisierung der Landwirtschaft standen die geschichteten Besitztitel entgegen. Sie wurden seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nur in England systematisch durch Parlamentsgesetze beseitigt, um Einhegungen möglich zu machen.

261 Sombart, Moderner Kapitalismus, Bd. I.1, Kap. 19-20 (S. 319-333).
262 Ling, Wirtschaft, S. 313.

Mediengeschichtlich stellt sich die geschilderte Konstellation als das Aufeinandertreffen von einfachen und symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien dar. Herrschaft und ein Eigentumskonzept der geschichteten Zugriffsrechte standen für eine Knappheitsbewältigung, die mit einer segmentär-stratifikatorischen Primärdifferenzierung kompatibel war. Wenn von den hierarchischen Spitzen aus Geld in Umlauf gebracht wurde, so sah man darin eine besonders effektive Ressource der Herrschaft und kein systemfremdes und eine neue Wirtschaftsweise in sich tragendes Medium. Wir haben oben freilich schon festgestellt, dass die Unvereinbarkeiten bereits auf der Ebene der Grundherrschaft spürbar wurden.[263] Dort kam hinzu, dass die bäuerlichen Betriebe in korporative Strukturen eingebunden wirtschafteten und nur die Eigenwirtschaft der Grundherren einigermaßen flexibel auf Veränderungen in der ökonomisch relevanten Umwelt reagieren konnte. Die Stratifikation war mit Problemen konfrontiert, die sich aus einer von ihr selbst vorangetriebenen Innovation ergaben.

Aus den Überlegungen dieses Abschnitts zu den unterschiedlichen Konzepten von Knappheit und den mit ihnen verbundenen Strategien ihrer Bewältigung ergeben sich Konsequenzen für das weitere Vorgehen. Wir werden, um die Evolution moderner Marktwirtschaft zu verstehen, nicht allein auf die geldgesteuerte Zirkulation von Waren blicken können. Das Konzept »Kapitalismus« – wie auch immer modifiziert – verleitet dazu. Die Ökonomie des geschichteten Eigentums und der Reziprozität folgte einer eigenen Logik, die auch bestimmte, was für die Ökonomie des Geldes möglich und gleichzeitig zum Problem wurde. Das gilt auch umgekehrt. Wir werden deswegen der Natur (einschließlich der des Menschen!) einerseits und den Herrschaftsbeziehungen als den Umwelten des Wirtschaftens andererseits ausführliche Abschnitte widmen.

Umwelten: Natur und Herrschaft

Systeme primärer Differenzierung sind für sich nicht handlungsfähig. Dörfer, Siedlungsgemeinschaften oder Gruppen daraus, wie etwa Jungmännerbünde, können sich jeweils zu einer Aktion entschließen. Übergreifende Zusammenschlüsse fallen in einer segmentären Ordnung schwerer. Auch die adelige Oberschicht der Stratifikation war als Kollektiv nicht handlungsfähig. Es finden sich die Haushaltsvorstände zu Heeren oder Ständeversammlungen zusammen. In einer funktionalen Ordnung liegt die Handlungsfähigkeit bei organisationsförmigen oder interaktionsnah gebauten Einheiten wie Betrieben, Gerichten oder auch Haushalten. In diesen Einheiten der Binnendifferenzierung werden die Beziehungen zur systemischen Umwelt konkret. Sie liefern das Material für die programmierten Operationen, in denen sich die Basisunterscheidungen, mit denen die Grenzen des Systems markiert werden, umsetzen.

Zur Umwelt einer Wirtschaft, deren Knappheitsregime im Zugriff der Herren auf Land und Leute seinen Ausgangspunkt hat, gehört deswegen auch die Naturumwelt.

263 Kap. II. IV. 3.

Sie setzt die Bedingungen, die in den Haushalten, in denen Produktion – hauptsächlich von Nahrungsmitteln, manchmal auch Ausgangsprodukten für Gewerbeerzeugnisse – und Konsum zusammenfallen, über die Disposition der Mittel bestimmen. Die Haushalte müssen ein soziales Arrangement finden, um mit den Bodenverhältnissen und den Bedingungen des lokalen wie saisonalen Klimas zurechtzukommen. Weil in diesen Haushalten Familien zusammenlebten, um mit ihrer Arbeitskraft gemeinsam zu wirtschaften, um die notwendige Lebensenergie zurückzugewinnen, verlangte auch die biologische Reproduktion nach sozialer Gestaltung. Die Zahl der Arbeitskräfte und Esser und vor allem das Verhältnis zwischen den Generationen stellten sich als Probleme dar, die bearbeitet werden wollten. Aus der Perspektive des Haushalts erscheint die Familie daher als innere Umwelt, deren Zustand alles andere als berechenbar war. Das Personal der Familie mag die Wirtschaft wahlweise als Grundlage des Lebens, der sozialen Existenzsicherung oder auch als Gehäuse der Zumutungen und Beschränkungen wahrgenommen haben.[264] Weitere Umweltbedingungen setzten die Einbindung in Herrschaftsverhältnisse und in Dorf- und Flurgemeinschaften. Wir haben auf die daraus folgenden Aporien schon hingewiesen.[265] Preise und Marktverhältnisse kamen erst in dem Maß als Orientierungsgrößen hinzu, an denen man Entscheidungen ausrichten konnte, als die – zunächst durch grundherrliche und obrigkeitliche Forderungen erzwungene – Monetarisierung der Zirkulation der Knappheit sich ausweitete.[266] Die Fülle der Varianten und regionalen Besonderheiten kann in diesem Rahmen nicht dargestellt werden. Wir orientieren uns an den Gegebenheiten auf der Makroebene.

Für eine Gesellschaft von Ackerbauern ist die Zahl der Menschen im Verhältnis zur Produktivität ihrer Arbeit auf den für die Nahrungsmittelproduktion verfügbaren Böden entscheidend. Die verfügbaren Gerätschaften und das weitgehend an eine laufende Umwandlung von Sonnenenergie in Muskelkraft gebundene Energieniveau[267] ließen wenig Spielraum für eine Verbesserung der Produktivität. Deswegen ist das starke Wachstum der europäischen Bevölkerung seit dem Spätmittelalter ein erstaunliches Phänomen.

264 Noch im 20. Jahrhundert: Frie, Ein Hof.

265 Vgl. Kap. II.IV.3.

266 In der Grundkonstellation unterschied sich auch der Adelshaushalt nicht von dieser Konfiguration. Zu den »Nutzleistungen« addierten sich hier die Ressourcen, die nötig schienen, um die Position in der Hierarchie der Herrschschaftsträger wenigstens zu erhalten, wenn nicht auszubauen. Über das Verhältnis von Familie und Besitz und dessen Folgen für die Beziehung der Geschlechter zueinander wurde schon einiges gesagt (Kap. II.II.1). Die Lehre vom Adelshaushalt kommt als Teil der Semantik des Ökonomischen zur Sprache. Wir verzichten deswegen an dieser Stelle auf weitere Erörterungen. Auch die Handwerkerhaushalte brauchen aus diesen Gründen keine gesonderte Betrachtung. Deren in Korporationen eingebundene Ökonomie wurde ebenfalls schon behandelt (Kap. II.III.1). Auf das Verhältnis zu Markt und Geld gehen wir nachfolgend ein.

267 Sieferle, Rückblick auf die Natur, S. 125-150.

Einschließlich Russlands und der Balkanländer lebten am Beginn der Frühen Neuzeit 84 Mio. Menschen in Europa. Ihre Zahl stieg bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts auf etwa 195 Mio. an, um sich danach in einem weiteren halben Jahrhundert fast noch einmal um die Hälfte auf 288 Mio. zu erhöhen. Diese Beschleunigung des Wachstums hatte sehr langsam in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eingesetzt. Im 16. Jahrhundert lagen die durchschnittlichen jährlichen Zuwachsraten bei 0,3 % pro Jahr. Wegen der regionalen, durch Krieg und Seuchen verursachten Verluste an Menschen blieb deren Zahl in Europa in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gleich, in der zweiten stiegen die Wachstumsraten auf Werte des 16. Jahrhunderts. Bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden sie überschritten, um sich danach zu verdoppeln und im 19. Jahrhundert der Ein-Prozent-Marke zu nähern.

Nimmt man Russland mit seiner sehr geringen Urbanisierung aus der Betrachtung, so lebten um 1500 etwa 11 % der Menschen in Städten. Bis 1800 hatte sich dieser Anteil fast verdoppelt auf 20 %. Das hatte vor allem damit zu tun, dass die Zahl der großen Städte wuchs. Um 1500 zählten nur Paris und Konstantinopel mehr als 200 000 Einwohner. Um 1800 gehörten auch Amsterdam, London, Lissabon und Moskau in diese Kategorie. Städte, in denen um 1800 mehr als 50 000 Menschen lebten, gab es rund sechzig, am Beginn der Frühen Neuzeit waren es knapp dreißig gewesen. Die Zahl der Städte in mittleren Größen stieg noch deutlicher. Um 1500 zählten 220 Städte über 10 000 Einwohner, bis an die Wende zum 19. Jahrhundert hatte sich ihre Zahl fast verdreifacht auf rund 620. Regional verteilte sich dieses Wachstum sehr ungleich und berichtet damit an dieser Stelle bereits von der unterschiedlichen Intensität wirtschaftlicher Entwicklungen. Seit dem 17. Jahrhundert stagnierte der Zuwachs in den vielen Kommunen Italiens. Hingegen nahm das Wachstum der Städte in den gleichfalls bereits hoch urbanisierten Niederlanden jetzt weiter zu. Im Vereinigten Königreich hatten die Städte bis dahin aufgeholt, jetzt überholten sie alle Regionen Europas mit ihren Zuwachsraten. Nach der Mitte des 18. Jahrhunderts war England die Region mit der höchsten Urbanisierung in Europa. Bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts wuchsen die Städte nicht durch die Reproduktion der in ihr lebenden Menschen. Die mikrobenbedingte Sterblichkeit war unter den dicht zusammenlebenden Menschen zu hoch. Die durchschnittliche Lebenserwartung von Säuglingen lag hinter Stadtmauern um 14 Jahre und damit spürbar niedriger als in ländlichen Gegenden. Die Stadt der Vormoderne war ein Ziel von Migration und Zuwanderung.

Das säkulare Wachstum der Bevölkerung ergab sich als Resultante eines insgesamt hohen »Bevölkerungsumsatzes«, nämlich einer vergleichsweise hohen Sterblichkeit – insbesondere der Säuglinge – und gleichfalls hohen Geburtenziffern, die – typisch für agrarische Gesellschaften – die Sterblichkeit überstiegen. Die statistische Lebenserwartung von Neugeborenen lag in England bei rund 37 Jahren. In anderen Regionen Europas lag sie dauerhaft oder zeitweise erheblich niedriger. Generell galt aber, wer das 20. Lebensjahr erreicht hatte, der konnte auch hoffen, wesentlich älter zu werden.

Für das Vereinigte Königreich des 18. Jahrhunderts wurde alternativ zur Mortalität auch die Veränderung der Geburtenrate als Wachstumsursache diskutiert. Diese

Annahme verweist auf das sogenannte westeuropäische Heiratsmuster, mit dem ein Bündel von Besonderheiten bezeichnet wurde, welches die Bevölkerungsweise der europäischen Vormoderne kennzeichnete. Das wichtigste (und gleichzeitig auch variabelste) Element dabei war ein relativ hohes Heiratsalter von Frauen. Es lag um 1550 zwischen 22 und 23 Jahren, sank in den Gebieten des Dreißigjährigen Krieges im 17. Jahrhundert zeitweise bis auf 19 Jahre. Schon um 1700 war es erneut auf 24 bis 26 Jahre angestiegen und blieb während des 18. Jahrhunderts auf diesem Niveau. Bei der Geburt ihres letzten Kindes traten die Frauen im Regelfall in das vierte Lebensjahrzehnt ein. Sie hatten bis dahin fünf bis sechs Kinder zur Welt gebracht, von denen zwei bis drei das Säuglingsalter überlebten. Das hohe Heiratsalter begrenzte also die mögliche Fertilität einer Ehe effektiver als Praktiken der Geburtenkontrolle, die in städtischen Oberschichten bekannt und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zunehmend auch praktiziert wurden. Ein zweites wichtiges Element dieses Heiratsmusters war, dass die Fertilität tatsächlich weitgehend auf die Ehe beschränkt blieb. Auch wenn ein hoher Prozentsatz von Kindern schon vor der Ehe gezeugt wurde, lag die Quote der unehelichen Kinder im Durchschnitt um 5 %. Voreheliche Sexualität diente also im Regelfall der Eheanbahnung. Das dritte wichtige Element war, die Eheschließung an eine ›Nahrungsstelle‹ zu binden. Wer nicht über einen Hof, ein Gewerbe oder sonstige Einkünfte verfügte, die eine Familie ernährten, sollte nicht heiraten. Zur Folge hatte diese Praxis einen relativ hohen Anteil von zeitweisen und dauerhaften Zölibatären aller Geschlechter in der vormodernen Gesellschaft Europas, aber damit auch einen stets hohen Anteil von Menschen, die eine Familie gründen konnten, wenn sich die ökonomischen Möglichkeiten boten.

Das westeuropäische Heiratsmuster war darauf angelegt, mittelfristig einen moderaten Überschuss an Bevölkerung hervorzubringen, damit Löcher in der Sozialordnung, die durch eine emporschnellende Sterblichkeit, wie sie Hungerkrisen, Seuchen, Kriege und Naturkatastrophen verursachten, schnell wieder geschlossen werden konnten. Die Rationalität dieser Strategien ergab sich aus der hohen Säuglings- und Kindersterblichkeit. Sie ließ es auch angesichts der mit dem Alter der Frauen sinkenden Fertilität unklug erscheinen, sich auf ›nachholende‹ Konzeptionen in Krisensituationen zu verlassen, sondern musste auf ›vorsorgliche‹ setzen. Wie man nicht auf ausreichende Nahrung verzichten konnte, durften auch keine Lücken bei Arbeitskräften, Familien, Haushaltsvorständen entstehen. Wenn Nahrungsstellen frei wurden, dann konnten sie nicht nur, sondern sollten auch sehr schnell wieder besetzt werden. Dann sank das Heiratsalter und die Zahl der möglichen Kinder erhöhte sich. Man hat errechnet, dass es auf diese Weise möglich gewesen wäre, den Bevölkerungsverlust der Pestzüge in der Mitte des 14. Jahrhunderts innerhalb von drei Jahrzehnten auszugleichen. Es dauerte damals länger. Für die Zeit des Dreißigjährigen Krieges kann man wahrscheinlich machen, dass es sich tatsächlich so verhielt.

Diese Elastizität der Bevölkerungsweise hatte allerdings in Kauf genommene Folgen, die in den Familien abgearbeitet werden mussten und die auch auf die wirtschaftliche Gesamtkonfiguration durchschlugen. Wenn eine Hofstelle ungeteilt an

die nächste Generation übergeben werden sollte, dann gab es regelmäßig unversorgte, weichende Erben, die entweder in der Stadt, in Klöstern oder als Dienstboten unverheiratet ihr Leben zubringen mussten. Es wuchs somit in Zeiten des Bevölkerungsüberschusses das Reservoir freier Arbeitskräfte. Auch Erbteilung, die regional praktiziert wurde, hatte diesen Effekt, weil die kleiner werdenden Hofstellen zu gewerblichem Zusatzverdienst nötigten. Innerhalb der Familien führte das zu erheblichen Spannungen in und zwischen den Generationen, die nur schwer einvernehmlich zu lösen waren. Man verließ sich gerne auf den biologischen Zufall, bestimmte Erst- oder auch Letztgeborene zu Haupterben und schloss Frauen meist aus.[268] In Handwerker- und Adelsfamilien stellten sich strukturell analoge Probleme.

Im 18. Jahrhundert kam es zu einer Kombination und Überlagerung der wachstumstreibenden Faktoren: Rückläufige Sterblichkeit, eine ansteigende Zahl von Eheschließungen wegen regional zusätzlich entstehender Einkommensmöglichkeiten und ein sogar leicht gesunkenes Heiratsalter ließen die Wachstumsraten der Bevölkerung langsam, aber stetig steigen. Robert Malthus, der 1789 dazu seinen in der demographischen Diskussion immer noch einflussreichen *Essay on the Principle of Population* veröffentlichte, begründete darin die Ansicht, dass die Bevölkerung tendenziell exponenziell wachse, während die Nahrungsmittelproduktion nur linear gesteigert werden könne. Er empfahl daher zwar nicht, Eheschließungen zu verbieten, aber die öffentliche Unterstützung für die Armen einzuschränken, um sie von diesem Vorhaben abzuhalten. Obwohl das Vereinigte Königreich im Jahr 1832 mit seinen Armengesetzen diesen Vorstellungen folgte, steht der Essay für eine Bevölkerungsweise, die aus den Fugen geraten war, weil ihre kulturellen Mechanismen der Selbststeuerung nicht mehr griffen oder überfordert waren. Weder Restriktionen noch Katastrophen wie der Dreißigjährige Krieg noch auch wiederkehrende, mehrjährige Hungerkrisen hatten ein dauerhaftes Anwachsen der Bevölkerung verhindert. Malthus setzte voraus, dass dies angesichts einer Ökonomie der Nahrung notwendig sei. Offensichtlich argumentierte er mit einem den ökonomischen und sozialen Verhältnissen bereits nicht mehr angemessenen Konzept. Das Wachstum nahm vorerst weiter zu, vor allem weil die Sterblichkeit sank. Darin zeigte sich bereits die demographische Transition hin zur Bevölkerungsweise der modernen Gesellschaft an, mit niedrigen Sterbe- und ebenfalls niedrigen Geburtenraten.

Wie effektiv sich der Arbeitseinsatz der Esser gestaltete, hing weitgehend vom Klima ab. Nach einer Warmphase im Hochmittelalter waren die Temperaturen im Jahresmittel nach und nach gesunken, bis sie im Verlauf des 14. Jahrhunderts die langjährigen Durchschnittswerte dauerhaft unterschritten. Es begann eine anhaltende Kälteperiode, in der die Jahrestemperaturen sich in Wellen durchschnittlich ein bis maximal zwei Grad unter das langjährige Mittel bewegten. Erst am Ende des 19. Jahrhunderts wurden die Jahresdurchschnittswerte des Hochmittelalters wieder erreicht. Die Zeit des größten Kälteeinbruches lag zwischen 1565 und 1630. Danach bewegten

268 Vgl. Kap. II. II. 1.

sich die Durchschnittstemperaturen wieder nach oben. Über die Ursachen dieser Klimaentwicklung ist die Forschung uneins. An erster Stelle wird stets ein leichter Rückgang der Sonnentätigkeit genannt. Geophysiker haben Vulkanausbrüche in Südamerika, auf Melanesien und auf Java identifiziert, deren Wolken die Sonneneinstrahlung vom letzten Drittel des 16. Jahrhunderts bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts beeinträchtigten.

Die Folgen dieser langfristigen Temperaturentwicklung wurden für die Menschen zunächst in Witterungsextremen und wetterbedingten Naturkatastrophen spürbar. In den Alpen waren die Gletscher seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts und mit einer Unterbrechung dann nochmals in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf dem Vormarsch. Chronisten berichten, dass die Lagune von Venedig vom 14. Jahrhundert an mehr als dreißig Mal zufror. An den Küsten der Nord- und Ostsee kam es zu Überschwemmungen und zu Sturmfluten. Starke Schneeschmelzen in den Alpen ließen die Flüsse über die Ufer treten und verursachten an vielen Orten mit großer Regelmäßigkeit Überschwemmungen. Hinzu kamen Hagel- und Gewitterschäden in heißen und trockenen Sommern.

Die klimatischen Extreme veränderten die Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Produktion grundlegend. Die Viehbestände wurden dezimiert, weil sie wegen der vielen Nässe im Weidebetrieb anfälliger für Seuchen wurden. Deswegen reagierten die Menschen auf die Klimaveränderungen der Kleinen Eiszeit, indem sie nach einer neuen Balance zwischen Ackerbau und Viehzucht suchten. Da auch die Getreideerträge sanken, wurden die Ackerflächen auf Kosten der Weideflächen insbesondere in den Alpen und den Mittelgebirgen in Lagen ausgedehnt, in denen die Böden weniger ertragreich waren. Die Konflikte um die Nutzung von Almen, Allmenden und Weiden häuften und verschärften sich. Weil weniger Vieh durch die Winter gefüttert werden konnte, stand weniger Dünger für die Felder zur Verfügung. Die Erträge der Feldwirtschaft gerieten auch von dieser Seite unter Druck. Für die Schweiz wurden die Folgen dieser Verschiebungen für die Zeit von 1570 bis 1600 in einer groben Schätzung quantifiziert. Der Milchertrag verringerte sich demnach um mindestens 55 Mio. Liter. Es wurden wenigstens 150 000 Liter Weinmost weniger geerntet und der Ertrag der Feldwirtschaft reduzierte sich geschätzt um etwa 10 000 Tonnen Getreide.

Über die Erscheinungsformen der Natur in der vormodernen Gesellschaft bestimmten wesentlich Herrschaftsbeziehungen. Wir haben oben über die karolingische Grundherrschaft, ihre Bedeutung für die Selbsthierarchisierung der adeligen Oberschicht schon berichtet. Das soll hier nicht wiederholt werden. Wichtig für unseren weiteren Argumentationsgang ist die Entstehung von bäuerlichen Familienwirtschaften, die zwischen den von feudaler Rivalität getriebenen Ansprüchen der Herren, dörflichen Kooperations- und Solidaritätserfordernissen, natürlichen Voraussetzungen der Erzeugung und der Eigenlogik familärer Reproduktion ökonomische Entscheidungen zu treffen hatten. Wie verwickelt die Verhältnisse waren, zeigt die Konzeption des (feudalen) Eigentums.

In der Sprache der Zeitgenossen fand sich der Begriff der Grundherrschaft zunächst nicht. Das damit verbundene Konzept des geschichteten Eigentums passte nicht zum Eigentumsbegriff des römischen Rechts, an dem sich Juristen orientierten. Der römische Begriff des Eigentums kannte nur ein absolutes und ungeteiltes Verfügungsrecht, während die mittelalterliche und frühneuzeitliche Praxis nicht nur in der Grundleihe, sondern auch sonst in der Ordnung von Herrschafts- und Verfügungsrechten eine Vielfalt von Mischungs- und Vermittlungsverhältnissen zwischen Rechten unterschiedlicher natürlicher und juristischer Personen in Bezug auf ein und dieselbe Sache realisierten. Die Juristen des Spätmittelalters hatten daher für die Grundherrschaft die sogenannte Emphyteuse entwickelt, die zwischen Ober- und Untereigentum unterschied. Das Obereigentum war als *dominium* umfassend, gleichwohl verstand sich das Untereigentum nicht als bloßes Nutzungsrecht oder als reine Miete oder Pacht, sondern konnte bis hin zum Recht auf Vererbung, Verkauf oder Beleihung ausgedehnt sein. Noch das Allgemeine Landrecht von 1794 sprach von der Pacht nicht als bloßer Miete, sondern sah sie mit einem dinglichen Anspruch verbunden, der dem Eigentümer entgegengehalten werden konnte. Dahinter standen Reste der Reziprozität als soziales Prinzip.

Weder das Obereigentum des Grundherrn noch das Leiherecht des Grundholden begründete daher Eigentumsrechte zur freien wirtschaftlichen Disposition. Umso wichtiger wurde die Abschichtung der Eigentumsrechte. Am günstigsten für die Bauern waren Leiherechte, die nahe am Eigentum lagen. In Deutschland nannte man sie Erbpacht, in England *copyhold* und in Frankreich *bordelage* oder *bailage locataire*. Auch in Spanien und Portugal gab es solche langfristig laufenden Leiheverhältnisse. Im besten Fall waren sie auf Lebenszeit des bäuerlichen Familienvorstandes angelegt und konnten – gegen Gebühren – vererbt werden. Mit solchen Besitzrechten ließ sich auch auf dem Kapitalmarkt agieren, man konnte sie verpfänden und im Regelfall (mit Zustimmung des Grundherrn) auch verkaufen. Am anderen Ende der Skala stand die reine Pacht bäuerlicher Anwesen für wenigstens ein Jahr, häufig aber doch für sechs bis neun Jahre. Weil die Pachtbedingungen dann jeweils neu auszuhandeln waren, konnten in diesem Fall die Pachtpreise flexibel an die ökonomischen Rahmenbedingungen angepasst werden. Zwischen diesen beiden Extremen fanden sich Leiherechte, wie etwa die ›veranleite Freistift‹ in Bayern, die zunächst ein einjähriges Nutzungsrecht begründete, aber bei mehrmaliger Verlängerung sich in ein erbrechtsähnliches Verhältnis verwandelte. Bayerische Juristen bezeichneten sie am Ende des 16. Jahrhunderts daher im Blick auf die Systematik des Rechts als ein Monstrum.

Nicht ihrem Ursprung nach, aber in ihrer ökonomischen Wirkung durchaus vergleichbar mit den Rechten der Herren waren die kollektiven Eigentumsordnungen in den bäuerlichen Flur- und Siedlungsgemeinschaften. Viele Ressourcen, wie etwa das Wasser, der Wald oder auch Hochalmen und sonstige Weideflächen mussten gemeinsam bewirtschaftet werden und waren meist auch erst durch gemeinsame Anstrengungen der allgemeinen Nutzung zugänglich. Das Gemeineigentum ging individuellen Nutzungsrechten vor und schränkte die Verfügungsrechte ein. An diesen Allmenderechten hatten häufig auch die Herren Anteil. Für die soziale Entwicklung

der ländlichen Gesellschaft in der europäischen Frühneuzeit stellten die Gemeinheiten eine Art Puffer dar, der die Ungleichheit von Betriebsgrößen etwas auszugleichen vermochte. Gemeineigentum machte Knappheit aus einer anderen Logik heraus als Geld erträglich. Für die einzelne Bauernfamilie bedeuteten sie einen Eingriff in die Freiheit der ökonomischen Disposition.

Die agrargeschichtliche Forschung hat mit einigem Aufwand für den deutschen Raum Typen der regional vorherrschenden Formen der Grundherrschaft zu unterscheiden gesucht, die auf die Kombination von Nutzungsrechten und Struktur der Abgaben zielten. Eine wirklich haltbare Grenze lässt sich aber nur zwischen Grundherrschaft und Gutsherrschaft ziehen, weil diese zudem den gesamten Wirtschaftsraum östlich der Elbe und nach Süden bis nach Böhmen und Österreich dominierte. Die ostelbische Gutsherrschaft formte sich seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts heraus und wurde im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts in politischen Kompromissen zwischen Adel und Landesherren schließlich rechtlich festgeschrieben.[269] Man nahm Produktivitätseinbußen in Kauf und kehrte im Grunde zurück zur mittelalterlichen Fronhofsverfassung. Das erforderte eine erhebliche Ausweitung der zentralen herrschaftlichen Gestaltungs- und Anordnungsbefugnisse, die der Adel hauptsächlich auf seine Gerichtshoheit gründete. Auf diese Weise wurde nach und nach die Schollenbindung im Rahmen der sogenannten Zweiten Leibeigenschaft durchgesetzt, die starke Eingriffe in persönliche Freiheitsrechte mit sich brachte. Die adeligen Herrschaftsbezirke wandelten sich auf diese Weise bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in rechtlich geschlossene, ökonomisch zentralisierte Gutswirtschaften mit stark eingeschränkten Persönlichkeitsrechten für die Bauern und hohen Fronpflichten als Hauptbestandteil der bäuerlichen Leistungen für den Herrn. Auch hier fanden sich allerdings Varianten. In der sogenannten Wirtschaftsherrschaft des habsburgischen Adels fielen Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft wie auch in den bayerischen Hofmarken häufig zusammen und die Grundherren drängten gegen den Widerstand der Bauern ständig nach Ausweitung der Fronpflichten.

Im Westen Europas setzte sich seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert eine gegenläufige Entwicklung durch. Die grundherrlichen Rechte wurden mehr und mehr versachlicht und ökonomisiert. Die Leibherrschaft hatte ähnlich wie in Ostelbien im deutschen Südwesten gegen Ende des 15. Jahrhunderts noch einmal an Bedeutung gewonnen, als die großen Klöster dieser Region und der niedere Adel in einem Wettlauf sie zum Instrument der Bildung von territorialen Herrschaftsbezirken machen wollten. Darin lag eine der Ursachen des Bauernkrieges. Die anschließende Verrechtlichung brachte diese Entwicklung zum Stillstand. In anderen Gebieten wurde die Leibherrschaft seit dem 16. Jahrhundert meist in geringfügige Anerkennungsgebühren umgewandelt, die nicht mehr in Persönlichkeitsrechte eingriffen. Wichtiger war die Entwicklung der Leiherechte. An die Stelle von erbrechtsähnlichen Leiheverhältnissen trat immer häufiger die Pacht mit ertragsorientiertem Pachtzins. In den Nieder-

269 Vgl. Kap. II.IV.3.

landen und in England veränderte sich die landwirtschaftliche Produktion durch diese Verschiebung seit der Mitte des 17. Jahrhunderts fast vollständig.

Bezeichnenderweise festigte sich dadurch ein invers ausgerichtetes Gefälle. Die Quote der Abgaben auf den Ertrag der Bauernwirtschaften war im 18. Jahrhundert im Westen deutlich höher als im Osten. Friedrich Wilhelm Henning errechnete für Mitteleuropa eine Feudalquote von 26-40 % des bäuerlichen Rohertrags. In den französischen Gebieten der Halbpacht *(metayage)* muss man mit noch höheren Anteilen rechnen, da zur Hälfte des Ernteertrages noch grundherrliche Abgaben *(cens)* kamen. Der Staat war jetzt nicht mehr nur ein ernsthafter Konkurrent für die Grundherren im Zugriff auf den Ertrag bäuerlicher Arbeit, er hatte sie bereits deutlich überflügelt. Fast zwei Drittel der bäuerlichen Abgaben gingen in Kurhannover Mitte des 18. Jahrhunderts an den Territorialherren, 27 % der Abgaben entfielen auf den Zehnt und nur 12 % gingen an den Grundherrn. In Bayern zeigten sich in der Mitte des 17. Jahrhunderts noch andere Relationen. Ein rundes Drittel der Abgaben war an den Grundherren zu entrichten. Der Zehnt der Kirche machte wenigstens 25 % aus und der Territorialstaat holte sich durch direkte Steuern 12-20 %.

Die wirtschaftlichen Folgen dieser herrschaftlichen Durchdringung und Gestaltung der agrarischen Produktion in der europäischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit waren beträchtlich. Wo die über das Obereigentum an Grund und Boden begründeten Eingriffs- und Nutzungsrechte der Herren in die Wirtschaftstätigkeit sich nicht wie in England und den Niederlanden seit der Mitte des 17. Jahrhunderts weitgehend auflösten, sondern in Abstufungen intakt blieben, bedeuteten sie zunächst eine nicht unerhebliche Schmälerung des Rohertrages und damit auch der möglichen Investitionsquoten. Im Vergleich zu bäuerlichen Familien, die ihre Flächen ohne feudale Bindung bestellten, gilt dies auch für Pachtverhältnisse. Das geteilte Eigentum bildete in vielen Fällen ein schlechtes und eingeschränkt nutzbares Widerlager für den Zugang zu Krediten. Daher blieb das ländliche Kreditwesen überwiegend eines der Not- und nicht so sehr der Investitionskredite. Dynamisierend wirkte die vom 16. Jahrhundert an zu beobachtende Umstellung von naturalen zu monetären Abgaben. Durch sie erhöhte sich zwangsläufig die Marktquote der bäuerlichen Familienbetriebe. Umgekehrt schloss die hohe Fron in der Gutsherrschaft eine selbstbestimmte Marktbeteiligung der Bauern nahezu aus. Wegen der hohen externen Arbeitsbelastungen mussten die bäuerlichen Betriebe sehr klein sein. Überschüsse für den Markt der Nahrungsmittel konnten kaum erwirtschaftet werden. Schließlich behinderten die grundherrlichen Rechte und die naturalen Abgaben die freie und optimierende Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die herrschaftlichen Jagdrechte gingen der bäuerlichen Waldweide stets vor, um nur ein Beispiel zu nennen. Wenn die Stiftbriefe eine bestimmte Relation der Getreidesorten und zudem die Lieferung anderer Feldfrüchte vorschrieben, konnte die Bestellung der Felder von den Bauern nur schwer geändert werden.

Tauschverhältnisse und Krisen

Die an die Natur gebundene und von Herrschaftsverhältnissen durchdrungene Wirtschaft brachte Strategien hervor, die darauf gerichtet waren, die genutzten Ressourcen regenerationsfähig zu erhalten und sich Spielräume für Notfälle zu sichern. Schwankungen des Klimas oder Naturkatastrophen führten schnell in bedrohliche Krisen. Die Dorf- und Flurgemeinschaften agierten daher nicht nur als Nutzungs-, sondern auch als Solidargemeinschaften, die in der Brache der Dreifelderwirtschaft, den gemeinsam genutzten Allmenden in den Weidefluren und im Wald Puffer verfügbar hielten, um unvorhergesehene Ertragseinbrüche abzufedern. Auf der Ebene der einzelnen Haushaltungen konnte dies bedeuten, die Arbeitsintensität nicht bis an die mögliche Grenze zu steigern, sondern nur bis zum Punkt der ausreichenden Bedarfsdeckung. Man hat etwas romantisierend von »Mußepräferenz« gesprochen.[270] Wo brauchbare Daten vorliegen, konnte sie auch nachgewiesen werden.[271]

Weil die individuelle Wirtschaftstätigkeit auf Solidarität und Interessenausgleich angewiesen war, musste sich individuelles Wirtschaften an kollektiv geteilten Normen und Entscheidungen orientieren. In der *embedded economy* durchdrangen sich wirtschaftliche Rationalität und andere soziale Normen. Die Vorstellung eines gerechten Preises, die den obrigkeitlichen Preisfestsetzungen insbesondere für Nahrungsmittel in den Städten zugrunde lag, brachte dies zum Ausdruck. Es sollten die ökonomischen Spielräume bei Käufern und Verkäufern zum Ausgleich gebracht werden. Den Eigeninteressen von Zünften gegenüber wurde dann der gemeine Nutzen ins Feld geführt.

Verhindert hat das Konzept der Nahrung die Ausweitung des geldvermittelten Tausches gerade bei Nahrungsmitteln nicht. Er folgte dem Gesetz von Angebot und Nachfrage. Getreide war unter ihnen das wichtigste, weil es gemessen an Kalorien am ertragreichsten pro bewirtschafteter Flächeneinheit war. Daher war Brotgetreide auch eine Ware unelastischer Nachfrage. Man brauchte es und musste es kaufen, auch wenn Mangel herrschte und die Preise stiegen. Falls nicht Wasserwege verfügbar waren, wurde die Energiebilanz beim Transport über weitere Strecken schnell negativ. Deswegen waren Getreidemärkte überwiegend lokal, allenfalls regional integriert. Darin lag aber umgekehrt auch der Grund, warum lokale Knappheit nicht einfach ausgeglichen werden konnte durch Lieferungen aus anderen Gegenden. Hinzu kam die Natur. Sie ersetzte im Hinblick auf die Preisbildung die Marktintegration. Klimaverhältnisse und Witterungsbedingungen betrafen meist größere Räume, sodass Missernten selten ein regionales Phänomen blieben. Deswegen ignorieren Preisreihen für Getreide, die von Historikern im transregionalen Maßstab aggregiert werden, zwar die tatsächliche Fragmentierung des Marktes, aber man reproduziert auf diese Weise anstelle der ökonomischen Integration eine durch die Bedingungen der Natur.

270 Groh, Strategien, S. 1-37.
271 Schlögl, Bauern, Krieg und Staat, S. 295-318.

Trotz aller Regulierungen sind Getreidepreise gerade wegen der unelastischen Nachfrage ein sehr zuverlässiger Indikator für das Versorgungsniveau und für die Tauschrelationen zwischen Arbeit und Kalorien in der vormodernen Gesellschaft. Sie berichten zunächst vom Verhältnis zwischen Getreideangebot und Nachfrage, also der Menschenzahl. Das war keine starre Relation, weil sie auch von der Produktivität der auf den Feldern verrichteten Arbeit abhing. Bezieht man Getreidepreise auf Löhne für nichtlandwirtschaftliche Arbeit, erfährt man etwas über die Tauschrelationen zwischen agrarischem und gewerblichem Sektor. Beobachtet man schließlich Nahrungsmittelpreise als Einkommen und berücksichtigt dabei die zwischen Herren und Bauern geteilten Eigentumsverhältnisse, erfährt man etwas über die mittel- und langfristige Verteilung des gesellschaftlichen Wirtschaftsertrages. Preise und Löhne erzählen daher eine komplexe Geschichte von den ökonomischen Verhältnissen und ihrer Entwicklung. Letztlich berichten sie davon, wie die Ordnung des geteilten Eigentums vom Knappheitsregime des Geldes nach und nach perforiert und letztlich zerstört wurde.

Seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert begannen in Europa die Getreidepreise anzuziehen. Ihr Anstieg beschleunigte sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts dramatisch und erreichte – gemessen in Gramm Silber in Deutschland – das Zweieinhalbfache, in England den gut vier- und in Frankreich den fünffachen Wert. In Frankreich hielt der Anstieg nur bis in die 1580er-Jahre an, um dann in einen säkularen Verfall des Preises für Brotgetreide überzugehen, der dort bis in das erste Drittel des 17. Jahrhunderts andauerte. Daran schloss sich erneut ein steiler Aufwärtstrend an, der sich bis 1800 und darüber hinaus ungebrochen fortsetzte. Um 1800 war rund das Sechsfache des Ausgangswertes erreicht. Auf den Getreidemärkten Deutschlands trat der Rückgang im 17. Jahrhundert später ein und eine erneute Verteuerung des Brotgetreides war schon ab dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts zu spüren. Auch sie verlief bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts ungebremst und erreichte dabei schließlich etwa das Vierfache des Ausgangswertes. In England erfolgte der Preiseinbruch ebenfalls erst im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts, verlief dann weniger ausgeprägt, aber ähnlich lang wie in Frankreich, um schließlich im 18. Jahrhundert sehr steil bis etwa auf das Zehnfache des Ausgangswertes in die Höhe zu schnellen.

Nimmt man als Ausgangspunkt die Bevölkerungsentwicklung als Haupttriebkraft für die Nachfrage und den Umstand, dass nicht nur die entscheidende Ressource Ackerboden nicht beliebig vermehrbar, sondern bei gegebenen technischen Standards des Getreidebaus und deswegen auch kaum verbesserbaren Bodenqualitäten jede zusätzlich in die Landwirtschaft investierte Arbeitseinheit weniger Ertragszuwächse erbrachte als die vorherigen, so lassen sich die Konstellationen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts ausgehend von den Getreidepreisen jeweils sehr klar modellieren. Das 16. und das 18. Jahrhundert waren durch Aufschwung und Expansion der landwirtschaftlichen Wirtschaftstätigkeit gekennzeichnet, das 17. Jahrhundert durch Kontraktion und Abschwung. Der Grenzertrag der Arbeit bewirkte allerdings, dass Aufschwung nicht für steigenden, Abschwung nicht für sinkenden Lebensstandard der Menschen stand, sondern jeweils die umgekehrten Effekte hatte.

Noch im 15. Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts liefen Bevölkerungswachstum und Produktionsausweitung weitgehend parallel und stützten sich gegenseitig. Das war jedenfalls so lange der Fall, als man noch einigermaßen fruchtbare Böden erschließen und unter den Pflug nehmen konnte. Je schlechter die Fluren allerdings wurden, weil, wie vielfach aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts berichtet wird, jetzt Felder in Höhenlagen bearbeitet wurden, in denen das Klima für den Getreidebau eigentlich zu rau war, desto mehr griff der Zusammenhang vom sinkenden Grenzertrag menschlicher Arbeit. Die mit dem Bevölkerungszuwachs verbundene Vermehrung von Arbeitskräften konnte die gleichzeitig gegebene steigende Nachfrage nach Nahrungsmitteln immer weniger bedienen. Dass man dazu überging, auch Wiesen zu Äckern zu machen, änderte daran im Grundsatz nichts. Zwar lag die energetische Produktivität von Getreidebau erheblich höher als die der Viehzucht, aber im absoluten Volumen hielten sich die Gewinne aus dieser Umstellung in Grenzen. Meist waren die vormals als Weiden genutzten Böden ohnehin schon die schlechteren gewesen – sauer, steinig und nicht völlig gerodet. Zum anderen produzierten die kleineren Viehherden auch weniger Dung. Das schränkte die Verbesserung der Ackererträge weiter ein. Die Kleine Eiszeit wirkte säkular gesehen als Produktivitätsbremse. Diese Konstellation erklärt den größten Teil des europäischen Anstiegs der Getreidepreise im 16. wie im 18. Jahrhundert. Sie erklärt auch, warum das absolute Wirtschaftswachstum schon im 16., aber wegen des nochmals deutlich höheren Bevölkerungswachstums im 18. Jahrhundert mit sinkenden Reallöhnen verbunden war.

Das hatte wegen der Struktur der Nachfrage auch Auswirkungen auf die übrige Wirtschaftstätigkeit und auf das gesamte Gefüge der Preise und Löhne. Getreide stand in der Hierarchie der käuflichen Waren ganz oben. Andere Nahrungsmittel, insbesondere auch Fleisch, rangierten dahinter, weil sie gemessen am aufzuwendenden Einkommensanteil weniger satt machten. Wer schließlich vor der Wahl stand, sich ausreichend mit Getreide zu versorgen oder Kleidung und andere Handwerkswaren zu kaufen, der entschied sich mit großer Wahrscheinlichkeit für Ersteres. Daher hatten die Preise für gewerbliche Waren zwar Anteil an der Preissteigerung, blieben aber ganz deutlich hinter den Getreidepreisen zurück.

Damit verteilten sich auch die Einkommen zwischen der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Erzeugung neu. Während die gewerblich begründeten Einkommen stagnierten oder phasenweise auch sanken, weiteten sich die agrarisch erzeugten Einkünfte aus. Wie sie zwischen bäuerlicher Bevölkerung und Herren verteilt wurden, hing stark davon ab, in welchem Umfang es Grund- und Gutsherren gelang, die Abgaben der Agrarpreisentwicklung anzupassen. Die Entstehung der ostelbischen Gutsherrschaft war eines der Resultate dieser Konstellation, das allerdings, wenn man auf das schon erwähnte Gefälle der Abgabenquoten zwischen West- und Osteuropa blickt, auf den begrenzten Erfolg der grundbesitzenden Herren in der Auseinandersetzung um die Feudalrente hindeutet. Der Bauernkrieg und die ihm vorausgehenden sozialen Unruhen und Proteste zeigen zudem, dass Adel und grundbesitzende Kirche mit Widerstand an dieser Stelle zu rechnen hatten. Im Ergebnis hing für die Herren

viel davon ab, wie die bäuerlichen Besitzrechte und die Struktur der Abgaben beschaffen waren. Besitzrechte hatten Einfluss auf die Möglichkeiten, die Abgaben zu erhöhen oder ihre Zusammensetzung zu verändern. Geldzahlungen der Bauern erwiesen sich in dieser Expansionsphase als unvorteilhaft für die Herren, für Naturalabgaben wie für Fronleistungen gab es natürliche Grenzen. Sie konnten nicht über ein Maß hinaus gesteigert werden, jenseits dessen das notwendig in den bäuerlichen Betrieben zirkulierende Kapital an Saatgut, Futter und Brotgetreide für die Familie unter einen kritischen Stand gedrückt wurde. Das galt auch für die Fronpflichten. Die möglichen Abschöpfungsquoten erwiesen sich daher umso geringer, je kleiner die bäuerlichen Familienbetriebe waren.

Eine weitere wichtige Folge dieser vom Bevölkerungswachstum induzierten Expansionsphasen war, dass – wegen der begrenzten Ressource Land und der Einkommensumschichtungen zwischen Gewerbe- und Agrarsektor – die Zahl der Landlosen deutlich zunahm. Ohnehin wuchs die Anzahl der Kleinstellen meist auf Betreiben der Grundherren, die auf diese Weise den Landesausbau intensivieren und das Abgabevolumen erhöhen wollten. Jetzt kamen in den Dörfern ›Einmieter‹ (Heuerlinge, Insten) hinzu, die allenfalls noch über Gartenanteile, aber über keine Hofstelle mehr verfügten und deswegen auf Einkommen aus Lohnarbeit oder aus gewerblicher Produktion angewiesen waren. Sie stellten das Arbeitskräftereservoir für die Verlagerung gewerblicher Produktion auf das Land und die Protoindustrie dar.

Seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts stieß dieses extensive Wachstum, das auf einem steten Zuwachs an Produktionsfaktoren beruhte, weil Arbeitskraft, Boden und Kapital nur noch mit sinkender Produktivität miteinander verbunden werden konnten, an Grenzen. Das Bevölkerungswachstum nahm ab, die Zuwachsraten sanken. In den mitteleuropäischen Regionen, in denen die Schlachten und Scharmützel des Dreißigjährigen Krieges geschlagen wurden, litten die Menschen unter den Übergriffen der Soldaten und zusätzlich unter Hunger und Seuchen, sodass nicht nur die Zuwächse an Menschen ausblieben, sondern die Bevölkerungszahl sich bis zur Mitte des Jahrhunderts um etwa ein Drittel reduzierte. Damit kippte die ökonomische Wachstumsphase in eine säkulare Kontraktion, in der sich die relevanten Parameter neu ausrichteten und anordneten. Der Getreidepreis sank jetzt kräftiger als die Gewerbepreise. Damit stiegen die Reallöhne. Für die bäuerlichen Wirtschaften standen zusätzliche Flächen zur Verfügung, sodass Grenzertragsböden aus der Bewirtschaftung genommen werden konnten und die Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeit stieg. Das gesamte Agrarprodukt fiel dadurch zwar vorübergehend im Volumen, aber weniger stark als die Nachfrage. Das betraf auch die Abschöpfung durch die grundbesitzenden Herren. Sie war im Volumen tendenziell rückläufig und auch im Anteil am bäuerlichen Ertrag, weil insbesondere dort, wo die Bevölkerung nicht nur nicht mehr wuchs, sondern dezimiert war, die Grundherren eher darüber nachdenken mussten, wie die leerstehenden Hofstellen mit wirtschaftenden Familien besetzt werden konnten, als deren Abgaben zu erhöhen.

Alle diese Faktoren bewirkten zusammen, dass sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts der säkulare Trend erneut umdrehte. In den mitteleuropäischen Verlustgebieten

des Dreißigjährigen Krieges waren die Wachstumsraten der Bevölkerung schon im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts nach oben geschnellt. Der Stellenmechanismus führte zu vorgezogenen Familiengründungen. In anderen Regionen verlief der Zuwachs zunächst langsamer, um allerdings im Verlauf des 18. Jahrhunderts wieder in eine Konstellation der Produktionsfaktoren zu führen, die der des 16. Jahrhunderts ähnlich war, allerdings jetzt auf der Basis einer nochmals gestiegenen Bevölkerungszahl. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ändert sich daran nichts. Die anlaufende Industrialisierung und die sich ankündigende demographische Transition mit sinkender Sterblichkeit und noch stärker zurückgehenden Geburtenraten legten die Grundlage für eine Ökonomie der langfristig steigenden Reallöhne.

Durchschnittswerte ebnen Unterschiede ein. Das ist insbesondere für eine Gesellschaft in Rechnung zu stellen, die Hierarchien als notwendige Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben begriff und damit die ihr zugrunde liegende Ungleichheit der Besitzrechte zum orientierenden Prinzip ihrer Selbstbeschreibungen machte. Bedenkt man allein die Getreidepreise und die Löhne in der gewerblich-handwerklichen Produktion, so wird ersichtlich, dass das 16. wie das 18. Jahrhundert zu den schwierigen Zeiten für große Teile der anwachsenden Zahl der Stadtbewohner in Europa gehörten, auch wenn in den vielen kleinen Ackerbürgerstädten Familien lebten, die häufig noch etwas Landwirtschaft betrieben. Ganz ähnlich erging es der wachsenden Schicht der Landlosen in ihren dörflichen Siedlungen. Auch sie mussten in den Expansionsjahrhunderten mehr Arbeitszeit aufwenden, um ihren Hunger zu stillen. Sie alle traten als Käufer auf den Getreidemärkten auf. Die ebenfalls hohe Zahl an Kleinstellenbesitzern konnte sich in normalen Jahren über die Runden bringen. Sie lebten im Regelfall von Mischeinkommen, die landwirtschaftliche Erzeugung und gewerbliche Löhne kombinierten. Wenn diese Mischung nur von einer Seite her unter moderaten Druck geriet, konnte es gut gehen. Auf der anderen Seite standen stets die Herren samt den großen Bauernfamilien auf den großen und mittleren Anwesen. Sie profitierten von den steigenden Preisen für Getreide. Aber sie stellten zusammen mit den Herren des Adels und der Kirche nur einen kleinen Teil der Bevölkerung. Die Bevölkerung mit wenig Besitz und die Landlosen waren auch unter den günstigeren Bedingungen des 17. Jahrhunderts beispielsweise in den ländlichen Regionen Oberbayerns deutlich in der Überzahl. Sie alle lebten zusammen mit einem Großteil der städtischen Bevölkerung in den Zeiten steigender Getreidepreise in einer prekären Existenz. Deswegen bekamen neben den säkularen Bewegungen der Preise und Löhne die kurzfristigen Schwankungen eine herausragende Bedeutung.

Dann nahmen bei mehrjährigen Ernteausfällen Krisen alten Typs[272] ihren Lauf. Der Hunger, den die Preissteigerungen bei städtischen und ländlichen Unterschichten verursachten, ließ Mangelkrankheiten grassieren, in deren Gefolge ansteckende Krankheiten sich ausbreiteten. Aus Sorge um die Zukunft zeugten die Menschen keine Kinder mehr. Die Sterblichkeit schnellte in wenigen Monaten in die Höhe. Sie betraf

272 Goubert, Demographische Probleme.

vor allem die alten, schwachen Menschen und die Säuglinge und kleineren Kinder. Mit kurzer Zeitverzögerung wurde auch wahrnehmbar, dass die Geburten ausblieben. Weil die Getreidemärkte alle Kaufkraft aufsogen, hatten auch die Handwerker in den Städten der Hungerregionen mit Absatzproblemen zu kämpfen. Diese Abwärts- und Sterbespirale drehte sich so lange, bis eine bessere Ernte in Sicht war. Dann aber änderten sich die Verhältnisse wieder sehr abrupt. Noch bevor die Getreidepreise wieder sanken, wurden Kinder gezeugt und Ehen geschlossen. Vor allem die Bräute waren jetzt deutlich jünger als in den Jahren vor der Krise. Die Lücken im Stellenmechanismus konnten in kurzer Zeit wieder geschlossen werden und mit der nächsten normalen Ernte kehrte auch die Nachfrage für die Gewerbe wieder zurück. Dramatische Hungerkrisen dieser Art gehörten nicht zum Alltag, aber sie waren vom 16. bis zum 18. Jahrhundert häufig genug, um Erfahrungen und Erwartungen jeder Generation aufs Neue zu prägen.

Die ersten, die eine abstraktere und mathematisierbare Modellierung für diese Zusammenhänge formulierten, waren Robert Malthus am Ende des 18. und David Ricardo am Beginn des 19. Jahrhunderts. Der erste sprach davon, dass Menschen sich in exponenziellen Reihen vermehren, die landwirtschaftliche Produktion aber durch Mehrarbeit allenfalls linear gesteigert werden könne. Das setzte voraus, dass Produktivitätsfortschritte nicht möglich seien. Ricardo machte daraus eine Theorie der Grundrente, die vom Grenznutzen der in Grund und Boden investierten Arbeit ausging. Beide Autoren argumentierten mit dem akuten Armutsproblem der englischen Gesellschaft vor Augen und suchten mikroökonomische Vorgänge auf makroökonomische Zusammenhänge hochzurechnen, um Erklärungen und Argumente zu liefern. Ricardo schloss daraus, dass die Reallöhne stets die Tendenz hätten, auf das Existenzminimum der Lohnarbeiter zu sinken.

Wenn ältere Forschungen von einer malthusianischen Ökonomie der Frühen Neuzeit und ihrer Stasis sprechen oder auch von der *Malthusian trap*, dann folgen sie ihnen in dieser Einschätzung. Dann wird aber die nachfolgende Transformation zu einem mystischen Ereignis mit exogenen Ursachen. Adam Smith plädierte jedoch schon in den 1770er-Jahren dafür, dass Wirtschaft von ökonomischen Rationalitäten bestimmt ist und keinen anderen. Deswegen muss zweierlei überlegt werden: Folgt die makroökonomische Bewegung in ihren säkularen Wellen tatsächlich der Mikroökonomie der Krise alten Typs oder werden für die Entwicklung auf der primären Ebene der Differenzierung Ereignisse entscheidend, die zwar in die Logik der malthusianischen Mechanismen passten, aber in der zunehmenden translokalen Integration der Ökonomie zu neuen Effekten führten, weil sich die Rahmenbedingungen änderten? Dabei ist zunächst an die zunehmende regionale und sachliche Differenzierung der ökonomischen Welt und damit verbunden ihre wachsende translokale Integration zu denken. Mit einem Wort: Mit dem Aufbau innerer Komplexität wuchs der Output des Systems.

Eroberung der Welt: Märkte und Entgrenzung der Bedürfnisse

Handel bedeutete in der Frühen Neuzeit die schwierige und mit Gefahren umstellte Überwindung des Raumes für Güter und Menschen. Der Transport verlangte tierische und menschliche Muskelkraft, auf dem Wasser konnten Wind und Strömungen genutzt werden. Über größere Strecken waren auf dem Land daher nur hochpreisige und unverderbliche Güter zu transportieren. Im Normalfall überstieg der Energieverbrauch der Zugtiere die transportierte Kalorienmenge sehr schnell. Nur Wasserwege ermöglichten weiteren und kostengünstigeren Transport für Massengüter. Das gab dem europäischen Handel seit dem Mittelalter eine an den schiffbaren Flüssen orientierte Raumstruktur und konzentrierte die weiterreichenden Handelsverbindungen an den Küstenregionen vom Mittelmeer über den Atlantik bis hinauf in die Nord- und Ostsee. Die Küsten wurden damit auch zum Ausgangspunkt für den transkontinentalen Handel Europas, der sich ab etwa 1450 seit dem Ausgreifen Portugals nach Afrika, der Entdeckung Amerikas und der Erschließung des Seeweges nach Indien in den folgenden hundert Jahren zur tragenden Struktur einer europazentrierten Weltwirtschaft entwickelte. In dieser europäischen Weltwirtschaft, die den amerikanisch-atlantischen Raum mit Indien und Asien verband, entstand eine kapital- und rentabilitätsorientierte Wirtschaftsweise, welche die normativen, kollektivierenden Beschränkungen sprengte, wie sie sich in dem Konzept der Nahrung und des gerechten Preises darstellten. Sie gestaltete das Weltverhältnis der Menschen grundsätzlich neu. An die Stelle der Bindung an eine unberechenbare Natur mit ihren Schwankungen trat die Abhängigkeit von Ereignissen in fernen Räumen und die Kalkulation mit einer gleichfalls unsicheren Zukunft, an die man sich durch Investitionen, Kredite und Verträge gebunden hatte. Diese neue Ökonomie brach mit der Bedarfsorientierung, erhob die Grenzenlosigkeit der menschlichen Bedürfnisse und damit die Unterwerfung der belebten und unbelebten Natur zum Prinzip.[273] Mit den aus den Kolonien nach Europa geschafften Gütern ermöglichte sie einen grundlegenden Wandel des Konsums nicht nur bei den europäischen Eliten, sondern im Verlauf des 18. Jahrhunderts auch bei Mittel- und Unterschichten. Die Weltwirtschaft der Frühen Neuzeit bildete den Inkubationsraum für die europäische Verkehrswirtschaft des 19. Jahrhunderts mit industrieller Massenproduktion.

273 Im Verlauf des 18. Jahrhunderts wenigstens den Tieren gegenüber mit zunehmend schlechtem Gewissen: Thomas, Man and Natural World. Man wird mit Blick auf das oben dargestellte Bevölkerungswachstum hinzufügen müssen: Es war auch eine Reaktion auf die (freilich kulturell überformte) Natur der biologischen Reproduktion des Menschen. Der bevorstehende Eintritt ins Anthropozän lässt sich restlos weder auf Habgier noch auf Unvernunft zurückrechnen. Wer die Reintegration der Natur in das historische Beobachtungsfeld fordert (z. B. Maß, Zukünftige Vergangenheiten, S. 28-40), der sollte die Unterscheidung Natur/Kultur nicht halbieren, indem die Natur des Menschen übersehen oder die Natur zum Akteur in der Soziosphäre gemacht wird. Vermutlich wird man, wie auch in anderen Fällen, eine neue Differenz zum Ausgangspunkt nehmen müssen, um die Interferenzen zwischen Bio- und Soziosphäre angemessen zum Ausdruck zu bringen. Vgl. Luhmann, Frauen, Männer.

Mit der europäischen Urbanisierung war ein lokaler und regionaler Handel mit Nahrungsmitteln und anderen Gütern des täglichen Bedarfs entstanden. Er verband die in den Städten zusammenlebenden Menschen mit ihrem Umland, versorgte sie mit Nahrungsmitteln, die auf Wochenmärkten meist unter obrigkeitlicher Regulierung und Aufsicht verkauft wurden. Das Wachstum größerer Städte war entscheidend daran gebunden, dass die Getreideversorgung nicht nur auf dem Land mit Fuhrwerken möglich war, sondern Wasserwege zur Verfügung standen. Allein Paris benötigte im 18. Jahrhundert für seine Versorgung mit Nahrungsmitteln einen landwirtschaftlichen Erzeugergürtel von wenigstens 250 Kilometern. Ende des 16. Jahrhunderts kalkulierte ein italienischer Kaufmann, dass die Versorgung toskanischer Städte mit polnischem Getreide dessen Preis vervierfachen würde. Die Distribution hochwertiger gewerblicher Güter und nicht verderblicher, d. h. noch lebendiger oder konservierbarer Lebensmittel erfolgte auf Jahrmärkten, die auch mehrmals im Jahr abgehalten werden konnten, deren Kennzeichen aber insgesamt eine deutliche Spezialisierung auf jeweils bestimmte Produkte wie Pferde, Rindvieh, Federvieh, Textilien, Eisen- oder Töpferwaren war. Das führte in einer Gesellschaft der dünnen und langsamen Nachrichtenströme zu produktbezogener Konkurrenz und ermöglichte durch den direkten Vergleich vor Ort eine für die Käufer nachvollziehbare Preisbildung. Preisgesteuerter Warentausch war unter diesen Bedingungen auf Anwesenheit und Präsenz angewiesen. Verkäufer und Käufer mussten sich gegenübertreten und die Waren mussten zur Inaugenscheinnahme und Prüfung bereitliegen. In größeren Städten wie Hamburg oder Augsburg wurden so das Jahr über wenigstens zwanzig verschiedene Märkte abgehalten. Auf diesen Märkten versorgte sich auch die ländliche Bevölkerung des Umlands, soweit man anreisen konnte. Entlegenere Gebiete mussten durch den Detailhandel der Hausierer versorgt werden.

Der Umschlag von Fernhandelsgütern erfolgte auf Messen. Fester etabliert waren seit dem 15. Jahrhundert die Messen der Champagne. Lyon gewann ebenfalls seit dieser Zeit an Bedeutung. Weitere Messen wurden in Paris und Genf gehalten. In den Niederlanden entwickelten sich Brügge, Ypern, Gent und Antwerpen zu wichtigen Umschlagplätzen für Fernhandelswaren. Antwerpen fungierte bis zu seiner Eroberung durch die Spanier 1585 als wichtigster Stapelplatz englischer Fernhandelskaufleute auf dem Kontinent. Im Reich hielt Frankfurt seit 1330 jährlich zwei Messen ab. Sie waren Bestandteil eines oberdeutschen Fernhandels- und Messesystems, das zusätzlich noch Worms, Straßburg, Nördlingen und Zurzach umfasste und mit Linz und Bozen in und über die Alpen reichte. Größere Messeplätze in Spanien entwickelten sich erst im Verlauf des 16. Jahrhunderts: Medina del Campo, Medina del Rioseco, Villalón.

Wochen-, Jahrmärkte und Messen waren zeitlich und räumlich festgelegte Orte des Güterhandels. Ihre Veranstaltung bedurfte der obrigkeitlichen Privilegierung. Fürsten, Monarchen und andere Obrigkeiten mit entsprechenden Herrschaftsrechten verliehen Marktrechte und vergaben an Städte das Recht, Messen abzuhalten. Einer der Gründe dafür war, dass man auf diese Weise Waren- und Güterströme so lenken konnte, dass sie über die eigenen Zollstationen liefen. Die Hierarchie profitierte von

der geldgetriebenen Zirkulation und wollte sie gleichzeitig unter Kontrolle halten. Man misstraute der Knappheitskommunikation des Geldes und der Wirkung der Märkte.

Es gab aber seit dem 15. Jahrhundert auch schon Orte des permanenten Handels. Seit 1409 verfügten die Kaufleute in Brügge über ein Haus, in dem sie sich regelmäßig und kontinuierlich zur Abwicklung ihrer Geschäfte trafen. Antwerpen folgte mit einer solchen Einrichtung 1460, Lyon 1462; Toulouse (1546) und Rouen (1566) dann im 16. Jahrhundert, Paris erst 1724. Der Londoner *Royal Exchange* eröffnete 1570. Man nannte diese Plätze Börsen. In den deutschen Handelsstädten an Nord- und Ostsee etablierten sich Börsen erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts: Hamburg 1588, Lübeck 1605, Bremen und Königsberg 1630. In Wien eröffnete eine Börse im Jahr 1753. In Börsen wurde meist beides gehandelt: Waren und Effekten, d. h. in den Anfängen verzinsliche Papiere, dann später Wechsel und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auch Aktien. In Börsen entwickelte sich ein Markt hoher Abstraktion. Die dort gehandelten Güter waren nicht präsent. Sie wurden nach Mengen- und Qualitätsangaben verkauft und gekauft. Werte, wie sie durch Namenspapiere (Schuldverschreibungen, Rentenpapiere), Wechsel oder Aktien repräsentiert wurden, waren ebenfalls in Form von ›Urkunden‹ gegenwärtig, auf denen Zahlungsansprüche festgehalten waren, über die ein Verkäufer verfügte und die der Käufer künftig zu erwarten hatte. Handelstätigkeiten diesen Abstraktionsgrades setzten hohe Formalisierung, sehr verlässlich abgesicherte Regulierung voraus, um die Kosten der Übertragung von Verfügungsrechten niedrig und die Risiken, die man dabei einging, kalkulierbar zu halten.

Personenvertrauen, wie es den Handel lange Zeit geprägt hatte, wurde auf diese Weise nach und nach durch Systemvertrauen ersetzt.[274] Die rechtlichen Voraussetzungen dafür nahmen erst seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Gestalt an, als Wechselordnungen erlassen wurden und man daran ging, den Bankrott zu reglementieren. Diese Tendenz zur Virtualisierung von Handelsbeziehungen machte auch vor den Messen schließlich nicht halt. Sie verloren seit Ende des 17. Jahrhunderts an Bedeutung für den Umsatz von Kolonialwaren. Kaufleute verzichteten zunehmend auf den direkten Kontakt miteinander, um Geschäfte abzuschließen. Sie verließen sich auf Handelskorrespondenzen, Musterbücher, normierte Qualitätsklassifizierungen, um selbst über Distanzen hinweg Geschäfte zu tätigen. Oder sie beauftragten Kommissionäre, an anderen Orten für sie entweder auf eigene Rechnung oder die des Auftraggebers Geschäfte zu tätigen. Je raumgreifender der Handel im Verlauf der Frühen Neuzeit wurde, desto entpersonalisierter, medienvermittelter und abstrakter gestaltete er sich. Der Handel emanzipierte sich von Anwesenheit und Warenpräsenz. Desto mehr löste sich auch die ursprüngliche Bindung an einen Ort auf. Als der französische Befürworter des Getreidefernhandels A. R. Jacques Turgot sich in der *Encyclopédie* zum Thema Markt äußerte, setzte er sich für einen nicht mehr ortsgebundenen Handel in einem nicht mehr durch Privilegien gegliederten, sondern grenzenlosen und

274 Vgl. Kap. I. III. 4.

ökonomisch homogen gedachten Raum ein. Als Vorbild diente ihm hierfür Holland. Dort gebe es keine Messen mehr, dafür aber einen Handel ohne Schranken und einen allzeit gegenwärtigen Markt.

Der Warenhandel der Frühen Neuzeit führte allenfalls auf der lokalen Ebene zu einer nachvollziehbaren Marktintegration, bei der die Preise sich zwischen dem Ort der Produktion und dem Ort des Verkaufs nicht nur annäherten, sondern sich auch in spürbarer Abhängigkeit voneinander bewegten. Dem standen die höheren Transportkosten entgegen. Selbst im gut organisierten und kaum reglementierten Getreidehandel um London lag die Korrelation der Preise jenseits einer Entfernung von 200 Kilometern im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts unter 80 %. Bei anderen Produkten in anderen Gegenden blieben die Märkte weit weniger funktionstüchtig. Diese Situation machte es relativ einfach, Spekulationsgewinne zu erzielen, und man versteht unter diesen Umständen, warum Kaufleute den Verdacht des Wuchers kaum loswerden konnten. Wenn der Handel also der Funktion, durch konkurrenzgesteuerte Distribution von Gütern Druck auf deren Gestehungskosten auszuüben,[275] vorerst nur bedingt gerecht werden konnte, so unterstützte er doch raumbezogene ökonomische und soziale Funktionsdifferenzierung, die dann in eine ökonomisch integrierte Arbeitsteilung führte. In der Konzentration der verarbeitenden Gewerbe für höherwertige Produkte in den Städten schlug sie sich bereits nieder oder in der regionalen Spezialisierung und Konzentration auf bestimmte Produkte der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Handel kommt durch Unterschiede in Gang, die sich zu örtlicher oder regionaler Arbeitsteilung verfestigen, aus der sich dann Effizienzgewinne ergeben. Weinbau ließ sich in bestimmten Gegenden nicht mit Getreidebau kombinieren. Der intensive Getreidebau, den die hohe Nachfrage in Großstädten wie Paris hervorbrachte, führte dazu, dass in der Bretagne, der Auvergne und der Normandie die Viehzucht dominierte. In England lässt sich diese regionale Differenzierung zwischen Ackerbau und Viehwirtschaft ebenfalls feststellen. Auch Gewerbe – insbesondere die Textilproduktion und die Metallverarbeitung – konzentrierten sich auf diese Weise regional und bedurften deswegen der translokalen Handelsintegration meist mit angrenzenden Regionen. So versorgten sich die dichtbesiedelten Gegenden der Textilproduktion um St. Gallen und im Berner Oberland im 17. und im 18. Jahrhundert mit Getreide vom nördlichen Bodensee und aus Oberschwaben. Für rund 30 000 Menschen wurde jährlich Getreide über das Schwäbische Meer verbracht. Der überregionale und interkontinentale Fernhandel hatte in globaler Dimension eine Arbeitsteilung dieser Art aus regionaler Spezialisierung zur Voraussetzung wie zur Folge.

275 Zu dieser Funktion des Marktes als innerer Umwelt, der die wirtschaftlichen Akteure wie Haushalte und Unternehmen entscheidungsrelevante Informationen entnehmen können, vgl. oben Kap. II. III. 3.

Bis ins 14. Jahrhundert waren die Handelsbeziehungen im Raum Eurasiens fragmentiert und auch von keiner integrierten Infrastruktur getragen. Das änderte sich mit dem militärisch erkämpften Aufstieg Venedigs zur dominierenden Metropole des Levantehandels im Verlauf des 14. Jahrhunderts. Neben Gewürzen – hauptsächlich Pfeffer – bezog man vorwiegend Seide und Baumwolle aus den Häfen im östlichen Mittelmeer, dort wo die Karawanen endeten, mit denen die Güter von arabischen Händlern herangeschafft worden waren. Im 16. Jahrhundert konnten sich auch Städte wie Neapel, Messina und Ancona in diesem Geschäft etablieren. Im westlichen Mittelmeer zirkulierten die Waren im Dreieck zwischen Sizilien, Genua und Katalonien mit festen Verbindungen nach Nordafrika. Tunis war ein wichtiger Umschlagplatz. Über Mailand und die Alpenpässe waren diese mediterrane Welt und ihr Handel mit den Städten und Regionen nördlich der Alpen verbunden. Mit der Expansion des Osmanischen Reiches seit den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts geriet der christliche Mittelmeerhandel zunehmend unter Druck durch militärische Bedrohung und die Konkurrenz muslimischer Händler. Die intensive Suche nach einem Seeweg nach Indien, die Portugal und Spanien außerhalb des Mittelmeeres begannen, erhielt durch diese christlich-islamische Konfrontation einen wichtigen Antrieb.

Während das Mittelmeer ein Handelsraum der Luxusgüter war, etablierte sich zwischen den Küsten von Nord- und Ostsee seit dem Spätmittelalter ein transregionaler Massengüterhandel mit Nahrungsmitteln. Gekauft und verkauft wurden hauptsächlich Getreide, dann Fisch, Salz sowie Wein und Talg. Hinzu kam Holz als Baumaterial für Häuser und Schiffe. Die Kaufleute, die diesen Austausch betrieben, waren über Verträge in einer Hanse miteinander verbunden, in denen Zölle, Geleit- und Stapelrechte festgelegt waren, um die Sicherheit des Warenverkehrs und der Zahlungen zu gewährleisten. Der Hanse gehörten rund einhundert Städte an. Damit umspannte sie den gesamten Raum vom Süden Englands über die spanischen Niederlande und Norddeutschland bis ins Baltikum in einem Netz des durch Gebräuche und Absprachen geregelten Warentausches.

Diese Konstellation war durch die beiden großen Binnenmeere im Norden und im Süden Europas getragen. Der Atlantik war bis dahin nur peripher einbezogen. Das veränderte sich durch die Entdeckung Amerikas durch Christoph Columbus 1492 und des Seeweges nach Indien durch Vasco da Gama 1487/88. Vorausgegangen war dem das von Portugal und Spanien in Konkurrenz betriebene Ausgreifen nach Afrika und auf die Inseln der Azoren vor der nordwestafrikanischen Küste, in dessen Verlauf hochseetaugliche Segelschiffe und die notwendigen Techniken des Navigierens mithilfe der Sterne und des Kompasses entwickelt worden waren. Die europäische Weltwirtschaft weitete sich dadurch nicht nur erheblich aus, sie wurde auch auf ein neues Fundament gestellt und veränderte sich dadurch auch in ihrer ökonomischen Charakteristik grundlegend. Dieses neue Fundament bestand aus zwei Säulen: territorialer Herrschaft zum einen und dem Einbezug einer neuen Gruppe von Handelsgütern, die auch als Produktionsfaktoren fungierten, zum anderen.

Die Kronen Spaniens und Portugals, die dieses Ausgreifen in die Welt zunächst betrieben, begriffen diese Expansion von Anfang an als territoriale Erweiterung, die Herrschaftsrechte über die in den eroberten Gebieten lebenden Menschen einschloss. Diese Exterritorialität und der Umstand, dass man in den eroberten Gebieten Heiden vorfand, waren Gründe, warum der Handel hier von den Restriktionen der Gemeinwohlorientierung und des gerechten Preises kaum berührt wurde. Mit der Erweiterung in den atlantischen Raum und nach Asien verband sich die Handelsintegration mit einer imperialen Dynamik konkurrierender Herrschaftseinheiten und erschloss auf diese Weise die Energien, die der Konkurrenz der sich formierenden europäischen Staatsgebilde entsprangen, auch für die ökonomische Entwicklung. Obwohl die päpstliche Bulle von 1493 und der Vertrag von Tordesillas aus dem gleichen Jahr diese Herrschaft über neue Territorien und Menschen der außereuropäischen Welt zwischen Spanien und Portugal aufteilen und gleichzeitig auch für beide Kronen monopolisieren sollten, beschleunigte gerade die territorial-imperiale Dimension des Geschehens den Einbezug der übrigen Atlantikanrainer in die Eroberung der Welt. Im Jahr 1540 errichtete Frankreich eine Kolonie in Quebec, die dann nach und nach zur *Nouvelle France* ausgebaut wurde. Im Jahr 1578 installierte Elisabeth I. einen Vizekönig an der nordamerikanischen Küste. Ab 1609 hatten die niederländischen Provinzen sich so viel Freiraum erkämpft, dass sie sich an diesem Wettlauf mit einer bewaffneten Handelsflotte beteiligen konnten, die sehr schnell in der Karibik, in Südamerika und Asien zum ernsten Konkurrenten für die schon etablierten Mächte wurde und sie seit der Mitte des Jahrhunderts, als die spanische Herrschaft 1648 endgültig abgeschüttelt war, überflügelte. Auf diese Weise trieb die Staatenkonkurrenz die verkehrswirtschaftliche Integration Europas voran, weil sie die Verlagerung der Handelszentren aus dem Mittelmeer heraus in den Atlantik und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Verschiebung an die nordwesteuropäische Atlantikküste beförderte. Damit waren die bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts getrennten Warenströme des mediterran-atlantischen und des nordatlantisch-baltischen Raumes miteinander verbunden und konnten auch ökonomisch ineinandergreifen.

Die handelsimperiale Erschließung der nichteuropäischen Welt verlief nach unterschiedlichen Mustern, je nach Verfasstheit der Gesellschaften, auf die man traf. Die erste und ursprüngliche Form der europäischen Expansion waren die portugiesischen und spanischen Rauberoberungen in der Alten und Neuen Welt. Sie setzten ein starkes Gefälle an militärisch-technischen Möglichkeiten voraus. Es erlaubte, die eroberten Gebiete als bloße Reservoire von Menschen, Edelmetallen und anderen nützlichen Naturprodukten zu behandeln, die man einem ökonomischen und mit Gewalt stabilisierten Ausbeutungsverhältnis unterwarf. Auf diese Weise entstanden die Afrika einbeziehenden Herrschaftskolonien hauptsächlich Spaniens und Portugals in Mittel- und Südamerika. Wenn die erschlossenen Gebiete nicht genügend natürliche Ressourcen wie Edelmetalle oder auch Menschen boten und zusätzlich ebenfalls merkliche Unterschiede der Macht und der Zivilisation gegeben waren, kam es zur Siedlungskolonisation. Die ökonomische Rentabilität ergab sich aus der Arbeit von

Siedlern, mit denen man Handel treiben konnte. Die indigene Bevölkerung wurde vertrieben oder vernichtet, soweit sie sich nicht dazu eignete, versklavt zu werden. Die in einem symbiotischen Wildbeuterverhältnis gestaltete Siedlung im französischen Kanada erwies sich ökonomisch nicht als Erfolgsmodell und blieb der englischen Siedlungskolonisation weit unterlegen. Als die Portugiesen zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Kalikut auf eine technisch und ihren sozialen Strukturen und kulturellen Möglichkeiten kaum zurückstehende Gesellschaft trafen, entschied sich rasch, dass der kriegerische Handelsimperialismus der Europäer sich auf Stützpunktkolonisation und die Kooperation mit den etablierten Machthabern würde beschränken müssen. Das wurde noch deutlicher, als seit Mitte des 16. Jahrhunderts die Kaiserreiche Japans und Chinas von den bewaffneten Handelsflotten der Europäer erreicht wurden. Die englische Präsenz in Indien gestaltete sich bis ins letzte Drittel des 18. Jahrhunderts nach dem gleichen Muster und die Vereinigten Provinzen der Niederlande erhoben diese Art der ökonomischen Erschließung der asiatisch-pazifischen Welt ohnehin zum Prinzip. Es dominierte damit auf dem indischen Subkontinent der Tausch vor dem Raub und bis ins 18. Jahrhundert auch vor der territorialen Eroberung. Man okkupierte freilich auch hier bestehende Warenströme, verdrängte die indigenen Händler mit militärischer Gewalt und installierte neue Handelsverbindungen in der Hand europäischer Kaufleute.

In Bewegung gesetzt und gehalten wurden diese Waren-, Geld- und Kreditströme durch das zu hohen Risiken bereite Gewinnstreben europäischer Investoren – Kaufleute, Adelige und Herrscher stellten die Hauptgruppen – und durch die Nachfrage zunächst der europäischen Oberschichten nach Luxuswaren wie Seide, Porzellan und Gewürzen, dann seit dem 18. Jahrhundert auch durch Kaufkraft von breiteren Schichten in der städtischen und ländlichen Bevölkerung, die Genussmittel wie Zucker, Tee, Kakao, Tabak und Rohstoffe wie Baumwolle zu Handelswaren größeren Volumens aufsteigen ließen. Von zwei besonderen Gütern erhielten die Ströme der Waren und des Geldes in der europazentrierten Weltwirtschaft zusätzlichen Antrieb und Struktur: Edelmetalle und Sklaven.

Anfangs waren es reine Raubgewinne an Gold, die Europa erreichten. Das hielt durch die Eroberung des Inkareiches bis etwa 1550 an. Bereits seit den 1530er-Jahren wurde Silber, das sehr früh schon in den Minen der Anden mit Menschenleben vernichtenden Methoden abgebaut wurde, immer wichtiger. Seit den 1560er-Jahren lag der Anteil des Silbers an den spanischen Edelmetallimporten bei rund 90 %. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erreichten pro Jahrzehnt rund 2000 Tonnen Silber die Häfen Europas, nach einem Einbruch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stieg die Menge dann in den anschließenden fünf Jahrzehnten schon auf rund 3300 Tonnen des Münzmetalls. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erreichte die Silberproduktion in der Neuen Welt bereits über 4000 Tonnen pro Jahrzehnt und verdoppelte sich bis 1800 noch einmal. Auch wenn man die hohen Kosten für Transport und den Abbau des Silbers und seine Gewinnung mithilfe von Quecksilber in Rechnung stellt, bedeutete dieser Edelmetallzufluss – man muss die geringeren Mengen

des Goldes noch hinzuaddieren – einen steten Strom an zusätzlicher Kaufkraft, der Europa erreichte. Er hatte im 16. Jahrhundert noch inflationäres Potenzial, weil offenkundig die Warenzirkulation erst mitwachsen musste. Als dies geschehen war, bildete der Edelmetallzufluss im 17. und 18. Jahrhundert das Kaufkraftgegengewicht für zwei Kreisläufe der Weltwirtschaft, die sich in den Vereinigten Niederlanden, ihrem Stapelsystem und ihren Handelsgesellschaften überschnitten. Spanien erwarb mit seinem Silber von den Niederländern Handelsgüter sowie Nahrungsmittel und setzte die dortigen Kaufleute auf diese Weise instand, in Asien Waren einzukaufen, die dann in Europa weitergehandelt werden konnten. Die Gewinne, die in diesem doppelten Kreislauf realisiert werden konnten, waren lange hoch genug, um alle Risiken des Seeverkehrs und die Verluste durch Piraterie abzufedern. Sie wären ohne das Edelmetall der Neuen Welt nicht zu realisieren gewesen, weil in Asien nahezu kein Bedarf für europäische Waren bestand.

Zur zweiten, die europäische Weltwirtschaft antreibenden und strukturierenden Ware wurden im 17. Jahrhundert die Sklaven aus Afrika. Auf dem Sklavenhandel gründete der »Menschenkapitalismus«[276] des atlantischen Dreieckshandels. Während die Edelmetallgewinnung in Südamerika weitgehend mit versklavter indigener Bevölkerung bewerkstelligt wurde, baute sich in der Karibik ein massiver Mangel an Arbeitskraft auf, als die Spanier in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts von den Niederlanden, Frankreich und England von allen Inseln mit Ausnahme Kubas vertrieben worden waren und dort zuerst Tabak- und anschließend Zuckerrohrplantagen von niederländischen Kaufleuten installiert wurden. Einheimische Arbeitskräfte standen dafür nicht zur Verfügung. Die indigene Bevölkerung war weitgehend den von den Europäern mitgebrachten Krankheiten zum Opfer gefallen oder ermordet worden. Während der Tabak noch überwiegend mit europäischen Arbeitskräften erzeugt wurde, die sich in Schuldknechtschaft gegeben hatten, um ihre Überfahrt zu finanzieren *(indentured servants)*, stellten die Betreiber der Zuckerrohrplantagen auf Sklavenwirtschaft um. Der von den Portugiesen und Spaniern mit Sklaven von der afrikanischen Westküste schon im 16. Jahrhundert etablierte Handel nach Europa änderte seine Richtung und verlief seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts über den Atlantik nach Westen zunächst in brasilianische und karibische Häfen und dann, als die südlichen Pflanzerkolonien der Engländer mit Tabak-, Baumwoll- und Zuckerrohrplantagen etabliert waren, auch dorthin. Seit 1640 wurden die spanischen Monopollizenzen des Sklavenhandels auch an Handelskompanien anderer Mächte verkauft, sodass ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts neben den Portugiesen die Niederländer, England und Frankreich in diesem Geschäft tätig waren. Im 18. Jahrhundert entfiel auf englische Sklavenschiffe ein Handelsanteil von 41 %, Portugal folgte mit 29 %, Frankreich mit 19 und schließlich Handelsunternehmen der Vereinigten Niederlande mit 6 %. Die wichtigsten Häfen für den Sklavenhandel im atlantischen Norden wurden London, Bristol und Liverpool, dann folgten Nantes, Bordeaux und neben La Rochelle auch Le Havre. Es wurden insgesamt rund 40 000 Sklavenfahrten durchgeführt, in denen

276 Eltis u. a., Slave Prices; vgl. Testart, L'Institution de l'Esclavage, S. 75-115.

etwa 11 Mio. Menschen aus Afrika in die Neue Welt verschleppt und verkauft wurden. Der Höhepunkt lag dabei im 18. Jahrhundert, in dessen Verlauf etwa die Hälfte aller Sklaven gehandelt wurde.

Die Sklavenschiffe bewegten sich in einem Dreieck. Sie starteten in den europäischen Häfen, beladen mit europäischen und indischen Manufakturwaren wie Waffen, Tabak, Alkohol, Glasperlen und Kaurimuscheln. Archäologen wiesen jüngst nach, dass auch in größerem Umfang Kupfer und andere Metalle darunter waren. Mit diesen Gütern wurden an der afrikanischen Westküste in einem komplizierten und ritualisierten Handel Menschen eingekauft. Die *terms of trade* wurden dabei nicht von den Europäern, sondern von den Sklavenhändlern und den lokalen Herren, wie etwa dem König von Dahomé, bestimmt. Nach einem quälenden und für viele Afrikaner todbringenden Transfer über den Atlantik verkaufte man diese Menschen auf den Sklavenmärkten Mittelamerikas wiederum im Tausch gegen Naturalien. Nach einer etwa anderthalbjährigen Fahrt luden die Schiffe aus der Neuen Welt in den europäischen Häfen amerikanische Exportgüter aus: neben Edelmetallen hauptsächlich Zucker, Rum, Tabak, Kakao, Indigo und auch Kaffee. Dem Handelsvolumen nach war das transatlantische Dreieck wichtiger als der europäische Handel mit Asien, das zeigen allein die Wachstumsraten im Sklavenhandel. Er wuchs etwa doppelt so schnell (2,1 %) wie der gesamteuropäische Fernhandel. Die Dominanz im europäischen Dreieck war daher ein wesentlicher Grund dafür, dass das den atlantischen Raum und Asien umspannende Handelsimperium Londons in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts die Handelsmacht der Vereinigten Niederlande überflügeln konnte. Die Niederländer hatten die Fernhandelsströme seit den 1590er-Jahren dominiert und damit das spanisch-portugiesische Handelsimperium verdrängt.

In dieser Abfolge der drei dominierenden Handelsimperien vollzog sich bis ins 18. Jahrhundert die Verlagerung der ökonomischen Dynamik in eine Region, die von den Vereinigten Niederlanden bis nach England und Wales reichte. Dabei wurde der Handel mit der Karibik und den britischen Siedlerkolonien in Nordamerika immer wichtiger. Am Beginn der 1770er-Jahre wurden rund 40 % des britischen Fernhandels im Atlantik abgewickelt. Trotzdem blieb der gesamteuropäische Fernhandel bis ins 19. Jahrhundert dem Volumen nach doppelt so stark wie der Asien- und der Transatlantikhandel zusammen.

Die außereuropäischen Regionen der europäischen Weltwirtschaft trugen daher wesentlich dazu bei, die großräumige und produktbezogene ökonomische Differenzierung in Europa voranzutreiben. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts entstand in der europäischen Weltwirtschaft zwischen Flandern und Südengland ein Zentrum mit hoher Bevölkerungsdichte, hoher Verstädterung, geprägt durch kapitalintensive gewerbliche und landwirtschaftliche Produktion, in der freie Lohnarbeit bereits eine hohe Bedeutung hatte. In der Landwirtschaft etablierte sich in diesem Raum ein arbeitsteiliges Verhältnis zwischen Gebieten des überwiegenden Feldbaus und der dominierenden Viehzucht. Mit dieser Kernzone waren durch Handelsverbindungen periphere Regionen Mittel- und Osteuropas verbunden, in denen Getreide und Fleisch

für die Kernzone produziert wurden. Sie waren weitaus dünner besiedelt, die Produktion in Landwirtschaft und Gewerbe extensiver. Zur Peripherie gehörten auch die Gebiete in der Neuen Welt, aus denen die Zentralregion Rohstoffe wie Gold und Silber, Holz und Baumwolle bezog. Das Mittelmeer wurde zum ökonomischen Verlierer dieser neuen Konstellation. Das ehemals dort angesiedelte Gewerbe, das für überregionale Märkte produziert hatte, verschwand. Italien und die iberische Halbinsel entwickelten sich seit dem 17. Jahrhundert zu landwirtschaftlich dominierten Regionen zurück. Der unterschiedlichen Kapitalintensität in der Kernzone und den peripheren Regionen entsprechend lassen sich in den jeweils weltwirtschaftlich relevanten Produktionssektoren auch unterschiedliche Arbeitsverhältnisse feststellen: In der Peripherie überwogen Sklaverei, erzwungene Lohnarbeit und Leibeigenschaft. Im Zentrum findet man Lohnarbeit, freie Pachtverhältnisse und freie Kleinproduzenten in Landwirtschaft und Gewerbe. In den sich reagrarisierenden Regionen des Südens stellte die Teilpacht eine Zwischenform zwischen herrschaftlich gebundener Arbeit und freier Pacht dar.

Die strukturellen Unterschiede in der europäischen Weltwirtschaft waren keine Ausgeburten marxistischer oder systemfunktionalistischer Phantasie, wie neuerdings gegen Wallerstein wieder vorgebracht wird,[277] sondern Voraussetzungen wie Ergebnis einer geldgetriebenen Verkehrswirtschaft mit Märkten, die regionale Produktivitätsunterschiede miteinander verbanden. Das Gewaltpotenzial feudaler Herrschaft stützte diese Strukturen. Gewinnträchtige Kostengefälle ließen sich anders kaum realisieren. Das Kapital der europäischen Fernhandelskaufleute hatte seit dem 16. Jahrhundert transkontinental vorhandene Zonen unterschiedlicher Produktionsschwerpunkte, unterschiedlicher Kapitalintensität, differenter Faktorkosten und Arbeitsorganisation durch Handel miteinander verbunden. Es entstanden so aus Unterschieden Gefälle, mit denen sich Gewinne machen ließen. Die zum Teil geringfügigen Ausgangsdifferenzen verfestigten sich zur Arbeitsteilung mit gegenseitig sich bedingenden Güter- und Kapitalströmen. Aus solchen sektoralen Zusammenhängen folgte noch keine übergreifende Marktintegration. Deswegen entwickelte sich im weltwirtschaftlichen Maßstab zunächst wenig Dynamik zur Angleichung der Gefälle an Produktivität und Kapitalintensität. Die aus dem Renditevergleich entstehende Dynamik samt der Gewinne konzentrierten sich in den Zonen selbst und translokal beim Handel. Wo Gefälle und Differenzen für das Kapital der Händler und Kaufleute nicht zu finden waren, wurden sie geschaffen, wie sich in der Entstehung protoindustrieller Regionen der Gewerbeproduktion verfolgen lässt.

Die Verlagerung gewerblicher Produktion aus den Städten hinaus in ländliche Regionen hatte bereits im Spätmittelalter eingesetzt. Sie betraf in erster Linie Textilien und – seltener – Kleineisenwaren sowie andere Produkte, für die es eine Massennachfrage gab und die wegen ihrer Unverderblichkeit auch überregional zu vermarkten waren. Die auf dem Land tätigen Textilproduzenten und Hersteller von Nadeln oder Nägeln waren der zünftischen Aufsicht über Produktionsmengen, Form und Qualität

277 Zuletzt Behringer, Großer Aufbruch, S. 61 f., 515 f.

der Produkte häufig entzogen. Deswegen interessierten sich Kaufleute für diese ländlichen Gewerbe und ihre Produkte und schossen dort Geld ein. Die einfachste Form dieser Unterstützung geschah im sogenannten Kaufsystem, bei dem Händler die Produktion im großen Stil aufkauften und sie dann auf eigenes Risiko überregional vermarkteten. Die differenzierten Anforderungen translokaler und transregionaler Märkte und die damit verbundenen Risiken legten es den Kaufleuten nahe, sich nicht nur um den Absatz, sondern auch um die Produktion zu kümmern. Daraus entstand das Verlagssystem, das die ländliche Gewerbeproduktion spätestens seit dem 17. Jahrhundert kennzeichnete. Händler versorgten die Produzenten im Vorschuss mit Rohmaterialien oder Halbfertigprodukten, stellten zum Teil gegen Miete die Arbeitsgeräte und übernahmen den Absatz der fertigen Produkte zu Preisen, in denen die Vorschüsse und eventuelle Mieten der Arbeitsgeräte eingerechnet waren. Verlegerkaufleute konnten auf diese Weise Einfluss auf produzierte Mengen, Qualität und Gestaltung der Produkte nehmen und so flexibel auf Marktlagen reagieren. Aus selbstständigen Gewerbetreibenden wurden allerdings umgekehrt auf diese Weise Arbeiter, die in Abhängigkeit vom Handelskapital Lohnarbeit verrichteten, jedenfalls dann, wenn ihnen auch die Webstühle und Werkzeuge nicht mehr gehörten.

Weil es sich bei den Produkten der ländlichen Gewerbe um Massenwaren handelte, deren Absatz nicht wie die Erzeugnisse der spezialisierten städtischen Handwerker von der Kaufkraft der Oberschichten abhing, sondern von lohnfundierten Einkommen in den unteren Schichten, prosperierten ländliche Gewerbe nicht so sehr in den Phasen des starken Bevölkerungswachstums, in denen die Reallöhne sanken, sondern in Zeiten des Bevölkerungsrückgangs und der sinkenden Getreidepreise, in denen die Kaufkraft von Lohneinkommen stieg. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden auf diese Weise die ländliche Leinenproduktion in Ostwestfalen und das Wollgewerbe in Yorkshire oder die Textilproduktion im Zürcher Oberland. Diese Konjunktur der ländlichen Textilproduktion war auch ein Aufschwung für die ländlichen Weber und Färber in Flandern und Brabant, wo man schon im Spätmittelalter begonnen hatte, leichte Wollstoffe *(new draperies)* zu fertigen. Sie hatten die schweren Mischgewebe aus Leinen und Baumwolle (Barchent), wie sie in Venedig und Florenz hergestellt wurden, weitgehend aus der Verfertigung von Kleidungsstücken verdrängt, weil sie nicht nur leichter und geschmeidiger waren, sondern auch billiger. Die Barchentwebereien in den italienischen Städten, aber beispielsweise auch in Augsburg, verfielen im 17. Jahrhundert daher in dramatischer Weise.

In die ländliche Gewerbeproduktion zog es die landarmen und landlosen Unterschichten. Sie konnten hier Familieneinkommen realisieren, die höher und sicherer waren als im Taglohn oder in der landwirtschaftlichen Saisonarbeit. Sofern es sich um Mischeinkommen aus einer kleinen Landwirtschaft und der Gewerbeproduktion handelte, waren sie auch unempfindlicher gegen die konjunkturbedingten Kaufkraft- und Einkommensverschiebungen zwischen agrarischem und gewerblichem Sektor. Das protoindustrielle Heimgewerbe wurde im Familienbetrieb erledigt, auch die Kinder konnten oder mussten im Regelfall mitarbeiten. Dadurch verfügte diese Hausindustrie über ein großes, häufig unterbeschäftigtes Arbeitskräftereservoir, das

aber gerade zusammen mit Mischeinkommen diese Betriebseinheiten relativ belastbar machte. In Zeiten steigender Nachfrage konnte ebenso wie in Perioden sinkender Verkaufspreise mehr gearbeitet werden. Wenn die Nachfrage sank oder die Verkaufspreise stiegen, konnte anders agiert und eventuell mehr Arbeit in die Bestellung von Garten und Feld investiert werden.

Die durch das Kapital aus dem Handel geschaffenen zusätzlichen Einkommensmöglichkeiten auf dem Land veränderten soziale und ökonomische Verhaltensweisen. Schon zeitgenössisch registriert wurden verändertes Heiratsverhalten und Kinderzahlen sowie neue Konsumgewohnheiten. Durch die gewerblichen Einkünfte wurde der in den ländlichen Regionen über die Knappheit des Bodens wirkende Stellenmechanismus durchbrochen. Es konnten jetzt auch Männer und Frauen heiraten und Familien gründen, die andernfalls davon ausgeschlossen gewesen wären. Höhere Gewerbeintensität führte deswegen auch zu höherer Bevölkerungsdichte. Das Heiratsalter der Frauen lag in diesen Gebieten meist erkennbar niedriger als in rein landwirtschaftlichen Regionen. Dies führte allerdings nur selten auch zu höheren Kinderzahlen, wie die Forschung das lange Zeit angenommen hatte. Das generative Verhalten war vielmehr sehr genau an die gewerblichen Konjunkturen angepasst.

Über die Jahre formte sich in den protoindustriellen Gewerberegionen ein eigenes Muster des Wirtschaftens und Konsumierens. Die Familien im gewerbeintensiven Zürcher Oberland begannen sich im 18. Jahrhundert vom »Brei- und Mußestandard« der bäuerlichen Bevölkerung zu distanzieren. Man aß mehr Fleisch und konsumierte die neuen Genussmittel wie Zucker, Kaffee und Tee, die durch die transkontinentale Weltwirtschaft verfügbar wurden. Die zeitgenössische Diskussion um den sogenannten Luxuskonsum wurde davon befeuert. Auch neue Kleidungsgewohnheiten setzten sich durch. Man orientierte sich nach den Moden der Städter. Ähnliches konnte für Heimweber im schwäbischen Alb-Donau-Kreis nachgewiesen werden. Sie hörten auf, Ersparnisse in Grundstücke zu investieren, und legten stattdessen eigene Flachsvorräte an oder vergaben Kredite und kauften bessere Möbel oder Kleider. Auch hier setzte sich eine neue, zwar nicht an einer Stadt, aber an der bäuerlichen Oberschicht orientierte »Kultur des Ansehens«[278] durch, die mit der traditionellen Hierarchie und der Sparsamkeit der ländlichen Gesellschaft brach. Man zeigte, dass man die Unterschichtposition verlassen hatte. Im Zürcher Oberland führte das auch zu neuen Sozialformen. Jungen und Mädchen der Weber trafen sich im heiratsfähigen Alter in sogenannten Spinnstuben, während unter der bäuerlichen Jugend der Region nur Jungmännertreffen bekannt waren.[279]

Als Protoindustrie wurde das Phänomen in der Forschung bezeichnet, weil man seinen Beitrag zur Akkumulation von Kapital hoch veranschlagte und im ländlichen Gewerbe eine wichtige Station in der Entwicklung von der gewerblich-handwerklichen Güterproduktion hin zur kapitalintensiven, von Lohnarbeitern verrichteten

278 Medick, Laichingen, S. 379 ff.
279 Braun, Industrialisierung und Volksleben.

industriellen Fertigung von Massengütern identifizieren wollte. Tatsächlich weisen eine ganze Reihe von frühindustriellen Regionen wie Lancashire, das Oberelsass, die Nordostschweiz oder auch die Gegend um Mailand protoindustrielle Traditionen auf. In vielen anderen Fällen kam es in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aber auch zur rapiden Deindustrialisierung. Wichtiger als die lokalen Kontinuitäten waren strukturelle Neuerungen, die mit der Protoindustrie verbunden waren. Sie eröffnete ein Feld neuer Optionen in der Gestaltung der Wirtschaft und damit der Gesellschaft. Max Weber sah in der freien Lohnarbeit eine entscheidende Bedingung für die Rationalität kapitalistischer Wirtschaft, weil erst mit ihr alle Faktorkosten zu Marktpreisen kalkulierbar waren.[280] Das ist durch die Sklavenhalterwirtschaft in der Neuen Welt widerlegt. Sklaven hatten einen Preis, den Plantagenbesitzer in ihren Rentabilitätsrechnungen in Anschlag bringen mussten. Diese Schnittstelle zwischen einer Ökonomie der Herrschaft und einer des Geldes macht hingegen sichtbar, dass die in freier Arbeit erzeugten Einkommen in der Verkehrswirtschaft eine dem abgeschichteten Eigentum feudaler Grundholden analoge Funktion erfüllen müssen. Sie machen den Zugriff für andere akzeptabel, in einem Fall durch Nutzungsrechte an Grund und Boden, im anderen Fall durch die Kaufkraft von Geldeinkommen. Zur Kaufkraft wurde die Arbeit von Sklaven freilich nicht. Hier entstanden keine geldwirtschaftstauglichen Investitionen. Anders in der Protoindustrie.

Wichtiger als die unmittelbaren Kontinuitäten waren daher die Veränderungen im Wirtschaftsverhalten und in den Erwartungsstrukturen. Durch die Protoindustrie wurde ein Teil der europäischen Bevölkerung auf die mobilen und noch kaum regulierten Lohnarbeitsverhältnisse in der kapitalistischen Industriewirtschaft des 19. Jahrhunderts vorbereitet, zu dem auch ein Konsumverhalten jenseits der Selbstversorgung gehörte. Auch Kaufleute lernten, wie man auf überregionalen Märkten agiert. Schließlich verstärkte die Protoindustrie eine Wirtschaftsorientierung, die auf Marktanreize reagierte, statt sich an den Zyklen der Natur zu orientieren, und die darauf eingerichtet war, die Angebote zum Konsum wahrzunehmen, dafür unter Umständen auch den Arbeitseinsatz zu erhöhen, wenn damit Statuspositionen verbessert und ein individuelles Sozialprofil konturiert werden konnten. Der in der Sozialtheorie des 17. Jahrhunderts erdachte Mensch der unendlichen Bedürfnisse, der seine Individualität im paradoxen Verhältnis von Idiosynkrasie und Kopie realisierte und den die europäische Weltwirtschaft mit ihren in großen Mengen bereitgestellten Konsumgütern eines ›alltäglichen‹ Luxus auch voraussetzte, der konnte zunehmend nicht mehr nur in den adeligen und bürgerlichen Ober- und Mittelschichten, sondern auch in protoindustrialisierten Regionen beobachtet werden. Die Protoindustrie wurde auf diese Weise zu einem der Orte, an dem das in der europäischen Weltwirtschaft zirkulierende Kapital eine reflexive, selbstverstärkende Dynamik entfaltete. Kapitalinduzierte Einkommen stärkten einen Konsum, den die transkontinentale Zirkulation des Kapitals voraussetzte.

280 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 61.

Die neue Ökonomie

Beobachtet man die Geschichte der Preise, gewinnt man den Eindruck, als sei die Gesellschaft Mittel- und Westeuropas mit dem seit dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts zu verzeichnenden starken Wachstums der Bevölkerung an die Grenzen ihrer Nahrungsmittelproduktion gestoßen. Die Anzeichen dafür waren vielfältig und wurden von den Zeitgenossen aufmerksam und mit deutlicher Verstörung registriert. Bereits seit dem ersten Drittel des Jahrhunderts stiegen die Nahrungsmittelpreise, insbesondere das Getreide wurde teurer. In den Jahren 1771 bis 1774 wütete eine schwere, europaweite Hungerkrise, weil durch späten Schnee 1770 das Getreide auf den Feldern verdorben und die Ernte ausgefallen war. Es lässt sich aus diesem Blickwinkel sehr schwer vorstellen, dass diese Gesellschaft, jedenfalls im Nordwesten des Kontinents und insbesondere in England auf eine Schwelle zusteuerte, in der sich ab 1830 ein dampf- und technikgetriebenes Wachstum entfalten konnte, das die Zunahme der Bevölkerung noch einmal extrem beschleunigen sollte.

Auch um 1800 war die europäische Agrargesellschaft noch bestimmt vom solaren Metabolismus,[281] der auf gegebenen Flächen nur bestimmte Mengen an pflanzlicher und tierischer Biomasse zu erzeugen erlaubte. Es gab bis dahin keine technischen Innovationen im engeren Sinn, die den damit verbundenen Mechanismus des sinkenden Grenzertrags landwirtschaftlicher Arbeit ausgehebelt hätten. Die Möglichkeit eines *take-off* in die Industrialisierung ist daher nur dann zu verstehen, wenn in der europäischen Agrargesellschaft des 17. oder 18. Jahrhunderts Entwicklungen identifiziert werden können, aus denen die institutionellen und strukturellen Voraussetzungen für einen Übergang in die verkehrswirtschaftliche Industriegesellschaft erwuchsen. Die Dynamik des Wandels zur Moderne muss in der Gesellschaft der Vormoderne und ihrer Wirtschaft selbst entstanden sein. Andere Erklärungen, welche die Bedingungen der Möglichkeit für den Übergang gewissermaßen externalisierten, indem sie auf eine ursprüngliche Akkumulation von Kapital in der erfolgreichen händlerischen Ausbeutung der europäischen Kolonien abstellten oder auf die pauperisierende Ausbeutung der Arbeiter in den Manufakturen und den entstehenden Fabriken, haben der quantifizierenden Forschung nicht standgehalten. Weder erwies sich der Kapitalstock als determinierender Faktor der Transformation noch wurden die Reallöhne von englischen Arbeitern auf ein Hungerniveau gedrückt.

Die moderne Marktwirtschaft mit Industrieproduktion entstand in einer sich selbst verstärkenden evolutionären Umgestaltung der regulierten, an die Natur gebundenen und von geschichtetem Eigentum gekennzeichneten Wirtschaft Europas, die verbunden war mit einer hauptsächlich durch Fernhandelsströme integrierten Weltwirtschaft. Die Umgestaltung betraf nicht allein die Formen des Produzierens, sondern die Wirtschaftsweise im Gesamten. Es ging, abstrakt gesprochen, um eine Optimierung der physikalischen, biologischen und chemischen Transformationsprozesse, die der agrarischen Ökonomie zugrunde lagen. Sie musste sich mit einer zunehmend

281 Vgl. Sieferle, Unterirdischer Wald, S. 12, 47-50.

großräumigeren und marktförmigen Integration der gesamten Wirtschaftstätigkeit verbinden, weil nur auf diese Weise die relativen Preise der Produktionsfaktoren sichtbar wurden. Aus relativen Kostenvorteilen konnten so Anreize für eine weitere Steigerung des Angebots erwachsen.[282] Eine rekursive, sich selbst verstärkende Dynamik entstand in dieser Konstellation dann, wenn ein neues Niveau an Versorgung nicht einfach akzeptiert, sondern als Aufforderung zur weiteren Erhöhung wahrgenommen wurde. Das setzte die Abkehr von der restriktiven und knappheitsorientierten Befriedigung der Bedürfnisse zum *ad infinitum* steigerbaren Konsum voraus.[283]

Da eine technische Revolution im Arrangement der Produktionsfaktoren Arbeit, Boden und Kapital nicht stattfand, muss man nach sozialen und institutionellen Innovationen Ausschau halten, die trotz des Grenzertrags der landwirtschaftlichen Arbeit nicht nur einen dem Bevölkerungswachstum entsprechenden Aufwuchs ermöglichten, sondern Produktivitätsreserven mobilisierten, die darüber hinausgehende Zuwächse entstehen ließen. Die Reallöhne von Bauarbeitern werfen ein Schlaglicht auf das Problem. Im europäischen Durchschnitt musste man im Baugewerbe des 17. Jahrhunderts rund 100 bis 115 Tage arbeiten, um das jährliche Grundeinkommen zu verdienen. Um 1800 hatten sich die Tauschrelationen so weit verschoben, dass wenigstens 140 Tage notwendig waren. Aber diese Entwicklung betraf offenkundig nicht ganz Europa gleichmäßig. Bauarbeiter in den beiden Großstädten London und Amsterdam mussten sich schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nur zwischen sechzig und siebzig Tage für ihr Grundeinkommen verdingen, Mitte des 18. Jahrhunderts waren es noch einmal rund zwei Wochen weniger. Anschließend sank die Nahrungsmittelkaufkraft der Bauhandwerkerlöhne in den beiden Städten wieder leicht, aber mehr als sechzig Arbeitstage waren auch an der Schwelle zur Industrialisierung in London und Amsterdam für das Grundeinkommen nicht aufzuwenden. Dramatisch anders stellte sich die Situation in deutschen Städten dar. Hier schwankte der Wert im 17. Jahrhundert zwischen 100 und 125 Tage, um dann bis zum Ende des 18. Jahrhunderts auf mehr als 160 Tage zu steigen.

Im Verlauf des 17. Jahrhunderts hatte sich offenkundig in Europa ein Gefälle in der Effizienz landwirtschaftlicher Arbeit etabliert, das von Britannien über die Niederlande nach Südosten verlief und sich bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts immer weiter vergrößerte. Produktivitätsunterschiede hatte es auch bis dahin schon gegeben. Setzt man die Verhältnisse in der englischen Landwirtschaft um 1500 gleich eins, dann hatte das Gesetz des Grenzertrags von England über Frankreich bis nach Spanien zu Produktivitätsverlusten von bis zu 20 % geführt. Eine Ausnahme stellte allerdings schon zu diesem Zeitpunkt die Landwirtschaft der südlichen und nördlichen Niederlande dar. Dort lag die Produktivität landwirtschaftlicher Arbeit während des

282 Mokyr, Culture of Growth, betont nur die Bereitstellung von technisch verwertbarem Wissen als Voraussetzung der industriellen Revolution. Er übersieht, dass es soziale Bedingungen sind, die über die Anwendung von Wissen und technischen Fähigkeiten entscheiden.

283 Der Verweis auf Angebotselastizität (vgl. Plumpe, Kaltes Herz, S. 28, 35 f., 146) reicht deswegen zum Verständnis der Transformation nicht aus.

gesamten 16. Jahrhunderts relativ zur englischen Maßzahl um bis zu 40 % höher. Die entscheidende Wende ereignete sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts in den nördlichen Niederlanden und in England, während die südlichen Niederlande ihren Produktivitätsvorsprung im weiteren Verlauf einbüßten. In England verdoppelte sich die Produktivität der Landwirtschaft bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. In den Generalstaaten betrug der Zuwachs von einem schon hohen Niveau aus knapp 20 %. Diese Zuwachsraten hielten in den beiden Ländern bis in die 1740er-Jahre hinein an, sodass in Holland und in England die Produktivität landwirtschaftlicher Arbeit gegenüber dem englischen Ausgangswert um 1500 sich auf das 1,5-Fache erhöht hatte. Damit war vorerst eine Schwelle erreicht, an der der Grenzertragsmechanismus wieder griff, denn in den folgenden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts waren die Kennziffern rückläufig. Man war aber dem Rest des Kontinents weit vorausgeeilt. Bäuerliche Arbeit war dort im günstigsten Fall etwa halb so produktiv wie in den beiden Ländern der Agrarrevolution, zum Teil war sie, wie in Italien, noch weitaus weniger ertragreich. Stete Zuwächse hatte allerdings Frankreich im 18. Jahrhundert zu verzeichnen.

Diese Entwicklung war ein Symptom in der einsetzenden Umgestaltung der niederländischen Landwirtschaft. Sie verlief, wie die Verlagerung der Schwerpunkte zwischen Viehzucht und Getreidebau zeigte, als ein Vorgang der fortschreitenden Spezialisierung, die sich auch in eine andere Richtung hin fortsetzte. Angesichts der vergleichsweise geringen Bodenproduktivität der Viehzucht sind Kleinbetriebe bei dieser Betriebsform benachteiligt, während größere Betriebe Skalengewinne einfahren können. Die Arbeitsproduktivität steigt. Dies führte in den Dörfern von Flandern bis in die nördlichen Niederlande dazu, dass viele kleinbäuerliche Betriebe verschwanden und die Familien sich von unterschiedlichen gewerblichen Tätigkeiten ernährten. Die übriggebliebenen Höfe konnten hingegen vergrößert werden. Zusätzliche Landgewinne wurden durch Auflösung der ›Gemeinheiten‹ erzielt, auf denen zum Beispiel die Kühe der Seefahrerfrauen weideten. Sie sicherten den Gattinnen der Matrosen ein zusätzliches Einkommen und stellten eine Sicherheit für den Fall dar, dass sie zu Witwen wurden. Bis etwa 1720 waren die *commons* abgelöst und zu Individualeigentum gemacht worden. Die landwirtschaftliche Nutzfläche wurde auf diese Weise von einer abnehmenden Zahl von Bauern in immer größeren Betriebseinheiten bewirtschaftet, deren Flächen nicht mehr durch Gemeineigentum gebunden waren, sodass die Zeitpachtverträge eine ökonomische Verfügungsmacht begründeten, die sich in ihren betriebswirtschaftlichen Entscheidungen allein an Marktanreizen orientieren konnte. Das erhöhte die Handlungsspielräume und damit auch die Möglichkeiten, mit weiteren Verbesserungen in der Bewirtschaftung des Bodens zu experimentieren.

Um den Fleisch- und Milchertrag der Viehherden zu erhöhen, mussten die Bauern an mehr und vor allem besserem Grünfutter interessiert sein. Der Rückgang des Getreidebaus und die Auflösung des Gemeineigentums schufen die Voraussetzungen dafür, die Brachen in die Bewirtschaftung miteinzubeziehen und sie gezielt mit Grünfutter zu besäen. Sie wurden als ertragreiche Dauerweiden nutzbar. Damit war der Übergang von einer Dreifelderwirtschaft zum Rotationslandbau eingeleitet, in den neben Grünfutter noch weitere Futterpflanzen wie Rüben oder Handelspflanzen

wie Tabak und Flachs einbezogen wurden. Es entstand auf diese Weise im Verlauf des 17. Jahrhunderts in den Niederlanden eine große Varietät von Rotationssystemen, die jeweils an lokale Bodenbedingungen und regionale Absatzmärkte angepasst waren.

Auch hier wuchs die Produktivität der Arbeit zunächst durch lokale Spezialisierung und zunehmende translokale oder transregionale Arbeitsteilung. Als ein entscheidender (und eigentlich nicht beabsichtigter) Nebeneffekt ergab sich daraus aber auch eine Steigerung der Bodenproduktivität. Allein die regelmäßig wechselnde Fruchtfolge verbesserte die Bodenqualität. Indem man aber etwa Rüben und Klee in den Fruchtwechsel mit aufnahm, wurde der für das Pflanzenwachstum entscheidende Nährstoffhaushalt des Bodens grundlegend verändert. Rüben und andere tieferwurzelnde Pflanzen erschlossen Stickstoffreserven, zu denen das Getreide und Gras mit ihrem kurzen Wurzelwerk keinen Zugang hatten. Klee hatte überdies die Eigenschaft, dem Boden Stickstoff zuzuführen. Man hatte hier eine Futterpflanze in Nutzung genommen, weil sie einen hohen Volumenertrag an Biomasse versprach, ohne zu wissen, dass sie den Boden gleichzeitig düngte und so den Ertrag der im darauffolgenden Jahr ausgebrachten Saat spürbar verbesserte. Da die holländische Landwirtschaft im 17. und 18. Jahrhundert in der Hauptsache auf Viehwirtschaft setzte und deswegen ohnehin ausreichend stickstoffhaltiger Dung anfiel, wurde der Kleebau nachfolgend nicht in einer Weise forciert wie in Flandern oder später in England. Aber auch so entstand bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts eine Landwirtschaft, die ihre Erträge mit hoher Arbeitsproduktivität erwirtschaftete. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts hatten sich die in den Pachtverträgen fixierten Grundrenten mit den Preisen von Getreide und Butter bewegt. Danach explodierten die Rentenzahlungen bis zum Ende des Jahrhunderts förmlich. Die Landwirtschaft der Niederlande konnte auf diese Weise nicht nur eine erheblich steigende Steuerlast ertragen, die ihnen die kriegführenden Generalstaaten im Verlauf des 17. Jahrhunderts auferlegten. Sie war dazu noch in der Lage, durch Investitionen in Deiche, Polderanlagen und Drainagekanäle die verfügbare Nutzfläche stark auszuweiten.

All dies war in den Anfängen nicht Ergebnis zielstrebiger Innovationen, sondern Resultat von experimentierender Spezialisierung, der Nutzung und des geschickten Neuarrangements von bekannten landwirtschaftlichen Praktiken, die durch Marktanreize ausgelöst wurden, denen die Familienbetriebe durch Auflösung aller Formen von Gemeineigentum weitgehend ungehindert und immer individueller folgen konnten. Damit wurde im Goldenen Zeitalter der Niederlande nicht nur die Landwirtschaft verwandelt, sondern ein ganzer ökonomischer Zusammenhang. Die differenzierende Spezialisierung zog eine marktvermittelte Integration durch zirkulierende Güter nach sich, die Landwirtschaft, städtisches Gewerbe und transkontinentalen Handel miteinander verband.

Während die Produktivitätsdynamik der Landwirtschaft in den Generalstaaten noch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts anhielt, zeigte deren Handelsimperium seit den 1690er-Jahren Anzeichen der Schwäche und wurde dann im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts von den Briten überflügelt. Auch in England war der wachsende gesamt-

wirtschaftliche Ertrag seit dem 17. Jahrhundert bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts wesentlich von landwirtschaftlichen Produktivitätszuwächsen getragen, die schneller stiegen als in den Niederlanden. Man hatte in England von den Niederländern gelernt. Seit dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts brachten englische Reisende gezielt landwirtschaftliches Know-how aus den Generalstaaten und aus Flandern mit in ihre Heimat, wo es die Großgrundbesitzer aufgriffen und den Bodenverhältnissen und den sonstigen rechtlichen, sozialen und ökonomischen Gegebenheiten auf der Insel anpassten.

Im Ergebnis entstand auf diese Weise in vielen Experimenten das sogenannte Norfolk System. Erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts war es in der Kombination seiner Elemente und seinen regionalen Varianten wirklich optimiert. Es handelte sich idealerweise um eine vierjährige Rotationslandwirtschaft, bei der auf den Feldern nach Gras und Klee im darauffolgenden Jahr Weizen angebaut wurde. Es folgten im Regelfall Wurzelpflanzen wie Rüben, Kohl oder seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts auch Kartoffeln. Anschließend wurde noch einmal Getreide, diesmal aber Gerste und Hafer gesät, bevor erneut Gras und Klee ausgebracht wurden. Seit dem 17. Jahrhundert hatte man ebenfalls damit begonnen, aus den naturbelassenen Weideflächen für das Vieh kultivierte, angesäte und von anderem Bewuchs befreite Wiesen zu machen. Im Unterschied zu den Niederlanden nutzten die britischen Bauern die Synergieeffekte, die sich aus der Kombination von Feldbau und Viehzucht ergaben, sehr viel gezielter. Weil man auch Futtergetreide wie Hafer und Gerste anbaute, konnte man Pferde halten und diese dann zum Feldbau und im Transport einsetzen. Allein dadurch stieg die Arbeitsproduktivität beträchtlich. Während ein Ochsengespann am Tag etwa 0,4 Hektar umpflügte, bearbeiteten Pferde mit der gleichen Pflugtechnik bereits 0,5 bis 0,6 Hektar. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erlaubten verbesserte und mit Eisen bewehrte Pflüge eine Tagesleistung von bis zu 0,8 Hektar. Mit den steigenden landwirtschaftlichen Einkommen erhöhte sich die Kapitalausstattung auch sonst und machte die menschliche und tierische Arbeit produktiver. Bei den Pferden setzte sich der Hufbeschlag durch; man ersetzte die bis ins 18. Jahrhundert üblichen Sicheln nach und nach durch Sensen und gegen Ende des 18. Jahrhunderts kamen Sämaschinen in Gebrauch, mit denen sich der Saatgutaufwand senken ließ. Auch die Sorgfalt in Ackerbau und Viehzucht nahm zu. Mit gezieltem Jäten reduzierte man die Nährstoffkonkurrenz auf den Feldern, man lernte, dass der Wechsel in der Fruchtfolge Pflanzenkrankheiten verminderte, sodass es in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts nach und nach unüblich wurde, ein Feld zwei Jahre hintereinander mit Brotgetreide zu bestellen.

Möglich wurde diese als Differenzierung und lernende Spezialisierung verlaufende grundlegende Umgestaltung landwirtschaftlicher Erzeugungsweisen auch in England durch einen tiefgreifenden institutionellen und rechtlichen Wandel, der in seinen Folgen sehr viel radikaler als in den Niederlanden war. Schon zeitgenössisch sprach man von *enclosure*, um die von der *gentry* betriebene Ablösung der gemeinsamen Nutzungsrechte und damit auch die Auflösung der Flurgemeinschaften zu bezeichnen. Die so in individualisiertes Eigentum überführten Nutzflächen wurden meist mit Hecken

und Zäunen umfriedet, daher der Begriff. Erste Anläufe dazu findet man schon im Spätmittelalter. Bis ins letzte Drittel des 17. Jahrhunderts betrieben die adeligen Großgrundbesitzer diese Ablösung meist auf eigene Faust, indem sie ihre rechtliche und ökonomische Überlegenheit ausnutzten. Nach der *Glorious Revolution* kam das Parlament zu Hilfe. In einer langen Reihe von Parlamentsakten, die Höhepunkte von 1750 bis 1780 und dann noch einmal von 1790 bis 1820 aufwies, wurden 6,7 Mio. *acres* Acker- und Ödland in Individualnutzung überführt. Von 1730 bis 1840 erließ das Parlament dazu über 4000 Gesetze. Um 1850 fand sich in England Gemeineigentum nur noch auf Resten des Weidelandes. Das geschichtete Eigentum war an dieser Stelle bereits Vergangenheit. Es war ein Prozess, der sich für die adeligen Grundbesitzer trotz jeweils erheblicher Kosten lohnte. Die Pachtraten für individualisiertes Ackerland verdoppelten sich wenigstens, die für Weiden und Moore stiegen um das Sieben- bis Achtfache.

Um ihre individualisierten ökonomischen Verfügungsrechte über den Grundbesitz weiter zu stärken, betrieben die adeligen Grundbesitzer parallel zur *enclosure* die Umwandlung von traditionellen, für die Bauern günstigen Leiherechten in zeitlich befristete Pachtverträge. Die vormals zwischen Grundherren und Bauern geteilten Eigentums- und Nutzungsrechte wurden durch die Pacht in ähnlicher Weise entflochten, individualisiert und kommerzialisiert wie durch den Vorgang der *enclosure*. Mit der Pacht erwarben die Bauern definierte Nutzungsrechte auf Zeit und erhielten so neben der ökonomischen Handlungsfreiheit die alleinige Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg übertragen. Bauern, die auf eigene Rechnung ihre Pachtbetriebe bewirtschafteten, verloren umgekehrt auch das Interesse an den Allmenden. *Enclosure* und die Umstellung auf Zeitpacht verstärkten sich in ihrer sozialen Wirkung gegenseitig.

Diese seit dem 17. Jahrhundert in zwei Richtungen verlaufende eigentumsrechtliche Entflechtung und Individualisierung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in England pflügte die gesamte Sozialstruktur der Dörfer und Flecken außerhalb der Städte um. Weil man die Kleinbauern für ihre im Prozess der *enclosure* verlorenen Nutzungsrechte meist nicht entschädigte, sie aber umgekehrt an den Kosten dieser Verfahren noch beteiligte, verschwanden die Kleinbauernstellen nach und nach, und auch die Zahl der *yeomen*, die auf Eigenbesitz wirtschafteten, ging im Verlauf des 18. Jahrhunderts stark zurück. Der Landbesitz konzentrierte sich immer mehr bei den Großgrundbesitzern und der *gentry*. Im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts gehörte den *yeomen* regional unterschiedlich noch ein Viertel bis zu einem Drittel der Nutzflächen; bis 1790 hatte sich dieser Anteil bis auf 15 % reduziert. Dafür stieg die Zahl der landlosen Haushalte schon im 17. Jahrhundert dramatisch an. In manchen Gegenden verfügten knapp zwei Drittel der Familien über keine landwirtschaftlichen Nutzflächen mehr. Die proletarisierte Bevölkerung war auf Einkommen aus dem protoindustrialisierten Gewerbe und aus landwirtschaftlicher Lohnarbeit angewiesen.

Bis an die Schwelle zum 19. Jahrhundert entstand auf diese Weise aus einer feudalen Agrarwirtschaft der mehrfach geschichteten Eigentumsrechte eine Landwirtschaft der Großgrundbesitzer und der Pächter mit individualisierten Eigentumsrechten, die ihre Flächen in rotierender Fruchtfolge überwiegend unter Einsatz von bezahlter Lohn-

arbeit bewirtschafteten. Die ländliche Gesellschaft war von patriarchalischer Feudalherrschaft mit geschichteten Eigentumsrechten und Reziprozität auf die marktgesteuerte Koordination ökonomischer Interessen in individuell auszuhandelnden Verträgen umgestellt worden.

Die ökonomische Dynamik dieser Koevolution von rechtlichen und sozialen Institutionen einerseits und dem Neuarrangement der Naturprozesse agrarer Produktion andererseits war beträchtlich, obwohl sie nur marginal von technischen Neuerungen begleitet war, mit denen die Effizienz menschlicher und tierischer Arbeit gesteigert werden konnte. Setzt man den Gesamtertrag der englischen Landwirtschaft um 1700 auf 100, so stand er um 1500 bei 47, war aber um die Mitte des 17. Jahrhunderts bereits auf dem Niveau zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Anschließend stieg der Gesamtertrag landwirtschaftlicher Arbeit dann noch einmal um fast die Hälfte an. Die soziale und ökonomische Transformation der englischen Landwirtschaft trug damit wesentlich dazu bei, dass das reale Einkommen der englischen Bevölkerung seit den 1740er-Jahren nicht mehr fiel, sondern wuchs. Das reale Pro-Kopf-Einkommen einer sich beinahe verdoppelnden Bevölkerung nahm bis zum Ende des 18. Jahrhunderts um etwa ein Fünftel zu.

In Frankreich scheiterten einzelne Versuche der *enclosure* nicht so sehr am Widerstand der Bauern, sondern an den Gemeinheitsrechten anderer adeliger und kirchlicher Grundherren. Hier hatten die als *Économistes* bekannten Physiokraten um Turgot und Quesnay in der Mitte des 18. Jahrhunderts bereits eine Diskussion in Gang gesetzt, die darauf zielte, brachliegende agrarische Produktionskapazitäten durch Freihandel zu erschließen und damit den wiederkehrenden Engpässen in der Getreideversorgung zu begegnen, statt mit merkantilistischer Marktregulierung zu reagieren. Man hatte dabei die Dynamik des Pariser Beckens vor Augen. Die Monarchie aber war groß. Weder konnte sich die Freihandelsidee durchsetzen noch wurde die feudale Schichtung von Eigentumsrechten vorerst infrage gestellt, auch wenn jetzt Reformen in der agraren Wirtschaftsweise intensiv diskutiert wurden. Die Grundeigentümer in den britischen Kolonien Nordamerikas hingegen griffen diese Reformideen schon in den 1760er-Jahren auf. In den Ländern und Territorien Mitteleuropas dauerte es noch länger, bis man die Notwendigkeit zur Reform der Landwirtschaft nach englischem und niederländischem Vorbild verspürte. Wenn aufgeklärte Autokraten wie Friedrich II. und Josef I. oder auch der Markgraf Karl Friedrich von Baden im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts zu Reformen in der Landwirtschaft aufriefen und auf ihren Domänen die Leibeigenschaft aufhoben, beriefen sie sich auf deutsche Propagandisten physiokratischer Ideen wie Johann August Schlettwein, Christian Daniel Schubert oder Johann Heinrich Gottlieb von Justi und den Zürcher Stadtarzt Hirzel. Diese schrieben von Aufteilung des Gemeineigentums, vom Ende der Brache und neuen Fruchtfolgen, von Stallfütterung und Dungwirtschaft. Mehr als einzelne Versuche meist auf obrigkeitlichen Domänengütern brachte man in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts aber kaum zuwege. Fahrt konnte die Umgestaltung der landwirtschaftlichen Produk-

tion in der Mitte Europas erst nach 1806 aufnehmen, als die Armeen Napoleons die feudale Rechtsordnung zerschlagen hatten und eine sich bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hineinziehende ›Bauernbefreiung‹ begonnen wurde. In den habsburgischen Territorien und in Italien entschloss man sich zu Reformen erst in den 1830er-Jahren.

Man kann daraus ableiten, dass allein die Verfügbarkeit von Wissen über die Möglichkeiten, die Produktivität landwirtschaftlicher Arbeit zu erhöhen, längst keine hinreichende Bedingung war, um es auch umzusetzen. Widerstände gegen obrigkeitlich vorangetriebene Reformen zeigen überdies, dass es für Bauern wie für Grundherren keine ausreichenden Anreize in weiten Teilen Frankreichs und in der Mitte Europas gab, um Investitionen und Mehrarbeit zur Intensivierung der Bewirtschaftung zu rechtfertigen. Es fehlte, wie aus dem Vergleich mit den Niederlanden und England ersichtlich wird, ein Markt, der Kostenvorteile und Gewinnmöglichkeiten sichtbar werden ließ, und es scheinen auch nicht in ausreichendem Umfang Motivlagen entstanden zu sein, um nach mehr Einnahmen zu streben, die man dann für beliebige Güter hätte ausgeben können. Die Frage nach der translokalen Integration von Gütermärkten führt auf das Problem der verfügbaren Transportkapazitäten; die Frage, wie aus eventuellen Marktchancen Anreize werden, die man auch wahrnehmen will, auf das Problem, wie Orientierung am Prinzip der Nahrung sich in ein dynamisches Streben nach Konsum verwandeln konnte.

Damit eine solche Konstellation für Bauern, um bei den Produzenten der bis ins 19. Jahrhundert wichtigsten Handelsgüter zu bleiben, greifbar wurde, mussten für sie in erster Linie Absatzchancen sichtbar werden, die es wahrscheinlich machten, dass die für eine Produktionsausweitung erforderlichen Investitionen von Kapital (in Form von Boden, Gerätschaften oder Zuchtvieh) und Mehrarbeit sich auch lohnen würden. Das Wachstum einer nicht landwirtschaftlich produzierenden Bevölkerung war daher einer der wichtigsten Impulsgeber für die Intensivierung der bäuerlichen Erzeugung. Die bereits intensive und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts noch einmal beschleunigte Urbanisierung der westeuropäisch-atlantischen Zone zwischen Flandern, den Generalstaaten und der südlichen Hälfte der britischen Insel ist deswegen eine zentrale Voraussetzung für die oben dargestellte Umstellung landwirtschaftlicher Produktion. Eine zweite war damit eng verbunden: Damit Möglichkeiten des Verkaufs zu Marktchancen wurden, die über Preisentwicklungen die Beobachtung von Marktlagen möglich machten, brauchte es die Integration von lokalen, begrenzten Märkten zu einem – tendenziell – unbegrenzten Markt, der so viele Anbieter und Nachfrager wie möglich umfasste. Die Großstadt Paris wirkte in dieser Weise auf die Landwirtschaft des Pariser Beckens und die Städte der nordwesteuropäisch-atlantischen Urbanisierungszone ebenfalls. Damit dies allerdings geschehen konnte, musste der Transport von Waren über weite Strecken möglich und vor allem bezahlbar sein. Das betraf nicht nur Getreide, sondern auch gewerbliche Güter und Handelswaren, weil ansonsten die Kaufkraft nicht entstand, die eine höhere Agrarproduktion hätte abnehmen können. Der Weg von den vielen ortsgebundenen Märkten als zeitlich

fixierte Gelegenheit des Warentausches hin zu einem tendenziell nicht mehr ortsgebundenen Markt setzte die Integration großer Räume durch die Möglichkeiten des kostengünstigen Transports von Gütern und auch Menschen voraus.

Die technischen Bedingungen und die damit gegebenen Beschränkungen waren nicht günstig und sie änderten sich bis zur Nutzung von Kohle und Dampfkraft im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts kaum. Ein Packpferd, das seine eigene Nahrung transportierte, kam damit 250 Kilometer weit. Zog es einen Karren, so lagen die Transportkosten pro Kilometer und Tonne im 18. Jahrhundert bei rund vier Kilogramm Futtergetreide. Das bedeutete, dass von einer über 100 Kilometer transportierten Tonne an Brotgetreide nur noch 600 Kilogramm übrig waren, der Preis also um 66 % steigen musste, damit die Transportkosten bezahlt waren. Ähnlich verhielt es sich bei Holz, das nur einen Bruchteil von Getreide kostete: Ein Kilometer Landtransport verteuerte es um 40 %. Der Wasserweg war dagegen sehr viel billiger. In der Binnenschifffahrt, die noch sehr wesentlich auf menschliche und tierische Muskelkraft angewiesen war, weil die Schiffe häufig gezogen werden mussten, lag der Aufwand bei Getreide pro Tonne und Kilometer bei einem Kilogramm. Am günstigsten war der Transport zur See, weil hier die Windenergie genutzt werden konnte. Die Transportkosten entsprachen etwa 0,4 Kilogramm Getreide pro Tonne und Kilometer. Damit lagen sie um den Faktor 10 niedriger und entsprechend hätte sich der Preis von Gütern nach 100 Kilometern nur um 0,4 % erhöht.

Man versteht unter diesen Umständen, warum die nordwesteuropäisch-atlantische Zone aus einem natürlichen Vorteil heraus seit dem 17. Jahrhundert zur Großregion der agrarischen und gewerblichen Wirtschaftsdynamik wurde, nachdem die italienzentrierte Handelsintegration des Mittelmeeres durch die osmanische Expansion im Verlauf des 16. Jahrhunderts gestört und immer mehr stranguliert worden war. Die Atlantikküste, der Anschluss an die Ostsee und die vielen schiffbaren Wasserwege im Binnenland verhalfen den südlichen und nördlichen Niederlanden schon im 17. Jahrhundert zu einem Niveau des Austausches zwischen agrarischem und gewerblichem Sektor, der die regionale Agrarproduktion, die städtischen Gewerbe und den transkontinentalen Handel unter Einfluss der Getreideproduktion im Ostseeraum miteinander in dynamische Wechselwirkung brachte. Gebremst wurde diese Dynamik aber offenbar dadurch, dass auch nach dem Ende der spanischen Herrschaft in der Mitte des 17. Jahrhunderts die Konkurrenz unter den Ständen der Generalstaaten zu ausgeprägt und die koordinierende Kraft der republikanischen Ordnung des Gemeinwesens zu schwach waren, um die ökonomische Integration weiter voranzutreiben. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts schwächte sich die Urbanisierung in den Niederlanden ab. Die Generalstaaten mussten die Führungsposition unter den Handelsimperien an England abgeben. Die Lage der britischen Inseln stellte im etablierten System der Transportrouten der europäischen Weltwirtschaft keinen Nachteil dar. England verfügte mit seinen Siedlungskolonien in der Neuen Welt über einen bevorzugten Handelspartner und es konnte einen Großteil des Güter- und Personaltransports zwischen England, Wales und Schottland auf dem river around the island mittels der Küstenschifffahrt bewältigen.

Trotz aller Vorteile des Transports zur See war die funktionierende translokale Integration von Märkten zu einem Markt stets auf eine Kombination von Seetransport, Binnenschifffahrt und Transport auf dem Landweg angewiesen. Um die Transportmöglichkeiten zu verbessern, musste das Netz der Wege verdichtet und die Transportkosten mussten gesenkt werden. Ersteres geschah im Wesentlichen, indem Flüsse schiffbar gemacht, Kanäle gebaut und vor allem das bis ins 16. Jahrhundert hinein hauptsächlich auf den Verkehr von Fußgängern, Reitern und Packpferden eingerichtete Wege- und Straßennetz so ausgebaut wurden, dass darauf der Verkehr mit Räderfuhrwerken sowie pferdegezogenen Kutschen und Karren auf ihnen in einer vertretbaren Geschwindigkeit möglich war. Für die Senkung der Transportkosten stand bei gleichbleibendem energetischen Niveau eigentlich nur die Nutzung von Skaleneffekten offen, die durch minimale technische Verbesserungen verstärkt werden konnten. Solche technischen Innovationen bestanden zum Beispiel in den Hufeisen für die Pferde, besseren Zuggeschirren oder in der Verkleinerung der Vorderräder bei zweiachsigen Fuhrwerken, die auf diese Weise besser lenkbar wurden. Weitaus wirksamer auf der Kostenseite dürften deswegen Skaleneffekte gewesen sein, die sich durch Spezialisierung, Mehrarbeit, intensivere, längere und koordinierte Nutzung des eingesetzten Kapitals, d. h. der Schiffe, Fuhrwerke, Zugtiere und Menschen, erzielen ließen. Man transportierte größere Lasten häufiger, in kürzerer Zeit, über weitere Strecken. Die Entstehung des Marktes verlangte eine Verdichtung der Infrastruktur und die effiziente organisatorische Gestaltung des Transports von Menschen und Gütern.

In den Niederlanden begannen städtische Investoren seit den 1630er-Jahren mit dem Ausbau eines engmaschigen Kanalsystems für den Güter- und Personentransport, das von Treidelpfaden gesäumt war und auf dem schon um 1660 beispielsweise zwischen Harlem und Amsterdam 300 000 Personen und zwischen Leiden und Delft 170 000 pro Jahr verkehrten. Neben privaten Investoren waren auch die einzelnen Stände der Generalstaaten aktiv. Sie setzten die Mittel ein, die sie durch die monetäre Ablösung der bäuerlichen Deichfron gewonnen hatten, sodass der Ausbau der Infrastruktur in den Niederlanden in einer Mischung aus kommunalen und privaten Initiativen vorangetrieben wurde.

In England überwog die Initiative privaten Kapitals. Der Ausbau des Straßennetzes und der Kanalbau wurden von sogenannten *turnpike trusts* vorangetrieben, Gesellschaften, die für das eingesetzte Kapital eine feste Verzinsung aus den Nutzungsgebühren zusicherten, die aber darüber hinaus keine Gewinne machen durften. Gewinnorientierte Aktiengesellschaften ließ das Parlament im Straßenbau erst in den 1790er-Jahren zu. In den Territorien des Reiches und in Frankreich blieb der Ausbau der Wasserwege und des Straßennetzes eine zentrale, staatliche Angelegenheit. Die französische Krone konzentrierte sich dabei im 18. Jahrhundert auf Prestigeobjekte wie den *Canal du Midi* und stellte in dem seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ingenieurmäßig betriebenen Bau von befestigten Chausseen militärische Belange und den Nachrichtentransport zwischen der Pariser Zentrale und der Provinz in den Vordergrund. Die größeren Reichsterritorien traten seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhun-

derts in eine föderale Konkurrenz, die im 17. Jahrhundert auch in den Niederlanden beim Kanalbau zu beobachten gewesen war. Sie beschleunigten auf diese Weise den Bau von Chausseen. Ein systematischer und intensiverer Ausbau von Kanälen und der Bau von befestigten Chausseen sind in den Reichsterritorien erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts festzustellen.

Es ist nicht leicht auszumachen, ob das Postwesen in den mittel- und westeuropäischen Gesellschaften in seinen Organisationsformen vom überregionalen Warentransport lernte oder ob es sich umgekehrt verhielt. Jedenfalls beruhten die Effizienzgewinne, die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts möglich wurden, beim Transport von Informationen, Personen und Gütern auf den gleichen Prinzipien. Am wichtigsten war die Unterteilung von Transportlinien in Relaisstationen, die es erlaubten, Zugtiere und auch das Begleitpersonal in zuträglichen Abständen zu wechseln. Auch größere Strecken konnten so ohne längere Aufenthalte bewältigt werden. Auf diese Weise wurden dann auch Nachtfahrten möglich, wie sie Londoner Fuhrwerksunternehmer schon im 18. Jahrhundert einrichteten. Feste Fahrpläne erhöhten die Berechenbarkeit für Nutzer und Geschäftspartner. Waren sie erst einmal etabliert, ließen sie sich nach Bedarf schneller oder langsamer takten und zwischen verschiedenen Linien, Unternehmen und eventuell zwischen Landverkehr und Binnenschifffahrt auch aufeinander abstimmen. In England wurden schon seit dem angehenden 17. Jahrhundert die Kohlegruben durch Schienen mit den nächstliegenden Wasserlinien verbunden. Entscheidend war auch, dass das Transportgewerbe sich vom Fernhandel trennte und sich die einzelnen Unternehmungen auf Produkte und/oder Linien spezialisieren konnten. So trennte sich in England 1784 der bis dahin integral betriebene Post- und Personenverkehr und es fuhren jetzt neben den *stage coaches* auch *mail coaches*, weil dies eine jeweils bessere Anpassung der Routen und Transportfrequenzen an die Nachfragesituation erlaubte.

Die Verbesserung der Infrastruktur und die dadurch möglichen Volumen- und Produktivitätsgewinne, die so von der Mitte des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts erzielt wurden, waren beachtlich, in ihren Unterschieden nach einzelnen Ländern und Regionen allerdings ebenso signifikant. In Frankreich fiel die Hauptphase des Chausseenbaus in die zweieinhalb Jahrzehnte nach 1750, in denen allein 14 000 Kilometer Straßen befestigt und fuhrwerkstauglich gemacht wurden. Frankreich sollte um 1800 in etwa über die gleiche Kilometerzahl an befestigten Straßen verfügen wie die Londoner Monarchie auf der britischen Insel – allerdings bei einer viermal größeren Fläche. In England wuchs die Strecke der schiffbaren Wasserwege von 1760 bis 1830 um das Eineinhalbfache auf 3876 Kilometer. Um 1700 waren es noch 900 Kilometer gewesen. Kein größerer Ort in England und Wales war um 1800 mehr als 25 Kilometer von einem schiffbaren Wasserweg entfernt. Die Transportkapazität der englischen Küstenschifffahrt hatte sich schon im 17. Jahrhundert um 75 % erhöht. Die Frequenz der aus London abgehenden Pferdekutschen wuchs von 1750 bis 1830 um 1,9 % jährlich. Im Jahr 1750 verließen noch 900 Personentransporte im Jahr die Stadt, 1830 waren es dann 1500. Die Frequenz der Fuhren Londoner Fuhrunternehmer stieg von 1681 bis 1800 um jährlich zwischen 0,7 % und 1,8 %, das Volumen der beförderten Güter wuchs

noch schneller und nahm mit Raten zwischen 1,0 % und 2,8 % zu. Insgesamt werden die Produktivitätszuwächse im englischen Transportgewerbe vom Ende des 17. Jahrhunderts bis 1840 auf 250-300 % im Güterverkehr und auf 400 % im Personenverkehr geschätzt. Solche Dimensionen sind für Territorien des Reiches oder auch für Frankreich nicht nachzuweisen. Von 1615 bis 1695 verkürzte sich die Reise mit der Postkutsche von Hamburg nach Augsburg um eineinhalb Stunden. Der Ausbau der Chaussee auf der Strecke Koblenz – Montabaur – Limburg im 18. Jahrhundert ermöglichte eine Halbierung der Fahrtzeit auf 21 Stunden. Französische Postkutschen legten um 1760 zwischen 40 und 65 Kilometer pro Tag zurück – auf einigen wenigen Strecken bis zu 130 Kilometer. In England waren solche extremen Reisegeschwindigkeiten um 1760 bereits der Normalfall, auf manchen Strecken, wie etwa zwischen Newcastle und London, wurden noch höhere Geschwindigkeiten erreicht. Zwei Jahrzehnte später hatte die französische Personenbeförderung das Geschwindigkeitsniveau der englischen von 1760 eingestellt, aber auf der Insel überwanden die Postkutschen jetzt schon zwischen 110 und 180 Kilometer am Tag. Reisende, die vom Kontinent kamen, hielten daher schon in den 1770er-Jahren fest, man werde in englischen Kutschen in einer derartigen Geschwindigkeit von einem Ort zum anderen transportiert, dass es sich eigentlich nicht mehr um eine Reise handle. Man befinde sich in einer einzigen Bewegung, wie wenn man in einer geschlossenen Kiste von einem Ort zum anderen verbracht werde.

Die Folgen dieser Ausweitung der Transportkapazitäten, der Beschleunigung des Transports und der damit verbundenen Kostensenkungen für die Bewegung von Nachrichten, Menschen und Gütern waren nachhaltig. Ein Vergleich des textil- und des eisenverarbeitenden Gewerbes in England und Frankreich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lässt die Auswirkungen solcher Unterschiede greifbar werden. In beiden Fällen dominierten in Frankreich am Ende des Ancien Régime traditionelle Absatzmethoden, in denen Hersteller und Käufer sich direkt gegenübertraten und die Preisintegration daher ebenfalls regional begrenzt war. Es gab in Frankreich daher auch nur wenige Großbetriebe, in denen die Fertigung arbeitsteilig hätte organisiert werden können. Entsprechend gering war auch der Impuls zur Mechanisierung der Fertigung von Textilien und Eisenwaren. In England hingegen ermöglichte der Stand des Transportgewerbes überregional und im Maßstab der gesamten Insel integrierte Märkte mit kalkulierbaren Absatzchancen für große Stückzahlen. Deswegen wurden fabrikähnliche Großbetriebe eingerichtet, um die Produktion zu standardisieren, die Arbeiter besser zu kontrollieren und die Vorteile der arbeitsteiligen Zerlegung von Herstellungsschritten zu nutzen, wie sie Adam Smith in seinem berühmten Beispiel von der Nadelfertigung dann ausführen sollte. Entsprechend nahe lag es auch, menschliche Arbeitskraft durch Maschinen zu ersetzen, wie es ab den letzten beiden Jahrzehnten des Jahrhunderts durch die neuen Webstühle geschah.

Zwei Schlussfolgerungen sind zu ziehen: Die Dynamisierung der landwirtschaftlichen Produktion in England des 18. Jahrhunderts ging von einem im Volumen expandierenden Nahrungsmittelmarkt aus, der im Falle von Getreide bereits über Entfernungen von über 300 Kilometer soweit integriert war, dass die Preise auf fast gleichem Niveau waren und sich mit hoher Konkordanz zueinanderbewegten. Solche

Märkte machten für die Produzenten Absatzchancen sichtbar, aber sie entfalteten auch Kostendruck durch Konkurrenz, die über weite Entfernungen hinweg wirksam wurde. Deswegen lag schließlich die Nutzung fossiler Energie nahe. Allein die Erfindung der Dampfmaschine war für sich längst nicht hinreichend gewesen. Der Durchbruch zum gesellschaftsweiten Einsatz fossiler Energie, wie er durch die kohlebetriebene Dampfmaschine seit dem ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts möglich geworden war, setzte offenkundig mehr als ein Jahrhundert an organisatorischen, institutionellen und strukturellen Innovationen voraus, die zunächst vom Regenerationsregime des solaren Metabolismus bestimmt und von einer wachsenden Bevölkerung dynamisiert wurden. Über diese Konstellation hinaus trieb diese Dynamik aber – das ist der zweite Schluss, den man zu ziehen hat –, weil nicht nur die Nachfrage nach Nahrungsmitteln stieg, sondern auch die nach gewerblichen Gütern und beide Nachfrageimpulse über preisgesteuerte Marktintegration miteinander vermittelt wurden. Die Marktwirtschaft war nicht allein von Hunger und Mangel getrieben, sondern auch von Konsum.[284]

Inventare aus den Niederlanden, aus England und aus Frankreich erzählen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eine Geschichte des tiefgreifenden Wandels in der wirtschaftstauglichen Struktur menschlicher Bedürfnisse. Das Feld der Knappheit weitete sich aus und gestaltete sich neu. Zahl und Wertanteil von Gütern, die der Annehmlichkeit, dem Genuss, der Individualisierung des Aussehens und des Auftretens dienten, nahmen zunächst in den Oberschichten, dann seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, jedenfalls in England und auf dem Kontinent in Großstädten wie Paris, auch in den Mittel- und Unterschichten kontinuierlich zu.

Man schätzt, dass von 1674, dem Jahr der ›Erfindung‹ brauchbarer Taschenuhren, bis 1800 rund 400 000 dieser Zeitmesser produziert wurden. Im Jahrzehnt vor der Revolution fand sich bei 70 % der Diener in Paris eine Taschenuhr im Nachlass und jeder dritte Arbeiter besaß einen dieser tragbaren Zeitmesser. In niederländischen Inventaren wuchs die bloße Anzahl der registrierbaren Gegenstände vom zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts bis zum Ende des 18. von durchschnittlich 241 auf 538 Teile, die sich gleichzeitig auf immer mehr Grundkategorien verteilten. Diese wachsende Diversität des privaten Besitzes wird auch für Nordfrankreich bestätigt. Sie nahm um rund 82 % zu im Verlauf des 18. Jahrhunderts. Englische Nachlassverzeichnisse aus dem letzten Drittel des 17. und dem ersten des 18. Jahrhunderts ergeben das gleiche Bild: Es fanden sich immer mehr Uhren, Ferngläser, Bilder, aber auch Haushaltsgegenstände wie Pfannen, Teller, Tassen und in steigender Anzahl und Verschiedenheit der Ausführung auch Möbel. Teegeschirre waren in den Haushalten Antwerpens um 1680 noch die absolute Ausnahme, um 1730 besaßen nicht nur alle

284 Um noch einmal den Anschluss an die in den vorstehenden Abschnitten in den Hintergrund getretene systemtheoretische Begrifflichkeit herzustellen: Spezialisierung und verbesserte Transportmöglichkeiten sind organisationsförmige Umsetzungen der zentralen Codes kaufen/nichtkaufen, mit denen die kommunikative Anschlussfähigkeit erhöht, die Binnenkomplexität des Funktionssystems Wirtschaft gesteigert und gleichzeitig über Marktpreise Informationen bereitgestellt werden, die Handlungsorientierung liefern.

vermögenderen Familien ein Teeservice, sondern auch schon mehr als die Hälfte der ärmeren Haushalte. Um 1780 war der Besitz von Tassen und Teekannen dann in allen Schichten eine Selbstverständlichkeit. Auch der Anteil, den Kleidung am privaten Besitz stellte, wuchs. In den Armenhaushalten von Paris verdoppelte sich der auf Kleidungsstücke entfallende Wertanteil im Verlauf des 18. Jahrhunderts von 7,5 % auf 16 %. Die Ausgaben des englischen Adels und der *gentry* für Kleidung stiegen, nach ihren Inventaren zu schließen, im 18. Jahrhundert um 233 %, die der Lohnarbeiter aber ebenfalls um 215 %. Den Hauptanteil daran hatten schon im 17. Jahrhundert die Frauen. Französische Handwerkergattinnen gaben am Ende des 17. Jahrhunderts gut viermal so viel Geld für Kleidung aus wie ihre Männer, bis zum Ende des Ancien Régime hatten die Männer etwas aufgeholt, aber immer noch war die Damengarderobe doppelt so kostspielig wie die der Männer. So lagen jetzt auch die Verhältnisse im gehobenen Bürgertum und beim Adel.

Man kann diese Geschichte der Dinge, von der die Inventare berichten, auch noch von der Angebotsseite her erzählen. Bis 1630 importierte die Ostindische Handelskompanie der Niederländer VOC bereits bis zu 100 000 Porzellanteile nach Europa, danach stieg der jährliche Import auf 230 000 Stück. Bis Ende des 18. Jahrhunderts summierte sich der niederländische Porzellanimport aus Indien und China nach Europa auf 43 Mio. Einzelteile, die englische Konkurrenz brachte es zusätzlich auf 30 Mio. Stück. Der Gesamtverbrauch des englischen Bekleidungsgewerbes an Leinen- und Baumwollstoffen lag in der Mitte des 18. Jahrhunderts bei 80 Mio. *yards* jährlich, zwei Jahrzehnte später war er dann auf über 100 Mio. gestiegen. Um diesen Bedarf zu befriedigen, wurden in großem Stil Leinenstoffe, bedruckte und weiße Baumwolle aus Indien sowie Rohbaumwolle importiert. Um 1700 bezogen England und Frankreich zusammen etwa 1000 Tonnen Rohbaumwolle – zu diesem Zeitpunkt noch überwiegend aus den Regionen des Mittelmeers. Bis 1780 war der Verbrauch dieses textilen Ausgangsproduktes in beiden Ländern auf insgesamt 13 000 Tonnen gestiegen, wobei der Löwenanteil von über 8000 Tonnen nach England ging. Bei den Genussmitteln wie Tee, Kaffee und Tabak verhielt es sich ähnlich. Ab 1650 erreichten Europa rund 20 000 Tonnen Zucker jährlich. Um 1770 hatte sich diese Menge verzehnfacht. An Tee konsumierten die Europäer 1790 etwa 14 500 Tonnen pro Jahr; seit Beginn des Jahrhunderts war der Verbrauch kontinuierlich um 4 % jährlich gestiegen. Kaffee hatten die Europäer um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch überwiegend aus dem Jemen importiert, rund 10 000 Tonnen. Bis zur Französischen Revolution verfünffachte sich dieser Jahreskonsum, der jetzt aus Java und der Karibik bezogen wurde. Schließlich Tabak: Schon im dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts rauchten die Europäer rund 300 Tonnen davon. Um 1800 importierten und produzierten Engländer und Niederländer jährlich etwa 60 000 Tonnen dieses Genussmittels.

Das scheinen insgesamt beträchtliche Mengen, aber auf die Bevölkerung Europas gerechnet, blieb der Verbrauch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts doch bescheiden. Er belief sich auf rund zwei Kilo Zucker, ein Pfund Tabak, 120 Gramm Tee und 400 Gramm Kaffee, wobei allerdings mehr als 80 % dieser Mengen ohnehin in England und den Niederlanden konsumiert wurden. Trotzdem dokumentieren diese

dürren Zahlen einen seit dem 17. Jahrhundert sich zunächst in den Niederlanden und danach in England vollziehenden Wandel in den Konsumgewohnheiten, der von dort aus vor allem seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch den übrigen Kontinent erfasste. Die Oberschichten und dann auch Mittel- und Unterschichten verabschiedeten sich aus der Tradition der Sparsamkeit, der Selbstbeschränkung und des standesgemäßen Verbrauchs unter Knappheitsbedingungen und begannen, ihren Bedarf auf höherwertige, nicht unbedingt notwendige Güter des täglichen Gebrauchs auszudehnen, auch auf schöne Dinge und auf angenehme, wie Genussmittel sie darstellten. Die Begründung war, dass sie Bequemlichkeit verschafften und Freude machten, womit sich die Zufriedenheit des Einzelnen erhöhte.

Mit den beiden Stichworten *comfort* und *pleasure*, die diesen Zusammenhang im Englischen umschrieben, war schon die Verbürgerlichung des alteuropäischen Modells des repräsentativen Statuskonsums angezeigt, in dem sie nicht auf verschwenderischen Überfluss, sondern auf Brauchbarkeit und recht verstandene Nützlichkeit verwiesen. Repräsentativer Statuskonsum von Kirche und Adel hatte bis zum Ende des 16. Jahrhunderts auf die Seltenheit und den Wert des Materials gesetzt, auf Einmaligkeit bis hin zur manierierten Überbietung von Konkurrenten, und damit auch auf hohes Potenzial, Aufmerksamkeit zu erregen und hierarchische Unterschiede zu markieren. Deswegen führte dieser repräsentative Statuskonsum im Regelfall zur Thesaurierung von Werten in Gestalt von Schmuck- und Kunstgegenständen aus Edelmetall oder anderen kostbaren Materialien sowie in repräsentativen Gebäuden. Dieses aristokratische Überflussmodell kam im Verlauf des 16. Jahrhunderts schon deswegen unter Druck, weil zunehmend auch reiche Kaufleute in der Lage waren, hier in finanzielle Konkurrenz zu treten, und zum anderen, weil die fortschreitende Verstaatlichung von Herrschaft neben Geburt und familiärer Herkunft als Qualifikationskriterien für Macht- und Statuspositionen die universitäre Bildung hatte treten lassen. Deswegen konnte in einer Gesellschaft wie der niederländischen, die sich in ihrem Selbstverständnis als republikanisch beschrieb und die auch sonst bestrebt war, sich von ihren aristokratischen Widersachern aus Spanien abzugrenzen, ein verbürgerlichtes Modell der Statuskonkurrenz entstehen, das auf andere Werte setzte und damit auch den Luxus neu definierte. Er wurde in den Häusern der niederländischen Oberschicht des 17. Jahrhunderts aus der Sphäre des Außergewöhnlichen herausgeholt und veralltäglicht. Man erwarb Bilder aus Malerwerkstätten, die Genredarstellungen und Stillleben in Serie und damit hoher Zahl produzierten. Man kaufte Porzellan aus China, nicht um es in Vitrinen zur Schau zu stellen, sondern damit man darin Kaffee und Tee servieren konnte, und man umgab sich mit stilvollen, gediegenen Möbeln, in denen es sich angenehm wohnen ließ.

Fast noch wichtiger unter diesen Medien der Selbstdarstellung wurde Kleidung. Sie war in der hierarchisierten Ständegesellschaft schon immer ein Mittel gewesen, um in der Wahl der Stoffe und Schnitte die soziale Position, die man innehatte, und häufiger noch, die man für sich behauptete, sichtbar zu machen. Seit dem Spätmittelalter hatten städtische und territoriale Obrigkeiten daher in oft wiederholten Kleider-

ordnungen hier Regeln vorgegeben, damit Konflikte zwischen Gruppen und Einzelpersonen um die Ehre vermieden wurden. In England endete die Geschichte der Kleider- und anderer Konsumordnungen bereits im frühen 17. Jahrhundert. Damit konnte das Zeitalter der Mode beginnen. Zum Vorbild nahm man sich weiterhin die hohen Herrschaften an den Höfen. Ihr Kleidungsstil wurde seit Anfang des 18. Jahrhunderts durch kleine hölzerne Modepuppen verbreitet, die zuerst in Paris hergestellt wurden. Seit 1704 schickte man sie wenigstens einmal jährlich von dort aus auch nach London. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren sie ein Massenmedium des Bekleidungsgewerbes geworden, das man jetzt billiger aus Pappe fertigte und mit dem Schuster, Schneider, Hut- und Perückenmacher bereits gezielt den schnelleren Wandel der Moden zu befördern suchten. Wer nicht »in der Mode« sei, der sei aus der Welt, wurde 1696 von Colley Cibber geschrieben und Lord Chesterfield, eine andere öffentlich gefeierte Autorität in Fragen des Stils und des guten Betragens, bemerkte in der Mitte des 18. Jahrhunderts, dann sei man ein *nobody*. Nicht die Zugehörigkeit zu einer Schicht sollte dokumentiert werden, sondern die Individualität in der besonderen Kombination der seriellen Elemente zum Ausdruck kommen. Um dies zu erleichtern, konnte man sich in Modejournalen informieren. Der *Mercure Galant* erschien bereits im ausgehenden 17. Jahrhundert, nach der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden diese Journale in England häufiger, um von hier aus mit einem deutlichen Nachlauf auf den Kontinent auszustrahlen. Im Jahr 1791 tauchte die erste Modepuppe aus London in Deutschland auf. In England war man zu diesem Zeitpunkt schon mehrere Schritte voraus. Modegeschäfte waren dort im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts entstanden und Einkaufsstraßen bildeten sich nach und nach heraus, in denen die Waren des Massen- und individualisierenden Statuskonsums in aneinandergereihten Geschäften angeboten und auch schon beworben wurden.

Getragen wurde diese Praxis der ding- und warenbezogenen Individualisierung durch Konsum von einem breiten, in erziehungs- und sozialtheoretischen Schriften von Locke bis Jean Jacques Rousseau und Adam Smith geführten Diskurs. Er wurde in *Guides of Behaviour* und *Selfimprovement Books*, wie sie Lord Chesterfield und Daniel Defoe verfassten, dann für den Alltag der aristokratischen und bürgerlichen Eliten aufbereitet. In ihm ging es um das Wesen des Menschen, seine Sozialität und die Art und Weise, wie man eine herausgehobene soziale Stellung den Zeiten angemessen begründen könne. Man war sich einig, dass sich der Verweis auf Geburt und familiäre Herkunft überlebt hatte und an seine Stelle »Verdienst« zu treten hatte, der sich allerdings zunächst hauptsächlich in einer selbsterworbenen Tugendhaftigkeit ausdrückte. Nicht mehr der mit Geburt erworbene Status zeichnete eine Person aus, sondern ihre Individualität. Der Diskurs konnte weder seine jansenistischen noch seine puritanischen Wurzeln verleugnen. Tugendhaftigkeit bedeutete Beherrschung und Abhärtung des Körpers, Zähmung seiner Leidenschaften, Kräftigung des Verstandes durch kontrolliert gemachte Erfahrungen und Schärfung der Vernunft durch Aneignung von brauchbarem Wissen, schließlich auch Bildung des Geschmacks und Verfeinerung des eigenen Betragens zur Höflichkeit, damit man sich selbst für die anderen zu einem umgänglichen, angenehmen, aber auch interessanten Zeitgenossen

mache. Im Streben nach Tugendhaftigkeit lag das Ziel, sich die Wertschätzung der anderen zu erwerben, weil in ihr der Selbstwert seinen wirklichen Grund habe. Der Code der *respectability* drängte daher danach, die in Arbeit an sich selbst erreichte Tugendhaftigkeit durch Kleidung und die Dinge, mit denen man sich umgab, sichtbar zu machen und im gewollten sozialen Umgang nach Bestätigung dafür zu suchen. Deswegen wurde *respectability* nicht nur semantisch, sondern auch in sozialen Praktiken codiert. Man gründete Clubs, Sozietäten und Freimaurerlogen und man erfand das Kaffeehaus, wo der räsonierende Mann mit seinen Geschäftspartnern den zivilisierten Umgang pflegen konnte und dabei die Tätigkeit seines Verstandes durch den sichtbar mäßigen Genuss von Kaffee, Tabak und Alkohol beförderte.[285] Das war der Rahmen, in dem für alle Seiten befriedigende Geschäfte abgeschlossen werden konnten und man sich (patriotische) Gedanken darüber machte, was dem gemeinen Wesen notwendig sei. Der Frau blieb die Teezeremonie im gepflegten Heim, in das der Gatte sich nach den Anstrengungen in seinen öffentlichen Geschäften zur Erholung zurückziehen konnte.

Die Vermutung liegt nahe, dass die höheren Ausgaben der Frauen für Kleidung eine gewisse Entschädigung für die misogynen Konsequenzen dieser Sozialsemantik darstellten. Sie hätte damit aber nur ein weiteres Mal ihre ökonomische Relevanz bewiesen. Diese bestand darin, dass der sich aus diesem Wechselspiel von nivellierender Nachahmung und abgrenzender Individualisierung angetriebene Konsum von Gebrauchsgegenständen und Genussmitteln, der schließlich auch die ländlichen Unterschichten erfasste, neue Märkte entstehen ließ und sie mit Kaufkraft versorgte. Die Relation der Relationen, die eine Individualität bestimmte, hatte ihre Entsprechung im abstrakten Verhältnis der Preise und gab ihm einen sozialen Sinn. Es war, so kann man sagen, ein ganzer, dynamisch wachsender, neuer Kontinent der Knappheit entstanden. Der Verkaufserfolg für die Produkte aus den transkontinentalen Sphären der europäischen Weltwirtschaft ließ es sinnvoll erscheinen, sie, wenn möglich, auch in Europa zu produzieren oder Substitute herzustellen. Auf diese Weise etablierte sich seit 1650 die Steingutproduktion in Delft und darauf gründete auch die Massenproduktion an Töpferwaren, mit der Josiah Wedgwood seit dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts in England erfolgreich war. Unter den Genussmitteln ließ sich Tabak auch in Europa kultivieren. Deswegen fand er sich als *cash-crop* schnell auf den Feldern der niederländischen und englischen Bauern. Schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts überstiegen die englischen Tabakexporte die Importe bei Weitem. Die Nachfrage nach Baumwollstoffen brachte eine mit Importbaumwolle betriebene englische Baumwollspinnerei in Gang, die sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts bereits mechanisierte und dazu dann fossile Energie nutzte. Auch die modegetriebene Leinennachfrage schuf neue Einkommensmöglichkeiten für Bauern durch den Anbau von Flachs und für die Spinner und Weber in der ländlichen Protoindustrie.

285 Vgl. Kap. II.V.

All dies bedeutete Mehrarbeit, Arbeit in größerer Regelmäßigkeit und unter bestimmterer Reglementierung. Der Übergang zur Fabrikproduktion im 19. Jahrhundert hatte seinen Grund im Streben nach höherer Geschwindigkeit von Arbeitsabläufen sowie der verbesserten Kontrolle und Koordination. Das war kein Endpunkt, nur eine markante Etappe in einem die ganze Frühe Neuzeit durchziehenden Prozess der Ausweitung der Jahresarbeitszeit. Er war durch die Reformation in Gang gekommen. Die Calvinisten hoben rund fünfzig Heiligenfeste auf. In England geschah dies schon 1536, in den Niederlanden 1574. Auch die französische Monarchie folgte und schaffte 1666 etwa zwanzig Heiligenfeste ab. Öffentliche Arbeitgeber in den Niederlanden ließen schon am Ende des 16. Jahrhunderts rund 300 Tage im Jahr arbeiten. Für England ist ein weiterer Schub an Intensivierung nachweisbar. Zwischen 1750 und 1830 erhöhte sich die Jahresarbeitszeit in London um 40 %, im nordenglischen Gewerbe um 18 %, sodass von einer Gesamterhöhung von rund 20 % im englischen Gewerbe auszugehen ist. Dabei weitete sich nicht so sehr die Tagesarbeitszeit aus, sondern man schaffte den Blauen Montag ab, an dem die Arbeit traditionell geruht hatte. Statt 2700 Arbeitsstunden hatte das Jahr jetzt mindestens 3300. Man hat deswegen von einer »industrious revolution« gesprochen,[286] die der Industrialisierung zugrunde lag. Sie war gewiss nicht der alleinige Impuls, aber sie war ein entscheidendes Element in einer Entwicklung, in der seit der Mitte des 17. Jahrhunderts im Nordwesten des europäischen Kontinents und in England sich dynamische Märkte für Nahrungsmittel, Gebrauchsgüter, Textilien und Genussmittel entwickelten, die wiederum Einkommen und Kaufkraft entstehen ließen, sodass eine Ökonomie der solarmetabolischen Knappheitsbearbeitung und des geschichteten Eigentums sich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts langsam in eine fossilgetriebene Wirtschaft des Kapitals und des Massenkonsums wandeln konnte.

In der Wirtschaftsgeschichte der europäischen Industrialisierung vermeidet man es inzwischen, von »Revolution« oder vom *take-off* zu sprechen, um den Übergang von der vormodernen Wirtschaft der Knappheit zur Ökonomie des industriellen Wachstums zu bezeichnen. Zu lange seien die Vorlaufzeiten seit der Mitte des 18. Jahrhunderts gewesen, zu lange auch habe sich der Übergang zur industriellen Produktion im 19. Jahrhundert noch hingezogen. Die relevanten Faktoren wie Pro-Kopf-Einkommen, Kapitalintensität der Produktion und Produktivität der Arbeit fallen nach neueren Berechnungen weitaus niedriger aus, als man lange angenommen hatte, und weisen auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunächst nur geringe Steigerungsraten auf. Auch der früher geläufige Hinweis auf den entscheidenden Übergang zur Nutzung fossiler Energie überzeugt kaum mehr, weil die ökonomisch messbaren Effekte lange im 19. Jahrhundert noch sehr gering waren. Eine größere Erklärungskraft billigt man neuerdings den Produktivitätsgewinnen im Güter- und Personentransport zu und den Zuwächsen an geleisteter Arbeit, die vorwiegend im gewerblichen Bereich zu verzeichnen waren.

286 De Vries, Industrious Revolution.

In dieser Diskussionslage wird greifbar, dass die Wirtschaftsgeschichte immer noch hauptsächlich an der Mechanik der Faktorenproduktivität und der Faktorkosten interessiert ist, obwohl doch ihre eigenen Forschungsergebnisse hier nur sehr wenige Veränderungen belegen. Damit weicht die Forschung der Frage aus, wie überhaupt eine Ökonomie entstehen konnte, in der solche Kennziffern zu Hauptindikatoren des ökonomischen Geschehens wurden. Die hier vorgelegte Interpretation argumentiert deswegen aus der sozialen und kommunikativen Logik des Wirtschaftens heraus, indem differenztheoretische und mediengeschichtliche Perspektiven zusammengeführt werden.

Demnach waren die Produktivitätsgewinne und die absoluten Zuwächse an Output, die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion zuerst in den Niederlanden und dann in England beobachtet werden konnten, überwiegend Resultat von zunehmender Spezialisierung. Hinzu kam eine Ausweitung der Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Sachkapital. Die erfolgreiche Ausweitung von Transportkapazitäten verwandelte die spezialisierende Differenzierung in eine transregionale Arbeitsteilung, in der durch Preise und Marktkonkurrenz Anreize für ökonomische Entscheidungen über den Einsatz von Arbeitskraft, Boden und Kapital gesetzt wurden. Zur Konturierung des Funktionssystems Wirtschaft gehörte seine Binnendifferenzierung, die an die ältere Knappheitsbewirtschaftung anschließen konnte.

Damit diese Anreize aber Wirkung entfalten konnten, war es wichtig, die Handlungsoptionen der Haushalte in zweierlei Hinsicht zu vermehren. Mit der Zurückdrängung des Gemeineigentums zugunsten individueller Eigentumsrechte in der Landwirtschaft wurden dort die Spielräume für den Einsatz von Kapitalien erheblich ausgeweitet. In der gewerblichen Produktion lag die Restriktion an anderer Stelle, weil die kollektiven Regulierungskompetenzen von Zünften große Teile der dynamischen Produktionssektoren ohnehin nicht erfassten. Textilien wurden in Indien hergestellt oder in der zunftfreien ländlichen Protoindustrie. Hier brauchte es ein neues Regime von Freiheitsgraden auf der Seite der Käufer. Die Verbindung von Individualisierung und Konsum, wie sie in der Umformung des repräsentativen Statuskonsums in einem durch Moden bestimmten Konsum zum Ausdruck kam, löste die individuellen Kaufentscheidungen aus der Bindung an eine überschaubare und definierte Menge (subsistenz-)notwendiger Bedürfnisse und verwandelte diese in einen eigendynamischen Zusammenhang, in welchem jede Befriedigung eines Bedürfnisses bei sich und bei anderen schon ein weiteres hervorbringen konnte, dessen Gegenstand aber nicht prognostizierbar war. Man bewegte sich aus einer Welt der gegenwartsorientierten Knappheitsbewältigung in eine Welt, in der das Wünschbare und die Zukunft regierten. Die diskursive Individualisierung der vergesellschafteten Menschen hielt eine Menge von Motiven für das Streben nach zusätzlichen Einkommen bereit, um dieser Hydra der Bedürfnisse in ihrem Streben nach Befriedigung entsprechen zu können. In Räumen, in denen der Transport von Gütern und Personen nur noch geringe Kosten verursachte, entstanden auf diese Weise Märkte für Waren und Kapital, in denen für die Beteiligten eine nicht überschaubare Zahl von Entscheidungen über Kaufen und

Nichtkaufen aufeinandertrafen, über deren Verhältnis allein Preise Auskunft gaben. Wir haben oben die medienhistorischen Aspekte der Entstehung von Arenen der Beobachtung und ihre Bedeutung für organisationsförmiges Wirtschaften besprochen.[287] Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts formten sich so die Grundstrukturen einer sich selbst verstärkenden, translokal integrierten Marktökonomie. In ihr konnten die Produktivitätsgewinne aus der Nutzung fossiler Energie dann weitere rekursiv wirkende Wachstumsprozesse auslösen.

Semantik: Vom Oikos zur Wirtschaft

In diesem Abschnitt geht es um die Unterscheidungen, mit denen man das ökonomische Geschehen beobachtet, um es zu bewerten und handhabbar zu machen. Dabei ist davon auszugehen, dass man zunächst keine selbstständige Beobachterposition voraussetzen kann. Das hätte eine Binnendifferenzierung zwischen Operationen und Beobachtungen vorausgesetzt, die im 13. Jahrhundert und noch lange danach nicht gegeben war. Die Praxis musste sich zunächst also selbst behelfen. Das Wissen von der (neuen) Wirtschaft entstand in ihrem Vollzug, indem man die Irritationen, die aus der Abweichung vom Erwarteten erwuchsen, auf den Begriff zu bringen suchte. Erst im weiteren Verlauf bis zum 18. Jahrhundert akkumulierte dieses Wissen zu Beständen, denen man sich in systematisierender Weise und in der Absicht, es durch neue Einsichten zu ergänzen, zuwenden konnte. So wurde seit dem zu Ende gehenden 17. Jahrhundert eine Semantik von Wirtschaft verfügbar, die man zunehmend mit dem Anspruch pflegte, Wissenschaft zu betreiben. Es entstand die Ökonomie als eine Wissenschaft, die von sich behauptete, einen Gegenstand der sozialen Wirklichkeit zu behandeln, der eigenen Regelmäßigkeiten folgte und etwa moralisch nicht mehr beurteilt, politisch nicht mehr reglementiert und juristisch nur insoweit zu gestalten war, als es um die Sicherung von Eigentumsrechten und die Einhaltung von Verträgen ging. Wenn diese Form des Wissens sinnhaftes Erleben möglich machen sollte, dann musste sich umgekehrt das Gegenstandsfeld, auf das man sich in der klassischen Nationalökonomie seit Adam Smith bezog, als ein geschlossener, durch das Medium Geld und den Informationsgenerator des Marktes gesteuerter Handlungszusammenhang formiert haben, der den gesamten Bereich der warenfundierten Bedarfsbefriedigung und Reproduktion an sich zog und somit zu einem gesellschaftsweiten Funktionssystem integriert war. Daher läuft im Folgenden auch die Frage mit, wie denn das Wissen von der Wirtschaft sich zu dem Umstand verhielt, dass die Folgen der arbeitsteiligen Ausdifferenzierung von Anfang an als sehr bedrohlich empfunden wurden, die arbeitsteilige Spezialisierung im historischen Verlauf gleichwohl aber weiter voranschritt.

Die Wissensbestände und Begriffe, auf die man angesichts der Irritationen durch Marktgeschehen und der unerwünschten Volatilität der Preise zurückgreifen konnte, kamen aus der Antike und waren für die neue Konstellation im Grunde nicht taug-

287 Kap. II. III. 2, 3.

lich. Aristoteles hatte natürliche Formen des Erwerbs – zu denen neben Ackerbau und naturalem Tausch unter anderem auch die Piraterie zählte – von den unnatürlichen unterschieden, worunter er alle Erwerbsweisen fasste, die durch Geld vermittelt waren. Er bezeichnete sie im Unterschied zur Ökonomie als Chrematistik und legte dar, dass sie in der Polis keinen rechten Platz hätten, weil sie dem Streben nach einem tugendhaften Leben direkt entgegenstünden. Die politische und soziale Ordnung der Polis als der natürlichen Form der menschlichen Vergesellschaftung dachte Aristoteles sich getragen von den Haushaltsvorständen aus den Oiken, die man sich als mit Sklaven wirtschaftende Adelsherrschaften vorstellen muss. In ihnen wurde nahezu alles erzeugt, was den darin zusammenlebenden Menschen notwendig war. Luxus definierte sich mithin als dasjenige, was man zusätzlich konsumierte und was durch die Händler gegen Geld beschafft wurde. Xenophon hatte für diese Oiken eine Lehre vom Haushalt entworfen, in der Anweisungen zur Landwirtschaft mit Regeln verbunden waren, wie man nicht nur die einzelnen Tätigkeiten und Erzeugnisse produktiv aufeinander beziehen solle, sondern auch, wie der Hausherr die sozialen Verhältnisse der im Oikos zusammenlebenden Menschen zu gestalten habe. Aristoteles hatte die Ansichten Xenophons im Wesentlichen übernommen.

Die seit der Aristotelesrezeption des Mittelalters zum Wirtschaften verfügbaren Begriffe bezogen sich also hauptsächlich auf die geschlossene Hauswirtschaft und sie legten es nahe, den geldvermittelten Tausch, der mit den Städten um sich griff, negativ zu bewerten. Das wurde trotz der fortschreitenden Arbeitsteilung und des zunehmenden Geldumlaufs auch zur mittelalterlichen Perspektive. Weil Pflege und Weiterentwicklung von Semantiken hauptsächlich in der Hand von Geistlichen lagen, verband man die verfügbaren Konzepte mit der christlichen Ökonomie des Heils, sodass man zusätzlich Rückschlüsse ziehen konnte, welche Gefahren sich für Kaufleute aus ihrer Tätigkeit für ihr Seelenheil ergaben und welche Vorteile es für einen Haushaltsvorstand hatte, seine Ökonomie so zu führen, dass er in der Lage war, auch den Armen noch zu geben.

Grundlegend für die Aussagen der mittelalterlichen Theologen über die Welt war darüber hinaus ihre auf Platon zurückgehende Ansicht, dass man die Dinge dieser Welt nicht als Individualitäten aufzufassen habe, sondern als die Gestaltwerdung von universellen Ideen, die zu Einzeldingen wurden, weil sich mit ihrer statischen Wesenheit Akzidenzien, also unwesentliche Eigenschaften, verbanden. Dieser scholastische Universalismus führte in eine spezielle Theorie des Tausches und auch des Geldes. Der Tausch von Dingen sollte sich an ihrem intrinsischen Wert orientieren, der sich wiederum nach ihrem substanziellen Wesen und damit auch nach ihrer Position in der Hierarchie der Schöpfungsordnung bestimmte. Ein Tausch war demnach dann gerecht, wenn sich die intrinsischen Wertmengen entsprachen. Weil man im Geld eine künstliche, vom Menschen geschaffene Dinglichkeit erblickte, es somit nur menschlicher Konvention entsprang, ließ sich ein intrinsischer Wert in ihm nicht finden. Es wurde zum reinen Vergleichsmaßstab erklärt, dessen Wert man entsprechend willkürlich bestimmen konnte. Theologen lieferten damit gute Argumente für die gängige Praxis der adeligen Münzherren, den Nominalwert ihrer Münzen so festzusetzen, dass der Münz-

gewinn entsprechend üppig ausfiel. Dass man damit den Beruf des Geldwechslers möglich und auch attraktiv machte, den man gleichzeitig mit Sündenverdacht belegte und deswegen den Juden überließ, steht auf einem anderen Blatt. Aus der Wertlosigkeit des Geldes folgte darüber hinaus, dass man für verliehenes Geld im Regelfall keine Zinsen nehmen sollte. Als reines Medium war Geld unfruchtbar, konnte keine Werte hervorbringen. Als erlaubt sah man Zinsen daher nur dann an, wenn das Fehlen der verliehenen Summe beim Kreditgeber einen vertragsmäßig nicht einkalkulierten Schaden hervorrief, weil er es selbst nicht nutzen konnte. Gedacht war dabei an zwei Fälle: Der Kredit wurde nicht zum vereinbarten Termin zurückgezahlt *(damnum emergens)*, oder wenn der Gläubiger nachweisen konnte, dass es ihm durch den Kredit unmöglich gewesen sei, ein sich ihm bietendes Geschäft zu tätigen *(lucrum cessans)*.

Im Lichte der Theorie vom intrinsischen Wert musste die Volatilität der Güter- und insbesondere der Nahrungsmittelpreise, mit der man sich seit dem 14. und 15. Jahrhundert konfrontiert sah, anstößig erscheinen. Man führte sie nicht auf wirtschaftliche Zusammenhänge, sondern hauptsächlich auf das sündhafte Verhalten insbesondere von Kaufleuten zurück. Sie kauften außerhalb von institutionalisierten Märkten, sie horteten nachgefragte Waren oder sie suchten gegenüber Erzeugern und Nachfragern Monopolpositionen zu erringen, indem sie andere aus dem Geschäft verdrängten. Gleichwohl blieb die Einsicht unabweisbar, dass der Austausch von Gütern unter den Menschen notwendig und damit auch die Tätigkeit von Kaufleuten nützlich sei. Ob der Fernhandel darunter zu fassen sei blieb weiterhin strittig, und klar war auch, dass Kaufleute nur dann ihrer Bestimmung gemäß handelten, wenn sie ihre Waren zum gerechten Preis anboten, der ihnen eine standesgemäße Existenz als Entlohnung für ihren Einsatz an Kosten und Mühe ermöglichte, aber keine wucherischen Gewinne darüber hinaus. Da man sich aber nicht allein auf das christliche Gewissen der Kaufherren verlassen wollte, wurde seit dem 14. Jahrhundert ein feinmaschiges Regime der Preisregulierungen für Nahrungsmittel etabliert, in das über die Ordnungshoheit der Zünfte auch gewerbliche Erzeugnisse miteinbezogen wurden. Es entstanden spezielle Ämter in den Städten, die nicht in erster Linie mit der Überwachung des tatsächlichen Geschehens auf den Märkten befasst waren, sondern mit der Festsetzung der Preise. Damit kamen die Marktlagen und ihre Bestimmungsgründe auf vermittelte, erfahrungsbasierte, aber theoretisch kaum reflektierte Weise in den Blick. Man konnte in Zeiten schlechter Ernte den Preis für Brot nicht so festsetzen, dass die Bäcker nur noch unter Verlusten in der Lage gewesen wären, teurer gewordenes Getreide zu kaufen und es bei Müllern zu Mehl vermahlen zu lassen.

Auf diese Weise sammelte sich aus einer theoretisch unverstandenen Empirie heraus Wissen über Märkte und Preise an, das von den Theologen nicht ignoriert werden konnte und sie mit der Frage konfrontierte, wie intrinsischer Wert und Marktpreis sich denn zueinander verhielten. Denn die Perle erziele doch einen höheren Preis als die in der Ordnung der Schöpfung als Lebewesen weit höher angesiedelte Maus, formulierten Skeptiker. Solche Fragen hatten schon die universalistisch argumentierenden Schüler des Thomas von Aquin dazu gebracht, vom valor intrinsecus einen Nutz-

wert zu unterscheiden, der in der Preisbildung auch eine Rolle spiele. Der theologische Disput über solche Fragen intensivierte sich seit dem 14. Jahrhundert aus zwei Gründen. Zum einen war für diejenigen, die mit dem Justieren von Preis- und zunehmend auch Lohntaxen beschäftigt waren, aus ihrer Erfahrung ersichtlich, dass die Faktoren, die in die Bildung von Preisen auf den Märkten eingingen, vielfältig waren und untereinander in komplexer Wechselwirkung standen. Die Vorstellung vom intrinsischen Wert der Güter wurde aber auch durch den hauptsächlich bei den Franziskanern diskutierten Nominalismus untergraben. Nominalisten lehnten die Vorstellung von Universalien ab. Für sie bestand die Welt aus Einzeldingen, und Allgemeinbegriffe kamen allein durch die Vernunft in die Welt, die Sinneseindrücke ordnete und sie in Abstraktionsarbeit zu Allgemeinbegriffen kondensierte. Diese konstruktivistische Position erleichterte die Aufwertung der Empirie gegenüber der Spekulation und ließ etwa das Argument plausibel werden, der Marktpreis könne vom intrinsischen Wert abweichen, wenn dadurch den Interessen beider Vertragsparteien besser gedient sei – als im Fall, der Handel komme zum gerechten Preis nicht zustande.

Taxierung müsse das Handeln von Anbietern und Nachfragern in Rechnung stellen, hieß das. In den Jahrzehnten zwischen dem zu Ende gehenden 15. und der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden eine Reihe von Abhandlungen aus der Feder von Theologen gedruckt, die bereits eine recht realistische Sicht der Preisbildung auf städtischen Märkten für Nahrungsmittel, gewerbliche Güter und Lohnarbeit erkennen lassen. Konrad Summenhart zählte am Ende des 15. Jahrhunderts sechzehn Bestimmungsgründe auf, ohne sie zu ordnen. Dominikus Soto wollte drei Gruppen darin erkennen. Die erste könnte man umschreiben mit Bedürfnislage und Gestehungskosten. Hier nannte Soto Stichworte wie Warenmenge, Dringlichkeit des Bedarfs, aber auch Sorge, Fleiß und Risiko, die mit Herstellung und Angebot verbunden waren. Das zweite Feld charakterisierte Soto mit Qualität und Verarbeitungsgrad der Ware. Drittens schien ihm die auf dem Markt jeweils sich zusammenfindende Menge an Verkäufern und Käufern von Bedeutung für den Kaufpreis, der zustande kam und sich dann an einem Markttag für bestimmte Produktqualitäten stabilisierte. Auch andere Theologen, wie Gabriel Biel und Johannes Medine, ergänzten solche Listen im Verlauf des 16. Jahrhunderts oder gruppierten die Faktoren neu, änderten aber im Grundsatz nichts am Diskussionsstand und vor allem nichts an der Praxis. Immer noch konnte man auch sehr viel ›orthodoxere‹ Meinungen zu diesem Thema vertreten. Martin Luther, der sich sehr stark an der *Oeconomia christiana* des Johannes Menius orientierte, ermahnte die Kaufleute, nicht den Preis zu nehmen, wie »der Markt das gibt«, sondern für sich in den Geschäften neben der Refinanzierung der Kosten nur die »ziemliche« Nahrung zu suchen. Überhaupt sei nur der regionale Austausch ein Dienst an den Menschen, für den die Kaufleute die Gefährdung ihres Heils auf sich nehmen könnten, nicht aber für den gemeinwohlschädigenden Fernhandel mit Luxusgütern.

Man kann hier zunächst innehalten und nach der Struktur des semantischen Feldes und dem Bezug dieser Struktur zur Praxis des Warentausches am Beginn der Neuzeit fragen. Die Semantik des Wirtschaftens hatte auch nach zwei Jahrhunderten des scholastischen Theoretisierens für die Neuerung des geldvermittelten und markt-

gesteuerten Warentausches, den der wachsende Anteil städtischer Bevölkerung in der Gesellschaft strukturell notwendig machte, kein Verständnis entwickelt, das positive Sinnbildung für die in diesen Handlungszusammenhängen tätigen Menschen anders als unter Bezug auf die erbsündengeschuldete Korruption der Schöpfungsordnung möglich machte. Selbst der über den standesgemäßen Bedarf der in der Hausgemeinschaft zusammenlebenden Menschen hinausgehende Ertrag schien als Ziel des ökonomischen Haushaltens in der Mitte des 16. Jahrhunderts zwar denkbar, aber jenseits des christlichen Almosens für die Armen noch kaum rechtfertigungsfähig, es sei denn, der Gewinn würde ohne »Vervortheilung«[288] des Nächsten erzielt – was man aber als unrealistisch ansah. Ökonomie war damit Hauswirtschaft geblieben, wie es der verherrschafteten Form der Knappheitsbearbeitung entsprach. Gewinne, Markt und Preisschwankungen erschienen als Fremdkörper in der segmentären Ordnung dieser Wirtschaftseinheiten. Man hatte im Grunde keinen Begriff für die strukturelle Form des Vorganges, den man als Bedrohung erlebte. Nicht die gesellschaftsweite Durchsetzung einer neuen Differenzierungsform, die mit der Gründung und dem Wachstum der Städte verbunden war, wurde zum Thema, sondern die Symptome: Markt, Handel, Preise. Diese Perspektive kennzeichnete übrigens auch Texte, die im spätmittelalterlichen Italien zu den Städten als politische Einheiten verfasst wurden. Auch dort galten Städte als Ort und Ursache von Unordnung in der christlichen Gesellschaft.

Diese Semantik stellte auf normatives Erwarten ein und nicht auf kognitives. Das lässt sich auch für den sich ausweitenden Geldverkehr sagen. Das 1142 im *Decretum Gratiani* kanonisch gemachte Zinsverbot wurde umso häufiger bis ins 15. Jahrhundert hinein wiederholt, je öfter Geldgeschäfte getätigt wurden, je mehr Banken in den italienischen Städten ihre Kreditgeschäfte aufnahmen, je mehr Wechsel getauscht und je mehr Kleinkredite in den Büchern städtischer Obrigkeiten verbrieft wurden. Auch Luther empfahl dem Christen, seinem Nächsten Geld besser zu schenken, als es ihm gegen wucherischen Zins zu leihen. Der Zins blieb bis in 16. Jahrhundert die »logische Sünde«[289] der scholastisch geprägten Welt, auf die man normativ mit den unterschiedlichen Varianten der christlichen Heilsökonomie antwortete. Die nominalistische Position, die sich seit Peter Johannes Olivi dem wirtschaftlichen Geschehen hauptsächlich unter der Perspektive des gegenseitigen Vertrages näherte, der die Interessen beider Seiten zur Deckung brachte und den intrinsischen Güterwert bezweifelte, verschob die Beobachtung auf die kognitive Seite. Gabriel Biel ließ den Begriff des gerechten Preises schon im 15. Jahrhundert fallen, weil keine Transaktion zustande komme, in der nicht beide Seiten ihren Vorteil realisierten. Unter bestimmten Randbedingungen – zum Beispiel einer regulierten Marktmacht der Anbieter – konnte damit der Marktpreis als der gerechte Preis identifiziert werden. Antonin von Florenz stellte fest, dass Kredite für Handelsunternehmen unumgänglich seien und daher

288 Burkhardt/Priddat (Hg.), Geschichte der Ökonomie, S. 9-34 (Martin Luther), auch zum Vorstehenden.

289 Pribram, Geschichte des ökonomischen Denkens, S. 51.

Zinsen erlaubt sein müssten. Den Argumenten der Nominalisten merkt man an, dass sie die Rationalität einzufangen suchten, die sich den Operationen im Handlungszusammenhang des geldvermittelten Warenverkehrs ablesen ließ.

Damit waren sie nahe bei denen, die mit der Regulierung dieses sozialen Feldes beschäftigt waren, indem sie Marktordnungen erließen und Preise festsetzten, die die Versorgung möglichst nicht zum Erliegen brachten. Es scheint, als hätten sich die normative und die kognitiv orientierte Beobachtung des Warenverkehrs durchaus ergänzt. Die normative Position lieferte moralische und heilsbezogene Argumente für die Lenkung, nötigenfalls Beschneidung von Individualinteressen. Indem sie Anlass gaben, die sich einstellenden Verhältnisse auf ihre Legitimität hin zu befragen, markierten sie Ansatzpunkte für lenkende Eingriffe. Die kognitive Position suchte sich, wie die Regulierungspraxis auch, mit den Gegebenheiten soweit zu arrangieren, dass weiterhin Verträge zwischen Verkäufern und Käufern zustande kommen konnten. Beide zusammen sorgten aber auf diese Weise dafür, dass die arbeitsteilige Ausdifferenzierung, deren Folgen sie bearbeiteten, in der segmentären Ordnung der Haushalte auf Dauer nicht nur sich etablieren, sondern die Spezialisierung der Erwerbsweisen weiterhin um sich greifen konnte. Die neue Ökonomie konnte innerhalb der alten wachsen. Ein Begriff von Ökonomie, der dies zusammenfasste, schien dafür noch nicht nötig. Es reichte die Vorstellung einer fortgesetzten Serie von individuellen Verträgen.

Im Verlauf des 16. Jahrhunderts intensivierten sich angesichts der entstehenden Weltwirtschaft Europas die bekannten Problemlagen, ohne dass man andere als die schon bekannten Instrumente zu ihrem Verständnis und zu ihrer Bearbeitung verfügbar gehabt hätte. Zwar wurde das Erfahrungswissen über die Funktion von Märkten und Preisbewegungen verfeinert, indem man etwa die Bestimmung von Verkaufspreisen nicht nach Schätzungen vornahm, sondern nach empirisch validen Grundlagen suchte. Um den angemessenen Preis des Bieres relativ zur Ergiebigkeit des Getreidemalzes zu bestimmen, wurde beispielsweise in Köln stets ein Probebrauen veranstaltet. Der Effekt solcher Maßnahmen und die sich verdichtende Beobachtung des Handelsgeschehens waren aber schon mittelfristig entgegengesetzt: In der spanischen Spätscholastik bezweifelten Theologen wie Ludwig Molina, der auch in seiner Moraltheologie neue Wege ging, gegen Ende des 16. Jahrhunderts bereits, dass die Obrigkeit in der Lage sei, den gerechten Preis mit ihren Ordnungen zu treffen. Weil der Preis grundsätzlich nicht dem Wesen der Dinge folge, sondern sich aus seinem vom Käufer der Kaufentscheidung zugrunde gelegten Nutzen ergebe, erscheine der gerechte Preis letztlich im unregulierten Marktpreis.

Was den Theologen immer mehr zweifelhaft schien, bestimmte aber weiterhin die alltägliche Beobachtung von Knappheit. Die Drucktechnik, die seit dem Ende des 15. Jahrhundert die Zirkulation von Nachrichten anschwellen ließ, verstärkte dieses Unbehagen nur noch. Weil Nachrichten sich meist schneller bewegten als Getreide und vor allem eine größere Reichweite hatten, veränderten sich auch die Wahrnehmungen. Es war einerseits kaum möglich, lokale und regionale Ernteausfälle bei Getreide

durch überregionale Transporte schnell genug auszugleichen, um Preissteigerungen zu verhindern. Umgekehrt reichten aber oft schon Nachrichten über weiter entfernte Erntekatastrophen aus, um vor Ort ebenfalls die Preise steigen zu lassen. Auch wenn also die wirtschaftliche Integration im überregionalen Maßstab wegen beschränkter Transportmöglichkeiten kaum zunahm, sorgte allein die anwachsende Zirkulation von Informationen dafür, dass die Welt komplizierter und unberechenbarer wurde. Unter den Zeitgenossen führte dies im 16. Jahrhundert zu heftigen Klagen nicht nur über die »teuren«, sondern auch über die »geschwinden« Zeiten. Händler sahen sich dem Generalverdacht ausgesetzt, nur die eigenen Interessen zu verfolgen und nicht denen eines Gemeinwesens zu dienen. Man musste sich an die Folgen von Geld- und Warenzirkulation erst gewöhnen. Das zeigt das Konzept der ›Nahrung‹. Es tauchte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf und wurde dann zu einem der Schlüsselbegriffe in den Diskursen der öffentlichen Ordnung.

Nahrung meinte in den Jahrhunderten nach 1500 mehr als bloß Ernährung. Mit dem Begriff verband sich die normative Vorstellung vom ausreichenden und angemessenen Unterhalt eines Menschen im Rahmen einer gemeinsam produzierenden Haushaltsgemeinschaft. Er unterstellte eine agrarisch-gewerbliche Ökonomie der Bedürfnisbefriedigung, die dem Einzelnen sichere Ernährung, Kleidung, eine Behausung und Arbeit auf dem Feld oder im Handwerk gewährte. In dieser umfänglichen Bedeutung hat ihn Luther gebraucht und noch Zedler 1740 in sein Lexikon eingetragen. Es war ein Begriff des alltäglichen Argumentierens, der, wenn er von Gelehrten verwandt wurde, sich mit den Texten des Aristoteles verband und durch Verweise auf die stoische Lehre von der Pflicht zur Selbsterhaltung angereichert wurde. Das Prinzip der Nahrung sollte Obrigkeiten, Produzenten und Händler gleichermaßen binden. Gegen die Obrigkeit konnte es gewandt werden als Einrede gegen zu drückende und nicht durch ein Herkommen gedeckte Abgabenlasten. Mit der bedrohten oder nicht mehr gewährleisteten »Hausnotdurft« wurde bis ins 17. Jahrhundert hinein Widerstand als ein Notrecht *(necessitas)* gegen die Herren begründet. Produzenten und Händler wurden mit Verweis auf den notwendigen Erhalt der Nahrung an Preisordnungen für Nahrungsmittel gebunden. Das Nahrungsprinzip verpflichtete auf einen gerechten Preis jenseits von Spekulation, Wucher und erst recht Luxus, der die Interessen von Produzenten, Händlern und Konsumenten in einer auskömmlichen Sicherung ihrer Existenz gegeneinander abwog. Als das »Subjekt« einer »guten Ordnung« der Nahrung war nicht das einzelne Individuum gedacht, sondern der agrarische oder gewerbliche Haushalt einer Familie mit eigener Herdstätte.

Entsprechende Argumentationsweisen wurden bereits in der scholastischen Theologie des Hochmittelalters greifbar, verdichteten sich im Verlauf des späten Mittelalters und sickerten dabei in rechtliche und herrschaftsbegründende Texte ein, um dann im 16. Jahrhundert noch prominenter in Diskussionen zu werden, in denen man soziale und ökonomische Spannungslagen bearbeitete. Das Konzept der Nahrung lässt sich deswegen nicht als eine Semantik der Statik verstehen, wie es vielfach geschieht, sondern in ihm kommt die gesellschaftliche Beobachtung einer Ökonomie

und Sozialordnung auf den Punkt, die sich gerade nicht mehr in einer ausgeglichenen, stabilen und statischen Ordnung des geschichteten Eigentums befand, sondern durch Geldzirkulation, Handel, Marktgeschehen und herrschaftliches Agieren in dynamische Bewegung gesetzt wurde. Das Konzept der Nahrung steht für den Versuch, eine solche Welt nicht aus den Fugen geraten zu lassen. Es sollte die laufenden Veränderungen gestalten. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verlor diese Sichtweise auf die soziale und ökonomische Welt nach und nach an Überzeugungskraft, weil man auf der Suche nach neuen Konzepten des Ordnens war. In den Unruhen englischer Unterschichten gegen Ende des 18. Jahrhunderts stand die ausreichende, individuelle Versorgung mit Brot und anderen Grundnahrungsmitteln im Vordergrund, nicht mehr die Sicherung einer wie auch immer verstandenen Gesamtexistenz.

Jenseits der Nahrungsmittel gab die Erzeugung kostspieliger Grundstoffe, wie Metalle sie darstellten, Anlass zu Sorge und Ärgernis. Die offenbar verstärkte Handelstätigkeit außerhalb von Märkten, Zweifel an der Validität von Preistaxen und die Auseinandersetzung um Monopole, die im Heiligen Römischen Reich in der Regierungszeit Karls V. geführt wurde waren Anzeichen dafür, dass die sich verdichtende Warenzirkulation sich einerseits einfachen Regulierungen zu entziehen begann und andererseits ihre Risiken nicht nur für die Nachfrageseite, sondern auch für die Seite der Anbieter beherrschbar bleiben mussten, wenn die Gesellschaft auf Leistungen, die allein durch Profitinteressen motiviert waren, nicht verzichten wollte. Konrad Peutinger, der Augsburger Syndikus, der die Kaufmannskonsortien, die sich zum Abbau und Vertrieb von Kupfererz zusammengetan hatten, vor dem Reichstag gegen die Klagen der Stände verteidigte, wies darauf hin, dass es ohne solche Monopole weder Fernhandel gebe noch weiterhin Kupfer abgebaut werde. Als weiteres Argument war ihm der Hinweis auf die translokalen und transsektoralen Zusammenhänge wichtig: Das Monopol läge in diesem Fall tatsächlich beim König von Portugal und die Gewinne, die dieser hier verbuche, seien wiederum notwendig für seinen erfolgreichen Kampf gegen die Heiden in Nordwestafrika. Außerdem müsse man die hohen Verluste beim weiten Transport des Eisenerzes in Rechnung stellen. Karl V., der sich 1525 – aus anderen politischen Gründen – veranlasst sah, den Einwänden der Reichsstände gegen Monopole zu folgen, schloss sich diesen Argumenten insofern an, als er den Handel mit Erzen aus dem Monopolverbot herausnahm, weil sonst ein Mangel an diesen Gütern im Reich zu befürchten sei. In dieser Auseinandersetzung wurde auf der großen Bühne des Reichstages und vervielfältigt durch die Druckerpresse artikuliert, dass der »gemeine Nutz« und der gerechte Preis komplexe Angelegenheiten darstellten, die nicht allein das Tauschverhältnis von Händlern und Konsumenten betrafen, sondern auch andere, mit dem ökonomischen Tausch von Wirtschaftsgütern oder mit dem Tausch von Wirtschaftsgütern zunächst gar nicht in Verbindung stehende Bereiche, wie beispielsweise die Bekämpfung der Heiden. Man lernte, dass Preise nicht nur Ziele waren, sondern eben auch Mittel darstellten. Außerdem tauchte jetzt das Problem des die Herrschaftszonen übergreifenden Transfers von Edelmetallen im Horizont der

Wahrnehmung auf. Die Menge der Edelmetalle war künftig nicht mehr wegzudenken aus der Diskussion über den Wert des Geldes und die Entwicklung der Preise, deren Volatilität man jetzt grundsätzlich akzeptiert hatte.

Die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der mit Markt, Preis und Geld befassten Semantiken veränderten sich seit dem 16. Jahrhundert nicht nur durch die entstehende Weltwirtschaft, sondern auch durch das Agieren der großen fürstlich oder monarchisch regierten Herrschaftseinheiten mit ihrem stetig steigenden Finanzbedarf. Daraus entstand eine neue Sicht auf die Wirtschaftstätigkeit der Untertanen und damit auf das Handlungsfeld des Wirtschaftens, die schließlich im Verlauf des 17. Jahrhunderts die bis dahin bestimmenden aristotelischen Grundlagen zersetzte und die Semantik des ökonomisch relevanten Wissens in einem Sinn transformierte, wie es Francis Bacon in seiner Methodenlehre für die Naturwissenschaften gerade formuliert hatte. Ins Zentrum der Überlegungen rückte schnell, wie denn die polizeiliche Ordnungstätigkeit der weltlichen Obrigkeit und ihr fiskalischer Zugriff auf die wirtschaftenden Untertanen zu gestalten und zu koordinieren seien, damit trotz steigender Abschöpfung die ökonomische Existenz der Untertanenhaushalte nicht gefährdet werde. Man realisierte die steigende Komplexität der Welt und suchte sie als beherrschbar zu denken, indem man sie mit der Metapher des Räderwerks beschrieb, das von einem weisen Schöpfer arrangiert und einer zentralen Kraftquelle in Bewegung gesetzt werde. Das waren die Aufgaben, die man den christlichen Monarchen zudachte.

Antoine de Montchréstien, der wegen seiner Sympathien für Heinrich IV. und die Calvinisten zeitweise im englischen Exil gelebt hatte und dort als Unternehmer erfolgreich gewesen war, prägte mit seiner *Économie politique*, wie er seine Abhandlung für Ludwig XIII. aus dem Jahr 1615 überschrieb, das entscheidende Stichwort. Es sollte den Diskurs bis ins 19. Jahrhundert zentrieren. Zur wichtigsten Aufgabe eines Monarchen erklärte Montchréstien die Sorge für das Wohl seiner Untertanen. Er sah es in erster Linie darin, die Mitglieder des Dritten Standes in produktive Tätigkeit zu bringen. Ihr Fleiß müsse zur Grundlage der Finanzierung des Staates und der *necessitas* der Krone werden. Die von der wirtschaftsgeschichtlichen Dogmengeschichte bis heute als hauptsächlicher Bestandteil merkantilistisch-kameralistischer Abhandlungen identifizierte Handelspolitik nahm bei Montchréstien breiten Raum ein. Der Staat dürfe den Handel mit anderen Staaten nicht fremden Kaufleuten überlassen, sondern die eigenen mit einer jeweils länderspezifisch zugeschnittenen Handelspolitik unterstützen. Er müsse dafür Sorge tragen, dass man jeweils mehr an Werten ausführe, als man von anderen Nationen einkaufe. Dazu sei es förderlich, nicht Fertigprodukte zu importieren, sondern Rohmaterialien, diese im Inland zu gefragten Produkten zu verarbeiten und sie dann ins Ausland mit großen Gewinnen wieder zu verkaufen.

Diese immer wieder mit Verweisen auf das englische und niederländische Vorbild gestützten Ratschläge für eine Handelspolitik, die den Edelmetallvorrat im Land erhöhen sollte, waren jedoch eingebettet in ein Verständnis von Wirtschaft, das über

die bisher verfügbaren Konzepte entscheidend hinausführte. Montchréstien ging von einer schöpfungs- und naturbedingten Arbeitsteilung in der Gesellschaft aus, die sich in der Vielfalt der aufeinander bezogenen und füreinander nützlichen Gewerbe des Dritten Standes – der die Mehrheit des Volkes ausmache – realisiere. Zum Plan der Schöpfung wurde von Montchréstien auch noch gerechnet, dass die Natur dem Menschen ihre Gaben in einer Form anbiete, in der sie für ihn erst nützlich würden, wenn er Arbeit und Fleiß auf sie verwendet hatte. Hier formte sich ein aus der Natur des Menschen abzuleitender Bereich, der eigenen Gesetzmäßigkeiten folgte, die allen gestaltenden Eingriffen zugrunde gelegt werden müssten. Menschlicher Fleiß wird durch die Aussicht auf Ehre und Gewinn ausgelöst. Die Aussicht auf Gewinn bezeichnete Montchréstien als eine dem ersten Beweger in der Natur vergleichbare Kraft, die zur Ursache aller menschlichen Geschäfte und Tätigkeiten in Gesellschaft bestimmt sei. Die Kooperation der verschiedenen Berufe sei allein von der Möglichkeit, Profit zu machen, angetrieben. Als zweiten Grundtrieb, der das gewerblich-geschäftliche Treiben der Menschen bestimme, nannte Montchréstien den Hang des Menschen zur Nachahmung. Er verstand darunter allerdings einen Mechanismus der Konkurrenz, denn er führte aus, Nachahmung führe dazu, dass die Produkte der Handwerker nach und nach immer besser würden. Arbeitsteilung, Aussicht auf Profit und Konkurrenz müssten daher die Grundlagen einer klugen, von Weisheit geleiteten politischen Ökonomie sein. Sie bringe einen »estat« hervor, dessen Glieder wenigstens im Dritten Stand durch eine über die profitgetriebene Arbeitsteilung hervorgerufene Kette der wechselseitigen Zuneigung (»affectation«) miteinander verbunden seien.[290] Die Haushalte waren verschwunden, an ihre Stelle waren ökonomisch agierende Individuen getreten. Die Integration der Gesellschaft war hier nicht mehr als moralische, sondern als ökonomische gedacht, die sich aus der gewinnorientierten Natur des Menschen heraus realisierte. Das moralisch-emotionale Band zwischen den Menschen wurde als ein sekundärer Effekt ökonomischer Integration vorgeführt. Damit rückte die Chrematistik, die in der aristotelischen Ordnung ausgegrenzt worden war, nicht nur in die Gesellschaft hinein, Gesellschaft wurde mit ökonomischer Integration identisch. Eine Oberschicht und eine Hierarchie der Stände hatten keinen ordnungsstiftenden Platz mehr in diesem Gefüge. Eine der Folgen sollte sein, dass der *homo oeconomicus*, der in den Schriften Montchréstiens Gestalt annahm, in sozialtheoretischen Schriften künftig zum stets anzutreffenden Wiedergänger wurde. Seine Hauptaufgabe war, eine zunehmend als unübersichtlich erfahrene, komplexe und eigendynamische Wirklichkeit auf ein überschaubares Muster menschlicher Triebe und Reaktionen zurückführen zu können.

Mit dem Hinweis auf die grundlegende Bedeutung der Arbeitsteilung war die Ökonomik als Lehre von der einzelnen, wohlbestellten Hauswirtschaft obsolet geworden und das Interesse an dieser Gattung ließ deutlich nach. Ein Refugium behielt das geschickt verwaltende Arrangement von landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktions-

290 Montchréstien, Traicte de l'Oeconomie Politique.

vorgängen noch als Sonderthema der Kameralwissenschaftler und in der sogenannten Hausväterliteratur, die Ratschläge für die Verwaltung von Adelsbesitzungen bereithielt. Die mit Montchréstien greifbar werdende politische Ökonomie zielte auf eine dem Haushalt vergleichbare kluge und den im Gegenstandsbereich liegenden Gesetzen gemäße Ordnung – allerdings jetzt auf staatlicher Ebene. Mit dieser Übertragung wurde allerdings der Haushalt selbst in ein neues Licht gerückt. Die Ökonomie das Staates konnte zwar weiterhin als segmentäre Aggregation von Hauswirtschaften gedacht werden, aber aus der Sicht der einzelnen Haushalte gab es jetzt eine Umwelt, in der sich alle anderen Haushalte befanden, aber auch noch Handel, Markt und Geld, die dafür sorgten, dass von deren zufälligen Entscheidungen die Folgen der eigenen beeinflusst wurden. Die Auswirkungen dieser gestaffelten Integration blieben begrifflich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch unzugänglich. Sie beförderten aber Vorstellungen, wonach wirtschaftliche Ereignisse und Phänomene als von den Motiven der agierenden Menschen unabhängig zu denken seien. Johann Joachim Becher hob 1668 am Anfang seines Politischen Discurses, der in vielem von der Argumentation Montchréstiens kaum abwich, darauf ab, dass die Ordnung der Gesellschaft geschützt sei durch »natürliche Strafen«, die diejenigen beträfen, die sich gegen diese Ordnung vergingen. Von hier aus lag es nahe, auch die Politische Ökonomie entsprechend zu justieren.[291] Er schlug vor, Handelsmonopole und den Fürkauf, aber auch die Macht der Handwerksgesellen auf dem Arbeitsmarkt, nicht zu regulieren, sondern Einrichtungen wie allgemeine Stapel- und Kaufhäuser oder auch Werkhäuser zu etablieren, die dafür sorgen sollten, dass die Verfolgung individueller Interessen, die man andernfalls als Fehlverhalten hätte brandmarken müssen, sich zum Besten der Allgemeinheit auswirkte oder eben zum Nachteil der Individuen ausschlug. Wenn man ihn schon nicht ändern konnte, dann musste man den *homo oeconomicus* eben institutionell überlisten.

Solche Vorschläge, die von Wilhelm von Hoernigk und Wilhelm von Schröder seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts aufgegriffen und weiter detailliert wurden, setzten schon eine Abstraktion von konkreten Personen voraus, an deren Stelle Rollen mit entsprechenden Handlungsprogrammen traten. William Petty, Astronom, Mathematiker und oberster Militärarzt in der Besatzungsarmee Cromwells in Irland, der wie Montchréstien an Gewinnstreben und Konkurrenz glaubte, ging in seinen Schriften zur *political arithmetic*, von denen einige 1687 erstmals veröffentlicht wurden, noch einen Schritt weiter. Eine wichtige Grundlage seiner Überlegungen waren die regelmäßig veröffentlichten Sterbetafeln der Londoner Pfarreien. Er erstellte Zeitreihen, kombinierte sie mit der Zahl der Haushalte, Häuser und Einwohner und achtete insbesondere darauf, welche Folgen Seuchen für die Bevölkerungsentwicklung hatten. Menschen, denen man willensfundierte Handlungen hätte zurechnen können, verschwanden auf diese Weise in Zahlenreihen, die im besten Fall noch aus bekannten Daten aggregiert waren. Viele der Aussagen und Empfehlungen Pettys zur Versorgungslage Londons, zum Platzbedarf der Stadt und dem wahrscheinlichen Wachstum ihrer Bevölkerung oder auch zur effektiven Besteuerung beruhten aber auf Schätzungen und

291 Burkhardt/Priddat (Hg.), Geschichte der Ökonomie, S. 76-126 (J. J. Becher).

Interpolationen, denen er frühere Ereignisse und die darin beobachtbaren Korrelationen von Variablen zugrunde legte. In seinen Schriften erschien erstmals die Bevölkerung als ein arithmetisch darstellbares Phänomen, das in seinem jetzigen wie künftigen Erscheinungsbild nicht mehr auf konkrete Einzelbiographien von Personen zurückzuführen war, sondern auf die statistische Verteilung von biographischen Ereignissen in definierten Zeiträumen und Populationen. Damit wurde auch das unter allen Ereignissen am wenigsten vorhersehbare, der Tod einer Person, zu einem mit Wahrscheinlichkeit prognostizierbaren Geschehen, dessen Voraussage die aggregierten Sterbefälle einzelner Individuen zwar noch zur Grundlage hatte, aber in der Prognose dann auf alle Individuen einer Population in der gleichen Merkmalsgruppe zutraf.

Petty suchte seine Aussagen in allen seinen Schriften, ob sie sich nun auf den politischen und ökonomischen Zustand Irlands, des englischen Königreichs oder eines Vergleichs der Wirtschaft der europäischen Mächte und ihrer steuerlichen Leistungskraft bezogen, seine Befunde zu quantifizieren. Um Wirtschaftskraft und Steuerertrag zu erhöhen, empfahl er drei Maßnahmen: erstens Stärkung des überlokalen, insbesondere maritimen Handels, weil ihn der Blick auf Holland lehrte, dass dort die höchsten Gewinne pro eingesetzter Arbeitsstunde zu erzielen waren; zweitens verwies er immer wieder auf die Produktivitätsgewinne, die durch Spezialisierung und vorangetriebene Arbeitsteilung zu erzielen waren – er nahm damit ein zentrales Argument von Adam Smith vorweg; drittens errechnete er die Zugewinne, die entstanden, wenn eine gegebene Bevölkerung ihre Arbeitszeit erhöhte, indem beispielsweise Mittagspausen verkürzt würden.

Damit war Petty den meisten kameralistischen Schriftstellern auf dem Kontinent im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts und noch einige Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts weit voraus. Nimmt man deren Argumente aber zusammen, so lag die wesentliche Veränderung in der Beobachtung von Tausch, Markt und Preisen gegenüber der vorherigen semantischen Konfiguration in einer doppelten Schließung. In ihrer Konzentration auf Handelsbilanzen erfassten die Kameralisten den ökonomischen Austausch zwischen den Mächten Europas und ihren transkontinentalen Kolonien oder Handelsposten als einen Gesamtzusammenhang, der sich für Beobachter leicht in bilateralen Bilanzen darstellen ließ, in denen Gewinne und Verluste ausgewiesen wurden. Im Idealfall hätte man daraus eine Gesamtbilanz erstellen können. Dahinter stand noch die Statik einer Nullsummenökonomie, in der Gewinne der einen Stelle die Verluste der anderen Seite waren. Man kann vermuten, dass die Vorstellung von Wachstum deswegen nur schwer an Boden gewann, weil Reichtum stets noch in verfügbaren Mengen an Gold und Silber gedacht wurde. Die zweite Schließung bezog sich auf die politische Ökonomie der einzelnen Herrschaftseinheiten. Sie wurden jetzt als arbeitsteilige Zusammenhänge von in verschiedenster Weise spezialisierten Produzenten gedacht, die füreinander aber stets auch in irgendeiner Form Konsumenten sein mussten. Ob sie aber kauften oder nicht, hing jetzt ersichtlich nicht mehr von unhintergehbaren Bedarfslagen ab, sondern von Nutzenerwägungen, die nur noch individuell zu bestimmen waren und damit idiosynkratisch und unausrechenbar wurden. Das Ergebnis machte der Marktpreis sichtbar.

Die Schwierigkeiten mit den Eigenarten einer neuen, geldgestützten Ökonomie lassen sich auch an den Sozialtheorien ablesen. Man blieb von Hobbes bis Montesquieu dabei, Geld sei ein bloßer Wertmesser, der den im Vertrag begründeten Tausch ermögliche. Eigentum entspringe aus dem rechtlich anerkannten Zugriff auf eine *res nullius* oder auf Gemeineigentum. Getauscht würden dann die in der Arbeit am Eigentum erzeugten Güter. Thomas Hobbes schilderte noch ganz die feudale Ordnung. Der Souverän verteilt den Landbesitz und bringt Geld in Umlauf, damit Tauschvorgänge abgewickelt werden können. Außerdem sei Geld vorteilhaft, um Armeen in großer Entfernung versorgen zu können, ohne Nahrungsmittel transportieren zu müssen. Daher sorge der Souverän mit Steuern dafür, dass das ausgetane Geld wieder in seinen Schatzhäusern lande. Die geldvermittelte Knappheitskommunikation wurde hier noch als integraler Bestandteil der herrschaftsvermittelten gedacht. Pufendorf stellte diesen Zusammenhang nicht her, trennte die Überlegungen zu Geld als Wertmesser von denen zur Begründung des Eigentums einfach ab. Die vertragliche Ordnungsbildung der Gesellschaft blieb ein ersichtlich größeres Faszinosum der Sozialphilosophen als die durch das Medium Geld vermittelte. Sie war auch aus der Perspektive von unterstellter Interaktionskommunikation viel leichter zur sprachlichen Anschauung zu bringen. John Locke betonte darüber hinaus die Sparfunktion des Geldes. Weil einige sie nutzten, andere wiederum nicht, sei schließlich der Reichtum ungleich verteilt. Mit der Feststellung, Geld vermittle zwischen Überfluss und Knappheit, war immerhin die binäre Konstruktion des Codes begriffen. Ein deutliches Gespür für die Andersartigkeit der geldvermittelten Knappheitskommunikation und die davon ausgehenden Gefahren für die verherrschaftete Eigentumsordnung entwickelte der Baron von Montesquieu im Blick auf England. Als Wertmesser müsse die Kaufkraft des Geldes auch gegenüber dem Grundbesitz stabil gehalten werden. Hier trafen offenbar zwei Welten aufeinander. Man könne an England sehen, dass es die Monarchie schwäche, wenn der Adel sich uneingeschränkt im Handel betätige. Und in einer stabilen Monarchie brauche es keine Banken. Hier verfüge der Monarch über einen Staatsschatz.

Die für uns im Rückblick zu beobachtende Dissotiation zwischen dem einfachen Erfolgsmedium Eigentum und dem symbolisch generalisierten, die zur Voraussetzung für die Schließung des Funktionssystems wurde, war für die Zeitgenossen am Beginn des 18. Jahrhunderts noch nicht auf den Begriff zu bringen. Obwohl schon von einem Gegenstandsfeld geschrieben wurde, das seiner eigenen »Natur« folge, beklagten diejenigen, die sich mit der politischen Ökonomie beschäftigten oder der »oeconomia publica«, wie Julius Bernhard von Rohr den Gegenstandsbereich bezeichnete,[292] dass es an einem anerkannten Begriff für die Sache fehle und auch an ihrer wissenschaftlichen Systematisierung. Als Johann Peter Ludewig 1727 die Einrichtung der ersten Ökonomie-Professur an der Universität Halle durch Friedrich Wilhelm I., die er selbst übertragen bekommen hatte, als große Tat rühmte,

292 Von Rohr, Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen.

grenzte er deren Gegenstandsfeld von der aristotelischen Konzeption ab, weil es nicht um Moralphilosophie zu tun sei, die sich mit den Regeln für die im Haushalt zusammenlebenden Menschen befasse. Man habe aber keinen deutschen Namen für die Sache, weil ja auch die Polizeisachen mit »inbegriffen« sein sollten.[293] Damit gab Ludewig zu erkennen, dass er wie schon Montchréstien den Gegenstand dieser neuen Wissenschaft bezogen auf den Staat und seine Gesellschaft immer noch in Analogie zu einer Hauswirtschaft dachte – wenn er auch bei dieser Übertragung bereits ein offensichtliches Ungenügen empfand. Daher erklärte er die Haushaltsbücher, die in den vergangenen hundert Jahren geschrieben worden waren, zwar zur Grundlage der neuen Ökonomielehre, kritisierte sie aber dann auch sehr ausführlich, weil sie alle voneinander abgeschrieben und bloße Rezeptbücher seien. Ihre Verfasser hätten im Regelfall weder Physik noch Mathematik oder Medizin erlernt. Insbesondere Ärzte, welche die Wirkung der Elemente kennen, seien anders als die bloßen Praktiker in der Lage, Fabeln von Natur- und Vernunftgründen zu unterscheiden. Ludewig bezog sich damit auf eine experimentell und nach wissenschaftlichen Methoden begründete Erklärung von Naturprozessen. Er sprach dabei als Eigentümer zweier Rittergüter, wie er bemerkte, hauptsächlich über landwirtschaftliche Betriebseinheiten. Er habe dabei die Erfahrung gemacht, dass die Wirtschaft vernünftigen, beständigen und sicheren Regeln folge. Deswegen könne sie auch als Wissenschaft an der Universität gelehrt werden.

Die Idee, diese Regeln auf staatlich-gesellschaftliche Ebene zu übertragen, hatte natürlich auch deswegen immer noch eine große Plausibilität für sich, weil die staatlichen Regalien, Steuerrechte und Domänen als die größte Hauswirtschaft im Lande jeweils aufzufassen waren. Nur stellte man sich dann nicht der in der Praxis der Polizeiverwaltung immer häufiger zu machenden Erfahrung, dass die nach den rechten Proportionen suchende Anordnung der verschiedenen Betriebsteile und deren Verteilung im Raum von deren marktgesteuerter und geldvermittelter Interaktion oft unterlaufen wurden. Außerdem zeigte das Beispiel der Niederlande und im 18. Jahrhundert dann auch das Englands, dass der weitgehende Verzicht auf ein solches polizeiliches Ordnungskorsett Prosperität im ungekannten Ausmaß freisetzte. Ludewig suchte nach einem Gegenstandsverständnis, das sich an den Methoden der »Gesetzes-Wissenschaften« orientierte, aber er hatte keinen Blick für die Differenz zwischen Hauswirtschaft und gesellschaftsweiter Marktwirtschaft. Dieser Unterschied war erst in die Gegenstandsdefinition aufgenommen, als Johann Heinrich Gottlieb von Justi 1761 schrieb, in den ökonomischen Wissenschaften verbinde sich die Politik- und Polizeiwissenschaft mit der Kameralwissenschaft – als der Wissenschaft von der Wirtschaft des Staates und dessen Finanzen –, wobei die Politik- und Polizeiwissenschaft auch die Commerzienwissenschaft »benebst besonders also genannte Ökonomie« unter sich begreifen.[294] Justi hatte aber auch bereits Schriften aus Frankreich lesen können, die den kameralistischen Denkrahmen infrage stellten.

293 Burkhardt/Priddat (Hg.), Geschichte der Ökonomie, S. 143-180 (J. P. Ludewig).
294 Ebd., S. 216-324 (J. H. G. Justi).

Die Auflösung dieses Paradigmas vollzog sich nach Lage der Dinge nicht in der internen Evolution anstaltlicher Wissenschaft und ihres Argumentierens. Die Beobachtung zweiter Ordnung orientierte sich in diesem Handlungszusammenhang an konventionellen und zu groben Unterscheidungen. Erkenntnisse über die Funktionsweise der Wirtschaften ergaben sich nach wie vor hauptsächlich aus Reflexionen in Anschluss an wirtschaftliches Entscheiden und Handeln. Die wichtigsten Beiträge dazu kamen in Frankreich, England, Italien und auch Deutschland von Finanzbeamten, Steuerpächtern, Verwaltern staatlicher Regalien, aber auch von Kaufleuten, Bankiers und Unternehmern. Die Themen, mit denen sie sich auseinandersetzten, waren entsprechend auch in der Handels-, Steuer- und Münzpolitik verankert und kreisten um Fragen des Geldwertes, des Verhältnisses von Geldmenge und Preisen sowie um Kredite und Zinssätze.

Das Nachdenken über den Geldwert konnte schon allein deswegen nicht zur Ruhe kommen, weil es Wechselkurse gab, zu denen man Münzen und Rechenmünzen gegeneinander tauschte, und diese Erfahrung umso allgemeiner wurde, je mehr der transregionale und transkontinentale Handel sich verdichtete. Im Reich hatten sich schon im 16. Jahrhundert sogenannte Münz-Valvationstage etabliert, in denen die Münzen der Reichsstände und auch anderer europäischer Münzherren daraufhin überprüft wurden, ob sie in ihren Metallgehalten dem angegebenen Münzfuß entsprachen. Die bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts hochgehaltene Meinung vom *valor impositus* war daher durch die Praxis eigentlich widerlegt, aber man war sich über alternative Konzepte noch nicht einig. John Locke hatte die Ansicht vertreten, die Geldmenge bestimme dessen Wert relativ zu den verfügbaren Gütern. Geld war also für ihn weiterhin bloßer Wertmaßstab, was ihn dazu veranlasste, intrinsische Werte in der Güterwelt zu suchen und dabei einen von Petty schon geäußerten Gedanken aufzugreifen, wonach der innere Wert von Dingen sich nicht durch ihre Zugehörigkeit zu einer Klasse der Nützlichkeit oder der Schöpfung bestimme, sondern durch die zu ihrer Herstellung aufgewandte Arbeit. Eine dritte Theorie des Geldwertes wurde hauptsächlich von italienischen Autoren vertreten. Sie verwiesen auf den Warencharakter von Edelmetallen. Auf ihn gründe der Wert der umlaufenden Münzen. Natürlich stand dabei stets die Frage nach den Folgen von Manipulationen am Edelmetallgehalt von Münzen im Raum, aber im Zentrum drehte sich die Diskussion um das Verhältnis von Geldwert, Geldmenge und Preisen. Wenn man Preise als Funktion des Verhältnisses von Geldmenge und Waren dachte, dann ließ sich daraus beispielsweise ableiten, dass weniger Geld in einem Land zu sinkenden Löhnen führe und dies wiederum die Exportchancen erhöhe, also mehr Arbeitsmöglichkeiten im Land schaffe – allerdings mit der mittelfristigen Folge eines durch Handelsbilanzüberschüsse bewirkten Anstiegs der Geldmenge mit einem wiederum gegenteiligen Effekt. Der Engländer Jacob Vanderlint argumentierte so in seiner Abhandlung zur Geldtheorie aus dem Jahr 1734.

In solchen und ähnlichen Argumentationen steckten zwei wichtige Denkfiguren, die für die weitere Entwicklung der ökonomischen Semantik von Bedeutung wurden. Zum einen lag in dem beschriebenen Zusammenhang von Geldmenge, Preisen

bzw. Löhnen und der Entwicklung von Handelsbilanzen die Vorstellung von in ihrer Bewegung positiv oder negativ miteinander verbundenen ökonomischen Größen zugrunde, die auf ein Konzept des Fließgleichgewichts anstelle eines Nullsummenspiels hinführte. Zum anderen ist auffällig, dass sich die Darstellung wirtschaftlicher Zusammenhänge an unterschiedlichen Stellen temporalisierte. Seit Petty und Locke wurde über die Frage nachgedacht, ob man die Geldmenge einfach als die Summe des Nennwertes der Münzen bestimmen könne oder ob nicht auch die Umlaufgeschwindigkeit, d. h. die Menge von geldvermittelten Transaktionen pro Zeiteinheit, eine Rolle spiele. Wenn man den Gegenstand in dieser Weise verzeitlichte, dann lag es nahe, auch Kredite in die Betrachtungen über die Geldmenge einzubeziehen. Von hier aus war es ein kleiner Schritt, sich die Ablösung der Geldmenge vom Edelmetall vorzustellen und die Ausgabe von Papiergeld vorzuschlagen, das in anderer Weise gedeckt sei. Der schottische Bankier John Law, der in der Gründung der *Bank of England* und in dem in einer Spekulationsblase endenden Versuch, die Staatsverschuldung Frankreichs durch Pfandpapiere auf die französischen Besitzungen in Nordamerika zu reduzieren, eine tragende Rolle spielte, begründete dies in seinen Schriften an der Wende zum 18. Jahrhundert. Damit war die Zukunft als eine relevante, aber gleichzeitig nur mit Wahrscheinlichkeit zu bestimmende Größe in die wirtschaftliche Semantik aufgenommen. Die Staatsfinanzierung auf Kredit konnte bislang nicht gekannte Dimensionen annehmen. An die Stelle des Edelmetalls trat allerdings sofort ein neues verzeitlichtes Medium der Sicherheit, das die Annahme von Pfandpapieren als Zahlungsmittel voraussetzte: Vertrauen in die Fähigkeit der ausgebenden Institutionen, sie in ihren Münzäquivalenten jederzeit wieder einzulösen. Der irische, in Paris tätige Bankier Richard Cantillon hat dieses prekäre Verhältnis zwischen der Zirkulation spekulativen Kreditgeldes und dem warenvermittelteten Kreislauf von Münzen, von dem der notwendige Kapitalstock von Banken abhing, schon in den 30er-Jahren des 17. Jahrhunderts sehr anschaulich beschrieben. Geld erhalte seinen Wert aus der gesicherten Erwartung seiner künftigen Kaufkraft, formulierte der französische Finanzbeamte Boisguilbert um die gleiche Zeit.

Die *Essais* Cantillons wurden erst 1755 gedruckt, als sich eine Gruppe von hohen Finanz- und Verwaltungsbeamten, Bankiers und Geschäftsleuten zusammen mit Juristen und Sozialphilosophen wie Montesquieu, Voltaire, Diderot und Rousseau um das aufgeklärte Projekt der *Encyclopédie* formierten und seit dem Ende der 1750er-Jahre in neu gegründeten Zeitschriften zu Fragen der Landwirtschaft, des Handels und der Staatsfinanzen sowie der Ökonomie im Allgemeinen zu publizieren begannen. Sie beriefen sich dabei unter anderem auf John Law ebenso wie auf Boisguilbert. Die akute Krise der französischen Staatsfinanzen und die unterschiedlichen Auffassungen darüber, ob der Nahrungsmittelversorgung der französischen Bevölkerung angesichts von Hungerkrisen besser mit Freihandel als mit Protektionismus gedient sei, lieferten den Stoff für ihre Artikel. Beide Themen wurden aufeinander bezogen weil man der Überzeugung war, dass die Finanzkrise des absolutistischen Regimes ihre Ursache in der strukturellen Unterentwicklung der französischen Landwirtschaft

im Vergleich zur schon sehr stark kommerzialisierten Agrarproduktion in England habe. Einen Wendepunkt in dieser Diskussion markierte das *Tableau Économique*, das Francois Quesnay 1758 publizierte. Er skizzierte darin zum ersten Mal das Modell einer geschlossenen Ökonomie von Kreisläufen, die untereinander in bestimmbarer Wechselwirkung standen. Schon im Titel brachte das Hauptanliegen der Physiokraten einige Jahre später Anne-Robert Jacques Turgot zum Ausdruck, als er 1766 seine Reflection sur la Formation et la Distribution de la Richesse veröffentlichte: Es ging den Physiokraten um den Anteil der Produktionsfaktoren an der Hervorbringung gesellschaftlichen Reichtums. Weil sie die Produktionsfaktoren gleichzeitig mit gesellschaftlichen Gruppen identifizierten, wurde daraus auch eine normative Theorie sozialer Stratifikation.

Ausgangspunkt der physiokratischen Argumentation ist eine in der Schöpfung begründete *ordre naturel* der Gesellschaft und ihrer Ökonomie. Sie bestimmt, dass das Soziale und die Wirtschaft analog zur Natur vom gesetzmäßigen Wirken von Kräften bestimmt werden. Eine dieser Kräfte ist die Selbstliebe des Menschen, sodass dieser der *ordre naturel* folgt, wenn er tut, was für ihn am vorteilhaftesten ist. Die von Adam Smith dann systematisch begründete positive Konvergenz der Partikularinteressen als liberale Urvorstellung ist hier – allerdings mehr mit Bezug auf die französische Moralistik als auf Mandeville – bereits vorgedacht. Die Folgen dieser Anfangsunterstellung wiesen in zwei Richtungen. Zum einen ließ sich daraus ableiten, dass man die Gesetze und Kräfte, von denen die Ordnung des Sachzusammenhanges bestimmt wurde, durch Beobachtungen und Abstraktionen analysieren und ihn in mathematischen Formeln beschreiben könne. Dieser Glaube hat die Wirtschaftswissenschaften bis heute nicht mehr verlassen. In ihm begründet sich auch die Vorstellung, es mit einem Bereich des Sozialen zu tun zu haben, den man mit Theorien der rationalen Wahl zureichend erfassen kann, ohne die multiple Kontingenz von Sinnbildungs- und Kommunikationsprozessen und ihre Relationalität in Rechnung stellen zu müssen. Die zweite Folge der *ordre naturel* war normativer Natur: Wenn man es mit einem gesetzmäßig sich ordnenden Feld der Gesellschaft zu tun hat, dann sind regulierende Eingriffe durch die Politiker wenn nicht schädlich, so doch überflüssig. Physiokraten forderten daher die allgemeine Gewerbe- und Handelsfreiheit und legten dem Staat auf, sich mit direkten Eingriffen in die Wirtschaft zurückzuhalten. Seine Gesetze sollten nur die Rahmenbedingungen schaffen, in denen sich die natürliche Ordnung verwirklichen konnte. Die Hypostasierung des Marktes und der Ergebnisse, die das marktregulierte Handeln von freien Wirtschaftssubjekten erbrachte, die in Autonomie über den Einsatz ihrer Kapitalien (einschließlich ihrer Arbeitskraft) und den Kauf oder Nichtkauf von Gütern entscheiden, war geeignet, das Bestehende oder das Entstehende gegen jede Kritik zu immunisieren. Der ökonomische Liberalismus formierte sich als ein Positivismus des Faktischen.

Daher durchzog das physiokratische Modell Quesnays auch ein ideologisches Element. Der Zirkulationskreislauf der Ökonomie ergab sich für ihn aus den Güter- und Geldströmen zwischen drei ökonomischen Klassen, in denen die durch Arbeit geschaffenen Werte verteilt wurden. Die von den Grundeigentümern formierte *classe*

propriétaire stellt der Gesellschaft Grund und Boden über Pacht und Leihe zur Bewirtschaftung zur Verfügung und legt damit nach Ansicht der Physiokraten den Grund für die gesellschaftliche Wertschöpfung. Realisiert wird diese Wertschöpfung durch die *classe productive*. Sie setzt sich zusammen aus allen in der Landwirtschaft und den übrigen Sparten der Urproduktion (Bergbau, Fischfang etc.) tätigen Menschen. Als dritte Klasse identifizierten die Physiokraten die *classe stérile* und meinten damit den gesamten Bereich von Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und staatlicher Verwaltung. Hier würden keine Werte geschaffen, sondern die vorhandenen nur umgeformt oder umverteilt. Weil die gesellschaftliche Wertschöpfung nur in der landwirtschaftlichen Produktion stattfinde, plädierten die Physiokraten für eine direkt zugreifende Einheitssteuer in Höhe von 30 % des Reinertrages landwirtschaftlicher Produktion. Alle anderen Formen der Besteuerung, insbesondere die indirekten Verbrauchssteuern, hielten sie ökonomisch für widersinnig. Die Physiokraten rechtfertigten damit die Eigentumsrechte einer Feudalklasse, die zur Wertschöpfung allein dadurch beitrug, dass sie die Produktionsmittel zur Verfügung stellte.

Für die Semantik nicht nur der Wirtschaft, sondern der gesamten Sozialtheorie war aber bedeutsam, dass sich mit dem physiokratischen Modell endgültig eine funktionsbestimmte Beschreibung sozialer Ordnungs- und Strukturzusammenhänge von der älteren, religiös und naturrechtlich begründeten Hierarchie der Stände abgelöst hatte. Die wegweisende Bedeutung des physiokratischen Konzepts von Wirtschaft und Gesellschaft bestand hauptsächlich in solchen strukturellen Verschiebungen in der Semantik. Sie lassen sich in vier Punkten zusammenfassen. Die Physiokraten verabschiedeten (1) endgültig die bis dahin den sozialtheoretischen Diskurs dominierende Vorstellung eines von einer Zentralursache getriebenen Räderwerks und setzten an seine Stelle die Zirkulation von Waren, Geld und Informationen über ökonomisch relevante Ereignisse wie Ernteerträge, Investitionen, Absatzmengen und Preise. Diese Ereignisse waren nicht in einfachen Ursache-Wirkungs-Verhältnissen zueinander gedacht, sondern in Relationen, sodass sie sich wechselseitig in ihrer Form und Größe beeinflussten. Diese Wechselwirkungen nahmen Zeit in Anspruch. Die Zustände der Gegenwart wollten stets auf ihr künftiges Gleichgewicht hin beobachtet werden. Die im physiokratischen Modell vorgesehenen Prozesse waren damit (2) reflexiv. Sie beeinflussten sich in ihrem Ablauf selbst. Die Kreisläufe der Physiokraten bezeichneten daher genau genommen Vorgänge der Autokatalyse und der Selbstverstärkung. Aus Wachstum wurde weiteres Wachstum. Die Befriedigung eines Bedürfnisses diente der Hervorbringung des nächsten. Deswegen konnte man jetzt auch (3) paradoxe Zusammenhänge behaupten, wie etwa, dass hohe Nahrungsmittelpreise sich letztlich zum Vorteil der Menschen mit geringen Einkommen auswirken würden. Voraussetzung dafür war, dass (4) die Politik die natürliche Ordnung der wirtschaftlichen Phänomene nicht nur respektierte, sondern auch akzeptierte, wenn sich dieses System der Ökonomie in anderen räumlichen Maßstäben integrierte als die staatliche Macht. Die Zirkulation von Waren, Geld, Menschen und Informationen sollte und konnte sich nach Auffassung der Physiokraten nicht an die staatlichen Grenzen halten. Wirtschaft war als ein gegen politische Eingriffe oder auch moralische Ansprüche abge-

schlossenes System gedacht, das sich über Märkte selbst beobachtete und in der Zeit fortlaufend regulierte. Aus der Subsistenzwirtschaft des Oikos war auch semantisch eine Markt- oder Verkehrswirtschaft geworden.

Adam Smith grenzte sich nur etwas später sehr deutlich ab von den bisherigen Vorstellungen von Wirtschaft. Er verwandte für sie das Adjektiv merkantil, weil sie die Anhäufung von Edelmetallen nach seiner Ansicht zum Selbstzweck gemacht hätten. Ein Verständnis von Wirtschaft als Gesamtzusammenhang sei auf diese Weise nicht zu bekommen. In welchem Umfang Smith Kenntnis von den physiokratischen Schriften genommen hatte, ist in der biographischen und dogmenhistorischen Forschung seit Langem strittig. Will man die Evolution von Semantiken beobachten, genügt die Feststellung, dass Smith wie die Physiokraten viele Elemente der Modellierung von Geld, Preisen, Märkten und Zinsen durch Merkantilisten und Kameralisten aufgriff, sie aber in neuartiger Weise arrangierte. Wie den Physiokraten ging es ihm darum, eine expandierende Wirtschaft zu denken, und wie sie war er auch davon überzeugt, dass man die Wirtschaft als geschlossenes, sich selbst regulierendes System verstehen müsse. Er suchte wie schon die Physiokraten nach handhabbaren Maßzahlen und identifizierte Wirtschaftswachstum mit dem Anstieg des realen Volkseinkommens pro Kopf. Die Wachstumsbedingungen sah er in zwei Faktoren: in der – technisch und organisatorisch definierten – Produktivität der Arbeit und in der Quote der Arbeitskräfte im Produktionsprozess, die zu den durchschnittlichen Produktivitätsbedingungen eingesetzt wurden. Daraus ergab sich für ihn drittens dann, dass der Stand der Kapitalakkumulation über die Wachstumschancen einer Volkswirtschaft entscheidet, weil Kapitaleinsatz Voraussetzung für Produktivitätsverbesserungen ist. Verbunden damit war eine Theorie der relativen Güterpreise, mit der Smith die Entlohnung der Produktionsfaktoren zu bestimmen suchte.

Die Wirkung seiner in einer Reihe von Entwürfen existierenden *Inquiry into the Nature and the Causes of the Wealth of Nations*, die 1776 schließlich in Druck ging, reichte weit über die ökonomische Semantik hinaus. Smith hatte wie die Physiokraten die funktionale Struktur sozialer Ordnung auf den Begriff der Arbeitsteilung gebracht und noch akzentuierter als sie formuliert, dass das – materiell definierte – Gemeinwohl sich nicht aus der Befolgung ethischer Vorgaben ergibt, sondern aus der Aggregation individualistischer Interessen, wenn man sie über einen möglichst unregulierten Markt miteinander in Beziehung setzt. Deswegen war für Smith auch wichtig, dass der Markt nicht nur die Entlohnung von Kapital und Boden als Produktionsfaktoren bestimmte, sondern auch die Arbeit. Erst wenn durchgehend Lohnarbeit herrsche, könnten die arbeitsbedingten Kosten der Produktion in der Verteilung der Wertschöpfung eine angemessene Berücksichtigung finden. Noch für Max Weber war dieser Gesichtspunkt wichtig.

Man kann nicht unterstellen, dass Smith dabei auf einen unregulierten Arbeitsmarkt mit unter die Subsistenzgrenze sinkenden Löhnen gezielt habe. Aber angesichts der wachsenden Proletarisierung gewann die Faktorenentlohnung auch unter dem

Gesichtspunkt der Güternachfrage an Gewicht. Daher bestimmte die Verteilung der Wertschöpfung auf die drei Produktionsfaktoren die Theoriediskussion seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert. Im Jahr 1803 veröffentlichte Jean-Babtiste Say seinen *Traité d'Économie Politique*, in dem er wiederum die Unabhängigkeit der Wirtschaft gegenüber dem Staat betonte und darauf bestand, die Volkswirtschaftslehre habe nichts zu tun mit Ethik oder politischer Nutzanwendung. Sie sei eine Wissenschaft, die Einsichten in wirtschaftliche Zusammenhänge hervorbringe, über die auch der Staat in seinem Handeln sich nicht hinwegsetzen könne. Er trat der Theorie der strukturellen Unterkonsumtion von Robert Malthus, wonach die Bevölkerung immer schneller wachse als die (landwirtschaftliche) Produktivität und es deswegen immer Arme und Hunger geben werde, ebenso entgegen, wie er sich gegen staatliche Umverteilung und Eingriffe in das Preisgefüge wandte. Say betonte, dass der Gesamtverbrauch in einer Volkswirtschaft nicht hinter ihrer Gesamtproduktion zurückbleiben könne. Es sei deswegen unsinnig, soziale Krisen auf Prozesse der Kapitalakkumulation zurückzuführen und diesen Schieflagen dann durch (staatliche) Förderung des unproduktiven Konsums entgegenzuwirken. David Ricardo nahm dieses Saysche Gesetz in seine 1817 erschienen *Principles of Political Economy and Taxation* auf, in denen er erneut die Entlohnung der Produktionsfaktoren und deren Relation als Kernproblem wirtschaftlichen Wachstums identifizierte. Als entscheidenden Punkt des Industrialisierungsprozesses benannte Ricardo die Gewinnmöglichkeiten in der Landwirtschaft. Durch ein Ansteigen der Grundrente würden die Geldlöhne reduziert und auf diese Weise die weitere Kapitalakkumulation blockiert. Politisch war dies ein Argument gegen Getreideschutzzölle. Ökonomisch waren Sparen und Konsum in dieser Sicht in ihrer volkswirtschaftlichen Funktion erstmals gleichgesetzt.

Mit Physiokratie und klassischer Nationalökonomie war ein Quantensprung in der Beschreibung von Wirtschaft als einem Teilbereich einer funktional bestimmten Gesellschaft vollzogen. Man hatte die Vorstellung verabschiedet, dass Individualinteressen sich einem Gesamtinteresse unterzuordnen hätten. Stattdessen wurde die ungebremste Verfolgung von Individualinteressen Grundlage der Definition von Gemeinwohl und dessen Verwirklichung. Restriktionen ergaben sich nicht mehr aus moralischen Appellen, sondern aus der Notwendigkeit, diese Individualinteressen in arbeitsteilige Formen der Integration einzupassen, d. h., sie an anderen Individualinteressen antizipierend zu orientieren. Dann würden, den geldvermittelten Tausch vorausgesetzt, diese Individualinteressen, die sich im Zugriff auf die Dinge verwirklichten, für alle anderen akzeptabel. Eine solche Beschreibung von Wirtschaft schloss diesen Handlungszusammenhang zu einem autopoietischen System. Der Staat könne Politik, aber keine Wirtschaft machen. Wirtschaft reguliere sich über Markt und Geld, aber nicht durch Macht.

Mit dieser Beendigung der Politischen Ökonomie rückte der ökonomische und politische Liberalismus freilich die fortbestehenden strukturellen Koppelungen zwischen Ökonomie und Politik, Wirtschaft und Staat in den blinden Fleck seiner Beobachtung. Diese Verbindung war wenigstens dreifacher Natur. Auch Adam Smith sah das

erste Ziel einer vom Staat befreiten Wirtschaft im steigenden Wohlstand der Nation, der dann die Finanzkraft des Staates stärke und damit auch seine militärische Macht. Zweitens trat der Staat als wirtschaftlicher Akteur allein deswegen auf, weil ein großer Teil seiner Ausgaben kreditfinanziert war. Wenn man diesen Teil der Politik privatisierte, wie es 1694 mit der Gründung der *Bank of England* zum ersten Mal geschah, dann etablierte man die institutionelle Integration zweier Funktionssysteme, die zur Einschränkung von Freiheitsgraden auf beiden Seiten führte. Staatsbanken hatten künftig eine den erst noch zu schreibenden Verfassungen vergleichbare Funktion. Verfassungen überbrückten die Unabhängigkeit von Recht und Macht und standen gleichzeitig für deren wechselseitiges Begründungsverhältnis. Institute wie die *Bank of England* versorgten einerseits die Politik mit Krediten. Deren gesicherte Zahlungsfähigkeit schuf umgekehrt die Grundlage für den Umlauf von Papiergeld in Form von Schuldverschreibungen, mit denen die Geldmenge unabhängig von Edelmetallen reguliert werden konnte. Ob dadurch ein Bereich politisch unkontrollierter Souveränität entstand, wie neuerdings von Joseph Vogl behauptet wird,[295] kann bezweifelt werden. Realistischer ist wohl die Annahme, dass Politik in dieser Konstellation nicht nur politisch kontrolliert wird, sondern zusätzlich durch ökonomische Rationalität, und dass umgekehrt ökonomische Interessen sich politischen Imperativen fügen müssen. Die dritte Schnittstelle zwischen Politik und Ökonomie ergab sich schließlich daraus, dass der unregulierte Markt soziale Folgen zeitigte, die mit der Idee einer partizipativen Nation nicht vereinbar waren. Das hat der hegelschen Kritik an der neuen bürgerlichen Gesellschaft, die nicht reich genug sei, um die Entstehung eines Pöbels dauerhaft zu verhindern, ein langanhaltendes Echo im Verlauf des 19. Jahrhunderts verschafft. Hegel setzte auf die korporative Einhegung des Systems der Bedürfnisse und griff damit die Tradition der Regulierung des Marktes auf. Die Rationalität des Geldes brachte Schieflagen hervor, die sie selbst nicht korrigieren konnte,[296] auch wenn von liberalen Ökonomen stets versprochen wurde, die Zukunft werde es schon richten.

Das Verhältnis von Semantik und Struktur lässt sich bis zu diesem Punkt nicht auf eine einfache Formel bringen. Die mittelalterliche Gesellschaft hatte eine der strukturellen Innovation, die mit der Urbanisierung und dem herrschaftlich in Umlauf gebrachten Geld verbunden war, angemessene Semantik nicht zur Verfügung. Aber gerade aus einem normativ begründeten Misstrauen gegen Markt, schwankende Preise und geldvermittelten Tausch heraus wurden Institutionen wie der Markt als Ort des regulierten Tauschgeschehens entwickelt, durch die Spezialisierung und Arbeitsteilung sowohl für Konsumenten wie für Produzenten erträglich wurden. Sie schufen damit die Voraussetzungen, um die funktionale Differenzierung immer weiter voranzutreiben. Im Verlauf des 17. Jahrhunderts kippte diese Konstellation. In der Beobachtung der Ökonomie wie auch in der Sozialtheorie begann man Arbeitsteilung als

295 Vogl, Souveränitätseffekt.
296 Ruda, Hegels Pöbel.

vorteilhafte Form sozialer Integration zu begreifen und den Markt der freien Vertragspartner als leistungsfähiges Modell der Interessenkoordination, die er als Quelle der Informationsgewinnung bereitstellte. Der Markt wurde zum Archetypus des Sozialen und der Gesellschaft überhaupt. Voltaire und Hume schlossen daraus, dass der Freihandel zum Vorbild für alle friedfertige Kooperation zwischen den Menschen diene – generell und insbesondere auf dem Feld der konfessionellen Unterschiede. Jetzt waren es die gesellschaftlichen Einrichtungen, die man zur Zähmung des Marktes ersonnen hatte, die als überlebte Hindernisse für die definitive Umgestaltung der gesellschaftlichen Strukturmuster in den Blick kamen. Semantiken übernahmen damit eine zerstörende Aufgabe. Auch wenn sie weiterhin hauptsächlich von Praktikern entwickelt wurden, fehlte in ihnen ein Blick für die Folgen der erhofften strukturellen Umstellungen. Die altständisch-konservative Kritik, die ein Justus Möser etwa formulierte, schien ausschließlich rückwärtsgewandt. Erst Rousseau entwickelte ein Empfinden für die inneren Widersprüche der neuen Ordnung. Es war diese Konstellation, aus der heraus der ökonomische Liberalismus, der die »entbettete« Wirtschaft des Marktes auf den Begriff brachte, diesen Begriff gleichzeitig mit einer großen Blindstelle versah. Fortan waren Konstruktion und Dekonstruktion gesellschaftlicher und ökonomischer Ordnung nicht mehr in einer Beobachterposition zu vereinen. Man musste von rechts oder von links auf die Verhältnisse schauen.

Geteiltes Eigentum und Geld

Es war der geldvermittelten und marktgesteuerten Tauschwirtschaft seit ihren Anfängen eingeschrieben, dass sie in einer durch geschichtetes Eigentum stratifizierten Gesellschaft entstand. Bis ins 17. Jahrhundert wurde sie als ein stets zu kontrollierender Fremdkörper angesehen. Sie konnte sich bis dahin entwickeln, weil die zur Staatlichkeit sich verdichtende Herrschaft über den Kreislauf von Geldschöpfung und steuerlichem Zugriff einen immer besser funktionierenden Bypass etabliert hatte, der es der adeligen Oberschicht erlaubte, über Ämter, Hofchargen, Militärdienst und gut verzinste Kredite an die Staatskasse an dieser anderen Knappheitskommunikation zu partizipieren, ohne die Vorteile der feudal abgesicherten Oberschichtposition aufgeben zu müssen. In der Sozialtheorie wurde diese Position bereits ignoriert. Dem entsprach zur anderen Seite hin die von den Kreuzzügen bis zu den großen Handelskompanien des 17. und 18. Jahrhunderts wirksame enge Verflechtung von monetär getriebener und militärischer Eroberung der Welt, mit der eine rücksichtslose Ausbeutung von Menschen und natürlichen Ressourcen einherging.

Die Kombination der beiden Typen von Knappheitskommunikation führte in eine sich auffächernde sachlich und räumlich bestimmte gesellschaftliche Arbeitsteilung, die Produktivitätsgewinne durch Spezialisierung ermöglichte. Eine seit dem Mittelalter wachsende Bevölkerung konnte auf diese Weise mit Nahrungsmitteln und Gütern versorgt werden. Als wirtschaftende und konsumierende Einheiten etablierten sich Familien als interaktionsnahe Sozialsysteme, gegen die sich dann nach und nach organisationsförmige Systeme unterschiedlichen Typs ausdifferenzierten.

Der Geist des Kapitalismus trat in Gestalt einer Schimäre auf. Er verkörperte das Wirken der einfachen Erfolgsmedien Herrschaft und Eigentum sowie des binär codierten, im Geld symbolisierten gleichzeitig. Das lässt sich nur bedingt als Widerspruch fassen. Wie damit einerseits die Position der adeligen Oberschicht abgesichert wurde, so eröffnete dies andererseits Erwerbschancen für Händler und Gewerbetreibende. Der ländlichen Bevölkerung taten sich durch die Protoindustrie Wege aus den Begrenzungen des mit der feudalen Eigentumsordnung verbundenen Stellenmechanismus auf. Konsequenz war freilich, dass neben die Hierarchie der Privilegien und der Ehre eine Statusordnung trat, die durch erfolgreiche Verfügung über eigene Arbeitskraft, Ausbildung der eigenen Talente und Fertigkeiten sowie geschickten Umgang mit Marktchancen und identitätsbildenden Konsum von Individuen bestimmt war.

Schluss: Dimensionen der Evolution

Gesellschaft hat keine Adresse, wurde im Blick auf ihre funktionale Differenzierung festgestellt.[1] Das sahen Monarchen an der Spitze ihrer Höfe in der Frühen Neuzeit noch anders. Genau besehen war dies aber schon zu ihrer Zeit eine Illusion, die alle verfügbaren Semantiken der Repräsentation überforderte. In den vorstehenden Kapiteln stand der Begriff für die Einheit des Verschiedenen, des Widersprüchlichen, für die Vermischung von Ordnung und Unordnung. Er umschreibt die Konvergenz in den Differenzen einer Mannigfaltigkeit an Operationen, Strukturen, Systemen, Semantiken und Medien, deren Gleichzeitigkeit und Nebeneinander unwahrscheinlich und von Zufällen bestimmt waren. Während wir bisher überwiegend in diachroner Perspektive von den Elementen des Sozialen gehandelt haben, um deren Eigenlogik zu erfassen, verbinden wir dies jetzt mit synchronen Beobachtungen. Wir wollen Wechselwirkungen hervorheben und Veränderungen, die sich auf dem Weg von der vormodernen zur modernen funktional differenzierten Gesellschaft ergaben.

I. Medien

Seit dem Hochmittelalter diffundierte der hauptsächlich von der Kirche aus der zerfallenen römischen Welt gerettete und weiterentwickelte Schriftgebrauch kontinuierlich mit zunehmender Geschwindigkeit in die Welt der Laien. Er stützte dort den Aufbau politischer Strukturen in den Städten, erwies sich in vielfältiger Weise als nützlich in der Selbsthierarchisierung der Adelsgesellschaft und der Befestigung hierarchischer Spitzenpositionen. Mit dem Rückgriff auf kodifiziertes römisches Recht wurde ein weiteres Feld sachlich bestimmter Kommunikation auf die Funktionsweise des Verbreitungs- und Kommunikationsmediums Schrift eingestellt. In dem auf Überwindung von räumlichen und zeitlichen Distanzen ausgerichteten wirtschaftlichen Verkehr fanden sich für das Verbreitungsmedium ebenfalls viele Verwendungsmöglichkeiten. Der zunehmende Schriftgebrauch ist nicht als Ursache der funktionalen Ordnung des Sozialen anzusehen, aber er stabilisierte diesen Differenzierungsprozess allein dadurch, dass Unterschiede sich dauerhaft in Symbolen materialisierten und in Kommunikation über Raum und Zeit hinweg präsent blieben. Umgekehrt stützte die Kommunikationsdynamik der verschiedenen sachlichen Felder wiederum den häufigen Einsatz der Schrift. Bereits am Ende des 14. Jahrhunderts wurde nach Möglichkeiten der technischen Reproduzierbarkeit von Schrift gesucht. Der Blockdruck stellte Texte vor allem für den religiösen Gebrauch, aber auch aus anderen Feldern des Wissens für ein interessiertes und zahlungsfähiges Publikum zur Verfügung. Die

1 Fuchs, Erreichbarkeit der Gesellschaft.

technische Reproduktion von Texten verband sich mit dem Knappheitsmedium Geld, das refinanziert werden wollte und so darauf drang, den Vorgang der technischen Reproduktion zu perfektionieren. Die Anfänge der Gutenberg-Galaxis und die bis ins 18. Jahrhundert dauernde Expansion eines sich autopoietisch strukturierenden Mediensystems waren getragen von dieser neuen Verbindung, die ein Handwerk mit verlegerischem Unternehmertum eingegangen war. Neuigkeiten und Texte, die auf Texte reagierten, waren der Rohstoff, der in organisationsförmigen Betriebseinheiten der geldgesteuerten Knappheitskommunikation unterworfen wurde und die ertragsorientierte Binnendifferenzierung der typographischen Massenmedien vorantrieb.

Die lateinische Kirche hatte den Schriftgebrauch kultiviert, weil sie sich als Hüterin einer auf Texten gegründeten Religion verstand. Und sie wusste die organisatorischen Vorteile zu nutzen, die mit Schrift verbunden waren. Ausgerechnet für sie wurde die Geschwindigkeit, mit der Gesellschaft sich auf Schriftgebrauch einließ, zu einer fundamentalen Herausforderung, weil sie in ihrer Orthopraxis anders ausgerichtet war. Seit dem 13. Jahrhundert war greifbar, dass ein durch eigenständige Lektüre vermittelter Zugang zur Transzendenz sich mit dem Monopol der Heilsanstalt nicht vertrug, das Jenseitige für die Gläubigen in Ritualen performativ in der Welt zur Erscheinung zu bringen. Man hatte die um sich greifende Bereitschaft, sich auf den Nutzen des Schriftgebrauchs einzulassen, nicht vorausgesehen. Der Versuch der Reformation, den Zugang zur Transzendenz auf eine Gesellschaft mit Schriftgebrauch und gedruckter Vervielfältigung von Texten einzustellen, führte in Zerwürfnisse und dauerhafte Spaltung. Einer Religion, die auf Weitergabe des Gründungsauftrags in der Personalsukzession bestand, trat jetzt eine der Überlieferung des Gotteswortes in Texten entgegen. Im Ergebnis bot Religion den Zugang zur Transzendenz schließlich in zweierlei Form an: rituell-performativ und nach dem Prinzip der *sola scriptura*. Es gab jetzt wenigstens zwei Programmsprachen, in denen die Unterscheidung von Immanenz und Transzendenz in den organisationsförmigen Kirchen und den dissentierenden religiösen Bewegungen ausbuchstabiert und für frommes Erleben und Handeln verfügbar gemacht wurde.[2]

Diese Umgestaltung der kommunikativen Umsetzung des religiösen Codes, die am Ende des Spätmittelalters in der Reformation kulminierte, hatte ihre Parallelen in anderen Bereichen. Aus deskriptivem Recht wurde normatives Recht. Machiavelli formulierte einen um den Erhalt der Herrschaftsposition zentrierten Begriff von Macht, der den *primus inter pares* nicht mehr kennen wollte. Die im 16. Jahrhundert dann in zahlreichen Kriegen zwischen Aristokraten und ihren Parteigängern ausgefochtenen Konflikte setzten diese neue Programmatik um. Mit der Ökonomie des Geldes, das für entgangene Zugriffsmöglichkeiten auf Güter mit potenziell unendlichen Möglichkeiten in der Zukunft entschädigte, etablierte sich eine erfolgreiche und dynamische Alternative zu einem Knappheitsregime der hierarchisch geschichteten Eigentumsrechte.

2 Die unterschiedlichen theologischen Positionen im Protestantismus sind für dieses Argument unerheblich. Wir haben sie oben ausführlich berücksichtigt. Vgl. Kap. II.IV.2.

In diesem Vordringen binärer Codes, das gegen Ende des Spätmittelalters einsetzte, lag schon die beginnende Krise der einfachen Erfolgsmedien. Sie waren darauf ausgerichtet, die Bearbeitung doppelter Kontingenz in Kommunikation unter Anwesenden so zu dirigieren, dass die Strukturen einer hierarchisch geordneten Gesellschaft reproduziert wurden. Sie stimmten Handeln und Erleben der Beteiligten in den kommunikativen Operationen entsprechend aufeinander ab. Rituale und Zeremoniell koordinierten den erlebenden Weltbezug der Beteiligten. Die Orientierung des Handelns am Erleben und Erwarten des Gegenübers lag dem Konzept der Ehre zugrunde. Eigentum verpflichtete auf erlebende Hinnahme der Aneignung von Dingen durch andere, wobei man meist durch abgeschichtete Nutzungsrechte dafür entschädigt wurde. Mit Gaben und auch in Herrschaftsbeziehungen orientierte sich das Handeln Egos an dem Alters. Die Steuerungswirkung einfacher Erfolgsmedien war eingeschränkt, auch weil ihnen häufig eine strikte binäre Opposition von Alternativen nicht zugrunde lag. Sie wurden deswegen in sozialen Konstellationen vielfach kombiniert, um die Elastizität und Synästhetik von Interaktionskommunikation einzufangen. Über räumliche und zeitliche Distanzen hinweg verloren sie schnell an Wirkkraft, auch in der Sozialdimension waren sie häufig nicht generalisiert. Ihre Wirkung war oft an bestimmte personelle Konstellationen, Orte und Zeiten gebunden und es bedurfte dann spezieller Prozeduren der Erneuerung, wenn einer dieser Parameter sich änderte.

Je mehr Verbreitungsmedien deswegen kommunikative Operationen zerdehnten und mediatisierten, desto überforderter erwies sich die steuernde Wirkung einfacher Erfolgsmedien. Die sich ausweitende Dekontextualisierung von Kommunikation durch das typographische Mediensystem potenzierte diese Effekte. Die einfachen Erfolgsmedien verschwanden freilich nicht. Vom Beginn des 16. bis ins 18. Jahrhundert hinein sind Anstrengungen zu beobachten, sie zu spezifizieren, zu raffinieren und zu modifizieren. Die Drucktechnik spielte bei diesem Umbau der semantischen Konzepte und der entsprechenden kommunikativen Muster eine wesentliche Rolle. Spätestens ab dem zweiten Drittel des 18., zum Teil schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind dann offenkundige Dysfunktionalität, Verdrängung durch entsprechende symbolisch generalisierte Erfolgsmedien und Funktionsverschiebungen bis hin zur Verwandlung in Folklore das Ergebnis. Die Zeiten, in denen Gesellschaft ihre hierarchische Ordnung in Interaktionskommunikation und interaktionsnah gebauten Sozialsystemen reproduzierte, gingen erkennbar dem Ende entgegen.

Symbolisch generalisierte Erfolgsmedien, die auf einer strikt binären Codierung kommunikativer Selektionen aufbauten, zogen einen immer größeren Teil der operativen Reproduktion von Gesellschaft an sich und dirigierten ihn. Zunächst ging es freilich häufig noch darum, diese Binarität und ihre Umsetzung in entsprechenden systemgebundenen Programmen zu profilieren. Sowohl im Fall des Rechts wie auch des Geldes, die wir beide näher untersucht haben, ließ sich nachvollziehen, wie sie sich erst im Verlauf des 15. Jahrhunderts aus Formen heraus entwickelten, in denen sie nach Wirk- und Funktionsweise einfachen Erfolgsmedien ähnlich waren. Die volle strukturbildende Kraft erreichten sie erst im Verlauf des 17. Jahrhundert. Der Umbau feudaler Herrschaft zu politischer Macht trat in die entscheidende Phase erst gegen

Ende des 18. Jahrhunderts ein, sieht man einmal von Vorwegnahmen in der britischen Parlamentsmonarchie ab. Der Umbau der wissenschaftlichen Kommunikation lief ebenfalls erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts an.

Das System der typographischen Massenmedien, welches diese Umstellungen mit provozierte, ermöglichte sie gleichzeitig auch. Sie boten die Plattform für eine politische Öffentlichkeit, in der Entscheidungen allgemeiner Verbindlichkeit beobachtet, verglichen und kommentiert wurden. Ohne infrastrukturell abgesicherte und medial vermittelte Zirkulation von Informationen über geldvermittelte Tauschvorgänge waren Märkte als Voraussetzung für die systematische Verwandlung von Geld in Kapital nicht denkbar. Gerichte mussten sich in England schon ab der Mitte des 17. Jahrhunderts daran gewöhnen, dass sie in einer medial konstituierten Umwelt entschieden. Nur unter dieser Voraussetzung konnte das Konzept wissenschaftlicher Wahrheit von der scholastischen Berufung auf Autoritäten auf einen Begriff vorläufiger Wahrheiten umgestellt werden, die Kritik und Negation in Garantien verlässlichen Wirklichkeitsbezuges verwandelten. Um die auf diese Weise von organisationsförmigen Systemen zusammengetragenen Informationen zu Entscheidungen zu verarbeiten, die Rationalität für sich beanspruchen konnten, brauchte es zusätzlich eine abstrakte theoretische Modellierung dieser jeweils systemrelevanten Umwelten. Auch für diese Diskurse und Semantiken boten die typographischen Massenmedien den entsprechenden Raum. Die Theoretisierung dieser unterschiedlichen, sachlich bestimmten Wirklichkeitsbereiche zu integrieren unternahmen dann die sozialtheoretischen Entwürfe einer *societas civilis*, die seit dem 16. Jahrhundert in zunehmender Zahl geschrieben wurden und zirkulierten.

Medien vergrößerten als Verbreitungsmedien die Reichweite von Kommunikation über Anwesenheitskonstellationen hinaus. Schon die einfachen Erfolgsmedien der Interaktionsgesellschaft sollten das Problem der damit verbundenen steigenden Unwahrscheinlichkeit kommunikativer Anschlüsse bearbeiten. Sie waren darauf gerichtet, Erwartungen aufeinander abzustimmen. In der Welt der typographischen Druckmedien, die sich mit dem 16. Jahrhundert ausbreitete, potenzierte sich diese Problemlage. Druckmedien stellten aber gleichzeitig ein Milieu bereit, in dem sehr verschieden sachbezogene, symbolisch generalisierte Erfolgsmedien ihre Form finden und ihre Funktionalität entfalten konnten. Gesellschaft ließ sich immer weniger von einem Punkt aus ordnen, je mehr Verschiedenheit in ihr zu diskreten Mustern verbunden wurde. Dem entsprach die Pluriperspektivität der Beobachtung in typographischen Massenmedien.

II. Systeme und Strukturen

Der sinnbasierte Weltbezug wird in Gesellschaft durch Einschränkung des zwischen Alter und Ego kommunikativ Möglichen strukturiert. Bestimmte Selektionen des Handelns und Erlebens werden mit bestimmten anderen Selektionen verbunden. Erwartungen und Erwartungserwartungen können dann aufeinander bezogen werden.

Erfolgsmedien übernehmen in dieser Selbststrukturierung sinnbasierten Operierens, wie wir gesehen haben, eine wichtige Aufgabe. Sie steuern zunächst allerdings einzelne kommunikative Vorgänge und damit flüchtige Ereignisse. Zeit- und raumübergreifende Stabilität erlangen solche Einschränkungen, wenn durch das Wirken von Erfolgsmedien soziale Systeme auskristallisieren. In ihnen wird diese Konturierung des Möglichen in den drei Sinndimensionen ausbuchstabiert: im Hinblick auf soziale Beteiligung, in Bezug auf sachliche Einschränkungen und in welcher Weise Vergangenheit und Zukunft in der laufenden Gegenwart des Operierens Berücksichtigung finden. Erfolgsmedien und soziale Systeme hängen in ihrer strukturbildenden Energie voneinander ab.

Wir haben in den vorstehenden Kapiteln eine ganze Reihe von sozialen Systemen in ihren Strukturen und ihrer historischen Entwicklung beschrieben. Man kann sie analog zu dem in den Sozialwissenschaften und zum Teil auch bei Historikern beliebten Schema nach Mikro-, Meso- und Makroebene ordnen. Man erhält dann eine Reihung von interaktionsnah gebauten Systemen, organisationsförmigen und solchen, von denen Gesellschaft in ihrer primären Differenzierung bestimmt ist. Damit ist freilich nicht viel gewonnen an Verständnis und historischer Einsicht. Schon die verallgemeinernde Rede von Interaktionssystemen oder Organisationen wäre historisch unproduktiv, weil sie den Blick auf die vielen Varianten in dem jeweiligen Feld verstellt, vor allem aber auch auf die Mischformen, mit denen wir es zu tun haben.

Um nur die Vielfalt unter den interaktionsnahen Systemen zu verdeutlichen: Allen gemeinsam ist zwar, dass sie Personen in Anwesenheitskommunikation miteinander verbinden, aber Verwandtschaft bindet auch (ohne Schriftgebrauch) Abwesende in Familien ein und Patronage oder Netzwerke sind ohnehin auf Distanzwirkung angelegt. In Familien strukturieren Herrschaft und Eigentum die Kommunikation, Patronage wird über Reziprozität und Gaben gesteuert. Sie sind in ganz verschiedenen sozialen Milieus angesiedelt. Familien übernehmen mit der segmentären Untergliederung von Schichten Aufgaben in der Hierarchisierung der Gesellschaft und tragen zur Reproduktion der Stratifikation bei. Patronagesysteme können damit verbunden sein, sind aber – sofern sie mehr als bloße Verwandtschaftsbeziehungen bezeichnen sollen – in den Ämterstrukturen korporativer Gebilde anzutreffen. Mit ihnen verbindet sich die Hoffnung auf berechenbares Verhalten und somit die Verstärkung oder auch Abschwächung von Amtsrollen. Dieses parasitäre Verhältnis zu den Strukturen, an denen sie andocken, und ihre offenkundig nur schwach ausgeprägte verhaltenssteuernde Wirkung lassen sie zur Quelle einer besonderen Art von Rationalität werden. Sie erlauben es, die Auswahl von Personen in eigentlich unübersichtlichen Situationen zu steuern und Ereignisse auf personelle Konstellationen zuzurechnen, die möglicherweise ganz andere Hintergründe haben.

Um dieser Varietät sozialer Systembildung gerecht zu werden, haben wir uns an einer allgemeinen Theorie des Sozialen orientiert, die es erlaubt, diese Vielfalt in dem zu erfassen, was sie miteinander verbindet und damit auch vergleichbar macht. Wir beschreiben soziale Systeme im Anschluss an die allgemeine Systemtheorie als eine um

ihre Autopoiesis zentrierte Konstellation von Problemen. Man kann auch sagen, als eine Form, deren Restriktionen die Elemente, Strukturen und den Umweltbezug des Systems darauf ausrichten, sich selbst hervorzubringen und die Reproduktion dieser Konstellation fortzusetzen. Die Elemente – Operationen und Beobachtungen – sind damit in ihrem funktionalen Bezug durch Probleme der Autopoiesis bestimmt. Und wie wir gesehen haben, gibt es für diese Probleme jeweils sehr verschiedene Lösungen, ohne dass eindeutig bestimmbar wäre, warum sie so und nicht anders realisiert wurden. Autopoiesis bedeutet deswegen nicht Statik, sie schließt einen Wandel der Form explizit ein. Damit ist Beschreibungen eine Absage erteilt, die sich an der Vorstellung von Wesenheiten orientieren, die sich aus passenden Teilen zusammensetzen. Max Webers Idealtypus gehört dieser Welt der Ganzheiten an, die in Teile zergliedert sind und die man dann nach ihrer Zweckhaftigkeit als passend oder dysfunktional beurteilen kann. Soziale Systeme sind hingegen nicht als ontologische Einheiten vergleichbar, sondern im Hinblick auf Lösungen, die sie für Probleme gefunden und stabilisiert haben.

Das verlangt gleichzeitig eine funktionsbezogene und damit konstruktivistische Vorstellung von Kausalität. Es gibt sie nicht ohne Beobachter, die unterscheiden und bezeichnen. Sie verbinden damit Ereignisse in selektiver Weise miteinander und bringen so zeitlich fluide strukturelle Komplexität hervor. Diese beobachter- und damit konstellationsabhängige, ereignishafte Komplexität wird zur Grundlage weiterer Selektionen im Fluss der kommunikativen Ereignisse. Nur auf diese Weise gibt es Zwecke, die sich mit Motiven verbinden lassen und die Chance eröffnen, Handeln als planvoll zu erleben. In der Einheit der Differenz von Operationen und Beobachtungen wird Kommunikation für sich selbst zu einem Medium, das zwischen strikter Koppelung und Auflösung der je ephemeren Verbindungen oszilliert. Sie schafft auf diese Weise die Voraussetzungen, um sich in einem Universum der doppelten Kontingenz an (selbstgeschaffener) Kausalität festzuhalten und zu orientieren.[3]

Diese funktionsbezogene Beobachtung bewährt sich auch im Blick auf das Verhältnis von Sozialsystemen untereinander. Sie stellen füreinander Umwelten dar, zu der sie sich jeweils verhalten müssen. Welche Spielräume dafür zur Verfügung stehen, hängt wiederum davon ab, wieviel Komplexität und welcher Art soziale Systeme beobachten und als Material für interne Operationen verarbeiten können. Auch hier hilft der Vergleich von systemischen Umweltbezügen, um Hypothesen über Wechselwirkungen zu testen. Dazu braucht es dann den Horizont von Gesellschaft, der den Rahmen für Wechselwirkungen setzt.

Je höher die Anforderungen an die Beobachtung und Bearbeitung von Umweltkomplexität sind, desto definierter müssen die in der systemischen Selbstreferenz realisierten Einschränkungen in den drei Sinndimensionen sein. Nicht nur auf der primären Differenzierungsebene vollziehen Systeme in ihrer Reproduktion Gesellschaft,

3 Luhmann hat dieses medientheoretische Verständnis von Kommunikation im Verlauf der Ausarbeitung der Systemtheorie immer mehr zur Grundlage seines Begriffs der Moderne gemacht: Luhmann, Kontrolle von Intransparenz, bes. S. 46-64 (Das Risiko der Kausalität).

auch organisationsförmige und interaktionsnah operierende Gefüge reflektieren die gesellschaftlichen Strukturprinzipien. In unserem Fall bedeutete dies, dass Systeme es meist mit zwei dominierenden Umweltstrukturen zu tun hatten. Sie mussten sich auf Stratifikation und auf funktionale Differenzierung beziehen. Wir haben Stratifikation als eine Ordnung charakterisiert, die soziale (Oberschicht-)Positionen über die Familienzugehörigkeit von Personen zuwies. Entsprechend wurde der Bezug auf Stratifikation in den von uns untersuchten Systemen vor allem in der Ausgestaltung von Mitgliedschaftsrollen virulent. Davon blieb dann regelmäßig die operative Umsetzung in der Sachdimension nicht verschont. In der Folge dieser Spannungslagen ergaben sich ganz unterschiedliche Entwicklungen. Die Familien erlebten in den städtischen und adeligen Oberschichten nicht nur einen tiefgreifenden Funktionswandel, in welchem ihnen die Möglichkeit, soziale Positionen über Generationen hinweg durch Akkumulation von Besitz und Privilegien abzusichern, zunehmend abhanden kam. Sie mussten auf Erziehung und Bildung für allgemeine Erwerbsbefähigung umstellen. Intern wandelte sich das Verhältnis der Ehepartner von einer patriarchalen Herrschaftsbeziehung tendenziell in ein sich ergänzendes Komplementärverhältnis, das auf individuelle Interpretation der Geschlechtscharaktere zielte. Wenn der Ehefrau die Aufgabe zufiel, das Heim und die Ehe zu einem Ort der Rekreation für den von den Anforderungen seiner öffentlichen Rollen beanspruchten Ehegatten zu gestalten, dann war die Hierarchie der Gesellschaft in der Familie nur noch als Belastung und Problem präsent. Beides zusammen, der tendenzielle Funktionsverlust im Blick auf die Reproduktion einer Hierarchie und die Neuinterpretation des Verhältnisses der Personen zueinander, schlug sich dann in einer Partnerwahl nieder, die sich über soziale und familiäre Perspektiven hinwegsetzte und sich von Leidenschaften leiten ließ. Man kann auch noch Patronagesysteme anführen. Sie transportierten familiäre Zugehörigkeiten und verwandtschaftliche Beziehungen in bereits von funktionalen Rationalitäten gekennzeichnete Ämterstrukturen hinein. Je mehr sich Funktionsbezüge in den Vordergrund schoben und je häufiger Ämter als Funktionsstellen begriffen wurden, deren Besetzung Eignungsanforderungen zu folgen hatte, desto eher war man geneigt, an dieser Stelle von Korruption zu sprechen. Nur dort, wo man wie an den Höfen Ämter noch überwiegend als Ressource positiver Sanktionsgewalt nutzte, um Familien zu binden, indem man ihre Position in der Hierarchie von der autokratischen Spitze herab gnadenhalber manipulierte, behielten Patronagebeziehungen ihre Funktion als Rationalitätsgeneratoren, die sinnvolles Erleben eines undurchschaubaren Geschehens möglich machten. Reziprozität produzierte jetzt Latenz, die verdeckte, dass es sich um Willkür von oberster Stelle herab handeln könnte.

Eine Reihe von Systemtypen war hingegen direkt auf die Verdoppelung des primären Differenzierungsmusters und die damit verbundenen Probleme ausgerichtet. Korporationen, die schon von zeitgenössischen Beobachtern von interaktionsnahen Systemen abgegrenzt wurden, weil sie über Eigentum verfügen konnten und ihr Bestand nicht an die Mitgliedschaft bestimmter Personen geknüpft war, verbanden in sehr flexibler Weise die Reproduktion der Stratifikation mit sachbezogener Differenzierung. Das gelang über die Auswahl der Mitglieder nach funktionalen Gesichts-

punkten, sodass sich in den Mitgliedschaftsrollen dann beides zusammenfand: die sachbezogene Spezifikation und die soziale Positionierung in städtischen oder herrschaftlich umgrenzten Ordnungsgefügen. Diese hohe – man ist versucht zu schreiben: überzogene, weil doppelte – Strukturlast, die auf den Mitgliedschaftsrollen ruhte, führte dazu, dass Korporationen sich gegenüber ihren Mitgliedern meist nur schwach ausdifferenzierten. Die Hauptfunktion blieb die Wahrung der sozialen Position ihrer Mitglieder und die Verteidigung einer an Eigentum und Privilegien orientierten Knappheitsbewirtschaftung gegen die Dynamik und Rationalität symbolisch generalisierter Kommunikationsmedien. Je stärker sich die funktionale Differenzierung aus den Beschränkungen hierarchischer Ordnung emanzipierte, desto mehr versagten Korporationen in ihrer Aufgabe der Sicherung sozialer Positionen und desto nachdrücklicher wurden sie als Hindernis des Fortschritts angegriffen.

Soziale Bewegungen behaupteten eine eigenständige Form, die sich gegen Interaktion und gegen organisationsförmige Restriktionen gleichermaßen abgrenzte. Auch hier bestimmte der Engagement provozierende Konfliktgegenstand die Auswahl des beteiligten Personals. Beteiligung verlangte dann freilich, dass man die sonst üblichen sozialen Rollen wenigstens zeitweise, oft auch dauerhaft hinter sich ließ. Soziale Bewegungen waren der stratifikatorischen Ordnung in paradoxer Weise verbunden. Sie zogen ihre Energien aus den Strukturproblemen, die dort durch das Wirken der neuen symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien entstanden. In Religion lieferten Geld und Schrift die Anlässe, im Feld der Herrschaft häufig das Eindringen geldgesteuerten Wirtschaftens in die Welt geschichteter Eigentumsverhältnisse. Weil soziale Bewegungen damit strukturell bereits auf der Seite der funktionalen Differenzierung angesiedelt waren, gelang es dann auch, die gewalt- und konfrontationsorientierten Konfliktmuster umzuwandeln in Protest, der sich an dritte Instanzen der Schlichtung richtete oder Ausgleichsmechanismen zwischen den Konfliktparteien etablierte.

Organisationsförmige Sozialsysteme schließlich, die ihre operative Reproduktion an den binären Codes von Funktionssystemen orientierten, waren zum Teil bis ans Ende des 18. Jahrhunderts in unterschiedlicher Weise mit dem Problem konfrontiert, dass das hierarchische Gefüge ihrer Funktionsrollen querstand zu den anderen eigenen Rollen des Personals. Wir konnten in den herrschaftlichen Verwaltungen, im Rechtswesen und auch noch in den unternehmenden Organisationen beobachten, wie langwierig es war, die organisationsförmigen Sozialsysteme gegen die Reproduktionsimperative der Hierarchie abzuschotten oder sie aus ihnen zu befreien. Diese Hemmnisse beförderten dann freilich umgekehrt Ausbildung und Bedeutung von funktionsspezifischen Professionsrollen.

Schon auf den unteren und mittleren Ebenen der Systembildung ist zu beobachten, dass zwischen den der Stratifikation zuzuordnenden Systemtypen wie Familien und Korporationen und den Organisationen, die von binären Codes bestimmt wurden, eine breite Kluft gesellschaftlicher »Selbstabstraktion«[4] lag. Agierten in Familien noch Personen, die auch in ihrer sozialen Rolle namentlich individualisierbar waren, so

4 Luhmann, Soziale Systeme, S. 182.

schob sich in Korporationen und Organisationen eine soziale Identität in den Vordergrund, die Eignung, Talente, eventuell auch Rechte oder die Verfügung über Arbeitskraft in einer generalisierenden Weise betonte. Im operativen Vollzug wurden die Beteiligten – jedenfalls aus der Perspektive der Systeme – als Adressaten und Sender zu bloßen Zurechnungspunkten von sachlich und anderweitig geformten Kommunikationen. Aus der Perspektive von Gesellschaft und ihrer Funktionssysteme waren aus Personen abstrakte Kreuzungspunkte sozialer Kreise geworden, um noch einmal mit Georg Simmel zu formulieren.[5] Anstrengende Aufgabe psychischer Systeme wurde es dann, aus solchen zufälligen Konstellationen Individuen mit konsistenten Biographien, dynamischen Karrieren und stabilen Charakteren zu schaffen. Für psychische Systeme erwuchsen aus diesem Umbau der Systembildung Probleme, die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in Sozietäten thematisiert und therapeutisch bearbeitet wurden.

Die Verdoppelung der primären Strukturbildung in der europäischen Gesellschaft ergab sich seit dem Hochmittelalter aus der fortschreitenden Verselbstständigung funktionaler Elemente, die aus der Antike über die Strukturbrüche der Spätantike hinweg übernommen wurden. Die Frage nach den Veränderungen, denen der Modus der Hierarchiebildung, aber auch die funktional bestimmten Bereiche dabei unterlagen, konnte in unseren Untersuchungen nicht weiter verfolgt werden. Aber es waren offenkundig grundlegende Umgestaltungen. An die Stelle der Sklaverei trat zum Beispiel die *familia* der Grundherrschaft. Was festzuhalten ist: Man konnte Herrschaft, Recht, Religion und auch Wissensproduktion wohl unterscheiden, aber sie waren in vielfältiger Weise miteinander amalgamiert. Die Unterscheidbarkeit wuchs und die Kontur der zugrunde liegenden binären Codierungen schärfte sich, aber auch im späten Mittelalter blieb die Hierarchie der Kirche, blieben die Klöster eng mit Personal und Struktur der feudalen Ordnung verbunden. Rechtsprechung wurde als theatralischer Ausdruck und integraler Bestandteil des Herrschens verstanden. Die systematisierte Erkenntnis der Natur und der gesellschaftlichen Ordnung diente der höheren Ehre eines Schöpfergottes. Deswegen waren auch die Codes und die Programme, in denen sie operativ umgesetzt wurden, im Spätmittelalter noch so gefasst, dass sie die Stratifikation mit zentraler Spitzenposition kaum störten. Wir haben das im Fall des Rechts und des Eigentums nachvollzogen. Die Form der Codierung entsprach der einfacher Erfolgsmedien. Für die einer klerikalen Hierarchie vorbehaltenen performativen Repräsentation des Heiligen ließe sich das ebenfalls zeigen. Gerade in diesem Fall muss aber auch die dynamisierende Wirkung besonders auffallen, die vom Schriftgebrauch ausging und der Entwicklung einer städtischen Kultur mit anderen Modalitäten kollektiven Entscheidens sowie einer geldgetriebenen Ökonomie. Sie befeuerten den Eifer der Bettelorden und darüber hinaus von religiösen Bewegungen, die zwar nicht die Unterscheidung von Immanenz und Transzendenz infrage stellten, wohl aber den Modus der Evokation des Heiligen und damit des Zugangs zu ihm. Die Reformation zog mit ihrer Neuformulierung der Heilsbedingungen Konsequenzen,

5 Simmel, Soziologie, S. 334-344.

die das weitere Streben nach schriftvermittelter, individualisierter Gotteserfahrung freilich nicht unterbinden konnte.

Hier wie in den anderen Fällen war die Binarität des Codes und dann auch die Konturierung von Programmen, die systembezogenen Operationen ihre Form gaben, nicht einfach durch die Übernahme hochkultureller Errungenschaften erledigt, sondern Ergebnis weiterer Evolution, die sich noch durch die ganze Frühe Neuzeit hinzog. In ihrem Verlauf festigte sich mit den Grenzen der funktionsbestimmten Systeme auch die Fähigkeit, Selbst- und Fremdreferenz auseinanderzuziehen. Das veränderte die System-/Umwelt-Beziehungen grundlegend. Aus Überblendungen und osmotischen Zonen wurden Systeme nicht nur in der Umwelt anderer Systeme, sondern Systeme die in ihrem Umweltbezug davon ausgehen mussten, dass sie selbst in der Umwelt anderer Systeme agierten. Systeme zogen im Verlauf ihrer Ausdifferenzierung ihre Grenzen zunehmend gegen ein Außen, das sich nur noch als die Umwelt anderer Systeme angemessen erfassen ließ. Wenn Funktionssysteme und die an ihren jeweiligen Codes orientierten Organisationen dieser Umwelt Informationen zur inneren operativen Weiterverarbeitung entnahmen, dann mussten sie einrechnen, nicht einfach eine Welt in ihrer Beschaffenheit, sondern Beobachter zu beobachten. Die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts anlaufende massenmedial getragene Theoretisierung der Funktionsbereiche lieferte dafür die notwenigen Orientierungsmarken und Unterscheidungen. Die Beobachtung zweiter Ordnung, die sich auf diese Weise zwischen den sachlich bestimmten primären Differenzierungsmustern etablierte, integrierte diesen Systemtypus über fortlaufend registrierte Differenzen. Sie konnten in den betreffenden Systemen für interne Operationen genutzt werden. Dem Gesamtgefüge schrieb sie eine funktional bestimmte Dynamik ein, die ihm gegenüber der gleichzeitig bestehenden Stratifikation immer mehr Eigenständigkeit verlieh.

Man wird einwenden wollen, dass Beobachtungen zweiter Ordnung auch im Rahmen hierarchischer Primärdifferenzierung aufzufinden waren. Familien der adeligen und städtischen Oberschicht und ihre (männlichen) Repräsentanten müssen sich in ihrer Konkurrenz um Ehre und Machtressourcen wechselseitig als strategisch handelnde Akteure wahrgenommen haben. Schon das Agieren des Adels in rechtlichen Auseinandersetzungen lässt allerdings vermuten, dass dabei eine flache, einfach strukturierte Umwelt vorausgesetzt wurde und nicht eine der komplexen Wechselwirkungen.[6] Auch die Untersuchungen zur Interaktion an den Höfen bringen Handlungsmuster zutage, die mehr an strikter Koppelung als an reflexiver Eigendynamik orientiert waren.[7] Die systemische Verfasstheit legt dies auch nahe. Familien sind als segmentäre Untereinheiten der stratifikatorischen Ordnung im Gegensatz zu Organisationen zu einer Binnendifferenzierung nicht in der Lage, die schriftgetragene Informationsbeschaffung und ihre verfahrensbasierte Verarbeitung ermöglicht. Eine Beobachtungsplattform, die Marktpreisen oder wissenschaftlichen Publikationen vergleichbar gewesen wäre, fehlte der Stratifikation trotz Verrechtlichung und der

6 Wieland, Nach der Fehde.

7 Hengerer, Kaiserhof und Adel; Horowski, Belagerung des Thrones.

Anstrengungen, die Position von Familien nach Regeln und Kriterien zu vermessen. Hinzu kamen verzweigte und geschichtete Verwandtschaftsverhältnisse, die es kaum gestatteten, Selbst- und Fremdreferenz auseinanderzuhalten.[8]

Es waren genau solche Unterschiede, die es schließlich möglich machten, dass Verwalten in Ratsgremien sich von der Regulierung und Gestaltung der Adelsgesellschaft unterschied, die an der Spitze der Hierarchie konzentriert waren. Von dieser Spitzenposition aus war es dann erst recht kaum möglich, sich als Beobachter zweiter Ordnung wahrzunehmen. Man sah, was man sah: eine Welt, die so beobachtet werden wollte, wie Gott sie eingerichtet hatte. Die Kreation des Adels von der Spitze aus wurde deswegen auch nicht als Auszeichnung für Tüchtigkeit betrieben, sondern als Entdeckung adeligen Wesens bei einem Kandidaten. Daran änderte sich auch nichts, wenn Korruption und Verfall diagnostiziert wurden. Am Ende wurde aus dieser Trennung der Logiken der beiden primären Funktionssysteme eine für den Adel ernsthafte Gefahr. Seine Funktionslosigkeit konnte als Sittenverfall und Verrat an den eigenen Tugenden gelesen werden, weil es jetzt Außenperspektiven gab.

Die langsame Verselbstständigung der Funktionsbereiche gegenüber der Stratifikation stellte das Beziehungsgefüge zwischen ihnen um. An die Stelle von wechselseitiger Durchdringung traten nach und nach Umweltverhältnisse. Wir unterscheiden dabei Umweltbeziehungen, in denen andere Systeme die eigene Reproduktion mit ihrer Operationsweise stützten (strukturelle Koppelung) von solchen, in denen von der Umwelt Irritationen ausgingen, die intern bearbeitet werden mussten.[9] Grundlegend ist dabei jeweils, dass es den Systemen möglich ist, Selbst- und Fremdreferenz auseinanderzuziehen. Tabelle 2 gibt eine zusammenfassende Übersicht solcher Wechselbeziehungen, die in unseren Untersuchungen an verschiedenen Stellen zur Sprache kamen. Wir müssen die gegenseitigen Verstärkungen und Irritationen hier nicht noch einmal diskutieren. Hervorzuheben ist die Konzentration der Phänomene auf einen Zeitraum bis etwa 1650. Der anschließende Rückgang der positiven wie negativen Wechselwirkungen zeugt von Schließung und zunehmender Autonomie der Funktionssysteme.

Nicht in allen Bereichen war dies der Fall. Religion wurde weiterhin von Monarchen und Obrigkeiten für ihr Gottesgnadentum in Anspruch genommen. Um die konfessionelle Spaltung aufrechtzuerhalten, brauchte es die Verschränkung von Religion und Herrschaft. Deswegen wurde aus Integration Irritation, als Herrschaft sich mit der Absicherung religiöser Wahrheitsansprüche zunehmend überfordert sah und auf Toleranz, schließlich auf Pluralität setzte. Religion geriet im Wechselverhältnis der Funktionssysteme in eine Randlage. Das hing auch damit zusammen, dass der organisationsförmige Unterbau des Funktionssystems sich schwach entwickelte. In der römischen Kirche führte die weiterhin enge Bindung an die Hierarchie zur Verfestigung

8 Selbstverständlich gab es in den Adelskalendern Hilfsmittel, die freilich nur das Ergebnis von Zufällen dokumentierten. Ich danke Sibylle Röth für diesen Hinweis auf die Kartographie der Adelswelt.

9 Luhmann spricht von Interpenetration: Soziale Systeme, S. 298 ff., 367 ff.

korporativer Strukturen. Im Protestantismus verließ man sich so sehr auf staatliche Verwaltungseinrichtungen, dass Zeitgenossen im 18. Jahrhundert daran zweifelten, ob es überhaupt eine Kirche gebe. Kritische und dissentierende Strömungen bevorzugten die Form der sozialen Bewegung. Voraussetzungen für strukturelle Koppelungen aus operativer Umsetzung der differenten Codes blieben deswegen brüchig.

	System: Selbstreferenz				
Umwelt: Fremdreferenz	Strukturelle Koppelung				
		Herrschaft	Recht	Wirtschaft	Religion
	Herrschaft	###	Sanktions-potenzial	Raub-expansion, militärischer Schutz	Konfessionelle Differenzierung
	Recht	Recht als Performanz der Souveränität	###	Transaktions-kosten	Kirche, Hierarchie
	Wirtschaft	Ressourcen der Herrschaft	Streit/ Konflikte, Rechtsfälle	###	Sünde, Heilsökonomie, Sakramentalien
	Religion	Legitimation, Parteibildung	(Christliches) Naturrecht	Legitimation durch Mission	###
	Interpenetration/Irritation				
	Herrschaft	###	Gnadenrecht, Obrigkeitliche Eingriffe	Münz-manipulation, Steuern	Toleranz
	Recht	Beschränkung der Souveränität, Verfassung	###	Gewohnheits-rechte, Privilegien	Gnade und Gesetz
	Wirtschaft	Volatilität verfügbarer Ressourcen	Bestechung, Korruption	###	Gerechter Preis/ Marktpreis
	Religion	Konfessioneller Streit (Legitimations-probleme)	Todesstrafe, Gerechtigkeit	Wucher, Zinsverbot	###

Tab. 2: Wechselwirkungen zwischen Funktionsbereichen

Die Konstellation der wechselseitigen Dynamisierung trieb den Prozess funktionaler Differenzierung voran und unterstütze einen kognitiven, lernenden Stil im Umgang mit Informationen aus der Umwelt. Das ließ sich durch gegenseitige Instrumentalisierung oder Aufbau von Problemdruck nicht immer erreichen. Die zunehmende Unabhängigkeit verlangte nach neuen Symbolen und Institutionen der Vermittlung. Sie konnten sich nicht länger auf Identität beziehen, sondern mussten sich aus Resonanzen ergeben. Verfassungen stellten solche Beziehungen zwischen Recht und Macht her, Staatsbanken zwischen einer geldgesteuerten Wirtschaft und einer Politik, die ihren Ressourcenbedarf in großem Umfang über Kredite deckte. Die Kollektivsingulare der politisch-sozialen Sprache, die im Verlauf des 18. Jahrhunderts auskristallisierten und sich festigten, übernahmen solche Vermittlungsfunktionen in der Semantik gesellschaftlicher Selbstbeschreibung. Man sieht an diesen Innovationen, dass strukturelle Koppelung und Verhältnisse wechselseitiger Irritation über die Zeit hinweg Selektionsprozesse anregten und strukturbildend wirkten.[10] Möglich war das, weil Funktionssysteme ihre Informationen einer Umwelt entnahmen, in der andere Funktionssysteme agierten. Deswegen waren sie füreinander lesbar. Sie bezogen sich nicht auf Personen, sondern auf Kommunikationen und ihre Form war nicht durch Unterscheidungen wie gleich/ungleich oder oben/unten bestimmt, sondern sie folgten einer funktionalen und sachlich ausgerichteten Logik. Die Plattform für diese Synchronisation von Vorgängen operativer Reproduktion bot das System der typographischen Medien.

III. Symbolische Welten

In den vorstehenden Untersuchungen war zu sehen, dass sich massenmedial gestützte Umwelten formierten, wenn organisationsförmige Systeme auf sie angewiesen waren, wenn also dort nach Unterschieden in der Umwelt gesucht wurde, die im System einen Unterschied machten. Dahinter stand keine Magie, sondern hauptsächlich Geld. Es war dann möglich, mit Verbreitung entsprechender Nachrichten Gewinne zu erzielen. Die Wirtschaft schuf auf diese Weise Märkte, denen Preisentwicklungen und Nachfragepotenziale zu entnehmen waren. Die staatliche Verwaltung brachte eine statistisch beschreibbare Bevölkerung hervor, die ebenfalls in großen Tabellenwerken in Zirkulation ging. Man könnte noch die vorstehende, nicht im Zusammenhang behandelte Neue Wissenschaft hinzufügen, die ihre Tatsachen in Experimenten produzierte und die Wahrheit der darauf gestützten propositionellen Sätze über Publikationen klärte. Sie mussten finanziert werden.

10 Im Fall von Religion sind überwiegende Leerstellen zu verbuchen. Weder zur Wirtschaft noch zu Recht gibt es solche institutionalisierten Schnittstellen. Die Versuche, eine Verbindung zur politischen Macht über Nationalkirchen und monarchische Summepiskopate herzustellen, scheitern im Verlauf des 19. Jahrhunderts an den Ergebnissen der Konfessionalisierung. Im Protestantismus kam die mangelnde institutionelle Autonomie der Kirchen hinzu. Es blieb die Möglichkeit, Religion massenmedial für politische Mobilisierung zu nutzen.

Mit diesen Vorgängen, die sich seit dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts beschleunigten, sich aber bis zum Ende des 18. Jahrhunderts und darüber hinaus hinzogen, war ein fundamentaler epistemischer Bruch verbunden, der die europäische Moderne künftig kennzeichnete. Was als »Medien-Werden«[11] der Welt bezeichnet wurde, bedeutete eine fundamentale und dauerhafte Entwertung der sinnlichen Erfahrung, wie sie Husserl in seiner Krisis-Schrift als einen Fundamentalprozess neuzeitlicher Epistemologie charakterisierte und mit dem Ingenium einzelner Forscher und Autoren insbesondere des 17. Jahrhunderts verbunden hat.[12] Welche Bedeutung man diesen Personen immer zumisst, ihre Innovationen hätten ohne den laufenden Prozess der Ausdifferenzierung von Funktionssystemen kaum Epoche gemacht, sich verstetigt und die sinnhafte Konstitution von Welt in Europa fortan bestimmen können.

Funktionssysteme brachten eine medial vermittelte Welt hervor. Sie war in systemisch tauglicher Weise codiert und lieferte so Material und Orientierung für systeminterne Operationen. Wenn es nicht die Sprache der Mathematik war, die man nutzen konnte, entstanden Sondersprachen, die einen Gegenstand durch Zergliederung in Elemente Gestalt werden ließen. Theorien des jeweiligen Gegenstandsfeldes ordneten sie und beschrieben ihre Wechselwirkungen, sodass Unterschiede in den beobachteten Phänomenbereichen detektiert, verstanden und erklärt werden konnten. Diese Trias von diskret codierter Welt, normierter, mit geeigneten Instrumenten bewaffneter Beobachtung und Theoretisierung des Gegenstandsfeldes trat nach und nach an die Stelle eines rhetorisch gestalteten Weltzuganges, der sich auf sinnliche Erfahrung verließ, sie in topologischen Ökologien einbrachte und dort in Syllogismen miteinander verknüpfte, die Verbindungen über Wesensgleichheit herstellten. Mochte die Suche nach der Substanz hinter den Akzidenzien bis zu Kants der Erfahrung unzugänglichem Ding an sich andauern, die individuell fassbare Welt war fortan an gesellschaftliche Codierung und mediale Vermittlung gebunden.

Die damit gegebenen Veränderungen in der Auffassung der sozialen Welt von sich selbst griffen nicht weniger tief. In Machiavellis Unschlüssigkeit, wie und auf welche Anzeichen hin man dem Rad der Fortuna in die Speichen greifen sollte, liegt schon der Impuls, das Erleben mit regelorientiertem Handeln zu verbinden. Er verließ sich dabei noch auf Syllogismen, die mit historischem Material unterlegt waren. Es dauerte wiederum bis ins 17. Jahrhundert, bis die Eigenlogik funktional bestimmter Handlungsfelder soweit konturiert und gefestigt war, dass Entscheiden als der dominierende Modus sozialen Handelns ausgewiesen wurde. Entscheiden bedeutete jetzt, in einer Gegenwart Zukünfte zu antizipieren und gleichzeitig in Rechnung zu stellen, dass damit andere Akteure mit anderen Perspektiven ebenfalls befasst waren. Man konnte durch überlegtes Handeln und Kalküle unter Rückgriff auf Theorien über das Gegenstandsfeld Gefahren in Risiken verwandeln, musste sich Fehlschläge dann aber umso mehr selbst zurechnen. Die kontingente Welt der unberechenbaren Ereignisse

11 Vogl, Medien-Werden.

12 Husserl, Krisis; vgl. zur historischen Einordnung und Kritik der Schrift Luhmann, Die neuzeitlichen Wissenschaften.

hatte sich in ein komplexes Gefüge multilateraler Wechselwirkungen und Relationen verwandelt, in der sich Individuen besser auf die Komplexitätsreduktion von Organisationen verließen, um entscheidungs- und damit handlungsfähig zu bleiben. Die Hypostasierung der Vernunft, die das 18. Jahrhundert dem entgegensetzte, konnte, soweit es um individuelle Lebensplanung ging, von Voltaire oder Diderot bereits zur Groteske ausgemalt werden.

Das lässt auch die Unterscheidung von Wert- und Zweckrationalität, die für Max Weber die Moderne charakterisierten, in ihrem Orientierungswert zweifelhaft erscheinen. Schon Thomas Hobbes hielt fest, aus Mitteln könnten immer auch Zwecke werden und umgekehrt. Entscheiden bedeutet dann einfach den Verzicht auf weitere Überlegungen. Der kontrollierte Umweltbezug organisationsförmiger Systeme hielt mit seinen durch Konditionalprogramme gesteuerten Verfahren Mechanismen bereit, um dem Risiko von Festlegungen auf eine unter mehreren Möglichkeiten eine Form zu geben, in der man es für überschaubar halten konnte. Wahrscheinlichkeit wurde gegen Ende des 17. Jahrhunderts einer der Begriffe dafür. Sie baute freilich gerade nicht mehr auf eine feste Verbindung zwischen Ursachen und Wirkungen, sondern bot Orientierung über den Vergleich zwischen Alternativen, in denen Mitteleinsatz, Erfolgschancen und mögliche Nachfolgeprobleme gegeneinander abgewogen wurden. Rationalität nahm die Form der Relation von Relationen an. Und sie kam jetzt nur noch im Plural vor. Ihre Synchronisation musste in die Zukunft verlagert werden. Machiavelli hielt die Vergangenheit, wie er sie den Büchern des Livius entnahm, noch für einen brauchbaren Orientierungsrahmen, weil ihm soziale Konstellationen und die damit verbundenen Interessenlagen über die Zeit hinweg übertragbar schienen. Für die Zukunft pluraler funktionsbestimmter Rationalismen taugte das nicht mehr. Hier war die Vergangenheit allenfalls noch in der theoretisch modellierten Abstraktion von Mustern brauchbar, deren Übertragbarkeit genau geprüft werden musste.

Diese Relativierung vergangener Erfahrungen hatte ihren Grund unter anderem darin, dass die sich stabilisierende Konstellation funktionaler Wechselwirkungen nicht mehr nur der Akzeptanz von kommunikativen Ansinnen, sondern auch deren Ablehnung strukturbildende Impulse abgewann. Der Code der Ehre führte das Nein mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Konflikt. Für die adelige Oberschicht war dies offenbar ab dem 17. Jahrhundert mit einem hohen Blutzoll verbunden, auch weil man auf die um sich greifende Kritik daran mit exzessiver Hingabe an das Duell antwortete. Gleichzeitig etablierte sich aber im Rechtswesen eine Instanz der Konfliktbearbeitung, die Streitparteien darauf verpflichtete, ihre Ansprüche und Erwartungen vor einer dritten Instanz, die mit anderen Unterscheidungen beobachtete als man selbst, plausibel zu machen. Langfristig ermöglichte dies den Übergang von gewaltbewährtem Konflikt zum Protest, der beiden Seiten Bewegungsspielraum für lernbereite Reaktionen ließ. Das Nein veränderte damit seine kommunikative Funktion. Statt den Aggregatszustand von Systemen hin zur Spirale des Schadenzufügens zu verändern, wurde es als Information genommen, um eigene Selektionen in neuer Weise

zu bestimmen. Insbesondere die Neue Wissenschaft richtete sich danach ein. Die Zurückweisung von Propositionen über die Welt wurde gezielt entpersonalisiert, um den immer noch virulenten Code der Ehre zu neutralisieren. Widerspruch sollte vielmehr zum Anlass für neue Forschung und weitere Erkenntnis werden. Der Mechanismus der Preisbildung in der Wirtschaft setzte, gegen die Präferenz des binären Codes, den Informationswert von Kaufen und Nichtkaufen gleich, um daraus Orientierung für anstehende Entscheidungen über die Verteilung knapper Ressourcen zu gewinnen. Mit dieser vorwiegend von Funktionssystemen und den von ihnen getragenen organisationsförmigen und verfahrensmäßigen Kommunkationsweisen geleisteten Umwertung des Nein gewann die europäische Gesellschaft seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhebliche Spielräume für den Aufbau struktureller Komplexität, die gleichzeitig nutzbar wurde, um sie produktiv zu bearbeiten. Die Vernunft wohnt in sozialen Systemen.

Die Verschiebung der systembildenden Mechanismen von der sozialen Verortung von Personen zur Allokation von codebestimmten Kommunikationen vergrößerte die Distanz zwischen sozialen und psychischen Systemen, je weniger interaktionsnah sie gebaut waren. Auf Motive kam es bei Zahlungen kaum an. In organisationsförmigen Sozialsystemen konnten Personen in Anspruch nehmen, als Inhaber von Funktionsstellen adressiert zu werden. Die Erfahrungsseelenkunde des 18. Jahrhunderts fertigte umgekehrt aus dem Bekenntniszwang in pietistischen Gruppen den generellen Vorwurf an Religion, sie würde das Seelengleichgewicht empfindlich stören. Moral, die darauf zielte, Handlungsorientierungen und Erwartungen mit Achtung und Wertschätzung zu verbinden, wurde immer häufiger mit der Frage nach der Moralität von Moral konfrontiert. Mandeville suchte einen Schlusspunkt unter diese Diskussion zu setzen und lobte gleichzeitig strategisches Verhalten. Vico hielt dafür, dass sich zukunftsweisende Strukturbildung hinter dem Rücken von Akteuren vollzog, die der Amoralität huldigten. Moral taugte noch als Reflexionsmedium, um sich die Abgründe doppelter Kontingenz in Kommunikation deutlich zu machen. Die Moralistik verstand, dass die Abstimmung von Erwartungen zwischen Ego und Alter leichter fiel, wenn Alter als Alter Ego modelliert wurde. Adam Smiths *moral sentiments* wären missinterpretiert, wenn damit psychisches Einfühlen gemeint sein sollte. Die Sympathiefähigkeit des Menschen bestand darin, sich in die Situation des Gegenübers und nicht in seine Psyche hineinzuversetzen.[13]

Man war selbst Teil dieser Alter Ego zugeschriebenen Situation. Die Fremdreferenz setzte Reflexivität und Selbstbezug voraus, der umso differenzierter auszufallen hatte, je komplexer die Situation sich darstellte. Das neuzeitliche Individuum, das seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Bühne betrat, war nicht nur dabei, sich vom *homo lapsus* zum *homo discernens* zu wandeln. Es musste seine Identität als Gestalter der natürlichen und sozialen Welt finden, in die es sich in seiner Subjektivität handelnd einschrieb und sie dadurch stets immer noch komplexer machte. Damit wurde es für

13 Deswegen nahm Smith körpergrundierte Gefühlslagen wie etwa Hunger aus dem Feld des empathischen Einfühlens aus.

sich selbst zum Objekt seiner Subjektivität. Denn der Auftrag lautete, ausreichend Eigenkomplexität zu entwickeln, um den Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden. Auch das psychische System konnte in der Moderne nur noch als nichttriviale Maschine gedacht werden.

IV. Epochen

Die Vorgeschichte der europäischen Moderne ist tief in der hochkulturellen Gesellschaft der Jahrhunderte vor 1800 verankert. Unsere Untersuchungen zu sozialen Systemen und Erfolgsmedien haben gezeigt, dass man es mit einer Gesellschaft doppelter Primärdifferenzierung im Umbruch zu tun hat. Am Ende stand eine Gesellschaft, die auch von Zeitgenossen, die am Beginn des 19. Jahrhunderts wie Friedrich Schlegel sich nach Restauration sehnten, nur noch als funktional differenziert beschrieben werden konnte. Die Umgestaltung vollzog sich im Wechselverhältnis zwischen diesen beiden Differenzierungsmustern.

Wir haben von Evolution gesprochen, um die Unwahrscheinlichkeit der Vorgänge hervorzuheben. Differenzierung steht nicht für einen ontologischen Prozessbegriff, der auf die Umgestaltung eines substanzhaften Ganzen und seiner Teile zielt. Soziale Systeme lassen sich nur als sich selbst stabilisierende Differenzsetzungen in den drei Dimensionen des Sinns beobachten. Systeme sind Sinngebilde, die als materielles Substrat nur in den Medien greifbar werden, in denen sich die sie bestimmenden Operationen vollziehen.[14] Ihre Reproduktion in ephemeren kommunikativen Ereignissen führt in einer eigendynamischen Umwelt vor Probleme, für die jeweils eine Mehrzahl an Lösungen denkbar ist und historisch realisiert wurde, wie wir gesehen haben. Abweichungen vom Erwarteten mussten sich als vorteilhaft erweisen, um übernommen und unter Inkaufnahme struktureller Verwerfungen in die operative Reproduktion dauerhaft eingebaut zu werden. Disruptive Vorgänge wie die Reformation und der auf 1789 folgende Umbruch blieben die Ausnahme. Wenn sie eintraten, hatten sie langdauernde Destabilisierungen und fundamentale Krisen zur Folge. Im einen Fall reagierte das Funktionssystem Religion auf die (von ihm selbst mit provozierte) Umgestaltung der medialen Umwelt. Das Ziel war: Wiederherstellung. Anpassung und Restabilisierung brachten mit der konfessionellen Binnendifferenzierung ein unerwartetes Ergebnis hervor, das auf Dauer die Position von Religion im Gefüge der Funktionssysteme beeinträchtigte. Die gewaltsame Zerstörung von Herrschaftsstrukturen, mit der in der Französischen Revolution auf die Spannungen zwischen einer hierarchischen Ordnung und einer funktionsorientierten Umwelt anderer Primärsysteme reagiert wurde, zog mehr als ein halbes Jahrhundert an Auseinandersetzungen

14 Es ist nicht nachvollziehbar, mit welcher Begründung Knöbl, Soziologie vor der Geschichte, S. 232, Luhmann »Prozessontologie« unterstellt. Augenscheinlich geht es um einen nicht verstandenen Systembegriff.

nach sich, in denen man um die Umsetzung eines veränderten Codes der politischen Macht auf den unteren Ebenen der Systembildung rang.

Evolutionäre Veränderungen in anderen Funktionsbereichen verliefen geräuschloser, aber die Erschütterungen durch strukturelle Anpassungen gingen oft nicht weniger tief. In der Wirtschaft folgte auf die Verdrängung des geschichteten Eigentums durch Einhegungen und Auflösung des Gemeineigentums nicht nur die Entfaltung einer markt- und geldgesteuerten Landwirtschaft, sondern eine ebenso tiefgreifende Umgestaltung ländlicher Siedlungs- und Sozialstrukturen. Von den Generalstaaten ausgehend vollzog sich diese vom Austausch des zentralen Codes ausgelöste Anpassungskrise seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zunächst in England und kehrte dann im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts auf den Kontinent zurück, um sich bis weit ins 19. Jahrhundert hinein fortzusetzen. Die Umstellung des deskriptiven Codes im Recht auf präskriptive Normativität, die seit dem 15. Jahrhundert vor sich ging, hatte trotz der intensiven Justiznutzung ein überaus skeptisches Verhältnis zum Recht und zur Rechtsprechung zur Folge. Rabelais fand darin literarischen Stoff. Der Schub an Autonomie, der mit dem Inquisitionsprozess verbunden war, verursachte in den Hexenprozessen eine regelrechte Katastrophe. Schließlich noch die Wissenschaft: Ein Wahrheitscode, der methodisches (beobachtetes!) Beobachten vor Autorität, Ehre und Syllogismen setzte, ließ sich zunächst nur außerhalb der Universitäten in den neu eingerichteten Akademien durchsetzen. Um ihn in die Universität zu bringen, brauchte es Reformuniversitäten. Angesichts solcher Anpassungskrisen, die im Gefolge der Evolution von Codes und ihrer Umsetzung in Programmen auftraten, bleibt es bemerkenswert, dass die europäische Gesellschaft die Doppelung ihrer Primärdifferenzierung über einen längeren Zeitraum stabilisieren konnte und daraus die Vorteile von Komplexitätszuwächsen zog. Dazu beigetragen haben mag die seit dem 16. Jahrhundert nachlassende Dynamik, die von der Selbsthierarchisierung der Adelsgesellschaft ausging. Die Hierarchie wurde verrechtlicht und die Engpässe, die aus der Knappheit geschichteten Eigentums erwuchsen, durch von der Spitze her garantierte und über Hofgesellschaften kontrollierte Redistributionskreisläufe im fluideren Medium Geld abgepuffert. Insofern gründete der Antietatismus des adeligen Konservativismus im 18. und 19. Jahrhundert[15] in einer ausgesprochenen Blindheit gegenüber den Verhältnissen.

Auf den unteren Ebenen der Systembildung ließ sich häufig lernende Anpassung an veränderte Umweltbedingungen beobachten. Vor allem Systeme mit organisationsförmigen Binnenstrukturen, die über Reflexivität und selbstgesteuerte Fremdreferenz verfügten, passten sich so immer wieder an eine veränderte Umwelt an. Professionalisierungsprozesse stützten solche imitierenden Umgestaltungen, lösten sie oft auch aus und trieben sie voran. Die oft begrenzte Lebensdauer von Systemen und ihre okkasionelle Aktivität halfen, die Vorgänge der Anpassung über die Zeit zu strecken. Diskontinuität fiel so zwischen den Systemen an und nicht in erster Linie in ihrem operativen Vollzug. Das macht gleichzeitig verständlich, warum der eigen-

15 Kondylis, Konservativismus.

dynamischen wie zufälligen Ausgestaltung und Veränderung von Routinen in diesen Vorgängen große Bedeutung zukam. Sie ermöglichten es, Innovationen über lange Zeiträume zu strecken, Erwartungsenttäuschung zu portionieren und sie so unter den Schwellen der Aufmerksamkeit und der energischen Reaktion zu halten, bis zu einem Zeitpunkt, an dem strukturelle Anpassungen notwendig wurden. Evolution nutzte hier die Elastizität von Erwartungen und die flexiblen Korridore der Sinnbildung des auf Anschluss hin orientierten Verstehens.

Es waren freilich stets Grenzen des Möglichen gesetzt. In Systemen mit hoher Strukturlast und geringer Binnendifferenzierung, wie Korporationen sie darstellten, blieben die Variationsspielräume begrenzt. Der Übergang von Zünften zu Unternehmen, die sich in der Protoindustrie betätigten, verlief disruptiv. Interaktionssysteme wie die Familie trugen eine möglicherweise noch höhere Strukturlast in der Reproduktion von Hierarchien. Anpassungen an die Umwelt schlugen hier unmittelbar auf die beteiligten psychischen Systeme durch, mussten dort zum Teil in tiefgehenden Konflikten abgearbeitet werden. Die Rhythmen der Generationenfolge sorgten auch hier dafür, dass strukturelle Veränderungen in der Ablösung der Generationen platziert werden konnten, die ohnehin für alle Beteiligten mit Rollentausch verbunden war. Je konturierter deswegen familiäre Rollen und eine generationenübergreifende Identität von Familien waren, desto schwerer musste evolutionäre Umgestaltung fallen. Das war bis ins 18. Jahrhundert hinein der Fall. Erst dann wurde der Generationswechsel zu einem disruptiven Ereignis. Das waren Gründe, warum Familien überwiegend auf Veränderungen in der Umwelt reagierten. Endogene Innovationsimpulse sind kaum auszumachen. Trotzdem erwies sich die Familie als ein insgesamt überaus plastisches System, das sich den Erfordernissen der Adelskultur ebenso anpassen konnte wie denen des protoindustriellen Erwerbs.

Diese Eigenschaft der Familie hebt noch einmal die Bedeutung operativer Zeitstrukturen für evolutionäre Abläufe hervor.[16] In einer Population von Systemen begrenzter Lebensdauer oder nur okkasioneller Aktivität bieten sich in einem begrenzten Zeitraum viele Möglichkeiten, abweichende Systemkonfigurationen zu installieren und zu testen. Erfolgversprechende Innovationen können dann bei Reaktivierung systemischer Operationen oder strukturell schon vorgesehenen Einschnitten, wie ein Generationenwechsel sie darstellt, übernommen werden. Ein effektives System von Massenmedien erleichtert solche punktuellen Imitationsinnovationen erheblich. Man konnte seit dem 17. Jahrhundert Theater und Prosa zurate ziehen, wenn man über die Gestaltung der Geschlechterverhältnisse nachdachte.

Systeme, die durch prägnante Ausdifferenzierung in der Sozialdimension bestimmt waren, eine definierte Zielsetzung und kontinuierliche, zeitlich nicht begrenzte Reproduktion konnten die Veränderung von Strukturen nicht auslagern. Sie musste Anpassungskrisen im laufenden Betrieb bewältigen. Man sieht aber auch bei organisationsförmigen Systemen, wie sekundäre Unterbrechungsmechanismen in die operative

16 Instruktiv: Abbott, Zeit zählt.

Kontinuität eingebaut wurden. Personalwechsel auf der Führungsebene, wechselnde Selbstbeschreibungen und eine Reflexivität, die Veränderung von Zielvorstellungen einschloss, stellten Sollbruchstellen dar, die ausgedehnte evolutionäre Spielräume offenhielten. Solange die primäre Ebene der Differenzierung als Hierarchie von Personen mit monarchischer Spitze ausgestaltet war, hielt die natürliche Fluktuation des Personals an der Spitze der Hierarchie und auf den Positionen darunter auch hier Einschnitte bereit, die es möglich machten, Erwartungsstrukturen geräuschlos anzupassen, auch wenn die Rituale auf Kontinuität ausgelegt waren. Dass dieser Bedarf an Bewegungsmöglichkeiten in der hierarchischen Ordnung seit dem Spätmittelalter wahrgenommen wurde, zeigen Fürstenspiegel, Fürstentestamente und seit dem 17. Jahrhundert eine lebhafte Diskussion um die Bindewirkung von Gesetzen für die Nachfolger von Fürsten und Monarchen. Der evolutionäre Spielraum von Funktionssystemen lag hingegen im ununterbrochenen Strom von codegesteuerten Kommunikationen begründet, die minimale Veränderungen der Aufmerksamkeit entzogen. Erst wenn die basale binäre Unterscheidung durch Verschiebungen in Programmen infrage gestellt war, kam es zu Rupturen, die Anpassungskrisen nach sich zogen.

Man kann die evolutionäre Dynamik von Systemen und Systemtypen analytisch voneinander unterscheiden. Im Verlauf gesellschaftlicher Evolution sind sie eng miteinander verbunden. Jede systemische Innovation, jede Anpassungskrise verändert die Umwelt anderer Systeme, greift somit ein in die Räume des Möglichen und verändert Problemlagen, auf die mit Anpassungen reagiert werden kann. Gesellschaft ruft deswegen fortwährend ein Universum des Notwendigen auf und schiebt gleichzeitig einen veränderlichen Horizont des Möglichen vor sich her. Ihre Zukunft ist von Zufällen bestimmt, denen aber die auf den Ebenen der Systembildung je aktiven Strukturen einen Rahmen setzen. Die evolutionären Vorgänge wirken von der primären Ebene über die Programmierung in den segmentären und organisationsförmigen Systemen nach unten bis hinein in interaktionsnahe Gebilde, indem sie dort Art und Umfang des Problemdrucks bestimmen.

Gesellschaften evolutionieren nicht im Ganzen. Sie verändern sich in der ›Population‹ ihrer Systeme. Und wie die Gesamtkonfiguration den Rahmen für Probleme setzt, die sich auf den unteren Ebenen jeweils stellen, so bestimmt sie auch den evolutionären Prozess. Die Evolution der Gesellschaft beinhaltet auch die Evolution der Evolution. Wir konnten im Recht einen solchen Vorgang genauer beobachten. In seiner deskriptiven Normierung und den entsprechenden Mechanismen der Rechtsfindung behielt Gesellschaft in ihren hierarchischen Strukturmustern die Kontrolle über die Selektion von Abweichungen, die in Gestalt von Streitigkeiten virulent wurden. Es gab keine Position, von der aus mit Erfolg das hierarchische Ordnungsmuster hätte infrage gestellt werden können. Nur über Positionen in der Hierarchie konnte entschieden werden. Erst ein präskriptives Recht, das in der Normproduktion selbst entwickelten Prinzipien folgte und diese Normen in (relativ) autonomen Verfahren zur Anwendung brachte, stellte eine Position bereit, von der aus es möglich war, deviante Innovationen zu selektieren, auch wenn sie gegen etablierte Ordnungsprinzipien

verstießen. Die Behandlung herrschaftlicher Rechte steht für einen solchen Konflikt. Bezeichnenderweise wurde der Übergang vom deskriptiven zum präskriptiven Recht von der Spitze der Hierarchie aus betrieben, um die eigene Position zu stärken. Die möglichen Folgen dieser Strategie waren offenbar kaum abschätzbar. Und man übersah gleichzeitig die Folgen des Schriftgebrauchs.

Man kann solche Verläufe auch für andere Felder durchspielen. Die Nullsummenökonomie des geschichteten Eigentums überließ die Verteilung von Ressourcen biologischen Zufällen und dem ungewissen Ausgang gewalttätiger Auseinandersetzungen. Erst Geld ermöglichte Perspektiven, die Knappheiten nicht nur absolut, sondern im Hinblick auf Chancen vergleichbar machten. Dies sorgte dafür, dass Abweichungen anders bewertet und ausgewählt wurden. Im Feld des Wissens – um dies noch zu erwähnen – vollzog sich mit dem Übergang von der scholastischen Syllogistik als Verfahren, den Wahrheitswert von Sätzen zu prüfen, zur Widerspruchsmethode der *New Science* eine vergleichbare Umgestaltung des evolutionären Selektionsmechanismus. Und schließlich: Wenn die im christlichen *ordo* festgelegte Hierarchie der Herrscher und Obrigkeiten sich verflüchtigte und einer Bewertung nach faktischen Machtpotientialen erfolgte, wie dies seit dem Ende des 16. Jahrhunderts gedacht wurde, mussten Optionen im Handeln von Machtträgern völlig neu bewertet werden.

Der Übergang von einer Form primärer Differenzierung zu einer anderen braucht deswegen Zeit. Er vollzieht sich nicht in einem einmaligen, disruptiven Ereignis.[17] Die neue Form braucht einen Vorlauf an unterschiedlichen Stellen, um eine Stabilität zu gewinnen, die notwendig ist, die operative Reproduktion anleiten zu können. In der doppelten Gesellschaft der europäischen Vormoderne konnten wir eine solche Konstellation beobachten. Die Wechselwirkungen sorgten dafür, dass die Umgestaltung in Schüben verlief, die in den sie charakterisierenden Innovationen und Anpassungskrisen eine bestimmbare Signatur erhielten. Sie macht es möglich, Etappen voneinander abzugrenzen. Unsere Untersuchungen machen abweichend von der kanonischen Gliederung drei solcher ›Epochen‹ greifbar.

Vom 13. bis etwa in die Mitte des 17. Jahrhunderts stand die Selbsthierarchisierung einer Kriegergesellschaft unter Instrumentalisierung medialer und systemischer Errungenschaften, die aus der spätantiken Gesellschaft heraus übernommen wurden, im Vordergrund. Meist kann man bewusste und damit selektive Vorgänge der Aneignung beobachten, wie etwa beim Kaisertum. Auch die mit Sklaven betriebene Latifundienwirtschaft wurde nicht einfach übernommen, sondern an ihre Stelle trat eine Fronhofwirtschaft, die zentralisierte Wirtschaftsführung mit persönlicher Abhängigkeit verband und sich zur dezentralisierten Grundherrschaft weiterentwickelte. Das römische Recht entdeckte man zunächst zufällig. Erst als sich Konstellationen

17 Und er bedeutet nach dem Gesagten natürlich auch nicht, dass die alte Form der Primärdifferenzierung verschwindet. Es ist nicht nur mit Hysteresen an vielen Stellen zu rechnen, sondern geradezu mit notwendigen, viel Zeit beanspruchenden Anpassungsprozessen. Das europäische 19. Jahrhundert testet auf breiter Front aus, wie man hierarchische Ordnung inmitten einer funktionalen ausbuchstabieren kann.

ergaben, in denen es sich als hilfreich erwies, griff man es systematisch auf und passte es im Gebrauch an die Bedürfnisse einer Kriegergesellschaft mit städtischen Enklaven an. Diese Akkommodationsprozesse bedeuteten unter anderem, dass Herrschaft, Recht und Wirtschaft zwar in ihrer kommunikativen Logik und in den drei Sinndimensionen voneinander unterschieden, aber gleichzeitig in enger struktureller Vermischung reproduziert wurden. Sie waren eingebettet in ein Primärsystem, das Personen über Familienzugehörigkeit in eine hierarchische Ordnung brachte. Entsprechend erhielten die funktionalen Codes in ihrer operativen Reproduktion auch eine deutlich fassbare vormoderne Form. Mit Herrschaft verband sich nicht nur die Kompetenz, Entscheidungen allgemeiner Verbindlichkeit zu treffen, sondern auch die Aufgabe, die eigene Position in der Hierarchie durch Akkumulation von Belohnungs- und Sanktionspotenzialen abzusichern. Recht stand in einem weitgehend deskriptiven Verhältnis zu sozialen Strukturen. Religion evozierte Transzendenz in performativen Praktiken. Wirtschaft entfaltete sich um geschichtete Eigentumsverhältnisse herum. Schrift war zunächst nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehen. Sie wurde überwiegend als Aufbewahrungsmedium genutzt.

In den Codes und ihrer operativen Reproduktion zeigten sich erste tiefgreifende Veränderungen im Verlauf des 14., noch deutlicher im 15. Jahrhundert. Wesentlichen Anteil daran hatte die seit dem 13. Jahrhundert europaweite Vermehrung wenigstens teilautonomer städtischer Kommunen. Sie boten Freiräume für die Entwicklung von sozialen Strukturmustern, die bevorzugt an funktionalen Codes orientiert waren und nicht auf die Reproduktion der Hierarchie einer Adelsgesellschaft setzten. Die konventionelle Epochenschwelle um 1500 wird deswegen durch eine Reihe von symbolträchtigen Ereignissen gestützt. Sie lässt sich aber besser verstehen als eine mit schweren tektonischen Beben verbundene Phase des Neuarrangements der beiden primären Ordnungsmuster und ihrer Reproduktion. Die jetzt deutlicher in ihrer Eigenlogik hervortretenden funktionalen Erfolgsmedien wurden in ein neues und effektiveres Verhältnis zu den Strukturen der hierarchisierten Adelsgesellschaft gebracht. Die Forschung hat das aus unterschiedlichen Perspektiven immer wieder als Staatsbildung beschrieben. Konfessionalisierung stand für das neue Verhältnis von Herrschaft und einer auf Schriftgebrauch eingestellten Religion, der Steuer- und Finanzstaat für die Integration geldgesteuerter Wirtschaft in die Logik monarchischer Herrschaft. Das Recht wurde zum Symbol der Souveränität und sollte die Kontrolle von Ämterstrukturen ermöglichen. Die Selbsthierarchisierung des Adels war soweit stabilisiert, dass höfische Zentren etabliert werden konnten.

Bis etwa in die Mitte des 17. Jahrhunderts hielt diese neue Konstellation, in der das stratifikatorische Differenzierungsmuster sich noch einmal beträchtlich stabilisieren konnte, in der aber auch Eigenlogik und strukturbildende Kraft funktional bestimmter Systembildungen immer deutlicher hervortraten. Vor allem in den organisationsförmigen Sozialsystemen wurden die Spannungen zwischen hierarchiebezogenen Reproduktionserfordernissen und sachlich-funktional bestimmten virulent. Sie wurden von einer sich immer weiter durch Universitäten und drucktechnische Massenmedien getragenen Professionalisierung einzelner Bereiche geschürt. Der

Dreißigjährige Krieg, der englische Bürgerkrieg, auch die Fronde in Frankreich zeigten schließlich die strukturellen Verwerfungen an der Oberfläche der Ereignisse an.

Es schloss sich eine bis ins erste Drittel des 18. Jahrhunderts dauernde Phase des Übergangs an, in der das bisherige Amalgam der Differenzierungsmuster zerfiel. Religion und Herrschaft traten unter dem Stichwort Toleranz auseinander, weil überall auf dem Kontinent spürbar war, dass es die Legitimationsressourcen von Obrigkeiten überforderte, wenn sie für sich beanspruchten, Fragen religiöser Wahrheit zu entscheiden. Die Allerchristlichste Majestät von Frankreich entzog sich dem Problem durch Aufhebung des Edikts von Nantes. In Brandenburg-Preußen gab man die Einheit des Bekenntnisses zwischen Dynastie und Untertanen auf. Im Commonwealth nahm man die Repressionen gegen Katholiken nach und nach zurück.[18] Die Kriege im Verlauf des Jahrhunderts hatten darüber hinaus weithin klar gemacht, dass die Verbindung zwischen Herrschaft und Wirtschaft nicht mehr allein auf räuberischer Beschaffung von Ressourcen aus fernen Kontinenten und Münzmanipulationen fußen konnte. Man experimentierte mit verschiedenen Modellen der Besteuerung, staatlichem Unternehmertum, Anleihen und Banken unterschiedlichster Art. In jedem Fall begab man sich damit auf das Feld einer marktgesteuerten Geldwirtschaft. Das sich wandelnde Verhältnis zwischen Recht und Herrschaft lässt sich in England an der Geschichte scheiternder Hochverratsprozesse nachverfolgen, in Frankeich an dem zur Dauerkrise sich verfestigenden Verhältnis von Parlamenten und Monarchie. Auch im Reich entwickelte das Kammergericht ein Eigenleben, und um der juristischen Arbeit des Reichshofrates die gewünschten politischen Impulse zu verleihen, wurden immer wieder institutionelle Vorkehrungen getroffen.

Zum semantischen Symbol für diese Übergangsphase wurde die Lehre von Naturzustand und Vertragsrecht. In ihr wurden noch einmal alle wechselseitigen Bedingungsverhältnisse zwischen Herrschaft, Recht und Eigentum – Religion war in vielen Fällen bereits in die Sphäre der Individualrechte verschoben – auf eine imaginäre, gemeinsame Grundlage gestellt und mit der Anthropologie des Menschen verbunden. Man erkannte damit an, dass es darum ging, die vielen Freiheiten der Individuen, die zudem als mit Rechten unterfüttert gedacht waren, in ein füreinander verträgliches und produktives Verhältnis zu bringen. Nur so schien Gesellschaft überhaupt und arbeitsteiliger Tausch insbesondere möglich. Damit war vorausgesetzt, dass die Vorgänge in den einzelnen Sphären jeweils miteinander inkompatiblen Rationalitäten folgten. Wenn die in einer monarchischen Spitze zulaufende Hierarchie überhaupt noch eine Berechtigung haben konnte, dann darin, dass sie eine Gesellschaft funktionaler Differenzierung möglich machte, statt sich vorrangig um die Absicherung der eigenen Spitzenposition zu kümmern. Zur Aufgabe wurde jetzt, die Freiheit der mit Individualrechten ausgestatteten Individuen zu schützen und miteinander vereinbar zu machen. Das Grundmuster der Stratifikation, soziale Ordnung über die Anordnung von Personen herzustellen, war so infrage gestellt. Die neue Ordnung bedeutete,

18 Noch einmal: Es wurden hier wie in den anderen von uns beobachteten Umgestaltungen Probleme gelöst, nicht Fortschritt verwirklicht.

dass Personen sich an allen Funktionsbereichen beteiligen konnten, ohne ihnen anzugehören. Seit dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts und weit in das 19. hinein wurde die Autopoiesis der Funktionssysteme durch ihre theoretische Modellierung und vor allem durch die weitere Schließung der in ihren Codes operierenden Organisationssysteme vorangetrieben. Nur die Transformation von Herrschaft in politische Macht wurde dort, wo sie sich nicht wie in England seit der *Glorious Revolution* schrittweise vollzog, mit eruptiver Gewalt bewerkstelligt.

Der bis hierhin auf der groben Oberfläche der Ereignisgeschichte eingezeichnete Wandel im Verhältnis der unterschiedlichen Systeme primärer Differenzierung kann auf den darunterliegenden Ebenen der Systembildung ebenfalls beobachtet werden. Dort stellt sich die Geschichte dann nicht nur als fortlaufende Ausdifferenzierung und Abschließung dar, der im gleichen Maß ein zunehmender Verlust an Umweltkontrolle auf der anderen Seite gegenüberstand, sondern als ein Nebeneinander sehr verschiedener Einrichtungen. Systemtypen wie die Familie, die Korporation oder auch Patronage, die eng mit der Reproduktion von Stratifikation verbunden waren, waren von Funktionswandel und Funktionsverlust betroffen. Organisationsförmige Sozialsysteme unterlagen einem starken Wandel in ihrer Operationsweise. Aus der Kommenda wurden Familienunternehmen und die Aktiengesellschaft. Gerichte entwickelten bis zum 18. Jahrhundert neue Umweltverhältnisse. Auch die mit Herrschaft verbundene Verwaltung durchlief eine grundlegende Umgestaltung in ihrem Umweltbezug, in ihrer Informationsgewinnung und der Entscheidungsproduktion. Wenigstens so bedeutsam für die Ermöglichung der Moderne erwiesen sich freilich systemische Innovationen. Das Mediensystem entstand aus der Kombination von Schriftgebrauch, technischer Reproduktion der Schrift und den Möglichkeiten, die geldgesteuertes Wirtschaften bot. Mit Netzwerken wurde auf Prozesse der (funktionsbezogenen) Professionalisierung reagiert. Soziale Bewegungen und Sozietäten bearbeiteten in der variablen Kombination von interaktionsorientierten und organisationsförmigen Strukturelementen die Verwerfungen, die sich aus der Konfrontation zwischen den beiden primären Strukturmustern oder aus den Belastungen ergaben, denen psychische Systeme in der Umwelt dieser Konstellation ausgesetzt waren.

Beobachtet man diese volatile und in ihren Ergebnissen unberechenbare Selbstreproduktion mit der Unterscheidung von gut/schlecht, um Fortschritte zu identifizieren, ist damit wenig an analytischer Einsicht gewonnen. Abweichungen und ihre Restabilisierung hatten notwendig enttäuschte Erwartungen zur Folge. Es gab unter den hier beobachteten Problemlösungen keine, die nicht in andere (problematische) Konstellationen führte, aus denen Anreize für weitere Veränderungen erwuchsen. Die Rationalisierung von Selektionen, die mit der systemisch abgesicherten Programmierung des Handelns in Organisationen verbunden war, schützte nicht davor, dass Funktionssysteme sich für psychische Systeme und in Interaktion als »eherne Gehäuse« darstellten, um mit Max Weber zu sprechen. Selbst die Formel von der Freiheit und Gleichheit der Individuen wurde als ein Auftrag ausgedeutet, dessen Erfüllung man als Voraussetzung für eine vielgestaltige und dynamische Gesellschaft verstand.

Die großen Funktionssysteme, die in der Frühen Neuzeit Kontur gewannen, haben bis in die Gegenwart weltumspannende Dimensionen angenommen. Sie zu zerstören, ist nur um den Preis menschheitsbedrohender Katastrophen möglich. Gleichzeitig bedroht ihre Operationsweise die Naturumwelt (und damit auch den Menschen) fundamental. Gerade wenn man ihre Leistungen und Kapazitäten der Problemlösung betont, mit der sie Orientierung in Unwahrscheinlichkeit und Intransparenz ermöglichen, zeigen sie sich dauerhaft fragil und durch sich selbst gefährdet. Ihre Instabilität und Anfälligkeit wird nicht nur auf der Ebene der Funktionssysteme selbst spürbar, sondern auch in den Organisationen, die sich mit ihren Programmen an ihren Codes orientieren. Sie sind der Ort, an dem sich das vormoderne Erbe der doppelten Gesellschaft eingenistet hat. Politische Macht wird darauf verwandt, politische Macht zu erhalten und oligarchische Spitzenpositionen zu zementieren. Marktzusammenhänge werden durch Monopole und offene Ausbeutung korrumpiert. Recht wird als Ressource der Macht instrumentalisiert. Religion will politisch mobilisieren und Entscheidungen allgemeiner Verbindlichkeit diktieren oder an die Stelle des Rechts treten. Individuelle Freiheitsrechte werden massiv eingeschränkt. Die Beispiele ließen sich vermehren. Wie in der Frühen Neuzeit auch ist die Reichweite der Codes umstritten. Soll man Sexualität kaufen können? Welche Lebensverhältnisse soll man einer rechtlichen, welche einer ökonomischen Logik unterwerfen? Kann die Natur ein Rechtssubjekt werden oder politisch ein Vetorecht erhalten, und wer spricht für sie? Wie verhalten sich politische Entscheidungshoheit und wissenschaftliche Autorität in Fragen der Klimaökologie zueinander? Hinzu kommen die Fragmentierung der Öffentlichkeit durch soziale Medien und die von enormer Rechenleistung und unbekannten Algorithmen getriebene Mustererkennung in den Datenströmen des Internets, von denen bislang nicht zu sagen ist, ob sie nicht Kontingenz als Grundlage struktureller Komplexität und damit evolutionärer Anpassungsfähigkeit in der modernen Gesellschaft zersetzen. Die Zufälligkeit der Moderne bleibt sich aus ihrem Erbe und ihrer Dynamik heraus ein Problem, dem sich die Weltgesellschaft der Moderne zu stellen hat.

****

Danksagung

Dieses Buch ist in einem Milieu des steten Austausches zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Rechts- und Sozialwissenschaften, den Literatur- und Medienwissenschaften sowie der Geschichtswissenschaften an der Universität Konstanz entstanden. Den institutionellen Rahmen dafür boten zunächst ein Sonderforschungsbereich und dann ein Exzellenzcluster, das die Grundlage für den Exzellenzstatus der Universität legte. Damit waren üppige und verlässliche Voraussetzungen gegeben für eine so intensive wie unbeschwerte Zirkulation von Ideen, von denen sich viele in diesem Buch wiederfinden. Ich konnte die Probleme einer theoriegeleiteten Gesamtdarstellung der frühneuzeitlichen Gesellschaft über Jahre hinweg mit Doktoranden und meinen Mitarbeitern in der Forschungsstelle »Signaturen der Frühen Neuzeit« diskutieren. Mark Hengerer, Christopher Möllmann, Sina Rauschenbach, Sibylle Röth, Marcus Sandl und Jan-Marco Sawilla trugen mit ihrem wissenschaftlichen Eigensinn auf je besondere Art dazu bei, diesem Projekt Konturen zu geben. Rainer Beck hat mich immer wieder daran erinnert, dass eine Theorie der Gesellschaft auch in den Unwegsamkeiten der Mikrohistorie Orientierung geben muss. Im Schreibprozess wurde ich durch Ermunterungen und Hinweise aus der systemtheoretischen Soziologie unterstützt. Hartmann Tyrell ist dafür an erster Stelle zu danken. Auch Stefan Kühl, Rudolf Stichweh und Rena Schwarting ließen sich auf die Fragen und Thesen eines Historikers ein. Ohne die ausdauernde Akribie von Heike Winterstein und vieler studentischer Hilfskräfte wären aus meinen Manuskripten keine elektronischen Typoskripte geworden. Frau Brodehl vom Wallstein Verlag bin ich für das genaue und kooperative Lektorat sehr verbunden. Für die Fertigstellung des Buches haben meine Frau Ulrike und unser Sohn Teo dann mehr getan, als man an dieser Stelle sagen will.

Für die gewährten Zuschüsse zum Druck und zur Bereitstellung einer Open-Access-Version bedanke ich mich beim Zentrum für kulturwissenschaftliche Forschung der Universität (ZKF) und bei ihrem Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM).

Anhang

Literatur zu den einzelnen Abschnitten (Kurztitel)

Abkürzungen

EdN:	Jaeger F. (Hg.): Enzyklopädie der Neuzeit
Encyclopédie:	Diderot D./d'Alembert J. (Hg.): Encyclopédie ARTFL
GG:	Brunner O. u. a. (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe
HWBPh:	Ritter J. u. a. (Hg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie
HWBR:	Ueding G. u. a. (Hg.): Historisches Wörterbuch der Rhetorik
HWBRG:	Erler A./Kaufmann E. (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
LexMA:	Avala-Widhalm G. u. a. (Hg.): Lexikon des Mittelalters
TRE:	Müller G. u. a. (Hg.): Theologische Realenzyklopädie
Walch:	Walch J. G.: Philosophisches Lexikon
Zedler:	Zedler J. H. (Hg.): Großes vollständiges Universal-Lexicon

Einleitung: Europas Frühe Neuzeit und die Unwahrscheinlichkeit der Moderne

Behringer, *Großer Aufbruch*; Beliger/Krieger (Hg.), *ANTology*; Bourdieu, *Die feinen Unterschiede*; Bourdieu, *Sozialer Sinn*; Blumenberg, *Realität und Realismus*; Chladenius, *Allgemeine Geschichtswissenschaft*; Daniel, *Kompendium Kulturgeschichte*; Eisenstadt (Hg.), *Multiple Modernities*; Foucault, *Gouvernementalität*; Gabriel, *Fiktionen*; Gall (Hg.), *Enzyklopädie deutscher Geschichte*; Hegel, *Philosophie des Rechts*; Hunt, *Writing History*; Jäger (Hg.), *EdN*; Joas, *Kreativität des Handelns*; Kieserling, *Kommunikation unter Anwesenden*; Kittsteiner, *Stabilisierungsmoderne*; Latour, *Nie modern gewesen*; Lenger, *Preis der Welt*; Luhmann, *Gesellschaft der Gesellschaft*; Luhmann, *Soziale Systeme*; Luhmann, *Systemtheorie der Gesellschaft*; Mulsow, *Überreichweiten*; Münch, *Lebensformen*; Nassehi, *Diskurs der Moderne*; Nelson, *Ursprung der Moderne*; Plumpe, *Kaltes Herz*; Roper, *Für die Freiheit*; Schlegel, *Dichtungen und Aufsätze*; Stäheli, *Sinnzusammenbrüche*; Steckel, *Differenzierung jenseits der Moderne*; Stichweh, *Soziologie des Weltereignisses*; Stollberg-Rilinger (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren*; Stollberg-Rilinger (Hg.), *Zeremoniell und politisches Verfahren*; Stollberg-Rilinger/Krischer (Hg.), *Entscheidungen*; van Dülmen, *Kultur und Alltag*; Vierhaus u. a. (Hg.), *Frühe Neuzeit*; Weber, *Religionssoziologie*; Weber, *Stadt*; Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*; Willke, *Heterotopia*

Kapitel I: Kommunikation und Medien

I. Kommunikation

1. Doppelte Kontingenz und die Folgen; 2. Kommunikation unter Anwesenden

Alberti, *Baukunst*; Baecker, *Beobachter unter sich*; Bateson, *Ökologie des Geistes*; Bellingradt, *Amsterdamer Papiermärkte*; Berger, *Raumbezüge*; Cassirer, *Symbolische Formen*; Dinges, *Kleidung*; Dürr, *Politische Kultur*; Fuchs, *Sinn der Beobachtung*; Gauricus, *De Sculptura*; Goffman, *Individuum im öffentlichen Austausch*; Goffman, *Interaktionsrituale*; Gracian, *Handorakel*; Gracian, *Kritikon*; Gumbrecht, *Hermeneutik*; Holzem, *Kirchenraum*; Hooch, *Märkte*; Kaiser, *Interkultureller Handel*; Kümin, *Wirtshaus*, *Verkehr und Kommunikationsrevolution*; Latour, *Symmetrische Anthropologie*; Latour, *Akteur-Netzwerk-Theorie*; Loenhoff, *Sinne*; Löw, *Raumsoziologie*; Löw, *Vor Ort*; Lüscher, *Ambivalenzen*; Luhmann, *Soziale Systeme*; Luhmann, *Sinn als Grundbegriff*; Luhmann, *Soziologie unter Anwesenden*; Merlau-Ponty, *Wahrnehmung*; Mauss, *Techniken des Körpers*; Mauss, *Persona und »Ich«*; Müller, *Fünfte Dimension*; Nelson, *Ursprung der Moderne*; Nitschke, *Wechselwirkungen*; Rau, *Gastlichkeit;* Rehberg, *Macht-Räume*; Schleiermacher, *Geselliges Betragen*; Schlögl, *Anwesende und Abwesende*; Schütz, *Collected Papers*; Schwerhoff, *Überlokale Kommunikationsräume*; Simmel, *Soziologie*; Skirms, *Stag Hunt*; Starobinsky, *Körpergefühl*; Stichweh, *Soziale Systeme*; Tanner, *Historizität und Semiotik des Körpers*; Vico, *Neue Wissenschaft*; von Foerster, *Sicht und Einsicht*; Wiener, *Mensch und Menschmaschine*; Willems, *Rahmen und Habitus*

II. Verbreitungsmedien

1. Schrift und Druck; 2. Ein Mediensystem entsteht; 3. Rhetorik; 4. Zensur; 5. Öffentlichkeit; 6. Weltzugänge

Agricola, *De inventione*; Adams/Armstrong, *Print and Power*; Aho, *Bookkeeping*; Arlinghaus, *Transpersonale Konzepte*; Arlinghaus, *Notiz und Bilanz*; Arlinghaus, *Point of Reference*; Arndt, *Reich und Niederlande*; Arndt, *Herrschaftskontrolle*; Art. *Rhetorik (TRE)*; Assmann, *Fiktion*; Assmann, *Nachwort*; Augustyn, *Handschrift und Buchdruck*; Baker, *Politics and Public Opinion*; Barthes, *Semiologisches Abenteuer*; Baten u. a., *Zahlenfähigkeit*; Bec, *Marchands Écrivans*; Beck, *Medien und Zeit*; Behringer, *Zeichen des Merkur*; Behrisch, *Vermessen*; Bellingradt, *Flugpublizistik*; Beutel, *Wort*; Blair, *Managing Information*; Böhler u. a. (Hg.), *Korporale Performanz*; Bösch, *Mediengeschichte*; Braungart, *Hofberedsamkeit*; Brendecke, *Papierfluten*; Brendecke (Hg.), *Praktiken*; Burke, *Grammer of Motives*; Censer, *Presse*; Clark, *Betting on Lives*; Clanchy, *Written Record*; Cook, *Truth*; Cooper, *Inventing the Indigenous*; Davies/Fletcher (Hg.), *News in Early Modern Europe*; de la Boétie, *Freiwillige Knechtschaft*; de la Mirandola, *Würde des Menschen*; de la Porta, *Physiognomie*; de Vivo, *Information and Communication*; Dickey, *Hegel*; Dockés, *La Pensée Economique*; Dolan, *True Relations*; Dooley, *Dissemination of News*; Doosselaere, *Commercial Agreements*; Douglas, *Ritual*; Droste,

Geschäft mit Nachrichten; Duncan, *Index*; Eisenstein, *Printing Revolution*; Engels, *Königsbilder*; Erasmus, *Anleitung zum Briefeschreiben*; Erasmus, *Sprichwörter*; Esposito, *Soziales Vergessen*; Flügge, *Buchdruck*; Fogel, *Les Cérémonies*; Fox, *Oral Culture*; France, *Rhetorik*; Frank, *English Newspaper*; Freist, *Governed by Opinion*; Frenske, *Marktkultur*; Friedrich, *Drehscheibe Regensburg*; Fuchs, *Soziales Wissen*; Füssel u. a. (Hg.), *Wissen und Wirtschaft*; Geitner, *Sprache der Verstellung*; Gersmann, *Schatten der Bastille*; Ghobrial, *Information Flow*; Giesecke, *Buchdruck*; Göttert, *Kommunikationsideale*; Goldgar, *Impolite Learning*; Goldgar, *Tulipmania;* Goody, *Schrift*; Gottsched, *Redekunst*; Graeber, *Debt*; Grendler, *Schooling*; Grohne, *Hausname und Hauszeichen*; Gross/Keith, *Rhetorical Hermeneutics*; Harline, *Pamphlets*; Havens, *Commenplace Books*; Heiss, *Schreiben als Praktik*; Hellmuth, *Presse- und Meinungsfreiheit*; Hoffman u. a. (Hg.), *Priceless Markets*; Hugener, *Buchführung*; Johns, *Nature of the Book*; Jütte, *Stadtviertel als Problem*; Kaplan, *Famine Plot*; Kapp, *Rhetorische Theoriebildung*; Kaufmann, *Bauernkrieg*; Keller, *Frühe Neuzeit*; Keller/Busch, *Statutencodices*; Kiening, *Fülle und Mangel*; Kießling u. a., *Einleitung*; Klee, *Konflikte kommunizieren*; Knape, *Poetik*; Knape, *Rhetorik*; Knowlson, *Universal Language*; Koch/Krämer, *Schrift, Medien, Kognition*; Krämer, *Symbolische Maschinen*; Koschorke, *Körperströme und Schriftverkehr*; Landwehr, *Geschichte des Sagbaren*; Levy, *L'Évolution de la Preuve*; Lugowski, *Individualität*; Luhmann, *Gesellschaft der Gesellschaft*; Luhmann, *Realität der Massenmedien*; Marperger, *Nothwendige Fragen*; McKitterick, *Print*; McLuhan, *Gutenberg-Galaxis*; Melanchthon, *Elementa*; Melanchthon, *Glaube und Bildung*; Merk, *Blockbücher;* Messerli, *Einführung*; Millstone, *Manuscript*; Mokyr, *Culture of Growth*; Moraw, *Raumerfassung und Raumbewusstsein;* Mostert, *Medieval Communication*; Mostert/Adamska (Hg.), *Writing and Administration*; Muldrew, *Economy of Obligation*; Myers/Harris (Hg.), *Censorship and Control*; Naudé, *Considerations Politiques*; Neddermeyer, *Von der Handschrift*; Nipperdey, *Bevölkerungspolitik*; Nussdorfer, *Writing and the Power of Speach*; Nussdorfer, *Brokers of Public Trust*; Peacey, *Print and Public Trust*; Pelizaeus/Pelgen (Hg.), *Kontrolle und Nutzung*; Pencer, *Zeitungsberichte*; Pettegree, *Invention of News*; Planitz/Buyken (Hg.), *Kölner Schreinsbücher*; Pollmann, *Memory*; Popkin, *Französische Presse*; Ramus, *Anti-Quintilian*; Randall, *Credibility*; Rauschenbach/Windler (Hg.), *Reforming Early Modern Monarchies*; Raymond, *Invention of the Newspaper*; Raymond, *Pamphlets*; Rea, *English Press*; Retat, *Zeitungen*; Riehl, *Stadtplan als Grundriss*; Risse, *Logik*; Rospoche, *Beyond the Public Sphere*; Rosswag/Schmitt, *Objectification of Meaning*; Salzberg, *Ephemeral City*; Sandl, *Anwesenheitskommunikation*; Sandl, *Ökonomie des Raumes*; Sawyer, *Printed Poison*; Schaich, *Staat und Öffentlichkeit*; Schlögl, *Raum und Geschichte*; Schlögl, *Der planvolle Staat*; Schlögl, *Anwesende und Abwesende*; Schlögl, *Begriffe von Religion*; Schnell, *Handwerk*; Schulz, *Konversation und Geselligkeit*; Scruzzi, *Geographische Räume*; Shapin, *Truth*; Shapiro, *Culture of Fact*; Siebert, *Freedom of the Press*; Siegert, *Passage des Digitalen*; Smyth, *Autobiographie*; Soll, *Information Master*; Sommerville, *News Revolution*; Spangenberg, *Pressegeschichte*; Steinmann, *Handschrift*; Stieler, *Zeitungs Lust*; Stoch, *Literacy*; Tantner, *Seelenkonskription*; Tantner, *Hausnummer*; Teuscher, *Erzähltes Recht*; Thrithemius, *Laude scriptorium*; Tortarolo, *Zensur*; Turnovsky, *Literary Market*; van Horn Melton, *Rise of the Public*;

van Zanden, *Global Book Production*; Wagner (Hg.), *Blockbücher*; Wald, *Reformation of Romance*; Walker/Kerr (Hg.), *Fama*; Walsham, *Social History of the Archive*; Weise, *Lesen von Zeitungen*; Wennerlind, *Credit*; Wilke, *Mediengeschichte*; Wittstock, *Berliner Hausnummer*; Wood, *Memory*; Zaret, *Democratic Culture*; Zedelmaier, *Lesetechniken*; Ziegler, *Staatshaushalt in Bayern*

III. Einfache Erfolgsmedien: Theorie und Geschichte

1. Handeln und Erleben; 2. Konkordantes Erleben; 3. Konditionales Handeln; 4. Konditionales Erleben; 5. Konkordantes Handeln; 6. Zur Anthropologie der Kommunikation; 7. Einfache Erfolgsmedien in der Gesellschaft

Abbadie, *Kunst, sich selbst zu erkennen*; Ahmed, *Happy Objects*; Alberti, *Hauswesen*; Althoff, *Spielregeln*; Arditi, *Genealogy of Manners*; Aristoteles, *Nikomachische Ethik*; Aristoteles, *Politik*; Arlinghaus, *Zwischen Notiz und Bilanz*; Art. *Adel (LexMA)*; Art. *Arminius (TRE)*; Art. *Beamte (EdN)*; Art. *Eigentum (LexMA)*; Art. *Ethik (HWBPh)*; Art. *Gnade (TRE)*; Art. *Jansen, Jansenismus (TRE)*; Art. *Nobleza (LexMA)*; Art. *Moral (HWBPh)*; Art. *Prädestination IV, V (TRE)*; Art. *Selbstliebe (HWBPh)*; Art. *Vertrag (EdN)*; Art. *Vertragsrecht (EdN)*; Art. *Vorsehung (TRE)*; Atiyah, *Freedom of Contract*; Bacon, *Essays*; Baten u. a., *Zahlenfähigkeit*; Battenberg, *Herrschaft und Verfahren*; Bèly, *La Société des Prince*; Benedik, *Repräsentationsräume*; Beutel, *Wort*; Bockelmann, *Takt des Geldes*; Bryson, *Courtesy*; Carroll, *Blood and Violence*; Cave, *Cornucopian Text*; Cicero, *Gespräche*; Clark, *Betting on Lives*; Classen/Sandidge, *Friendship*; Cohen, *Modern Science*; Cohen, *Sensible Words*; Cook, *Truth*; Cooper, *Inventing the Indigenous*; Cressy, *Birth*; Cumberland, *Treatise;* de la Porta, *Physiognomie*; d'Holbach, *System der Natur*; Dilthey, *Weltanschauung*; Davis, *Schenkende Gesellschaft*; Diefendorf, *Women and Property*; Dooley, *Scepticism and Doubt*; Dooren, *Dordrechter Synode*; Doosselaere, *Commercial Agreements*; Douglas, *Ritual*; Duindam, *Dynasties*; Durkheim, *Soziale Arbeitsteilung*; Earl of Shaftesbury, *Inquiry*; Ehemann, *De amicitia*; Engel u. a., *Höflichkeit*; Fischer-Lichte, *Ästetik des Performativen*; Flaig, *Ritualisierte Politik*; Foucault, *Macht*; Frevert, *Vertrauensfragen*; Frühsorge, *Hof des Kaisers*; Fuchs, *Ehre*; Füssel u. a. (Hg.), *Wissen und Wirtschaft*; Füssel, *Gelehrtenkultur*; Garnier, *Injurien*; Garrioch, *Christian Friendship*; Goldgar, *Tulipmania*; Göttert, *Kommunikationsideale*; Groebner, *Gefährliche Geschenke*; Groebner, *Ratsinteressen und Familieninteressen*; Grotius, *Recht des Krieges*; Häberlein, *Brüder, Freunde, Betrüger*; Harding, *Power Elite*; Hartmann, *Vertrauen*; Hawlik-Van de Water, *Schöner Tod*; Heeschen, *Rituelle Kommunikation*; Hegel, *Enzyklopädie*; Hegel, *Philosophie des Rechts*; Heineccius, *Natur- und Völkerrecht*; Helvetius, *Vom Menschen*; Hengerer, *Kaiserhof und Adel*; Hinz, *Rhetorische Strategien*; Hirschbiegel, *Étrennes*; Hirschbiegel, *Nahbeziehungen*; Hobbes, *Meditationen des Descartes*; Hobbes, *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt*; Hobbes, *Vom Menschen*; Hoffman u. a., *Priceless Markets*; Hofmann, *Spanisches Hofzeremoniell*; Holenstein, *Umstände der Normen*; Hume, *Essays*; Hume, *Principle of Morals*; Hutcheson, *Tugend und Schönheit*;

Iseli, *Freundschaft*; Jones, *Smile-revolution*; Jouanna, *Honneur*; Kant, *Anthropologie*; Kant, *Gemeinspruch*; Kesper-Biermann u. a., *Ehre und Recht*; Kiemann, *Duel*; Kieserling, *Kommunikation unter Anwesenden*; Kieserling, *Politische Entscheidungen*; Klein, *Property and Politeness*; Kraus, *Scholastik*; Levy, *Evolution de la Preuve*; Lieberman, *Property*; Liebersohn, *Gift*; Lischka, *Liebe*; Locke, *Education*; Lösch, *Property*; Luhmann, *Einführende Bemerkungen*; Luhmann, *Gesellschaft der Gesellschaft*; Luhmann, *Individuum*; Luhmann, *Macht*; Luhmann, *Normen*; Luhmann, *Soziologie der Moral*; Luhmann, *Soziologie unter Anwesenden*; Luhmann, *Vertrauen*; Lurz, *Adam Tanner*; Magendie, *Poutesse*; Mahlerwein, *Herren*; Mandeville, *Fable*; Mandeville, *Honour*; Marshall, *Property Rights*; Martens, *Botschaft der Tugend*; Meyer-Krentler, *Freundschaft*; Miyazaki, *Gifts and Exchange*; Montaigne, *Essais*; Muir, *Rituals*; Muldrew, *Economy of Obligation*; Mulsow, *Prekäres Wissen*; Nanz, *Vertragsbegriff*; Nicole, *Oeuvres Philosophiques*; Noonan, *Bribes*; Nussdorfer, *Writing*; Nussdorfer, *Public Trust*; Oexle, *Mittelalterliche Zunft*; Oexle, *Coniuratio und Gilde*; Olivi, *Traité des Contrats*; Ourliac/Malafosse, *Droit Privé*; Padgett/Ansell, *Medici*; Paravicini, *Zeremoniell und Raum*; Pečar, *Ehre*; Peltonen, *Duel*; Planitz/Buyken, *Schreinsbücher*; Plodeck, *Hofstruktur und Hofzeremoniell*; Pufendorf, *Gesetz der Natur*; Reckwitz, *Innen-Außen-Differenz*; Reinhard, *Staatsgewalt*; Reinhardt, *Verflechtung*; Renswoude, *Trust*; Rohr, *Zeremonial-Wissenschaft*; Rousseau, *Emile*; Shaftsbury, *Virtue and Men*; Schläppi, *Höflichkeit*; Schlögl, *Anwesende und Abwesende*; Schmelzeisen, *Polizeiordnungen*; Schmid, *Politisches Handeln*; Schreiner, *Texte, Bilder, Rituale*; Shapiro, *Culture of Fact*; Sieh-Burens, *Augsburger Bürgermeister*; Simpson, *Land Law*; Sloterdijk, *Kinder der Neuzeit*; Staves, *Women's Property*; Stegmüller, *Molinismus*; Stoch, *Literacy*; Stollberg-Rilinger, *Rang*; Stollberg-Rilinger, *Zeremoniell als politisches Verfahren*; Stollberg-Rilinger, *Rituale*; Stollberg-Rilinger, *Wissenschaft*; Stollberg-Rilinger. *Höfische Öffentlichkeit*; Strang, *Common senses*; Suarez, *De Anima*; Suter, *Par Force*; Tauber, *Making of English Politicians*; Taylor, *Imagination*; Taylor, *Zeitalter*; Teuscher, *Soziabilität*; Thomasius, *Einleitung zur Sittenlehre*; Tomasello, *Kommunikation*; Trexler, *Public life*; Tricoire, *Katholische Reform*; Valla, *Freier Wille*; Van Caenegem, *Common Law*; Vec, *Zeremonialwissenschaft*; Vives, *Passions of the Soul*; Volkhardt, *Naturrechtliches Denken*; Weber, *Disziplinierungsbestrebungen*; Weber, *Stadt*; Weingarten, *Fasciculi diversiorum iurium*; Weissman, *Ritual Brotherhood*; Weller, *Theatrum praecedentiae*; Wennerlind, *Casualities of Credit*; Wirth (Hg.), *Performanz*; Zimmermann, *Oligarchie*

Kapitel II: Differenzierung der Gesellschaft

I. Differenzierung und Differenzierungsmuster

Art. *Verein (GG)*; Baecker, *Form des Unternehmens*; Baecker, *Organisation als System*; Baecker, *Nächste Gesellschaft*; Berman, *Recht und Revolution*; Bisson, *Crisis of the Twelfth Century*; Bonazzi, *Organisatorisches Denken*; Coase, *Nature of the Firm*; Jacoby, *Bürokratisierung der Welt*; Kieserling, *Kommunikation unter Anwesenden*;

Kieserling, *Selbstbeschreibung von Organisationen*; Knöbl, *Soziologie vor der Geschichte*; Koschorke, *Grenzen des Systems*; Lindemann, *Weltzugänge*; Luhmann, *Einführung in die Systemtheorie*; Luhmann, *Formale Organisation*; Luhmann, *Gesellschaft der Gesellschaft*; Luhmann, *Interaktion, Organisation, Gesellschaft*; Luhmann, *Religion der Gesellschaft*; Luhmann, *Systemtheorie der Gesellschaft*; Luhmann, *Tücke des Subjekts*; Middell/Rössner (Hg.), *Great Divergence*; North, *Institutions*; Röth, *Grenzen der Gleichheit*; Seyfert, *Leben der Institutionen*; Simon, *Administrative Behavior*; Simmel, *Soziologie*; Spencer-Brown, *Laws of Form*; Stichweh, *Differenzierungstheorie*; Tyrell, *Soziale und gesellschaftliche Differenzierung*; Tyrell, *Religiöse Organisation*; Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*; Simmel, *Sociale Differenzierung*

II. Interaktionsnahe Systeme

1. Familie; 2. Patronage und Netzwerke; 3. Interaktionsnahe Sozialsysteme in der Gesellschaft

Art. *Adel (LexMA)*; Art. *Ehe (EdG)*; Art. *Familie (GG)*; Art. *Gesellschaft, bürgerliche (GG)*; Art. *Lehen (HWBRG)*; Art. *Nobleza (LexMA)*; Art. V*erwandtschaft (LexMA);* Adams, *Families*; Alberti, *Hauswesen*; Althoff, *Verwandte*; Asch, *Europäischer Adel*; Asch, *Herbst des Helden*; Asch, *Hof Karls I.*; Asch, *Höfische Gunst*; Asch, *Nobilities in Transition*; Baecker, *Organisation als System*; Bell, *How to Do it*; Biagioli, *Galileo Courtier*; Bisson, *Crisis of the Twelfth Century*; Bourquin, *Noblesse*; Burghartz, *Leib, Ehre, Gut*; Emich, *Bürokratie*; Emich, *Nepotismus*; Emich, *Patronage*; Emich, *Territoriale Integration*; Fehr, *Frau und Kinder*; Fertig, *Familie*; Flandrin, *Familien*; Gause (Hg.), *Ehe und Familie*; Goody, *Ehe und Familie*; Häberlein, *Brüder, Freunde und Betrüger*; Harding, *Corruption*; Hardtwig, *Genossenschaft, Sekte, Verein*; Hengerer, *Kaiserhof und Adel*; Holzer, *Netzwerke*; Hunecke, *Venezianischer Adel*; Jancke, *Patronage*; Jussen, *Geschenk des Orest*; Kalus, *Pfeffer*; Kettering, *Patronage*; Levi-Strauss, *Elementare Strukturen der Verwandtschaft*; Luhmann, *Gesellschaft der Gesellschaft*; Luhmann, *Soziologie unter Anwesenden*; Machiavelli, *Geschichte von Florenz (Gesammelte Schriften)*; Maczak, *Ungleiche Freundschaft*; Matikkala, *Orders of Knighthood*; Mauelshagen, *Netzwerke des Vertrauens*; McLean, *The Art of Network*; Metral, *Ehe*; Mitterauer/Sieder, *Patriarchat*; Moore, *Revolution*; Mörschel, *Buona amicitia*; Muravyeva, *Own Household*; Nützenadel, *Serenissima corrupta*; Ogilvie, *Bitter Living*; Peck, *Court Patronage*; Pfister, *Politischer Klientelismus*; Plummer, *Priest's Whore*; Reinhard, *Paul V. Borghese*; Richarz, *Oikos*; Rohmann, *Kinship*; Roper, *Frommes Haus*; Ross, *Daum's Boys*; Ruppel, *Verbündete Rivalen*; Sabean, *Property*; Sabean/Teuscher, *Kinship in Europe*; Schalk, *Valor*; Seidel, *Freundschaft*; Sieder, *Sozialgeschichte der Familie*; Sieh-Burens, *Oligarchie;* Signori, *Paradiesehe*; Sittig, *Kulturelle Konkurrenzen*; Spieß, *Familie und Verwandtschaft*; Spring, *Aristocratic Law*; Stone, *Family*; Wunder, *Er ist die Sonn'*; Tadmor, *Family and Friends*; Trumbach, *Egalitarian Family*; von Eyb, *Ehebüchlein*; Westphal u. a. (Hg.), *Venus und Vulcanus*; Weyer, *Soziale Netzwerke*; Wieland, *Fürsten*; Wrede/Carl (Hg.), *Schande und Ehre*; Wrede, *Ohne Furcht und Tadel*

III. Organisationsförmige Systeme

1. Korporationen: Zünfte und Gilden; 2. Gesellschaften und Kompanien; 3. Organisiertes Wirtschaften

Bauer, *Unternehmung und Unternehmensformen*; Baecker, *Form des Unternehmens*; Baecker, *Organisation als System*; Black, *Guild and State*; Butzert, *Investitionen und Risiken*; Chaudhuri, *East India Company*; Coase, *Nature of the Firm*; Denzel, *Informations- bzw. Wissensmanagement*; Engel, *Homo oeconomicus*; Epstein/Prak (Hg.), *Guilds*; Fanfani, *Guilds*; Fouquet, *Geschlechtergesellschaften*; Gelderblom, *Cities of Commerce*; Greif, *Institutions*; Griesinger, *Symbolisches Kapital*; Guden, *Polizey*; Haudrére, *Companie des Indes*; Haupt, *Ende der Zünfte*; Huigen u. a. (Hg.), *Dutch Trading Companies*; Jung, *Zeichen des Verfalls*; Kahl, *Livery Companies*; Kaplan, *Social Classification*; Kleeberg, *Einleitung*; Knigge, *Müßiggang*; Koschorke, *Körperströme und Schriftverkehr*; Koschorke, *Einleitung*; Krischer, *Förmlichkeit und Geselligkeit*; Kypta, *Autonomie der Routine*; Kypta, *Spätmittelalterliche Kaufleute*; Lane, *Apprenticeship*; Lang, *Wirtschaften als kulturelle Form*; Lesger, *Market and Information Exchange*; Loïc, *Tableau Économique*; Luhmann, *Zweckbegriff und Systemrationalität*; Luhmann, *Organisation und Entscheidung*; Luhmann, *Risiko und Gefahr*; Lutz, *Süddeutsche Handelsgesellschaften*; Marks, *Information Nexus*; Matringe, *La Banque en Renaissance*; Misra, *Central Administration*; Ogborn, *Indian Ink*; Ogilvie, *Institutions*; Overhoff, *Philanthropismus*; Peyer, *Handel und Bank*; Pfister, *Zürcher Fabriques*; Reininghaus, *Gewerbe*; Ribeiro, *Trading Networks*; Robins, *Corperation*; Robinson, *Spirit of Association*; Saint-Lambert, *Luxe*; Schmidt, *Kommunikationsrevolution*; Schmitt, *Erziehungsbewegung*; Schwarting, *Ordnungsbildung*; Shovlin, *Political Economy of Virtue*; Skyrms, *Stag Hunt*; Skyrms, *Social Contract*; Smith, *Wohlstand der Nationen*; Stürmer (Hg.), *Herbst des Alten Handwerks*; 't Hart, *Netzwerke*; van Zanden, *Skill premium*; Vardi, *Physiocrats*; von Heusinger, *Zunft*; Weber, *Handelsgesellschaften*; Weik, *Prozess des Organisierens*; Usadel, *Korporation*

4. Verwaltete Herrschaft; 5. Organisierte Spiritualität. Die *Societas Jesu*

Agamben, *Herrschaft und Herrlichkeit*; Antoine, *Conseil du Roi*; Aylmer, *Kings Servants*; Baecker, *Organisation als System*; Becker, *Verwaltungssprache*; Behrisch, *Berechnung der Glückseligkeit*; Bèly, *Societe des Princes*; Bisson, *Crisis oft he Twelfth Century*; Brakensiek, *Einleitung*; Brendecke, *Imperium und Empirie*; Brown, *Renaissance Record-Keeper*; Carroll, *Blood*; Duindam, *Dynasties*; Elias, *Höfische Gesellschaft*; Elton, *Tudor Revolution*; Faust P. U. (Hg.), *Regula Benedicti*; Fellner, Kretschmayr, *Zentralverwaltung*; Foucault, *Gouvernementalität I*; Fredersdorf, *Anweisung*; Friedrich, *Jesuitenorden*; Friedrich, *Jesuiten*; Fritz, *Menschen in Büroarbeitsräumen*; Gönner, *Staatsdienst*; Gross, *Reichshofkanzlei*; Gundlach, *Soziologie der katholischen Ideenwelt*; Hahn, *Geheim*; Harding, *Power Elite*; Harding, *Corruption*; Hattenhauer, *Beamtentum*; Hegel, *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften*; Hengerer, *Prozesse des Informierens*; Herzfeld, *Production of Indifference*; Higgs, *Informationstate*; Hintze, *Staatsministe-*

rien; Hölkeskamp, *Theater der Macht*; Kaye, *Administration*; Kranz, *Interaktion und Organisationsberatung*; Leibniz, *Staats-Tafeln*; Leyser, *Delictis ministrorum*; Litchfield, *Bureaucracy*; Loyseau, *Droit des offices*; Luhmann, *Funktion der Religion*; Luhmann, *Religion der Gesellschaft*; Luhmann, *Grenzen der Verwaltung*; Mager, *Frankreich*; Mahlerwein, *Herren im Dorf*; Maier, *Ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre*; Margreiter, *Verwaltungssprache*; Meier, *Systemtheorie und Archivgut*; Menne-Haritz, *Vorgang*; Menne-Haritz, *Business-Process*; Meyer, *Jesuiten*; Miller, *German Registry*; Mousnier, *Institutions de la France*; Mueller, *Bureaucracy*; Müller, *Ständische Vertretung*; Näther, *Normativität des Praktischen*; Neugebauer, *Monarchisches Kabinett*; Neumann/Ziegler, *Stupid Dread of Inovation*; Nipperdey, *Bevölkerungspolitik*; Papenheim, *Erinnerung und Unsterblichkeit*; Petrucci, *Writers and Readers*; Pilger, *Bewertung von Archivgut*; Pritchard, *Louis XV's Navy*; Reinhard, *Staatsgewalt*; Rosenberg, *Bureaucracy*; Schneider, *Kloster als Lebensform*; Seibel, *Verwaltung verstehen*; Sheehan/Wahrman, *Invisible Hands*; Simon, *Administrative Behavior*; Stichweh, *Frühmoderner Staat und Universität*; Stichweh, *Wissenschaft, Universität, Professionen*; Stodollick, *Zumutbarkeit der Verwaltungsarbeit*; Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider*; Stollberg-Rillinger, *Gunst als Resource*; Suter, *Par Force*; Tyrell, *Religiöse Organisation*; Vismann, *Akten*; Vismann, *Medien*; v. Loyola, *Gründungstexte*; Zwierlein, *Informationskommunikation*; Zwierlein, *Lex Dei*

6. Entscheiden; 7. Organisieren in Gesellschaft

Alexander, *»Pluraque credimus«*; Aristoteles, *Topik*; Arnauld/Nicole, *Logik*; Art. *Erinnerung (HWBPh)*; Art. *Plausibilität (HWBPh)*; Art. *Plausibilität (HWBR)*; Art. *Probabilismus (HWBPh)*; Art. *Probablité (Encyclopédie)*; Art. *Wahrheit (Walch)*; Art. *Wahrscheinlichkeit (HWBPh)*; Art. *Wahrscheinlichkeit oder Probabilität (Zedler)*; Art. *Wahrscheinlichkeit (Walch)*; Auer, *Komplexität*; Barabasi, *Linked*; Böhnert/Reszke, *Plausibilität;* Cassirer, *Descartes' Wahrheitsbegriff*; Daston, *Classical Probability*; de Molina, *Göttlicher Plan*; Descartes, *Leidenschaften der Seele*; Descartes, *Meditationes*; Descartes, *Regeln*; Erasmus, *Unterredung über den freien Willen*; Gierl, *Pietismus und Aufklärung*; Grotius, *Recht des Krieges*; Grünbein, *Cartesianischer Taucher*; Hobbes, *Einwände*; Hobbes, *Elements of Law*; Hobbes, *Leviathan*; Hoffmann-Rehnitz, *Entscheiden*; Kiening, *Erfahrung der Zeit*; Knape, *Melanchthons Rhetorik*; Krämer, *Berechenbare Vernunft*; Krez, *Veränderung der Kriegsdarstellung*; Kuebel, *Moralische Notwendigkeit*; Landwehr, *Geburt der Gegenwart*; Laplace, *Versuch über die Wahrscheinlichkeit*; Leibniz, *Abhandlung über den menschlichen Verstand*; Leibniz, *Versuche in der Theodicée*; Lepsius, *Richter und Zeugen*; Locke, *Human Understanding*; Luhmann, *Beobachtung der Moderne*; Luhmann, *Gesellschaftsstruktur und Semantik*; Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*; Luhmann, *Paradoxien des Entscheidens*; Luther, *Unfreier Wille*; Mainzer, *Komplexität*; Makropoulos, *Modernität als Kontingenzkultur*; Meier-Oeser, *Spur des Zeichens*; Melanchthon, *Elementa rhetorices*; Meyfahrt, *Teutsche Rhetorica*; Montaigne, *Essais*; Pape, *Tradition der Modalität*; Pascal, *Pensées*; Petrus, *Genese und Analyse*; Rabelais, *Gargantua*; Radbruch (Hg.), *Halsgerichtsord-*

nung; Rösinger, *Augen- und Ohrenzeugenschaft*; Sawilla, *Antiquarianismus*; Schmidt-Scheele, *Plausibility of Future Scenarios*; Schwarting, *Organisation und Verfahren*; Scott, *Evidence of Experience*; Shagan, *Modern Belief*; Sheehan/Wahrman, *Invisible Hands*; Spoerhase u. a. (Hg.), *Unsicheres Wissen*; Stollberg-Rilinger (Hg.), *Politische Verfahren*; Stollberg-Rilinger/Krischer (Hg.), *Entscheidungen*; Ströker, *Kontingenz und Faktizität*; Thomasius, *Ausübung der Vernunftlehre*; Thomasius, *Einleitung in die Vernunftlehre*; Vogl, *Medien-Werden*; von Graevenitz (Hg.), *Kontingenz*; Weise, *Politischer Redner*; Winko, *Plausibilität als Beurteilungskriterium*; Yolton, *Locke Dictionary*

IV. Soziale Bewegung, Widerstand, Protest

1. Zwischen Interaktion und Organisation

Ahlemeyer, *Soziale Bewegungen*; Baecker, *Gewalt im System*; Bahrdt, *Grundformen soziale Situationen*; Barget, *Hired Mobs*; Berger, *Altruistische Reziprozität*; Fleck, *Wissenschaftliche Tatsache*; Goffman, *Interaktionsrituale*; Junge, *Symbolisierung*; Lepsius, *Soziologische Theorie*; Lindemann, *Strukturnotwendige Kritik*; Luhmann, *Frauen, Männer*; Luhmann, *Gesellschaft der Gesellschaft*; Luhmann, *Protest*; Luhmann, *Systemtheorie der Gesellschaft*; Mead, *Geist, Identität und Gesellschaft*; Negri, *Wilde Anomalie*; Neidhardt (Hg.), *Gruppensoziologie*; Rammstedt, *Sekte und soziale Bewegung*; Tilly/Wood (Hg.), *Social Movements*; Tyrell, *Gruppe als Systemtyp*; von Stein, *Soziale Bewegung*; Widder, *Pöbel, Poet und Publikum*

2. Religion als Protest

Agamben, *Herrschaft und Herrlichkeit*; Arndal, *Gottfried Arnold*; Arnold, *Mystische Theologie*; Art. *Dordrechter Synode (TRE)*; Art. *Prädestination IV (TRE)*; Asad, *Genealogies of Religion*; Belting, *Macht der Bilder*; Blickle/Holenstein (Hg.), *Macht und Ohnmacht der Bilder*; Burkart, *Sakrale Akkumulation*; Burschel, *Männliche Tode*; Burschel, *Sterben und Unsterblichkeit*; Calvin, *Katechismus*; Calvin, *Unterricht*; Corrodi, *Chiliasmus*; Cumberland, *Treatise of the Law of Nature*; Descartes, *Leidenschaften der Seele*; Duchhardt, *Protestantisches Kaisertum*; Elm, *Vita regularis*; Eßbach, *Religionssoziologie*; Flachmann, *Martin Luther und das Buch*; Gierl, *Pietismus und Aufklärung*; Grundmann, *Religiöse Bewegungen*; Hahn, *Glaube und Schrift*; Hamm, *Normative Zentrierung*; Helvetius, *Vom Menschen*; Hobbes, *Leviathan*; Hsia, *Social Discipline*; James, *Religious Experience*; Kirsch, *Restaging the Will*; Kramer, *Hexenhammer*; Krech, *Evolution der Religion*; Locke, *Human Understanding*; Locke, *Two Treatises*; Luhmann, *Religion der Gesellschaft*; Melanchthon, *Unterricht der Visitatoren*; Miller, *Science of Religion*; Montaigne, *Essais*; Moritz (Hg.), *Magazin zur Erfahrungsseelenkunde*; Reitz (Hg.), *Historie der Wiedergebohrenen*; Rexroth, *Fröhliche Scholastik*; Sandl, *Medialität und Ereignis*; Schlögl, *Macht der Anwesenden*; Schmelzer, *Religiöse Gruppen*; Schmidt-Biggemann, *Philosophia perennis*; Schneider, *Waldensertum*; Schorn-Schütte, *Gottes Wort*; Scott, *Evidence of Experience*; Scribner, *Religion und Kultur*; Smahel, *Hussitische Revolution*; Strübind, *Eifriger als Zwingli*; Sudbrack, *Christliche Begegnungsmystik*;

Tyrell u. a. (Hg.), *Religiöse Kommunikation*; von Greyerz, *Vorsehungsglaube und Kosmologie*; Weber, *Religionssoziologie*; Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*; Zschäbitz, *Mitteldeutsche Wiedertäuferbewegung*

3. Herrschaft und Widerstand; 4. Soziale Bewegung in Gesellschaft

Amend-Traut, *Prozesse*; Art. *Bäuerliche Besitzrechte (EdN)*; Art. *Grundherrschaft (EdN)*; Art. *Privilegium mittelalterlich (HWBRG)*; Art. *Privilegium neuzeitlich (HWBRG)*; Aranda, *Schlichter*; Barget, *Hired Mobs*; Barget, *Uprisings*; Barth, *Bürgeropposition*; Beik, *Culture of Protest*; Beik, *Urban Protest*; Bercé, *Révoltes et Révolutions*; Blickle, *Leibeigenschaft*; Bohstedt, *Politics of Provision*; Brändle, *Demokratie und Charisma*; Carl, *Grenzen*; Cohn, *Enigma of Communication*; Cohn, *Lust for Liberty*; Cordes (Hg.), *Freundschaft*; Cowie, *Black Death*; Davis, *Bäuerliche Gemeinde*; Davis, *Peasant Revolt*; Diestelkamp, *Landgraf*; Enders, *Uckermark*; Fletcher, *Rumour*; Gabel, *Widerstand und Kooperation*; Gerstenberger, *Gewalt*; Göttsch, *Leibeigene*; Graber, *Demokratie und Revolten*; Graus, *From Renaissance to Revolt*; Graus, *Pest*; Guzzi-Heeb, *Revolte und soziale Netzwerke*; Harnisch, *Bauernbewegungen*; Heitz, *Agrarstruktur*; Hillmann, *Mediation in Multiple Networks*; Hohn, *Rechtliche Folgen*; Höhn, *Streitschlichtung*; Holenstein, *Huldigung*; Jouanna, *Devoir de Revolte*; Kamen, *Bauernaufstände*; Köhn, *Bauernaufstand 992*; Lantschner, *Revolts and Political Order*; Lottes, *Bürgerliche Grundrechte*; Lottes, *Politische Aufklärung*; Luhmann, *Grundrechte*; Maeder, *Bauernunruhen*; Parker, *Aufstand der Niederlande*; Prescott, *Hand of God*; Rasche, *Urteil versus Vergleich*; Rudé, *Volksmassen*; Sabean, *Zweischneidiges Schwert*; Schindler, *Prozess der Zivilisation*; Schmale, *Bäuerlicher Widerstand*; Schmale, *Grund- und Menschenrechte*; Schmale, *Prozess als Widerstandsmittel*; Schubert, *Grundprobleme*; Schulze, *Aufruhr und Widerstand*; Schulze, *Bäuerlicher Widerstand*; Schuster, *Stadt vor Gericht*; Schwerhoff, *Bauernkrieg*; Schwerhoff, *Weg zum Bauernkrieg*; Spinoza, *Politischer Traktat*; Stourzh, *Grundrechte;* Suter, *Schweizerischer Bauernkrieg*; Suter, *»Troublen«*; Suter, *Widerstandsaktionen*; Thompson, *Plebeische Kultur*; Troßbach, *Bauernbewegungen*; Troßbach/Zimmermann, *Geschichte des Dorfes*; Valentinitsch, *Innerösterreich*; Wenger, *Communities of practice*; Westphal, *Auströge*; Wickham, *Sleepwalking*; Widder, *Pöbel, Poet und Publikum*; Wimmer, *Evolution der Politik*; Wunder, *Bäuerlicher Aufstand*; Zürn, *Ir aigen libertät*

V. Reflexive Interaktion: Sozietäten

Agulhon, *La sociabilité*; Agulhon, *Pénitents et Francs-Macons*; Andreae, *Christianae Societatis Imago*; Andreae, *General-Reformation*; Art. *Geselligkeit (Zedler)*; Art. *Gesellschaft (Zedler)*; Art. *Eschatologie (TRE)*; Art. *Patriot (Zedler)*; Art. *Utopie (GG)*; Art. *Verein (GG)*; Bacon, *Neu-Atlantis*; Campanella, *Sonnenstaat*; Clark, *British Clubs*; Comenius, *Schriften zur Reform*; Dann, *Sociabilité und Vereinsbildung*; Dann, *Vereinsbildung*; de la Vega, *Verwirrung der Verwirrungen*; Dotzauer, *Quellen zur Geschichte*; Fichte, *Vorlesungen über die Freimaurerei*; Hardtwig, *Deutsche Aufklärung*; Hardtwig,

Genossenschaft, Sekte, Verein; Hartmut, *Öffentliche Religion*; Heumann, *Politischer Philosophus*; Iselin, *Gesellige Ordnung*; Jeggle, *Deutsche Geselligkeit*; Kanthak, *Akademiegedanke*; Kieserling, *Kommunikation unter Anwesenden*; Knigge, *Eigennutz*; Knigge, *Freymaurerorden*; Knigge, *Umgang mit Menschen*; Koselleck, *Kritik und Krise*; Kühl, *Gruppen*; Lange/Meier (Hg.), *Der Gesellige*; Law, *Waaren- und Geld-Handel*; Luhmann, *Grenzen der Verwaltung*; Luhmann, *Funktion der Negation*; Luhmann, *Soziale Systeme*; Manheim, *Aufklärung*; Martens, *Botschaft der Tugend*; Mauser, *Geselligkeit*; Meidenbauer, *Aufklärung und Freimaurerei*; Michel, *Bibliothèques Privées*; Möller, *Gold- und Rosenkreuzer*; Morus, *Utopia*; Möser, *Patriotische Phantasien*; Müller, *Reden über Beredsamkeit*; Nipperdey, *Funktion der Utopie*; Oexle, *Utopisches Denken*; Otto, *Sprachgesellschaften*; Reichardt, *Soziabilität in Frankreich*; Roche, *Siécle des Lumières*; Roche, *Sociétés de Pensée*; Saage, *Politische Utopien*; Schlerich, *Französische Revolution*; Schlögl, *Anwesende und Abwesende*; Schlögl, *Körper, Seele und Verstand*; Schlögl, *Weisheit*; Schmidt-Sasse, *Patriot und Vaterland*; Simmel, *Soziologie*; Thomasius, *Politische Klugheit*; van Dülmen, *Reformationsutopie*; van Dülmen, *Utopie*; Vogel, *Freymaurerei*; von Moser, *Nationalgeist*; von Müller, *Kosmopolitismus und Patriotismus*; von Rohr, *Ceremoniel-Wissenschaft*; von Rohr, *Einleitung zu der Klugheit*; Vosskamp, *Christianopolis*; Voß, *Akademien*; Yates, *Aufklärung*

VI. Funktionale Differenzierung

1. Funktionssysteme

Baecker, *Intelligenz*; Luhmann, *Gesellschaft der Gesellschaft*; Luhmann, *Politik der Gesellschaft*; Luhmann, *Systemtheoretische Argumentationen*; Luhmann, *Systemtheorie der Gesellschaft*; Marx, *Das Kapital*; Stichweh, *Inklusion und Exklusion*; Tyrell, *Soziale und gesellschaftliche Differenzierung*

2. Recht

Althusius, *Politik*; Aristoteles, *Nikomachische Ethik*; Aristoteles, *Politik*; Arlinghaus, *Inklusion-Exklusion*; Arlinghaus, *Legitimationsstrategien*; Baumann/Jendorff, *Einleitung*; Beccaria, *Verbrechen und Strafen*; Beck, *Mäuselmacher*; Berman, *Law and Revolution*; Berman, *Recht und Revolution*; Blumenberg, *Realität und Realismus*; Bodin, *Sechs Bücher*; Böhm, *Privatrechtsgesellschaft*; Botero, *Reason of the State*; Breustedt, *Kaufmännische Pareres*; Burghartz, *Leib, Ehre, Gut*; Cockburn, *English Assizes*; Coing, *Europäisches Privatrecht*; Conring, *Über die Gesetzgebung*; Cumberland, *Treatise of the Laws of Nature*; Damler, *Wildes Recht*; Daston, *Rules*; de Boisguilbert, *Denkschriften*; de la Porta, *Physiognomie des Menschen*; de Tarde, *Gesetze der Nachahmung*; Decock, *Law of Contract*; Diesselhorst, *Müller Arnold*; Fezer, *Teilhabe und Verantwortung*; Forst, *Normativität und Macht*; Fouquet u. a. (Hg.), *Geschlechtergesellschaften*; Freyberger, *Neues Gesetzbuch*; Fried, *Entstehung des Juristenstandes*; Gerstenmayer, *Spitzbuben und Erzbösewichter*; Giesselmann, *Brumairianische Elite*; Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*; Grotius, *Recht des Krieges und des Friedens*; Guthke, *Strafklage*; Haag,

Religion und Politik; Habermas/Luhmann, *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie*; Härter, *Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte*; Hegel, *Phänomenologie des Geistes*; Hegel, *Philosophie des Rechts*; Heineccius, *Natur- und Völkerrecht*; Herrup, *Common Peace*; Hindle, *State and Social Change*; Hintze, *Staatseinheit und Föderalismus*; Hobbes, *Leviathan*; Hobbes, *Meditationen des Descartes*; Hobbes, *Vom Körper*; Hobbes, *Vom Menschen*; Hume, *Philosophical Works, Bde. 3-4*; Hume, *Traktat über die menschliche Natur*; Hunt, *Geschichte schreiben jenseits von Gesellschaftstheorie*; Iseli, *»Bonne Police«*; Jansen, *Recht und gesellschaftliche Differenzierung*; Jansen, *Theologie, Philosophie und Jurisprudenz*; Jansen, *Verwicklungen und Entflechtungen*; Kant, *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*; Kant, *Metaphysik der Sitten*; King, *Crime, Justice and Discretion*; Krischer, *Macht des Verfahrens*; Kunkel/Hans (Hg.), *Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte*; Ladeur, *Staat gegen die Gesellschaft*; Landau, *Justices of Peace*; Legendre, *Politisches Begehren*; Le Goff, *Geburt des Fegefeuers*; Leisding, *Unbrauchbare Vorschläge*; Lenk, *Schemaspiele*; Lipsius, *Politica*; Locke, *Education*; Locke, *Two Treatises*; Ludwig, *Herz der Justitia*; Luhmann, *Am Anfang war kein Unrecht*; Luhmann, *Ausdifferenzierung des Rechts*; Luhmann, *Gesellschaft der Gesellschaft*; Luhmann, *Kontingenz und Recht*; Luhmann, *Recht der Gesellschaft*; Luhmann, *Rechtssoziologie*; Machiavelli, *Vom Staate*; Meder, *Rechtsgeschichte*; Medick, *Naturzustand und Naturgeschichte*; Mirabeau, *Travail sur l'Éducation Publique*; Möllers, *Möglichkeit der Normen*; Montesquieu, *Geist der Gesetze*; Mousnier, *Institutions de la France*; Nassehi, *Gesellschaftliche Grundbegriffe*; Nicole, *Oeuvres Philosophiques*; North, *Geld und seine Geschichte*; Obrecht, *Secreta politica*; Oestmann, *Rechtsvielfalt vor Gericht*; Ourliac/Malafosse, *Droit Privé*; Pailin, *Attitudes to other Religions*; Paulmann, *Pomp und Politik*; Pilch, *Rechtsgewohnheiten*; Piller, *Private Körper*; Pollack, *Genese der westlichen Moderne*; Pollack, *Replik*; Prodi, *Geschichte der Gerechtigkeit*; Pufendorf, *Pflicht des Menschen*; Radbruch (Hg.), *Peinliche Halsgerichtsordnung*; Röth, *Grenzen der Gleichheit*; Rousseau, *Emile;* Savonarola, *O Florenz!*; Scattola, *Naturrecht vor dem Naturrecht*; Schenk, *Actum et judicium*; Schilling, *Normsetzung*; Schmale, *Constitution*; Schnabel-Schüle, *Überwachen und Strafen*; Scholz, *Imaginierte Restauration*; Schröder, *Recht als Wissenschaft*; Schwerhoff, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch*; Schwerhoff, *Köln im Kreuzverhör*; Scruzzi, *Eine Stadt denkt die Welt*; Seelmann, *Theologie und Jurisprudenz*; Séligman, *La Justice en France*; Signori, *Erzählen vor Gericht*; Simpson, *Land Law*; Smail, *Consumtion of Justice*; Soman, *Sorcellerie et Justice Criminelle*; Soman, *Sorcellerie*; Steckel, *Differenzierung jenseits der Moderne*; Steinhauer, *Gerechtigkeit als Zufall*; Stichweh, *Staat und europäische Universität*; Stintzing/Landsberg, *Deutsche Rechtswissenschaft*; Stollberg-Rilinger, *Zeremoniell als politisches Verfahren*; Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*; Stolleis (Hg.), *Policey*; Suarez, *Selections from De Anima*; Teubner, *Recht als autopoetisches System*; Thomasius, *Gesetzgebungsklugheit*; Trusen, *Anfänge des gelehrten Rechts;* Valla, *Über den freien Willen*; van Caenegem, *Judges, Legislators and Professors*; van Dülmen, *Theater des Schreckens*; Vesting, *Medien des Rechts: Sprache*; Vesting, *Medien des Rechts: Buchdruck*; Vesting, *Medien des Rechts: Schrift*; Vismann, *Medien der Rechtsprechung*; Vives, *The Passions of the Soul*; Voltaire, *Dictionnaire Philosophique*; von Humboldt, *Grenzen der Wirksamkeit des Staats*; von

Kues, *Philosophisch-Theologische Werke*; Vormbaum (Hg.), *Texte zur Strafrechtstheorie*; Waldenfels, *Globalität, Lokalität*; Walz, *Hexenglaube und magische Kommunikation*; Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*; Weltecke, *Die drei Ringe*; Wesel, *Geschichte des Rechts*; Wesel, *Geschichte des Rechts in Europa*; Wieland, *Bayerischer Adel*; Wieland, *Nach der Fehde*; Willoweit, *Dominium et proprietas*; Zieleniec, *Space and Social Theory*; Zimmerman, *Law of Obligations*

3. Wirtschaft

Abel, *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur*; Agamben, *Herrschaft und Herrlichkeit*; Agnew, *Worlds Apart*; Antoine, *Grundherrschaft in Frankreich*; Art. *Luxe (Encyclopédie)*; Art. *Wirtschaft (GG);* Baecker, *Geldfunktion und Medienkonkurrenz*; Baecker, *Kapitalistische Konfusion*; Baecker, *Wirtschaftssoziologie*; Bairoch, *Landwirtschaft und Industrielle Revolution*; Beckert, *King Cotton*; Behringer, *Großer Aufbruch*; Behringer, *Kulturgeschichte des Klimas*; Blickle, *Nahrung und Eigentum;* Bohlender, *Liberales Regierungsdenken*; Botero, *Greatness and Magnificence*; Braun, *Industrialisierung und Volksleben*; Brewer, *Consumption*; Burkhardt/Priddat (Hg.), *Geschichte der Ökonomie*; Burschel, *Söldner*; Cantillon, *Natur des Handels*; Clark, *Farwell to Alms*; Clark, *European Cities*; Davis, *Commercial Revolution*; Dejung u. a. (Hg.), *Suche nach der Ökonomie*; de Vries, *Industrious Revolution*; de Vries, *European Urbanization*; de Vries, *Dutch Rural Economy*; de Vries, *Economic Crisis*; Denzel/Hocquet (Hg.), *Kaufmannshandbücher*; Earl of Chesterfield, *Briefe an seinen Sohn*; Edelmayer, *Europäischer Welthandel*; Eltis, *Slave Prices*; Flinn, *European Demographic System*; Gator, *Natural Selection*; Gerhold, *Carriers and Coachmasters*; Goubert, *Demographische Probleme*; Greif, *Institutions*; Grenier, *Économie*; Groh, *Strategien, Zeit, Ressourcen*; Hont, *Jealousie of Trade*; Horden/Purcell, *Corrupting Sea*; Howell, *Commerce before Capitalism;* Hudson, *Trade, Development and Foreign Dept*; Hull, *Economic Writings of Sir William Petty*; Keitel, *Herrschaft über Land und Leute*; Keith, *Man and Natural World*; Klußmann, *Leibeigenschaft*; Kopsidis, *Agrarentwicklung*; Krauth, *Wirtschaftsstruktur und Semantik*; Kriedte, *Spätfeudalismus und Handelskapital*; Kuchenbuch, *Versilberte Verhältnisse*; Ladurie, *Bauern des Languedoc*; Le Goff, *Fegefeuer*; Lietaer, *Mysterium Geld*; Luhmann, *Wirtschaft der Gesellschaft*; Marperger, *Beschreibung der Banquen*; Marperger, *Moscowitischer Kaufmann*; Marperger, *Probir-Stein der Buch-Halter*; Maß, *Zukünftige Vergangenheiten*; Menninger, *Genuss im Wandel*; Menzel, *Ordnung der Welt*; Minchinton, *Overseas Trade*; Mokyr, *Culture of Growth*; Montchrétien, *Oeconomie Politique*; Morgan, *Slavery*; Muller, *Mind and Market*; Neal, *Financial Capitalism;* Mulsow, *Überreichweiten*; Neumann, *Ordnung des Berges*; Nassehi, *Gesellschaftliche Grundbegriffe*; Nipperdey, *Bevölkerungspolitik*; North, *Geld und seine Geschichte*; Omrod, *Commercial Empires*; Pallach (Hg.), *Hunger*; Persson, *Grain Markets*; Peters, *Gutsherrschaft*; Pfister, *Bevölkerungsgeschichte;* Pfister, *Klimageschichte der Schweiz*; Pohl/Gömmel (Hg.), *Börsengeschichte*; Pohlig/Pollack (Hg.), *Verwandlung des Heiligen*; Polanyi, *Ökonomie und Gesellschaft*; Polanyi, *Great Transformation*; Poovey, *Credit Economy*; Pribram, *Ökonomisches Denken*; Quesnay, *Tableau Économique*; Redlich, *Military Enterpriser*; Rose-

vare, *Financal Revolution*; Rousseau, *Politische Ökonomie*; Ruda, *Hegels Pöbel*; Schlögl, *Bauern, Krieg und Staat*; Schröder, *Trust*; Schulte-Beerbühl/Vögele (Hg.), *Spinning the Commercial Web*; Sieferle, *Rückblick auf die Natur*; Sieferle, *Unterirdischer Wald*; Sieferle, *Bevölkerungswachstum und Naturhaushalt*; Sieferle, *Transportgeschichte*; Signori, *Schuldenwirtschaft*; Simmel, *Philosophie des Geldes*; Smith, *Wohlstand der Nationen*; Smith, *Consumtion*; Sombart, *Moderner Kapitalismus*; Tarde, *Gesetze der Nachahmung*; Testart, *Ésclavage*; Thompson, *Plebeische Kultur*; Tilly, *Coercion, Capital and European States*; Topolski, *Manorial Economy*; Tracy, *Merchant Empires*; Turgot, *Betrachtungen*; van Doosselaere, *Commercial Agreements*; Vogl, *Souveränitätseffekt*; Wallerstein, *Modernes Weltsystem*; Warner, *Gin and Debauchery*; Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*; Wennerlind, *Casualities of Credit*; Wheeler, *Treatise of Commerce*; White, *Where do Markets come from*; Wrigley/Schofield, *Population History*; Wrighley, *Divergence of England*

Schluss: Dimensionen der Evolution

Fuchs, *Erreichbarkeit der Gesellschaft*; Hengerer, *Kaiser, Hof und Adel*; Hoffmann, *Riss in der Zeit*; Horowski, *Belagerung des Thrones*; Husserl, *Krisis*; Knöbl, *Soziologie vor der Geschichte;* Kondylis, *Konservativismus*; Koselleck, *Vergangene Zukunft*; Luhmann, *Die neuzeitlichen Wissenschaften;* Luhmann, *Epochenschwellen*; Luhmann, *Evolution und Geschichte*; Luhmann, *Geschichte als Prozess*; Luhmann, *Kontrolle von Intransparenz*; Luhmann, *Soziale Systeme*; Mayntz/Nedelmann, *Eigendynamische Prozesse*; Nassehi, *Diskurs der Moderne*; Simmel, *Soziologie*; Smith, *Theory of Moral Sentiments*; Vogl, *Medien-Werden*; Wieland, *Nach der Fehde*

Bibliographie[1]

Abbadie J.: Kunst, sich selbst zu erkennen. Oder Untersuchung der Wirkung der Tugend-Lehre in Zweyen Theilen abgehandelt, Augsburg 1716 [1692].

Abbot A.: Zeit zählt. Grundzüge einer prozessualen Soziologie, Hamburg 2020.

Abel W.: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg ³1978.

Adams D./Armstrong A.: Print and Power in France and England, 1500-1800, Aldershot 2006.

Adams J.: The Familial State. Ruling Families and Merchant Capitalism in Early Modern Europe, Cornell 2007.

Agamben G.: Herrschaft und Herrlichkeit, Berlin 2010.

Agnew J.-C.: Worlds Apart. The Market and the Theater in Anglo-American Thought 1550-1750, Cambridge 1986.

Agricola R.: De inventone dialectica libri tres; Drei Bücher über die inventio dialectica, Tübingen 1992 [1539].

Agulhon M.: La Sociabilité est-elle Objet d'Histoire? In: Francois E. (Hg.): Sociabilité et Société Bourgeoise en France, en Allemagne et en Suisse 1750-1850, Paris 1987, S. 13-23.

– : Pénitents et Francs-Maçons de l'Ancienne Provence. Essai sur la Sociabilité Méridonale, Paris 1984.

Ahlemeyer H. W.: Soziale Bewegungen als Kommunikationssystem. Einheit, Umweltverhältnis und Funktion eines sozialen Phänomens, Opladen 1995.

Ahmed S.: Happy Objects, in: Gregg M./Seigworth G. J. (Hg.): The Affect Theory Reader, Duke 2010, S. 29-51.

Aho J. A.: Rhetoric and the Invention of Double Entry Bookkeeping, in: Rhetorica. A Journal of the History of Rhetoric 3. 1985, S. 21-43.

Alberti L. B.: Vom Hauswesen. Della famiglia, München 1962.

– : Zehn Bücher über die Baukunst, Darmstadt 1975.

Albrecht H. C. H.: Geheime Geschichte eines Rosenkreuzers. Aus seinen eigenen Papieren, Hamburg 1792.

Alexander W.: »Pluraque credimus paucissima scimus«. Zur Diskussion über philosophische und hermeneutische Wahrscheinlichkeit in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Archiv für die Geschichte der Philosophie 78. 1996, S. 130-165.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Berlin 1804 [1794].

Althoff G.: Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997.

– : Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter, Darmstadt 1990.

1 Namenszusätze (de, von etc.) sind in der alphabetischen Reihung berücksichtigt.

Althusius J.: Politik, Berlin 2003 [1603/14].
Amend-Traut A.: Wie Prozesse enden können – alternative Formen der Beendigung reichskammergerichtlicher Zivilverfahren im 17. und 18. Jahrhundert, in: Cordes A./Auer A. M. (Hg.): Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.-19. Jahrhundert, Köln u. a. 2015, S. 233-260.
Andreae J. V.: Allgemeine und General-Reformation der gantzen Welt. Beneben der Fama Fraternitatis, des löblichen Ordens Rosencreutzes an alle Gelehrten und Häupter Europas geschrieben, Regensburg 1781.
– : Christianae Societatis Imago, in: van Dülmen R. (Hg.): Die Utopie einer christlichen Gesellschaft. Johann Valentin Andreae. Teil 1, Stuttgart 1978, S. 269-275 [1620].
Antoine A.: Die Grundherrschaft in Frankreich am Ende des Ancien Régime. Gegenwärtiger Stand und neue Perspektiven der Forschung, in: Prass R. u. a.: Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.-19. Jahrhundert, Göttingen 2003, S. 53-76.
Aranda A. S.: Arbitro iuris oder Schlichter. Die Reform der katholischen Könige (1474-1504). Ein Versuch, die Rolle der Richter als Schiedsrichte bei Rechtsstreitigkeiten einzuschränken, in: Mit Cordes A./Auer A. M. (Hg.): Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.-19. Jahrhundert, Köln u. a., 2015, S. 101-118.
Arditi J.: A Genealogy of Manners; Transformations of Social Relations in France and England from the Fourteenth to the Eighteenth Century, Chicago u. a. 1998.
Aristoteles: Nikomachische Ethik. Philosophische Schriften, Bd. 3, Darmstadt 1995.
– : Politik. Philosophische Schriften, Bd. 4, Darmstadt 1995.
– : Topik. Philosophische Schriften, Bd, 2, Darmstadt 1995.
Arlinghaus F.-J.: Inklusion-Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln, Köln u. a. 1996.
– : ›Io‹, ›noi‹, ›noi insieme‹. Transpersonale Konzepte in den Verträgen einer italienischen Handelsgesellschaft des 14. Jahrhunderts, in: Behrmann Th./Scharff Th. (Hg.): Bene vivere in communitate. Beiträge zum italienischen und deutschen Mittelalter, Münster 1997, S. 131-153.
– : Legitimationsstrategien in schwieriger Zeit. Die Sentenzen der Mailänder Kommunalgerichte im 12. und 13. Jahrhundert, Konstanz 2016.
– : Point of Reference: Trust and the Function of Written Agreements in a Late Medieval Town, in: Schulte P. u. a. (Hg.): Strategies of Writing. Studies on Text and Trust in the Middle Ages, Turnout 2008, S. 277-300.
– : Zwischen Notiz und Bilanz. Zur Eigendynamik des Schriftgebrauchs in der kaufmännischen Buchführung am Beispiel der Datini/di Berto-Handelsgesellschaft in Avignon (1367-1373), Frankfurt a. M. 2000.
Arnauld A./Nicole P.: Die Logik oder die Kunst des Denkens, Darmstadt 1994.
Arndal S.: Mystik und Dichtung bei Gottfried Arnold, in: Dietrich B. u. a. (Hg.): Gottfried Arnold (1666-1714). Mit einer Bibliographie der Arnold-Literatur ab 1714, Wiesbaden 1995, S. 5-19.
Arndt J.: Das Heilige Römische Reich und die Niederlande 1566-1648. Politisch-konfessionelle Verflechtung und Publizistik im Achtzigjährigen Krieg, Köln u. a. 1998.

– : Herrschaftskontrolle durch Öffentlichkeit. Die publizistische Darstellung politischer Konflikte im Heiligen Römischen Reich 1648-1750, Göttingen 2013.
Arnold G.: Das Geheimniß Der Göttlichen Sophia oder Weißheit, Leipzig 1963 [1700].
– : Historie und Beschreibung der mystischen Theologie, Stuttgart 1969 [1703].
Asch R. G.: Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung, Köln u. a. 2008.
– : Herbst des Helden: Modelle des Heroischen und heroische Lebensentwürfe in England und Frankreich von den Religionskriegen bis zum Zeitalter der Aufklärung. Ein Essay, Würzburg 2016.
– : Nobilities in Transition 1550-1700. Courtiers and Rebels in Britain and Europe, New York 2003.
Assad T.: Genealogies of Religion. Diszipline and Reasons of Power in Christianity and Islam, London 1993.
Assmann A.: Die Legitimität der Fiktion. Ein Beitrag zur Geschichte literarischer Kommunikation, München 1988.
Assmann J.: Nachwort, in: Esposito E.: Soziales Vergessen. Formen und Medien des Gedächtnisses der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2002, S. 400-414.
Atiyah P. S.: The Rise and Fall of Freedom of Contract, Oxford 1979.
Auer M.: »Komplexität«, in: Zeitschrift für Ideengeschichte 4. 2021, S. 116-120.
Augustyn W.: Zur Gleichzeitigkeit von Handschrift und Buchdruck in Deutschland: Versuch einer Skizze aus kunsthistorischer Sicht, in: Dicke G./Klaus G. (Hg.): Die Gleichzeitigkeit von Handschrift und Buchdruck, Wiesbaden 2003, S. 5-47.
Avella-Widhalm G. u. a. (Hg.): Lexikon des Mittelalters. 10 Bde., Stuttgart u. a. 1980-1999.
Aylmer, G. E.: The Kings Servants. The Civil Service of Charles I. 1625-1642, London u. a. [2]1974.
Bacon F.: Essays. Vollständige Ausgabe, Leipzig [3]1967 [1597].
– : Neu-Atlantis, Stuttgart 1986 [1626].
Baecker D.: Beobachter unter sich. Eine Kulturtheorie, Darmstadt 2013.
– : Die Form des Unternehmens, Frankfurt a. M. 1993.
– : Geldfunktionen und Medienkonkurrenz in: Ders. (Hg.): Viele Gelder, Berlin 2003, S. 12-30.
– : Gewalt im System, in: Soziale Welt 47. 1996, S. 92-109.
– : Intelligenz, künstlich und komplex, Leipzig 2019.
– : Kapitalistische Konfusion: Rezension zu »Das kalte Herz. Kapitalismus: die Geschichte einer andauernden Revolution« von Werner Plumpe, in: Soziopolis. Gesellschaft beobachten 2019, S. 1-7.
– : Organisation als System. Aufsätze, Frankfurt a. M. 1999.
– : Studien zur nächsten Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2007.
– : Wirtschaftssoziologie, Bielefeld 2006.
Bahrdt H. P.: Grundformen sozialer Situationen. Eine kleine Grammatik des Alltagslebens, München 1996.
Bairoch P.: Die Landwirtschaft und die Industrielle Revolution 1700-1914, in: Borchardt K. u. a. (Hg.): Europäische Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3. Die Industrielle Revolution, Stuttgart 1976, S. 297-332.

Baker K. M.: Politics and Public Opinion under the Old Regime, in: Censer J. R./Popkin J. D. (Hg.): Press and Politics in Pre-Revolutionary France, Berkeley u. a. 1987, S. 204-246.

Barabasi A.-L.: Linked. How Everything is Connected to Everything Else and what it Means for Business, Science and Everyday Life, New York 2003.

Bardet J.-P./Dupâquier J. (Hg.): Histoire de l'Europe, Bd. 1. Des Origines aux Prémices de la Révolution Démographique, Paris 1997.

Barget M.: Hired Mobs. Öffentliche Meinung und gesteuerte Menge im frühneuzeitlichen England, in: Sawilla J. M./Schlögl R. (Hg.): Jenseits der Ordnung? Zur Mächtigkeit der Vielen in der Frühen Neuzeit, Berlin 2019, S. 45-74.

– : Uprisings in Eighteenth-Century Britain. Mediation and the Transformation of Political Culture, London 2023.

Barth R.: Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters. Lübeck 1403-1408, Braunschweig 1374-1376, Mainz 1444-1446, Köln 1396-1400, Köln u. a. 1976.

Barthes R.: Das semiologische Abenteuer, Frankfurt a. M. 1988.

Baten J. u. a.: Zahlenfähigkeit und Zahlendisziplin in Nord- und Westdeutschland, 16.-18. Jahrhundert, in: Plumpe W. (Hg.): Wirtschaftliche Integrationsprozesse in West- und Osteuropa nach dem Zweiten Weltkrieg, Berlin 2008, S. 217-229.

Bateson G.: Ökologie des Geistes. Anthropologische, psychologische, biologische und epistemologische Perspektiven, Frankfurt a. M. 1983.

Battenberg F.: Herrschaft und Verfahren. Politische Prozesse im mittelalterlichen Römisch-Deutschen Reich, Darmstadt 1995.

Bauer C.: Unternehmung und Unternehmensformen im Spätmittelalter und in der beginnenden Neuzeit, Jena 1936.

Baumann A./Jendorff A.: Einleitung. Adelskultur(en) und Rechtskultur(en) in der Frühen Neuzeit als Problemzusammenhang, in: Baumann A./Jendorff A. (Hg.): Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa, München 2014, S. 9-32.

Bec C.: Les Marchands Écrivains: Affaires et Humanisme à Florence 1375-1434, Paris 1967.

Beccaria C.: Über Verbrechen und Strafen, Frankfurt a. M. 1998 [1766].

Beck K.: Medien und die soziale Konstruktion von Zeit. Über die Vermittlung von gesellschaftlicher Zeitordnung und sozialem Zeitbewusstsein, Opladen 1994.

Beck R.: Mäuselmacher oder die Imagination des Bösen. Ein Hexenprozess 1715-1723, München 2011.

Behringer W.: Der große Aufbruch. Globalgeschichte der Frühen Neuzeit, München 2023.

– : Im Zeichen des Merkur. Reichspost und Kommunikationsrevolution in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2003.

– : Kulturgeschichte des Klimas. Von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung, München 2007.

Behrisch L.: Die Berechnung der Glückseligkeit. Statistik und Politik in Deutschland und Frankreich im späten Ancien Régime, Ostfildern 2016.

– : Vermessen, Zählen, Berechnen des Raums im 18. Jh., in: Ders. (Hg.): Vermessen, Zählen, Berechnen. Die politische Ordnung des Raumes im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2006, S. 7-26.

Beik W.: The Culture of Protest in Seventeenth Century in French Towns, in: Social History 15. 1990, S. 1- 23.
– : Urban Protest in Seventeenth-Century France. The Culture of Redistribution, Cambridge 1997.
Beliger A./Krieger D. A. (Hg.): ANTology. Ein einführendes Handbuch zur Akteurs-Netzwerk-Theorie, Bielefeld 2006.
Bell R. M.: How to Do it: Guides to Good Living for Renaissance Italians. Chicago u. a. 1999.
Bellingradt D.: Flugpublizistik und Öffentlichkeit um 1700, Stuttgart 2011.
– : Vernetzte Papiermärkte. Einblicke in den Amsterdamer Handel mit Papier im 18. Jahrhundert, Köln 2020.
Belting H.: Macht und Ohnmacht der Bilder, in: Blickle P. u. a. (Hg.): Macht und Ohnmacht der Bilder. Reformatorischer Bildersturm im Kontext der europäischen Geschichte, München 2002, S. 11-32.
Bély L.: La Société des Princes. XVI^{e}-XVIII^{e} Siècle, Paris 1999.
Benedik C.: Die Repräsentationsräume der Wiener Hofburg in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Das 18. Jahrhundert und Österreich. Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 6. 1990, S. 7-22.
Bercé Y.-M.: Révoltes et Révolutions dans l'Europe Moderne (XVI^{e}-XVII^{e} Siècles), Paris 1980.
Berger P. A.: Anwesenheit und Abwesenheit. Raumbezüge sozialen Handelns, in: Berliner Journal für Soziologie 5. 1995, S. 99-111.
Berger R.: Altruistische Reziprozität. Theoretische Überlegungen und experimentelle Evidenz, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 65. 2013, S. 31-48.
Berman H. J.: Law and Revolution II. The Impact of Protestant Revolution on Western Legal Transition, Cambridge u. a. 2003.
– : Recht und Revolution I. Die Bildung der westlichen Rechtstradition, Frankfurt a. M. 1991.
Beutel A.: In dem Anfang war das Wort. Studien zu Luthers Sprachverständnis, Tübingen 1991.
Biagioli M.: Galileo Courtier. The Practice of Science in the Culture of Absolutism, Chicago 1993.
Bisson Th. N.: The Crisis of the Twelfth Century, Power, Lordship and the Origins of European Government, Princeton 2009.
Black A.: Guild and State. European Political Thought from the Twelfth Century to the Present, New Brunswick u. a. 2003.
Blair A. M.: Too Much to Know; Managing Scholarly Information before the Modern Age, New Haven 2011.
Blickle P.: Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform. 2 Bde., München 2000.
– : Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, München 2002.
Blickle P./Holenstein A. (Hg.): Macht und Ohnmacht der Bilder. Reformatorischer Bildersturm im Kontext der europäischen Geschichte, München 2002.

Blickle R.: Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft, in: Schulze W. (Hg.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988, S. 73-93.
Blumenberg H.: Realität und Realismus, Berlin 2020.
Bockelmann E.: Im Takt des Geldes. Zur Genese modernen Denkens, Springe 2004.
Bodin J.: Sechs Bücher über den Staat. 2 Bde., München 1981.
Bohlender M.: Metamorphosen des liberalen Regierungsdenkens. Politische Ökonomie, Polizei und Pauperismus, Weilerswist 2007.
Böhler A. u. a.: Korporale Performanz: Zur bedeutungsgenerierenden Dimension des Leibes, Bielefeld 2013.
Böhm F.: Privatrechtsgesellschaft und Marktwirtschaft, in: ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft 1966, S. 75-151.
Böhnert M./Reszke P.: Linguistisch-philosophische Untersuchungen zu Plausibilität. Über kommunikative Grundmuster bei der Entstehung von wissenschaftlichen Tatsachen, in: Engelschalk J./Maibaum A. (Hg.): Auf der Suche nach den Tatsachen: Proceedings der 1. Tagung des Nachwuchsnetzwerks »INSIST« 2014, Berlin, S. 40-67.
Bohstedt J.: The Politics of Provisions. Food Riots, Moral Economy, and Market Transition in England, c. 1550-1850, Farnham 2010.
Bonazzi G.: Geschichte des organisatorischen Denkens, New York u. a. 2014.
Bösch F.: Mediengeschichte. Vom asiatischen Buchdruck zum Fernsehen, Frankfurt a. M. u. a. 2011.
Botero G.: The Reason of State, Cambridge 2017 [1589].
Bourdieu P.: Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt a. M. 1987.
Bourquin L.: La Noblesse dans la France Moderne (XVI^{e}-XVIII^{e} siècles), Paris 2002.
Brakensiek S.: Einleitung, in: Brakensiek S. u. a. (Hg.): Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, Berlin 2014, S. 9-24.
Brändle F.: Demokratie und Charisma. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert, Zürich 2005.
Braun R.: Industrialisierung und Volksleben. Veränderungen der Lebensformen unter Einwirkung der verlagsindustriellen Heimarbeit in einem ländlichen Industriegebiet (Zürcher Oberland) vor 1800, Göttingen ^{2}1979.
Braungart G.: Hofberedsamkeit. Studien zur Praxis höfisch-politischer Rede in deutschen Territorialabsolutismus, Tübingen 1988.
Brecht M. (Hg.): Geschichte des Pietismus, Bd. 1. Der Pietismus vom 17. bis zum frühen 18. Jahrhundert, Göttingen 1993.
Brecht M./Deppermann K. (Hg.): Geschichte des Pietismus, Bd. 2. Der Pietismus im 18. Jahrhundert, Göttingen 1995.
Brendecke A.: Archival Practices, in: Ders., (Hg.): Praktiken der frühen Neuzeit. Akteure, Handlungen, Artefakte, Köln u. a. 2015, S. 468-508.
– : Imperium und Empirie. Funktionen des Wissens in der spanischen Kolonialherrschaft, Köln u. a. 2009.
– : Papierfluten. Anwachsende Schriftlichkeit als Pluralisierungsfaktor in der Frühen Neuzeit, in: Mitteilungen des Sonderforschungsbereichs 573. Pluralisierung und Autorität in der Frühen Neuzeit 1. 2006, S. 21-30.

Breustedt S.: Kaufmännische Pareres – Gutachten als Konsens und Beweismittel im 17. und 18. Jahrhundert, in: Cordes A./Auer A. M. (Hg.): Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.-19. Jahrhundert, Köln u. a. 2015, S. 261-268.

Brewer J. (Hg.): Consumption and the World of Goods, London u. a. 1993.

Brown R.: The Death of a Renaissance Record-Keeper. The Murder of Tomasso da Tortona in Ferrara 1385, in: Archivaria 44. 1997, S. 1-43.

Brunner O. u. a. (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. 8 Bde., Stuttgart 1972-1997.

Bryson A.: From Courtesy to Civility. Changing Codes of Conduct in Early Modern England, Oxford 1998.

Burghartz S.: Leib, Ehre und Gut; Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts, Zürich 1990.

Burkart L.: Die Entgrenzung sakraler Akkumulation. Interessenkonflikte, symbolische Kommunikation und die Medien des Heils, in: Rüther St. (Hg.): Integration und Konkurrenz. Symbolische Kommunikation in der spätmittelalterlichen Stadt, Münster 2009, S. 131-151.

Burke K.: A Grammar of Motives, Berkeley u. a. 1945.

Burkhardt J./Priddat Birger P. (Hg.): Geschichte der Ökonomie, Frankfurt a. M. 2000.

Burschel P.: Männliche Tode – weibliche Tode. Zur Anthropologie des Martyriums in der frühen Neuzeit, in: Saeculum 50. 1999, S. 75-97.

– : Söldner im Nordwestdeutschland des 16. und 17. Jahrhunderts. Sozialgeschichtliche Studien, Göttingen 1994.

– : Sterben und Unsterblichkeit. Zur Kultur des Martyriums in der frühen Neuzeit, München 2004.

Butzert C.: Investitionen und ihre Risiken. Zur Lage nicht geschäftsführender Anleger in Unternehmen des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit in Italien und Deutschland, Berlin 2016.

Calvin J.: Der Genfer Katechismus von 1545. Studienausgabe, Bd. 2, Neukirchen-Vluyn 1997.

– : Unterricht in der christlichen Religion. Institutio Religionis Christianae. 3 Bde., Neukirchen-Vluyn 1936-38.

Campanella T.: Der Sonnenstaat. Idee eines philosophischen Gemeinwesens, Berlin 1955.

Cantillon R.: Abhandlung über die Natur des Handels, Jena 1931 [1755].

Carl H.: Über das Ausloten von Grenzen. Schiedsgerichtbarkeit im Schwäbischen Bund (1488- 1534), in: Cordes A./Auer A. M. (Hg.): Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.-19. Jahrhundert. Köln u. a. 2015, S. 119-132.

Carroll S.: Blood and Violence in Early Modern France, Oxford 2006.

Cassirer E.: Descartes' Wahrheitsbegriff, in: René Descartes. Philosophische Schriften in einem Band, Hamburg 1996.

– : Philosophie der symbolischen Formen, Berlin 1923.

– : Substanzbegriff und Funktionsbegriff. Untersuchungen über Grundfragen der Erkenntniskritik, Darmstadt ^{5}1950.

Cave T.: The Cornucopian Text. Problems of Writing in the French Renaissance, Oxford 1979.
Censer J. R.: Die Presse des Ancien Régime im Übergang – eine Skizze, in: Koselleck R./Reichardt R. (Hg.): Die Französische Revolution als Bruch des gesellschaftlichen Bewusstseins, München 1988, S. 127- 152.
Chaudhuri K. N.: The English East India Company: The Study of an Early Joint-Stock Company, 1600-1640, London u. a. 1965.
Chladenius J. M.: Allgemeine Geschichtswissenschaft, Wien u. a. 1985 [1752].
Cicero: Gespräche über Freundschaft, Alter und die Freiheit der Seele, Stuttgart 2009.
Clanchy M. T.: A Farewell to Alms: A Brief Economic History of the World, Princeton NJ 2010.
– : Betting on Lives. The Culture of Life Insurance in England, 1695-1775, Manchester 1999.
– : From Memory to Written Record. England 1066-1307, London 1979.
Clark P.: British Clubs and Societies 1580-1800. The Origins of an Associational World, Oxford 2000.
– : European Cities and Towns 400-2000, Oxford 2009.
Classen A./Sandidge M. (Hg.): Friendship in the Middle Ages and Early Modern Age. Explorations of a Fundamental Ethical Discourse, Berlin u. a. 2011.
Coase R. H.: The Nature of the Firm, in: Williamson O. F. (Hg.): The Nature of the Firm. Origins, Evolution, and Development, Oxford 1991, S. 18-33.
Cockburn J. S.: A History of English Assizes 1558-1714, Cambridge 1972.
Cohen F.: How Modern Science came into the World. Four Civilizations, one 17th-Century-Breakthrough, Amsterdam 2012.
Cohen M.: Sensible Words. Linguistic Practice in England 1640-1785, Baltimore u. a. 1977.
Cohn S. K.: Enigmas of Communication. Jacques, Ciompi, and the English, in: Herrer O./Rafael H. (Hg.): La comunidad medieval como esfera pública, Sevilla 2014, S. 227-250.
Cohn S. K.: Lust for Liberty. The Politics of Social Revolution in Medieval Europe 1200-1425, Cambridge 2006.
Coing H.: Europäisches Privatrecht, Bd. 1. Älteres gemeines Recht (1500-1800), München 1985.
Colin J.: The Smile Revolution in Eighteenth Century Paris, Oxford 2014.
Comenius J. A.: Schriften zur Reform in Wissenschaft, Religion und Politik, Leipzig 1924.
Conring H.: Über die Gesetzgebung, in: Mohnhaupt H. (Hg.): Prudentia legislatoria. Fünf Schriften über die Gesetzgebungsklugheit aus dem 17. und 18. Jahrhundert, München 2003, S. 7-94 [1663].
Cook H.: Assessing the Truth. Correspondence and Information at the End of the Golden Age, Leiden 2013.
Cooper A.: Inventing the Indigenous. Local Knowledge and Natural History in Early Modern Europe, Cambridge 2007.
Cordes A./Auer A. M. (Hg.): Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.-19. Jahrhundert, Köln u. a. 2015.
Corrodi H.: Kritische Geschichte des Chiliasmus. Oder Meynungen über das Tausendjährige Reich Christi. 3 Bde., Zürich 1794.

Cowie L. W.: The Black Death and Peasants Revolt. London 1972.
Cressy D.: Birth, Marriage and Death. Ritual, Religion and Life-Cycle in Tudor and Stuart-England, Oxford 1997.
Cumberland R.: A Treatise of the Laws of Nature. Translated with Introduction and Appendix by John Maxwell, Indianapolis 2005 [1672].
Damler D.: Wildes Recht. Zur Pathogenese des Effektivitätsprinzips in der neuzeitlichen Eigentumslehre, Berlin 2010.
Dann O.: Conclusion: Sociabilité und Vereinsbildung, in: Francois E. (Hg.): Sociabilité et Société Bourgeoise en France, en Allemagne et en Suisse 1750-1850, Paris 1986, S. 313-316.
– : Die bürgerliche Vereinsbildung in Deutschland und ihre Erforschung, in: Francois E. (Hg.): Sociabilité et Société Bourgeoise en France, en Allemagne et en Suisse 1750-1850, Paris 1986, S. 43- 52.
Daston L.: Classical Probability in the Enlightenment, Princeton 1988.
– : Rules. A Short History of what we Live by, Princeton 2022.
Davies S./Fletcher P.: News in Early Modern Europe. Currents and Connections, Leiden u. a. 2014.
Davis C. S. L.: Die bäuerliche Gemeinde in England (1400-1800), in: Schulze W. (Hg.): Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart 1983, S. 41-59.
– : Peasant Revolt in France & England. A comparison, in: The Agricultural History Review 21. 1973, S. 122-134.
Davis N. Z.: Die schenkende Gesellschaft; Zur Kultur der französischen Renaissance, München 2002.
Davis R.: A Commercial Revolution: English Overseas Trade in the 17. and 18. Centuries, London 1967.
de Boisguilbert P.: Denkschriften zur wirtschaftlichen Lage im Königreich Frankreich, Berlin 1986.
de la Boétie E.: Von der freiwilligen Knechtschaft, Hamburg 1992 [1577].
de la Mirandola P.: Über die Würde des Menschen, Zürich 1988 [1486].
de la Porta J. B.: Die Physiognomie des Menschen, Radebeul 1930 [1593].
de Molina L.: Göttlicher Plan und menschliche Freiheit. Concordia. Disputation 52, Hamburg 2018 [1588].
de Montaigne M.: Essais. Erste moderne Gesamtübersetzung, Frankfurt a. M. 1998 [1580].
de Montesquieu Ch. de S.: Vom Geist der Gesetze, Stuttgart 1965 [1748].
de Montchréstien A.: Traicté de l'Oeconomie Politique, Paris 1889 [1615].
de Spinoza B.: Politischer Traktat. Tractatus politicus, Hamburg 1994 [1670].
de Tarde G.: Die Gesetze der Nachahmung, Frankfurt a. M. 2003.
de Vivo F.: Information and Communication in Venice. Rethinking Early Modern Politics, Oxford 2007.
de Vries J.: European Urbanization, 1500-1800, Cambridge Mass. 1984.
– : The Dutch Rural Economy in the Golden Age 1500-1700, New Haven u. a. 1974.
– : The Economic Crisis of the Seventeenth Century after Fifty Years, in: Journal of Interdisciplinary History 40. 2009, S. 151-194.

– : The Industrious Revolution: Consumer Behavior and the Household Economy, 1650 to the Present, Cambridge 2008.
Decock W.: Theologians and Contract Law. The Moral Transformation of the Ius Commune (ca. 1500-1650), Leiden 2013.
Delumeau J.: Angst im Abendland. Eine Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts, Reinbek 1989.
Denzel M. A. u. a. (Hg.): Kaufmannshandbücher und Handelspraktiken vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Stuttgart 2002.
Descartes R.: Die Leidenschaften der Seele, Hamburg 1996 [1649].
– : Meditationes de prima philosophia. Philosophische Schriften in einem Band, Hamburg 1996 [1641].
– : Regeln zur Ausrichtung der Erkenntniskraft. Philosophische Schriften in einem Band, Hamburg 1996 [1628].
d'Holbach P. T.: System der Natur oder von den Gesetzen der physischen und moralischen Welt, Frankfurt a. M. 1978 [1770].
Dickey L.: Hegel. Religion, Economics, and the Politics of Spirit, Cambridge 1987.
Diderot D./d'Alembert J. (Hg.): Encyclopédie, ou Dictionnaire Raisonné des Sciences, des Arts et des Métiers, etc., Morrissey R./Roe G., University of Chicago (Hg.): ARTFL Encyclopédie Project (Autumn 2022 Edition), http://encyclopedie.uchicago.edu/
Diefendorf B. B.: Women and Property in Ancient Rêgime France. Theory and Practice in Dauphiné and Paris, in: Brewer J./Staves S. (Hg.): Early Modern Conception of Property, London 1995, S. 170-193.
Diesselhorst M.: Die Prozesse des Müllers Arnold und das Eingreifen Friedrichs des Großen, Göttingen 1984.
Diestelkamp B.: Landgraf, Reichskammergericht, Kaiser, Reichshofrat (als privilegien-erteilende Instanz) und Vergleichshandlungen als konkurrierende (alternative) Handlungsoptionen vom 16. Jahrhundert bis zum Ende des Alten Reiches, in: Cordes A./Auer A. M. (Hg.): Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.-19. Jahrhundert, Köln u. a. 2015, S. 175-197.
Dilthey W.: Weltanschauung und Analyse des Menschen seit Renaissance und Reformation, Stuttgart u. a. 1957.
Dinges M.: Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1994.
– : Von der Lesbarkeit der Welt zum universalen Wandel durch individuelle Strategien. Die soziale Funktion der Kleidung in der höfischen Gesellschaft, in: Saeculum 44. 1993, S. 90-122.
Dinzelbacher P.: Heilige oder Hexe. Schicksale auffälliger Frauen in Mittelalter und Frühneuzeit, Zürich 1995.
Dockès P.: L'Espace dans la Pensée Économique du XVI^{e} au XVIII^{e} Siècle, Paris 1969.
Dolan F. E.: True Relations. Reading, Literature, and Evidence in Seventeenth-Century England, Philadelphia 2013.
Dooley B.: The Dissemination of News and the Emergence of Contemporaneity in Early Modern Europe, Farnham 2010.

– : The Social History of Skepticism and Doubt in Early Modern Culture, Baltimore u. a. 1999.
Dotzauer W. (Hg.): Quellen zur Geschichte der deutschen Freimaurerei im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1991.
Douglas M.: Ritual, Tabu und Körpersymbolik. Sozialanthropologische Studien in Industriegesellschaft und Stammeskultur, Frankfurt a. M. 1974.
Drews P.: Das kirchliche Leben der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen, Tübingen u. a. 1902.
Droste H.: Das Geschäft mit Nachrichten. Ein barocker Markt für soziale Ressourcen, Bremen 2018.
Duchhardt H.: Protestantisches Kaisertum und Altes Reich. Die Diskussion über die Konfession des Kaisers in Politik, Publizistik und Staatsrecht, Wiesbaden 1977.
Duindam J.: Dynasties. A Global History of Power 1300-1800, Cambridge 2016.
– : Vienna and Versailles. The Courts of Europe's Dynastic Rivals, 1550-1780, Cambridge 2003.
Duncan D.: Index, eine Geschichte des. Vom Suchen und Finden, München 2022.
Dürr R.: Zur politischen Kultur im lutherischen Kirchenraum. Dimension eines ambivalenten Sakralitätskonzeptes, in: Schwerhoff G./Dürr R. (Hg.): Kirchen, Märkte und Tavernen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2005, S. 497-527.
Earl of Chesterfield Ph.D.: Briefe an seinen Sohn Philip Stanhope über die anstrengende Kunst ein Gentleman zu werden, Leipzig u. a. 1983 [1774].
Earl of Shaftesbury A. A. C.: An Inquiry Concerning Virtue and Merit. Characteristics of Men, Manners, Opinions, Times. 3 Bde., Oxford 1732 [1699].
Edelmayer F. (Hg.): Die Geschichte des europäischen Welthandels und der wirtschaftliche Globalisierungsprozess, Wien 2001.
Ehemann G. J.: Exercitatio moralis de amicitia cum absentibus ineunda et conservanda, Regiomonti (Königsberg) 1713.
Eisenstadt S. N. (Hg.): Multiple Modernities, New York 2002.
Eisenstein E. L.: The Printing Revolution in Early Modern Europe, Cambridge 2005.
Elias N.: Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft, Damstadt u. a. 1977.
– : Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. 2 Bde., Frankfurt a. M. 1977.
Elm K.: Vita regularis sine regula. Bedeutung, Rechtsstellung und Selbstverständnis des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Semireligiosentums, in: Smahel F. (Hg.): Häresie und vorzeitige Reformation im Spätmittelalter, München, S. 239-273.
Eltis D. u. a.: Slave Prices, the African Slave Trade and Productivity in the Caribbean 1647-1807, in: Economic History Review 58. 2005, S. 673-700.
Elton G. R.: Tudor Revolution in Government. Administrative Changes in the Reign of Henry VIII., Cambridge 1969.
Emich B.: Bürokratie und Nepotismus unter Paul V. (1605-1621), Stuttgart 2001.

– : Stand und Perspektiven der Patronageforschung, in: Zeitschrift für historische Forschung 30. 2005, S. 233-265.
– : Territoriale Integration in der Frühen Neuzeit. Ferrara und der Kirchenstaat, Köln u. a. 2005.
– : Verstaatlichung des Nepotismus. Der Heimfall Ferraras an den Kirchenstaat, Köln u. a. 2003.
Enders L.: Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, Weimar u. a. 1992.
Engel A.: Homo oeconomicus trifft ehrbaren Kaufmann. Theoretische Dimensionen und historische Spezifität kaufmännischen Handels, in: Häberlein M./Jeggle C. (Hg.): Praktiken des Handels. Geschäfte und soziale Beziehungen europäischer Kaufleute in Mittelalter und früher Neuzeit, Konstanz 2010, S. 145-172.
Engel G. u. a. (Hg.): Konjunkturen der Höflichkeit in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2009.
Engels J. I.: Königsbilder. Sprechen, Singen und Schreiben über den französischen König in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, Bonn 2000.
Epstein S. R./Prak M.: Guilds, Innovation and the European Economy 1400-1800, Cambridge 2008.
Erasmus D.: Adagiorum chiliades. Mehrere tausend Sprichwörter und sprichwörtliche Redensarten (Auswahl). Ausgewählte Schriften, Bd. 7, Darmstadt ²1995 [1536].
– : De conscribendis epistolis. Anleitung zum Briefeschreiben. Ausgewählte Schriften, Bd. 8, Darmstadt 1995 [1555].
– : Libero arbitrio. Gespräch oder Unterredung über den freien Willen. Ausgewählte Schriften, Bd. 4, Darmstadt 1995 [1524].
Erler A./Kaufmann E. (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. 5 Bde., Berlin 1971-1998.
Esposito E.: Soziales Vergessen. Formen und Medien des Gedächtnisses der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2002.
Essbach W.: Religionssoziologie. 2 Bde., Paderborn 2014-2019.
Fanfani T.: The Guilds in Italian Economic Development in the Early Modern Era: Guilty or Innocent? In: Guenzi A. u. a. (Hg.): Guilds, Markets and Work Regulations in Italy, 16th-19th Centuries, Ashgate 1998, S. 409-422.
Faust P. U. (Hg.): Regula Benedicti. Die Benediktsregel, Stuttgart 2009.
Fehr H.: Reduktion der Frau und der Kinder in den Weistümern, Jena 1912.
Feist W. A.: Handbuch der Fürsten und fürstlichen Beamten, in: Mühleisen H. O. u. a. (Hg.): Fürstenspiegel der frühen Neuzeit. Frankfurt a. M. u. a. 1997, S. 470-494 [1660].
Fellner Th./Kretschmayr H.: Die Österreichische Zentralverwaltung, Abteilung I. Von Maximilian bis zur Vereinigung der österreichischen und der böhmischen Hofkanzlei (1749). 2 Bde., Wien 1907.
Fertig Chr.: Familie, verwandtschaftliche Netzwerke und Klassenbildung im ländlichen Westfalen (1750-1874), Stuttgart 2012.
Fezer K.-H.: Teilhabe und Verantwortung. Die personale Funktionsweise des subjektiven Privatrechts, München 1986.

Fichte J. G.: Vorlesungen über die Freimaurerei, in: Ders.: Ausgewählte politische Schriften, Frankfurt a. M. 1977, S. 169-216.

Fischer-Lichte E.: Ästhetik des Performativen, Frankfurt a. M. 2014.

Flachmann H.: Martin Luther und das Buch. Eine historische Studie zur Bedeutung des Buches im Handeln und Denken der Reformation, Tübingen 1996.

Flaig E.: Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im Alten Rom, Göttingen 2003.

Flandrin J.-L.: Familien. Soziologie, Ökonomie, Sexualität, Frankfurt a. M. 1978.

Fleck L.: Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache. Einführung in die Lehre vom Denkstil und Denkkollektiv, Frankfurt a. M. 1980.

Fletcher C.: Rumour, Clamour, Murmur and Rebellion. Public Opinion and its Uses before and after the Peasants' Revolt (1381), in: Challet V. u. a. (Hg.): Espace Public, Opinion et Communication Politique à la Fin du Moyen Age. Concepts, Sources, Historiographie, Turnhout 2014, S. 1-23.

Flinn M. W.: The European Demographic System 1500-1820, Baltimore 1981.

Flügge L.: Die Auswirkungen des Buchdrucks auf die Praxis des Schreibens, Marburg 2005.

Fogel M.: Les Cérémonies de l'Information dans la France du XVI^e au XVIII^e Siècle, Paris 1989.

Forst R.: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2015.

Foucault M.: Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesungen am College de France, Frankfurt a. M. 2004.

– : Mikrophysik der Macht, Berlin 1976.

Fouquet G. u. a. (Hg.): Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten, Stuttgart 2003.

Fox A.: Oral and Literate Culture in England 1500-1700, Oxford 2000.

France P.: Rhetoric and Trust in France. Descartes to Diderot, Oxford 1972.

Frank J.: The Beginning of the English Newspaper 1620-1660, Cambridge 1961.

Fredersdorf L. F.: Anweisung für angehende Justiz-Beamte und Unterrichter, Lemgo 1772.

Freist D.: Governed by Opinion. Politics, Religion and the Dynamics of Communication in Stuart London 1637-1645, London u. a. 1975.

Frenske M.: Marktkultur in der Frühen Neuzeit. Wirtschaft, Macht und Unterhaltung auf einem städtischen Jahr- und Viehmarkt, Köln u. a. 2006.

Frevert U.: Vertrauensfragen. Eine Obsession der Moderne, München 2013.

Freyberger S.: Überlegungen oder Vorschlag, ein neues Gesetzbuch abzufassen, in: Mohnhaupt H. (Hg.): Prudentia legislatoria. Fünf Schriften über die Gesetzgebungsklugheit aus dem 17. und 18. Jahrhundert, München 2003, S. 325-400 [1716].

Fried J.: Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena, Köln 1974.

Friedrich M.: Der lange Arm Roms? Globale Verwaltung und Kommunikation im Jesuitenorden 1540-1773, Frankfurt a. M. 2011.

– : Die Jesuiten. Aufstieg, Niedergang, Neubeginn, München 2016.

Friedrich S.: Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700, Berlin 2007.

Fritz H.-J.: Menschen in Büroarbeitsräumen. Über langfristige Strukturwandlungen büroräumlicher Arbeitsbedingungen mit einem Vergleich von Klein- und Großraumbüros, München 1982.

Frühsorge G.: Vom Hof des Kaisers zum »Kaiserhof«. Über das Ende des Zeremoniells als gesellschaftliches Ordnungsmuster, in: Euphorion 78. 1984, S. 237-265.

Fuchs P.: Der Sinn der Beobachtung. Begriffliche Untersuchungen, Weilerswist 2004.

– : Die Erreichbarkeit der Gesellschaft. Zur Konstruktion und Imagination gesellschaftlicher Einheit, Frankfurt a. M. 1992.

Fuchs R. P.: Soziales Wissen in der ländlichen Lebenswelt des 16. Jahrhunderts, in: Westfälische Forschung 48. 1998, S. 419-445.

– : Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525-1805, Paderborn 1999.

Füssel M. u. a. (Hg.): Gelehrtenkultur als symbolische Praxis. Rang, Ritual und Konflikt an der Universität in der frühen Neuzeit, Darmstadt 2006.

– : Wissen und Wirtschaft. Expertenkulturen und Märkte vom 13. bis 18. Jahrhundert, Göttingen 2017.

Gabel H.: Widerstand und Kooperation; Studien zur politischen Kultur rheinischer und maasländischer Kleinterritorien (1648-1794), Tübingen 1995.

Gabriel M.: Fiktionen, Berlin 2020.

Garnier C.: Injurien und Satisfaktion. Zum Stellenwert rituellen Handelns in Ehrkonflikten des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Adels, in: Zeitschrift für historische Forschung 29. 2002, S. 525-560.

Garrioch D.: From Christian Friendship to Secular Sentimentality: Enlightenment Re-evaluations. In: Caine B. (Hg.): Friendship. A History, London 2009, S. 165-214.

Gause U./Scholz St. (Hg.): Ehe und Familie im Geist des Luthertums. Die Oeconomia Christiana (1529) des Justus Menius, Leipzig 2012.

Geitner U.: Die Sprache der Verstellung. Studien zum rhetorischen und anthropologischen Wissen im 17. und 18. Jahrhundert, Tübingen 1992.

Gelderblom O.: Cities of Commerce. The Institutional Foundations of International Trade in the Low Countries, 1250-1650, Princeton 2013.

Gerhold D.: Carriers and Coachmasters. Trade and Travel before the Turnpikes, Chichester 2005.

Gersmann G.: Im Schatten der Bastille. Die Welt der Schriftsteller, Kolporteure und Buchhändler am Vorabend der Französischen Revolution, Stuttgart 1993.

Gerstenberger H.: Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung der bürgerlichen Staatsgewalt, Münster 1990.

Gerstenmayer C.: Spitzbuben und Erzbösewichter. Räuberbanden in Sachsen zwischen Strafverfolgung und medialer Repräsentation, Konstanz 2013.

Ghobrial J.-P.: The Whispers of Cities. Information Flows in Istanbul, London and Paris in the Age of William Trumbull, Oxford 2013.

Gierl M.: Pietismus und Aufklärung. Theologische Polemik und die Kommunikationsreform der Wissenschaft am Ende des 17. Jahrhunderts, Göttingen 1997.

Giesecke M.: Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, Frankfurt a. M. 1991.
Giesselmann W.: Die brumairianische Elite. Kontinuität und Wandel der französischen Führungsschicht zwischen Ancien Régime und Julimonarchie, Stuttgart 1977.
Goffman E.: Das Individuum im öffentlichen Austausch. Mikrostudien zur öffentlichen Ordnung, Frankfurt a. M. 1982.
– : Interaktionsrituale. Über das Verhalten in direkter Kommunikation, Frankfurt a. M. 1986.
– : Rahmen-Analyse. Ein Versuch über Organisation von Alltagserfahrungen, Frankfurt a. M. 1980.
Goldgar A.: Impolite Learning. Conduct and Community in the Republic of Letters. 1680-1750, New Haven u. a. 1995.
– : Tulipmania. Money, Honor and Knowledge in the Dutch Golden Age, Chicago u. a. 2007.
Goody J.: Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa, Berlin 1986.
– : Die Logik der Schrift und die Organisation der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1990.
Göttert K.-H.: Kommunikationsideale. Untersuchungen zur europäischen Konversationstheorie, München 1988.
Göttsch S.: »Alle für einen Mann …«. Leibeigene und Widerständigkeit in Schleswig-Holstein im 18. Jahrhundert, Neumünster 1991.
Goubert P.: Demographische Probleme im Beauvaisis des 17. Jahrhunderts, in: Bloch M. u. a. (Hg.): Schrift und Materie der Geschichte. Vorschläge zur systematischen Aneignung historischer Prozesse, Frankfurt a. M. 1977, S. 189-319.
Graber R.: Demokratie und Revolten; Die Entstehung der direkten Demokratie in der Schweiz, Zürich 2017.
Gracian B.: Das Kritikon. Roman, Zürich 2001 [1651].
– : Handorakel und Kunst der Weltklugheit, Stuttgart 1967 [1647].
Graeber D.: Debt. The First 5.000 Years, New York 2011.
Graus F.: From Renaissance to Revolt. The Late Medieval Peasant Wars in the Context of Social Crisis, in: The Journal of Peasant Studies 3. 1975, S. 1-9.
– : Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit, Göttingen 1987.
Greif A.: Institutions and the Path to the Modern Economy. Lessons from Medieval Trade, Cambridge 2006.
Grendler P. F.: Schooling in Renaissance Italy: Literacy and Learning, 1300-1600, Baltimore 1999.
Griesebner A.: Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert, Wien u. a. 2000.
Griesinger A.: Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewusstsein deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. u. a. 1981.
Groebner V.: Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, Konstanz 2000.
– : Ratsinteressen und Familieninteressen. Patrizische Konflikte in Nürnberg um 1500, in: Schreiner K. u. a. (Hg.): Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in

deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Göttingen 1994, S. 278-308.
Grohne E.: Die Hausnamen und Hauszeichen. Ihre Geschichte, Verbreitung und Einwirkung auf die Bildung der Familien- und Gassennamen, Göttingen 1912.
Gross A./Keith W. M.: Rhetorical Hermeneutics. Invention and Interpretation in the Age of Science, New York 1997.
Gross L.: Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559-1806, Wien 1933.
Grotius H.: Über das Recht des Krieges und Friedens. In welchem das Natur- und Völkerrecht und das Wichtigste aus dem öffentlichen Recht erklärt werden. 2 Bde., Leipzig 1877 [1625].
Grünbein D.: Der cartesianische Taucher. Drei Meditationen, Berlin 2008.
Grundmann H.: Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Untersuchungen über die geschichtlichen Zusammenhänge zwischen Ketzerei, den Bettelorden und der religiösen Frauenbewegung im 12. Und 13. Jahrhundert und über die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Mystik, ND Darmstadt 1961.
Guden P. P.: Polizey der Industrie (1768), in: Kleeberg B. (Hg.): Schlechte Angewohnheiten. Eine Anthologie 1750-1900, Berlin 2012, S. 130-141.
Gumbrecht H.-U.: Diesseits der Hermeneutik. Die Produktion von Präsenz, Frankfurt a. M. 2004.
Gundlach G.: Zur Soziologie der katholischen Ideenwelt und des Jesuitenordens, Freiburg 1927.
Guthke T.: Die Herausbildung der Strafklage. Exemplarische Studien anhand deutscher, französischer und flämischer Quellen, Köln u. a. 2009.
Haag N.: Zum Verhältnis von Religion und Politik im Konfessionellen Zeitalter. System- und diskurstheoretische Überlegungen am Beispiel der Lutherischen Erneuerung in Württemberg und Hessen, in: Archiv für Reformationsgeschichte 88. 1997, S. 166-198.
Häberlein M.: Brüder, Freunde und Betrüger, Soziale Beziehungen, Normen und Konflikte in der Augsburger Kaufmannschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts, Berlin 1998.
Habermas J./Luhmann N.: Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie. Was leistet Systemforschung? Frankfurt a. M. 1971.
Hahn A.: Geheim. Universalität von Geheimnissen, in: Engel G. u. a. (Hg.): Das Geheimnis am Beginn der europäischen Moderne, Frankfurt a. M. 2002, S. 21-42.
– : Glaube und Schrift. Anmerkungen zu einigen Selbstthematisierungsformen von Hochreligionen mit besonderer Berücksichtigung des Christentums, in: Tyrell H. u. a. (Hg.): Religion als Kommunikation, Würzburg 1998, S. 323-355.
Hamm B.: Normative Zentrierung im 15. und 16. Jahrhundert. Beobachtungen zu Religiosität, Theologie und Ikonologie, in: Zeitschrift für historische Forschung 26. 1999, S. 163-202.
Harding R.: Anatomy of the Power Elite. The Provincial Governors of Early Modern France, New Haven u. a. 1978.
– : Corruption and the Moral Boundaries of Patronage in the Renaissance, in: Lytle G. F./Orgel St. (Hg.): Patronage in the Renaissance, Princeton 1987, 47-64.
Hardtwig W.: Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland, Bd. 1. Vom Spätmittelalter bis zur Französischen Revolution, München 1997.

– : Wie deutsch war die deutsche Aufklärung? In: Neuhaus H. (Hg.): Aufbruch aus dem Ancien Régime. Beiträge zur Geschichte des 18. Jahrhunderts, Köln 1993, S. 156-184.
Harline C. E.: Pamphlets, Printing and Political Culture in the Early Dutch Republic, Dordrecht 1987.
Harnisch H.: Bauernbewegungen gegen die Gutsherrschaft. Die Mark Brandenburg im Jahrhundert vor dem Dreißigjährigen Krieg, in: Schulze W. (Hg.): Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart 1983, S. 135-148.
Härter K.: Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit, Berlin 2018.
Hartmann M.: Die Praxis des Vertrauens, Berlin 2011.
Hartmut R.: Öffentliche Religion und Toleranz. Zur Parallelität preußischer Religionspolitik und josephinischer Reform im Lichte der Aufklärung, in: Baron P. F. (Hg.): Im Zeichen der Toleranz. Aufsätze und Toleranzgesetzgebung des 18. Jh. in den Reichen Joseph II., ihrer Voraussetzungen und ihren Folgen. Eine Festschrift, Wien 1982, S. 221-249.
Hattenhauer H.: Geschichte des Beamtentums, Köln u. a. 1980.
Haudrére P.: La Compagnie Française des Indes au XVIII[e] siècle, Paris 2005.
Haupt H.-G.: Neue Wege zur Geschichte der Zünfte in Europa, in: Ders. (Hg.): Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich, Göttingen 2002, S. 9-37.
Havens E.: Commonplace Books. A History of Manuscripts and Printed Books from Antiquity to the Twentieth Century, New Haven 2001.
Hawlik-Van de Water M.: Der schöne Tod. Zeremonialstrukturen des Wiener Hofes bei Tod und Begräbnis zwischen 1640 und 1740, Wien u. a. 1989.
Hegel G. W. F.: Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundriss. Hauptwerke in sechs Bänden, Bd. 6, Hamburg 1999.
– : Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, Frankfurt a. M. 1972.
– : Phänomenologie des Geistes. Hauptwerke in 6 Bänden, Bd. 2, Hamburg 1999.
– : Vorlesungen über die Philosophie der Religion. 2 Bde., W. Jaeschke (Hg.), Hamburg 1993.
Heineccius J. G.: Grundlagen des Natur- und Völkerrechts, Frankfurt a. M. 1994 [1737].
Heiss V.: Schreiben als Praktik, in: Brendecke A. (Hg.): Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure, Handlungen, Artefakte, Köln u. a. 2015, S. 82-99.
Heitz G.: Agrarstruktur, bäuerlicher Widerstand, Klassenkampf im 17. und 18. Jahrhundert, in: Schulze W. (Hg.): Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart 1983, S. 149-165.
Hellmuth E.: Zur Diskussion um die Presse- und Meinungsfreiheit in England, Frankreich und Preußen im Zeitalter der Französischen Revolution, in: Birtsch G. (Hg.): Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte, Göttingen 1984, S. 205-226.
Helvétius C. A.: Vom Menschen, seinen geistigen Fähigkeiten und seiner Erziehung, Frankfurt a. M. 1972 [1772].
Hengerer M.: Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne, Konstanz 2004.

– : Prozesse des Informierens in der habsburgischen Finanzverwaltung im 16. und 17. Jahrhundert, in: Brendecke A. u. a. (Hg.): Informationen in der Frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien, Münster 2008, S. 163-199.
Herrup C. B.: The Common Peace. Participation and the Criminal Law in Seventeenth-Century England, Cambridge 1987.
Herzfeld M.: The Social Production of Indifference. Exploring the Symbolic Roots of Western Bureaucracy, Chicago 1993.
Heumann C. A.: Der politische Philosophus. Das ist: Vernunftmäßige Anweisung zur Klugheit im gemeinen Leben, Frankfurt a. M. 1972 [1724].
Higgs. E.: The Informationstate in England. The Central Collection of Information on Citizens since 1500, Basingstoke 2004.
Hillmann H.: Mediation in Multiple Networks. Elite Mobilization before the English Civil War, in: American Sociological Review 73. 2008, S. 426-454.
Hindle S.: The State and Social Change in Early Modern England, c. 1550-1640, New York 2000.
Hintze H.: Staatseinheit und Föderalismus im alten Frankreich und in der Revolution, Frankfurt a. M. 1989.
Hintze O.: Die Entstehung der modernen Staatsministerien. Eine vergleichende Studie, in: Ders.: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, Berlin 1941, S. 265-310.
Hinz M. Rhetorische Strategien des Hofmannes; Studien zu den italienischen Hofmannstraktaten des 16. und 17. Jahrhunderts, Stuttgart 1992.
Hirschbiegel J.: Étrennes. Untersuchungen zum höfischen Geschenkverkehr im spätmittelalterlichen Frankreich zur Zeit König Karls VI. (1380-1422), München 2014.
– : Nahbeziehungen bei Hof-Manifestationen des Vertrauens: Karrieren in reichsfürstlichen Diensten am Ende des Mittelalters, Köln u. a. 2015.
Hobbes Th.: Einwände gegen die Meditationen des Descartes nebst dessen Erwiderungen, in: Ders.: Vom Körper. Elemente der Philosophie I, Hamburg 1967, S. 163-184 [1641].
– : Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates, Frankfurt a. M. 1966 [1651].
– : Leviathan. Revised Student Edition, Cambridge 1996 [1651].
– : The Elements of Law Natural and Politic, London 1969 [1640].
– : Vom Körper, Hamburg 1967 [1655].
– : Vom Menschen. Vom Bürger. Elemente der Philosophie II/III, Hamburg 1977 [1647/1652].
Hoffman P. T. u. a.: Priceless Markets. The Political Economy of Credit in Paris 1660-1870, Chicago 2000.
Hoffmann St. L.: Der Riss in der Zeit. Kosellecks ungeschriebene Historik, Berlin 2023.
Hoffmann-Rehnitz Ph.: Entscheiden als Problem der Geschichtswissenschaft, in: Zeitschrift für historische Forschung 45. 2018, S. 217-281.
Hohn M.: Die rechtlichen Folgen des Bauernkrieges von 1525. Sanktionen, Ersatzleistungen und Normsetzung nach dem Aufstand, Berlin 2004.
Höhn P.: Verflechtungen der Streitschlichtung? Zum Austrag kaufmännischer Interessenkonflikte im Hanseraum (1365 -1435), in: Cordes A./Auer A. M. (Hg.): Mit Freundschaft

oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.-19. Jahrhundert, Köln u. a. 2015, S. 19-39.

Holenstein A.: Die Huldigung der Untertanen; Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800), Stuttgart 1991.

– : Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Policeyordnung im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime, in: Härter K. (Hg): Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2000, S. 1-46.

Hölkeskamp K.-J.: Theater der Macht: Die Inszenierung der Politik in der römischen Republik, München 2023.

Holzem A.: Die sieben Hauptkirchen Roms in Schwaben. Bildprogramm und Handlungskonzepte eines konfessionalisierten Kirchenraums, in: Dürr R./Schwerhoff G. (Hg.): Kirche, Märkte und Tavernen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2005, S. 459-496.

Hoock J.: Markt und Märkte im frühneuzeitlichen Europa, in: Dürr R./Schwerhoff G. (Hg.): Kirchen, Märkte und Tavernen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2005, S. 418-426.

Horowski L.: Die Belagerung des Thrones. Machtstrukturen und Karrieremechanismen am Hof von Frankreich 1661-1789, Stuttgart 2012.

Horst T.: Gericht und Herrschaft in Bayern, in: Baumgärtner I./Thiel L. (Hg.): Fürstliche Koordinaten. Landesvermessung und Herrschaftsvisualisierung um 1600, Leipzig 2014, S. 233-250.

Hsia Po-Chia R.: Social Discipline in the Reformation. Central Europe 1550-1750, London u. a. 1989.

Hugener R.: Buchführung für die Ewigkeit. Totengedenken, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Zürich 2014.

Huigen S. u. a. (Hg.): The Dutch Trading Companies as Knowledge Networks, Leiden u. a. 2010.

Hull Ch. H. (Hg.): The Economic Writings of Sir William Petty, Cambridge 1899.

Hume D.: Ein Traktat über die menschliche Natur, Bd. 1.2, Hamburg 2013 [1740].

– : The philosophical Works, Bde. 3-4. Essays. Moral, Political, and Literary, ND Aalen 1964 [1742].

Hunecke V.: Der venezianische Adel am Ende der Republik 1646-1797. Demographie, Familie, Haushalt, Tübingen 1995.

Hunt L.: Writing History in the Global Era, New York 2014.

Husserl E.: Die Krisis der neuzeitlichen Wissenschaften und die transzendentale Phänomenologie. Eine Einleitung in die phänomenologische Philosophie, Hamburg 2007.

Hutcheson F.: Eine Untersuchung über den Ursprung unserer Ideen von Tugend und Schönheit, Hamburg 1986 [1725].

Iseli A.: »Bonne Police«: Frühneuzeitliches Verständnis von der guten Ordnung eines Staates in Frankreich, Göttingen 2003.

– : Freundschaft als konstitutives Element in der Theorie des frühneuzeitlichen Staates. Eine Spurensuche, in: Oschema K. (Hg.): Freundschaft oder »amitié«? Ein politisch-soziales

Konzept der Vormoderne im zwischensprachlichen Vergleich (15.-17. Jahrhundert), Berlin 2007, S. 137-158.
Iselin I.: Versuch über die Gesellige Ordnung, Basel 1772.
Jacoby H.: Die Bürokratisierung der Welt. Ein Beitrag zur Problemgeschichte, Neuwied u. a. 1969.
Jäger F. (Hg.): Enzyklopädie der der Neuzeit. 16 Bde., Stuttgart 2005-2012.
James W.: The Varieties of Religious Experience. A Study in Human Nature, New York 1929.
Jancke G.: Patronage, Freundschaft, Verwandtschaft in der Frühen Neuzeit, in: Schmidt J. F. K. u. a. (Hg.): Freundschaft und Verwandtschaft; Zur Unterscheidung und Verflechtung zweier Beziehungssysteme, Konstanz 2007, S. 181-200.
Jansen N.: Recht und gesellschaftliche Differenzierung. Fünf Studien zur Genese des Rechts und seiner Wissenschaft, Tübingen 2019.
– : Theologie, Philosophie und Jurisprudenz in der spätscholastischen Lehre von der Restitution. Außervertragliche Ausgleichsansprüche im frühneuzeitlichen Naturrechtsdiskurs, Tübingen 2013.
– : Verwicklungen und Entflechtungen. Zur Verbindung und Differenzierung von Recht und Religion, Gesetz und rechtlicher Vernunft im frühneuzeitlichen Naturrechtsdiskurs. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 132. 2015, S. 29-81.
Jeggle U.: Bemerkungen zur deutschen Geselligkeit, in: François E. (Hg.): Sociabilité et Société Bourgeoise en France, en Allemagne et en Suisse 1750-1850, Paris 1987, S. 223-234.
Joas H.: Die Kreativität des Handelns, Frankfurt a. M. 1992.
Johns A.: The Nature of the Book. Print and Knowledge in the Making, Chicago u. a. 1998.
Jouanna A.: Le Devoir de Révolte. La Noblesse Française et la Gestation de l'État Moderne (1559-1661), Paris 1989.
– : Recherches sur la Notion d'Honneur au XVI^{e} Siècle, in: Revue d'Histoire Moderne et Contemporaine 14. 1968, S. 597-623.
Jung T.: Zeichen des Verfalls: Semantische Studien zur Entstehung der Kulturkritik im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Göttingen 2012.
Junge K.: Symbolisierung von Kooperationsnormen in Situationen elementarer Kommunikation. Grundlagen der Kommunikation in historischen und gegenwärtigen Gesellschaften, in: Schlögl R. u. a. (Hg.): Die Wirklichkeit der Symbole, Konstanz 2004, S. 189-231.
Jussen B.: Das Geschenk des Orest. Eine Geschichte des nachrömischen Europa 526-1535, München 2023.
Jütte R.: Das Stadtviertel als Problem und Gegenstand der frühneuzeitlichen Stadtgeschichtsforschung, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 127. 1991, S. 235-269.
Kahl W. F.: The Development of London Livery Companies. An Essay and a Bibliography, Harvard 1960.
Kaiser W.: Zwischen Loggia und Funduq. Interkultureller Handel und Kommunikation zwischen Südeuropa und dem Maghreb in der Frühen Neuzeit, in: Dürr R./Schwerhoff G. (Hg.): Kirchen, Märkte und Tavernen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2005, S. 427-444.

Kalus M.: Pfeffer – Kupfer – Nachrichten. Kaufmannsnetzwerke und Handelsstrukturen im europäisch-asiatischen Handel am Ende des 16. Jahrhunderts, Augsburg 2010.

Kamen H.: Bauernaufstände und dörfliche Gemeinden in Spanien und Europa im 16. und 17. Jahrhundert, in: Schulze W. (Hg.): Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart 1983, S. 13-22.

Kant I.: Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. Werke Bd. 12. Weischedel W. (Hg.), Frankfurt a. M. 1968 [1798].

– : Metaphysik der Sitten. Werke Bd. 8. Weischedel W. (Hg.), Frankfurt a. M. 1968 [1797].

– : Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Werke Bd. 11. Weischedel W. (Hg.), Frankfurt a. M. 1968, S. 127-173 [1793].

Kanthak G.: Der Akademiegedanke zwischen utopischem Entwurf und barocker Projektmacherei. Zur Geistesgeschichte der Akademiebewegung des 17. Jahrhunderts, Berlin 1987.

Kaplan S. L.: Social Classification and Representation in the Corporate World of 18th Century France. Turgot's Carnival, in: Kaplan S. L./Koepp C. J. (Hg.): Work in France. Representations, Meaning, Organization, and Practice, Ithaka 1986, S. 176-228.

– : The Famine Plot Persuasion in Eighteenth-Century France, in: Transactions of the American Philosophical Society 72. 1982, S. 1-79.

Kaufmann Th.: Der Bauernkrieg. Ein Medienereignis, Freiburg 2024.

Kaye J. W.: The Administration of the East India Company. A history of Indian Progress, London 2005.

Keitel Chr.: Herrschaft über Land und Leute. Leibherrschaft und Territorialisierung in Württemberg 1246-1593, Leinfelden-Echterdingen 2000.

Keller A.: Frühe Neuzeit. Das rhetorische Zeitalter. Berlin 2008.

Keller H./Busch J. W.: Statutencodices des 13. Jahrhunderts als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit: Die Handschriften von Como, Lodi, Novara, Pavia und Volterra, München 1991.

Kesper-Biermann S. u. a. (Hg.): Ehre und Recht: Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom Spätmittelalter bis zur Moderne, Magdeburg 2011.

Kessler A.: Aspekte zur Verfassung und (Selbst-)Verwaltung der Mediatstadt Lieberose (Niederlausitz) im 18. Jahrhundert, in: Rudert T., Zückert H. (Hg.): Gemeindeleben. Dörfer und kleine Städte im östlichen Deutschland (16. bis 18. Jahrhundert), Köln 2001, S. 353-378.

Kettering S.: Gift-giving and Patronage in Early Modern France, in: Dies.: Patronage in Sixteenth- and Seventeenth-Century France, Ashgate 2002, S. 131-151.

– : Patronage in Early Modern France, in: Dies.: Patronage in Sixteenth- and Seventeenth-Century France, Ashgate 2002, S. 839-862.

Kiemann V. G.: The Duel in European History: Honour and the Reign of Aristocracy, Cambridge 1988.

Kiening Chr.: Erfahrung der Zeit. 1350-1600, Göttingen 2022.

– : Fülle und Mangel. Medialität im Mittelalter, Zürich 2016.

Kießling R. u. a.: Einführung, in: Ders. u. a. (Hg.): Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300-1800, Berlin 2007, S. 11-22.

Kieserling A.: Herstellung und Darstellung politischer Entscheidungen, in: Jurren O. (Hg.): Rundfunk im politischen Kommunikationsprozess, Münster 1995.

– : Kommunikation unter Anwesenden. Studien über Interaktionssysteme, Frankfurt a. M. 1999.
– : Selbstbeschreibung von Organisationen. Zur Transformation ihrer Semantik, in: Ders. (Hg.): Selbstbeschreibung und Fremdbeschreibung. Beiträge zur Soziologie soziologischen Wissens, Frankfurt a. M. 2004, S. 212-243.
King P.: Crime, Justice and Discretion in England 1740-1820, Oxford 2000.
Kirsch Th. G.: Restaging the Will to Believe. Religious Pluralism, Anti-Syncretism and the Problem of Belief, in: American Anthropologist 106. 2004, S. 699-709.
Kittsteiner H. D.: Die Stabilisierungsmoderne. Deutschland und Europa 1618-1715, München 2010.
Klee D.: Konflikte kommunizieren. Die Briefe des Grüninger Landvogts Jörg Berger an den Zürcher Rat (1514-1529), Zürich 2006.
Kleeberg B.: Einleitung, in: Ders. (Hg:): Schlechte Angewohnheiten. Eine Anthologie 1750-1900, Berlin S. 9-63.
Klein L. E.: Property and Politeness in the Early Eighteenth Century Whig Moralists. The Case of the Spectator, in: Brewer J./Staves S. (Hg.): Early modern Conceptions of Property, London u. a. 1995, S. 221-233.
Klußmann J. (Hg.): Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit, Köln u. a. 2003.
Knape J.: Allgemeine Rhetorik. Stationen der Theoriegeschichte, Stuttgart 2000.
– : Philipp Melanchthons Rhetorik, Tübingen 1993.
– : Poetik und Rhetorik in Deutschland 1300-1700, Wiesbaden 2006.
Knöbl W.: Die Soziologie vor der Geschichte. Zur Kritik der Sozialtheorie, Berlin 2022.
Knowlson J.: Universal Language Schemes in England and France 1600-1800, Toronto 1975.
Koch L.: Versuch über Plausibilität, in: Dörpinghaus A./Helmer K. (Hg.): Rhetorik – Argumentation – Geltung, Würzburg 2002, S. 193-204.
Koch P.: Graphé, in: Koch P./Krämer S. (Hg.): Schrift, Medien, Kognition. Über die Exteriotität des Geistes, Tübingen 2009, S. 43-81.
Köhn R.: Der Bauernaufstand von 922 bzw. 992 in Thomas Lirers Schwäbischer Chronik. Fiktion, Realität und Projektion in einem Historienbuch des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 132. 1984, S. 57-106.
Kondylis P.: Konservativismus. Geschichtlicher Gehalt und Untergang, Stuttgart 1986.
Kopsidis M.: Agrarentwicklung. Historische Agrarrevolutionen und Entwicklungsökonomie, Stuttgart 2006.
Koschorke A.: Einleitung, in: Ders. (Hg.): Komplexität und Einfachheit. DFG-Symposion 2015, Stuttgart 2017, S. 1-10.
– : Grenzen des Systems und die Rhetorik der Systemtheorie, in: Ders./Vismann C. (Hg.): Widerstände der Systemtheorie. Kulturtheoretische Analysen zum Werk von Niklas Luhmann, Berlin 1999, S. 49-63.
– : Körperströme und Schriftverkehr. Mediologie des 18. Jahrhunderts, München ²2003.
Koselleck R.: Kritik und Krise. Studien zur Pathogenese der bürgerlichen Welt, Frankfurt a. M. ²1976.
– : Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, Frankfurt a. M. 1984.

Kramer H.: Der Hexenhammer. Malleus maleficarum, München 2000.
Krämer S.: Berechenbare Vernunft. Kalkül und Rationalismus im 17. Jahrhundert, Berlin 1991.
– : Symbolische Maschinen. Die Idee der Formalisierung im geschichtlichen Abriss, Darmstadt 1988.
Kranz O.: Interaktion und Organisationsberatung. Interaktionstheoretische Beiträge zur Profession, Organisation und Beratung, Wiesbaden 2009.
Kraus J. B.: Scholastik, Puritanismus und Kapitalismus. Eine vergleichende dogmengeschichtliche Übergangsstudie, München u. a. 1930.
Krauth W.-H.: Wirtschaftsstruktur und Semantik. Wissenssoziologische Studien zum wirtschaftlichen Denken in Deutschland zwischen dem 13. und dem 17. Jahrhundert, Berlin 1984.
Krech V.: Die Evolution der Religion. Ein soziologischer Grundriss, Bielefeld 2021.
Krez J.: Die Veränderung der Kriegsdarstellung vom Dreißigjährigen bis zum Siebenjährigen Krieg. Magisterarbeit, Konstanz 2018.
Kriedte P.: Spätfeudalismus und Handelskapital. Grundlinien der europäischen Wirtschaftsgeschichte vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1980.
Krischer A.: Die Macht des Verfahrens. Englische Hochverratsprozesse 1554-1848, Münster 2017.
– : Förmlichkeit und Geselligkeit im englischen Flottenamt 1663-1666 – konkurrierende Normen? Zugleich ein Beitrag zur Organisationsbildung in der Frühen Neuzeit, in: Karsten A./v. Thiessen H. (Hg.): Normenkonkurrenz in historischer Perspektive, Berlin 2015, S. 101-120.
Kuebel S. K.: Wille, Würfel und Wahrscheinlichkeit. Das System der moralischen Notwendigkeit der Jesuitenscholastik 1550-1700, Hamburg 2000.
Kühl S.: Gruppen Organisationen, Familien und Bewegungen. Zur Soziologie mitgliedschaftbasierter Systeme zwischen Interaktion und Gesellschaft, in: Zeitschrift für Soziologie. Sonderheft: Interaktion – Organisation – Gesellschaft revisited, 2014, S. 65-85.
Kümin B.: Wirtshaus, Verkehr und Kommunikationsrevolution im frühneuzeitlichen Alpenraum, in: Dürr R./Schwerhoff G. (Hg.): Kirchen, Märkte und Tavernen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2005, S. 376-393.
Kunkel W./Hans T. (Hg.): Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands. Bd. 1.2. Landrechte des 16. Jahrhunderts, Weimar 1936-1968.
Kypta U.: Die Autonomie der Routine. Wie im 12. Jahrhundert das englische Schatzamt entstand, Göttingen u. a. 2014.
– : Was motivierte spätmittelalterliche Kaufleute? Überlegungen zu Präferenzordnungen und Normorientierungen, in: de Boer J. H./Bubert M. (Hg.): Absichten, Pläne, Strategien. Erkundungen einer historischen Intentionalitätsforschung, Frankfurt a. M. 2018, S. 229-258.
Ladeur K.-H.: Der Staat gegen die Gesellschaft. Zur Verteidigung der Rationalität der »Privatrechtsgesellschaft«, Tübingen 2006.
Landau N.: The Justices of the Peace 1679-1760, Berkeley u. a. 1984.
Landwehr A.: Geburt der Gegenwart. Eine Geschichte der Zeit im 17. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2014.

– : Geschichte des Sagbaren. Einführung in die historische Diskursanalyse, Tübingen ²2004.
Lane J.: Apprenticeship in England 1600-1914, London 1996.
Lang H.: Wirtschaften als kulturelle Form. Die Florentiner Kaufmannbankiers Salviati und die Handelsgesellschaften der Augsburger Welser auf den Märkten des Messestandortes Lyon (1507-1559), Stuttgart 2019.
Lange S. G./Meier G. F. (Hg.): Der Gesellige: Eine Moralische Wochenschrift, ND Hildesheim u. a. 1987 [1748-50].
Lantschner P.: Revolts and the Political Order of Cities in the Late Middle Ages, in: Past & Present 225. 2014, S. 3-46.
Laplace P.: Philosophischer Versuch über die Wahrscheinlichkeiten, Heidelberg 1819.
Latour B.: Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie, Frankfurt a. M. 2007.
– : Jubilieren. Über religiöse Rede, Frankfurt a. M. 2011.
– : Wir sind nie modern gewesen. Versuch einer symmetrischen Anthropologie, Frankfurt a. M. ²2002.
Law J.: Gedancken vom Waaren- und Geld-Handel, nebst Dem erst in Schottland, hernach in Frankreich vorgestellten und angenommenen neuen Project und Systemate der Finanzen, Leipzig 1720 [ND 1986].
Le Goff J.: Die Geburt des Fegefeuers, Stuttgart 1984.
Legendre P.: Das politische Begehren Gottes. Studie über die Montagen des Staates und des Rechts, Wien u. a. 2012.
Leibniz G. W.: Entwurf gewisser Staats-Tafeln, in: Ders.: Sämtliche Schriften und Briefe. Akademie der Wissenschaften der DDR (Hg.): 4. Reihe. Politische Schriften, Bd. 3, Berlin 1986, S. 340-349.
– : Neue Abhandlungen über den menschlichen Verstand, Hamburg 2013.
– : Versuche in der Theodicée über die Güte Gottes, die Freiheit des Menschen und den Ursprung des Übels. 2 Bde., Frankfurt a. M. 1994.
Leisding P. A.: Unbrauchbare Vorschläge von Gelehrten über die Schaffung eines neuen »Corpus Iuris«, in: Mohnhaupt H. (Hg.): Prudentia legislatoria. Fünf Schriften über die Gesetzgebungsklugheit aus dem 17. und 18. Jahrhundert, München 2003, S. 411-458 [1756].
Lenger F.: Der Preis der Welt. Eine Globalgeschichte des Kapitalismus, München 2023.
Lenk H.: Schemaspiele. Über Schemainterpretationen und Interpretationskonstrukte, Frankfurt a. M. 1995.
Lepsius R. M.: Soziologische Theorie über die Sozialstruktur der »Moderne« und die Modernisierung, in: Koselleck R. (Hg.): Studien zum Beginn der modernen Welt, Stuttgart 1977, S. 10-29.
Lepsius S.: Der Richter und die Zeugen. Eine Untersuchung anhand des Tractatus testimoniorum des Bartolus von Sassoferrato, Frankfurt a. M. 2003.
Le Roy Ladurie E.: Die Bauern des Languedoc, Stuttgart 1983.
Lesger C.: The Rise of the Amsterdam Market and Information Exchange. Merchants, Commercial Expansion and Change in the Spatial Economy of the Low Countries c. 1550-1630, Ashgate 2006.
Lévi-Strauss C.: Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, Frankfurt a. M. 1981.

Lévy J.-P.: L'Évolution de la Preuve, des Origines à nos Jours. Synthese Générale, in: La Preuve. Recueils de la Socété Jean Bodin, Bd. 17, Brüssel 1965, S. 9-70.

Leyser A.: Dispositio de veris delictis ministrorum principis, Helmstadium 1719.

Lieberman D.: Property, Commerce, and the Common Law. Attitudes to Legal Change in the Eighteenth Century, in: Brewer J./Staves S. (Hg.): Early modern Conceptions of Property, London u. a. 1995, S. 144-158.

Liebersohn H.: The Return of the Gift. European History of a Global Idea, Cambridge 2011.

Lietaer B. A.: Mysterium Geld. Emotionale Bedeutung und Wirkungsweise eines Tabus, München 2002.

Lindemann G.: Strukturnotwendige Kritik. Theorie der modernen Gesellschaft, Weilerswist 2018.

– : Weltzugänge. Die mehrdimensionale Welt des Sozialen, Weilerswist 2014.

Lingg A. F.: Die Entdeckung der Wirtschaft. Der mittelalterliche Bergbau und die Vermehrung der Welt, Göttingen 2023.

Link J.: Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird, Opladen ²1999.

Lipsius J.: Politica. Six Books on Politics or Political Instruction, Assen 2004 [1586].

Lischka M.: Liebe als Ritual. Eheanbahnung und Brautwerbung in der frühneuzeitlichen Grafschaft Lippe, Paderborn u. a. 2006.

Litchfield R. B.: Emergence of a Bureaucracy. The Florentine Patricians 1530-1790, Princeton 1986.

Locke J.: An Essay Concerning Human Understanding, Oxford 1975.

– : Some Thoughts on Education, Ward o. J. [1693].

– : Two Treatises of Government and a Letter Concerning Toleration, New Haven 2003 [1689/1686].

– : Über die Regierung, Stuttgart 1974 [1689].

Loenhoff J.: Die kommunikative Funktion der Sinne. Theoretische Studie zum Verhältnis von Kommunikation Wahrnehmung und Bewegung, Konstanz 2001.

Loïc C.: From the Encyclopédie to the Tableau Économique. Quesnay on Freedom of Grain Trade and Economic Growth, in: The European Journal of the History of Economic Thought 7. 2000, S. 1-21.

Lösch D.: Property, Order und Civil War. Zum Diskurs über Eigentum in England 1580-1649, Mainz 1999.

Lottes G.: Bürgerliche Grundrechte und traditionelle plebejische Kultur am Ende des 18. Jahrhunderts in England und Frankreich, in: Birtsch G. (Hg.): Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, Göttingen 1983, S. 96-118.

– : Politische Aufklärung und plebejisches Publikum. Zur Theorie und Praxis des englischen Radikalismus im späten 18. Jahrhundert, München u. a. 1979.

Löw M.: Raumsoziologie, Frankfurt a. M. 2001.

– : Vor Ort – im Raum. Ein Kommentar, in: Dürr R./Schwerhoff G. (Hg.): Kirchen, Märkte und Tavernen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2005, S. 445-450.

Loyseau C.: Cinq Livres du Droit des Offices, Paris 1610.
Ludwig U.: Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachens 1548-1648, Konstanz 2008.
Lüscher K.: Ambivalenzen – Beziehungen – Identitäten. Skizze einer transdisziplinären Heuristik, in: Krieger V. u. a. (Hg). Ambige Verhältnisse: Uneindeutigkeiten in Kunst, Politik und Alltag, Bielefeld 2021, S. 127-150.
Lugowski C.: Die Form der Individualität im Roman, Berlin 1932.
Luhmann N.: Am Anfang war kein Unrecht, in: Ders.: Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, Bd. 3, Frankfurt a. M. 1989, S. 11-64.
– : Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Frankfurt a. M. 1999.
– : Beobachtungen der Moderne, Opladen 1992.
– : Das Problem der Epochenbildung und die Evolutionstheorie, in: H.-U. Gumbrecht (Hg.): Epochenschwellen und Epochenstrukturen im Diskurs der Literatur- und Sprachhistorie, Frankfurt a. M. 1985, S. 11-33.
– : Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1993.
– : Die Funktion der Negation in sinnkonstituierenden Systemen, in: Weinrich H. (Hg.): Positionen der Negativität. Poetik und Hermeneutik IV, München 1975, S. 201-218.
– : Die Gesellschaft der Gesellschaft. 2 Bde., Frankfurt a. M. 1997.
– : Die Grenzen der Verwaltung, Berlin 2021.
– : Die Kontrolle von Intransparenz, Berlin 2017.
– : Die Moral der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2008.
– : Die neuzeitlichen Wissenschaften und die Phänomenologie, Wien 1996.
– : Die Paradoxie des Entscheidens, in: Bahlke F. u. a. (Hg.): Paradoxien der Entscheidung. Wahl/Selektion in Kunst, Literatur und Medien, Bielefeld 2004, S. 17-56.
– : Die Politik der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2000.
– : Die Realität der Massenmedien, Wiesbaden 1996.
– : Die Religion der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2000.
– : Die Tücke des Subjekts und die Frage nach dem Menschen, in: Fuchs P./Göbel A. (Hg.): Der Mensch – das Medium der Gesellschaft? Frankfurt a. M. 1994, S. 40-56.
– : Die Wirtschaft der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1988.
– : Einführende Bemerkungen zu einer Theorie symbolisch generalisierter Kommunikationsmedien, in: Zeitschrift für Soziologie 3. 1974, S. 236-255.
– : Einführung in die Systemtheorie, Darmstadt 2002.
– : Evolution und Geschichte, in: Ders.: Soziologische Aufklärung, Bd. 2, Opladen 1975, 150-169.
– : Frauen, Männer und George Spencer Brown, in: Zeitschrift für Soziologie 17. 1988, S. 47-71.
– : Funktion der Religion, Frankfurt a. M. 1982.
– : Funktionen und Folgen formaler Organisation, Berlin 1999.
– : Geschichte als Prozess und die Theorie soziokultureller Evolution, in: Faber K. G./Meier Chr. (Hg.): Historische Prozesse, München 1978, S. 413-440.

– : Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie, Berlin [6]2019.
– : Individuum, Individualität, Individualismus, in: Ders.: Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, Bd. 3, Frankfurt a. M. 1989, S. 149-258.
– : Interaktion Organisation Gesellschaft, in: Heinz B./Tyrell H. (Hg.) Interaktion, Organisation, Gesellschaft, Stuttgart 1975, S. 6-39.
– : Kontingenz und Recht. Rechtstheorie im interdisziplinären Zusammenhang, Berlin 2013.
– : Legitimation durch Verfahren, Frankfurt a. M. 1983.
– : Macht, Stuttgart [2]1988.
– : Politische Soziologie, Berlin 2010.
– : Protest. Systemtheorie und soziale Bewegungen, Frankfurt a. M. 1996.
– : Rechtssoziologie, Opladen [2]1983.
– : Risiko und Gefahr, in: Ders.: Soziologische Aufklärung, Bd. 5, Opladen 1990, S. 131-169.
– : Sinn als Grundbegriff der Soziologie, in: Habermas J./Ders. (Hg.): Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie. Was leistet Systemforschung? Frankfurt a. M. 1990, S. 25-100.
– : Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie, Frankfurt a. M. 1984.
– : Soziologie unter Anwesenden. Systemtheoretische Vorlesungen 1865-1970, Berlin 2024.
– : Systemtheorie der Gesellschaft, Berlin 2017.
– : Vertrauen. Ein Mechanismus zur Reduktion sozialer Komplexität, Stuttgart [3]1989.
– : Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, Tübingen 1968.
Lurz W.: Adam Tanner und die Gnadenstreitigkeiten des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des Molinismus. Breslau 1932.
Luther M.: Vom unfreien Willen, Augustdorf [2]2017 [1525].
Machiavelli N.: Gesammelte Schriften in fünf Bänden. Floerke H. (Hg.), München 1925.
Maczak A.: Ungleiche Freundschaft. Klientelbeziehungen von der Antike bis zur Gegenwart, Osnabrück 2005.
Maeder K.: Bauernunruhen in der Eidgenossenschaft vom 15. bis 17. Jahrhundert, in: Schulze W. (Hg.): Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart 1983, S. 76-88.
Magendie M.: La Poutesse Mondaine et les Théories de l'Honnêteté, en France au XVII[e] Siècle, de 1600 à 1660, Genf 1970.
Mager W.: Frankreich vom Ancien Regime zur Moderne 1630 bis 1830, Stuttgart u. a. 1980.
Mahlerwein G.: Die Herren im Dorf. Bäuerliche Oberschicht und ländliche Elitenbildung in Rheinhessen 1700-1850, Mainz 2001.
Maier H.: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, München 1986.
Mainzer K.: Komplexität, Paderborn 2008.
Makropoulos M.: Modernität als Kontingenzkultur. Konturen eines Konzepts, in: v. Graevenitz (Hg.): Kontingenz. Poetik und Hermeneutik, Bd. 17, München 1998, S. 55-80.
Mandeville B.: An Enquiry into the Origin of Honour, and the Usefulness of Christianity in War, London 1971 [1732].
– : The Fable of the Bees. Or: Private Vices, Public Benefits, Oxford 1924 [1714].

Manheim E.: Aufklärung und öffentliche Meinung: Studien zur Soziologie der Öffentlichkeit im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1979.

Margreiter K.: Die Diskussion über die deutsche Verwaltungssprache, ca. 1750-1840. Unter besonderer Berücksichtigung der Hand- und Lehrbücher für Beamte, in: Becker P. (Hg.): Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts, Bielefeld 2011, S. 75-105.

Marks S. G.: The Information Nexus. Global Capitalism from the Renaissance to the Present, Cambridge 2016.

Marperger P. J.: Nothwendige und nützliche Fragen über die Kaufmannschaft, ND Köln 1997 [1714].

Marshall P. J.: Parliament and Property Rights in the Late Eighteenth-Century British Empire, in: Brewer J./Staves S. (Hg.): Early Modern Conception of Property, London 1995, S. 530-544.

Martens W.: Die Botschaft der Tugend. Die Aufklärung im Spiegel der deutschen Moralischen Wochenschriften, Stuttgart 1968.

Marx K.: Das Kapital, Bd. 1. Kritik der politischen Ökonomie. MEW, Bd. 23, Berlin 1977.

Marx K./Engels F.: Die Deutsche Ideologie. MEW, Bd. 3, Berlin 1969.

Maß S.: Zukünftige Vergangenheiten. Geschichte schreiben im Anthropozän, Göttingen 2025.

Matikkala A.: The Orders of Knighthood and the Formation of the British Honours System, 1660-1760, Woodbridge 2008.

Matringe N.: La Banque en Renaissance. Les Salviati et la Place de Lyon au Milieu du XVI^{e} Siècle, Rennes 2016.

Mauelshagen F.: Netzwerke des Vertrauens. Gelehrtenkorrespondenzen und wissenschaftlicher Austausch in der Frühen Neuzeit, in: Frevert U. (Hg.): Vertrauen. Historische Annäherungen, Göttingen 2003, S. 119-150.

Mauser W.: Geselligkeit. Zur Chance und Scheitern einer sozialethischen Utopie um 1750, in: Aufklärung 4. 1990, S. 5-36.

Mauss M.: Die Techniken des Körpers, in: Ders.: Soziologie und Anthropologie, Bd. 2. Gabentausch, Soziologie und Psychologie, Todesvorsehung, Körpertechniken, Begriffe der Person, Berlin 1975, S. 199-221.

– : Eine Kategorie des menschlichen Geistes: Der Begriff der Person und das »Ich«, in: Ders.: Soziologie und Anthropologie, Bd. 2. Gabentausch, Soziologie und Psychologie, Todesvorsehung, Körpertechniken, Begriffe der Person, Berlin 1975, S. 223-252.

Mayntz R./Nedelmann B.: Eigendynamische Prozesse. Anmerkungen zu einem analytischen Paradigma, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 39. 1987, S. 648-668.

McIntosh C.: The Rose Cross and the age of Reason. Eighteenth-Century Rosicrucianism in Central Europe and its Relationship to the Enlightenments, Leiden u. a. 1992.

McKitterick D.: Print, manuscript and the Search for Order 1450-1830, Cambridge 2004.

McLean P. D.: The Art of Network. Strategic Interaction and Patronage in Renaissance Florence, Durham u. a. 2007.

McLuhan M.: Die Gutenberg-Galaxis. Das Ende des Buchzeitalters, Bonn u. a. 1995.

Mead G. H.: Geist, Identität und Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1968.
Meder St.: Rechtsgeschichte. Eine Einführung, Köln u. a. [4]2011.
Medick H.: Naturzustand und Naturgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft. Die Ursprünge der bürgerlichen Sozialtheorie als Geschichtsphilosophie und Sozialwissenschaft bei Samuel Pufendorf, John Locke und Adam Smith, Göttingen 1981.
– : Weben und Überleben in Laichingen 1650-1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte, Göttingen 1996.
Meier R.: Niklas Luhmanns Systemtheorie und die Erschließung von Archivgut des Alten Reiches, in: Archivalische Zeitschrift 86. 2004, S. 131-150.
Meier-Oeser S.: Die Spur des Zeichens. Das Zeichen und seine Funktion in der Philosophie des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Berlin u. a. 1997.
Melanchthon Ph.: Elemanta rhetorices. Grundbegriffe der Rhetorik, Berlin 2001 [1531].
– : Glaube und Bildung. Texte zum christlichen Humanismus, Stuttgart 1989.
– : Unterricht der Visitatoren, in: Werke in einer auf den allgemeinen Gebrauch berechneten Auswahl. Koethe F. A. (Hg.), Leipzig 1829, S. 83-130.
Menne-Haritz A.: Business Processes. An Archival Science Approach to Collaborative Decision Making, Records, and Knowledge Management, Dordrecht 2004.
– : Was ist der Vorgang und was steckt dahinter? Paradoxien im Entscheidungsprozeß der Verwaltung, Speyer 1999.
Menninger A.: Genuss im kulturellen Wandel. Tabak, Kaffee, Tee und Schokolade in Europa, Stuttgart 2004.
Merk A.: Blockbücher des 15. Jahrhunderts: Artefakte des frühen Buchdrucks, Berlin u. a. 2018.
Merleau-Ponty M.: Phänomenologie der Wahrnehmung, Berlin 1966.
Messerli A.: Einführung, in: Chartier R./Messerli A. (Hg.): Lesen und Schreiben in Europa 1500-1900: vergleichende Perspektiven, Basel 2000, S. 17-34.
Metral M.-O.: Die Ehe. Analyse einer Institution, Frankfurt a. M. 1981.
Meyer R.: Nordamerikanische Aufklärung versus Jesuiten, in: Bödeker H. E./Gierl M. (Hg.): Jenseits der Diskurse. Aufklärungspraxis und Institutionenwelt in europäisch komparativer Perspektive, Göttingen 2007, S. 99-132.
Meyer-Krentler E.: Der Bürger als Freund: Ein sozialethisches Programm und seine Kritik in der neueren deutschen Erzählliteratur, München 1984.
Meyfahrt J. M.: Teutsche Rhetorica oder Redekunst, Tübingen 1974 [1634].
Middell T./Rössner, P. R.: The Great Divergence Revisited, Leipzig 2017.
Miller M.: Chips from a German Workshop, Bd. 1. Essays on the Science of Religion, New York 1872.
Miller T.: The German registry: The evolution of a recordkeeping model, in: Archival Science 3. 2003, S. 43-63.
Millstone N.: Manuscript Circulation and the Invention of Politics in Early Stuart England, Cambridge 2017.
Minchinton W. E. (Hg.): The Growth of English Overseas Trade in the Seventeenth and Eighteenth Centuries, London 1969.
Mirabeau H. G. D. R.: Travail sur l'Éducation Publique. Trouve dans les Papiers de Mirabeau l'Aine, ND Whitefish 2024 [1791].

Misra B. B.: The Central Administration of the East India Company 1773-1834, Manchester 1959.
Mitterauer M.: Warum Europa? Mittelalterliche Grundlagen eines Sonderwegs, München 2003.
Mitterauer M./Sieder R.: Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie, München 1977.
Miyazaki H.: Gifts and Exchange, in: Hicks D./Beaudry M. C. (Hg.): The Oxford Handbook of Material Culture Studies, Oxford 2010, S. 246-264.
Mokyr J.: A Culture of Growth. The Origins of the Modern Economy, Princeton 2016.
Möllers C.: Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität, Berlin 2015.
Moore R. J.: Die erste europäische Revolution. Gesellschaft und Kultur im Hochmittelalter, München 2001.
Moraw P.: Raumerfassung und Raumbewußtsein im späten Mittelalter, Stuttgart 2002.
Morgan K.: Slavery, Atlantic Trade and the British Economy 1660-1800, Cambridge 2001.
Moritz K.Ph. (Hg.): Magazin zur Erfahrungsseelenkunde. 10 Bde., ND Nördlingen 1986 [1783-1793].
Mörschel T.: Buona amicitia?. Die römisch-savoyischen Beziehungen unter Paul V. (1605-1621). Studien zur frühneuzeitlichen Mikropolitik in Italien, Mainz 2002.
Morus T.: Utopia, Stuttgart 2012 [1556].
Möser J.: Aus den patriotischen Phantasien, Leipzig 1986 [1775].
Mostert M.: New Approaches to Medieval Communication, Turnhout 1999.
Mostert M./Adamska A.: Writing and the Administration of Medieval Towns. Medieval Urban Literacy, Turnhout 2014.
Mousnier R.: Les Institutions de la France sous la Monarchie Absolute 1598-1789, Paris 1974.
Mueller H.-E.: Bureaucracy, Education and Monopoly. Civil Service Reforms in Prussia and England, Berkerley u. a. 1984.
Muir E.: Ritual in Early Modern Europe, Cambridge 2005.
Muldrew C.: The Economy of Obligation. The Culture of Credit and Social Relations in Early Modern England, New York 1998.
Müller A.: Zwölf Reden über Beredsamkeit und deren Verfall in Deutschland, Gehalten in Wien im Frühling 1812, Frankfurt a. M. 1967.
Müller A. F.: Einleitung in die philosophischen Wissenschaften. Erster Teil, welcher den Eingang, die Logic und Physik in sich enthält, ND Hildesheim 2008 [1728/1733].
Müller G. u. a. (Hg.): Theologische Realenzyklopädie. 38 Bde., Berlin u. a. 1977-2006.
Muller Jerry Z.: The Mind and the Market: Capitalism in Modern European Thought, New York 2002.
Müller K. E.: Die fünfte Dimension. Soziale Raumzeit und Geschichtsverständnis in primordialen Kulturen, Göttingen 1999.
Müller U.: Ständische Vertretung in den Markgrafentümern in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Neustadt a. d. A. 1984.
Mulsow M.: Prekäres Wissen. Eine andere Ideengeschichte der Frühen Neuzeit, Berlin 2012.
– : Überreichweiten. Perspektiven einer globalen Ideengeschichte, Berlin 2022.

Münch P.: Lebensformen in der Frühen Neuzeit 1500-1800, Frankfurt a. M. 1992.
Muravyeva M.: Introduction. ›A King in his Own Household‹. Domestic Discipline and Family Violence in Early Modern Europe Reconsidered, in: Ders. (Hg.): Domestic Disturbances, Patriarchal Values. Violence, Family and Sexuality in Early Modern Europe 1600-1900, New York 2017, S. 1-11.
Myers R./Harris M.: Censorship and the Control of Print in England and France 1600-1910, Winchester 1992.
Nanz K. P.: Die Entstehung des allgemeinen Vertragsbegriffs im 16.-18. Jahrhundert, München 1985.
Nassehi A.: Der soziologische Diskurs der Moderne, Frankfurt a. M. 2006.
– : Gesellschaftliche Grundbegriffe. Ein Glossar der öffentlichen Rede, München 2023.
Näther B.: Die Normativität des Praktischen. Landesherrliche Visitationen im frühzeitlichen Bayern, Münster 2017.
Naudé G.: Considerations Politiques sur les Coups d'Etat, ND Hildesheim 1993 [1639].
Neddermeyer U.: Von der Handschrift zum gedruckten Buch. Schriftlichkeit und Leseinteresse im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Quantitative und qualitative Aspekte. 2 Bde., Wiesbaden 1998.
Negri A.: Die wilde Anomalie. Baruch Spinozas Entwurf einer freien Gesellschaft, Berlin 1981.
Neidhardt F.: Gruppensoziologie. Perspektiven und Materialien, Opladen u. a. 1983.
Nelson B.: Der Ursprung der Moderne. Vergleichende Studien zum Zivilisationsprozess, Frankfurt a. M. 1977.
Neugebauer W.: Monarchisches Kabinett und Geheimer Rat. Vergleichende Betrachtungen zur frühneuzeitlichen Verfassungsgeschichte in Österreich, Kursachsen und Preußen, in: Der Staat 33. 1994, S. 511-535.
Neumann F.: Die Ordnung des Berges. Formalisierung und Systemvertrauen in der sächsischen Bergverwaltung (1470-1600), Wien u. a. 2021.
Nicole P.: Oeuvres Philosophiques et Morales. Comprenant un Choix de ses Essais, ND Hildesheim u. a. 1970 [1675].
Nipperdey J.: Die Erfindung der Bevölkerungspolitik. Staat, politische Theorie und Population in der Frühen Neuzeit, Göttingen u. a. 2012.
Nipperdey T.: Die Funktion der Utopie im politischen Denken der Neuzeit, in: Archiv für Kulturgeschichte 44. 1962, S. 357-378.
Nitschke A.: Die Mutigen in einem System. Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt. Ein Vergleich der Kulturen, Köln u. a. 1991.
Noonan J. T. J.: Bribes, London 1984.
North D. C.: Institutions and Institutional Change and Economic Performance, Cambridge 1990.
North M.: Das Geld und seine Geschichte. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 1994.
Nussdorfer L.: Brokers of Public Trust: Notaries in Early Modern Rome, Baltimore 2009.
– : Writing and the Power of Speech. Notaries and Artisans in Baroque Rome, in: Diefendorf. B./Hesse C. (Hg.): Culture and Identity. Early Modern Europe (1500-1800). Essays in honor of Natalie Zemon Davis, Ann Arbor 1997, S. 103-108.

Nützenadel A.: »Serenissima corrupta«. Geld, Politik und Klientelismus in der späten venezianischen Adelsrepublik, in: Engels J. u. a. (Hg.): Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa, München 2009, S. 121- 142.

Obrecht G.: Fünff underschiedliche Secreta politica von Anstellung, Erhaltung, vnd Vermehrung guter Policey: vnd von billicher, rechtmässiger vnd nothwendiger Erhöhung eines jeden Regenten jährlichen Gefällen vnd Einkommen. […], ND Hildesheim 2003 [1617].

Oestmann P.: Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich, Frankfurt a. M. 2002.

Oexle O. G.: Coniuratio und Gilde im frühen Mittelalter. Ein Beitrag zum Problem der sozialgeschichtlichen Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter, in: Schwineköper B. (Hg.): Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter, Sigmaringen 1985, S. 151-214.

– : Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte der Moderne, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 118. 1982, S. 1-44.

– : Utopisches Denken im Mittelalter. Pierre Dubois, in: Historische Zeitschrift 224. 1977, S. 293-339.

Ogborn M.: Indian Ink. Script and Print in the Making of the English East India Company, Chicago u. a. 2007.

Ogilvie S.: A Bitter Living. Women, Markets and Social Capital in Early Modern Germany, Oxford 2003.

– : Institutions and European Trade. Merchant Guilds, 1000-1800, Cambridge 2011.

Olivi P. d. J.: Traité des Contrats, Paris 2012 [1293-95].

Ormrod D.: The Rise of Commercial Empires: England and the Netherlands in the Age of Mercantilism, 1650-1770, Cambridge 2003.

Otto K. F.: Die Sprachgesellschaften des 17. Jahrhunderts, Stuttgart 1972.

Ourliac P./Malafosse J.: Histoire du Droit Privé, 2 Bde., Paris 1961.

Overhoff J.: Die Frühgeschichte des Philanthropismus (1715-1771). Konstitutionsbedingungen, Praxisfelder und Wirkung eines pädagogischen Reformprogramms im Zeitalter der Aufklärung, Tübingen 2004.

Padgett J. F./Ansell C. K.: Robust Action and the Rise of Medici, 1400-1439, in: Journal of Sociology 98. 1993, S. 1259-1319.

Pailin D. A.: Attitudes to other Religions. Comparative Religion in Seventeenth- and Eighteenth-Century Britain, Manchester 1984.

Pape I.: Tradition und Transformation der Modalität. Erster Band. Möglichkeit – Unmöglichkeit, Hamburg 1966.

Papenheim M.: Erinnerung und Unsterblichkeit. Semiotische Studien zum Totenkult in Frankreich, Stuttgart 1992.

Paravicini W.: Zeremoniell und Raum, Sigmaringen 1997.

Parker G.: Der Aufstand der Niederlande. Von der Herrschaft der Spanier zur Gründung der Niederländischen Republik 1549-1609, München 1979.

Pascal B.: Pensées. Über Religion und über einige andere Gegenstände. Werke, Bd. 1, Heidelberg 1978.

Paulmann J.: Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg, Paderborn 2000.
Peason J.: Print and Public Politics in the English Revolution, Cambridge 2013.
Pečar A.: Die Ökonomie der Ehre. Höfischer Adel am Kaiserhof Karls VI., Darmstadt 2003.
Peck L. L.: Court Patronage and Government Policy. The Jacobean Dilemma, in: Lytle G. F./Orgel S. (Hg.): Patronage in the Renaissance, Princeton 1981, S. 27-46.
Pelizaeus L./Pelgen F. S.: Kontrolle und Nutzung – Medien in geistlichen Gebieten Europas 1680-1800, Frankfurt a. M. u. a. 2011.
Peltonen M.: The Duel in Early Modern England. Civility, Politeness and Honour, Cambridge 2003.
Pencer T.: Über Zeitungsberichte, in: Kurth K. (Hg.): Die ältesten Schriften für und wider die Zeitung, Brünn 1944, S. 107-128 [1690].
Persson K. G.: Grain Markets in Europe, 1500-1900. Integration and Deregulation, Cambridge 1999.
Peters J. (Hg.): Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften, München 1995.
Petrucci A.: Writers and Readers in Medieval Italy. Studies in the History of Written Culture, New Haven u. a 1995.
Petrus K.: Genese und Analyse. Logik, Rhetorik und Hermeneutik im 17. und 18. Jahrhundert, Berlin u. a. 1997.
Pettegree A.: The Invention of News: How the World Came to Know about Itself, Yale 2014.
Peyer H. C.: Von Handel und Bank im alten Zürich, Zürich 1968.
Pfister Chr.: Bevölkerungsgeschichte und Demographie 1500-1800, München 2007.
– : Klimageschichte der Schweiz 1525-1860, Bern u. a. 1984.
Pfister U.: Die Zürcher Fabriques. Protoindustrielles Wachstum vom 16. zum 18. Jahrhundert, Zürich 1992.
– : Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 42. 1992, S. 28-68.
Pilch M.: Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten. Kritik des Normensystemdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, Wien u. a. 2009.
Pilger A./Pilger K.: Die Bewertung von Verwaltungsschriftgut als Beobachtung zweiter Ordnung, in: Der Archivar 56. 2003, S. 111-118.
Piller G.: Private Körper. Spuren des Leibes in Selbstzeugnissen des 18. Jahrhunderts, Köln u. a. 2007.
Planitz H./Buyken T.: Die Kölner Schreinsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts, Weimar 1937.
Plodeck K.: Hofstruktur und Hofzeremoniell in Brandenburg-Ansbach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Zur Rolle des Herrschaftskultus im absolutistischen Gesellschaftssystem, Ansbach 1972.
Plummer M. E.: From Priest's Whore to Pastor's Wife; Clerical Marriage and the Process of Reform in the Early German Reformation, Burlington 2012.
Plumpe W.: Das kalte Herz. Kapitalismus: Die Geschichte einer andauernden Revolution, Berlin 2019.
Pohl H./Gömmel R. (Hg.): Deutsche Börsengeschichte, Frankfurt a. M. 1992.

Polanyi K.: Ökonomie und Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1979.
– : The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen, Frankfurt a. M. 1978.
Pollack D.: Die Genese der westlichen Moderne. Religiöse Bedingungen der Emergenz funktionaler Differenzierung im Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster, Tübingen 2013, S. 273-305.
– : Religion und Moderne. Versuch einer Bestimmung ihres Verhältnisses, Bochum 2007.
– : Replik auf die Beiträge von Sita Steckel und Gerd Althoff, in: Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität, Münster 2013, S. 369-377.
Pollack D./Pohlig M. (Hg.): Die Verwandlung des Heiligen. Die Geburt der Moderne aus dem Geist der Religion, Berlin 2020.
Pollmann J.: Memory in Early Modern Europe. 1500-1800, Oxford 2017.
Pope B. C.: Immaculate and Powerful. The Marian Revival in the Nineteenth Century, in: Buchanan C. H. u. a. (Hg.): Immaculate and Powerful. The Female in Sacred Image and Social Reality, Harvard 1985, S. 173-200.
Popkin J.: Umbruch und Kontinuität der französischen Presse im Revolutionszeitalter, in: Koselleck R. (Hg.): Die Französische Revolution als Bruch des gesellschaftlichen Bewusstseins, München 1988, S. 167-174.
Prescott A.: ›The Hand of God‹. The Supression of the Peasants' Revolt of 1381, in: Morgan N. (Hg.): Prophecy, Apocalypse and the Day of Doom, Donington 2004, S. 317-34.
Pribram K.: Geschichte des ökonomischen Denkens. 2 Bde., Frankfurt a. M. 1992.
Pritchard J.: Louis XV's Navy, 1748-1762. A Study of Organization and Administration, Kingston 1987.
Probes C. M.: Controversy and Consolation. The Animal in the Royal Court, Madame and her Spaniels, in: Seventeenth-Century French Studies 33. 2011, S. 16-23.
Prodi P.: Eine Geschichte der Gerechtigkeit. Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat, München 2003.
Pufendorf S.: Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur, Frankfurt a. M. 1994 [1673].
Quesnay F.: Tableau Économique, Berlin 1965 [1768].
Rabelais F.: Gargantua und Pantagruel. 2 Bde., München 1964.
Radbruch G. (Hg.): Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Stuttgart 1975.
Rammstedt O.: Sekte und Soziale Bewegung. Soziologische Analyse der Täufer in Münster (1534/35), Köln u. a. 1966.
Randall D.: Credibility in Elizabethan and Early Stuart Military News, London 2005.
Rasche U.: Urteil versus Vergleich? Entscheidungspraxis und Konfliktregulierung des Reichshofrats im 17. Jahrhundert im Spiegel neuerer Aktenerschließung, in: Cordes A./Auer A. M. (Hg.): Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.-19. Jahrhundert, Köln u. a. 2015, S. 199-232.
Rau S.: Orte der Gastlichkeit – Orte der Kommunikation. Aspekte der Raumkonstruktion von Herbergen in einer frühneuzeitlichen Stadt, in: Dürr R./Schwerhoff G. (Hg.):

Kirchen, Märkte und Tavernen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2005, S. 394-417.
Rauschenbach S./Windler Chr. (Hg.): Reforming Early Modern Monarchies. The Castilian Arbitristas in Comparative European Perspective, Wiesbaden 2016.
Raymond J.: Pamphlets and Pamphleteering in Early Modern Britain, Cambridge 2003.
Raymond J.: The Invention of the Newspaper. English Newsbooks 1641-1649, Oxford 1996.
Rea R. R.: The English Press in Politics. 1760-1774, Lincoln 1963.
Reckwitz A.: Kulturtheorie, Systemtheorie und das sozialtheoretische Muster der Innen-Außen- Differenz, in: Zeitschrift für Soziologie 26. 1997, S. 317-336.
Rehberg K.-S.: Macht-Räume als Objektivationen sozialer Beziehungen – Institutionenanalytische Perspektiven, in: Hochmuth C. u. a. (Hg.): Machträume in der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2006, S. 1-13.
Reichardt R.: Zur Soziabilität in Frankreich beim Übergang von Ancien Régime zur Moderne. Neuere Forschungen und Probleme, in: François E. (Hg.): Sociabilité et Société Bourgeoise en France, en Allemagne et en Suisse 1750-1850, Paris 1987, S. 27-42.
Reinhard W.: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999.
– : Paul V. Borghese (1605-1621). Mikropolitische Papstgeschichte, Stuttgart 2009.
Reinhardt N.: Macht und Ohnmacht der Verflechtung. Rom und Bologna unter Paul V. Studien zur frühneuzeitlichen Mikropolitik im Kirchenstaat, Tübingen 2000.
Reininghaus W.: Gewerbe in der Frühen Neuzeit, München 1990.
Reith R.: Umweltgeschichte der Frühen Neuzeit, München 2011.
Reitz J. H.: Historie der Wiedergebohrnen. Vollständige Ausgabe der Erstdrucke aller sieben Teile der pietistischen Sammelbiographie (1698-1741). 4 Bde., Tübingen 1982 [1698-1745].
Renswoude A. V.: ›The Word once sent forth can never come back.‹ Trust in Writing and the Danyers of Publication, in: Schulte P. u. a. (Hg.): Strategies of Writing. Studies on Text and Trust in the Middle Ages, Turnhout 2008, S. 393-413.
Retat P.: Die Zeitungen des Jahres 1789. Einige Zusammenfassende Perspektiven, in: Koselleck R./Reichardt R. (Hg.): Die Französische Revolution als Bruch des gesellschaftlichen Bewusstseins, München 1988, S. 163-166.
Rexroth F.: Fröhliche Scholastik. Die Wissenschaftsrevolution des Mittelalters, München 2018.
Ribeiro A. S.: Early Modern Trading Networks in Europe. Cooperation and the Case of Simon Ruiz, London u. a. 2017.
Richarz I.: Oikos, Haus und Haushalt. Ursprung und Geschichte der Haushaltsökonomik, Göttingen 1991.
Riehl W. H.: Der Stadtplan als Grundriss der Gesellschaft. Kulturstudien aus drei Jahrhunderten, Stuttgart 1862.
Risse W.: Die Logik der Neuzeit. 1500-1649, Bd. 1, Stuttgart 1964.
Ritter J. u. a. (Hg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. 13 Bde., Basel 1971-2007.
Robins N.: The Corporation That Changed the World. How the East India Company Shaped the Modern Multinational, London 2012.

Robinson M. F.: The Spirit of Association. Being some Account of the Gilds, Friendly Societies, Co-operative Movement, and Trade Unions of Great Britain, London 1913.

Roche D.: Die ›Sociétés de Pensée‹ und die aufgeklärten Eliten des 18. Jahrhunderts in Frankreich, in: Gumbrecht H.-U. u. a. (Hg.): Sozialgeschichte der Aufklärung in Frankreich, Teil 1. Synthese und Theorie, Trägergeschichten, München 1981, S. 77-115.

– : Le Siècle des Lumières en Provence. Académies et Académiciens Provenciaux 1680-1789, Bd. 2, Paris 1978.

Röth S.: Grenzen der Gleichheit. Forderungen nach Gleichheit und Legitimation von Ungleichheit in Zeitschriften der deutschen Spätaufklärung, Hannover 2022.

Rohmann G.: Kinship as Catalyst of Individuation in Sixteenth-Century German House Books. A Reconsideration of Niklas Luhmann's Approach to Pre-Modern Individuality, in: Arlinghaus F.-J. (Hg.): Forms of Individuality and Literacy in the Medieval and Early Modern Periods, Turnhout 2015, S. 199-232.

Roper L.: Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation, Frankfurt a. M. 1995.

– : ›Für die Freiheit‹. Der Bauernkrieg 1525, Frankfurt a. M. 2024.

Rosenberg H.: Bureaucracy, Aristocracy and Autocracy. The Prussian Experience, Boston 1966.

Roseveare H.: The Financial Revolution 1660-1760, London u. a. 1991.

Rösinger A.: Zur Augen- und Ohrenzeugenschaft in den Baseler Kundschaften, in: Rösinger A./Signori G. (Hg.): Die Figur des Augenzeugen. Geschichte und Wahrheit im fächer- und epochenübergreifenden Vergleich, Konstanz 2014, S. 89-103.

Rospoche M.: Beyond the Public Sphere. Opinions, Publics, Spaces in Early Modern Europe, Bologna 2012.

Ross A.: Daum's boys. Schools and the Republic of Letters in Early Modern Germany, Manchester 2015.

Rousseau J.-J.: Abhandlung über die politische Ökonomie, in: Ders.: Sozialphilosophische und politische Schriften, Zürich 1989, S. 227-268 [1755].

– : Emile oder über die Erziehung (1759/60), Stuttgart 1978.

Rosswag B./Schmitt Chr.: The Objectification of Meaning: A Systems-Theoretical Approach to (the History of) Knowledge, in: Lerg Ch. A. u. a. (Hg.): History of Intellectual Culture, Berlin 2023, S. 147-161.

Ruda F.: Hegels Pöbel. Eine Untersuchung der Grundlinien der Philosophie des Rechts, Konstanz 2011.

Rudé G.: Die Volksmassen in der Geschichte. England und Frankreich 1730-1848, Frankfurt a. M. 1977.

Ruppel S.: Verbündete Rivalen. Geschwisterbeziehungen im Hochadel des 17. Jahrhunderts, Köln u. a. 2006.

Saage R.: Politische Utopien der Neuzeit, Darmstadt 1991.

Sabean D. W.: Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit, Berlin 1984.

– : Property, Production and Family in Neckarhausen,1700-1870, Cambridge 1990.

Sabean D. W./Teuscher S.: Kinship in Europe. A New Approach to Long-Term Development, in: Mathieu J. u. a. (Hg.): Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300-1900), New York u. a. 2007, S. 1-32.

Sahlins P.: The Royal Menageries of Louis XIV and the Civilizing Process Revisited. French, in: Historical Studies 35. 2012, S. 237-267.

Salzberg R.: Ephemeral City. Cheap Print and Urban Culture in Renaissance Venice, Manchester 2014.

Sandl M.: Medialität und Ereignis. Eine Zeitgeschichte der Reformation, Zürich 2011.

– : Ökonomie des Raumes. Der kameralwissenschaftliche Entwurf der Staatswissenschaft im 18. Jahrhundert, Köln u. a. 1999.

– : Zwischen Anwesenheitskommunikation und Druckmedien. Zur Geschichte der Nachrichten in der Frühen Neuzeit, in: Der Geschichtsfreund 165. 2012, S. 13-40.

Saurer E.: Säkularisierung, Entchristianisierung, Entzauberung. Zu Diskussionen in der italienischen Geschichtsschreibung, in: Lehmann H. (Hg.): Säkularisierung, Dechristianisierung, Rechristianisierung im neuzeitlichen Europa. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Göttingen 1997, S. 183-193.

Savonarola G.: O Florenz! O Rom! O Italien! Predigten, Schriften, Briefe, Zürich 2002.

Sawilla J. M.: Antiquarianismus, Hagiographie und Historie im 17. Jahrhundert. Zum Werk der Bollandisten. Ein wissenschaftshistorischer Versuch, Tübingen 2009.

Sawyer J. K.: Printed Poison. Pamphlet, Propaganda, Faction Politics and the Public Sphere in the Early Seventeenth-Century France, Berkeley 1990.

Scattola M.: Das Naturrecht vor dem Naturrecht. Zur Geschichte des ›ius naturae‹ im 16. Jahrhundert, Tübingen 1999.

Schaich M.: Staat und Öffentlichkeit im Kurfürstentum Bayern der Spätaufklärung, München 2001.

Schalk E.: From Valor to Pedigree. Ideas of Nobility in France in the Sixteenth and Seventeenth Centuries, Princeton 1986.

Schenk T.: Actum et judicium als analytisches Problem der Justizforschung. Interdisziplinäre Perspektiven auf kollegiale Entscheidungskulturen am Beispiel des kaiserlichen Reichshofrats, Wetzlar 2022.

Schilling L.: Normsetzung in der Krise. Zum Gesetzgebungsverständnis im Frankreich der Religionskriege, Frankfurt a. M. 2005.

Schindler N.: Der Prozess der Zivilisation in der Kleinstadt. Die Traunsteiner Kaufmannsfamilie Oberhueber (1600-1800), Wien u. a. 2007.

Schläppi D.: Höflichkeit als Schmiermittel und kommunikativer Kitt in republikanisch verfassten Gemeinwesen, in: Konjunkturen der Höflichkeit in der Frühen Neuzeit. Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit 13. 2009, S. 275-289.

Schlegel F.: Dichtungen und Aufsätze, München 1984.

Schleiermacher F. D. E.: Versuch einer Theorie des geselligen Betragens, in: Ders.: Philosophische Schriften, Berlin 1984, S. 39-64 [1799].

Schlögel K.: Raum und Geschichte, in: Günzel S. (Hg.): Topologie. Zur Raumbeschreibung in den Kultur- und Medienwissenschaften, Bielefeld 2007, S. 33-51.

Schlögl D.: Der planvolle Staat. Raumerfassung und Reformen in Bayern 1756-1800, München 2002.

Schlögl R. (Hg.): Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, Konstanz 2014.

– : Begriffe von Religion am Beginn der Moderne (1700-1850), in: Kirsch Th. u. a. (Hg.): Religion als Prozess. Kulturwissenschaftliche Wege der Religionsforschung, Paderborn 2015, S. 35-54.
– : Körper, Seele und Verstand. Medien der Subjektivierung in der Frühen Neuzeit, in: Hohlstein M. u. a. (Hg.): Der Mensch in Gesellschaft. Zur Vorgeschichte des modernen Subjekts in der Frühen Neuzeit, Paderborn 2019, S. 137-178.
– : Urban Elections and Decision-Making in Early Modern Europe 1500-1800, Newcastle 2009.
– : Von der Weisheit zur Esoterik, in: Neugebauer-Wölk M. (Hg.): Aufklärung und Esoterik, Hamburg 1999, S. 53-86.
– : Wahrscheinliches Wissen. Aspekte einer epistemischen und gesellschaftlichen Transition im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert, in: Kirsch Th./Wald Chr. (Hg.): Vorläufige Gewissheiten. Plausibilität als soziokulturelle Praxis, Bielefeld 2024, S. 39-65.
Schmale W.: Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der frühen Neuzeit. Ein deutsch-französisches Paradigma, München 1997.
– : Bäuerlicher Widerstand, Gerichte und Rechtsentwicklung in Frankreich. Untersuchungen zu Prozessen zwischen Bauern und Seigneurs vor dem Parlament von Paris (16.-18. Jahrhundert), Frankfurt a. M. 1986.
– : Constitution/Droit, in: Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich, München 1992, S. 31-87.
– : Der Prozess als Widerstandsmittel. Überlegungen zu Formen der Konfliktbewältigung am Beispiel der Feudalkonflikte im Frankreich des Ancien Régime (16.-18. Jahrhundert), in: Zeitschrift für historische Forschung 13. 1986, S. 385-424.
Schmelzeisen G. K.: Polizeiordnungen und Privatrecht, Münster u. a. 1955.
Schmelzer G.: Religiöse Gruppen und sozialwissenschaftlich Typologie. Möglichkeiten der soziologischen Analyse religiöser Orden, Berlin 1979.
Schmid R.: Reden, rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1969-1971, Zürich 1995.
Schmidt S.: Kommunikationsrevolution oder Zweite Kommerzielle Revolution? Die Neuen Geschäftsmedien des 16. Jahrhunderts und ihr Einfluss auf die Praktiken des frühneuzeitlichen Börsenhandels am Beispiel der Nürnberger Preiscourants (1586-1640), in: Häberlein M./Jeggle C. (Hg.): Praktiken des Handels: Geschäfte und soziale Beziehungen europäischer Kaufleute in Mittelalter und Früher Neuzeit, Konstanz 2010, S. 245-282.
Schmidt-Biggemann W.: Philosophia perennis. Historische Umrisse abendländischer Spiritualität in Antike, Mittelalter und Frühe Neuzeit, Frankfurt a. M. 1998.
Schmidt-Sasse J.: Der Patriot und sein Vaterland. Aufklärer und Reformer im sächsischen Rétablissement, in: Bödeker H. E./Hermann U. (Hg.): Aufklärung als Politisierung – Politisierung als Aufklärung, Hamburg 1987, S. 237-252.
Schmidt-Scheele R.: The Plausibility of Future Scenarios. Conceptualizing an Unexplored Criterion in Scenario-Planning, Bielefeld 2002.
Schmitt H.: Vernunft und Menschlichkeit. Studien zur philanthropischen Erziehungsbewegung, Bad Heilbrunn 2007.

Schnabel-Schüle H.: Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Köln u. a. 1997.

Schneider C.: Kloster als Lebensform. Der Wiener Ursulinenkonvent in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1740-1790), Köln u. a. 2005.

Schneider M.: Europäisches Waldensertum im 13. und 14. Jahrhundert. Gemeinschaftsform, Frömmigkeit, sozialer Hintergrund, Berlin u. a. 1981.

Schnell R.: Handschrift und Druck. Zur funktionalen Differenzierung im 15. und 16. Jahrhundert, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur (IASL) 32. 2007, S. 66-111.

Scholz N.: Die imaginierte Restauration. Repräsentationen der Monarchie im Frankreich Ludwigs XVIII., Darmstadt 2006.

Schorn-Schütte, L.: Gottes Wort und Menschenherrschaft. Politisch-theologische Sprachen in der Frühen Neuzeit, München 2015.

Schreiner K.: Texte, Bilder, Rituale. Fragen und Erträge einer Sektion auf dem Deutschen Historikertag (8. bis 11. September 1998), in: Schreiner K./Signori G. (Hg.): Bilder, Texte, Rituale. Wirklichkeitsbezug und Wirklichkeitskonstruktion politisch-rechtlicher Kommunikationsmedien in Stadt und Adelsgesellschaft des späten Mittelalters, Berlin 2000, S. 1-16.

Schröder J.: Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methode vom Humanismus bis zur historischen Schule (1500-1850), München 2001.

Schubert E.: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, Darmstadt 1992.

Schulte-Beerbühl M./Vögele J. (Hg.): Spinning the Commercial Web. International Trade, Merchants, and Commercial Cities, c. 1640-1939, Frankfurt a. M. u. a. 2004.

Schulz K.: Konversation und Geselligkeit. Praxis französischer Salonkultur im Spannungsfeld von Idealität und Realität, Bielefeld 2018.

Schulze W.: Der bäuerliche Widerstand und die ›Rechte der Menschheit‹, in: Birtsch G. (Hg.): Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, Göttingen 1981, S. 41-59.

– : ›Geben Aufruhr und Aufstand Anlass zu neuen heilsamen Gesetzen‹. Beobachtungen über die Wirkungen bäuerlichen Widerstand in der frühen Neuzeit, in: Schulze W. (Hg.): Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart 1983, S. 261-285.

Schuster P.: Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz, Konstanz 1995.

– : Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn u. a. 1997.

Schütz A.: Collected Papers II. Studies in Social Theory, The Hague 1964.

Schwarting R.: Ordnungsbildung und gesellschaftliche Differenzierung. Empirische Einsichten und theoretische Perspektiven, Berlin 2020.

– : Organisation und Verfahren. Zum Veranstaltungsproblem von Verfahren, in: Soziale Systeme 22. 2017, S. 381-423.

Schwerhoff G.: Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999.
– : Auf dem Weg zum Bauernkrieg. Unruhen und Revolten am Beginn des 16. Jahrhunderts, Konstanz u. a. 2024.
– : Der Bauernkrieg. Geschichte einer wilden Handlung, München 2024.
– : Die große Welt im kleinen Raum. Zur Verortung überlokaler Kommunikationsräume in der Frühen Neuzeit, in: Dürr R./Schwerhoff G. (Hg.): Kirchen, Märkte und Tavernen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2005.
– : Köln im Kreuzverhör. Herrschaft, Kriminalität und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn u. a. 1991.
Scott J. W.: The Evidence of Experience, in: Chandler J. u. a. (Hg.): Questions of Evidence. Proof, Practice and Persuasion across Disciplines, Chicago u. a. 1994, S. 363-387.
Scribner R. W.: Religion und Kultur in Deutschland 1400-1800, Göttingen 2002.
Scruzzi D.: Eine Stadt denkt die Welt. Wahrnehmung geographischer Räume und Globalisierung in Venedig 1490 bis um 1600, Berlin 2010.
Seelmann K.: Theologie und Jurisprudenz an der Schwelle zur Moderne. Die Geburt des neuzeitlichen Naturrechts in der iberischen Spätscholastik, Baden-Baden 1997.
Seibel W.: Verwaltung verstehen. Eine theoriegeschichtliche Einführung, Berlin 2016.
Seidel K./Schucher P.: Freundschaft und Verwandtschaft in historischer Perspektive, in: Schmidt J. F.K u. a. (Hg.): Freundschaft und Verwandtschaft. Zur Unterscheidung und Verflechtung zweier Beziehungssysteme, Konstanz 2007, S. 145-156.
Séligman E.: La Justice en France pendant la Revolution 1789-1792, Paris 1901.
Seyfert R.: Das Leben der Institutionen. Zu einer allgemeinen Theorie der Institutionalisierung, Weilerswist 2011.
Shagan E. H.: The Birth of Modern Belief. Faith and Judgement from the Middle Ages to the Enlightenment, Princeton 2018.
Shapin S.: A Social History of Truth. Civility and Science in Seventeenth Century England, Chicago 1994.
Shapiro B. J.: A Culture of Fact. England 1550-1720, Ithaca u. a. 2000.
Sheehan J./Wahrman D.: Invisible Hands. Self-Organization and the Eighteenth Century, Chicago u. a. 2015.
Shovlin J.: The Political Economy of Virtue. Luxury, Patriotism, and the Origins of the French Revolution, Ithaca u. a. 2006.
Siebert F. S.: Freedom of the Press in England 1476-1776. The Rise and Decline of Government Control, Urbana 1965.
Sieder R.: Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt a. M. 1987.
Sieferle R. P.: Bevölkerungswachstum und Naturhaushalt, Frankfurt a. M. 1990.
– : Der unterirdische Wald. Energiekrise und industrielle Revolution, München 1982.
– : Rückblick auf die Natur. Eine Geschichte des Menschen und seiner Umwelt, München 1997.
– : Transportgeschichte, Berlin 2008.
Siegert B.: Passage des Digitalen. Zeichenpraktiken der neuzeitlichen Wissenschaften 1500-1900, Bern 2003.

Sieh-Burens K.: Oligarchie, Konfession und Politik im 16. Jahrhundert. Zur sozialen Verflechtung der Augsburger Bürgermeister und Stadtpfleger 1518-1618, München 1986.
Signori G.: Erzählen vor Gericht. Baseler Zeugenverhörprotokolle der Jahre 1475-1480, in: Zeitschrift der Savigni-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 140. 2023, S. 170-207.
– : Schuldenwirtschaft. Konsumenten- und Hypothekarkredite im spätmittelalterlichen Basel, Konstanz 2015.
– : Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt, Frankfurt a. M. 2011.
Simmel G.: Philosophie des Geldes, München u. a. 1930.
– : Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Berlin 2013.
– : Über sociale Differenzierung, in: Gesamtausgabe, Bd. 2. Rammstedt O. (Hg.), Frankfurt a. M. 1989, S. 109-298.
Simon H. A.: Administrative Behavior. A Study of Decision-Making-Processes in Administrative Organizations, New York [4]1997.
Simpson A. B. W.: A History of the Land Law, Oxford 1986.
Sittig C.: Kulturelle Konkurrenzen. Studien zu Semiotik und Ästhetik adeligen Wetteifers um 1600, Berlin 2010.
Smahel F.: Die hussitische Revolution. 3 Bde., Hannover 2012.
Smail D. L.: The Consumption of Justice. Emotions, Publicity, and Legal Culture in Marseille, 1264-1423, Ithaca 2003.
Smith A.: Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen, München 1978 [1755].
– : Theory of Moral Sentiments, Indianapolis 1984 [1759].
Smith Woodruff D.: Consumption and the Making of Respectability 1600-1800, New York u. a. 2002.
Smyth A.: Autobiography in Early Modern England, Cambridge 2010.
Soll J.: The Information Master. Jean-Baptiste Colbert's Secret State Intelligence System, Ann Arbor 2011.
Soman A.: Sorcellerie et Justice Criminelle. Le Parlement de Paris (16[e]-18[e] Siècles), Aldershot 1992.
– : Sorcellerie Justice Criminelle et Société dans la France Moderne, in: Annales. Histoire, Économie & Société 12. 1993, S. 177-217.
Sombart W.: Der moderne Kapitalismus, Bd. 1.1, München 1916 (ND).
Sommerville C. J.: The News Revolution in England. Cultural Dynamics of Daily Information, Oxford 1996.
Spangenberg P. M.: Opinion Publique und Ordre Naturel. Ein Aspekt aus der Pressegeschichte in der Französischen Revolution (1788-1792), in: LiLi. Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 11. 1981, S. 15-26.
Spencer-Brown G.: Laws of Form. Gesetze der Form, Leipzig 1997.
Spieß K. H.: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang 16. Jahrhundert, Stuttgart 1993.
Spoerhase C. u. a.: Zur Einführung, in: Dies (Hg.): Unsicheres Wissen. Skeptizismus und Wahrscheinlichkeit 1550-1850, Berlin u. a. 2009.

Spring E.: Law, Land and Family. Aristocratic Inheritance in England, 1300 to 1800, Chapel Hill u. a. 1996.
Starobinsky J.: Kleine Geschichte des Körpergefühls, Konstanz 1987.
Staves S.: Married Women's Separate Property in England, 1660-1833, Harvard 1990.
Steckel S.: Differenzierung jenseits der Moderne. Eine Debatte zu mittelalterlicher Religion und moderner Differenzierungstheorie, in: Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster, Tübingen 2013, S. 307-351.
Stegmüller F.: Geschichte des Molinismus. Neue Molinaschriften, Münster 1935.
Steinhauer F.: Gerechtigkeit als Zufall. Zur rhetorischen Evolution des Rechts, Wien u. a. 2007.
Steinmann M.: Von der Handschrift zur Druckschrift der Renaissance, in: Tiemann B. (Hg.): Die Buchkultur im 15. und 16. Jahrhundert, Hamburg 1995, S. 203-264.
Stichweh R.: Der frühmoderne Staat und die europäische Universität. Zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozess ihrer Ausdifferenzierung (16.-18. Jahrhundert), Frankfurt a. M. 1991.
– : Inklusion und Exklusion. Studien zur Gesellschaftstheorie, Bielefeld 2005.
– : Raum, Region und Stadt in der Systemtheorie, in: Soziale Systeme. Zeitschrift für soziologische Theorie 4. 1998, S. 341-358.
– : Soziologische Differenzierungstheorie als Theorie sozialen Wandels, in: Miethke J./Schreiner K. (Hg.): Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, Sigmaringen 1994, S. 29-44.
– : Wissenschaft, Universität, Professionen. Soziologische Analysen, Bielefeld 2013.
– : Zur Soziologie des Weltereignisses, in: Nacke St. u. a. (Hg.): Weltereignisse. Theoretische und empirische Perspektiven, Wiesbaden 2008, S. 17-40.
Stieler C.: Zeitungs-Lust und Nutz, Bremen 1969 [1695].
Stoch B.: The Implications of Literacy. Written Language and Models of Interpretation in the Eleventh and Twelfth Century, Princeton 1983.
Stodollick L.: Über die Zumutbarkeit der Verwaltungsarbeit. Eine Kommunikations- und Alltagsgeschichte der Kammerverwaltung in Minden und Ravensberg (1648-1806), Ms. Konstanz 2022 (im Druck 2025).
Stollberg-Rilinger B. (Hg.): Vormoderne politische Verfahren, Berlin 2001.
– : Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008.
– : Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis zum 18. Jh, in: Majestas 10. 2002, S. 125-150.
– : Gunst als Ressource? Personalentscheidungen am Wiener Hof des 18. Jahrhunderts, in: Pfister U. (Hg.): Kulturen des Entscheidens. Narrative-Praktiken-Ressourcen, Göttingen 2019, S. 230-248.
– : Höfische Öffentlichkeit. Zur zeremoniellen Selbstdarstellung des brandenburgischen Hofes vor dem europäischen Publikum, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 7. 1997, S. 195-176.
– : Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 28. 2001, S. 385-418.
– : Rituale, Frankfurt a. M. u. a. 2000.

– : Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Kunisch J. (Hg.): Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte. Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 19.1997, S. 91-132.

Stollberg-Rilinger B./Krischer A. (Hg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, Berlin 2010.

Stolleis M. (Hg.): Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Reichspublizistik und Policeywissenschaft. 1600 bis 1800, Bd. 1, München 1988.

– : Policey im Europa der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1996.

Stone L.: The Family, Sex and Marriage in England 1500-1800, London 1977.

Stourzh G.: Grundrechte zwischen Common Law und Verfassung. Zur Entwicklung in England und den nordamerikanischen Kolonien, in: Birtsch G. (Hg.): Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, Göttingen 1981, S. 59-74.

Strang V.: Common senses. Water, Sensory Experiences and the Generation Meaning, in: Journal of Material Culture 10. 2005, S. 92-120.

Ströker E.: Kontingenz und Faktizität in wissenschaftstheoretischer Perspektive, in: von Graevenitz G. u. a. (Hg.): Kontingenz, München 1998, S. 109-116.

Strübind A.: Eifriger als Zwingli. Die frühe Täuferbewegung in der Schweiz, Berlin 2003.

Stürmer M. (Hg.): Herbst des Alten Handwerks. Quellen zur Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts, München 1979.

Suarez F.: Selections from De Anima (1621), München 2012.

Sudbrack J.: Christliche Begegnungsmystik. Johannes vom Kreuz, Theresa von Avila, Ignatius von Loyola, Martin Luther, in: Böhme W. (Hg.): Zu Dir hin. Über mystische Gotteserfahrung von Meister Eckart bis Paul Celan, Frankfurt a. M. 1987, S. 141-159.

Suter A.: Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses, Tübingen 1997.

– : Die Träger bäuerlicher Widerstandsaktionen beim Bauernaufstand im Fürstbistum Basel 1726-1740. Dorfgemeinde – Dorffrauen – Knabenschaften, in: Schulze W. (Hg.): Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart 1983, S. 89-111.

– : ›Troublen‹ im Fürstentum Basel (1726-1740). Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand im 18. Jahrhundert, Göttingen 1985.

Suter R.: Par Force. Jagd und Kritik, Konstanz 2015.

Tadmor N.: Family and Friends in Eighteenth-Century England. Household, Kinship and Patronage, Cambridge 2001.

Tanner J.: Wie machen Menschen Erfahrungen? Zur Historizität und Semiotik des Körpers, in: Bielefelder Graduiertenkolleg Sozialgeschichte (Hg.): Körper Macht Geschichte – Geschichte Macht Körper. Körper-Geschichte als Sozialgeschichte, Bielefeld 1999, S. 16-34.

Tantner A.: Die Hausnummer. Eine Geschichte von Ordnung und Unordnung, Marburg 2007.

– : Seelenkonskription und Parzellierung in der Habsburgermonarchie, in: Behrisch L. (Hg.): Vermessen, Zählen, Berechnen. Die politische Ordnung des Raumes im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2006, S. 75-94.

Tauber A. M.: The Making of English Politicians. Early Modern MPs and the Transformation of the Media Landscape 1640-1800, Warwick 2023.
Taylor C.: Ein säkulares Zeitalter, Berlin 2009.
– : Modern Social Imagination, London 2004.
Tenbruck F. H./Ruopp W. A.: Modernisierung – Vergesellschaftung – Gruppenbildung – Vereinswesen, in: Neidhardt F. (Hg.): Gruppensoziologie. Perspektiven und Materialien, Opladen 1983, S. 65-74.
Testart A.: L'Institutions de l'Ésclavage. Une Approche Mondiale, Paris 2018.
Teubner G.: Recht als autopoietisches System, Frankfurt a. M. 1989.
Teuscher S.: Bekannte, Klienten, Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500, Köln u. a. 1998.
– : Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Frankfurt a. M. 2007.
't Hart M.: Netzwerke des Handels und der Macht. Die Finanzierung des Krieges und die Direktoren der Ostindienkompanie im Amsterdam des 17. Jahrhunderts, in: Häberlein M./Jeggle C. (Hg.): Praktiken des Handels. Geschäfte und soziale Beziehungen europäischer Kaufleute in Mittelalter und früher Neuzeit, Konstanz 2010, S. 355-377.
Thomasius C.: Ausübung der Vernunftlehre, Hildesheim 1968 [1691].
– : Einleitung in die Vernunftlehre, Hildesheim 1968 [1691].
– : Einleitung zur Sittenlehre, Hildesheim 1968 [1692].
– : Kurzer Entwurf der politischen Klugheit …, Frankfurt u. a. 1971 [1710].
– : Über die Gesetzgebungsklugheit, in: Mohnhaupt H. (Hg.): Prudentia legislatoria. Fünf Schriften über die Gesetzgebungsklugheit aus dem 17. und 18. Jahrhundert, München 2003, S. 95-204 [1740].
Thompson E. P.: Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1980.
Thrithemius J.: De laude scriptorum. Zum Lobe der Schreiber, Würzburg 1973 [1492].
Tilly C./Wood L. J.: Social movements 1768-2012, London 2016.
Tomasello M.: Die Ursprünge der menschlichen Kommunikation, Frankfurt a. M. 2009.
Topolski J.: The Manorial Economy in Early-Modern East-Central Europe. Origins, Development and Consequences, Aldershot 1994.
Tortarolo E.: Zensur als Institution und Praxis im Europa der Frühen Neuzeit. Ein Überblick, in: Mulsow M./Zedelmaier M. (Hg.): Die Praktiken der Gelehrsamkeit in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2001, S. 277-294.
Tracy J. D.: The Rise of Merchant Empires. Long-Distance Trade in the Early Modern World, 1350-1750. Studies in Comparative Early Modern History, Bd. 1, Cambridge 1990.
Trexler R. C.: Public life in Renaissance Florence, New York u. a. 1980.
Tricoire D.: Mit Gott rechnen. Katholische Reform und Politisches Kalkül in Frankreich, Bayern und Polen-Litauen, Göttingen 2013.
Troeltsch E.: Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. 2 Bde., Tübingen 1994.
Troßbach W.: Bauernbewegungen in deutschen Kleinterritorien zwischen 1648 und 1789, in: Schulze W. (Hg.): Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart 1983, S. 233-260.

Troßbach W./Zimmermann C.: Die Geschichte des Dorfes. Von den Anfängen im Frankenreich zur bundesdeutschen Gegenwart, Stuttgart 2006.
Trumbach R.: The Rise of the Egalitarian Family. Aristocratic Kinship and Domestic Relations in Eighteenth-Century England, New York u. a. 1978.
Trusen W.: Anfänge des Gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption, Wiesbaden 1962.
Turgot A. R. J.: Betrachtungen über die Bildung und Verteilung des Reichtums, Frankfurt a. M. 1946 [1766].
Turnovsky G.: The Literary Market. Authorship and Modernity in the Old Regime, Philadelphia 2009.
Tyrell H.: Gesellschaftstypologie und Differenzierungsformen. Segmentierung und Stratifikation, in: Bohn C./Willems H. (Hg.): Sinngeneratoren. Fremd- und Selbstthematisierung in soziologisch-historischer Perspektive, Konstanz 2001, S. 511-534.
– : Religiöse Organisation. Zwei Anmerkungen, in: Lehmann M. (Hg.): Parochie. Chancen und Risiken der Ortsgemeinde, Leipzig 2002, S. 103-113.
– : Zwischen Interaktion und Gesellschaft I. Gruppe als Systemtyp, in: Neidhardt F. (Hg.): Gruppensoziologie. Perspektiven und Materialien, Opladen 1983, S. 75-87.
Tyrell H./Heintz B. (Hg.): Soziale und gesellschaftliche Differenzierung. Aufsätze zur soziologischen Theorie, Wiesbaden 2008.
Tyrell H. u. a. (Hg.): Religiöse Kommunikation. Einleitende Bemerkungen zu einem religionssoziologischen Forschungsprogramm, Würzburg 1998.
Ueding G. u. a. (Hg.): Historisches Wörterbuch der Rhetorik. 12 Bde., Tübingen 1992-2016.
Valentinitsch H.: Advokaten, Winkelschreiber und Bauernprokuratoren in Innerösterreich in der frühen Neuzeit, in: Schulze W. (Hg.): Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart 1983, S. 188-201.
Valla L.: Über den freien Willen (De libero arbitrio), München 1987 [1440].
van Caenegem R. C.: Judges, Legislators and Professors. Chapters in European History, Cambridge 1987.
– : The Birth of the English Common Law, Gent ²1988.
van Dülmen R.: Die Utopie einer christlichen Gesellschaft. Johann Valentin Andreae (1586-1654), Stuttgart 1978.
– : Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. 3 Bde., München 1990-1994.
– : Reformationsutopie und Sozietätsprojekte bei Johann Valentin Andreae, in: Francia 6. 1978, S. 299-315.
– : Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1985.
van Horn Melton J.: The Rise of the Public in Enlightenment Europe, Cambridge 2001.
van Renswoude I.: »The Word once sent forth can never come back.« Trust in Writing and the Danyers of Publication, in: Schulte P. u. a. (Hg.): Strategies of Writing. Studies on Text and Trust in the Middle Ages, Turnhout 2008, S. 393-413.
van Zanden J. L.: Explaining the Global Distribution of Book Production before 1800, in: Prak M./van Zanden J. L. (Hg.): Technology, Skills and the Pre-Modern Economy in the East and the West, Leiden u. a. 2013, S. 323-340.

– : The Skill Premium and the ›Great Divergence‹, in: European Review of Economic History 13. 2009, S. 121-153.
Vardi L.: The Physiocrats and the World of the Enlightenment, Cambridge 2012.
Vec M.: Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation, Frankfurt a. M. 1998.
Vesting Th.: Die Medien des Rechts. Buchdruck, Weilerswist 2013.
– : Die Medien des Rechts. Schrift, Weilerswist 2011.
– : Die Medien des Rechts. Sprache, Weilerswist 2011.
Vico G.: Neue Wissenschaft über die gemeinschaftliche Natur der Völker, Berlin u. a. 2000 [1744].
Vismann C.: Akten. Medientechnik und Recht, Frankfurt a. M. 2000.
– : Medien der Rechtsprechung, Frankfurt a. M. 2011.
Vives J. L.: The Passions of the Soul. The Third Book of De Anima et Vita (1538). Introduction and Translation by Carlos G. Noreña, New York 1990.
Vogl J.: Der Souveränitätseffekt, Zürich u. a. 2015.
– : Medien-Werden: Galileis Fernrohr, in: Engel L./Vogl J. (Hg.): Mediale Historiographien. Archiv für Begriffsgeschichte, Weimar 2001, S. 115-123.
Volkhardt F.: Selbstliebe und Gerechtigkeit. Untersuchungen zum Verständnis von naturrechtlichem Denken und moralischer Literatur im 17. und 18. Jahrhundert, Tübingen 2001.
Voltaire: Philosophisches Taschenwörterbuch. Dictionnaire philosophique, Stuttgart 1964 [1768].
von Eyb A.: Ehebüchlein. Ob einem manne sey zunemen ein eelichs weyb oder nicht, Leipzig 1986 [1472].
von Foerster H.: Short Cuts. Frankfurt a. M. 2001.
– : Sicht und Einsicht. Versuche zu einer operativen Erkenntnistheorie, Heidelberg 1999.
von Graevenitz G. u. a. (Hg.): Kontingenz, München 1998.
von Heusinger S.: Die Zunft im Mittelalter. Zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Straßburg, Stuttgart 2009.
von Humboldt W.: Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen, Darmstadt 2022 [1792/1851].
von Knigge A. F.: Beytrag zur neueren Geschichte des Freymauerordens, in: Ders.: Ausgewählte Werke, Bd. 7. Philosophie II: Ordenswesen, Hannover 1994, S. 191-275 [1786].
– : Predigt gegen den Müßiggang, in: Kleeberg B. (Hg.): Schlechte Angewohnheiten. Eine Anthologie 1750-1900, Berlin 2012, S. 142-148 [1783].
– : Über den Umgang mit Menschen. Ausgewählte Werke, Bd. 6, Hannover 1993 [1788].
– : Über Eigennutz und Undank, in: Ausgewählte Werke, Bd. 7. Philosophie II: Ordenswesen, Hannover 1994, S. 7-190 [1795].
von Loyola, I.: Gründungstexte der Gesellschaft Jesu. Deutsche Werkausgabe, Bd. 2, Würzburg 1998.
von Moser F. C.: Der deutsche Nationalgeist, in: Batscha Z./Gärber J. (Hg.): Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft. Politisch-soziale Theorien im Deutschland der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1981, S. 246-254.

von Müller D.: Gedanken über Kosmopolitismus und Patriotismus, in: Batscha Z./Gärber J. (Hg.): Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft. Politisch-soziale Theorien im Deutschland der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1968, S. 260-267.

von Rohr J. B.: Einleitung zu der Klugheit zu leben oder Anweisung, wie der Mensch zur Beförderung seiner zeitlichen Glückseeligkeit seine Actiones vernünftig anstellen soll, Leipzig 1730 [1714].

– : Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen […], Berlin 1728.

von Stein L.: Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich. Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der Französischen Revolution bis zum Jahre 1830, Bd. 1, Darmstadt 1959 [1850].

von Stintzing R./Landsberg E.: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Abt.1-2, ND Aalen 1978.

Vormbaum T. (Hg.): Texte zur Strafrechtstheorie der Neuzeit. 17. und 18. Jahrhundert, Bd. 1, Baden-Baden 1993.

Vosskamp W.: Von der Staats- und Bildungs-Utopie. Johann Valentin Andreaes ›Christianopolis‹, in: Haug W./Wachinger B. (Hg.): Innovation und Originalität, Tübingen 1993, S. 196-205.

Voß J.: Akademien, gelehrte Gesellschaften und wissenschaftliche Vereine in Deutschland 1750-1850, in: Francois E. (Hg.): Sociabilité et Société Bourgeoise en France, en Allemagne et en Suisse 1750-1850, Paris 1987, S. 149-167.

Wagner B. (Hg.): Blockbücher des 15. Jahrhunderts. Eine Experimentierphase im frühen Buchdruck, Wiesbaden 2013.

Walch J. G.: Philosophisches Lexicon […], Leipzig 1726.

Wald Chr.: The Reformation of Romance. The Eucharist, Disguise, and Foreign Fashion in Early Modern Prose Fiction, Berlin u. a. 2014.

Waldenfels B.: Globalität, Lokalität, Digitalität. Herausforderungen der Phänomenologie, Berlin 2022.

Walker C./Kerr H. (Hg.): Fama and her Sisters. Gossip and Rumour in Early Modern Europe, Turnhout 2015.

Wallerstein I. M.: Das moderne Weltsystem. Kapitalistische Landwirtschaft und die Entstehung der europäischen Weltwirtschaft im 16. Jahrhundert. 3 Bde., Frankfurt a. M. 1986-2004.

Walsham A.: The Social History of the Archive. Record-Keeping in Early Modern Europe, in: Past and Present 230. 2016, S. 9-48.

Walz R.: Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf. Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe, Paderborn 1993.

Warner J.: Craze. Gin and Debauchery in an Age of Reason, New York 2003.

Weber M.: Die Stadt. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte, Tübingen 1999.

– : Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I, Tübingen 1920.

– : Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Studienausgabe, Tübingen 1972.

– : Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Nach südeuropäischen Quellen, in: Ders.: Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1988, S. 312-443.
– : Zwischenbetrachtung. Theorie der Stufen und Richtungen religiöser Weltablehnung, in: Ders.: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I, Tübingen 1920.
Weber M.: Ständische Disziplinierungsbestrebungen durch Polizeiordnungen und Mechanismen ihrer Durchsetzung – Regionalstudie Schlesiens, in: Stolleis M. (Hg.): Policey im Europa der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1996, S. 334-375.
Weise C.: Interessanter Abriss über das Lesen von Zeitungen, in: Karl K. (Hg.): Die ältesten Schriften für und wider die Zeitung, Brünn 1944, S. 61-106 [1685].
– : Neu-erleuterter politischer Redner, Kronberg 1974.
Weissman R. F. E.: Ritual Brotherhood in Renaissance Florence, New York 1982.
Weller T.: Theatrum Praecedentiae. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt. Leipzig 1500-1800, Darmstadt 2006.
Weltecke D.: Die drei Ringe. Warum die Religionen erst im Mittelalter entstanden sind, München 2024.
Wenger E.: Communities of Practice. Learning, Meaning and Identity, Cambridge 1998.
Wennerlind C.: Casualties of Credit. The English Financial Revolution 1620-1720, Cambridge u. a. 2011.
Wesel U.: Geschichte des Rechts in Europa. Von den Griechen bis zum Vertrag von Lissabon, München 2010.
– : Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht, München 1997.
Westphal S.: Austräge als Mittel der Streitbelegung im frühneuzeitlichen Adel des Alten Reiches, in: Cordes A./Auer, A. M. (Hg.): Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.-19. Jahrhundert, Köln u. a. 2015, S. 159-174.
Westphal S. u. a. (Hg.): Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit, München 2011.
Weyer J.: Soziale Netzwerke. Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Netzwerkforschung, München 2000.
Wickham C.: Sleepwalking into a New World. The Emergence of Italian City Communes in the Twelfth Century, Princeton 2015.
Widder R.: Pöbel, Poet und Publikum. Figuren arbeitender Armut in der Frühen Neuzeit, Konstanz 2020.
Wieland C.: Bayerischer Adel und Reichskammergericht im 16. Jahrhundert. Quantifizierende Bemerkungen, in: Baumann A. u. a. (Hg.): Prozesspraxis im Alten Reich. Annäherungen – Fallstudien – Statistiken, Köln u. a. 2005, S. 91-118.
– : Fürsten, Freunde, Diplomaten. Die römisch-florentinischen Beziehungen unter Paul V. (1605-1621), Köln u. a. 2004.
– : Nach der Fehde. Studien zur Interaktion von Adel und Rechtssystem am Beginn der Neuzeit. Bayern 1500-1600, Epfendorf a. Neckar 2009.
Wiener N.: Kybernetik. Regelung und Nachrichtenübertragung in Lebewesen und Maschine, Düsseldorf 1963.

– : Mensch und Menschmaschine, Frankfurt a. M. 1952.
Wilke J.: Grundzüge der Medien- und Kommunikationsgeschichte. Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, Köln u. a. 2000.
Willems H.: Rahmen und Habitus. Zum theoretischen und methodischen Ansatz Erving Goffmans. Vergleiche, Anschlüsse und Anwendungen, Frankfurt a. M. 1997.
Willoweit D.: Dominium und proprietas. Zur Entwicklung des Eigentumsbegriffs in der mittelalterlichen und neuzeitlichen Rechtswissenschaft, in: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 94. 1974, S. 131-156.
Wimmer H.: Evolution der Politik. Von der Stammesgesellschaft zur modernen Demokratie, Wien 1996.
Winko S.: Zur Plausibilität als Beurteilungskriterium literaturwissenschaftlicher Interpretationen, in: Albrecht A. u. a. (Hg.): Theorien, Methoden und Praktiken des Interpretierens, Berlin 2015, S. 483-511.
Wirth U. (Hg.): Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften, Frankfurt a. M. 2002.
Wittstock B.: Ziffer, Zahl, Ordnung. Die Berliner Hausnummer von den Anfängen Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart im deutschen und europäischen Kontext, Berlin 2010.
Wood A.: The Memory of the People, Cambridge 2013.
Wrede M.: Ohne Furcht und Tadel – für König und Vaterland. Frühneuzeitlicher Hochadel zwischen Familienehre, Ritterideal und Fürstendienst, Ostfildern 2012.
Wrede M./Carl H. (Hg.): Zwischen Schande und Ehre. Erinnerungsbrüche und die Kontinuität des Hauses. Legitimationsmuster und Traditionsverständnis des frühneuzeitlichen Adels in Umbruch und Krise, Mainz 2007.
Wrigley E. A.: The Divergence of England. The Growth of the English Economy in the Seventeenth and Eighteenth Centuries, in: Transactions of the Royal History Society 10. 2000, S. 117-141.
Wrigley E. A./Schofield R. S.: The Population History of England 1541-1871, Cambridge 1989.
Wunder H.: Bäuerlicher Aufstand und frühmoderner Staat am Beispiel von Ordensstaat und Herzogtum Preußen, in: Schulze W. (Hg.): Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart 1983, S. 112-134.
Yates F. A.: Aufklärung im Zeichen des Rosenkreuzes, Stuttgart 1975.
Yolton J. W.: A Locke Dictionary, Oxford 1993.
Zaret D.: Origins of Democratic Culture. Printing Petitions, and the Public Sphere in Early-Modern England, Princeton 2000.
Zedelmaier H.: Lesetechniken. Die Praktiken der Lektüre in der Neuzeit, in: Zedelmaier H./Mulsow M. (Hg.): Die Praktiken der Gelehrsamkeit in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2001, S. 11-30.
Zedler J. H. (Hg.): Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste. 68 Bde., Leipzig u. a. 1731-1754.
Ziegler W.: Studien zum Staatshaushalt in Bayern in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die regulären Kammereinkünfte des Herzogtums Niederbayern 1450-1500, München 1981.
Zieleniec A.: Space and Social Theory, London 2007.

Zimmermann R.: The Law of Obligations. Roman Foundations of the Civilian Tradition, Cape Town u. a. 1993.

Zschäbitz G.: Zur mitteldeutschen Wiedertäuferbewegung nach dem großen Bauernkrieg, Berlin 1958.

Zürn M.: ›Ir aigen libertet‹. Waldburg, Habsburg und der bäuerliche Widerstand an der oberen Donau 1590-1790, Tübingen 1998.

Zwierlein C.: Diachrone Diskontinuitäten in der frühneuzeitlichen Informationskommunikation und das Problem von Modellen ›kultureller Evolution‹, in: Brendecke A. u. a. (Hg): Informationen in der Frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien, Münster 2008, S. 423-453.

– : Discorso und Lex Dei. Die Entstehung neuer Denkrahmen im 16. Jahrhundert und die Wahrnehmung der französischen Religionskriege in Italien und Deutschland, Göttingen 2006.

****

Sachregister

Das Register erschließt einen Text, der das Historikern geläufige Gegenstandsfeld mit system- und medientheoretischen Unterscheidungen ausmisst. Er sucht im Besonderen das Exemplarische. Diese beiden Gesichtspunkte bestimmen die Auswahl der Stichworte. Es finden sich daher keine geographischen Bezeichnungen und die Auswahl der Stichworte und der entsprechenden Seitenverweise wurde am Informationsgehalt für diese Verbindung von historiographischen und systemtheoretischen Gesichtspunkten bestimmt. Soweit das Inhaltsverzeichnis Orientierung bietet, wurde auf Seitenverweise verzichtet.

A

Abenteurerunternehmer 275
Absolutismus 114, 246, 260, 551
Abstraktion 87, 327, 337, 370, 623, 664, 689
Achtung 122, 146
Adel 101, 106, 108, 127, 193, 218, 317, *335*, 454, 518, 605, 665, 686
Adelsgesellschaft 300, 316, 340, 374, 522, 543, 605
Affektübertragung 65, 70
Agrarrevolution 636
Akademie 231, 238, 500
Akklamation 360, 382
Aktenverschickung 567
Aktie 156, 623
Aktiengesellschaft 283
Alchemie 510, 599
Alphabetisierung 38, 50, 53
Alter Ego 179, 582, 692
Altruismus 141, 165, 170
Amt 119, 135, 227, 298, 301, 314, 322, 326, 340, 575
Ämterkauf 233, 313 f.
Anciennität 318
andere eigene Rolle 196, 249, 343
Angebot/Nachfrage 601
ANT 15, 23, 224 f.
Anthropologie 71, 162, 164, 169, 361, 367, 554, 590, 662, 699
Anwesenheit 31, 104, 526
arabische Welt 41, 52, 344, 604
Arbeit 584
Arbeitskampf 493
Arbeitsteilung 177, 184, 423, 604, 624, 630, 637, 652, 662, 671, 674
Archiv 91, 327 f.
Aristokratie 316, 550
Armut 424, 428
Armutsgebot 343
Askese 343
Astrologie 386
atlantischer Dreieckshandel 628 f.
Aufklärung 84, 166
Augenzeuge 564
Autonomie 560, 565, 591, 594
Autopoiesis 17, 93, 511, 523, 535, 682
Autor 89
Autorität 393, 680

B

Bank 665
Bankrott 623
bäuerliche Familienwirtschaft 453, 603, 611
Bauernkrieg 471
beauftragte Macht 232, 255, 577, 584
Befangenheit 333

Beginen 427, 429
Benediktsregel 343
Beobachtung 84, 88, 132, 136, 174, 324, 487, 601, 680
Beobachtung zweiter Ordnung 18, 81, 92, 168, 325, 487, 601, 667, 686 f.
Beratung 300, 303, 309
Bericht 348
Besitz 133, 612
Bestandsdaten 336, 339
Bestechung 145, 306
Betroffenheit 418
Bettelorden 343, 424
Bevölkerungsentwicklung 338, 462, 616
Bevölkerungswachstum 453, 607, 618, 634
Bevölkerungsweise 608 ff., 632
Beweiswürdigung 567, 572
Bewusstsein 17, 26, 99, 176 f., 196, 353, 421, 515, 521, 589, 595, 685, 692, 695
Bibellektüre 429, 437, 442
Bill of Rights 552
Binarität 30, 74, 118, 132, 146, 181, 450, 525, 535, 550, 678, 686
Binnendifferenzierung 55, 75, 456
Blockbuch 51
Blutgerichtsbarkeit 539
Börse 623
bounded rationality 356
Brief 33, 39, 45, 55, 62, 65, 67, 347
Briefzeitung 55
Bruderschaft 248, 250
Buch 65
Buchführung 49, 277, 330
Buchreligion 44
Bund 503
Bürokratie 246, 297, 342

C

Carolina 561-564
chartered company 282
Chrematistik 654, 662
Chronik 46
Church of England 436 f.
Code 30, 74, 94, 118, 337, 450, 525, 527, 573, 596, 678, 685
common law 153, 156, 204 f., 281, 326, 481, 538 f., 547, 551 f., 555, 561, 568, 572 f.
commonplace book 91
coutumes 205, 540
creatio ex nihilo 135
crossing 450, 489, 494, 525

D

damnatio memoriae 472 f.
Daten 325, 335 ff., 348
Declaration of Right 552
Dekontextualisierung 38 f., 54, 61, 88, 396, 679
dérogeance 218, 605
Devotio moderna 430
Dezision 359
Differenzierung 13, 21, 191, 638
  funktionale 114, 138, 423, 672, 683
  Gesellschaft 160, 188, 192, 194, 384, 422, 467, 520, 574
Digitalisierung 599
Diktat 50
Disruption 693
dominium eminens 584
doppelte Gesellschaft 14, 21, 30, 197, 592, 685, 694
doppelte Kontingenz 25, 67, 118, 181, 419, 447, 679
Dreifelderwirtschaft 453
Drittentscheidung 535
Dritte-r (der, die, das) 27, 150, 179, 217, 474, 497, 528
Druckgewerbe 51, 274
Drucktechnik 433, 677
Duell 124, 127, 130
dynastische Erbfolge 206

E

East India Company 283 ff.
Edelmetall 598, 627
Ehe 156, 204, 211, 222, 425, 429, 434, 448
Ehre 75, 117, 146, 231, 264, 314, 383, 403, 517
Eid 102, 231, 456
Eidhelfer 535, 559 f.
Eidverweigerung 435
Eigennutz 517
Eigentum 200, 205, 579, 612, 639, 665, 675
Eignung 512
einfache Erfolgsmedien 21, 96, 158, 176, 181, 606, 679
Einfluss 147, 227
Einhegung 463, 638, 639
Einmütigkeit 382
Ekklesiologie 433
Eklektik 397, 497
embedded economy 615
Emblematik 87
Emergenz 54
Empathie 131, 168
Emphyteuse 483, 612
Endogamie 200, 202
Engagement 419, 421, 428, 432, 434, 495
Enthusiasmus 450
Entparadoxierung 408
Entpersonalisierung 260, 276, 475, 524, 602, 623
Entscheidung 128, 149, 189, 285, 303, 305, 321, 349, 354, 357, 364, 379, 409, 603, 690
Entzauberung 111
Epistemologie 84, 341, 389, 571, 690
Epochenschwellen 697 f.
Erbrecht 202, 205 f., 216, 256
Erbsünde 161, 581
Erfahrung 85, 361
Erfolg 516
Erfolgsmedien 29, 93 f., 104, 525
Erinnerung 25, 32 f., 91, 111, 305, 330, 391, 393, 472, 535
Erleben 418, 528
Erwachsenentaufe 433
Erwarten 141, 413, 418
  kognitives 474
  normatives 474 f., 528
Erwerb 512, 514, 519
Erziehung 168, 219, 549
Eschatologie 52, 54, 431, 441
europäische Expansion 604 f., 625 f., 674
europäische Weltwirtschaft 621, 629 f., 661
Evidenz 391 f.
Evolution 11, 26 f., 64, 85, 181, 183, 191, 195, 200, 236, 269, 295, 321, 330, 334 f., *335*, 341, 410, 468, 498, 533, 555, 573, 606, 637, 671, 686, 693 f., 696 f.
Ewiger Landfrieden 545
exchequer 304, 307
Exerzitien 346
Expansionsautokratie 301
Experiment 88, 572
Exzess 421

F

Fama fraternitatis 505
Familie 119, 371, 438, 607, 695
Familienbuch 207
Familiengesellschaft 208, 281
Fehltritt 384
Fernhandel 274, 604, 655
Feudalquote 614
financial revolution 599
Finanzstaat 323, 600
Fleißrevolution 651
Fließgleichgewicht 668
Flugblatt 55 ff., 486
Flurgemeinschaft 612
Folklore 183
formal/informal 244, 249, 296, 411
formula scribendi 347
Formularbuch 63
Fortschritt 573, 700
Fortuna 361 f., 365
fossile Energie 646, 651

Frau 126, 223
Frauenmystik 431
freie Berufe 219
freier Wille 156, 161, 169, 171, 365, 386 ff., 582, 589
Freiheit 463, 580
Freimaurerei 500, 509, 511, 516 f.
Freiwilligkeit 414, 456, 501
Freundschaft 117, 159, 231, 502, 514
Friedensrichter 570
Fronpflicht 461, 484
Funktion 99, 108, 115, 128, 131, 157, 181, 231, 241, 255, 411, 449 f., 460, 578 f., 592, 670
Funktionär 341
Funktionsstellen 346
Funktionssystem 197, 523, 526, 556, 591, 597, 653, 665, 672, 690
Funktionsverlust 70, 112, 116, 147, 182, 185, 234, 271, 272, 683
Fürsprecher 560

G

Gabe 141 f., 144 f., 227, 315
Ganzes Haus 210
Gedächtnis (siehe: Erinnerung)
Gefolgschaft 148, 297
Geheimnis 78, 504, 510
Geist des Kapitalismus 605, 675
Geld 120, 128, 131, 135, 156, 178, 298, 597, 602, 616, 654, 657, 675, 678
Geldwert 654, 665, 667 f.
Gelehrtenrepublik 59, 75
Gemeineigentum 133, 582 f., 586, 613, 636
Gemeinwohl 167, 554
Generalisierung 39, 486
Genossenschaft 245
Genussmittelkonsum 647
gerechter Preis 492, 657
Gerechtigkeit 137, 576 f., 579
Gericht 363, 381, 545, 556, 558 f., 561, 568
Gerichtswesen 314, 481 f., 497, 578
Geschäftsordnung 330, 333
Geschenk 155, 227
Geschichtsschreibung 82, 399
Geschlechtscharakter 224
Geschmacksbildung 649
Geschworenengericht 561, 568 ff.,
Gesellenbruderschaft 263, 272
Geselligkeit 502, 512 f., 515, 519
Gesellschaft 11, 23, 36, 92, 112 f., 157, 166, 191, 403, 405, 503, 505, 531, 579, 595, 604, 677, 682, 696
Gesellschaftsgeschichte 12, 14, 473, 533
Gesellschaftsvertrag 155
Gesetz 134, 327, 575
Gesetzgebung 537, 576
Geständnis 564
Geste 33, 100
Gewalt 357, 466, 565, 576, 700
Gewaltenteilung 550, 552, 590
Gewissen 386, 439 f., 532, 548 f., 582
Gewohnheitsrecht 48, 153, 537
Gilde 253, 263
Gleichheit 116
Gleichzeitigkeit 392
Glückseligkeit 514
Gnade 315, 374
Gnadenrecht 575
Gnadenschatz 143
Gottesurteil 359, 557
Göttliches Recht 458, 546
Gouvernementalität 341
Gravamina 324
Great Divergence 261
Grenzertrag 617, 620
Grenzziehung (systemische) 27, 258, 428 f., 434, 440, 444, 455 f., 467, 502, 535, 556, 560, 565 f., 568, 605
Grund- und Freiheitsrechte 413
Grundherrschaft 453, 468, 603, 612
Gruppe 187 ff., 505
Gruppensoziologie 416
Gut/Übel 388

H

Haftung 281
Handeln/Erleben 28, 96, 116, 136, 140, 177, 199, 249, 419, 466, 499, 601
Handelsgesellschaft 246, 278
Handelskapital 631
Handelsmesse 622
Handlungstheorie 23, 355, *530*, 533
Hanse 237
Häresie 71, 175, 430, 437
Haushalt 603, 607
Haushaltsbuch 602
Hausväterliteratur 663
Hauswirtschaft 654, 662
Hermeneutik 71
Herr und Knecht 296
Herrnhuter 443
Herrschaft 137, 141, 172, 178, 214, 304, 313, 375, 451, 458, 496, 575, 584, 603 f., 606, 611, 674
Herrschaftsordnung 463 f., 465, 469, 496
Herrschaftsvertrag 139, 155, 164
Herrschen 313
Herrscherhaushalt 303, 307 f., 310
Herrscherhof 35, 105, 129, 299 f., 302, 307, 312, 340, 374, 515
Hexenverfolgung 531, 545, 565, 567, 594
Hierarchie 374, 510
Hinrichtung 103, 565, 570, 591
Historisierung 81, 90, 92, 110, 194, 417
Hochgerichtsbarkeit 478, 539
Hochgradmaurerei 517
Hochverratsprozess 568 f., 572, 593
Hofamt 299, 301
Hofgericht 477, 557
höfische Gesellschaft 300
Höflichkeit 131
Hofordnung 306
homo discernens 384, 405, 409
homo oeconomicus 662 f.
Humanismus 52
Hungerkrise 634
Hussiten 431 f.
Hypothese 400

I

Idealtypus 18, 297, 321, 334, 417, 682
Identität 506, 516
Immunsystem 416
impartial spectator 179
Index 72
Individualeigentum 583, 639
Individualität 195, 197, 346, 519, 521, 524, 649 ff.
Individualrechte 578, 699
Individuum 116, 139, 157, 187, 190, 388, 649
Indizien 564
Industrialisierung 651
Inflation 628
Informationsverarbeitung 47 ff., 277, 289, 290, 329, 331, 335, 350, 375, 380, 561, 686
Ingenium 400
Inklusion/Exklusion 122, 197, 468, 561
innere Umwelt 210, 266, 420, 440, 467
innerweltliche Askese 438
Inquisition 75, 323
Inquisitionsprozess 175, 563
Intelligenzblatt 58, 320
Interaktion 24, 30 f., 69 f., 121, 140, 160, 213, 265, 306, 354, 357, 376, 412, 415, 421, 447, 501, 505, 559, 601, 679, 681
Interesse 156, 178, 658
Interpenetration 498, 594, 687
Interpretation 396
Intransparenz 42
Inventar 323
Investition 279, 602
Irenik 398
Ironie 111

J

Journal 59, 60, 75, 82
Juristen 127, 310, 326, 327, 567
Justiz 364, 577
Justiznutzung 594

K

Kabinettsregierung 319
Kameralismus 666
Kanzlei 62 f., 302, 304, 328
Kapital 602, 630, 632
Kapitalismus 595, 606, 633
kategorischer Imperativ 161, 179, 404
Kaufkraft 619
Kausalität 20, 388, 397, 401, 682
Kernfamilie 222
Kindsmord 546
Kirche 342, 430, 452
Kirchengeschichte 413
Klageverfahren 546
Klassengesellschaft 524
Klassenkampf 414
Kleine Eiszeit 610 f.
Kleingruppenforschung 415
Klima 610
Klugheit 394, 511, 512
Knappheit 132, 171 f., 460, 583, 597, 650
Knappheitskommunikation 597, 603 f., 652, 665, 674
Kollegialprinzip 333
kollektives Verhalten 420
Kollektivsingular 92, 449, 689
Kolonien 626
Kommenda 280, 293, 373
Kommissar 309, 316, 341
Kommunikation 16, 24 f., 335, 354
kommunikatives Handeln 503
Komplexität 95, 99, 156, 184, 191, 225, 294, 296, 342, 353 f., 394, 588, 592, 659, 661, 691
Kompromiss 365
Konfessionalisierung 112, 436, 553
Konflikt 123, 182, 215, 467, 535
Konfliktkommunikation 468, 471, 473
Konkurrenzkommunikation 473, 475 f., 487, 494
Konsens 382, 419
Konstruktivismus 533
Konsum 105 f., 602, 632 f., 635, 646, 675
Kontingenz 242, 296, 342
Konversation 36, 466
Kooperation 417, 420, 583, 588
Kooptation 501
Kopie 73, 90
Körper 33, 34, 213, 584
Korporation 108, 228, 237, 341 f., 353, 373, 376, 381, 422, 456, 469, 683
Korporationstheorie 257, 262
Korruption 144, 232, 288
Kredit 279, 614
Kreuzverhör 569
Krieg 579
Krise 80, 418
Krise alten Typs 619 f.
Kulturbedeutung 530

L

Latenz 533, 549, 580, 683
Lebenswelt 503
Legitimation 457
Lehenswesen 137, 144, 603
Leib 167
Leibeigenschaft 459, 461, 613
Leidenschaft 372
Leistung 109, 113, 231, 268, 295, 377
Leistungsäquivalenz 142, 150, 152
Lernen 19, 247, 295, 393, 398, 638
Lesen 50, 60
Liberalismus 672
Liebe 224
Liebesgemeinschaft 433 f.
Lohnarbeit 633
Losbrechmoment 455, 466, 470, 484

lose/strikte Koppelung 330
Lust/Unlust 387
Luxus 648, 625

M

Macht 147 f., 350, 451, 584
Magie 100
Malthusian trap 620
Manuskript 73, 84, 89
Marginalie 329 f.
Markt 171, 189
Markt (der) 600, 602, 623 f., 633, 641, 643, 680
Märkte 601, 622, 655
Marktintegration 615, 624, 630, 635
Marktpreis 655 f., 658, 664
Marktquote 614
Märtyrer 436
Maschine 248, 589
Massengüter 625, 650 f.
Massenmedien 41, 51, 77, 83, 91, 95, 157, 184, 433, 435, 443, 485, 487 f., 494, 496, 658, 678, 680, 689
Materialismus 166 f.
Materialität 37 f., 327, 509
Mäzenatentum 230
Mediensystem 16, 55, 74 f., 83, 368, 369, 390, 397, 403, 410, 498, 526, 602, 678
mediterrane Weltwirtschaft 625
Medium 16, 29, 37
Medium/Form 324, 335, 682
Meeting 377
Mehrheitsentscheidung 267, 376, 381, 383, 409, 567, 584
Mensch 196, 502, 505, 515, 519 f., 588
Menschen- und Bürgerrechte 136, 415, 588
Menschenkapitalismus 628
Menschenkenntnis 513
Merkantilismus 337, 338, 600, 661
Merkmalsdaten 336, 337, 349
Messrelation 57
methodische Lebensführung *353*
Methodismus 450
Militär 317, 340
militärische Expansion 200
Militärunternehmer 275, 605
Minderheit 360
Mitgliedschaft 244, 251 f., 259, 321, 345, 412, 448, 495, 506, 522, 526
Mitgliedschaftsrolle 293, 334, 343
Mitteilung 37, 324, 325, 335, 348
mixed government 489
Mobilie 133, 135, 315
Mode 649
Moderne 9, 405, 414, 523, 524, 532, 693, 701
Modernisierungstheorie 15
Monadenlehre 398
Monarchie 347
moneyed estates 207
Monopol 135, 268, 660
Moral 67, 132, 141, 158, 160, 168, 170, 176, 184, 529, 549, 579, 588, 692
moral economy 267, 269, 492
moral sense 166, 168, 179
moralische Wochenschrift 60 f.
Mündlichkeit 302, 305, 331, 333
Münzgeld 598 f.
Münzpolitik 461, 598, 600, 603
Muster 366

N

Nachahmung 19, 127, 421, 650, 662
Nachrichten 41, 52, 53, 265, 277
Nächstenliebe 117
Nahrung 459, 615, 659 f.
Narration 20
Nationalökonomie 653, 671, 672
Natur/Kultur 607, *621*, 699
Naturentnahmen 596
Naturrecht 159
  christliches 163, 221, 457, 548, 578
  rationales 162 f., 549
Naturzustand 138 f., 170, 173, 176, 580
Nein 30, 466 ff., 476, 488, 497, 511, 521, 592, 601, 691

Netzwerk 137, 249, 371
Neue Institutionentheorie 189
nicht-triviale Maschine 25, 284, 394
Nichtwissen 368, 395
Niedergericht 546
Nobilitierung 127, 313
Nominalismus 656
Norfolk System 638
Norm 159, 358, 527, 529, 535
Normalisierung 342
normative Genealogie 413 f., 457, 503
Normproduktion 125, 536, 542, 546
Normverletzung 542

O

Objektivität 571
Offenbarung 390
Öffentlichkeit 76, 413, 487, 490, 503, 569, 680
Offizialklage 542, 563, 568, 572
Oikos 453, 604, 654
ökonomisches Patriarchat 205
Oligarchie 454, 464
operative Reproduktion 20, 264, 321 f., 324, 334, 346, 436, 447
Orden 343
Ordnung/Unordnung 417, 457
Organigramm 316, 329, 334, 346, 407
Organisation 109, 321, 341 f., 351, 353, 359, 372, 420, 454, 470, 510, 526, 571, 643, 653, 684, 691
Organisationstheorie 247 f.

P

Pacht 463, 612
Papiergeld 673
Paradoxie 94, 315, 320, 343, 359, 418, 426, 507, 511, 566., 579, 670
Parlament (engl.) 286, 303, 319, 324, 379, 489 f., 551, 570
Parlament (franz.) 326, 340, 352, 363, 379, 482, 539, 544, 550, 567, 575
Partnerwahl 221
Paternalismus 492
Patriarchat 126, 223
patrimoniale Herrschaft 340
patrimoniale Ständegesellschaft 296, 299
patrimoniale Verwaltung 311, 320
patriotische Gesellschaft 500
Patriziat 230
Patronage 119 f., 142, 220, 234, 285, 300, 315, 371
Performanz 99, 106, 126, 425
Person 29, 101, 103, 188, 196, 227, 338, 525, 685
persona ficta 257
Personalisierung 418, 469, 472
Personenverbandsstaat 242
Personenvertrauen 138, 623
Petition of Right 551
Pflicht 135, 165, 178, 582, 588
Phantasie 450
Physiognomik 34
Physiokratie 339, 517, 640, 668 f., 670
Pietismus 441 f., 444, 446, 496
Planung 308, 361
Pöbel 174, 673
Politicus 514
Politik 79 f., 83
politische Arithmetik 338, 663
politische Ökonomie 337, 361, 370, 541
politischer Prozess 460
Politisierung 488
Polizeigesetzgebung 154, 210, 324, 326, 540, 554, 576
Politikgeschichte 356
Post 58, 644
Prädestination 137, 439 f., 445
Prävention 580
Präzedenzprinzip 326, 547
Predigt 425, 432
Preisbildung 615, 622, 655 ff.
Preiskonjunkturen 616 f.
Preisregulierung 655 f., 658
primus inter pares 296, 301

Prinzipal-Agent-Problem 287, 289, 323, 453, 575
Privatoffenbarung 430 f., 434, 437
Privatrecht 216
Privileg 134, 153, 510, 521, 518
Probabilismus 175, 529
Problembezug 17, 62, 93, 122, 132, 139, 150, 157, 225, 335, 426, 460, 465, 495, 578, 597, 606, 682
Produktivität 620, 635 f., 637 f., 644, 652
Professionalisierung 221, 284, 310, 344, 349, 482, 538 f., 560, 566, 694
Profitstreben 662
Prognose 664
Programm 329, 380, 421, 526, 555, 556, 573, 596, 679, 696
Programmierung 329, 380
Pro-Kopf-Einkommen 640
Protest 476, 491 f.
Protoindustrie 219, 492 f., 618, 630 f., 633, 652
Protokoll 331
Prozess Müller Arnold 553
Prozessvergleich 364
psychisches System (siehe: Bewusstsein)
Publikum 487, 490
Puritanismus 437 f., 445, 451, 496
Pyrrhonismus 389

Q

Qualifikation 310, 314, 317

R

Rangordnung 105, 115, 203
Rationalisierung 47, 411
Rationalität 13, 211, 277, 286, 290, 295, 318, 334, 349, 513, 578, 633, 691, 700
Ratsgericht 558
Ratsgremien 303, 310, 313, 332
Raubgewinne 626 f.
Raum 104, 605
Realität *321*
Reallohn 617, 619
Rechengeld 599
Recht 134, 154, 157, 338, 362, 369, 379, 401, 582, 696
  Autonomie 552
  deskriptives 535, 555, 592
  gelehrtes 326
  Geschichte 531 f.
  kanonisches 539
  Kodifikation 326, 531, 537, 540, 547
  öffentliches 593
  positives 163, 530, 532
  präskriptives 536, 546, 555 f., 585, 593
  Rezeption 532, 537
  römisches 152 f., 256, 430, 459, 496, 534, 538, 547
  Strafrecht 531
Recht/Unrecht 527, 534, 575, 579, 590
Rechtsgeschäft 585
Rechtsgleichheit 587
Rechtsperson 281
Rechtsstreit 477, 482
Rechtswissenschaft 538, 553, 567
Rede 61, 64 f.
Redistribution 340, 462, 605
Redundanz 39, 53 f., 58, 85, 90
Reflexion 35, 65, 92, 574
Reflexionsmedium 161, 523, 589, 595
Reflexivität 35, 53, 85, 154, 156, 183, 199, 216, 350, 375, 388, 411, 439, 499, 526, 542, 585, 633, 652, 670
Reformation 111, 161, 213, 432, 548, 678
Reformen 306, 307, 328
Regieren 304, 375, 576
Registratur 327, 328, 334
Reichshofrat 479, 480, 545
Reichskammergericht 479, 480, 545
Reichspublizistik 553
Reichsreform 479
Reichstag 378, 382
Reinigungseid 559
Reiseherrschaft 328
Rekursivität 326, 330

Relationalität *335*, 602, 670, 691
Religion 77, 342, 376, 547, 687
Repräsentation 40, 85, 106
respectability 650
Ressortprinzip 319, 333
Ressourcenakkumulation 300
Reziprozität 123, 133, 140, 143, 227, 298, 534, 543, 596, 603, 612, 683
Rhetorik 38, 61, 394
Richter 571
Riot Act 490
Risiko 155 f., 273, 513, 627, 690
Ritual 101 ff., 110, 264, 447, 471, 559, 572
Rolle 94, 101, 116, 138, 196, 225, 226, 407, 411, *530*, 560
Rotationsämter 309
Rotationslandbau 636
Routine 311, 330, 350, 410

S

Sachakte 328 f.
Sachsenspiegel 541
Säkularisation 307, 323
Säkularisierung 112
Salon 129
Sattelzeit *520*
Schicksal 360
Schifffahrt 642
Schlichtung 476
Schließung (sytemische) 286, 324, *335*, 449, 581, 664, 670
Schöpfungsordnung 163, 213, 574, 578, 657
Schriftgebrauch 10, 18, 43 ff., 47, 62, 110, 123, 182, 226, 265, 301, 305, 310, 312, 320, 331, 347, 362 f., 369, 380, 422, 425, 430, 435, 442, 446, 458, 536, 543, 555, 567, 597, 677
Schwurgemeinschaft 254
Seele 34, 162, 169, 387
Seelenverwandtschaft 119, 122
Sein 135, 159, *335*, 392
Sekte 426, 503
Selbstabstraktion 684
Selbstbeobachtung 179, 331, 440
Selbstbeschreibung 403, 435
Selbsterhaltung 164, 166, 169
Selbsthierarchisierung 109, 122, 193, 451, 605, 677, 697
Selbstliebe 162, 165, 169, 170, 514, 582
Selbstprogrammierung 350
Selbstreferenz/Fremdreferenz 169, 325, 405, 596, 686
Selbstvervollkommnung 345
Semantik 18, 183, 511, 574, 653, 673 f.
Semireligiosentum 426
Serialität 59, 81
simulatio/dissimulatio 35, 126, 130, 514, 520
Sinn 16, 25 f.
Sinndimensionen 150, 160, 192, 292, 502, 524, 602, 681 f., 695
Sinneswahrnehmung 88, 387, 390
Sitte 535
Skalengewinn 636
Skalierung 338
Sklaverei 628
Skript 100, 421
solarer Metabolismus 634, 651
South Sea Company 599
Souveränität 214, 312, 337, 375, 544, 545, 575
Sozialdisziplinierung 34, 540
soziale Bewegung 684
soziale Mobilität 524
Sozialgeschichte 413, 506, 531
Sozialität 159
Sparfunktion 598
Spätscholastik 162, 175
Speichermedium 46
Spezialisierung 624, 636 ff., 643, 652, 674
Spieltheorie 24, 142, 189, 250, 356, 420
spirituelle Hierarchie 344
Spitalfield Act 493
Spitzenposition 297, 300, 301, 346, 383, 455, 536, 539, 576, 685, 699
Sprache 26, 28, 86, 88, 389, 393, 507
Staat/Gesellschaft 320, 531, 554
Staatsanleihen 600

Staatsbank 673
Staatsbildung 148
Staatsbürger 588
Staatsdiener 320
Staatsfinanzierung 139, 600, 668
Staatsräson 337, 370, 375
Staatsutopie 549
Stadt 45, 106, 124, 148, 194, 253, 254, 258, 262, 308, 343, 378, 454, 464, 469, 481, 515, 558, 604
Stammfamilie 203
Ständeversammlung 322, 324, 575, 600, 606
Statistik 339
Statuskonkurrenz 106, 120, 122, 125, 147, 203, 598
Statuskonsum 648
Statuten 45
Stellenbesetzung 318, 320
Sterblichkeit 610
Steuern 312, 322
Strafe 575
Strafgerichtsbarkeit 542, 572, 575
Strafrecht 541, 568, 580, 589
Straftheorie 587
strategisches Handeln 514
Stratifikation 10, 36, 104, 119, 123, 132, 134, 193, 197, 240, 255, 308, 311, 423, 452, 461, 524, 530, 543, 582, 683
Streik 272, 475
Strikte Observanz 518
Struktur 198, 574
strukturelle Koppelung 74, 76, 515, 521, 687
Strukturlast 211, 340, 522, 695
Subjekt 164, 169, 174, 405, 584
subjektive Rechte 554, 582
Sünde 548 f.
Syllogismus 50, 67, 92, 337, 366, 690
Symbiose 228
symbolisch generalisiertes Erfolgsmedium 384, 601, 606, 679
Symbolisierungsbedarf 471
Sympathie 119
Synästhesie 33, 421
System/Umwelt 17, 190, 273, 422, 498, 533, 681
Systembildung 26, 27, 261, 524, 591, 681
Systemtheorie 16, 19, 415 f., 524, *646*, 681, 682
Systemvertrauen 140, 157, 623

T

Tabelle 348
Tausch 151, 654
Tauschhandel 600 f.,
Teil/Ganzes 191, 246, 256, 516, 682
Teleologie *335*
Territorialherrschaft 287, 304, 591
Teufel 385
Text 69
Textgrammatik 63
Textverarbeitung 347
Theatrum Europaeum 81 f.
Thema 31
Theoretisierung 110, 183, 370, 375, 388, 401, 402, 690
Todesstrafe 561, 581
Toleration Act 437
Tortur 563 f., 566, 573
Traditionskritik 92
traffic of self-love 132
transatlantischer Dreieckshandel 282 f.
Transportwesen 621 f., 642 f., 644, 645
Transzendenz/Immanenz 101, 137, 342, 367, 425 f., 678
Trivium 64, 66
Tugend 159 f., 171, 178, 517
Tyrannis 574

U

Umweltbezug 209, 275, 311, 321, 324 f., 333, 334, 344, 349, 394, 408, 455, 522, 557, 560, 561, 565, 568, 572, 589, 593, 682, 687
Unberechenbarkeit 360
unendliche Bedürfnisse 633, 652
Unentscheidbarkeit 358, 365

Universalgeschichte 399
Universalismus 654
Universität 231, 238
Unsicherheitsabsorption 279
Unternehmen 189, 274
Unterscheidung 135
Unterschicht 465
Unwahrscheinlichkeit 11, 20, 259, 527, 534, 680
Urbanisierung 608, 641
Urkunde 327
Urteilsbegründung 381
Urteilsfindung 571
Urteilsvermögen 361

V

Verantwortlichkeit 333
Verbreitungsmedien 76, 113, 533, 679
Verein 245, 520
Verfahren 331, 359, 363, 376 ff., 475, 558, 569 f., 572
Verfassung 531, 550, 590
Vergemeinschaftung 188, 414
Vergesellschaftung unter Anwesenden 96, 100, 147, 151, 173, 179, 499, 520, 565
Vergewaltigung 215
Vergleich 21
Verkehrswirtschaft 152, 217, 460, 536, 562, 606, 634, 657, 666
Vermeidungsalternative
  negative 147, 148 f., 298, 598
  positive 143, 146 f., 211, 297
Vernunft 70, 368, 385, 405, 440
Verrechtlichung 114, 124, 327, 478
Versprechen 155
Verstandesurteil 392
Verstehen 28
Vertrag 110, 120, 134, 138, 141, 151, 153, 156, 216, 223, 279, 401, 699
Vertrauen 28, 88, 140, 236, 239, 440, 668
Verwandtschaft 121, 160, 199, 202
virtù 366, 368
Volk 576
Volkswirtschaftslehre 672
volonté générale 383
Vorgang 329
Vorratshaltung 596
Vorsehung 342, 361, 365, 440, 513
Votum 332 f.

W

Wahlrecht 489
Wahrheit 65, 70, 82 f., 86, 88, 98, 103, 390, 392, 395, 400, 507, 560, 566, 571, 591
Wahrscheinlichkeit 571, 664, 691
Wahrscheinlichkeitsrechnung 382, 396, 398, 401, 404
Waldenser 427
Wanderprediger 427, 429
Wechsel 623, 657
Weistum 452
Weltgesellschaft 9, 701
Wert-/Zweckrationalität 247, 355, 587, 592, 691
Wertmesser 602
Widerstandsrecht 139
Wiedertäufer 434 f.
Willkür 576
Wirtschaft 596 f., 653, 672
Wirtschaftswachstum 618
Wissenschaft 59, 68, 82, 362, 402, 403, 571, 653, 666, 680
Wort Gottes 71
Wucher 152, 655
Wunder 391
Würde 313, 340

Z

Zahlungsmittel 597
Zeichentheorie 86 ff., 100, 111
Zeitlichkeit 27, 32, 95, 199, 228, 267, 294, 311, 355, 358, 387, 389, 391, 413, 502, 602, 652, 681, 695
Zeitung 56, 57

Zentrum/Peripherie 193, 630
Zeremonialrecht 107, 113, 125
Zeremonialwissenschaft 116, 126
Zins 153, 604, 655
Zirkulation 133
Zivilisationsprozess 34
Zufall 156, 240, 440
Zukunft 13, 274, 621
Zuschreibung 149, 174 f., 177
Zweite Leibeigenschaft 462, 480, 484, 61